



*Mitteilungen des Instituts für
österreichische Geschichtsforschung*

Universität Wien. Institut
für Österreichische Geschichtsforschung



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS
FÜR
OESTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDAKTIRT VON

E. MÜHLBACHER.

VI. ERGÄNZUNGSBAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1901.

To all
of you

UNIV. OF
CALIFORNIA



TO THE
ANNALS OF
Linnæus

THEODOR R. VON SICKEL

ZUM

FÜNFZIGJÄHRIGEN DOCTOR-JUBILÄUM

MDCCCL—MDCCCC

IN TREUER DANKBARKEIT

GEWIDMET

VOM

**INSITUT FÜR ÖSTERRREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG
UND DESSEN EINSTIGEN MITGLIEDERN.**

748684

DB 1
05
suppl.
v. 6

I N H A L T.

	Seite
<u>Geschäftsurkunde und Beweisurkunde. Von Oswald Redlich</u>	1
<u>Notare der langobardischen Könige. Von L. M. Hartmann</u>	17
<u>Bemerkungen zu den Urkunden der sächsischen Kaiser für Osnabrück. Von E. v. Ottenthal</u>	25
<u>Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Otto II. Von Karl Uhlirz</u>	41
<u>Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrhundert. Von P. Kehr</u>	70
<u>Die Deusedithandschrift (Cod. Vat. 3833) und die ältesten gallischen libri canonum. Von Harold Steinacker</u>	113
<u>Spuren des rätio-romanischen Rechtes in Tirol. Von Hans v. Voltolini.</u>	145
<u>Ueber die Benutzung von Bruns ‚Sachsenkrieg‘ in den Melker und Ad- monter Annalen. Von J. Lampel.</u>	172
<u>Zur Ueberlieferung des Herbold'schen Dialoges über das Leben des Pommern- apostels Otto von Bamberg. Von Franz Wilhelm.</u>	185
<u>Eine Genealogie der kärntischen Spanheimer und der ursprüngliche Tra- ditionscodex von St. Paul. Von August v. Jaksch.</u>	197
<u>Die Sagen von den sieben Ungarn. Ein Beitrag zur Kritik der ungarischen Chroniken. Von R. F. Kaindl.</u>	209
<u>Die Urkunden König Belas III. von Ungarn (1172—1196). Von L. v. Fejér- pataky.</u>	220
<u>Mocran et Mocran. Zur Kritik der goldenen Bulle K. Friedrichs II. für Mähren von 1212. Von B. Bretholz.</u>	235
<u>Formalakte beim Eintritt in die altnorwegische Gefolgschaft. Von Othmar Doublier.</u>	254
<u>Die beiden Vogelwaidhöfe bei Klausen. Ein Beitrag zur Heimatsfrage Walthers. Von Karl Klaar.</u>	265
<u>Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben bis 1486. Von Theodor Schön.</u>	280
<u>Sociale Momente in der Verfassungsgeschichte der florentinischen Republik. Von Karl Schalk.</u>	293
<u>Eine Rota-Verhandlung vom Jahre 1323. Von Michael Tangl.</u>	320
<u>Jahreszählung und Indiction zu Siena. Von A. Luschin v. Ebengreuth.</u>	333

	Seite
Zur Geschichte König Wenzels (bis 1387). Von Johann Lechner.	339
Die Bruderschafts- und Wappenbücher von St. Christoph auf dem Arlberg. Von S. Herzberg-Fränkcl.	355
Curiale Eidregister. Zwei Amtsbücher aus der Kammer Martins V. Von Oscar Freih. v. Mitis.	413
Zur Quellenkunde und Literatur der Geschichte Baumkirchers und der Baumkircher Fehde. Von F. v. Krones.	449
Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Oesterreich unter der Enns. Ein Beitrag zur Steuergeschichte und der Kunde der Geschichtsquellen Oesterreichs. Von Max Vancsa.	458
Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel. Von Wilhelm Erben.	473
Die Wiener Stadt-Guardia. Von Alois Veltzé (k. u. k. Kriegsarchiv).	530
Der Versuch einer Verfassungsreform im Kirchenstaat unter Paul IV. Von Josef Šusta.	547
Zwei Predigten des Bischofs Musso in Wien 1560. Von S. Steinherz	565
Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich (1576—1590). Von Victor Bibl.	573
Die Gegenreformation in Innerösterreich und der innerösterreichische Herren- und Ritterstand. Von J. Loserth.	597
Die Uebergabe des Chorherrenstiftes Eberndorf an die Jesuiten. Von A. Starzer.	624
Die deutschen Reichstruppen im Türkenkriege 1664. Von H. Forst.	634
Baron Hompesch und Josef II. Von Eduard Wertheimer.	649
Der Rückmarsch des Obersten Grafen Kinsky aus Vorarlberg nach Böhmen im November 1805. Von Oskar Criste (k. u. k. Kriegsarchiv).	682
F.Z.M. Benedek und das Februarpatent. Von Andreas Kienast (k. u. k. Kriegsarchiv).	691
Zur siebenbürgisch-deutschen Geschichtschreibung, besonders über die Be- siedelungsfrage. Von Franz Zimmermann.	705
Zur Geschichte des Wiener Universitätsarchivs. Von Karl Schrauf.	739
Zur Genesis der mittelalterlichen Kunstanschauung. Von Julius v. Schlosser.	760
Byzantinischer Einfluss auf die italienische Miniaturmalerei im Trecento. Von Max Dyofák.	792
Die Wachsbüste in Lille. Eine chronologische Untersuchung. Von Franz Wickhoff.	821
Zur richtigen Datirung eines Porträts von Tizian in der Wiener kaiser- lichen Gemälde-Gallerie. Von Heinrich Zimmermann	830
Zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Von E. Richter.	858
Die Treupflicht in den Urkunden Karls des Grossen. Von E. Mühlbacher.	871

Geschäftsurkunde und Beweisurkunde.

Von

Oswald Redlich.

Seit den grundlegenden Untersuchungen Heinrich Brunners hat man gelernt, Geschäftsurkunde und schlichte Beweisurkunde klarer zu scheiden, ist der Unterschied von Carta und Notitia in die Rechtsgeschichte und in die Urkundenlehre erst recht eingeführt worden. Durch die Geschäftsurkunde (Carta) soll, um Worte Brunners selber¹⁾ zu gebrauchen, das beurkundete Rechtsgeschäft nicht bloss bewiesen, sondern auch begründet, zu privatrechtlicher Existenz gebracht werden; weil der Aussteller vermittelt der Geschäftsurkunde eine rechtliche Disposition trifft, nennt man sie auch dispositive Urkunde. Die schlichte Beweisurkunde aber, die Notitia, ist ein schriftliches Zeugnis über eine Rechtshandlung, die ohne urkundliche Vollziehung bereits zu rechtlicher Wirksamkeit gelangt ist.

Das Wesen der Notitia ist klar und keinerlei Zweifel ausgesetzt. Aber das Wesen der Carta, wie sie sich auf dem Boden der deutschen Stämme entwickelt hat, zwar nach allgemeinem Urtheil ebenso zweifellos, scheint dennoch bei näherer Prüfung nicht so ohne weiteres durchsichtig und geklärt.

Die Carta als wirkliche Vollzugsurkunde hat sich aus dem späteren römischen Rechte seit dem 3. Jahrhundert herausgebildet²⁾. Die unmittelbare Begebung der dispositiven Urkunde durch den Aussteller an den Destinatär ersetzte da die mündliche Willenserklärung, die traditio cartae wird an sich der Vollzug des Geschäftes. Bei Uebertragung von Grundeigentum fielen Veräußerung und Eigentumsüber-

¹⁾ Deutsche Rechtsgeschichte 1, 395, 398.

²⁾ Vgl. Brunner Zur Rechtsgesch. d. römischen u. german. Urkunde 60 ff. 113 ff. Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.

tragung in und mit der Begebung der Urkunde zusammen, die Urkunde ist daher in der That eine den Rechtszustand schaffende, eine wahre Geschäftsurkunde.

Nach diesem römischen Rechte ist es also die vollendete Urkunde, die *carta completa*, welche der Aussteller an den Empfänger übergibt, wodurch die Handlung vollzogen wird¹⁾. Am reinsten ist in nachrömischer Zeit die Function der Urkunde in dieser Gestalt von der römischen Kirche aufgenommen und verwendet worden. Die Kirche lebte ja nach römischem Recht. Es ist römischrechtlich-kirchlicher Einfluss gewesen, wenn für Schenkungen an Kirchen die Niederlegung der Urkunde auf den Altar der beschenkten Kirche als besondere Form der Tradition sich entwickelt und erhält. Der Heilige der Kirche ist der Destinatar. Diese Form findet sich seit dem 8. Jahrhundert in Italien²⁾, aber auch ausserhalb Italiens. Die Volksgesetze der Alamannen und Baiern stellen an die Spitze ihrer Bestimmungen die bekannten Capitel über Schenkungen von Laien an Kirchen. Besonders deutlich spricht die *Lex Bajuvariorum* (I) 1: wer an eine Kirche schenkt, hoc per epistolam confirmet propria manu sua ipse et testes adhibeat sex vel amplius si voluerint, imponant manus suas in epistola et nomina eorum notent ibi quos rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote qui ibidem servit. Also nach der Vollziehung durch Aussteller und Zeugen, also die vollständige Urkunde soll vom Aussteller auf den Altar gelegt werden. Nicht minder deutlich beschreibt eine für solchen Zweck verwertbare, von Brunner³⁾ herangezogene Stelle des Benedictus Levita den analogen Vorgang bei den Franken: der Schenker facit scripturam . . et ipsam scripturam coram altari aut supra tenet in manu, dicens eiusdem loci sacerdotibus atque custodibus: offero deo atque dedico omnes res quae hac in chartula tenentur insertae . . und dann, so muss man natürlich ergänzen, legt er die Urkunde auf den Altar oder in die Hände der Priester nieder.

Die Willenserklärung des Schenkers und die Uebergabe der dieselbe enthaltenden, vollständigen Urkunde, das zusammen macht die Vollziehung des Geschäftes; es bedarf keines weiteren Formalactes⁴⁾. Die Urkunde ist in diesen Fällen, da sie als wirkliche Urkunde zum

¹⁾ Vgl. Brunner a. a. O. 86.

²⁾ Brunner a. a. O. 103.

³⁾ a. a. O. 265 f.

⁴⁾ Heusler *Institutionen des deutschen Privatrechts* 2, 69 hat die besondere Natur dieser Uebereignungsform an Kirchen hervorgehoben.

Vollzug der Handlung mitwirkt, als wahre Geschäftsurkunde zu betrachten.

Allein neben dieser römischrechtlichen Tradition der Urkunde in vollständiger, vollzogener Gestalt bildet sich in Italien und bei den ausseritalischen germanischen Stämmen eine eigentümliche Verwendung der Urkunde in unvollständiger, unvollzogener Gestalt heraus.

Allerdings haben Langobarden, Westgothen und in besonderer Weise auch die Angelsachsen Auffassung und Function der Urkunde aus dem römischen Rechtsleben übernommen. Die Langobarden haben für manche Rechtsgeschäfte die einfache formlose Urkundenübergabe angewendet. Allein eben die Langobarden haben für andere Rechtsgeschäfte, namentlich für Uebereignung von Liegenschaften, auch eine rechtsförmliche Urkundentradition entwickelt, welche uns die Formeln des *Cartularium Langobardicum* anschaulich erkennen lassen¹⁾. Der Aussteller gibt in Gegenwart des Destinätärs, der Zeugen und des Notars seine Willenserklärung ab und hält hiebei „das Pergament in Händen, welches zur Carta werden soll.“ Hierauf übergibt er das Pergament an den Destinätär und richtet die Bitte an den Notar, die Carta zu schreiben. „Die Tradition an den Destinätär ist es, durch welche das Rechtsgeschäft perficirt wird.“ Perficirt ist es „im Momente der Urkundentradition.“ „Damit ist der privatrechtliche Theil des Geschäftes erledigt. Die der Tradition folgenden Acte²⁾ haben nur den Zweck, aus dem Perfectionsmittel des Vertrages auch ein Beweismittel zu schaffen.“

Noch auffallender gestalten sich die Dinge bei den Franken und Gurgundern, bei Alamannen und Baiern. Bei der Uebereignung von liegendem Gut lässt sich das am deutlichsten verfolgen.

Die germanische Form der Uebereignung von liegendem Gut bestand ursprünglich in der Veräußerungserklärung und in der realen Tradition oder Investitur. Diese wurde auf dem Grundstück selbst vor Zeugen vorgenommen: durch Uebergabe von Symbolen (Handschuh, Erdsholle, Zweig u. s. w. vom Grundstück selber), dann durch Einweisung des neuen Besitzers und durch Räumung des Grundstückes

¹⁾ Vgl. für das folgende Brunner a. a. O. 96 ff., dem ich einige Sätze wörtlich entnehme.

²⁾ Nämlich die Unterschrift (oder Signirung oder bloße Berührung) durch Aussteller und Zeugen, die Unterschrift des Schreibers, die Uebergabe der vollständigen Urkunde durch den Schreiber an den Destinätär. Daher die Schlussformel des Notars: *post traditam complevi et dedi*. Die von Paoli Grundriss der Palaeographie und Urkundenlehre 3, 204 ff. gegen die Deutung dieser Formel durch Brunner gemachten Einwürfe sind nicht zureffend.

von Seite des bisherigen. Auch für dieses letztere bildete sich früh eine symbolische Handlung aus: Zuwerfen eines Stabes oder Halmes (*festuca*), ein Brauch, der zuerst bei den salischen Franken, dann aber in ähnlicher Weise auch bei den anderen Stämmen zu finden ist¹⁾

Aber daneben kommt nun schon seit merovingischer Zeit eine Uebereignungsform vor, die sich vom Grundstücke losgelöst hat, ausserhalb desselben stattfinden kann und damit zur rein symbolischen Investitur wird. Das geschah durch die Verwendung der römischen *traditio per cartam*, durch Verbindung volkrechtlicher und fremdrechtlicher Uebertragungsformen.

Diese Uebereignung *per cartam* gestaltete sich bei den genannten Stämmen folgendermassen²⁾. Der ganze Act findet statt in Gegenwart der beiden Parteien, der Zeugen und des Schreibers. Die *Carta* wird auf den Erdboden gelegt, auf sie werden ein Tintenfass und entsprechende Symbole (Stab und Messer, Scholle und Zweig, Handschuh) gelegt. Das Pergament zusammen mit den Symbolen wird vom Aussteller aufgenommen (*cartam levare*); das alles in Händen haltend, gibt er eine dem Zweck des Rechtsgeschäfts entsprechende Erklärung ab. überreicht es dem Empfänger und bittet den Schreiber die *Carta* zu schreiben. Gegenstand der *levatio* ist theoretisch nur das Pergament, auf welches der Inhalt der *Carta* geschrieben werden soll. Erst nach der *levatio* und *traditio* folgen nun jene Theile des Urkundungsactes, welche das Perfectionsmittel des Vertrags auch zum Beweismittel machen sollen, also Niederschrift der Urkunde auf das Pergament, die Handfestung durch den Aussteller und durch die Zeugen³⁾.

Das wesentliche Moment nun sowohl bei der rechtsförmlichen Urkundentradition der Langobarden wie bei der Uebereignung *per cartam* der übrigen Stämme liegt in dem Act der Begebung, in der Uebergabe der *Carta*, nicht in ihrer Abfassung. Die *Levatio cartae* ist ein symbolischer Formalact, der eben diese Begebung ganz beson-

¹⁾ Vgl. Brunner a. a. O. 272 ff. und Forschungen z. Gesch. d. deutschen u. französ. Rechts 608 ff., Heusler Institutionen 2, 66 ff.

²⁾ Ich benütze im folgenden wieder Worte Brunners in seiner Deutschen Rechtsgesch. 1, 397. Vgl. auch das *Cartular Langobardicum*, MG. Leges 4, 595 ff. Einzelne Verschiedenheiten des Verfahrens bei den verschiedenen Stämmen brauche ich für unsern Zweck nicht zu berücksichtigen.

³⁾ Sehr klar geschieden in einer St. Galler Urkunde von 838, welche der Traditor Priester Ramming selber schrieb: *Ego itaque R. presbyter hanc traditionem feci et statim cartulam scripsi, danda in 4. non. apr. Wartmann UB. von St. Gallen 1, 345 n. 371.* Auch dieses *danda* ist hier ungemein bezeichnend: in dem Moment, als Ramming die Urkunde schrieb, war sie in der That für ihn eine an den Empfänger St. Gallen noch zu übergabende, *danda*.

ders markiren soll; denn wie die Erdscholle vom Boden des Grundstückes aufgehoben und tradirt wurde, so sollte nun Scholle und Carta von der Erde aufgenommen und übergeben werden¹⁾.

Aber was wird nun eigentlich aufgehoben und übergeben? Nicht die vollzogene Urkunde wird tradirt, sondern das Pergament, auf dem die Urkunde erst geschrieben werden soll. Daher wird ja auch das Tintenfass mit dargereicht. Auch wenn, wie es ja sicher oft geschah, ein Theil der Urkunde, vielleicht der ganze Context bereits im voraus geschrieben war, so fehlte doch jedenfalls die Handfestung von Aussteller und Zeugen²⁾. Es war noch gar nicht die Urkunde, es war nicht die Carta, welche da den Gegenstand der Tradirung bildete, es war nur das Pergament. Nicht umsonst sprechen die Formeln des Cartularium Langobardicum von pergamina oder pergamina carta und heisst es in Levationsformeln: *pergamina levavi*.

Dieses leere Pergament der Traditionsandlung steht einerseits auf derselben Linie wie das Tintenfass, sie beide gehören ad scribendum. Aber indem beide zugleich mit den Symbolen wie Stab und Messer, Scholle, Zweig und Handschuh vom Aussteller vom Boden aufgehoben und dem Empfänger übergeben werden, werden auch sie zu Symbolen. Die Carta, das heisst vielmehr das für die Carta bestimmte Pergament ist Traditions- und Investitursymbol gleich den andern. Alle diese Symbole gehören zusammen, durch sie alle, totum iusimul, wird die Handlung vollzogen³⁾.

Wenn nun aber in der Willenserklärung der Partei und in der Begebung des Pergaments sowie der andern Symbole, also in dieser

1) Vgl. Brunner Rechtsgesch. der Urkunde 303 f.

2) Ein hübsches Beispiel einer unvollzogenen Carta, die nicht vollzogen ward, ist ein St. Galler Stück von 853, UB. von St. Gallen 2, 41 n. 422. Es ist der ganze Context bis „*stipulatione subnixa. Actum in*“ geschrieben, dann folgt ein leerer Raum für 4 Zeilen und dann die Unterschrift des Schreibers und die Dairung. Ort und Signa von Aussteller und Empfänger fehlen. Eben an den St. Galler Urkunden hat dann Bresslau in Forsch. z. deutsch. Gesch. 26, 54 ff. überzeugend nachgewiesen, dass wirklich häufig das leere Pergament tradirt wurde, auf dessen Rückseite man bei der Handlung nur einen kurzen Act notirte, um daraus dann die volle Urkunde zu formuliren und auf der Schriftseite des Pergaments aufzuzeichnen.

3) Vgl. dazu Aeusserungen Brunners Rechtsgesch. d. Urk. 110, 306, 308 im selben Sinne: Heusler Institutionen 2, 70 bemängelt die Bezeichnung symbolische Investitur, weil die Handlung auf dem Grundstück selber auch in Ueberreichung von Scholle und Zweig bestand und Scholle und Zweig eigentlich keine Symbole, sondern Repraesentanten des Grundstückes sind (Heusler 1, 73). Jedenfalls, schliesst Heusler treffend, ist es keine symbolische Investitur per cartam, sondern wie bisher per ramum arboris et cespitem terre.

formalen Handlung das wesentliche und perficirende des Rechtsgeschäftes lag, was ist dann im Grunde die Rolle der Urkunde, der Carta? Sie, das heisst nur ihr Schreibstoff, wirkte allerdings mit bei der Handlung, dieses Pergament half allerdings die Handlung vollziehen. Aber nicht als Urkunde, sondern nur als Symbol. Denn die Urkunde wurde erst nach der entscheidenden Handlung geschrieben und gefest. Diese Urkunde ist daher in allen diesen Fällen im Wesen doch nichts anderes und nichts mehr als ein Zeugnis über die Handlung, sie ist im Wesen doch nichts anderes als eine Beweisurkunde. Ihr Unterschied gegenüber der schlichten Beweisurkunde, der Notitia, besteht nur darin, dass sie in unvollendetem Zustand als Symbol zum Vollzug der Handlung mitgewirkt hat. Man kann insofern allerdings sagen, die Carta wirke constitutiv, indem sie Rechte begründen, übertragen oder aufheben hilft. Allein dann muss man auch sagen, ganz ebenso constitutiv wirken auch die anderen Symbole. In der vollendeten Carta kommt ihre Mitwirkung bevor sie Carta gewesen dadurch zum Ausdruck, dass sie die dispositiven Worte, die Willenserklärung des Ausstellers in der Regel in ähnlicher Weise in subjectiver Fassung wiedergibt, wie sie der Aussteller gesprochen hatte. Aber die dispositive Kraft liegt nicht in der Carta, sondern in der vorausgegangenen Handlung. Die Carta ist nichts anderes als ein dispositiv gefasstes Zeugnis über diese Handlung. Sie ist insofern nur formell unterschieden von der Notitia.

Aehnliche Anschauungen hat bereits vor mehreren Jahren Gerhard Seeliger gelegentlich ausgesprochen¹⁾. Unsere Erörterung dürfte wohl die Berechtigung solcher Auffassung eingehender dargethan haben.

Ein paar Beispiele mögen noch zur Erläuterung dienen. Die ausschlaggebende Handlung ist das Heben und Begeben des Pergaments und der andern Symbole²⁾. Dieser Handlung müssen Zeugen beiwohnen, die Zeugen sind immer Handlungszeugen. Ab und zu lässt sich das deutlich erkennen. So z. B. in einer Urkunde von 819, womit Ruadger Besitz an die Martinskirche in Löffingen überträgt: *actum in villa . . . Leffinga, fuit carta levata in domo eius ecclesie publice presentibus quorum signacula continentur*; ganz ebenso bei einer

¹⁾ In seiner Abhandlung über das Kammernotariat und den archivalischen Nachlass Heinrichs VII. in *Mitth. des Instituts* (1890) 11, 415.

²⁾ Dass wir verhältnismässig wenig davon in den Urkunden hören, kommt davon her, dass unser Urkundenmaterial so überwiegend von kirchlichen Empfängern herrührt, bei denen eben gewöhnlich die römischrechtlich-kirchliche Tradition stattgefunden haben wird, wenigstens im 8. und 9. Jahrhundert.

zweiten Tradition an diese Kirche im Jahre 838¹⁾. Aehnlich heisst es in einer Werdener Urkunde von 811: *acta est autem publice cum stipulacione subnixta in villa . . . super fluvio ubi levata fuit et coram testibus seu manumissores sub die etc.*²⁾. Bei der Schenkung eines Moyses an St. Gallen von 884³⁾ schrieb eine erste Hand die Urkunde bis: *Actum in ipso monasterio publice presentibus quorum hic nomina continentur*. Darauf folgen nun nicht die Signa, sondern von anderer Hand oder jedenfalls in anderm Zug geschrieben heisst es: *Postea vero in publico placito sub frequentia populi levata atque iterum firmata est hæc eadem carta astipulantibus his quorum signacula subnotantur*; und nun folgen die Signa, Unterschrift des Schreibers und Datirung. Die Urkunde war wohl zunächst in der Form der römisch-rechtlich-kirchlichen Tradition übergeben worden — eine erste Übergabe nach vorhergegangener Firmirung durch die Zeugen muss angenommen werden, weil es dann heisst: *iterum firmata*. Allein zu grösserer Solennität und Sicherung hatte man vielleicht von vorn herein auch noch die volkrechtliche Tradition in Aussicht genommen, wozu die unvollendete Carta nothwendig war. Diese geschah dann durch die *Levatio cartae in publico placito* vor vielem Volke und jetzt wurde die neuerliche Firmatio vorgenommen, jetzt konnte die Urkunde erst vollzogen werden. Lehrreich ist auch ein anderer Fall. Im Jahre 892 tauscht Chadaloh mit St. Gallen Unfreie; *acta et levata (carta) in pago Munteriheshuntere in villa Diethereskiriha, firmata et perpetrata in pago Eritgewe in loco qui dicitur Pusso . . . publice*⁴⁾. *Levatio* und *firmatio* finden hier also an verschiedenen Orten statt, Handlung (*acta et levata*) und Beurkundung (*firmata et perpetrata*) fallen deutlich auseinander. Und ungemein deutlich ist die *Levatio* als die massgebende Handlung bezeichnet in dem Vertrag zwischen den Bewohnern von Uri und Purchard dem Vogt von Zürich und Vogt der Frauenabtei daselbst wegen Zehnten, im Jahre 955: *. . . nos itaque Cumpoldus et Liutericus hanc cartam solito more levantes et conscribi rogantes eundem advocatum P. cum manu venerabilis domnæ sue Re-*

¹⁾ Wartmann 1, 232 und 351; diese und andere St. Galler Fälle auf die „Einleitung“ der Beurkundung bezogen von Zeumer in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 4, 115.

²⁾ Lacomblet Niederhein. UB. 1, 16 n. 29.

³⁾ Wartmann 2, 245. Schon Ficker Beitr. zur Urkundenlehre 1, 85 f. und Zeumer a. a. O. haben diesen Fall besprochen, aber anders gedeutet. Vgl. auch unten S. 9.

⁴⁾ Wartmann 2, 286. Bereits Ficker a. a. O. 1, 71 erwähnt den Fall, meint aber, dass bei *firmata etc.* nicht gerade nothwendig an die Beurkundung zu denken sei; vgl. auch Zeumer 116.

ginlinde ad Turegum venientes legitime vestivimus. Signum Cumpoldi et Liuterici qui hanc cartam levaverunt¹⁾. Und in den churrätischen Urkunden, wo das levare durch trajicere ersetzt erscheint, finden wir noch spät bezeichnende Beispiele für ein klares Auseinanderfallen von trajicere und facere cartam, von Handlung und Beurkundung. In drei Urkunden heisst es: tracta (= traiecta) charta in curia sub rege Lothario mense marcio et scripta in eodem loco mense ianuario sub rege Chunrado . . 11. kal. febr. anno 1139. Die Handlung kann spätestens im März 1137 vor sich gegangen sein²⁾.

Wenn so die Carta bei vielen Rechtsgeschäften, namentlich also bei den Uebereignungen von liegendem Gut bei den Franken und den andern deutschen Stämmen im Grunde mehr nur die Form als das Wesen der wirklich dispositiven römischen Urkunde beibehielt, wenn die Investitur per cartam auch nur eine symbolische Investitur war, bei der die Carta als Urkunde nur die Function der Beweisurkunde versah, so müssen wir doch wohl sagen, dass bei dieser Verbindung fremder und germanisch-volksrechtlicher Formen diese letzteren, wenn auch nicht formell, so doch im Wesen der beherrschende, der siegende Theil geworden sind. Denn nach echt germanischer Rechtsanschauung ist es doch immer wieder die rechtsförmliche Handlung vor Zeugen, welche das Rechtsgeschäft constituirt³⁾. Die Urkunde als eigentliches Perfectionsmittel, wie sie das römische Vulgarrecht entwickelt hatte, schrumpft zusammen auf das Pergament, welches als leichtverständliches Symbol gleich und vereint mit den andern Symbolen von dem „plastischen Formalismus der deutschen Stammesrechte“ zum Formalact der Traditio benützt wurde. Und dieser Formalact hat „schliesslich das alte Formenwesen zersetzt“⁴⁾.

Denn schon sehr bald, bereits von den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts an, beginnt sich eine Loslösung der Carta von der Investitur zu zeigen, oder anders gesagt ein Fallenlassen des Pergaments als bei der Investitur mitwirkenden Symbols. Man beginnt die Traditionssymbole ohne Pergament zu übergeben, also eine selbständige symbolische Investitur ausserhalb des Grundstückes, vollzogen durch

¹⁾ UB. von Zürich I, 95 n. 203. Auf die Zeugen folgt: actum in Uronia, dann die Zeit- und Schreiberangaben. Da die Levatio in Zürich stattfand, muss das actum sich hier wohl auf die vorausgehende, in Uri vereinbarte „compactio“ beziehen.

²⁾ Schon von Ficker a. a. O. I, 70 f. herangezogen.

³⁾ Vgl. im allgemeinen Zallinger Wesen u. Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht, bes. S. 15.

⁴⁾ Worte Brunners in Forschungen 595. Vgl. auch Heusler Institutionen 2, 69.

die Uebergabe entweder der alten mit dem Grundstück in Beziehung stehenden Symbole wie Scholle und Zweig, oder aber von Symbolen, welche ohne mit dem Grundstück irgendwie zusammenzuhängen, überall zur Hand waren, mit Stab, Messer, Handschuh, Münzen und anderem¹⁾. Zu dem an sich rechtsgiltigen Veräußerungs- und Uebergangsact konnte dann wohl auch noch Ausfertigung und Uebergabe einer Urkunde hinzutreten. Sie wurde vielfach noch in der gewohnten Form der Carta abgefasst. Aber in diesen Fällen war selbst die bescheidene dispositive Rolle, welche bei der Investitur per cartam wenigstens das Pergament gespielt hatte, nicht mehr vorhanden. Solche Urkunden sind also bloss und einzig ihrer Form nach Cartae, in Wirklichkeit und ihrem Wesen nach sind sie nichts als Beweisurkunden, nichts als Notitiae.

Auch die Kirche hat sich in Deutschland diesem Gang der Dinge sichtlich anbequemt. Der Kirche war es mit der Begünstigung und Forderung der Urkunde sicherlich in erster Linie um die Urkunde als Beweismittel zu thun, um die dauernde Sicherung, welche durch die Urkunde gegen Aufhebung und Gewaltthätigkeit geboten werden konnte. Selbst aus den Stellen der Leges Alamannorum und Baiuvariorum scheint vor allem dieser Zweck der Urkunde hervorzuleuchten: per cartam . . firmitatem faciat, per epistolam firmitatis, per epistolam confirmet, das sind die sich wiederholenden charakteristischen Wendungen²⁾. Man wird da auch nicht immer so streng darauf gesehen haben, dass die fertige Urkunde auf den Altar niedergelegt wurde, wenn nur dann überhaupt eine Urkunde über die Handlung vorhanden war. Daher denn nachträgliche Beurkundungen vorausgegangener Handlungen, wie z. B. in St. Emmeram in Regensburg eine am 2. Dec. 820 vollzogene Handlung am 8. Februar 821 beurkundet wird³⁾. Auch dies ist trotz der subjectiven Form reine Beweisurkunde.

So ist der Gedanke und Gebrauch der eigentlich perficirenden Geschäftsurkunde auch bei der Kirche bald zurückgewichen, wo er noch am meisten recipirt worden war. Die Consequenz war, namentlich in Baiern, schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts das Verlassen

¹⁾ Vgl. Brunner Rechtsgesch. d. Urkunde 276 f. 305. Schröder Deutsche Rechtsgesch. 277 Anm. 71.

²⁾ In einer St. Galler Urkunde von 804 heisst es: Isanbardo comis . . trado et per cartam firmo. Wartmann 1, 168; in einer Regensburger Tauschurkunde von 822: duas cartulas uno tenore conscriptas ad firmitatem atque memoriam posteris fieri decrevit episcopus, und am Schlusse sagt der Schreiber: scripsi hanc cartam ad confirmationem. Ried CD. Ratisbon. 1, 23.

³⁾ Ried CD. Ratisbon. 1, 22. Vgl. Ficker a. a. O. 1, 70; vgl. auch den oben S. 7 angeführten Fall aus St. Gallen von 884.

auch der Form der Carta, die Aufnahme der schlichten Beweisurkunde, der Notitia. Allein da der Urkundenbeweis im Rechtsverfahren der Stammesrechte — ganz analog wie der Vollzug der Rechtsgeschäfte durch die Urkunde — auch nur eine ganz „äusserliche und unvollkommene Eingliederung“¹⁾ gefunden hatte, und da dieser Beweisurkunde bald eigentlich gar keine Beglaubigungsmittel zu Gebote standen²⁾, so hat sich die Kirche auch dem weiteren Gange der Dinge anbequemt, hat nicht bloss das Eindringen der Notitiaform der Urkunde geschehen lassen, wie besonders in Baiern, sondern hat auf die förmliche Urkunde überhaupt kein besonderes Gewicht mehr gelegt. In der wachsenden Aufzeichnung blosser Acte und in dem Aufkommen der eigentlichen Traditionsbücher, in der ganz auffallenden Abnahme des Urkundenmaterials der grossen Klöster, wie St. Gallen, Lorsch, Fulda seit dem 10. Jahrhundert erblicken wir den Sieg der germanischen Rechtsanschauung vom Vollzug des Rechtsgeschäftes durch eine rechtsförmliche Handlung und vom Zeugenbeweis über die fremden, römischrechtlichen Institutionen einer wirklichen Geschäftsurkunde und des Urkundenbeweises. Dass diese Erscheinung in den gesammten Culturverhältnissen der deutschen Stämme wurzelt, das braucht hier ja nur angedeutet zu werden.

So war im Deutschland des 10. Jahrhunderts die wirklich dispositive Geschäftsurkunde eigentlich im ganzen und grossen beseitigt. Nur eine Gruppe von Urkunden, so ist die herrschende Ansicht zum mindesten in Bezug auf die fränkische Zeit, bietet das Bild von so gut wie ausnahmslos dispositiven Urkunden, nämlich die Königsurkunden. Das Diplom „ist dispositive Urkunde, indem es Rechtsverhältnisse begründet oder bestätigt, Vorrechte verleiht oder bekräftigt“³⁾. Die Königsurkunde ist im besondern „die einzig anerkannte Form königlicher Landübertragungen“⁴⁾.

Allein auch hier werden wir beträchtliche Einschränkungen zu machen gezwungen sein. Wir sind hier in der Lage, einfach die Folgerungen aus längst schon gemachten Beobachtungen ziehen und längst gemachte Bemerkungen zusammenfassen zu können. Es lässt sich gewiss nicht leugnen, dass es ein Recht des Königs war, Ver-

1) Brunner Deutsche Rechtsgesch. 2, 420.

2) In Baiern eigentlich niemals (vgl. Mittheil. des Instituts 5, 5 f. 10 ff.). In den Gebieten alamannischen und fränkischen Rechts jedenfalls auch nicht mehr seit dem Abkommen der Gerichtsschreiber gegen Ende des 9. Jahrhunderts.

3) Brunner Deutsche Rechtsgesch. 1, 394; vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 47.

4) Schröder Deutsche Rechtsgesch. 2 280.

gabungen aller Art aus Königsgut ohne die volksrechtlichen Ueber eignungsformen, nur durch sein königliches Praecept zu vollziehen. Allein es mussten doch keineswegs diese volksrechtlichen Formen stets vermieden werden, es konnte sehr wohl dem königlichen Diplom eine an sich schon rechtsbeständige Handlung vorangehen und die Beurkundung dann nachträglich folgen. Wir stossen damit wieder auf jene Begriffe, Handlung und Beurkundung, welche aufs innigste zusammenhängen mit dem Wesen von Geschäfts- und Beweisurkunde; gerade das ist der Punkt, von dem aus die Scheidung von Carta und Notitia für die Diplomatie am wichtigsten wird. Schon unser Meister, dem die Gaben dieses Bandes gewidmet sind, hat nun auf Urkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. aufmerksam gemacht, bei denen eine der Beurkundung vorausgehende, ja zum Theil an ganz andern Orten geschehene Handlung nachzuweisen ist¹⁾. Sodann hat Ficker geradezu als Grundlage seines gewaltigen Baues in den Beiträgen zur Urkundenlehre die Scheidung von Handlung und Beurkundung so recht entwickelt und untersucht. Und Ficker hat nun (1, 106 ff.) durch eine lange Reihe von schlagenden Beispielen von der Karolingerzeit bis ins 13. Jahrhundert den Nachweis erbracht, dass nicht bloss bei Vergabungen von Königsgut, sondern auch bei den verschiedensten anderen Rechtsgeschäften der Königsurkunde nicht selten eine von der Beurkundung unabhängige Handlung vorausgieng, welcher dann erst, oft nach geraumer Zeit die Beurkundung nachfolgte. Den Nachweisen Fickers hat dann gelegentlich Mühlbacher, anknüpfend an einen der frühesten und lehrreichsten Fälle, eine Reihe weiterer Beispiele aus karolingischer und ottonischer Zeit hinzugefügt²⁾. Und endlich behandelte Bresslau in dem Capitel über Handlung und Beurkundung (Handbuch d. Urkundenlehre 1, 713 ff.) diese Frage in ihrem ganzen Umfang, brachte eine Fülle weiterer Belege bei und nahm auch bereits gegenüber dem Satz der Rechtshistoriker Stellung, dass bei Vergabung von liegendem Gut die feierliche Uebergabe der Königsurkunde die alleinige Form der Uebereignung gewesen sei. Das Ergebnis der gesammten Nachweise und Ausführungen dieser Forscher ist, dass im

¹⁾ Sickel Acta Karol. 1. 236 f.

²⁾ Mitth. d. Instituts 3. 308: am 8. Oct. 776 investiren Königsboten das Kloster Fulda auf Grund vorhergegangener Tradition (vestitura traditionis praedicti regis) mit Hamelburg, am 7. Jänner 777 ist die Urk. Karls d. Gr. darüber ausgestellt (Mühlbacher Reg. Karol. 2. Aufl. n. 205). Die Erklärung bei Schröder Rechtsgesch. 2 280, dass solche Investiturhandlungen vor Ertheilung des Königsbriefes „nur der Gewere, nicht der Eigentumsübertragung dienen“, lässt sich wohl nicht halten.

früheren Mittelalter bei keiner Art von Königsurkunden die Möglichkeit einer der Beurkundung vorausgehenden, an sich Recht schaffenden und rechtsbeständigen Handlung ausgeschlossen ist; dass bei Vergabungen von liegendem Gut allerdings wohl die *traditio per praeceptum* gewöhnliche Uebereignungsform gewesen sein wird, dass aber ganz gewiss vielfache Ausnahmen stattgefunden haben; dass endlich gewisse Gruppen von Königsurkunden geradezu nothwendig eine vorhergehende, an sich selbständige formelle Handlung voraussetzen, so die Freilassungsurkunden, welche die Freilassung *per excussionem denarii* bezeugen, so die Urkunden über die Verleihung von Königsschutz, denen die *Commendation* vorausgeht, so dann später die Belehnungsurkunden, welche unbedingt den persönlichen formalen Lehensact voraussetzen.

Was sind also alle solche Königsurkunden, bei denen die constitutive Rechtshandlung schon der Beurkundung vorausgegangen ist, eine Handlung, bei der die Urkunde auch nicht einmal in der bescheidenen Gestalt des leeren Pergaments mitgewirkt hatte? Nicht sie, die Diplome, haben da erst die rechtliche Thatsache geschaffen, diese war schon gegeben und die Urkunde verhält sich ihr gegenüber nur als Beweisurkunde¹⁾.

Dennoch aber sind diese Königsurkunden nicht auf gleiche Linie zu stellen mit jenen Privaturkunden, welche in der Form der *Carta* das Wesen der *Notitia* besitzen. Die ältere Privaturkunde besass niemals ganz selbständige Beweiskraft, sie war mehr oder weniger immer auf die Zeugen angewiesen und zwar auf die Zeugen der Handlung. Sie bedurfte der Nennung der Zeugen; wurde sie gescholten, so musste auf die Zeugen recurrirt werden. Der überhaupt nur in beschränktem Masse vorgesehene und noch weniger angewendete Urkundenbeweis löste sich, seitdem die Grafschaftsschreiber in Abnahme kamen, schon im Laufe des 9. Jahrhunderts ganz und gar in den Zeugenbeweis auf. Die Königsurkunde aber war unscheltbar und bedurfte keiner Zeugen. Ist sie da, so ist sie das unmittelbar beweiskräftige Zeugnis für des Königs Wort und Willen. Es bedarf da keines Zurückgreifens mehr auf eine vorhergegangene Handlung und deren Zeugen. Die Handlung, wenn eine solche vorausgegangen, verliert gegenüber der vorhandenen Urkunde jede Bedeutung für den Beweis. Ja die vorausgegangene Handlung wird in manchen Fällen, also besonders bei Ver-

¹⁾ Schon Bresslau hat sich S. 713 zu dem Satz geführt gesehen: nicht anders (als wie Beweisurkunden) verhalten sich auch die meisten der als *cartae* ausgestellten Urkunden.

gabungen von Königsgut, geradezu ersetzt durch die neue Handlung, die in der Uebergabe der vollzogenen Königsurkunde an den Empfänger besteht. Solche Diplome, wenn auch vielleicht zunächst mehr im Sinne einer Bekräftigung der vorausgegangenen Handlung gedacht, werden und sind doch wirklich dispositive Urkunden, indem sie selber nunmehr die Rechtsthatsache, die ausschlaggebende Willenserklärung des Königs durch die Vollziehung und Uebergabe der Urkunde von neuem schaffen. Und für die Zukunft kam nicht mehr jene Handlung in Betracht, sondern nur die Urkunde¹⁾.

Daher ist denn auch das regelmässige Beibehalten der dispositiven Fassung bei solchen Königsurkunden erklärlich und gerechtfertigt; es ist erklärlich, dass wir z. B. die Betonung *ut ab hac die habeant, teneant etc.* in Diplomen antreffen, bei denen nachweislich eine constitutive Handlung bereits vorausgegangen war²⁾. Und andererseits ebenso begreiflich, dass ebenso häufig Wendungen vorkommen, welche die Handlung als eine vergangene bezeichnen: *tradidimus, donavimus, confirmavimus*. So ist es aber auch umgekehrt erklärlich, dass in Fällen, wo die rechtsförmliche Handlung vorausgehen musste und durch die Urkunde nicht ersetzt werden konnte, wie z. B. bei Belehnung, dann in der Lehenurkunde, welche also nur Beweisurkunde war, dennoch Fassungen stehen wie *investimus, in beneficium donamus*.

Der Schluss aus all dem lautet: Nicht alle Königsurkunden sind ihrer Natur nach schon dispositive Urkunden; die Lehre, dass Vergabungen von Königsgut einzig nur durch königliches Praecept vollzogen werden konnten, muss endlich gestrichen werden. Die richtige Anschauung ist vielmehr: der König konnte allerdings durch Uebergabe eines Diploms allein schon Vergabungen von Gut vornehmen. Aber er war nicht an diese Form gebunden, es konnten ebenso gut auch volksrechtliche Uebereignungsformen angewendet werden und diese sind allem Anschein nach gar nicht selten angewendet worden. Aber schon um der grossen Vortheile willen, welche der Besitz einer Königsurkunde über eine solche königliche Handlung bot, wurde gewiss in der Regel dann auch noch ein Diplom darüber schon vom Empfänger gewünscht und erwirkt. Eine solche Urkunde ist in erster Linie Beweisurkunde, zugleich aber auch *ab hac* die dispositive *Carta*.

Bei den übrigen Königsurkunden ist überwiegend die constitutive Handlung der Beurkundung vorangegangen, ja bei einzelnen Kategorien war eine solche Handlung nothwendig und die Urkunde darf

¹⁾ Vgl. schon: Ficker Beiträge 1, 115.

²⁾ So gerade in dem oben S. 11 Anm. 2 angeführten Falle.

gar nicht als dispositiv bezeichnet werden. So wird also nach dem Charakter des Rechtsgeschäftes und der Urkunde zu entscheiden sein, ob eine Königsurkunde Geschäftsurkunde ist oder sein kann, oder nicht sein kann. Auf jeden Fall aber ist und bleibt jede Königsurkunde eine vollkommene Beweisurkunde. Jedes Diplom ist an und für sich der volle Beweis für den Vollzug der von ihm bezeugten Handlung. Eben deshalb wurde es aber für den Beweiswert der Königsurkunde gleichgiltig, wie dieser Vollzug stattgefunden hatte und eben deshalb wird die Handlung in den Königsurkunden so viel weniger betont.

Ein Ausblick auf weitere Entwicklungen dieser Dinge möge zum Abschluss unserer Erörterung führen.

Während man, wie wir sahen, in Deutschland von der mit Einschränkung recipirten Carta sehr schnell zur Notitia und dann zum Act gelangte, und dort, wo noch Urkunden in Form der Carta ausgestellt wurden, es eben nur die Form und nicht das Wesen war, ist in Italien die Carta bis zum 12. Jahrhundert ganz vorherrschend geblieben. Vom 12. Jahrhundert an beginnt sich aber dies Verhältnis merkwürdig umzukehren. In Italien „war es das römische Recht, das mit wachsendem Ansehen die aus seinen eigenen Wurzeln entsprossene *traditio per cartam* beseitigte.“ Dazu half, dass durch die Formalacte des Lehen- und canonischen Rechtes die symbolische Investitur auch in Italien mehr in Uebung gekommen war. Und so sehen wir die Erscheinung, dass das Land der Carta ebenso ausgesprochen zum Lande der Notitia wird. Denn die neuere italienische Notariatsurkunde seit dem 13. Jahrhundert ist nicht mehr eine Carta, sondern eine Relation über den vor dem Notar vollzogenen Rechtsact, das Notariatsinstrument wird die reinste Beweisurkunde¹⁾.

In Deutschland aber begann in derselben Zeit eine entgegengesetzte Wandlung sich zu vollziehen. Die Geschichte dieser Wandlung und ihrer Gründe ist noch des genaueren zu erforschen, aber folgendes lässt sich jetzt schon sicher sagen²⁾. Die spätmittelalterliche Königsurkunde setzt in ihrer überwiegenden Mehrzahl keine besondere formale Handlung im Rechtssinne mehr voraus³⁾. Ausstellung

¹⁾ Vgl. die Darlegung von Voltolini Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen, Acta Tirol. 2 Einl. S. XVII f.

²⁾ Vgl. Bresslau Urkundenlehre I, 724 ff., der auf diesen Wandel schon treffend hingewiesen hat.

³⁾ Ich betone ausdrücklich formale Rechtshandlung; die Diplomantik gebraucht das Wort Handlung nicht selten in einer nicht so strikten Bedeutung, indem

und Uebergabe der Urkunde wird da in Wirklichkeit zum Rechtsvollzug auch der Handlung, Handlung und Beurkundung fallen zusammen, die Urkunde ist wahre Geschäfts- und Beweisurkunde. Ganz dasselbe ist aber in weitem Umfang auch bei den Urkunden der Fürsten und Grossen, der Klöster und Städte der Fall. Ein wichtiger Factor in diesem Umschwung der Dinge war sicherlich das Siegel und seine immer allgemeinere Verbreitung und Bedeutung¹⁾. Wie das Siegel das Wiederaufkommen der Urkunde gegenüber der blossen Actaufzeichnung im 11. und 12. Jahrhundert erleichtert und vermittelt hatte, so war es auch geeignet, von der reinen Beweisurkunde weiter zu führen zur wirklichen Geschäftsurkunde. Das Siegel an sich hat keine dispositive Kraft, sondern nur Beweiskraft. Allein das Siegel ist ein Bild, ein allgemein verständliches Symbol der Person des Besitzers. Hängt jemand sein Siegel an die von ihm ausgestellte Urkunde, so macht er diese in erster Linie glaubwürdig und beweiskräftig, aber es liegt ungemein nahe, den Act der Besiegelung auch zu fassen als die ausschlaggebende Willenserklärung und die Uebergabe der besiegelten Urkunde als die vollziehende Handlung. Die „Kraft“, welche der Schwabenspiegel (ed. Lassberg § 159) den Siegeln in „Geschäften“ zuerkennt, ist sowohl die Beweiskraft wie auch die Kraft der Geschäftsurkunde. Es ist bezeichnend, dass in der Zeit des Schwabenspiegels sogar schon Belehnungen durch die Urkunde vorkommen, *auctoritate presencium investimus*²⁾.

Auch von anderer Seite her, durch bestimmte Bedürfnisse hervorgerufen, war eine mächtige Ausdehnung der Geschäftsurkunde herbeigeführt worden. In der Welt des Handels und Verkehrs, in den Handelscentren der romanischen Länder und übergreifend auch auf die Städte Deutschlands begann sich im 13. Jahrhundert im Interesse des leichteren Waaren- und Geldverkehrs der Gebrauch der Wertpapiere rasch zu entwickeln. Unter ihnen sind die Order- und Inhaberpapiere als die wichtigsten zu nennen. Ihr Wesen beruht aber

unter Handlung wohl auch die einfache Willenserklärung des Königs oder der Beurkundungsbefehl verstanden wird. Es wird gut sein, in dieser Beziehung genau zu präcisiren.

¹⁾ Vgl. meine Bemerkungen in Mitth. des Instituts 5, 64 f. 81. Ich erwähne auch die beachtenswerten Ausführungen von Schultze Zur Lehre vom Urkundenbeweis in Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. Recht 22. 103 ff. Wie Buchwald Bischofs- und Fürstenurkunden 177 ff., so misst aber auch Schultze mit Unrecht dem Siegel an sich und von vorne herein dispositive Kraft bei.

²⁾ Auf die Belehnung Ottokars von Böhmen durch K. Richard per litteras im Jahre 1261 wies schon Bresslau a. a. O. 715 hin. Aehnliche Fälle unter K. Rudolf, vgl. Reg. imp. VI n. 386, 387, 1489—1492.

ganz auf dem Gedanken der dispositiven Urkunde, auf der Constituirung von Rechtsgeschäften durch die einfache, formlose Begebung der Urkunde. Durch die Begebung der Urkunde wird das Recht auf Geld oder Waare, die Forderung, übertragen auf jeden, „wer diesen Brief mit seinem Willen inne hat“¹⁾.

Aus denselben städtischen Kreisen aber ist ein interessantes Gegenstück hervorgewachsen, welches wir zum Schlusse noch erwähnen müssen. Ueber die gerichtlichen Auffassungen von Grundbesitz, dann aber auch über andere vor dem Stadtgericht oder besondern städtischen Verordneten erfolgte Rechtsgeschäfte wurden im nördlichen Deutschland ursprünglich blosse Acte aufgezeichnet. Man trug sie in Rollen oder Bücher ein, ähnlich wie in Süddeutschland in die Traditionsbücher der Klöster und Hochstifte. Diese Eintragungen in den Stadtbüchern gewannen im 13. Jahrhundert die Bedeutung, dass zunächst durch sie und die genaunte Stadtbuchbehörde, dann aber bald, dass durch den Act allein schon Zeugnis über die Rechtsgeschäfte abgelegt werden konnte. Der Act im Stadtbuch gewann also Beweiskraft, das Stadtbuch gelangte auf den Standpunkt der Beweisurkunde. Allein schon im 15. Jahrhundert machte man vielfach den weiteren Schritt und gelangte dahin, die Eintragung in das Buch auch als Perfectionsmittel zu betrachten, also in der Form der reinsten Notitia dennoch eine wahrhaft dispositiv wirkende, eine wahre Geschäftsurkunde zu fertigen²⁾. Wenn im früheren Mittelalter der Weg von der wirklichen Carta bis zur Notiz des Traditionsbuches führte, so hat in der Entwicklung der Stadtbücher umgekehrt der einfache Act sich emporgeschwungen zur Function der wahrhaft constitutiven Urkunde.

Hier die Geschäftsurkunde im Gewande des einfachsten, objectiv gefassten Berichtes, dort die Beweisurkunde im Kleide der subjectiv gefassten Carta — all das lehrt uns aufs neue, Form und Wesen auch in diesen Dingen zu scheiden, über der Form das Wesen nicht zu verkennen.

¹⁾ Für die älteren Inhaber- und Orderklauseln Brunner Forschungen 524 ff. Sonst vgl. Goldschmidt Universalgesch. des Handelsrechtes 1, 385 ff.

²⁾ Vgl. Brunner Rechtsgesch. der Urkunde 307. Schröder Rechtsgesch. 691.

Notare der langobardischen Könige.

Von

L. M. Hartmann.

An anderer Stelle ¹⁾ habe ich versucht, die Vermuthung wahrscheinlich zu machen, dass in den ältesten langobardischen Königsurkunden in dem ersten Jahrhunderte, das seit dem Eindringen der Langobarden in Italien verfloss, weder Dictator noch Schreiber genannt werden mussten. Denn nach der richtigen Lesung finden sie sich wenigstens in den Abschriften der vier ältesten erhaltenen Urkunden, von denen drei sicherlich echt sind, nicht. Nichtsdestoweniger weiss man, dass es damals schon königliche Notare gegeben hat, und man wird diese auch unzweifelhaft mit dem königlichen Urkundenwesen in Verbindung bringen müssen, wenn auch der Umfang ihrer Beschäftigung über die Grenzen des Urkundenwesens hinausgieng.

Soviel ich sehe, werden folgende Persönlichkeiten als königliche Notare in dieser Zeit erwähnt:

1. König Agilulf sendet „Stablicianum notarium suum“ nach Constantinopel, um einen Waffenstillstand zu schliessen ²⁾.

2. Aurelius: im 7. Cap. der vita Eustasii des Jonas heisst es: „[Agrestius] schismate imbutus epistolam venenosam et increpationibus plenam ad b. Attalam per Aurelium, Adalualdi regis Langobardorum notarium, dirigit. Quam per multorum annorum spatia

¹⁾ N. A. XXV, 615 f.

²⁾ Paul. diac. IV, 35; vgl. Chroust, Untersuch. über die langob. Königs- und Herzogsurkunden (1888) S. 49; Bresslau, Urkundenlehre I, 260.

abditam habui et postea mea negligentia perdidit. Nec alius quilibet eam, sed ipse proprio stilo scripserat“¹⁾).

3. Am Schlusse der von König Rothari im J. 643 erlassenen Gesetze heisst es: „nulla alia exemplaria credatur aut suscipiatur, nisi quod per manus Ansoald notario nostro scriptum aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram iussionem scripsit“²⁾).

Aus der Erwähnung des Stablicianus kann man wohl nichts anderes schliessen, als dass Stablicianus wahrscheinlich deshalb als Unterhändler am Kaiserhofe ausgesucht wurde, weil er, als Notar und vielleicht auch als einer der wenigen königlichen Beamten römischer Abstammung, der lateinischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig und imstande war, einen Vertrag in lateinischer Sprache abzuschliessen.

Die bisher meines Wissens nicht beachtete zweite Stelle lässt verschiedene Deutungen zu. Was heisst: „per Aurelium etc. dirigit“? Man könnte meinen, dass Aurelius nur der Ueberbringer des Briefes war. Wahrscheinlicher aber ist es, dass das „per“ die Person bezeichnet, die in dem Briefe als Dictator genannt wurde; Jonas meint, durch Nennung und Verschiebung des königlichen Notars wollte Agrestius den Zweck erreichen, in Attala den Glauben zu erwecken, dass der Brief vom Könige autorisirt war. Jonas wirft dem Agrestius entweder Betrug oder Urkundenfälschung vor, je nachdem, ob man den Satz: „ipse proprio stilo scripserat“ im übertragenen oder im wörtlichen Sinne auffasst. Letzteres ist offenbar entsprechender. Jonas besass also aller Wahrscheinlichkeit nach einen vom Könige ausgestellten Brief an Attala, in welchem der Notar Aurelius als Schreiber genannt war; Jonas erklärt ihn aber für unecht, weil er dem Könige, der sich sonst dem Kloster Bobbio freundlich gezeigt hatte, den bitteren Inhalt des Schreibens nicht zutraut. — Wenn diese Interpretation, die ich indess keineswegs als gesichert ausgeben will, richtig ist, so wäre der Beweis erbracht, dass, obwohl die uns abschriftlich erhaltenen Urkunden Adaloalds keinen Schreiber und keinen Dictator nennen und deren Originale wahrscheinlich auch keine genannt haben, doch gewisse Schriftstücke, die vom Könige ausgingen, schon zu Zeiten Adaloalds mit der Subscription des Notars versehen waren.

Das Edict Rotharis zeigt den königlichen Notar als denjenigen, welcher die authentischen Exemplare des Gesetzes in der Regel entweder schreiben oder beglaubigen soll; möglich ist nach dem Wort-

¹⁾ Acta SS. ord. S. Bened. II p. 110 f.

²⁾ Ed. Roth., nach 388.

laute der Stelle (*scriptum aut recognitum*), dass es genügte, wenn der Notar ein Exemplar nur geschrieben hatte, auch wenn er seinen Namen nicht dazusetzte, dass also die eigene Handschrift des Notars als Beweismittel diene; allerdings wird man das „aut“ nicht nothwendig so strenge interpretiren müssen. Wenn aber der schreibende Notar wirklich nicht genannt war, so war allerdings ein solcher Beweis aus der Handschrift am ehesten dann zu führen, wenn dem Könige nur ein Notar zur Verfügung stand; dies letztere ist in der That aus dem Grunde wahrscheinlich, weil Rothari nicht einfach sagt „*per manus notarii nostri*“, sondern: „*per manus Ansoald notario nostro*“, und weil, wenn es nicht Ansoald ist, der geschrieben oder wenigstens beglaubigt hat, nachgeforscht werden soll, wer sonst — hier ist von keinem Notare mehr die Rede — auf Befehl des Königs das Exemplar geschrieben hat. Es ist aber immerhin möglich, dass auch ein anderer als Ansoald, auch einer, der nicht königlicher Notar ist, auf Befehl des Königs schreibt. Dann soll aber erst festgestellt werden, wer der Schreiber ist, wenn das Exemplar vor Gericht authentische Geltung haben soll, offenbar eben um festzustellen, ob er vom Könige autorisirt war; dieser, der nicht königlicher Notar ist, scheint sich also nicht zu nennen.

All' dies beruht aber, wie gesagt, auf zweifelhafter Interpretation und Vermuthungen, und Vermuthung und unbeweisbar wäre es auch, wenn man Hypothesen über eine sonstige Art der Beglaubigung der älteren langobardischen Königsurkunden aufstellen wollte. Etwa seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts und mit der dauernden Gestaltung des langobardischen Reiches ist dann die Organisation der Kanzlei vollendet worden. Wie Bresslau¹⁾ und Chroust festgestellt haben, wird jetzt, man kann wohl sagen: durchaus, ein Dictator und ein Schreiber in der Subscription genannt. Der Dictator heisst in einem *Judicate Perctarits* von 673 und dann seit Ratchis öfters *referendarius*. Von dem ersten ganz vereinzelt Falle (*Troya* 340) wird man aber wohl bei der Art seiner Ueberlieferung absehen und es dahingestellt sein lassen müssen, ob der Referendar in die Subscriptionen nicht erst in der Mitte des 8. Jahrhunderts Eingang gefunden hat. Wenn Bresslau annimmt, dass das Amt in die früheren Zeiten des langobardischen Reiches zurückgeht, weil der Titel unmittelbar an römische Ueberlieferung anknüpft, so ist dagegen einzuwenden, dass sich der römische Einfluss im Langobardenreiche erst sehr allmählich

¹⁾ Bresslau, *Urkundenlehre* I, 259 ff.

²⁾ a. a. O. 260.

geltend machte und gerade erst seit den letzten Decennien des 7. Jahrhunderts voll zum Durchbruche kam.

Wenn aber bei echten Urkunden der Dictator genannt ist, während der Schreiber fehlt, wird man dies Fehlen auf die Ueberlieferung zurückzuführen haben; so wahrscheinlich bei Troya 352 (Chroust 5) und gewiss bei Troya 405 (Chroust 8) v. J. 715, 6. März; eine Vergleichung der einzigen vorhandenen Abschrift dieser letzteren Urkunde im Kapitulararchive in Arezzo ergab, dass die Subscription hier lautet: „ex dicto domno regis per Potonem (nicht: Posonem) notarium et ex edicto Sigeradus (nicht: Sigifredi) notarius“; letzteres ist allerdings von einer späteren Hand in: „Sigeradi notarii“ corrigirt worden. Nichtsdestoweniger weist der ursprüngliche Nominativ und die ganze Unregelmässigkeit der Fassung in der vorliegenden Form darauf hin, dass offenbar im Originale die gewöhnliche Fassung zu lesen war: „per Potonem notarium scripsi ego¹⁾ Sigeradus notarius.“ Nebenbei bestätigt die richtige Lesung auch, dass dieser Notar in der That derselbe war, von dem K. Liutprand am Schlusse seiner Gesetze vom ersten Regierungsjahre spricht, wenn er sagt: „Quae denique universa superius a celsitudine nostra instituta, Potoni notario sacri nostri palatii comprehendenda et ordinanda precipimus.“ — Die nächste Urkunde K. Liutprands (Troya 408 = Chroust *9) ist datirt vom 14. October 715 „in palatio“²⁾; sie hat in der Subscription: „per Senonem illustrem virum scripsi ego Johannes notarius.“

Von den folgenden Urkunden Liutprands sind nur zwei, die durch das Registrum Farfense überliefert sind (Troya 521. 556 = Reg. Farf. 10. 175 = Chroust 11. 12), aus den Jahren 739 und 742 unbeanstandet; sie nennen beide einen Ato oder Hatto notarius als Dictator und zwei verschiedene Schreiber (Ritpertus und Petronaxildus notarius).

Die revidirte Liste der Subscriptionen in den folgenden langobardischen Königsurkunden ist aber die folgende:

¹⁾ Es ist dies palaeographisch leicht zu erklären, wenn man bedenkt, wie die Schreiber das „scripsi“ abzukürzen liebten.

²⁾ Das Datum fehlt in den Drucken von Troya 408. Es fehlt auch in der einen der im Archive von Arezzo vorhandenen Abschriften, nämlich in derjenigen, welche sich in dem Rotulus befindet, der eine Sammlung von Privilegien enthält, welche „Gerardus S. Donati primicerius“ zusammengestellt hat und der auch die vorgeschriebene Urkunde Troya 405 entnommen ist; diese Transsumpten-Sammlung ist im Archive mit Nr. 3 bezeichnet. Unter Nr. 4 findet sich eine andere, wohl ältere Abschrift, welche das Datum gibt: „Scriptum in palatio quartadecima die mensis octobris, anno feliciter regni eius quarto per indictionem quartam.“ An Stelle von „indictionem quartam“ ist zu setzen: „indictionem quartadecimam.“

Troya 566 (C. 14), Hildebrand 744, 22. III: Ex dicto domni regis et ex dictato magistri notario. Scripsi ego Andreas ¹⁾.

Troya 591 (C. 15), Ratchis 746, 4. III: Ex dicto domni regis per Andreatem ill. referendarium. Scripsi ego Thomas notarius ²⁾.

Troya 610 (C. 16), Ratchis 747, 5. VIII: Ex dicto domni regis per Sisinnium notarium scripsi ego Gauspert.

Troya 645 (C. 18), Aistulf 751, 4. VII: Ex dicto domni regis per Sysinnum illustrem notarium et ex dicto Andreatis scripsi ego Radoald.

Troya 671 (C. 20), Aistulf 753, 10. II: Ex dicto domini regis per Theutper <precep>tum ill. regis (?) scripsi ego Protho notarius ³⁾.

Troya 693 (C. 22), Aistulf 755, 20. VII: Ex dicto domni regi et ex dictatu Andreati notario scripsi ego Radoald notarius. [Orig.]

Troya 702 (C. 21), Aistulf 756, 5. IV: Ex dicto domni regis per Theopertum illius referendarium scripsi ego Johannes notarius.

Troya 656 (C. 23), Aistulf ? : Ex dicto domni regis per Theutpert ill.

Sisinnius kommt als „referendarius“, Andreas sowohl als „notarius“ wie als „referendarius“ noch unter Desiderius vor.

Die Rechtfertigung der letztangeführten Subscription ergibt die richtige Lesung der folgenden Urkunde:

† Flavius Aistulfus rex excellentissimus. aecl(esi)ae beatissimi et confessoris Chr(ist)i | Geminiani, i(n) qua ei(us)dem corpus q(ui)escit humatu(m) et beatissimo uiro patri n(ost)ro Lopecin[o] | ep(iscop)o. p(er) presens p(rae)ceptu(m) potestatis regni n(ost)ri, sicut a nob(is) tua sperauit paternitas | p(er) gloriosissimam at(que) p(rae)cellentissima(m) Giseltruda(m) regina(m) dilecta(m) coniuge(m) n(ost)ram, | cedimus atq(ue) donamus in ipsa s(an)c(t)a aecl(esi)a curte(m) n(ost)ram que d(icitu)r Gena territorio | [Mutinen]se, silua iugis numero quingentis coherentes ibi a trib(us) partib(us) gajo | n(ost)ro, q(ui) pertinere uidetur de ipsa curte Gena, de quarta uero parte p(er)currente flu | uio q(ui) no(min)atur Scultenna. ea ratione supra-
10 scripta quingenta iugera silue conce | dimus, ut ab hac die ipse s(an)c(tu)s loc(us) (ue)l tua paternitas om(n)i i(n) te(m)p(ore) securiter dona | n(ost)ra ualeat possidere, qualiter ex n(ost)ra iussim(us) tradim(us) atq(ue) consignatu(m) e(ss)e | uidet(ur) uoluntate, quaten(us) ab hodierno die habentes hoc n(ost)rae donationis et | ces-
15 sionis p(rae)ceptu(m) securiter atq(ue) firmit(er) ipse s(an)c(tu)s loc(us) ualeat possidere . et nullus | dux comes gastaldius (ue)l actionarius n(oste)r contra hoc n(ost)rae donationis | et cessionis p(rae)-

¹⁾ u. ²⁾ Diese beiden Urkunden habe ich nach den Abschriften des Archives in Piacenza verglichen und die Daten berichtigt.

³⁾ Ueber die Nonantulaner Fälschungen wird Gaudenzi demnächst Aufklärung geben.

ceptu(m) audeat ire quandoq(ue), sed om(n)i i(n) t(em)p(o)re ipse p(rae)no(min)at(us) s(an)c(tu)s loc(us) | (ue)l tua pat(er)nitatis securit(er) ual[ea]tis possidere . ex dicto do(m)ni regis p(er) Theutp(er)t ill(ustrem) feliciter.

Abschrift Saec. XI—XII im Cathedral-Archive von Modena A. 1. 1.
Troya, Cod. dipl. n° 656 = Chroust, Lang. Königsurk. S. 190 n° 23.

Diese Urkunde theilt mit den meisten übrigen langobardischen Königsurkunden das Schicksal, einmal angezweifelt worden zu sein. Doch gilt sie heute mit Recht allgemein für echt. Troya und Chroust haben sich für sie ausgesprochen.

Die Urkunde theilt aber auch mit den übrigen langobardischen Königsurkunden das Schicksal, dass sie nur in ungenauen Abdrucken bekannt ist, offenbar weil man es in neuerer Zeit nicht für der Mühe wert hielt, die späten Abschriften, auf welche alle uns bekannten Königsurkunden mit Ausnahme des einen Originals zurückgehen, zu revidiren.

Eine Collation ergab den obigen Text, der sich in einigen Einzelheiten und namentlich durch den Schluss von dem Drucke z. B. bei Troya unterscheidet. Troya schliesst mit den Worten: „Ex dicto Domni Regis . . .“ und fügt hinzu: „Cetera desiderantur“, während thatsächlich die Worte: „per theutpert ill. feliciter“ so deutlich wie nur möglich zu lesen sind. Das Original kann allerdings so mit diesen Worten nicht abgeschlossen haben; es muss vielmehr nach dem Dictator noch der Schreiber genannt worden sein und die Subscription nach Analogie von Troya 702 (Chroust 21; Aistulf, vom 5. April 756) gelautet haben: „per theutpert ill[ustrem referendarium scripsi ego N. notarius].“ Vor dem „feliciter“, das u. a. auch durch das einzige Original (Aistulf, vom 20. Juni 755) bezeugt ist, folgte dann noch das Datum.

Die Modeneser Copie bezeugt also wenigstens den Dictator Theutpert, und wenn überhaupt erusthaftere Einwände gegen die Echtheit der Urkunde erhoben werden könnten, so würden sie durch den Umstand beschwichtigt werden, dass derselbe „Theopertus“ auch in der schon erwähnten Urkunde Troya 702 v. J. 756 als Dictator genannt wird.

Derselbe Dictator lässt sich aber, wenn ich nicht irre, auch in einer andern schlecht überlieferten oder vielmehr mit Benützung von guten Vorlagen gefälschten Urkunde Aistulfs nachweisen. In einem Codex des Communal-Archives von Verona, aus dem 17. oder 18. Jahrhundert, sign. VI/2, sind zwei Schenkungen langobardischer Könige für Nonautula aufgenommen, die in dieser Gestalt sicherlich

nicht echt sind. Die eine (Troya 671 = Chroust 20*, angeblich vom 10. Februar 753) hat folgende Subscription: „Ex dicto domini regis per theut per preceptum ill. regis scripsi ego prothonotarius.“ In dieser Form ist sie unmöglich; dagegen scheint es nicht zweifelhaft, dass von dem späten Abschreiber „per theut per preceptum“ verlesen oder verschlimmbessert ist aus: „per theutpertum“; weiters wird dann vielleicht an Stelle von regis: referendarium) zu setzen sein. Auch dass der Schreiber der Vorlage sich „Prothonotarius“ schlankweg genannt hätte, ist nicht anzunehmen; es wäre etwa zu trennen: „Protho notarius“; was in dem „Protho“ für ein Namen steckt, ist wohl nicht mehr zu entscheiden; die Namen Poto (jener Notar Liutprands; vgl. Chroust S. 48) und Preto (Troya n° 406) kommen vor. —

Von Theutpert sagt Chroust (S. 54), er sei sonst, d. h. mit Ausnahme der Subscription von Troya 702, unbekannt. Er übersieht dabei aber eine durch das Register von Farfa überlieferte Urkunde vom November 751, einen Vergleich zwischen dem Abte von Farfa und zwei Priestern, der geschlossen wird nach einem „iudicatum per missum domni regis teutpert et sissinium referendarios“ (Reg. Farf. XXXVI Doc. 31¹⁾). Es ist wohl nicht darau zu zweifeln, dass die beiden hier erwähnten Referendare mit den in den Subscriptionen der gleichzeitigen Königsurkunden vorkommenden Teutpert und Sisinnius identisch sind. Es ergibt sich aber daraus weiter mit Sicherheit, dass in der königlichen Kanzlei damals mehrere Referendare, zum mindesten zwei, gleichzeitig Platz hatten und dass wir in dem Dictator der einzelnen Urkunde, die uns zufällig übermittelt ist, nicht nothwendig den Chef oder den einzigen Chef der königlichen Kanzlei erblicken müssen.

Auch die Durchsicht der in Brescia aufbewahrten Abschriften langobardischer Königsurkunden ergibt noch einige Correcturen gegenüber den Drucken und den auf Grund der Drucke von Bresslau und Chroust zusammengestellten Listen der Dictatoren und Schreiber. In Troya 727 (M. H. P. XIII, 18 = Chroust 25) ist vor dem „scripsi ego Audoald notarius“ noch zu lesen: „per ro“ . . . oder „per re“ . . . — was wohl zu ergänzen sein wird in „per Rodoald notarium“²⁾. In Troya 747 (M. H. P. XIII, 20 = Chroust 26) steht in der That, wie in dem

¹⁾ Warum Bresslau a. a. O. 261 in „referendarium“ ändern will, verstehe ich nicht, besonders da ja auch er es als wahrscheinlich bezeichnet, dass es in dieser Zeit zwei Referendare neben einander gegeben hat. Sisinnius kommt als referendarius domni regis auch im Reg. Farf. LV Doc. 48 v. J. 761 vor.

²⁾ Auch das Regierungsjahr des Desiderius: II ist in dieser Urkunde deutlich zu lesen.

Drucke Odoricis zu lesen: „per sisigno illis referentibus“ statt „per Sisinnium illustrem referendarium“, was einen Begriff von der Verderbnis gibt, der diese Urkundensubscriptionen durch die Abschreiber ausgesetzt waren. In Troya 878 (M. H. P. XIII, 32 = Chroust 32) ist als Schreiber in der besten der vorhandenen Abschriften: Gauspert (corrigirt aus uuitpert?) genannt, während die übrigen Abschriften das „scripsi ego Gauspert“ ganz auslassen. Es wird wohl derselbe Schreiber sein, der auch in einer durch das Register von Farfa überlieferten Urkunde des Königs Desiderius (Troya 971 = Chroust 39) genannt wird.

Bemerkungen zu den Urkunden der sächsischen Kaiser für Osnabrück.

Von

E. v. Ottenthal.

Der Roman der älteren Osnabrücker Kaiserurkunden hat nun einen Abschluss gefunden. Das Dornröschen, das so lange in geheimnisvollem Dunkel weilte und durch das ganze 19. Jahrhundert eifrig gesucht ward, ist nun aufgefunden. Freilich noch nicht erlöst, denn das Dornröschen ist wieder in das Versteck zurückgekehrt. Es ist vielleicht erst der erste Band eines mehrbändigen Romans geschrieben; aber derselbe ist wenigstens mit einem photographisch getreuen Bild der Romanheldin geschmückt. Dieses tröstet uns, wie das gewiss auch bei vielen Romanen der Fall wäre, darüber, wenn wir uns mehr über die glückliche Lösung des Conflictes im allgemeinen, als über die Art, wie der Verfasser sie herbeiführte, zu freuen vermögen.

Die Sachlage darf ich nach den Mittheilungen, welche in die Zeitungen gelangt sind, insbesondere nach dem eingehenden Bericht Tangl's¹⁾ als bekannt voraussetzen. Die lange gesuchten Osnabrücker Kaiserurkunden von Karl Gr. bis auf Heinrich IV. befanden sich im Besitz des Bischofs Hötting von Osnabrück, welcher dieselben als sein Privateigenthum in Anspruch nahm und dementsprechend eine letztwillige Verordnung getroffen hat, dass nach seinem Tode die Urkunden dem H. Prof. Jostes in Münster ausgeliefert werden durften.

¹⁾ Wissensch. Beilage der Münchner Allg. Zeitung 1899 n^o 278, vgl. auch die Bemerkungen von Finke ebenda 1900 n^o 70.

Jostes hat Abdrücke dieser Diplome, namentlich aber auch eine Reproduction derselben in Lichtdruck veranstaltet¹⁾. Er bemerkt über seine Publication auf S. 13 (4): „Wer glaubt, dass sich geeignete Hände hätten finden lassen als die meinigen, der hat meine eigene lebhafteste Zustimmung, aber er möge bedenken, dass das Bessere manchmal der Feind des Guten sein kann und mir glauben, dass ich nicht ohne Zaudern an die Veröffentlichung herangetreten bin“²⁾. Damit entwaffnet er die Kritik. Aber man wird doch bei dem lebhaftesten und wärmsten Dank für die Wiedergabe der Diplome in Facsimiles das Bedauern nicht unterdrücken können, dass sich Jostes bei seiner Arbeit nicht wenigstens von erprobten Fachmännern bis ins einzelne berathen liess. Er würde dann ohne Zweifel auch jene Punkte berücksichtigt haben, welche sich nur, oder doch besser an Hand der Originale selbst erledigen lassen, so Bestimmung der Siegel, Angabe der Grösse von Lücken und der noch erkennbaren Buchstabenreste. In letzterem Punkte ist man um so übler daran, als die von Jostes in den beigegebenen Abdrücken stillschweigend vorgenommenen Ergänzungen vielfach sichtlich nur nach älteren Copien und Drucken erfolgten, zum Theil ohne Berücksichtigung der doch auch im Facsimile noch erkennbaren Species facti des Originals. Mein Misstrauen musste da durch die Beobachtung gesteigert werden, dass mindestens von den Diplomen des sächsischen Hauses auch nicht eines fehlerfrei abgedruckt wurde! Mit Ausnahme von DO. I. 212, dessen Or. (im StA. zu Münster) von den M. G. ganz correct wiedergegeben wurde, besitzen wir also noch keine vollständig entsprechenden Abdrücke der Originale.

Bei diesem Stande der Dinge ist es doppelt erfreulich, dass auch von Tangl, welcher die Originale ebenfalls selbst in Händen hatte, eine Arbeit, welche den Gegenstand im ganzen Zusammenhang behandeln wird, zu erwarten ist. Ohne derselben vorgreifen zu wollen, suche ich im Einvernehmen mit meinem Freunde als Bearbeiter der Kaiserregesten des sächsischen Hauses im nachfolgenden die Ergebnisse der Jostes'schen Reproduction für die Diplome dieser Epoche festzustellen.

Von den Diplomen der sächsischen Zeit war bisher nur R. 284 (DO. 212) in der Urschrift bekannt; schon zu Zeiten Henselers, also in

¹⁾ Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes herausgegeben von F. Jostes, Münster i. W., Aschendorff, ohne Jahr (24 Tafeln in Grosfolio und 23 S. Text; letzterer auch als Quartheft von 87 S., nach welchem ich im folgenden citire).

²⁾ Vgl. auch die Erklärung des Generalvicariat-Secretärs Beckschäfer in Beil. der M. Allg. Zeitung 1900 n^o 86.

der ersten Hälfte des 18. Jahrh. war diese Urk. von den übrigen abgetrennt¹⁾, jetzt zählt sie zu den Beständen des Staatsarchivs Münster. Alle übrigen, deren Wortlaut sich überhaupt erhalten hat²⁾, befanden sich in geheimnisvoller Verwahrung, zuletzt des Bischofs Höting. Es sind folgende:

DO. I. n ^o	20 (Böhmer-Ottenthal Reg. n ^o 76) =	Jostes n ^o	9
„ „ „	150 („ „ „ „ 213) =	„ „	10
„ „ „	302 („ „ „ „ 404) =	„ „	12
„ „ „	421 („ „ „ „ 554) =	„ „	13
„ II. „	100 (Stumpf „ „ 648) =	„ „	14
„ „ „	169 („ „ „ „ 719) =	„ „	15
Heinrich II.	(„ „ „ „ 1314) =	„ „	16
„ „	(„ „ „ „ 1807) =	„ „	17

In die Untersuchung derselben wird auch noch das oben erwähnte DO. I. 212 (R. 284) einzubeziehen sein.

Die Lichtdrucke ergeben für die einzelnen Stücke folgenden Befund:

DO. I. 20 (R. 76) ist vollständig vom Kanzleinotar Poppo A geschrieben³⁾. Der freie Zug der Schrift, die nähere Uebereinstimmung bald mit der einen bald mit der andern Mundirung dieses Notars, die richtige Zeichnung der Noten im Recognitionszeichen machen es unzweifelhaft, dass wir es mit einem Original zu thun haben. Die einzige Abweichung von den Gebräuchen des Poppo A, die weite Spannung in der cursiven Verbindung von e mit t und s mit t, erklärt sich ohne weiters daraus, dass der Schreiber ein verhältnismässig zu grosses Pergamentblatt zur Verfügung hatte. Darum liess er auch am rechten Rande 8—10 cm unbeschrieben. Das noch vorhandene Siegel (vgl. auch die Abb. auf Tafel XXIV) ist ohne Zweifel das von Foltz im Neuen Archiv 3, 30 als erstes Siegel Ottos I. beschriebene.

Das Facsimile ergibt einige Verbesserungen der Diplomataausgabe, welche ich umsomehr anführen muss, als auch der Abdruck Jostes' an den betreffenden Stellen ungenau ist. Der Name des Bischofs (p. 108 Z. 7) kann nach den vorhandenen Ueberresten des hier zerstörten Pergamentes nur Tuoto gelautet haben; Z. 17 ist aut parafreda zu streichen; Z. 18 ist auch nach dem Or. zu lesen aut servos

¹⁾ Diekamp Supplement zum Westf. U.B. S. 70.

²⁾ Nach St. 2808 wären deperdita von Heinrich I., Otto II. und Otto III. anzunehmen.

³⁾ Man vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen I. 24. 27. 29.

et [fideius]sore tollendos et ceteros [et eo]s qui. Die gedankenlose Wiederholung von fideiussore tollendos ist unzweifelhaft¹⁾.

DO. I. 150 (R. 213) zeigt die genaueste Uebereinstimmung der Schrift mit DO. I. 279 (R. 374) für einen Vasallen des Bischofs von Freising: Chrismon, Monogramm, die scharfwinkligen Ansätze der Oberlängen, die Kürze und nach links Biegung der Unterlängen, die Verbindung von et und st, die Flammen bei s und e, die Bildung des a in der verlängerten, der Wechsel von cursivem und Minuskel a in der Contextschrift, die häufige Verwendung des spitzen u (v), die curcive Tiefstellung von i (dominicae, Negomir), die Trennung archi-cappellani re-cognovi, alles ist beiden gemeinsam. Das Recognitionszeichen ist ähnlich; nahezu identisch finden wir dagegen die Zeichnung in DO. I. 214 neben der von DO. I. 150 durchaus verschiedenen Schrift des Kanzleinotars Liutolf D. Die Verwandtschaft mit DO. I. 279 erstreckt sich auch auf den Wortlaut: beide schliessen die Corroboration mit: „anuli nostri impressione sigillari iussimus manu propria DO. 279 nostra eam subtus) roborantes“, beide nennen den recognoscirenden Kanzleibeamten notarius; das ist namentlich bei O. 279 auffallend, da dort der Kanzler Liutolf mit diesem niedrigeren Titel bezeichnet ist. Begreiflich ist es dagegen bei DO. 150, wo — in einer Uebergangszeit²⁾ — ein sonst nicht vorkommender Abraham als Recognoscent genannt ist.

O. 279 ist nach der Untersuchung, welche der Ausgabe der DD. zugrunde liegt, vom Kanzleinotar Liutolf E geschrieben. Haben wir also, da an der Schriftgleichheit von O. 150 und 279 jeder Zweifel ausgeschlossen ist, Abraham mit dem genannten Kanzleinotar zu identificiren, so wie Hoholt = Brun A ist? So nahe dieser Schluss liegt, steht ihm doch ein grosses Bedenken gegenüber. Der Hand des LE. finden wir in den DD. zugeschrieben DO. I. 163. 182. 189. 217. 279. Diese Stücke zeigen eine fortschreitende Entwicklung aus ungeschickter zu immer gewandterer Handhabung der Kanzleischrift. Nun soll die älteste Urkunde dieses Notars von 952 und die jüngste von 965 sich am nächsten stehen! Oder sollten O. 150 und 279 einer andern Hand als die vier oben genannten DD. zuzuschreiben sein? Aber dagegen sprechen die Uebergänge und Uebereinstimmungen, welche von O. 163 bis nach O. 279 hinüberleiten und nicht minder das Dictat, das DO. 279 sicher mit den früher genannten und mit DO. 191. 209. 224. 326 zusammenstellt. Oder haben wir es mit einer Neuausfertigung

¹⁾ Die Lesung et eos = St. 1314 ist auch räumlich wahrscheinlicher, obwohl der sonst so genaue Henseler aut hat.

²⁾ Vgl. Sickel in Mittheil. 2, 276 und DD. 1, 83.

zu thun, welche nach dem deutlich erkennbaren Siegelbild von O. 150 (= Sl. O. I. n° 1) noch vor die Kaiserkrönung fallen muss, aber immerhin nach DO. 217 gehören könnte. Das erschiene fast noch als das wahrscheinlichste, auch das Recognitionszeichen fände so gute Erklärung; aber dann dürfen wir Abraham kaum mit LE. identificiren; die Dictatsübereinstimmung von O. 150 mit O. 279 könnte nämlich bei der Ueberarbeitung erst hineingekommen sein, denn sie beschränkt sich ausser dem S. 28 erwähnten auf die Titulatur (*gratia*): 165. 173. 182., *serenissimi* (163. 182. 217. 279), auf Verwendung von *nuncupatum* und Vorliebe für das *Gerundium*.

Jedenfalls haben wir es mit einem unzweifelhaften Original zu thun, und demgemäss auch die Mängel des Textes zu beurtheilen. Die Verfügung ist durch das „quod“ (so ist DD. I, 230 Z. 28 statt des *et* zu setzen) schwer verständlich geworden, der Schlusssatz der Disposition ist lückenhaft: nach *teneant* folgt, wie Jostes beim Abdruck angibt, und das Facsimile zu bestätigen scheint, Rasur; Ueberreste, welche hier noch sichtbar sind, lassen mit grosser Deutlichkeit zunächst das Wort *volumus* erkennen, darauf folgt ein theilweise zerstörter, zum grössern Theil aber unbeschriebener Raum von 169 mm, worauf die Corroborationsformel unvollständig und unvermittelt mit *diligentiusque* einsetzt.

Das zeitlich nächstfolgende der neu aufgedeckten Originale DO. 302 ist von zwei Händen geschrieben. Die erste Zeile bis *augustus* und das Eschatokoll weisen die Züge des Kanzleinotars Liutolf K auf, während ich den Contextschreiber auch in den Facsimiles des *Diplomata-Apparates* nicht wiederfinden kann¹⁾. Zum Vergleich mit der Schrift des LK. muss ich mich leider wie bei LE. auf unpublicirte Facsimiles berufen. Ich will also nur bemerken, dass dieses seltene Chrismon von LK. auch in DO. I. 301 und 310, das SR. ansserdem in O. 297, 311, 328 verwendet ist, dass die Schrift von DO. 310 auch in allen Details jener von 302 besonders nahesteht. Das Siegel ist in dem Lichtdrucke bestimmt als Sl. 5 Ottos I. zu erkennen. Die Originalität des D. steht also über allem Zweifel erhaben.

Dieses Diplom wird in den DD. als aasserhalb der Kanzlei verfasst erklärt. Der Schriftbefund gibt auch dieser Angabe recht. Die Abweichung vom Kanzleibrauche findet namentlich bei der Strafdrohung statt und unglücklicherweise ist gerade diese Stelle theilweise zerstört.

¹⁾ Einige Aehnlichkeit besteht mit der Schrift des Willigis D im Fuldaer Exemplar von DO. II. 64, und mit Folgnar A in DO. II. 133, aber in beiden Fällen sind die Verschiedenheiten überwiegend.

Gerade auch auf diese Urkunde bezieht sich mein eingangs ausgedrücktes Bedauern über die Unzulänglichkeit der Ausgabe von Jostes. Nach dem Facsimile ist noch folgendes lesbar: praesumat intrare¹⁾ quisquam parvipendens temptaverit²⁾ | vindictam incurrisse nec non debitam pro de³⁾ in regalem fiscum redditurum. Sed ut hoc firmum stabileque perpetuo⁴⁾ | ordinis dignitates permaneat, hanc cartam scribi atque iussimus sigillari. Die Ottonischen Urkunden ergeben kein Analogon für diese Sätze. Heinrich II. hat den Inhalt dieses Privilegs in seiner Bestätigung wiederholt, aber in kanzleimässige Formen gegossen.

Die Verleihung des Forstes ist mit den Worten und Formeln der Schenkung ausgesprochen. Jostes, bestrebt² der Osnabrücker Tradition möglichst gerecht zu werden und verführt durch die Vermuthungen Hüffers, sucht zu beweisen (p. 15. 27), dass die Grenzbeschreibung aus einer echten Dotationsurkunde Karls Gr. von wahrscheinlich 775 sowohl in das Spurium BM. 408 (401) als in unser DO. übergegangen sei. Es liegt mir vollständig ferne, hier auch auf die Fälschungsfrage einzugehen; ich begnüge mich, das Unzutreffende dieser Behauptung für die fragliche Urkunde darzulegen. Der Ausgangspunkt für Jostes liegt in der Beobachtung, dass BM. 408 in einem Faile eine ältere Namensform als O. 302 enthalte. Der Schluss aber, dass also beide Urkunden eine gemeinsame Vorlage haben mussten und dass diese eine Urkunde Karls Gr. ganz andern Inhaltes als DO. gewesen sei, ist rein willkürlich. Die Filiation dieser drei Urkunden ergibt sich aus einer Textvergleichung mit aller Klarheit: DO. war die Vorlage des Diploms Heinrichs II. St. 1314, in diesem wurden einige Detailbestimmungen hinzugefügt, dieser Text wurde für Fälschung auf den Namen Karls Gr. benutzt (M. 408) und hiebei der Inhalt abermals erweitert. Die Namensformen sind in DK. durchaus modernisirt im Vergleich zu DO. und DH. bis auf jene von Etanasfeld (gegen

¹⁾ Die Ergänzung quod si bei Jostes = Henseler ist möglich.

²⁾ 150 mm bis zum Rand der Zeile grossentheils zerstört, die Ergänzung Henselers = Jostes, sciat se tam divinae quam nostrae ultionis ist unter der Voraussetzung, dass es heisst et nostrae und dass das Pergament im Lichtdruck etwas verzogen ist, möglich.

³⁾ 12 mm unleserlich, wohl sicher delicto.

⁴⁾ 130 mm bis auf einzelne Schäfte zerstört: Jostes ergänzt = Henseler, obwohl das Or. deutlich perpetuo hat, per omnes nostri nominis et. Die noch sichtbaren Ueberreste unterstützen diese Ergänzung nur theilweise. Auf perpetuo scheint ein Wort zu folgen, das mit einer Oberlänge schloss, dann kann man ergänzen: (om)n(ess) n[omi]n[is] et. Aber es ist nicht in jedem Fall Buchstabenrest von zufälligem Schatten des corrod[en]ten Pergaments zu unterscheiden.

DO. Etenesfeld), der Fälscher hat sich also bei diesem Wort so wenig an seine Vorlage gehalten, als bei dem in DH. II. verschriebenen (vgl. Jostes S. 14) Drevanamiri. Dass er Etanasfeld aus einem ältern Diplom übernommen habe, ist ja möglich, aber durchaus unwahrscheinlich, da alle übrigen Namensformen jünger als jene von DO. und DH. sind¹⁾. Für DO. eine karolingische Vorlage anzunehmen, fehlt auch der leiseste Anlass.

Von DO. 421 behauptet die Vorbemerkung der DD., dass das Protokoll und einzelne Contextausdrücke auf eine echte vom Kanzleinotar Willigis B verfasste Vorlage schliessen lassen. Aus der nun vorliegenden Abbildung erschen wir, dass diese Vorlage auch von WB. geschrieben war. Durch Vergleich mit Kaiserurkunden in Abbildungen III. 28, IX. 3 und Sichel Beitr. zur Dipl. VI, Tafel III und IV kann sich jeder Leser selbst von diesem Sachverhalt überzeugen, den weitere Facsimiles des M. G. Apparates durchaus bestätigen.

Ebenso sicher haben wir es aber auch in DO. 421 nicht mit einem Original, sondern blos mit einer allerdings guten Nachahmung der Schrift des WB. zu thun. Man vergleiche dafür etwa den abweichenden Zug in den nach rechts umgebogenen Ansätzen von s — eleganter als bei WB. — oder die Manier des Osnabrückers, die Schleife von g nicht blos anders als sein Vorbild zu machen, sondern sie auch mehr an der linken Seite des Bauches anzusetzen. Andererseits zeigen aber wieder der ängstliche Anschluss an die Schrift des WB. und die Ungeschicklichkeiten, welche hierbei unterlaufen, dass es sich nicht um Schulgemeinschaft eines Zeitgenossen, sondern um bewusste Nachahmung handelt. So in der verlängerten Schrift die schwankenden Formen von a und e, die wackeligen Schäfte mancher Buchstaben mit Oberlänge, wie gleich der erste Buchstabe der ersten Zeile oder d in divina, weiter die Art wie die Flammen bei e angesetzt sind, so dass sie zum folgenden Buchstaben zu gehören scheinen, z. B. clementia, noverit, fidelium, qualiter; auch die cursive Verbindung et ist verunglückt. Desgleichen öfter der Ductus von s in der Schrift des Contextes, z. B. Z. 2 transactis, Z. 3 abbatisa, Z. 4 litteris; st in coustabat Z. 8 und iustitia Z. 9; die Majuskelbuchstaben bei Anno, Atheldagus, Baltharius, Duodo, Freduricus. So ist das auf innere Gründe aufgebaute Urtheil der DD. Ausgabe, welchem auch Diekamp soweit zustimmte, als er im

¹⁾ Nach Mittheilung des H. Prof. Seemüller steht übrigens nichts im Wege, dass auch um 1080 noch in Osnabrück eine Schreibung „Etanasfeld“ in lebendigem Gebrauch gewesen sei und der Fälscher von M. 408 also diesen Namen gleich den übrigen in einer ihm geläufigen Form niederschrieb.

Suppl. des Westfäl. Urkundenbuches das Regest dieser Urkunde (n^o 485) mit dem Zeichen der Fälschung versah, glänzend gerechtfertigt.

An diesem Punkte muss ich nun aber auch noch das schon längst in der angeblichen Urschrift bekannte O. 212 (R. 284) heranziehen. In den DD. ist dasselbe als Fälschung bezeichnet worden, welche mit Benutzung der echten Vorlage von O. 421 für die Schrift angefertigt worden sei. Diekamp, welcher in seinem Supplement auch einen Lichtdruck beigab, erklärte dagegen die Urkunde als Original, während ich in der Besprechung jener Arbeit in den Mittheil. 8, 639 das Urtheil der DD. durch Beibringung weiterer Gründe sowohl bezüglich der Schrift als des Inhaltes stützen konnte. Ich habe von jenem palaeographischen Befunde heute nichts zurückzunehmen, sondern nur hinzuzufügen, was wir für DO. 212 aus den neu aufgefundenen Osnabrücker Originalen lernen können¹⁾.

DO. 212 ist nämlich von der gleichen Hand geschrieben wie 421. Zu diesem Ergebnis ist auch Tangl vor und unabhängig von meiner Untersuchung gekommen. Ein Vergleich der verlängerten Schrift der ersten Zeile wird jeden von der Richtigkeit sofort überzeugen. Freilich fehlt es auch nicht an Verschiedenheiten. O. 212 hat im Monogramm rautenförmige O, während WB. stets runde wie O. 421 hat; das SR. dieser Urkunde entspricht dem von WB. am häufigsten verwendeten, jenes von 212 mit einer Verbindung von et entspricht einem Typus, welcher seit Bruns Cancellariat (940) nicht mehr regelmässig gebraucht wurde²⁾. Auch in der Contextschrift sind die Buchstaben a, d, p, t in beiden Urkunden verschieden behandelt.

Da nun O. 212 zum mindesten für das Protokoll ohne Zweifel eine echte Vorlage benutzt hat, so liegt der Gedanke nahe, dass diese

¹⁾ Philippi hält Osnabrücker UB. 1, 79 die Behauptungen Diekamps über das Alter und über die Kanzleimässigkeit der Schrift aufrecht, ohne auf meine Gegenbemerkungen Rücksicht zu nehmen und schliesst seine Erläuterung: „Die Uebersetzung des Blattes oder seine Neubeschreibung kann man aber . . . gerade des Schriftcharakters halber kaum ins 11. Jh. setzen: sie scheint noch im 10. Jh. und zwar von einem der Kanzlei nabestehenden mit deren Ductus vertrauten Mann ausgeführt zu sein. Wer möchte da nicht an den spätern B. Ludolf . . . dessen Unterschrift unter unserem Diplome steht, denken.“ — In der Einleitung p. XV heisst es bereits das „Stück ist nach der Ansicht Aller, welche es bis jetzt geprüft haben, in den spätern Jahrzehnten des 10. Jh. geschrieben“, p. XVI ist es „die erwiesene Thatsache, dass er (Ludolf) die Umarbeitung von n^o 98 (DO. 212) veranlasst hat.“ — Fürwahr ein schönes Beispiel historischer Mythenbildung, wenn auch p. XVIII die Sicherheit wieder etwas abgeschwächt wird und es von O. 212 und 421 „als erwiesen oder doch sehr wahrscheinlich gemacht“ gilt, „dass sie von Ludolf gefertigt waren.“

²⁾ Zuletzt O. 122 (950) von BE, 129 und 159 (950, 952) von BC. geschrieben.

letztere die Abweichungen der Schrift des O. 212 von O. 421 (und von WB.) hervorgerufen hat. Aber wir stossen hierbei auf Schwierigkeiten. BC, an welchen wegen des SR. zu denken wäre, tritt nach 952 (O. 159) nur noch einmal und zwar 956 (O. 178) auf, pflegt sich einer andern Publikationsformel und namentlich einer durch Umstellung der üblichen Reihenfolge in den Zeitangaben hervorstechenden Datirungsformel zu bedienen. Andererseits sind die betreffenden Formeln, und gerade des Eschatokolls, in DO. 212 zu wenig charakteristisch, um sie einem der um 960 thätigen Kanzleinotare zuzuweisen, von welchen übrigens auch keiner die erwähnten Eigenthümlichkeiten der Schrift zeigt.

Führt die Art des SR. in DO. 212 überhaupt auf eine ältere Urkunde als Schriftmuster, so wird man dasselbe, da es sich um eine Fälschung handelt, in den ältern Osnabrücker Diplomen suchen. Da treffen wir allerdings bei DO. 20 die rautenförmigen O des M., auch für das SR. selbst könnte es zur Noth als Vorlage gedient haben; auf die andern Eigenthümlichkeiten der Schrift stossen wir aber erst, wenn wir noch weiter zurückgehen. Die gleiche Zeichnung des SR. zeigen schon die beiden in Osnabrück aufbewahrten Diplome auf den Namen Karls Gr. BM. 406 und 408 (398. 401), noch mehr jenes Arnulfs BM. 1860. In diesem letztern finden wir auch die gleiche Form von **a**, **d**, **p**, **t**, auch jene von **g** und **o** (der verlängerten Schrift). Hier begegnet uns zugleich dasselbe **S** zu Beginn der königlichen Unterschrift, das gleiche **D** zu Anfang der Datirungszeile, dieselbe Sperrung von **N** in **amen**, die gleiche Unbeholfenheit in der Verbindung von **et** und **st**. O. 212 hat endlich das für die Ottonische Zeit seltene **indictionum**, BM. 1860 **indiction**, was in gleicher Weise aufzulösen ist, ebenso BM. 1792, während BM. 1780. 1781 **indictionum** ausgeschrieben haben. — Alle diese vier Arnulfischen Urkunden für Osnabrück aber sind, wenn auch nicht nach dem gleichen Schriftmuster, so doch sicher von einer und derselben Hand geschrieben, und zwar von der gleichen, welche auch O. 212 und 421 schrieb; alle zusammen sind Fälschungen. Die Kritik Sickels und Mühlbachers hat volle Probe bestanden.

Ich habe über diesen Punkt hinaus keinen Anlass, auch auf die karolingischen Fälschungen einzugehen, ich kehre zu DO. 212 zurück. Die dieser Urk. und O. 421 gemeinsame Abweichung von der Schrift des WB. besteht in der Umbiegung der Schleifen auch von **s** und **f** nach rechts, welche WB. nach allen mir vorliegenden Facimiles nur bei **e** anbringt. Dagegen treffen wir dieselbe Bildung von **s** und **f** wie in den Ottonischen Fälschungen bei DO. 150 und noch ähnlicher bei

dem Schreiber von St. 1314¹⁾, das in der Corroborationsformel jene bemerkenswerte Uebereinstimmung mit O. 212 zeigt. Die dem WB. fremden Elemente in der Schrift dieser beiden Stücke waren also dem Schreiber von andern Osnabrücker Urkunden her, theils von den Vorlagen der Arnulfischen Fabricate, theils aus spätern DD., geläufig, sie stammen nicht von der für das Eschatokoll von O. 212 benutzten Vorlage. Warum diese Urkunde für die Schrift nicht benützt wurde, das erklärt eine freundliche Mittheilung Tangls aufs gründlichste: DO. 212 ist nämlich vollständig auf Rasur geschrieben²⁾, also konnte ja der Fälscher dieses Muster für die Reinschrift des jetztigen O. 212 gar nicht verwenden! Darum hat er ein zeitlich naheliegendes Diplom als Schreibvorlage herangezogen, das echte WB. Er muss dieses direct benutzt haben, denn obwohl im Allgemeinen O. 421 in der Schrift dem WB. näher steht als O. 212, entspricht bei letzterem die Behandlung der Flammen von e, namentlich in der ersten Zeile, noch mehr der Art des WB. als das bei O. 421 der Fall ist. — Das Siegel von O. 421 fehlt. Damit nehmen wir von den äussern Merkmalen dieses Urkundenpaares Abschied.

DO. II. 100 hat Chrismon und Recognitionszeichen von der Hand des WB., die übrige Schrift ist von jener des Notars Liutolf K., welcher auch vollständig, einschliesslich Chrismon und Recognitionszeichen, DO. II. 169 geschrieben hat. Das gleiche C. hat LK. schon in DO. I. 325 und wieder in DO. II. 228 gezeichnet, das SR. ist ganz ähulich im fragmentarisch erhaltenen DO. II. 13. Für mein Urtheil berufe ich mich ausser auf den Lichtdruck von DO. I. 302 (für die verlängerte Schrift) auf die Facsimilesammlung der Diplomata-Abtheilung der Monumenta Germaniae, O. II. 160 ist mit feinerer Feder als O. I. 302 und O. II. 169 geschrieben, macht durch diesen eleganteren Zug zunächst einen etwas fremdartigen Eindruck; der genaue Vergleich von Buchstabenformen und Federführung wird aber wohl ohne Zweifel jeden Fachmann zum gleichen Ergebnis führen. Nur DO. II. 100 besitzt noch das Siegel; aber es ist zu wenig vollständig erhalten, um zu entscheiden, ob wir es mit dem 4. oder 5. der von Foltz NA. 3, 35. 36 beschriebenen Siegel Ottos II. zu thun haben.

Als Otto I. seinen dritten Zug nach Italien unternahm, verblieb LK. zunächst am Hofe Ottos II. (DO. II. 13 von 967 Jan. 18); nur im J. 970 verweilte er vielleicht in Italien, mindestens trägt DO. I. 393 die ihm eigene Corroborationsformel, aber die uns erhaltene Ab-

¹⁾ Ebenso auch in St. 1817 und 2541 für Osnabrück.

²⁾ Schon Philippi Osnabrück. UB. 1, 79 spricht von sehr starken Rasuren, ohne aber den Sachbestand vollständig klarzulegen.

schrift lässt den Schreiber dieses Stückes nicht erkennen. Im übrigen ist er seitdem in der Kanzlei nicht nachweisbar bis auf DO. II. 100 vom J. 975 und wir finden ihn fernerhin nur mehr in DO. II. 104 und 105 für Fulda, endlich in den DD. 169 und 228 von 977 und 980, welche beide gleich n^o 100 mit Bischof Liutolf von Osnabrück in Zusammenhang stehen¹⁾. Dieses seltene Auftreten seit der Erhebung des Kanzlers Liutolf zum Bischof von Osnabrück in Zusammenhang mit der Provenienz der uns noch von ihm erhaltenen Stücke drängt zur Vermuthung, dass LK. in den Dienst seines früheren Kanzlers übergetreten sei und sich nur mehr gelegentlich, etwa bei Anwesenheit im Gefolge oder in Vertretung seines Bischofs am Hofe im Interesse seines Herrn und anserdem etwa bei besonderer Inanspruchnahme der Kanzlei an den Kanzleigeschäften betheiligt habe. Letzteres würde bei den beiden Fuldaer Urkunden zutreffen, welche nur einen Monat später als DO. II. 100 ausgestellt sind. Mit solcher Stellung des LK. würde bestens stimmen, wenn er in DO. II. 228 Bischof Liutolf — also seinen verstorbenen Herrn — als *amicus des Kaisers* bezeichnet, was sonst unter den Ottonen nicht als kanzleimässig zu belegen ist²⁾.

Auch die Dictatverhältnisse scheinen hierfür zu sprechen. In der Vorbemerkung zu DO. II. 100 wird gesagt, dass DO. I. 421 benutzt sei; wie der Petidruck zeigt, beschränkt sich das auf die Corroboration, deren erster Theil aber, wie jetzt das Or. erweist, in den DD. mit Unrecht aus O. 421 ergänzt ward. Die übrig bleibende Uebereinstimmung erklärt sich zwangloser daraus, dass WB. nicht nur C. und SR. von O. II. 100 gezeichnet, sondern auch den Wortlaut desselben beeinflusst hat. Es entspricht hier nämlich neben der Corroborationsformel auch der Satz über die freie Verfügung, welcher im echten O. I. 421 *caum* vorhanden gewesen sein dürfte, der Fassung des WB., nicht des LK.; er geht aber über den Brauch des WB. noch hinaus, und noch mehr ist das bei dem entsprechenden Passus in O. II. 169 der Fall, dessen Wortlaut ebenso vereinzelt dasteht, als die Wendung *beneficio aut data aut munere possidere*. Diese letztere Urkunde zeigt im Dictat unlängbare Verwandtschaft mit DO. II. 100. Sie enthält aber nicht blos Ausdrücke, welche LK. geläufig sind, sondern auch solche, welche dem (damals in der Kanzlei nicht mehr nachweisbaren) WB. eigen sind,

¹⁾ Die Angabe in DD 2, 1: LK. trete nur in Magdeburg nahegelegenen Pfalzen auf, ist nicht ganz zutreffend. Ueber LK. vgl. auch Uhlirz Gesch. von Magdeburg 78.

²⁾ Das aus einem Formelbuch stammende DO. III. 345 kann da keinen Gegenbeweis bilden.

wie posteris (linquendi) und divino favente nutu¹⁾. Auch die von LK. früher ganz stereotyp gebrauchte Fassung der Corroboratio ist nun jener des WB. angenähert. Gerade solche Verwendung verschiedenartiger Reminiscenzen neben ungewöhnlichen Ausdrücken scheint ganz bezeichnend für einen ehemaligen Kanzleinotar.

Dieser Sachverhalt erschwert nun gar sehr die Ergänzung jener Lücken beider Urkunden, welche bereits das Copiar des Domstiftes aus dem 15. Jh. zu falschen Lesungen verführt haben. Da es sich um die Formel über freie Verfügung handelt, welche beidemale von den sonst üblichen Kanzleidictaten abweicht, so ist eine sichere Ergänzung überhaupt kaum möglich. In D. 100 lautet sie: ut liberum habeat arbitrium tenendi donandi vel commutandi (Lücke von 46 mm) seu eidem ecclesiae suisque successoribus relinquendi. Nach dem Dictat des WB. wäre am ehesten aut vendendi zu ergänzen; auch D. 169 hat diesen Ausdruck. Aber die Schäfte der *d* müssten kleiner als sonst gebildet gewesen sein, da von den Oberlängen nichts mehr sichtbar ist. Oder sollte nur eine Rasur an dieser Stelle gewesen sein? Die folgenden Worte seu bis relinquendi sind nämlich mit anderm Zug, ich möchte fast glauben von anderer Hand eingetragen²⁾. Einen freilich nur schwanken Anhalt fände obige Vermuthung in dem Copiar des 15. Jh., in welchem auf commutandi sofort seu folgt. Freilich tritt die Unzuverlässigkeit dieser Ueberlieferung gegenüber den genauen Abschriften Henselers durch die Wiederauffindung der Originale in hellstes Licht.

Noch schlimmer steht es mit D. 169. Z. 7 ist zwischen posteris quibus und arium ein Flächenraum von 42 mm zerstört oder doch unleserlich; das erste Wort ergänzen Henseler und das Copiar ohne Zweifel richtig quibuscumque, das letzte Wort lautet bei Henseler donarium, die auf dem Facsimile noch erkennbaren Ueberreste sprechen vollständig dafür; die Lesart locarium des Copiars ist ausgeschlossen. Was dazwischen stand, deutet der gewissenhafte Henseler nur als Lücke an, das Copiar (= Jostes) ergänzt schlechtweg in pignus et, aber das ist unmöglich. Nach den noch sichtbaren Ueberresten³⁾ kann vor donarium eine kleine Partikel (etwa et oder in) gestanden haben, zuvor ein Wort, das mit *e* endete, welchem ein Schaft mit Oberlänge (b. d. h. l.)

¹⁾ Vgl. Sichel Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II. Mittheil. Ergbd. 2, 95 Anm. 1.

²⁾ Doch hat Tangl bei seiner Untersuchung, wie er mir freundlich mittheilt, keinen Tintenunterschied bemerkt.

³⁾ So nach Mittheilung Tangls, das Facsimile lässt Schriftüberbleibsel und zufällige Unebenheiten des Pergamentes nicht genug scheiden.

vorausgieng. Ich bin leider nicht in der Lage, eine einigermaßen sichere Ergänzung vorzuschlagen¹⁾.

Von Otto III. hat sich kein Diplom erhalten; die beiden Heinrichs II. sind unzweifelhaft Originale; St. 1314 ist von Egilbertus B (Kaiserurk. in Abb. IX. 13 und Eschatokoll IV. 5), St. 1807 von Guntherius E (ib. IV. 8) geschrieben.

Nachdem nun die Originalität oder Nichtoriginalität aller Osnabrücker Diplome der sächsischen Zeit festgestellt wurde, erübrigt es noch auf den Wortlaut derjenigen Stücke, welche inhaltlich mit den Fälschungen zusammenhängen, insoweit einzugehen, als deren Verwertbarkeit für die Ottonische Zeit in Frage kommt.

In der Vorbemerkung zu DO. I. 20 sind noch die beiden DD. Arnulfs BM. 1780 und 1781 als unbeanständet benutzt, während ich in meinen Regesten (n^o 76) bereits der inzwischen erschienenen Kritik Mühlbachers Rechnung tragend von der echten Vorlage von BM. 1780 sprach. Das Verwandtschaftsverhältnis dieser Urkunden und der Bestätigung Heinrichs II. lässt sich nun noch etwas genauer bestimmen. Heinrich II. bestätigt in St. 1314 und 1807, welche sich inhaltlich vollständig decken, den wesentlichen Rechtsinhalt von DO. I. 20 und 302. Letzteres ist Neuverleihung²⁾, da kommt kein anderes Verhältnis in Frage, als dass DO. die Vorlage von DH. ist; eine etwa dazwischen liegende Bestätigung Ottos II. oder III. ist nirgends erwähnt und ändert daran nichts.

DO. I. 20 ist Bestätigung älterer Rechte, stimmt einerseits mit dem D. Arnulfs BM. 1780 (1781) andererseits mit dem DH. II. näher überein; so fehlt O. (p. 108 Z. 8) = A: videlicet H; Z. 9 haben beide *decrevissemus* (H *mandaremus*); Z. 12 *reliquae* (fehlt H); Z. 15 *consistat ita ut* (H. *eo pacto ut*), Z. 16 *comites vel missi* (H. *comites vel vicecomites sive missi*); in *locis placita . . .* ohne Schlussverb (H. *loca . . . ad placita . . . ingredi audeant*); Z. 17 *freda exigenda* (H. *freda vel parafreda exigenda*); Z. 19 *sed liceat* (H. *sit quoque licentia*); Z. 21 A. *eorum causas*, O. *earumque causas*, H. *suas causas*.

Vielfach aber steht die Fassung von O. I. jener von H. II. näher als der in A; so die ganze *Narratio*, dann Z. 9 *ecclesiae suae* (nur in M. 1781); Z. 10 *plenius habere* (A. *plenius per nostram auctoritatem h.*)

¹⁾ Der Druck in den DD. (und zum Theil auch bei Jostes) ist in folgenden Punkten zu verbessern. DD. 2, 193 Z. 2 *nostro fideli*, Z. 4 *Liaehtrichi*, Z. 5 *Hane*, *Tiutinge* und *Vuallon*; auch das sinnlose *suum* steht im Or. Der Ausstellungsort beginnt nach Mittheilung *Tangls* mit **b**, ist wahrscheinlich *Bingie* zu lesen; ich behalte mir vor, bei den Regesten darauf zurückzukommen.

²⁾ Vgl. oben S. 30.

Z. 12 ut sicut . . . confirmantur (in A anders gefasst); Z. 15 stabilita (fehlt A.); Z. 18 et ceteras (fehlt A., ebenso fehlt wenigstens in M. 1780 quod muntsat vocatur); Z. 19 O.: a nemine presumatur constringere. H. constringendos audeant (fehlt in A. gänzlich).

D. nimmt also eine Mittelstellung ein. Liest man die betreffenden Stellen in ihrem vollen Wortlaut, so bemerkt man bald, dass es sich bei dieser Uebereinstimmung und Abweichung zum Theil um stilistische Fortbildung und Abglättung handelt¹⁾, in andern Fällen dagegen auch um Erweiterung des Rechtsinhaltes: so ist Markt-, Münz- und Zollverleihung in die Immunität, sind die Vicecomites unter die von dem Kirchengebiet ausgeschlossenen Beamten eingeschoben, ist der ruhige Besitz des Kirchengutes und des Regimentes über die Kirchenleute ausdrücklich auch dem Vogt zugesichert. Der Satz endlich über den Ausschluss der öffentlichen Beamten ist in H. einerseits grammatikalisch eingerechnet, er erhält aber auch ein ganz anderes Gepräge. In O. lautet er entsprechend den alten Formeln: aut servos . . . aut eos qui censum persolvere debent, quod muntsat vocatur, a nemine praesumatur constringere; in H. dagegen: aut servos (= O. bis) vocatur, ad pontem restaurandum aut corrigendum, ullo umquam tempore constringendos ingredi audeat. Aus dem weitem Wortlaut ersieht man, dass damit der Inhalt des ältern D. keineswegs eingeschränkt werden sollte; in dieser neuen Fassung gieng der Satz denn auch in die Bestätigungen Konrads II. und Heinrichs IV. (St. 1974. 2541) über.

Wir haben aber noch nicht alle Verwandtschaftsverhältnisse erschöpft.

Auch A. und H. stimmen gegen O. näher überein: in der Verleihung von Markt, Zoll und Münze, in der Ertheilung der Gewalt über die Kirchenleute auch an den Vogt, in der Aufzählung der Klassen von Kirchenleuten, in der Erwähnung auch der Brückenrestaurierung. Bei der uns bekannten Ueberlieferung von BM. 1780 wird nun gewiss Niemand annehmen, Arnulf habe alle diese Rechte verliehen, Otto I. sie ausgemerzt, Heinrich II. sie wiederhergestellt; aber gegenüber den Aeusserungen Philippis²⁾ und Diekamps muss man sich die Frage nochmals vorlegen, ob die Fälschung A. bereits als Vorlage für H. II. diente. Man könnte hierfür vielleicht anführen, dass abgesehen

¹⁾ Das ist auch weiter bei Stellen der Fall wie O. Z. 11 praeceptum (H. fügt hierzu pro voto eius) inde conscribi, so dass O. in manchen Punkten ebenso von A. als von H. abweicht.

²⁾ Vgl. oben S. 32. Auf die Indorsate darf man sich da freilich nicht berufen, denn nach Tafel XXIV. der Publication Jostes' findet sich das dem 10. Jh. zugeschriebene Indorsat zuletzt auf St. 1314!

vom Rechtsinhalt beide in ein paar sachlich belanglosen Stellen näher übereinstimmen. So hat O. Z. 11 das etwas ungewöhnliche *ob amorem domini*, während A. und H. den viel gebräuchlicheren Ausdruck *ob amorem d. n. Jesu Christi* setzen; beide haben Z. 19 *praefato venerabili episcopo* und Z. 21 *contrarietate* (O. *contradictione*). Hat nun der Fälscher von A. ganz sichtlich den Wortlaut seiner echten Vorlage nur soweit abgeändert, als es sein Fälschungszweck verlangte, so ist allerdings nicht abzusehen, warum er es auch an den genannten Stellen gethan haben sollte, und eine zufällige unabhängige Entstehung des gleichen Wortlautes in A. und H. ist mindestens sehr wenig wahrscheinlich.

Aber wir sind doch nicht auf diese Erklärung der Uebereinstimmung angewiesen. Ausschlaggebend scheint mir zu sein, dass im ganzen die Fassung von H. jener von O. näher steht als von A. während es doch ein ganz sinnloses Unternehmen des Dictators von H. gewesen wäre, den weiteren Rechtsinhalt dem gefälschten A. zu entnehmen, sich aber im Wortlaut wieder grösstentheils an O. zu halten und dieses doch wieder grammatikalisch zu verbessern. War dagegen H. neben dem echten A. die Vorlage von BM. 1780, so ist es nicht allzu auffallend, wenn der Fälscher gelegentlich auch aus H. ein Wort herübernahm, das mit dem Rechtsinhalt nichts zu thun hatte. Diese Ansicht findet Unterstützung in dem Umstande, dass H. *parafreda* in der üblichen Weise mit *exigenda*¹⁾, A. dagegen ungewöhnlich *paravreda* aut *paratas faciendas* verbindet, ebenso erscheint die zusammenhanglose Hineinstellung von *pontem restaurare* in die Immunitätsformel von A. aus ungeschickter Zusammenschweissung des Textes von H. und jenes des echten A. am besten erklärlich.

So komme ich zum Schlusse, dass nur O. I. 20 und 302 als Vorlage von St. 1314 zu bezeichnen, die jetzige Fassung von BM. 1780 als aus dem letztern abgeleitet zu erklären ist. Damit stimmt auch bestens, dass DO. I. 212, das ja von gleicher Hand wie die Arnulfischen Fälschungen geschrieben ist, die Corroborationsformel, wie schon Sichel in den DD. bemerkt hat, der Bestätigung Heinrichs II. entnommen hat. Es kann hinzugefügt werden, dass der ganze Wortlaut dieses letztern DO. I., soweit er nicht für den besondern Zweck der Fälschung frei stilisirt werden musste, theils mit den Arnulfischen Fälschungen, theils mit dem Privileg Heinrichs II. übereinstimmt. Ein echter Kern aus näherer Verwandtschaft mit DO. I. 20 ist nirgendwo festzustellen. Es erklärt sich das wohl aus der Wiederbenutzung des

¹⁾ Vgl. M. G. Formulae p. 309. 310. 398.

Pergaments für die Fälschung¹⁾. Indem aber das Indorsat von gleicher Hand wie bei DO. 20 geschrieben ist und auch den gleichen Wortlaut hat²⁾ (de liberis servis et lidonibus) muss man auch (wie schon Sickel angenommen) auf den gleichen Inhalt beider Diplome schliessen. Den Versuch, auch das Indorsat der Fälschung anzupassen, gab man nach den Bemerkungen Philippis³⁾ und den genaueren Mittheilungen Tangls bald wieder auf.

Soweit diese Fälschungen in Frage kommen, hat sich somit die Kritik der DD. (und der Regesten) in allen wesentlichen Punkten als richtig erwiesen, obwohl sie fast ausschliesslich auf die innern Merkmale angewiesen war. Es ist das gewiss eine erfreuliche Probe für die Zuverlässigkeit jener Ausgabe, für die Sicherheit der auf den DD. weiterbauenden Forschungen. Mit besonderer Genugthuung kann das in diesen Gaben constatirt werden, welche dem Herausgeber der Ottonischen Kaiserurkunden, dem grossen Meister der Urkundenlehre gewidmet sind.

¹⁾ Vgl. S. 34.

²⁾ Vgl. Jostes Tafel XXIV. n^o 9 und 11.

³⁾ Osnabr. UB. I. 79.

Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Otto II.

Von

Karl Uhlirz.

I. Der Kriegszug Kaiser Otto II. gegen den Dänenkönig Harald Blauzahn.

Die Kriegsfahrten der Ottonen gegen die Dänen sind seit Langem Gegenstand der Forschung gewesen. Wir können uns darauf beschränken, die Uebersicht über die recht ausgebreitete Litteratur mit der Untersuchung zu beginnen, welche Asmussen im ersten Bande des Archivs für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg (1833) veröffentlichte ¹⁾. Es bleibt sein Verdienst, mehrere ganz richtige Gesichtspunkte für die Würdigung der nordischen Quellen, namentlich der mythischen Bestandtheile in den Isländischen Sagen aufgestellt zu haben (S. 201 und 223 ff.) Um vieles schwächer sind aber seine Ausführungen über die deutschen Quellen und aus diesem Grunde hat er gerade das eigentliche Ziel seiner Untersuchung verfehlt, indem er zu durchaus unrichtigen Ansätzen hinsichtlich der beiden ersten Ottonen gelangte. Er nahm einen persönlichen Kriegszug des grossen Otto an, den er dem Jahre 968 zuwies, während Otto II. seine Fahrt im J. 975 unternommen haben sollte. An diesem Jahre hielt auch Petersen in der ersten Auflage seiner Dänischen Geschichte fest (II, 115). Diesen zeitlichen Ansatz hat Giesebrecht im J. 1840 berichtigt (Jahrbücher S. 125 ff.), indem er das J. 974 an seine Stelle brachte. Die Frage ruhte nunmehr durch längere Zeit. Im J. 1856 widmete Konrad Maurer den Ottonischen Kriegs-

¹⁾ Ueber die Kriegszüge der Ottonen gegen Dänemark mit besonderer Rücksicht auf die richtige Zeitbestimmung derselben.

zügen einen besonderen Excurs, in dem er allerdings den Zug Ottos II. nur nebenher berührte, aber treffende Bemerkungen über den Bericht Adams von Bremen sowie die Entwicklung der nordischen Sage machte¹⁾. Zu gleicher Zeit hat sich auch Petersen in der zweiten Auflage seines vorerwähnten Werkes mit der Frage beschäftigt. Neu belebt wurde aber die Erörterung durch die kritische Untersuchung der Altaicher Jahrbücher, welche zum J. 974 einen wortreichen Bericht über den Einfall der Dänen und die Abwehr durch die Deutschen enthalten. In seiner diesen Annalen gewidmeten Schrift (1870) bemühte sich Ehrenfeuchter (S. 41) auch um die Auslegung dieser Stelle. Ein Jahr später hat Grund in einer besonderen Abhandlung (Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 563 ff.) nachgewiesen, dass die Annahme eines von Otto I. selbst geführten Kriegszuges gegen die Dänen der sicheren Begründung entbehre und daher zu verwerfen sei, worin er die Zustimmung Dümmlers fand (Jahrb. Ottos des Gr. S. 392 Anm. 4). Grund nahm Anlass, seine Untersuchung auf die Isländischen Sagen auszudehnen und festzustellen, dass sie sich ohne Frage auf Otto II. beziehen. Die nunmehr folgende Dissertation von Johannes Schultz (Ludwigslust 1875), ohne Kenntnis der eben angeführten Abhandlung geschrieben, gelangt zu dem Ergebnisse, dass ein persönlicher Zug Otto I. oder III. nicht ausreichend verbürgt, vollkommen beglaubigt nur der des Kaisers Otto II. sei. Giesebrecht (Kaiserzeit I, 574) bietet eine aus den Deutschen Quellen und der Vellekla zusammengesetzte Erzählung und begnügt sich, in den Anmerkungen auf die Ann. Altaicenses und seinen älteren Excurs zu verweisen. In den Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II. hat v. Sickingen zwei Züge des Kaisers gegen die Dänen angenommen, deren einen er nach dem 28. Juni 974, den andern während des Spätherbstes ansetzte²⁾.

Endlich sind noch jene Schriften anzuführen, welche sich mit der Geschichte der Stadt und des Herzogthums Schleswig sowie mit der Erforschung der unter dem Namen Danewerk zusammengefassten Befestigungsanlagen beschäftigen³⁾.

¹⁾ Die Bekehrung des norwegischen Stammes II, 481 ff.

²⁾ Mitth. des Instituts Ergbd. II, 131.

³⁾ Sach August, Gesch. der Stadt Schleswig (1875), derselbe, Das Herzogtum Schleswig I (1896), II (1899). Splieth im Correspondenzblatt der Deutschen anthropologischen Gesellschaft 1897, 95—98. Unbrauchbar ist die Abhandlung von Lempfert, Das Danewerk und die Stadt Schleswig, Schleswig-Holstein. Jahrb. VII (1864), 1—164. Ich verdanke Kenntnis und Benützung dieser Bücher dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Landesbibliothekars Professor Dr. R.

Bevor wir nachzuholen versuchen, was den vorangeführten Untersuchungen fehlt, eine kritische Würdigung aller in Betracht kommenden Quellenstellen, wird es sich empfehlen, einen raschen Ueberblick über die Verhältnisse in den Nordischen Reichen und die führenden Personen zu gewinnen. In Dänemark herrschte Harald Blaatand, der Sohn des um das Jahr 936 verstorbenen Gorm, dessen Grabmal bei Jellinge noch erhalten ist. Im Anfange seiner Regierung bestand noch die schwedische Teilherrschaft, welche der Wikinger Olaf einst in Heidaby (Schleswig) begründet hatte¹⁾. Dessen Sohn Knuba hatte sich mit Asfred, der Tochter eines dänischen Kleinkönigs Odinkar, vermählt und sich an den Einfällen in Deutsches Gebiet betheiligt. Gerade er wurde im Jahre 934 von König Heinrich I. besiegt und zur Annahme des Christenthums gezwungen²⁾. Bald darauf wurde er von Gorm dem Alten befehdet und verlor in dem Kampfe Macht und Leben. Sein Sohn Svygtrigg übernahm allerdings die Nachfolge und den königlichen Titel, aber längere Dauer war seiner Herrschaft nicht beschieden. Auf dem Königshügel bei Selk errichtete Asfred, die Ruhm und Verfall ihres Hauses überleben sollte, dem Gemahle ein Grabdenkmal und innerhalb desselben dem Sohne zwei Runensteine³⁾. Während wir für unsern Zweck Schweden, wo im J. 935 auf Björn den Alten Erich der Siegreiche gefolgt war, ausser Acht lassen dürfen, kommt Norwegen in näheren Betracht. Hier waren einst im Hause Haralds Harfagar Thronstreitigkeiten ausgebrochen,

Fischer-Beuzon in Kiel. — Handelsmann, Ueber das Dannewerk, in der Zeitschr. der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesch. XIII (1883), 1 ff. Sophus Müller, Nordische Altertumskunde II, 235, der aber mit Vorsicht zu benutzen ist, da er die Erzählung des Saxo Grammaticus (ed. Alfred Holder S. 326) aufgenommen hat und an der Meinung festhält, dass das alte Heidaby nicht mit Schleswig identisch sei.

¹⁾ Nach Sach's Ausführung (Herzogtum II, 113) kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Haithaby der Runensteine nichts anderes als Schleswig selbst ist. Es ist das von der örtlichen Lage in Hinsicht auf die angrenzenden Heideflächen abgeleitete dänische Gegenstück zu der angelsächsischen Benennung „Ort an der Schlei.“ Daher ist dieses Haithaby von dem gegenüber liegenden Haddeby zu scheiden und auch die Vermuthung abzulehnen, dass der Sitz von Chnubas Herrschaft auf der letzteren Orte benachbarten Oldenburg am Haddebyer Nor zu suchen sei. Mit letzterer Annahme würde allerdings die Lage der im Texte erwähnten Runensteine besser stimmen, vgl. Müller a. a. O. 232, Abb. n^o 143.

²⁾ Sach (Herzogtum I, 59). Die Ausführungen von Waitz (Jahrb. Heinrichs I³, 160, 275) sind ohne Kenntnis der Runensteine geschrieben. Vgl. auch v. Ottenthal, Regesten des Kaiserreiches 29, n^o 466.

³⁾ Sach a. a. O. R. v. Liliencron in der Deutschen Rundschau LXXV (1893), 58.

welche der Däne Harald benutzt hatte, um durch die Begünstigung des Jarl Hakon die Oberherrschaft über das Land zu gewinnen. Als letzter Sprosse aus dem Hause Harfagars lebte Olaf Tryggvason, wahrscheinlich im J. 968 geboren, also im J. 974 noch ein Knabe von wenigen Jahren¹⁾. König Harald Blaatand hatte vielleicht schon zu Lebzeiten seines Vaters sich dem Christenthume günstig erwiesen, aber erst zu Ottos des Grossen Zeiten sich und seinen Sohn Sven, dem der Deutsche König als Pathe beistand, taufen lassen, wozu ihn nach Widukinds Erzählung das Wunder des Tragens eines glühenden Eisens bewog, das ein Deutscher Bischof Namens Poppo vor ihm ausübte. Noch war zu Lebzeiten Ottos des Gr. Haralds Treue gegen das Deutsche Reich nicht gesichert, immerhin hatte auch er zu Ostern 973 seine Gesandten nach Quedlinburg geschickt.

Indem wir uns nunmehr der Quellen zuwenden, aus denen wir unsere Kenntniss von den Kriegsereignissen des Jahres 974 zu schöpfen haben, wollen wir an erster Stelle die nordischen Berichte prüfen²⁾. An der Spitze steht das in Snorre Sturlassons Heimskringla aufgenommene Bruchstück aus der um 986 verfassten Vellekla des Einar Skalaglam, eines Skalden des Jarl Hakon. Dasselbe hebt natürlich des Letztern Thätigkeit hervor: „Mit einem Heere von Friesen, Wenden und Franken war Kaiser Otto von Mittag gekommen, ihm stellte sich Hakon am Dauewirk entgegen und vertheidigte in siegreicher Schlacht den Wall gegen den gewaltigen Ansturm der Deutschen“.

Zweihundert Jahre später schrieb Theodorich, ein Mönch des Klosters Niederholm, seine *Historia de antiquitate regum Norwegiensium*³⁾. Obwohl er eine richtige Auffassung geschichtlicher Verhältnisse bekundet, ist er doch ausser Stande, den grossen Otto von seinem Sohne zu scheiden. Immerhin ist zu beachten, dass auch er den Jarl Hakon mit dem Zuge Ottos II. in Verbindung bringt. Hakon habe den Vertrag mit Harald Blaatand gelöst, „nactus occasionem discessionis, eo quod Otto, Christianissimus imperator, vehementer instabat regi Danorum, ut eum Christo cum tota patria subderet, quod

¹⁾ Vgl. K. Maurer a. a. O. II, 524. — Neuestens hat Storm die Daten von Olafs Lebensgeschichte festzustellen versucht in einer mir nicht zugänglichen Abhandlung, welche in den Jahresberichten für Geschichtsw. XXI, III, 179 angezeigt ist.

²⁾ Das vierte Heft des zweiten Bandes von Finur Jónssons *Oldnordske og Oldislandske Literatun Historie*, welches eine eingehende Darstellung der alten geschichtlichen Literatur des skandinavischen Nordens enthält, ist mir erst während des Druckes dieser Abhandlung zugekommen.

³⁾ ed. Storm, *Monum. hist. Norwegiae* p. 11 ff. cap. 5—7.

et tunc, auxiliante eodem Salvatore, efficaciter complevit*. Daran schliesst er die Lebensgeschichte des Olaf Tryggvason.

In diesen zwei Berichten finden wir schon jene Elemente, welche in den folgenden Sagen üppig erweitert wurden, die Verwechslung Ottos I. mit seinem Sohne, indem Letzterem die Bekehrung Haralds zugesprochen wurde, die Theilnahme des Jarl Hakon an dem Kampfe gegen die Deutschen und die Einbeziehung Olafs. In der Historia Olavi Tryggveson (Mon. Germ. SS. XXIX, 369) wird allerdings nur kurz der Theilnahme Hakons und der Einstellung des bisher von ihm geleisteten Tributes gedacht¹⁾, um so redseliger ist die Jomsvikinga Saga (ebenda p. 323 ff.), welche einen ausführlichen Bericht liefert, dessen wesentlichste Punkte folgende sind. Otto der Rothe, den sie mit Otto I. und IV. vermengt, fasst an einem Weihnachtstage den Entschluss, die Dänen zu bekehren. Harald Gormsson, davon benachrichtigt, ruft den Hakon zu Hilfe, Beide rücken den Deutschen entgegen und schlagen sie in die Flucht. Otto wirft sein vergoldetes, in Blut getauchtes Schwert ins Meer und gelobt, sein Vorhaben zu erneuern, worauf er nach Saxlands zurückkehrt. Drei Winter hindurch ist Ruhe, während welcher die Dänen auf Hakons Rath das Danewirk erbauen. Dann kommt der Kaiser wieder und neuerdings eilt Hakon zur Hilfe herbei. Otto schickt zwei Fürsten, Urguthriotr und Brimiskjarr nach Norwegen, um während des Jarl Abwesenheit das Land zu gewinnen. Die Deutschen haben zuerst eine Seeschlacht gegen Harald zu bestehen, aus der sie sich nach Hledura retten, wo aber Hakon sie mit seinen Truppen erwartet. Auch gegen sie bleibt Otto im Nachtheil. Während er seine Schiffe im Hafen sammelt, trifft eine Flotille von fünf Schiffen ein, deren Führer sich Olo nennt, in Irland Christ geworden zu sein erklärt, und sich dem Kaiser zur Verfügung stellt. Das kaiserliche Heer leidet Hunger, da alles Vieh hinter das Danewirk geschafft worden war. Nach Olos Rath wird nun das Danewirk verbrannt und durch die Bresche dringen die Deutschen ein. Harald und Hakon ziehen sich zurück, die Deutschen thun sich an den erbeuteten Vorräthen gütlich. Olo gibt sich als Olaf Tryggvason zu erkennen. Der Kaiser setzt seinen Zug fort und lässt alle Hafeneorte besetzen, so dass Dänen und Norweger nicht zu ihren Schiffen gelangen können. Sie suchen um Friedensunterhandlungen nach, die ihnen unter der Bedingung der Annahme des Christenthums gewährt werden. Nun wirkt Poppo sein Wunder und Hakon wird mit dem Auftrage, in Norwegen das Christenthum einzuführen, entlassen. Olaf trennt sich von dem Kaiser und

¹⁾ Die Erweiterungen in den späteren Bearbeitungen dieser Saga (vgl. Grund a. a. O. S. 583) stimmen in der Hauptsache mit der Heimskringla überein.

begibt sich nach dem Wendenlande, die beiden Deutschen Fürsten haben eiligst Norwegen verlassen, um einen Zusammenstoss mit Hakon zu vermeiden, Otto und Harald schliessen Freundschaft. Ein kunstvolles, pragmatisches Gebilde, in dem alle Begebenheiten in willkürlicher Weise verknüpft und zu einem allseitig befriedigenden Ausgange geführt sind. Als Hauptzweck erkennt man die Glorificierung Olafs.

Die Fagrskinna (ebenda S. 359) bietet im Wesentlichen nur den Bericht der Vellekla, mit dem sie das Wunder des Poppo verbindet. Snorre Sturlasson hat das Verdienst, uns in seiner 1220—1230 geschriebenen Heimskringla (ebenda S. 334 ff.), die erwähnten Bruchstücke der Vellekla überliefert zu haben, im Uebrigen aber bietet auch er uns doch nur Sage. Kaiser Otto fordert den König Harald auf, das Christenthum anzunehmen, widrigenfalls er ihn mit Krieg bedrängen werde. Der Däne setzt seine Landwehren in Stand, insbesondere das Danewerk, rüstet seine Kriegsschiffe aus und ruft den Jarl Hakon herbei. Kaiser Otto sammelt ein grosses Heer, ausserdem eilt ihm der Slavenfürst Burizlaus zu Hilfe, in dessen Gefolge sich sein Eidam Olaf Tryggvason befindet. Am Danewerk findet der erste Zusammenstoss der Deutschen mit Hakon statt, von dem die Vellekla berichtet. Nach dieser Schlacht verlässt Hakon, der die günstige Gelegenheit erspüht, seinen Oberherrn und führt seine Schiffe der Heimat zu, doch hindert ihn ein Gegenwind und er muss im Limfjord Halt machen. Otto führt seine Truppen zur Schlei, sammelt hier Transportschiffe, übersetzt den Meeresarm und dringt in Jütland ein. Der Dänenkönig stellt sich zur Schlacht, wird besiegt und zieht sich in den Limfjord auf die Insel Morsö zurück. Nunmehr treten Vermittler auf, die Herrscher kommen auf Morsö zusammen, wo Poppo sein Wunder wirkt, Harald wird mit seinem Heere getauft und ruft dann den Hakon herbei, den er mit seinem Gefolge zur Taufe zwingt und dem er Priester und gelehrte Männer mitgibt, welche in Norwegen das Christenthum verkünden sollen. Hakon führt heim, setzt aber bei einem Sturme die Priester und Gelehrten als unnützen Ballast ans Land. Der Kaiser befreundet sich mit dem Dänenkönige, dessen Sohn Sven er zur Taufe geleitet, in der dieser Otto-Sveinn genannt wird. Burizlaus und sein Eidam Olaf gehen in das Slavenland zurück. Holder-Egger hat Snorres Erzählung den besten der nordischen Berichte über den Zug Ottos II. genannt und in der That lässt sich das Bestreben einer vergleichenden Behandlung der Quellen, unter denen wir wohl auch Adam von Bremen zu vermuten haben, nicht verkennen. Aber trotzdem ist auch dieser Bericht vollständig verwirrt. Auch Snorre hat, was auf die Regierung der drei Ottonen zu

vertheilen gewesen wäre, dem einen Otto II. zugewiesen, das Meiste, wie die Theilnahme des Burislaus und Olafs, der Friedenscongress in Morsö, entspricht wohl überhaupt keiner geschichtlichen Thatsache. Auch in der Taufe Hakons und seinem Verhalten wird man nur eine frei erfundene, schwankartige Geschichte erblicken dürfen. Es bleibt also in der Hauptsache doch nur die Stelle aus der Vellekla übrig.

Einen kurzen Auszug aus der Heimskringla bietet die Kuytlingasaga (ebenda p. 274). Ganz unbrauchbar ist die Erzählung der Saxo Grammaticus (ed. Alfred Holder S. 326¹⁾).

Was nun das Alter und die Entwicklung dieser nordischen Ueberlieferung betrifft, so haben wir vorerst festzustellen, dass sowohl in der Geschichte des Mönches Theodorich als auch in der ziemlich gleichzeitigen, im letzten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts verfassten Lebensbeschreibung Olafs, welche uns in der erwähnten Isländischen Bearbeitung erhalten ist, vornehmlich die Theilnahme Hakons berichtet wird, also die in der Vellekla gebotene Erzählung allein aufgenommen ist. Jedoch verwechselt schon Theodorich Otto II. mit seinem Vater und schreibt ihm die Bekehrung der Dänen zu. Die Sagenbildung muss aber noch viel früher begonnen haben, das geht vielleicht schon aus den Altaicher Annalen, gewiss aber aus der oft angeführten Stelle der Gesta Adams von Bremen (II, c. 3) hervor, in der er von Ottos des Grossen Dänenfahrt erzählt. Adam, der sein Werk um das J. 1075 verfasste, beruft sich (I c. 5⁹⁾) auf mündliche Mittheilungen eines Dänenbischofs hinsichtlich des Zuges Heinrichs I. Auf sie werden wir auch den Bericht zurückführen dürfen, in dem drei Nachrichtenreihen zusammengeschweisst sind, eine über die Bekehrung Haralds und die Taufe seines Sohnes, welche Ereignisse allein der Zeit des grossen Kaisers angehören, eine zweite über den angeblichen Kriegszug des ersten Otto, auf welchen ersichtlich eine sagenhafte Erzählung von dem Zuge seines Sohnes übertragen ist, und eine dritte über die Niedermetzelung eines deutschen Markgrafen. Hier haben wir die Sage in einer Form vor uns, welche dem Dänischen Nationalstolze insoferne schmeicheln sollte, als sie die nicht wegzuläugnende Thatsache einer Niederlage dem grossen Kaiser zuschrieb und die Theilnahme der Norweger ganz verschwieg. In ganz anderem Sinne wurde die Sage von den Isländern fortgebildet. Sie stellten die Ruhmesthaten des Norwegischen Jarls ins beste Licht, zogen die von Widukind überlieferte Erzählung von dem Wunder Poppo herein, fügten dazu die Theilnahme Olafs Tryggvason, dem allein der deutsche

¹⁾ Vg^{l.} Maurer a. a. O. S. 500,

Kaiser den endlichen Erfolg verdankte, was ja gleichfalls als lindernde Salbe aufgelegt wurde und dem Norwegischen Stammesgeföhle huldigen sollte, und vereinigten alles auf einen, beziehungsweise mehrere Kriegszüge Ottos des Rothen, von dem sie irgendwie Kunde erhalten hatten. Dieses Schema füllten sie mit zahlreichen Einzelheiten aus, die durchwegs ihrer eigenen Auffassung und Anschauung entsprachen.

Dieser Ueberblick wird zur Genüge ergeben haben, dass aus der gesammten nordischen Ueberlieferung nur zwei Thatfachen mit Sicherheit zu entnehmen sind, die Theilnahme des Jarl Hakon an dem Kampfe Haralds Blaataand gegen Otto II. und als Folge der Niederlage des Dänenkönigs die Lösung des tributären Verhältnisses, in dem sich Norwegen befunden hatte. Alles andere ist entweder freie Erfindung oder Deutschen Quellen entnommen.

Diese, zu denen wir nunmehr übergehen, sind viel einfacher und dürftiger, geben aber gerade durch ihre kümmerliche Fassung Anlass zu manchen Fragen. Die älteste und kürzeste Erwähnung der Ereignisse ist in den Annalen Lamperts von Hersfeld 974, (*Eodem quoque anno perrexit imperator contra Haroldum in Schleswig*, und in den Annalen Ottenburani (SS. V, 2: *Otto imperator iunior pergit contra Harioldum, regem Danorum*) erhalten¹⁾. Die Notiz ist uns von besonderem Werte, weil sie den Ansatz des Kriegszuges zum J. 974 ausser Frage stellt. Etwas ausführlicher sind die Berichte, welche uns Thietmar von Merseburg in seiner Chronik und die Altaicher Jahrbücher liefern. Der Merseburger Bischof erzählt im Anschlusse an die erste Kriegsfahrt des Kaisers nach Lothringen: *Secunda (expeditione) Danos sibi rebelles petens ad Sleswic properavit. Ibi etiam hostes suos foveam, quae ad defensionem patriae parata est, et portum, quae Wieglesdor vocatur, armis preoccupare videns consilio Bernhardi ducis et avi meimet Heinrici comitis omnes has munitiones viriliter exuperat Urbem unam in hiis finibus cesar edificans praesidio firmat* (ed. Kurze III, c. 6). Seit jeher ist dieser Notiz, welche zum Theile auf den Bericht eines Genossen der Fahrt zurückgeht, grosser Wert beigemessen worden. Doch darf sie nicht ohneweiters übernommen und verwendet werden, denn sie enthält eine topographische Schwierigkeit. Wie konnte der Kaiser nach Schleswig gelangen, ohne das Danewerk und die damit zusammenhängenden Landwehren erobert zu haben? Vielleicht hat schon Snorre Sturlasson sich dieselbe Frage vorgelegt und zu ihrer Beantwortung die Transportflotte erfunden, auf der das deutsche Heer über die Schlei setzte. Wir können leider von diesem Auskunftsmittel

¹⁾ Vgl. Hermann Lorenz, Die Annalen von Hersfeld, S. 34, 103.

keinen Gebrauch machen. Ebenso wie die deutschen Berichte lässt auch die Vellekla deutlich einen Landkrieg erkennen, einer Flotte geschieht nirgends auch nur die leiseste Erwähnung; kaum hätte sie der Kaiser in so kurzer Zeit zusammenbringen können. Auf dem Landwege jedoch konnte er nicht nach Schleswig kommen, so lange die Befestigungen in den Händen des Feindes waren. Dass aber Letzteres der Fall war, geht nicht allein aus den Nordischen Erzählungen, sondern auch aus Thietmars Bericht hervor. Was haben wir unter jener *fovea ad defensionem patriae parata* zu verstehen, welche der Kaiser von den Feinden besetzt fand? Giesebrecht scheint die Stelle auf das Kovirke, den Kuhgraben, der sich vom Selker Noor gegen Raide hinzieht, deuten zu wollen, und ist der Meinung, dass es sich um eine von den Deutschen errichtete Landwehr handle. Aber der Kuhgraben ist keine Gegenwehr gegen das Danewerk, sondern ein Vorwall desselben¹⁾. Es bleibt doch nichts übrig, als unter jener *fovea* das Danewerk selbst zu verstehen, wie das auch Lappenberg und nach ihm die Localforscher gethan haben. In ihm muss sich also das Wieglesdor befunden haben, das auch nach den nordischen Berichten von den Deutschen eingenommen wurde, die dann den Weg nach Schleswig und Jütland offen fanden²⁾. Jedenfalls wird aber durch diese Annahme die Stelle Thietmars noch unklarer. Entweder haben wir unter *patria* nicht Thietmars Vaterland, sondern Dänemark zu verstehen oder wir müssen annehmen, dass der Chronist, der örtlichen Verhältnisse unkundig, die Erzählung seines Grossvaters missverstanden und das Danewerk für einen sächsischen Grenzwall gehalten hat.

Durch dieselbe geographische Unkenntnis wird es sich auch erklären lassen, dass Thietmar die Ereignisse in verkehrter Folge anführt, indem er den Kaiser zuerst nach Schleswig gelangen, dann erst die Eroberung des Danewerks durchführen lässt. Er hatte offenbar zwei Notizen vor sich, die eine annalistische, welche in der Hauptsache mit der aus den Hersfelder *Jahrzeitbüchern* erhaltenen übereinstimmte: *Otto imperator contra Danos ad Sleswic properavit*, und den Bericht des Grafen Heinrich über die *Einnahme* des Danewerks. Ausser Stande, sich die Lage dieses Grenzwalles und Schleswigs richtig vorzustellen, war er auch ausser Stande, beide Notizen in die richtige Verbindung zu

¹⁾ Sach. Herzogtum Schleswig I, 49.

²⁾ Vgl. Sach a. a. O. S. 50, der Wieglesdor als Umformung von Vuigliddor-Thor der Kriegaleute erklärt. Die Lesart der Corveier-Hds. „Heggedor“ beruht auf einer Verwechslung mit der Eider, welche in ähnlichem Zusammenhang schon Einhard sich hatte zu Schulden kommen lassen.

bringen, und so entstand eine Erzählung, welche im Einzelnen vollständig richtig, in ihrem Zusammenhange aber unwahr und unmöglich ist.

Viel grössere Schwierigkeiten bereitet der Bericht der Altaicher Annalen: *Antequam haec omnia* (die Bestrafung des Bayernherzogs und seiner Genossen) *finirentur*, Haroldus rex Danorum, inceptor malorum, omnem provinciam trans flumen Albiae concremavit atque vastavit. Cumque hoc nunciatum fuisset Oddoni imperatori, adunavit suumque exercitum, adiensque ad Haroldum eique grande bellum voluit inferre. Attamen Haroldus misit nuncios suos ad imperatorem eique expedit omnem thesaurum, ut eum in pace dimisisset. Imperator igitur, nunciisque irritatus reversus est ad suam regionem, ut talem exercitum congregaret, quominus potuisset contra iri. Postquam Haroldus rex misit filium suum domitanti ad obsidem omnemque thesaurum, quem habuit, insuperque promisit illi censum dare, quem antea dedit, tunc cessavit imperator sue sevitiae, Haroldum in pace dimisit. Diese Erzählung hat, wie schon bemerkt, von Anfang an lebhaftes Bedenken wach gerufen. Ehrenfeuchter (Annalen von Niederaltaich S. 41) hat „den Mangel an jedem innern Zusammenhang“, der ihr anhaftet und „das Verfahren des Kaisers unbegreiflich“ erscheinen lässt, aufgedeckt und ihr „jeden historischen Wert“ abgesprochen, indem er als das Wahrscheinlichste annahm, dass „ein einfaches Ereignis doppelt erzählt“ worden sei. Ihm hat sich der Uebersetzer der Jahrbücher, L. Weiland, (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XI. Jahrh. VIII. Band², S. 8) angeschlossen, der „die Darstellung als pragmatisch schwer verständlich“ bezeichnete und meinte, dass „der Verfasser dem Berichte der Hersfelder Annalen arg mitgespielt zu haben“ scheine. Grund (a. a. O. S. 577) benützt die Stelle für den zeitlichen Ausatz, ist aber, sich auf Ehrenfeuchter berufend, der Ansicht, das es schwer sei, zu entscheiden, wie weit die Altaicher Jahrbücher den alten Hersfelder Annalen folgen und wie viel ihnen selbständig gehört. Wollen wir über die Stelle ins Klare kommen, so müssen wir versuchen, zwei Fragen zu beantworten: Welche sachliche Bedeutung kommt ihr zu? Woher kann der Bericht stammen?

Der Annalist weist den Friedensbruch dem Dänenkönige zu und steht da in Uebereinstimmung mit Thietmar, der ebenfalls die Dänen als Rebellen bezeichnet. Wenn er aber weiter erzählt, dass Harald dem mit einem Heere anrückenden Kaiser Boten entgegengeschickt habe, welche diesen durch friedliche Anerbietungen von dem Weitermarsch abhielten, so steht das mit dem Merseburger Chronisten in Widerspruch, obwohl es ja an sich nicht unmöglich wäre. Nunnmehr

beginnt aber das Unbegreifliche. Der Kaiser kehrt zurück, nunciis irritatus. Wodurch soll er von den Gesandten zum Zorn gereizt worden sein? Sie hatten doch den Schatz des Dänenfürsten angeboten und damit den Beweis seiner Furcht und Unterwürfigkeit erbracht, der Kaiser hatte durch eine militärische Demonstration die Frucht des Krieges geerntet. Ist schon dieses Verhalten schwer zu verstehen, so noch weniger, dass er zurückkehrte, um ein Heer zu sammeln, mit dem er gegen die Dänen ziehen wollte. Was war denn jenes erste Heer, mit dem er „grande“ bellum zu führen beabsichtigte? Merkwürdiger Weise vermag aber der Annalist auch von Thaten dieses zweiten Heeres nichts zu berichten. Denn als Harald seinen Sohn als Geisel und seinen Schatz sandte, ausserdem gelobte, den bisher geleisteten Tribut auch ferner zu entrichten, liess der Kaiser von seiner Wildheit ab und den Gegner im Frieden. Wenn v. Sickel auf Grund dieses Berichtes zwei Dänenzüge annimmt, so ist er insoferne im Rechte, als derselbe in der That zwei Aufgebote erwähnt. Aber ebenso sicher ist, dass dies doppelte Aufgebot ganz unverständlich ist und man daher gerechte Zweifel in dasselbe setzen muss. Ja der Bericht an sich schliesst es aus, dass Otto überhaupt nach Dänemark gelangt und dass es zu einem offenen Kampfe der Deutschen mit den Dänen gekommen ist. Denn sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Ausmarsche kamen die Friedensgesandten noch vor dem Zusammenstosse in das Lager der Deutschen. Das aber steht in offenem Gegensatz gegen die andern deutschen Quellen und gegen die Vellekla. Dieser Widerspruch gegen glaubwürdige Berichte und die innere Unklarheit schliessen es meines Erachtens aus, dass man die Stelle etwa als das Gerüste betrachte, das mit den andern Nachrichten ausgefüllt werden kann. Man wird besser thun, ihr mit Ehrenfeuchter jeden geschichtlichen Wert abzusprechen und sie in Untersuchung und Darstellung fernerhin aus dem Spiele zu lassen.

Dadurch wird aber die zweite Frage nach der Herkunft dieses Berichtes keineswegs überflüssig. Dass derselbe nicht den alten Hersfelder Annalen entnommen ist, darf man als sicher annehmen, ja man kann sagen, dass der Altaicher Annalist die kurze Notiz seiner Vorlage fallen gelassen, sie höchstens für die zeitliche Einreihung verwertet, im Uebrigen aber durch seine wunderliche Erzählung ersetzt hat. Es ist nun zunächst hervorzuheben, dass diese selbst ebenso wie die vorhergehende über den bayrischen Anschlag nicht von Wolthere, wenn wir dessen Autorschaft für den ersten Abschnitt der Annalen mit Wattenbach und v. Oefele annehmen, sondern von dem ihn fortsetzenden Altaicher Mönch eingefügt ist. Das geht nicht allein aus dem Cha-

rakter der viel ausführlicheren Darstellung, sondern auch aus einzelnen Worten und Wendungen hervor¹⁾.

Woher kam nun diesem Altaicher Mönch seine Wissenschaft? Von selbständiger, heimatlicher Ueberlieferung kann kaum die Rede sein, da Niederaltaich keinerlei unmittelbare Beziehungen zu Dänemark oder Island hatte. Der Gegenstand führt uns auf ein sächsisches Kloster und da am ehesten auf Hersfeld. Wir müssen beachten, dass die Erzählung mehrfach an nordische Auffassung anklingt. Schon ihre Unklarheit bringt sie den Sagen an die Seite, mit ihnen stimmt auch die Annahme zweier Züge überein, dann bemerken wir die Vertuschung einer offenen Niederlage der Dänen, die Uebersendung des Schatzes und die Einbeziehung des Königssohnes Sven, vielleicht könnte endlich in den Worten *dimisit Haroldum in pace* die Erinnerung an jene Friedensverhandlung der Herrscher vermuthet werden, von der die nordischen Sagen erzählen. Steht der Altaicher Bericht ausserhalb alles Zusammenhanges mit den deutschen, ja im Gegensatz gegen diese, so wird die Annahme nicht ungerechtfertigt erscheinen, dass uns in ihm eine abgeschwächte und zum Theile missverständliche Wiedergabe einer national gefärbten Darstellung aus fremdem Lager vorliege, der erste Ansatz zu der später so reich entwickelten Sage erhalten sei.

An Beziehungen zu Dänemark, ja selbst zu Island hat es in den sächsischen Klöstern während des XI. Jahrhunderts sicher nicht gefehlt. Isleif biskup hielt sich um 1056 in Herford auf, sein Sohn Gisur kam zum Unterricht nach Sachsen, wurde hier Priester, gieng dann nach Rom, von wo ihn der Papst zum Erzbischofe Hartwig von Magdeburg sandte, der ihn im J. 1082 zum Bischof weihte (SS. XXIX, 413). Was in dem einen, besonders hervorragenden Falle durch sichere Nachrichten bekannt geworden ist, wird wohl auch in vielen andern geschehen sein, von denen wir keine Kunde haben. Auf diesem Wege aber konnte leicht eine Erzählung von den denkwürdigen Ereignissen der Ottonenzeit in eines der sächsischen Klöster, von da im Wege mündlicher Ueberlieferung oder schriftlicher Aufzeichnung nach Niederaltaich gelangt sein, wo sie der Hausannalist für geeignet hielt, die kümmerliche Erwähnung eines von Kaiser Otto II. unternommenen Zuges nach Schleswig zu ersetzen.

Auf nordische Ueberlieferung geht auch zurück, was Adam von Bremen über einen Kriegszug Ottos des Grossen zu berichten weiss,

¹⁾ Man vergleiche: 1041 (p. 25) *horum omnium malorum auctorem*; 1044 (p. 35) *primos incentores*; 1052 (p. 48) *cessaret ab oppugnatione*; 1054 (p. 50) *cessaverunt*. Vgl. auch Ehrenfeuchter a. a. O. S. 24 ff.

was aber besser zum Theile auf seinen Sohn bezogen werden muss¹⁾. Bei der seltsamen Verquickung verschiedener Nachrichten ist allerdings schwer festzustellen, was für Otto II. ausgeschieden werden darf. Dass die Bekehrung Haralds und höchst wahrscheinlich auch die Taufe seines Sohnes Sven-Otto nur zu Otto dem Grossen passen, kann man mit gutem Grund annehmen. Es bleibt also für seinen Nachfolger vornehmlich die Geschichte des Kriegszuges über. Aber auch darin scheinen Berichte über zwei verschiedene Ereignisse verbunden. Dass Adam als Ursache des Zuges eine Gewaltthat der Dänen angibt, stimmt mit Thietmar und den Altaicher Jahrbüchern überein, der Vorgang aber, wie er ihn schildert, dürfte nach unserer Kenntnis nicht zum J. 974 passen: (Dani) vero bellare moliti, apud Heidibam legatos Ottonis cum marchione trucidarunt, omnem Saxonum coloniam funditus extinguentes. Von einem solchen Scharmützel haben wir anderweitig keine Kunde, obwohl Thietmar gewiss in der Lage gewesen wäre, uns davon zu erzählen. Anlass zu der Nachricht mag entweder die im J. 983 erfolgte Zerstörung der von Otto II. errichteten Burg²⁾ oder aber die Eroberung Schleswigs (Heidabys) durch den Schwedenkönig Erich den Siegreichen um das J. 994³⁾, bei welcher Gelegenheit Bischof Ekkehard vertrieben wurde, gegeben haben. In der nun folgenden Erzählung ist gleichfalls nur Weniges mit dem geschichtlichen Verlauf in Uebereinstimmung. Dass Otto II. ebensowenig wie sein Vater an die Spitze Jütlands gekommen ist, darf man als sicher annehmen. Die ganze Geschichte ist dem Ottinsund, der mit dem Namen Otto gar nichts zu thun hat, angedichtet. Ebenso unrichtig ist es, dass die entscheidende Schlacht auf dem Rückwege des Kaisers stattgefunden haben soll. Es bleibt also im Grunde nichts übrig, als die Erinnerung an einen siegreichen Zug eines der drei Ottonen nach Dänemark. Doch ist uns der Bericht Adams oder seines Gewährsmannes deshalb wichtig, weil er den Bestand einer selbständigen Dänischen Sage um die Mitte des XI. Jahrhunderts verbürgt. Ob diese Sage in Dänemark selbst weitergebildet und von da in die Isländischen Sagenwerke übergegangen ist oder ob diese etwa unmittelbar an Adams Bericht,

¹⁾ Grund a. a. O. S. 375 ff.

²⁾ Seit Outzen hat man diese Burg an die Stelle der am Haddebyer Noor gelegenen Oldenburg gesetzt. Sach aber (Geschichte Schleswig S. 24, Herzogtum Schleswig I, 54) hält die sogenannte Markgrafenburg für die richtige. Eine Entscheidung dürfte schwer fallen, da die urbs Ottos II. schon nach neun Jahren zerstört wurde. Sach möchte ferner (Herzogtum I. 61), was Adam (l. c. 59) von der Anlage einer sächsischen Colonie durch Heinrich I. erzählt, auf Otto II. beziehen, eine Annahme, die manches für sich hat.

³⁾ Sach Herzogtum Schleswig S. 53, Liliencron a. a. O. S. 59.

der im Norden gewiss nicht unbekannt geblieben ist, anknüpfen, kann hier nicht näher untersucht werden. Für Letzteres spräche die aus Widukind übernommene Wundergeschichte Poppo. Sicher ist nur, dass die Beziehungen zwischen Adams Bericht und der Sage nicht zu verkennen sind, sie gelangen in der Verwechslung der Ottonen, in der Verbindung der Bekehrung mit einem Kriegszuge, der Taufe Sven-Ottos zum Ausdruck.

Fassen wir das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung zusammen: Es ist nur ein Zug Ottos II. anzunehmen, veranlasst durch einen Einfall des Dänenkönigs. Otto II., der am 30. August 974 noch in Frose weilte, wird dafür die Monate September und October benützt haben. Nach einem Kampfe mit den Schaaren des Norwegischen Jarl Hakon erzwangen sich die Deutschen den Durchzug durch das Wieglesdor des Danewerks und kamen nach Schleswig. Zur Aufrechthaltung der Ruhe ordnete der Kaiser den Bau einer Burg an, in der eine sächsische Besatzung zurückgelassen wurde, und rüstete sich dann zur Heimkehr. Anfangs November finden wir ihn wieder in Sachsen.

II. Der bayrische Anschlag des Jahres 974.

Die Nachrichten über den ersten missglückten Aufstandsversuch Herzog Heinrich II. von Bayern sind recht dürftig. Die *Gesta pont. Camerac.* I, c. 94, 95 (SS. VII, 439) verknüpfen die Erhebung mit dem Regierungsantritt des Kaisers Otto II., erklären sie aus der Weigerung des stolzen Fürsten, sich dem jungen Herrscher unterzuordnen, setzen nach der Eroberung von Boussu einen Zug des Letztern gegen den Herzog an und fassen das Ergebnis in die Worte: „*citissime victum et ad deditionem paratum imperio subiugavit*“. Die Hildesheimer Jahrbücher bringen nur eine kurze Notiz: 974 „*Heinricus, dux Baioariorum, est captus ad Engilenheim missus*“, womit eine Randnote in Thietmars Chronik (III, c. 4) übereinstimmt: „*Anno medii Ottonis II. Heinricus, Baioariorum dux, captus est et ad Gilheim deductus caute custoditur*“. Auf die alten Altaicher Jahrbücher¹⁾ ist der etwas ausführlichere, an einer Stelle verderbte Bericht zurückzuführen, den uns Lampert von Hersfeld in seinen Annalen erhalten hat: „*Heinricus, dux Baioariorum, et Abraham, episcopus cum Bolisclaione et Misichone inierunt contra imperatorem pravum*

¹⁾ Ehrenfechter a. a. O. S. 33 hat diese Stelle nicht unter die von ihm herausgesuchten Altaicher Aufzeichnungen eingereiht, sondern weist sie den Hersfelder Annalen zu (S. 40), während H. Lorenz (Die Annalen von Hersfeld, S. 48.) sie mit Recht in die von ihm hergestellten Ann. Altah. antiqui aufgenommen hat.

consilium. At imperator, tali nefando comperto consilio, congregavit omnes principes suos, et quid inde faceret, consilium petiit. Qui dederunt ei consilium, ut mitteret ad ducem Heinricum¹⁾ Bobbonem, episcopum, et Gebehardum, comitem, enmque²⁾ ad placitum invitaret per edictum. Qui sine dilatione, deo donante, dedit se in potestatem imperatoris*. Erweitert und um manche Einzelheit bereichert, kehrt diese ältere Aufzeichnung in den uns erhaltenen Altaicher Annalen wieder: „Eodem anno Heinricus, dux Baioariorum, et Abraam, episcopus, inierunt* consilium cum Bolislavone et Misigone, quomodo imperatori suum regnum disperderent; et hoc quidem tam infaeliciter fuit disputatum, ut, si divina miseratio non provideret et ingenium Berahtoldi non disperderet, pene tota Europa destituta atque deleta esset. Igitur imperator, tali nefando comperto consilio, congregavit omnes principes suos et interrogavit eos, quid inde facturus esset. Illique invenerunt, ut Bobbonem, episcopum, et Gebehardum, comitem, transmitterent ad praedictum ducem et eum vocarent ad suum placitum per edictum et omnes, qui cum eo erant in eadem conspiratione, et si minime venire vellent ac in tali pertinacia voluissent perdurare, tunc demum procul dubio sciant se esse spiritali gladio peremptos. Enimvero Heinricus dux illico, ut audivit legationem eorum, domino opitulante sine ulla dilatione se praesentavit domino imperatori cum eis omnibus, qui erant in eo consilio, ut ille ex eis fecisset, quicquid sibi placuisset. Continuo transmisit ducem Ingelenheim atque Abrahamum episcopum Corobiae, alios quoque huc et illuc.

Werden wir da anscheinend in recht dankenswerter Weise über den ganzen Vorgang unterrichtet, so bleiben doch Bedenken nicht ferne. Dass ein Widerspruch gegen die Gesta pont. Camerac. insoferne besteht, als diese von einem Kriegszuge sprechen, während die Altaicher Aufzeichnung die Angelegenheit allein durch gerichtliche Verhandlung zum Abschlusse bringt, dürfte allerdings ohne Belang sein, da die Gesta nicht zum besten unterrichtet sind und die ganze bayrische Sache zusammenfassen. Auch was der ältere Altaicher von der Verbindung Heinrichs mit dem Bischofe Abraham von Freising, mit den Herzögen von Böhmen und Polen, von der Gesandtschaft des Bischofs Poppo von Würzburg und des Grafen Gebhard, sowie von der Verbannung der Schuldigen erzählt, kann man ohneweiters annehmen. In der Darstellung des ganzen Vorganges durch die erhaltenen Altaicher Annalen aber schlägt, wie schon Waitz (Vf. VI²,

1) Heinricus et L.

2) eosque L.

446 Anm. 1) hervorgehoben hat, die Auffassung einer späteren Zeit durch. Unklar ist ferner der Satz: *si . . . ingenium Beraholdi non disperderet*. Je nach seiner Auslegung wird man auch die Person dieses Berthold verschieden bestimmen müssen. Gemeinhin hat man die Stelle dahin gedeutet, dass die Einsicht des Berthold den verrätherischen Plan zu Nichte gemacht habe, in diesem Falle kann nur von Berthold, dem Grafen des Nordgaus, die Rede sein. Jedenfalls hat also Weiland gefehlt, wenn er die Stelle in diesem Sinne übersetzt, den Berthold aber dem Hause der Grafen von Scheyern zuweist (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XI. Jahrh. VIII², 7). Und doch könnte er mit seiner Anmerkung das Rechte getroffen haben. Wir bemerken zunächst, dass die allgemein angenommene Uebersetzung dem Wortlaut der Vorlage nicht entspricht. Es fehlt das Objekt zu *disperderet*, das nicht ohneweiters ergänzt werden darf. Der Annalist gebraucht an anderen Stellen dieses Verbum mit einem Objekte, so vorher *quomodo imperatori suum regnum disperderent*, zum J. 1037 *eum voluit perdere* und zum J. 1044: *quia iudex iustus Deus iniusticiam voluit disperdere* (p. 35). Letztere Stelle würde im Zusammenhang mit den früher (S. 51) angeführten ergeben, dass auch dieser Bericht nicht dem Wolfhere, sondern seinem Fortsetzer zuzuweisen sei, womit die vorangeführte Bemerkung von Waitz übereinstimmte. Wir müssen diesem Gebrauch zu Folge auch für unseren Satz ein Object annehmen und dieses können wir nur in dem Worte *ingenium* finden, das also nicht Nominativ sondern Accusativ ist, während als Subjekt auch für diesen zweiten von *si* abhängigen Satz *divina miseratio* zu gelten hat. Ich übersetze also: „wenn die göttliche Barmherzigkeit nicht vorgesehen und den Anschlag Bertholds zu Nichte gemacht hätte“ oder was vielleicht der Anschauung jener Zeit noch besser entspräche: „den Geist Bertholds zerrüttet hätte“. Bei dieser Auffassung können wir unter Berthold nicht den Nordgaugrafen, einen Mann von unbedingter Königstreue verstehen, sondern müssen einen andern Träger dieses Namens suchen. Ihn finden wir in Berthold, dem Sohne des im J. 954 gefallenen Pfalzgrafen Arnulf und Enkel des am 14. Juli 937 gestorbenen Bayernherzogs Arnulf. Ueber ihn besitzen wir mehrere schwer zu vereinigende Nachrichten. Noch zu Lebzeiten des Vaters war er aus Bayern verbannt worden, muss dann aber wieder zurückgekehrt sein und seinen Sitz auf der Reisenburg bei Günzburg genommen haben¹⁾. Den Tod des Vaters suchte er im J. 955 dadurch zu rächen, dass er den Ungarn die Ankunft des Königs vor Augs-

¹⁾ Dümmler Jahrb. Ottos d. Gr. S. 253.

burg verrieth. Otto von Freising (Chron. VI, c. 20), berichtet, dass er von den Ungarn, die seinen Rathschlägen die Schuld an ihrer Niederlage zuschrieben, auf dem Rückwege ermordet worden sei, dass Otto der Grosse seine Güter mit Beschlagnahme belegt, einen Theil zur Ausstattung von Kirchen verwendet, den andern aber den Erben des Verräthers belassen habe, dieser der Stammvater des Scheyernhauses geworden sei. Diese Erzählung ist von Büdinger (Oest. Gesch. S. 266) angenommen worden, während Hirsch und Usinger (Jahrb. Heinrichs II. I, 423) ihre Glaubwürdigkeit bestritten haben. Und wenigstens was die Ermordung Bertholds betrifft, dürfte Otto von Freising entschieden im Unrecht sein. Aus einer Erwähnung in DO. II. 133 können wir schliessen, dass Berthold nicht allein am Leben blieb, sondern auch die Gnade des Kaisers wieder gewann. Durch eine Schenkung an das Kloster Metten suchte er seine fromme Gesinnung zu bethätigen. Als es aber im Bayernlande wiederum gährte, da war der unruhige Sprosse des alten Hauses auch zur Stelle und nahm seinen Platz im Rathe der Aufrührer ein. Nun erteilte ihm die letzte Strafe und er verschwindet für immer aus der Reichsgeschichte. Am 21. Juli 976 bestätigte Kaiser Otto II. dem Kloster Metten jenes Gut Wischelburg, das einst Peretoldus, filius Arnulfi, adhuc in gratia manens imperatoris, dahin gewidmet hatte.

Noch haben wir zu fragen, in welchen Abschnitt des Jahres 974 der Auschlag des Bayernherzogs und seine Verurtheilung zu setzen ist. Dafür liefern eigentlich nur die Altaicher Jahrbücher insofern einen Anhaltspunkt, als sie diese Angelegenheit mit der dänischen verbinden (vgl. vorher S. 49). Nimmt man zwei Dänenzüge an, deren erster zwischen dem 28. Juni und 13. August einzufügen wäre, so müsste man, da das in aller Form eingeleitete Verfahren längere Zeit beanspruchte, das Bekanntwerden der Verschwörung bis in den Mai zurückschieben, womit jedoch das dem Bischofe Abraham am 28. Mai erteilte Do. II. 80 nicht zu vereinigen wäre. Da aber, wie vorher zu erweisen versucht wurde, nur ein Kriegszug gegen die Dänen anzunehmen ist, so bleiben uns die Monate Juni, Juli und August für die Erledigung der bayrischen Angelegenheit.

III. Die Herkunft der ersten österreichischen Dynastie.

Seit Aventins Zeiten ist die Frage nach der Abstammung des Markgrafen Liutpold (Leopolds des Erlauchten) Gegenstand wiederholter Erörterung gewesen¹⁾ und noch in neuester Zeit haben sich

¹⁾ Vgl. die Uebersicht bei Ambros Heller, Ueber die Herkunft der baben-

mit ihr namhafte Forscher beschäftigt, ohne jedoch eine befriedigende Lösung zu finden. Nach der Art der uns zur Verfügung stehenden Nachrichten ist eine sichere Entscheidung und Aufklärung nicht möglich und vorläufig auch kaum zu gewärtigen¹⁾. Aufgabe dieser Ausführung kann es daher nur sein, zu den neueren Untersuchungen und Meinungen Stellung zu nehmen. Die verbreitetste Annahme, welche in der Bezeichnung „Babenberger“ ihren Ausdruck findet, ruht auf der bekannten Stelle der Chronik Ottos von Freising, in der dieser erlauchte Spross des edeln Hauses den Sturz des Grafen Adalbert von Babenberg (Bamberg) erzählt und daran die Bemerkung knüpft: *Ex huius Alberti sanguine Albertus, qui postmodum Marchiam orientalem, id est Pannoniam superiorem, Ungaris ereptam, Romano imperio adiecit, originem duxisse traditur* (VI, c. 15). Man wird die Unsicherheit dieser Erzählung wohl beachten. Sie gab übrigens Anlass, in der österreichischen Ueberlieferung die Reihe der Regenten nicht mit Liutpold, sondern mit einem Adalbert zu beginnen, den man zum Vater Liutpolds und zum Sohne jenes im J. 906 enthaupteten Adalbert von Babenberg machte. Die späteren Benützer haben den sagenhaften Character des Berichtes gerne ausser Acht gelassen, in ihm ein durch die Autorität des berühmten Bischofs gestütztes, kaum anzufechtendes Zeugnis erblickt, und selbst Historiker von hervorragend kritischer Gesinnung haben sich seinem Gewichte gebeugt²⁾. Nur Ottokar Lorenz sprach sich gegen sie in entschiedenen Worten aus. Darauf hat F. Stein in einer besonderen Abhandlung dargelegt³⁾, dass gar kein Zusammenhang der älteren Babenberger mit den österreichischen Markgrafen bestehe, und den Nachweis versucht, dass die Brüder Berthold und Liutpold von einem ostfränkischen Geschlechte abzuleiten seien, das er, die genealogischen Combinationen Gensslers fortbildend⁴⁾, aus verschiedenen Fuldaer Urkunden feststellen zu können glaubte, so dass wenigstens hinsichtlich der Herkunft aus Ostfranken der Chronist eine richtige Spur überliefert hätte⁵⁾. Ohne

bergischen Fürsten, in den Blättern des Vereins für Landesk. v. NÖ. N. F. XI (1877), 83.

¹⁾ Neue Aufschlüsse dürften vielleicht von einer erneuten und vollständigen Bearbeitung bayrischer und fränkischer Traditionsbücher und Privaturkunden zu erwarten sein.

²⁾ Giesebrecht Jahrb. Otto II. S. 137; Bädinger Oest. Gesch. S. 271; Hirsch Jahrb. Heinrich II. I, 16; Dümmler Jahrb. d. ostfränk. Reichs² III, 542 Anm. 13.

³⁾ Forschungen zur deutschen Gesch. XII (1872), 115 ff.

⁴⁾ Gesch. des Gaues Grabfeld II (1803), 46 ff. Vgl. dazu Gegenbauer, Das Kl. Fulda II^b, 38 ff.

⁵⁾ In etwas vorsichtigerer Fassung hat Stein seine genealogische Hypothese

diese Untersuchung zu kennen, hat der Melker Benedictiner Ambros Heller in weitgreifender und oft scharfsinniger Erörterung die ältere Annahme zu begründen versucht¹⁾, ohne dass ihm aber der Versuch gelungen wäre. Denn im Wesentlichen konnte er sich doch nur auf die Stelle Ottos von Freising und auf die Wiederkehr einzelner Namen in beiden Geschlechtern berufen, während er sich im Uebrigen auf allgemeine, oft wenig stichhaltige Erwägungen stützt. Die Unsicherheit seiner Beweisführung tritt auch in dem Ergebnisse zu Tage, indem er es unentschieden lässt, ob die österreichischen Markgrafen von dem älteren Adalbert unmittelbar oder von einem seiner Brüder oder seinem Oheim Poppo oder etwa nur durch mütterliche Ahnen abstammten.

Bald nach Hellers Abhandlung wurde die schon von Aventin aufgebrachte, später aber wieder aufgegebene Ansicht von der bayrischen Abstammung der österreichischen Markgrafen durch Riezler zu neuem Leben erweckt²⁾ und W. Giesebrecht schien geneigt, sie mit jener Steins zu verbinden³⁾. Im J. 1880 wurde sie anlässlich des Wittelsbacher-Jubiläums von dem damaligen Vicar am Hofstifte S. Cajetan in München, Clemens Schmitz, zu einem recht wunderlichen Versuche erweitert, die Zugehörigkeit der österreichischen Markgrafen zu dem Hause Scheyern zu erweisen, woran der Verfasser zwar nicht geradezu staatsrechtliche Folgerungen, wie im J. 1741 sein Vorgänger v. Ickstädt, aber doch den Neubau der gesammten älteren österreichisch-bayrischen Geschichte geknüpft haben wollte. Die ganz verkehrte Methode und dem entsprechend den Mangel jeder Berechtigung des Ergebnisses hat in schlichter und überzeugender Weise A. Huber dargelegt⁴⁾, so dass wir uns mit dieser Schrift nicht weiter zu beschäftigen brauchen. Huber beseitigte auch Riezlers Vermuthung, gegen die sich etwas später auch Stein aussprach⁵⁾, nahm aber des Letzteren Ergebnisse auf und wies endlich auf eine schon von Meiller angezogene Urkundenstelle hin, aus der man auf schwäbische Herkunft des Geschlechtes schliessen könnte. Juritsch in seiner Geschichte der Babenberger, in

in den Forsch. XXIV (1884), 136 ff. wiederholt, doch hält er an der Hauptsache fest und bezeichnet das Geschlecht mit einer auf einem Lesefehler beruhenden Bezeichnung als das der Mantonen.

¹⁾ Blätter des Vereins für Landeskunde von NÖ. N. F. X (1876) 19 ff., 143 ff. 297 ff.; XI (1877), 1 ff. und 81 ff.

²⁾ Gesch. Bayerns I, 360 Anm. 3.

³⁾ Gesch. der Kaiserzeit⁶ I. 845.

⁴⁾ Mitth. II (1881), 374 ff.

⁵⁾ Forsch. XXIV (1884), 142.

der man eine eingehende Erörterung der Herkunftsfrage am ehesten erwarten durfte, hat sich damit begnügt, die Ergebnisse, zu denen Stein und Huber gelangt waren, in unkritischer Weise wiederzugeben, indem er, was diese als Vermuthung vorgebracht hatten, als Gewissheit vortrug und in die Stammtafel aufnahm, ohne auch nur den Versuch eines Beweises oder selbständiger Nachprüfung anzustellen (S. 12).

Gehen wir daran, dies Versümmnis gut zu machen, so haben wir uns nach dem Gesagten nur mit zwei Annahmen zu beschäftigen. Die erste wäre die Abstammung von den alten Babenberger-Grafen, die zweite die von einem andern ostfränkischen Geschlechte, das nach Hubers Ansicht aus Schwaben an den Main gekommen war.

Was die erste Vermuthung betrifft, so beruht sie, wie bemerkt, fast allein auf der angeführten Stelle in der Chronik Ottos von Freising. Dieser bezeichnet selbst die Herkunft von den alten Babenbergern nicht als sichere Thatsache, sondern als eine Annahme und es bleibt fraglich, ob sie einer Combination des Chronisten ihre Entstehung verdankt oder etwa als Familientradition gelten soll, in welchem Falle man ihr grössere Bedeutung zumessen könnte. Ihre einzige Stütze fände sie darin, dass drei Söhne Liutpolds I. Heinrich, Adalbert und Poppo heissen, Namen, denen wir in dem alten Babenbergergeschlecht begegnen¹⁾. Der Versuch, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Besitzungen der alten Grafen und denen der Schweinfurter Familie herzustellen, ist nicht geglückt, was im Grunde erklärlich wäre, da der Besitz Adalberts und seiner Brüder der Beschlagnahme verfallen war.

Vollständig ausgeschlossen würde aber diese Annahme, wenn Steins Ansicht angenommen werden könnte, wozu man sich unter dem Eindrucke der eindringenden, mit zahlreichen urkundlichen Belegen ausgestatteten Beweisführung gerue entschliessen möchte. Bei näherer Betrachtung werden sich allerdings manche Bedenken einstellen.

¹⁾ Poppo, Graf im Grapfeld
erwähnt 819—839.

Graf Heinrich, gefallen vor Paris am 28. August 886.		Poppo, Graf der Sorbenmark.	
Adalbert, hingerichtet am 9. September 906.	Adalhart, hingerichtet im J. 902.	Heinrich, gefallen im J. 902.	Adalbrecht. Poppo.

Steins Beweisgang ist folgender: Aus mehreren Urkunden ergab sich der Bestand eines Geschlechtes, das von Geisenheim im Rheingau nach Ostfranken gekommen sei und hier ausgedehnten Besitz erworben habe. Des Weitern sei der Zusammenhang der Schweinfurter Grafen mit diesem Geschlechte festzustellen.

Die erste Frage also, die wir aufzuwerfen haben, ist die, ob der Bestand jenes Geschlechtes in der That erwiesen worden sei. Stein stützt sich vor Allem auf folgende Urkunden:

- Dronke CD. Fuldensis n° 68 (769—779): Schenkung eines Alwalach an Fulda.
- » » » n° 87, 788 April 19: Matto und Meringaud, Söhne des Macco, schenken die von ihrem Vater besessenen zwei Drittel an mehreren Orten an Fulda.
- » » » n° 88: Dieselben schenken ihren Besitz in der Mark Wenckheim an Fulda, nachdem ihre Schwester Juliana ihren Antheil schon früher dahin übertragen hatte.
- » » » n° 123, vor 796: Helpfolf schenkt ein Drittel in Stockheim und Wenckheim an Fulda, wohin sein Vater Egilolf und sein Bruder Huswart schon früher ihre beiden Drittel gegeben hatten.
- » » » n° 124: Egilolf schenkt die von seinem Vater Huntolf ererbten Drittel in mehreren Orten an Fulda.
- » » » n° 125: Egilolf schenkt seinen Besitz in Behringen an Fulda.
- » » » n° 157: Schenkung der Aebtissin Embilt an Fulda.
- Eckhart, Comment. de rebus Franciae orient. II, 123; 816 März: Graf Meringaud und seine Gemahlin Imma stiften und dotiren das Kloster Meringaudeshausen.
- Dronke CD. Fuldensis n° 507, 837 October 17: Schenkung an Fulda für das Seelenheil des Grafen Asis mit Vorbehalt des Nutzgenusses für seine Mutter Theotrat.
- » » » n° 520, 838 October 2, Schenkung der Theotrat an Fulda für das Seelenheil des Grafen Asis.
- » » » n° 542, 842 November 17: Schenkung an Fulda für das Seelenheil der Theotrat.
- » » » n° 577: Schenkung des Grafen Erphol an Fulda und den hl. Kilian.
- » » » n° 611, 874: Schenkung der Cunihilt an Fulda.
- » » » n° 650: Tausch zwischen Fulda und dem Grafen Adalhard, erhalten in einer von Eberhard angefertigten Urkunde Ludwigs des Kindes. Mühlbacher, Regesten der Karol. n° 1954 zu 903.

Diese Urkunden sind zum Theile nicht gerade die sicherste Grundlage für eine durchaus auf die kleinsten Einzelheiten angewiesene Untersuchung, da an manchen Eberhard seine unerfreuliche Kunst

versucht hat. Doch sehen wir davon ab und nehmen wir mit Stein an, dass die Angaben über die Personen der Schenker und die geschenkten Orte durchwegs zuverlässig seien. Stein hat nun in den Urkunden einzelne Orte gefunden, die er gewissermassen als Leitorte betrachtet und die den Zusammenhang zwischen den über etwa 125 Jahre vertheilten Persönlichkeiten herstellen sollen. Um das Verhältnis in Kürze zu veranschaulichen, führe ich nur die ursprünglichen Besitzer an, als welche wir für die früheste Zeit Alwalach, Macco, Huntolf und später den Grafen Asis erhalten. Es ergibt sich, wenn wir die Urkunden mit einander vergleichen, dass Macco und Huntolf in Bodelstadt, Haid, Herpf, Schwallungen, Stockheim, Sulzfeld und Wenckheim in der Weise begütert waren, dass Macco zwei, Huntolf ein Drittel besass. In Bodelstadt und Herpf erscheinen später Erphol und Cunihilt, letztere auch in Schwallungen, Asis in Wenckheim begütert. Von Macco leiten Birkenfeld und Thüngen zu Erphol, von Huntolf Behringen und Trunstädt zu Emhilt, von dieser Berkach, Kraisdorf, Hendungen, Jüchsen, Ottelmannshausen, Sulzdorf zu Erphol. Asis und Erphol hatten Besitz in Walbur und Hellingen, an welch' letzterem Orte später auch Cunihilt zu geben vermochte. Gegen den Versuch, diese sich kreuzenden Fäden zu einem einheitlichen Gewebe zu ergänzen und aus den vermeintlichen Beziehungen eine Familie zusammenzustellen, werden sich triftige Einwendungen machen lassen. Allerdings meint Stein das auffälligste Bedenken dadurch hinweggeräumt zu haben, dass er uns glauben machen will, die einzelnen Mitglieder des Geschlechtes hätten nicht so getheilt, dass „jedes Glied bestimmte Güter ganz für sich erhielt, sondern so, dass jedes Familienmitglied an den einzelnen Gütern einen Antheil behielt. Daher schenken die verschiedenen Familienglieder an den nämlichen Orten Güter in verschiedenen Urkunden“ (S. 122). Aber diese Ansicht ruht eben auf der erst zu beweisenden Annahme, dass wir es mit Gliedern einer Familie zu thun haben. Können wir dieser nicht beitreten, dann ergibt sich gerade aus dem von Stein berührten Thatbestande ein schwerwiegender Beweisgrund gegen sie.

Betrachten wir zunächst die drei ältesten Mitglieder des vermeintlichen Geschlechtes: Alwalach, Macco und Huntolf, so vermögen wir keine Spur eines verwandtschaftlichen Verhältnisses aufzufinden. Gemeinsam ist ihnen nur Besitz im Rheingauer Geisenheim, aber auch daraus folgt keine Verwandtschaft. Wir erfahren nicht etwa, dass Alwalach den Ort besessen habe und dieser dann zwischen Macco und Huntolf geteilt worden sei, es wird eben nur Eigenbesitz eines jeden an diesem Orte erwähnt. Dass in den Urkunden jede Beziehung des

Einen zu dem Andern fehlt, während die Verwandten und Descendenten eines jeden wohl angeführt werden, spricht ebenso gegen Steius Annahme wie die Verschiedenheit der Namen. Wir dürfen auf Grund der Urkunden nur annehmen, dass alle drei aus Geisenheim nach Franken gewandert seien und hier jeder für sich weiteren Besitz erworben habe. Ganz gleich verhält es sich aber mit ihren vermeintlichen Nachkommen. Fassen wir alle Urkunden zusammen, so ergibt sich, dass Stein die Perspective in einem wesentlichen Punkte ganz verschoben hat. Es werden in ihnen 130 Ortschaften erwähnt, von denen, wie wir sahen, nur 21 mit zwei oder mehreren angeblichen Mitgliedern der von Stein angenommenen Familie verbunden sind. Diesem auscheinend gemeinsamen Sechstel stehen also fünf Sechstel entgegen, bei denen es an jeder Beziehung fehlt, und es ist gewiss ein kühner Kunstgriff, diese fünf Sechstel dem einen unterzuordnen. Diese statistische Betrachtung führt uns noch auf ein Anderes. In allen Urkunden handelt es sich um Schenkungen, also um Besitzentäußerung. Welch ungeheure Ausdehnung aber hätten die Güter dieses Geschlechtes haben müssen, wenn seine Mitglieder in 125 Jahren 130 Ortschaften verschenken konnten und dann noch genug für die Ausstattung eines so vermögenden Hauses wie das der Schweinfurter Grafen übrig blieb!

Diese Bedenken können durch den einen Ort Geisenheim nicht entkräftet werden. Wie wir bemerkten, besteht keinerlei Anlass, ein näheres verwandtschaftliches Verhältnis zwischen Alwalach, Macco und Huntolf anzunehmen, und ganz unsicher bleibt es, wenn Stein aus der Erwähnung eines gleichnamigen Ortes in der Schenkung der Cunihilt vom J. 874 (Dronke CD. n. 611) die Berechtigung ableiten will, nicht allein diese Frau¹⁾, sondern auch den Grafen Kristan dem von ihm construierten Geschlechte zuzuweisen. Es ist vor allem zu beachten, dass die in der Urkunde erwähnten Orte als im Grapfeld liegend bezeichnet und in einer ihrer Lage durchaus entsprechenden Reihenfolge angeführt werden. Die Aufzählung beginnt mit Grinstat (Wüstung) und geht Werra aufwärts über Schwallungen, Schmalkalden, bis Wasungen, von da in das Gebirge über Katza, Herpf, Gerthausen nach Waltershausen an der Milz, dann in das Gebiet der fränkischen Saale nach Saal und Eibstadt, über Hellingen in das Gebiet der Kreck

¹⁾ Sie war die Tochter einer Frau Waltrat, nach der die Villa Hohireod, in finibus Wolfricheshusono ad Waltrateshuson genannt wurde. (Dronke CD. n° 597 vom J. 867). Hohireod ist also nicht Hohenroth bei Neustadt a/d Saale, sondern das östlich davon bei Wölfershausen gelogene Waltershausen.

und Rodach, wo sie mit Bodelstadt an der Itz schliesst. Ohne jede Gaubezeichnung folgt dann unmittelbar Gisanheim, mit dem Zusatze Kristan, comes, illius loci iussor, woran sich die Namen der mancipia schliessen. Dem Wortlaute der Einleitung nach müsste man annehmen, dass auch dies Gisanheim im Grapfeld gelegen sei, denn Cunihilt sagt ausdrücklich: „quicquid proprietatis habere visa sum in pago Grapfelde, in comitatu Kristani, comitis, in villis videlicet et terminis earum, his nominibus nuncupatis, Grinstat . . . Botolvestat, Gisanheim, Kristan, comes, illius loci iussor, cum mansis et mancipiis, nomina eorum haec sunt . . . Eigentlich wäre also Gisanheim in der Nähe von Bodelstadt zu suchen, wo allerdings ein Ort gleichen oder entsprechenden Namens nicht aufzufinden ist. Deshalb könnte man auch an Giesenhain (A.G. Eiterfeld) an der Nordgrenze des Grapfelds denken, wenn dem nicht ebenfalls die Reihenfolge der Aufzählung widerspräche¹⁾. Unverständlich bleibt unter allen Umständen der Zusatz Kristan, comes, illius loci iussor. Stein hat sich allerdings schnell geholfen, indem er den Grafen zum „patrimonialen Herrn von Geisenheim im untern Rheingau“ machte (S. 122), worin ihm schon Genssler vorangegangen war²⁾. Wir müssten bei dem Wortlaute dieser Einschaltung eines ganz bestimmten anderen Beleges bedürfen, um diesen Zusammenhang anzunehmen, denn illius weist nicht auf das zuletzt erwähnte Gisanheim, sondern auf eine frühere, entferntere Stelle, der Beziehung auf Gisanheim könnte nur eiusdem entsprechen³⁾. Was soll ferner iussor bedeuten? Genssler und Stein nehmen ohne weiters an, qui iubet, also Herr, Gebieter. Aber auch in dieser Bedeutung ist das Wort ganz vereinzelt und es ist mir nicht gelungen, einen anderen Beleg für seinen Gebrauch aufzufinden. Da dürfte es doch erlaubt sein, an eine andere Auslegung zu denken. Es wäre doch möglich, dass iussor hier ähnliche Bedeutung haben soll, wie in der Zusammensetzung fideiussor, in welchem Worte aller-

¹⁾ Schannat, Corpus trad. Fuld. 208 n° 517 liest Isanheim und lässt den Kristan, comes, illius loci iussor, weg. Er erklärt dies Isanheim (p. 362) für Giesenhain, ebenso Gegenbaur a. a. O. 15. Dies Giesenhain gehörte zur Ausstattung des Klosters auf dem Petersberg, vgl. Dronke Trad. Fuld. 60, c. 25.

²⁾ a. a. O. S. 99 ff. Genssler nimmt zwei Grafen dieses Namens an und nennt beide Herren von Geisenheim. Er bemerkt, dass sein Kristan II. in mehreren Urkunden als iussor, Dorfherr von Geisenheim genannt werde, vermag aber doch nur das oben besprochene Stück anzuführen. — Vgl. über Kristan Gegenbaur a. a. O. S. 45.

³⁾ Schon Waitz hat gelegentlich bemerkt (Forsch. XXIV, 137), dass die Stelle „sehr undeutlich“ sei.

dings das Moment der Stellvertretung, der Bürgschaft deutlich durch fides hervorgehoben ist. Man könnte doch annehmen, dass auch das einfache jussor an unserer Stelle eine ähnliche Stellvertretung bezeichnen sollte. Solche Stellvertretung war aber gerade bei der Uebnahme von Schenkungen nicht selten und es finden sich für sie auch in den Fulder Urkunden mehrere Beispiele. Allerdings wäre dann anzunehmen, dass die besprochene Stelle vererbt und durch die Einschaltung mehrerer Worte wie etwa „quam traditionem accepit“, zu verbessern, unter illius loci das Kloster Fulda zu verstehen sei¹⁾. Mit dieser Emendation aber fällt jeder Anlass, einen Zusammenhang zwischen dem Grafen Kristan und den ehemaligen Besitzern von Geisenheim anzunehmen, hinweg.

Das verneinende Ergebnis, zu dem wir hinsichtlich des von Stein versuchten Beweises und der darauf errichteten Construction gelangt sind, erfährt willkommene Bestätigung dadurch, dass auch der weitere Versuch, die Schweinfurter Grafen als Erben des angenommenen Geschlechtes zu erweisen, missglückt ist. Allerdings glaubt Stein (S. 132) mehrere Besitzungen der Schweinfurter nachweisen zu können, die unter denen der älteren Familie vorkommen, aber es sind ihrer doch nur sehr wenige²⁾ und Stein muss sich damit helfen, dass er Güter-complexe construirt, innerhalb deren das eine oder andere Schweinfurter Gut gelegen sein soll, ein Verfahren, mit dem man eben Alles beweisen kann, das aber keine Widerlegung erfordert, da diese Complexe ganz willkürliche, für den bestimmten Zweck erfundene Gebilde sind. Da sich innerhalb dieser Complexe Besitzungen anderer Leute finden, so müsste man auch diese zu den vermeintlichen Vor-

1) Dronke Cod. Fuld. n^o 250: quam suscepit ab eis Heistolf, presbyter monachus, et cum eo Uidarolt et Herimot, nuncii videlicet s. Bonifacii atque Hrabani, abbatis, n^o 572: S. Christiani, comitis, qui hanc traditionem perpetravit. n^o 597: quam vestitionem advocatus noster et frater noster Thiotbraht possederunt. n^o 631: qui hanc traditionem et vestituram cum abbate accepit et cum suo nuncio Thangmaro, monacho, in ius s. Bonifacii consedendo quæsivit. n^o 690: per manum Alarici, advocati, qui hanc traditionem accepit et stipulatione subnixta firmavit. n^o 749, 756, 762: Gerhart, advocatus, qui et hanc vestituram (traditionem) accepit (suscepit). — Ad locum, quo prefatus martyr requiescit n^o 534, 555.

2) Stein führt (S. 132) auch Urkunden an, von denen ich nicht weiss, wieso sie in diesen Zusammenhang passen. Schannat, Vindemiae lib. I, 175 ist eine falsche Urkunde Heinrichs IV. (Stumpf n^o 2925. Mon. Boica XXXI^a, 372 n^o 197), in welcher dieser die Schenkung eines Boto, Norica natione, vivens Bavarica lege an das Kloster Theres für sein, seiner Gemahlin Judith, sowie der Herzöge Otto und Chuno Seelenheil bestätigt. Dronke CD. 220, ein Gerhart schenkt seinen Besitz in Schweinfurt und andern Orten an Fulda, n^o 751 gibt ein miles Robo im J. 1049 seinen Besitz in Hellingen an Fulda.

fahren der Schweinfurter Grafen rechnen. Viel wichtiger ist, dass die uns bekannten Stammgüter der Schweinfurter und der österreichischen Markgrafen in Franken vorwiegend in andern Gegenden als der Besitz jenes altostfränkischen Geschlechtes gelegen sind, sich zu denselben gegen Osten und Süden hin anschliessen, d. h. dem Volkfeld, Rednitzgau, Gollachgau und Nordgau, als dem eigentlichen Machtgebiete des jüngeren Geschlechtes angehören¹⁾.

Wenn zum Schlusse Stein die Geschlechtsfolge in der Weise herstellen will, dass er einen zu Anfang des X. Jahrhunderts oft erwähnten Grafen Heinrich zum Sohne eines Grafen Adalhard und zum Vater Bertholds und Liutpolds macht, so fehlt auch dieser Vermuthung jede sichere Stütze. Wir sind weder über Adalhards noch über Heinrichs Persönlichkeit näher unterrichtet. So angesehen beide waren und obwohl Heinrich wiederholt in Urkunden der Könige Konrad und Heinrich erwähnt, von Letzterem als Verwandter bezeichnet wird²⁾,

¹⁾ Es kommen für unsern Zweck insbesondere eine von Hirsch Jahrb. Heinrich II. I, 17 veröffentlichte Notiz, dann die Urkunde bei Meiller, Regesten der Babenberger, Heinrich II. n^o 47 in Betracht. Erscheint Markgraf Adalbert im J. 1017 als Besitzer von Zeuln, so schenkt Herzog Heinrich im J. 1159 dem Kloster Klostell bei Amberg mehrere in dessen Nähe gelegene Güter: Habsberg, Lauterhofen, Kotzheim, Götzendorf, Ballertshausen, Mantlach und die nicht bestimmbarren Iringesvelt, Walhesvelt, Diethmarsvelt, Isinricheriuth. In derselben Gegend war Amerdal ein Hauptbesitz des Schweinfurter Hauses. Da das altostfränkische Geschlecht hier nicht nachweisbar ist, so wird Steins Behauptung (S. 132), dass der „Schweinfurtische Besitz fast ausnahmslos dem Allodialbesitzstande des altostfränkischen Hauses“ angehöre, als unrichtig erwiesen. Die Schenkungen des Grafen Ezzilo (Heinrich) an Fulda aber führen uns in den Rednitzgau (Höchstadt n/d Aisch, Lonnerstadt, Wachenroth, Sambach, Steppach, Etzelskirchen) in den Gollachgau und das Gozfeld (Ochsenfurt, Frickenhausen, Heidingsfeld, Betzstadt), die des Herzogs Otto wiederum in den Nordgau (Beilngries) (Dronke Trad. Fuld. p. 22, n^o 129—132, 136). Dazu kommt noch der von Stein nachgewiesene Besitz in und um Banz, Schweinfurt, Kronach.

²⁾ Mon. Germ. DDK. I. n^o 9, 11, 17, 35, 36; DH. I. n^o 2, 14, 36. — Döberl (Die Markgrafschaft auf dem bayrischen Nordgau S. 9) sucht Steins Hypothese mit der Nachricht Ottos von Freising zu verbinden, indem er den Grafen Heinrich als Vater Bertholds und Liutpolds, zugleich aber auch als Verwandten der alten Babenberger annimmt. Seine Begründung jedoch ist nicht zu billigen. Heinrich müsse die Grafschaft im Radenzgau verwaltet haben, weil sie „sein Sohn“ Berthold innehatte; da wird die zu beweisende Verwandtschaft einfach vorweggenommen. Aus DH. 14 zu folgern, dass Heinrichs Grafschaft „in der Nähe des markgräflichen Nordgaus Herzog Arnulfs“ gelegen sei, weil auf seine Intervention einem Vasallen des Herzogs ein Höriger geschenkt wird, geht bei dem allgemeinen Charakter der Interventionen des Grafen (für Freising, Chur, Murbach, Würzburg, Eichstädt, Babo wegen eines Gutes im Hegau, Graf Siegfried) nicht

erfahren wir nicht das Geringste über die von ihm geleitete Grafenschaft (Waitz Jahrb. Heinrichs I.³, 32, 51, 118, 141) und es sind ganz willkürliche Hypothesen, wenn Stein ihm den Rednitzgau zuweist, ihn zu einem Verwandten des Grafen Siegfried macht (S. 134). Dabei aber, dass das ersonnene genealogische Verhältnis sich „am füglichsten“ annehmen lasse (S. 135), kann man sich nicht beruhigen, ein persönlicher Zusammenhang ist in keiner Weise bezeugt und den Zusammenhang der Besitzungen vermag Stein wiederum nur mit Hilfe von Gütercomplexen zu begründen, wobei er neuerdings übersieht, dass diese Gütercomplexe an das Kloster Fulda übertragen worden waren, man den Besitz der Erben also nicht in ihnen, sondern in den von Adalhard eingetauschten Gütern suchen müsste, wo er sich aber nicht findet.

Haben sich somit Beweisgang und Ergebnis der Untersuchung Steins als unhaltbar erwiesen und muss man darauf verzichten, aus ihnen eine auch nur halbwegs zulässige Vermuthung über die Vorfahren Bertholds und Liutpolds abzuleiten, so erübrigt uns noch festzustellen, ob etwa die von Huber gewiesene Spur auf eine richtigere Fährte zu leiten vermag.

Am 4. Mai 1156 bestätigten Markgraf Wilhelm von Montferrat, der Sohn Rainers, und seine Gemahlin Julita, die Tochter des Markgrafen Leopold III. von Oesterreich, dem Kloster Grassiano bei Vercelli, welches im J. 961 von dem Markgrafen Aleram gegründet worden war, den Besitzstand¹⁾. Die *Professio legis* der Ehegatten lautet: „nos itaque supradicti jugales, qui professi sumus ex natione nostra lege vivere Salice, sed ego Julita ex natione mea lege vivere videor Alamannorum“. Huber hat ausgeführt, dass unter *lex Alamannorum* keineswegs „deutsches Recht“ zu verstehen sei, welches es damals nicht gab, sondern dass „die Gegenüberstellung der *lex Alamannorum* und der *lex Salica*, nach welcher der Markgraf lebt, zeige, dass hier nur an ein spezielles Stammesrecht zu denken ist.“ Dieses schwäbische Recht sei aber jedenfalls kein später angenommenes, sondern das ursprüngliche Recht der Familie.

an. Wir wissen übrigens gar nicht, wo der geschenkte Hörige ansässig war, an den Nordgau dürfte man kaum denken, da das Diplom zu dem Archivbestande des Klosters Ebersberg in Oberbayern gehört hat. Den Grafen Hesso in Volkfeld (DD. K. 1, 27) aber für eine Person mit Heinrich zu erklären, scheint mir gleichfalls sehr gewagt, es müsste doch auffallen, dass Heinrich, der stets mit seinem vollen Namen angeführt wird, gerade als Graf des Volkfelds mit der verkürzten Form bezeichnet werden sollte.

1) Ughelli, *Italia sacra* IV, 781. Zu Ughellis Zeit gab es keine Mönche mehr, ein *Commendatarabt* besorgte mit Hilfe eines Priesters die Stiftungen.

So einleuchtend diese Beweisführung zu sein scheint, vermag auch sie ernste Bedenken nicht ferne zu halten. Vor Allem ist die Auslegung der Stelle nicht so einfach wie Huber annimmt. Julita ist nach italienischem Brauch dem Rechte des Ehegatten gefolgt¹⁾ sie lebt also lege Salica, hebt daneben aber die ihr eigenthümliche lex Alamannorum hervor. Das wäre, wie wir sehen werden, in Ehepacten zulässig und verständlich, in der erwähnten Urkunde aber vermag man den Zweck nicht recht einzusehen. Ich gestehe daher offen, dass mir die Stelle keinen guten Eindruck macht, dass ich sie gerne besser verbürgt sähe, als es der Fall ist²⁾.

Sehen wir jedoch von diesem Bedenken gegen die Ueberlieferung ab, so glaube ich nicht, dass die Beziehung der lex Alamannorum auf deutsches Recht schlechthin in diesem ganz besonderen Falle von vornherein unbedingt auszuschliessen sei³⁾. Lassen wir aber auch diese Frage bei Seite und nehmen wir die lex Alamannorum als schwäbisches Stammesrecht an, so müssen wir vor Allem den Widerspruch hervorheben, in den die Prinzessin gegen ihren Bruder, den Bischof Otto von Freising, geräth. Sie nennt sich schwäbischer Herkunft, der Chronist aber führt sein Haus auf ein unzweifelhaft nach fränkischem Recht lebendes Geschlecht zurück. Wir vermögen zwischen Schwester und Bruder nicht zu entscheiden, da wir vorläufig keinen Fall kennen, in dem es möglich wäre, bestimmt festzustellen, an welches Recht sich die österreichischen Markgrafen in ihren privaten Verhältnissen gehalten haben. Glücklicher Weise bietet sich uns ein Ausweg aus dieser Schwierigkeit. Nach L. Zdekauers Forschungen ist aus derartigen Professiones juris kein zwingender Schluss auf die Nationalität des oder der Bekennenden zu ziehen⁴⁾. Seit Anfang des XII. Jahrhunderts findet sich in Urkunden die freie Wahl der lex,

¹⁾ Cod. Langob. n^o 836, 844, 892, 917.

²⁾ Ughelli, Italia sacra IV, 781 gibt keine Quelle an. Aber vorher col. 770 druckt er die Bestätigungsurkunde vom J. 961 ab. „ex authentico copiali, quod extat apud Scipionem Ferragatum, huius abbatiae commendatarium.“ Diesem Copiale entnahm er also wahrscheinlich auch die Urkunde von 1156.

³⁾ Schupfer in der Rivista Italiana per le scienze giuridiche II (1886), 106 führt die Formeln ex genere oder ex natione Alamannorum, legibus vivens Alamannorum in dem allgemeinen Sinne an, ohne jedoch Belegstellen beizubringen. In italienischen Urkunden des X. Jahrhunderts habe ich die lex Alamannorum in den Professiones nicht gefunden, auch Herr Professor Dr. Zdekauer in Macerata, dem ich für gütige Auskunft zu verbindlichem Danke verpflichtet bin, kannte keinen Beleg für dieselbe.

⁴⁾ Zdekauer, La confessione di legge nei patti dotali di Firenze, in der Rivista III (1887), 234 ff., ergänzt durch briefliche Mittheilung.

welche namentlich in Ehepacten ihre Bedeutung hatte¹⁾. Die Frau wählte ganz ohne Rücksicht auf ihre Abstammung allein aus privatrechtlichen Gründen ein von dem des Gatten verschiedenes Recht, das ihr alle aus dem Ehevertrage folgenden Vortheile wahrte, während sie im Uebrigen dem Rechte des Gemahls zu folgen hatte. Damit wird also der Wert, welcher der Professio der Julita anscheinend für die Erledigung unserer Hauptfrage zukäme, wesentlich verringert²⁾.

So müssen wir auch diese letzte Handhabe fahren lassen und zunächst darauf verzichten, den Vater der Grafen Berthold und Liutpold, deren Herkunft überhaupt, kennen zu lernen. Die grösste Wahrscheinlichkeit wird auch heute noch die bei Otto von Freising erhaltene Ueberlieferung beanspruchen dürfen und es wird, da sich die ihr scheinbar entgegenstehenden Hypothesen und Vermuthungen als unhaltbar erwiesen haben, bis auf Weiteres gestattet sein, die Markgrafen und Herzöge der ersten österreichischen Dynastie als Babenberger zu bezeichnen.

1) Festgesetzt erscheint der Gebrauch im Statut von Brescia aus dem J. 1252: „si aliqua mulier in aliquo contractu confessa fuit, se lege vivere Romana, licet Lombarda sit, non possit postea dicere, se lege Lombarda vivere.“

2) Heller a. a. O. XI, 1 sucht die Verwandtschaft des alten babenbergischen mit alemannischen Häusern zu erweisen, aber auch er kommt nur zu der Vermuthung, dass allenfalls eine Schwester Heinrichs und Poppos sich nach Schwaben verheiratet habe, was für das Recht ihres Geschlechtes ganz ohne Belang wäre.

Scrinium und Palatium.

Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens
im XI. Jahrhundert.

Von

P. K e h r.

Die Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens im XI. Jahrhundert vermag ich zur Zeit noch nicht zu schreiben. Denn die Sammlung der älteren Papsturkunden, welche ich im Auftrag der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften in Angriff genommen habe, ist trotz aller Anstrengungen bisher nicht weiter als bis unmittelbar vor den Abschluss der Erforschung der italienischen Archive und Bibliotheken gediehen¹⁾. Ich kenne zur Zeit nur etwa ein Drittel der erhaltenen Originale²⁾. Zu einer Geschichte der päpstlichen Kanzlei würde aber selbst eine umfassendere Kenntnis des originalen Materials nicht

¹⁾ Vorzüglich auf dieses Material stütze ich meine Beobachtungen. Aber selbst über dieses verfüge ich doch nicht mit überall gleicher Sicherheit. Ich setze gewiss nicht meine und meiner Mitarbeiter Verdienste herab, wenn ich zur rechten Würdigung des von mir benutzten Materials bemerke, dass nicht alle Facsimile und nicht alle Beschreibungen der Originale gleich vorzüglich sind, manche in Folge des schlechten Zustandes der Stücke, andere in Folge der eigentümlichen Bedingungen, unter denen die Arbeit hat gemacht werden müssen, wieder andere, weil unsere Sinne anfänglich noch nicht die Schärfe besaßen, die ihnen eine längere Uebung allmählig verschafft hat.

²⁾ Dazu kommen, wie sich versteht, die Facsimilepublicationen, vorzüglich v. Pflugk-Hartungs Specimina. Für Jemanden, der selbst eine grosse Zahl von Originalen untersucht hat, ist diese Sammlung, so unvollkommen nach Technik und stofflicher Auswahl sie auch ist, natürlich ein unschätzbares Hilfsmittel.

genügen. Die Schriftvergleichung an den Originalen thut es nicht allein. Sie reicht um so weniger aus, je grösser die Massen der nur in Copien erhaltenen Urkunden sind. Hier gewinnt die Untersuchung der Dictamina ihre rechte Bedeutung. Dass sie gerade für die Papsturkunden des XI. Jahrhunderts die wichtigsten Aufschlüsse ergeben wird, habe ich allen Grund zu erwarten. Aber dazu fehlen zur Zeit selbst die Ansätze. So habe ich also alle Veranlassung, für diesen ersten Versuch, aus der Geschichte der päpstlichen Kanzlei im XI. Jahrhundert einen Abschnitt vorzulegen, an die Nachsicht der Sachverständigen zu appelliren, vorzüglich an die Nachsicht dessen, den wir heute als unser Aller Meister ehren. Möge er diese Untersuchung prüfen mit dem Gedanken, dass ihr Verfasser ihm in einigen Jahren eine vollkommenerere Bearbeitung desselben Gegenstandes vorzulegen hofft.

Ich habe das XI. Jahrhundert gewählt, weil in ihm das Urkundenwesen der Päpste die grössten und entscheidensten Umwälzungen erlitten hat. Die alten durch Jahrhunderte geheiligten Formen werden zerbrochen. Die hohen und niedern Aemter der Kanzlei unterliegen grossen Veränderungen. Neue Männer, Nichttrömer, bemächtigen sich der Geschäfte. Die Gestalt der Urkunden erleidet starke Umbildungen. Die Formen der Unterfertigungen wandeln sich fortwährend, bis eine bestimmte Norm der päpstlichen Unterschrift sich ausbildet. Die Cardinäle gewinnen an der Ausstellung der Urkunden einen immer wachsenden Antheil; ihre Subscriptionen beginnen am Ende des Jahrhunderts in bestimmter Form Regel zu werden. Die Datirung und ihre Ausfertigung zeigt grosse Schwankungen. Auch im Dictat flutet Altes und Neues durch einander. In der Schrift kämpfen Curiale und Minuskel lange mit einander, bis sie schliesslich in einander übergehen und aus ihrer Vermischung die schöne päpstliche Urkundenminuskel des XII. Jahrhunderts erwächst.

So reizvoll es wäre, allen diesen Erscheinungen nachzugehen, ihre Ursprünge aufzufinden und ihre Entwicklung zu verfolgen: so genau übersehe ich das Material zur Zeit noch nicht. Dagegen glaube ich zwei Momente in dieser Entwicklung schon jetzt mit einiger Deutlichkeit und leidlicher Sicherheit darstellen zu können: die Organisation der Kanzlei und im Zusammenhang damit den merkwürdigen Kampf zwischen Curiale und Minuskel.

Bis in die vierziger Jahre des Jahrhunderts zeigt das Urkundenwesen der Päpste — bis auf eine gleich zu besprechende Episode — durchaus noch die alten Formen. An der Spitze der Kanzlei steht ein suburbikarischer Bischof als Bibliothecarius, zu dessen wesentlich-

sten Obliegenheiten die Datirung der Urkunden gehört¹⁾. In den uns bekannten Originalen scheint die Datirung fast immer eigenhändig von dem Chef geschrieben zu sein²⁾. Unter dem Bibliothekar ist eine meist bescheidene Zahl von Notaren thätig, die am Ende des Contextes in einer Scriptumzeile sich und ihr Amt zu nennen pflegen; sie heissen meist *Notarii regionarii et scrinarii S. R. E.* Wie die Leitung der Kanzlei an ein Amt der römischen Kirche gebunden war, so waren es also auch die niedern Kanzleiämter. Diese *Scriniare* schrieben in ihrer von Alters geübten Kunstschrift, der *Curiale*, jener römischen Abart der alten *Cursive*, die in den Schulen der römischen Notare eine besondere kunstmässige Ausbildung erfahren hatte³⁾, zuerst noch auf Papyrus, dann aber immer häufiger auf Pergament⁴⁾.

Diese Organisation weist einmal, gleich zu Anfang des Jahrhunderts unter Johann XVIII., eine merkwürdige Anomalie auf. Das Bibliothekariat war um die Wende des Jahrhunderts stabil geworden; Bibliothekar war Bischof Johann von Albano; er hat schon unter Johann XV., dann ausschliesslich unter Gregor V. und Silvester II. fungirt. Unter Johann XVIII. folgte ihm zunächst Gregor Bischof von Ostia. Aber in einer Urkunde aus dem Ende des Jahres 1005, in allen Urkunden des Jahres 1006 und in der ersten Urkunde aus dem Jahre 1007 (J-L. 3947—3953) wird als Datar genannt *Petrus abbas et cancellarius sacri Lateranensis palatii*, und zwar hat er nach ausdrücklicher Angabe der Urkunden selbst J-L. 3949. 3951. 3952 datirt, drei andere J-L. 3947. 3948. 3953 datirt und auch geschrieben. Was uns vorzüglich interessirt, ist einmal die Thatsache, dass hier überall von dem Bibliothekar keine Rede ist, dann dass ein Beamter

¹⁾ Dass man Datum per manus noch im XII. Jahrhundert als körperliches Geben auffasste, zeigen die Bilder im *Regestum eccl. Tiburtinae* (Vat. Arch. Arm. XIII c. V n. 1) ed. Bruzza Tab. 2 und 3: der Papst sitzt auf dem Thron, vor ihm steht der das Privileg empfangende Bischof von Tivoli, dem (auf Tab. 2) der Bischof Johannes von Labicum oder (auf Tab. 3) der Bischof Johannes von Nepi die Urkunde übergibt.

²⁾ Ich gehe hier auf Einzelheiten nicht ein.

³⁾ Wer ihr Wesen studiren will, mag sich an die zahlreichen Facsimile halten, die L. M. Hartmann seiner sehr verdienstlichen Ausgabe der Urkunden von S. Maria in Via lata beigegeben hat. Vgl. auch meine Abhandlung „Ueber eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg“ (Abhandl. der Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen NF. I).

⁴⁾ Vgl. H. Bresslau's Aufsatz „Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei“ (Mitth. IX), der für die rechte Beurtheilung der Originale aus den ersten Jahrzehnten des XI. Jahrhunderts die kritischen Grundlagen gelegt hat. Er hebt mich der Pflicht, auf die ersten Jahrzehnte hier näher einzugehen.

mit einem ganz neuen Titel auftritt, endlich dass dieser Mann, was bisher noch niemals vorgekommen war, mehrere Urkunden selbst schreibt und zugleich datirt.

Die erste Thatsache kann kaum anders gedeutet werden, denn als ein Versuch des Papsttums, die Leitung der Kanzlei von dem Bibliothekariat zu emanzipiren. Bisher war die Bindung dieses Amtes an eines der grossen Organe der römischen Kirche das am meisten charakteristische Moment. Man könnte nun denken, dass die Neuerung aus dem Bedürfnisse, eine ständige Vertretung zu schaffen, entsprungen sei, dass also die Kanzlei jetzt bestanden habe aus einem Oberchef, dem Bibliothekar, einem Unterchef, dem Kanzler, und den niederen Beamten. Indessen ist es sowohl früher wie später vorgekommen, dass der Bibliothekar länger verhindert war zu datiren. Dann ist immer ein anderer suburbikarischer Bischof (oder noch früher einer der grossen Beamten der päpstlichen Verwaltung) für den Verhinderten eingetreten. Dass dieses diesmal nicht geschah, kann nicht Zufall sein. Ein nicht weniger bedeutungsvolles Moment ist das in der römischen Kirche bisher ganz unbekannte Amt eines Kanzlers des lateranensischen Palastes. Kaum wahrscheinlich ist doch, dass hier eine direkte Nachahmung der weltlichen Kanzleiorganisationen des Abendlandes vorliege¹⁾. Das Sacrum Palatium Lateranense, das wohl einmal eine eingehendere Untersuchung verdiente, ist zwar nicht eine Schöpfung Johanns XVIII., aber in dieser Weise ist es bisher noch nicht hervorgetreten²⁾. Nimmt man hinzu, dass die Mundirung der päpstlichen Urkunden bis dahin immer Sache römischer Scriiniare gewesen war, so liegt zu Tage, dass es sich jetzt um eine zwiefache Anomalie handelt, nicht nur um Emanzipation der Leitung der Kanzlei von dem Bibliothekariat, sondern zugleich um Emanzipation von der ganzen bisherigen Kanzlei Praxis³⁾. Das Sacrum Lateranense Palatium weist

¹⁾ Dies ist die Meinung von Bresslau UL. I 185. Wenn ich im Folgenden der Auffassung Bresslau's von der Kanzleiorganisation der Päpste in verschiedenen Punkten widerspreche, so glaube ich doch ausdrücklich sagen zu müssen, dass er das Verdienst hat, zuerst eine zusammenhängende, kritisch begründete Darstellung dieser Verhältnisse versucht zu haben. Ich selbst bin mir wohl bewusst, dass auch meine abweichende Auffassung an mehr als einer Stelle zu Hypothesen flüchten muss.

²⁾ Soviel ich weiss, werden zuerst unter Johann XV. *scriiniarii* s. *Lateranensis palatii* genannt. Aber diese scheinen hier noch nichts anderes gewesen zu sein als die *scriiniarii* S. R. E.

³⁾ Die Liste der Beamten Johanns XVIII. bei Jaffé nennt auch einen *Stephanus notarius et scriiniarius sacri Lateranensis palatii* (J.-L. 3955). Aber ich sehe zur Zeit über diese Urkunde noch nicht klar.

direct auf die Person des Papstes hin. Ist die Vermutung zu kühn, dass damals zum ersten Mal der Versuch gemacht worden ist, die Kanzlei von den ständigen Organen der römischen Kirche zu lösen und direct an den Papst und dessen nächste und persönlichste Umgebung zu bringen¹⁾? Oder war Johann XVIII. während dieser ganzen Zeit von Ende 1005 bis Anfang 1007 gar nicht in Rom und darum genöthigt, auf die Mitwirkung der alten ständigen Organe der Kanzlei zu verzichten? Wir wissen leider zu wenig von seinem Pontificat; jedenfalls aber hat die Neuerung sich zunächst nicht behauptet²⁾. Aber Zufall kann es doch nicht sein, dass sie einige Jahrzehnte später sich wiederholt hat.

Es geschah unter Benedict IX., dass wenige Jahre, nachdem er dem Bischof von Silva Candida für alle Zeiten das Amt des Bibliothekars, sei es um es dem concurrirenden Kölner Erzbischof zu entziehen³⁾, sei es, dass ihm das Privileg abgerungen wurde, übertragen hatte (J-L. 4110 v. 1037), jene vorübergehende Organisation Johanns XVIII. in ganz ähnlichen Formen sich erneuerte. An der Spitze der Kanzlei Benedicts IX. finden wir seit 1042 den Diacon Petrus mit dem Amtstitel *Bibliothecarius et cancellarius s. sedis apostolicae*. Der Titel Kanzler weist auf jenen ersten Petrus zurück, der unter Johann XVIII. vorübergehend eine Rolle gespielt hat. Glaubte ich jene Episode als einen Versuch deuten zu können, durch den das Papsttum sich von der lästigen Mitregierung eines suburbicarischen Bischofs als Bibliothekar zu befreien dachte, so sehe ich in der Ernennung des Petrus diaconus einen zweiten und dieses Mal gelungenen Versuch des Papsttums, die Leitung der Kanzlei unmittelbar an sich zu bringen, indem

¹⁾ Aehnliches deutet auch Bresslau UL. I 186 an.

²⁾ Dass der Kanzler Petrus noch 1015 und 1024, aber nicht in päpstlichen Urkunden vorkommt, bemerkt Bresslau UL. I 186 N. 1. Diese Zeugnisse sind wichtig, vielleicht sogar gewichtig genug, um zusammen mit etwaigen neuen Funden zu einer Revision der oben gegebenen Darstellung zu nöthigen. Ueberhaupt hoffe ich, dass die römischen Urkundenpublikationen, welche die Società Romana di storia patria seit kurzem begonnen hat, auch für die Geschichte der römischen Kanzleiverwaltung neue Materialien an den Tag fördern wird.

³⁾ Das betont besonders Bresslau UL. I 190 ff. — Nach Bresslau a. a. O. S. 190 ff. bedeutet das Privileg Benedicts IX. die dauernde Vereinigung des Bibliothekariats mit dem Bistum Silva Candida; fortan sei dieser Bischof als der oberste Chef der Kanzlei zu betrachten, auch da, wo er nicht genannt wird. Petrus diaconus sei lediglich sein Unterchef oder Unterbibliothekar, der in stillschweigender Vertretung des Oberbibliothekars von Silva Candida fungirt. Es ist hier nicht der Ort und für das hier behandelte Problem unwesentlich, ob Bresslau's Ansicht wirklich so begründet ist; ich wenigstens finde diese Sätze nicht bewiesen, und meine, dass Vieles gegen sie spricht.

diese einem nicht in einem hohen Kirchenamte stehenden, sondern unmittelbar vom Papste abhängigen Mann übertragen wurde. Die Vortheile dieser Einrichtung waren so grosse, dass sie von den Päpsten der verschiedensten Richtungen festgehalten worden ist. Von jetzt ab hatte der Papst einen technisch geschulten Beamten zu seiner Verfügung, der seine Befehle vollzog, ohne dass eine Opposition oder der Anspruch des Consensus zu befürchten war, der immer in seiner Begleitung und ganz von ihm abhängig war. Die Entwicklung, welche die Kanzlei im XI. Jahrhundert genommen hat, beruht zum grossen Theil auf dieser Neuerung Benedicts IX.

Auch die beiden unter Benedict IX. thätigen Notare Sergius und Johannes erscheinen jetzt mit einem neuen Amtstitel: *Scriniarius et notarius sacri Lateranensis palatii*¹⁾. Das Hervortreten des *Sacrum palatium* ist gewiss nicht ohne Bedeutung; es entspricht ganz dem weltlichen Regiment des Tusculaners und es besagt, dass an Stelle der an die locale Organisation von Rom gebundenen alten Kanzleibeamten die Schreiber des päpstlichen Kabinetts traten. Aeusserlich unterscheiden sich die Urkunden der alten Scriniare und die der neuen Pfalznotare nicht; noch sind es Römer die an Stelle jener alten Beamten fungiren und wie diese sich der Curiale bedienen.

Benedicts IX. Nachfolger Gregor VI. hat die Kanzlei seines Vorgängers unverändert übernommen. Seine Urkunden sind alle von dem Pfalznotar Johannes, demselben der bereits unter dem Vorgänger thätig war, geschrieben²⁾ und von Petrus diaconus, dem Bibliothekar und Kanzler Benedicts IX., eigenhändig datirt.

Mit Gregors VI. Nachfolger Clemens II. soll nun nach der Meinung Neuerer eine ganz neue Entwicklung einsetzen. Zuerst unter ihm beobachtete man, was sich bald stärker bald schwächer wiederholt, neben Urkunden, welche in den bisherigen Formen ausgestellt waren, andere welche nicht in Curiale, sondern in fränkischer Minuskel geschrieben waren. Man sah darin eine Einwirkung der hohen Politik; jene alte Curiale wie sie bisher fast ausnahmslos geherrscht hatte³⁾, repräsentire, so argumentirte man, die antikaiserliche

¹⁾ Sergius in J.-L. 4108. 4109 a. 4110. 4111. 4114. 4115; Johannes in J.-L. 4115 a. 4115 ß.

²⁾ Nämlich die beiden erhaltenen Originale J.-L. 4123. 4124. J. v. Pflugk-Harttung Röm. Quartalschr. I 214 will diese von dem Scriniar Johann geschriebenen Originale nicht sicher identificiren mit den Johannesoriginalen Benedicts IX. und Clemens II. Indessen besagen die thatsächlichen kleinen Verschiedenheiten in der Schrift dieses Notars nicht viel.

³⁾ J. v. Pflugk-Harttung Hist. Zeitschr. LV 74 führt als ältere Ausnahmen

Richtung; in der neuen fränkischen Minuskel hingegen käme die kaiserfreundliche Tendenz zum Ausdruck. Die „fundamentale Wapd- lung“ sei unter Clemens II. erfolgt; damals zuerst seien deutsche Schreiber in die römische Kanzlei eingetreten. Unter Leo IX. sei die eingesetzte Bewegung zur Durchbildung gelangt, und Victor II. habe sich ganz seinem Vorgänger angeschlossen. Stephan IX. hingegen habe mit der kaiserfreundlichen Politik gebrochen und sei also consequenter Weise zur Curiale zurückgekehrt, während Benedict X. den Traditionen seines Hauses folgend wieder fränkisch habe schreiben lassen. Unter Nicolaus II. und Alexander II. sei dann eine Doppelströmung nachweisbar, gleichsam als Uebergang zum Pontificat Gregors VII., unter dem natürlich nur Curiale verwendet worden sei, während der Gegenpapst Wibert mit der kaiserlichen Politik auch der reichstreuen Minuskel gehuldigt habe. Unter Urban II. und Paschal II. habe dann der Widerstreit so verschiedener Schriften seine Höhe erreicht; schliesslich aber habe das Lesbarere gesiegt¹⁾.

Diese „Papstpolitik in Urkunden“ ist ein luftiges Gebilde der Phantasie. Curiale und Minuskel sind niemals in diesem Sinne Merkmale kaiserfeindlicher oder kaiserfreundlicher Politik in Rom gewesen. Consequenterweise hätte ja auch der Sieg der Curie zu voller Herrschaft der Curiale führen müssen, während doch am Ende die lesbarere Minuskel den Sieg davontrug. Wäre die Curiale wirklich der Ausdruck des gesinnungstüchtigen Curialismus gewesen, so wären die Datire selbst schon seit der Mitte des X. Jahrhunderts fast allesamt offene Imperialisten gewesen. Das Aufkommen der Minuskel und die das ganze XI. Jahrhundert hindurch andauernde Concurrenz von alter Curiale und neuer Minuskel muss andere Gründe gehabt haben.

Unzweifelhaft hat auch die Politik auf die Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens einen starken Einfluss ausgeübt, aber in anderer, weniger unmittelbarer Weise als man angenommen hat. Er erstreckt sich vorzüglich auf die Besetzung der höchsten Kanzleiämter²⁾. Jene Neuerungen aber in Schrift und Dictat, will sagen

an Nicolaus I. J-E. 2718, Benedict VIII. J-L. 4042 und Johann XIX. J-L. 4099. Aber die beiden letzten sind gar keine Originale (s. Bresslau Mitth. IX). Aus dem XI. Jahrhundert haben wir bis auf Clemens II. nur zwei sichere Originale in Minuskel, Johann XVIII. J-L. 3953 und Sergius IV. J-L. 3976.

¹⁾ Das ist ungefähr die Summe der Ausführungen von J. v. Pflugk-Harttung in der Hist. Zeitschr. Gegen Einzelheiten hat schon Bresslau Mitth. IX Einwände erhoben. Mühlbacher dagegen (Mitth. Ergbd. IV 504 ff.) stimmt wieder mehr mit Pflugk-Harttung überein. Eine Widerlegung im Einzelnen ist wohl nicht erforderlich.

²⁾ Nämlich hauptsächlich auf die Nennung des Kölner Erzbischofs. Ich

die Beteiligung nichtrömischer Schreiber an den Urkunden der Päpste seit der Mitte des XI. Jahrhunderts, haben ihren letzten Grund nur insofern in politischen Dingen als sie die Folge waren der Erhebung nichtrömischer Päpste und der oftmaligen und langdauernden Abwesenheit der Päpste von Rom.

E. Mühlbacher hat jüngst in geistvoller Weise Kaiserurkunden und Papsturkunden einer vergleichenden Betrachtung unterworfen und ihr Wesen, ihre gegenseitigen Beziehungen und Einwirkungen hübsch auseinandergesetzt¹⁾. Aber ein sehr wesentlicher Unterschied ist dabei nicht zur rechten Geltung gelangt; es ist der, wie ich meine, entscheidende Punkt in der Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens im XI. Jahrhundert. Die alten Kaiser hatten keine feste Residenz, ihre Kanzlei war fast wie ein mobiles Bureau, allein gebunden an die Person des Monarchen. Bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts aber war Rom immer die Residenz der Päpste, ihre Kanzlei war auf das Innigste verwachsen mit dem Verwaltungsapparat der Stadt und der Kirche. Wie der Papst Bischof von Rom war, so war auch der Bibliothekar, wie wir sahen, ein suburbikarischer Bischof und waren die Kanzleibeamten *Notarii regionarii et scriniarii S. R. E.*, also zugleich römische Localbeamte, die an ihre Region und an ihre Kirche gebunden waren²⁾. Sie sind zwar den Päpsten, wenn diese die Stadt verliessen, um eine grössere Reise anzutreten, gefolgt³⁾, aber diese Reisen der älteren Päpste waren doch nur Episoden. Jetzt aber, mit der Mitte des XI. Jahrhunderts, bricht eine Zeit an, in der die Päpste viel häufiger als früher die Stadt verliessen und viel länger als je zuvor abwesend waren. Für dieses neue, wesentlich persönliche, nicht mehr ausschliesslich in Rom sich darstellende Regiment passte natürlich die alte an die Stadt und die Kirche von Rom gebundene Organisation nicht mehr.

Irren wir nicht, so sind schon unter Benedict IX. jene entscheidenden Aenderungen in der Organisation der Kanzlei eingetreten, an

brauche aber darauf hier um so weniger einzugehen, als diese unser Thema nicht weiter berührende Frage von Bresslau UL. I 190 ff. ausführlich behandelt worden ist.

¹⁾ Mitth. Ergbd. IV. 499 ff.

²⁾ Eine ausreichende Geschichte der römischen Regionen im Mittelalter ist noch nicht geschrieben. Jetzt, da in Rom so eifrig die stadtrömischen Urkunden gesammelt werden, hätte eine solche Arbeit wohl auch Aussicht auf Erfolg. Ich zweifle nicht, dass sie auch in Bezug auf die Verfassung des römischen *Scriniar-* und *Tabellionenesens* wichtige Ergebnisse haben würde.

³⁾ Aus den Listen der Notare bei Jaffé kann man die Belege dafür leicht zusammenstellen.

die die weitere Entwicklung anknüpft. Mit dem Kanzler und den Pfalznotaren war ein persönlicheres, nicht bloß an Rom gebundenes Regiment besser zu führen als mit dem Bibliothekar und den Regionarnotaren. Soweit waren die Dinge bereits gediehen, als mit Clemens II. die Reihe der nichtrömischen Päpste einsetzte. Dass diese immer mehr ihre Pfalznotare aus dem Kreise ihrer Familiaren wählten, war selbstverständlich. Da haben wir den Ursprung der Minuskel in der römischen Kanzlei; die fremden Pfalzschreiber waren es, die der Curiale unkundig, der ihnen allein geläufigen Minuskel sich bedienten. Doch ist damit keineswegs die alte Verfassung ganz beseitigt. Wenn die Päpste in Rom waren, so haben sie wenn auch in verschiedenem Umfang und in verschiedener Weise doch auch das alte Scriinium herangezogen. So bildet sich schnell an Stelle der alten einheitlichen Kanzleiordnung eine zwiefache aus. Auf der einen Seite das alte Scriinium, dessen Beamte als gut conservative Römer ganz in alter Weise fungiren, indem sie sich der Curiale bedienen, auch setzen sie meist die Scriptumzeile. Zuletzt nach mancherlei Schwankungen bildet sich auch ein bestimmter Amtstitel für sie aus: *Scriiniarius regionarius et notarius sacri palatii*, eine Combination also von altem und neuem Kanzleiwesen. Für ihre Thätigkeit aber bleibt bestimmend die Thatsache, dass sie an Rom und an die dortige Verwaltung gebunden sind: sie sind also römische Localbeamte, welche zugleich in der päpstlichen Kanzlei, sobald diese in Rom residirt, thätig sind. Auf der andern Seite das *Sacrum palatium* oder nennen wir es vielleicht präziser das päpstliche Cabinet, dessen Beamte nicht an die Stadt Rom, sondern an die Person des Papstes gebunden sind, ihn begleiten und zuerst vorzüglich ausserhalb Roms, dann aber auch in Concurrenz mit den römischen Scriiniaren auch in Rom als Kanzlei-beamte fungiren. Als Ausländer waren sie wie schon gesagt der römischen Curiale nicht mächtig, und nicht ohne Absicht scheint es verhalten sie sich gegen die römischen Bräuche spröde. Nur spät erst haben sie und dann nur ausnahmsweise die Scriptumzeile gesetzt. Wenn sie aber ihren Amtstitel angeben, so nennen sie sich bloss *Notarii sacri palatii* und später *Scriptores*. Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, dass ihr Verhältnis zum Papste ein näheres, persönlicheres war, daher haben sie auch eine grössere Vertrauensstellung; sie dürfen, was wir von keinem römischen Scriiniar dieser Zeit feststellen können, auch in Vertretung des Chefs ausdrücklich oder stillschweigend datiren.

Nicht also um einen Kampf zweier hochpolitischer Tendenzen handelt es sich in dieser Entwicklung, sondern um einen Kampf

zweier Verwaltungssysteme, des einen das an die alte Organisation der römischen Kirche und ihrer Verwaltung gebunden war, des andern das als selbständiges Organ bei der Person des regierenden Papstes entstand und nach der gewaltigen Entwicklung des Papsttums im XI. Jahrhundert mit Notwendigkeit entstehen musste. In diesem Sinne rede ich von einem Gegensatz zwischen Scrinium und Palatium¹⁾.

Verfolgen wir diese Entwicklung nun im Einzelnen²⁾.

Clemens' II. Urkunden zeigen zunächst genau den Typus derjenigen seiner Vorgänger. J-L. 4133. 4134. 4135. 4141. 4143 sind nach der Angabe der Scriptumzeile von dem Scrinari und Pfalznotar Johannes geschrieben, den wir bereits aus der Kanzlei der früheren Päpste kennen. Davon sind Originale J-L. 4133 und 4134 und in der That von derselben Hand in Curiale geschrieben, die uns als die des Johannes in den Originalen von Benedict IX. und Gregor VI. begegnet ist³⁾. Datirt sind beide eigenhändig von Petrus diaconus, der sich wie früher Bibliothecarius et cancellarius s. sedis apostolicae nennt, und der ausserdem auch J-L. 4143 datirt. Kein Zweifel also dass Clemens II. die Kanzlei seines Vorgängers einfach übernommen hat.

Zu Anfang 1047 verliess Clemens Rom. Dass der Kanzler Petrus

¹⁾ Es ist hiernach klar, welche kritische Bedeutung dieser Nachweis für das Itinerar und für die Einreihung undatirter Papsturkunden hat. So folgere ich daraus dass unter Clemens II. seit J-L. 4143 nicht mehr der römische Notar fungirt, dass Clemens II. nicht, wie Steindorff Jahrb. Heinrichs III. Bd. I 330 annimmt, im Frühjahr 1047 von Benevent nach Rom zurückgekehrt, sondern dass er vielmehr vom Februar 1047 bis zu seinem Tode nicht mehr nach Rom zurückgekommen ist.

²⁾ Die ganze folgende Untersuchung beruht auf den Ergebnissen der Schriftvergleichung. Ueber die Schreiber der päpstlichen Kanzlei bis auf Innocenz II. besitzen wir bereits einen Aufsatz von J. v. Pflugk-Harttung in der Römischen Quartalschrift I (1887) S. 212 ff. Je bereitwilliger ich die Energie und Ausdauer anerkenne, mit der er unter widrigen Verhältnissen sein Material zusammengebracht hat, um so bestimmter muss ich mich gegen sein ganzes System aussprechen. Die Aeusserlichkeiten, auf die er ein so grosses Gewicht legt, Qualität des Pergaments, Format, Faltung, Liniirung, Bullirung u. s. w., seine Beschreibungen und Classificationen der Roten und Monogramme u. s. w., haben gewiss ihren Wert für den Diplomatiker, aber constitutive Factoren für die Beurtheilung der Originalität sind sie nicht. Indem er auch die Schrift, das entscheidende Kriterium der Originalität, in ähnlich schematischer Weise behandelt, ist er zu Bestimmungen gekommen, die vielfach von den meinigen abweichen. Da der Kunde sehr leicht die verschiedene Art erkennen wird, in der wir Beide denselben Stoff behandeln, so enthalte ich mich aller Berichtigungen und Widerlegungen im Einzelnen.

³⁾ Vgl. Bresslau in Mitth. IX. S. 17.

ihn begleitete. zeigen die späteren Urkunden. Dass auch der Pfalznotar Johannes im Gefolge des Papstes war, lehrt J-L. 4143. noch von ihm geschrieben, aber schon in Salerno ausgestellt. Damit aber endete des Johann Thätigkeit. Mag er nun nach Rom zurückgekehrt oder gestorben sein, Clemens II., der von Salerno mit seinem kaiserlichen Gönner weiter nach Benevent zog, dann den Sommer in die Marken gieng, wo er im Kloster S. Thomas in der Grafschaft Pesaro erkrankte und am 9. October starb, hatte alle die Monate hindurch keinen der römischen Scriiniare zur Seite. In dieser Not half die kaiserliche Kanzlei aus, indem sie einen ihrer Beamten dem Papste überliess. Der schrieb natürlich in diplomatischer Minuskel, nicht in Curiale, und in den ihm geläufigen Formen¹⁾. Von seiner Hand sind die Originale J-L. 4146 und 4149, beide aber von Petrus diaconus datirt. Daneben musste der Kanzler Petrus selber zugreifen und ganz wie einst sein Namensvetter Petrus abbas unter Johann XVIII. mundiren. Von seiner Hand rührt J-L. 4148 her²⁾, in Minuskel geschrieben, da Petrus, obwohl Römer, wie es scheint der Curiale nicht mächtig war³⁾.

Leos IX. Pontificat hat, wie man weiss, in der Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens Epoche gemacht. Er hat die äussere Darstellung der päpstlichen Privilegien wesentlich fortgebildet und ihnen jene Gestalt gegeben, die wenn auch mit weiteren Veränderungen die charakteristische Form des Privilegs geworden ist. Er hat ferner durchgreifende Veränderungen in der Organisation der Kanzlei vorgenommen, deren Nachwirkungen noch lange zu spüren sind. Aber nicht auf ein mal hat sich dies Alles vollzogen.

Es war natürlich und vielleicht sogar unvermeidlich, dass er, der Fremde, den einzigen geschäftskundigen Mann, Petrus diaconus, den Kanzler Benedicts IX., Gregors VI. und Clemens II., auch zu seinem Kanzleichef wählte. An die Bestallung des Bischofs von Silva Candida als Bibliothekar hat Leo offenbar so wenig gedacht wie seine unmittelbaren Vorgänger, auch verletzte er gleich im Beginn seines Pontificats die Interessen des Bischofs Crescentius (J-L. 4163). Ueberhaupt scheint er von Anfang an wenig Neigung gehabt zu haben, sich auf

¹⁾ Vgl. Bresslau in Mitth. IX. S. 22 und UL. I. 193.

²⁾ Und wohl auch J-L. 4150. Wenigstens weist die Formel *Scriptum mense septembri, indictione prima* auf das von Petrus geschriebene J-L. 4148 mit gleicher *Scriptumformel*.

³⁾ Nur in der Datirung bedient er sich regelmässig des curialen A in Anno, aber schön ist dies A nicht, wenn auch schöner als das A seines Nachfolgers Friedrich, der es ihm nachmachte.

das römische Beamtentum zu stützen. Und wie wäre auch die Geistlichkeit des damaligen Rom, in die Parteiinteressen der römischen Familien verstrickt, zum Dienste in der Idee des Primats, wie sie Leo's Seele erfüllte, geeignet gewesen. Wie er nach und nach das Cardinalscollegium reformirte, indem er Ausländer, vorzüglich Lothringer und Franzosen, berief¹⁾, so hat er allmählig auch seine Kanzlei nach seinem Sinne reorganisirt. Aber zunächst scheint es ihm an dazu geeigneten Männern gefehlt zu haben. Das erste Privileg, das wir von ihm besitzen, J-L. 4154 vom 26. Februar 1049, ist noch von dem *Scriniarius sacri palatii Petrus*, unzweifelhaft also von einem Römer, sicher in Curiale und in den alten Formen geschrieben²⁾. Die andern scheint der Kanzler Petrus selbst mundirt zu haben³⁾. Wenigstens glaube ich, dass das einzige auf uns gekommene Original aus diesen Wochen, J-L. 4165 (Monte Cassino), von Petrus geschrieben ist; hier tritt auch zuerst die neue Form des feierlichen Privilegs wenn auch in sehr unvollkommener Gestalt auf.

Bereits Anfang Mai 1049, nach einem Aufenthalt von kaum 3 Monaten, verliess Leo Rom, und damit beginnt ein Regiment von einer Beweglichkeit und Unruhe, wie es bisher in der Geschichte des Papstthums unerhört war. Während seines 5 $\frac{1}{4}$ Jahre dauernden Pontificats ist Leo kaum viel länger als ein halbes Jahr in Rom gewesen und dann immer nur auf ganz kurze Zeit. Bald war er im Süden der Halbinsel⁴⁾ bald jenseits der Alpen. Damals nun, als er Rom zum ersten Male verliess, begleitete ihn von Beamten der Kanzlei nur sein Kanzler Petrus. Dem erwuchs damit eine Aufgabe, welche eigentlich über seine Amtspflichten hinausgieng; er hatte die Urkunden nicht nur zu concipiren⁵⁾ und zu datiren, sondern auch selbst zu mundiren. In der That sind die Originale, die uns aus den Monaten Mai, Juni und Juli 1049 erhalten sind, sämmtlich von Petrus selbst geschrieben, nämlich J-L. 4169 (Paris), 4170 (Marburg) und die ersten Zeilen von J-L. 4172 (Düsseldorf). Nun aber wuchs die Last der Geschäfte, je freigebiger Leo seine Privilegien austheilte, — von September bis De-

¹⁾ Vgl. Steindorff Jahrb. Heinrichs III. Bd. II 77 ff.

²⁾ Auch J-L. 4157 und 4163 scheinen noch in der alten Form ausgestellt zu sein.

³⁾ Erst die Untersuchung der Dictamina wird hier wie sonst genauere und bestimmtere Angaben ermöglichen.

⁴⁾ Ueber Leos IX. Reisen in Unteritalien vgl. den Excurs III. bei Steindorff Jahrb. Bd. II 452 ff.

⁵⁾ Vgl. meinen Aufsatz über Petrus diaconus in Nachr. d. Gött. Gesellsch. 1898 S. 496 ff.

zember 1049 sind über 25 Privilegien auf uns gekommen — und des Kanzlers Kraft reichte schwerlich aus sie zu bewältigen. So ward ein Schreiber angestellt, der zuerst im September 1049, da Leo am Rhein weilte, nachweisbar ist, sicher ein Deutscher, der wie aus J-L. 4391 (Benedict X.) geschlossen werden darf, Lietbuin hiess (A)¹⁾. Natürlich verstand er keine Curiale zu schreiben, die der Kanzler wie schon bemerkt selber nicht beherrscht hat; dafür schrieb er eine elegante verschnörkelte Minuskel. Ich kenne folgende von seiner Hand geschriebenen Originale: J-L. 4172 (Düsseldorf), 4195 (Strassburg), 4223 a (Venedig)²⁾, 4230 (Florenz); er ist also mit Leo nach Italien gezogen und ist in Rom wohl zu höheren Würden emporgestiegen, um ein Dezennium später als Kanzleichef Benedicts X. wiederaufzutauchen. Daneben haben andere Schreiber ausgeholfen, die, da sie sich sonst nicht weiter nachweisen lassen, auch nicht gerade nach allen Regeln der Kanzlei zu schreiben vermochten, vermutlich nur gelegentlich herangezogene Ingrossatoren waren, vielleicht Schreiber der Parteien, vielleicht Schreiber aus Leos Umgebung³⁾. Das gilt von J-L. 4177 (Reims), 4184 (Chalons, ob Original?), 4215 (Bourg) und J-L. 4227 (Arezzo), das unzweifelhaft von keinem Geringern geschrieben ist als von Humbert, dem spätern Bischof von Silva Candida⁴⁾. Also hat Leo während seines zweiten Aufenthaltes in Rom (April und Mai 1050) es durchaus vermieden, sich römischer Schreiber zu bedienen; es ist als ob jede Beziehung zum alten Rom abgebrochen wäre. Nur der Kanzler behauptet sich; er hat alle jene Originale eigenhändig datirt.

Als Leo IX. im Sommer 1050 sich zur zweiten Fahrt über die Alpen anschickte, nahm er Lietbuin wie es scheint nicht mit, sondern ausser seinem Kanzler einen andern Notar (B). Auch dieser war ein Nicht-römer, aber vielleicht doch ein Italiener, dessen Minuskel sich die Art des Kanzlers Petrus vielfach zum Muster nimmt. Er hat in der nächsten Zeit das Mundirungsgeschäft in der Hauptsache besorgt. Ich fand seine Hand in den Originalen von J-L. 4231 (Siena), 4232 (Siena), 4250 (Paris), 4253 (Lucca), 4254 (Lucca), 4258 (Rom Chigi), 4259 (Salerno), 4261 a (Rom Vat.), 4266 (Lucca). Wir können ihn also nachweisen von 1050 Juli bis 1052 Februar. Es ist schade dass wir seinen Namen nicht

¹⁾ Ueber Lietbuin vgl. auch Bresslau UL. I 197 N. 1.

²⁾ Für Grado. Ed. Nachr. 1896 S.293 Nr. 1.

³⁾ Natürlich complicitirt sich jetzt die Aufgabe der Schriftuntersuchung erheblich, da es gilt, überall, wo es möglich ist, die Provenienz dieser Schriften nachzuweisen, eine Aufgabe, an die ich natürlich noch nicht zu gehen vermag.

⁴⁾ Vgl. Gött. Nachr. Phil. hist. Classe 1900 S. 106 ff.

kennen, denn er hat in Leos IX. Kanzlei sehr bald eine höhere Stellung eingenommen, als irgend einer der früheren Notare. Ihm ward nämlich, als der alte Kanzler Petrus im October 1050 zu Langres starb, (nachdem er noch J.-L. 4236 vom 7. September datirt hatte), das Recht übertragen, das bisher das ausschliessliche Vorrecht des Kanzleichefs gewesen war, nämlich die Urkunden zu datiren¹⁾. Allerdings nicht im eigenen Namen.

Udo, Primicerius von Toul, des Kanzlers Petrus Nachfolger, dessen Namen wir zuerst in J.-L. 4239 vom 22. October 1050 und zum letzten Male in J.-L. 4251 vom 16. Januar 1051 begegnen, ist also nur nomineller Chef der Kanzlei gewesen²⁾. Das Mundirungs- und Datirungsgeschäft lag während seiner Amtszeit ganz auf den Schultern des Notars B. Damit war die letzte römische Tradition in Leos Kanzlei beseitigt.

Nach Udos Ausscheiden — er wurde bekanntlich Bischof von Toul — wurde der Lütticher Archidiacon Friedrich von Lothringen unter demselben Titel Bibliothecarius et cancellarius s. sedis apostolicae, den schon Petrus und Udo geführt hatten, Chef der Kanzlei³⁾. Aber er hat, zunächst wenigstens, ebensowenig wie Udo, sein Amt die Urkunden in Person zu datiren, ausgeübt. Notar B führte vielmehr auch unter ihm die Geschäfte weiter ganz wie unter Udo, d. h. er schrieb nicht nur die Urkunden, sondern datirte sie auch. Auch als Leo nach Rom zurückgekehrt war (Frühjahr 1051), hat er ausschliesslich die Kanzleigeschäfte besorgt. Die letzte von ihm geschriebene und datirte Urkunde ist J.-L. 4266 vom 3. Februar 1052 (Or. Lucca).

¹⁾ Ich benütze hier die Gelegenheit, die z. Th. falschen Angaben, die ich, durch einen Irrthum von J. v. Pflugk-Hartung verführt, Nachr. d. Gött. Gesellsch. 1898 S. 504 Anm. 1 über die Datirungen in den Urkunden Leos IX. gemacht habe, zu berichtigen. Es muss dort heissen: B in J.-L. 4274, 4278; C in J.-L. 4267, 4279, 4287, 4290, 4298, 4298 a, 4299, 4301.

²⁾ Ueber des Kanzlers Petrus Verhältnis zu Udo habe ich Nachr. d. Gött. Gesellsch. 1898 S. 504 eine Hypothese gewagt, welche auf einer eigenhändigen Notiz des Petrus auf J.-L. 4231 beruht. Aus dem oben Gesagten ist auch klar, dass wir Udo's Handschrift in den Urkunden Leo's IX. nicht finden. J.-L. 4251 ist Nichtoriginal.

³⁾ Bekanntlich hat Leo IX. gleichzeitig eine weitere Aenderung in der Organisation der Kanzlei vorgenommen, indem er unzweifelhaft aus politischen Gründen jene Massregel Benedicts VIII. erneuernd, den Erzbischof Hermann von Köln als Erzkanzler an die oberste Spitze der Kanzlei stellte. Doch kann ich hier, da von einer Betheiligung des Erzbischofs an den Kanzleigeschäften weder jetzt noch später irgend eine Spur zu bemerken ist, davon ganz absehen. Vgl. Bresslau U. L. 1 194 f.

Dass die folgende Urkunde J-L. 4267 vom 9. März 1052 (Or. Perugia) von unbekanntem, aber sicher nichtrömischem Schreiber herrührt, deutet darauf hin, dass ein Nachfolger für Notar B noch nicht gefunden war. So erklärt sich wohl auch, dass sie zu besserer Beglaubigung von dem Kanzler Friedrich selbst, der hier zum ersten Male als wirklicher und nicht bloss nomineller Datar auftritt, datirt worden ist. Aber dann hat er wieder Mundirung und Datirung dem neuen Notar C, offenbar einem Schüler des Notar B, dessen Schrift nachzuahmen dieser sich durchaus bemüht, überlassen. Von diesem rühren her die Originale von J-L. 4274 (Monte Cassino), 4278 (Ascoli), 4298 (Monte Cassino), 4299 (Benevent), 4301 (La Cava), die drei letzteren aber von Friedrich selbst datirt. Es ist also nicht sicher, ob jener Notar Leos IX. dritte Reise nach Deutschland mitgemacht hat. Hier ist nun ein anderer Notar D nachweisbar, von dessen Hand J-L. 4279 (Mantua) und J-L. 4283 (München) herrühren. Unbekannt sind die Ingrossatoren von J-L. 4287 (München), J-L. 4290 (Hannover), J-L. 4298 a (Arezzo)¹⁾. Unverkennbar also ist in den Jahren 1052 und 1053 ein gewisses Nachlassen in der straffen Organisation, welche die Kanzlei Leos IX. während der Amtsthätigkeit des Notars B auszeichnete. Der häufige Wechsel der Notare und die starke Betheiligung fremder Schreiber ist hierfür charakteristisch. Danach kann nicht Wunder nehmen, wenn auch die alten römischen Scriniiare wieder zur Geltung kommen. Hat Leo früher, wie es scheint, mit Absicht, das römische Scrinium ganz bei Seite geschoben, so hat er während seines römischen Aufenthaltes im Frühjahr 1053 mehrere Privilegien wieder von Römern schreiben lassen. Von Albinus scriniarius s. palatii rühren her J-L. 4292. 4293, von Gregorius scriniarius s. palatii J-L. 4296. Bemerkenswert ist auch der Amtstitel dieser Männer. Leider besitzen wir von keinem dieser Stücke das Original. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie in der alten Weise geschrieben waren, also in Curiale.

Vielleicht hängt mit diesem häufigeren Wechsel zusammen, dass man wieder mehr Gewicht auf die Datirung durch den Kanzler selbst legte. Nachdem der Kanzler Friedrich schon J-L. 4267 datirt hatte, hat er die Originale J-L. 4279. 4287. 4290. 4298. 4298 a. 4299 4301, also alle bekannten Originale seit dem Juli 1052, mit alleiniger

¹⁾ Ueber J-L. 4290 vgl. meinen Aufsatz in der Göttinger Festschrift für den Hansischen Geschichtsverein 1900 S. 73 f. — Ob J-L. 4324 (Lucca) Original ist, bezweifle ich doch sehr. Die Schrift erinnert stark an den unter Nicolaus II. und Alexander II. üblichen Ductus.

Ausnahme des von Notar D mundirten und datirten J-L. 4283, selbst ausgefertigt¹⁾. So hat sich schliesslich die alte Regel doch wieder hergestellt.

Bekanntlich ist Friedrich mit Humbert von Silva Candida im Januar 1054 als päpstlicher Gesandter nach Constantinopel gegangen²⁾. Es wäre für unsere Kenntniss der damaligen Kanzlei-Praxis wichtig, wenn wir wüssten, wie nun in dieser Zeit vacante cancellaria oder richtiger absente cancellario verfahren worden ist. Aber leider haben wir aus dieser Zeit kein Original, aus dem allein der Modus der Datirung festgestellt werden könnte, und die beiden Urkunden J-L. 4334 und 4335 vom Frühjahr 1054 sind zu wenig zuverlässig überliefert als dass mit Sicherheit aus ihrer verstümmelten Datirung Schlüsse gezogen werden könnten³⁾.

Victors II. Pontificat war nicht danach angethan, die schwankenden Verhältnisse der Kanzlei in dauernde und feste Formen zu bringen. Am 13. April 1055 in Rom geweiht, eilte er schon im Mai nach Florenz zum Konzil; aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Papst mit Heinrich III. bis in den October 1055 zusammengewesen, um dann die Marken zu besuchen⁴⁾. Auch im folgenden Jahre ist er nur die ersten Monate in Rom nachweisbar; im Sommer folgte er der Einladung des Kaisers nach Deutschland. Hier stand er am 5. October an Heinrichs Sterbebett. In Unruhe vergiengen der Rest des Jahres und die ersten Monate 1057; im Februar trat er die Heimreise an, im April und Mai finden wir ihn in Rom. Aber schon im Juni ist er wieder in Tuscanien und hier bei Arezzo ist er am 28. Juli gestorben.

Aus diesen Daten ergibt sich sofort, dass auch unter Victor II. nicht von einer regelmässigen Amtsthätigkeit des römischen Scriniums die Rede sein konnte. Dazu kam Heinrichs III. ausgesprochene Abneigung gegen den bisherigen Kanzler Friedrich, welche es unmöglich machte, den Gehassten an der Spitze der Kanzlei zu lassen⁵⁾.

¹⁾ Dass diese Datirungen eigenhändig von Friedrich herrühren, folgt aus der Thatsache, dass wir dieser Hand niemals im Texte, sondern immer nur in der Datirung begegnen. Vgl. Nachr. 1898 S. 504 Anm. 1.

²⁾ Vgl. Wattendorff Papst Stephan IX. (Münster 1883).

³⁾ Vgl. Bresslau UL I 195 N. 1. — J-L. 4326 a (ed. Nachr. 1900 S. 144 Nr. 4) gehört wohl zum 14 IV 1053.

⁴⁾ Ueber das Itinerar Victors II. s. Steindorff Jahrb. Heinrichs III. Bd. II S. 325.

⁵⁾ Als Datar wird Friedrich nur in J-L. 4339 genannt. Nach dem Gesagten ist diese Datirung aber unmöglich. Ich stimme also vorläufig Bresslau's (UL I 196 N. 1) Verdict über diese Urkunde zu.

So hat sich Victor zunächst ohne Kanzler und Notare behelfen müssen. Die stellvertretende Leitung übernahm bis zu Victors Reise nach Deutschland der Subdiacon Hildebrand (J-L. 4336—4347)¹⁾. In Deutschland aber betraute Victor mit der Aufsicht über die Kanzlei den Diacon Aribo, der wahrscheinlich schon vorher in Victors Kanzlei thätig war. Er hat noch Victors letztes Privileg datirt hat (J-L. 4363 bis 4370)²⁾. Des obersten Chefs, des Kölner Erzbischofs, ward nicht regelmässig gedacht. Zuviel Politik möchte ich hinter diesen Irregularitäten doch nicht wittern; da meist die Schreiber selbst datirt haben, so ist auf deren verschiedene Formeln wohl nicht zu viel Gewicht zu legen³⁾.

Denn Victors Kanzlei hat einer wirklichen Organisation beinahe entbehrt. Sehen wir von den beiden von Aribo geschriebenen Stücken J-L. 4341 (Pisa) und J-L. 4364 (Fulda) ab, so zeigen alle andern Originale verschiedene Hände, die unter einander nicht einmal viel Verwandtschaft ergeben. Es sind die Stücke J-L. 4338 (Ferrara), J-L. 4343 (Ascoli), J-L. 4363 (Goslar), J-L. 4368 (Monte Cassino). Nur ein allgemeiner Typus wurde festgehalten und für eine gewisse Gleichmässigkeit der Figuren des Eschatokolls, wahrscheinlich durch Aribo, Sorge getragen. Offenbar sind es Gelegenheitschreiber oder Schreiber der Parteien, von denen diese Originale herrühren⁴⁾.

Erst nach Victors Rückkehr aus Deutschland scheint einige Ordnung in diese verworrenen und unfertigen Verhältnisse gekommen zu sein. Zunächst hat Victor während seines römischen Aufenthaltes im April und Mai 1057 wieder das alte Scrinium herangezogen. Die drei Urkunden J-L. 4365. 4366. 4367 sind sämtlich geschrieben von Gregorius notarius ac scriniarius S. R. E., also von einem stadtrömischen Beamten, natürlich in Curiale. Denn das kann man, wenn wir auch die Originale nicht besitzen, doch mit aller Sicherheit behaupten⁵⁾.

¹⁾ Dazu kommt noch J-L. 4351 von 1055 XI 8.

²⁾ Mit J-L. 4368, das Hildebrand gegeben hat, hat es doch eine besondere Bewandnis. Vgl. Nachr. 1900 S. 103 ff.

³⁾ Vgl. Bresslau UL. I S. 196.

⁴⁾ J-L. 4337 (Cop. s. XII Bologna) und J-L. 4338 (Or. Ferrara) waren wohl von derselben Hand. In dem letztern Original steht statt des sonst üblichen Monogramms BENE VALETE ausgeschrieben. J-L. 4341 zeigt dieselbe Hand wie J-L. 4364, also die Hand des Aribo. J-L. 4343 ist offenbar der Vorurkunde Leo's IX. J-L. 4278 genau nachgebildet. J-L. 4363 ist von einem unbekanntem deutschen Schreiber und J-L. 4364 ist wohl von Aribo selbst geschrieben. J-L. 4368 endlich rührt von Humbert von Silva Candida her: (vgl. Nachr. 1900 S. 104). Natürlich wird erst die Untersuchung der Dictamina volle Aufklärung bringen.

⁵⁾ Womit sich ganz von selbst der Satz erledigt, dass die Minuskel unter Victor II. ein Ausdruck kaiserfreundlicher Politik gewesen sei.

Dass die folgenden Urkunden J-L. 4368. 4369. 4370, die bereits auf tuskischem Boden ausgestellt sind, sicher in Minuskel geschrieben waren, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Satz, dass die Thätigkeit der Scribiere an die Stadt Rom gebunden war.

Ohne jedes Princip ist auch bei der Datirung verfahren worden. In den beiden den Namen Hildebrands tragenden Originalen J-L. 4338 und 4343 rührt die Datirung von der Hand der Ingrossatoren her; Hildebrands Schrift, die wir aus verschiedenen Subscriptionen kennen, sieht ganz anders aus. Dagegen scheint Aribo wieder eigenhändig datirt zu haben. Denn die beiden Originale J-L. 4363 und 4364 weisen Datirung von derselben Hand auf. Ist dieses wie wahrscheinlich die Hand des Aribo, dann hat er von J-L. 4364 auch den Context geschrieben. J-L. 4341 und 4368 darben überhaupt der Datirung. Aber die letztere Urkunde, für Friedrich von Monte Cassino, hernach Papst Stephau IX., ausgestellt, ist gleich J-L. 4366 für Silva Candida von Humbert selbst verfasst und von ihm sowohl geschrieben wie auch eigenhändig recognosciert ¹⁾, wozu dann Hildebrand seine Subscription als Datar hinzugefügt hat.

Mit Stephan IX. tritt allerdings eine Wandlung im päpstlichen Urkundenwesen ein, aber ich finde, dass sie nach ihrer Bedeutung erheblich überschätzt worden ist. Die verworrenen Kanzleiverhältnisse unter Victor II. waren die Folge der Reorganisationen Leos IX., und sie hatten zuletzt einen ausserordentlichen Grad von Unsicherheit erreicht, welcher durch die besonderen Umstände des Pontificats Victor's II., die Beseitigung des Kanzlers Friedrich und die ewige Unruhe der Reisen, sich erklärt. Jetzt stellten sich die alten Ordnungen fast von selber wieder her. Der neue Papst, der selbst der letzte Kanzler gewesen war, fand das Kanzleramt vacant vor. Nach der Bedeutung, welche das Amt gewonnen hatte, konnte dafür nur einer der Vertrauten des Papstes in Betracht kommen. Es konnte sich eigentlich nur um Hildebrand oder Humbert handeln. Wir wissen nichts Näheres als lediglich die Thatsache, dass die Leitung der Kanzlei sogleich Humbert übertragen wurde, dem Bischof von Silva Candida, der fortan mit dem vor einem Menschenalter üblichen Titel Bibliothecarius S. Romanae et apostolicae sedis fungirte. Ich sehe darin nicht gerade einen bewussten Versuch, die einst durch Benedict IX. den Bischöfen von Silva Candida verliehenen Rechte wieder herzustellen: die Persönlichkeit Humberts und sein nahes Verhältnis zum

¹⁾ Die Formel lautet: Humbertus dictus cardinalis episcopus sancte ecclesie Silve Candide cognitum relegit et subscripsit.

Papste wird das Ausschlaggebende gewesen sein. Wie dem auch sei, damit traf eine andere, durch die Verhältnisse selbst gegebene Aenderung in der Thätigkeit der Kanzlei zusammen. Wir erkannten, dass das alte *Scrinium* mit seinen conservativen Formen an Rom gebunden war und dass es unter Leo IX. und Victor II. um so seltener in Thätigkeit trat, je häufiger und je länger diese Päpste von Rom abwesend waren. Stephan IX. aber wurde sofort nach Victors Tod in Rom gewählt und hier blieb er auch während der ersten Monate seines Pontificats. Dann hat er sich freilich in sein Kloster nach Monte Cassino zurückgezogen, im Frühjahr 1058 aber war er wieder in Rom. Kurz danach, am 29. März 1058, auf der Reise zu seinem Bruder Gottfried, ist er in Florenz gestorben.

Vielleicht wäre bei längerem Leben auch Stephans IX. Pontificat ebenso unruhig verlaufen und hätte sich demzufolge sein Urkundenwesen ebenso mannichfaltig gestaltet wie dasjenige seiner Vorgänger und Nachfolger. Dass sein Regiment sich in Rom und Monte Cassino abspielte, gibt seinem Urkundenwesen den Schein äusserlicher Stetigkeit. Auch der Zufall hat hier sein gewichtiges Wort mitgeredet. Wir kennen 11 Privilegien Stephans (Privilegien im engern Sinn), von denen nach der Angabe der *Scriptumzeile* sieben von Gregorius notarius et *scriniarius S. Romanae et apostolicae sedis*¹⁾, eines von Octavianus *scriniarius S. R. E.*²⁾ geschrieben sind. Bei zweien fehlt die *Scriptumzeile*³⁾ und ein Privileg entbehrt überhaupt des Eschatokolles⁴⁾. In Originalen erhalten sind von diesen 11 Urkunden fünf: J-L. 4373 (Lucca), J-L. 4374 (Perugia), J-L. 4375 (Arezzo), J-L. 4376 (Reggio), J-L. 4384 (Neapel), und diese sind sämtlich von Gregor in alter Curiale geschrieben. Natürlich sehen diese 5 Urkunden einander so ähnlich, dass sich dem Beschauer unwillkürlich die Vorstellung einer unerhörten Regelmässigkeit aufdrängt. Gewiss war auch das von Octavian mundirte Stück in Curiale geschrieben. Ueber die andern aber ist eine Aussage unmöglich. Der Satz, dass unter Stephan IX. nur Curiale geschrieben worden sei, ist also keineswegs sicher; sicher falsch aber ist, dass die ausschliessliche Herrschaft der Curiale unter Stephan IX. auf eine bewusste Reaction kaiserfeindlicher Tendenzen zurückzuführen sei. Es war das alte *Scrinium*, das sich unter dem neuen Papste, der zuerst wieder länger in Rom residirte, wieder be-

1) Nämlich J-L. 4373. 4374. 4375. 4376. 4377. 4384. 4385.

2) J-L. 4384 α von 1058 II 27 dat. Rom für Monte Cassino (Miscell. Cassin. I 42 n° 8).

3) J-L. 4383. 4386.

4) J-L. 4388 α für S. Sepolcro (Nachr. 1898 S. 374 Nr. 2).

theiligte, und dessen Vertreter die in Curiale schreibenden Gregor und Octavian sind. Allerdings ist auffallend und scheinbar gegen die Regel verstossend, dass drei von den von Gregor geschriebenen Urkunden in Monte Cassino ausgestellt sind. Daraus darf gefolgert werden, dass die römischen Scriniiare auf kürzere Zeit zuweilen Rom verlassen haben¹⁾. Auch Octavian hat unter Nicolaus II. einmal den Papst in die Marken und nach dem Süden begleitet. Zufall aber wird doch nicht sein, dass von den vier in Monte Cassino ausgestellten Urkunden Stephans IX. eine (J-L. 4383) keine Scriptumzeile aufweist, also wohl auch nicht von einem römischen Scriniiar geschrieben war²⁾.

Dieser besseren Ordnung der Kanzlei entspricht, dass der neue Chef der Kanzlei, der Cardinalbischof Humbert, regelmässig und, so weit die Originale Auskunft geben, eigenhändig datirt hat. Wir kennen bereits seine Unterschrift aus J-L. 4368 (Monte Cassino), das er zusammen mit Hildebrand unterschrieben hat, und wir begegnen ihr mehrfach wieder unter Nicolaus II.³⁾. Dieselben charakteristischen Züge weisen die Datierungen aller fünf Originale auf und charakterisiren sich dadurch als eigenhändig.

Der am 5. April 1058 von den Tusculanern erhobene Benedict X. hat nur kurze Zeit sich zu behaupten vermocht. Erhalten sind von ihm zwei Urkunden, J-L. 4390 geschrieben von Octavian, wohl dem uns schon bekannten römischen Scriniiar (also in Curiale), und J-L. 4391^f, welches geschrieben und datirt ist von Lietbuin Kanzler und Bibliothekar des apostolischen Stuhles. Diese Urkunde ist im Original erhalten (Hannover). Es ist dieselbe Hand, die wir unter Leo IX. als diejenige seines ersten deutschen Schreibers fanden (Notar A). Jetzt nach 9 Jahren taucht dieser Deutsche in der Kanzlei des ehemaligen Bischofs von Velletri wieder auf. Dass er die Urkunde geschrieben und datirt hat und dass er den alten Titel cancellarius et bibliothecarius sacri Lateranensis palatii führt, ist für die Verhältnisse unter Benedict X. charakteristisch; es ist ein ähnlicher Zustand, wie wir ihn einst unter Leo IX. und Victor II. gelegentlich beobachteten.

Gegen Benedict X. erhob im Dezember 1058 die Reformpartei den Bischof Gerhard von Florenz, der am 24. Januar 1059 inthronisirt

¹⁾ Doch ist auch möglich, dass diese Urkunden (J-L. 4376. 4377. 4384) von Gregor in Rom geschrieben, aber von Humbert in Monte Cassino datirt worden sind.

²⁾ Auch hier wird, wenn nicht etwa neue Funde unser Wissen ergänzen, erst eine Untersuchung der Dictate volle Aufklärung gewähren.

³⁾ Vgl. die Zusammenstellungen Nachr. 1900 S. 105.

den Namen Nicolaus II. annahm. Ein Nichtrömer also, der sobald er von Rom Besitz ergriffen und auf den Synoden von Melfi und Benevent die Verhältnisse im Süden geordnet hatte, sich in sein Florenz zurückzog, wo wir ihn vom November 1059 bis Februar 1060 in bedeutender Thätigkeit finden. April und Mai 1060 können wir ihn wieder in Rom nachweisen, ebenso in der ersten Hälfte 1061¹⁾; am 20. Juli 1061 starb er in Florenz²⁾. So hat er sein Regiment zwischen Rom und Florenz getheilt. Die Folge war ein Neben- und Durcheinanderlaufen zweier Traditionen und zweier Formen, einer römischen und einer florentinischen. Es ist leicht diese Entwicklung an den Originalen selbst darzulegen.

Vom Januar bis October 1059 herrscht ausschliesslich der römische Typus. Jener Scriniar Octavian, den wir schon aus den Urkunden Stephans IX. und Benedicts X. kennen, trat sogleich in die Dienste Nicolaus' II.; er ist der eigentliche Repräsentant der römischen Tradition in Nicolaus' II. Kanzlei. Selbstverständlich bediente er sich regelmässig der Curiale. Auch die gezierte Form, welche die Rota unter Stephan IX. bekommen hatte, und zuweilen auch das eigenthümliche als Rosette gestaltete Komma brachte er in den Urkunden des Nachfolgers an. Von ihm rühren her Rota und Monogramm in dem von einem Privatschreiber mundirten ersten Diplom Nicolaus' II. J-L. 4393 (Reggio)³⁾, ferner die Originale von J-L. 4395 (Perugia) und J-L. 4435 (Brescia), wozu nach der Scriptumzeile die nur noch in Copien erhaltenen Urkunden J-L. 4396. 4397. 4398. 4400. 4401. 4408. 4436. 4455. 4458. 4460. 4468 kommen. Danach lässt sich seine Wirksamkeit ziemlich genau bestimmen. Er mundirte die ersten römischen Urkunden Nicolaus' II., begleitete den Papst im März 1059 auch nach Spoleto und Osimo, im August nach Melfi und Benevent, nicht aber nach Florenz. Dem nach Rom zurückgekehrten Papst diente er bis zu dessen Tod und trat endlich in die Kanzlei Alexanders II. ein. Zwei andere römische Scriniaie haben ihm ge-

¹⁾ Das Itinerar Nicolaus' II. in den Jahren 1060 und 1061 ist nicht überall sicher beglaubigt. Ich zweifle nicht, dass eine eingehendere Untersuchung seiner Diplome noch bessere Ergebnisse bringen kann.

²⁾ Vgl. Davidsohn Forschungen zur ält. Gesch. von Florenz I 46.

³⁾ Für die Kanoniker in Reggio. Das Stück schrieb ein Schreiber aus Reggio, der, wie mir Herr College Bloch mitzutheilen die Güte hatte, auch eine Urkunde Heinrichs IV. für die Kanoniker von Reggio geschrieben hat. Bemerkenswert ist ausserdem, dass der Name NICOLAVS im Anfang der Urkunde auf Rasur steht und dass Octavian auf dieser Rasur den neuen Namen eintrug. Ich habe das Stück nicht selbst untersucht und vermag nicht zu sagen, ob vielleicht ursprünglich STEPHANVS oder BENEDICTVS dastand.

legentlich geholfen, Crescentius in J.-L. 4403 und J.-L. 4401 a¹⁾, und Johannes in J.-L. 4433²⁾, beide natürlich nur während Nicolaus' römischer Residenz. Auch zwei Privatschreiber lassen sich während des Octavian erster Amtsperiode nachweisen J.-L. 4393 und J.-L. 4407 a³⁾.

Als Nicolaus II. im November 1059 seine Residenz in Florenz aufschlug, blieben seine römischen Scriiniare zu Hause. Aber das Urkundengeschäft ruhte darum nicht. So musste er sich neuer Schreiber bedienen, die er natürlich in Florenz fand; in der That ist besonders bei dem Notar B der Ductus ganz florentinisch. Es sind ihrer zwei; sie nennen sich niemals, denn eine Scriptumzeile kannte man nicht in Florenz; sie bedienen sich natürlich immer der Minuskel, denn in Florenz verstand man sich nicht auf Curiale. Ich bezeichne den einen dieser Schreiber als Notar A; er schrieb J.-L. 4414 (Turin), 4416 (Pisa), 4427 (Siena), 4431 (Pesaro)⁴⁾, den andern als Notar B; der schrieb J.-L. 4417 (Empoli)⁵⁾, 4419 (Faenza)⁶⁾, 4425 (Florenz), 4429 (Florenz S. Lorenzo), 4459 (Siena). A ist auf den ersten Blick zu erkennen an der verschnörkelten Schrift mit ihren langen Oberschäften und an der Rota mit ihren Doppelkreisen: B an seinen Majuskeln, den eigenthümlich umgebogenen Oberschäften, der charakteristischen Gestalt von g. Nach dem Schriftbefund ist anzunehmen, dass beide Notare dem Papste von Florenz nach Rom gefolgt sind und dort in Concurrenz mit den römischen Scriiniaren als Urkundenschreiber fungirten. Man kann seitdem unter Nicolaus II. ganz bestimmt von zwei Bureaux reden, dem Scrinium und dem Palatium.

Die Leitung der Kanzlei blieb bis zu seinem Tode dem Bischof Humbert von Silva Candida anvertraut. Er hat wie unter Stephan IX. fast immer eigenhändig datirt, so dass, da wir seine Unterschrift auch in andern Akten finden⁷⁾, die Feststellung der Originalität leicht genug ist. Ich stellte seine eigenhändige Datirung in den Originalen

¹⁾ Für Valva, ed. Nachr. 1898 S. 311 n^o 2.

²⁾ J.-L. 4433 ist Original und ganz in der Art des Octavian geschrieben.

³⁾ Für S. Nicola zu Bari, von 1059 VIII 24 von unbekanntem Schreiber, ed. Nachr. 1898 S. 266 n^o 1. Rota, Monogramm und Komma sind wohl von Octavian oder doch nach seiner Anweisung gemacht. Das andere Diplom vom selben Tag für S. Savino zu Bari, ed. Cod. dipl. Baren. I 41 n^o 24 ist eine grobe Fälschung.

⁴⁾ J.-L. 4457 ist Nachzeichnung nach A.

⁵⁾ J.-L. 4418 ist Nachzeichnung nach B.

⁶⁾ Das Stück ist nur in kleinem Fragment erhalten, das nicht ausreicht, um mit aller Bestimmtheit zu sagen, ob A oder B Ingrossator war.

⁷⁾ S. 89 Anm. 3

von J-L. 4393. 4395. 4407a. 4414. 4425. 4427. 4429. 4431. 4433. 4435 fest. Dagegen sind die Datirungen der Originale von J-L. 4416. 4417.¹⁾ 4459 von andern Händen geschrieben. Die beiden ersten Stücke fallen in die erste Hälfte des Dezember 1059: entweder war Humbert abwesend oder krank²⁾; jedenfalls aber verhindert, selbst zu datiren. Es ist um so wichtiger festzustellen, wie man sich nun behalt, als solche Fälle der Behinderung des Chefs fortan öfter vorkamen. Da ist nun ganz verschieden verfahren worden. In dem von Notar A mundirten J-L. 4416 datirte der Mönch Mainard vice des Bibliothekars Humbert, derselbe Mann, der hernach Humberts Nachfolger auf dem Stuhle von Silva Candida und eine kurze Zeit lang Bibliothekar wurde. Dass die Datirung von J-L. 4416 Autograph des Mainard ist, ist unzweifelhaft; es ist dieselbe Hand, der wir noch in den Mainard-Datirungen unter Alexander II. begegnen werden³⁾. Die Wichtigkeit des Vorganges liegt darin, dass zum ersten Mal in der päpstlichen Kanzlei ausdrücklich vice des Chefs datirt wurde⁴⁾. Aber eine Woche später wurde wieder anders verfahren. Notar B, der damals J-L. 4417 und 4418 schrieb, hat diese Urkunden auch datirt ohne Angabe der Stellvertretung⁵⁾. Es kehrt also hier derselbe Vorgang wieder, den wir unter Leo IX. während der Amtszeit der Kanzler Udo und Friedrich mehrfach beobachteten. Und ähnliches geschah, als Humbert Ende April 1061 erkrankte. Denn J-L. 4459 vom 27. April 1061, geschrieben von Notar B, ist wieder von anderer Hand datirt. Die Schrift, die ich sonst nicht wiederfinde, ist sehr

¹⁾ Dazu gehört noch J-L. 4418, das nur in Nachzeichnung vorliegt. Aber man sieht sogleich, dass die Datirung in J-L. 4418 von demselben Manne herührte, der J-L. 4417 schrieb und datirte.

²⁾ Er war noch am 1. Dezember in Florenz (Muratori Antiq. VI 227).

³⁾ Mainard subscribirte ausserdem J-L. 4468. 4494. 4565. 4651. Davon ist Original nur J-L. 4494. Die Aehnlichkeit dieser Unterschrift mit den Mainard-Datirungen ist deutlich, aber sie bietet doch auch gewisse Verschiedenheiten. Diese mögen sich dadurch erklären, dass Mainard in der Datirungszeile unverkennbar den Ductus des Humbert nachzumachen sich bemühte. Es ist überhaupt zu beobachten, wie die Manier des Einen auf den Andern übergeht, z. B. wie in den Datirungen Leos IX. der neue Datar gewisse Eigentümlichkeiten des Vorgängers beibehält und dann seinem Nachfolger vererbt.

⁴⁾ Die früheren und späteren Stellvertretungs-Datirungen für den Erzbischof von Köln haben einen andern Sinn, da dieser nie selbst datirt hat, und sie können zu jenem Vorgange nicht als Analoga dienen.

⁵⁾ J-L. 4418 ist allerdings nur Copie, aber mit Nachbildung der originalen Charaktere: man sieht sogleich, dass die Datirungen von J-L. 4417 und 4418 gleichhändig waren. Die Originalität von J-L. 4417 wird verbürgt durch den Schreiber und durch die päpstliche Vollziehung.

ähnlich sowohl derjenigen Humberts wie derjenigen Mainards; doch nennt sich dieser Datar nicht¹⁾. Die stillschweigende Vertretung erklärt sich sehr natürlich: Humbert war bereits todtkrank; wenige Tage später, am 5. Mai, starb er²⁾. Ein Nachfolger scheint zunächst nicht bestellt worden zu sein, obwohl es nahegelegen hätte, den Nachfolger Humberts im Bisthum Silva Candida, Mainard, zum Bibliothekar zu ernennen³⁾. Zunächst datirte der Bischof Bernard von Präneste, der sich einmal (in J.-L. 4468) gerens officium bibliothecarii sacri palatii nennt und der sonst geradezu als cancellarius domini papae bezeichnet wird⁴⁾ (J.-L. 4461. 4464. 4465. 4468) und einmal der Mönch Gerald als fungens officio bibliothecarii (J.-L. 4467). Die Originale dieser Urkunden scheinen nicht erhalten zu sein; immer aber ist deutlich, dass hier ein Provisorium statthatte. Zu definitiver Ordnung der Sache kam Nicolaus II. nicht mehr; er starb schon am 20. Juli 1061.

Bischof Anselm von Lucca wurde am 1. October 1061 in Rom als Alexander II. geweiht, während die Gegenpartei einige Wochen später den Bischof Kadalus von Parma als Honorius II. erhob. Ich bemerke gleich, dass wir Privilegien dieses Gegenpapstes nicht besitzen⁵⁾. Wie man weiss, war Alexanders II. Pontificat eine Weile gefährdet; er zog sich während des Jahres 1062 von Rom nach Lucca zurück, dessen Bischofssitz er behalten hatte. Aus seiner ersten römischen Zeit sind nur wenige Urkunden auf uns gekommen, und von diesen ist keines Original⁶⁾. In Lucca aber, wo wir Alexander seit dem October 1062 nachweisen können, begann er eine

¹⁾ Die Schrift ähnelt am meisten der Contextschrift von J.-L. 4407 a.

²⁾ Vgl. Halfmann Cardinal Humbert (Göttinger Diss. 1882) S. 21. Daraus, dass Humbert noch in J.-L. 4459 vom 27. April als Datar genannt wird, folgert H., dass der Cardinal nur wenige Tage krank gewesen sein könne. Das würde richtig sein, wenn die Datirung eigenhändig wäre. Dass sie das gegen die Regel nicht ist, beweist, dass Humbert schon nicht mehr fähig war, sich an den Geschäften zu betheiligen.

³⁾ Mainard hat als Bischof schon J.-L. 4468 vom Mai 1061 unterschrieben, das aber Bernard datirte. Das beweist, dass Nicolaus II. einen Anspruch des Bischofs von Silva Candida auf die Leitung der Kanzlei nicht anerkannt hat.

⁴⁾ Bernard war im Juni 1061 in Benevent und wird dort in zwei Synodalurkunden des Erzbischofs Udalrich von Benevent als cancellarius domini papae bezeichnet (Registr. S. Sophiae f. 166 und f. 204¹ Cod. Vat. 4939).

⁵⁾ Der einzige urkundliche Akt aus seinem Pontificat ist das von Affo Storia della città di Parma II 329 edirte Judicat vom 1069 April 20.

⁶⁾ Ein Privileg von 1062 März 9 für Nervesa habe ich Nachr. 1899 S. 218 n° 3 publicirt; die Datirung ist zwar in Unordnung, doch ist soviel sicher, dass die Urkunde von einem römischen Scriinar (Rainer?) und in Rom geschrieben war.

energischere Thätigkeit zu entfalten. Vorzüglich aus Lucca selbst, dann aus Florenz, Pisa, Siena, Arezzo kamen die Petenten. Aber zur Ausstellung der Urkunden waren in Lucca natürlich römische *Scriniare* nicht verfügbar und so musste Alexander seine Urkunden zuerst von Luccheser Schreibern oder von den Schreibern der Parteien mundiren lassen. In der That zeigt jetzt das päpstliche Urkundenwesen einen so bunten Charakter, dass es schwer ist, die stetigen Momente in der Geschichte der Kanzlei Alexanders richtig zu erkennen. Auch darf ich nicht verhehlen, dass es mir mit dem mir augenblicklich zur Verfügung stehenden Material noch nicht gelungen ist, die verschiedenen Hände mit der nothwendigen Sicherheit zu bestimmen¹⁾. Immer aber scheint mit einiger Gewissheit gesagt werden zu dürfen, dass zuerst fast lauter private Schreiber thätig gewesen sind. So rühren J-L. 4489²⁾ (= J-L. 4656) und J-L. 4494 wohl von Florentiner Schreibern her, J-L. 4490 und J-L. 4489 a von unbekannter Hand³⁾, J-L. 4493 (= J-L. 4670) von einem Seneser, J-L. 4491 von einem Luccheser Schreiber (Ildebert). J-L. 4498 (Magdeburg) ist gar von einem Notar der Reichskanzlei mundirt worden, der den königlichen Gesandten Burchard von Halberstadt begleitete⁴⁾. Doch wurde in diesen von so oft wechselnden Händen geschriebenen Urkunden doch ein gewisser Typus festgehalten, wie er sich unter den früheren Päpsten ausgebildet hatte, nämlich Majuskeln für die erste Zeile, verzierte Minuskel für den Context, Rota und Monogramm⁵⁾, darunter die Datirung. Es muss also doch ein Beamter in der Kanzlei thätig

¹⁾ Es lassen sich unter den während des Pontificats Alexanders II. amtierenden Schreibern einzelne Gruppen bilden, die unter einander wieder mehr oder minder zusammenhängen. Den Grundton scheint mir dabei die Luccheser Schrift anzugeben. Dies genauer festzustellen bedarf es aber erneuter Studien der Luccheser Urkunden. Doch will ich schon hier erwähnen, dass im Kapitelarchiv von Lucca eine Urkunde der Markgräfin Beatrix sich befindet, welche von dem Ingrossator von J-L. 4723 geschrieben ist.

²⁾ Der Ingrossator nahm sich dabei das von Lietbuin geschriebene J-L. 4230 (Leo IX.) zum Vorbild.

³⁾ J-L. 4490 hat Dat. Luce id. dec. (1062 XII 13), nicht id. iul. wie v. Pflugk-Harttung Acta II 100 n^o 134 las (vgl. Nachr. 1897 S. 181). — J-L. 4489 a (Turin) von 1062 XII 5 fand jüngst Dr. L. Schiaparelli, dessen treuer Mitarbeit auch hier dankbar zu gedenken mir ein Bedürfnis ist.

⁴⁾ Vgl. Breslau UL. I S. 174, der dieses aber so erklärte, dass „der Bischof Wert darauf legte, die Urkunde genau in der ihm genehmen Fassung durch einen ganz zuverlässigen Mann hergestellt zu wissen.“ Aber der wahre Grund war die mangelhafte Organisation der damaligen päpstlichen Kanzlei.

⁵⁾ Das Monogramm fehlt in J-L. 4494 ganz; dagegen findet sich in J-L. 4489 ein Komma, das der Vorurkunde Leos IX. nachgemacht ist.

gewesen sein, der für die richtige Gestaltung dieser Formen und Zeichen Sorge trug. Das war vielleicht Ildebert, der sich als Datar von J-L. 4491 nennt und auf den wohl auch der merkwürdige Versuch zurückgeht, den Urkunden Alexanders dadurch ein prunkvolleres Aussehen zu geben, dass er einige Male in den Zwischenraum zwischen Rota und Monogramm den Namen seines Herrn in grossen Majuskeln eintrug¹⁾.

Im Frühjahr 1063 nahm Alexander II. wieder Besitz von Rom. Wir werden nach den früher gemachten Beobachtungen sogleich erwarten, nun der Thätigkeit des römischen Scriniums zu begegnen. In der That stossen wir sogleich auf zwei römische Scriniiare, Rainer und Guinizo, beide mit dem Amtstitel *scriniarius et notarius sacri palatii*. Von dem ersteren rührt J-L. 4512 her, von dem andern J-L. 4513 (Paris) und 4515 (Bari). Natürlich schrieben diese Scriniiare in Curiale.

Aus dem Jahre 1064 sind mir nur zwei Originale Alexanders bekannt, J-L. 4555 für die Kanoniker von Arezzo, ausgestellt im Kloster Campolona bei Arezzo²⁾ und von unbekannter Hand, also wohl von einem Privatschreiber geschrieben³⁾, und J-L. 4557 für Fulda (Marburg), gleichfalls von unbekannter, wohl Luccheser Hand⁴⁾.

Zahlreicher sind die Urkunden aus dem Jahre 1065, sämmtlich aus Rom datirt. Davon ist J-L. 4562 für die Pisauer Kanoniker in Minuskel geschrieben — Luccheser Schriftdictus, wie ich denke —, J-L. 4564 für S. Pietro di Perugia von Guinizo und J-L. 4565 für S. Denys von Octavian, der sich wie Rainer und Guinizo *scriniarius et notarius sacri palatii* nennt. Wir kennen diesen römischen Scriniiar bereits aus den früheren Pontificaten, und es ist kaum nötig ausdrücklich zu bemerken, dass er und seine römischen Kollegen jetzt wie früher nur Curiale schrieben. Ein dritter römischer Scriniiar Stephanus mit dem Titel *notarius regionarius et scriniarius S. R. E.* hat nach der Scriptumzeile J-L. 4569 geschrieben.

Die Urkunden des Jahres 1066 sind theils in Rom theils in Lucca ausgestellt, Von den letzteren (J-L. 4595 und J-L. 4595 a) besitzen wir die Originale nicht mehr; aber es kann als selbstverständlich angenommen werden, dass sie in Minuskel geschrieben waren. Von den

¹⁾ In J-L. 4489. 4491. 4498.

²⁾ J-L. 4556 ist ganz zu streichen.

³⁾ Bemerkenswert ist, dass zwar die Devise des Papstes richtig in die Quadranten der Rota eingetragen ist, dass aber die äussere Umschrift, die der Kanzlei oblag, fehlt.

⁴⁾ Rota und Monogramm sind wohl von Guinizo oder Octavian.

andern (J-L. 4592. 4593. 4593 a¹). 4594. 4596. 4597) kenne ich nur das Facsimile von J-L. 4593 (Düsseldorf); das Original war geschrieben von Octavian, wie sich versteht in Curiale. J-L. 4594 war nach der Scriptumzeile von Rainer mundirt, also ebenfalls in Curiale.

Im Jahre 1067 finden wir Alexander II. zuerst in Rom, dann in Lucca, im Hochsommer im Süden ²). Die in Rom ausgestellten Stücke waren meist von Octavian, natürlich in Curiale, geschrieben, nämlich J-L. 4630. 4632. 4633. Dagegen ist J-L. 4631 (Florenz) von Alexanders Luccheser Pfalznotar mundirt, dem wir fortan häufiger begegnen werden ³). Von ihm rühren, wie ich glaube, J-L. 4634 für Nonantola her, ausgestellt in Lucca, und J-L. 4634 a für Troia, ausgestellt in Salerno ⁴). J-L. 4635 und J-L. 4636 für Salerno sind dagegen von zwei verschiedenen unbekanntem Ingrossatoren geschrieben, in denen wir wohl Privatschreiber sehen dürfen. Alle diese natürlich in Minuskel.

Im Frühjahr 1068 war Alexander II. wieder in Rom, im Sommer in Lucca, im Dezember in Perugia. Von den in Rom ausgestellten Urkunden sind nach der Scriptumzeile J-L. 4646. 4647 von Johannes notarius et regionarius ac scriniarius s. sedis apostolicae, den wir wohl als den Nachfolger des Octavian betrachten dürfen ⁵), geschrieben, J-L. 4648 von Rainer. Dagegen sind die ausserhalb Roms ausgestellten Urkunden wieder von dem Luccheser Pfalznotar oder von Privatschreibern mundirt. Dem ersteren schreibe ich zu J-L. 4650 (Ferrara) und 4657 (Siena), einem Florentiner Schreiber aber J-L. 4656 (Florenz). Natürlich sind auch diesmal die römischen Stücke in Curiale, die andern in Minuskel geschrieben.

Im Januar 1069 war Alexander II. noch in Perugia, dann in Narni; seit dem April ist er wieder in Rom nachweisbar. Es entspricht durchaus den früheren Beobachtungen, dass die Urkunden

¹) Von 1066 Mai für das Kloster S. Petri Malleacensis (Poitou) im Reg. Honorius' III a. IX n^o 330 (Reg. Vat. vol. 13 f. 60¹), geschrieben von Octavian.

²) Von J-L. 4629 für S. Pierre de l'Isle kenne ich nur das Facsimile v. Pflugk-Harttungs. Ist das Stück wirklich Original, dann ist es von einem unbekanntem römischen Scriptor in allerschlechtestem Curiale geschrieben. Die Datierung per manum Rembaldi subdiaconi ist wichtig.

³) Dabei lernte er aus der Vorurkunde Leo's IX. J-L. 4230 dessen Komma kennen, das er in J-L. 4634 nachmachte. Später liess er den grossen Bogen fort und bediente sich mit Vorliebe bloss der drei Haken.

⁴) Ed. Nachr. 1898 S. 64 n^o 6.

⁵) Wir kennen des Johannes Hand aus J-L. 4665. 4666 (Coblenz). Er schreibt dem Octavian so ähnlich, dass die beiden Hände kaum zu unterscheiden sind.

aus dem Januar in Minuskel geschrieben sind)¹⁾, die in Rom ausgestellt aber von römischen Scriuiaren in Curiale. Jedenfalls sind J-L. 4665. 4666. 4667 von dem uns schon bekannten Scriuiar Johannes mundirt.

Die Reisen Alexanders von Rom nach Lucca und umgekehrt bleiben auch in den nächsten Jahren Regel. Im Januar 1070, offenbar auf der Rückreise von Lucca, war der Papst in Siena (J-L. 4670), Ende des Monats war er dann in Rom. Aber im Juni war er bereits wieder in Arezzo auf der Reise nach dem geliebten Lucca, wo wir ihn die ganze zweite Hälfte des Jahres finden. Kein Wunder also, wenn wir während des ganzen Jahres keinen der römischen Scriuiare in Thätigkeit sehen; die Urkunden, alle in Minuskel, sind entweder von Privatschreibern, wie J-L. 4670 für ein Senesisches Kloster und J-L. 4678 für die Badia zu Florenz²⁾, oder von Luccheser Pfalznotaren geschrieben, wie J-L. 4673 (Wien), 4676 (Arezzo), 4680 (Lucca), 4681 (Lucca)³⁾.

Von den Urkunden des Jahres 1071 kenne ich nur zwei Originale, beide aus Rom, J-L. 4686 (La Cava) und 4687 (Mailand). Sie sind von einem Ingrossator in schlechter Curiale geschrieben, der sich aber nicht nennt. Er hat auch noch J-L. 4724. 4767 geschrieben. Irre ich nicht, so war er kein wirklicher römischer Scriuiar, sondern einer der Lucchesischen Pfalznotare Alexanders, der aber nach und nach die Curiale gelernt hat. Das zeigt deutlich J-L. 4724 für Lucca (s. dat.) in einer wunderlichen Mischung von Luccheser Minuskel und römischer Curiale geschrieben⁴⁾, und künstlich ist auch seine ausgebildete Curiale geblieben. Er trat später in Gregors VII. Kanzlei und wurde dessen bevorzugter Notar⁵⁾. Neben ihm ist noch einmal ein wirklicher römischer Scriuiar Rainer thätig, der J-L. 4706 (Florenz) geschrieben hat, natürlich in Curiale, jedenfalls war die Urkunde also in Rom ausgestellt. Ferner Privatschreiber wie in J-L. 4707 für

¹⁾ Das Original von J-L. 4660 besitzen wir nicht mehr. J-L. 4661 (Spoleto) ist von unbekanntem Schreiber mundirt. J-L. 4662 (Narni) besitzen wir in Nachzeichnung; danach war das Original von dem Luccheser Pfalznotar geschrieben.

²⁾ Die Originalität von J-L. 4678 ist aus andern Gründen freilich nicht sehr sicher. J-L. 4679 ist sicher Nachzeichnung.

³⁾ Doch sind diese Urkunden nicht von demselben Schreiber. J-L. 4680 ist von dem Ingrossator von J-L. 4491 (Ildebert), J-L. 4681 ist der Schrift nach identisch mit J-L. 4722.

⁴⁾ J-L. 4724 ist danach vor J-L. 4686. 4687 zu setzen.

⁵⁾ Man erkennt ihn leicht an seinem Komma, das aus zwei betonten Punkten besteht und einem darunter gesetzten schlangenartigen Bogen. Ebenso schreibt er gern den Namen des Papstes in Majuskeln.

Campus amabilis (Florenz), J-L. 4731 für Monte Cassino¹⁾, J-L. 4769 für Besançon, und Luccheser Pfalznotare in den undatirten Luccheser Urkunden J-L. 4722 und J-L. 4723. Alle diese selbstverständlich in Minuskel.

Fassen wir diese Beobachtungen zusammen, so ergeben sie ein nichts weniger als einheitliches Bild. Von einer wirklichen Kanzleiordnung ist unter Alexander II. noch weniger die Rede gewesen, als unter seinen Vorgängern. Mag daran die Zerfahrenheit in dem Regiment dieses Papstes Schuld sein; der Hauptgrund war doch die Doppelexistenz als römischer Papst und als Bischof von Lucca und sein zwischen Rom und Lucca sich bewegendes Regiment. Suchen wir uns das zu verdeutlichen, so werden wir uns den Papst denken müssen, umgeben von seinen Luccheser Familiaren, die seine Urkunden hauptsächlich, wenn er von Rom abwesend war, aber auch in Rom selbst, redigirten und schrieben und schreiben liessen, während zur Zeit der römischen Residenz daneben das alte römische *Scrinium* die Schreiber stellte. Und unter diesem Gesichtspunkt wird man auch die Datirungen zu untersuchen haben, welche uns Kunde geben von der Organisation der höheren Kanzleiämter.

Wer in der ersten Zeit Alexanders II. die Kanzlei leitete, wissen wir nicht. Zuerst in J-L. 4489 vom 24. November 1063 finden wir Mainard den Bischof von Silva Candida, Humberts Nachfolger, als *Bibliothecarius apostolicae sedis* genannt. Wir kennen bereits seine Hand; unzweifelhaft sind eigenhändig seine Datirungen in J-L. 4489, 4489a, 4490, 4493, 4498. Er hat noch einige Jahre gelebt, aber die Leitung der Kanzlei spätestens im Januar 1063 abgegeben. Schon in J-L. 4497 begegnen wir seinem Nachfolger Petrus, der meist mit Angabe seines kirchlichen Ordo — 1063 Akoluth, 1063—69 Subdiacon, 1069 Diacon, 1070 Cardinalpresbiter²⁾ unter wechselnden Titeln, bald als Bibliothekar, bald als Kanzler, bald als Kanzler und Bibliothekar, öfter auch vice des Erzkanzlers Anno von Köln datirt hat. Auf das Verhältnis Anno's zur päpstlichen Kanzlei brauche ich hier nicht einzugehen³⁾; uns interessirt vielmehr die Frage, ob Petrus eigenhändig datirt hat und wie bei eventueller Vertretung verfahren ist. Sie lässt sich mit ziem-

¹⁾ J-L. 4725 und 4731 sind identisch. Das Stück ist offenbar eine Nachbildung nach einem Original Nicolaus' II. von dessen Notar A.

²⁾ Sein Titel war S. Maria Nova, in deren Urkunden er 1071 und 1074 als P. cardinalis atque cancellarius sacri palatii, rector ecclesie S. Marie que olim vocabatur Antiqua nunc autem Nova genannt wird (vgl. P. Lugano S. Maria olim Antiqua nunc Nova 1900 S. 62 f.).

³⁾ Es genügt, auf Bresslau UL. I 198 zu verweisen.

licher Sicherheit dahin beantworten, dass Petrus meist eigenhändig datirt hat. So in den Originalen J-L. 4513. 4555. 4557. 4562. 4564. 4565. 4593. 4631. 4634. 4634 a. 4636. 4665. 4666. 4678. 4680. 4681. 4686. 4687. 4707. 4767. 4769. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Chefs haben seine Vertreter im eigenen Namen datirt oder datiren lassen. So ist J-L. 4491 von Ildebertus vice cancellarii gegeben, J-L. 4629 von dem Subdiacon Rembald, J-L. 4649. 4650. 4656. 4657. 4660. 4661. 4662. 4671. 4672. 4673. 4674. 4676 von einem Kleriker Petrus als fungens vice Petri. Prüfen wir aber die von diesem Kleriker gegebenen Originale, so machen wir die Beobachtung, dass während dessen Vertretung das unter dem Chef selbst festgehaltene Prinzip eigenhändiger Datirung nicht aufrecht erhalten ist. In J-L. 4650 datirt eine ganz andere Hand als in J-L. 4656. Eine dritte Hand kehrt wieder in den Datirungen von J-L. 4657. 4661. 4673. 4676. Wir dürfen wohl annehmen, dass diese dritte Hand uns die wirkliche Schrift des Petrus clericus bietet. Dann aber würde sich ergeben, dass er einer jener Luccheser Pfalznotare war, welcher eine grosse Zahl der Urkunden Alexanders II. mundirte. Auch Ildebert und Rembald waren wohl Luccheser Pfalznotare; schon aus ihren Namen darf gefolgert werden, dass sie keine Römer waren. Wieder also stossen wir auf die schon früher beobachtete Erscheinung, dass nur diese Pfalznotare, niemals aber die römischen Scriiniare zur Datirung ermächtigt sind. Singulär endlich ist die Datirung von J-L. 4670, welches der Bibliothekar Petrus gegeben hat. Aber die Datirung rührt weder von ihm noch von einem der uns sonst bekannten Datare noch auch von dem Schreiber des Stückes her.

Gregors VII. Pontificat, obwohl durch die gewaltigsten Ereignisse erschüttert, verlief doch äusserlich ruhiger als die seiner Vorgänger. Seine gewöhnliche Residenz war wieder Rom. Auch lag das Schwergewicht seines kirchlichen Regiments nicht auf dem Gebiete der Privilegienwesens, sondern auf dem der Rescripte: er hat bei annähernd gleicher Dauer des Pontificats etwa ein Drittel Privilegien weniger ausgestellt als sein Vorgänger. Doch ist deren Ueberlieferung nicht sonderlich günstig: von den etwa 70 Privilegien Gregors kenne ich nur 17 Originale, die ich selbst gesehen oder von denen mir Facsimile vorliegen, und schwerlich werden im Ganzen mehr als 25 Originale seiner Kanzlei auf uns gekommen sein.

Die grössere Zahl dieser Originale scheint, auch wenn die einzelnen Stücke untereinander mancherlei Verschiedenheiten aufweisen, von einem und demselben Manu geschrieben zu sein. Man erkennt die Art dieses Notars sogleich: er schreibt, wie er das schon unter

Alexander II. that, den Namen seines Papstes im Eingang der Urkunde regelmässig in Majuskeln, den Text selbst in schlechter Curiale; im Anfang seiner Thätigkeit zeichnet er in ziemlich charakteristischen Formen ausser der Rota auch Monogramm und Komma (J-L. 4818, 4940, 4984, 5020), dann aber nur die Rota, die er dann gern mitten unter den Context setzt, so dass die Urkunden Gregors VII. durch ihn ein besonderes Aussehen bekommen haben. Ich kenne von ihm folgende Originale: J-L. 4818 (Calci), 4940 (Lille), 4945 (München), 4957 (Lille), 4984 (S. Omer), 5015 (Florenz), 5020 (Reggio), 5044 (Pisa), 5060 (Lons^gle Saulnier), 5069a (Mailand), 5110 (Città di Castello), 5160 (Ravenna). Höchst wahrscheinlich ist er identisch mit Alexanders II. letztem Notar, von dem ich oben redete (J-L. 4686, 4687, 4724, 4767). Er war also kein römischer Scriuiar im früheren Sinne, sondern vielmehr wohl ein Luccheser aus Alexanders II. Umgebung, der sich die Curialschrift allmählig angeeignet hatte. Unter Gregor VII. erfahren wir auch seinen Namen und seine Amtsstellung, indem er J-L. 5060 datirt in der Form *Scriptum per manus Rainerii notarii*. Er war also Pfalznotar, nicht Scriuiar, und in der That finden wir bei ihm die beiden charakteristischen Erscheinungen des Pfalznotars: er mundirt auch ausserhalb Roms, ist also immer in des Papstes Gefolge, und datirt zuweilen auch bei Verhinderung des Chefs¹⁾. Ist dies richtig, dann würde sich daraus ergeben, dass Gregor VII. consequenter noch als seine Vorgänger das alte Scriuium völlig bei Seite geschoben hat. Höchstens das prachtvolle Original von J-L. 5258 für Palermo, das in schöner und echter Curiale geschrieben ist, mag von einem römischen Scriuiar herrühren, doch nennt der Scriptor sich auch hier nicht²⁾. Danach kann uns auch nicht Wunder nehmen, wenn wir auch unter Gregor VII. auf Urkunden stossen, welche in Minuskel geschrieben sind. Man hat ihre Originalität in Zweifel gezogen, weil man von einem so clerical und römisch gesinnten Mann wie Gregor nur Urkunden in echter Curiale glaubte erwarten zu dürfen; mit Unrecht. Wie er selbst jene schöne und gerade Minuskel schrieb, die man in den Unterschriften römischer Privaturkunden Saec. XI. häufig findet³⁾, so sind unter ihm auch Urkunden in Minuskel geschrieben worden.

¹⁾ Er hat selbst in einzelnen Originalen die päpstliche Firmatio besorgt (J-L. 5044, 5069a und wohl auch in J-L. 4984). Doch gehört diese Frage nicht in den Kreis des hier behandelten Problems.

²⁾ Vgl. Nachr. 1899 S. 285 Anm. 2.

³⁾ Gregor VII. hat als Heldiprandus eine ganze Zahl von Urkunden seiner Vorgänger unterfertigt, nämlich J-L. 4367, 4368, 4413, 4426, 4428, 4429, 4494, 4565, 4569, 4630, 4635. Davon kenne ich als Originale J-L. 4368, 4413, 4429, 4494, 4635. Die Unterschrift Hildebrands ist überall die gleiche. Ganz diesen

J-L. 4844 für Campus amabilis (Orig. in Fabriano) ist unzweifelhaft Original, denn die Devise zeigt Gregor VII. eigenhändige Firmatio und die Datirung des Bibliothekars Petrus Hand; der Context ist wahrscheinlich von einem Schreiber des Klosters geschrieben¹⁾. Auch gegen J-L. 5071 (Orig. in Trani) trage ich keine Bedenken, trotz der irregulären Rota und des ausgeschriebenen Bene Valet²⁾. Das Stück ist in römischer Minuskel geschrieben von Petrus notarius palatii und dem Inhalt nach ganz unverdächtig. Ich fürchte, dass hier wie sonst das Operiren mit dem Begriff strenger Kanzleimässigkeit uns in der rechten Würdigung der Urkunden des XI. Jahrhunderts mehr hindert als fördert.

Chef der Kanzlei war unter Gregor VII. der Cardinalpriester Petrus, der sich selbst immer als Bibliothekar bezeichnet. Wir kennen seine Thätigkeit und seine Hand bereits aus dem Pontificat Alexanders II. Wie damals so hat er auch jetzt meist eigenhändig datirt. So gehören ihm sicher an die Datirungen von J-L. 4818. 4844. 4940. 4957. 5015. 5110. 5160. Mehrmals ist er vertreten worden. Hierbei wurde in verschiedener Weise verfahren. Entweder datirte der Notar Rainer, freilich ohne sich zu nennen (doch ergibt es sich mit aller Sicherheit aus der Handschrift) wie in J-L. 4984. 5044. 5069 a³⁾. Oder andere Cardinäle datiren. So der Diacon Gregor in J-L. 5071⁴⁾. 5272. der Cardinalpriester Cono in J-L. 5018. 5020. 5044⁵⁾, der Cardinaldiacon Johannes in J-L. 5079. 5226 und einmal ein Beniamin fungens vice Petri (J-L. 5258). Zumeist werden wir auch diese Datirungen als autograph ansehen dürfen. Aber in J-L. 5044 (per manus Cononis) ist diese Datirung nicht von diesem selbst geschrieben, sondern von dem mundirenden Notar Rainer⁶⁾. Unter Gregor VII. ist also eigenhändige Datirung nicht unbedingtes Erfordernis gewesen⁷⁾.

Ductus und die gleiche Regelmässigkeit der Züge trägt Gregors VII. Firmatio in den Originalen 4818. 4844. 4940. 4945. 5015. 5020. 5110. 5160. 5258.

¹⁾ Die Schrift ist sehr verwandt mit der in J-L. 4707, Alexander II. für Campus amabilis (Orig. Florenz).

²⁾ Dagegen bin ich der Originalität von J-L. 5099 (in Caveser Minuskel geschrieben) nicht sicher.

³⁾ In dem unfertigen J-L. 5060 ist Scriptum und Datum in der ganz singulären Formel combinirt Scriptum per manus Rainerii notarii Anno etc. Sicher war auch in J-L. 5069 die Datirung nicht eigenhändig. Denn gegen den Brauch erhält Petrus hier wie in J-L. 5069 a den Titel Cancellarius atque cardinalis.

⁴⁾ Mit per manus Gregorii diaconi cancellarii ac bibliothecarii.

⁵⁾ In J-L. 5020 mit dem Zusatz tum cancellarii officium supplens.

⁶⁾ Conos eigenhändige Datirung haben wir wahrscheinlich in J-L. 5020.

⁷⁾ Wohl aber dürfen wir aus diesen Vertretungen folgern, dass Petrus mehrfach länger verhindert oder wohl abwesend war. So während des ganzen Jahres 1077.

Von Gregors VII. Gegner Wibert von Ravenna, der sich als Papst Clemens III. nannte, sind nur wenige Urkunden auf uns gekommen, davon nur zwei sichere Originale, J-L. 5333 (Reggio) und J-L. 5334 (S. Die)¹⁾. Beide weisen verschiedene Hände auf. Dass sie in Minuskel geschrieben sind, ist selbstverständlich, denn beide sind ausserhalb Roms ausgestellt, das eine in Cesena, das andere in Montebello. In Rom selbst ist unseres Wissens nur ein einziges Diplom Wiberts (abgesehen von dem unsichern J-L. 5326) ausgestellt. J-L. 5328 a²⁾. Von einer Beteiligung des römischen Seriniums an den Urkunden Wiberts kann danach von vornherein keine Rede sein. Und schwerlich hat Wibert sich eine vollbesetzte Kanzlei gehalten: thaten dies nicht einmal die echten Päpste, so wird man es von dem unechten erst recht nicht erwarten dürfen. Wahrscheinlich haben Private oder Gelegenheits-schreiber die Geschäfte besorgt. Das machen auch die sehr bunten Angaben in den Datirungen wahrscheinlich.

J-L. 5319 ist gegeben von dem Cardinal Robert, J-L. 5328 a von dem Subdiacon Servus dei, J-L. 5332 und 5333 von Bernerius vice Petri cancellarii, J-L. 5334 von Bischof Robert von Faenza vice Petri cancellarii, J-L. 5335 a von Bischof Servus dei von Pesaro³⁾, J-L. 5339 von Bischof Tidericus von Albano, J-L. 5339 a von Bischof Guido von Ferrara vice cancellarii⁴⁾. Nehmen wir hinzu, dass die beiden uns erhaltenen Originale in allen Teilen von einer Hand herrühren, so ergibt sich aus alledem, dass des Kanzlers Petrus Stellung in der Kanzlei Wiberts eine lediglich nominelle gewesen ist, dass ferner auch eine regelmässige Vertretung nicht statthatte, sondern die Diplome wahrscheinlich von einem gerade anwesenden höheren Geistlichen gegeben wurden, dass endlich eigenhändige Datirung unter dem Gegenpapst überhaupt nicht üblich war. Von einer Kanzlei Wiberts kann man mithin nur mit allem Vorbehalt sprechen⁵⁾.

Von Victor III., Gregors VII. legitimen Nachfolger, besitzen

¹⁾ J-L. 5326 in Karlsruhe habe ich noch nicht untersucht. Aber schon jetzt glaube ich die stärksten Zweifel an der Originalität der Urkunde aussprechen zu dürfen.

²⁾ Für Antivari. Ich fand eine Abschrift von Massarellis Hand im Vat. Archiv (ed. Nachr. 1900 S. 148 Nr. 7).

³⁾ Für Rambona. Ed. Nachr. 1898 S. 32 Nr. 2.

⁴⁾ Für S. Ciriaco in Thermis. Schiaparelli fand davon eine Cop. s. XII in der Certosa di Trisulti. Ich werde die sehr interessante Urkunde im Arch. stor. Rom. 1900 veröffentlichen.

⁵⁾ Natürlich muss Jemand da gewesen sein, der für eine einigermaßen einheitliche Gestalt der Urkunden, z. B. für die richtige Zeichnung der Rota Sorge trug. Das war wohl Bernerius.

wir nur ein einziges Privileg, J-L. 5345 für Ravello. Das Original ist verloren, aber da das Stück in Capua ausgestellt ist, so kann es auch nicht von einem römischen Seriniar geschrieben sein. Als Datar und Chef der Kanzlei wird darin Bischof Bruno von Segni genannt.

Am deutlichsten zeigt sich das Nebeneinanderlaufen der beiden früher ausführlich besprochenen Verwaltungssysteme unter Urban II. und Paschal II. Jetzt ist auch das aus den Pontificaten dieser Päpste auf uns gekommene originale Material so reich, dass sich ihr Kanzleiwesen mit voller Klarheit erkennen lässt. Indem wir zunächst dem äussern Verlauf der Regierungen der beiden letzten Päpste des XI. Jahrhunderts folgen, stellen wir zugleich fest, wie im Einzelnen verfahren worden ist.

Urban II. wurde am 12. März 1088 in Terracina gewählt und geweiht, und bis Ende October blieben ihm die Thore Roms verschlossen. Aus den ersten Monaten seines Pontificats sind Privilegien von ihm überhaupt nicht auf uns gekommen; erst aus August und October haben wir einige aus Anagni datirte (J-L. 5365. 5366). Sie waren vermutlich von Urbans Prosignator Johannes geschrieben. Auch aus den beiden letzten Monaten des Jahres und aus der ersten Hälfte des folgenden Jahres, da Urban in Rom weilte, kenne ich kein Original. Wir wissen zur Zeit nur, dass einmal ein römischer Regionarnotar Gerard sich als Scriptor nennt (J-L. 5403).¹⁾

Ende Juli 1089 ging Urban nach dem Süden, wo er bis zu Ende des Jahres blieb. Aus dieser Zeit kenne ich zwei Originale, J-L. 5410 für La Cava aus Venosa und J-L. 5414 für Trani aus Trani. Beide Stücke sind von derselben Hand geschrieben, einer Hand die sonst als Ingrossator nicht nachweisbar ist; von ihr rühren auch die Datirungen her. Ich glaube danach, dass beide Originale von Niemand Anders geschrieben sind als dem Kanzleichef Urbans selber, dem Prosignator und Kanzler Johannes. Offenbar waren auch dieses Mal keine römischen Seriniare mitgegangen und andere Schreiber nicht zur Verfügung: so musste der Kanzler selbst, wie einst Petrus diaconus unter Leo IX., als Ingrossator fungiren²⁾. Die erste Hälfte 1090 blieb Urban II. in Rom. Die Originale dieser Zeit, von denen ich die Facsimile kenne, J-L. 5416 (Lons le Saulnier), 5429 (Schaffhausen), 5433 (Rom Azzolini) sind ge-

¹⁾ v. Pflugk-Harttung's (Acta II. 145) Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde scheinen mir nicht begründet zu sein; ich stimme Löwenfeld hier durchaus zu. Vgl. auch Arch. stor. Rom. 1900.

²⁾ Da in J-L. 5410. 5414. 5416. 5429. 5433 dieselbe Rota und in J-L. 5041. 5416. 5429. 5433 dasselbe Monogramm sich findet, darf man folgern, dass diese vom Kanzler Johannes herrühren.

schrieben von dem Scriuiar Gregor, natürlich in Curiale, wenn auch in schlechter; wir können ihn nachweisen bis J-L. 5435, also bis in den April 1090, genau so lange als wir Urban II. in Rom finden. Leider haben wir aus der zweiten Hälfte von 1090 und aus dem Jahre 1091, während Urban wieder im Süden weilte, kein Original, doch können wir mit aller Sicherheit behaupten, dass während dieser Zeit, ebenso wie während der Jahre 1092 und 1093 bis zu Urbans Rückkehr nach Rom von einer Thätigkeit römischer Scriuiare im Dienste der päpstlichen Kanzlei nicht die Rede sein kann. Vielmehr entfaltet gerade in dieser Zeit ein neuer, nicht-römischer Notar eine grosse und wohl ausschliessliche Thätigkeit. Er ist der Erfinder jener schönen Curialminuskel, der man in den Urkunden Urbans II. so oft begegnet und deren Elemente in die ausgebildete päpstliche Minuskel des XII. Jahrhunderts mit übergegangen sind. Ich kenne bisher folgende Originale von seiner Hand: J-L. 5457 (Schaffhausen), 5459 (München), 5504 (Karlsruhe), 5527 (Florenz), 5532 (Florenz), 5539 (Lucca), 5541 (Paris), 5542 (Karlsruhe), 5551 (Paris), 5553 (Mailand), 5580 (Schaffhausen), 5635 (Monte Cassino), 5672 (Reims), 5691 (Veroli), 5707 (Salerno), 5710 a (Rom Coll. Greco), 5710 b (Neapel Ruffo)¹⁾. Indem er zugleich J-L. 5446, 5457, 5459, 5691, 5692 datirt und sich dabei als Scriptor nennt, erfahren wir seinen Namen: es ist Lanfranc, der auch unter Paschal II. zwar nicht mehr geschrieben, aber noch einmal datirt hat (J-L. 5827).

Seit Beginn des Jahres 1094, gleich nach Urbans Rückkehr nach Rom, tritt sogleich wieder das Scriuium in den Vordergrund. Neben Lanfranc entfaltet nun ein römischer Scriuiar namens Petrus eine umfassende Thätigkeit. Wie er sich einer schönen ausgebildeten Curiale bediente, so setzte er nach römischem Brauch auch regelmässig die Scriptumzeile. Ich kenne von ihm folgende Originale: J-L. 5681 (Monte Cassino), 5686 (Veroli), 5697 (Stuttgart), 5698 (Göttweih), 5716 (Monte Cassino), 5783 (Karlsruhe). Er hat auch noch unter Paschal II. gedient.

Verfolgt man diese Thätigkeit des Petrus näher, so nimmt man sogleich wahr, dass er immer nur periodisch thätig war. So hat er nach den Scriptumzeilen in den Urkunden J-L. 5503, 5511, 5519 von Januar bis

¹⁾ J-L. 5710 a ed. Nachr. 1900 S. 149 n^o 8. J-L. 5710 b ed. Minieri-Riccio Saggio di cod. dipl., Suppl. 1 3 n^o 3. — J. v. Pflugk-Harttung Röm. Quartalschrift I 225 macht aus Lanfranc mehrere Schreiber, ebenso wie aus dem Rainer unter Gregor VII. Auch die Curiale des Petrus möchte er verschiedenen Schreibern zuweisen. Uebrigens ist J-L. 5466 (Neapel) Nachzeichnung nach Lanfranc. Auch den Cavese Spuria J-L. † 5479. † 5480 lag ein Original des Lanfranc zu Grunde.

April 1094 geschrieben, dann ist er nach den Urkunden J-L. 5681. 5683. 5686. 5688. 5697. 5698 wieder von März 1097 bis April 1098 thätig gewesen, nach J-L. 5716 arbeitete er dann wieder im Dezember 1098 für die päpstliche Kanzlei, und nach dem Ausweis von J-L. 5783. 5784. 5787. 5790. 5798. 5801. 5802. 5803. 5805 schrieb er vom März bis Mitte Mai 1099. Es sind genau die Termine, in denen Urban II. in Rom nachweisbar ist. Niemals ist Petrus in den Zwischenzeiten, da Urban ausserhalb Roms weilte, in den Urkunden der päpstlichen Kanzlei zu finden¹⁾. Auch die römischen Scriniaie, die neben Petrus gelegentlich thätig gewesen sind, wie Gerard in J-L. 5715, Bonushomo in J-L. 5512 und Johannes in J-L. 5699 haben immer nur in Rom geschrieben. Ich kenne deren Schrift aus Urbans Originalen nicht, sicher aber war sie nach der Amtsstellung und der Herkunft dieser Scriniaie Curiale.

In den Zwischenzeiten, so in der zweiten Hälfte des Jahres 1094, in den Jahren 1095 und 1096, da Urban in Oberitalien und Frankreich weilte, und im Sommer und Herbst 1098, als er im Süden war, hat, wie es scheint, ausschliesslich Lanfranc als päpstlicher Scriptor fungirt; wenigstens sind alle Originale aus diesen Zeiten von ihm mundirt.

Was wir also schon früher beobachteten, ist unter Urban II. ganz ausgebildetes und festes System. In Rom und zwar nur in Rom arbeiten vorzüglich die alten Scriniaie, ausserhalb von Rom zuerst der Kanzler, dann der neue Scriptor Lanfranc. Man braucht darum noch nicht auf einen schroffen Gegensatz zwischen diesen beiden Systemen zu schliessen. Lanfranc und Petrus z. B. haben sich in ihrer Schrift gegenseitig sehr beeinflusst. Aber ihre Stellung in der Kanzlei war offenkundig eine verschiedene. Schon in ihrem Amtstitel kommt das zum Ausdruck. Die Scriniaie nennen sich *notarius regionarius et scriniarius sacri palatii* (oder *scrinarius S. R. E.*) oder auch bloss *scrinarius (s. palatii)*, sie sind also römische Schreiber, welche auch in der päpstlichen Kanzlei thätig sind; Lanfranc hingegen führt den Titel *notarius sacri palatii*, er ist also ausschliesslich Beamter der päpstlichen Kanzlei. Jene Scriniaie lassen sich auch sonst in römischen Privaturkunden nachweisen, diese Notare nie. So ist bei allen Combinationen und Schwankungen im Titel doch die Verschiedenheit deutlich: *Scrinium* und *Palatium* sind die beiden verschiedenen Sphären, denen jene Beamten angehören. Der Notar ist mehr als der Scriniaie; dieser ist nur Schreiber, jener ein Secretär.

¹⁾ Nach dem Gesagten ergibt sich z. B. auch ohne Weiteres, dass J-L. † 5680, weil aus Terracina datirt, aber angeblich von Petrus geschrieben, nicht echt sein kann (*Spurium in Monte Cassino*).

Daher datiren jene Scriiniare niemals weder im eigenen Namen noch in dem des Kanzlers. Lanfranc aber datirt auch, wie schon bemerkt ist. Der ungenannte Notar Leos IX., die beiden Notare Nicolaus II., Ildebert und der Kleriker Petrus unter Alexander II., Rainer unter Gregor VII., Lanfranc unter Urban II., hernach unter Paschal II. Equitius, Leo und Grisogonus bilden die Reihe dieser Pfalznotare, denen die Liste der römischen Scriiniare sich gegenüberstellt.

Die obere Kanzleiverwaltung behielt auch unter Urban II. die Gestalt, die sie unter den letzten Päpsten gehabt hatte. Da Gregors VII. Kanzler Petrus zu Wibert übergegangen war, so musste sich Urban II. nach einem andern umsehen. Seine Wahl fiel auf den Diacon Johannes Caietanus, Cardinal von S. Maria in Cosmidin (Scholae Graecae)¹⁾, der schon unter Gregor VII. gelegentlich datirt hatte (J-L. 5079. 5256). Unter Urban II. führte er zuerst den Titel Prosignator²⁾, seit September 1089 aber ist er wirklicher Kanzler. Seine Handschrift ist leicht zu erkennen, und wenn wir auch die dreissig Jahre hindurch, da er als Kanzler fungirte, zwei Typen der Datirung finden, die eine in grösseren Formen, die andere kleiner, feiner und zierlicher, so zweifle ich doch nicht an ihrer Identität. Danach hat er immer selbst datirt. Ich fand bisher seine Hand in den Datirungen der Originale von J-L. 5410. 5414. 5416. 5429. 5433. 5504. 5527. 5532. 5539. 5541. 5542. 5553. 5580. 5635. 5672. 5681. 5686. 5697. 5698. 5707. 5710a. 5710b. 5716. 5783. Nur selten hat er sich vertreten lassen. Dann wurde entweder die übliche Formel Datum per manus ganz fortgelassen und die Datirung mit einer Scriptumzeile combinirt, in der sich der Scriptor nannte, der dann zugleich Datar vicem agens cancellarii war. Diese Form finden wir in J-L. 5457 und J-L. 5459³⁾. Oder es datirte in der schon früher üblichen Form der mit der Vertretung beauftragte Beamte, Godescalcus presbyter vicem gerens cancellarii in J-L. 5430. 5430 a, Lanfrancus vicem agens cancellarii in J-L. 5498. 5688. 5691.

¹⁾ Vgl. Nachr. 1898 S. 72.

²⁾ Bresslau UL. I 200. 213 hat daran verzweifelt, den Titel zu erklären. Es ist aber deutlich, dass sich der Titel auf des Johannes Thätigkeit in der Kanzlei bezogen haben muss. Vielleicht bedeutet er, dass Johannes die Urkunden concipirte und die Concepte signirte. Am wahrscheinlichsten ist mir aber, dass Prosignator derjenige Beamte hiess, der in den Originalen die Rota zu vollziehen hatte. So ist schon unter Alexander II. ein bestimmter Kanzleibeamter mit der Eintragung der äussern Devise betraut gewesen. Unter Urban II. hat Johannes bis zum Eintritt des Lanfranc dies Geschäft besorgt (s. oben S. 103 Anm. 2). Seitdem ist es Sache der Notare.

³⁾ Datum . . . scriptum per manum Lanfranci vicem agentis cancellarii sacri palatii.

5692. 5700¹⁾). Von allen diesen Stücken kenne ich nur die Originale von J.-L. 5457. 5459. 5691, aus denen man ersieht, dass die Datirung in der That von dem Contextschreiber Lanfranc herrührt. Das für die Kritik der Originale wichtige Ergebnis dieser Beobachtungen ist, dass unter Urban II. ausnahmslos eigenhändig entweder vom Kanzler oder von seinem Stellvertreter datirt worden ist.

Die Kanzlei Paschalis II. gleicht fast ganz der Urbans II. Es ist genau dasselbe System: die Scriiniare immer nur in Rom thätig, neben ihnen die Pfalznotare; nur sie fungiren ausserdem auch ausserhalb von Rom. Doch sieht man bereits noch stärker als unter Urban II. die beiden Schriftarten sich vermischen; die Scriiniare Gerwasius und Rainerius schreiben eine Curiale, welche sich immer mehr der Minuskel nähert, während der Pfalznotar Grisogonus in seine Minuskel eine Menge curialer Elemente aufnimmt. Auch die Scriptumzeile, die bisher immer nur die römischen Scriiniare setzten, wendet Grisogonus zuweilen an. Dennoch ist auch jetzt der Unterschied in der Stellung der beiden Beamtengruppen ganz deutlich.

Aus der Kanzlei Urbans II. trat der Regionarnotar und Scriiniar Petrus in die Paschals II. über. Er hat unter diesem gedient bis in das Jahr 1102²⁾). Folgende Originale von seiner Hand habe ich identificirt: J.-L. 5816 (Monte Cassino), 5859 a (Parma), 5864 (Monte Cassino), 5870 (Bergamo), 5891 (Mailand), 5892 (Mailand), 5894 (Florenz), 5895 (Florenz), 5902 (Paris). Dass er seine alte Curiale weiterschreibt, braucht eigentlich nicht besonders gesagt zu werden. Verfolgt man seine Thätigkeit an der Hand der Zusammenstellungen von Löwenfeld, so stösst man ganz wie unter Urban II. auf mehr oder minder ausgedehnte Pausen, die immer in die Zeiten fallen, da Paschal von Rom abwesend war. Er hat auch unter Paschal nie ausserhalb der Stadt geschrieben.

Seine Nachfolger wurden Johannes und Rainer, beide mit dem Titel Scriiniarius regionarius et notarius sacri palatii. Johannes kann ich nachweisen von 1100 April 14 (J.-L. 5831), bezw. von 1103 März 1 (J.-L. 5935) bis 1112 Mai 11 (J.-L. 6321 a), und ich kenne von diesem Scriiniar folgende Originale: J.-L. 5938 (Cambrai), 6013 (Pavia), 6188 (Düsseldorf), J.-L. 6267 (Paris), 6291 (München), 6321 a

¹⁾ In J.-L. 5691. 5692 ist die Formel so combinirt Scriptae (Ort) et datae per manus Lanfranci etc.

²⁾ Seine letzte sichere Urkunde ist J.-L. 5919 von 1102 Mai 17. J.-L. 5960 s. dat. muss also früher eingereicht werden. Auch J.-L. 5969 von 1104 Januar 30 wird wohl anders gesetzt werden müssen.

(Rom S. Pietro in Vincoli)¹⁾. Auch er schreibt nur Curiale, freilich bereits entartete, bedient sich der Scriptumzeile und ist immer nur in Rom thätig²⁾. Rainer taucht zuerst in J-L. 5915 von 1102 April 20 auf und hat unter Paschal II. gedient bis 1114 April 30 (J-L. 6387). Dann verschwindet er für ein paar Jahre, um sich unter Calixt II. noch einige Male als Scriptor zu nennen. Seine Hand fand ich bisher in den Originalen von J-L. 5982 (Göttweil), 5988 (München), 5990 (Lille), 6010 (Monte Cassino), 6012 (Mailand), 6014 (Fabriano), 6048 (Karlsruhe), 6052 (Florenz), 6053 (Bari), 6082 (Brescia), 6174 (Spoleto), 6235 (Bergamo), 6246 (Düsseldorf), 6310 (Monte Cassino), 6314 (Bari), 6330 b (Mailand). Dass seine Curiale schon stark in die Minuskel hinübergeht, ist bereits gesagt. Dagegen ist die Scriptumzeile bei ihm ebenso Regel wie bei Petrus und Johannes. Auch seine Thätigkeit ist an Rom gebunden; nur das eine und andere Mal hat er den Papst in die nächste Umgebung von Rom begleitet (J-L. 6199 aus Sutri, J-L. 6387 aus Albano). Dem Rainer folgt dann Gervasius mit dem gleichen Titel und in derselben Stellung; auch seine Schrift unterscheidet sich nur wenig von der Rainers. Wir finden ihn zuerst in J-L. 6371 von 1114 Februar 25 und zum letzten Mal unter Paschal II. in J-L. 6502 a von 1116³⁾. Dann spielt er noch einmal unter Calixt II. eine Rolle. Es sind mir von ihm folgende Originale bekannt: J-L. 6472 (Parma), 6476 (Paris), 6477 (Arezzo), 6502 a (Rom). Endlich ist einmal ein römischer Scriuiar Bonushomo thätig gewesen (J-L. 6067 a)⁴⁾, der offenbar gar nicht zur eigentlichen Kanzlei gehört hat⁵⁾. Es bezeichnet den Gang der Entwicklung durchaus, dass in den beiden letzten Jahren Paschals II. römische Scriuiare überhaupt nicht mehr fungirt zu haben scheinen.

Dieses ist die Liste der unter Paschal II. thätigen Beamten des Scriuium. Daneben geht die Thätigkeit der Secretäre des Palatium. Da die Beamten dieses Bureau sich abweichend von dem Brauche der Scriuiare nie als Scriptoren nennen — nur Grisogonus macht davon

¹⁾ Für S. Agnese in Rom. Ed. Nachr. 1900 S. 155 n^o 11.

²⁾ Von Johannes (scriuiarius S. R. E.) kenne ich auch eine Privaturkunde von 1110 Jänner 30 im Archiv von S. Maria Nuova; an der Identität der Schrift kann kein Zweifel sein.

³⁾ Mit dieser Urkunde (Orig. im Arch. Barberini) hat es freilich eine besondere Bewandnis, worüber seinerzeit näher berichtet werden soll.

⁴⁾ Ed. Nachr. 1898 S. 377 n^o 4.

⁵⁾ Bonushomo hat schon unter Urban II. einmal geschrieben (J-L. 5512) und ist wohl identisch mit dem Scriuiar gleichen Namens, der in den Jahren 1089, 1092, 1093 mehrere Privaturkunden für S. Maria Nuova ausgestellt hat (vgl. P. Lugano S. Maria olim Antiqua nunc Nova p. 63 f.).

gelegentlich eine Ausnahme — so kennen wir ihre Namen nicht oder nur dann, wenn sie, was nur ihnen gestattet war, im eignen Namen datiren.

An der Spitze dieser Liste von Pfalznotaren steht ein Schreiber A, von dem ich bisher nur das aus Salerno datirte Original von J-L. 5837 (La Cava) kenne. Seine Schrift zeigt manche Aehnlichkeit mit der des Notar B, den ich in den beiden Originalen von J-L. 5843 (Troja) und J-L. 5849 (Cluny) gefunden habe. Die erste Urkunde ist in Monte Cassino, die andere im Lateran ausgestellt. Die Schrift ist eine seltsame Mischung von Minuskel und Cursive; offenbar aber ist zugleich eine Nachahmung der Schrift des Lanfranc. Dann folgt als Notar C ein Beamter wahrscheinlich des Namens Leo. Als Leo diaconus cardinalis J-L. 6204. 6207. 6209. 6210; wahrscheinlich hat er alle diese Urkunden auch mundirt. Ich kenne aber von ihm bloss die in reiner Minuskel geschriebenen Originale von J-L. 5946 (Volterra) aus Rom und von J-L. 6204 (Veroli) aus Ceperano. Der thätigste unter diesen Pfalznotaren war Notar D, den ich mit dem häufiger datirenden Equitius identificire. Ich kenne von ihm die folgenden Originale: J-L. 5876 (Monte Cassino), 5923 (München), 5926 (Martinsberg), 6038 (Arezzo), 6075 (Lons le Saulnier), 6080 (Mailand), 6090 (Paris), 6095 (Lille), 6100 (Mailand), 6142 (Chalons), 6168 (Lucca), 6170 (Florenz), 6171 (Florenz), 6433 (München)¹⁾. Er schreibt eine reine Minuskel, ist immer in des Papstes Begleitung und hat geschrieben bald in Rom, bald in Benevent, bald in Troyes, bald in Florenz. Dass er eine grosse Zahl von Breven geschrieben hat, lässt vermuthen, dass mit der geschilderten zwiefachen Organisation auch die verschiedene Behandlung von Privilegien und Mandaten (Bullen und Breven) in irgend welcher Beziehung steht.²⁾ Ihm folgt als Notar E der Subdiacon Grisogonus, von dem wir nun, da er sich zuweilen in einer Scriptumzeile nennt, auch seinen Amtstitel erfahren: Notarius sacri palatii. Derselbe Titel also, den unter Urban II. Lanfranc führte. Wie dieser hat er mehrfach datirt. Und wie seine Collegen hat er den Papst überallhin begleitet; wir haben Urkunden von ihm aus Rom, Benevent, Anagni. Ich kenne von ihm folgende Originale: J-L. 6275 (Conversano), 6292 (Marburg), 6336 (Palermo), 6338 (Paris),

¹⁾ J-L. 6433 mit 'Lateran April 7, also ohne Jahr, ist von Löwenfeld zu 1100—1115 angesetzt. Nach der Schrift gehört es vielmehr in die Zeit von 1102—1105.

²⁾ Diese Frage näher zu verfolgen, wäre verlockend. Indessen sehe ich von dieser und andern sich mir bei dieser Untersuchung in grosser Zahl aufdringenden Fragen hier mit Absicht ab; sie mit Sicherheit zu beantworten würde ich bei dem augenblicklichen Stande meines Wissens auch nicht in der Lage sein.

6340 (Monte Cassino), 6342 (Neapel), 6352 (Reims), 6357 (Florenz), 6381 (Florenz), 6398 (Ravenna), 6412 (Paris), 6468 (Bari), 6504 (S. Gallen), 6522 (Pisa), 6532 (Rom), 6534 (Ravenna), 6550 (Troyes), 6554 a (Conversano), 6559 (Monte Cassino); ich kann ihn also vom Juli 1110 nachweisen bis gegen das Ende der Regierung Paschals II. Er ist in den letzten Jahren Paschals der eigentliche Repräsentant der Kanzlei; er hat die Schreiber des Scriptorium schliesslich ganz verdrängt. Seine Bedeutung für die Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens ist nicht gering gewesen; irre ich nicht, so hat er das Urkundenwesen unter Gelasius II. und Calixt II. entscheidend bestimmt. Neben ihm ist noch ein sechster Pfalznotar F zu verzeichnen, der in der Manier des Equitius schreibend, die Originale von J-L. 6478 (Florenz), 6506 (Paris), 6511 (Spoleto) aus den Jahren 1115 und 1116 mundirt hat.

Auch bei der Datirung ist an den Grundsätzen festgehalten worden, welche sich unter Urban II. ausgebildet hatten. Es kam dieser Entwicklung vor Allem zu Gute, dass dreissig Jahre lang derselbe Mann an der Spitze der Kanzlei stand, der Cardinaldiacon Johannes, nachmals Papst Gelasius II. Dass die Dinge sich so stetig entwickelten, ist wohl sein Verdienst. Die grössere Zahl der Urkunden Paschals II. hat er selbst datirt, jetzt mit dem Titel Bibliothekar. Seine Hand zeigen die Datirungen von J-L. 5816. 5837. 5843. 5849. 5859 a. 5864. 5870. 5876. 5891. 5892. 5894. 5895. 5902. 5938. 5946. 5982. 5988. 5990. 6010. 6012. 6013. 6048. 6052. 6053. 6075. 6082. 6100. 6142. 6168. 6170. 6171. 6174. 6188. 6235. 6246. 6267. 6291. 6292. 6310. 6314. 6321 a. 6330 b. 6336. 6338. 6340. 6352. 6357. 6381. 6398. 6412. 6468. 6472. 6476. 6477. 6478. 6511. 6532. 6534. 6550. 6554 a. War Vertretung nöthig, so wurde ganz wie unter Urban II. verfahren. Entweder es datirte ohne Weiteres ein anderer Cardinal oder ein Pfalznotar oder Scriptor. So der Cardinaldiacon Docibilis in J-L. 5808. 5826, der Cardinaldiacon Gualterius in J-L. 5924. 5926, der Cardinaldiacon Leo in J-L. 6204. 6207. 6209. 6210¹⁾ und die Scriptoren Lanfranc in J-L. 5827 und Leo in J-L. 5831. 5832. Oder die mit der Vertretung ausdrücklich beauftragten Pfalznotare datirten vice cancellarii. So Equitius in J-L. 5923. 5925. 5948. 5949. 5968. 5974. 6014. 6015. 6016. 6038. 6127. 6129 und Grisogonus in J-L. 6391. 6393. 6504. 6522. Prüfen wir daraufhin die Originale, so ergibt sich, dass Equitius in der That die Datirungen von J-L. 5923. 6014. 6038 eingetragen hat; davon hat

¹⁾ Ob die Datirung von J-L. 6011 durch den Cardinaldiacon Ubaldus authentisch ist, lasse ich zur Zeit noch dahingestellt.

er J-L. 5923 und 6033 auch mundirt, während J-L. 6014 von Rainer herrührt; J-L. 5926 ist von Equitius geschrieben, aber von Gualterius datirt¹⁾; J-L. 6204 ist von Leo geschrieben und datirt; J-L. 6504. 6522. 6559 endlich sind von Grisogonus geschrieben und mit der Datirung versehen. Das Prinzip eigenhändiger Datirung ist also unter Paschal II. nicht nur streng festgehalten worden, sondern es ist auch eine bestimmte Hierarchie in der Kanzlei deutlich, die bei genauerer und umfassenderer Kenntnis vielleicht noch schärfer wird nachgewiesen werden können.

Die weitere Entwicklung der päpstlichen Kanzlei lässt sich mit wenigen Worten skizziren. Das Uebergewicht des Palatium und seiner Beamten ist bereits mit dem Pontificat Paschals II. entschieden. Unter den Nachfolgern tritt das Scrinium vollends zurück. Unter Gelasius II., der sich nur kurze Zeit in Rom zu behaupten vermochte und in Frankreich Zuflucht suchen musste, hat kein römischer Scriuiar mehr fungirt. Und wenn unter Calixt II. noch einige Male die alten Scriuiare Paschals II., Gervasius und Rainer, Urkunden geschrieben haben²⁾, so überwiegt doch so sehr die Thätigkeit der Pfalznotare, dass die Formen des Urkundenwesens ausschliesslich von ihnen bestimmt werden. Denn jene konnten, da nach wie vor ihre Thätigkeit an Rom gebunden war, immer nur vorübergehend sich geltend machen, und vermochten so auf die Dauer die alten römischen Traditionen in Schrift und Ausstattung der Urkunden nicht zu behaupten. Die Pfalznotare, längst schon die

¹⁾ So nehme ich nach dem Facsimile in den Mon. graph. III 5 an.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Jaffé-Löwenfeld. Einmal, in J-L. 7075 a (Orig. in S. Maria in Trastevere), schreibt der römische Scriuiar Alexius unter dem Titel scriuiarius regionarius et notarius sacri palatii. Alexius ist ein Notar, der sonst nur römische Privaturkunden geschrieben hat und er darf gar nicht zur päpstlichen Kanzlei gerechnet werden. In den Privaturkunden wird er sich wohl immer nur scriuiarius S. R. E. genannt haben, wie Johannes, der in den Privaturkunden einen andern Titel führt, als in den von ihm geschriebenen Papsturkunden. Aber auch das Umgekehrte scheint vorgekommen zu sein. — Ich hätte, wie sich versteht, gern noch vor Abschluss dieser Untersuchung möglichst viele Originale römischer Privaturkunden saec. XI. gesehen, um festzustellen, welche von jenen römischen Scriuiaren in Notariatsurkunden vorkommen. Die von S. Maria in Trastevere u. von S. Maria Nuova konnte ich Dank der Vermittlung von P. Fedele ansehen. Dagegen musste ich auf die Privaturkunden des römischen Staatsarchivs verzichten. Denn das (glücklicherweise nur in Rom zur Anwendung gebrachte) „Regolamento“ dieses Archivs schreibt vor, dass die heute erbetenen Stücke erst morgen vorgelegt werden dürfen, und der Herr geschäftsführende Archivar glaubte, dass eine so einfache Sache nicht ohne ernsthafte Vorbereitung veranstaltet werden könne; so viel Zeit hatte ich nun leider nicht zu verlieren.

Vertreter einer ununterbrochen sich zur Geltung bringenden Tradition, obendrein in bevorzugter Stellung, gaben jetzt den Ton an, und die Scriiniare passten sich ihrer Art immer mehr an. Sie bewahrten in ihrer Schrift noch einige Reste der Curiale, aber je länger je mehr schwanden auch diese. So ist allmählig das alte römische *Scrinium* aus der Kanzlei der Päpste verdrängt worden und die beiden seit der Mitte des XI. Jahrhunderts rivalisirenden Formen am Anfang des XII. in einander verschmolzen. Unter Honorius II. und Innocenz II. ist die Einheit der Kanzlei schon vollständig durchgeführt. Ein Jahrhundert später war bereits in der päpstlichen Kanzlei die Vorstellung möglich, dass jene alten Scriiniare der Päpste nicht eigentliche Kanzleibeamte, sondern „Tabellionen“ gewesen seien¹⁾. Freilich Welch ein Unterschied auch zwischen der ausgebildeten Organisation der päpstlichen Kanzlei im XIII. und den bescheidenen Anfängen einer ordentlichen Geschäftsführung im XI. Jahrhundert.

¹⁾ Urk. Honorius' III. im Reg. Vat. vol. XIII f. 60^a (a. IX n^o 330), in der eine von Octavian geschriebene Urkunde Alexanders II. folgendermassen charakterisirt ist: *quod in ipso privilegio in multis locis est in latinitate peccatum, sicut in antiquioribus privilegiis per manum tabellionum conscriptis frequentius invenitur.* — An dem Tage, da ich das Manuscript nach Wien sandte (21. April 1900), brachte mir P. Fedele das soeben erschienene Büchlein von N. Rodolico *Note paleografiche e diplomatiche sul privilegio pontificio* (Bologna 1900), wo p. 102 sq. ganz richtig die Beobachtung gemacht wird, dass die Schrift der Papsturkunden im XI. Jahrhundert in enger Beziehung steht zu dem Orte, wo sie gegeben wurden.

Die Deusedithandschrift (Cod. Vat. 3833) und die ältesten gallischen libri canonum.

Von

Harold Steinacker.

Von Baronius bis Mai reicht die Liste namhafter Historiker, welche in der jüngsten Arbeit über die collectio canonum des Cardinal Deusedit¹⁾ als Benützer dieser kanonistischen Sammlung angeführt werden, um die Wichtigkeit ihrer einzigen²⁾ Handschrift ins rechte Licht zu setzen. Dieser illustren Reihe schliesst sich würdig an die Verwertung, welche die Deusedithandschrift zu kritischen Zwecken in Sickels Untersuchung über die römische Schenkung Otto I. erfahren hat³⁾. In derselben findet sich die erste erschöpfende Beschreibung der Handschrift, des Cod. Vat. 3833 (fortan mit V bezeichnet)⁴⁾. Somit scheint die folgende Untersuchung, für welche die Frage nach der Provenienz der Deusedithandschrift der äussere Anlass war, wie sie denn jetzt noch ihren äusseren Rahmen abgiebt, dem besonderen Charakter dieses Bandes vielleicht nicht ganz unangemessen; umsomehr als sie im Zusammenhang mit jenen Vorarbeiten für eine künftige Neu-Ausgabe Deusedits entstanden ist, welche von verschiedenen Mitgliedern des österreichischen historischen Institutes in Rom ausgeführt worden sind⁵⁾.

¹⁾ Stevenson. Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusedit. Arch. stor. Rom. VIII (1885) S. 305 ff.

²⁾ Das Pariser Fragment enthält nur einen geringen Bruchtheil der Sammlung.

³⁾ Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche. Innsbr. 1883, vgl. namentlich S. 62 ff.

⁴⁾ Wie Stevenson a. a. O. S. 306 Anm. I hervorhebt.

⁵⁾ Durch einen auf Anregung Sickels gefassten Beschluss der Savignycom-Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.

I.

Die Provenienz von V hat zum erstenmale Stevenson in seiner überaus sorgfältigen und wertvollen Arbeit näher verfolgt¹⁾, wobei er feststellte, dass V nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts aus der Bibliothek von SS. Apostoli in Rom in die vatikanische Bibliothek geraten ist und dort schon von den Correctores des Decretums benutzt wurde. Ueber die früheren Schicksale der Handschrift spricht er nicht und nur eine Bemerkung bei der paläographischen Bestimmung der Schrift lässt erkennen, dass er Rom für den Entstehungsort hält²⁾. Dem gegenüber hat mich eine Prüfung der kanonistischen Stücke, welche vor der eigentlichen Collectio im Codex stehen, aber fast alle von derselben Hand geschrieben sind, wie diese, zu der Uebersetzung geführt, dass der Codex in Gallien geschrieben sein muss. Bei dieser Prüfung, welche zugleich die Entstehungsgegend einer der ältesten gallischen Sammlungen, der nach der Handschrift von Köln benannten Sammlung, annähernd bestimmen lässt, und manchen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der ältesten gallischen libri canonum liefert, ergeben sich auch einige Beobachtungen, welche das Entstehungsgebiet von V mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch enger umgrenzen lassen.

Die einleitenden Stücke unserer Handschrift sind bisher wenig beachtet worden. In Martinuccis Ausgabe³⁾ sind sie einfach ausgelassen, ohne dass ihre Existenz nur erwähnt würde. Stevenson hat sie dann aufgezählt, indem er in einer Anmerkung die vom Codex gebotenen Ueberschriften resp. Incipit zusammenstellte; im Texte bezeichnet er sie als zumeist pseudoisidorische Stücke⁴⁾. Zu diesem Ausspruch mag ihn eine Randnotiz saec. XVII. auf fo. 1 veranlasst haben⁵⁾; wäre derselbe richtig, so könnte natürlich aus den fraglichen Stücken keinerlei Folgerung auf den Entstehungsort von V gezogen werden, denn Handschriften Pseudoisidors gab es in der ersten Hälfte des

mission der Wiener Akademie ist das anderweitige Zustandekommen einer solchen Edition erfreulicher Weise inzwischen gesichert.

¹⁾ a. a. O. S. 309 f.

²⁾ a. a. O. S. 308: La scrittura del codice ha il tipo minuscolo romano della prima metà del secolo XII.

³⁾ Deusedit presbyteri card. tit. apostolorum in Eudoxia collectio canonum e cod. vat. edita a Pio Martinucci; Venetiis 1869.

⁴⁾ a. a. O. S. 313 nam. A. 3.

⁵⁾ Dieselbe lautet: Haec de cilatione Concilii sunt Isidori Hispalensis episcopi Vide Cod. Vat. 3915. Codex 3915 enthält allerdings den Ordo u. zw. wie es scheint aus einem Drucke der Sammlung Pseudoisidors abgeschrieben. Mit dieser Form des Ordo hat aber V nichts zu thun.

XII. Jahrhunderts, als V geschrieben wurde, überall. Nun stammen aber die erwähnten Stücke, — es sind im ganzen 6 Stücke, die ich fortan mit der Nummer der unten gegebenen Zusammenstellung¹⁾ citiren werde — durchaus nicht aus Pseudo-Isidor. Nr. 1 ist nicht die bei Isidor gebotene Form des Ordo de celebrando concilio²⁾, sondern eine ältere. Von den übrigen Stücken kommt nur Nr. 5 bei Pseudoisidor vor und auch dieses in einer anderen Rezension.

Aber selbst wenn die Benützung Pseudoisidors ausgeschlossen ist, könnte es doch als gewagt erscheinen, aus den erwähnten 6 Nummern³⁾ eine mehr als allgemeine Provenienzbestimmung abzuleiten. Denn ein Blick auf die entsprechenden Stellen in Maassens Quellengeschichte zeigt, dass die meisten derselben in gallischen und italienischen Sammlungen vorkommen, die ihrerseits wieder in ihrer Entstehung und Verbreitung nur sehr vag bestimmt sind. Aber offenbar beruht ein derartiger Einwand auf einem Zirkel. Wenn Provenienzbestimmungen mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche sich aus dem Fehlen solcher Bestimmungen für die heranzuziehenden anderen Handschriften unleugbar ergibt, immer wieder unterlassen werden, kommen wir nie weiter. Ein derartiger Verzicht wäre nur zu rechtfertigen, wenn schon alle Mittel zur Bestimmung der wichtigsten kanonistischen Handschriften ohne Erfolg angewendet worden wären. Das ist aber nun durchaus nicht der Fall und im Folgenden möchte ich einige Bemerkungen über das zu diesem Zwecke dienliche methodische Vorgehen zusammenfassend vorbringen, umsomehr als ich die meisten derselben sonst meiner Beweisführung im concreten Falle zur Erklärung und Rechtfertigung einschalten müsste.

Dass man im Nachweis der Quellen und in den Folgerungen aus dem Vorkommen dieses oder des anderen kanonistischen Stückes

¹⁾ Nro. 1. Ordo de celebrando concilio vgl. Maassen Qu. u. Gesch. S. 44 f.

Nro. 2. Eine Gruppe historischer Notizen über Concilien und Dekretalen, in 4 Theilen: a—d; für b, c, d vgl. Maassen a. a. O. S. 403 f. § 529 dd α; β, γ und Neues Archiv XIV. 9 ff.

Nro. 3. Die 7. Sitzung des Concils von Constantinopel v. J. 448, vgl. Maassen a. a. O. S. 138 f.

Nro. 4. Anastasius II. an die gallischen Bischöfe J.-K. 751.

Nro. 5. Der 1. Theil der 1. Sitzung des karthagischen Concils v. J. 419, vgl. Maassen a. a. O. S. 173 ff.

Nro. 6. Ein Papstkatalog bis Paschal II.

²⁾ Ausgabe von Hinschius S. 22 ff.

³⁾ Eigentlich kommen nur 5 Nummern in Betracht, da der Papstkatalog, dessen Aufhören mit Paschal II. für die Zeitbestimmung überaus wichtig ist, für den Entstehungsort natürlich nichts ergibt.

zwischen Collectionen und Handschriften des frühesten Mittelalters und jenen der letzten Jahrhunderte vor dem Erscheinen des Gratianischen Dekretes zu unterscheiden hat¹⁾ ist allgemein anerkannt. Aber diese Unterscheidung, welche man als den Gegensatz der chronologischen zu den systematischen Sammlungen formulirt²⁾, ist nicht mit Schärfe auf ihre letzte und eigentliche Bedingtheit durch die jeweiligen allgemeingeistigen und speciell literarischen Verhältnisse verfolgt worden. Geschieht dies, so gelangen wir zur Erkenntnis einer an Stufen reicheren Entwicklung der Ueberlieferungsbedingungen, deren genauere Verfolgung speciell für die ältesten Abschnitte der kanonistischen Literaturgeschichte wesentliche Fortschritte verspricht.

Welches sind die primären Quellen, aus denen der Stoff der kanonistischen Literatur geflossen ist? Bei der Beantwortung dieser Frage muss man sich vor Augen halten, dass die Anlage der ältesten Sammlungen noch in eine Zeit fällt, in welcher das literarische Leben und speciell das Buch- und das Briefwesen unter dem nur allgemach schwindenden Einfluss der Antike stand und dass das Gleiche von der Geschäftsführung der damaligen Kirche gilt. Die Protokollführung auf den Concilien und Synoden, die bureaukratische Notificirung der Beschlüsse an die competenten Kreise und zweitens die Registerführung der Primatial-, vielleicht auch der Metropolitankirchen functionirten mit jener Technik, welche in dem grossen Apparat der römischen Bureaukratie ausgebildet worden war. Das Archivwesen stand durchschnittlich höher, als meist im folgenden Jahrtausend³⁾. Und diese beiden Institutionen sind die Quellen gewesen, aus denen die beiden Hauptbestandteile der kanonistischen Sammlungen herführen: ich meine die Canones einerseits, die Dekretalen andererseits. Beide Gruppen haben aus ihrem ursprünglichen Milieu andere Elemente in die neue Umgebung mit sich genommen: aus den Akten der Concilien sind mit den Canones Bruchstücke der Verhandlung, Symbole, Anathemismen, und namentlich Briefe in die kanonistischen Sammlungen gerathen. Aus den römischen Registern und den officiellen Publikationen der Curie sind ausser Papstbriefen auch zahl-

¹⁾ Maassen a. a. O. S. XIII.

²⁾ Schulte Gesch. u. Quellen I. 31.

³⁾ Für die römische Kirche hat Bresslau in einer überaus fruchtbaren und anregenden Untersuchung (Ztschr. d. Savignystiftung Roman. Abth. VI. 242 ff.) den engen Zusammenhang zwischen päpstlichen Registern und den commentarii der Imperatoren nachgewiesen. Weitere Beiträge hoffe ich bald liefern zu können, ebenso eine auf dieser Grundlage durchgeführte Untersuchung der ältesten kanonistischen Sammlungen auf ihr Verhältnis zu den römischen Registern.

reiche an die Päpste gerichtete oder mit den betreffenden Dekretalen sachlich zusammenhängende Schreiben anderer Personen übernommen worden. Die dritte Quelle endlich ist die literarische Thätigkeit, die sich nicht nur auf Anordnung, Bearbeitung und Erklärung der oben umschriebenen Stoffmasse durch eingeschaltete Notizen, historische Einleitungen u. s. w. beschränkte, sondern durch Version griechischer Quellen ins lateinische¹⁾ den Stoff an Umfang und Mannigfaltigkeit mehrte und durch Heranziehung der Literatur, der dogmatischen und anderen Streitschriften, des Briefwechsels und der Werke hervorragender kirchlicher Persönlichkeiten und endlich der Verordnungen weltlicher Gewalten dem kanonistischen Schriftwesen seinen vollen Umkreis gegeben hat. Das Zusammenwirken dieser Faktoren hörte da früher, dort später auf; so lange es nachweisbar ist, hat für die Erforschung der Quellen, der Verbreitung und der etwaigen Beziehung der einzelnen Collectionen — die wir z. T. nur als Quellen der späteren reconstruieren können — die Beziehung zu diesen primären Quellen im Vordergrund zu stehen, denn speciell von einer Berücksichtigung des Registerwesens ist da noch viel zu erwarten.

Im Laufe und gegen Ende des VI. Jahrhunderts versiegen die drei bezeichneten Quellen gemach ganz. Um diese Zeit ist der Stoffkreis der kanonistischen Literatur im Wesentlichen abgeschlossen. Nur die pseudoisidorischen Fälschungen des IX. Jahrhunderts haben später noch einmal einen namhaften Zuwachs an solchem Material gebracht, das in den allen Ländern und Kirchenprovinzen gemeinsamen Grundstock hineingewachsen ist. Was sonst an Papstbriefen sowohl, als an Canones späterer Synoden und an anderen Stücken noch Aufnahme gefunden hat, erlangte keine allgemeinere Verbreitung, weil es nur als localer Anhang zu den allgemeinen Sammlungen aufgezeichnet wurde. Gerade darum sind es gerade diese Stücke, welche auf Provenienz der Handschriften und Verbreitung der in denselben enthaltenen Sammlungen am ehesten Schlüsse erlauben. Die Periode, in der dies geschah, in welcher die Production neuen Materiales zurücktrat und das kanonistische Schriftwesen in der unselbstständigen Wiederholung des überkommenen Stoffes durch mangelhafte und verwirrende Abschriften resp. Vereinigungen älterer Sammlungen bestand, ist zugleich jener Zeitabschnitt, in welchem die particuläre Rechtsbildung am stärksten entwickelt war und aus dem der Einfluss

¹⁾ Das Umgekehrte war selten (z. B. die afrikanischen Canones aus Dionysios). Ueberhaupt nimmt die Entwicklung in der orientalischen Kirche früh ihren eigenen Gang, von dem wir hier abzusehen haben.

derselben auf die gesammte Kirchenrechtsentwicklung z. T. datiert. Vollkommen neue Sammlungen entstehen in dieser Zeit kaum mehr. Die alten Sammlungen werden verbreitet, combinirt, breviirt und die Benützung der primären Quellen tritt zurück. Auf diese Periode passt am meisten, wenn auch nicht immer, das von Maassen meisterhaft geübte Verfahren, bei der Frage nach den Quellen immer nur an eine andere „Sammlung“ zu denken. Aber schon in dieser mit dem VII. Jahrhundert beginnenden Periode bereitet sich jener Umschwung in Abzweckung und Behandlungsweise der kanonistischen Handschriften vor, dessen vollkommenes Durchdringen den letzten Jahrhunderten vor Gratian ihr Gepräge gibt. Die hochgradige, mit dem Sinken der allgemeinen Bildung verknüpfte Verständnislosigkeit, mit welcher die Handschriften dieser Periode fast durchwegs geschrieben sind — und leider sind uns fast alle die älteren sogenannten chronologischen Sammlungen nur in Abschriften aus dieser Zeit erhalten — zeigt bereits, wie das Gefühl für die Provenienz und die Selbstständigkeit der einzelnen Stücke und für ihren Zusammenhang allmählich verloren geht. Davon war es nur mehr ein Schritt bis zur Zerstörung ihrer literarischen Einheit. So werden schliesslich z. B. die Dekretalen in Capitel getheilt, numerirt und dann auseinander gerissen, um ebenso wie die Canones der einzelnen Concilien nach inhaltlicher Verwandtschaft gruppirt zu werden: es entstehen die „systematischen“ Sammlungen, die in den verschiedenen Abbreviationen schon frühe ihre Vorläufer gefunden hatten. So macht denn die einstige literarische¹⁾ Behandlung einer neuen, — man kann noch nicht sagen, juristischen — aber doch schon rechtlich-praktischen Behandlungsart Platz²⁾.

Für die literargeschichtliche Würdigung dieser systematischen Sammlungen hat natürlich eine ganz andere Methode zur Anwendung zu gelangen; als Muster für dieselben sei hier nur kurz auf die Arbeiten von Fournier und Seckel verwiesen.

Unser Codex V bietet ein Beispiel für beide Haupttypen der kanonistischen Sammlungen: Die *Collectio Deusededit* ist systematisch;

¹⁾ Der Ausdruck „literarisch“ bezeichnet den Charakter der ältesten kanonistischen Sammlungen viel besser, als der Terminus „chronologisch“, der schon deswegen schief ist, weil von einer streng chronologischen Anordnung des Stoffes auch bei den älteren Sammlungen gar keine Rede ist; (nicht einmal in der reinen Dionysiana ist sie streng durchgeführt); ihr Wesen besteht vielmehr darin, dass die einzelnen Quellenstücke als literarische Einheit respectirt werden. Auch der von Maassen gewählte Ausdruck: „Sammlungen der historischen Ordnung“ lässt zu sehr an das chronologische Moment denken.

²⁾ Am deutlichsten ist dies bei den Pönentialbüchern ausgeprägt.

die vor derselben stehenden Stücke, die als historische und literarische Einheiten belassen und an einander gereiht sind, stellen sich dar als einer der im XII. Jahrhundert schon seltener werdenden Fälle, in denen man bei Abschrift älterer Handschriften auch deren Eintheilung und Behandlungsart beibehielt. Von diesem Gesichtspunkt aus und unter Berücksichtigung der oben gegebenen kurzen Andeutungen über den verschiedenen Charakter des kanonistischen Schriftwesens in verschiedenen Perioden gewinnen die einleitenden Stücke in V erst ihre eigentliche Bedeutung. Sie dürften kaum einzeln zusammengesucht sein; vielmehr dürfte als ihre Quelle eine oder wenige ältere Sammlungen, welche dieselben Stücke in denselben Textrecensionen enthalten, anzunehmen sein. Und speciell Nr. 4, welche für die Bestimmung jener Gegend, deren Sammlungen dieser Bedingung entsprechen, den Schlüssel bietet, nämlich der Brief J.-K. 751, rückt erst so in die richtige Beleuchtung. Es ist nach unseren allgemeinen Ausführungen ganz undenkbar, dass man bei der Zusammenstellung unseres Codex wegen dieses einzigen Stückes, dessen dogmatischer Inhalt längst alles Interesse verloren hatte, direct auf die päpstlichen Register zurückgegriffen habe, was den römischen Ursprung der Handschrift bedingen würde. Abgesehen davon, dass am Anfang des XII. Jahrhunderts namhafte Theile der älteren Register schon fehlten, und abgesehen davon, dass man bei einer solchen Benützung sich nicht auf ein Stück beschränkt hätte, widersprechen dieser Annahme auch die specifisch gallischen Beziehungen anderer Stücke. Aber auch, dass das Original oder eine Einzelabschrift des Papstbriefes, wie sie in den Archiven der Adressaten, der gallischen Bischöfe, vorhanden gewesen sein könnten, als Grundlage für die Eintragung in unseren Codex gedient habe, scheint ausgeschlossen. Auch hier widerspricht, abgesehen von den Beobachtungen, die wir über gallische Archiv- und Registerverhältnisse weiter unten anführen werden, die Erwägung, dass der Brief dogmatisch am Anfang des XII. Jahrhundert kein Interesse mehr besass. Unter diesen Umständen tritt die Beziehung zu der sogenannten Sammlung der Kölner Handschrift¹⁾, welche bisher (als einziger Ueberlieferungs-ort für J.-K. 751 galt, in den Vordergrund. Diese Sammlung ist unzweifelhaft gallischen Ursprunges und war, wenn sie überhaupt jemals

¹⁾ Maassen a. a. O. S. 574 ff. Aus dieser Handschrift wurde J.-K. 751 nach einer Abschrift Maassens von Tosti abgedruckt und commentirt in der Oest. Vierteljahrsschr. f. kath. Theol. 1866. S. 556 f. und danach bei Thiel Epp. pont. rom. 634 f. wiederholt. Für Thiels sattsam bekannte Arbeitsweise ist es charakteristisch, dass er V benützt hat, ohne zu bemerken, dass hier für J. K. 751 ein zweiter und etwas besserer Text vorlag.

ausser in der heute erhaltenen Handschrift noch in anderen überliefert war, nur in Gallien verbreitet. Dadurch wird nahezu sicher gemacht, dass auch V, welchem J.-K. 751 nur durch eine gallische Quelle vermittelt worden sein kann, auf gallischem Boden geschrieben worden ist. Dagegen lässt sich zunächst unter den verschiedenen Möglichkeiten, welche sich für Ort und Art dieser Vermittlung darbieten, für keine einzige eine besondere Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen. Hat V die einzige heute noch erhaltene Handschrift der Kölner Sammlung benützt? lag ihm eine zweite Handschrift derselben vor? griff er auf eine ihrer Quellen zurück? war diese Quelle für ihn und für die Kölner Sammlung directe oder nur indirecte Quelle oder sind für eine oder für beide Benützigungen Mittelglieder anzunehmen? lässt sich das Verhältnis dieser Mittelglieder feststellen und vor allem lässt es sich mit primären Quellen, die im Sinne der oben gegebenen Ausführungen localisierbar sind, in bestimmte Beziehung bringen, woraus sich vielleicht die Entstehungsgegend von V und der Kölner Sammlung ergeben?

All das sind Fragen, welche sich bei einer isolirten Betrachtung der Sammlung von Köln nicht beantworten lassen, weil dieselbe nur ein Glied in der eng und vielfach verschlungenen Kette der allgemeinen Sammlungen mit gallischen Concilien bildet, deren zusammenfassende Betrachtung nahezu den zehnten Teil von Maassens Riesenwerk in Anspruch nimmt¹⁾. Ihre Beantwortung führt daher zu einer Betrachtung der Ueberlieferungsverhältnisse der ältesten gallischen Canonessammlungen, bei welcher unsere allgemeinen Ausführungen ihre concrete Anwendung zu finden haben. Eine derartige Untersuchung ist wohl auch abgesehen von unserem speciellen Zwecke, die Deusedithandschrift zu localisiren, nicht unnütz. Die Entstehungsart und die Provenienz dieser Sammlungen und ihrer Handschriften ist für eine ganze Reihe kritischer Fragen, die sich an den Inhalt der

¹⁾ Maassen a. a. O. S. 556—642. Es sind die nachfolgend mit den in den Concilia (Mon. Germ. Legum sectio III.) angewendeten Siglen, deren auch wir uns im Folgenden bedienen, aufgezählten Sammlungen der Handschriften von Corbie: C, Köln: K, Lorsch: N, Albi: J, St.-Maur: F, der Pithouschen Handschrift: P, der burgundischen Handschrift: M, der Handschrift von Diessen: D, von Rheims: R. Dazu kommen aber noch die mehr-weniger mit den vorstehenden verwandten particulären Sammlungen von Lyon: L, (Maassen S. 775 ff.), von St.-Amand: H (ibid 780 ff.) und von Beauvais: B (ibid. S. 778 ff.). Für L und R vgl. jetzt auch Rose, Die Murmannhdschr. d. k. Bibl. zu Berlin S. 167 und 171. — Dass die Benennung der Sammlungen nach Provenienz oder Fundort der ältesten, hier mit drei Ausnahmen einzigen Handschrift an und für sich für den Entstehungsort der Sammlung, ja für die primäre Provenienz der Handschrift selbst nichts beweist, braucht wohl kaum betont zu werden.

darin vorliegenden und einer modernen Edition z. T. noch harrenden Texte knüpfen, von Bedeutung¹⁾. Leider können wir hiebei nicht unmittelbar an Maassen anknüpfen. Denn nach ihm haben französische Gelehrte diesen Gegenstand in einer Weise behandelt, welche scheinbar einen grossen Fortschritt bedeutet, in Wirklichkeit aber die Beschäftigung mit diesem noch lange nicht endgiltig gelösten Problem in eine verfehlte Bahn leitet.

Maassen hat zwischen den gallischen „allgemeinen Sammlungen mit gallischen Concilien“ eine Reihe von Quellenbeziehungen festgestellt. Wie überall, so sucht er sie auch hier durch gemeinsame Benützung älterer Sammlungen oder durch Abhängigkeit der Sammlungen unter einander selbst zu erklären. Im Mittelpunkt steht ihm dabei C (Corbie), welche Sammlung ihm die älteste ist und in einer ihrer mannigfachen Redactionen fast allen anderen vorgelegen haben soll, wenigstens für die Anhänge, die sich meist zur ursprünglichen Form jeder Sammlung finden. Dass in den späteren Sammlungen wichtige Stücke fehlen, die in den benützten früheren vorhanden sind, schien ihm keine Gegeninstanz zu bilden, offenbar weil er für die willkürlichen Auslassungen der Schreiber eine ganze Reihe crasser Beispiele fand; und dass jede Sammlung Unica d. h. nur in ihr erhaltene Stücke enthält, wird auf die Benützung von besonderen Quellen zurückgeführt, die als „particuläre“ oder als „unbekannte gallische“ Quellen bezeichnet sind, auf deren Beschaffenheit aber nirgends eingegangen wird. Ein solches Eingehen auf das Detail lag ja principiell ausserhalb des Rahmens von Maassens Werke. Dass die weitere Forschung hier einzusetzen habe und durch die Berücksichtigung der primären Quellen die Aufstellungen Maassens zu ergänzen und wohl auch zu berichtigen vermag, hat sich ja schon bei der unter Maassens Leitung erfolgten Ausgabe der merovingischen Concilien für die *Monum. Germ.* gezeigt²⁾. Eine mit dieser Ausgabe zusammenhängende Arbeit Bretholz's über die Unterschriften der *Synodalacten*³⁾ hat das Problem der Entstehung der ältesten gallischen *libri canonum* im Princip bereits gelöst, wenn sie sich auch jeder weitergehenden Nutzenanwendung ihrer für eine Einzelfrage gewonnenen Resultate auf das allgemeine Problem enthält.

¹⁾ Vgl. z. B. die Rolle, welche diese Handschriften in der Uebersicht Werminghoffs über das handschriftliche Material für die Ausgabe der fränkischen Synoden spielen. *N. A.* XXIV. 459 ff. — Noch wichtiger sind sie natürlich für eine ebenfalls sehr nothwendige Ausgabe der vormerovingischen Concilien, -- sowie für die in ihnen erhaltenen Dekretalen.

²⁾ *Mon. Germ. leg. sectio III. Concilia aevi Merov.* 1893.

³⁾ *N. A.* XVIII. 527 ff.

Die sinngemässe Uebertragung und Erweiterung der Ergebnisse Bretholzs auf den gesammten Stoff der Sammlungen wird uns weiter unten dem Ziele näher bringen.

Die Arbeit Bretholzs ebenso wie eine frühere einschlägige Untersuchung Lipperts¹⁾ scheinen Duchesne entgangen zu sein, als er unser Thema neuerlich behandelte²⁾. Das Werk Maassens, das er nicht bei der Hand gehabt hat, da er es nicht citirt, musste ihm aber doch wohl bekannt sein; und unter dieser Voraussetzung überrascht beim ersten Lesen seiner Darstellung die Sicherheit, mit der er in dem von Maassen so vorsichtig beschrifteten Gebiete genau Bescheid zu geben weiss. Er fasst im Schlussabsatz sein Resultat folgendermassen zusammen: *Ce n'est pas au premier évêque d'Arles (S. Trophimus) que la Gaule entière doit son évangélisation; l'église fondée par lui n'a jamais exercé sur l'ensemble des églises gallicanes une suprématie sérieuse; mais c'est d'elle que sortit au VI^e siècle a peu près tout le droit canonique de la France mérovingienne.* Zu diesem Ergebnis führt etwa der folgende Gedankengang: Arles sei von jeher ein Centrum des Verkehrs zwischen Rom und der gallischen Kirche gewesen, so namentlich während des Dreicapitelstreites. An dieser Stellung habe auch die unmittelbare Nähe der weltlichen Centralbehörde und das persönliche Ansehen einzelner Bischöfe, wie S. Honoratus, S. Hilarius, S. Caesarius, Antheil gehabt, namentlich des letzteren, der sich während seines langen Episcopates als kirchlicher Organisator und Reformator bethätigte. Vor Allem aber sei Caesarius ein Mann der kirchlichen Disciplin gewesen; dafür zeugten die zahlreichen von ihm abgehaltenen Concilien. *„Des décrets de ces assemblées il formait des collections qui venaient s'ajouter dans ses archives aux décrétales des papes, aux canons des conciles grecs ou africains. Il semble bien qu'il ne s'en tint pas là et qu'il chercha à codifier les règles formulées en divers temps par toutes les autorités ecclésiastiques compétentes.* Er sei zweifellos der Verfasser der *Statuta ecclesiae antiqua*, des ältesten (?) code ecclésiastique des Abendlandes, nachdem schon vor ihm am Ende des V. Jahrhundert, aber ebenfalls in Arles, eine derartige Codification versucht worden sei, die unter dem Titel eines „2. Concils von Arles“ frühzeitig circularte. Dann heisst es weiter: *Les libri canonum de la Gaule mrovingienne dérivent presque tous des recueils arlésiens. Sans entrer dans le détail de la démonstration, ce qui*

¹⁾ N. A. XIV, 9 ff.

²⁾ *Fastes Épiscopaux de l'ancienne Gaule*. I. B. 1894. — S. 140 ff.: „Arles et le droit canonique.“ Ohne nähere Begründung findet sich die hier vorgebrachte Anschauung ausgesprochen in den *Origines du cult chrétien* p. 86 Anm. 2.

m'entraînerait trop loin je crois pouvoir affirmer qu'il existait à Arles jusqu'à quatre collections distinctes, dont le traces se retrouvent dans les vieux libri canonum de Corbie, Cologne, Lorsch, Albi, du manuscrit Pithou, de St. Maur. Die vier aus den libri canonum rückerschlossenen Collectionen sind 1. eine Sammlung, die etwa durch die in Gallien vor dem IX. Jahrhundert sehr verbreitenden Quesnelliana repräsentirt wird und der die aufgezählten Sammlungen ihre allgemeinen Stücke (d. h. griech. und aussergallische Concilien, Papstbriefe und andere Schreiben an nichtgallische Empfänger u. s. w.) entnommen haben sollen; 2. eine Sammlung von Papstbriefen an die Bischöfe von Arles und andere Documente, die sich auf die Verwaltung der Kirchenprovinz und die Prärogativen der Metropole bezogen. Diese Sammlung soll im liber privilegiorum der Kirche von Arles (= Epp. Arel M. G. Epp. t. III 1 ff.) reproducirt sein u. zw. „avec quelques exclusions“, was wohl übersetzt werden darf: „mit bewussten Auslassungen.“ 3. Eine Sammlung gallischer Concilien, „qui continué plus tard a donné naissance à des collections comme celles des manuscrits de Lyon¹⁾, de Beauvais²⁾ et de St. Amand³⁾. 4. Eine Sammlung kaiserlicher Constitutionen; aus derselben stamme sonder Zweifel die „Constitutiones Sirmondianae“ genannte Sammlung von 18 Verordnungen⁴⁾, deren jüngste vom Jahre 425 sich speciell auf Arles beziehe. Aus diesen Sammlungen haben nach Duchesne die Compileratoren der libri canonum ihre Stücke entnommen, der eine dies, der andere das, aber alle genug, um uns die arelatenser Quellen erkennen zu lassen. Für die aufgezählten 6 Sammlungen (Corbie, Köln u. s. w.) sei dies bald nach der Mitte des VI. Jahrhunderts erfolgt, da ihr gemeinsames jüngstes Stück vom Jahre 549 herrühre. Indem Duchesne hervorhebt, wie nahe dies Jahr dem Todesdatum des Caesarius (542) stehe, hebt er selbst die Bedeutung seines Zugeständnisses, dass man sich in Arles auch vor Caesarius mit kanonischem Recht befasst haben könne, nahezu ganz auf. Auch gilt dies Zugeständnis nur für Arles und wie ausschliessend Duchesne diese örtliche Centralisation des Ursprungs gallischer Kirchenrechtssammlungen auffasst, zeigt der nun folgende Schlussabsatz, dessen Inhalt wir unserer Wiedergabe der Duchesneschen Aufstellungen vorangestellt haben.

Der Unterschied zwischen dieser Hypothese und den Ausschauungen Maassens springt ins Auge. Bei Maassen erscheinen die kano-

¹⁾ S. Maassen a. a. O. S. 775 ff.

²⁾ S. Maassen a. a. O. 778 ff.

³⁾ S. Maassen a. a. O. 780 ff.

⁴⁾ S. Maassen a. a. O. S. 792 ff.

nistischen Sammlungen der merovingischen Zeit als letzte Ausläufer einer mannigfach gegliederten Literatur, deren einzelne Erscheinungen freilich unfassbar im Nebel einer Vergangenheit verschwimmen, aus der keine unmittelbare Ueberlieferung mehr zu uns herüberführt. Bei Duchesne haben wir ein völlig anderes Bild. Dieselben merovingischen Sammlungen sind nicht Ende, sondern Anfang eines kanonistischen Schriftwesens; noch sind ihre primären Quellen deutlich erkennbar und alle führen sie in einmütiger Uebereinstimmung auf einen centralen Ursprungsort, auf Arles, zurück. Und noch mehr: auch die Zeit, in der das im bischöflichen Archiv von Arles aufgespeicherte und wohlverwahrte Material in Sammlungen gefasst und durch dieselben den anderen Kirchen Galliens vermittelt wurde, ist zeitlich ziemlich eng und bestimmt umgrenzt; ja nicht einmal die persönliche Verursachung der so plötzlich sich entfaltenden kanonistischen Regsamkeit bleibt unaufgeklärt: als ihr Anreger und Leiter erscheint eine so greifbare historische Gestalt, wie der heil. Caesarius von Arles.

Die Anschaulichkeit dieses mit sehr bestimmten Strichen ausgeführten Bildes wirkt verlockend. Dieser Verlockung ist z. B. Malnory in seiner *Caesariusbiographie*¹⁾ erlegen. Er reproducirt die Duches'nesche Hypothese, wobei dieselbe gewiss gegen den Willen ihres Urhebers sehr an Bestimmtheit gewinnt. Bei Malnory heisst es nicht mehr, dass eine der Quesnelliana verwandte Sammlung zu Caesarius Zeiten in Arles vorhanden war. Nein, die Quesnelliana selbst wird tale, quale als in Arles entstanden, allmählich entstanden bezeichnet; die in ihr enthaltenen 98 Stücke alle als aussergallisch und zw. als Gesamtheit der von auswärts nach Gallien geratenen Stücke hingestellt. Die Stücke einheimischen Ursprunges sollen bei ihrer Zusammenstellung absichtlich ausgelassen und in einer besonderen Sammlung zusammengefasst worden sein. Diese Sammlung, die sich mit der von Duchesne angenommenen Conciliensammlung also nicht deckt, sei durch mehrere Manuscripte von hohem Alter verificirt. Als Beispiel wird aber der Cod. Pal. 574 saec. IX. (!) angeführt. Was die Sammlungen der Papstbriefe und der Constitutiones Sirmondianae betrifft, wiederholt Malnory im Wesentlichen, aber doch mit Vergrößerungen, die Aufstellungen Duchesnes: namentlich führt er die Entstehung der letzteren Sammlung ohne alle Cautelen mit viel grösserer Bestimmtheit auf Arles zurück. Ganz auf Malnory

¹⁾ S. Césaire d'Arles. 1894. Bibl. de l'Éc. d. h. Etudes fasc. 103. Gleichzeitig ist das weit grösser angelegte Werk Arnolds *Caesarius, v. Arelate u. d. gall. Kirche seiner Zeit* erschienen, ein Buch, dessen historische Gründlichkeit sich trotz der ausgesprochenen theologischen Tendeuz des Verfassers bei jeder Nachprüfung bewährt.

fällt die Verantwortung für die beiden indirecten Anhaltspunkte, welche allerdings Duchesne unter Berufung auf eine frühere Arbeit Malnorys¹⁾ angenommen und auch für die arelatenser Hypothese geltend gemacht hat, nämlich die Bemerkungen über das II. Concil von Arles und die Verfasserschaft des h. Caesarius für die *Statuta ecclesiae antiqua*. Beide Punkte behandelt Malnory in seiner Biographie von Neuem²⁾.

Wenn ich der auf Duchesnescher Grundlage mit grosser Kritiklosigkeit aufgebauten Theorie Malnorys die Berechtigung abgesprochen habe als wissenschaftlicher Fortschritt bezeichnet zu werden, so geschah dies nicht, weil ich im Folgenden nachweisen zu können glaube, dass fast alle ihre Einzelheiten unbeweisbar oder gar unrichtig, das aus denselben gewonnene Gesamtbild total verfehlt ist, sondern weil all diese althergebrachten oder neuen Irrthümer bei einer genauer Lectüre von Maassens Werke unmöglich gewesen wären. Bei dem gelehrten Verfasser der *Fastes Episcopaux*, der auf die ganze Frage nur nebenher eingeht und sich einmal durch seine sonst so treffsichere Intuition hat verleiten lassen, einem geistreichen Einfall nachzugeben, ohne ihn genau zu prüfen, mag dies entschuldbar sein. Immerhin, hätte Duchesne sich mit Maassen auseinanderzusetzen versucht, seine Abweichungen wenigstens kenntlich gemacht und den hypothetischen Charakter seiner Aufstellungen schärfer betont, so wäre es ihm erspart geblieben, dass auf seine mit Recht so allgemein anerkannte Autorität³⁾ Malnory in so unverzeihlicher Weise gesündigt hat. Malnory citirt und benützt Maassen; aber nur soweit, als es ihm zu seinen Theorien passt. Im Uebrigen wiederholt er von Maassen längst widerlegte Behauptungen und stellt neue auf, die bei einer Kenntniss von Maassen nahezu unfassbar sind. Unfassbar darum, weil sie nicht mit Ansichten Maassens, sondern mit dem von Maassen einfach referirend festgestellten Bestande der Ueberlieferung im Widerspruche stehen. Die von Maassen gleichsam tabellarisch aufgenommenen Quellenbeziehungen werden wir selbst nach dem Vorgange Bretholz's manchmal anders erklären müssen, als es noch Maassen that; die Quellenbeziehungen selbst aber sind richtig zusammengestellt und dürfen nicht ignorirt werden. Ich kann somit Malnory den Vorwurf nicht ersparen, dass die von ihm gegen den Faustusforscher Engel-

¹⁾ Congrès internat. scientif. des catholiques 1888. t. II. p. 428 ff.

²⁾ Vgl. a. a. O. die Introduction p. I. ff., — S. 55 ff. und den Appendice.

³⁾ So beruft sich auch der Caesariusforscher Morin (*Revue bened.* 1892 S. 106) ohne jeden Zweifel auf die Anschauungen Duchesnes.

brecht etwas scharf erhobene¹⁾ Beschuldigung der Oberflächlichkeit auf ihn selbst zurückfällt.

Alle die Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten Malnorys nachzuweisen, fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit und soll daher nur soweit geschehen, als damit für die Veranschaulichung des faktischen Ueberlieferungsprocesses etwas gewonnen wird.

Für eine centrale Stellung Arles' und des hl. Caesarius in der kanonistischen Literatur fehlen sowohl die directen Quellenzeugnisse, als eine indirecte Tradition²⁾. Zwei mittelbare Anhaltspunkte werden allerdings geltend gemacht. Das II. Concil von Arles soll gar kein Concil, sondern eine in Arles unternommene Privatarbeit sein, welche ein Zeugnis des in dieser Stadt zuerst erwachenden kanonistischen Interesses wäre. Ein späterer Versuch kanonistischer Codification sollen die angeblich von Caesarius selbst verfassten Statuta ecclesiae antiqua sein. So Duchesne. Malnory setzt die Abfassung der Statuta, die er als erster dem h. Caesarius vindicirte, vor das Concil v. Agde (506), jene des sogen. II. Concils von Arles nach dieses Concil, da er die Uebereinstimmung eines arelatenser Canon mit einem von Agde durch Benützung des letzteren erklären will³⁾. Wir brauchen uns mit dem Widerspruch zwischen Duchesne und Malnory hier nicht zu befassen. Maassen hat längst die bei Malnory wiederholten Bedenken der Früheren beseitigt und das II. Concil von Arles gesichert⁴⁾. Ebenso hat er nachgewiesen⁵⁾, dass die Statuta ecclesiae antiqua unter Benützung dieses Concils noch im V. Jahrhundert u. zw. vermuthlich schon um die Mitte des Jahrhunderts abgefasst worden sind. Seiner ausführlichen Darlegung kann man noch folgende Erwägung beifügen. Die Statuta kommen bereits im Inhaltsverzeichnis der in ihrer ursprünglichen Form vordionysianischen Sammlung der vatikanischen Handschrift vor, dessen jüngstes Stück von 496 stammt. Caesarius aber ist erst 498 von Lérins, wo er als Speisemeister kaum Musse und auch kaum Material zu kanonistischen Arbeiten hatte, nach Arles gekommen. Abgesehen von dieser zeitlichen Schwierigkeit ist zu be-

¹⁾ a. a. O. Appendice I. —

²⁾ Die 7 Jahre nach Caesarius Tode von mehreren Schülern verfasste Biographie enthält keine derartige Andeutung: vgl. damit das ausdrückliche Zeugnis in der Vita seines Zeitgenossen Melanius von Auxerre citirt bei Lippert. N. A. XIV. S. 9 ff.

³⁾ Die umgekehrte Annahme ist, so lange das Zeitverhältnis noch nicht festgestellt ist, natürlich ebenso möglich.

⁴⁾ a. a. O. S. 173 ff.

⁵⁾ a. a. O. S. 382 ff.

achten, dass die angeblich unter arelatenser Einfluss, jedenfalls aber zu Lebzeiten oder bald nach dem Tode des hl. Caesarius entstandenen gallischen Sammlungen die Statuta alle als anonymes Werk bringen u. zw. mit zwei Ausnahmen unter einem ganz irrigen Titel, nämlich als *Canones einer afrikanischen Synode*. Die zwei italischen Sammlungen wiederum geben sie als *Statuta antiqua Orientis*¹⁾. Weder in Gallien noch in Italien, wo Caesarius bekannt und gefeiert war, hätten solche Irrthümer geschehen können. Dieselben sind mit der Autorschaft Caesarius' nicht vereinbar, wohl aber mit der Annahme Maassens, der in den Statuta eine gallische Privatarbeit aus der Mitte des V. Jahrhunderts sieht. Die Beweisführung Malnorys, welche auf die Argumente Maassens nicht nur nicht eingeht, sondern sich seltsamer Weise gleichsam als Fortführung Maassens gibt, ist ein Gewebe von Scheingründen und nichtssagenden Argumenten²⁾.

¹⁾ Maassen a. a. O. 382 ff.

²⁾ Zunächst wird (a. a. O. S. 55 ff.), der arelatenser Ursprung der Statuta bewiesen u. zw. mit folgenden drei Gründen: c. 22 wiederholt c. 2 von Vaïsson (442) über plötzliches Ableben eines Pönitenten. Dabei wird statt von Unglücksfällen auf festem Land von solchen auf dem Meere gesprochen. Diese Umwandlung eines binnenländischen Concilsbeschlusses deute — auf Arles als *centre de grande activité maritime*. (!) Ebenso sollen die Verfügung gegen die öffentlichen Spiele, sowie die Bestimmung, dass Ostern im ganzen Abendlande an denselben Tage gefeiert zu werden habe, gerade auf Arles als Abfassungsort hinweisen. Der ganz allgemeine Charakter beider Punkte ist wohl zu evident, um ihre Verwertung durch Malnory commentiren zu müssen. Aus diesen drei Gründen zieht Malnory nun unerschrocken die Consequenz: *l'auteur était donc Arlésien* und daraus wieder folgt ihm die Autorschaft des h. Caesarius, denn wenn ein Arelatenser Verfasser sei, so könne man an niemand anderen denken. Nun sucht M. freilich die verschiedenen Bestimmungen als mit den Ideen des grossen Arelateners besonders verwandt zu erweisen. Aber nirgends gehen diese Bestimmungen über die Forderungen der allgemeinen, resp. der gallischen Disciplin des V. Jahrhunderts hinaus. Eine hohe Auffassung des bischöflichen Berufes, einen lebendigen Sinn für Wohlthätigkeit theoretisch zu vertreten, war nicht das Monopol des h. Caesarius. Das mit c. 48 der Statuta stimmende Citat bei Caesarius (M. G. Epp. III. n° 35), von dem Malnory sagt: *„c'est pour nous l'équivalent d'une signature“*, beweist gerade gegen Malnory. Denn Caesarius konnte nicht eine Stelle aus einem eigenen Werke als *„in canonibus scriptum“* citiren. Ist die Stelle aber aus einem älteren Canon in die statuta übergegangen, so kannte Caesarius sie als solchen. Ueberdies beweist ein wörtliches Citat nur die Benützung, nicht die Autorschaft. — Seinen inhaltlichen Argumenten fügt Malnory im Appendice eine Stilvergleichung hinzu, welche in der Zusammenstellung nichtssagender Wortanklänge besteht. Arnold, der gewiss auch Kenner des caesarianischen Stiles ist, kam nicht zum Ergebnisse Malnorys. Morin wird sich in seiner bevorstehenden Edition wohl noch endgiltig äussern.

Sein Schlusssatz: „Dès lors refuser à ce dernier (S. Caesarius) la composition des statuts serait plus téméraire que de la lui attribuer“ muss daher als vollkommener Irrtum abgelehnt werden.

Die indirecten Anhaltspunkte für die arelatenser Hypothese erweisen sich also als überaus vag. Bleibt als ihre einzige Stütze offenbar nur der Umstand, dass in einigen der ältesten Sammlungen, die unter sich unleugbar vielfache Beziehungen aufweisen, die auf Arles und Caesarius bezüglichen Stücke ziemlich häufig sind. Aber erstens gilt dies, wie schon aus Maassen zu ersehen ist, weder für F (St. Maur)¹⁾ welche Sammlung Duchesne zu der oben bezeichneten Gruppe rechnet, noch für einige andere Sammlungen, die Duchesne garnicht erwähnt²⁾. Schon damit erweist sich die Behauptung, dass fast alles canonische Recht des merovingischen Gallien aus einer u. zw. arelatenser Quelle geflossen sei, als arge Uebertreibung. Aber auch bei der ersterwähnten Gruppe hat in Anbetracht der centralen Stellung Arles und des sehr langen Episcopates des h. Caesarius die häufige Beziehung auf Arles nichts Auffallendes. Vor allem ist sie nicht auffallend und stark genug, um sie in der von Duchesne und Malnory befolgten Weise auszulegen. Das zeigt die folgende Zusammenstellung.

Die gallischen Sammlungen sollen angeblich eine arelatenser Sammlung von Papstbriefen und auf die kirchliche Verwaltung bezüglichen Stücken benützt haben, die uns mit einigen Auslassungen in dem liber privilegiorum³⁾ der Kirche von Arles erhalten sei. Dieser liber enthält 56 Stücke, von denselben finden sich⁴⁾ in dreien der 10 gallischen Sammlungen, die überhaupt derartige Stücke aufweisen, kein einziges, in fünf ein einziges und zwar dasselbe (J-R. 754); nur zwei K (Köln) und J (Albi) haben mit dem liber G resp. 9 Stücke gemeinsam, aber auch diese sind meist Briefe an die Conprovincialen von Arles oder an alle gallische Bischöfe d. h. Stücke von allgemeiner Verbreitung. Zu diesem Zahlenverhältnis bildet eine Art Gegenprobe ein Blick auf jene Papstbriefe der gallischen Sammlungen, die im liber privilegiorum fehlen und auch weder durch die Quesneliana noch durch andere allgemeine Sammlungen vermittelt sein können, welche also aus nichtarelatenser Quellen oder aus der ursprünglichen volleren Form des liber stammen müssten. Es kommen

¹⁾ Maassen a. a. O. 613.

²⁾ Die Samml. v. Diessen, Rheims, die burgund Sammlung Maassen a. a. O. S. 624 ff., 636 ff., 638 ff.

³⁾ Ed. Gundlach M. G. Epp. III. 1 ff.

⁴⁾ Vgl. für das Folgende Gundlach N. A. XIV. 303 ff.

da 10 Stücke in Betracht¹⁾, die theils nur je in einer, theils in mehreren Sammlungen belegt sind. Da fällt zunächst auf, dass vier Sammlungen, darunter die von Corbie, Albi, Pithou den Brief Leos an die Bischöfe der Viennensis (J.-K. 407), der die grösste Niederlage Arles im Streite mit Vienne bezeichnet, bringen. Dann ist zu beachten, dass Briefe, die direct an Bischöfe von Arles gerichtet sind, in Sammlungen vorkommen, die sonst kein oder nur ein einziges Stück mit dem liber gemein haben²⁾, dass überhaupt gerade diese Sammlungen es sind, welche eine grosse Anzahl der im liber fehlenden Briefe aufweisen (J.: 5, P.: 4 N.: 2). Sollte ein merkwürdiger Zufall gerade die Auslassung dieser Briefe aus dem liber begünstigt haben? Dieser künstlichen Annahme wird man wohl die Erklärung vorziehen, dass den gallischen Sammlern des VI. Jahrhunderts der liber überhaupt kaum vorgelegen haben dürfte. Für diese Annahme werden wir auch späterhin noch Anhaltspunkte finden.

Für ebenso verfehlt halte ich die Ansicht, dass eine in Arles angelegte Sammlung den merovingischen Sammlern alleinige oder auch nur hauptsächliche Quelle für die gallischen Concilien gewesen ist. Ich sehe dabei zunächst davon ab, dass Bretholz³⁾ für die Unterschriftslisten der einzelnen Concilien die Provenienz aus verschiedenen Abschriften des Originalprotokolles nachgewiesen hat, womit der Ursprung aus einer gemeinsamen Quelle ausgeschlossen ist. Ich sehe auch von den anderen Aufschlüssen ab, die weiter unten aus den Quellen über den wirklichen Gang der Ueberlieferung zu gewinnen sind. Ich verweise einfach auf Maassen⁴⁾, aus dem zu ersehen ist, dass die meisten Sammlungen die Concilien nicht in chronologischer Ordnung bringen, dass sie in ihrer willkürlichen Reihenfolge nicht stimmen, dass jede von ihnen andere Concilien bringt und andere weglässt, als die übrigen und dass ein und dasselbe Concil nicht nur in den Subscriptionen, sondern auch sonst in verschiedenen Formen vorkommt, wobei diese Form manchmal in zwei oder mehr Sammlungen übereinstimmen, etwa durch Weglassung oder Aenderung genau derselben Canones, was bei directer gleichmässiger Abhängigkeit von einer vollständigen, chronologisch geordneten Sammlung alles nicht möglich wäre. Selbst wenn eine solche wenigstens zum Theile und vielfach vermittelt zu Grunde läge, wofür jedoch nichts spricht, so könnte man nicht gerade

¹⁾ Es sind die Stücke Maassen § 277, 8; 281/8, 50, 51, 64; 282/11, 286/3, 290/1, 291/4, 295.

²⁾ So 281/50, 290/1.

³⁾ S. oben S. 121 Anm. 3.

⁴⁾ a. a. O. S. 186—215.

an eine arelatenser Sammlung denken, denn gerade zwei Concilien dieser Diöcese, das von Marseille (533) unter Caesarius selbst und das von Arles im Jahre 554 sind nur je in eine einzige Sammlung aufgenommen.

Eine dritte gemeinsame Quelle der merovingischen libri canonum soll nach Duchesne eine Sammlung von Kaiserconstitutionen sein, aus der die Collection der sogenannten Constitutiones Sirmondianae¹⁾ abgeleitet sei; nach Malnory diese Sammlung selbst, welche nach ihm sicher in Arles entstanden ist. Einziger Beweis für diese Annahme ist der Umstand, dass die jüngste unter den 18 Constitutionen (v. J. 425) dem Bischof von Arles seine Vorrechte sichert. Ueber Entstehungszeit und -Ort dieser Sammlung und ihr Verhältnis zum Codex Theodosianus wird wohl die Ausgabe Mommsens Klarheit bringen. Unter diesem Vorbehalte sei hier nur folgendes bemerkt. Einige Stücke der Sammlung tragen das Datum ihres Einlaufes in Carthago; damit ist ihre directe Ableitung aus den arelatenser Präfecturregistern oder aus dem Bestand an Abschriften im bischöflichen Archiv zu Arles ausgeschlossen. Die oben erwähnte Constitution fehlt ferner in dem liber privilegiorum, der sonst alle Rechtstitel der arelatenser Kirche enthielt; umgekehrt enthält der liber gerade einen kaiserlichen Erlass von 418,²⁾ welchen er als Eckstein des arelatenser Primates sogar an erste Stelle setzt, der aber in der angeblich auch in Arles entstandenen Sirmondschen Sammlung fehlt. Nicht weniger fällt ins Gewicht, dass von allen gallischen Sammlungen nur eine, C. (Corbie) und diese nur eine einzige, die 13., der Constitutiones Sirmondianae aufweist³⁾. Dabei sind zwei Dinge zu beachten: Dies Stück ist in die Anhänge der Sammlung und zwar unter Voraussetzung der Nummer 14, aufgenommen. Beweist das erste, dass die Entlehnung bereits in Corbie selbst oder wenigstens schon in Nordfrankreich geschehen ist, wohin die Anhänge vermuthlich gehören⁴⁾, so zeigt das Zweite, vorausgesetzt, dass Maassen richtig berichtet ist, dass die Sirmondsche Sammlung im VII. Jahrhundert schon etwa ihre heutige Gestalt hatte. Gegen die jedes positiven Anhaltspunktes entbehrende Annahme, dass diese Gestalt nur ein Auszug einer in Arles vorhandenen volleren Form sei, spricht auch der Umstand, dass die angeblich ebendort entstandene Quesneliana, welche 13 Constitutionen bringt, keine der Sirmondschen enthält und dass die übrigen Sammlungen, bei denen es ebenso steht,

¹⁾ Masson a. a. O. S. 792 ff.

²⁾ Maassen a. a. O. § 318/8. M. G. Epp. III. Epp. Arcl. n^o 8.

³⁾ Masson § 318/34.

⁴⁾ S. weiter unten S. 142 n. n. 2.

eine Reihe von kaiserlichen Gesetzen und Schreiben enthalten, die in der Sirmondschen Sammlung fehlen. All das beweist, dass die Sirmondsche Sammlung keine Quelle der gallischen libri canonum des VI. Jahrhunderts war und dass ihre Beziehung auf Arles unbeweisbar, ja unwahrscheinlich ist.

Die Gründe für die arelatenser Hypothese sind erschöpft. Denn nur unter der Voraussetzung, dass die besprochenen drei Sammlungen den centralen u. zw. den von Arles ausgehenden centralen Ursprung der libri canonum sicher erweisen, könnte aus der Verwandtschaft dieser libri mit der Quesnelliana, der vierten von Malnory angenommenen Quelle, deren arelatenser Ursprung gefolgert werden. Denn die Quesnelliana war, wie noch der heutige Bestand an Handschriften bezeugt, in Gallien allgemein verbreitet. Nun besteht aber die zuerst von Duchesne supponirte Verwandtschaft überhaupt nicht. Die Quesnelliana enthält 98 Stücke¹⁾, vom Collector theils einzeln zusammengesucht theils schon in Gruppen, als kleine Sammlungen, vorgefunden. Von diesen Stücken kommen 55 in den gallischen Sammlungen mit allgemeinen Stücken überhaupt nicht vor²⁾, wobei natürlich von der späteren Sammlung der Colbertschen Hdschr., welche die Quesn. fast ganz übernommen hat, abgesehen ist. Von den 43 gemeinsamen Stücken kommen die Gruppen 21—24, 29—36 der Quesnelliana und die 12 gemeinsamen Leobriefe, also zusammen 24 Stücke auch in fast allen aussergallischen allgemeinen Sammlungen vor, ihr Vorkommen ist daher für die Benützung der Quesnelliana kaum als Stärkung eines schon sonst erbrachten Beweises zu verwerten. Noch lehrreicher aber sind die restlichen 19 Stücke. Denn für einen Theil derselben lässt sich erweisen, dass die Gemeinsamkeit sich auf das Vorkommen des Titels im Inhaltsverzeichnis beschränkt und weder auf Benützung der Quesn. selbst noch sogar deren Vorlage zurückgeht. So bei den Caones von Nicäa³⁾, so bei den Concilien von Ancyra, Neocaesarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, welche in der Quesn. und den anderen gal-

1) Dieselben sind weder alle aussergallisch, noch sind es alle aussergallischen Stücke, der gallischen älteren Canonistik, wie Malnory annimmt.

2) Es sind die Nummern 6—20 (Gruppe betrifft des Pelagianismus, vgl. hiezu unten S. 132 Anm. 2), 27—28, 38, 40, 43—51 (Gruppe betr. Acacius) 52, 53, 56, 57, 64—66 und von den Leobriefen, welche die Schlussnummern der Quesn. 67—98 ausmachen, die 20 Briefe, welche bei Maassen § 281 unter den Nummern 24, 30, 31, 35, 39, 42, 43—45, 49, 55, 56, 58—62, 67, 70, 71 aufgezählt sind.

3) Dieselben kommen natürlich fast in allen gallischen Sammlungen vor; während aber Qu. die isidor. Version hat, bringt K. (Köln) die nur durch sie erhaltene gallische, dann zum zweitenmal die Abbreviation des Rufinus, die auch

lischen Sammlungen in der sogen. isidorischen Version vorliegen¹⁾. Nicht aus der Quesn. stammen nachweislich ferner Qu. N. 2 und N. 9, das einzige Stück, welches aus der Gruppe betreffend den Pelagianismus ausserhalb der Quesn. vorkommt²⁾. Die restlichen 10 Stücke sind meist nur in einer einzelnen Sammlung erhalten, unter denen einzelne, wie F (St. Maur) und D (Diessen) mit der für Arles in Anspruch genommenen Gruppe nachweislich in keiner Beziehung stehen. Die beigebrachten Zahlen bestätigen wohl in unmissverständlicher Weise das, was sich für eine unbefangene Betrachtung von vornherein als Annahme empfahl. Die einzelnen Stücke und Gruppen, aus denen Qu. zusammengestellt ist, waren natürlich nicht nur am Entstehungsort dieser Sammlung vorhanden, sie waren auch sonst verbreitet und zugänglich. Das was die verschiedenen anderen Sammlungen von ihnen bringen, fanden ihre Zusammensteller so gut wie jener von Qu. eben vor. Damit stimmt auch, dass die mit Qu. gemeinsamen Stücke in keiner Sammlung zusammenhängend, sondern versprengt und in völlig verschiedener Reihenfolge erscheinen. Wenn wir uns von dem Reichtum an kanonistischem Materiale in Gallien einen richtigen Begriff machen wollen, müssen wir uns eben zwei Dinge vor Augen halten; erstens, dass eine ganze Reihe von allgemeinen Sammlungen, die heute auf gallischem Boden handschriftlich nicht mehr belegt sind, daselbst nachweislich früher vorhanden waren³⁾, und zweitens, dass die Verbreitung und archivalische Aufbewahrung einzelner Stücke in selbständigen Abschriften eine viel

C (Corbie), J (Albi) und N (Lorsch) vorlag. F (St. Maur) endlich hatte ursprünglich eine der Handschrift von St. Blasien nahestehende Form, welche später zwar durch die isidorische ersetzt wurde, aber auch da nicht aus Q., wie die der Handschrift von Chieti näherstehende Numerirung beweist. Vgl. hiezu Maassen a. a. O. S. 28 ff., 33 ff., 622 ff.

¹⁾ Dieselbe war nachweislich (Maassen S. 71 ff.) nicht einheitlichen Ursprunges und mindestens in zwei Gruppen zu je drei Concilien getrennt überliefert; manches spricht sogar für selbständige Verbreitung der einzelnen Stücke. Die erste Gruppe nun erscheint in C. (Corbie), K. (Köln), J. (Albi) in einer von der Qu. unabhängigen und auch von deren Quelle verschiedenen Form, nämlich unter Weglassung der chronologischen Notizen mit jener berühmten apokryphen Einleitung, welche alle diese Canonen als zu Nicäa verlesen und bestätigt hinstellt.

²⁾ Vgl. Maassen S. 495 Anm. 7—9 und *ibid.* (S. 154 ff.) norm. § 140, wo die Verschiedenheiten der Datirungen zusammengestellt sind.

³⁾ So die Sammlungen der Handschriften von St. Blasien, Chieti, Freising, Würzburg. Maassen a. a. O. 476 ff., S. 511 f., S. 555, S. 631 f. Spuren einer überhaupt nicht mehr erhaltenen Quelle für Dekretalen zeigt K. (Köln) Maassen a. a. O. S. 580.

allgemeinere war, als man zumeist annimmt. Dieser letztere Satz soll im nächsten Abschnitte eingehend gerechtfertigt werden.

II.

Wer die vorstehende Beweisführung an der Hand Maassens nachgeprüft hat, wird nicht nur die Hypothese vom centralen arelatenser Ursprung der kanonistischen Literatur des merovingischen Galliens als falsch oder wenigstens unbeweisbar ablehnen, er wird auch erkannt haben, dass das aus Maassens Andeutungen construirbare Schema von Quellenbeziehungen zwar weit besser begründet ist, aber auch nicht alle unsere Beobachtungen aufzunehmen und zu einer widerspruchslosen Anschauung von der Entstehung der gallischen libri canonum zu vereinigen vermag. Dass das von Maassen zu Grunde gelegte Princip einer bestimmten Einzelcorrectur bedarf, hat ja seine eigene Ausgabe der Concilia, hat die Untersuchung seines Mitarbeiters Bretholz gezeigt¹⁾ obwohl für die Sammlungen, um die es sich uns handelt, nur die ältesten der merovingischen Synoden in Betracht kommen²⁾. Die Fälle, in denen bei dieser Ausgabe mehrere Sammlungen für einen Text so durchaus stimmen, dass man einen Consensus constatiren und ihn als einheitliche Grösse bei der Textgestaltung verwerten kann, lassen sich nicht dazu verwenden, ein bestimmtes Verhältnis der Verwandtschaft zwischen den Sammlungen aufzustellen, die für uns in Betracht kommen³⁾. Denn immer sind es verschiedene Combinationen von Sammlungen, die zu einem Consensus zusammentreten. In besonders hohem Grade gilt dies für die Namenslisten der unterschreibenden Bischöfe; denn während die eigentlichen Akten meist überall ziemlich gleichartig sind, zeigen die Subscriptionen in einzelnen Sammlungen oder Gruppen von Sammlungen vielfach verschiedene, individuell gefasste Formen. Da sich diese Erscheinung durch Ableitung einer Form aus der anderen nicht erklären liess, wurden eben in der Ausgabe alle Formen nebeneinander abgedruckt. Die Selbständigkeit einzelner Sammlungen für dieses, das gruppen-

¹⁾ S. oben S. 121 Anm. 3.

²⁾ Denn die späteren sind theils gar nicht in den Handschriften der ältesten libri canonum überliefert, theils nur in deren nachweislich unabhängigen Anhängen, nicht aber im eigentlichen Körper, auf dessen Entstehungsart es uns ankommt.

³⁾ Das sind immer die für die Duchesnesche Hypothese in Frage kommenden Sammlungen des VI. Jahrhunderts. Dass der Consensus von R H A B = β in der von Massen angenommenen Weise zu erklären ist, will ich hier nicht bezweifeln und erörtern.

mässige Zusammentreten mehrerer für jenes Concil zeigt aber nun nicht nur untereinander verglichen kein bestimmtes System; es wirft auch das ganze Schema von Quellenbeziehungen um, welches sich bei der Zusammenstellung der von Maassen bei den einzelnen Sammlungen gegebenen Andeutungen ergibt. Dies Schema ist auch abgesehen von diesem Falle nicht recht haltbar; es führt, consequent zu Ende gedacht, zu einem Netze complicirter Annahmen, vor allem zur Annahme einer ganzen Stufenleiter von vermittelnden Zwischenquellen, von denen uns keine greifbare Spur erhalten ist, ohne doch darum alle Schwierigkeiten widerspruchslos zu erklären. Und eben weil uns von den Zwischenquellen, die alle innerhalb weniger Jahrzehnte entstanden sein müssten, Inhalt, Verbreitung, Entstehungsort niemals bekannt werden können, wird man auf diesem Wege über die Entstehungsgeschichte der heute vorliegenden Sammlungen nie über vage und nebelhafte Vorstellungen hinauskommen. Viel einfacher, fassbarer, aussichtsvoller wird die Aufgabe aber in jenem Momente, wo wir die Erklärung, die Bretholz für die Gruppe der Concilien gegeben hat, sinngemäss auf die anderen Gruppen anwenden. Für die Concilsakten hat Bretholz nämlich nachgewiesen, dass die verschiedenen Sammlungen vielfach auf verschiedene Abschriften der Originalausfertigung zurückgehen, wie sie sich jeder anwesende Bischof anlegte oder anlegen liess, jeder abwesende vom Metropolitener nachträglich zugestellt erhielt. Dies Princip nun, dass Stücke, welche in verschiedenen Sammlungen gleichmässig vorkommen, nicht nothwendig literarisch vermittelt sein müssen, d. h. aus einer Sammlung in die andere, oder aus einer gemeinsam benützten älteren Sammlung in beide übergegangen sind, sondern auch auf Einzelabschriften zurückgehen können und die selbständige Entstehung der Sammlungen nicht ausschliessen, gilt nicht nur für die Concilien, sondern auch für die anderen Gruppen kanonistischer Stücke. Bevor ich den Nachweis dieser Möglichkeit antrete, möchte ich Zweck und Tragweite desselben genau abgrenzen. Erstens: Das Princip der primären Provenienz, wie man diese Berücksichtigung der archivalisch aufbewahrten Einzelabschriften nennen könnte, soll keineswegs das von Maassen fast ausschliesslich angewendete Princip der literarischen Vermittlung verdrängen, es soll vielmehr ergänzend neben dasselbe treten. Zweitens: Die nachfolgende Zusammenstellung, welche, ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Belegstellen, die Bedingungen der primären Provenienz für Gallien zu veranschaulichen sucht, soll durchaus nicht diese Ergänzung der Maassenschen Aufstellungen durchführen. Denn dies wäre ein Buch für sich und ist eine Aufgabe, die nur bei einer Ausgabe, für die

alle Texte verglichen werden, gelöst werden könnte. Sie soll vielmehr nur das Princip selbst veranschaulichen und auf einen konkreten, mit der Deusedithandschrift zusammenhängenden Fall anwenden. Das Princip selbst darf aber wohl eine über die gallischen Sammlungen hinausgehende Bedeutung in Anspruch nehmen. Denn wenn man die nachfolgend dargelegte Anschauung von der Rolle der Einzelabschriften bei der Entstehung der älteren kanonistischen Sammlungen nicht unbedingt ablehnt, so ist auch für die mit den gallischen *libri canonum* in enger Berührung stehenden spanischen, sowie für die unter nicht unähnlichen Bedingungen entstandenen italienischen Sammlungen eine Revision der Anschauungen Maassens unabweislich.

Dies vorausgeschickt wenden wir uns der Betrachtung der Register- und Archivverhältnisse Galliens zu. Dass die kaiserlichen Behörden in Gallien die ein- und auslaufenden Stücke ihres Geschäftsganges registrierten, ist auch ohne besondere Belege aus der Organisation des römischen Beamtenapparates selbstverständlich¹⁾. Eine andere Frage ist es dagegen, ob bei der nominellen Fortdauer der römischen Herrschaft die einzelnen bürokratischen Institutionen bis zum Schluss dieser Herrschaft lebendig waren. Dass weder die Kirche, noch die germanischen Staaten auf gallischem Boden römische Kanzlei-Archiv- und Registereinrichtungen derart übernommen haben, wie etwa in Italien das ostgothische Königthum und die Kirche von Rom, in Afrika die Kirche von Carthago, erlaubt hier wohl sehr negative Rückschlüsse. Für das merovingische Königthum scheint mir in dieser Frage übrigens die übliche positive Entscheidung nicht so sicher²⁾. Wohl aber scheint es ziemlich gewiss, dass die gallischen Kirchen, auch die von Arles, eine Registerführung nicht gekannt haben³⁾. Das mag damit zu-

¹⁾ Immerhin mag daran erinnert werden, dass die Constitution des Honorius im arelatenser *liber privilegiorum* (M. G. Epp. III. Epp. Arl. n^o 8) sich durch den Vormerk *accepta Arelate* als eine Registerabschrift qualificirt.

²⁾ Vgl. Bresslau U. L. I. 92 f. n. 132 f.; dem gegenüber mache ich auf eine Stelle im Briefe Gregors an Brunhilde M. S. Ep. II. S. 373 *haec eadem constitutio gestis est publicis inserenda, quatenus sicut in nostris ita quoque in regalibus scriniis teneatur* aufmerksam, welche voraussetzt, dass es auch am fränkischen Hofe Register gebe. Jedenfalls aber hat sich ihr Gebrauch auch rasch verloren.

³⁾ Weder in Epp. Arl. noch in den anderen merovingischen Briefsammlungen (M. G. Epp. III.) findet sich auch nur ein einziges Beispiel für die typischen Registervermerke. Die Reihenfolge der Epp. Arl., — deren wunderlich gekünstelte Erklärung bei Gundlach im III. Anhang zum Separatabdruck seiner Aufsätze aus N. A. XIV. u. XV. abzulehnen ist, — zeigt vielmehr deutlich, dass die Stücke nach den Originalen zusammengestellt sind, deren Consulsdatirungen natürlich nur ungefähr eine zeitliche Einreihung erlaubten. Wären Register

sammenhängen, dass in Gallien die Consolidirung der Kirche, die Ausbildung einer straffen Metropolitanverfassung viel langsamer vor sich gieng, als etwa in Mittel- und Süditalien oder in Afrika¹⁾. Zeigen diese Gebiete in Bezug auf die Zahl der Bisthümer Verhältnisse, welche an den Orient erinnern, so besteht in Bezug auf die Weitmaschigkeit der episcopalen Organisation zwischen Gallien und Oberitalien eine bedeutsame Verwandtschaft, die zuerst entsprechend gewürdigt zu haben, eines der vielen Verdienste Duchesnes ist²⁾. — Spielten also die Register in Gallien nicht die Rolle, wie etwa in Rom oder Carthago, so war dafür das Archivwesen in Gallien gut bestellt. Die merovingischen Briefsammlungen (s. M. G. Epp. t. III.) sind nicht mehr wie die eines Sidonius, Ferreolus, Avitus förmliche Bücher, von Anfang an zur literarischen Verbreitung in Buchform bestimmt; sie sind vielmehr aus einzelnen archivalisch aufbewahrten Originalen und Concepten zusammengesucht. Ebenso finden sich Spuren einer Archivbenützung: Die Vita Hilarii citirt wörtlich einen Theil des Briefes, den der ehemalige gallische praefectus praetoris, Auxiliarius an Hilarius geschrieben hat³⁾. Die einschlägigen Fälle bei Gregor von Tours hat Monod zusammengestellt⁴⁾. Von denselben ist namentlich wichtig der Brief der Radegunde an die in Tours versammelten Bischöfe und deren Antwort⁵⁾. Beweist das erste dieser Stücke, dass auch Concepte oder Abschriften der Auslaufstücke zurückbehalten wurden, so setzt das erste, in welchem Radegunde ausdrücklich um Hinterlegung ihres Briefes im „scrinium“ bittet, die allgemeine Übung archivalischer Aufbewahrung voraus. Dasselbe geht aus der zusammenfassenden Betrachtung zweier Beobachtungen hervor, welche die Concilsacten liefern und die wir später noch anderweitig verwerten. Die Synode von Orange (441) trägt dem Bischof Hilarius von Arles auf, den nichtanwesenden Bischöfen eine Abschrift des Protokolles zu schicken⁶⁾. Wir wissen nicht, ob und wie dies ausgeführt wurde. Dass aber behufs Ermöglichung solcher authentischer Copien die Originalprotokolle archivalisch aufbewahrt wurden, beweist eine Notiz, die wir 70 Jahre später auf einem anderen Synodalprotokolle finden⁷⁾.

vorhanden gewesen, so wäre die Briefreihe vollständiger und strenger chronologisch geordnet.

1) Hauck. Kirchengesch. Deutschl. I^r 40.

2) Les origines du cult chrétien u. Fastes Épiscopaux passim.

3) Sirmond. Conc. Galliae ant. S. 80.

4) Monod. Études critiques sur les sources del'Histoire mérov. p. 88 f.

5) Hist. Franc. IX/10 u. 42.

6) Sirmond. Conc. Gall. ant. t. I. S. 74 f.

7) M. G. leg. s. III. Concilia pag. 53. Caesarius in Christo nomine episcopus

Eine Reihe weiterer Zeugnisse für das Vorhandensein kirchlicher Archive, die bis ans Ende des VII. Jahrhunderts reicht, haben Sichel¹⁾ und Hauck²⁾ zusammengestellt.

Unter der Voraussetzung eines geordneten Archivwesens gewinnen nun erst alle Zeugnisse ein rechtes Gewicht, welche wir über die Verbreitung kanonistischer Stücke in Einzelabschriften besitzen. Nehmen wir z. B. die Papstbriefe. Bei diesen haben wir zwischen Briefen an gallische und nichtgallische Empfänger, bei den ersteren wiederum zwischen Briefen an einen und an mehrere Empfänger zu unterscheiden. Obwohl sich Rom in Gallien nur die Entscheidung der *causae majores* vorbehalten hatte, kam es doch vor, dass in Verfassungs- wie namentlich in dogmatischen Sachen ein einzelner Bischof sich direct nach Rom wandte und Bescheid erhielt. Finden wir einen solchen Briefwechsel nur in einer einzigen Sammlung, so können wir daraus für deren Provenienz mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Schlüsse ziehen. Bei den an mehrere Bischöfe gerichteten Briefen, für deren Zustellung die päpstliche Kanzlei eine doppelte Praxis hatte³⁾, ist bei den für den ganzen gallischen Episcopat bestimmten Briefen eine Verwertung für Provenienzbestimmungen natürlich ausgeschlossen. Dagegen ist bei den an die Bischöfe eines Metropolitansprengels adressirten Schreiben der Kreis der Archive, aus denen sie ursprünglich stammen können, genau umgrenzt. Im Momente, wo ein solches Schreiben nur in einer Sammlung vorkommt, — also nicht in den literarischen Verkehr gelangt zu sein scheint — ist ebenfalls ein Anhaltspunkt für das Entstehungsgebiet der Sammlung gewonnen. Ganz ähnliches gilt für die übrigens in den Sammlungen nur spärlich vorkommenden Briefe, die aus dem Verkehr der gallischen Bischöfe untereinander stammen. Finden sich mehrere solche Anhaltspunkte, denen einzeln natürlich nur eine sehr

exemplar constitutionis ededi et autenticum in arcivo ecclesiae reservavi. Den Terminus edere brauchte im gleichen Falle und ziemlich zur selben Zeit auch die römische Kanzlei; vgl. Avellana n^o 103 ed. Günther. (Corp. script. eec. latin. XXXV).

¹⁾ Acta Karol. I. 10.

²⁾ a. a. O. S. 138 Anm. 1.

³⁾ Solche Briefe wurden entweder schon in Rom in mehreren gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt und versendet — das beweist das a pari auf den Registercopien und wird auch durch Epp. Arel. n^o 44 bezeugt; — oder sie wurden in einmaliger Ausfertigung dem Primas oder einem Metropolitzen übersendet, der denselben vervielfältigen und den einzelnen Adressaten zusenden liess. Ein derartiger Auftrag wird durch Epp. Arel. 14, 22, 26, 27, 41, die Ausführung desselben durch einen Brief des Bischof Avitus v. Vienne bezeugt. (Sirmond a. a. O. S. 190).

beschränkte Beweiskraft zukommt, zusammen, so lässt sich die Provenienz unter Umständen ziemlich positiv bestimmen. In ganz anderer Weise wird bei den an nichtgallische Empfänger gerichteten Papstbriefen und bei anderen aussergallischen Stücken die kritische Verwertung durch die Rücksicht auf die Rolle der Archive berührt. Maassen lässt dieselben durch verschiedene allgemeine Sammlungen, Malnory gar nur durch die Quesnelliana den gallischen libri canonum vermittelt sein. Dem gegenüber müssen wir die bei aller Spärlichkeit doch symptomatischen Fälle hervorheben, welche bezeugen, dass von Rom sowohl einzelne wichtige Enuntiationen und Stücke, als auch ganze auf eine bestimmte Angelegenheit bezügliche Sammlungen nach Gallien abschriftlich mitgetheilt wurden¹⁾. Wenn man sich dies vor Augen hält, wird man aus der Uebereinstimmung gallischer Sammlungen in allgemeinen Stücken von vornherein weder auf directe Beziehungen zwischen diesen Sammlungen schliessen, noch in jedem Falle eine gemeinsame Quelle construiren, für deren Existenz sonst kein Anhaltspunkt vorliegt und deren Gesammtheit, wie schon erwähnt, ein ganz unentwirrbares Netz bilden würde, sondern man wird vorerst immer die Möglichkeit in Erwägung ziehen, dass diese Stücke bei selbständiger Entstehung der Sammlungen aus verschiedenen Einzelabschriften aufgenommen worden sind.

Dass die Betrachtung der für die Concilsacten geltenden Ueberlieferungsbedingungen zu demselben Schlusse führen, war ja unser Ausgangspunkt. Die von Bretholz hiefür beigebrachten Belegstellen lassen sich nun noch ergänzen, wodurch das Bild, das er entworfen, im Detail noch anschaulicher wird. Die Sitte, dass jeder Bischof, ob anwesend oder abwesend, das Protokoll der Synode, zu der er gehörte,

¹⁾ Leo theilte den gallischen Bischöfen die Sentenz des Urtheils der Synode von Chalcedon über Dioscur mit (Sirmond I. S. 100), ebenso seinen Brief an Flavian. Die Antwort dreier gallischer Bischöfe (ib. S. 92) bezeugt, dass dies opus „quod asservandi studio foliis mandare curavimus“ als „libellus“ verbreitet werden sollte u. zw. als Lectüre für Geistliche, wie für Laien. Der in der vorigen Anm. citirte Brief des Avitus bezeugt, dass dieser von Rom alle auf den damaligen Stand der dogmatischen Streitigkeiten mit dem Oriente bezüglichen Stücke abschriftlich erhalten habe. In ähnlicher Weise mögen die vielen particulären Sammlungen, welche das Concil von Ephesus, Chalcedon, das V. u. VI. ōcum. Concil. die Sache des Acacius, die Angelegenheit der Donatisten betreffen und welche (Maassen a. a. O. 721—774) theils noch heute in gallischen Handschriften vorliegen, theils nachweislich in gallischen Sammlungen benützt sind, nach Gallien gerathen sein. Dafür, dass die Päpste ihren Briefen Einzelabschriften anderer Briefe beilegten, zeugt Epp. Arel. 38 und unter Zugrundelegung dieses ausdrücklichen Zeugnisses Epp. Arel. n^o 48, 51, 52, 54, 55. — Alle diese Beispiele liessen sich natürlich leicht mehren.

zu besitzen hatte, wird illustriert durch die mannigfachen Bestimmungen, welche sich auf die nachträgliche Unterfertigung der Synodalbeschlüsse beziehen.¹⁾ Wenn wir also in einer Sammlung dann ein Synodalprotokoll finden, dessen Unterschriftenreihe mit der Subscription schliesst: Talasius (Bischof v. Angers von 453) peccator hanc definitionem dominorum episcoporum ab ipsis ad me transmissam in civitatula mea relegi, subscripsi et consensi²⁾, so wird man das Zurückgehen dieses Textes auf das Archiv von Angers oder auf das Metropolitanarchiv von Tours kaum bezweifeln können. Wie weit sich die Verbreitung der Concilsbeschlüsse in Einzelabschriften erstreckte, wird durch die Vorschrift³⁾ ihrer Notificirung an die gesammte Pfarregeistlichkeit und eine ähnliche Forderung der Metropolitane auf dem Concil von Maçon (581) illustriert.⁴⁾ Viel schlagender noch als diese Bestimmungen jedoch, die ja schliesslich nicht befolgt worden zu sein brauchen, sind die Fälle, in denen ein Concil für die Beschlüsse eines anderen benützt wurde. Die räumlichen und zeitlichen Bedingungen machen hier die Annahme der Verbreitung durch Einzelabschriften zu einer unabweislichen.⁵⁾ Zwischen Verbreitung und kanonischer Geltung ist indessen wohl zu scheiden. Nur die Synoden der Landeskirche konnten allgemein verpflichtende Beschlüsse fassen; die canones der Provincialsynoden mögen zwar den anderen Provinzen notificirt worden sein, canonische Geltung hatten sie nur insoweit sie auf anderen Provincialsynoden oder einer Landessynode ausdrücklich wiederholt wurden, was denn sehr oft vorkam. Für die Aufnahme in die zum Gebrauch

1) Sirmond a. a. O. S. 137. Concil v. Vannes (465) theilt dem Bischof Talasius von Angers seine Beschlüsse mit: „Quod in notitiam beatitudinis vestrae credidimus deferendum, ut si probabile duxeritis id quoque et vestra auctoritate firmetur et districtione servetur.“ Aehnlich schliesst Mon. Germ. Conc. S. 145 Concil von Paris (557) mit der Verfügung: ut constitutio praesens quantis oblata fuerit, subscriptionibus eorum debeat roborari.

2) Sirmond a. a. O. 126 Concil von Tours i. J. 461.

3) Das Concil von Orléans i. J. 541 verfügt im Canon VI. (M. G. Conc. S. 88): Ut parrociani clerici a pontificibus suis necessaria sibi statuta canonum legenda percipiant, ne se ipsi vel populi, quae pro salute eorum decreta sunt, excusint postmodum ignorasse.

4) M. G. Conc. 163 ff. . . . suademus, ut ea, quae . . . terminata fuerint, per omnes ecclesias innotiscat, ut unusquisque quid observare debeat, sine aliqua excusatione condiscat.

5) Schon zu einer Zeit, wo es nicht einmal im Oriente Canonensammlungen gab, benützte man am 1. Concil von Arles (314) in can. 6, 9, 12, 14, die Can. 39, 25, 20, 75 des vor wenigen Jahren abgehaltenen Concils von Elvira. Unter den späteren Beispielen, die für die merov. Zeit in der Ausgabe Maassens gut zu verfolgen sind, können als charakteristisch noch folgende hervorgehoben werden: Das Concil v. Tarracona (516) ist in praefatio und canones vielfach dem von

einer bestimmten Kirche angelegten Sammlung wird aber wohl das Princip der canonischen Geltung massgebend gewesen sein. Eine Controlle wird hier natürlich durch den Umstand erschwert, dass sich die Competenzen der Landes- und der Provincialsynoden erst sehr allmählich gegen einander abgrenzten und dass bei Gallien die politische Zersplitterung in westgotische, burgundische, römische, fränkische, ostgotische Einflusssphäre auch auf die kirchlichen Organisationen auswirkte. Immerhin wird man bei dem isolirten Auftauchen eines ausgesprochenen Provincialconcils in einer Sammlung deren Entstehungs-ort zunächst innerhalb der Grenzen der betreffenden Provinz suchen dürfen.

Alle diese Beobachtungen sammt den aus ihnen abgeleiteten Schlüssen stehen allerdings in Widerspruch mit der von Maassen aufgestellten Vermutung, dass es vor den merovingischen libri canonum allgemein in Gallien Sammlungen gegeben habe, in welche die Concilien einzeln bald nach ihrer Abhaltung eingetragen wurden. Für eine richtige Anschauung von der Entstehung der libri canonum ist Annahme oder Nichtannahme dieser Meinung, die auch in Duchesnes Hypothese von einer arelatenser Conciliensammlung als gemeinsamer Quelle der libri canonum mitgedacht ist, eine Voraussetzung von entscheidender Wichtigkeit. — Worauf beruht nun aber diese Meinung? — Dass die älteren Canones auf den Synoden verlesen wurden, ist in den Acten derselben oft ausdrücklich bezeugt. Dass diese Verlesung aber aus Büchern erfolgte, welche chronologisch geordnet waren, dass nicht vielmehr Sammlungen vorlagen, wie die heute erhaltenen oder Einzeltexte, wird nirgends gesagt. Wenn Maassen meint, dass die Anordnung der Concilien auch in den uns vorliegenden Sammlungen noch die chronologische Anlage der benützten Quellen erkennen lasse, so trifft dies durchaus nicht zu. Gerade wie die älteste spanische Sammlung, die Epitome¹⁾, so zeigen auch die ältesten gallischen Collectionen eine völlig unchronologische Anordnung²⁾. Die spärlichen Fälle, wo

Agde (506) nachgebildet und das Concil von Lerida (524) setzt die Kenntnis der gallischen canones von Agde (506) und Orléans (511) so sehr voraus, dass es auf dieselben ohne Angabe von Nummer und Inhalt verweist: can. 3 . . . de monachis vero id observari placet, quod synodus Agathensis et Aurelianusensis noscitur decrevisse. Und dies zu einer Zeit, wo die vor der Hispana in Spanien gebräuchlichen Sammlungen, wie z. B. die span. Epitome noch nicht abgeschlossen waren.

¹⁾ Maassen a. a. O. S. 646 ff.

²⁾ Als Beleg diene folgende Zusammenstellung, bei der die erste Zahl die Nummer bedeutet, welche ein Concil in der Sammlung einnimmt, die zweite das Jahr seiner Abhaltung gibt. C. (Corbie): 21: 314, 23: 374, 26: 401, 27—33:

sich bei späteren Sammlungen eine streng chronologische Reihe findet, stellen sich gerade wie die Hispana der Epitome gegenüber, als Beispiele einer Redaction nach chronologischen Gesichtspunkten dar. Wenn man wirklich in den verschiedenen Kirchen Galliens die einzelnen Concilien bald nach ihrer Abhaltung in besondere Sammlungen eingetragen hätte, so wäre eine ganze Reihe von Erscheinungen unbegreiflich; zunächst, dass so viele Concile, von denen wir aus sonstigen Nachrichten wissen, nicht erhalten sind¹⁾. Warum sollten die späteren Sammlungen ein Concil ausgelassen, das andere gebracht haben? Warum nicht alle Concilien als chronologisch gegliederte Einheit übernommen haben, statt sie einzeln und unchronologisch zwischen andere Stücke einzuschieben, die ihrerseits vom chronologischen Standpunkte aus völlig willkürlich gewählt sind? Auch muss auffallen, dass sich die nicht überlieferten Concilien gleichmässig auf alle Kirchenprovinzen vertheilen, dass also für keine einzige Kirchenprovinz wenigstens indirecte Spuren dieser gleichzeitigen und daher notwendig vollständigen Sammelthätigkeit erhalten sind. Schliesslich fehlt es nicht an Anhaltspunkten, welche der Meinung Maassens direct widersprechen, Caesarius von Arles citirt gallische canones nach einer Sammlung, die nicht chronologisch geordnet war²⁾. Andere Zusammenstellungen gallischer canones sind ebenfalls unchronologisch³⁾. Das Concil von Tours (567) spricht anlässlich einer solchen Zusammenstellung ausdrücklich von verschiedenen Büchern⁴⁾ und dass auf ein und demselben Concil mehrere Theilnehmer sich verschiedener Sammlungen bedienten, beweist der

439, 441, 442, II. C. v. Arles (Mitte saec. V) 506, 511 (diese 5 Nummern nur im Verzeichnis, im Körper fehlend) 36: 314, 42: 314 (nur die Namen), 42: 524, 43: 517 (im Körper ausgelassen). In den Anhängen: 58: 538, 64: 529, 66: 573, 68: 549, 78: 465, 79: 511, 80: (Mitte saec. V.) 81: 506, 82: 517.* — K. (Köln): ,7: 314, 8: 396, 9: 441, 10: 442, 11: 511, 12: 374, 13: 506, 16: 517, 17: 439, 18: (Mitte saec. V) 19: 524, 20: 527, 21: 529, 30: 401, 31: 538, 32: 541, 33: 517, 34: 529, 35: 314, 39: 549, 47: 374, 48: 439, 50: 533.* — P. (Pithou) 21—25: 442, (Mitte saec. V), 506, 535, 41: 465, 52: 517, 53: 524, 62: 511, 63: 538.* — D (Diessen): ,12: 314, 24: 517, 54: 374, 56: 401, 58: 441, 59: 442, 60: 529, 72: 465, 74: 551, 75: 614, 76: 626, 77: 506.* — F (St. Maur) u. J. (Albi) bringen die wenigen Concilien, die sie haben, durchaus unchronologisch. Auch N. (Lorsch) und M. (burgund.) zeigen Auslassungen und Störungen der chronologischen Ordnung.

¹⁾ Auf 13 erhaltene vormerovingische Concile kommen 10 verlorene. Aber auch für die merovingischen, welche in die Zeit der Anlegung der Sammlungen fallen, besteht ein ähnliches Missverhältnis.

²⁾ M. G. Ep. III. Epp. Arel. n. 35,

³⁾ So die am Beginn der burgund. Sammlung (Maassen 636).

⁴⁾ M. G. Conc. 131. c. XXII. placuit de voluminibus librorum pauca perstringere . . . ut scarpas lectio de aliis libris in unum recitetur ad populum.

Umstand, dass auf der II. arelatenser Synode die Canones von Nicäa in drei verschiedenen Versionen citirt wurden¹⁾. Dies alles wäre undenkbar, wenn an jeder Kirche eine gleichzeitige und daher verlässliche Aufzeichnung der Concilien stattgefunden hätte. Dies hätte zu einer ziemlich allgemeinen Uebereinstimmung aller Sammlungen führen müssen, wie etwa in Spanien, wo schliesslich die Hispana als der codex canonum schlechthin gebraucht wurde. Während die Hispana uns aber in zahlreichen Handschriften, die auch ihre Verbreitung in Gallien bezeugen, erhalten ist, müsste von den analogen gallischen Sammlungen jede Spur verloren sein, während sich die heute vorliegenden libri canonum trotz einer schier unbegreiflich unchronologischen und unvollständigen Benützung jener älteren besseren Sammlungen im Gebrauche behauptet hätten. Ueber diese und andere Schwierigkeiten kommt man eben nur hinweg, wenn man dem Princip der primären Provenienz die gebührende Beachtung schenkt und annimmt, dass die Verlesung und sonstige Verwendung der Canones zunächst an der Hand der Einzelabschriften erfolgte, dass diese nur z. T. in kleine Gruppen zusammengefasst waren u. zw. ohne Streben nach Vollständigkeit und chronologischer Anordnung, bis dann in Gallien jene canonistische Sammelthätigkeit begann, die wir während des VI. Jahrhunderts beobachten können und deren Producte eben die merovingischen libri canonum sind. Ob der Impuls dazu unabhängig von Italien, wo diese Thätigkeit in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts grössere Dimensionen angenommen zu haben scheint, erfolgte, eben weil ähnliche Verhältnisse gleiche Bedürfnisse erzeugen oder ob die an der Wende des V. und VI. Jahrhunderts nach Gallien verbreiteten italienischen Sammlungen den ersten Anstoss gaben, lässt sich bei der Spärlichkeit der Ueberlieferung ebensowenig entscheiden, als ob bestimmte Persönlichkeiten an dieser Thätigkeit besonderen Anteil haben.²⁾

¹⁾ Maassen a. a. O. S. 642.

²⁾ Auf eine Nutzenanwendung unserer principiellen Erörterung auf alle Detailfragen haben wir ausdrücklich verzichtet. Für eine neue umfassende Behandlung der canonistischen Literatur Galliens sollen hier der Nachprüfung und eventuellen Verwertung nur folgende Punkte empfohlen werden. Die primäre Provenienz der Quesnelliana, welche zwar Anfang saec. VI. entstanden zu sein scheint, ihre nachweislich bedeutende Verbreitung aber erst nach Abschluss der im VI. saec. blühenden canonistischen Sammelthätigkeit erlangt hat, da sie auf dieselbe, wie oben nachgewiesen wurde, keinen Einfluss nahm, würde ziemlich eindeutig bestimmt sein, wenn man die Sitze der drei Bischöfe feststellen könnte, welche den Brief an Leo (Maassen § 445) geschrieben haben. Unter den Conjecturen bei Gams figurirt vor 462 in Nizza ein Veranus. (?) Vielleicht wird der Abschluss von Duchesnes monumentalen Fastes Episcopaux auch hier eine Auf-

Wenden wir uns nun von unseren allgemeinen Erörterungen der Sammlung K (Köln) zu, welche unsern Ausgangspunkt gebildet hat, so vermessen wir in ihr ein Stück, welches eine unbedingt sichere Localisirung erlauben würde. Wohl aber können wir über die S. 142 Anm. 2 constatirte Zugehörigkeit zur provençalischen Gruppe hinaus eine ungefähre Bestimmung wagen. K. enthält nämlich ganz besonders viele Unica und bietet auch in den anderweitig ebenfalls vorkommenden Stücken am häufigsten ganz abweichende selbständige Formen. Sie muss also, ebenso wie ihre primäre Quellen in einer Gegend entstanden und geblieben sein, welche nie in die allgemeine Sammelthätigkeit hineingeragt hat, da sonst ihre Unica eben keine Unica geblieben wären. Wir haben daher nicht an die Centren, wie Arles und Viennue, sondern an andere, abgelegene Theile der Provence zu denken. Und in der That sind die Orte, auf welche einzelne Unica weisen, Nimes,

klärung bringen. Unter den von Qu. unabhängigen Sammlungen lassen sich mit einiger Wahrscheinlichkeit zwei Hauptgruppen unterscheiden: eine specifisch provençalische, zu der die Körper von C (Corbie), K (Köln), J (Albi) und vielleicht auch N (Lorsch) gehören und eine zweite der Kirchenprovinz von Tours entstammende Gruppe, zu welcher D (Diessen), P (Pithou) und vielleicht auch F (St. Maur) gehören. Die Beziehungen der ersten zu Arles und dem südöstlichen Theil der Provence sind greifbar und machen Duchesnes ungerechtfertigte Verallgemeinerung erklärlich. Bei der zweiten sind die Stücke Maassen § 445/1, 2, 446, 453, 176 mit ihren deutlichen Beziehungen auf Tours und Angers und die ‚provincia tertia‘ entscheidend; dazu treten dann die vielfachen Beziehungen, die, — an und für sich nicht localisierbar, — D und P gemeinsam sind. P. scheint übrigens nach dem später hinzugefügten Stücke Maassen § 295 in die benachbarte Kirchenprovinz von Sens nach Auxerre gerathen zu sein. D dagegen ist sammt der Handschrift von Freisingen, die für den Anhang von D noch in Frankreich vor 755 ausgeschrieben worden ist, in der Zeit nach 755 und vor Ende saec. VIII. nach Bayern gelangt. Von den Nachträgen, die verschiedene Hände in die Handschrift von Freisingen gemacht haben, ist nämlich bis unmittelbar vor die letzten Eintragungen, Concil von Soissons 755 und Synode von Aschaim unter Tassilo, alles in D übergegangen, diese beiden Stücke aber nicht mehr. Die Schicksale beider Handschriften erklären sich durch die Erwägung, dass Freisingen wie Diessen in der Sphäre jenes Culturcentrums liegen, welches Arno in Salzburg schuf und dass Arno seine Handschriften vielfach eben aus Tours erhalten haben dürfte. — Die in einer dritten, übrigens erst später entstandenen Gruppe, der R (Rheims), B (Beauvais), H (St. Amand) angehören, gemeinsam benützte Quelle zeigt flüchtig auf Auxerre als ersten Entstehungsort (Maassen § 200). In das nördliche Frankreich, vermuthlich schon an die älteste nachweisliche Fundstelle scheint schon frühe C (Corbie) gerathen zu sein. Denn ziemlich an der Spitze ihrer von verschiedenen Händen eingetragenen Anhänge steht das nur hier erhaltene Concil von Paris (573) und auch die Stücke Maassen § 237 und § 485 enthalten frühe nordfranzösische Beziehungen.

Marseille, Toulon¹⁾. Da ausserdem eine ganz überraschende Beziehung zur bobbienser *Dyonysiana* auftritt²⁾, welche auch sonst *Unica arelatenser Provenienz* enthält³⁾, werden wir mit einiger Wahrscheinlichkeit die südöstliche Küstenlandschaft der Provence als jene Gegend bezeichnen dürfen, in welcher K und V das sonst nirgends überlieferte Stück J.-K. 751 gefunden haben können⁴⁾. Der Ring der Beziehungen zwischen K und V schliessen sich in erfreulicher Weise durch eine Berührung, welche V in dem von K unabhängigen Stücken dem *ordo concilii celebrandi* und der *adnotatio* mit Bobbio zeigt. Die Form, welche V für diese beiden Stücke bietet, weicht von den gedruckten⁵⁾ durch Kürzungen sowohl als durch Zusätze merklich ab, stimmt aber nahezu wörtlich mit dem Text des aus Bobbio stammenden Cod. Vat. lat. 5845.

Soviel lässt sich über die Provenienz von V ermitteln. Dass die *Collectio canonum Deusdedits* speciell in Gallien verbreitet war, dafür spricht auch, dass das einzige Fragment, das sich ausser V von dieser Sammlung erhalten hat, ein Pariser Fragment ist, also wohl in Frankreich gefunden wurde und zweitens die Beziehungen jener Handschrift von Avanches, welche Sackur in seinem Aufsatz über den *Dictatus papae* und die *Canonessammlung Deusdedits*⁶⁾ angedeutet hat.

Darüber wie V aus Gallien in den Besitz der Kirche SS. Apostoli gekommen ist, von wo die Handschrift dann in die vaticanische Bibliothek geriet, lässt sich nichts mehr feststellen; der einzige Ort, an dem man hierüber Aufschlüsse erwarten könnte, das Archiv von SS. Apostoli, liefert hiefür nach einer mir freundlicherweise gemachten Mittheilung seines genauesten Kenners, P. Eubel, keinerlei Anhaltspunkte.

¹⁾ Maassen § 168, 188, 484.

²⁾ Maassen § 277/8.

³⁾ ib. § 297/1, 2.

⁴⁾ Aus der Handschrift K selbst kann V nicht entlehnt haben, weil K frühzeitig nach Köln gerathen ist u. zw. nach Knusts ansprechender Vermuthung (Archiv VIII. S. 11) durch Erzbischof Hildibold, auf welchen sich die Notiz saec. IX.: *In dei nomine Hildibaldus* beziehen lässt. Der Kölner Handschriftenkatalog von Jaffé-Wattenbach war mir in Rom nicht zugänglich.

⁵⁾ Vgl. Lippert N. A. XIV. S. 9 ff.

⁶⁾ N. A. XVIII. S. 150 ff.

Spuren des rätio-romanischen Rechtes in Tirol.

Von

Hans von Voltolini.

Nach den Forschungen Fickers steht es fest, dass das ältere tiroler Recht manche Berührungspunkte mit dem rätischen und helvetischen Rechte aufweist¹⁾. Nicht diese deutschrechtlichen Elemente sollen hier näher aufgedeckt werden; auch das romanische rätische Recht, wie es in der *Lex Romana Curiensis* und in den älteren rätischen Urkunden vorliegt, hat einstmals in Theilen Tirols Geltung gehabt, und deren schon bisher nicht ganz unbeachtet gebliebene Spuren nachzuweisen soll Aufgabe dieser Zeilen sein.

Die Geschichte des Landes erklärt die Geltung rätischen Rechts in einzelnen Theilen Tirols zur Genüge. In vorrömischer Zeit wurde bekanntlich fast das ganze Land zu Rätien gerechnet²⁾. In der römischen Kaiserzeit zählte freilich ein grosser Theil Südtirols, vermuthlich bis zur Töll und Passer und bis Klausen zu Italien³⁾. Nach der Einwanderung der Langobarden und Baiwaren blieb nur mehr der Vintschgau in Verbindung mit Currätien und kam unter fränkische Oberherrschaft. Die Baiern besetzten das Eisackthal bis unter Bozen und die nördlichen Abhänge des Etschthales von Siegmundskron bis zum Gargazonerbache oder bis an die Passer, die Langobarden nahmen

¹⁾ Ficker, Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte 2, 11; 4, 470 f.

²⁾ Stolz, Urbewölkerung Tirols 8 f., Planta Das alte Rätien 24 f.

³⁾ Planta 65, Mommsen, Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 9, II 6 f., Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 221, 288; Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches 334.

die römischen Grenzcastelle an den südlichen Abhängen des Etschthales in den Mittelgebirgen von Eppan und Tisens mit Einschluss des Castells von Ulten, das als *Ultima castra* den vorgeschobenen Posten Italiens gegen Rätien hin bildete, bis zum Schlosse Forst nordwestlich von Meran, wo die Bistümer Trient und Chur sich begrenzten¹⁾, in Besitz. Der Vintschgau westlich von der Passer und Forst blieb noch länger in unmittelbarem Zusammenhange mit Churrätien²⁾ oder Theilen von Rätien. In Folge dessen findet sich hier ein weitergehender Anschluss an das rätische Recht, der noch viel später nachklingt. Aber auch im romanischen Südtirol finden sich trotz der politischen Trennung deutliche und späte Spuren einstiger Anwendung rätoromanischen Rechtes. Wie hier die Bevölkerung sogar ursprünglich mit der rätischen stammverwandt war, hat nach der Romanisirung auch die Volkssprache sich nahe gestanden. Noch heute hat sich das Ladinische bekanntlich in Gröden, Fassa und Enneberg erhalten. Für das Mittelalter dürfen wir sicher eine viel weitere Verbreitung des Romaunschen oder ihm nahestehender Dialecte in Tirol vermuthen³⁾. Kein Wunder, wenn diese Romanen ihre Rechtsverhältnisse wenigstens theilweise nach den im benachbarten Rätien geltenden Satzungen zur Zeit, als sich rechtlich die Bevölkerung noch nach ihrer Nationalität schied, geregelt haben. Es lag dies um so näher, als das römische Recht bei den Romanen der

¹⁾ Vgl. Huber, Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 2, 367 f., dessen Ausführungen durchschlagend für diese Fragen sind. Egger, Mittheil. d. Inst. Erg. 4, 420 f. über die Schwankungen der Grenze.

²⁾ Vgl. Tille, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues 11 f.

³⁾ Bidermann, Die Italiäner im tirolischen Nationalverbände 3 f. und die Romanen und ihre Verbreitung in Oesterreich 70 f., 103 besonders nach Ascoli im Archivio glottologico Italiano; s. dort auch die ältere Literatur, unter der besonders Steub, Zur rätischen Ethnologie 1854 und Drei Sommer in Tirol 3, 198, 235. Schneller, Die romanischen Volksmundarten in Südtirol 9 f. Malfatti, Giornale di filologia Romanza 1, 160 f. und Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino 1, 12 f., Bidermann Ztsch. für romanische Philologie 2, 629 f. Hieher möchte ich auch das Urtheil Dantes über den Tridentiner Dialect ziehen in *De vulgari eloquio* 1, c. 15: *Dicimus Tridentum atque Taurinum necnon Alexandriam civitates metis Italiae in tantum sedere propinquas, quod puras nequeunt habere loquelas, ita quod si, sicut turpissimum habent vulgare, haberent pulcerrimum, propter aliorum commisionem esse vere latinum negaremus, und um so eher von der Beimischung ladinischer als germanischer Elemente verstehen, als die Urkundensprache nicht so sehr germanische Elemente, als vielmehr namentlich auf dem Lande weitgehende romanische Dialectformen zeigt, über deren sprachliche Zugehörigkeit ich mir freilich ein Urtheil versagen muss. Eine Auslese bei Malfatti, Giorn. di fil. 1, 126 f. So auch schon Schneller a. a. O. 11.*

Lombardei fast nur in der Form eines höchst kümmerlichen Gewohnheitsrechtes weiterlebte¹⁾ und kein Werk im Gebrauche stand, das der Praxis eine bequeme Zusammenstellung der geltenden Rechtssätze geboten hätte. Gerade ein solches aber besass Rätien in der sogenannten *Lex Romana Curiensis*. Spuren dieser *Lex* lassen sich wirklich noch in später Zeit in südtiroler Notariatsinstrumenten verfolgen, während die rätische Urkunde sich nur im Vintschgau findet, der wie oben bemerkt mit Rätien lange in engerer politischer und Rechtsgemeinschaft stand.

I. Die *Lex Romana Curiensis*.

Dass diese hochinteressante Compilation, deren Entstehungsort bekanntlich noch immer heiss umstritten ist, wenigstens seit dem neunten Jahrhunderte in Currätien in praktischer Anwendung stand, ist nicht zu bezweifeln und wird auch von Schupfer, dem eifrigsten Verfechter ihrer italienischen Herkunft zugegeben²⁾. Schon Brunner hat vermuthet, dass die *Lex*: „in dem gesammten rätisch-romanischen Gebiete und darüber hinaus bis nach Istrien zur Geltung gelangte“³⁾. Dass dies in Südtirol thatsächlich der Fall gewesen sein muss, lehrt eine Reihe von Notariatsurkunden des 13. Jahrhunderts⁴⁾.

Die Notariatsinstrumente zeigen das Bestreben, durch Verzichtsclauseln auf alle möglichen Einreden und Rechtswohlthaten die Anfechtung der beurkundeten Rechtsgeschäfte auszuschliessen. Besonders

¹⁾ Ficker, *Unters. z. Erbf.* 1, 172, *Mitth. d. Inst. Ergänzb.* 2, 53 f. Conrat, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechtes* 46 f., 53 f. Das *Breviar* hat hier doch nur vereinzelt Anwendung gefunden. Von der justinianischen Gesetzgebung sind nur die Novellen eigentlich lebendig geblieben, vgl. Conrat 59. Wegen der Geltung des *Breviars* vgl. auch Schupfer in *Atti della R. Accademia dei Lincei* III, *Memorie della classe di scienze morali* 7, 90 f.; Calisse, *Il diritto di Teodosio in Italia* im *Annuario della R. Università di Macerata* 1888, 15 f.; Patetta, *Archivio Giuridico* 47; Zanetti, *La legge Romana Retica-Coirese* 29.

²⁾ Die Literatur über diese Controverse bei Schröder, *Deutsche Rechtsgesch.* 248, n. 83 und beim neuesten Bearbeiter der Frage Zanetti, *La Legge Romana Retica-Coirese o Udinese* 9 f. Bei diesem Anlasse spreche ich dem Herrn Dr. Heinrich Pogatscher in Rom meinen besten Dank aus, der mir zur Erlangung der Arbeit Zanettis sehr behilflich war. Ich hoffe, meine Ansichten über diese Frage an anderem Orte ausführen zu können.

³⁾ *Deutsche Rechtsgeschichte* 1, 362.

⁴⁾ Die südtiroler Urkunden beginnen erst mit dem letzten Drittel des 12. Jahrh. zahlreicher zu werden, so dass das Fehlen der Bezugnahme auf die *Lex* in älteren Urkunden nicht auffallen kann; vgl. *Ztech. d. Ferd.* III, 33, 4 f.

wurden auch die Frauen verhalten auf die Rechtswohlthaten, die ihrem Geschlechte das römische Recht gewährte: das *Senatusconsultum Velleianum*, welches die Intercession der Frau für fremde Schuld für nichtig erklärt, und die Privilegien der Ehefrauen in Hinsicht auf die *dos* und *donatio propter nuptias* zu verzichten¹⁾. Daher findet sich in vielen Instrumenten über Rechtsgeschäfte von Frauen ohne Rücksicht, ob die Rechtswohlthat im einzelnen Falle den Frauen wirklich zukomme, regelmässig der Verzicht auf das Velleianische *Senatusconsultum*, die *Authentica: Si qua mulier*, welche nach *Novelle 134 c. 8* die Intercession der Ehefrau für den Ehemann ausnahmslos für ungiltig erklärt, die *Authentica: Sive a me sive ab alio* nach *Novelle 61 c. 1* betreffend die Unveräusserlichkeit des *fundus dotalis*, ferner das *ius hypothecarum*, das gesetzliche Pfandrecht für die *dos*, und endlich im allgemeinen die *veteres et novae constitutiones*, die Constitutionen des *Codex* und die *Novellen*, sofern sie Privilegien der Frauen betreffen. Dazu tritt in südtiroler Urkunden des 13. Jahrhunderts noch häufig der Verzicht auf eine *antiqua iurisdictio Raetiorum*. Da die betreffenden Urkunden ausser den beiden ersten sämmtliche ungedruckt sind, mag es gestattet sein, die betreffenden Stellen hier im Auszuge anzufügen²⁾:

1236, Febr. 24, Trient. Osbeta, Witwe des Wilhelm von Beseno, tritt als Vormünderin ihrer Kinder Güter ihres verstorbenen Mannes an Zahlungsstatt ab: *renunciando super hoc omni legum auxilio omnique exceptioni et defensionis et senatusconsulto Velleiano et iuri ypothecarum et autentico: „Sive a me, sive ab alio“ et: „Si qua mulier“ et antique iurisdictionis³⁾ Recia³⁾ et omni nove ac veteni constitutioni. (Obertus de Placentia⁴⁾).*

1236 Oct. 11, Romagnano. Bonna, Gemahlin des Grafen Olderich von Flavon, schenkt ein Gebäude: *et renunciavit super hoc omni legum auxilio omnique exceptioni et defensionis et senatusconsulto Velleiano et iuri ypothecarum et quod non posset dicere dictam donationem factam esse sine insinuatione et quod excederet summam a lege prohibitam et antique iurisdictioni Retia³⁾. (Obertus de Placentia⁵⁾).*

¹⁾ Vgl. *Acta Tirolensia* 2, Einl. S. CVII f.

²⁾ Vollständigkeit ist dabei nicht erstrebt, indem nur die im Wiener Staatsarchive sich befindenden trientner Urkunden durchgesehen wurden. Nachdem die Formel namentlich in späterer Zeit ganz stehend und typisch geworden ist, war nicht zu erwarten, aus anderen Urkunden noch weitere Aufschlüsse erlangen zu können.

³⁾ sic.

⁴⁾ Gedruckt *Acta Tirolensia* 2, 61, n. 122 b. Der Name des schreibenden Notars ist in Klammern beigelegt.

⁵⁾ Gedruckt *Acta Tirolensia* 2, 288, n. 474.

1253 März 11¹⁾. Osbeta stimmt zu einem Verkaufe des Riprand von Arco, an dessen Gütern sie Pfandrecht hat, renuncians . . . de suo iure auxilio senatusconsulti Ueleiani, iuri ypothecarum, antique iurisdictionis²⁾ Recia²⁾ et illis authenticis: „Sive a me sive ab alio“ et: „Si qua mulier crediti instrumento“ et quod non possit dicere vel oponere se predicta fecisse sine causa vel ex iniusta causa et exceptioni doli mali et in factum et omnibus aliis exceptionibus et defensionibus iuris et facti. (Transsumpt aus der Imbreviatur des Bonaventura).

1253 März 13, Castell Penede bei Nago³⁾. Cuniza, Ehefrau des Riprand von Arco, stimmt einem Verkaufe durch ihren Ehemann bei und verzichtet: de omni et toto iure, quod habet aut habere posset in superscripta vendicione data cessione donatione et traditione et de omnibus aliis bonis ipsius mariti sui sibi obligatis pro dote donatione propter nuptias meta baxatura seu quocumque alio iure racione vel causa, renuncians circa hec . . . de iure suo auxilio senatusconsulti Velleiani et iuri ypothecarum antique iurisdictionis²⁾ Recia²⁾ et illis authenticis: „Sive a me sive ab alio“ et: „Si qua mulier crediti instrumento proprio viro consenciat“ u. s. w. (Transsumt aus der Imbreviatur des Bonaventura).

1253 März 30, Neuhaus bei Terlan⁴⁾. Agnes Haderin von Lienz und ihr Ehemann Grimold verkaufen dem Grafen Albrecht von Tirol ein Haus zu Bozen. Die Frau cerciorata de iure suo a me notario . . . renunciavit antique iurisdictioni Recia²⁾, senatusconsulto Veleiano et iuri ipotekario et illis autenticis: „Sive a me sive ab aliis pro me propter nuptias fiat donatio“ et: „Si qua mulier crediti instrumento“ et omni alii eius legitimo auxilio, quo se tueri posset. (Conrad kais. Hofnotar).

1273 Juni 29, Casez im Nonsberg n.ö. Cles⁵⁾. Vendema, Ehefrau des Henricus Bugatello, von Casez, stimmt einem durch ihren Ehemann abgeschlossenen Verkaufe bei: renunciando antique iurisdictionis²⁾ Recie, auxilio senatusconsulti Velleiani, iuri ypothecarum et illis duobus authenticis: „Si qua mulier crediti instrumento proprio viro consentiat“ et: „Si qua mulier sive a me sive ab alio pro me“ et omni legum auxilio, und cedirt und schenkt dem Käufer ihre Rechte: de omni suo iure dotis donationis mete bassature quartesii et antefacti. (Jakob).

1274 Jän. 24, Dambel im Nonsberg⁶⁾). Gesia, Ehefrau des Federico von Dambel, stimmt einem durch ihren Ehemann vorgenommenen Verkaufe zu: renunciavit iuris Recia²⁾, auxilio senatusconsulti Ueleiani²⁾ e²⁾ iuri ypothecarum et omni legum auxilio. (Bertoldus).

1274 Aug. 1, san Tomaso bei Romeno⁷⁾. Cardina, Ehefrau des Mucio Foiada von Casez, stimmt einem durch ihren Ehemann vorgenommenen

¹⁾ Genaue Ortsbestimmung ist ausgeblieben, wohl bei Arco. Dominez, Registro cronologico dei documenti . . . del principato vescovile di Trento esistenti nell' I. R. Archivio di Corte di Stato in Vienna n. 374.

²⁾ sic.

³⁾ Dominez n. 375.

⁴⁾ Orig. Wien St. A.

⁵⁾ Dominez n. 501.

⁶⁾ Dominez n. 507.

⁷⁾ Dominez n. 508.

Verkaufe zu und verzichtet eidlich auf allen Widerspruch: causa dotis donationis seu aliquo iure vel causa, renuncians antique iurisdictionis Recia, auxilio senatusconsulti Veleiani et iuri ypotecarum et illis duobus autenticis: „Si qua mulier,“ „Sive a me sive ab alio pro me propter nulas¹⁾ fiat donatio.“ (Bertoldus Pfalznotar).

1275 April 30, Bozen²⁾. Diemotta, Ehefrau des Ottolin von Firmian, stimmt einem durch ihren Ehemann zu Gunsten des Grafen Meinhard von Tirol geschlossenen Verkaufe zweier Höfe bei, faciens . . . datam et cessionem de omni iure racione et accione, quod et quam ipsa domina habet vel habere posset in suprascripta vendicione et rebus obligatis occasione sue dotis donacionis propter nupcias mete quartisii morgangab seu rerum parafernalium vel alia qualibet racione . . . et cerciorata a me notario de iure suo et ex certa scientia fecit predicta et renunciavit antique iurisdictionis Recia, senatusconsulto Ueleyano et iuri ypotecarum et illis autenticis: „Sive a me sive ab alio pro me propter nupcias fiat donatio“ et: „Si qua mulier crediti instrumento proprio viro consenciat“ et omni alio eius legitimo auxilio u. s. w. (Conrad kais. Hofnotar).

1276 Sept. 17, Keller bei Bozen²⁾. Meza, Witwe des Gotschalk von Valwenstein, und Ella, Witwe des Wolvelin von Valwenstein, verkaufen ein Burgstall als Vormünderinnen ihrer Kinder: et renunciaverunt antique iurisdictionis³⁾ Recia, auxilio senatusconsulti Ueleyano³⁾ et iuri ipotecarum et omni legum auxilio et: „Si qua mulier,“ „Sive a me sive a te propter nuptias fiat donatio.“ (Bertolotus).

1278 März 12, san Tomaso bei Romeno⁴⁾. Talia, Ehefrau des Manara, Sohn des Rodegher von Banco, stimmt einem durch ihren Ehemann vorgenommenen Verkaufe bei: renuncians antique iurisdictionis³⁾ Recia, auxilio senatusconsulti Veleiani et iuri ypotecarum et illis duobus autenticis u. s. w. (Bertoldus Pfalznotar).

1282 Jän. 17, Bozen²⁾. Wolfin von Valwinstain und seine Ehefrau Katerina verkaufen dem Grafen Meinhard von Tirol einen Hof. Die Frau verzichtet de suis iuribus occasione dotis⁵⁾ propter nupcias morgingab rerum parafernalium . . . Insuper renunciavit antique iurisdictioni Retia senatusconsulto Ueleyano iuri ypotecarum omni legum auxilio. (Otto Pfalznotar).

1290 Oct. 8. san Tomaso bei Romeno⁶⁾. Ricafemina, Ehefrau des Bertoldi, stimmt einem durch ihren Schwiegervater Benvenuto von Romeno vorgenommenen Verkaufe bei, renuncians antique iurisdictionis³⁾ Recia³⁾ et auxilio senatusconsulti Uelleiani et iuri ypotecarum et illis duobus autenticis, qui³⁾ dicunt: „Si qua mulier creti³⁾ instrumento proprio viro consenciat“ et omni legum auxilio. (Benvenutus Pfalznotar).

²⁾ Verderbt aus propter nupcias der Authentica.

³⁾ Orig. Wien Staatsarchiv.

⁴⁾ sic.

⁵⁾ Domínez n. 544—546.

⁶⁾ Fehlt donacionis.

⁷⁾ Domínez n. 632.

1291 Dez. 9, Trient¹⁾. Minna, Ehefrau des Bonaventura, Sohn des Olivulus von Casalino, Pfarre Civezzano, Einwohners von Gardolo, läßt ein Erbpachtrecht auf mit Zustimmung ihres Ehemannes: *et renunciavit . . . auxilio senatusconsultus Velleiani et iuri ypothecarum antique iurisdictioni Recia et illis autenticis: „Sive a me sive ab alio pro me“ et: „Si qua mulier crediti instrumento proprio viro consenciat,“ legibus codicis: Communia²⁾ de legatis, Si duobus, § Emptor, et: De evictionibus³⁾, Si fundum, et omni legum auxilio,“ (Bartholomeus von Albiano kais. Notar).*

1294 Juni 17, Verona⁴⁾. Maria, Tochter des Ezzelin von Egna und Ehefrau des Johannes de Palatio, bestätigt einen von ihren Brüdern zu Gunsten Herzogs Meinhard von Kärnten abgeschlossenen Verkauf und verzichtet auf ihre Rechte an den Kaufobjecten occasione dotis vel donationis antelecti quondam d^e Adeleyte sue matris vel occasione successionis paterne vel materne hereditatis predictorum quondam eius parentum . . . Et insuper ipsa d^e Maria primo certificata a me notario de omni suo iure, quod sibi competit vel competere posset, sereno vultu et non coacta renunciavit auxilio senatusconsulti Veleiani iuri ypothecario dotis et donationis sue et antique iurisdictionis Retia et hiis autenticis: Si qua mulier crediti instrumento proprio viro consenciat et omni alii legum iuris et usus auxilio. (Johannes Bonandree kais. Notar).

1294 Sept. 30, ebendort. Dieselbe stimmt einem von ihrem Bruder Wilhelm von Egna mit Arnold von Völs abgeschlossenen Verkaufe zu. Verzicht auf die Rechte und Einreden wörtlich, wie in vorhergehender Urkunde. (Notar derselbe.)

1295 Juni 8, Auer⁴⁾. Trintin von Auer verkauft dem Herzog Meinhard ein Grundstück und Haus zu Auer. Seine Ehefrau Pasqua stimmt zu: *renunciavit ipsa d^e auxilio senatus et consulti Ueleyano et iuri ypothecarum et omni alium legum auxilio in contractu competentem remissit cerciorata bene et diligenter de suo iure antique iurisdictionis Recia: Si qua mulier crediti instrumenti⁶⁾ viro consenciat.* (Bartholomeus Notar des Grafen von Lomello).

1296 Dez. 23, Bozen⁵⁾. Chunzelin von Sarnthein, genannt Thumpfler und dessen Ehefrau Clara verkaufen Grundstücke: *Et ipsa d^e Clara venditrix renunciavit omni suo iuri, quod habuit aut habere potuit specialiter racione dotis aut donationis antelecti vel alio quocumque modo et renunciavit epistole divi Adriani, iuri ypothecarum, iuri antique donationis⁶⁾ Recia, auxilio senatusconsultu⁶⁾ Ueleyani omnique legum auxilio et nove ac veteri constitutioni.* (Transsumt aus Imbreviatur des Henricus Dives de Brixina).

1297 Jän. 26, Egna⁴⁾. Irmengarda, Witwe des Henricus Pressenello von Auer, und deren Tochter Diemella verkaufen Grundstücke: Verzicht auf Rechte und Einreden wörtlich gleichlautend wie in Urkunde von 1295 Juni 8. (Bartholomeus Notar des Grafen von Lomello).

¹⁾ Domínez n. 635.

²⁾ L. 3 § 4 C. Comm. de legatis 6, 43.

³⁾ L. 27 C. De evict. 8, 44.

⁴⁾ Orig. Wien St. A.

⁵⁾ Origtrans. Wien St. A.

⁶⁾ sic.

1297 Apr. 4, Auer¹⁾. Sophia, Tochter des Bassianus de Sasso, verkauft mit Zustimmung ihres Ehemannes Hendericus und dessen Vaters Tridentinus Güter: et ipsa domina cerciorata bene et diligenter sive ²⁾ a me sive ab alio milliori sententia de suo iure antique iurisdictionis Recia, „Si qua mulier crediti instrumenti viro consenciat⁴ et senatus et consulto Vellejani et iuri ypotecarum et omni alii legum auxilio . . . remissit. (Derselbe)³.

Sogar im 14. Jahrhundert wird noch ab und zu in diesem Zusammenhange der antiqua iurisdictionis Recia gedacht⁴⁾. Die angeführten Urkunden erweisen, wie sehr die Notare bemüht sind, um die Rechtsbehandlung ja recht unanfechtbar zu machen, alle möglichen Rechtsverhältnisse, die da in Betracht kommen können, anzuführen. Das meiste Interesse erregen die Urkunden von 1253 März 13, 1273 Juni 29 und 1275 April 30. Hier wird noch an das alte langobardische eheliche Güterrecht erinnert, das wie die erhaltenen Heiratsgedinge zeigen, zu jener Zeit längst verschollen war⁵⁾. Hieher gehört die Erwähnung der langobardischen meta und quarta in den erwähnten Urkunden⁶⁾ und das antefactum, das später an Stelle der meta und Morgengabe getreten ist. In den Bozner Urkunden von 1275 und 1296 wird bezeichnender Weise die dort übliche bairische Morgengabe genannt.

Daneben tritt in den beiden Urkunden von 1253 und 1273 eine baxatura, bassatura. Wir haben darin nichts anderes zu erkennen als die donatio osculo interveniente des römischen Rechts⁷⁾, wonach

1) Orig. Wien St. A.

2) Man bemerke dieses Missverständnis des Notars, das in späteren Urkunden nicht selten ist.

3) Hieher gehört vielleicht auch die von Desiderio Reich, Archivio Trentino 10, 135 aus einer Copie des 14. Jahrh. edirte Urkunde von 1288 Jän. 24 aus Kronmetz: Margareta, Ehefrau des Nicolaus, genannt Stiheli, stimmt einer Schenkung ihres Ehemannes bei: et renunciavit auxilio senatusconsulti Vellejani iuri ypotecario dotis donationis suae et antique constitutionis et etiam hiiis authenticis u. s. w.

4) Z. B. 1302 Decemb. 9, Trient.

5) Festgaben für Büdinger 340; sofern nicht das Antefactum als langobardisch betrachtet wird, wie von Ficker, Untersuch. z. Erb. 4, 448 f.

6) Berufung auf die quarta auch in Urk. von 1251 Oct. 16 (Dominez n. 371): Jachemina, Ehefrau des Odelricus de Gumpo von Madruzzo stimmt zu einer Freilassung einer Eigenfrau durch ihren Mann und verzichtet auf alle Rechte, die sie an derselben hat: pro dote et donatione et quarta. Vgl. über diese Gaben Schröder, Eheliches Güterrecht 1, 26 f., 84 f., 87; Rechtsgesch. 296 n. 154, 310 f. Ficker a. a. O. 446 f.

7) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Reiches 225 n. 3, Dernburg, Pandekten 3, 13 n. 19, Brunner, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1894, 547.

Schenkungen des Bräutigams an die Braut, wenn er die Braut geküsst hatte, auch nach vorzeitigem Tode des Bräutigams nur zur Hälfte zurückzuerstatten waren, während sie, wenn kein Kuss stattgefunden hatte, in diesem Falle gänzlich zurückgestellt werden mussten. Wie Brunner nachgewiesen hat, ist schon in fränkischen Formeln *Osculum* zur *Dotalurkunde* oder zur *dos* geworden ¹⁾. Dieselbe Bedeutung hat unzweifelhaft die *baxatura*, die in unseren Urkunden neben der *meta*, *quarta*, *donatio propter nuptias*, *antefactum*, also lauter Vergabungen des Mannes an die Frau, auftritt. Wir dürfen in ihr neben der langobardischen *meta* und *quarta*, dem moderneren *antefactum* und der *donatio* eine dem romanischen Vulgarrechte angehörige Gabe erkennen ganz nahe verwandt dem *Oscle*, *Oscelage* südfranzösischer *Coutumes* ²⁾. Obwohl die Constitution Kaiser Constantins über das *Osculum* noch im justinianischen Rechte wiederholt wird ³⁾, ist doch bei der *baxatura* an Einwirkung der *lex Romana Curieusis* zu denken. Der Codex von Pfäfers, der sich als die jüngste Handschrift der *Lex* darstellt und einen jüngern Text bietet ⁴⁾, liest nämlich in der Stelle über das *Osculum* lib. III 5 (5), gegenüber den Codices von St. Gallen und Udine für *osculare* durchaus *basiare*, woraus dann leicht *bassatura* oder *baxatura* entstanden sein kann. Damit ist zugleich für dieses Institut, das bisher im späteren Mittelalter nur in südfranzösischen *Coutumes* begegnete, ein zweites Rechtsgebiet erwiesen.

Direct genannt wird dann die *lex Romana Curieusis* in all diesen Urkunden als *antiqua iurisdictio Recia*. Welche Bestimmung der *lex* dabei in Frage komme, ergibt eine Urkunde aus san Tommaso bei Romeno von 1249 Mai 30⁵⁾: *Gisla*, Ehefrau des *Petrus de Lugo* von Romeno stimmt einem von ihrem Ehemanne vorgenommenen Verkaufe bei: *renunciando ipsa Gisla epistole divi Adriani, auxilio Veleiani senatusconsulti, iuri epotecharum* ⁶⁾, *secundis nuptiis omnique auxilio legum atque suo iuri et exceptioni in hoc ipsi competenti, meliorata per me infrascriptum notarium, quod iste leges faciunt pro mulieribus et prohybent mulieres pro aliis sua boua obligare vel aliquibus alienare*. Mit dem Verbote des Verpfändens zu Gunsten anderer ist das *Velleianum* gemeint. Das *Breviar* hatte das Verbot der *Intercession*

¹⁾ a. a. O. in MM. Formul. Extrav. I, 15 und I, 9.

²⁾ Vgl. Brunner a. a. O.

³⁾ L. 16 Cod. de don. ante nupt. 5, 3.

⁴⁾ Haenel, *Lex Romana Visigothorum* Einl. LXXXIV. Zeumer MM. Ll. 5, 293 f. Ders. *Ztsch. der Savigny-Stift. f. Rechtsg.* 9, 10.

⁵⁾ Dominez n. 346.

⁶⁾ sic.

in 1 Pauli sententiae 2, 11 aufgenommen; ebenso bringt es die lex Romana, nur dass sie nach dem Vorgange der westgothischen Interpretatio, die von einem fidei interponere spricht, den Frauen die Uebernahme einer Bürgschaft, also nur einen speciellen Fall der Intercession verbietet¹⁾. Interessanter ist der Verzicht auf die Bestimmungen über die secundae nuptiae, welche den Frauen verbieten ihre bona aliquibus alienare. Das spätrömische Recht, wie es im Codex Theodosianus und dem Breviar vorliegt, gewährt bei Auflösung der Ehe, wenn Kinder vorhanden sind, der Frau nur den Niessbrauch an der donatio und allem anderen Vermögen, das ihr vom Manne zugekommen ist, während das Eigenthum den Kindern verfaugen bleibt²⁾ und, wenn die Frau sich wieder vermählt, den Kindern herausgegeben werden muss. Dieser Rechtssatz ist wiederholt auch in der lex Romana ausgesprochen³⁾. Er fehlt der justinianischen Gesetzgebung und kann somit dem südtiroler Rechte, in dem er sich auch später zum Theil wenigstens erhalten hat⁴⁾, nur durch eine mit dem Breviar zusammenhängende Quelle vermittelt worden sein. Nachdem er aber nach der lex Romana die Verfügungsfreiheit der Ehefrau und Witwe in eminenter Weise beschränkt, werden wir nicht fehlgreifen, wenn wir den Verzicht auf die iurisdictio Recia gerade auf diesen Rechtssatz beziehen⁵⁾.

Betrachten wir den Umkreis, in dem die Urkunden entstanden sind, welche die iurisdictio erwähnen, so ergibt sich, dass er im Süden bis zum Gardasee und Verona, im Norden bis Bozen und Neuhaus reicht. Aus Trient selber liegen mehrere Fälle vor, ebenso aus Auer. Vielleicht ist es Zufall, wenn aus den linken Seitenthälern der Etsch Spuren fehlen. Relativ finden sich die meisten Erwähnungen im Nonsberge vor. In den Thälern und auf dem Lande, wie in

¹⁾ Lex Rom. Cur. XXIV, 9: Mulier pro nulla causa fideiussor exire non potest, mit Ausnahme der Mutter bei Uebernahme der Vormundschaft über ihre Kinder.

²⁾ Brunner a. a. O. 561; Mitteis, 307 f.

³⁾ III, 9: XXI, 1.

⁴⁾ Festgaben für Büdinger, 346, nämlich insofern die Frau auf den Niessbrauch beschränkt ist. Sporadisch auch an andern Orten Italiens, namentlich im Veltlin, vgl. Pertile 3, 289, dessen Statuten vollständig den Bestimmungen der lex Romana entsprechen.

⁵⁾ Wenn in der Urkunde von 1296 Dec. 23 eine antiqua donatio Recia angeführt wird, dürfte wohl nur ein Irrthum des transsumirenden Notars vorliegen. Andernfalls müsste man die donatio auf die obenerwähnte baxtura beziehen, die, wie jede Gabe des Mannes an die Frau, im Falle der Lösung der Ehe nach demselben Princip behandelt wurde.

Auer, hat sich die Erinnerung an ältere Rechtssätze und Formeln am zähesten gehalten¹⁾. Die Urkunden, welche die *iurisdictio* nennen, bilden nur den kleineren Theil aller Instrumente, die über Veräusserungen durch Frauen vorliegen. Für Bozen, wo das *Velleianum* oft erwähnt wird²⁾, ist die *iurisdictio* nur ein paar mal bekannt. In der *Imbreviatur* Oberts von 1236 findet sich der Verzicht auf das *Velleianum* zehnmal, nur zweimal aber die *iurisdictio*. Ob die Erwähnung nur von der Willkür des schreibenden Notars abhieng oder ob gewisse Principien dafür massgebend waren, lässt sich nicht entscheiden.

Auffallend ist die Bezeichnung der *lex Romana* als *iurisdictio*. Sie dürfte sich aus einem Missverständnisse erklären, als wären des *Paulus sententiarum libri*, welche den letzten Theil des *Breviars* und der *lex Romana* bilden, eine Sammlung von Urtheilssprüchen.

Gewiss wäre es verfehlt zu glauben, dass die *Notare* des 13. oder gar des 14. Jahrh. noch eine genauere Kenntniss von der *lex Romana* gehabt hätten. Man mochte sich lediglich im allgemeinen erinnern, dass der Rechtssatz, wonach beim Vorhandensein von Kindern die Vergabung der *donatio* untersagt sei, und beim Eingehen einer zweiten Ehe die *donatio* den Kindern heimfalle, durch ein rätisches Gesetzbuch angeordnet sei. Zuletzt war die Berufung auf die *iurisdictio*

¹⁾ Für Verona konnte die Erwähnung der *iurisdictio Recia* weiter nicht constatirt werden. Der *Notar*, der die Urkunden von 1294 Juni 17 und Sept. 30 schrieb, war offenbar ein Veroneser. Es muss also zweifelhaft bleiben, ob die Urkunden Veroneser Gewohnheitsrecht wiedergeben, oder eine auf die handelnde Frau zugeschnittene Fassung zeigen.

²⁾ Schon in der *Imbreviatur* des Jakob Haas von 1237 neunmal. Dass in den älteren Urkunden die *iurisdictio Raetia* nicht citirt wird, ist nicht überraschend. Die Formeln des Instruments, die aus Italien stammen, zeigen im 12. und zum Theil noch im 13. Jahrhundert eine grosse Schlichtheit. Erst nach und nach ist man im Bestreben, die Rechtsgiltigkeit der Instrumente zu vermehren, zu einer grösseren Ausführlichkeit und zur Berücksichtigung localer Rechtssätze gelangt. Der älteste Fall aus Südtirol, in dem eine Frau auf die Rechtswohlthaten ihres Geschlechtes verzichtet, ist Kink Fontes rer. austr. 5. n. 29: *da Christina* (die Mutter des Verkäufers) *senatusconsulto omnique iuri et rationi. quod per datum vel per contracambium habebat, omnique subsidio legum . . . penitus abrenunciavit*. Diese Urkunde darf, wenn auch über Güter, die im Vintschgau gelegen sind, handelnd, nicht mit Tille, *Wirtschaftsverfassung* 23, für das Fortbestehen der *lex Romana* im Vintschgau verwendet werden, weil sie eine Rechtshandlung eines Herrn von Cles, also eines Nonsbergers betrifft und zu Cles in der Form eines italienischen *Notariatsinstrumentes* ausgestellt ist. Ebenso fehlt die *iurisdictio* in den Urkunden 1209 März 1, *Dominez* n. 86: 1216 Aug. 3, *Dominez* n. 181; 1234, Sept. 26.

Raetia zu einer stehenden Formel geworden, die sich durch die Tradition von Notar zu Notar fortplauzte und nur mehr zum Aufputz der Urkunden diente. Andererseits aber ist die Erwähnung dieses Gesetzes in südtiroler Urkunden doch ein Zeichen, dass die *lex* wirklich einmal hier Verbreitung und Anwendung gefunden hat; nur dadurch ist es erklärlich, wie die Notare gerade hier dazu gelangen konnten, sie in die Formeln ihrer Instrumente aufzunehmen. Wenn ferner die *lex* hier als *iurisdictio Raetia* bezeichnet wird, ergibt sich, dass man noch im 13. Jahrhundert die rätische Herkunft dieser *lex* kannte,¹⁾ dass sie nach der Erinnerung dieser Zeit aus Rätien ins Land gekommen war und nicht aus Italien, obwohl der Verkehr Südtirols mit Verona und wegen der kirchlichen Zugehörigkeit auch mit Aquileia gewiss weit lebendiger war, als der mit Currätien, und von Italien das römische Recht und die Formeln des Notariatsinstrumentes ins Land eindringen, ein sicheres Zeichen, dass die *lex* nicht in Oberitalien oder Friaul, sondern in Raetien im Mittelalter in praktischer Geltung stand²⁾. Für

¹⁾ Natürlich können diese späten Urkunden für die Entstehung der *lex* in Rätien nicht in Frage kommen.

²⁾ In den Friauler und Istrianer Urkunden finde ich keine Spur der *lex Romana*. Vgl. Leicht, *Diritto Romano e diritto Germanico in alcuni documenti Friulani*, namentlich 13 f. über die Rechtshandlungen der Frauen. (Ich verdanke die Uebersendung dieser Schrift der Liebenswürdigkeit des inzwischen verstorbenen Cavaliere Dr. Vincenzo Joppi und des Herrn Autors, dem ich hiemit meinen ergebensten Dank abstatte). Die von Zanetti n. 76 angeführte Phrase: *supplicando principem auid iudicem auid qualibet potestas* ist wohl römisch, findet sich aber auch in romagnolischen und anderen italienischen Urkunden z. B. Fantuzzi 6, n. 18 (1051): *quia tibi assicuramus . . . nec adeundum iudicium nec supplicando nec per legale aut imperiale magestatem neque per ecclesiasticam interpellacionem*. In der Pönalclausel von Triester Urkunden findet sich allerdings ausdrückliche Berufung auf römisches Recht bei Kandler, *Codice Istriano* n. 122 (1114 Schenkung des Bischofs Heinrich von Triest): *Si quis vero . . . ego H . . . vel aliquis de successoribus meis contra hanc donationis cartulam ire tentaverit aut corrumpere vel molestare presumpserit . . . , sciat se compositurum auri purissimi libras III, coactus enim lege Romana hoc solvat, pena soluta stabilis firmaque persistat*. Ebenso n. 124 (1115, Schenkung des Bischofs Harting). Aehnlich, aber ohne Berufung auf römisches Recht, Kandler n. 84 (990 Pola), 106 (1068), 107 (1072), 111 (1080), 135 (1145) u. s. w. Noch interessanter ist n. 134 (1142 Schenkung des Bischofs Detmar): *Si quis igitur hominum . . . (nach Androhung geistlicher Strafen) deinde Romanorum legali stipulacioni videlicet trium librarum auri eundemque subiciuus*; ähnlich n. 138 (1149 Schenkung des Bischofs Wernerard). Auch in den übrigen Strafklauseln überwiegt der Ansatz der drei Pfund. Ohne Zweifel gehen diese Bussen auf die römischen Fiscalmulten zurück, vgl. Mittels 523 f., die hier als *stipulationes legales* gefasst werden, aber, wie es scheint, nicht dem Fiscus, sondern dem Beschädigten verfallen. Die Constitution

die Geschichte der *lex* wird das nicht zu unterschätzen sein. Zugleich liegen hier zum erstenmale Citate aus mittelalterlichen Quellen vor, in welchen die *lex* als rätisch bezeichnet wird, und die Berechtigung zu dieser Bezeichnung wird ihr nunmehr, mag man im übrigen den Ort ihrer Entstehung auch anderswo suchen, nicht mehr zu bestreiten sein.

Am zähesten haben somit einzelne familienrechtliche Sätze der *lex Romana* nachgewirkt. Besonders werden auch die Bestimmungen über Verletzung des elterlichen und verwandtschaftlichen Zustimmungsrechtes zur Verlobung und Verheiratung der Kinder in einer oder anderen Weise in vielen rätischen Rechten wiederholt. Die *lex Romana* hat offenbar unter dem Einflusse fränkischen Rechtes die Zustimmung des Vaters, welche ihre Vorlage für minderjährige Mädchen forderte, durch die elterliche, und wenn die Eltern fehlen, die Einwilligung der nächsten Verwandten ersetzt.¹⁾ Besonders richtete sie sich, wie schon ihre Vorlage und das offenbar verwandte *Capitulare Salicum* c. 6²⁾ gegen die Helfershelfer bei der heimlichen Vermählung und Entführung, die sie mit dem Tode bedroht, indem sie Vermählung ohne Zustimmung der Eltern dem Frauenraube gleich setzt. Manche rätischen Rechte, welche den Satz wiederholen, haben die Todesstrafe nur für den Entführer selber festgehalten,³⁾ für die Gehilfen aber in Geldstrafen verwandelt.⁴⁾ Das ist auch der Standpunkt des späteren tiroler Rechtes, das nur mehr den Entführer mit dem Tode bedroht,⁵⁾ die Helfershelfer heimlicher Vermählung mit Geldstrafen belegt.⁶⁾ Aeltere Weisthümer aus dem Vintschgau aber lassen jeden, der fremde Kinder ohne Wissen von Vater und Mutter oder der nächsten

2 C. de modo mulctarum 1, 54 gibt den spectabiles indices das Multrecht bis zu drei Unzen, die hier mit Pfunden vertauscht wären. Ueber die Entwicklung in byzantinischer Zeit vgl. Mitteis, 532. Im *Breviar* fehlt dieses Gesetz.

1) III 7 (1), III 10, XXIV 18 (1).

2) Behrend, *Lex Salica* 132. Vgl. Brunner, *Sitzungsber. der Berliner Akad.* 1894, 564, Geffken, *Lex Salica* 238.

3) Unterengadiner Strafgesetz von 1519 art. 5, *Salis. Ztsch. für schweizerisches Recht* 32, 346.

4) Oberhalbsteiner Landrecht, *Salis a. a. O.* 32, 163. Oberengadiner Civilstat. a. a. O. 210; Statuten von Remüs von 1492 a. a. O. 233, Statuten von Bergün art. 32 a. a. O.

5) Tiroler Landesordnung von 1532 VIII c. 38. Ebenso schon die Maximilianische Halsgerichtsordnung bei Rapp, *Beiträge zur Geschichte Tirols* 5, 136 setzt Todesstrafe für den Entführer, zugleich auch nicht näher bestimmte Strafe für die Helfer.

6) So schon die Bestätigung der Tiroler Landesfreiheiten von 1451, *Brandis. Landeshauptleute* 241.

Freunde verheiratet, mit Gut und Leben der Herrschaft verfallen sein¹⁾, halten also noch an den Bestimmungen der *lex Romana* fest.

Auf die romanischen Elemente, welche das eheliche Güterrecht der älteren südtiroler Heiratsgedinge und der Trientner Statutarrechte aufweist, ist anderwärts hingewiesen worden.²⁾ Neben den bereits oben berührten Bestimmungen über die Verfangenschaft der *donatio*, sowie der *dos* zu Gunsten der Kinder stammt namentlich auch das Verbot der Schenkungen unter den Ehegatten, das ins tiroler Landrecht übergegangen ist,³⁾ aus der *lex Romana*. Anderes, wie die Gleichsetzung von *dos* und *donatio* und das sogenannte *pactum medietatis*, Rechtsätze, welche in Italien weit verbreitet waren, dürfte theils romanischem Vulgärrechte entstammen, theils Neubildungen darstellen, die durch das Wiederaufleben des römischen Rechtes entstanden sind.⁴⁾ Als romanisch geben sich die südtiroler Ehegedinge des 13. Jahrhunderts schon dadurch, dass diese Urkunden, aber auch nur diese das Bekenntnis zum römischen Rechte noch lange beibehalten, nachdem es im übrigen längst verschwunden ist.

II. Die rätisch-romanische Urkunde.

Heinrich Brunner hat zuerst darauf hingewiesen,⁵⁾ dass die rätischen Urkunden einen eigenen archaischen Typus aufweisen, der den römischen Urkunden des 4. und 5. Jahrhunderts nach Christus nahesteht, und dass sie daher wie erratische Blöcke aus dem Boden des gleichzeitigen fränkisch-alamannischen Urkundenwesens herausragen.⁶⁾ Nach dem bekannten, im Passauer Traditionscodex eingetragenen sehr alterthümlichen Schenkungsfragmente⁷⁾ schliesst er, dass dieser Typus

¹⁾ Tiroler Weisthümer 2, 316 Nauders; 3, 166 Schlanders I; 172 Schlanders II. Ritten a. a. O. 4, 220 setzt Geldstrafe und Verlust der Hand.

²⁾ Festgaben für Büdinger 340 f.

³⁾ a. a. O. 354.

⁴⁾ Vgl. auch Ficker, Erbenfolge 4, 449, der jedoch in diesen Gebilden zum Theil germanische Institute sieht. Wenn auch das *antefactum* nach Ficker langobardischen Ursprungs ist, zeigt doch dieses ganze System des Güterrechts auffallende Aehnlichkeit mit dem römischen Vulgärrechte in Gallien und im Oriente, vgl. Brunner Sitzb. Berl. Ak. 1894, 562 f., 567; Mitteis 308, sogar die Ansetzung der *donatio* auf die halbe *dos* ist schon dem syrischen Rechtsbuche geläufig, Mitteis, 291. Das *Antifatto* aber steht nicht nothwendig in Relation zur *dos*, vgl. Pertile, Storia del diritto Ital. 3, 287, MM. hist. patriae chart. 2, n. 350, 477, 561, 733 u. s. w.

⁵⁾ Rechtsgeschichte der Urkunde 245 f.

⁶⁾ a. a. O. 247.

⁷⁾ Monumenta Boica 28 b, 5, darnach auch bei Bruns Fontes iuris Romani antiqui⁶ n. 136.

einmal in der ganzen römischen Provinz Raetia geherrscht habe, in Bayern jedoch schon im 8. Jahrhundert verschwunden sei.¹⁾

Nur in jenem Theile Tirols, der zum Bistume Chur gehörte und weit länger auch in politischer Verbindung mit rätischen Landen stand, als das übrige Tirol, hat sich der rätische Urkundentypus bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts erhalten. Wie die St. Gallner Urkunden aus Rankweil die älteste Gestalt, zeigen die in die Chronik des Goswin von Marienberg aufgenommenen Vintschganer Urkunden den Ausgang des rätischen Urkundenwesens.

Das Verbreitungsgebiet der rätischen Urkunden deckt sich, soviel wir sehen, genau mit dem Umfange der Grafschaft Vintschgau.²⁾ Was wir an älteren Urkunden aus den Grafschaften Bozen und Trient und der von Trient abgezweigten Grafschaft Eppan kennen, lässt ersehen, dass in Trient seit alters die Notariatsurkunde herrschend war, in der Bozner Gegend, wo wir die Notariatsurkunde seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts ebenfalls die Herrschaft gewinnen sehen, früher die Traditionsnotiz in Uebung stand³⁾. Die vorgeschobensten rätischen Urkunden stammen aus Tirol und Riffian am Eingange ins Passeiertal und aus Mais. Die Tiroler und Riffianer Stücke sind auszugswise

¹⁾ Auch schon in dem damals noch vielfach romanischen Tirol, wie die Schenkungen des *Quartinus natione Noricorum et Pregnariorum* aus Sterzing bei Zahn, *Fontes rerum Austriacarum* 31, n. 11, 12, 13 beweisen.

²⁾ Ueber die Grenze der Grafschaft Vintschgau vgl. oben.

³⁾ Freilich sind die meisten der Traditionsnotizen, die sich auf Güter in jenen Gegenden beziehen, für diese Frage nicht verwendbar, da sie gewöhnlich nicht am Orte des belegenen Grundstückes, sondern im beschenkten Stifte, an dessen Altar die Tradition erfolgte, und von Mönchen des Stiftes geschrieben wurden. Traditionsnotizen über Rechtshandlungen, die entweder ausdrücklich oder doch vermuthlich nach der Zeugenreihe in der Bozner und Eppaner Gegend stattgefunden haben, stellen z. B. dar: *Monumenta Boica* 6, 35 (Schenkung des Mantuvin von Lana); 7, 366 (Gertrud von Lichtenstein); 7, 92 (aus Kaltern von 1074); 1, 224 (zu Ulten 1210); 1, 223 (ebendort); 8, 418 und 473 (vermuthlich aus Mais), 414 (aus Keller); 8, 415, 419 (Hartmann von Russan und Graf Heinrich von Eppan und seine Söhne wohl aus Keller bei Bozen oder Eppan), 420 (aus Keller); 6, 518 (Au bei Bozen 1227); 8, 433, 435 (wohl aus Bozen), 471, 481, 483 (ebenso); 9, 372 (ebenso) u. s. w. Ebenso wenig zeigen rätischen Einfluss die in den Brixner Traditions-codices eingetragenen Notizen bei Redlich, *Acta Tirolensia* 1, vgl. Redlich, *Mitth. d. Inst.* 5, 41. Freilich bleibt da noch immer die Frage, inwieweit die Fassung dieser Notizen erst vom Compiler des Traditions-codex herrührt, vgl. Redlich a. a. O. XLIX. Zwei Traditionen aus Eppan von 1224 in Chronik von Georgenberg 243. Die Schenkung des Berthold von Lana für Weingarten von angeblich 1082, *Württembergisches Urkundenbuch* 4, Anhang XLVIII ist keine rätische Urkunde, dürfte aber, wie schon der Herausgeber bemerkt, vermuthlich Fälschung sein.

im Wessobrunner Traditions-codex und in der Chronik von St. Georgenberg ¹⁾ erhalten, das Maiser Stüek ist von Goswin überliefert worden. ²⁾ Damit sind die Grenzen der Grafschaft Vintschgau, die sich bis zur Passer oder zum Gargazonerbache erstreckte, annähernd erreicht.

Wie im Churischen der rätische Urkundentypus im 12. Jahrhundert noch lebendig ist, um nach und nach von dem italienischen Notariatsinstrumente und der deutschen Siegelurkunde verdrängt zu werden ³⁾, so verschwinden auch im Vintschgau die Urkunden dieses Typus vor dem Andringen der gleichen Rivalen. Das Notariat dringt siegreich im 13. Jahrhundert über Meran vor. Schon 1292 ist in Mals ein Notar aus Glurns thätig. ⁴⁾ Noch früher und häufiger tritt aber die Siegelurkunde auf, deren sich die geistlichen Institute und die weltlichen Siegelfähigen ⁵⁾ bedienen. Das Vorschreiten der Germanisirung und das Vordringen des deutschen Rechtes, welches das ältere romanische immer mehr verdrängt und durchsetzt, lassen auch die alte Urkundenform absterben.

Als die Träger des rätischen Urkundenwesens sind die Cancellarien zu betrachten. Ihr Titel knüpft an die spät römischen richterlichen Hilfsorgane gleichen Namens an, ⁶⁾ bezeichnet jedoch schon nach der westgotischen Interpretatio zum Breviar den Urkundenschreiber überhaupt, gleich tabellio und amauensis ⁷⁾. Als Gerichtsschreiber kann der cancellarius nur bei den Ribnariern bezeichnet werden, in deren

¹⁾ Chronik von Sanct Georgenberg 235 f.

²⁾ Die Urkunden, auf die zum Theil schon Tille, Die bauerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues 8 n. hingewiesen hat, sind: Monumenta Boica 7, 50 (von 1149. Auf den rätischen Charakter dieser sehr verstümmelten Urkunde deutet nur mehr die Datirungsformel), 358 (von 1175) und 365 (von 1181) und Goswin Chronik des Stiftes Marienberg herausgeg. von Basilius Schwitzer 75 (1148), wenn Madie Mais und nicht, wie der Herausgeber meint, eine Localität bei Lana ist.

³⁾ Rätischer Typus noch in Mohr, Codex diplomaticus Curiensis 1, n. 104 u. 105 (1105), n. 117—119 (1139), zum Theil noch n. 165 (1200). Notariatsinstrumente Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte 1, n. 26 (1196 Münster); Mohr n. 166, 168 (1200 und 1201 aus dem freilich mehr italienischen Poschiamo), 2, n. 93 (1300 Silvaplana); 3, n. 64 (1356 aus der Stadt Chur). Siegelurkunde 1, n. 176 u. 177 (1210), n. 189 (1220 Chur) u. s. w.

⁴⁾ Goswin 110. Derselbe Notar Erasmus auch Archivberichte von Tirol 2, n. 585 (1303). Notariatsinstrumente a. a. O. n. 589, 593, 598, 599 u. s. w.

⁵⁾ Bei Goswin z. B. Siegelurkunden 66 (1163), 68 (1150), 70 (1209), 73 (1212), vermuthlich auch 73 (1142) u. s. w.

⁶⁾ Bethmann-Hollweg, Römischer Civilprocess 3, 157.

⁷⁾ Zu 1 Cod. Theod. 9, 15 Hänel Lex Romana Visigothorum 188: Tabellio vero, qui amanuensis nunc vel cancellarius dicitur. Ueber die cancellarii Bresslau,

Rechte die gerichtliche Fertigung von Urkunden eine grosse Rolle spielte¹⁾ und für gewisse Geschäfte gesetzlich vorgeschrieben war. In Alamannien, Rätien und Burgund, wo überall die Cancellarien weite Verbreitung fanden und sich namentlich in Rätien und Burgund sehr lange erhalten haben, schreiben sie Gerichts- neben aussergerichtlichen Geschäftsurkunden und nehmen eine den italienischen Notaren nahe-stehende Stellung ein. Ueberall jedoch werden wir die Cancellare als obrigkeitlich autorisirt und überwacht anzusehen haben. In Rätien treffen wir Kanzler noch im 13. Jahrhundert.²⁾ Das Kanzleramt ist ein Lehen des Bischofs von Chur geworden. Die Belehnungsurkunde Bischof Volkards für Andreas Planta von 1243 Mai 18³⁾ gibt über die Stellung und Aufgabe der rätischen Kanzler genügenden Aufschluss. Andreas von Planta wird, nachdem sein Vorgänger Tobias von Pontresina des Kanzleramtes verlustig erklärt worden ist, belehnt mit dem genannten Amte in der Grafschaft des Oberengadin von Pontalt bis Maloja. Bei Abfassung der Urkunden hat er die Rechte der Grafschaft und der Grafschaftsleute zu wahren und soll namentlich darüber wachen, dass keine Grundstücke in fremde Hände ausserhalb der Grafschaft gelangen.⁴⁾ Wie im übrigen, sind auch hier die cancellarii zu Nachfolgern der spätrömischen Curialen geworden, deren Hilfsorgane sie zuerst waren.⁵⁾ Die *lex Romana Curiensis* spricht nämlich den Satz aus (X, 2): *Omnes curiales hoc sciant, ut nullus praesumat de extraneas civitates aut de altera loca terra praeherere aut conducere, ut forsitan quod illa occasione servicia vel publicum non faciant; namque per quaecumque modo sic priserit aut conduxerit, non valebit.* Die *lex*

Forsch. zur deutschen Geschichte 26, 29 f. und Urkundenlehre 444 f. Zeumer, Neues Archiv 8, 475. Schröder, Rechtsgeschichte 166 n. 16.

¹⁾ Bresslau, Forsch. 26, 13 f. Brunner, Urkunden 235.

²⁾ Darnach zu ergänzen Bresslau, Urkundenlehre 446.

³⁾ Mohr 1, n. 220.

⁴⁾ Ita tamen, ut dictus Andreas Planta iura comitatus nostri supra Pontalt et hominum usque Malongum inviolabiliter student observare, nec permittat extra societatem eiusdem comitatus predium aliquid alienari, quoniam ad hoc sibi nullam concedimus auctoritatem, ut super hoc litteras conficiendas seu tribuendi aliquam habeat potestatem, immo potius per sententiam id ipsum modis omnibus inhibemus.

⁵⁾ Die Existenz einer römischen Curie zu Chur liegt wohl schon im Namen. Ob es noch im 8. Jahrhundert dort Curialen gegeben hat, hängt von der Echtheit des Testaments des Bischofs Tello ab (Mohr 1, n. 9), die von Schupfer, *Atti dell' Acad. dei Lincei, scienze morali serie IV, 6, 324 f.* angezweifelt wird. Ihm stimmt zu Schröder, *Rechtsg.*³ 248 n. 84; Zanetti, *La legge Romana Retica-Coirese 44 f.* hat einige Einwürfe Schupfers mit Glück widerlegt. Auf die Frage näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Romana und ihre Vorlage die westgotische Interpretatio wollen damit allerdings den Curialen die Pachtung emphyteutischer Güter von fremden Städten untersagen, doch lag es nahe de extraneas civitates aut de altera loca nicht auf das folgende terras, sondern das vorausgehende nullus zu beziehen und so zu einem Rechtssatze zu kommen, der den Fremden den Erwerb von Grund und Boden innerhalb der Grafschaft untersagte. Die Curialen aber, in deren Händen nach der lex Romana das Urkundenwesen lag, schienen zu Wächtern dieses Satzes bestellt zu sein. Auch die Begründung der lex entsprach den späteren Verhältnissen. Im Interesse des Grafen sowohl als der Grafschaftsleute war es gelegen, dass die auf den Grundstücken ruhenden Lasten und namentlich der Grafenschatz durch Veräusserung an Fremde nicht verloren giengen.¹⁾

Die rätischen Cancellarien sind, wie die Belehnung des Andreas Planta zeigt, Grafschaftsbeamte. Sie sind Laien und gehören dem Stande der Ministerialen an. Ausser dem Planta werden im 13. Jahrhundert noch Kanzler zu Disentis²⁾ und vor allem in Chur erwähnt.³⁾ Hier leben sie im späteren städtischen Kanzler weiter, der noch nach der Churer Stadtordnung die Urkunden durch einen Schreiber anfertigen zu lassen und zu besiegeln hat.⁴⁾ Auch dieser Kanzler wird vom Bischof eingesetzt.⁵⁾ Die Grafschaft Vintschgau und Unterengadin hat noch im 12. Jahrhundert einen Kanzler, den Hezilo von Sent (nördlich Schuls im Engadin), den Goswin unter den Wohlthätern des Stiftes aufzählt⁶⁾. Auch er ist Grafschaftsbeamter und nennt sich daher cancellarius huius terre. Im 13. Jahrhundert wird hier kein Kanzler mehr genannt; freilich sind auch die überlieferten Privaturkunden äusserst dürftig.

¹⁾ Ein Motiv, das bekanntlich anderwärts zur Erforderung der gerichtlichen Auflassung geführt hat, vgl. Schröder 706 f. Sohm, Fränkisches und römisches Recht 39 f.; ders. Auflassung in Strassburger Festgabe für Thöl; Häusler, Institutionen 2, 89 f.

²⁾ Mohr 1, n. 226.

³⁾ u. a. O. n. 256 (1270); 2, n. 146 (1311), 148, 193, 254. 338 u. s. w.

⁴⁾ Mohr 3, 215: Des cantzlers recht ist, swenn vogtes gericht ist, so sol er ain schreiber dar gen, der die schuld schrieb, und er sol ain schuld an blout nemen, welch er wil und vor wenlichen, er sol ouch der cantzlerie insigel gen ain burger gen dem andrem umb XII bilern, aber die gest sond beliben mit sinem willen u. s. w.

⁵⁾ Salis-Seewis, Gesammelte Schriften herausg. von Mohr, 43.

⁶⁾ Goswin 37. Als Canzler Goswin 38 (1164 auch Thommen n. 15), 40 (1159 auch Thommen n. 13), 43 (1159). 67 (1167 auch Thommen n. 17), 75 (von 1170, 1165 und 1148), 77 (1173), 78 (1148): Mon. Boica 7, 358 (1175) und 365 (1181). Chronik von Georgenberg 236 (1158 und 1164) nennt einen Hezil cancellarius de Tyral, der als Zeuge auch Mon. Boica 7, 50 erscheint. Wenn hier nicht ein Irrtum vorliegt, wären zwei Hezilo als Kanzler zu unterscheiden.

Die alten Cancellare haben in der Regel die Urkunden selber geschrieben, doch finden sich auch Fälle genug, in denen ein Gehilfe in vicem cancellarii die Urkunden schreibt und unterschreibt.¹⁾ Manchmal wird das Verhältnis des Schreibers zum Kanzler, das wir uns in allen Fällen als eine Bevollmächtigung zu denken haben, durch ein rogatus a cancellario ausdrücklich betont.²⁾ Die späteren Urkunden werden nur zum Theile vom Kanzler unterfertigt (firmare, confirmare, subscribere)³⁾. Das firmare des Kanzlers hat eine analoge Bedeutung mit der firmatio testium der fränkischen Urkunden⁴⁾. Wie die Zeugen durch das Auflegen der Hände für die Echtheit der Urkunde eintreten, so hier der Kanzler, der zugleich das Geschäft als ein erlaubtes billigt⁵⁾. Wir dürfen annehmen, dass die Firmations- und Subscriptionsclausel eigenhändig vom Kanzler beigefügt wurde. Vielleicht hat er manchmal auch den Context geschrieben; die Mehrzahl der Fälle nämlich nennt neben dem Kanzler keine gesonderten Schreiber⁶⁾. Vielfach aber werden die Urkunden mit oder ohne Intervention des Kanzlers durch von ihm bevollmächtigte Schreiber angefertigt⁷⁾. Nicht alle Urkunden in Goswins Chronik, welche nach ihren Formeln dem rätischen Typus zuzuzählen sind, tragen die Unterschrift eines Kanzlers oder von ihm beauftragten Schreibers⁸⁾. Allerdings sind diese Urkunden nur aus den Copien bekannt, welche Goswin seiner Chronik und dem von ihm zusammengestellten und von Bischof Friedrich II. von Chur beglaubigten Traussumte einverleiht hat⁹⁾. Nachdem Goswin nach seiner eigenen Angabe nur

¹⁾ Wartmann. Urkundenbuch von sanct Gallen 1, n. 188, 202, 297; 2, n. 504 3, n. 779 (von 920), n. 790 (von 933); vgl. Bresslau, Forsch. 26, 56 f.

²⁾ Wartmann 3, n. 779.

³⁾ Goswin 39: Hecil huius terre cancellarius manu sua firmavit, subscripsit, confirmavit; ähnlich 40: Hecil cancellarius firmavit hoc privilegium; einfach subscripsit 43, confirmavit 68. Ebenso Chronik von St. Georgenberg 236, 237: signamus et confirmamus nostra propria manu und firmavi hanc cartam.

⁴⁾ Brunner Urk. 230.

⁵⁾ Daher Chronik von St. Georgenberg 236: Has traditiones et oblationes et praedia Hecil . . . signamus et confirmamus.

⁶⁾ Ein solcher Goswin 68, 75 (1170, 1165, 1148), 78.

⁷⁾ Mohr 1, n. 117, 118, 119: Et ego Egino vice Chunradi cancellarii in sua presentia hanc cartam scripsi; Goswin 68 (Thommen n. 17): Et ego Hawardus sub vice sui (des Kanzlers Hezilo) conscripsi, ähnlich 75 (1170, 1165, 1148), 78 und Mon. Boica 7, 358, 355.

⁸⁾ Die älteren Siegelurkunden nennen übrigens zum Theil noch den Schreiber, Goswin 67 (1163): Dominus itaque Gebhardus eiusdem loci abbas hoc privilegium manibus suis scriptum sigillo suo confirmavit.

⁹⁾ Ueber die Quellen und die Arbeit Goswins Schwitzer in der Einleitung zur Ausgabe der Chronik XIV.

zum Theile Originale, daneben aber auch exemplaria, quaterna und libri benützt hat¹⁾, ist die Möglichkeit vorhanden, dass manche Subscriptionsformel weggefallen ist.²⁾ Keine Unterschrift des Kanzlers oder Schreibers tragen Goswin 51 und 55; dagegen findet sich in beiden eine Formel, die sonst fehlt, in welcher wir eine Subscription des Ausstellers der Urkunde, sei es eigenhändig oder durch ein Handzeichen sehen müssen³⁾.

Die Scheidung zwischen Schreiber und Kanzler, die wir in Rätien so häufig finden, ist auch in der burgundischen Schweiz, wo ebenfalls das Kanzleramt noch bis zum Ausgange des Mittelalters erhalten blieb, das gewöhnliche geworden. In Lausanne und Genf ist der Official der bischöflichen Curie in den Besitz des Kanzleramtes gelangt. Er ernennt Geschworene, welche die Rechtsgeschäfte aufnehmen, die er dann durch Anhängen seines Siegels beglaubigt⁴⁾. Eine noch weiter gehende Theilung tritt, wie wir unten sehen werden, sehr häufig in Wallis ein⁵⁾, wo das Kanzleramt später mit dem Domcapitel verbunden ist⁶⁾.

¹⁾ Chronik 162. Soweit Goswin Originale vorlagen, gibt er sie, wie die Vergleichung mit den noch vorhandenen ergibt, mit grosser Treue wieder.

²⁾ Dies dürfte der Fall sein bei Goswin 41 (1159), wenn nicht diese Urkunde mit der folgenden ein Stück bildete.

³⁾ Goswin 51: Hec omnia tradidi, 56: Ego Eginio tradidi hanc cartam.

⁴⁾ Trennung von Schreiber und Kanzler schon früh, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande I, II Annales de l'Abbaye du Lac de Jours par Gingins 175 n. 22 (1268): Giroldus cancellarius cartam istam dictari precepit, frater Petrus composuit. A. a. O. 3, Cartulaire de Romainmotier . . . par Gingins 443 (1123 Genf): Anselmus iussu Vuilemi cancellarii scripsi; 462: data per manum Adelberti levitae, qui vice cancellarii rogatus scripsit; 5, I Recherches sur les sires de Cossonay par M. Louis de Charrière 259, n. 23 (1346): et nos officialis curie Lausannensis ad preces et requisiciones . . . (der Aussteller) nobis oblatas et fideliter relactas per (folgen die Namen) iuratos dicte curie nostre Lausannensis, quibus super hiis vices nostras commisimus et eisdem fidem plenariam adhibemus, siegeln, (dies die gewöhnliche Formel), so n. 27, 28, 31, (Genf) 45, 46, 47 u. s. w.: ebenso 5, II Cronique de la ville de Cossonay par Louis de Charrière 295, n. 1 (1269). Häufig fungiren Notare als iurati besonders in Genf; a. a. O. 7 Chartes statuts et documents concernant l'ancien évêché de Lausanne par Gingins etc. 119, n. 62 (1336) 148, n. 47, 272, n. 66 u. s. w.

⁵⁾ a. a. O. 18 Nécrologes des églises cathedrales de Lausanne et de Sion par l'abbé J. Gremaud, Chartes Sédunoises 339, n. 3 (1050): Ego Aimo diaconus scripsi subvice Durandi cancellarii, ähnlich n. 4, 5, 10, 18, 22 u. s. w.; 29 Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais n. 80 (1025): Ego Fochardus subdiaconus in vice Pandulfi cancellarii scripsi, n. 93, 194, 202, 203 u. s. w.

⁶⁾ Seit dem 12. Jahrh. vgl. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire de Vallais in den Mémoires et documents de la Suisse Romande 29, Einleit. XV.

Noch eine dritte Persönlichkeit spielt in den rätischen Urkunden eine Rolle. Neben dem Kanzler und Schreiber, aber auch verschieden vom Aussteller der Urkunde, erscheint fast in allen Fällen¹⁾ ein Mann, der die Feder vom Boden hebt (*qui pennam levavit*), offenbar um sie dem Schreiber zu übergeben. Seine Stellung ist in der Zeugenreihe zu Beginn oder in der Mitte. Bei Goswin 41 (1159) ist der Udalricus, *qui pennam levavit*, identisch mit Ulrich von Matsch²⁾, während eine Schenkung des Ulrich von Tarasp beurkundet wird. Der gleiche Ulrich hebt die Feder noch in einigen anderen Urkunden³⁾, die sämtliche aus Marienberg und dem nahen Burgeis stammen. Ausser ihm erscheinen noch zu Schuls im Unterengadin ein Vincencius⁴⁾, ein Walther zu Schlanders⁵⁾, ein Chuno zu Mais⁶⁾, ein Wezilo zu Riffian⁷⁾. Sicher ist, dass diese Männer keineswegs als Vögte oder Grundherrschaften zu betrachten sind⁸⁾, sondern vielmehr ein Amt bekleiden, dessen Wirkungskreis viel kleiner, als das des Kanzlers ist. Goswin hat in einer Glosse zu seiner Chronik über die Bedeutung des *pennam levare* Nachricht gegeben⁹⁾. Wir dürfen annehmen, dass er nicht zu weit von der Wahrheit abirrte, wenn auch zu seinen Zeiten diese Rechtssitte nicht mehr zur Anwendung kam. Ohne Zweifel liegt im Acte des Ueber-

¹⁾ Fehlt z. B. bei Goswin 39 und in der Chronik von St. Georgenberg 236 und 237.

²⁾ Wie sich aus Goswin 68 (1167) ergibt.

³⁾ Goswin 41, (1159) Schenkung des Gebhard von Tarasp; 68, Schenkung des Ulrich von Tarasp; 78, (1173) Schenkung des Albert und Burchard von Frickingen.

⁴⁾ Goswin 75 (1165).

⁵⁾ Goswin 74, (1170) und 78, (1148).

⁶⁾ Goswin 75, (1148) wenn Madia Mais ist; Schwitzer 238 vermuthet darunter eine Oertlichkeit bei Lana.

⁷⁾ Mon. Boica 7, 358.

⁸⁾ In Goswin 75, (1148) handelt Bero von Scarda *cum conuatu* (nicht *comitatu*, wie der Herausgeber will, sondern von *connuere* einwilligen) *domini sui ducis Heinrici et manu advocati sui Udalrici*, während Chuno *pennam levavit*; Vögte sind häufig genannt und immer verschieden vom Heber der Feder.

⁹⁾ Goswin 41 n. 1: *Sciendum eciam est, quod antiquis temporibus consuetudo huius terre erat, cum aliqui causam aliquam memorie commendandam tractabant, hoc facere solebant coram sapientibus et honestis viris maxime autem coram tali, qui auctoritatem habuit levandi pennam, quam auctoritatem habebant nobiles viri ac libere condicionis domini de Schengels. Taliter autem fiebat: Cum causa iam decisa esset et sententia lata vel testamentum factum idem dominus in presencia testium pennam coram positam scriptori suo manu sua tradidit, et ut causam fideliter, sicut se haberet, scriberet, precepit, cuius nunc locum tenent notarii publici. Die Stelle rührt, wie mir Herr Professor Dr. P. Adalgott Schatz mittheilt, der sie zugleich mit dem hochwürdigsten Herrn Abte Treunfels für mich nachzusehen die Güte hatte, von der Hand Goswins her.*

reichens der Feder an den Schreiber eine Billigung des Rechtsgeschäftes und eine Ermächtigung zur Ausstellung der Urkunde. Das nähere bleibt freilich dunkel, namentlich das Verhältnis, in dem die levatores pennae zum Cancellarius stehen, dessen persönliche Fertigung ihr Eingreifen nicht ausschliesst¹⁾. Höchst wahrscheinlich hängt mit diesem Brauche auch eine Urkunde aus Buchs von 931²⁾ zusammen. Zwei Ehegatten, ein Magnus und eine Quintella setzen sich gegenseitig zu Erben ihres Vermögens ein. Die Urkunde wird geschrieben von Ambertus cancellarius rogitus ad Austu, qui fuit vicarius. Von diesem Austus ist im Contexte der Urkunde mit keinem Worte die Rede. Vicarius bedeutet wohl hier wie in Westfranzien³⁾ den Centenar, der sonst in Chur als Schultheiss (scultaisius) bezeichnet wird⁴⁾. Wir hätten es dann hier mit einer im gebotenen Gerichte erfolgten Rechtshandlung, welche im Auftrage des Centenars beurkundet wird, zu thun. In späteren Urkunden aus Maienfeld tritt ebenfalls ein Vicar, wenn auch nicht gerade als den Beurkundungsbefehl ertheilend, so doch in ausgezeichneter Stelle unter den Zeugen auf⁵⁾. Möglich, dass auch in den Vintschgauer levatores pennae Centenare oder an ihre Stelle getretene Landgerichtsinhaber zu sehen sind.

Gewiss hängt diese levatio pennae mit der levatio cartae der älteren Zeit⁶⁾ zusammen oder hat sich wenigstens in Analogie zu ihr entwickelt. Mit der Carta wird bekanntlich wenigstens in den fränkischen Urkunden Italiens auch ein Tintengeschirr (atramentarium) dem Notare übergeben und damit die Urkundungsbitte symbolisch ausgedrückt. Allerdings ist es hier der Aussteller der Carta, in den rätischen Urkunden aber ein dritter, der die Ermächtigung zur Beurkundung ertheilt. Eine im gewissem Sinne verwandte Umdeutung hat das cartam levare auch in späteren burgundischen Urkunden gefunden⁷⁾. Namentlich in Wallis wird seit dem 13. Jahrhundert das levare cartam häufig wieder hervorgehoben⁸⁾. Das cartam levare ist hier Sache des Kanzlers

¹⁾ Goswin 68.

²⁾ Wartmann 3, n. 789.

³⁾ Schröder 130.

⁴⁾ So in den Capitula Remedii c. 1, 3, MM. Ll. 5, 442.

⁵⁾ Mohr 1, n. 104 und 105: ego Olricus testis et vicarius.

⁶⁾ Vgl. über diese Brunner, Urkunde 104 f., 303 f.; Zeumer, Cartam levare in St. Galler Urkunden in Ztsch. d. Sav.-St. f. Rechtsg. 4, 114.

⁷⁾ Im alten Sinne noch z. B. Mémoires et documents de la Suisse Romande 3, 443 (1123 Genf): Ego Algodus Advocatus (des schenkenden Bischofs Friedrich von Genf) hanc cartam de terra levavi et scribere et firmare roguvi; 18, n. 10 (1131).

⁸⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte 10, n. 1 (1247): Johannes capellanus, qui hanc cartam levavit vice cuiusdam Walteri cantor et cancellarii Sedunensis.

geworden¹⁾, mit dessen Amte in Sitten seit dem 12. Jahrhundert dauernd das Domcapitel vom Bischofe belehnt ist. Das Capitel lässt es zuerst durch einen Domherrn, den Sacristan und den Cantor ausüben, bis endlich seit 1285 das Capitel als solches das Amt übernimmt²⁾. Doch lässt sich Cantor und Capitel sehr häufig, ja im 14. Jahrhundert regelmässig durch einen beeideten Bevollmächtigten beim *levare cartam* so gut, wie im Schreiben der Urkunde vertreten³⁾. Auch hier ist somit das *levare cartam* von dem Aussteller auf den Kanzler und seinen Stellvertreter übergegangen und bedeutet nunmehr die Autorisation des Schreibers zur Anfertigung der Urkunden zugleich mit der Billigung des Rechtsgeschäftes. Noch mehr verändert hat sich die Bedeutung des *levare* in späteren Lausanner Urkunden, die es im Sinne des Anfertigen der Reinschrift aus dem Protokolle gebrauchen⁴⁾.

Auf bayrischem Gebiete findet sich das *pennam levare* ganz vereinzelt in einer Tauschurkunde zwischen Sanct Zeno bei Reichenhall und Georgenberg im Innthal⁵⁾. Wie wenig diese Rechtssitte hier Wurzel gefasst hat, ergibt sich schon daraus, dass sie nur in der einen der beiden bei diesem Anlasse ausgefertigten Urkunden, der Georgenberger sich findet, in der Gegenurkunde von Sanct Zeno aber fehlt⁶⁾.

Den von Brunner constatirten rätischen Urkundentypus, der im Protokolle nach der Datirung die *Präscriptio* des Schreibers aufweist, zeigt noch bis zu gewissem Grade Goswin 40 von 1159, während sich in den übrigen Vintschgauer und Churer Urkunden dieser Zeit

vice cuius ego Willelmus notarius eam scripsi, n. 2, 3, 4, 5, 6 u. s. w.; ebenso *Mémoires et documents de la Suisse Romande* 18, n. 52 (1237), 53, 56 u. s. w.

¹⁾ *Mémoires* 18, n. 55 (1244): *Walterius cantor qui hanc cartam levavit, vice cuius ego Willermus notarius eam scripsi*; ebenso n. 59.

²⁾ Gremaud in den *Mémoires* 29, XV.

³⁾ Quellen zur Schweitzer Geschichte 10, n. 15 (1328): *Johannes de Prato clericus, qui iuratus super hoc hanc cartam levavit vice capituli Sedunensis cancellariam tenentis, vice cuius ego Franciscus . . . iuratus super hoc eam scripsi*, ebenso n. 16, 17, 18, 19, 20, 21 u. s. w.

⁴⁾ *Mémoires* 5, n. 24 (1350): *Nos officialis curie Lausannensis ad preces et requisitionem (der Aussteller) nobis oblatas fideliter et relatas per Jacobum Chivilliere . . . iuratum nostrum, de cuius prothocollo post ipsius obitum presentem litteram extrahi fecimus et levavi per Hugonetum . . . curie nostre iuratum, cui quantum ad confectionem et levationem presentis littere et aliarum litterarum in prothocollo predicti Jacobi contentarum vices nostras commisimus et eidem fidem plenariam adhibemus, qui nobis retulit se predicta in prothocollo dicti Jacobi facti substantia non mutata reperisse, sigillum dicte curie L . . . duximus apponendum.*

⁵⁾ *Monum. Boica* 3, 557 f. und zwar in dem von Georgenberg ausgestellten Exemplare; unter den Zeugen ist der letzte Eberhardus, qui *pennam levavit*.

⁶⁾ Gedruckt in der Chronik von Georgenberg 240, n. 17.

die Schreiber am Ende nennen¹⁾. Manche der Urkunden tragen noch die alte durch die Präscription bedingte objective Fassung, nicht ohne dass aber auch die Formeln gemischt wären²⁾. Namentlich sind die Clauseln, in denen über die Falscia bestimmt wird, subjectiv gefasst, während das eigentliche Rechtsgeschäft objectiv referirt wird. Im ganzen zeigt sich ein rascher Verfall der Formeln, wie ihn ein Umschwung des geltenden Rechtes allemal mit sich bringt³⁾.

Bekannt und viel erörtert ist die Clausel, in welcher bei Vergabungen die Falscia (rätische Form für Falcidia) vorbehalten und auf bestimmte Grundstücke oder Eigenleute radicirt wird⁴⁾. Es fehlt dieser Vorbehalt in keiner rätischen Vergabung, wenn wir von den offenbar verstümmelten Georgenberger Stücken absehen; die Marienberger Urkunden bieten vielmehr treffliche und zugleich die spätesten Belege für diese Rechtssitte⁵⁾.

In der Urkunde Goswin 40 von 1159 wird zugleich betont, dass die Schenkung *secundum leges* geschehe; und wenn es Goswin 39 von 1164 heisst, dass Udalrich von Tarasp die Schenkung *secundum ius regium* vorgenommen habe, ist unter diesem *ius* wohl auch nur die *lex Romana* zu verstehen, wenn nicht etwa ein Verderbnis für *ius raetium* vorliegt⁶⁾. Ebenso sagt bei Goswin 63 der Schenker, dass er *quartam partem, que volgo falscia dicitur, tam in hominibus quam in prediis secundum ritum provincie predicto Gebhardo filio fratris sui ex integrum contradidit*⁷⁾.

¹⁾ In der Georgenberger Chronik, wo mehrere Urkunden zu einem Stücke verschmolzen sind, lässt sich Anfang und Ende der einzelnen Urkunden nicht mehr bestimmen.

²⁾ Wie Goswin 40, 41, 75 (1148).

³⁾ Formloser ist z. B. Goswin 50 (von 1160), ganz subjectiv und formlos Goswin 55 (1192), beide nicht mehr von Kanzlern herrührend. Nur mehr schwache Spuren des rätischen Typus in Mohr 1, n. 295 von 1277.

⁴⁾ Brunner, Ztsch. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsg. 4, 265; Rechtsg. 1, 363. Salis, Ztsch. d. Savigny-Stiftung für Rechtsg. 6, 152. Zeumer, a. a. O. 9, 12 f., 21 f. Dagegen Schupfer, Atti della R. Accademia dei Lincei, Classe di scienze morali III, 4, 93 f., IV, 1, 130, IV, 3, 82, IV, 6, 304 f.; ebendort 311 bestreitet er sogar den rätischen Charakter der Vintschgauer Urkunden, die er für alamanisch hält, eine Ansicht, die keines Gegenbeweises bedarf. Dagegen auch Zanetti 120 f.

⁵⁾ Schon angeführt zum Theil von Stobbe, De lege Romana Utinensi 20 und den in der vorigen Note citirten; vgl. auch Tille, die bauerliche Wirtschftsverfassung Vintschgaus 8 n.

⁶⁾ Die Lesung *regium* ist, wie Herr Professor P. Adalgott Schatz mitzutheilen die Güte hatte, richtig und inzwischen auch durch Thommen n. 15 festgestellt.

⁷⁾ Dagegen ist bei Goswin 73 (1212) das *ius, quod dicitur fal*, ebenso wie

Altertümlich und römischen Ursprungs ist ferner die Strafklausel. Die rätischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts kennen die Poena dupli, die an den Beschädigten zu zahlen ist, und daneben eine in Goldpfunden festgesetzte Strafe an den Richter¹⁾. Die Strafe trifft nur den sich Verpflichtenden und seine Erben und die supposita persona, den vorgeschobenen Strohmann²⁾, nicht wie in den gleichzeitigen fränkischen und alamannischen Urkunden jeden Verletzer. Im 12. Jahrhundert ist freilich auch in den rätischen Urkunden die Pöna jedem Verletzer auferlegt³⁾. Zugleich ist hier merkwürdiger Weise die poena dupli verschwunden, dagegen wird die in Goldwährung und zumeist nach Unzen, seltener nach Pfunden bestimmte Strafe an den Richter beibehalten. Dass man dabei an eine uralte Goldwährung dachte, ergibt sich aus Goswin 68, welche die Unze Gold secundum pondus regis Karoli bestimmt⁴⁾. Gerade der Ansatz nach Goldunzen weist auf römische Tradition hin. Mitteis hat das Vorkommen von Fiscalmulten in römischen Contracten erwiesen⁵⁾. Die sechs Unzen zwar oder 36 Solidi des Multgesetzes vom Jahre 399⁶⁾, auf welches

das ebendort 68 unter den von den Hörigen an das Stift Marienberg zu leistenden Abgaben erwähnte fal nicht die falcidia, woran der Herausgeber zu denken scheint, sondern der Fall oder das Besthaupt, welche beim Tode der Hörigen dem Herrn zu leisten sind; vgl. Häusler, Institutionen I, 141, Schröder² 451.

¹⁾ Wartmann I, n. 180: Et si aliquis aliquando de nos vel de heredibus nostris aut suposita persona, qui contra hanc cartam traditionis ire temptare vel inrumpere voluerit, solvat dubla, quod carta ista continet, cui commutare voluerit, et iudici auri libras V cum stipulacione subnixa, ähnlich n. 243, 247, 250, 256; 2, n. 391, 421, 705, Anhang n. 4, 5 u. s. w. Dagegen alamannisch: Si quis vero, si ego ipse aut ullus de heredibus meis aut ulla opposita persona u. s. w. bei Wartmann I, n. 2, 5, 6, 10, 11, 12, 14 u. s. w. Doch finden sich auch Urkunden, bei denen die Poena auf den Contrahenten und dessen Erben beschränkt bleibt, wie Wartmann I, n. 3: Si quis aliquis de heredibus nostris u. s. w. n. 4: Si quis, si ego ipse aut ullus de heredibus meis, n. 189: Si ego ipse aut ullus heredum vel postheredum (die proheredes fränkischer Urkunden), ebenso n. 193, 202 u. s. w.

²⁾ Vgl. Löning, Vertragsbruch 552 f.

³⁾ Goswin 42: Si quis contra hanc cartam et contra hoc privilegium temptare contraire vel inrumpere voluerit. Ebendort 68, 74, 75, 76, 78. Chronik von Georgenberg 236, 237.

⁴⁾ Anordnungen Karls des Grossen betrafen bekanntlich die Silberwährung Schröder, Rechtsgeschichte² 186.

⁵⁾ Reichsrecht und Volksrecht 523 f. Darnach dürfte auch die Ansicht Löning's, Vertragsbruch 582 f., wonach die Bussen an die öffentliche Gewalt lediglich deutschrechtlichen Ursprunges seien, einer Modification bedürfen.

⁶⁾ L. 6 § 1 C. de modo mult. 1, 54. Die Multgewalt war übrigens abgestuft nach den Behörden. Vgl. oben.

Mitteis den Ansatz der Fiscalmulten zurückführt, ein Ansatz, der sich noch, wie er nachweist, in den älteren Ravennater Papyri findet¹⁾, ist hier aufgegeben; doch erhebt sich die Höhe der Strafe im allgemeinen nur wenig über diese Summe²⁾.

Auffallend erscheint endlich in vielen dieser Urkunden die Scheidung der verschiedenen Stadien der Beurkundung nach den zwei Momenten: *tracta carta est* und *facta* oder *scripta est*³⁾. Die Form *tracta ist*, wie eine Urkunde bei Mohr⁴⁾ bezeugt, entsteht aus *traiccta*. Zeitlich und örtlich können *tracta* und *facta carta est* zusammenfallen, häufig aber trifft das Gegentheil zu⁵⁾. Mit Recht hat Brunner⁶⁾ das *trajicere cartam*, das Zuwerfen der Urkunden, mit dem bei den Franken üblichen Werfen der *festuca* in Zusammenhang gebracht und dabei auf die berühmte Stelle der *lex Romana Curiensis XXIV 2* über die Stipulation verwiesen. Doch ist die Verbindung des Symbols der *festuca* mit der Urkunde immerhin auffallend genug. Den älteren rätischen Urkunden ist ein solcher Act auch völlig fremd. Sie schliessen in der Regel mit einer Stipulationsclausel, welche sie den Pönalstipulationen der spätrömischen Urkunden entnommen haben, einem *stipulatione subnexa, que omnium cartarum accomodat firmitatem*, oder einer Berufung auf die so sehr beliebte *Aquiliana Archadiana lex*⁷⁾. Diese Stipulationsformeln fehlen hinwieder gänzlich in den jüngeren rätischen Urkunden; an ihre Stelle ist vielmehr das *cartam trajicere*

1) Mitteis a. a. O. 531, 533.

2) In den alten rätischen Urkunden bei Wartmann 1, n. 8 3 Pfund Gold, n. 180 5 Pfund Gold, n. 165 2 Pf., n. 243 2 Pf., n. 247 1 Pf.; 2. n. 391 2 Pf., 707 1 Pf. u. s. w. In Urkunden [des 12. Jahrh. Mohr 1, n. 105 20 Pf., Goswin 42 ausnahmsweise 100 Pf., 68 12 Unzen, 74 (1170) 10 Unzen, 75 5 Unzen u. 10 Unzen, 78 10 Unzen, Chronik von Georgenberg 236 10 Unzen, 237 10 Unzen.

3) Ficker, Urkundenlehre 1, 70.

4) Mohr 1, n. 105, vgl. Ficker a. a. O.

5) Beide Acte fallen zusammen bei Mohr 1, n. 104, 105; Goswin 42, 68, 74, 75 (1149), 78 (1173). Aus einander Mohr 1, n. 117: *Tracta charta in Curia sub rege Lothario mense marcio . . . et scripta in eodem loco sub rege Chunrado anno l. XI kal. februarii anno 1139*. Ebenso n. 118, 119; Goswin 75 (1165): *Tracta carta in Laut et facta in Schulls*, 78 (1149): *Tracta carta ad Quadattez et facta Slandre*, Chronik von Georgenberg 236: *Tracta carta ad Rufiano et facta ad Tyrol*. Ueber die Scheidung von *Actum* und *carta levata* in den St. Gallener Urkunden, die unserem *tracta* und *facta*, Handlung und Beurtheilung zum Theil entspricht vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 70; Zeumer, Ztsch. d. Sav.-St. 4, 115 f.

6) Urkunde 304.

7) Vgl. Löning, Vertragsbruch 537.

getreten. Erinnern wir uns nun der seltsamen Erklärung der stipulatio in der *lex Romana Curiensis*¹⁾.

Was lag näher, als dass die rätischen Kanzellare, denen die stipulatio gewiss längst ein Räthsel geworden war, darin eine Anweisung sahen, dass bei der stipulatio geworfen werden müsse. Wenn sie dann an Stelle einer festuca das Pergament der Urkunde selber treten liessen, zeigt dies nur, dass sie den Ausdruck festuca nicht verstanden, dass es also ein ihrem heimischen Rechte fremder Rechtssatz war, den sie missverständlich zur Anwendung brachten. Damit bietet das spätere Eindringen des *cartam trajicere* in das rätische Urkundenformulare einen der Beweisgründe für die Annahme, dass die *lex Romana Curiensis* nicht in Rätien²⁾ entstanden sein kann, aber sicher seit dem 9. Jahrhundert dort praktische Anwendung gefunden hat.

1) XXIV 2 De stibulationem. Stipulatio est, si inter duos homines de quacumque rem intencio est, possunt inter se ipsa causa sine scripta et sine fideiussores per stipula finire. Stipula hoc est, ut unus de ipsos levet festucum de terra et ipsum festucum in terra rejacet et dicat: „Per ista stipula omne ista causa dimitto“; et sic ille alter prendat illum ipsum festucum et eum salvum faciat; et iterum ille alius similiter faciat.

2) Aber auch nicht in Italien, wie wir an anderem Orte zeigen zu können hoffen.

Ueber die Benutzung von Bruns „Sachsenkrieg“ in den Melker und Admonter Annalen.

Von

J. Lampel.

Die eigenartige Verwandtschaft der Admonter mit den Melker Jahrbüchern ist nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung in der Weise erklärt worden, dass man in einem Theile der Admonter nur Auszüge aus den Melker Annalen erblickte. Einen anderen Auszug aus diesen will man in einem Zwettler Annalen-Codex gefunden haben, der für die Zeit von 1075 bis 1139 mitunter erhebliche Abweichungen von jenem Melker Codex 383 aufweist, den Wattenbach als führende Handschrift seiner unvergleichlichen Ausgabe mit A 1 bezeichnet hat, wogegen der Zwettler Codex 102 die Spitze der ziemlich reich vertretenen Serie B bildet.

Da nun ausserdem bereits Wattenbach die nähere Verwandtschaft der Admonter Annalen (Ad) mit B erkannt hat, ohne dass man schon deshalb das Admonter Erzeugnis auf Zwettl zurückführen dürfte, so erlangt ein Umstand ganz eigenartige Bedeutung, den wir sofort namhaft machen wollen.

Es weisen nämlich A und Ad Nachrichten über die Sachsenkriege Heinrichs IV. auf, die unzweifelhaft auf dieselbe Quelle zurückgehen, aber in B fast ganz fehlen. Nur von den beiden ersten Kriegen ist in B die Rede und das in so bescheidenem Maasse, dass die Frage berechtigt erscheint, ob der Schreiber B um jene Nachrichten gewusst und man sie wirklich nur absichtlich weggelassen habe. Jedenfalls aber erlangt Ad durch seine Berichte über die Kämpfe von 1075 bis 1082 eine Art Mittelstellung zwischen A und B, welche Wattenbachs

Behauptung einigermaßen zu bedrohen scheint und zur Untersuchung auffordert, ob nicht doch, in diesem Falle wenigstens, vielmehr A die Vorlage von Ad gewesen sei.

Man braucht nur den Text der beiden Melker und der Admonter Fassung in Parallele zu bringen, um das auf den ersten Blick Zutreffende dieser Vermuthung sofort zu erkennen.

A	Ad.	B.
(MG. SS. IX, 499 f., Z. 22 ff.).	(MG. SS. IX, 576. Z. 14 ff.).	MG. SS. IX, 499f., Z. 22 ff.).
1075 (b). Ernust marchio occisus est in Saxonia in bello (d) iuxta fluvium, qui dicitur Unstruoth, feria 3. 5. idus iunii, quod fuit primum bellum Heinrici regis.	1075 (a). Gebehardus pater Lotharii postea imperatoris et (b) Ernst marchio Austriae occisus est in Saxonia in bello; (c) cui Liupoldus filius successit. (d) Primum bellum Heinrici regis cum Saxonibus apud Unstru.	Anno ab incarnatione domini 1075 (b) Ernisto marchio in Saxonia occisus est. (c) Lioupolodus filius eius successit.

1076. Anno Coloniensis episcopus obiit. (In allen drei Ueberlieferungen gleichlautend).

1077 (a) Magna discordia inter papam et regem oritur. (In allen drei Ueberlieferungen gleichlautend).

(b) Heinricus rex Italiam proficiscitur et Rudolfus dux * in regem pro eo eligitur apud Vorheim.	(b) Heinricus rex Italiam ingreditur et Rudolfus dux instinctu apostolici in regem eligitur apud Vorheim.	
--	---	--

1078 (a) Bellum secundum inter duos reges in Saxonia committitur, (b) in quo Dietpaldus comes occiditur (c) iuxta rivum qui dicitur Streva, (d) feria 4, 7 idus augusti.	1078 (a) Bellum secundum (Heinrici regis) inter duos reges in Saxonia committitur, (b) in quo Diepoldus marchio occiditur (c) iuxta fluvium Streva.	1078 (a) Bellum * inter duos reges committitur in Saxonia, (b) in quo Dietbaldus occiditur. *
--	---	---

1079 leer.

1079 (Kurze Notiz aus der Vita Gebehardi über dessen Flucht aus Salzburg).

1079 leer.

1080 (a) Gregorius papa * Heinricum regem excommunicavit. (c) Tertium bellum Heinrici regis cum Saxonibus iuxta villam quae dicitur Durluh feria 2, 5 kal. februarii. (d) Eodem	1080 (a) Gregorius qui et Hiltibrandus Heinricum regem excommunicavit. (b) Welfo dux Bavariae Augustam civitatem invasit et depredatam incendit. (c) Tertium bellum Heinrici re-	1080 (a) Papa Gregorius qui et Hiltibrandus, Heinricum regem excommunicavit. (b) Welfo dux hostilitatem Augustam civitatem invasit et depreдавit atque incendit. * *
---	--	--

anno quartum bel-
lum Heinrici regis
cum Saxonibus iuxta
fluvium qui dicitur
Elster feria 5, idus
octobris. (e) Roudol-
fus rex occiditur.

1081*** (d) Quin-
tum bellum Heinrici regis
contra Suevos iuxta Da-
nubium apud villam quae
dicitur Hohestetin, feria 4,
3. idus augusti. Herman-
nus rex constituitur.

1082 (a). Hoc anno
4. idus mai feria 5. bel-
lum ad Mauriberch est
actum et cum maximo
nostratum excidio ter-
minatam.

1083—1085 leer.

1086 (a). Sextum bel-
lum Heinrici regis cum
Suevis et Saxonibus iuxta
villam quae dicitur Plaei-
chvelt, feria 3., 3. idus
augusti.

1087 leer.

gis cum Saxonibus iuxta
villam quae dicitur Dur-
loch.*

1081 (a) Rudolfus rex
occiditur. (b) Altmannus
episcopus Pataviensis
marchioque Liupoldus
aliique coniurant contra
regem Henricum.

(c) Quartum bellum Hein-
rici cum Saxonibus iuxta
fluvium Elstra feria quinta,
idus octobris.

1082 (a). Bawari et
Boemi cum Liupoldo mar-
chione dimicati vicerunt.*

(b). Bellum quod fideles
Heinrici regis contra Swe-
vos habuerunt iuxta Da-
nubium apud villam quae
dicitur Holstein, feria
quarta, (quarto) idus au-
gusti. (c) Henricus rex Ro-
mam victor ingrediens
Gregorium papam VII.
eiecit et Wichpertum in
sede apostolica locavit.

(1083—1085 aus Otto
v. Freising).

1086 leer.

(1087, 1088 aus der
Vita Gebehardi).

1081 (b) Altmannus
antistes marchioque Lu-
poldus aliique principes
iurabant contra regem
Henricum.**

1082 (a). Bawarii et
Boemii cum Lupoldo
marchione dimicaverunt
et vicerunt Moureberge.*

1083—1088 leer.

Aus dieser Nebeneinanderstellung ergibt sich nun doch die fort-
dauernde Verwandtschaft der Admonter Annalen mit der Zwettler
Niederschrift der Melker Jahrbücher. Hätten jene nicht die den
Sachsenkrieg betreffenden Nachrichten, die in B fehlen, mit A gemein,
es wäre kein Grund vorhanden, an der oben aufgestellten Behaup-
tung, dass den Admonter Annalen nicht A sondern B als Vorlage ge-
dient habe, nicht auch weiter festzuhalten. Man sehe nur die Ueberein-

stimmung zum Jahre 1075, aus welchem B und die Admonter Annalen die Nachrichten b und c fast wörtlich gleichlautend bringen, während in A die Nachricht c gänzlich fehlt. Mit A haben die Admonter allerdings die Notiz d über die Schlacht an der Unstrut gemein, doch in durchaus verschiedener und unabhängiger Fassung. Denn während diese Kunde in A in den bekannten Zusammenhang mit dem Tode des Markgrafen Ernst gebracht wird, erscheint sie in Ad ganz selbstständig am Schlusse angehängt.

Die Notiz zu 1076 und der Satz a zu 1077 ist allen drei Fassungen gemeinsam, und die Zwettler Handschrift bringt überhaupt nicht mehr. Die Nachrichten über Heinrichs Zug nach Italien und über die Wahl Rudolfs von Rheinfelden, welche nun in A und in den Admonter Annalen folgen, sind ihrer Fassung nach weit entfernt von jener Uebereinstimmung, die wir soeben für die Eingangsnotiz dieses Jahres und die des Vorjahres hervorheben konnten. Ein recht wirk-samer Gegensatz. Denn, warum setzen die Admonter Annalen, wenn ihnen A vorgelegen ist, nicht so fort, wie sie begonnen hatten, näm-lich wortgetreu. Ja, wenn sie noch Kürzung des weiteren Wortlauts Platz greifen liessen, man könnte sich zufrieden geben; doch das ge-schieht keineswegs. Und nicht bloss um etwas freiere Fassung der Admonter Annalen handelt es sich in diesem Falle. Indem sie die Wahl Rudolfs von Schwaben „instinctu apostolici“ geschehen lassen, sagen sie nicht nur mehr als die Melker Jahrbücher in der Fassung A, welche darüber Stillschweigen behaupten, bekunden nicht nur einen viel tieferen Blick in den Zusammenhang der Vorgänge, sondern sie benutzen offenbar eine Quelle, die mehr berichtete und noch mehr zwischen den Zeilen lesen liess, als dies vonseiten der Melker Annalen geschieht.

Hinsichtlich der Berichte zu 1078 könnte am ehesten Kürzung der Fassung A sowohl in den Admonter Annalen, die freilich wieder eine überflüssige von mir in Klammern gesetzte Wiederholung aus dem Jahr 1075 bringen, und noch weitgehender in B angenommen werden. Dabei kann man grosse Aehnlichkeit sämmtlicher drei Texte nicht in Abrede stellen.

Zum Jahre 1080 fortschreitend, sehen wir aber gleich wieder das alte Verhältnis zurückgekehrt. Im ersten Theile, in den Notizen a und b offenkundige Verwandtschaft der Admonter mit der Zwettler Fassung der Melker Annalen bis zu dem charakteristischen Zusatz bei Gregors VII. Kirchennamen: qui et Hiltibrandus, der in A fehlt. Hier fehlt auch die gewiss wichtige Notiz b über den Angriff des Herzogs Welf auf Augsburg, und schliesst an die Nachricht von

König Heinrichs neuerlicher Excommunication (a) gleich die Notiz über den dritten Sachsenkrieg an (c). In dieser nun decken sich bis auf das Datum welches die Admonter unterdrücken, die Admonter Fassung und die der erhaltenenen Melker Annalen Wort für Wort. Man könnte wieder an nachträgliche Benutzung von A durch den Admonter Annalisten denken.

Gleich unmittelbar darauf aber folgt ein Moment, ganz geeignet eine derartige Annahme über den Haufen zu werfen. Denn während A den vierten Sachsenkrieg noch unter 1080 einreicht und jedes Missverständnis durch das einleitende „Eodem anno quartum bellum“ ausschliesst, weist Ad das Ereignis dem Jahr 1081 zu und setzt den Bericht darüber an das Ende der Eintragungen zu diesem Jahre.

Es ist ganz ausgeschlossen, als könnte der Admonter Annalist aus Versehen die Nachricht in A, weil sie dort gegen Ende 1080 begegnet, ins nächste Jahr gesetzt haben. Er würde in diesem Falle wenigstens die Anordnung von A eingehalten und die Kunde vom Tode Rudolfs von Rheinfelden, welcher ja doch in der Elsterschlacht erfolgte und in A entsprechend den Schluss von 1080 bildet, dem Berichte über die Schlacht nachgesetzt haben. Aber das thut er nicht. Er berichtet freilich auch über Rudolfs Tod erst zum Jahr 1081, setzt jedoch diesen Bericht allen anderen vor und lässt den Schlachtbericht allen anderen folgen. Zwischen beiden bringt er aus B — wortgetreu bis auf „iurabaut“ hier gegen „coniurant“ dort — die in A gänzlich fehlende Notiz zum Jahr 1081 über die Verschwörung Bischof Altmanns von Passau, des Markgrafen von Oesterreich und anderer gegen K. Heinrich IV.

Demgemäss verbindet der Admonter Annalist die Nachricht über den fünften Krieg Heinrichs, diesmal gegen die Schwaben, die A zu 1081 bringt, mit der bis auf den Ortsnamen ganz ungekürzten Nachricht von B über die Meilberger Schlacht 1082, jedenfalls völlig unbeeinflusst von ihrer Fassung in A zum gleichen Jahre. Er bringt aber auch die Erwähnung des „quintum bellum“ in einer Form, welche die Benutzung von A ganz unwahrscheinlich macht. Denn nicht Heinrich selbst, sondern seine Getreuen lässt er den Krieg an der Donau führen. Es ist ihm folgerichtig auch nicht ein „quintum“ sondern ein „bellum“ schlechtweg, als ob er in Betracht gezogen hätte, dass Heinrich IV. an diesem Kriege gar nicht theilnehmen konnte, da er ja schon seit April 1081 wieder, diesmal auf längere Zeit in Italien weilte. Thatsächlich bringt denn auch der Admonter Annalist unmittelbar darauf die Nachrichten (c) von Heinrichs siegreichem Zuge nach Italien, von Gregors Flucht aus Rom und Wigberts Erhebung,

Nachrichten die wir bei A und B vergeblich suchen, und die auch Wattenbach als den Admonter Annalen eigenthümlich gelten lässt, A und B weisen aber, wie schon erwähnt, zum Jahre 1082 überhaupt nur die zwei in der Fassung von einander ganz unabhängigen Berichte über die Schlacht auf, welche Böhmen und Baiern (B) dem Markgrafen Leopold bei Mailberg geliefert. Der Admonter bringt getreu seiner bisher beobachteten Gepflogenheit diese Kunde aus B wenig gekürzt aber an der Spitze seines Berichtes zu 1082. Wenn er ja den erhaltenen Melker Codex vor sich hatte und nur, indem er excerpirte, frei wiedergab, was dieser über die Niederlage des Markgrafen berichtet, so müsste es geradezu wundernehmen, wie er mit diesem Excerpt der Fassung in B so nahe kam, und nicht nur der Fassung, sondern selbst sehr wesentlichen inhaltlichen Momenten. Denn darüber, dass es Baiern und Böhmen gewesen, denen Markgraf Leopold unterlag, berichtet A mit keinem Worte, wohl aber weiss B wie auch Ad davon zu erzählen. Man ersieht daraus gleich, dass der Unterschied von A und B mitunter einen tief gehenden Gegensatz bedeutet und dass auch die Zwettler Form der Melker Annalen nicht unmittelbar aus der führenden Melker Handschrift abgeleitet werden kann, höchstens, wie schon oben angedeutet, beide aus einer verloren gegangenen Vorlage, die zum Theil in der Cont. Claustroneob. prima erhalten ist. Wenn es aber noch eines Beweises bedürfte, dass der Admonter Annalist für seine Compilation nicht die Melker Handschrift A benutzte, so würde ein solcher Nachweis durch sein mit B gemeinschaftliches Schweigen zum Jahre 1086 erbracht sein, für welches A noch eine Notiz über das sextum bellum Heinrici regis bieten konnte. Das müsste doch mit merkwürdigen Dingen zugegangen sein, wenn der Admonter Schreiber fünf vorhergehende Berichte über Heinrichs Sachsenkriege aus A herübergenommen hätte, und den sechsten zum Jahre 1086 liess er fallen?! Er, den wir so eifrig bemüht finden, die leeren Jahre seiner Vorlage durch Nachrichten anderweitiger Provenienz zu füllen!

Denn er füllt die Lücken der Melker Annalen zu 1079, 1083 bis 1085, 1087 und 1088 theils aus der Vita Gebehardi theils aus Otto von Freising. Zum Jahre 1086 bieten ihm diese Quellen nichts, und er sollte aus der Melker Vorlage nicht das sextum bellum entnommen und sollte lieber selbst ein leeres Jahr gebracht haben!

Allein er theilt ja sein Schweigen mit B, getreu der auch sonst allenthalben an den Tag gelegten Verwandtschaft, so dass wenigstens für die Jahre 1075 bis 1082 seine Compilation immer mehr als Vermehrung einer an B erinnernden Melker Vorlage um Nachrichten

erscheint, die er aus einer mit A gemeinsamen Quelle schöpft. Welches soll nun aber dieser Fundort sein?

Zieht man in Betracht, dass der von den Melker Annalen A ganz sicher benutzte Geschichtsschreiber des Sachsenkrieges nur eben bis zu Beginn des Jahres 1082 heraufgeht, bis wohin die ziemlich freie Uebereinstimmung der Admonter mit A reicht, so könnte das Schweigen der Admonter Jahrbücher zum Jahre 1086. über dessen Sachsenkrieg Brun eben nicht mehr berichtet, geradezu ein Fingerzeig werden. Man könnte auf die Vermuthung gerathen, auch in Admont habe man Bruns Werk gekannt und, wie man dies mit der Vita Gebhardi, mit Otto von Freising und anderen Quellen gethan, zur Ausfüllung des eigenen Annalenwerkes benutzt, ganz unabhängig von der Leistung in Melk.

Treten wir einmal dieser Annahme näher.

Schon Giesebrecht hat Benutzung von Bruns Sachsenkrieg in den Melker Annalen erkannt. Er meint zwar nur, die genauen Angaben der Schlachttage Heinrichs in A zeigten „eine Uebereinstimmung mit Bruns Sachsenkrieg, die nicht zufällig sein könne“¹⁾. Auf das hin hat auch Redlich es für „möglich“ erklärt, dass das Werk Bruns über den Sachsenkrieg ebenfalls in Melk bekannt war²⁾. Er dürfte aber doch noch über andere Momente als Grundlagen seiner Vermuthung verfügt haben, als gerade nur über das von Giesebrecht hervorgehobene. Denn solche genaue Angaben bringt der Melker Annalist auch noch für diejenigen Kriege Heinrichs IV. mit seinen Gegnern, zumal den Sachsen, über die er sich aus der Tendenzschrift Bruns, wenigstens in ihrem gegenwärtigen Umfange und in dem, wie sie dem sächsischen Annalisten vorgelegen hatte, nicht mehr unterrichten konnte. Gleichwohl ist an der Sache viel wahres, wie die nun folgende Erörterung lehren wird. Es könnte zwar die Frage entstehen, ob diese Benutzung Bruns eine unmittelbare (oder ob sie vermittelt sei durch die Compilation der Annalista Saxo, die merkwürdiger Weise gerade bis in jenes Jahr 1139 heraufreicht, das Wattenbach als für die österreichische Annalistik so massgebend erkannt hat. Auf diese Frage einzugehen kann nicht als die Aufgabe eines auf gewisse Schranken gewiesenen Essays betrachtet werden. Wir wollen ja weiter nichts untersuchen als das Verhältnis zweier Erscheinungsformen der österreichischen Annalistik, der Melker Annalen und der Admonter Annalen zu einander und folgerichtig auch zu den Be-

¹⁾ Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 4. Aufl. III 2., S. 1044 Anm.

²⁾ Mittheil. d. Inst. III. 500.

richten über Heinrichs Sachsenkriege, die augenscheinlich in beiden Jahrbüchern eine nicht auf gewöhnliche Abschrift zurückzuführende Beachtung gefunden haben.

Aus dem Geschichtsschreiber des sächsischen Krieges konnte der Admonter Annalist die Nachricht vom Tode des Grafen Gebhard von Supplinburg entnehmen, die er nicht in seiner [Melker Vorlage fand¹⁾]. Es kann nicht wundernehmen, wenn er, der im XII. Jh. schreibt, den Grafen schon als Vater des Kaisers Lothar kennt; er weiss das aus Otto v. Freising²⁾ der dort auch den Tod Ernsts erwähnt. Auch jenes von Wattenbach hervorgehobene „apostolico instigante“ kann auf Bruno zurückgeführt werden, aus dessen Darstellung der Einfluss, der von seiten der Curie gerade auf Rudolfs Wahl genommen wurde, sich nur zu deutlich ergibt³⁾. Mit aus dieser Lectüre ist weiter das bei Brun so häufig und auch in diesem Zusammenhange für „papa“ begegnende „apostolico“ genommen; in Melk hätte man diesen Zusammenhang übersehen. Schwer liesse sich hinwieder damit reimen die Verschiebung, die Ad gegenüber A in den grossen Ereignissen der Jahre 1080 bis 1082 platzgreifen lässt.

Denn gerade in den Worten, die diesfalls aus Brun herüber genommen sein müssten, ist die beste Gewähr gegen eine solche Verschiebung gegeben. Genauer zugesehen, decken sich ja bei A sowol wie in den Admonter Annalen die nummerirten Kriegsnotizen mit jenen Worten, die Brun immer an den Schluss seiner ausführlichen Schilderung zu setzen pflegt, und diese sind mit so bestimmten Worten nach Jahr und Tag festgelegt, dass Eiuireihung zu unrichtigen Jahren ganz ausgeschlossen ist, wenn man Bruus Schrift vor Augen hatte. Man vergleiche mit den obigen Citaten Brun § 46 Schluss: Hoc proelium primum factum est anno domini 1075, idus iunii, feria tertia⁴⁾. § 102 Schluss: Factum est ergo hoc proelium secundum anno domini 1078, 7. idus augusti, feria 3⁵⁾. § 117 Schluss: Factum est autem hoc tertium proelium anno domini 1080, 6. kalend. februar. feria 2⁶⁾. § 124 Schluss: F. e. autem hoc proelium quartum anno ab incarnatione domini 1080, idibus octobris, feria 5⁷⁾.

Diese regelmässige Zählung und Datirung spiegelt sich in dem

¹⁾ § 46 Schluss MG. SS V, 345, 6 Z. 38.

²⁾ VI 34 Schluss MG. SS, XX, 246, Z. 29.

³⁾ § 89 ff., MG. SS V, 364 f.

⁴⁾ a. a. S. 345.

⁵⁾ ebenda S. 368.

⁶⁾ ebenda S. 378.

⁷⁾ ebenda S. 381.

Berichte der Melker Handschrift A wieder, wo nur „proelium“ in „bellum“ verwandelt und einiges aus der laufenden Darstellung beigefügt ist¹⁾; im Grunde aber bilden jene Schlussworte Bruns den Kern der Berichte sowohl in den Melker wie in den Admonter Annalen.

Nur ein Moment scheint doch geeignet hemmend auf diesen Gedankengang einzuwirken. Von einem *quintum bellum*, das allerdings nur A nicht auch der Admonter Annalist in dieser Zählung bringt, weiss Brun nichts mehr zu berichten. Obwohl er in seiner Darstellung noch bis zum Dreikönigstag des Jahres 1082 fortschreitet, ist ihm doch das Ereignis vom 11. August 1081 völlig entgangen oder scheint ihm doch entgangen zu sein, offenbar weil es, an der Donau sich abspielend, ausserhalb seines räumlich recht beschränkten Gesichtskreises lag, oder vielleicht weil er eilte, den Zweck seines Unternehmens zu erreichen²⁾.

Muss es nun dieser Thatsache gegenüber, wie schon betont, auffallen, dass der Admonter Annalist das sog. *quintum bellum* nicht mehr als solches zählt und auch sonst dem Melker Berichte gegenüber eine gewisse Selbständigkeit an den Tag legt, so ist doch die Frage, woher beide die Nachricht über die Schlacht bei Höchstätt geschöpft haben, wenn nicht aus Brun, eine sehr wichtige Frage. Wenn aus Ekkehard oder dem Annalista Saxo, dann ist das Schweigen der Admonter zum Jahre 1086 höchst auffallend. Denn aus beiden Quellen konnten sie sich sowohl über die Schlacht bei Höchstätt als über das Treffen bei Bleichfeld unterrichten.

Auch muss auffallen, dass besonders die Fassung der Nachricht zu 1081 in A vielmehr die Weise Bruns an sich trägt, als die Ekkehards oder des aus beiden schöpfenden Annalista Saxo. Denn es begegnet dieselbe genaue Datirung, einschliesslich der *feria*, von der Ekkehard schweigt; es werden die Schwaben in A und Ad als *Suevi* bezeichnet wie bei Brun, der sie nicht anders kennt, und nicht als *Alamanni*, wie bei Ekkehard. Aber das gleiche gilt auch von A' Bericht über das *sextum bellum*, sowohl was die *feria*, als was die *Suevi* betrifft und doch wird, glaube ich, niemand einige allenfalls verschollenen Schlusscapitel Bruns bis ins Jahr 1086 heraufführen wollen.

An die Möglichkeit also, dass Brun denn doch über die Schlacht bei Höchstätt berichtet habe, nur dass dieser Theil seiner Darstellung verloren gegangen sei, ist kaum zu denken. Mindestens hätte auch

¹⁾ Giesebrecht a. a. O.

²⁾ Wattenbach a. a. O. S. 87.

der sächsische Annalist schon unter diesem Verluste zu leiden gehabt. Es muss vielmehr bis zum Erweis des Gegentheils entweder Herübernahme aus einer anderen Quelle als den uns bekannten Quellen der Melker Annalen angenommen werden, die ähnlich wie Bruno verfuhr, oder Redaction der Nachricht aus Ekkehard, ich möchte nicht sagen, in Brunos Geist, aber doch Herstellung einer gewissen Uebereinstimmung mit seiner Darstellungsweise. Die feria konnte sich auch ein Melker Mönch berechnen. Freilich warum er dann die Suevi nahm, da er sich doch noch nicht durch Gebrauch dieses Namens gebunden hatte und nicht die Alamanni Ekkehards, das ist eine andere Frage, auch gar nicht unsere Frage, von der wir in dem Bestreben die Quellen der Melker Fassung A und der Admonter Annalen zu vermitteln, schon ziemlich weit abgekommen sind.

Es ward also die Möglichkeit ins Auge gefasst, der Admonter Compiler könnte Bruns Sachsenkrieg, der zur Ausfüllung der Melker Annalen verwendet wurde, selbständig excerptirt und für seine Annalen verwendet haben. Dagegen fiel uns zunächst nur auf, dass er die genaue Datirung der Elsterschlacht unbeachtet gelassen und dieses Ereignis zu 1031 gesetzt hat, was A nicht widerfahren ist. Es ist uns aber nebenbei so manche Uebereinstimmung der Fassung A und Ad aufgefallen, die denn doch selbständiger Excerptirung in Admont nicht das Wort zu reden scheint. Auch der Admonter Annalist bezeichnet die proelia des Brun, als bella, ganz wie bei A geschieht. Der bis auf unwesentliche Kürzungen oder kleine sonstige Aenderungen wortgetreuen Uebereinstimmung der beiderseitigen Kriegsberichte zu 1078 und 1080 ist schon oben gedacht worden. Und wenn es nicht jene charakteristischen Ueberschüsse über die Darstellung bei A wären, durch die sich die Admonter Jahrbücher auszeichnen, man könnte die hie und da, wie im Bericht zu 1075 oder in denen zu 1080 und 1082 begegnenden Verwerfungen und Verschiebungen ruhig hinnehmen, auf Rechnung eines überbürdeten Copisten setzen und directe Benutzung von A durch Ad gelten lassen. Allein jene Ueberschüsse, die nicht Einfälle des Admonter Schreibers sind, die nur aus Brun — oder etwa aus dem ihn ausschreibenden Annalista Saxo — geschöpft werden konnten, hindern uns an der Annahme directer Ableitung von Ad aus A, zwingen uns zum mindesten ausser dieser noch nachträgliche selbständige Benutzung Bruns oder des sächsischen Annalisten vor endgiltiger Redaction der Admonter Annalen anzunehmen. Dann aber kehren wir wohl gleich zu unserer früheren Annahme zurück und setzen die hie und da begegnende allerdings auffallende Congruenz der Texte auf Rechnung der Knappheit im lateinischen Ausdrucke,

auf Rechnung einer gleichartigen Armut an solchen Ausdrücken, also einer schwachen zur Einförmigkeit nötigen *copia verborum* oder auf Rechnung des — Zufalls.

Volle Befriedigung wird uns allerdings auch diese Erklärung nicht gewähren, ebensowenig wie jene andere, welche directe Benutzung von A durch Ad annimmt, allein wir können uns eben, das Für und Wider abgewogen, entweder für oder wider entscheiden. Beidemale haben wir Anhaltspunkte und beidemale müssen wir Einwendungen gelten lassen, die aber nicht zu entwarfen sind — wenn es nicht vielleicht gelingt einen Ausweg zu finden, der uns einerseits der Nötigung directe Benutzung von A durch Ad anzunehmen überhebt, andererseits aber doch die vielfach sich deckende Fassung beider in Rechnung zieht und zu begründen vermag.

Es bleibt für diese merkwürdige Erscheinung keine andere Erklärung über, als dass man für Admont weder selbständige Benutzung Bruns noch Benutzung der um seine Nachrichten bereicherten Melker Annalen der Fassung A annimmt, wohl aber annimmt, man habe in Admont Excerpte zur Verfügung gehabt, die in Melk aus Bruns Geschichtswerk waren angefertigt worden, um sie zur Ausstattung des eigenen Annalenwerkes zu verwerten. Diese Excerpte enthielten mehr als wirklich in den Melker Jahrbüchern Verwendung fand, brachten also auch die Nachricht über Graf Gebhards Tod, über den Einfluss der Curie auf die Wahl Rudolfs von Rheinfelden, über die römischen Ereignisse des Jahres 1081. Auch sonst boten die mehr minder ausführlichen Excerpte dem Admonter Annalisten Gelegenheit, seine Darstellung unabhängig von der Fassung A zu gestalten. Dies ist zum Beispiele gleich bei der Eintragung zu 1075 der Fall, deren Schlussatz (d) ganz analog den späteren Kriegsberichten gefasst ist, während er in A relativisch angefügt wurde. Das gleiche gilt von dem Berichte zu 1078, daher der Pleonasmus „inter duos reges“ neben „Henrici regis“ entsteht. Freilich liegt hier eine etwas gedankenlose Benutzung der Excerpte vor, die an sich ganz gut angelegt sein mochten.

Vielleicht nicht so gut hingegen liessen sie die zeitliche Zugehörigkeit der einzelnen Ereignisse erkennen, die man zwar in Melk, wo man Brun zur Hand hatte, unmittelbar nach Anlegung der Excerpte noch richtig stellen konnte, nicht aber fern davon, in Admont. Hier glaubte man die drei Schlachten oder Kriege von 1080 und 1081 hübsch vertheilen zu müssen, auf jedes Jahr einen Krieg; daher die Verschiebung bis 1082, von der dann auch die Nachricht über die römischen Vorgänge betroffen wurde. Und da Excerpte aus Bruns

Sachsenkrieg über den von 1086 nichts bringen konnten, weil sie mit 1082 enden mussten, weiss man auch in Admont nichts davon.

Dass es nun allerdings fraglich ist, ob man in Melk jene Excerpte aus Bruns Werk bis ins Jahr 1081 heraufführen konnte, weil wenigstens von der Schlacht bei Eöchstätt im „Sachsenkriege“ nicht die Rede ist, muss nun wohl in Betracht gezogen werden. Allein es ist ja auch gar nicht nöthig anzunehmen, dass die nach Admont mitgetheilten Notizen sich nur auf einen kärglichen Auszug aus jener Tendenzschrift beschränkt haben. Das Wesentliche ist vielmehr, ob man überhaupt das gemeinsame Moment der Melker und Admonter Aufzeichnungen zu den Jahren 1075 bis 1082 auf ein drittes beiden gemeinsames u. zw. diesmal auf solche von Melk nach Admont mitgetheilte Excerpte zurückführen oder ob man an der Mittheilung der ganzen Codices festhalten will.

Im letzten Falle müsste man nun weiter zur Annahme gelangen, dass B ursprünglich die Notizen über die Sachsenkriege aus Brun oder wenn man will aus den sächsischen Annalisten in der Weise gebracht habe, wie das in Ad geschieht, und dass nur der Zwettler Annalist sie als überflüssigen Ballast beseitigt habe. Gewisse Eigenthümlichkeiten von Ad konnten dabei noch immer als Eigenthum des Admonter Schreibers belassen werden, so 1075 a und der Einschub in 1078 b. Allein man würde sich auch ohne dieses Zugeständnis mit jenen Annahmen in Widersprüche verwickeln, für die sich kaum eine Lösung finden wird.

Vor allem müsste die Frage entstehen, warum denn, wenn der eine Melker Schreiber, der von A, die beiden „Kriege“ von 1080 richtig, d. h. Bruns Darstellung gemäss eintrug, der andere, der von B, sie mit den Admonter Annalen unrichtig auf die Jahre 1080 und 1081 vertheilte?

Wenn vollends B nur ein Auszug von A sein sollte, wäre das geradezu unerklärlich. Nur bei selbständiger Führung beider Reihen wäre ein so merkwürdiges Versehen denkbar. Ja man würde sogar Niederschrift zu sehr verschiedener Zeit annehmen müssen, als ja bei gleichzeitiger Führung Bedenken, die hinsichtlich der Chronologie entstehen konnten — das „eodem anno“ in 1080 d schliesst solche Bedenken nahezu aus — leicht zu beheben waren. Auch muthet man wohl dem Zwettler Schreiber allzuviel Bequemlichkeit zu, wenn man ihn der beiden ersten Sachsenkriege gedenken, die übrigen drei bis vier aber unterdrücken lässt. Freilich fand in dem ersten ein Babenberger, in dem zweiten ein Vohburger seinen Tod, die einen österreichischen Chronisten mehr interessiren mochten als

die sämmtlichen Sachsenkriege an sich. Allein gerade darin liegt ein Beweismoment, das gegen die Benutzung von Bruns Sachsenkrieg durch B spricht.

Nicht erst aus diesem Werke erfuhr man von dem rühmlichen Ende zweier österreichischer Dynasten; im Gegentheile, Brun weiss von dem einen nichts, von dem anderen nur wenig¹⁾. Aber begreiflicher Weise drang mit der Kunde von ihrem Tode auch die von den Sachsenkriegen nach Oesterreich. Diese Nachrichten hatte man längst buchen können und wohl auch gebucht, ehe man darauf verfiel, sich doch noch etwas näher über die Kette wichtiger Ereignisse zu unterrichten, in denen die Schlachten an der Unstrut und an der Stren nur die ersten Glieder sind. Daher tragen auch die auf Brun zurückzuführenden Citate zum Jahre 1075 sowohl in A wie in Ad ganz deutlich das Gepräge von Anhängseln, dort relativisch hier selbständig angefügt. Auch hier ist die Nachricht vom Tode des Markgrafen Ernst das erste, die Hauptsache.

Es liegt mithin gewiss gar kein zwingender Grund für die Annahme vor, auch B habe auf Bruns Sachsenkrieg zurückgehende Notizen enthalten, die nur in Zwettl weggeblieben sind.

Andererseits ist wiederholte Verwendung von Excerpten, die man in Melk aus dem *Bellum Saxonium* angelegt hatte, gewiss nicht als ein Ding der Unmöglichkeit, ja auch nur der Unwahrscheinlichkeit hinzustellen. Wertvoll an sich waren sie auch leichter versendet; giengen sie verloren, war der Verlust leicht zu tragen gegen den einer kostbaren Handschrift. Und wenn gar nur eben A nicht aber auch B mit jenen Notizen aus dem Sachsenkriege ausgestattet ward, was im höchsten Grade wahrscheinlich ist, — jene wertvolle und allem Anscheine nach in Melk ängstlich gehütete Handschrift hat man gewiss nicht den Fährlichkeiten einer Reise nach Admont ausgesetzt.

¹⁾ Vgl. MG. SS. V, 345 cap. 46. und 358 Z. 44: . . . Poppo simul et Thiebaldus, Heinricus de Lechesmundi.

Zur Ueberlieferung des Herbord'schen Dialogs über das Leben des Pommernapostels Otto von Bamberg.

Von

Franz Wilhelm.

Die Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit und den geschichtlichen Wert der drei jetzt noch in Betracht kommenden Lebensbeschreibungen des Pommernapostels Otto von Bamberg haben wesentlich verschiedene Resultate gezeitigt. Während Robert Klempin in seinen scharfsinnigen, in vielen Ergebnissen auch heute noch massgebenden Untersuchungen¹⁾ dem Dialog des Herbord entschieden den Vorzug vor Ebo und der sogenannten Prieflinger oder Heiligenkreuzer Biographie gibt, eine Ansicht, der sich auch R. Köpke in der Einleitung zur Ausgabe in den Mon. Germ. XII, 742 und XX, 705 anschloss, urtheilt Jaffé²⁾ in entgegengesetztem Sinne; er räumt Ebo bei weitem die erste Stelle ein vor dem „lügenhaften Herbord, welcher, ohne die Quelle zu nennen, Ebo ausschreibt und dabei die Worte so ändert, dass die Vorlage fast ganz verwischt wird.“³⁾

Es ist nun ein Verdienst Georg Haag's,³⁾ den Nachweis erbracht zu haben, dass der vita Prieflingensis der zeitliche Vorrang und die grössere Glaubwürdigkeit vor den beiden anderen Biographien gebührt, und dass alle drei Biographen die wörtlich gleichlautenden Theile des

¹⁾ Die Biographien des Bischof Otto und deren Verfasser in Baltische Studien 9, 1 ff. Stettin 1842.

²⁾ Bibliotheca rer. Germ. 5, 696 f.

³⁾ Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg. Dissert. Halle 1847.

ersten Buches einer Denkschrift über die Stiftungen des Bischofs Otto entnahmen. Der Beweisführung desselben bezüglich der Priorität des Prieflingers und der Denkschrift ist meines Wissens niemand entgegengetreten.¹⁾ Bezüglich der Glaubwürdigkeit der drei Autoren aber hat sich W. Wiesener in Forschungen zur deutschen Geschichte 25, 115 folg. ausführlich mit Herbord und in derselben Zeitschrift 26, 503 folg. mit der Biographie Ebo's beschäftigt und ist zu dem Schlusse gelangt, dass wir wohl Ebo und dem Prieflinger manche wichtige Nachrichten verdanken, „dass aber die bei weitem wertvollste Quelle der Dialog des Herbord ist.“

Ein an sich unscheinbarer Fund, den ich gelegentlich einer genaueren Durchsicht der Handschriften der Universitätsbibliothek in Innsbruck machte, ist geeignet der Beweisführung Wiesener's, wenigstens soweit sich dieselbe auf die grössere Glaubwürdigkeit Herbords gegenüber Ebo bezieht, in mancher Hinsicht eine Stütze zu bieten, namentlich aber auf die Ueberlieferung des Herbord'schen Dialogs ein ziemlich unerwartetes Licht zu werfen. Die Priorität und Glaubwürdigkeit des Prieflinger Mönches wird hiedurch nicht berührt.

Bevor ich aber an die Besprechung dieses Fundes gehe, wird es nöthig sein, an die Ueberlieferung des Dialogs kurz zu erinnern. Die erste von R. Köpke besorgte Edition desselben ist eine Reconstruction aus den durch den Abt Andreas von St. Michelsberg veranstalteten Compilationen des Ebo- und Herbordtextes. Erst im J. 1865 glückte es Giesebrecht auf der Münchener Hofbibliothek den einzigen lange verschollen gewesenen Text des Herbord in dem Manuscript lat. nr. 23582 saec. XIV. aufzufinden, und nach diesem veranstaltete Köpke in den Mon. Germ. SS. 20 eine Neuauflage. Die einzige uns erhaltene Handschrift des Herbord datirt also ungefähr zwei Jahrhunderte später als Herbord schrieb. Gegenüber den Fehlern, welche diesem Autor zur Last gelegt werden, ist meines Wissens noch nie — auch von dessen Vertheidiger nicht — die bei diesem Stande der Ueberlieferung gewiss berechnete Frage aufgeworfen worden, wie viel von diesen Irrthümern Herbord mit Recht zur Last gelegt werden, wie viele derselben nicht etwa auf Kosten eben dieser spärlichen Ueberlieferung zu setzen sind. Die Gedankenlosigkeit der mittelalterlichen Abschreiber ist ja zur Genuge bekannt. Weglassungen und eigenmächtige Zufügungen von

¹⁾ Auf eine andere Grundlage wollte Heinrich v. Zittwitz in Forsch. z. deutschen Gesch. 16, 299 ff. das Verhältnis der drei Biographien stellen, indem er als gemeinsame Vorlage für die Beschreibung der ersten Reise Otto's nach Pommern ein Tagebuch des Begleiters desselben, Sefrids, zu erweisen sucht. Vgl. aber die Widerlegung dieser Annahme durch Haug, ebenda 18, 243 f.

Wörtern und ganzen Stellen haben sich dieselben nicht einmal zu Schulden kommen lassen. In den meisten Fällen sind wir ja durch eine genügende Anzahl von von einander unabhängigen Handschriften in die Lage gesetzt, einen sicheren Text zu gewinnen. Wenn aber, wie in diesem Falle bei Herbord, nur eine einzige, dazu noch ziemlich späte Handschrift erhalten ist, steht der Herausgeber dem Abschreiber ohne jedwede Controlle gegenüber. Nicht besser wird die Sachlage dadurch, dass uns der Michelsberger Abt Andreas drei Recensionen seiner Compilation aus dem Ende des 15. Jahrhunderts hinterliess, denn diese Quelle ist naturgemäss noch unzuverlässiger als die erstgenannte. Ein genauer Vergleich ergibt übrigens, dass ihm eine der Münchener Handschrift nächstverwandte Recension vorlag.

Mit vollem Recht hat Haag¹⁾ bezüglich Ebo's, den wir bisher einzig und allein aus der Compilation des Andreas kennen, betont, dass wir ein sicheres Urtheil über diese Quelle nicht abgeben können, bevor uns nicht der „originale Ebotext ebenso als Hermaion zu statten kommt, wie der Originaltext Herbords seinerzeit.“ Die folgenden Ausführungen mögen zeigen, dass uns auch in der Münchener Handschrift der Originaltext Herbords nicht vorliegt.

In der Handschrift der Universitätsbibliothek zu Innsbruck nr. 480, Perg. s. XIII. und XIV. 177 Bl. 8° (23 × 15) fand ich vor einiger Zeit eine *vita beati Ottonis Babenbergensis episcopi*. Die Handschrift war ehemals Eigenthum der Karthause Schnals; der Besitzvermerk: „Liber domus Snals“ findet sich von Hand saec. XVI. auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels eingetragen. Dieselbe Hand verzeichnete auch auf dem Vorsteckblatte mit kurzen Worten und sehr unvollständig den Inhalt des Sammelbandes; derselbe enthält: 1) f. 1—6 und 47—50. Augustinus, De verbo dei. — 2) f. 6'. Jubileus beati Bernardi. — 3) f. 7—37'. Soliloquium beati Augustini. — 4) f. 37'—47'. Bernardus abbas, De karitate. — 5) f. 50 und 54. Pulcher tractatus [de amore]. — 6) f. 51. Bernardus, De templo. — 7) f. 52—56'. Bernardus, De septem columnis domus conscientie. — 8) f. 56'—57'. Tractatus de temptationibus dyaboli. — 9) f. 57'—59'. Augustinus, De vanitate seculi. — 10) f. 60—79'. Excerpta ex summa confessorum. — 11) f. 80—88. Vita beati Ottonis Babenbergensis episcopi. — 12) f. 89—110 Vita sancti Silvestri pape. — 13) f. 110—114. Vita sancti Hugonis episcopi Linconiensis ecclesie. — 14) f. 115—177. Allegoria super ewangelium. — Deutlich, sowohl nach Pergament und Anlage als nach der Schrift, lassen sich vier Haupttheile unterscheiden, von denen der

¹⁾ Forschungen 18, 264.

erste f. 1—79, der zweite 80—88, der dritte 89—114, und der vierte die Evangelienallegorie umfasst. Nur beim ersten Theile schrieben zwei Schreiber, jeder der anderen Theile ist von einer anderen, unter einander ganz verschiedenen, Hand geschrieben. Davon gehört die Hand, welche die Evangelienallegorie schrieb, dem 13. Jahrhundert, die vier übrigen Hände, auch die der *vita Ottonis*, dem 14. Jahrhundert an.

Und nun zur *vita Ottonis* selbst. Obwohl die Handschrift diesen Titel führt (der Schlussvermerk lautet: *Explicit vita beati Ottonis Babenbergensis episcopi*), enthält sie weder die Beschreibung des ganzen Lebens des Bischofs, noch auch ist sie eine selbständige Lebensbeschreibung, sondern sie gibt uns in fast durchgehends wörtlicher Uebereinstimmung mit Herbord, aber nicht in Dialogform sondern in fortlaufender Erzählung die Jugendgeschichte Ottos, dessen Wirksamkeit als Bischof, die Beschreibung von dessen erster Reise nach Pommern und den Tod und das Leichenbegängnis desselben. Die zweite Reise fehlt gänzlich. Ein weiterer Unterschied gegenüber Herbord besteht darin, dass von unserer *Vita* die Ereignisse in streng chronologischer Folge gegeben werden, was wir bei Herbord vermissen.

Dieselbe beginnt mit Herbord III, 32 die Jugendgeschichte Ottos und folgt diesem Berichte bis III, 41, der Consecration des Bischofs durch Papst Paschalis II. zu Anagni. Von da springt sie über auf I, 6 und erzählt mit Herbord die Verleihung des Kreuzes und Palliums, lässt I, 9 und 10 weg und fährt gleich mit der Aufzählung der Stiftungen Ottos fort. Von hier an stimmt die Darstellung unter Weglassung des Calixtus- und Innocenzbriefes (I, 19 und 20) bis I, 22 inclusive mit Herbord überein. Unter Fortlassung von I, 23 bis I, 27 erzählt dann die *Vita* die Selbstzüchtigung (I, 29), die mässige Lebensweise (I, 28) und die Mildthätigkeit Ottos (I, 30), bringt I, 31 fast ganz, lässt I, 32 abermals weg und gibt von I, 33 die zweite Hälfte. Damit schliesst sie die Thätigkeit Ottos vor dessen Missionsreise und lenkt mit der Wendung: *Venerandus eciam episcopus Otto apostolica auctoritate Honorii pape Pomeranie gentis apostolus destinatus ac per Polizlaum ducem Polonie iunctu divino ad convertendum eandem barbaricam gentem ad vere fidei cultum litteris iuventus, quasi de celo vocem dei loquentis accepisset* in Herbord II, 7 ein und gibt die Hauptstationen und wichtigsten Vorfälle bis zur Grenze Pommerns (Herbord II, 10). Dann holt die *Vita*, was Herbord schon II, 1 erzählt hatte, die Beschreibung von Land und Bewohnern Pommerns in kurzen Strichen nach und fährt mit der Zusammenkunft des Bischofs mit dem Herzog von Pommern fort (Herbord II, 11). Nun schildert die *Vita* in engem Anschluss an Herbord, aber viel gedrängter als

dieser den weiteren Verlauf der ersten Reise bis zur Rückkehr Ottos in sein Bisthum (Herbord II, 42, Schluss des zweiten Buches).

Die zweite Reise des Bischofs übergeht unsere Lebensbeschreibung ganz. Mit dem Uebergange: *Cum venerabilis episcopus Otto Babenbergensis ecclesie secundo venisset de terra Pomeranorum, quam visitaverat, ut filiolos predilectos ac nondum credentes verbis ewangelicis ad fidem catholicam convertisset, tam morbo quam senio corporis exhaustus viribus dissolvi cepit,* kehrt sie zu Herbord I, 41 zurück und schildert im engsten Anschluss an diesen und fast ebenso ausführlich den Tod und die Leichenfeier Ottos, sowie die Grabrede des Bischofs Embricho von Wirzburg.

Das Verhältnis unserer Lebensbeschreibung zum Herbordtexte, welches bei dieser gedrängten Inhaltsübersicht einstweilen unberücksichtigt gelassen wurde, möge die Gegenüberstellung des Beginnes der Vita mit der entsprechenden Stelle bei Herbord veranschaulichen:

Vita f. 80: Semper honorande ac divine memorie Otto beatissimus ex Suevia duxit originem. Parentes equidem eius, patrem dico ac matrem, ingenue condicionis, nobilitate clari et honorabiles, divitiis autem et opibus mediocres, filium suum in primaeva etate litteris erudiendum disciplinis scholaribus tradiderunt. Qui cum diligenter enutritus in spe bona ad annos discretionis pervenisset, ipsi defuncti sunt; et que in possessionibus et pecunia reliquerunt, alter filius eorum Fridericus, miles futurus possedit.

Herbord III, 32: Semper honorande ac dive memorie Otto beatissimus ex Suevia duxit originem. Parentes equidem eius, patrem dico ac matrem, ut verum fateamur, nobilitate magis quam divitiis claruerant. Nam ingenui condicione, summis principibus pares erant sed opibus impares. Cumque Ottonem filium suum — prima etate litteris traditum, diligenti cura proviso ei magisterio — ad annos discretionis perduxissent, defuncti sunt; et que in possessionibus et pecunia reliquerunt, alter filius eorum Fridericus, miles futurus possedit.

Die enge Uebereinstimmung, die hieraus ersichtlich wird, zeigt nun die Vita — wenige Stellen, auf welche noch zurückzukommen sein wird, ausgenommen — durchwegs, nur dass sie meistens stärker kürzt als hier. Es bleiben demnach nur zwei Möglichkeiten übrig: Entweder hat Herbord die Vita benutzt und unter Zuziehung von anderen Quellen die Darstellung derselben an vielen Stellen weiter ausgesponnen, oder die Vita ist ein Excerpt aus dem Herbord'schen Dialog. Einige Stellen ermöglichen uns einen sicheren Schluss. Greifen wir einmal den Bericht über die Zusammenkunft mit dem Papste in Anagni heraus:

Herbord III, 41: Igitur acceptis litteris, iuxta verbum domni aposto-

Vita f. 81: . . . ad sedem apostolicam (Otto) se recepit et in die sa-

lici beatus Otto, Romam in ascensione | censionis domini Romam pervenit;
domini veniens, transivit; et in | indeque transiens ad Anagnia, ci-
Anagnia, civitate Campanie, | vitate (!) Campanie, apostolicum
domnum apostolicum invenit. | invenit.

Diese Stelle spricht deutlich. Der Schreiber unserer Vita hatte den Herbordbericht vor sich und folgt demselben ziemlich getreu. Dadurch aber, dass er das Verbum transire in den nächsten Satz hinüberzieht, ist anstatt der Ablativeconstruction bei Herbord eine Accusativeconstruction mit ad nöthig geworden. Der Schreiber schreibt auch noch richtig ad, folgt aber dann gedankenlos der Construction bei Herbord.

Die folgende Darstellung der Verhandlungen mit Papst Paschalis liefert einen nicht miuder deutlichen Beweis von der Abhängigkeit der Vita vom Berichte Herbords:

<p>Herbord ebenda: Apostolicus vero, vir summe prudentie, constantiam eius admiratus, levare iubet insignia. . . . Dein . . . Otto cum suis ad hospitium digreditur Moxque valediciens domno apostolico et curie, per viam qua venerat redire cepit. Cumque iter diei cucurrisset, missis legatis, sub sancte obedientie mandato apostolicus redire iubet abeuntem; . . . et cum tremore ac reverentia iuxta mandatum domni apostolici reversus, in sancto die sacrosancte penthecostes . . . ab ipso apostolico investitur.</p>	<p>Vita ebenda: Apostolicus vero, vir summe prudentie, constantiam eius admiratus, levare iubet insignia. Juxta mandatum igitur apostolici reversus, in sancto die pentecostes ab ipso investitur.</p>
--	--

Auch hier folgt der Schreiber wörtlich dem Herbordtexte. In dem Bestreben aber, die Vorlage zu kürzen, übergeht er die Reflexionen und die Abreise des Bischofs und fährt dann, da er sich von seiner Vorlage nur in absolut nothwendigen Fällen (vergl. die Erwähnung der zweiten Reise Ottos) loszureissen vermag, mit den Worten derselben: Juxta — reversus fort, ohne zu bedenken, dass er die Abreise des Bischofs ja gar nicht erwähnt hat.

Noch klarer tritt dieses Verhältnis an einer Stelle zu Tage, wo dem Schreiber der Vita, der durchaus bestrebt ist, die Dialogform zu verwischen, doch einmal eine Wendung in die Feder floss, die noch deutlich an die Darstellungsweise Herbords erinnert:

<p>Herbord II, 10: Taliter a duce Polonie dimissi . . . nemus horrendum et vastum, quod Pomeraniam Poloniamque dividit, intravimus . . .</p>	<p>Vita f. 83: Tali a duce Polonie dimissi, pervenimus horrendum et vastum magna difficultate propter serpentum ferarumque diversarum</p>
--	---

<p>magna quidem difficultate propter serpentum ferarumque monstra diversarum, nec non et gruum, in ramis arborum nidos habentium nosque garritu et plausu nimis infestantium, importunitatem simulque propter loca palustria, quadrigas et currus prepedientia, vix diebus sex emenso nemore ad ripam fluminis, qui limes Pomeranie est, consedimus.</p>	<p>monstra simulque propter loca palustria, quadrigas et currus prepedientia, vix diebus sex ad ripam fluminis, qui limes Pomeranie est, consederunt.</p>
--	---

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass wir ein Excerpt aus Herbord vor uns haben. Als solches wäre der Fund ziemlich wertlos, wenn sich nicht der Nachweis erbringen liesse, dass dem Coartator eine andere Handschrift des Dialogs vorgelegen haben muss als jener Münchener Codex nr. 23582, welchen Köpke und Jaffé ihren Ausgaben zu Grunde legten. Bei dem Umstande, dass dies die einzige erhaltene Herbordhandschrift ist, gewinnt eben auch dieser Auszug aus einer, wie ich nachweisen werde, anderen Recension an Bedeutung für die Kritik des Herborddialogs.

Dass unsere Vita die Klostergründungen Bischof Ottos in etwas von Herbord abweichender Reihenfolge bringt, nämlich Aspach, Vezzera, Rota, Nithardeshusen, Tukelhusen, S. Fidis, Arnoldstein, während Herbord Arnoldstein, Aspach, S. Fidis, Rotha, Vezzera, Nithardeshusen, Tukkelhusen hat, darauf lege ich kein besonderes Gewicht. In dem Bestreben den Bericht Herbords chronologisch zu ordnen, nahm der Coartator auch Umstellungen vor, die für diesen Zweck unnöthig waren. Dass derselbe das 29. Capitel von Herbords erstem Buch vor dem 28. bringt, hob ich bereits bei der Inhaltsübersicht hervor. Dagegen bietet das Excerpt einen sicheren Beleg für die schon von Haag¹⁾ ausgesprochene Vermuthung, dass Herbord ebenso wie dem Prieflinger und Ebo der volle Wortlaut der von ihm erwiesenen Denkschrift über die Klostergründungen des Bischof Otto vorlag. Das Excerpt allein hat den Zusatz, den wir in allen bekannten Handschriften der Ottobiographien vermissen, dass Gotebold, der Gründer von Vezzera, ein Graf von Henneberg war: f. 81': Nam Goteboldes comes de Hennenberg Vezzeram edificare ceperat etc. Dieser Zusatz stand also auch in der Denkschrift, der Herbord diese Partie entnahm, er stand auch im Originaltext Herbords, man müsste denn annehmen, der 200 Jahre später schreibende Coartator, von dem wir nicht einmal wissen, wo er schrieb, habe eine so genaue Kenntnis der Dinge gehabt, dass er diesen ganz richtigen Zusatz dem Texte Herbords einfügen konnte.

¹⁾ Quelle, Gewährsmann und Alter etc. S. 68.

Von grösserer Wichtigkeit ist eine andere Stelle des Auszuges. Die uns erhaltene Herbordhandschrift lässt den Bischof proxima die post festum sancti Georii (1124 April 24) die erste Reise nach Pommern antreten. Nun wissen wir aber, dass Otto noch dem Fürstentage vom 7. Mai 1124 zu Bamberg beiwohnte, und Wiesener¹⁾ musste daher bei dem Versuche, die Chronologie der ersten Reise bei Herbord als die zuverlässigere denn die bei Ebo und dem Priefinger zu erweisen, das Zugeständnis machen, er müsse gleich mit einem Irrthum Herbords beginnen. Im Auszuge lautet über die betreffende Stelle: Paratis igitur omnibus, que ad profectionem erant necessaria, post festum sancti Georii iter arripuit etc. Herbord nannte hier also gar nicht einen bestimmten Tag, sondern er wollte sagen, zu Beginn des Sommers (St. Georg ist der Sommerbeginn bei der alten Zweitheilung des Jahres) trat Otto die erste Reise an; und diese Angabe ist mit allem, was wir sonst wissen, sehr wohl vereinbar.

Die beiden hauptsächlichsten, von dem bis jetzt bekannten Herbordtext abweichenden Stellen sprechen also zu Gunsten des Autors. Auf einige andere Stellen, die eine Erklärung verlangen, muss hier noch hingewiesen werden.

Die Reise Ottos nach Rom und seine Zusammenkunft mit Papst Paschalis, die uns oben schon einen deutlichen Fingerzeig für das Verhältnis der Vita zu Herbord gab, beschreibt die Vita, Herbord und Ebo folgendermassen:

<p>Vita f. 81: Commen- dans autem suam obe- dientiam Pascalis Romane dine sedis summus pontifex cam evocavit. Qui, presenciam evocavit. Qui mox parens mandatis apo- stolicis ad sedem aposto- licam se recepit et in apostolorum adiit. die ascensionis do- mini Romam perve- nit; indeque transi- ens ad Anagnia (!), civitate Campanie, apostolicum reperit; et receptus ab apostolico honorifice, et mox anu- lum ad pedes suos ponit et baculum, ordinemque et mo-</p>	<p>Ebo I, 11: . . . pium Ottonem paterna dulce- tur acceptis litteris, iuxta verbum domni aposto- licam in ascensione domini veniens, ut mandatum acceperat, transivit; et in An- agnia, civitate Cam- panie, domnum apo- stolicum invenit. Porro viri honorati, qui cum eo erant, data et accepta salute, domnum apostolicum etiam ex parte salutant ecclesie, subden- tes petitiones et vota sua pro electo. Otto vero nil cunctatus, ordinem et modum accessio- nis aperit, fatetur om-</p>
---	--

¹⁾ Forschungen 25, 135.

dum accessionis aperit. Apostolicus vero vir summe prudencie etc.

nia; baculum ponit et anulum ad pedes apostolici; temeritatis vel errati veniam petit, insinuans tamen non voluntate sua, sed potestate factum aliena; pro quo et severus in se canonicè districtiōnis sibi met imprecatur ultionem. Apostolicus vero, vir summe prudentie etc.

Eine zweite Stelle, welche das eben angedeutete Verhältniß noch deutlicher zum Ausdruck bringt, behandelt Ottos Fürsorge für den Neubau der zerstörten St. Michaelskirche.

Vita f. 82: Ecclesiam sancti Michaelis, cum terre motu soluta ruinam suam videretur, a fundamento destruxit et ingenti sumptu ac pecunia maioris et elegantioris fabricæ monasterium in laudem ac gloriam dei ac milicie celestis erexit. Stipendia quoque fratrum plus quam nonaginta in redditibus augmentavit.

Ebo I, 21: Hoc siquidem terre motu ecclesie nostre fabrica... ita concussa est, . . . ut . . . totius monasterii ruinam minaretur cunctosque, ingenti pavore percussos, in fugam converteret.

Herbord I, 22: Nostra quoque sancti Michaelis ecclesia quid illi gratiarum actionum debet! Nam illa structura vetus cum in cyborii emisperiorimam haberet intrinsecus, ne forte collapsa monachos percuteret, quasi de occasione gavisus, destructo veteri, sancto Michaeli maioris fabricæ monasterium novum construxit; ipsamque rem fratrum talentis plus quam nonaginta reddituum per singulos annos cumulavit.

Diese beiden Stellen zeigen nun neben der schon oft betonten Abhängigkeit von Herbord einen nicht zu leugnenden Anklang an die Vita Ebo's. Es erscheint von vorneherein ganz ausgeschlossen, dass der Coartator für diese Partien auch Ebo herangezogen und benützt habe. Was hätte ihn auch veranlassen können, gerade diese, im ganzen nebensächlichen und wenig besagenden Stellen aus Ebo zu entnehmen, dieselben überdies — was sonst seine Gewohnheit nicht ist — umzumodeln, an den anderen zahlreichen Widersprüchen der Autoren aber stillschweigend vorüberzugehen? Diese Uebereinstimmung fordert eine andere Erklärung.

Dabei darf nicht vergessen werden, an welchen Stellen dieser Anschluss an Ebo zu Tage tritt. Haag hat in der genannten trefflichen Untersuchung über Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung Otto's¹⁾ versucht, die von ihm erwiesene Denkschrift über die Stiftungen des Bischofs, aus welcher alle drei Otobiographen unabhängig von einander schöpften, zu reconstruiren und er kommt zu dem sicheren Schlusse, dass dieselbe unter anderem auch den Bericht über Ottos Consecration und die Schenkungen an das Kloster Michelsberg zu Bamberg enthielt²⁾. Dies sind aber gerade jene Stellen, an denen unsere Vita, die sonst Herbord slavisch folgt, auch einen Anklang an Ebo verräth. Dass der Coartator die Denkschrift heranzog, darf natürlich — angenommen dieselbe wäre ihm zur Verfügung gestanden — noch weniger geschlossen werden, als eine Benutzung Ebo's. Es bleibt nur der eine Schluss übrig: die dem Coartator vorliegende Herbordhandschrift gehörte einer anderen Recension an, als die uns jetzt einzig erhaltene Münchener Handschrift und jene, welche der Michelsberger Abt Andreas für seine Compilationen benutzte.

Auf verschiedene Recension weist auch noch eine andere Stelle hin. Den Antritt der ersten Missionsreise gibt das Excerpt wie folgt: *Paratis igitur omnibus, que ad profectionem erant necessaria, post festum sancti Georii iter arripuit, transito Bohemico, ardentissimo animo affectans non solum reducere oves perditas et convertere ad pastorem et episcopum animarum suarum, sed eciam animam suam ponere pro testamento dei, anplectens contumelias, plagas et persecuciones, exspectans eciam vincula et carceres et ipsam mortem pro nomine domini nostri Jesu felici constancia sustinere.* Der Beginn ist ein Auszug aus Herbord II, 8; von „ardentissimo“ angefangen bringt das Excerpt aber eine Stelle, die wir in der Münchener Herbordhandschrift vermissen und die mit den von Ebo II, 3 seinem Gewährsmann Udalrich in den Mund gelegten Worten: *Nam, ut verbis beatissimi apostolorum principis loquar, tecum paratus sum et in carcerem et in mortem ire, an Lucas 22, 33 anklingt.* Nirgends, mit einziger Ausnahme des Ueberganges von Ottos erster Reise zur Schilderung von dessen Tod — und hier musste der Coartator Ottos zweiter Reise gedenken, wenn anders der nicht unterrichtete Leser davon Kenntniss erlangen sollte — konnten wir constatiren, dass der Coartator eigene Zusätze macht; es ist also auch hier eine Zuthat desselben nicht

¹⁾ S. 69 f.

²⁾ Ebenda S. 69, I und S. 70, V.

wahrscheinlich, sondern vielmehr anzunehmen, dass auch diese Stelle in der Vorlage stand.

So glaube ich denn auf Grund des aufgefundenen Herbordexcerptes die Existenz einer von dem jetzt bekannten Herbordtexte ziemlich stark abweichenden Recension erwiesen zu haben. Es handelt sich nun darum, die Beschaffenheit dieser Recension, soweit dies an der Hand des Excerptes möglich ist, zu ermitteln. Einmal steht fest, dass die uns nun durch das Excerpt bekannte Redaction sich im Wortlaute der von Haag ermittelten Denkschrift enger anschloss, als die bislang bekannte Recension. Die von mir nachgewiesenen Stellen des Auszuges, welche sich an Ebo ziemlich nahe anlehnen, standen gewiss, in ähnlicher Fassung wenigstens, in der Denkschrift. An einer Stelle konnte auch nachgewiesen werden, dass Herbord diese Denkschrift genauer benützte als die beiden anderen Biographen: unser Excerpt allein nennt Gotebold als Grafen von Henneberg. Noch mehr! An der Hand des Auszuges konnte Herbord auch von einem ihm oft zur Last gelegten Verstoß gereinigt werden. Die Zeit des Aufbruches des Bischofs zur ersten Reise gibt Herbord allein in einer einwandfreien Weise und steht somit bezüglich der Chronologie der ersten Reise in weit besserem Lichte als seine beiden Genossen¹⁾. Dabei verhehle ich allerdings keinen Augenblick, dass Herbord auch dann nicht von allen Fehlern gereinigt würde, wenn ein glücklicher Zufall die erwiesene Recension ans Tageslicht fördern würde. Um nur eines zu erwähnen, auch das Excerpt hat die Verwechslung des Papstes Honorius mit Calixtus II.²⁾

Wir müssen also sagen, dass uns in der bis jetzt bekannten Münchener Herbordhandschrift nicht der Originaltext vorliegt. Es gewinnt vielmehr den Anschein, als sei uns in derselben eine, wenigstens theilweise, Uebersetzung geboten. Eine dem Originaltext zum mindesten

¹⁾ Den Nachweis hiefür hat bereits Wiesener in Forschungen 25. 135 ff. erbracht. Nachzutragen wäre nur, dass Uschtsch nach den übereinstimmenden Nachrichten der drei Biographen auf dem Wege von Polen nach Pommern am Eingang und nicht am Ausgang des Grenzwaldes lag. Wiesener übersah, dass der Prieflinger den Bischof auf der Rückkehr von der ersten Reise zuerst durch den Grenzwald und dann nach Uzda gelangen lässt. Herbord steht also auch hier nicht schlechter als der Prieflinger und Ebo. Die Divergenz zwischen Herbord und Ebo — der Prieflinger fasst sich ja diesbezüglich sehr kurz — besteht vielmehr darin, dass Ebo die Zusammenkunft des Bischofs mit dem Herzog von Pommern vor den Grenzwald, Herbord aber jenseits desselben verlegt. Für die Richtigkeit des ersteren hat sich Haag in Forschungen 18, 259 ausgesprochen. Mit voller Sicherheit wird sich die Sache m. E. überhaupt nicht ausmachen lassen.

²⁾ Herbord II, 7.

näher stehende Recension benutzte das Excerpt des Herborddialogs in der Handschrift nr. 480 der Innsbrucker Universitätsbibliothek; auch diese war bereits, wie wir an einer Stelle deutlich erkennen konnten, in Dialogform abgefasst. Die Anordnung des Stoffes dürfte dieselbe gewesen sein wie in der Münchener Handschrift; die streng chronologische Ordnung dürfte vom Coartator herrühren. Ist diese Annahme richtig, dann liess derselbe die Schilderung der zweiten Reise Ottos nach Polen absichtlich weg; im dritten Buche Herbords, dem er den Bericht über die Vorgeschichte des Bischofs entnimmt, wäre ihm auch diese vorgelegen.

Eine Genealogie der kärntischen Spanheimer und der ursprüngliche Traditions-codex von St. Paul.

Von

August von Jaksch.

Eine vollständige Genealogie der kärntischen Spanheimer hat uns als erster der berühmte St. Blasianer, dann St. Pauler Benedictiner Trudpert Neugart († 1825) in seiner viel später, 1848, in Klagenfurt erschienenen „*Historia monasterii ad s. Paulum, Pars I: De fundatoribus huius monasterii eorumque posteris*“ geliefert. Er hat nebst dem von Abt Ulrich I. 1192—1222 abgefassten St. Pauler Traditionsbuche die einschlägigen Stellen in Thomas Ebendorfer's von Haselbach († 1464), *Chronicon Austriacum*¹⁾ und in des Abtes Angelus Rumpler von Formbach († 1513), *Collectanea historica*²⁾ herangezogen und auch die betreffenden Nachrichten in Abt's Johann Trithemius *Chronicon Sponheimense*³⁾ berücksichtigt. Waren nun die für die ältere Genealogie der Spanheimer massgebendsten Capitel 1—8 des St. Pauler Traditionsbuches von Neugart's nicht minder berühmtem Klosterbruder Ambros Eichhorn schon 1820⁴⁾ publicirt worden, so hat 1876 ein gelehrter St. Pauler Mönch, Beda Schroll, den St. Pauler Traditions-codex vollständig und die Urkunden bis 1499 meist auszugsweise veröffentlicht⁵⁾, worauf die wichtigen Capitel 1—8 aus Schroll 1888 auch in die *Monumenta hist. Germaniae*⁶⁾ aufgenommen wurden.

¹⁾ Pez, *Script. rer. Aust.* 2, 759.

²⁾ *Mon. Boica* 16, 580—1.

³⁾ *Trithemii Opera historica* (Frankfurt 1601) 2, 237 ff.

⁴⁾ *Hormayr Archiv f. Geographie* 11, 282 ff.

⁵⁾ *Fontes rer. Aust.* II, 39 (citirt in der Folge als Schroll).

⁶⁾ *Scriptores* 15^b, 1057—1060.

Dennoch bleibt es das unbestrittene Verdienst Heinrich Witte's in seinem 1896 erschienenen Aufsatz¹⁾: „Ueber die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter“ der Genealogie der Spanheimer wieder nachgegangen zu sein und, wie ich in einer Besprechung²⁾ des Aufsatzes bereits betont habe, den zweifellosen Zusammenhang der kärntischen Spanheimer mit den rheinischen endgiltig dadurch klar gelegt zu haben, dass er die diesbezüglichen Nachrichten im Chronicon Sponheimense des doch immerhin durch seine späteren Fälschungen recht verdächtigen Abtes Johann Trithemius an der Hand der neueren rheinischen Urkundenbücher als richtig bestätigen konnte, was um so nothwendiger war, als die allgemeine Geschichtsforschung die Neugart'sche Genealogie fast gar nicht berücksichtigt hatte, so theilweise sogar Giesebrecht in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit, ganz besonders aber Riezler in seiner Gesch. Bayerns und Meyer v. Knouau in seinen Jahrbüchern uuter Heinrich IV. Den letzteren, wie noch so manchen anderen, gelten die Spanheimer als Ortenburger, wozu nicht wenig der Gleichklang von Ortenburg in Kärnten, das Stammschloss eines kärntischen Grafengeschlechtes, und Ortenberg in Bayern nach welchem Schlosse sich ein Zweig der Spanheimer nannte, beigetragen hat. Neuestens 1899 hat Witte noch Ergänzungen³⁾ zu seinem ersten Aufsätze geliefert.

Ich will mich hier in alle genealogischen Einzelheiten, so namentlich bezüglich des Zusammenhanges der Spanheimer mit dem Aribonengeschlecht nicht einlassen, da ich mir das für den in nicht allzu langer Zeit erscheinenden 3. Band der Monumenta historica ducatus Carinthiae aufspare, aber auch desswegen, weil ich heute noch keine nach meinem Gefühl genügend sichere und nach jeder Hinsicht unanfechtbare Aufstellungen machen kann, weshalb ich diese meine Mittheilungen nur als vorläufige betrachtet wissen möchte. Nur eines will ich, bevor ich auf mein eigentliches Thema übergehe, heute vorbringen, nämlich, dass die von Neugart⁴⁾ ausgesprochene Vermuthung, welche Witte⁵⁾ wiedergibt, der in Stumpf Kaiserurk. n. 2344 am 25. Jänner 1048 genannte Graf Siegrid († 1065) im Pusterthal sei identisch mit dem Stammvater des Spanheimer Geschlechtes in Kärnten, durch eine andere Quelle zur Gewissheit erhoben wird. Abt Johann von Viktring sagt nämlich in

¹⁾ Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 11, 161—229 (citirt in der Folge als Witte I).

²⁾ Carinthia I. 87 (1897), 190 ff.

³⁾ Mittheilungen d. Inst. Ergänz. 5, 410—416 (citirt als Witte II).

⁴⁾ L. c. I, 11.

⁵⁾ I 205 u. II 412 Anm. 1.

der von ihm selbst verfassten Gründungsgeschichte¹⁾ seines von dem Spanheimer Grafen Bernhard, auch von Trixen genannt, 1142 gestifteten Klosters hinsichtlich der Abstammung der Geschlechtes: *Titulus vero domini et nominis eorum de Sonnenberg castro iuxta Malatin fluvium fuit quod circa superiores partes Carinthie . . . situm est haut longe a fluvio Lisara . . . indem er das Schloss Sonnenburg im Pusterthale, wo Siegfrid ursprünglich als Graf, bevor er in das Schloss St. Paul übersiedelte, seinen Sitz hatte, mit dem kärntischen Dorfe Sonnberg am Berghang zwischen den Flüssen Lieser und Malta, nördlich Gmünd gelegen, verwechselte, wo aber niemals, wie die Urkunden Kärnten's bestätigen, ein Schloss stand, nach dem sich ein Geschlecht hätte nennen können.*

Meine Absicht ist es nun, das Verhältnis der drei Hauptquellen für die Genealogie der Spanheimer, auf der schon Neugart und nach ihm Witte fussen, näher zu untersuchen. Es sind dies, wie bereits erwähnt, das St. Pauler Traditionsbuch geschrieben 1192—1200 von Abt Ulrich I. (P), die Chronik Ebendorfer's²⁾ (E) und die Collectanea Abt Angelus Rumpfer's³⁾ (R). Und doch hat schon Neugart⁴⁾ einen Zusammenhang dieser drei Quellen gespürt. Er sagt bezüglich gewisser Stelleu: *„ut (Haselbachius) ex eodem fonte hausisse videatur, unde sua traxit Udalicus I atque in codicem traditionum s. Pauli transtulit“* und: *„ad Rumpleri genealogiam comitum de Sponheim ex Haselbachio depromptam“*, was übrigens auch die Herausgeber der Mon. Boica⁵⁾ bemerken.

Ich lasse zunächst den Text von P, soweit P hier für uns in Betracht kommt, und dann den von R und E folgen, da R wie wohl chronologisch hinter E stehend den vollständigeren Text, als E, bietet⁶⁾. Im Drucke ist Alles, was P und R gemeinschaftlich haben, durch Sperren kenntlich gemacht, während dieses Verhältnis zwischen R und E in E durch Petit-Druck zum Ausdruck gelangt, die Auslassungen in E gegenüber R aber durch Sternchen markirt wurden.

¹⁾ Fournier, Abt Johann v. Viktring 150.

²⁾ Vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen³ 1, 273 ff.

³⁾ Vgl. Oefele, Scriptorum rer. Boicar. 1, 88 ff.

⁴⁾ L. c. 1, 13 u. 1, 40 Anm.

⁵⁾ 16, 580 Anm.

⁶⁾ Ich bemerke, dass ich nicht mit Witte I, 203 finden kann, Aventin, Annales Boiorum (Ingolstadii 1554) 640 habe E wesentlich berichtigt, da Aventin nicht auf E fusst, sondern auf R, den Aventin nur stark gekürzt wiedergibt, dazu aber noch das Todesjahr der Gräfin Hedwig 1102 beifügt, sowie bemerkt, dass Herzog Heinrich III. von Kärnten kinderlos gestorben ist.

P	R	E
<p>¹ Comes Engelbertus ex patre Sigfrido Francorum civis, ex matre Bihkarda maiorum Karinthie primus... misit filium suum Engelbertum in partes Alemannie ad venerabilem Wilhelmum abbatem Hirsangie et ductos exinde pauperes Christi... constituit in ecclesia beatissimi Pauli apostoli quam videlicet patre suo in peregrinatione defuncto mater eius... super ripam Lauandi fluminis in castro suo construxerat¹... ² Hartuic Magdeburgensis archiepiscopus... premissis primis hoc ipso quem manu tenes codice... misit ossa videlicet pie matris que... apud Spanheim locata fuerant... efodiens et hic recondens... Sigfridi natale solum Spanheimense fuerat castrum; Richkart Lauentinis oriunda extitit. Hunc in reditu ab Jerusalem defunctum et in Vlgaria sepultum coniux plena fide preciodato recepit ac tumulandum propriis laribus intulit; hanc ad sanctum Jacobum eundo in peregre mortuam et apud Spanheim... conditam filius leuat².</p>	<p>Fridericus comes de Spanheim germanus beati Hartwici Iuvaviensis archiepiscopi qui temporibus imperatorum Ottonis tertii et Henrici Babenbergensis claruerat ex coniuge Richarda maioris Karinthie primo genuit Engelbertum comitem de Lavende qui seniori fratri suo Sigfrido cedens Karinthiam inhabitavit. Hic denique Engelbertus temporibus imperatorum Henrici III. et Henrici IV. postea a filio expulsi multa strenue fecit et Gebhardum Salzburgensem archiepiscopum propter schisma a propria sede expulsum ad Iuvaviensem metropolim reduxit, sed cum Henrico duce de Eppenstein frequens bellum et durum habuit. Misit autem filium suum Engelbertum postea ducem in partes Suevie ad venerabilem Hirsowensem abbatem et ab eo fratres accipiens construxit cenobium sancti Pauli, ubi mater eius ecclesiam supra ripam Luandi fluminis in castro suo exstruxerat. Hic etiam Engelbertus comes habuit ex coniuge sua Hedwige quinque filios clarissimos scilicet Hartwicum Magdeburgensem archiepiscopum qui</p>	<p>Fertur etiam, quod comes de Spanheim Fridericus nomine germanus beati Hartwici Iuvaviensis archiepiscopi tempore Ottonis tertii et sancti Hainrici imperatoris ex Richarda maiorum¹) Karinthie genitam genuit Engelbertum comitem de Lavande qui seniori fratri suo Sigfrido cedens Karinthiam inhabitavit. Qui Engelbertus tempore Hainrici tertii per Hainricum quartum filium expulsi strenua egit, Gebhardum Iuvaniensem ob scisma expulsum²) reduxit, monasterium sancti Pauli in valle Lauantina ordinis sancti Benedicti fundavit, frequens bellum cum Hainrico duce de Eptenstein habuit. Et ex Hadwige uxore suscepit filios Hartwicum Maydeburgensem archiepiscopum Hainricum Carinthie ducem heredem in ducatu patrini de Eptenstein, Engelbertum ducem Karinthie postea, Sigefridum³) et Bernhardum comitem de Strubsin. Engelbertus dux genuit quatuor filios Enngelbertum, Ulricum postea ducem Carinthie, Hartwicum Ratisponensem episcopum et comitem Rapotonem. Engelbertus largus reliquit Ulricum ducem Karinthie qui genuit Hainricum et Hermannum, qui genuit Ulricum et Hainricum.</p> <p>Thomas Ebendorfer's v. Haselbach Chronicon Austriae Handschrift 7583 der Hofbibliothek in Wien p. 260-2; vgl. Pez, Scriptorum rerum Austriac. 2, 799.</p>

¹) Gekürzt maior.

P.	R.
<p>Traditionscodez in St. Paul gedr. Fontes rer. Aust. II 39, ¹⁻¹ 4-5 (cap. II), ²⁻² 10-11 (cap. VII).</p>	<p>matrem in peregre eundo ad sanctum Iacobum defunctam et Sponhemii sepultam effodiens transtulit ad Lavende, item Henricum ducem quem Henricus dux de Eppenstein post diurnam cum patre pueri controversiam de sacro fonte levavit et heredem in ducatu reliquit, item Engelbertum postea ducem et quartum Sigfridum patrem Sifridi comitis de Liubenave et quintum Bernhardum comitem de Struchsins. Predicto denique Henrico duce adoptivo Henrici ducis de Eppenstein filio absque herede mortuo Engelbertus predictus frater eius in ducatu successit et genuit quatuor filios Udalricum postea ducem et Engelbertum marchionem de Istria et Craiburch et Hartvicum postea Ratisbonensem episcopum et Rapotonem comitem et duas filias que in Francia a quibusdam principibus traducte multos principes genuerunt quorum est rex Francie Philippus, sed et filiam Alheidem abbatissam Cosensensem.</p> <p>Engelbertus largissimus dux moriens Udalricum successorem in ducatu Karinthie reliquit qui Ulricus duos genuit filios Henricum et Hermannum.</p> <p>Collectanea historica Angeli Rumpleri abbatis Formbacensis Mon. Boica 16, 580-1.</p>

Vergleichen wir zunächst den älteren Theil der Genealogie, wie sie uns P, R und E bieten, so sehen wir auf den ersten Blick, dass alle drei auf eine verlorene Urquelle (G) zurückgehen, P und R den vollständigeren Text haben, während E schon Manches ausgelassen hat. Aber auch in P vermissen wir Einiges, was R und E überliefern. Beide, R und E zeigen die gleichen Fehler, die sich durch P berichtigen lassen: Der Stammvater des Spanheimer Geschlechtes in Kärnten, ein Blutsverwandter Erzbischof Hartwich's von Salzburg, heisst Siegfried nicht Friedrich¹⁾ und Engelbert I. folgte seinem Vater, nicht Bruder, Siegfried in Kärnten nach. Erzbischof Hartwich v. Magdeburg (1079—1102) ist ein Bruder Engelberts I., während des letzteren Sohn Hartwich 1105—1126 den bischöflichen Stuhl von Regensburg innehatte. In der folgenden Untersuchung lassen wir E einstweilen bei Seite, da E ebenso wie R auf G fusst, G aber von E stark gekürzt wurde.

P und R haben folgende Nachrichten gemeinsam: Die Ehe des Franken Siegfried von Spanheim mit der Kärntnerin Richarda, daraus Engelbert I. entspross, die Mission von Siegfried's Enkel Engelbert II. nach Schwaben zu Abt Wilhelm von Hirschau um Mönche für das von dessen Vater Engelbert I. gegründete Kloster St. Paul, wo Richarda bereits eine Kirche gebaut, endlich die Uebertragung der Gebeine der letzteren auf einer Wallfahrt nach St. Jago di Campostella verstorbenen und in Spanheim begrabenen, durch ihren Sohn Erzbischof Hartwich v. Magdeburg nach St. Paul und Beisetzung der Mutter daselbst. P zeigt gegenüber R eine Nachricht mehr, indem P vom Tode des auf der Rückkehr von der Wallfahrt ins heilige Land 1065 verstorbenen und in Bulgarien bestatteten Siegfried erzählt, dessen Leichnam seine Witwe Richarda mit Geld auslöste und in St. Paul bestatten liess.

Wichtig sind aber die Erzählungen über Engelbert I., die wir in R lesen, in P aber vermissen. Demnach habe sich Engelbert I. schon unter Kaiser Heinrich III. (1093—1056) und dem später von seinem Sohne vertriebenen Kaiser Heinrich IV. (1056—1106) ausgezeichnet, sowie den (1077)²⁾ aus Salzburg vertriebenen Erzbischof Gebhard wieder (1086)³⁾ in seine Residenz zurückgeleitet, endlich häufigen und harten Krieg mit dem kärntischen Herzoge Heinrich III. von Eppenstein geführt.

¹⁾ Mit Witte II. 412 Anm. 1 lasse ich zwar Friedrich als Spanheimer fallen. Die Existenz eines Grafen Friedrich aber, ebenfalls Blutsverwandten des genannten Erzbischofs, und seiner Gattin Christina ist urkundlich zum J. 1058 beglaubigt (Hauthaler, Salzburger Urkundenb. I. 585); nur kann ich über sein Geschlecht heute noch nichts Bestimmtes sagen.

²⁾ Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit * 3, 449.

³⁾ Giesebrecht I. c. 3, 615.

Die Quellen berichten uns nun, dass Engelbert I. schon unter Erzbischof Thietmar 1025—1041 und zwar einmal in dessen letzter Tradition ¹⁾ als Vogt des Kirchenfürsten, dann fast immer in dieser Eigenschaft in den Traditionen ²⁾ Erzbischof Balduin's 1041—60 erscheint. Als Vogt des Erzbischofes Gebhard 1060—1088 treffen wir Engelbert I. wiederholt in dessen Traditionsurkunden ³⁾. In Gegenwart des Erzbischofes Gebhard wird eine Schenkung⁴⁾ an das Kloster St. Peter vollzogen, wo unter den Zeugen ausdrücklich Engilpreht comes de Spanheim genannt wird. Dass Engelbrecht I. 1085—6 heftige Kämpfe gegen den von Kaiser Heinrich IV. in Salzburg eingesetzten Erzbischof Berthold führte, erzählt uns das Fragmentum annalium Ratisbonensium maiorum ⁵⁾. Wir hören auch, dass Engelbert I. in Salzburg Sieger blieb, während ihm von Berthold in Kärnten viele Güter verwüstet wurden. Dass bei dieser Gelegenheit der Herzog von Kärnten, Liutold aus dem Hause Eppenstein und vielleicht ganz besonders sein Bruder Heinrich III., erst 1090—1122 Herzog von Kärnten, als Anhänger des Kaisers an der Seite Bertholds gegen Engelbrecht I. fochten, daran dürfte wohl nicht zu zweifeln sein und nur so kann ich die Nachricht in R vom langen und harten Krieg, den Engelbert I. mit Heinrich III. führte, auffassen. Es ist nur noch möglich, dass der Investiturstreit die kaiserlichen Eppensteiner und die gregorianischen Spanheimer auch schon vor 1085 über einander gebracht hat, doch fehlen uns dafür alle Quellebelege. Dass endlich Engelbert I. den Erzbischof Gebhard 1086 mit Waffengewalt nach Salzburg zurückführte, bestätigt uns die Vita Gebhardi ⁶⁾.

Nach dem Tode Gebhards Juni 1088 ⁷⁾ kann von einer Gegnerschaft zwischen den Eppensteinern und den Spanheimern keine Rede mehr sein. Wurde doch im selben Jahre Erzbischof Hartwich von Magdeburg von Kaiser Heinrich IV. in Gnaden aufgenommen ⁸⁾ und zu gleicher Zeit wohl auch das ganze Geschlecht des ersteren. Bezeichnend

¹⁾ Hauthaler l. c. 1, 227—8.

²⁾ Hauthaler l. c. 1, 230—243.

³⁾ Zahn, Steiermärk. Urkundenb. 1, 77, 94, 96; Monumenta hist. Carinthiae 1, 65.

⁴⁾ Hauthaler l. c. 1, 287—8.

⁵⁾ Mon. Germ. Script. 13, 49—50; vgl. Witte II, 416.

⁶⁾ Mon. Germ. Script. 11, 26; vgl. Witte I, 213.

⁷⁾ Mayer, Die östl. Alpenländer im Investiturstreite 67.

⁸⁾ Giesebrecht l. c. 3, 626. Ich sehe nicht ein, wie so Witte I, 213 behaupten kann, Engelbert I. sei auch nach der Aussöhnung Hartwichts ein Gegner des Kaisers geblieben, ebenso I. 223, dass sich nicht bestimmen lasse, wann die Spanheimer ihren Frieden mit Heinrich IV. machten.

ist es ja, dass die Markgrafschaft Istrien nach der Erhebung Heinrichs III. 1090 zum Herzog von Kärnten an Poppo¹⁾, den Gatten der Richardis, Tochter Siegfriids von Spanheim übertragen wurde, was ja nicht gut möglich gewesen wäre, wenn die Spanheimer noch in Feindschaft zum Kaiser gestanden hätten.

Es scheint aber auch dauernd das beste Einvernehmen zwischen den Eppensteinern und den Spanheimern geherrscht zu haben. Denn aus der Hand des 1090 vom unrechtmässigen Erzbischofe Berthold von Salzburg in Gurk widerrechtlich eingesetzten, gleichnamigen Bischofe von Gurk nahmen ebenso die Eppensteiner, wie die Spanheimer Gurker Allode als Lehen in Empfang²⁾, so Herzog Heinrich III. Hedwig die Witwe Engelberts I. und Engelbert II.³⁾

Fragen wir nun, was ist jene Urquelle (G), deren Reste uns in P. R. und E überliefert sind, so müssen wir uns erinnern, dass Abt Ulrich I. (1192—1220) den Original-Traditions-codex umschrieb, nämlich, wie wir aus dem folgenden ersehen werden, das für seine Zeit und seine Zwecke Passende beibehielt, ausliess, was ihm als überflüssig erschien, und hinzufügte, was unter seiner Regierung neu hinzukam. Der Abt sagt nun selbst, dass Erzbischof Hartwich von Magdeburg, bevor dieser die Gebeine seiner Mutter schickte, verschiedene Geschenke, darunter auch den Codex, welchen der Leser in der Hand hält⁴⁾, nach St. Paul sendete. Schroll⁵⁾ interpretirte diese Worte dahin, der Erzbischof schein die Gründungsgeschichte selbst geschrieben zu haben, oder sie war einem von ihm geschenkten Codex beigefügt. In den Monumenta Germaniae⁶⁾ ist die Meinung ausgesprochen, dass die Capitel 1—8 des Traditionsbuches aus einem älteren Codex, den der Magdeburger Erzbischof dem Kloster geschenkt hat, überschrieben worden seien. Dies kommt, mit einer gewissen Einschränkung, meiner Ansicht am nächsten. Ich glaube nämlich und es dürfte schon aus den vorhergehenden Ausführungen als ziemlich gewiss hervorgehen, dass der vom Erzbischof Hartwich von Magdeburg († 1102) nach

¹⁾ Wahnscheffe im Archiv f. vaterländ. Gesch. u. Top. 14, 75—76, Giesebrecht l. c. 3, 789 Anm. lässt irrthümlich den Spanheimer Engelbert II. gleich dem Eppensteiner Heinrich als Markgraf nachfolgen, während dies erst nach Poppo's Tode 1104—5 geschah.

²⁾ Monumenta hist. Carinthiae 1, 84.

³⁾ Letzterer erhielt Trixen, welches, nachdem Engelbert II. 1134 der Herzogswürde entsagte und sich aus der Welt in das Kloster Seeon zurückzog (Neugart l. c. 1, 29), auf seinen Bruder Graf Bernhard übergieng.

⁴⁾ Cap. VII: premissis primitus hoc ipso quem manu tenes, codice.

⁵⁾ l. c. 11 Anm. 3.

⁶⁾ l. c. 1057.

St. Paul geschenkte Codex eine wahrscheinlich von ihm selbst geschriebene Genealogie der älteren Spanheimer mit Nachrichten über die Anfänge des Klosters St. Paul enthielt, in welchen Codex dann in St. Paul als Fortsetzung die anderen Traditionen nach einander eingetragen wurden. Darunter rechne ich auch schon die Erzählung von der Ueberführung der Gebeine Richardas nach St. Paul und die bei der Bestattung derselben im Kloster vom Erzbischofe Hartwich gemachte Gütertradition, sowie die Nachricht von den vorausgesendeten Geschenken, ebenso die in Cap. 8 in P verzeichnete von Hadwich, der Witwe Engelberts I. am Todtenbette im Schlosse Mosa an das Kloster St. Paul vollzogene Tradition, die gewiss auf eine bei dieser Gelegenheit geschehene Actaufzeichnung zurückgeht. Diese Dinge sind keineswegs schon in Hartwichs geschenktem Codex verzeichnet gewesen, weshalb ich oben von einer Einschränkung gesprochen habe.

Und jetzt wird uns die Beschaffenheit des ursprünglichen Traditionscodex klar. Es entspricht vollständig dem Zeitbrauche, den Traditionen eines Klosters eine kurze Gründungsgeschichte mit genealogischen Nachrichten über die Familie der Stifter voraus gehen zu lassen. Solche Gründungsgeschichten, auch *fundationes* genannt, sind jetzt in Mon. Germ. Script. 15 b gesammelt herausgegeben.

Die nun wahrscheinlich von Erzbischof Hartwich verfasste *fundatio* mitsammt den in St. Paul daran angeschlossenen Traditionen, kurz den alten St. Pauler Traditionscodex hat Abt Ulrich umgeschrieben und wie er sich seiner Vorlage gegenüber verhielt, können wir glücklicher Weise nach einem Blatte, dem einzigen Reste des Original-Traditionsbuches, der sich heute noch neben P in St. Paul erhalten hat, beurtheilen. Auch Schroll ¹⁾ erwähnt das Blatt, ohne aber seinen Charakter und seine Wichtigkeit für die Kritik von P zu erkennen.

Das Blatt gehört einst einem Sammelbände an, in welchem auf's Gerathewol in neuerer Zeit verschiedene Handschriften-Reste zusammengebunden worden waren, ist aber jetzt aus diesem unnatürlichen Verbande gelöst. Das Blatt 35 cm hoch und 24.6 cm breit, ist nur auf der Vorderseite im Anfange des 12. Jahrhunderts mit Traditionen beschrieben worden, während die Rückseite ursprünglich leer blieb und erst im 13. Jahrhundert mit einem Stammbaume der Tugenden und Laster geschmückt wurde. Die Traditionen, acht an der Zahl, sind von vier verschiedenen Schreibern ²⁾ aufgezeichnet worden. Die erste noch ungedruckte Tradition nennt die Zeugen für die Schenkung der Güter

¹⁾ L. c. 22, Anm. 5.

²⁾ Hand a) 1, b) 2—6, c) 7, d) 8.

Glödnitz und „Eihdorf“ durch Engelbert I. an St. Paul; die zweite¹⁾ betrifft die Uebergabe des Gutes Glödnitz. Beide Stücke hat Abt Ulrich I. ausgelassen, weil später Abt Wecelo Glödnitz an Engelbert II. vertauschte²⁾. Die 3. und 5. Tradition handelt von der Schenkung des Gutes „Rudildorf“. Ist es wahrscheinlich, dass dasselbe zur Zeit des Abtes Ulrich nicht mehr im Besitze des Stiftes war und daher auch die Traditionen desselben vom Umarbeiter ausgelassen wurden, so ist dies gewiss bezüglich der Tradition 4³⁾, laut welcher das Gut Abtsberg geschenkt wird; denn diese Besitzung wurde 1202 vom Kloster St. Paul im Tauschwege hintangegeben⁴⁾. Wie der Abt sonst mit seiner Vorlage verfahren ist, zeigt Tradition 6⁵⁾, die Schenkung des Hofes Gurk, welche auch in P aufgenommen wurde⁶⁾. Die Traditionen 7—8⁷⁾ endlich wurden desswegen von Ulrich übergangen, weil die einst als Censualen geschenkten Hörigen und deren Familien zu seiner Zeit bereits abgestorben waren⁸⁾.

P hat daher auch aus G⁹⁾ nicht Alles herüber genommen, sondern ganz besonders das, was mit dem Kloster St. Paul eigentlich nichts zu thun hat, ausgelassen, so die Nachricht, dass sich Engelbert I. schon unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. ausgezeichnet und die Erzählung von seinen Bemühungen für Erzbischof Gebhard und die Kämpfe mit den Eppensteinern. Gerade aber Erzbischof Hartwich von Magdeburg, der muthmassliche Verfasser von G, konnte über die Salzburger Verhältnisse gut informirt sein, da er in engen Be-

¹⁾ Gedr. Schroll I. c. 22 Anm. 5 u. Mon. Carinthiae 1, 85.

²⁾ Schroll I. c. 21—22.

³⁾ Schroll I. c. 23 Anm. 5.

⁴⁾ Schroll I. c. 107.

⁵⁾ Schroll I. c. 32 Anm. 7.

⁶⁾ Schroll I. c. 31—32.

⁷⁾ Schroll I. c. 41—42 Anm. 3.

⁸⁾ Herrn Stiftsarchivar P. Anselm Achatz in St. Paul danke ich an dieser Stelle vielmals für alle mir bei meinen Untersuchungen im Kloster gewährte freundschaftliche Unterstützung.

⁹⁾ Obzwar das Necrologium von St. Paul (Archiv f. vaterl. Gesch. u. Top. 10, 33 ff.) erst 1619 vom Abte Hieronymus abgefasst wurde und nach Witte II, 411 für die ältere Zeit vollständig wertlos sein soll, was ich mit gewisser Einschränkung zugebe, so wird doch noch zu untersuchen sein, ob der Abt nicht auch aus einem älteren Todtenbuche, das ja doch jedenfalls schon vor 1619 vorhanden war, geschöpft hat, und ob in dieses nicht auch Nachrichten aus G aufgenommen waren. Einen solchen Eindruck macht mir die Eintragung zum 2. Mai, wo die Erinnerung an Erzbischof Hartwich von Salzburg gefeiert wurde, der Siegfried und Richarda getraut hat.

ziehungen zu Erzbischof Gebhard stand und mit ihm als Gregorianer Schulter an Schulter kämpfte¹⁾).

G wurde nun in P nicht mehr als Einleitung zu den Traditionen bestehen gelassen, sondern in die Cap. 2 und 7 verwoben, während P jetzt mit der Uebergabe des Klosters St. Paul an den päpstlichen Stuhl 1098, schon nach dem Tode Engelbert's I. beginnt.

G fand aber auch in anderer Hinsicht eine Fortsetzung — höchst wahrscheinlich in St. Paul — nämlich als Genealogie der Spanheimer. Und in dieser Gestalt scheinen R und E G kennen gelernt zu haben. Freilich fehlt in R und E gegenüber G die wichtige Nachricht vom Tode Siegfrieds in Bulgarien und die Ueberführung seines Leichnams nach St. Paul. Ob der Verlust dieser Genealogiefortsetzung auch auf das Korbholz des Abtes Ulrich zu schreiben ist, lässt sich nicht mehr entscheiden.

Diese Nachrichten in R und E sind ja bereits an der Hand der Quellen, soweit dies möglich ist, von Neugart nachgeprüft und bis auf Kleinigkeiten richtig befunden worden. Wir werden daher auch in anderem, was nicht durch sonstige Quellen zu belegen ist, den Erzählungen in R und E trauen können. Dies trifft gerade bezüglich des Ueberganges des Herzogthumes Kärnten von den Eppensteinern an die Spanheimer zu. Wir hören, dass nach dem Tode des letzten Eppensteiners Heinrich III. 1122 der Sohn Engelberts I. Heinrich IV. Kärnten erhielt²⁾, während der Allodbesitz Heinrichs III. an Markgraf Leopold von Steiermark übergieng³⁾. Schon Wahnschaffe⁴⁾ und Witte⁵⁾ haben die richtige Vermuthung aufgestellt, dass Hedwig die Mutter Heinrichs IV. eine Schwester der letzten Eppensteiner Liutold und Heinrich III. war. Da bieten denn doch R und E willkommene Ergänzungen und es ist nur zu verwundern, dass diese Nachrichten, die ja schon Neugart hervorhebt, für die Geschichte bis jetzt gar nicht verwertet worden sind. R erzählt, Herzog Heinrich III. habe nach langem Kriege mit Engelbert I.⁶⁾ dessen Sohn Heinrich IV. aus der Taufe gehoben und ihn als Erben im Herzogthum Kärnten eingesetzt. E zieht die Stelle zusammen und bezeichnet Heinrich IV. als „heredem in ducatu patrini de Eptenstein,“ wo aber patrini keineswegs für patrui verschrieben ist,

¹⁾ Giesebrecht I. c. 3, 523, 605—6, 608.

²⁾ Vita Chunradi Mon. Germ. Script. 11, 72.

³⁾ Genealogia marchionum de Stiria I. c. 24, 72.

⁴⁾ L. c. 84.

⁵⁾ I. 223.

⁶⁾ Siehe oben S. 203.

was so nahe läge, sondern *patrinus*¹⁾ eben soviel als Taufpathe heissen soll. Zu beachten ist auch, dass Heinrich IV. an das Stift St. Paul eine Schenkung²⁾ macht u. a. u. *pro remedio... Heinrici quondam ducis.*

Was schliesslich den zeitlichen Umfang der uns durch R und E übermittelten Spanheimer Genealogie anbelangt, so schliessen beide mit dem Ende des 12. Jahrhunderts. R erzählt noch vom Tode Herzog Ulrich I († 1144) und erwähnt die Geburt seiner Söhne Herzog Heinrich V. 1144—1161 und Herzogs Hermann 1161—1181. Doch hebt R bezüglich der Heirat der Tochter Engelberts II. Mathilde mit Graf Thibaut IV. von der Champagne hervor, dass aus dieser Ehe³⁾ Fürsten entsprossen, deren einer König Philipp II. August von Frankreich 1180—1223 war.

E gedenkt noch der Geburt der Söhne des Herzogs Hermann Herzog Ulrich II. 1181—1202 und Herzog Heinrichs statt richtig Bernhards 1202—1256, worauf E sofort die aus Abt Johann v. Viktring⁴⁾ entnommene Stelle über Bernhards Heirat und Tod anschliesst.

¹⁾ Du Cange, *Glossarium* (Paris 1845) 5, 145.

²⁾ Die einzige uns erhaltene Urkunde dieses Herzogs, Orig. mit Siegel im Stift St. Paul. Schroll I. c. 80—1.

³⁾ Vgl. H. d'Arbois de Jubainville, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne* 2, 172 ff., Richard Rosenmund, *Die ältesten Biographien d. hl. Norbert* S. 41 u. Alexander Cartillieri, *Philipp II August* 1, 2—3.

⁴⁾ Böhmer, *Fontes* 1, 289—290.

Die Sagen von den sieben Ungarn.

Ein Beitrag zur Kritik der ungarischen Chroniken.

Von

R. F. Kaindl.

Zu den interessantesten historischen Sagen der ungarischen Geschichtsbücher gehören jene von den sieben Ungarn. Die bisherigen Deutungsversuche derselben litten an der mangelhaften kritischen Kenntnis der ungarischen Chroniken und ihres Verhältnisses zu einander. Ohne die richtige Bestimmung des Alters der Chroniken, ihrer einzelnen Theile und Redactionen konnten auch die mit jener Ueberlieferung im Zusammenhang stehenden Fragen nicht vollständig gelöst werden. Nachdem nun durch die im Archiv für österr. Geschichte veröffentlichten und soeben zu einem vorläufigen Abschlusse gelangten Studien¹⁾ eine sicherere Grundlage für die Untersuchungen zur älteren ungarischen Geschichte geschaffen ist, möge hier der Versuch einer Erklärung jener Sagen gestattet sein.

In der ausgebildeten Form begegnen uns die Sagen von den sieben Ungarn in den anonymen „National-Chroniken“. Unter dieser Bezeichnung verstehen wir jene grosse Gruppe von Chroniken, die auf der zu Anfang des 14. Jahrh. in Ofen entstandenen Minoriten-Chronik beruhen. Nicht eingeschlossen sind von den bekannten ungarischen Jahrbüchern in dieser Bezeichnung die um 1200 entstandene ungarisch-polnische Chronik, die um 1275 geschriebene Ungarn-

¹⁾ R. F. Kaindl, Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen I—XII. Archiv Bd. 81 ff.

geschichte des anonymen Notars und die fast gleichzeitig verfasste des Keza. Von den bekannten Redactionen der National-Chroniken steht, abgesehen von dem verstümmelten Chronicon Zagradiense und Chronicon Varasdiense das Chronicon Pisoniense der Nationalen Grundchronik am nächsten. Diese Redaction bietet uns auch von unseren Sagen den besten Text.

In dieser Chronik lesen wir Folgendes: § 25. Qui (Hungari) circumiacentes dominos formidantes de communi consilio VII. capitaneos inter se prefecerunt, et in septem exercitus sunt divisi; ita ut unusquisque exercitus unum haberet capitaneum, unus namque exercitus habuit tria milia virorum armatorum.

Sodann werden in den folgenden zwei Abschnitten die sieben Führer aufgezählt und die Gebiete namhaft gemacht, welche sie besetzten. Hierauf fährt die Chronik fort:

§ 28. Alie vero generationes istis sunt pares et consimiles; acceperunt sibi loca et descensum ad eorum beneplacitum. Cum igitur codices quidam contineant, quod isti capitanei septem Pannoniam introierint, et Hungaria ex ipsis solis edita sit ac plantata; unde venit generacio Kaak, Akus, Weor, Abe ac aliorum nobilium Hungarorum, cum omnes isti non hospites, sed de Scitia descenderunt. Si ergo septem soli sunt cum familia, et non plures familie, uxores, filii, filie accipi possunt, servi et ancille; numquid cum tali familia regna possunt expugnari? Absit.

§ 29. Accidit autem temporibus Toxon Hungarorum exercitus versus Galliam ascendisse, qui in reditu Reno transmeato divisi sunt in tres partes; due sine honore, una cum honore in Hungariam descendit. Quas duas partes dux Saxonie¹⁾ sine septem Hungaris omnes interfecit. Septem autem ex ipsis reservatis, amputatis auribus misit in Pannoniam. Ite inquit ad vestros Hungaros taliter enarrantes, ut amplius non veniant in hunc locum tormentorum²⁾. Et quia hy septem Hungari se occidi cum sociis aliis non elegerunt, communitas talem sentenciam dedisse perhibetur, ut omnia, que habebant, amiserunt quam in re stabili, quam mobili. Ab uxoribus et pueris ipsos

¹⁾ Dies ist der richtige Wortlaut. Andere Redactionen haben fälschlich: Quam dux Saxonie apud Isnacum (Thuringie) civitatem sine septem Hungaris. Ueber die Einschlebung von Eisenach siehe unten. Citirt ist das Chronicon Pisoniense, sowie Anonymus und Keza nach der Ausgabe von Florianus.

²⁾ In anderen Redactionen wird hier ausdrücklich erwähnt, dass das nicht vernichtete Heer (fälschlich die nicht vernichteten zwei Heere) der Ungarn sofort blutige Rache nahm. Wahrscheinlich ist im Chronicon Pisoniense, das seine Vorlage kürzt, dieser Satz ausgefallen.

separantes, pedites sine calceis, proprium nil habere permisit. Semper etiam insimul de tabernaculo ad tabernaculum mendicando usquedum viverunt ire compulerunt. Qui quidem septem ob offensam huiusmodi het mogoriek¹⁾ sunt vocati. De istis itaque dampnatis vulgus dicit, non de illis septem capitaneis primis. Propterea isti iam dampnati VII.²⁾ cantilenas de seipsis componentes, fecerunt inter se decantari ob plausum secularem et divulgacionem sui nominis³⁾. . . . Constat itaque non tantum septem capitaneos Pannoniam conquestrasse, sed etiam alios nobiles, qui de Scitia descenderunt, unde in ipsis venerari potest, nomen dignitatis plus aliis, nobilitatis vero equaliter.

Wie wir aus diesen Stellen ersehen, kannte der Chronist zwei Ueberlieferungen von den sieben Ungarn.

Der Kern der ersten Sage besagt, dass die Ungarn unter sieben Heerführern und in sieben Heerhaufen getheilt einwanderten. Diese Ueberlieferung findet sich schon bei Keza und beim Anonymus, die etwa fünfundzwanzig Jahre vor der Abfassung der National-Chronik ihre Werke verfassten, und ebenso in Richards Schrift „De facto Ungarie Magnae“, die wieder etwa 40 Jahre älter ist. Bei Keza lesen wir im § 18: „... in VII exercitus sunt divisi, ita quidem, ut unus exercitus sine centurionibus decurionibusque unum haberet capitaneum, cui tanquam duci deberent unanimiter intendere ac parere. Habebat enim unus exercitus XXX milia virorum armatorum...“ Hierauf führt er ebenfalls die sieben Führer an und bezeichnet die von ihnen besetzten Gebiete. Der Anonymus sagt unter anderem in § 1: „... Et quamvis admodum sit spatiosa (sc. Scithica terra) tamen multitudinem populorum inibi generatorum nec alere sufficiebat nec capere. Qua propter septem principales persone, qui Hetumoger dicti sunt, angusta locorum non sufferentes ea maxime devitare cogitabant. Tunc hec septem principales persone, habito inter se consilio, constituerunt, ut ad occupandas sibi terras, quas incolere possent, a natali discederent solo.“ Auch beim Anonymus folgt in § 7 eine Aufzählung der sieben Führer, wobei freilich einzelne Abweichungen vorkommen. Von jener Eitheilung in Heerhaufen finden wir beim Anonymus zwar keine Erwähnung, wohl aber berichtet er von einer

¹⁾ Dass diese Form auch die richtige sei, zeigt Florianus, Fontes IV, 26 (het mogoriek = sieben Ungarn). Andere Redactionen lesen fälschlich Het Magiar et Gyák u. dgl. — Beim Anonymus Hetumoger.

²⁾ Andere Redactionen fälschlich: ideoque isti capitanei septem . . .

³⁾ Hier folgt eine spätere Einschlebung, über die weiter unten die Rede sein wird.

grossen Volksmenge die mitzog (§ 7: nec non cum multitudine magna populorum, non numerata federatorum de eadem regione egressus est). Uebrigens führt der Anonymus an anderen Stellen auch noch manche andere Geschlechter an, die mitzogen und sich in der neuen Heimat niederliessen; ebenso berichtet Keza am Schlusse des § 18: „Similiter et generationes alie ubi eis placuit eligentes.“ Doch ist weder beim Anonymus, noch bei Keza von einer Gleichstellung dieser Geschlechter mit jenen sieben die Rede. In der an dritter Stelle genannten Schrift Richards lesen wir endlich Folgendes¹⁾: Inventum fuit in gestis Ungarorum Christianorum, quod esset alia Hungaria maior, de qua VII duces cum populis suis egressi fuerant, ut habitandi querebant sibi locum, eo quod terra ipsorum multitudinem inhabitantium sustinere non posset*.

Aus den Untersuchungen des Verhältnisses der drei eben genannten Quellen zu einander steht es untrüglich fest, dass ihre gemeinsamen Nachrichten in einer gemeinsamen Quelle, einer verlorenen alten Chronik, ihren Ursprung haben. Diese ist aber die von Richard als „Gesta Ungarorum Christianorum“ bezeichnete Schrift, oder wie wir sie sonst zum Unterschiede von den jüngeren Chroniken nennen wollen, die „Gesta Hungarorum vetera“. Diese Quelle, welche mit einer Beschreibung Skythiens als der Urheimat der Ungarn begann, sodann über den Ursprung derselben und ihrer Könige, über ihren Auszug aus der Urheimat, ihre Wanderung nach Pannonien und ihre Niederlassung daselbst erzählte, sowie endlich die ungarische Geschichte bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts behandelte, ist aller Wahrscheinlichkeit nach schon am Anfange des 12. Jahrhunderts entstanden.

Somit gehört die Sage von den sieben Heerführern, welche mit ihren Völkern aus dem Osten kamen, zu den ältesten Ueberlieferungen der Ungarn. Ihre Deutung ist unschwer. Sie hat ihren Hintergrund ganz offenbar in den sieben Stämmen der Ungarn, von denen bekanntlich schon Constantin Porphyrogenitus im 38. Cap. seines Werkes „De administrando imperio“ berichtet²⁾. Wenn derselbe sodann im 40. Cap. von acht „türkischen“, d. h. ungarischen Stämmen spricht³⁾, so erklärt sich dies hiedurch, dass als achter Zweig ein Stamm der Chazaren, die Kabaren, sich den Ungarn angeschlossen hatte⁴⁾.

1) Bei Endlicher, Monumenta Arpadiana S. 248.

2) Καὶ οἱ μὲν Τούρκοι γενεαὶ ὑπέρχον ἑπτὰ . . .

3) Αἱ δὲ ὀκτώ γενεαὶ τῶν Τούρκων . . .

4) Vgl. Huber, Gesch. Oesterreichs I, 115 f.

Die alte Ueberlieferung von den sieben Heerführern aus dem Osten hat auch der Verfasser der National-Chronik den oben erwähnten *Gesta vetera* entnommen. Dann beginnt er aber gegen diese Erzählung der „*codices quidam*“ einen heftigen Kampf, indem er entzweit die Frage aufwirft, woher die vielen Adelsgeschlechter herrühren würden, wenn nur jene „Sieben“ aus der Urheimat nach Pannonien gekommen wären, und wie es möglich sei, mit sieben Familien Reiche zu erobern. Hierauf fährt der Chronist fort, dass die Auffassung jener *Codices* durch eine irrige Deutung einer (zweiten) Volkssage entstanden sei. Im Volke sei nämlich die Ueberlieferung verbreitet, dass in einer Schlacht zur Zeit des Grossherrn Toxun ein Theil des ungarischen Heeres vom Herzog von Sachsen bis auf sieben Mann aufgerieben worden sei. Diese hätten die Sieger mit abgeschnittenen Ohren zu den Ungarn zurückziehen lassen, damit sie Boten der Niederlage seien. Die Ungarn hätten nun die sieben Flüchtlinge, weil sie nicht auf dem Schlachtfelde den ehrenvollen Tod gesucht hatten, zu steter Armut verdammt. Zur Schmach seien sie die „sieben Ungarn“ (het *mogoriek*) genannt worden. Sie aber hätten zu ihrem Lobe Lieder gemacht und diese verbreitet, um die Nachwelt irre zu führen. Ueber diese sieben Ungarn, nicht über jene sieben ersten Hauptleute erzähle das Volk. Was jene Lobgesänge enthielten, die offenbar noch zur Zeit des Niederschreibens der Chronik bekannt waren (*vulgus dicit*), führt der Chronist nicht ausdrücklich an; aber ganz offenbar haben sie von den sieben Flüchtlingen Rühmenswertes verkündet, von ihrer Macht und ihrem Einfluss erzählt.

Von der Ueberlieferung über diese sieben Flüchtlinge und insbesondere von ihrer sonderbaren Bestrafung kann in den *Gesta vetera* nichts gestanden sein, denn weder der Anonymus noch Keza wissen etwas von derselben. Auch können die *Gesta* schon deshalb nichts von jenem Kampfe zur Zeit Toxuns enthalten haben, weil sie wenigstens nach dem Ausweise des Anonymus (§ 57) die Regierung dieses Königes als völlig friedlich geschildert zu haben scheinen. Der Verfasser der National-Chronik kann somit seine Erzählung nur der Ueberlieferung entnommen haben. Darauf deutet auch noch der Umstand, dass der Chronist diese Mittheilungen nicht in der zusammenhängenden Erzählung über die ungarischen Raubzüge bietet: da weiss er davon ebensowenig wie der Anonymus oder Keza zu berichten.

Spuren der Sage von den sieben Flüchtlingen finden sich bereits im 12. Jahrhundert, aber nicht in ungarischen, sondern in einer

deutschen Quelle. Otto von Freising ¹⁾ berichtet nämlich in seiner Chronik VI § 20 über die Niederlage am Lechfelde und bemerkt hierzu: „Barbari vero, quod etiam credibile videtur, usque ad internecionem, septem tantum residuis, omnes deleti dicitur.“ Nach ihm haben mit allerlei Abweichungen verschiedene deutsche Geschichtsschreiber in den folgenden Jahrzehnten diese Nachrichten mit allerlei Aenderungen und verschiedenen Combinationen gebracht; es sind dies durchaus Notizen ohne selbständigen Wert ²⁾. Ottos Nachricht finden wir auch bei Alberich von Trois-Fontaines zum Jahre 957 ³⁾ mit der ausdrücklichen Einleitung: „Episcopus Otto hoc factum ita attestatur“ citirt. Daran knüpft er aber folgende beachtenswerte Bemerkung: „Et de illis septem Ungaris, qui remanserunt, unus ab eis factus est rex. Hii venientes in terram suam totum populum, qui non exierat cum eis ad bellum, in servitatem redegerunt; qui autem ex istis septem nati sunt, ipsi sunt modo viri nobiles in terra Ungarie, quamvis eorum nobilitas magne servituti subiaceat.“ Der Schluss dieser Bemerkung über die gedrückte Lage des ungarischen Adels entspricht vollständig der Schilderung Ottos, die er in seinen Gesta Friderici I § 31 aus eigener Anschauung gibt ⁴⁾. Was er aber über den Einfluss, den die Sieben gewonnen und über ihre Herrschaft mittheilt, kann er nur der ungarischen Ueberlieferung entnommen haben, der er durch Vermittlung seiner Gewährsmänner auch manche andere Nachricht über Ungarn verdankt, ebenso wie er durch ihre Vermittlung aus Ungarn auch die Gesta vetera erhalten hatte ⁵⁾. Bei Alberich finden wir also in klarer Form die Sage wieder, auf welche der ungarische National-Chronist an zweiter Stelle hinweist. Es war somit ganz offenbar in Ungarn schon im 12., aber auch noch im 13. Jahrhundert die Ueberlieferung verbreitet, dass der grossen Schlacht bei Augsburg sieben Ungarn entronnen waren, welche in die Heimat zurückgekehrt, sich zur Herrschaft emporschwangen und diese neu befestigten. Das muss auch der Kern jener Loblieder gewesen sein, deren Bestand der Chronist bezeugt. Wenn derselbe zugleich diese sieben Flüchtlinge verhöhnt und lächerlich zu machen sucht, so muss dies gegenüber dem Berichte bei Alberich als tendenziöse Neuerung bezeichnet

¹⁾ Mon. Germ. Script. XX, 238.

²⁾ Vgl. Dümmler, Ueber die Sage von den sieben Ungarn. (Nachrichten von der k. Gesellschaft d. Wissenschaften, Göttingen 1868) S. 368 f.

³⁾ Mon. Germ. Script. XXXIII, 767.

⁴⁾ Ebenda XX, 368 f.

⁵⁾ Vgl. Kaindl, Beiträge zur älteren ungar. Geschichte (Wien 1893) S. 45 f. und Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen VII, 438 f. (Archiv Bd. 85).

werden, für die wir weiter unten eine entsprechende Erklärung finden werden.

Zunächst wollen wir die Frage ins Auge fassen, welche die Bedeutung dieser Sage in ihrem eben gefundenen Kerne ist und in welchem Verhältnisse sie zur ersten Sage steht.

Einen Deutungsversuch hat schon Dümmler unternommen, der aber als missglückt erscheint. Er glaubte, dass man beide Sagen identificiren könnte: die zweite sei eigentlich nur eine Erneuerung der ersteren. Dümmler nimmt an, dass die Verknüpfung der zweiten Sage mit der Lechfeldschlacht nur ein unwesentlicher Umstand sei. Er verweist hiebei auf den Umstand, dass einzelne Quellen schwankende Angaben bringen. Daher glaubt Dümmler, dass man vielmehr an die Niederlage der Ungarn durch die Petschenegen denken müsse, denn diese nicht aber den Deutschen gelieferte Treffen gehen der Gründung des ungarischen Reiches voraus. So glaubt er, dass der Kern beider Ueberlieferungen folgender sei: „Die sieben Stämme der Ungarn leiten ihren Ursprung von den sieben Magyaren ab, die aus einer die Volkskraft fast vernichtenden Niederlage allein übrig blieben. Flüchtig und geschlagen gewannen sie wieder die Macht, mit ihren Geschlechtsgenossen als deren Häupter Pannonien dem Herzog Suatopluk und seinen Slaven zu entreissen und ein kriegerisches Reich zu begründen, dessen Herrscher von dem vornehmsten jener Sieben, Almus oder seinem Sohne Arpad, abstammten.“

Gegen diese Deutung muss angeführt werden, dass Otto und Alberich, welche allein als mit der ungarischen Ueberlieferung direct vertraut in Betracht kommen, die zweite Sage consequent mit der Lechfeldschlacht verbinden. Aber auch die Form der Sage in der Chronik deutet auf die Schlacht am Lech. Zunächst muss betont werden, dass in der ursprünglichen Gestalt der National-Chronik die irreführende Bemerkung der späteren Redactionen, dass die Schlacht bei Eisenach stattfand, sich nicht befindet¹⁾. Die Bemerkung, dass der Sieger der Herzog von Sachsen war, passt auf Otto den Grossen wenigstens ebenso wie auf seinen Vorgänger. Vor allem muss aber darauf hingewiesen werden, dass die eigenthümliche, von den deutschen Berichten abweichende Behauptung dieser Sage, dass nur ein Theil des ungarischen Heeres damals vernichtet wurde, ein anderer aber „cum honore“ und — wie andere Redactionen ausführlicher berichten²⁾ — nach genomener Rache für ihre gefallenen Stammgenossen heimkehrte, dass

¹⁾ Siehe oben S. 210 Anm. 1.

²⁾ Siehe oben S. 210 Anm. 2.

diese eigenthümliche Abweichung sich in allen ungarischen Schilderungen der Lechfeldschlacht wiederfindet¹⁾. Somit kann die Sage nur auf diese Schlacht sich beziehen²⁾, und schon deshalb kann man Dümmlers Deutungsversuch nicht annehmen. Aber alle Ueberlieferungen der ersten Sage (von den sieben Hauptleuten) enthalten auch durchaus nichts davon, dass die aus dem Osten kommenden sieben Heerführer allein dastanden oder nur wenig Volk mit sich führten; alle Versionen geben vielmehr gerade das Gegentheil an: Ueberfülle an Bevölkerung war Ursache des Auszuges aus der Urheimat und mit grossen Heeren ziehen die Führer in die neue Heimat. Auch dies widerspricht ganz der von Dümmler angenommenen ursprünglichen Form der Sage. Unter diesen Umständen kann die Verschmelzung der beiden Sagen, wie sie Dümmler vorschlägt, nicht gebilligt werden.

Aber diese Verschmelzung ist auch zur Erklärung der zweiten Sage gar nicht nöthig: sie hat vielmehr wie die erste ihre selbstständige Bedeutung. Wenn Dümmler bemerkt, dass die mit den Deutschen gelieferten Treffen nicht mit der schon vorher vollzogenen Gründung des ungarischen Reiches zusammenhängen, welcher Zusammenhang doch der Kern der Sage sei, und deshalb an die Niederlage vor 895 denkt, so muss demgegenüber betont werden, dass die Ereignisse nach 955 von der Volksüberlieferung mit vielem Rechte als eine Wiederbegründung des Reiches aufgefasst werden konnten. Die Sage, wie sie uns bei Alberich in der klarsten Form vorliegt und wie sie wohl auch in den Liedern, welche der National-Chronist erwähnt und verspottet, enthalten sein musste, entspricht ganz gut den Vorstellungen, welche wir uns von der Befestigung des ungarischen Reiches durch Geisa nach authentischen Quellen machen. Hat dieser nicht durch Gewalt die widerspänstigen Elemente niedergeworfen oder, wie die Sage sagt, sie zu Knechten herabgedrückt? Uns ist es aber nicht bekannt, dass diese Bemerkung auf die Verhältnisse hundert Jahre zuvor gepasst hätte. Uebrigens kann auch an die Niederwerfung der Aufständigen durch Stefan I. und an die von diesem durch gewaltsame Beseitigung der Theilfürsten herbeigeführte Einigung Ungarns gedacht werden.

¹⁾ Vgl. das Parallelstellenverzeichnis in Studie VIII, 262 f. (Archiv. Bd. 88).

²⁾ Dies muss ich jetzt gegenüber früheren zweifelhaften Bemerkungen (Studie VIII, 271 Anm. 1) festhalten. Wenn Aventin die Sage, die er aus der ungarischen Chronik schöpft, mit der Niederlage unter König Heinrich verbindet, so ist dies ein Irthum seinerseits. Ich habe früher den parallelen Bau dieser Sage mit der ungarischen Ueberlieferung von der Lechfeldschlacht übersehen.

Es liegt also durchaus kein Hindernis vor, die zweite Sage als eine von der ersten ganz getrennte Ueberlieferung aufzufassen, deren Kern darin zu suchen ist, dass aus der Lechfeldschlacht entronnene Oberhäupter des Volkes sich der Herrschaft bemächtigt haben. Möglicherweise ist diese Sage von der älteren Stammsage insofern beeinflusst worden, dass man die Siebenzahl aus ihr in jene übertrug. Jedenfalls ist die Sage von den sieben Flüchtlingen jünger als jene von den sieben Heerführern. Die historische Thatsache, welche sie veranlasste, ist jüngeren Datums; auch stand sie noch nicht in den *Gesta vetera*.

Eine Verschmelzung der beiden Sagen hat allenfalls schon der National-Chronist versucht, und damit kommen wir auch auf die Gründe der Entstellungen, welche ihm zur Last zu legen sind. Will Dümmler die Stammsage gewissermassen als die richtigere, ursprünglichere erklären und die zweite (von den sieben Flüchtlingen) als ihr Nachbild auffassen, so möchte der Chronist die erstere durch die zweite entkräftigen. Die Stammsage, die er in seiner Vorlage (*codices quidam*) gefunden hat, erklärt er als einen Unsinn: Denn wie könnte man mit sieben Familien Reiche erobern! Dabei übersieht er absichtlich oder unabsichtlich, dass dies die Sage auch gar nicht behauptete, vielmehr von grossen Heerhaufen berichtet, welche diese Führer begleiteten. Er möchte nun seinen Lesern glaublich machen, dass diese Erzählung von den sieben Ungarn (Heerführern) aus irriger Auffassung entstanden sei: diese seien die sieben Flüchtlinge aus dem Westen, über welche noch immer im Volke Lobgesänge umgehen. Aber auch diese sucht er lächerlich zu machen; er erzählt von ihrer schändlichen Bestrafung und behauptet, die verbreiteten Loblieder hätten sie selbst auf sich gemacht, kurzum er identificirt sie geradezu mit den Bänkelsängern und Spielleuten, welche diese Lieder auf den Strassen sangen.

Wie wenig glaublich es ist, dass Lieder dieses Ursprungs sich im Volke verbreitet und so lange erhalten hätten, ist klar; ebenso widerspricht diese Darstellung des Chronisten völlig der unparteilichen Erzählung des durch seine Gewährsmänner mit der ungarischen Ueberlieferung vertrauten Alberich. Des Chronisten Behauptungen sind demgegenüber offenbar tendenziöse spätere Entstellungen. Er hat diese Fälschungen verübt, um den Schluss ziehen zu können, dass jene sieben Geschlechter der Heerführer (unter ihnen das der Arpaden) vor den anderen zahlreichen Adelsfamilien keinen Vorrang hätten; vielmehr sei aller Adel gleich. Wer nun mit uns annimmt, dass die

Abfassung der National-Chronik um 1300 fällt, da der Stern der Arpaden dahinsank und andere Geschlechter mächtig aufstrebten, der wird die Anmassung des Chronisten verstehen; er wird aber auch zugeben, dass diese späte, aus so unläuteren Gründen versuchte Identifizierung der alten Volksüberlieferungen uns zu keinem Irrschlusse führen dürfe.

Zu erklären bliebe noch, wie der Chronist dazu kam, die sieben Flüchtlinge dadurch herabzusetzen, dass er ihnen die Ohren abschneiden lässt. Wir wissen leider nicht, ob der Chronist diesen Zug irgend einer Ueberlieferung entlehnte oder ihn frei erfand. Mit der Bemerkung, dass sie für immer zu herumvagierenden Bettlern gemacht worden seien, hängt aber die Auffassung zusammen, dass sie jene Loblieder selbst erdichteten und sangen: der Chronist identificirt sie eben völlig mit den fahrenden Leuten, den Spielleuten und Bänkelsängern, die auch der anonyme Notar als Träger der historischen Sagen wiederholt erwähnt¹⁾. Daher stellten spätere Zusätze zu den Chroniken diese Flüchtlinge geradezu mit den „Zent Lazar zygini“ oder kurzweg „Lazari“ zusammen, herumvagierenden Sängern, welche der hl. Stefan zu Pfründern des hl. Lazarus in Grau gemacht haben soll²⁾.

¹⁾ So lässt er sich im Prolog, wie folgt, vernehmen: „Et si tam nobilissima gens Hungarie primordia sue generationis et fortia queque facta sua ex falsis fabulis rusticorum vel a garrulo cantu ioculatorum quasi somnando audiret, valde indecorum et satis indecens esset.“ Und an einer andern Stelle (§ 42) lesen wir: „Quorum etiam bella et fortia queque facta sua (siehe das vorige Citat!) si scriptis presentis pagine non vultis, credite garrulis cantibus ioculatorum, qui fortia facta et bella Hungarorum usque in hodiernum diem oblivioni non tradunt. Sed quidam dicunt eos ivisse usque ad Constantinopolim et portam auream Constantinopolis Botondium cum dolabro suo incidisse. Sed ego, quia in nullo codice hystoriographorum inveni, nisi ex falsis fabulis rusticorum audivi, ideo ad presens opus scribere non proposui.“

²⁾ An der auspunktirten Stelle in dem oben S. 211 gebrachten Citate aus dem Chronicon Poseniense ist folgende Interpolation zu lesen: „... qui Zentlazar usque modo zegini nuncupantur. Et hi sic vocati, quod sanctus rex Stephanus omnes illicite procedentes corrigebat; istorum generationes vidit per domos et tabernas cantare, ad ipsorum sectas et truffas voluit edoceri, qui per singula qualiter eorum (patribus) acciderant, enarraverunt. Sed beatus Stephanus considerans, quod sine capite et principe nemo bonus extitit, ideo eis commisit, ut ad subieccionem cruciferorum sancti Lazari de Strigonio subdere se teneantur, et ideo vocantur Zent Lazar zygini.“ — Im Chronicon Pictum (Florianus II) S. 128 lesen wir: Qui quidem septem ob offensam huiusmodi Lazari sunt vocati. — Chronicon Dubnicense (ebenda III) S. 32 setzt zu dieser Bemerkung hinzu: vel sic: qui quidem septem ob offensam huiusmodi Hethmagiar et Gyak sunt vocati. Es sind dies durchaus spätere Zusätze und Emendationsversuche.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Die historisch feststehende ursprüngliche Theilung der Ungarn in sieben Stämme wurde auch in ihrer Volkssage festgehalten und fand ihren Ausdruck in der Ueberlieferung von den sieben Heerführern, die aus der Urheimat mit ihren Völkern nach Pannonien zogen. Dieselbe wurde zuerst in den *Gesta Hungarorum vetera* am Anfang des 12. Jahrh. verzeichnet und floss aus ihnen in die späteren Chroniken (Anonymus, Keza, National-Chronik in den verschiedenen Redactionen). Jüngeren Datums war eine Ueberlieferung, dass aus der Lechfeldschlacht sieben Heerführer entronnen seien, welche durch Gewalt die Herrschaft über die Ungarn erlangten; einer von ihnen wurde König. Diese Ueberlieferung erinnert an die auch nach guten historischen Quellen auf gewalthätige Weise errichtete Herrschaft Geisas und deren Befestigung durch Stefan den Heiligen. Diese Sage war in den *Gesta vetera* nicht verzeichnet; wir finden ihre Spuren zunächst bei Otto von Freising, sodann ausführlicher bei Alberich von Trois-Fontaines, endlich in der National-Chronik. Der Verfasser dieser letzteren Quelle bezeichnet die erstere Sage als eine unsinnige Verdrehung der zweiten. Die Helden der zweiten Sage sucht er aber dadurch herabzusetzen, dass er sie als feige Flüchtlinge hinstellt, denen die Ohren zur Strafe abgeschnitten und die zu vagirenden Bettlern verdammt wurden; die Loblieder, welche über sie unter dem Volke verbreitet sind, erklärt er für ihr eigenes Machwerk. Der Zweck, den der Chronist durch diese Fälschungen verfolgt, liegt klar am Tage: dadurch, dass die alten mächtigen Geschlechter herabgesetzt wurden, sollte den neuen freie Bahn geschaffen werden. Deshalb erklärt er alle Adelsgeschlechter Ungarns, auch das der Arpaden, für gleichberechtigt. Da der Verfasser der National-Chronik die sieben Flüchtlinge als Urheber und Verbreiter der über sie unter dem Volke gesungenen Loblieder bezeichnete, so lag es nahe, sie geradezu mit den Spielleuten zu identificiren, wie sie denn auch spätere Zusätze zu den Chroniken mit den „Zent Lazar zygini“ oder „Lazari“ zusammenstellen, den wandernden Bänkelsängern, welche Stefan der Heilige dem Stifte des hl. Lazarus zu Gran untergeordnet haben soll.

Die Urkunden König Béla's III. von Ungarn (1172—1196)¹⁾.

Von

L. v. Fejérpataky.

In der Kanzlei der ungarischen Könige sehen wir erst seit Béla II. (1131—1141) Spuren einer Organisation. Dieselbe zeigt sich aber bis zu Zeiten Bélas III. weniger in der Gleichartigkeit der Kanzleierzeugnisse, das heisst in der Construction der Urkunden, als eher in dem Umstande, dass unter einigen Herrschern dieselben Personen längere Zeit an der Spitze dieses so wichtigen Hofamtes verbleiben. Mit Recht würden wir also erhoffen, auch in den ungarischen Königsurkunden jene Einheitlichkeit und immer wiederkehrende Formelhaftigkeit anzutreffen, welche in dieser Zeit die Erzeugnisse ausländischer Kanzleien kennzeichnen, deren Leitung ein und derselbe Kanzleibeamte längere Zeit besorgt. Dem ist aber in Ungarn nicht so. Eine geraume Zeit musste noch vergehen, bis wir in den Königsurkunden eine Art System erblicken.

Einheitlichkeit und Consequenz in der Praxis der königlichen Kanzlei konnten nicht eher entstehen, bis nicht zwei unerlässliche Bedingungen in Erfüllung gegangen waren. Zuerst nämlich die Consolidirung der Kanzleiorganisation durch solche Beamte, die sich nicht ad hoc, von Fall zu Fall, auf einen besonderen Auftrag, sondern kraft ihres Amtes mit der Verfertigung königlicher Urkunden längere Zeit, oft auch Jahre hindurch, beschäftigt haben; zweitens der Umstand, dass allmählig die Anschauung auftauchte und Verbreitung fand, nach

¹⁾ Vorgelegt der II. Classe der ung. Akademie der Wissenschaften den 12. Febr. 1. J. S. Akadémiai Értesítő 1900.

welcher nur solche Urkunden als königliche betrachtet werden können, die sich in allen ihren Theilen, im Text wie in ihrer äusseren Form, als Erzeugnisse der königlichen Kanzlei erweisen.

Die erste dieser Bedingungen, nämlich die Consolidirung der Kanzleiorganisation, gieng bis zu gewissem Masse in Erfüllung, als König Béla III. im Jahre 1172 das Erbe seiner Vorfahren antrat. Von da bis zur endgiltigen Organisation fehlte blos noch ein Schritt; und auch dieser wurde um das Jahr 1190 gethan.

Die Erfüllung der zweiten Bedingung liess noch lange auf sich warten. Die königliche Kanzlei war, trotz ihrer solideren Organisation, weder unter Géza II. (1141—1162) noch unter Stephan III. (1162—1172) das einzige zur Abfassung und Ausfertigung königlicher Urkunden berechnete Forum. Noch immer kommen königliche Urkunden, die ausserhalb der Kanzlei angefertigt wurden, vor; kein Wunder also, wenn wir in ihrer Construction keine Einheitlichkeit und Consequenz erblicken. Die Reihenfolge der einzelnen Urkundentheile zeigt noch immer ein Schwanken; ein Schwanken am Eingange der Urkunde und in der Reihenfolge der Schlussformeln. Urkunden, die mit Arenga oder Dairung einsetzen, kommen gar oft vor; Corroboration und Sanction folgen einander nach oder gehen voran; ein besonders häufiger Fall ist es, wenn die Urkunde sogleich nach der Formel der Sigillation vom Anathema beendet wird; kurz die königlichen Urkunden zeigen noch derzeit kein festgestelltes Formular. Der König spricht oft, besonders bei Bestätigungen privater Schenkungen, persönlich kein Wort; der Text lässt den Verschreibenden reden, und der König bestätigt die gemachten Anordnungen nur in objectiver Fassung; es gibt auch solche Urkunden, sogar noch aus den Zeiten Stephans III., wo wir die königliche Urkunde nur an dem angehängten königlichen Siegel erkennen, wogegen den königlichen Ursprung im Text — wie einst in manchen Urkunden der Könige Ladislaus I. und Béla II. — nichts andeutet. Auch diesem Schwanken machte das Zeitalter Béla's III. ein Ende; noch dazu ebenfalls das letzte Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts, dem wir nicht nur die definitive Organisation der königlichen Kanzlei, sondern auch die endgiltige Feststellung der Formeln in den königlichen Urkunden zuschreiben können.

Das war in grossen Zügen der Zustand der ungarischen königlichen Kanzlei, als König Béla III. das Scepter ergriff. Wir werden sehen, was er auf diesem Gebiete geleistet, und wie viel er seinem Nachfolger als Erbschaft liess.

Die Urkunden Béla's III. sind in dreierlei Gestalt auf uns gekommen: als Originale und als in Chartularien und in späteren Abschriften

aufbewahrte Urkundentexte. Das ganze Urkundenmaterial ist nicht gross; die Zahl der im Original uns erhaltenen ist sogar gering. Im Ganzen sind es bloss neun Originalurkunden, von denen wir Kenntniss haben. Beinahe die Hälfte dieses Materials, vier sehr interessante Urkunden des Königs, verwahrt das königliche ungarische Landesarchiv, unter denen die älteste und zugleich auch die wertvollste aus dem Jahre 1181 stammt¹⁾. Nach ihrem Contexte könnte sie kein grösseres Interesse beanspruchen, denn es handelt sich um die königliche Bestätigung eines Kaufvertrages; was ihr aber einen höchst ansehnlichen Wert verleiht, ist — nebst ihrer äusserlichen Ausstattung — ihre oft citirte Narratio. Da sagt nämlich der König: „ne aliqua causa in mei presentia ventilata et definita in irritum redigatur, necessarium duxi, ut negotium quodlibet in audientia celsitudinis mee discussum, scripti testimonio confirmetur.“ Eine weitere Anziehungskraft dieser Urkunde bildet, dass sie das älteste bekannte ungarische königliche Cyrographum (*litterae per alphabetum intercisae*) ist. Wir wissen zwar von einer noch älteren ungarischen ähnlichen Urkunde, sie ist aber nicht königlichen Ursprunges. Sie ist ein Gerichtsbrief des Erzbischofs Felician von Gran, aus den Zeiten Bélas II., jetzt im Besitze des erzbischöflichen Archivs in Agram, auf welchem die zerschnittenen Buchstaben, die mehrfach das Wort „Cirographum“ bilden, an der linken und an der Rückseite des Pergaments erscheinen²⁾.

Die übrigen Originalurkunden des ungarischen Landesarchivs stammen aus den letzten Regierungsjahren des Königs, nämlich von 1193, 1194 und 1195, und gehören schon einer consolidirten Periode der königlichen Kanzlei an. Die erste war mit einer seitdem schon verlorenen goldenen Bulle versehen und enthält eine königliche Bestätigung für die Kreuzritter zu Stuhlweissenburg betreffs ihrer sämtlichen Güter³⁾. Die zweite ist eine Tauschurkunde, die dritte wieder eine königliche Bekräftigung der Stiftung eines gewissen Dominicus banus, durch welche dieser die Cistercienserabtei in Borsmonostor ins Leben rief⁴⁾. Ein besonderes Interesse erregt diese letzte Urkunde durch das grosse königliche Siegel, das einst ihr angehört aber längst von ihr abgetrennt ist, denn es ist bisher das einzige uns bekannte Exemplar des grossen Wachssiegels König Béla's III.⁵⁾.

¹⁾ Fejér Cod. dipl. II. 198.

²⁾ Tkalčić, Mon. eccl. Zagrab. I. 1.

³⁾ Knauz. Mon. eccl. Strigon. I. 142.

⁴⁾ Wenzel, Cod. dipl. Arpad I. XI. 56. 59.

⁵⁾ Pray, Synt. de sigillis t. VII.

Das erzbischöfliche und Capitulararchiv in Gran besitzen je eine Originalurkunde des Königs. Die eine stammt aus dem Jahre 1186, und betrifft die Angelegenheit zweier erzbischöflichen Unterthanen, welche der König — trotz der Beschwerden des Erzbischofs — auf Grund eines schon gefällten Urtheils in ihren Adelsrechten bekräftigt. Die Urkunde des Capitulararchivs, datirt aus dem Jahre 1188, betrifft das dem Capitel verliehene Drittel des Marktzolls von Gran, und zeichnete sich, wenn man einer späteren aus dem XV. Jahrhundert stammenden Erwähnung Glauben schenken darf, durch ihre goldene Bulle aus, die einst an ihr gehaagen seins oll¹⁾.

Zwei Originalurkunden Béla's III. befinden sich in Agram. Die eine aus dem Jahre 1181 ist im Besitze des Capitulararchivs und bezieht sich auf das Gut Toplica, in dessen Besitz der König das Capitel wieder einsetzt²⁾. Das andere Originalstück verwahrt jetzt das croatische Landesarchiv, wohin es aus dem Besitze des einstigen ungarischen königlichen Kammerarchivs herüberkam. Eine höchst bemerkenswerte Urkunde, entstammend dem Jahre 1193, für den comes Bartholomeus, den Urahn der ungarischen Frangepaneu, dem der König das ganze Modrus'er Comitatus schenkt, näher bestimmend die Art und Weise, wie der obgenannte comes für diese Gabe auch im königlichen Heere Dienste leisten soll³⁾. Wie wir vermuthen, ist das einstige goldene Siegel dieser Urkunde identisch mit der goldenen Bulle, welche im Jahre 1871 durch Kauf in den Besitz der archäologischen Abtheilung des Ungarischen National-Museums gerieth.

Die älteste der bisher bekannten Originalurkunden, aller Wahrscheinlichkeit nach um das Jahr 1177 ausgestellt, befindet sich in dem Stiftsarchiv zu Martinsberg. Es ist eine hübsch geschriebene aber ungemein primitiv abgefasste Urkunde, in welcher der König das von einem seiner Getreuen, namens Kaba, zu Gunsten Martinsbergs gemachte Testament, in dem ganz nach alter Weise nur der Verschreibende das Wort führt, gutheisst. Unsere Urkunde erwähnt noch mit naiver Ungezwungenheit, dass der König, als er diese Anordnung machte, an einem Sonntag, im Hause des comes Scene, unter einer Eiche sass⁴⁾.

Die Reformbestrebungen einer vierundzwanzigjährigen Regierung, die allmähliche Consolidirung der Kanzleiorganisation können wir

¹⁾ Knauz, I. 131, 137.

²⁾ Tkalčić I. 4.

³⁾ Kukuljević, Cod. dipl. II. 169.

⁴⁾ Wenzel I. 69.

freilich auf Grund dieser neun Originalurkunden nicht Schritt für Schritt verfolgen. Dazu ist das vorhandene Material viel zu gering. Zum Glück verfügen wir noch über einige Urkundentexte, welche die Lücken unserer Kenntnisse hie und da auszufüllen, und auf einige bisher noch in Dunkel gehüllte Fragen einen Lichtstrahl zu werfen vermögen.

Die wenigen ungarischen Chartularien des Mittelalters haben uns vier Texte königlicher Urkunden aufbewahrt, von denen zwei der wertvolle Liber ruber des Stiftes Martinsberg enthält. Sie stammen aus den Jahren 1186 und 1192, und ihren Text hat uns das um die Mitte des XIII. Jahrhunderts verfertigte Chartular mit seltener Genauigkeit erhalten ¹⁾. Weniger zuverlässig sind die Texte des um die Mitte des XIV. Jahrhunderts abgefassten Liber privilegiorum des Domkapitels zu Agram; sogar der Text der einzigen darin erhaltenen Urkunde König Béla's III. blieb nicht frei von Fehlern; in deren Jahreszahl hat sich höchst wahrscheinlich ein Schreibfehler eingeschlichen, denn sie kann unmöglich aus dem Jahre 1175 stammen; sie gehört mindestens um zehn Jahre später ²⁾. Nicht viel besser sind die Texte, die sich im Policorion des Statthaltereiarchivs zu Zara, einem Chartular des siebenten Jahrzehntes des XIV. Jahrhunderts, erhalten haben. So z. B. die vier letzten Zeilen einer Urkunde Béla's III. aus dem Jahre 1188 sind darin einfach weggelassen; wir sind aber im Stande diese Lücke durch eine viel frühere, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts verfertigte einfache Abschrift dieser Urkunde, welche sich ebenfalls im Archiv zu Zara befindet, zu ergänzen ³⁾.

Zu den Texten der in Chartularien uns erhaltenen vier königlichen Urkunden gesellen sich noch sieben an der Zahl, welche wir aus späteren Transsumpten und Bestätigungen kennen. Der älteste von diesen ist der aus dem Jahre 1178, und erst seit kaum zwei Jahren bekannt. Es ist ein durch sechsfache Transsumption verdorbener, und in einem sehr späten, aus dem Jahre 1761 datirten Erlass erhaltener Text einer Urkunde, deren ursprüngliche Fides aber keinem berechtigten Zweifel unterliegen kann. Ausserdem kennen wir drei Texte aus dem Jahre 1183, einen von 1185 und zwei aus dem Jahre 1186 ⁴⁾. Und damit ist das bisher bekannte Urkundenma-

¹⁾ Wenzel VI. 161, 183.

²⁾ Tkalčić I. 4.

³⁾ Kukuljević II. 145, Starine XXIII. 199.

⁴⁾ Tört. Tár 1898, 338, Hazai Okm. I. 1, Fejér V. 1. 289, Wenzel XI. 47, Wenzel I. 78, VI. 164, Hazai Okm. VI. 1.

terial König Béla's III. erschöpft, denn die Authenticität der Urkunde für das Bisthum zu Fünfkirchen aus dem Jahre 1190 müssen wir nach den mehrfachen Anachronismen und unversöhnlichen Widersprüchen, auf die wir darin auf Schritt und Tritt stossen, entschieden verwerfen¹⁾.

Wir sind jetzt jedoch in der Lage, das im Vorigen besprochene und sich nur auf 20 Stück belaufende Urkundenmaterial auf einmal mit zwei neuen Urkundentexten bereichern zu können. Den Text der beiden hat uns eine Transsumption König Sigismunds aus dem Jahre 1418 im Domstiftsarchiv zu Vesprim erhalten; und den beiden kann — abgesehen von ihrem Alter — auch inhaltlich ein nicht geringer Wert beigelegt werden.

Die eine, ohne Datirung, enthält eine königliche Bestätigung für Simon Dombherrn zu Vesprim, dem der König genehmigt, dass er sein Gut im Zala'er Comitát, welches er sich aus seinen dombherrlichen Einkünften erwarb, an das Capitel zu Vesprim vermachen dürfe. Was an der Urkunde unser Interesse hervorruft, ist ihr verhältnismässig sehr frühes Alter, denn sie stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus den Jahren 1174—77, und ist demnach die älteste bisher bekannte Urkunde König Béla's III. Auch eine anderweitige Bedeutung kann ihr nicht abgesprochen werden, denn sie bereichert unsere Kenntnisse vom Kanzleipersonal unter Béla III. mit zwei neuen Namen.

Die zweite, ebenfalls sehr kurze Urkunde ist datirt, aber ihr Text kam in einem sehr mangelhaften und verwitterten Zustand auf uns; und leider ist noch dazu der Text eben an der Stelle lückenhaft, wo die Angaben die interessantesten wären. Das inhaltliche Interesse des Textes ist an die Person des Königs geknüpft. Die Urkunde enthält eine königliche Donation. König Béla III. verleiht seinem eigenen Hofpriester, namens Chump, im Comitát Zala, zwischen Tapoleza und Keszö (heute Gyula-Keszí am Fusse des Csobáncz) einen Hain nebst den dazu gehörenden Feldern. Der König betont ausdrücklich, dass er den Namen seines Hofpriesters mit dem Namen Alexius vertauschte, das heisst, er gab ihm den Namen, den er während seines Aufenthalts in Byzanz selber trug. Die Entstehung der Urkunde können wir übrigens wohl auf das Jahr 1183 verlegen.

Ein glücklicher Zufall war es, welcher im Verlaufe von kaum zwei Jahren drei bisher völlig unbekannte Urkunden König Béla's III. zum Vorschein brachte. Alle drei stammen aus der ersten Hälfte seiner Regierung, und — merkwürdig genug — alle drei beziehen

¹⁾ Fejér II. 252.

Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.

sich auf den Zala'er Comitát. Zur näheren Kenntniss der königlichen Kanzlei dienen diese Urkunden mit schätzenswerten, bisher unbekanntem Angaben, welche gerade auf das erste Jahrzehnt von Béla's Regierung manches Licht werfen.

Mit dieser kurzen Reihe der uns bisher bekannten königlichen Urkunden sind freilich die Ergebnisse einer vierundzwanzigjährigen Kanzlei-Praxis nicht erschöpft. Es gibt noch eine ansehnliche Zahl solcher Urkunden, von denen bloss eine Erwähnung oder ein kurzer Auszug auf uns kam, da die sich eben entfaltende und beinahe völlig consolidirte Kanzlei, deren Arbeit sich in Folge des in der Urkunde vom 1181 erwähnten königlichen Befehls nicht wenig anhäuften, immer mehr und mehr productiv war.

Unter diesen in Verlust gerathenen Urkunden gibt es ein sehr interessantes Stück, nämlich das grosse Diplom für das Arad'er Capitäl, von dem bei dieser Gelegenheit noch einiges gesagt werden muss.

In unseren Urkundenbüchern finden wir schon seit längerer Zeit solche Fragmente und Besitzbeschreibungen vor, die alle nur Bruchtheile ein und derselben umfangreicheren Urkunde sind; ausserdem verfügt noch das ungarische Landesarchiv über mehrere verschiedenalterige und bisher unedirte Bruchstücke, die als Theile ein und derselben grossen Urkunde erkannt werden müssen. Diese Urkunde erscheint in den Publicationen bald unter dem Jahre 1177 bald unter 1197, und als ihren Aussteller bezeichnen die Publicationen und Texte gleichlautend bald Béla III. bald dessen Nachfolger, König Emerich. Das grosse Diplom selbst, welches wir bloss aus kleineren Bruchstücken kennen, gehört nicht nur in Ungarn, sondern auch in der ausländischen Diplomatie zu den Seltenheiten; denn im Mittelalter ist es das älteste uns bekannte Beispiel, dass man eine Urkunde ihres grösseren Umfanges wegen in Buchform (in forma libri seu quaterni) ausgestellt haben soll¹⁾.

In letzter Zeit, in der Publication eines Urkundenbuches (Hazai Okmánytár VIII.) tauchte auch die Meinung auf, dass diese grosse Urkunde von Béla II. herrührt, in welchem man den Stifter des Arad'er Collegiatcapitels erblickt. Wer auch immer der Stifter sei, soviel ist einmal sicher, dass der als eine Urkunde Béla's II. publicirte Bruchtheil mit Béla II. nichts zu thun hat, er stammt vielmehr aus der Urkunde Béla's III. Der Herausgeber versäumte nämlich et-

¹⁾ Vgl. Bresslau Urkundenl. I. 895.

was in dem lückenhaften Text zu ergänzen, woraus er Béla III. sofort erkannt haben würde.

Wenn wir die verschiedenen Erwähnungen und Aufzeichnungen, die sich in kurzgefassten Transsumpten und Gerichtsbriefen von der grossen Urkunde des Arad'er Capitels uns erhalten haben, und in denen als Aussteller Béla III. und König Emerich unter dem Jahre 1177 oft verwechselt genannt werden, unter einander vergleichen und näher ins Auge fassen, ergeben sich die beiden folgenden Resultate als ziemlich gesichert.

Erstens hatten Béla III. wie auch König Emerich je eine Urkunde für das Arad'er Capitel ausgestellt. Beide Urkunden waren sehr umfangreich; sämtliche Güter waren darin aufgezählt sammt den Grenzmarken und den darauf wohnenden Grundunterthanen. Und dieser grössere Umfang hat auch wohl den Transsumenten und Excerptoren einen Anlass zur Verwechslung der beiden Urkunden gegeben, indem sie der Einleitung der Urkunde König Emerich's das Ende des Diploms Béla's III. unter der Jahreszahl 1177 angehängt haben. Dies ist aber nur in dem Falle denkbar, wenn wir annehmen, dass König Emerich die Urkunde Béla's III. aus dem Jahre 1177 wörtlich transscribirte; und in der That ist es sehr leicht möglich, dass der Transsument, durch den mächtigen Umfang und die geringe Durchsichtigkeit des Contextes verleitet, das Protocoll der einen Urkunde mit dem Eschatocoll der anderen verknüpfte. Der in der ersten Transcription begangene Fehler hat sich dann in den späteren wiederholt. Die Bemühungen einzelner Editoren, um die Jahreszahl 1177 in eine der Regierungszeit König Emerich's eher entsprechende Zahl 1197 zu verbessern, haben sich als eitel erwiesen, denn die Transsumptionsurkunde König Emerich's ist entschieden späteren Ursprungs. Ganz klar erhellt diese Thatsache aus dem königlichen Titel, welchen uns die Transscriptionen der Domstifte von Vác und Csanád aus den Jahren 1334 und 1337 übereinstimmend angeben. In beiden erscheint schon der König als „Serviae rex“. und wir wissen ganz bestimmt, dass er diesen Titel nicht vor 1202 aufnahm, und daher auch seine Transsumption nicht vor 1202—1204 entstehen konnte.

Auf Grund solcher Erwägungen dürfen wir also mit vollem Recht die grosse Arad'er Urkunde dem Herrscher revindiciren, dem sie in der That entstammt. Ihr Text ist trotz der zahlreichen Transsumpte in einem so lückenhaften und verwitterten Zustand auf uns gekommen, dass wir daraus, ausser dem schon Gesagten, weder eine weitere diplomatische Belehrung zu schöpfen, noch den vollen Text zusammenzustellen im Stande sind. Eines können wir aber jetzt schon

sicherlich behaupten, dass nämlich im Mittelalter die erste in Buchform ausgestellte, bisher bekannte Urkunde der königlichen Kanzlei Béla's III. entstammte.

Ueber die Ursachen einer solchen masslosen Zerstörung der alten ungarischen Urkunden ist schon sehr viel geschrieben worden, und ausser Feuerbrünsten hat man deren wahren Grund in der Mongoleninvasion gesehen; es bestand aber auch noch eine dritte, bisher noch nicht gewürdigte Ursache, welche wir aus einer vom 12. Mai 1240, also noch vor dem Mongoleneinfall, datirten Urkunde Béla's IV. kennen lernen. Wie befremdend auch immer es klingen mag, die eine Ursache dieser Urkundenverheerung liegt im königlichen Archiv selbst. In der obgenannten Urkunde bestimmt Bela IV. die Privilegien und Dienstleistungen einiger freien königlichen Hofleute (*liberi udvarnicorum*) aus dem Comitatus Eisenburg, auf Grund einer Urkunde Béla's III. Diese Urkunde gieng aber im königlichen Archiv zu Grunde; der König selbst beschuldigt den Hüter seines Archivs, dass die Ursache dieser Zerstörung in der minder sorgfältigen Verwahrung (*minus diligens custodia*) zu suchen sei. Die Urkunde Béla's III. war schon im Jahre 1240, also nach Verlauf kaum einiger Jahrzehnte derart abgenutzt, dass Béla IV. sich genöthigt sah einen besonderen Erlass herauszugeben, dass gegen die schadhafte gewordene Urkunde seines Vorfahren keiner irgend etwas auszusetzen sich erdreiste und Niemand die Vorzeigung derselben verlange, denn die neue königliche Bestätigung ersetzte dieselbe in jeder Beziehung.

Die nicht geringe Wichtigkeit dieser Angabe ist leicht zu ersehen. Wir erfahren daraus, dass neben dem unter die Obhut des Stuhlweissenburger Capitels gegebenen und seit uralten Zeiten bestehenden Landesarchiv auch noch ein königliches Archiv am Hofe des Königs bestand, dessen Name, dem heutigen gleichlautend: *archivum* war. Was in demselben aufbewahrt wurde, auch darüber gibt uns diese Urkunde König Béla's IV. einige Aufklärungen. Unter andern hat man daselbst die Urkunden aufgehoben, die auf die königlichen Güter, deren Bewohner und deren Dienstleistungen, kurz auf die königlichen Rechte einen Bezug hatten. Es ist das Privatarchiv des Königs, von dem zum ersten Male die Urkunde Béla's im Zusammenhange mit dem Namen Béla's III. eine Erwähnung macht, und dieser Zusammenhang, diese Bezugnahme führen uns von selbst auf die Lösung der sich andrängenden Frage, wer war es, dem dieses Archiv seine Begründung verdankt.

Béla III. ist der erste ungarische König, aus dessen Zeiten wir unaufsehbare Belege besitzen, dass er der Controlle der königlichen

Einkünfte und Rechte besondere Aufmerksamkeit schenkte. Aus seinen Zeiten ist uns das älteste Verzeichnis der ungarischen königlichen Einkünfte erhalten, wie auch die Ackergrundconscriptio der königlichen Hofente zum ersten Male unseres Wissens unter seiner Regierung ausgeführt wurde. Und daraus folgt selbstverständlich, dass unter ihm jenes königliche Archiv entstand, welches sodann der besten Aufbewahrungsort der auf die königlichen Rechte bezüglichen Urkunden und der urkundlichen Ergebnisse des in der Bestätigungsurkunde von 1181 erwähnten schriftlichen Verfahrens geworden. Den letzten Schlag hat diesem Archiv sicherlich der Mongoleneinfall gegeben, welcher schliesslich All das vernichtete, was noch die „minus diligens custodia“ unberührt gelassen hatte.

Wenn wir nun unser Augenmerk auf die königliche Kanzlei richten, können wir vor Allem constatiren, dass die Urkunden Béla's III., was die auf die königliche Kanzlei bezüglichen Angaben betrifft, sehr vortheilhaft von den vorangehenden sich abheben. Die im Original uns erhaltenen wie die nach ihrem Text bekannten bezeichnen uns durchwegs den Kanzleibeamten, dem irgendwelche Arbeit bei der Verfertigung der Urkunde zukam. Auf diese Weise erhalten wir zweiundzwanzig Belege für das Kanzleipersonal unter Béla III., die in eine chronologische Ordnung gebracht, folgende Resultate ergeben.

Die ihren Namen nach bekannten ersten Beamten der königlichen Kanzlei sind: Kenesa Kanzler und Vatha Notar. Ihre Namen kommen nur in einer einzigen Urkunde vor, die wir vorher besprochen und als die älteste, bisher bekannte Urkunde Béla's III. bezeichnet haben. Solange sich keine älteren Belege vorfinden, werden wir getrost an der Meinung festhalten, dass Kenesa und Vatha die ersten Kanzleibeamten des thronbesteigenden Königs waren. Keinem der beiden ist ausser dem Namen der Rang oder die kirchliche Würde beigegeben, welche sie einst bekleidet haben. Zweifellos gehörten sie, wie die Kanzleibeamten des Mittelalters überhaupt, dem Priesterstande an.

Die von diesen beiden signirte Urkunde zeigt die seit Béla II. bis Stephan III. eingebürgerten Formeln; jede Neuerung fehlt. Auch darin folgt sie dem Gebrauch des vorangehenden Zeitalters, dass sie zwei Kanzleibeamte erwähnt, die bei ihrer Ausfertigung fungirten, nämlich den Schreiber und den Siegler. Der letzte ist höheren Ranges, also der Kanzler; der Schreiber ist der Notar. Es erscheint dabei als

eine Art Neuerung, dass der comes capellae regiae bei der Ausstellung der Urkunde keinen Antheil hat. In der That wird der Inhaber dieser Stelle unter Béla III. in den Hintergrund gestellt; der letzte Versuch zur Erneuerung seines alten Wirkungskreises geschah 1185, in dem Jahre, als die sich allmählig entwickelnde neue Kanzleiorganisation ihre letzten Kämpfe mit den alten Zuständen ausfocht.

Der nächstfolgende uns bekannte Chef der königlichen Kanzlei ist Paulus. Sein erstes Amtiren können wir um das Jahr 1177 verlegen. Er war der Schreiber und Siegler jener interessanten Urkunde, durch welche der König das Testament Kaba's bestätigt. Auch diese Urkunde erscheint noch in der alten Form der königlichen Bestätigungen im üblichen Geschmacke der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts; der König kommt gar nicht zu Wort, in subjectiver Fassung spricht nur Kaba (ego Caba); die Umstände der Urkundenverleihung sind mit grosser Ausführlichkeit, in höchst primitiver Weise erzählt; sie ist der letzte Vertreter dieses eigenthümlichen Urkundentypus.

Im Jahre 1178 wird der Notar Paulus zum Kanzler und Probst von Stuhlweissenburg gewählt. Eine, zwar im Context verdorbene, aber nach ihrer Construction leidlich gelungene Urkunde stammt aus dieser Zeit von ihm, welche besonders in ihren Eingangsformeln schon einen entschiedenen Fortschritt bekundet. Dieser Paulus ist der Schreiber auch jener berühmten Urkunde von 1181, welche uns von der Einführung des schriftlichen Verfahrens benachrichtigt; als er aber dieselbe schrieb, war er schon Bischof von Siebenbürgen und als solcher nicht mehr ein Mitglied der Kanzlei. Dass aber diese Urkunde, welche übrigens noch ziemlich unentwickelte Formen aufzeigt, doch von ihm, als Kanzler ad hoc, geschrieben wurde, findet in dem Umstand seine Erklärung, dass er der vor Jahren im königlichen Rathe abgehaltenen Verhandlung über die in dieser Urkunde beschriebenen Angelegenheit beiwohnte und als gewesener Kanzleibeamter von dem in seiner Gegenwart verhandelten Sachverhalt auch eine Urkunde abzufassen befähigt war.

Als die Urkunde von 1181 entstand, war der Notar Vasca der ständige Beamte der königlichen Kanzlei. Aus seinen Händen ist eine Urkunde hervorgegangen, die in zweifacher Richtung einen Fortschritt bedeutet. Die Träger der am Ende der Urkunde aufgezählten Würden erscheinen nicht mehr als Zeugen, vielmehr als zeitbestimmende Namen, ganz in der Weise, wie wir sie bei der endgültigen Consolidirung der Urkundenconstruction vorfinden. Als ein weiterer Fortschritt muss es bezeichnet werden, dass der Verfasser aus dem

einmal angefangenen Singular hie und da herausfällt und den König in dem später üblich gewordenen Plural reden lässt.

Auf die sich nur langsam einstellende fortschreitende Entwicklung folgte nach Verlauf von zwei Jahren ein Zeitalter des Schwankens. Im Jahre 1183 standen sogar zwei Personen nacheinander an der Spitze der Kanzlei, nämlich der spätere Bischof Calanus und Saulus, der kaum mit dem späteren gleichnamigen Kanzler identisch sein wird. Die Construction der aus den Händen des Calanus hervorgegangenen Urkunden erinnert lebhaft an diejenige des Vasca. Die von Saulus stammende Urkunde bezeugt sogar einen entschiedenen Rückfall, und ist ein Neubelebungsversuch der Zustände des Zeitalters Stephan's III. Ihre Fassung ist ganz dieselbe, wie die der Urkunde Stephans III. für eine Abtei Dalmatiens¹⁾. Was aber in jener die Zustände unter Stephan III. am klarsten widerspiegelt, ist die Benennung jener zwei Kanzleibeamten, von denen der eine die Urkunde schrieb, der andere sie besiegelte. Der Schreiber nennt sich „regie dignitatis prothonotharius“, der Siegler „prepositus capelle regie“. Die Arbeitstheilung zwischen der Kanzlei und capella stimmt also mit jener unter Béla II. bis Stephan III. völlig überein. Höchst auffallend ist die neue Benennung des Leiters der königlichen Kanzlei: prothonotarius; diesen Kanzleiausdruck, entnommen aus der Hierarchie der päpstlichen Hofes, finden wir unter den Arpaden nie mehr. Weder diese Benennung, noch jener Versuch des Saulus die Kanzleiorganisation, die um die Mitte des XII. Jahrhunderts bestand und mit welcher Béla III. sogleich nach seiner Thronbesteigung brach, wieder ins Leben zu rufen, haben einen Widerhall gefunden.

Zum Glück dauerte die nach den Aussagen der Urkunden vom Jahre 1183 eingetretene Stockung und Rückfall nur kurze Zeit: denn schon im Jahre 1185 tritt eine Person in den Verband der Kanzlei ein, mit der sich die Zustände ersichtlich bessern und die Organisation nähert sich, ohne irgendwelchen Rückfall, der endgültigen Consolidierung.

Dieser Kanzleibeamte heisst Adrian. Noch im Jahre 1185 ist er Notar, aber schon im selben Jahre wird er zum Kanzler und Probst zu Ofen (Buda) ernannt. Es hat den Anschein, als ob er sich erst jetzt einen selbständigen Wirkungskreis errungen hätte, denn auf einmal stellt sich Ordnung in den königlichen Urkunden ein, was aus den Jahren 1185 und 1186 nicht nur von einer, vielmehr durch fünf uns erhaltene königliche Urkunden einstimmig bestätigt wird.

¹⁾ Kukuljević, II. 70.

An der Construction der von ihm herrührenden Urkunden brauchte man nur mehr geringe Veränderungen vorzunehmen, um das auf längere Zeit mustergiltige ungarische Urkundenschema zu schaffen.

Unser Adrian vertauschte seine Kanzlerstelle bald mit dem Bisthum von Siebenbürgen, und über die königlichen Kanzlei finden wir die nächste Angabe erst aus dem Jahre 1188, als wieder ein Saulus, der sich als Csanád'er erwählter Bischof bezeichnet, an der Spitze derselben steht. Wir wollen nicht glauben, dass er identisch sei mit dem vorigen Saulus, der die Zustände des Zeitalters Stephans III. von neuem ins Leben zu rufen strebte, denn dieser zweite Saulus hat die Neuerungen Adrians nicht nur angenommen, sondern sie gewissermassen noch weiter ausgebildet. Es ist auch schwerlich anzunehmen, dass der König nach den Reformbestrebungen Adrians die Leitung seiner Kanzlei einer solchen Person anvertraue, die den Erfolg dieser Bestrebungen durch ihre conservativen Anlagen gefährden konnte.

Die Kanzlerstelle wird um das Jahr 1190 durch Katapanus, den Probst von Stuhlweissenburg, besetzt, welcher zugleich der letzte Kanzler König Bélas war. Des neuen Kanzlers warteten grosse Aufgaben, wie die Fortsetzung und Volleudung der noch von Adrian begonnenen Organisirung, die Feststellung eines Urkundenschemas, welches auf lange Zeit als ein Musterbild gelte, die Verstärkung des Nimbus der Kanzlei und die Hebung der Autorität des Kanzlers, um seinen Einfluss auch in der Führung der Regierungsangelegenheiten ausüben zu können. Und allen diesen Aufgaben hat Katapanus mit dem besten Erfolge Genüge geleistet.

König Béla wechselt keinen Kanzler mehr. Von nun an sind seine bisher bekannten sämmtlichen Urkunden aus den Händen des Katapanus hervorgegangen. Wie es scheint, war das Werk des grossen Organisators, als Béla III. verschied, noch nicht gänzlich beendigt, die Zukunft der auf neue Grundlagen aufgebauten Kanzlei-*praxis* nicht völlig gesichert, denn Katapanus arbeitet an seinem begonnenen Werke als Kanzler auch unter König Emerich rüstig weiter bis um das Jahr 1199. Den Glanz seiner Kanzlerstelle erhob er auf eine Höhe, dass er im Jahre 1198 zum Bischof ernannt, sein voriges Amt eine Zeit lang noch weiter bekleiden konnte. Die beiden Posten sind im Laufe der Zeit einander im Range ähnlich geworden. Und nicht eher, als bis er die Frucht seiner Bemühungen in Sicherheit wusste, gab er seine so erfolgreiche Kanzleithätigkeit völlig auf.

Die Wirkung der langjährigen consequenten Leitung und ein-

heitlichen Administration ist auch an den Kanzleierzeugnissen zu ersehen.

Das von Adrian eingeführte Urkundenschema wird noch vervollkommnet, der Styl wird gewählt, die Sprache rein von grammatischen und syntaktischen Fehlern, der Plural des königlichen Wortes bürgert sich ein, wird durchaus festgehalten, und die Urkundenconstruction findet endlich die Form, welche die Nachfolger unverändert oder nur mit geringen Veränderungen beibehielten. Auf diese Weise entsteht der auf natürlichem Wege hervorgebrachte und als höchst geeignet erwiesene ungarische Urkundentypus.

In Vergleich mit dem Adrian'schen Urkundenschema, dessen Eingangsformeln Katapanus beinahe unverändert übernahm, zeigen noch die meiste Abweichung die Schlussformeln. Die Benennung des Kanzlers finden wir in einem typisch gewordenen Theile, dessen unveränderliche Form: Datum per manus magistri N. aule regie cancellarii (später vicecancellarii), dem unmittelbar die Jahreszahl (später auch die Tagesdatirung) folgt. Die Urkunde wird beendet mit der sich immer mehr erweiternden Namensliste der gleichzeitigen kirchlichen und weltlichen Würdenträger, die keine Zeugen des in der Urkunde ausgeführten Rechtsactes sind, sondern bloss zur näheren Zeitbestimmung des Urkundendatums verwendet werden.

Der Sinn und die Bedeutung der den Namen des Kanzlers enthaltenden Formel ist neu. Sie bedeutet nicht mehr soviel, dass der genannte Kanzler der Verfasser oder Schreiber der Urkunde sei, sie gibt uns bloss zu wissen, wer um diese Zeit, als die Urkunde entstand, der verantwortliche Leiter, wer der wirkliche Chef der Kanzlei war, der für die Wahrheit des in der Urkunde Gesagten auch mit seinem Namen bürgt.

In dem Masse, wie der Leiter der Kanzlei in den Vordergrund tritt und jede Verantwortlichkeit auf sich nimmt, treten die anderen Kanzleibeamten, die Notare und Schreiber, zurück. Ihre Namen kommen in den Kanzleiformeln der Urkunden nicht mehr vor; von ihrer Anzahl können wir uns nur auf dem Wege der Schriftvergleichung eine Vorstellung machen. Sogar aus den Zeiten des Katapanus, an den mit seinem Namen versehenen vier uns erhaltenen Original-Urkunden aus den Jahren 1193 bis 1195 erkennen wir drei verschiedene Schreiberhände; demnach ist es also sicher, dass die Zahl der Kanzleibeamten, die in ein- und derselben Zeit Urkunden abfassten, und schrieben, diese beträchtlich überstieg.

Dieser wie collegial erscheinende Organismus, als welcher die königliche Kanzlei in der ersten Hälfte der Regierung Bélas III. uns

vorkommt, ist jetzt sozusagen bürokratisch geworden und auch in einem solchen Zustand auf die Nachfolger gekommen. Nur bei solch strenger Organisation, die das ausschliessliche Recht der Abfassung und Ausstellung königlicher Urkunden sich selbst vorbehält, kann eine consequente Kanzlei Praxis entstehen, welche ein bestimmtes Schema für Text wie für äussere Form erfand; nur auf diese Weise kann eine Tradition erblühen, ein gewisses conservatives Festhalten an den gewohnten Vorbildern gedeihen, ein gemeinsamer Zug geordneter Kanzleien des Mittelalters.

Auf dem Gebiete des Urkundenwesens erbt König Béla III. schwankende Zustände und eine unregelte Kanzlei Praxis von seinem Vorgänger; aber indem er die Führer seiner Kanzlei glücklich erkort und folgend den besten westlichen Vorbildern seiner Zeit, hinterliess er eine geordnete Organisation und festgeregelt Kanzlei Praxis seinem Nachfolger als Erbschaft. Kein Wunder also, wenn die Regierung König Béla's III. in der Geschichte der ungarischen königlichen Kanzlei, wie auch des ungarischen Urkundenwesens im Allgemeinen eine neue Epoche eröffnet.

Mocran et Mocran.

Zur Kritik der goldenen Bulle K. Friedrichs II. für
Mähren vom Jahre 1212.

Von

Berthold Bretholz.

Die ersten Urkunden, die König Friedrich II. auf deutschem Boden ausstellte, die ersten Gnadenbeweise, die seine Huld verlieh, galten dem přemyslidischen Brüderpaar, dem Könige Přemysl Ottokar I. von Böhmen und dem Markgrafen Wladislaw Heinrich von Mähren.

Unter grossen Gefahren hatte Friedrich II., wie den Zug durch ganz Italien, so auch noch die letzte Etappe, den Marsch von Trient über Chur und St. Gallen nach Konstanz, dessen Herr, Bischof Konrad von Tegnsee, bis zum letzten Augenblicke zwischen Otto IV. und Friedrich II. schwankte, zurückgelegt. Erst von hier angefangen verwandelte sich die heimliche, beschwerliche, von Sorgen und Bedrängnissen aller Art begleitete Fahrt in einen Siegeszug. Basel, die „edle Stadt“, wie sie Friedrich in der Freude des ersten Glückes nennt, war der erste Ort, in dem ihm ein froher Empfang bereitet wurde: hier konnte er beginnen, den Getreuen, auf deren Ausharren, auf deren Hilfe und Unterstützung er seit Monaten baute, ihre Dienste zu lohnen, wie es einem König geziemte. Dass es die Fürsten von Böhmen und Mähren waren, deren er hiebei in erster Linie gedachte, ist zum Mindesten ein Beweis dafür, welchen Wert Friedrich darauf legte, sie auf seiner Seite zu wissen. Er rechnete es dem Böhmenkönige hoch zu Danke an, dass er einer der ersten unter den Fürsten des Reiches gewesen, die ihn — auf dem Fürstentage zu Nürnberg im September 1211 — zum König erwählten und dass er, treu und

fördersam für die Sache des neuen Herrschers, in seinem Entschlusse auch dann nicht wankend wurde, als sich in den ersten Monaten des Jahres 1212 angesichts der neuen Erfolge Kaiser Ottos IV. die Reihen der Anhänger Friedrichs wieder lichteteten, als ihm, dem Böhmenkönige, auf dem Pfingsthoftage in Nürnberg im Mai 1212 ein Fürstengericht sein Land absprach, das der Kaiser sofort Přemysl Ottakars verstossemem Sohne Wratislaw aus der Ehe mit Adele von Meissen verlieh. Solch mutige und treue Ausdauer war es wert, dass der neue deutsche König dem Böhmen alle Wünsche erfüllte, um den Glanz seines Fürstentums zu heben und die Macht seiner Herrschaft zu stärken.

Die erbliche Königswürde in Böhmen, die Befreiung von allen Geldabgaben an das Reich, die Investitur seiner Bischöfe bestätigte ihm Friedrich II. ganz in dem Sinne, wie ihm diese Rechte bereits im Jahre 1198 von König Philipp verliehen worden waren. Aus eigener Machtvollkommenheit fügte er hinzu, dass der Böhmenkönig fortan nur noch Hoftage, die in Bamberg, Nürnberg und — in bestimmten Fällen — in Merseburg abgehalten würden, zu besuchen verpflichtet sei und gewährte ihm und seinen Nachfolgern das Recht, die üblichen 300 Reisige Geleitschaft für die Romfahrt mit 300 Mark abzulösen. Und zu diesen Vergünstigungen staatsrechtlicher Art traten ansehnliche Schenkungen von Gütern in den Böhmen benachbarten Gebieten der Oberpfalz, in Franken, im sächsischen Vogtlande und in Meissen hinzu, die in einer zweiten Urkunde umständlich aufgezählt werden.

An demselben Tage wie diese beiden, am 26. Sept. 1212, und gleichfalls unter goldener Bulle erliess K. Friedrich II. in Basel nun noch eine dritte Urkunde, die für den Markgrafen Wladislaw Heinrich von Mähren bestimmt war. Auch sie stellt sich dar als ein sichtbares Zeichen und voller Beweis des Dankes und der Anerkennung vonseiten des Königs für die „*integra ac inconvulsa . . . fides ac devotio circa universa negotia nostra*“, für die „*grata ac preclara devotionis obsequia*“, die der Markgraf bis nun „*tam fideliter quam devote*“ dem König bewiesen hatte.

Uns allerdings erscheint das Verhältnis Wladislaw Heinrichs zu Friedrich II., bevor dieser deutschen Boden betreten hatte, nicht so freundschaftlich und das Verdienst, das er sich um den gewählten König erworben haben soll, keineswegs so unzweifelhaft, wie es diese Urkunde zum Ausdruck zu bringen sucht. Wir wissen nämlich, dass der Markgraf noch am 15. Mai 1212 am Hofe K. Ottos IV. in Nürnberg weilte, also gerade in jenen Tagen, da über seinen Bruder Přemysl Ottakar von dieser Seite wenigstens bereits der Stab ge-

brochen worden war, und dass die Beziehungen Wladislaw Heinrichs zu K. Otto damals freundschaftlicher Art waren, beweist die Thatsache, dass er auf einer am obigen Tage ausgestellten kaiserlichen Urkunde als Zeuge erscheint.

Man hat diesen auffallenden Gegensatz in der politischen Haltung der beiden Brüder, deren einträchtiges Vorgehen sonst kaum je eine Unterbrechung, geschweige denn eine Trübung erfuhr, verschieden zu erklären versucht. Die einen sahen darin einen Act der Vorsicht des mährischen Markgrafen, um die Gefahr, in die sich Přemysl Ottakar stürzte, wenigstens von sich abzulenken, „um seine Markgrafschaft zu retten“; andere deuteten das Erscheinen des Markgrafen am Hofe K. Ottos IV. als Versuch, zwischen diesem und dem Böhmenkönige zu vermitteln. Zutreffend erscheinen mir allerdings beide Annahmen nicht. Im ersteren Fall bliebe es unklar, weshalb die Unterhandlungen des Markgrafen resultatlos verlaufen sein sollten, während die zweite Vermuthung offen der Thatsache widerspricht, dass Wladislaw Heinrich wenige Monate nach diesem angeblichen Anschluss an Kaiser Otto von Friedrich II. für seine „treuen Dienste“ belohnt wurde, ganz ebenso wie Přemysl Ottakar. Vor allem: eine Entzweiung der beiden Brüder aus diesem Anlasse möchte ich nicht für wahrscheinlich halten; dem steht entgegen ihr Verhalten zu einander während ihrer ganzen Regierungszeit, die geistige Abhängigkeit, in der sich Wladislaw Heinrich zeitlebens von Přemysl Ottakar befindet, die gleiche Behandlung, die ihnen von K. Friedrich II. zuteil wurde. Es scheint mir ein geschickter Schachzug Přemysl Ottakars gewesen zu sein, dass er in einem Zeitpunkte, da sein Abfall von Kaiser Otto und sein Anschluss an Friedrich offenkundig war, den Bruder und Herrn von Mähren an einem Hoftag des ihm feindlich gesinnten Kaisers Otto theilnehmen liess. Ob dies zu dem Zwecke geschah, um über die Verhältnisse im Reich und am kaiserlichen Hofe besser unterrichtet zu sein, oder um durch den Schein der Anhänglichkeit Wladislaw Heinrichs an Otto sich einen letzten schmalen Weg zur Umkehr zu sichern, wenn Friedrichs kühner Plan missglücken sollte, lassen wir dahingestellt. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir in einer Zeit beispiellosesten Schwankens und gewissenlosesten Parteiwechsels der Fürsten und Grossen stehen, wie dies schon die Zeitgenossen in bitterbösen Worten berichten; und dass der Böhmenkönig dieses Spiel mit seltenem Geschick verstand, beweisen die Vorgänge des Jahres 1203. Vollste Achtung vor der Thatkraft, vor den politischen Fähigkeiten Přemysl Ottakars I., allein seinem Charakter das Zeugnis besonderer Festigkeit ausstellen, sein

Verhältnis zu Kaiser Friedrich II. von dem Gesichtspunkt treuer Freundschaft und Anhänglichkeit betrachten zu wollen, dazu bietet seine Geschichte, sein Thun und Handeln gewiss keinen Anlass. Es ist kein zu scharfes Urtheil, das Palacky über ihn fällt, wenn er von ihm sagt: „... auch er wechselte wie seine meisten Zeitgenossen die Partei, je nachdem die vielfach verwickelten Verhältnisse und der überwiegende Drang des Augenblicks ihn bestimmten.“ Und deshalb scheint mir denn auch der Zwiespalt in der böhmisch-mährischen Politik des Jahres 1212 nur äusserlich, von dem klugen, wohlberechnenden Böhmenkönig mit voller Umsicht eingeleitet.

Von anderem Gesichtspunkte allerdings beurtheilte K. Friedrich II. das Vorgehen der beiden Fürsten und hatte allen Grund, ihnen in Worten und Thaten zu danken.

Worin bestand nun die Gnade, die Friedrich II. dem mährischen Markgrafen Wladislaw Heinrich zuteil werden liess? Die entscheidenden Worte der Urkunde lauten: „Notum facimus tam presentibus quam in evum successuris, quod nos eidem marchioni et heredibus suis de nostre liberalitatis munificentia concedimus et confirmamus Mocran et Mocran cum omni iure et pertinentiis suis, salvo servitio quod inde curie nostre debetur.“

Vorerst eine Bemerkung bezüglich der Namen, die selbst noch in der Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesta imperii V. p. 175, nr. 673 in der Form „Mocra und Mocra (Mokny)* — in der alten Ausgabe fehlt dieses überflüssige Wort in der Klammer — erscheinen, sowie über die Ausgaben der Urkunde. Die älteren Drucke gehen wohl insgesamt auf jenen zurück, den Bohuslaus Balbinus in „Miscellanea Historica Regni Bohemiae“ Decad. I, Lib. VIII, p. 164 geliefert hat. Balbin gibt seine Quelle nicht an, da der Band aber in Prag im Jahre 1687 erschien und die Originalurkunde sich damals noch in Prag befand, während sie heute im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive liegt, wäre die Annahme, dass Balbin das Original im Böhmischem Kronarchiv eingesehen habe, nicht unwahrscheinlich. Der Abdruck zeigt mehrere Lesefehler, von denen uns hier aber nur jener der beiden Ortsnamen interessirt: Balbin schreibt, wofür im Original selbst nicht der mindeste Anhaltspunkt vorliegt: „Mocran, et Mocny“. Diese Schreibweise änderte dann der nächste Herausgeber Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv (Leipzig, 1711) Pars spec., Cont. I, Bd. 2, Forts. 1 (der ganzen Reihe Bd. VI), p. 246, im übrigen sich Balbins Text sammt Fehlern vollkommen anschliessend, in „Mocran et Mokny“; und in dieser Form lesen wir die Namen in Melchior Goldast's Commentarii de regni Bohemiae ... juribus ac privilegiis

ed. Joh. Herm. Schminckius (Frankfurt a. M. 1719), Tom. I. Suppl. act. publ. p. 255, n^o X, sowie in Huillard-Bréholles', *Historia diplomatica Friderici II.* (Paris, 1852) I, 1, 220, in welchem Abdruck andere Textfehler Balbins bereits verbessert erscheinen und auch auf Palacky's Geschichte von Böhmen II, 75 hingewiesen wird, wo sich die Bemerkung findet, dass im Original „deutlich Mocran et Mocran steht, nicht aber Mocram et Mokny, wie gemeiniglich gelesen wurde“. Ganz genau ist allerdings auch diese Richtigstellung nicht, da das Original im zweiten Falle Mocra mit einem Kürzungsstrich über a zeigt, so dass das Wort Mocram oder Mocran aufgelöst werden kann. Boczek im *Cod. diplom. et epist. Moraviae* II, 62, nr. LIII und Herm. Jireček, *Codex juris bohemicus*, tom. I, p. 42, nr. 26 haben in ihren Abdrücken der Urkunde die erstere Form Mocram, Erben in *Regesta Bohemiae et Moraviae*, Pars I, 248, nr. 533 hat die letztere Form Mocran gewählt.

Eine Erklärung dieser Namen ist bisher nicht gegeben worden. Nur in Erben's *Regesta* werden sie im *Index locorum* unter „Mokrány“ eingereiht. Es gibt in Böhmen mehrere Orte dieses Namens, ebenso wie solche der Form „Mokrá, Mokran, Mokrau, Mokré“ und ähnliche, allein an die Schenkung irgend eines kleinen Ortes in Böhmen zu denken, ist wohl von vornherein ausgeschlossen. Man hat sich somit daran gewöhnt in Mocran et Mocran (o. Mocram) zwei Gebiete zu sehen, die K. Friedrich II. dem mährischen Markgrafen geschenkt hat, „deren Lage aber heutzutage unbekannt ist.“ Palacky a. a. O. bezeichnet sie als „kaiserliche Lehengüter“. Dudík (*Geschichte Mährens* V. 76) als „zwei gleichnamige Herrschaften“. Bachmann (*Gesch. Böhmens* I, 449) als „zwei Güter aus den Reichsländereien“. Zu dieser Deutung trug wohl auch der Umstand bei, dass Přemysl Ottakar, wie wir gehört haben, bei diesem Anlasse thatsächlich eine derartige Schenkung erhalten hatte. Allein abgesehen davon, dass es sehr auffallend ist, dass die dem mährischen Markgrafen geschenkten Güter spurlos verschwunden sein sollten, während jene für den Böhmenkönig insgesamt bekannt und bestimmbar sind, fällt vor allem in den beiden Urkunden eine kleine, aber nicht unbedeutende stilistische Verschiedenheit auf. In der Urkunde für Přemysl Ottakar haben alle Namen nähere Bestimmungen bei sich, die uns über ihren Charakter nicht im Zweifel liessen, auch wenn die Orte selbst heute unbekannt wären. „Vlozce“ wird dort bezeichnet als „*proprietas nostra . . . cum ministerialibus servis . . .*“, „Svarcenberc“ ist ein „*castrum*“, „Milin“ eine „*provincia*“, zu der auch „Richenbach“ gehört. „Lichtenstein“ ein „*castrum*“, „Mantile et Lue“ bilden ein „*pheodum*“, „Do-

nin* schliesslich ist wiederum ein „castrum“. Und was sind Mocran et Mocran? Es fehlt jede derartige Bezeichnung, eine Lücke, die nicht nur im Vergleich zu dem, wie man vermuthete, congruenten böhmischen Privileg auffallend erscheint, sondern überhaupt in der Urkundensprache ungewöhnlich ist. Die Worte „cum omni jure et pertinentiis suis“, welche unmittelbar auf die beiden Namen Mocran et Mocran folgen, sind so allgemein, dass man sie ohne weiteres auf jeden Besitz anwenden kann, tragen also kaum zur Lösung des Räthselns bei, während die weitere Formel „salvo servitio quod inde curie nostre debetur“ die Schwierigkeiten nur erhöht: zwei „Lehengüter“, von welchen sogar dem kaiserlichen Hofe Dienste gebührten, und doch so unbedeutend, dass sich auch nicht einmal ihre einstmalige Existenz erweisen lässt!

Immerhin scheinen diese Bedenken nicht so augenfällig zu sein, da niemand der neueren Forscher auf den Gedanken gekommen ist, an der richtigen Ueberlieferung der beiden Worte zu zweifeln.

Vor kurzem ist mir nun unter den Boczek'schen Miscellaneen des mährischen Landesarchivs (n^o 123006) ein dünnes Folioheft in die Hände gekommen, das sich als ein Verzeichnis der Privilegien und Urkunden der mährischen Stände über die Jahre 1212—1628 darstellt. Das erste Regest daselbst lautet: „Kaysers Friderici Privilegium datiret zue Basel Ao. 1212 im Monath Septembris, mit welchem er, Henrico Marggraffen zue Mähern, undt desselben Erben, verleihet und bestettiget zue lehen, das Marggraffthumb Mähern, mit allem Recht und seinen Zugehörungen, denen Diensten, welche dessen hoff gebühren, ohne schaden.“ Am Rande steht die Bemerkung: „In dem Roth Sammeten buch mit gelb seydenen bandeln.“

Es bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung, dass damit nur das in Rede stehende Privileg K. Friedrichs II. gemeint ist: und sollte doch die Vermuthung auftauchen, dass ebenso, wie Přemysl Ottakar, auch Wladislaw Heinrich in Basel zwei Urkunden erhalten haben könnte, eine, durch welche ihm der Besitz der Markgrafschaft bestätigt, eine zweite, in welcher ihm Mocran et Mocran geschenkt wurde, so widerlegt dies das im Landesarchive noch erhaltene „roth-sammeten Buch mit gelb-seidenen Bändern“. Es ist dies eine durch den Prager Landtag des Jahres 1615 für die obersten mährischen Landesbeamten und auf deren Wunsch hergestellte mit dem Siegel des Landes Böhmen beglaubigte Copie aller auf die mährischen Markgrafen und deren Land bezüglichen Privilegien und Urkunden, insoweit sie sich unter den Privilegien des Königreichs Böhmen befanden. Und hier ist das erste Stück die „Bulla aurea Henrico marchioni Moraviae super Mocran et Mocrā data“.

Es ist somit ganz sicher, dass ein alter Registrator des 17. Jahrhunderts das „Mocran et Mocran“ der Urkunde vom Jahre 1212 als „marchionatus Moraviae“ gedeutet hat. Als mir diese Thatsache zunächst klar geworden war, kam mir das Wort in den Sinn: Und was kein Verstand der Verständigen sieht etc. Ich will aber gestehen: als ich mich daran machte nachzuprüfen, ob der Mann thatsächlich, wie es mir im ersten Augenblick ganz unzweifelhaft erschien, das Richtige getroffen habe, stiess ich auf kleinere und grössere Schwierigkeiten und kam nicht zu jener gewünschten Sicherheit, die es mir gestattet hätte, aus einer „Entdeckung“ die praktische Nutzenanwendung zu ziehen, mit anderen Worten: in unserer mährischen Geschichte das bisher räthselhafte Mocran et Mocrau kurz und bündig durch „Markgrafschaft Mähren“ zu ersetzen und die sich daraus ergebenden nicht uninteressanten Folgerungen zu ziehen.

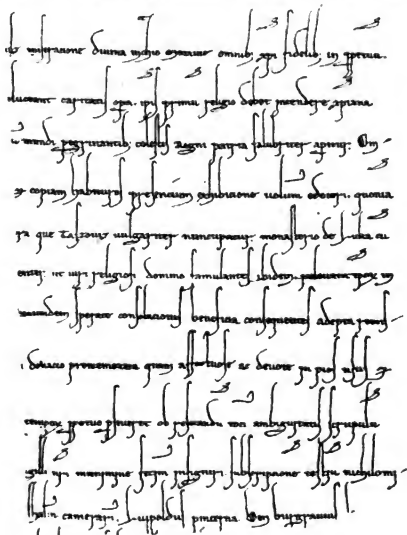
Was erübrigt in solchem Falle, als die Beweisführung in ihrer Gänze vorzulegen und an das Urtheil anderer zu appelliren; vor allem aber an das des hochverehrten Meisters, Lehrers und Freundes, dem ich es danke, dass ich mich mit einer derartigen Frage beschäftigen kann.

Nach drei Richtungen werden wir die Untersuchung zu führen haben: palaeographisch, diplomatisch und historisch.

Wenn wir annehmen wollen, dass statt „Mocran et Mocrā“ — „marchionatum Moraviae“ zu lesen sei, dass ersteres für das letztere verschrieben wurde, so entsteht zunächst die Frage, ob ein derartiges Versehen in einem mittelalterlichen Schriftwerke überhaupt denkbar ist. Im allgemeinen dürfte darauf wohl jeder Paläograph antworten, dass die Schreibfehler unserer alten Schreiber so mannigfaltig, so curios und oft so unbegreiflich sind, dass man eine Grenze zwischen dem Möglichen und Unmöglichen nur schwer würde aufstellen können.

Solange die beiden Wortgruppen in unseren gewöhnlichen Schriftzeichen nebeneinander stehen, ist eine Aehnlichkeit wohl nicht im entferntesten wahrzunehmen. Ich brauche aber bloss die übliche Abkürzungsweise für Moravia anzuführen: moraū, so dürfte die Verwandtschaft und Aehnlichkeit mit mocran bereits klarer vor Augen treten. Die weitere Annäherung erklärt sich durch eigenthümliche Buchstabenformen. Bei der kleinen cursiven Schrift des beginnenden 13. Jahrhunderts wäre es denkbar, dass „or“ derart geschrieben waren, dass der Verbindungstrich zwischen beiden Buchstaben bei einiger Undeutlichkeit als ein dazwischenstehendes c angesehen werden konnte. Doch will ich auch auf andere Möglichkeiten hinweisen: auf die Li-

gatur von o und r (CR), oder auf die Aufeinanderfolge von o und Majuskel-R, denn die Verwendung von einzelnen Majuskelbuchstaben ist in jener Zeit vorzüglich auch bei Eigennamen sehr üblich, also moRaū. Ohne Schwierigkeit wird man sich vorstellen können, dass wenn Schaft und Rundung des R nicht eng verbunden sind, der erstere, besonders wenn er nicht ganz gerade geschrieben war, für c, letztere für ein r der Form λ gehalten werden konnte, eine r-Form, die bei uns selbständig gewiss im Beginne des 13. Jahrhunderts nicht bekannt ist, aber wegen ihres Vorkommens in Ligaturen mit o, b, und anderen Buchstaben besonders einem italienischen Schreiber nicht fremd erschien. Da ich für Palaeographen ja nicht in Räthseln spreche, so sei es mir gestattet für weitere Kreise statt vieler Worte ein einziges Beispiel, wie es sich mir zufällig darbot, anzuführen, um meine Ausführungen zu illustriren. In einer mährischen Urkunde des Jahres 1234 finde ich das Wort „Moraue“ so geschrieben, dass, wie ich glaube, jemand, der das Wort nicht kennt, aus der Buchstabengruppe „ora“ eventuell ein „ocra“ herausbuchstabiren könnte. (Zeile 1 des beigegebenen Facsimile); auch mache ich auf



„per memorata“ (Zeile 8) aufmerksam, wo die Ligatur o r wiederum eine Verlesung begreiflich machen könnte. Die Verwechslung von u und n in moraũ und mocran bedarf keiner Erklärung und ob der Schreiber den Kürzungsstrich über u übersah oder bei seiner Lesung „mocran“ für überflüssig erachtete, ist gleichgiltig.

Ich habe zu zeigen versucht, dass es nicht abseits des Möglichen liegt, ein vollkommen richtig geschriebenes aber dem Copisten in der Form moraũ unverständliches „Moravie“ als mocran zu verlesen und als mocrá niederzuschreiben.

Woraus entsteht nun aber das erste „mocran“ nebst dem darauffolgenden „et“? Aus „marchionatum“, „marchiam“ oder „marcam“? Die erste Sylbe „mar“ dieser drei Worte für „mocr“ zu verlesen, wäre so leicht, dass ich mich jeder näheren Darlegung für enthoben halte, allein weiter kommen wir auf diesem Wege nicht. Um aus einem der genannten Ausdrücke „mocran et“ herauszutüfteln, müsste ich in der Vorlage eine Schleuderhaftigkeit und Undeutlichkeit der Schrift voraussetzen, die in der Reinschrift unzweifelhaft noch manch anderen Lapsus gezeitigt hätte. Das Original, von dem in Sybel und Sichel's Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. VI, Taf. 10^b eine Reproduction vorliegt, lässt aber mit Ausnahme zweier kleiner Verschreibungen „advertertes“ (Z. 6) für „advertentes“ und „sc̄pbi“ (Z. 13) für „scribi“, sowie vielleicht einer Rasur im Worte „decor“ (Z. 3) keinerlei Verlesungen, Irrthümer oder sonstige Unregelmässigkeiten erkennen. Hiezu kommt als erschwerendes Moment: wenige Zeilen vor „mocran et mocran“ lesen wir ganz deutlich „marchio Moravie“!

Die Palaeographie gewährt uns somit zwar einen wichtigen Anhaltspunkt für die Klärung der Frage, aber auf palaeographischem Wege allein ist dieses eigenartige Exempel restlos nicht zu lösen. Wie undeutlich die beiden ursprünglichen Worte „marchionatum“ (oder was statt dessen gestanden habe) und „Moravie“ auch geschrieben gewesen sein mögen, dass sie dem Auge des Abschreibers als gleiches Buchstabenbild erschienen wären und ein doppeltes „mocran“ ergeben hätten, bleibt unverständlich.

Wir giengen bisher von der Voraussetzung aus, alle Schuld sei bloss dem Reinschreiber zuzumessen, der die richtig geschriebenen Worte der Vorlage nicht richtig gelesen habe. Vielleicht kommen wir dem Ziele näher, wenn wir den Fehler im Concept suchen oder die Schuld an dem Versehen zwischen Concept und Reinschrift auftheilen.

Allerdings werden wir hiebei vorerst der principiellen Frage nicht ausweichen dürfen, ob wir Anfertigung von Concepten in dieser

Kanzlei anzunehmen berechtigt sind. Hat F. Philippi (Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich VII. und Konrad IV., S. 13 u. sonst) dies als feststehend vorausgesetzt, während wiederum Bresslau (Handbuch der Urkundenlehre, S. 753) allerdings unter Betonung des Umstandes, dass es für die staufische Periode an Untersuchungen über Dictatoren und Schreiber überhaupt noch fehle, Belege für einen wenigstens zeitweise geübten gegentheiligen Vorgang zu erbringen vermochte, so werden wir jedenfalls gutthun, uns hiebei auf unseren speciellen Fall zu beschränken.

Die drei Basler Urkunden sind zweifellos in ihrer textlichen Fassung ziemlich stark von einander abhängig. Gehen wir von jener für den mährischen Markgrafen aus, so können wir ihren Wortlaut bis auf sehr wenige Stellen in den beiden anderen Privilegien für K. Přemysl Ottakar wiederfinden und zwar so, dass die Sätze, Formeln und Wendungen bald aus dieser bald aus jener entnommen sind, wie dies der beifolgende Abdruck in der Beilage erweisen kann. Da die Verwandtschaft der beiden Urkunden für den Böhmenkönig untereinander viel geringer ist und sich mit wenigen Ausnahmen nur auf die formelhaften Theile beschränkt, so wird die Folgerung berechtigt sein, dass die mährische Urkunde unter Zugrundelegung der beiden böhmischen verfasst ist, was dann wohl auch als ein Beweis für ihre Entstehung nach einem Concepte gelten kann. Andererseits müsste berücksichtigt werden, ob die Urkunde nicht etwa nach einer Vorurkunde, sagen wir nach einem älteren Privileg König Philipps oder Kaiser Ottos IV. hergestellt ist, ob nicht ein Formular von der mährischen Kanzlei an K. Friedrich II. überschickt wurde, das dann hier als Concept diente.

Wir wissen ja, dass sich K. Friedrich II. in dem einen Privileg für König Přemysl Ottakar ausdrücklich auf die wenigstens zum Theile gleichlautende Schenkung König Philipps beruft, diese also sicher auch die Vorurkunde für das neue Diplom gebildet haben wird.

Was die zweite Přemysl Ottakar-Urkunde, die der Güterschenkungen betrifft, so scheint auch sie bloss eine Bestätigung älterer Erwerbungen darzustellen. Darauf weist nämlich eine Bulle P. Innocenz' III. für K. Přemysl Ottakar vom 15. April 1204 (Potthast Reg. 2179) hin, in welcher er ihm seinerseits alle Schenkungen und Verleihungen, „tam libertates quam terras et castra“, die der Böhmenkönig von Otto IV. erhalten hat, bestätigt; dafür spricht ferner der Ausdruck „donamus et confirmamus“, der sich auch in dieser zweiten Urkunde K. Friedrichs II. für Přemysl Ottakar findet. „Concedimus

et confirmamus* heisst es aber auch in der Mocran et Mocran-Urkunde, ein Beweis, dass auch der Besitz dieser Güter, oder was sich darunter verbirgt, in den Händen des Markgrafen Wladislaw Heinrich älteren Datums ist. Es bleibt daher die Frage, ob von den beiden Fürsten Vorurkunden vorgelegt wurden, oder ob die kaiserliche Kanzlei nach eigenem selbständigen Formular die Urkunden verfasste, kaum zweifelhaft.

Für unsere Beweisführung hat übrigens diese doppelte Möglichkeit von Ursprung und Form des Conceptes keinen weiteren Belang. Wo und wie immer der Entwurf, der dem Reinschreiber vorgelegen und der für jeden Fall vorauszusetzen ist, entstanden sein mag, der Gleichlaut der beiden Worte „mocran“ zwingt uns, den eigentlichen Ursprung des Fehlers nicht in der Reinschrift, sondern im Concepte zu suchen. Wir stellen es uns in der Form vor, dass der Concipient den schon infolge des gleichen Anfangslautes erklärlichen Schreib- und Denkfehler begieng, anstatt „marchionatum Moravie“ irriger Weise „Moravie Moravie“ und zwar in der abgekürzten Form „moraü moraü“ zu schreiben. Dann ist aber mit Zugrundelegung des früher Erwiesenen die Folgerung berechtigt, dass ein mit den Verhältnissen und den Namen nicht vertrauter Schreiber dies für „mocran mocran“ las und diese ihm unbekanntten Worte, unter denen er sich zwei gleich oder ähnlich klingende Ortsnamen mag vorgestellt haben, durch die Conjunction „et“ verband. So unbedeutend an sich der ursprüngliche Schreibfehler moraü moraü für den Wissenden war, so fernab musste für den Reinschreiber der Gedanke liegen, dass sich dahinter ein „marchionatum Moravie“ verberge; mit vollster Unbefangenheit und in gutem Glauben das richtige zu treffen, schrieb er das uns so räthselhafte „mocran et mocrá“ nieder.

Wir hoffen im Folgenden noch manche Unklarheit aufzuhellen, allein schon jetzt erscheint uns der specielle Fall wie eine Illustrirung jener Sätze, die uns Ficker über das Vorkommen von Schreibfehlern in Originalen gelehrt hat. „Die Fehlgriffe des Abschreibers“, sagt er einmal in seinen Beitr. z. Urkundenlehre, „sind darauf zurückzuführen, dass ihm etwas vorliegt, was mit dem, was er irrig schreibt, für das Auge oder auch für das Ohr Aehnlichkeit hat, wenn auch sonst jede Veranlassung zur Verwechslung fehlt; und jene Aehnlichkeit kann insbesondere dann auch eine recht entfernte sein, wenn das ihm Vorliegende, etwa der Ortsname, ihm unbekannt ist, ihn dagegen an etwas ihm genauer Bekanntes erinnert. Bei selbständiger Niederschrift fehlt zu solchen Schreibfehlern die Veranlassung. Man könnte sagen, es handelt sich in diesem Falle nicht um ein Versehen, son-

dern um ein Verdenken. Der Conciipient schreibt anders als er soll, weil er nicht genügend nachgedacht hat. Die Aehnlichkeit für Auge und Ohr fällt dabei gar nicht ins Gewicht; wir können da Verwechslung des Unähnlichsten in Rechnung bringen, wenn sich nur eine ausreichende Veranlassung ergibt, die ihn auf den Gedanken brachte, gerade in dieser Weise zu verwechseln."

Auf unsere Urkunde angewendet würde man daher sagen: Der Conciipient des Stückes trägt Schuld, indem er sich durch das nachfolgende Wort Moravie beirrt „verdachte“ und dieses doppelt setzte, anstatt marchionatum Moravie zu schreiben, ein Fehler, dessen Möglichkeit wohl ohne weiteres zugegeben werden dürfte. Die Kürzungsform moraü und eine eigenartige cursive Schreibung der beiden Buchstaben „or“, derart nämlich, dass man dazwischen ein „c“ vermuthen konnte, verschlimmerte den Fehler, so dass der Abschreiber zu einer Verlesung, nämlich mocran et mocrä, veranlasst wurde, aus welcher der ursprüngliche Wortlaut kaum mehr erkannt zu werden vermag.

Wohl wird man sagen dürfen, dass solche Versehen in einem geordneten Kanzleiwesen zu den Seltenheiten und Ausnahmefällen gehören. Doch führt uns diese Bemerkung eben auf die Frage nach den Verhältnissen der Kanzlei K. Friedrichs II. in der Zeit, da diese Urkunde entstanden ist, was für die Beurtheilung des ganzen Falles nicht ohne Belang sein dürfte. Erinnern wir uns der Umstände, unter denen Friedrich nach Basel gekommen war und daselbst verweilte, wie ich dies im Eingang dieser Arbeit dargelegt habe, so ergibt sich, dass unser Privileg ebenso wie die beiden anderen daselbst ausgestellten im Trubel der Geschäfte und Verhandlungen, während eines nur wenige Tage währenden Aufenthaltes in dieser Stadt, von einer provisorischen und nur für den nothwendigsten Bedarf eingerichteten Kanzlei ausgefertigt wurde. Wir kennen den Schreiber der Urkunde, da er in dem Beurkundungsbefehl „presens privilegium per manus Henrici de Parisius notarii . . .“ scribi et bulla nostra aurea iusimus communicari“ genannt wird, sowie einen anderen Beamten, der am Gang der Beurkundung einen Antheil hatte und in der Schlusszeile: „Dat. in nobili civitate Basil. per manus Ulrici viceprothonotarii . . .“ auftritt. Von Henricus de Parisius sagt uns Philippi (a. a. O. S. 19), dass er „später nicht wieder namhaft gemacht und seine Schrift in späteren Diplomen nicht mehr wiedergefunden wird.“ Also auch hinsichtlich des Schreibers bildet die Urkunde eine Ausnahme und die früher gemachte Voraussetzung, dass es ein den Verhältnissen, um die es sich handelte, fernstehender Beamter gewesen sein könne, der „moraü“ für „mocran“ las, erweist sich als begründet. Philippi

geht noch weiter und meint (S. 13), dass die „während des ersten Aufenthalts in Deutschland gegebenen Diplome . . . durch die Unregelmässigkeit ihrer ganzen Erscheinung“ auffallen und „kaum von Kanzleibedienteten, sondern von aushilfsweise herangezogenen Schreibern ausgefertigt sind.“

Mit einem Worte: Aeussere und innere Gründe lassen mit Sicherheit darauf schliessen, dass dieses Privileg unter ganz ungewöhnlichen Verhältnissen entstanden ist und diese Thatsache trägt mit zur Erklärung bei, dass ein im Concept unbedeutender Fehler beim Uebergang ins Original in krasser Weise verschärft wurde, ohne von den verantwortlichen Kanzleibeamten bemerkt zu werden.

Eine andere Frage ist nun, wie sich der Empfänger zu dieser Urkunde stellte, denn ihm konnte der Fehler nicht lange verborgen bleiben. Es gab wohl verschiedene Mittel ein solches Versehen gut zu machen. Der Markgraf hätte es in der kaiserlichen Kanzlei durch einfache Rasur des Falschen und Ueberschreiben des Richtigen immerhin corrigiren lassen können und dazu wäre es vielleicht auch gekommen, wenn er selber in Basel zugegen gewesen wäre und den Irrthum rechtzeitig wahrgenommen hätte; allerdings wurde die Glaubwürdigkeit einer Urkunde durch solche bedeutsame Nachbesserungen in entscheidenden Stellen keineswegs erhöht. Es ist ferner kein seltener Fall in der mittelalterlichen Diplomatie, dass von Originalen Neuausfertigungen hergestellt wurden, und zwar aus mannigfachen Ursachen. Ob aber auch ein blosser Schreibfehler, ein lapsus calami, über dessen wirklichen Sinn bei den Zeitgenossen kein Zweifel herrschen konnte, Grund genug war, eine solche zu erlangen, dafür finde ich in der mir bekannten Literatur kein Beispiel. Dagegen mangelt es uns nicht an Belegen und Beweisen, dass Originale mit grösseren oder kleineren sinnstörenden Fehlern von den Parteien hingenommen wurden, ohne dass man eine Correctur veranlasste und ohne dass die Urkunde an Rechtskraft irgend welche Einbusse erlitten hätte. Ich führe hier nur ein Beispiel an, das am besten als Parallele zu unserem Falle dienen kann.

In den Urkunden für das schweizerische Kloster Ruggisberg ist aus einem „per manum prefati ducis R. vicinum loco et adiacens desertum quoddam“, wie es sich noch ganz richtig in einem allerdings gefälschten Privileg K. Heinrichs IV. vom Jahre 1076 vorfindet, in den echten Bestätigungen seiner Nachfolger Heinrichs V., Konrads III., und Friedrichs I. ein „Ruincinum“ und „Ruincinum locum“ entstanden, eine Corruption, die ganz wie in unserem Falle von der kaiserlichen Kanzlei als solche nicht erkannt, von dem Empfänger

zwar sicherlich bemerkt aber nicht für so belangreich gehalten wurde, um eine Correctur zu veranlassen; nicht einmal bei der Neubestätigung machte man auf den sinnlosen Fehler aufmerksam. (Vgl. Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instit. für österr. Gesch. IX, 201). Mit Recht bemerkt Bresslau (Handbuch der Urkundenlehre S. 675) zu diesem Falle, dass man es hier schon mit einem Schreibfehler zu thun hat, der „gefährlich wirken kann“ und spöttelt: „wie mancher Localforscher mag schon seine Zeit damit verloren haben, den modernen Namen des *locus Ruicinus* aufzusuchen!“ Ich glaube, wir in Mähren hätten die nämliche Verpflichtung, immer und immer wieder auf die Suche zu gehen nach dem wunderlichen „*Mocra et Mocra*“, wenn man uns nicht zugestehen sollte, dass die beiden unverständlichen und unbekanntenen Ortsnamen doch wohl auf einen Irrthum zurückzuführen sind.

Es ist gewiss nicht leicht, das Scheingewicht, welches den beiden Namen infolge ihrer Ueberlieferung in einem unantastbaren Original innewohnt, aufzuheben; allein legen wir nur erst alle die Gegenstände, die wir theils bestimmt theils andeutungsweise gegen diese Lesart bereits vorgebracht haben und noch vorzubringen vermögen, gemeinsam in die zweite Wagschale, um den richtigen Ausschlag zu erkennen.

Wir finden in einer Urkunde zwei Orte, die vollkommen oder — wenn man an zweiter Stelle *Mocram* lesen wollte — zum Verwechseln gleiche Namen führen, ohne dass irgend welche nähere Bestimmung — etwa, wie dies doch oft genug vorkommt, Ober- und Untermocra oder ähnl. — zu ihrer Unterscheidung beigefügt, ohne dass in der Urkunde auf diese auffallende Namensgleichheit durch ein Wörtchen, wie „*item*“, „*alteram*“ etc. aufmerksam gemacht würde. Wir erfahren nicht, ob wir es mit Städten, Dörfern, Herrschaften, Burgen oder Schlössern zu thun haben, ihre Namen finden sich weder in Urkunden noch in anderen Schriftstücken wieder; wir müssten sie unter die untergegangenen und unbestimmbaren Ortschaften des deutschen Reiches einreihen. Und doch können sie im Jahre 1212 keine unbedeutenden Güter gewesen sein, da sie nicht nur als Schenkungsobjecte des Kaisers für den Markgrafen von Mähren ausersehen wurden, sondern von ihnen auch noch gewisse „*Dienste*“ dem kaiserlichen Hofe vorbehalten bleiben konnten. Die mährischen Markgrafen und die böhmischen Könige hätten an dieses ihnen zugehörige Reichsgut vollkommen vergessen, nie wieder hätten sie bei einem deutschen Könige um dessen Bestätigung nachgesucht, obwohl sie durch das Vorhandensein der Urkunde K. Friedrichs II. im böhmischen Kronarchiv

an ihren Besitz und an ihr Recht immerfort erinnert wurden? Für die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Annahme böte uns der analoge Fall der Güterschenkung K. Friedrichs II. an Přemysl Ottakar von Böhmen einen nicht uninteressanten Beweis. Diese Urkunde war tatsächlich aus dem böhmischen Archive fortgekommen und befand sich einige Zeit im Besitze der österreichischen Herzoge, ohne dass König Johann und dessen Sohn Karl IV. eine Ahnung von ihrer Existenz hatten. Letzterem wurde sie aber von Herzog Albrecht II., der sie in seinem Archive fand, am 2. April 1358 zurückgestellt, und alsbald zu Nürnberg am 30. Juni 1358 — vgl. Böhmer-Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter K. Karl IV., nr. 2803 — bestätigt er die Ansprüche der böhmischen Krone auf diese Güter, erklärt es als einen Irrthum, wenn die böhmischen Könige das *castrum Flossdermalen* nur als Pfandschaft innehaben, während es ihnen nach jener Urkunde als Eigenthum zukommt und lässt sich diese seine neue Bestätigung des Friedrich'schen Privilegs von den Kurfürsten verbrieften. Wir haben nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass ein gleiches Schicksal die „Mocran“-Urkunde getroffen habe, sie lag sicher und unversehrt im böhmischen Kronarchiv, und darum wäre es nur umso auffallender, dass sich nicht einmal Karl IV., dieser muster-giltige Schützer und Bewahrer aller Rechte seines Hauses, um diesen einstmaligen Besitz sollte bekümmert haben.

Es wurde schon erwähnt, dass in der Urkunde von einem dem kaiserlichen Hofe vorbehaltenen „*servitium*“ von Mocran et Mocran die Rede ist. Im allgemeinen dürfte es keine Schwierigkeiten verursachen, mit diesem unbestimmten Ausdruck einen bestimmten Begriff zu verbinden; es könnten Natural- oder Geldabgaben verschiedenlicher Natur oder sonstige Verpflichtungen gemeint sein, allein es ist mir nicht gelungen einen zweiten urkundlichen Beleg dieser Art zu finden, dass nämlich der Kaiser bei Schenkungen von Gütern an fürstliche Personen seinem Hofe gewisse Rechte vorbehalten habe; in den nicht seltenen Schenkungsurkunden Friedrichs II. aus der ersten Zeit seiner Regierung in Deutschland sucht man vergebens nach einem Analogon. Allein gerade dieser Ausdruck „*salvo servitio quod inde curie nostre debetur*“ erinnert uns an das zweite Privileg für König Přemysl Ottakar, in welchem ihm Kaiser Friedrich den Besitz des Königreichs Böhmen bestätigt; dort heisst es: „*regnumque Boemie liberaliter et absque omni pecunie exactione et consueta curie nostre iusticia . . . concedimus.*“ Es sind andere Worte, aber derselbe Gedanke, allerdings hier in negativer Fassung. Was Böhmen im Jahre 1212, und eigentlich schon 1198, bereits nachgesehen wurde, Tribut,

Heerfolge, Besuch der Hoftage, dies oder ähnliches sollte der mährische Markgraf noch leisten. Das ist es, was wir unter dem „servitium“ allein verstehen können, es fordert allerdings die Voraussetzung, dass es die Markgrafschaft Mähren sei, von der solche Dienste geleistet werden, d. h. dass wir statt „Mocran et Mocran“ lesen: „marchionatum Moravia“.

Was spräche denn eigentlich — diese Frage wollen wir uns doch auch vorlegen — gegen diese Annahme? Was steht, von der scheinbar klaren Fassung der Urkunde allerdings abgesehen, der Ansicht entgegen, dass K. Friedrich II. dem mährischen Markgrafen nicht zwei unnachweisbare Herrschaften verliehen, sondern ihm den Besitz der Markgrafschaft Mähren bestätigt habe?

Eine Schwierigkeit sähe ich nur in dem Widerspruch, in welchem unsere Annahme zu der fast allgemeinen Ansicht, dass Mähren seit dem Jahre 1198 ein Lehen nicht des deutschen Reiches sondern Böhmens gewesen sei, stehen müsste. Mit seltener Einmüthigkeit hat man die Aussöhnung der beiden Brüder Pfemysl Ottakar und Wladislaw Heinrich am 6. Dezember 1197, wobei dieser jenem die Herrschaft in Böhmen überliess und für sich selber nur Mähren behielt, dahin aufgefasst, dass Mähren damals die reichsunmittelbare Stellung, die es im Jahre 1182 erworben hatte, wieder einbüsste oder aufgab. Der Satz in der gleichzeitigen „Continuatio Gerlaci“, welcher da lautet: „confederatus est (Wladizlaus) germano suo sub tali forma compositionis, ut ambo pariter, ille in Moravia, iste in Boemia principarentur et esset amobus sicut unus spiritus ita et unus principatus“ sollte dies beweisen. Nun, ich bin dieser Anschauung schon in meiner „Geschichte Mährens“ (S. 358) entgegengetreten, indem ich sagte: „Eine ausdrückliche Widerrufung der Reichsunmittelbarkeit Mährens scheint umso weniger stattgefunden zu haben, als sich auch noch im 13. Jahrhundert Anhaltspunkte für die reichsfürstliche Stellung der mährischen Markgrafen bieten.“

Eben Wladislaw Heinrich ist es, den wir bei verschiedenen Gelegenheiten seine unmittelbare Zugehörigkeit zum Reiche, seine Stellung als Reichsmarkgraf deutlich bekunden sehen. Selbständig, neben seinem königlichen Bruder erscheint er als Parteigänger K. Philipps von Schwaben auf dem Fürstentage zu Nürnberg im Anfang des Jahres 1199. Er ist Mitaussteller jener Urkunde, welche die staufisch gesinnten Reichsfürsten sodann am 28. Mai 1199 von Speier aus an Papst Innocenz III. richten, um ihm ihr treues Festhalten an Philipp kund zu thun. Er schwört auf dem Hoftage zu Bamberg am 8. September 1201 neben anderen Fürsten, unter denen aber der Böhmen-

könig fehlt, dem excommunicirten Staufenkönig von neuem den Treueid. Und um auf eine spätere Zeit überzugehen, da man schon im Lager des Welfenkaisers Otto IV. stand, hätte wohl dieser von einem blossen Lehensmanne des Böhmenkönigs an den Papst geschrieben: „Regem Boemie, langravium Thuringie, marchionem Moravie per potentiam non habuimus, sed per magnam vestram sollicitudinem et frequentem.“ (Vgl. Ficker Reg. nr. 230). Und wie der Kaiser unterlässt es auch der Papst nicht, den mährischen Markgrafen neben dem Böhmenkönig und dem Landgrafen von Thüringen namhaft zu machen, als er am 11. Dezember 1203 den geistlichen und weltlichen Fürsten in der Lombardei unter anderem über die Fortschritte und Erfolge K. Otto IV. berichtet; „tam a langravio — heisst es da mit Beziehung auf den Hoftag, den K. Otto am 24. August 1203 in Merseburg gefeiert hatte — quam duce Bohemie . . . et fratre ipsius marchione Moravie, a multis quoque comitibus suppanis fidelitatis iuramenta recepit et eos de feudis suis solenniter iuxta imperii consuetudinem investivit“ (Vgl. Ficker Reg. nr. 229 b und 5854.)

Von anderem Gesichtspunkte und ohne die soeben angeführten Beziehungen Wladislaw Heinrichs zu Kaiser und Reich im einzelnen zu berücksichtigen hat Ficker, der einzige Forscher, der die allgemeine Auffassung des Vertrages vom 6. Dezember 1197 nicht theilt, diese Frage in seinem Buche „Vom Reichsfürstenstande“ (1861) mit grosser Umsicht untersucht. Und wenn er auch das persönliche Moment, ob nämlich „die Brüder und Söhne böhmischer Könige, welche Markgrafen von Mähren waren, als Reichsfürsten galten“ wegen mancher Unklarheiten und Eigenthümlichkeiten dahingestellt sein lassen möchte, so ist doch auch nach seiner Beweisführung und nach seinen Ergebnissen das sachliche Verhältnis dahin aufzufassen, dass „Mähren selbst neben Böhmen auch noch im Jahre 1262 als besonderes Reichsfürstenthum betrachtet wurde“ (vgl. S. 217, 244). Damals erhielt nämlich Přemysl Ottakar II. von König Richard die Belehnung „de principatibus regni Bohemie et marchionatus Moravie ac omnibus feudis dictis duobus principatibus attingentibus.“

Sprechen solche urkundliche Zeugnisse deutlich genug gegen die Ansicht, dass Mähren in jener Zeit den unmittelbaren Zusammenhang mit dem deutschen Reiche aufgegeben habe und nur noch ein Lehen der böhmischen Krone gewesen sei, so mag doch auch ein anderes inneres Moment hier mit Berücksichtigung finden. Es hiesse die Vorstellungen der damaligen Zeit von der Autorität des Kaisers und des Reiches verkennen, wollte man annehmen, dass der Markgraf Wladislaw Heinrich aus eigenem Antrieb auf jene höhere Würde unter den

Fürsten, die ihm kraft der Stellung Mährens als Reichsfürstenthum zukam, auf jenes engere Band, das ihn hiedurch mit dem Reichsoberhaupte verknüpfte, verzichtet habe und dass er ohne jeden Zwang und ohne verständlichen Grund es vorgezogen haben sollte, ein Lehensmann des böhmischen Königs, denn ein Lehensfürst des Reiches zu sein. Die Wahrung dieser höheren Würde steht sicherlich nicht im Widerspruch zu seinen Vorstellungen von der „geistigen“ Zusammengehörigkeit der beiden Länder Böhmen und Mähren; seine Stellung als Reichsfürst, als welchen ich ihn doch auffassen zu müssen glaube, bedeutet keinen Gegensatz zu seinem königlichen Bruder, geschweige denn einen solchen zwischen den beiden Fürstenthümern.

Und wenn der Chronist das staatsrechtliche und politische Programm Wladislaw Heinrichs richtig charakterisirt, indem er es in den bildlichen Ausdruck fasst: „ut esset ambobus sicut unus spiritus ita et unus principatus“, dann scheint mir denn doch der Grundsatz der Gleichheit, der sich darin ausspricht, besser gewahrt, wenn wir uns den Markgrafen als gleichberechtigten Reichsfürsten neben dem Böhmenkönig, denn als abhängigen Lehensmann des Böhmenkönigs zu denken haben.

In diesen Zusammenhang und Gedankengang fügt es sich, wie das Glied einer Kette, dass Wladislaw Heinrich ganz ebenso wie Přemysl Ottakar bei dem neuen König Friedrich II. um die Bestätigung seiner Herrschaft nachsuchte unter Hinweis auf die Verdienste, die er sich um ihn erworben.

Und sollte es mir gelungen sein, den wahren Sinn der „Mocran“ und „Mocran“-Urkunde glaubhaft erwiesen zu haben, dann wäre mit dieser Arbeit nicht nur die Aufmerksamkeit auf ein paläographisches und diplomatisches Unicum gelenkt worden, sondern es würde uns in dieser Urkunde, der bis nun zufolge ihrer Unverständlichkeit ein verhältnismässig bescheidener Wert innewohnte, in rechtshistorischer und politischer Hinsicht eines der wichtigsten Documente unserer Landesgeschichte erstehen.

Gewöhnlicher Druck bedeutet Uebereinstimmung in allen drei Privilegien; gesperrter Druck Uebereinstimmung unserer Urkunde mit dem Privileg Přemysl Ottakars, durch welches ihm das Königreich Böhmen etc. bestätigt wird; cursiver Druck Uebereinstimmung mit dem zweiten Privileg der Güterschenkungen, fetter Druck bedeutet Selbständigkeit unseres Textes.

∴ { *In nomine sancte et individue^{a)} trinitatis amen. Fredericus* } ∴
 divina favente clementia Romanorum imperator electus et semper
 augustus, rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue. Cum de-
 cor et potestas imperii nostrum precesserit statum, *dignum*
tamen ac honestum arbitramur fore, eorum votis uberius acclinare,
quorum fidem et devotionem circa universa negotia nostra promovenda
integram ac inconcussam certiori experientia didicimus. Inde est,
 quod nos *advertentes^{b)} grata ac preclara* devotionis obsequia que
Henricus nobilis marchio Moravie *hactenus tam fideliter quam*
devote nobis exhibuit ac etiam domino largiente in antea est exhibi-
turus, suis ad presens in quantum possumus respondere cupientes ob-
sequiis, notum facimus tam presentibus quam in evum successuris,
quod nos eidem marchioni et heredibus suis de nostre liberali-
tatis munificentia concedimus et confirmamus **Moeran**
et Moeran^{c)} *cum omni iure et pertinentiis suis, salvo servitio*
quod inde curie nostre debetur. Ad huius autem confir-
 mationis et **concessionis** nostre memoriam et robur per-
 petuo valiturum presens privilegium per manus Henrici de Pa-
 risius notarii et fidelis nostri scribi^{d)} et bulla nostra aurea iussimus
 communiri anno, mense et indictione subscriptis. Huius rei testes sunt
 archiepiscopus Bari^{e)}, episc. Tridentinus, episc. Basiliensis, episc. Con-
 stantiensis, episc. Curiensis, abbas Augiensis, abbas s. Galli, abbas de
 Viceburc, Bertoldus de Nisphe regalis curie prothonotarius, comes
 Vricus de Chiburc, comes Rudolfus de Habechesburc et langravius de
 Alsatia, Comites Lodvicus et Hermannus de Froburc, comes Var-
 nerus de Hohenburc, Arnoldus nobilis de Wart, Rodulfus advocatus de
 Raprehteshivilare et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice
 incarnationis millesimo ducesimo duodecimo mense Septembris,
 quintedecime indictionis, regni vero domini nostri Frederici illustris-
 simi Romanorum imperatoris electi et semper augusti, regis Sicilie
 quintodecimo.

Dat. in nobili civitate Basil. per manus Ulrici viceprothonotarii,
 sexto kl. Octobris. Feliciter. Amen.

^{a)} in von dividue durch Längspunkte getrennt, wie sonst zwischen den ein-
 zeln Worten.

^{b)} advertertes Orig.

^{c)} Moerā Orig.

^{d)} sc̄pbi Orig.

^{e)} Orig., bezüglich der eigenthümlichen Anordnung der Zeugen muss auf
 das Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. VI, 10^b verwiesen werden.

Originaldiplom im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien mit Goldbulle an
 Seidenfäden.

Formalakte beim Eintritte in die altnorwegische Gefolgschaft.

Von

Othmar Doublier.

Das Princip, auf welchem in Norwegen das Institut der Gefolgschaft fusste, ist das gemeingermanische:

„Ein Freier verspricht eidlich einem anderen Treue und Gehorsam, zu lieben, was dieser liebt, zu meiden, was dieser meidet, insbesondere aber treues Begleiten in den Kampf¹⁾.“ Die Gegenleistung des Gefolgherrn dafür ist zunächst Aufnahme in seine Hausgenossenschaft, — daher der Name *hird* (aus dem angelsächsischen *hiréd* = familia)²⁾ für die Gefolgschaft und *húskarl* Hausmann für den Gefolgsmann, — sodann aber sichert der Herr dem Gefolgsmanne seinen Schutz zu und lohnt seine Dienste durch Gaben (*heidfé*). Später, als die ständige Hausgenossenschaft nicht mehr obligatorisch ist, wird den Gefolgsleuten Krongut (*veizla*) oder eine feste Löhnung (*máli*) zugewendet³⁾.

Gefolgherr konnte jeder Freie sein⁴⁾, wenn auch, wie Brunner mit Recht betont, nur Könige und Fürsten in der Lage waren, ein

¹⁾ Amira, Recht, in Pauls Grundriss 2. Aufl. Bd. III. S. 167; vgl. auch Schmid: Gesetze der Angelsachsen Anh. X. 1.

²⁾ Fritznor, Ordbog over det gamle norske sprog. I. S. 821.

³⁾ Hertzberg, *Lén og veizla i Norges sagatid* in „Germanist. Abhandlungen zum 70. Geburtstag K. v. Maurers dargebracht.“ Gött. 1893 S. 287—331.

⁴⁾ Amira, Recht S. 168, Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I. S. 94 ff., wo auch die gegentheiligen Ansichten angeführt werden, Brunner D. R.-G. I. S. 138, Anm. 20. Für das alleinige Recht des Fürsten, ein Gefolge zu halten, namentlich Waitz, D. Verf.-Gesch. I. S. 371 ff.

nennenswertes Gefolge zu halten, welches eine höhere kriegerische Ausbildung und eine intensivere kriegerische Beschäftigung gewährte, als sie der Dienst im Volksheere der kampflustigen Jugend zu bieten vermochte (a. a. O. S. 138).

Im Zeitalter des norwegischen Stammeskönigthums, also vor der Einigung des Landes durch Harald Hårfagr, wird die Bezeichnung könungr für den König in zweifacher Weise gebraucht, es wird da unterschieden der herkonungr (Heerkönig) von dem fylkiskonungr (Stammeskönig), Während die Stammeskönige ein bestimmtes Gebiet beherrschten (redu löndum), sind die Heerkönige die Gefolgschaftshäuptlinge *καρ' ἑξογγῆν*; sie geboten bloss über eine Kriegerschaar oder eine Flotte (*rédu herlidi* oder *herskipum*)¹⁾.

Uebrigens bestand auch für den Stammeskönig die Nothwendigkeit, sich mit einer Schaar von kriegsgeübten Männern zu umgeben, die in einem besonderen Treueverhältnisse zu ihm standen. Er wäre ja sonst, bei dem geringen Ausmass von Rechten, die ihm den gemeinfreien Bauern gegenüber zustanden, vollständig machtlos gewesen²⁾.

„Waffenreichung seitens des Herrn, Handreichung und eidliches Treueversprechen seitens des Mannes“³⁾ bilden den Formalakt, durch den der Abschluss des Vertrages documentirt wurde, vermöge dessen ein Freier in die Gefolgschaft eines anderen eintrat.

Für den Abschluss des Gefolgschafts-Vertrages nach altnorwegischem Recht kommen somit drei symbolische Handlungen in Betracht: die Entgegennahme, beziehungsweise später die Berührung einer Waffe, und zwar des Schwertes (*taka við sverdi konungs*, daher das Substantiv *sverdtaka*) sodann das Legen der Hände desjenigen, der die Aufnahme in die Gefolgschaft erreichen will, in die Hände des Königs (*ganga konungi til handa*, daher das Substantiv *handganga*), endlich die Ablegung eines eigenen Treueids (*sverja konungi hollostu eid*)⁴⁾.

Mit diesen symbolischen Handlungen hängen die Bezeichnungen zusammen, die in den Quellen wiederholt für die Gefolgsleute gebraucht werden: *sverdtakari*, *handgenginn* und *eidsvari*.

Die Förmlichkeit der *sverdtaka*, der Schwertüberreichung, hängt nun mit dem Charakter der Gefolgschaft als eines kriegerischen Zwecken dienenden Verbandes zusammen. Der Gefolgschherr hat den

¹⁾ Snorra Edda I. 522⁵; Flateyjarbók II. 282⁵⁰.

²⁾ Keyser, Efterladte Skrifter II. 1 S. 22.

³⁾ Schröder, D. R.-G. S. 32.

⁴⁾ Keyser, Efterladte Skrifter II. 1 S. 73.

Gefolgsmann nicht bloss in seinen Hausverband aufzunehmen und ihn zu bekleiden, sondern er muss ihn auch mit der nöthigen Ausrüstung an Waffen versehen¹⁾.

Die Waffenreichung hatte somit aufangs einen ganz realen Charakter, erst in der Folge nimmt sie den einer bloss symbolischen Handlung an. R. Schröder sagt hierüber: „Die Verwendung des Speeres als Investitursymbol lässt sich noch unmittelbar an die alte Wehrhaftmachung anknüpfen. Die Speerreichung hatte hier ursprünglich nicht die Bedeutung einer symbolischen Investitur, sie bezog sich nicht auf das Lehn, sondern auf die Mannschaft und ist aus der Waffenreichung des Herrn an den neu aufgenommenen Gefolgsmann (Germania c. 13 c. 14) hervorgegangen“²⁾.

Von dem Waffeneide der germanischen Rechte ist die sverdtaka übrigens, wie Grundtvig und Konrad Maurer nachgewiesen haben, wohl zu unterscheiden. Bei ihr folgt ja der von dem Manne zu leistende Eid dem Investitursakte erst nach³⁾.

Die historischen Quellen erwähnen die bei der Aufnahme in der Gefolgschaft üblichen Formalakte an vielen Stellen. So heisst es von König Sverrir: „géngu menn þá til handa honum ok tóku við sverdi hans“ (Sverrissaga 9); ganz ähnlich auch in Fagrskinna 256: „þar gengu margir menn honum til handa ok gerðusk hans sverdtakarar.“

Der Stammeskönig Hrollaugr unterwirft sich dem Harald Hárfagr und macht sich zu dessen jarl, indem er vom Königs-Hochsitz herabsteigt und sich in den jarls-Sitz setzt. — Dann zieht er dem Harald entgegen. „Da nahm König Harald ein Schwert und umgürtete ihn damit, dann hängte er ihm einen Schild an den Hals und machte ihn also zu seinem jarl und führte ihn auf den Hochsitz“ etc. 4).

Ganz ähnlich wird das Ritual geschildert bei der Ertheilung der jarls-Würde seitens König Magnus des Guten an Sveinn Ulfsson: „Da stand der König auf und umgürtete den Sveinn mit einem Schwert, dann nahm er einen Schild und befestigte ihn an dessen

¹⁾ Waitz, D. Verf.-G. I. S. 376; Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 533. Ehrenberg, Commendation und Huldigung S. 20 ff. Ueber d. Waffenreichung im französischen Recht vgl. Ernst Meyer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 1. bis zum 14. Jahrhundert. Bd. II. S. 161 ff.

²⁾ R. Schröder „Gairethinx“ in Ztschr. f. Rechtsgesch. XX S. 57 ff. Ueber die Ausstattung des Gefolgsmannes mit Ross und Waffen vgl. auch Brunner, Forschungen S. 62 ff.

³⁾ Grundtvig, Om de Gotiske folksVåbenéd, in „Det kong. danske Vidensk. Selsk. Forh.“ 1870; darüber: K. Maurer in Germania XVI. S. 317—333.

⁴⁾ Heimskringla, Har. Harf. K. 8

Schulter, setzte ihm hierauf einen Helm auf das Haupt und gab ihm den jarls-Titel“ etc. ¹⁾). Fast wörtlich gleichlautend heisst es hierüber in der Erzählung von der Ertheilung der jarls-Würde an Hákon galinn durch König Guttorm ²⁾).

Einen sehr instruktiven Beitrag für die Bedeutung der sverðtaka gibt uns ferner folgende Erzählung: Der angelsächsische König Athelstan sendet dem König Harald Hárfagr ein kostbares, reichverziertes Schwert. Der Gesandte überreicht das Schwert mit den Worten: „Hier ist das Schwert, von welchem König Athelstan sagte, dass du es entgegennehmen möchtest“. Da fasste der König das Schwert beim Griff, und sogleich rief der Gesandte aus: „Nun nahnst du es so entgegen, wie unser König wollte, und nun sollst du sein Mann und Schwertnehmer sein (þegn ok sverðtakari), da du sein Schwert entgegen genommen hast“ ³⁾).

Der Königsspiegel ⁴⁾ (Konungsskuggsjá), der uns sonst eine überaus interessante und eingehende Darstellung des altnorwegischen Hoflebens gibt, enthält über das Aufnahme-ritual sehr wenig. An einer Stelle heisst es, nachdem das bei dem ersten Erscheinen vor dem König zu beobachtende Ceremoniell aufs genaueste geschildert worden ist, folgendermassen:

„Zunächst sollen nun diejenigen deine Angelegenheit (d. i. den Wunsch nach Aufnahme in die Gefolgschaft) vor den König bringen, die dazu bestimmt sind.

Bist du nun so glücklich, dass du das erlangst, was du wünschest, so sollst du dem Könige til handa gehen und sodann zur Genossenschaft der hird (i loguneyti vid hird) in der Weise, wie deine Fürsprecher dich anweisen“ ⁵⁾).

Ausführliche Bestimmungen über das Aufnahme-ritual der norwegischen Gefolgschaft finden wir erst in der uns überlieferten Codification des norwegischen Gefolgschaftsrechtes, der sogenannten Hirdskrá, 1274—1277 von König Magnus Hákonarson erlassen ⁶⁾).

¹⁾ Ibid., Magn. God. K. 23.

²⁾ S. Gutt. S. 79.

³⁾ Heimskringla Har. Harf. c. 38; Fagrekinna 21.

⁴⁾ Entstanden zur Zeit König Sverrirs (1177—1202), der wahrscheinlich selbst der Verfasser ist. Herausg. von O. Brenner. München 1881.

⁵⁾ Ksp. c. 30.

⁶⁾ Ueber die Hirdskrá vgl. Munch, Det Norske folks Historie IV. 1. S. 595 ff., Konrad Maurer in Ersch u. Grubers Encyclopädie 97 „Gulapingslög“ S. 67 ff., dens. in Holtzendorfs Encyclopädie der Rechtswissenschaft, syst. Theil S. 356. Citirt wird die Hirdskrá nach der Ausgabe in Norges gamle Love II. S. 387-450.

Allerdings hatte damals die hird ihren ursprünglichen nationalen Charakter schon eingebüsst. Der Geist des höfischen Lebens, das um diese Zeit seinen Höhepunkt erreicht, hat auch in Norwegen Recht und Sitte beeinflusst. Zeigt ja schon die Sprache dieser Zeit, wie namentlich die Ausdrücke *hoerverskr* und *kurteisir* = höfisch beweisen, deutlich die Einwirkung deutscher und französischer Vorbilder ¹⁾).

Die *Hirdskrá* behandelt nun ausführlich das Aufnahme-ritual bei jeder der einzelnen Klassen der königlichen hird. Als zur hird gehörig bezeichnet die *Hirdskrá* ²⁾ auch den Herzog (*hertogi*), den *jarl* ³⁾, der aber fast dieselbe Stellung einnimmt wie der Herzog, ferner die *lendermenn*, d. s. die Nachfolger der *hersar* (sing. *hersir*) der alten Hundertschaftsvorsteher, die dem König Mannschaft geleistet haben und von ihm mit den Erträgen von Krongütern (*veizla*) ausgestattet wurden ⁴⁾).

Innerhalb des weiten Kreises, den die *Hirdskrá* mit der Bezeichnung *hird* zusammenfasst, muss wohl unterschieden werden zwischen denjenigen, die zum regelmässigen Aufenthalt bei Hofe und zu regelmässigem Hofdienste verpflichtet waren, den „*bordfastir*“ des Königsspiegels ⁵⁾, und der bei weitem grösseren Anzahl, bei der dies nicht der Fall war.

Innerhalb der ersteren Kategorie nun unterscheidet die *Hirdskrá* dem Range nach folgende Würden:

Den Kanzler (*kanceler*), und die *Hirdpriester* (*hirdprestur*), den Marschall (*stallari*), den Bannerträger (*merkismadr*), dann die *skutilsvainar* (wörtlich Schlüsseljunker) oder, wie sie nach 1277 genannt wurden, die *riddarar* (Ritter). Der *stallari*, der *merkismadr* und die *skutilsvainar* werden mit den *lendermenn* zusammen als Hofbedienstete höheren Ranges, als *hirdstjórar* *hird*-Leiter bezeichnet ⁶⁾).

¹⁾ *Hirdskrá* 24. 6, 29. 3, 31. 20.

²⁾ *Hirdskrá* 12 „Auf welche Art der König einen Herzog machen soll in seiner *hird*“ (i *hird* sinni).

³⁾ Von dem *jarl* der früheren Zeit ist er wohl zu unterscheiden. „Er ist hier ein, nur eigens privilegirter Dienstmann des Königs, und schliesslich wird seine Würde, weil allzu privilegirt, vollends eingezogen.“ (K. Maurer in *Krit. Ueberschau* II. S. 428).

⁴⁾ *Amira*, *Recht* a. a. O. S. 163. Ueber die *veizla* s. namentlich *Hertzberg Lén ok veizla i Norges sagatid* (*Germanist. Abh.* f. K. Maurer, 1893. S. 285 ff.

⁵⁾ *Ksp.* c. 27.

⁶⁾ *H.* c. 24.

Aus der Zahl der skutilsveinar wurden der Truchsess (dróttseti) und der Mundschenk (skenkari) entnommen.

Die niedersten Klassen der hird bildeten endlich die „Gäste“ (gestir) und die Kerzenjunker (kertissveinar)¹⁾. Der stallari (ags. steallere, m. lat. stabularius) hatte in des Königs Namen sowohl im Thing als auch in der hird-Versammlung das Wort zu führen, er hatte ferner die Ordnung in der hird aufrecht zu erhalten und deren Anliegen dem Könige mitzuthemen. Ausserdem oblagen ihm alle Anordnungen bei den Reisen des Königs²⁾. Der merkismadr trug das königliche Banner (merki), er musste bei allen hird-Versammlungen zugegen sein und mit dem stallari die Streitigkeiten unter den Gefolgsleuten beilegen³⁾.

Die skutilsveinar hatten den Dienst bei der königlichen Tafel zu besorgen, ferner hatten jede Woche zwei von ihnen die unmittelbare Wache beim Könige zu halten (halda stöðu fyrir konungi), sodann aber hatten sie die anderen hirdmenn zur Dienstleistung zu entbieten. (boda fylgd)⁴⁾.

Die gestir hatten die besondere Verpflichtung die Aufträge des Königs im ganzen Laude zu erfüllen (also eine Art königlicher Sendboten, missi regii), ferner namentlich den Anschlägen der Feinde des Königs nachzuspüren und ihnen entgegen zu arbeiten. Im Kriege hatten sie die Aussenposten (utvörðr) zu beziehen und Späherdienste (njósn) zu verrichten⁵⁾.

Die kertissveinar endlich führen ihren Namen von der Verpflichtung, zur Julzeit vor des Königs Tisch mit brennenden Kerzen zu stehen. Sie waren Jünglinge von vornehmer Abkunft, die sich in höfischer Sitte ausbildeten und Pagendienste aller Art verrichteten⁶⁾.

Die Aufnahme in die hird erfolgt nach den Bestimmungen der Hirdskrá gleichfalls nach einem bestimmten Ritus, welcher (mit Ausnahme der kertissveinar) aus der sverdtaka, der handganga und der Ablegung des Treueides (bei den kertissveinar eines Gelöbnisses) besteht.

¹⁾ Von den K. heisst es ausdrücklich, sie seien nicht sverdtakarar des Königs, aber gleichwohl seine handgengnir.

²⁾ H. 22. Vgl. auch Munch, Det norske folks historie IV. 1. S. 602.

³⁾ H. 23. Munch. a. a. O.

⁴⁾ H. 25. Munch a. a. O.

⁵⁾ Königssp. c. 27, H. 44—46. Vgl. auch J. P. Anchersen: Commentatio jurid.-historica de hospitibus Norwegiae veteris, in jure publ. Norv. Gestir appellatis. Hafniae, 1762.

⁶⁾ H. 47. Vgl. auch Munch a. a. O. II. S. 440.

Für die Ernennung des Herzogs und des jarl ist das Ceremoniell vollständig identisch:

„Der Herzogs- bzw. jarls-Candidat (hertoga efni bzw. jarlsefni) soll sitzen auf einem Schemel vor des Königs Hochsitz. Aber sodann soll derjenige, den der König damit beauftragt, in der Sache sprechen, wie es sich ziemt. Darnach soll der König selbst aufstehen und (dem Candidaten) den Herzogs-Namen (bzw. jarls-Namen) geben mit folgenden Worten:

„Diesen Namen, den ich Dir N. verleihe mit Gottes Hilfe und gemäss der Gewalt, die er mir übertragen hat, den gebe ich Dir mit gutem Willen. Gott gewähre seine Gnade zu all dem, von dem er sieht, dass es gereiche Ihm zur Ehre, mir zum Ruhme und Vortheil, Dir zu Nutzen und zum Glücke, allen denen aber zum Frieden und zur Freude, die ich Deiner Gewalt unterstelle mit Gottes Vorsehung. Nachdem ihm nun der Herzogs- (jarls-)Namen gegeben ist, soll der König ihn bei der Hand fassen und ihn zu sich auf den Hochsitz setzen, dann soll er ihm ein Schwert reichen und es ihm in die Hand geben (gefa honum sverd oc fa honum i hond), daraus möge er erkennen, dass er sein Herzog(Jarl-)thum vom Königthum erhält und dass er dessen sverdtakari ist, den Gerechten zur Stärkung, den Ungerechten zur Strafe, dem König zum Frommen und Rathe, dem Reiche zur Ehre und Würde, wo immer er seine Ergebenheit beweisen mag. — Dann soll ihm der Könige eine Fahne geben, zum Zeichen, dass der König alle die zur Ergebenheit und Gehorsam verpflichtete, die er unter seine Gewalt stellt Bei diesen beiden Handlungen soll der König vor dem Herzoge (jarl) stehen. — Dann soll der Herzog (jarl) vortreten und seinen Treueid ablegen auf den Reliquienschrein (at helgum donum)¹⁾. Dieser Eid lautet wieder für Herzog und jarl gleichlautend folgendermassen:

„Dafür lege ich meine Hand auf dieses Heiligthum und gelobe zu Gott, dass ich meinem Herrn N., Norwegens König, treu sein werde verborgen und offenbar, und dass ich den Landestheil treu hüten werde, der Bedingung gemäss, unter welcher er ihn mir überträgt. Bei jeder Gelegenheit werde ich ihm erweisen alle Ergebenheit, die einem guten Herzog oder jarl einem guten König gegenüber angemessen ist. Halten werde ich auch die Eide, die er dem ganzen Volke geschworen hat, nach dem Verstande, den Gott mir verliehen hat. Gott sei mir gnädig, wenn ich die Wahrheit spreche, er zürne mir, wenn ich lüge²⁾).

¹⁾ H. 12, 16.

²⁾ H. 7.

Die Ernennung der lendermenn erfolgte mit viel weniger Förmlichkeiten. Sie wurde gewöhnlich an hohen Feiertagen, beim Jul- oder Osterfeste vorgenommen. — Nach der Verlesung des Tischverses (Marcus XIV. 26) wird der Name des zu Ernennenden bekannt gegeben. Dann wird der Betreffende von zwei anderen lendermenn, stallarar, merkismenn oder sonst von den Vornehmsten unter den Anwesenden vor des Königs Hchhsitz geführt. Der König reicht ihm dann die Hand und geleitet ihn zur Sitzbank zu seiner Rechten, wo die anderen lendermenn sitzen¹⁾.

Den Ritus bei der Aufnahme als hirdmadr schildert die Hirdskrá folgendermassen:

„Zu der Zeit, da der König einen zum hirdmadr macht, soll kein Speisetisch stehen vor dem König. Der König soll ein Schwert auf seinen Knien haben, und zwar das Krönungsschwert, und er soll es so wenden, dass das untere Ende der Scheide sich unter seiner rechten Hand befindet, den Schwertgriff aber soll er legen über sein rechtes Knie. Dann soll er den Schildriemen um den Schwertgriff schlingen und alles zusammen mit der Rechten umfassen.

Aber derjenige, der zum hirdmadr gemacht werden soll, der soll vor dem König auf beide Kniee sinken auf die Diele oder die Stufe, und er soll fassen mit seiner Rechten den Schwertgriff von unten, aber seine Linke halte er nach abwärts, wie es ihm am bequemsten ist, und er küsse hierauf die Hand des Königs. Dann möge er aufstehen und das (Evangelien-)Buch nehmen, das ihm der König reicht, und den Eid ablegen nach folgender Eidesformel:

Dafür lege ich meine Hand auf das heilige Buch und gelobe zu Gott, dass ich meinem Herrn N. N., Norwegens König, treu sein werde, offenbar und verborgen. Folgen werde ich ihm innerhalb und ausserhalb des Landes, und nie werde ich mich von ihm trennen, ausser mit seiner Erlaubnis oder im Falle echter Noth (eda full naudsyn banne), halten werde ich auch die Eide, die er dem ganzen Volke geschworen hat, nach dem Verstande, den Gott mir verliehen hat; also möge Gott mir gnädig sein, wenn ich die Wahrheit sage, er möge mir zürnen, wenn ich lüge.

Hierauf soll er wieder auf die Kniee fallen vor dem König und seine beiden Hände zusammenlegen, während der König sie mit den seinigen umschliesst, und dann soll der König ihn küssen.

Hierauf aber soll der wachthabende skutilsveinn ihn geleiten zum Handschlage (at handsale) zuerst zu den lendirmenn, wenn solche

¹⁾ H. 18.

anwesend sind, dann aber zu den anderen hirdmenn. — Während der (neue) hirdmaðr zum Handschlage geht, soll der lendrmaðr höflichkeits- und demutshalber vor ihm aufstehen und ihn küssen, und ebenso sollen es thun alle hirdmenn. Sodann ziemt es sich wohl, . . . dass derselbe skutilsveinn den (neuen) hirdmaðr noch anderswohin geleite, wo gerade die meisten hirdmenn beisammen sind und auf diese Weise das alte Gefolge mit dem neuen Genossen bekannt mache durch treue Verbindung.*

Dieselbe Form ist anzuwenden bei der Ernennung von einem oder von mehreren hirdmenn¹⁾.

Die Formalitäten bei der Aufnahme eines gest sind dieselben²⁾. Bei der Aufnahme des kertissveinn endlich spielt das Schwert gar keine Rolle.

Die Hirdskrá bestimmt hierüber: „Zu der Zeit, wenn der König einen zum kertissveinn machen will, so soll er dem Truchsess gebieten, dass er diejenigen Männer, welche er an diesem Tage (zu kertissveinar) machen will, vor die Tafel entbieten lasse, und zwar zwischen der Zeit, da die Tafel aufgehoben ist, und dem Zeitpunkt, da er selbst das Waschwasser nimmt. Der König soll seine rechte Hand über die Tafel halten, so wie es ihm bequem ist, und der Candidat soll mit beiden Händen des Königs Rechte umfassen und sie küssen, indem er ihm verspricht, treu und ergeben sein zu wollen, sowohl offenbar als auch verborgen, und zwar so vollkommen, als ob er einen Eid auf das Evangelienbuch ablegen würde. Es sind daher (auch) die kertissveinar handgengnir des Königs, wenn sie auch nicht sverðtakarar sind. — Darnach soll der Candidat sein Haupt über die Tafel erheben und der König soll einen Zipfel des Handtuchs ihm über den Hals werfen. Dann soll der künftige kertissveinn das Handwaschbecken zugleich mit dem Truchsess halten, während dieser dem König das Wasser reicht. Wenn aber mehrere zu kertissveinar gemacht werden sollen, so halten einige von diesen das Handtuch. Nachher aber nehmen die einen das Waschbecken, die anderen das Handtuch oder sonstiges Tischzeug und tragen es hinaus“³⁾.

Aus den hier in extenso nach dem Wortlaute der Hirdskrá mitgetheilten Stellen ist deutlich zu erkennen, dass die Formalakte, welche die Eingehung des Gefolgschaftsvertrages begleiten, eine stufenweise Abschwächung erfahren. Während bei der Ernennung des jarl, be-

¹⁾ H. 31.

²⁾ H. 43.

³⁾ H. 47.

ziehungsweise Herzogs die drei Elemente: Waffenreichung, Handreichung und Treueid vollständig erhalten sind¹⁾, ist bei der Aufnahme des hirdmadr aus der alten sverdtaka, der Ueberreichung des Schwertes, eine bloss Berührung dieser Waffe geworden. Während ferner der Treueid des Herzogs oder jarl auf den Reliquienschrein abgelegt wird, schwört der lendmadr und der hirdmadr in minder feierlicher Weise auf das Evangelienbuch, und beim kertissveinn ist überhaupt an die Stelle des Eides ein blosses Gelöbniß getreten. — Bezüglich des Treueides wäre noch zu erwähnen, dass er nur ein einziges Mal abgelegt wird und bei der Thronbesteigung eines neuen Königs nicht wiederholt zu werden braucht²⁾.

Zum Schlusse wären noch die Formalakte zu erwähnen, welche innerhalb der hird die Erhebung zu den einzelnen Hofwürden begleiteten. Bei diesen Formalakten herrschte fast durchgehends das Princip, dass als Investitursymbol ein Gegenstand in Verwendung kam, der das zukünftige Amt des zu Ernennenden charakterisirte, so für den Kanzler das Siegel, für den merkismadr das Banner, für den skutilsveinn ein Trinkgefäss³⁾.

Die Investitur des Kanzlers hat bereits Amira ausführlich behandelt⁴⁾. Ich verweise hier nur auf seine interessanten Ausführungen

Die Ernennung des stallari erfolgt ziemlich formlos. Nachdem der König die bevorstehende Ernennung dem versammelten Volke hat verkünden lassen, wird der betreffende von zwei skutilsveinar vor den König geleitet. Dieser nimmt ihn bei der Hand und führt ihn zu dem stallari-Sitz⁵⁾. Die bevorstehende Ernennung des merkismadr wird im Auftrage des Königs durch den stallari verkündigt; dann überreicht der König dem merkismadr das Banner, wobei dieser die Hand des Königs küsst⁶⁾.

Die Ernennung zum skutilsveinn erfolgt in der Weise, dass der Betreffende nach Beendigung der Mahlzeit, während das Waschwasser gebracht wird, vom Mundschenk zum König berufen wird; sodann bringt der Mundschenk, der Truchsess oder irgend ein skutilsveinn ein verschlossenes Trinkgefäss herein und setzt es auf die Tafel vor den König. Der König nimmt es nun beim Fuss und reicht es dem künftigen skutilsveinn, der es wieder mit beiden Händen beim Fusse

¹⁾ K. Maurer in Germania XVI. S. 319 f.

²⁾ H. 11.

³⁾ K. Maurer in Germania XVI. S. 320.

⁴⁾ Mitth. d. Inst. f. öst. Geschf. Bd. XI S. 521—527.

⁵⁾ H. 22.

⁶⁾ H. 23.

anfasst, hierauf die Hand des Königs küsst, sodann aber hinausgeht und dem Könige einschenkt¹⁾).

In Bezug auf die Ernennung des Truchsessen und des Mundschenken heisst es endlich, dass der König sie aus der Zahl der skutilsveinar wählen soll. Sollte dem Könige aber jemand für dieses Amt geeigneter erscheinen, der an Würde niedriger steht oder überhaupt noch nicht handgengiinn ist, dann soll er diesen, bevor er ihm das Amt überträgt, vorher zum hirdmadr und skutilsveinn machen²⁾).

Diese Stelle ist deshalb von Bedeutung, weil aus ihr hervorgeht, dass die Uebertragung eines Hofamtes unbedingt die vorhergehende handganga zur Voraussetzung hatte, sie zeigt aber auch, dass ein Ueberspringen einer Kategorie der Gefolgschaft — formell wenigstens — ausgeschlossen war.

¹⁾ H. 24.

²⁾ H. 26.

Die beiden Vogelwaidhöfe bei Klausen.

Ein Beitrag zur Heimatsfrage Walthers.

Von

Karl Klaar.

Im Jahre 1892 publicirte Oswald Redlich in den „Mittheilungen“ eine Urkunde vom Jahre 1431, nach welcher Michael von Wolkenstein, Stephlein von Voglwayd gessen in Layaner pharr“, mit einem Zehent in der Pfarre Kastelruth belehnte. Im Anschlusse daran sprach Redlich die Ansicht aus, die Urkunde gestatte den Schluss, „dass dieser Stephan von Vogelweid einem ritterlichem Geschlechte angehörte“, er führte aber auch zwei Einwürfe auf, welche gegen das gefolgerte Ergebnis zu sprechen schienen: erstens dass es nicht ganz ausgeschlossen sei, dass der Belehnte auch ein freier Bauer gewesen sein könne, und dann, dass von dem Vogelwaidhofe (oder besser von den beiden Vogelwaidhöfen) an die Herren von Gufidaun alljährlich eine Abgabe entrichtet wurde, ein Umstand der den ritterlichen Charakter des Hofes einigermassen zu beeinträchtigen schien¹⁾.

Seitdem versuchte Josef Lampel²⁾ für die Abstammung Walthers aus einem Ministerialengeschlechte der Bischöfe von Passau Argumente zu sammeln, nicht ohne gelegentlich wieder zuzugeben, dass der

¹⁾ Zur Frage nach der Heimat Walthers von der Vogelweide, Mittheilungen des Instituts 13, 160 ff. Redlich selbst nahm später in Privatgesprächen mit anderen und auch mit dem Verfasser dieses Beitrages öfter Gelegenheit, den ritterlichen Charakter Stephleins von Voglwayd anzuzweifeln.

²⁾ Walthers Heimat. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 26. Jg. (1892) p. 5—25, 244—297. 27. Jg. (1893) p. 110—127. 28. Jg. (1894) p. 44—65.

Dichter auch ein Tiroler sein könne. Hermann Hallwich¹⁾ dagegen unternahm es für die alte Ueberlieferung von Walthers böhmischer Heimat aus dem Duxer Stadtbuche von 1389 neue Anhaltspunkte beizubringen, ohne dass es ihm jedocn gelungen wäre „des Vogelweyders hof“ vor Dux als Freihof nachzuweisen²⁾.

Zweck dieses Beitrages zur Heimatsfrage des Dichters ist, die bisher grösstentheils unbekannte Vergangenheit der Vogelwaidhöfe im Laiener Riede unter Zuhilfenahme neuen, bisher unbekanntes Materiales aufzuhellen und auf Grund dieser Vergangenheit zu untersuchen, ob der Innervogelwaidhof den schon von Ficker und Vincenz v. Zingerle behaupteten Charakter eines ritterlichen Ansitzes wenigstens im 15. Jahrh. wirklich besessen habe.

Der Innervogelwaidhof.

Das Innsbrucker Statthaltereii-Archiv verwahrt unter den Archivalien des im Jahre 1785 aufgehobenen adeligen Frauenklosters Sonnenburg im Pusterthale einen mit Schweinsleder überzogenen Pappband in Folio, der die Aufschrift führt: „Schwaighauserisch Registraturpuech“. Wie die ersten Zeilen von fol. 1 erzählen, wurde dieses Register von Dr. Valentin Schwaighauser, kaiserl. Notar und Hof- und Lehenrichter des Stiftes Sonnenburg unter der Regierung der Aebtissin Sibilla Victoria Freiin von Schneeberg im November 1664 begonnen. Die Handschrift des genannten Notars reicht bis fol. 163^b bis zur Eintragung Nr. 1127, bei der ihn ein zweiter unbekannter Schreiber ablöste. Letzterer füllte die übrigen 56 Blätter mit Regesten (von Nr. 1127—1730)³⁾.

Auf fol. 147^b findet sich unter Nr. 1030 folgende Eintragung: „Ain vidimus kautbrief über den Voglwaidthof im Riedt und unterschiedliche darin benamste zehent, so Gotthardt von Wolckhenstain dem Stoffl weil. Valentin Haittalers, Pfalzner Pfarr, Schenögger gerichts, umb 160 mark perner verkauft. Datiert den 8. 8ber 1414.“ Da sowohl diese wie auch die durch die später genannten Regesten

¹⁾ Böhmen die Heimath Walthers von der Vogelweide? Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 32. Jg. 1893 p. 93 ff.

²⁾ Schönbach im Anzeiger für deutsches Alterthum 21, 228 ff.

³⁾ Auf der Aussenseite des Einbandes stehen von einer Hand vom Ausgange des 18. oder Beginn des 19. Jahrh. die Worte: „Sonnenburger Archivs-Register. Die Urkunden davon wurden nach Wien gesendet.“ Da jedoch die wertvolleren der im Register genannten Urkunden sich im Statth.-Archive zu Innsbruck befinden, so dürfte die obige Notiz auf einem Irrthum beruhen, oder wenigstens ein grosser Theil der Urkunden wieder nach Innsbruck zurückgekehrt sein.

bezeichneten Urkunden bisher nicht auffindbar waren, so müssen wir uns leider mit diesen Regesten allein begnügen.

Nach der heute üblichen Ausdrucksweise würde das obige Regest etwa lauten: Vidimus eines Kaufbriefes über den Vogelwaidhof im Riede und verschiedene (im Kaufbriefe) genannte Zehnte, welche Gotthart von Wolkenstein dem Christof ¹⁾, Sohn weiland Valentin Haittalers, aus der Pfalzner Pfarre im Schönecker Gerichte um 160 Mark Berner verkauft. Datirt den 8. October 1414.

Es gelang mir nicht im Gebiete der Ortschaften, welche die alte Pfarre Pfalzen im Pusterthale bildeten, nämlich in den heutigen Seelsorgsgemeinden Pfalzen, Kiens, St. Sigmund, Ehrenburg und Montal, die im Vereine mit Obervintl und Terenten das alte Gericht Schöneck ²⁾ umfassten, eine Familie namens Haittaler aufzuspüren, wohl aber eine solche namens Hüttaler. Dass aber der richtige Name Hüttaler zu heissen habe, wird uns durch folgendes Regest bestätigt, das sich mit manchen andern in einer zweiten ebenfalls dem frühern Kloster Sounenburg zugehörigen Handschrift desselben Archives vorfindet, betitelt: Information der brieflichen Documenten und Reversen umb die Bestand- und Grundherrlichkeiten in denen Gerichten Rodnegg, Gufdaun, Velthurns und Villanders ³⁾. Blatt 11 führt die Aufschrift: Voglwaid in Ried dient; Blatt 12: Briefliche Documenten wegen den Voglwaidhof. Das erste Regest unter dieser Aufschrift lautet: Vidimus aines Kaufbriefs von 1498, vermig wellichen Gotthart Kerschpämer sein[em] Schwager Valthin Hittaler und seiner Ehwirtin Agness Kerschpämerin den ⁴⁾ Unter-Voglwaidhof lutaigen verwendet hat.

Zur Orientirung sei vorausgeschickt, dass der Innervogelwaidhof seiner Lage entsprechend auch als Untervogelwaidhof, der Ausservogelwaidhof auch als Obervogelwaidhof bezeichnet wird.

Wenn wir die beiden Regesten miteinander vergleichen, so werden wir zuerst kaum geneigt sein, sie auf die nämliche Urkunde zu beziehen, so verschieden lauten die Details. Wenn wir aber in Be-

¹⁾ Stoffl, Stöffl, Stoff = Christoph. Schöpf, Tirolisches Idiotikon. Innsbruck 1866 p. 714.

²⁾ Tinkhauser, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diöcese Brixen. 1. Bd. p. 349. ff.

³⁾ Pappband in Schmalfolio IV + 96 Blatt. Angelegt im Jahre 1729. Schatzarch. Lade 137. Im ganzen werden 14 Höfe aufgeführt und zwar von jedem zuerst die zu leistenden Abgaben, darauf die brieflichen Gerechtigkeiten und endlich die Reverse früherer Bauleute.

⁴⁾ dem.

tracht ziehen, dass beide Regesten Regesten eines Vidimus sind, weiters dass weder im Archivsregister, das die Urkunden von Sonnenburg verzeichnet, ein Regest der Urkunde von 1498 noch auch in dem Informationsbuch, das doch die Urkunden speciell des Innervogelwaidhofes aufführt, ein Regest der Urkunde von 1414 zu finden ist, wenn wir in Betracht ziehen, dass ja jedes Vidimus zwei verschiedene Daten, das der vidimirenden und das der vidimirten Urkunde enthält, und endlich auch die Gleichheit der Namen Valtin Hüttaler (Haittaler) und Gotthart in Erwägung ziehen, so werden wir uns doch zum Schlusse bequemen, dass beide Regesten wohl nur eine Urkunde im Auge haben dürften.

Der vidimirten Urkunde kommt dann das Datum 1414, der vidimirenden 1498 zu.

Ein Gotthart von Wolkenstein begegnet uns erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Er war der älteste Sohn des im Jahre 1474 verstorbenen Mathias¹⁾ von Wolkenstein. Beim Einzuge Maximilians I. in Worms im Jahre 1503 war er in des Königs Begleitung als Commissär desselben. 1510 wurde er brixnerischer Hauptmann. Seine Gemahlin war Anna von Boimont zu Pairsberg. Bei seinem Tode im Jahre 1513 hinterliess er nur eine Tochter Katharina, die sich mit Jacob Trapp von Pisein vermählte²⁾.

Es ist somit unmöglich, dass Gotthart von Wolkenstein im Jahre 1414 dem Stoffl Hüttaler den Innervogelwaidhof verkauft hat; denn damals war ja Gottharts Vater Mathias noch nicht geboren. Der restliche Theil des genannten Regestes bestünde somit in dem angeblichem Factum, dass im Jahre 1414 Stoffl, der Sohn weiland Valentin Hüttalers aus der Pfalzner Pfarre, im Schönecker Gerichte den Inner-Vogelwaidhof um 160 Mark Berner gekauft habe.

Wer waren aber diese Hüttaler?

Im Jahre 1441 belehnte Graf Heinrich von Görz Lienhart Hüttaler mit dem Zehnten aus dem Gut genannt das Ottelehen zu Runggen³⁾ (Weiler in der Gemeinde St. Lorenzen bei Bruneck). Dreissig Jahre später wurde Leonhart Hüttaler mit einem „Güetel“ genannt das „Hüttel“ neben Schöneck (Schloss in der Gemeinde Issing) belehnt⁴⁾.

¹⁾ Mathias war ein Sohn des Freiherrn Oswald v. Wolkenstein, Oswald ein Sohn des gleichnamigen Dichters.

²⁾ Marx Sittich v. Wolkenstein, Stammbaum tirolischer Geschlechter. Univ.-Bibliothek in Innsbruck Cod. 822 f. 19^b. Mairhofen Tiroler Adel. Lebende Geschlechter. Wolkenstein. Museum Ferdinandeum in Innsbruck.

³⁾ Görzer Registratur p. 132.

⁴⁾ Ebenda p. 260.

Im nämlichen Jahre erlangte derselbe Leonhart Hüttaler im Vereine mit Leonhart Mair von Montaw (Montal?) die Belehnung mit einem Viertheil des Zehnten auf Lotten ¹⁾ (Kniepass-Lothen, Weiler in der Gemeinde St. Lorenzen). 1501 war Sigmund Hüttaler im Lehenbesitze von Hüttal und 3 Theilen des Viertel-Zehntens ²⁾. Zwölf Jahre später folgte ihm Sigmund Hüttaler der Jüngere als Lehenträger nach. Das Hüttalgut und ein Viertel aus dem vierten Theile des genannten Zehnten auf Lotten blieben bis zum Jahre 1800 bei der Familie Hüttaler. Die letzten Besitzer, Maria Hüttaler, verhehelichte Rossbichler und die Kinder des Mathias Hüttaler verkauften die genannten Lehengüter an Johann Wierer, welcher zugleich mit seinen beiden Brüdern Anton und Balthasar am 22. Febr. 1800 im Namen des Kaisers Franz II. von der Regierung in Innsbruck damit belehnt wurde ³⁾. Hütthaler leben noch heutzutage in der Gegend von St. Lorenzen.

Die Behauptung des Regests Nr. 1030, dass der Käufer des Gutes aus der Pfalzner Pfarre, im Schönecker Gerichte stamme, erfährt somit durch die Thatsachen eine Bestätigung. Dazu kommt, dass im Jahre 1502 (und späterhin) in der Klausner Gegend und zwar gerade im Laiener Riede, wo die beiden Vogelwaidhöfe liegen, Hüttaler auftreten, und dass die Laiener Linie der Hüttaler in enger Verwandtschaft mit der pusterthalischen steht, wie dies der Eingang einer Brixner Lehensurkunde vom 28. April 1502 beweist: „Niclas Hüttaler, ytz genant Zayer, in Layaner Ried in Gufidawner gericht gessen, hat emphanngen die hernachgeschriben lehen für sich selbs und als ain lehentraget anstat Hannsen Awer und Barbara, Linhardten Lanntzen eheliche hausfrau, seiner ge[s]wistreten, auch anstat Sigmunden, weylend Conraden Hüttalers, seines brueders, erlassen sun, seins vettern, wann durch abgang mit tode gedachts Conraden Hüttaler, seins brueders, als lehentraget die nun furter zu empfahen. . . Nemlich halben tail der hernachgeschriben zehenden zu Reischon (Reischach) und Reichprechtingen (Reiperting) gelegen“ etc. ⁴⁾. Zwölf Jahre vorher, im Jahre 1490 war einer von der Schönecker Linie Lehenträger, nämlich der schon genannte Conrad. Ihm wurde das Lehen am 26. März für sich selbst und anstatt seiner Brüder „Ni-

¹⁾ Ebenda p. 212.

²⁾ Schatzarch. Repert. I, p. 794.

³⁾ Lehenacten B. 246. Görzer oder Pusterthal. Lehenauszug II, p. 942, 1374

⁴⁾ Brixener Lehenbuch III, 2. Abtheil. f. 49.

clasen, Hannsen, aber Hannsen und Petern auch anstatt Barbaran und Annan, seiner swestern¹⁾ verliehen¹⁾).

Es ist dasselbe Lehen, mit welchem im Jahre 1457 Leonhart Hüttaler „bey Schonegk gesessen“ belehnt worden²⁾. In sämtlichen bisher genannten Lehenurkunden ist von einer Gegenleistung keine Rede; es sind echte und rechte Belehnungen. Da die Namen Valtin und Stoffl Hüttaler unter den seit 1441 bekannten Gliedern der Familie nicht vorfindlich sind, gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir die beiden der Zeit vor 1441 zuteilen.

Im Jahre 1510 scheint von der Laiener Linie kein männlicher Sprosse mehr am Leben gewesen zu sein, da nunmehr am 25. October der oben genannte Sigmund, Sohn weiland Conrad Hüttalers für sich selbst und seine Muhme Barbara Lanutz die Belehnung mit den Zehnten zu Reischach und Reiperding erhielt³⁾.

Niclas Hüttaler dürfte im Jahre 1502 nicht mehr im Besitze des Vogelwaidhofes gewesen sein, da er den Hausnamen Zayer führt. Vielleicht bezeichnet gerade das Jahr der (von Gotthart v. Wolkenstein? besorgten) Vidimirung 1498 zugleich auch den Zeitpunkt des Ueberganges des Hofes in andere Hände.

Die im Regest erwähnten zum Hofe gehörigen Zehnten gestatten den Schluss, dass wir es hier mit dem Unter- oder Innervogelwaidhofe zu thun haben. Sind dann die übrigen im Regest mitgetheilten Umstände richtig, dann stünden wir vor der Thatsache, dass im Jahre 1414 jener Hof, den wir 17 Jahre später im Besitz des Stephan von Vogelwaid sehen, einem freien Bauern namens Christoph Hüttaler verkauft wurde. Wie sind diese beiden Facta mit einander in Uebereinstimmung zu bringen?

Ich glaube sehr leicht. Es kostet nur zwei geringfügige Conjecturen. Es bedarf nur der sehr plausiblen Annahme, dass in dem Regest Nr. 1030 nicht Stoffl sondern Steffl Hüttaler zu lesen und dass der Schwager Gotthart Kerschpämbers nicht Valtin sondern Steffl Hüttaler, der Sohn weiland Valtin Hüttalers gewesen sei und alles erklärt sich auf das Beste. Als Besitzer des luteigenen Innervogelwaidhofes nannte sich Stephan Hüttaler, der Sohn des aus Pfalzen stammenden Valtin Hüttaler Stephan oder Stephein von Vogelwayd. Da derselbe ein freier Bauer war, so stand auch nichts im Wege, dass er im Jahre 1431 mit einem Zehntenlehen in der Kastel-

¹⁾ Ebenda I, 1. Abtheil. f. 117 b.

²⁾ Ebenda II, f. 189.

³⁾ Ebenda IV, f. 94.

ruther Pfarre, das er wahrscheinlich kurz vorher an sich gekauft hatte, belehnt wurde.

Der Vorgang, wie er hier zu Tage tritt, dass ein freier Bauer oder Bürger ein Lehen kaufte und dann vom Lehensherrn damit belehnt wurde, wiederholt sich in Tirol und wohl auch anderwärts im 15. Jahrhundert in vielen Fällen. So z. B. verkaufte Andre Velder, Bürger zu Bruneck, im Namen seiner Gattin Susanna an Leonhart Hüttaler „bei Schonegk gesessen“ den halben Theil ihres Zehnten zu Reischach und Reiperting und Leonhart wurde am 29. März 1475 von Bischof Georg von Brixen mit dem gekauften Lehen belehnt¹⁾.

Auch aus der Gufidauner Gegend kann ich zwei Beispiele ebenfalls aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts vorführen, dass Bauern mit rechten und echten Lehen, ohne dass ein Entgelt erwähnt wäre, belehnt wurden. Am 29. Sept. 1406 verleiht Bartholome von Gufidaun den Brüdern Meinhart von Niderstet und Stefan unterm Stain und deren Schwester Stein den Weingarten genannt der Leinhos und den Zehnten aus ettlichen Stücken des Hofes zu Ueberpach, beides auf dem Ritten gelegen „zu rechten lehen“²⁾. Zwei Jahre später, 1408, verleiht derselbe Bartholome von Gufidaun Lex, dem Sohne des Erhard Eysenstekchen einen jährlichen Zins von 2 Star Roggen und 2 Star Gersten aus einem auf dem Gut zu Kärn, (Garn, Dorf oberhalb Klausen), geheissen zu dem Gasser, in St. Andreas Malgrei gelegenen Zehnten „für rechte lehen“³⁾.

Wenn wir somit Bedenken tragen müssen, Stephlein von Voglwayd, der im Jahre 1431 ebenfalls mit einem solchen Lehen belehnt worden, für einen Ritter zu halten, wenn es weiter nicht unwahrscheinlich ist, dass er mit Steffl Hüttaler, der im Jahre 1414 den Hof kaufte, identisch ist, so dürfen wir wohl direct behaupten, er sei ein Bauer gewesen, wenn es uns gelingt nachzuweisen, dass vor Stephan von Voglwayd ein Bauer im Lehensbesitze der Hälfte des ihm 1431 übertragenen Zehents sich befunden habe.

Dieser Zehent war ein hauensteinisches Lehen und befand sich in den Jahren von ca. 1394 bis 1397 im Lehensbesitze des Hans von Camplong, der nach seiner Umgebung und dem Charakter seines Hofes zu schliessen, ein einfacher Bauer gewesen sein dürfte. Die bezügliche Aufzeichnung lautet:

Daz sind die lehen von Hawenstainer vnd die her Ekehart süliger verliben hat. Item Chunrat aus dem Premay hat enphanzen ein wise von

¹⁾ Ebenda II, f. 189.

²⁾ Statthalt.-Archiv Parteibriefe Nr. 674.

³⁾ Ebenda Nr. 668.

vier mader, haist in Furtz ze Dos auf Sauser alben. Item Kathrein, Tomas wirtin von Tinasels, hat an irs suns stat enphangen ein wise, haist auch in Furtz ze Doz auf Sauser alben, von vier mader. Item Jacob von Velles hat ze lehen ain gütel, haizt zem Wegmacher vnd leit ze Chastelruth, vnd ain zehenten auz seim hof ze Marnsal auz haus vnd auz hof. Item Hänsel Jakleins stewfsun hat ze lehen ein wise, gelegen auf Puffätsch, haist Curay, vnd ein ander wise, haist Pedlad, ist gelegen in Kaseril, vnd ain zehenten, ist gelegen in sand Nyklaws Mulgrey ze Tisens. Item Vallentein, Greten sun von Prad, hat ze lehen ein haus ze Plikel auf der Lenen. Item Jündel Chursner hat ze lehen ein haus vnd hofstat vnd ain akcher, vnd haist daz haus ze Pheifenberg. Item Hainreich Waitzer hat ze lehen den zehenten auz dem hoff ze Curtenal ze Tisens. Item Hans von Camplong hat ze lehen den zehenten auz dem hoff ze Prad vnd die zwai tail des zehenten aus dem güt ze Preme vnd den achker, der genant ist Jampiplay, vnd die zwai tail des zehenten aus dem achker, haisset Waitzes vnd leit in dem Premay vnd dient sand Peters chirchen vnd stözset daran daz güt, da Roman auf gesezzen ist, vnd die zwai tail des zehenten aus dem hof, den Ming pawt in dem Premay. Item die zwai tail auz dem zehenten des flechleins, haist Runk vnd ist gelegen in des vorgenanten Mingen güt, vnd die zwai tail des zehenten aus dem hoff, haist Suttaus, vnd die zwai tail des zehenten aus dem achker, haist Runkätsch vnd gehert in den hof Pra. Item Ekehart von Coraw hat ze lehen ein jauch akcher ze Kraw vnd ain wise von aim mader vnd haus vnd hofstat daselben vnd alles, daz dar zü gehört.

Darauf folgen noch 15 weitere Belehnungsaufzeichnungen; die Belehnten sind wie ihre Vorgänger sämmtlich Bauern¹⁾.

Die Namen der Grundstücke, mit denen Hans von Camplong belehnt worden, sind die nämlichen wie sie in der Belehnung für Stephan von Voglwayd im Jahre 1431 wiederkehren. Nur das Gut Pygenne suchen wir vergeblich. Wahrscheinlich blieb es nur aus Versehen fort. Wer den andern Theil (die andere Hälfte?, die übrigen 2 Theile?) damals besas, wissen wir nicht. Falls Hans von Camplong nicht Inhaber des Innervogelwaidhofes war, ist es nicht unwahrscheinlich, dass der andere Theil im Lehensbesitze des Inhabers des Innervogelwaidhofes war. Der Schreiber der Urkunde von 1431 konnte somit recht wohl eine Vorlage aus dem 14. Jahrhunderte benützt haben und so konnte es nach Redlichs²⁾ Vermuthung geschehen, dass das dreuzehenhundert in der Urkunde stehen blieb.

Da dieser Zehent schon von Ekhart von Trostburg-Villanders verliehen worden, so reichen wir damit bereits in die Jahre 1367—1385³⁾ zurück.

¹⁾ Schatzarchiv-Urkunde Nr. 4624. Abgedruckt von Anton Noggler in Zeitschr. d. Ferdinand. 1882 p. 159 f.

²⁾ Redlich a. a. O. p. 161.

³⁾ 1367 kaufte Ekhart von Trostburg-Vilanders von Leonhard von Laien

Der bäuerliche Charakter der zugleich mit Haus von Camplong Belehnten macht es höchst wahrscheinlich, dass auch er selbst als Bauer galt. Camplong (jetzt Komplung), als Zinshof bereits in Herzog Meinhards Urbaren erwähnt¹⁾, liegt in der Gemeinde Kastelruth in der St. Michaels-Malgrei, wo auch einige der Lehengüter des Zehents sich befinden. Die Camplong begegnen uns bereits im 13. Jahrhundert. Am 3. Jan. 1288 überträgt Dompropst Eberhard und das Capitel in Brixen Uellin von Camplunch den Weinhof Liranc (in der Gemeinde Kastelruth) als Zinslehen²⁾.

Die dem Innervogelwaidhöfe anhaftenden und mit ihm verkauften unterschiedlichen im Kaufbriefe benannten Zehnte sind wohl dieselben, wie sie Vincenz v. Zingerle³⁾ noch im Kataster des Jahres 1774 auffand, nämlich: „1. Aus dem Fechterhof an Wein und Getreide zwei Theile. 2. Beim Zargler an Wein und Getreide zwei Theile. 3. Zu Ranzfron von allen Aeckern auch je zwei Theile. 4. Aus dem Kerspamhof von allen Aeckern auch je zwei Theile vom ganzen Jahrestrag. Von den eigenen Aeckern und Weingärten unter dem Wege und in Schurf genannt mochte der Vogelweidbesitzer vom Zehent zwei Theile für sich behalten, ebenso bezog er aus dem Langacker zwei Theile vom Zehent und Getreide aus einem Grundstück in Ritsch, dann aus einem Weingarten am Bach gelegen, welchen Hofer baut, dann aus einem Weingarten, ebenfalls im Bach genannt, so der Hurlacher baut und innehat, je zwei Theile vom Erträgnis.“

Wie lange die Familie Hüttaler im Besitze des Innervogelwaidhofes blieb, wissen wir nicht. Im Jahre 1502 scheint sie es, wie oben bemerkt worden, nicht mehr gewesen zu sein. Als Besitzer des Hofes folgte vielleicht unmittelbar Thomas Vintler oder vielmehr seine Gemahlin Veronica. Das Wenige, was wir über beide wissen, überliefert zum grössern Theile die Vintlersche Hauschronik: „Thomas Vintler, der 6te Sohn Cunraden, hat wider alles seines vatern und gebrüedern willen mit ainer Veronica genannt, ein lusthey Rath gethan, dabey aber kein kind erzeugt. Ist ursacher gewesen, dass man Plätsch⁴⁾ getheilt hat. Er versteuert 4 knecht⁵⁾.“

Weil der Mädchenname Veronicas in der Vintlerschen Haus-

ein Drittel der Burg Hauenstein mit den dazu gehörigen Gütern, Mannschaften und Lehen. Am 24. Juni 1385 starb Ekhart.

¹⁾ Fontes rer. Austr. II. 45 p. 112 (XVII, 68).

²⁾ Archiv-Berichte aus Tirol II, 430.

³⁾ Vincenz Zingerle, Zur Heimatsfrage Walthers. Pfeiffers Germania 20, 259 f.

⁴⁾ Lehengut mit Schloss bei Brixen.

⁵⁾ Museum Ferd. Dipauliana Nr. 1087 p. 206.

Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.

chronik nicht genannt wird, ist wohl die Vermuthung zu hegen, dass Veronica einem unebenbürtigen Geschlechte entstammt sei. Wann Thomas Vintler gestorben, ist uns unbekannt. Für die Annahme, dass der Innervogelwaidhof eher ein Besitzthum Veronikas als ihres Gatten war, spricht der Umstand, dass in jenen beiden Fällen, in denen wir den genannten Hof in Verbindung mit dem Hause der Vintler treffen, nicht Thomas, sondern seine Gemahlin Veronica als handelnde Person erscheint. Das obgenannte sonnenburgische Archivregister verzeichnet nämlich auf fol. 132^b unter Nr. 945 nachstehendes Regest: Kaufbrief über des Vogelwaidtshof im Riedt, Gufidauner gericht, so Veronica, Toman des Vintlere zu Brixen gemachel, mit-sambt dem torggl, auch ainem kiz und 30 ayr herrn Wilhelm freyherrn zu Wolckhenstain verkauft per 550 fl. Datiert montag nach auffarth 1515^o. (21. Mai). Damit correspondirt das Regest im Informationsbuch f. 12: Kaufbrief datiert 1515 umb die gerechtigkeit des halben weins, auch grundrecht des Voglwaidershofes vorbehältlich des zechenden, so ainem¹⁾ herrn pfarrer auf Layen gelihrig, fir herrn Wilhelm Freyherrn von Wolckhenstain.

Der lut- oder freieigene Innervogelwaidhof war somit um die Wende des 15. Jahrhunderts in den Besitz eines Herren gelangt. Auf dem Hofe sass nicht mehr ein freier Bauer, sondern ein Baumann, der seiner Grundherrschaft alljährlich neben der Weisatabgabe²⁾ von 1 Kitz und 30 Eier die Hälfte des Weines als Grund- oder Herrenzins abliefern musste.

So blieb es auch, nachdem der Hof am 21. Mai 1515 in den Besitz Wilhelms von Wolkenstein übergegangen war. Den bedungenen Kaufpreis von 550 fl. scheint Veronica im Jahre 1515 nicht völlig erhalten zu haben, da sie 6 Jahre später am 21. Juni 1521 dem „Freiherrn Oswald von Wolkenstein über 2 Gulden Schaden“ quittirt, „den sie von weil. Wilhelm von Wolkenstein an der Kaufsumme des Vogelweiderhofes halber genommen“³⁾.

Luzwischen aber war der Innervogelwaidhof bereits aus dem Besitze der Wolkenstein in andere Hände übergegangen. Darüber gewährt uns Aufschluss das Regest Nr. 942 auf fol. 131^b des Sonnenburger Archivregisters. „Kaufbrief Wilhelm⁴⁾ freyherrn zu Wolckhen-

¹⁾ ainen.

²⁾ Vgl. das folgende Regest.

³⁾ Redlich a. a. O. p. 163.

⁴⁾ Er war ein Vetter Gottharts. Ihre Väter Johann und Mathias Freiherren v. W. waren Brüder. Wilhelm, der Erbauer der Hechtenburg in Innsbruck, starb 1533 (Mairhofen).

stain, kais. may. rat, so frauen Fellicitas, abtissin verkauft etlich iährig und ebige gruntzins und herrngilt mit-ambt derselben gruntrechten und ainschaffen benantlichen den halben wein zu gewöhnlicher zinszeit mitsambt den zuegehörungen des Voglwaidhofes im innern Riedt, Gufidauner gericht, Lanner (:) pfarr, in st. Catarinamalgrei gelegen, mitsambt den torggl, dann von zwo hauern, deren die drei stuck ausserhalb des vorgarten 36 bauer, mehr ain kiz und 30 ayr weisath, bei welchem auch der paumann alles torgglschürri ohne des grunt-herrn schaden haben, wie dann auch der paumann zwai torggl halten soll. Den zehent aber solle dem pfarrer auf Layen von der grunt-herrschaft halb und halb der paumann ausrichten. Seind also das die stuck, so in den Voglwaidthof gehören: nemblich drei weingarten und zwo stuck acker oingever von siben stür samen und ain aichholz mit-sambt ainem zehent, so frau abtissin erkauf. Datiert den 19. April 1518* 1).

Dieses zum Unterschiede von den früheren ziemlich ausführliche Regest gewährt uns erwünschten Aufschluss über die zum Innervogelwaidhofe gehörigen Güter und die aus denselben der Grundherrschaft alljährlich zukommenden Rechnisse. Zum Hofe gehörten somit ein Vorgarten (von zwei Hauern²⁾, drei Weingärten in der Grösse von 36 Hauern, zwei Ackerflächen von 7 Star Samen, ein Aichholz, eine Torggl, eine Weisatabgabe von 1 Kitz und 30 Eiern, sowie ein Zehent. Wenn man annehmen darf, dass in Laien beiläufig dieselben Bodenmaasse Geltung hatten, wie in der Gegend von Bozen, dann berechnet sich die gesammte Grundfläche des Vorgartens, der drei Weingärten und der zwei Aecker zusammen auf beiläufig 260 Ar, d. i. der Umfang eines zur Zeit mittelgrossen Gutes in der Eisackegend²⁾.

Der erwähnte Zehent ist wohl derselbe, wie er noch im Jahre 1774 dem Hofe incorporirt war. Denn während wir von dem Kastelruther Zehent seit 1431 überhaupt nichts mehr erfahren, sind uns über den ersteren ausser der Eintragung im Steuerkataster des Jahres 1774 noch zwei Urkunden erhalten. Laut der einen vom 6. Juli 1704 verkaufte Urban Profanter der Jüngere, jetzt Unter-Vogelwaid mit

1) Ein kürzeres Regest im Informationsbuch.

2) Ein alter Bozner Hauer oder Graber umfasst 80 alte Bozner Quadratklaffer = 577263 Ar. Vorgärten und Weingärten zusammen ergeben also 208 Ar. Ein altes Bozner Starland misst 100 alte Bozner Klaffer = 721578 Ar. 7 Star geben somit 505 Ar. Die gesammte Grundfläche des Innervogelwaidhofes würde somit 2585 Ar betragen. Vergl. Rottleuthner Wilh. Die alten Localmaasse und Gewichte in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1880 p. 40, 44. Vergl. Zingerle a. a. O. p. 260 Note.

Bewilligung der Frau Aebtissin von Sonnenburg Maria Elisabeth, den genannten Zehent an Georg Tieffenprunner, Organisten zu Klausen, mit dem Rechte ewiger Ablösung, von welchem der Nachfolger Urbans namens Christian Profanter 9 Jahre später am 24. Juni 1713 Gebrauch machte, indem er den Zehnten wieder zurückerkaufte¹⁾.

Die klugen Frauea von Sonnenburg, die den Hof sicherlich seines guten Weines wegen gekauft hatten, versahen ihn wie ihre beiden Vorgänger mit einem Baumannen, der ihnen alljährlich die Hälfte des Weinertragnisses als Zins abliefern mußte. Ein Sonnenburger „Wimmat-Zedl“ von 1527²⁾ verzeichnet auf fol. 8^b unter der Aufschrift „Im Ried“: Voglwayder: Zinst jarlich 1 kitz 30 ayr. Hatz geben. Mer zinst er jarlich von ainem zehnt 4 urn. Debet 4 urn. Weiter gibt er jarlich halben wein. Ist daz jar worden lauters 4 $\frac{1}{2}$ urn und 1 $\frac{1}{2}$ urn (f. 9^a) für den stokh. Facit sambt zins 10 urn. Aehnlich die Wimmat-Register von 1538, 1540, 1541, 1542, 1594 und die Urbare von 1690 und 1716³⁾.

Ueber den Inner-Vogelwaidhof enthält das Sonnenburger Archivregister noch folgende Regesten:

1536 Febr. 23. Revers Bernhards Voglwaiders aus dem Ried, so von frauen Clarae, abtissa zu Sonnenburg, wegen des Voglwaidhofs und aller ein- und zugehör ausgehendigt. Datiert mitwoch nach Peter Stuelfeuer 1536. (Fol. 148^a Nr. 1033).

1551 April 27. Kaufbrief Bernhardt Voglwaiders, so frauen Ursula, abtissin zu Sonnenburg 5 pf. perner zins aus ainer wisen auf der Seiser albm verkauft umb 27 fl. Datiert den 27. April 1551 (fol. 147^b Nr. 1032).

1551 April 27. Kaufbrief umb ain yhrn mostzins Clausner vorlass, so Bernhardt Voglwaid im innern Ried im gericht Gufidaun frauen Ursula, abtissin, verkauft umb 20 fl. Datiert den 27. April 1551 (fol. 147^b Nr. 1031).

1635 Juni 2. Revers von Wolfgang Hilpold, ietzt Unter-Voglwaid im innern Layener Ried gericht Gufidaun sessig umb den Unter-Voglwaidhof und etlich zehenten alda gelegen. Datiert den 2. Juni 1635 (fol. 147^a und 147^b Nr. 1029).

In anderer Fassung verzeichnet diese Regesten auch das Informationsbuch. Dasselbe bietet ausserdem noch andere Reverse und

¹⁾ Schatzarch. Lade 137 Verleich-Puech des fürstlichen Stifts und Gottshaus Sonnenburg 1692—1744 f. 35 f. u. f. 84 f.

²⁾ Schatzarchiv Lade 137.

³⁾ Ebenda.

Eintragungen über jährliche an das Kloster zu leistende Abgaben (f. 11 u. 13).

Ueber das Schicksal des Hofes bei der Aufhebung des Stiftes fehlen die Nachrichten. Wahrscheinlich wurde der Baumann nunmehr Volleigenthümer des Hofes.

Der alte Schrott, der Besitzer des Inner-Vogelwaidhofes, hat demnach nicht gefaselt, als er G. Dahlke im Jahre 1873 unter anderem auch mittheilte, dass der Inner-Vogelwaidhof, wenn er nicht irre, ehemals dem Kloster Sonnenburg zinsbar gewesen sei¹⁾.

Der Ausser-Vogelwaidhof.

Es mag wohl vielleicht im früheren Theile dieser Ausführungen das Bedenken aufgetaucht sein, ob die angeführten Regesten auch alle auf den Inner- oder Untervogelwaidhof Bezug nehmen und nicht vielmehr zum Theil auf den Ausser- oder Ober-Vogelwaidhof. Diesen Einwurf zerstreut wohl allein schon das letzte Regest vom 2. Juni 1635, wo ausdrücklich der dem Kloster Sonnenburg gehörige Hof als Unter-Vogelwaidhof, der Inhaber Wolfgang Hilpold als Unter-Vogelwaid bezeichnet wird. Da wir aber für dieselbe Zeit, in der wir die Geschehnisse des Unter-Vogelwaidhofes verfolgen konnten, auch die Lehenbesitzer des Ober-Vogelwaidhofes festzustellen in der Lage sind, so ist ein Irrthum in der Zuthheilung der genannten Regesten ausgeschlossen.

Der Ober-Vogelwaidhof war seit dem 15. Jahrhundert und wohl schon früher ein Lehen des Bisthums Brixen und war stets von einem Baumann bestanden. Als Ober-Vogelwaidhof wird er zum ersten Male in der Lehensurkunde vom 25. Februar 1579 erwähnt²⁾.

Als ältesten Lehenbesitzer des Ober-Vogelwaidhofes können wir Oswald v. Seben nachweisen, den letzten männlichen Spross seines berühmten Geschlechtes. Er starb kinderlos im Jahre 1465. Aus besonderer Gnade verlieh Bischof Georg II. von Brixen (1464—1489) den Ober-Vogelwaidhof mit den zahlreichen andern Lehen an Marx Nussdorfer, Pfleger zu Laufen, den Gemahl Speronella's, der Tochter des Hanns von Seben. Da Speronella nach dem Tode dieses ihres ersten Mannes, von dem sie keine Kinder hatte, sich mit Oswald v. Welsperg vermählte, so giengen ihre Lehen auf die Kinder aus dieser Ehe Oswald, Kaspar und Anna v. Welsperg über, von denen der Erstgenannte am 1. März 1479 von Bischof Georg die Belehnung erhielt.

¹⁾ P. Anzoletti, Zur Heimatfrage Walthers von der Vogelweide. Bozen 1876 p. 39.

²⁾ Brixner Lehenbuch 14, f. 45^a und 45^b.

Eine geographische Anordnung der Lehenstücke ist nicht beobachtet. Die Reihe beginnt mit Laien, springt auf die andere Thal-seite nach Garn im Gerichte Velthurns über, dann nach Lüsen, Evas (hinterster Theil von Fassa), zieht ins Weithenthal, sodann wieder nach Laien und Kastelruth, um abermals nach Laien zurückzukehren. Kurze Seitensprünge nach Sterzing und Seben abgerechnet, wird nun eine ziemlich lange Serie von Lehensobjecten in dieser Pfarrgemeinde aufgezählt unter anderen auch: Item ain wisen genannt Parrapp, gelegen zu Layan. Item den hof zu Vogelwaid, das haus zu Layan mitsamt dem garten darunder gelegen vnd den zehenden aus der hieben zu Vitzutten zu Tschefes vnd ain agkher in Mareid vnd ain wisen in dem Pradelwerte etc. An die Güter in Laien schliessen sich andere in Evas. Brixen, Stilfes, Laien, Trens, Stilfes, Rodeneck etc. ¹⁾

Elf Jahre später, am 16. März 1490 wurde Oswald v. Welsperg in neuer Berufung für sich und seinen Bruder Kaspar von Bischof Melchior mit den genannten Lehen neuerdings belehnt ²⁾. Im Jahre 1505 giengen die Lehen auf Oswalds Enkelin Margaretha, die Gemahlin Herrn Jörg Trapps über ³⁾, dem sie in neuer Berufung in den Jahren 1511 und 1522 ⁴⁾ wiederum verliehen wurden. Nach seinem Tode giengen sie an seine beiden Töchter Magdalena und Zimburgis über. Der Gemahl der letzteren, Karl Fuchs von Fuchsberg, leistete als Lehenträger am 13. Mai 1529 Bischof Georg von Oesterreich den Lehenseid ⁵⁾. Sein Revers vom gleichen Tage ist uns noch erhalten ⁶⁾. Am 20. December 1540 wurde ihm in neuerlicher Berufung von Bischof Christoph, seinem Vetter, dieselben Lehen wieder verliehen ⁷⁾.

Nach dem kinderlosen Tode Zimburgis giengen die Lehen auf die Tochter ihrer Schwester Magdalena, resp. deren Vater Karl Freiherrn v. Welsperg über, der mit denselben am 29. Mai 1544 belehnt wurde ⁸⁾. Anna, die einzige Tochter aus dieser Ehe, starb unverehelicht im Jahre 1546 ⁹⁾. Das war wohl die Ursache, dass das Lehen in den Besitz einer andern Adelsfamilie (wohl durch Kauf) übergieng.

Am 25. Febr. 1579 trat Dionys von Rost für sich und seine Schwester Elisabeth Mülstetterin den Besitz des Lehens an. Vorher

¹⁾ Brixner Lehenbuch II, f. 48^a—50^a.

²⁾ Brixner Lehenbuch III, 1. Theil f. 4 f.

³⁾ Ebenda 2. Theil f. 16^b ff.

⁴⁾ Brixner Lehenbuch IV, f. 12^b f. u. V, f. 14^b f.

⁵⁾ Ebenda VI, f. 32^b—35^a.

⁶⁾ Urkunde des Brixner Archives Nr. 2172.

⁷⁾ Brixner Lehenbuch VII, f. 37^b—40^b.

⁸⁾ Ebenda VIII, f. 69.

⁹⁾ Mairhofen (Museum Ferdinandeum).

war Karl v. Rost damit belehnt worden¹⁾. Zehn Jahre später verkauften die Rost dasselbe an ihren Vetter Anton Freiherrn v. Spaur²⁾. Durch 70 Jahre blieb der Ober-Vogelwaidhof mit den andern zahlreichen Lehenstücken bei den Spaur, dann gieng das Lehen auf Georg v. Enzenberg über, dessen Nachkomme Graf Franz noch im Jahre 1846 Kaiser Ferdinand um die Belehnung damit (Brixner Lehen Nr. 404) ausuchte und sie auch erhielt³⁾.

Weitere Nachrichten über Vogelwaider und die Vogelwaidhöfe enthalten die Gerichtsprotokolle von Gufidaun von 1578 und 1579, sowie spätere Jahrgänge, die Gufidauner Urbare des 16. Jahrhunderts, das Lehenbuch der Herren von Völs, die kanonischen Bücher in Laien u. s. w.

Aus den letzteren hat Anzoletti eine Stelle im Taufbuche des Jahres 1575 mitgetheilt, die aber folgendermassen richtig zu stellen ist: A di 20 martii ain kindt getaufft dem Valter Voglwaider in Riedt. Patriuus: Melcher (Melchior) Pranschurer. Infans Melcher.

Als ich daran gieng, das zu diesem Aufsatze verwethete Material zu sammeln, erfüllte mich die Hoffnung, dass es mir gelingen werde, neue Argumente für den ritterlichen Charakter des Inner-Vogelwaidhofes beizubringen. Das Ergebnis hat dagegen entschieden. Dasselbe macht es auch überflüssig, den für die Behauptung Lampels, die Vogelwaidhöfe hätten im 13. Jahrhundert noch nicht existirt, aufgeführten Grund zu widerlegen.

Die Ergebnisse dieses Beitrages zur Heimatsfrage Walthers sind kurz zusammengefasst folgende:

1. Der im Jahre 1431 von Michael von Wolkenstein mit einem Zehent in Kastelruth belehnte Stephlein von Vogelwayd war wahrscheinlich kein Ritter, sondern ein freier Bauer.

2. Der Inner-Vogelwaidhof war wenigstens vom 15. Jahrhundert abwärts kein Lehen der Wolkenstein.

3. der Inner-Vogelwaidhof war seit dem 15. Jahrhundert kein ritterlicher Ansitz, sondern luteigen, von ca. 1500 an aber nur mehr von einem Baumann bestanden.

4. Der Ober-Vogelwaidhof war seit dem 15. Jahrhundert und wohl schon früher ein Lehen der Bischöfe von Brixen.

¹⁾ Brixner Lehenbuch XIV, f. 42^a—48 b.

²⁾ Ebenda XV, f. 431—434.

³⁾ Lehenacten.

Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben bis 1486¹⁾.

Von

Theodor Schön.

Schon Kaiser Friedrich I. († 1190) bestellte Degenhart v. Hellenstein zum procurator per omnia regalia praedia Sueviae²⁾. Dann werden am 22. Februar 1222 Eberhard Truchsess v. Waldburg und Konrad Schenk v. Winterstetten procuratores terrae et omnium regalium negotiorum genannt³⁾. In den Acta St. Petri in Augia (Weissenau) wird erwähnt Eberhard Truchsess v. Waldburg, qui gubernationem terre ex parte regis tunc temporis (habuit)⁴⁾ und an einer andern Stelle heisst er regie dignitatis procurator⁵⁾, während an einer dritten Stelle berichtet wird: „quod prudens et discretus Cünradus pincerna de Wintersteten merito virtutum Sueviam procurandam suscepit ab imperatoria maiestate et sapienter regebat⁶⁾. Konrad Schenk v. Winterstetten heisst 1239 praefectus Suevie⁷⁾, ebenso 1240⁸⁾. Am 13. Juli 1247 wird als eines Verstorbenen ge-

¹⁾ Soweit keine Quelle angegeben ist, sind die Daten Urkunden des königl. Æh. Haus- und Staatsarchivs in Stuttgart entnommen.

²⁾ Burchardi et Chuonradi, Urspergensium chronicon Scriptores XXIII, . 371, 27.

³⁾ Ch. F. v. Staelin Wirt. Gesch. II, 167 Anm. 2.

⁴⁾ Oberrhein. Zeitschr. 29, 69.

⁵⁾ Ebenda S. 108.

⁶⁾ Ebenda S. 109.

⁷⁾ Württ. Urk. Buch. 6, 461.

⁸⁾ Ch. F. v. Staelin II, p. 636, p. 167, Anm. 2 u. 3; Württ. Urk. Buch II, 434.

dacht B. (d. h. Berthold v. Trauchburg), procurator Suevie¹⁾. Dieser Berthold v. Trauchburg heisst 1244 *regalis curiae iudiciarius* ²⁾. Er vereinigte demnach, wie die folgenden Landvögte, richterliche Befugnisse mit denen eines Verwaltungsbeamten.

Alle diese bisher genannten Personen sind Vorläufer der späteren Landvögte von Ober- und Niederschwaben. Indessen ist eine Continuität ihres Amtes und desjenigen des Landvogts seit König Rudolf I. nicht nachweisbar. Vielmehr gerieth das Amt eines *praefectus* (procurator, gubernator) Sueviae seit dem Tode Kaiser Friedrichs II. (1250) in begreiflichen Abgang. Eine der ersten Aufgaben König Rudolfs I. war es daher, dieses Amt neu zu begründen. Bereits in den ersten Jahren seiner Regierung setzte er Landvögte ein in den Gegenden, wo das Reichsgut am dringendsten der Wiederherstellung und des Schutzes bedurfte, also vor allem in Schwaben ³⁾. Dieses entbehrte eines Herzogs, des Stellvertreters des Königs und auch die Grafen waren, nachdem die Grafschaften in bestimmten Geschlechtern erblich geworden waren, längst nicht mehr Beamte des Königs, die in dessen Namen Gericht hielten. Es war also in Schwaben sowohl in der Verwaltung, als in der Rechtspflege eine grosse Lücke vorhanden. Was die Verwaltung anbelangt, so wurde dieselbe Lücke ausgefüllt durch die wieder ins Leben gerufenen Landvögte von Ober- und von Niederschwaben. Die Grenze zwischen der Landvogtei Ober- und Niederschwaben bildete später die Alb. Die Landvogtei Niederschwaben zerfiel in die obere und untere Landvogtei mit den Hauptorten Esslingen, beziehungsweise Heilbronn.

Der Landvogt verwaltete alles reichsummittelbare oder unter Reichschutz stehende Gut seiner Vogtei, vor allem in finanzieller Beziehung. Er war Schützer und Vertreter der Reichsstifter, hatte die Aufsicht über die Reichszölle und Reichsburgen, stand an der Spitze der Militärverwaltung. Er führte das Aufgebot des Herzogthums Schwaben ins Feld. Aber er blieb bei alledem der absetzbare Beamte ⁴⁾. Der König als oberster Chef der Verwaltung des Reichsguts betraute mit der Ausübung der Verwaltung als ständigen Beamten den Landvogt. Der Landvogt war ein vom König ganz und gar abhängiger Beamter, von ihm auf unbestimmte Zeit ernannt, jede Zeit absetz- oder versetzbar. Er erhielt allein vom König seine Directiven. Der König

¹⁾ Württ. Urk. Buch IV, 154.

²⁾ Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 238.

³⁾ Osw. Redlich in den Mitth. des Instituts 10, 409.

⁴⁾ O. Redlich an d. angef. Stelle S. 409 Anm. 1.

bestimmte seine Macht-sphäre und war jederzeit zu Eingriffen in dieselbe berechtigt. Hierdurch wurden die Landvögte Träger und Vertreter der jeweiligen Reichsregierung. Ihre politische Bedeutung war daher keine geringe. Mit dem Regierungsantritt eines neuen Königs aus anderm Hause wechselte daher häufig der Besitzer der Landvogtei, so unter allen drei Nachfolgern Rudolfs I.

In seinem Bezirk war der Landvogt königlicher Statthalter in des Wortes vollster Bedeutung¹⁾. In Schwaben war allerdings sein Wirkungskreis dadurch sehr beschränkt, dass das Reichsgut ausser den zwei Reichsburgern Achalm, Hohenstauffen nur die Reichsstädte und die wenigen freien Leute umfasste, überhaupt nur in Oberschwaben von bedeutenderem Umfange war. Doch standen unter dem Schutze des Reichs auch die zahlreichen reichsunmittelbaren Klöster und Stifter in Schwaben. Es unterstanden daher in Schwaben dem Landvogt die Vögte der genannten Reichsburgern, die Schultheissen der Reichsstädte und die Amtleute der freien Leute, unter seinem Schutz auch die reichsunmittelbaren Aebte und Pröbste mit ihren Gotteshäusern. Die Vögte, wie die Schultheissen und Amtleute mussten ihm, wenn er sein Amt antrat, den Eid der Treue schwören. Er führte die Aufsicht über ihre Amtsverwaltung, war berechtigt, sie anzustellen, abzusetzen und zu versetzen. In der Hand des Landvogts lag auch die Aufsicht über die Reichsburgern. Ihm lag gegen Entschädigung deren Ausbau und Instandhaltung ob. Ihre Besatzung wurde öfters auf königlichen Befehl von ihm geworben. Sie stand unter seiner Aufsicht im Frieden, unter seiner Führung in Fehde und Krieg. Er führte die Controlle über das den Burgmannen angewiesene Dienstgut.

Der Landvogt und seine Unterbeamten hatten die reichsunmittelbaren Stifter und Klöster des Landvogteibezirkes in jedem Fall zu schützen und zu vertreten, welches Amt ihnen durch königlichen Specialbefehl übertragen wurde. Dieser Pflicht entspricht das Recht des Landvogts, die Finanzverhältnisse dieser Stifter und Klöster zu controlliren, ihre Reichsabgaben zu erheben und zu verwalten. Von Veränderungen, die im Verhältnis der Stifter und Klöster zum König und Reich vorgiengen, wurden die Beamten in Kenntnis gesetzt. Ueberhaupt vertrat der Landvogt den König in seinen kirchenvogteilichen Rechten.

Das ausgedehnteste Feld bot der Thätigkeit des Landvogts die Finanzverwaltung seines Bezirkes, der ausser den ländlichen Bezirken

¹⁾ W. Küster, Beiträge zur Finanzgeschichte des deutschen Reiches nach dem Interim I. Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. (Leipzig 1883) S. 73—79.

auch die Städte umfasste. Er empfing für die Kammer in den Reichsstädten die Reichssteuern, die Abgaben und Zinsen vom Schultheissenamt, die Umgelder, Zölle, Mühl- und Judengelder, ebenso von den Amtleuten der freien Leute auf dem Laude die Zinsen, Zehnten, Steuern und Gerichtsgefälle. Ihm stand die Oberaufsicht über den dem Genusse des Reiches zeitweilig entzogenen Besitz, die gesammten Pfandschaften zu. Er hatte dieselben auf kaiserlichen Specialbefehl nach geschehener Auslösung einzuziehen, beziehungsweise selbst auszulösen. Er oder ein Untergebener hatte versetzte Reichsgutsgefälle an passender Stelle anzuweisen. Jede geschehene Verpfändung wurde, sobald sie perfect geworden ist, ihm und seinen Unterbeamten bekaunt gemacht, damit er den Pfandempfänger im Genusse seiner Rechte nicht störte oder stören liess. Zu diesen Rechten gehörte bei Pfandverträgen, deren Gegenstand ganze Bezirke bilden, auch die ursprünglich dem Landvogt verliehene Vollmacht der Verfügung über die Unterbeamten. Der Landvogt controllirte die Erhebung der Reichszölle und hatte die Gemeinden in seinem Bezirk gegen ungerechte Zollerhebungen zu schützen. Von den Zollprivilegien, die sich auf seinen Bezirk beziehen, wurde er benachrichtigt. Er war verpflichtet, Fährn, Brücken und Strassen zu beaufsichtigen und erforderlichen Falls ihre Sperrung anzuordnen.

Der Landvogt wirkte bei der Rechtsprechung über Sachen, die seine Amtsverwaltung betreffen, mit und war in gerichtlicher Beziehung die höhere Instanz für seine Unterbeamten. Auch war er betheiligt bei der Abhaltung der ordentlichen Gerichte in seinem Bezirk, jedoch, wie es scheint, nicht als fungirender Richter. Dafür erhielt er oft einen Theil der Bussen, die fällig geworden waren und von den Unterbeamten eingetrieben wurden. Ausser den Bussen, die aber keine regelmässige Einnahme des Landvogtes bildeten, erhielt er einen Theil der Reichsnutzungen, in Schwaben die Reichssteuern einzelner Reichsstädte¹⁾, besass ausserdem ein Dienstgut in Gestalt eines oder mehrerer ihm übertragener Reichslehen. Oft mag er sich auch an eingezogenen Pfandschaften schadlos gehalten haben.

Der Landvogt war dem König für die gesammte Verwaltung seiner Provinz stets verantwortlich. Die finanziellen Erträgnisse führte er an die königliche Kammer ab oder verwandte sie auf königlichen Specialbefehl von Ort und Stelle aus zu einem dringenden Bedürfnis. War der König oder ein Mitglied seiner Familie im Bezirk anwesend, so hatte der Landvogt die Kosten von dessen Unterhalt zu bestreiten oder wenigstens dazu beizutragen. Der Landvogt war zur regel-

¹⁾ Man siehe hierüber Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. 17, 234 ff.

mässigen Rechnungsablage verpflichtet. So forderte König Albrecht I. am 17. April 1306 den Grafen Eberhard v. Württemberg auf: eine Rechnung (zu) tun von den ampten und der phleknusse, die wir im von uns und des reiches wegen empfulhen' als ein amptman sinem herrn billich tun soll¹⁾. Diese Rechnungsablegung geschah ohne Zweifel vor der königlichen Kammer. Denn hier bestanden Generalverzeichnisse aller Reichseinkünfte. Von den schwäbischen Reichsstädten war Ulm wahrscheinlich dem Landvogt coordinirt. Augsburg war von der Provinz Oberschwaben abgetrennt und bildete eine eigene Stadt- und Landvogtei.

Als Gehilfe, beziehungsweise Vertreter des Landvogts, erschien später der Unterlandvogt. Er war ein Untergebener des Landvogts, aber, wie er, Vorgesetzter der übrigen Amtleute und Vögte. Die Ernennung des Unterlandvogts stand in der Regel dem König selbst zu. Sein Dienstehkonomen dürfte sich in ähnlicher Weise, wie das des Landvogts, gestaltet haben.

Unter König Rudolf I. nahm die Landvogtei feste Formen an, wurde völlig ausgebildet, stabilisirt und weiter ausgedehnt unter seinen Nachfolgern, besonders König Albrecht I., unter welchem das Abrechnungswesen geregelt, die Handhabung des Amtes seitens der Landvögte energisch, die Controlle seitens des Königs stets rege war. Die Revindication erhielt durch ihn einen neuen Aufschwung²⁾.

Während des Interregnums hatten Grafen- und mächtige Herren-geschlechter Reichsgut an sich gerissen. Dieses wieder, sei es durch Güte, sei es mit Waffengewalt, dem Reiche zu gewinnen, war eine Hauptaufgabe der neu eingesetzten Landvögte.

Die ältesten Landvögte in Ober- und Niederschwaben versahen auch kraft ausserordentlichen Auftrags die Geschäfte eines Landfriedensrichters oder, besser gesagt, Landfriedenshauptmanns. Als solcher erhoben sie beim König Klage gegen die Störer des Landfriedens und vollstreckten die vom König gegen die Landfriedensbrecher ausgesprochene Reichsacht (z. B. Graf Albrecht v. Hohenberg gegen die Räuber in der Burg Waldeck).

Ebenfalls war von Anfang an mit dem Amt des Landvogts in Ober- und Niederschwaben dasjenige des *judex provincialis* (Landgrafs, Landrichters) vereinigt. Während der Landvogt gewissermassen an die Stelle der alten Herzöge getreten war, lagen dem Landrichter Functionen der alten Grafen ob. Er hielt über die Freien, deren

¹⁾ Lichnowsky, *Gesch. d. Hauses Habsburg*, II p. C. C. C.

²⁾ W. Kötter S. 80—83.

Zahl allerdings zusammengeschmolzen war, Gericht im Namen des Königs. Ihm unterstanden das Hofgericht zu Rottweil, sowie das freie Landgericht in Schwaben mit den Malstätten zu Leutkirch (später Isny), Lindau (später Altdorf, O. A. Ravensburg) und Wangen. Vom *judex provincialis* ist indessen wohl zu scheiden der spätere Landrichter, ein vom Laudvogt ernannter Unterbeamte, der für einen bestimmten Bezirk richterliche Functionen im Namen des Königs ausübte.

1. Niederschwaben¹⁾.

König Rudolf I. vertraute das Amt eines Landvogts und *judex provincialis* seinem Schwager dem Grafen Albrecht v. Hohenberg an, welcher am 1. Nov. 1274 *advocatus terrae* ²⁾, sonst immer *judex provincialis* heisst.

Nicht schwäbische, sondern fränkische *judices provinciales* mit dem Sitz Wimpfen sind die neben ihm genannten Kraft v. Hohenlohe, (24. Apr., 22. Juli 1278), Gottfried v. Hohenlohe (26. Jan. 1280) ³⁾, der Graf (Konrad) v. Vaihingen ⁴⁾, der 27. Mai 1280 *eiusdem provinciae* (Boennigheim, Besigheim) *langravius* heisst, Schwicker v. Gemmingen (23. Juli 1285 und 7. Sept. 1287). Wenn 1280 Gottfried v. Hohenlohe dem Schultheissen von Hall Anweisungen ertheilt und am 17. Sept. 1287 Schwicker v. Gemmingen über Güter des Klosters Maulbronn in Heilbronn eine *recognitio* ausstellt, so zeigt das, dass damals Hall und Heilbronn zu Franken gerechnet wurden, wenn Heilbronn auch später jedenfalls in die untere Landvogtei Schwaben gehörte.

Graf Albert v. Hohenberg wurde im Jahre 1292 von König Adolf seiner Aemter entsetzt ⁵⁾. Sein Nachfolger Heinrich v. Isenburg, ein Verwandter Imagina's, der Gattin König Adolfs, heisst am 6. August 1292 ⁶⁾ *praeses proviuciaie*, am 19. April 1293 ⁷⁾ Landvogt,

¹⁾ Eine Liste der Landvögte von Ober- und Niederschwaben bis 1298 gibt J. Teusch, die Reichslandvogteien in O.- u. N.-Schwaben (Bonn 1898) S. 31—32; eine bis 1318, beziehungsweise 1330 reichende Liste Freiherr v. Reitzenstein in d. Zeitschr. d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 12, S. 90—94. Die beste Liste bis 1312, beziehungsweise 1311 gibt Küster S. 75.

²⁾ L. Schmid Mon. Hohenb. 45.

³⁾ Hohenl. U. Buch I. 263, 267, 273, 277.

⁴⁾ Gen. Landes-Arch. Karlsruhe, Cop. Buch 264, folio 87.

⁵⁾ Ch. F. v. Staelin III, 80.

⁶⁾ Württb. Gesch.-Quellen IV, 98.

⁷⁾ Ebenda 101.

am 1. April 1297¹⁾ provinciae advocatus, am 17. Nov. 1292²⁾ aber praetor und fiel am 2. Juli 1298 bei Göllheim³⁾.

König Albrecht I. ernannte den Grafen Eberhard v. Württemberg, der 7. April 1302 judex provincialis heisst⁴⁾, zum Landvogt von Niederschwaben⁵⁾, entzog ihm indessen 1306 die untere Landvogtei Niederschwaben und verlieh sie an Konrad v. Weinsberg⁶⁾, welcher 29. Apr. 1307 als Landvogt erscheint⁷⁾, 14. August 1312 und 29. Dec. 1312 advocatus provincialis und 6. Apr. 1313 advocatus provincialis inferioris Sueviae⁸⁾ und 9. April 1313⁹⁾ judex provincialis per Sueviam genannt wird. Er war also, wie seine Vorgänger, Landvogt und judex provincialis in einer Person. Am 10. Mai 1312 erscheinen „her Cünrat und her Engelhart de Winsberg die Lantvogt“¹⁰⁾. Demnach muss zeitweise beiden Brüdern die untere Landvogtei Niederschwaben übertragen worden sein. 1311 ist Graf Rudolf von Habsburg als Landvogt in der untern Landvogtei Niederschwaben nachweisbar¹¹⁾. Dieser hatte jedenfalls diese Landvogtei nur vorübergehend inne. Graf Eberhard v. Württemberg verlor 1309 die obere Landvogtei Niederschwaben¹²⁾ und es erhielt sie Luther v. Isenburg, ein Bruder des frühern Landvogts Heinrich, welcher am 25. Aug. 1309 advocatus provincialis heisst¹³⁾.

Konrad v. Weinsberg und Luther v. Isenburg blieben ziemlich lange im Besitz der untern und obern Landvogtei Niederschwaben. Erst 1322/25 erscheint Graf Eberhard v. Württemberg als inferioris Sueviae et Franciae superioris advocatus¹⁴⁾. Der Titel judex provincialis verschwindet fortan bei den Landvögten von Niederschwaben, ohne dass man die Ursache davon weiss¹⁵⁾.

¹⁾ Ebenda 127.

²⁾ Ebenda 99.

³⁾ Ch. F. v. Staelin III, 92.

⁴⁾ Lang Reg. Boica V, 25. Mon. Boica 6, 569.

⁵⁾ Ch. F. v. Staelin III, 96, Anm. 1.

⁶⁾ P. F. v. Staelin, Gesch. v. Württemb. I, 471.

⁷⁾ Ch. F. v. Staelin III, 114.

⁸⁾ Württ. Gesch.-Quellen IV, 194.

⁹⁾ Ch. F. v. Staelin III, 122 Anm. 3.

¹⁰⁾ Regest. Heinr. Nr. 412.

¹¹⁾ Ch. F. v. Staelin III, 122.

¹²⁾ Württ. Gesch.-Quellen IV, 178; Regest. Heinr. Nr. 143.

¹³⁾ Ch. F. v. Staelin III, 164 Anm. 3.

¹⁴⁾ Schon 28. Apr. 1300, zu einer Zeit, als Graf Eberhard von Württemberg Landvogt und judex provincialis in Niederschwaben war, sass Konrad v. Gundelfingen, Landrichter Graf Eberhards v. Württemberg zu Cannstatt „ze Staini.“ Am 11. Dec. 1330, wiederum zu einer Zeit, als Graf Ulrich v. Württem-

Graf Eberhard starb am 5. Juni 1325 als Landvogt. Sein Sohn Graf Ulrich wurde am 2. Apr. 1330 zum Landvogt¹⁾ bestellt und blieb es bis zu seinem Tode am 11. Juli 1344²⁾.

Nach einer Urkunde vom 18. Aug. 1330 besass er die obere und niedrigere Landvogtei Schwaben³⁾, worunter die obere und untere Landvogtei Niederschwaben zu verstehen ist. Am 12. Mai 1334 nennt er sich Landvogt zu Schwaben und bei Neckar⁴⁾. Das soll wohl ausdrücken, dass er nur noch die untere Landvogtei Niederschwaben besass. Denn schon 1334 soll Graf Rudolf v. Hohenberg Landvogt genannt worden sein⁵⁾ und sicher heisst derselbe am 16. März 1335 Landvogt im Elsass und Niederschwaben⁶⁾. Ebenso soll auch Graf Hugo v. Hohenberg 1337 als Landvogt erscheinen⁷⁾ und 1358 erscheint Rudolfus quidam advocatus terrae in Suevia⁸⁾. Es scheinen

berg Landvogt in Niederschwaben war, erlaubte K. Ludwig, das Landgericht, das bisher ausserhalb von Cannstatt Mauern war, innerhalb der Mauern Cannstatt zu verlegen. 1331 war Graf Eberhard v. Landau Landrichter des Grafen Ulrich v. Württemberg und hielt Gericht auf dem Landtag zu Reutlingen. Am 23. Mai 1331 wird Albrecht v. Greifenstein, Landrichter des Grafen Ulrich v. Württemberg und das Landgericht von Cannstatt erwähnt. Noch 1338 hielt Konrad v. Gundelfingen, Landrichter des Grafen von Württemberg, Landgericht zu Cannstatt. Nur so lange die Landvogtei und das damit verbundene Amt eines *iudex provincialis* in den Händen der Grafen von Württemberg waren, erscheinen solche Landrichter der Grafen von Württemberg. (Ein von M. Grimm, Altdorf S. 108 zum Jahre 1291 erwähnter Graf Eberhard v. Grüningen und Landau, Landrichter für Graf Eberhard v. Württemberg, liess sich nicht nachweisen). Es scheinen demnach die Grafen von Württemberg die ihnen als Landvogt zu Theil gewordene, einflussreiche Stellung benutzt zu haben, beim König die Erlaubnis zu erlangen, einen Landrichter zu ernennen und als Ersatz für die untergegangenen, alten Grafengerichte ein Landgericht in Cannstatt einzurichten. Jedentfalls besteht irgend ein Zusammenhang zwischen den Landrichtern der Grafen von Württemberg und der Landvogtei Niederschwaben, denn, sobald die Grafen von Württemberg die Landvogtei Niederschwaben verlieren, verschwinden diese Landrichter der Grafen von Württemberg. Das ist sicher kein blosser Zufall.

¹⁾ Im Jahre 1330 erscheint Burkard Sturmfeder als Unterlandvogt des Grafen Ulrich v. Württemberg zu Wimpfen. Demnach besass dieser Graf, wie sein Vater, die *advocatia Franconiae*, zu der Wimpfen gehörte. Die grosse Entfernung dieser Landvogtei von seinen Besitzungen nöthigte ihn zur Einsetzung eines Untervogtes.

²⁾ Ch. F. v. Staelin III, 182.

³⁾ Ch. F. v. Staelin III, 182—183.

⁴⁾ Reg. Boica 7, 77.

⁵⁾ M. Grimm, Altdorf 106.

⁶⁾ Ch. F. v. Staelin III, 182 Anm. 1.

⁷⁾ M. Grimm, Altdorf 106.

⁸⁾ Böhmer, *Fontes rer. German.* IV, 545.

demnach die Grafen v. Hohenberg eine Zeit lang die obere Landvogtei Niederschwaben besessen zu haben. Zum Schluss besass jedenfalls Graf Ulrich v. Württemberg die obere und untere Landvogtei Niederschwaben und es folgten ihm in deren Besitz seine Söhne Graf Eberhard und Ulrich, die indessen am 31. Aug. 1360 die Landvogtei verloren¹⁾.

Als Landvögte von Niederschwaben folgten dann Rudolf v. Homburg, Landcomthur in Böhmen und Mähren (als Landvogt zuletzt 22. Febr. 1365 genannt)²⁾, der am 20. Febr. 1362 Pfleger des heiligen Reichs in Schwaben³⁾, und 24. Apr. 1362 Reichshauptmann in Schwaben heisst⁴⁾, dann Pfalzgraf Rudolf der ältere bei Rhein (5. Jänner 1366), Erzbischof Gerlach von Mainz (9. Oct. 1366)⁵⁾, Graf Eberhard von Württemberg (zuerst 12. Mai 1371)⁶⁾, endlich Herzog Friedrich von Oesterreich (seit August 1378)⁷⁾, welcher die Landvogteien Ober- und Niederschwaben mit einander vereinigte.

2. Oberschwaben.

In Oberschwaben erscheint zuerst Graf Hugo v. Werdenberg am 14. März 1274⁸⁾ als *judex provincialis* in Ravensburg und seinem Bezirk. Er heisst bald Landrichter (1. Juni 1278)⁹⁾, *judex provincialis* (18. Juli 1282)¹⁰⁾, bald Landgraf (2. Sept. 1275, 28. Mai¹¹⁾ und 19. Aug. 1276, 27. Febr. 1277¹²⁾, 25. Mai¹³⁾ und 15. Aug. 1278¹⁴⁾, 18. Juni¹⁵⁾ 19. Nov.¹⁶⁾ und 19. Dec. 1279¹⁷⁾, 27. Jan.¹⁸⁾ und 16. Juni 1280¹⁹⁾, 30. April 1285), zweimal Landgraf und Gubernator (2. und

¹⁾ Ch. F. v. Staelin III, 269.

²⁾ Ch. F. v. Staelin III, 273, Anm. 3.

³⁾ Ch. F. v. Staelin III, 273, Anm. 3.

⁴⁾ Ch. F. Staelin III, 273, Anm. 3.

⁵⁾ Ebenda 274 Anm. 1.

⁶⁾ Sattler, Württemberg unter den Grafen I, Beilage, S. 129.

⁷⁾ Ch. F. v. Staelin III, 326.

⁸⁾ Hess, Prodr. mon. Guelf., 84.

⁹⁾ Locher, Reg. d. Grafen. v. Veringen, 48.

¹⁰⁾ Fürstenb. U. Buch V, 140.

¹¹⁾ Fürstenb. U. Buch 5, 177.

¹²⁾ Oberrhein. Zeitschr. 38, 76.

¹³⁾ Ebenda, 38, 77, 76.

¹⁴⁾ Ebenda 38, 95.

¹⁵⁾ Fürstenb. U. Buch 5, 168.

¹⁶⁾ Renz, Bairdt S. 60.

¹⁷⁾ Oberrhein. Zeitschr. 38, 97.

¹⁸⁾ Ebenda 38, 102.

¹⁹⁾ Fürstenb. U. Buch 5, 188.

27. Januar 1280)¹⁾, bald Landvogt (19. Juli 1275)²⁾, 18. Juli 1282³⁾. Er war demnach im Amte 1274—1285⁴⁾. Schon am 1. Dec. 1284 indessen erscheinen Marquard und Ulrich v. Schellenberg als vice-regentes Rudolphi regis⁵⁾. Am 6. und 7. Febr. 1286 scheint ihr Amt fortgedauert zu haben⁶⁾. Am 7. Dec. 1286 und 5. Febr. 1291 heisst Marquard v. Schellenberg Romanorum regis viceregens, 18. Oct. 1290 heissen dagegen Ulrich und Marquard v. Schellenberg serenissimi Rudolphi dei gratia Romanorum regis viceregentes⁷⁾. Die beiden Brüder scheinen die Functionen des Landvogts (allerdings ohne den Titel eines solchen) ausgeübt zu haben. 1295 heisst Heinrich von Neideck judex provincialis. Dann 1299 erscheint Bertold nobilis de Druhburc (Trauchburg) als judex provincialis a serenissimo domno Alberto rege Romanorum constitutus, 29. Juli 1299 Schwigger v. Teckenhausen als judex provincialis a serenissimo domno Alberto rege Romanorum constitutus⁸⁾, sowie 1305 Herr Heinrich v. Trauchburg, der Landrichter⁹⁾. Im Jahre 1298 ernannte König Albrecht den Grafen (Hugo II.) v. Werdenberg zum advocatus provinciae in Suevia superiori¹⁰⁾. Lange blieb dieser nicht im Amt. Urkundlich kommt er nie als Landvogt vor. Am 19. März 1304 war Heinrich v. Hattenberg Landvogt in Oberschwaben¹¹⁾, 16. April 1307 dagegen Ulrich v. Schellenberg. Am 13. Mai 1307¹²⁾ werden dann Ulrich und Marquard v. Schellenberg Gebrüder Landvögte des Königs in Oberschwaben genannt. Seit Herbst 1310 erscheint aber als advocatus Sueviae superioris Ritter Dietegen v. Castell¹³⁾, der noch am 20. Juni 1313 Landvogt in Oberschwaben war¹⁴⁾, 15. Juli, 17. und 29. August 1312

1) Oberrhein. Zeitschr. 38, 103.

2) Vochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg I, 303.

3) Oberrhein. Zeitschr. 38, 381.

4) Als sein vicem gerens erscheint 1278 und 19. Dec. 1279 Schweicker v. Teckenhausen genannt Sonnenkalb. Am 17. Febr. 1281 nannte sich Ulricus nobilis de Guttingen superioris Sueviae praefectus a rege Romanorum constitutus, 1277 und 1279 aber Stellvertreter des Grafen Hugo v. Werdenberg in der Landgrafschaft Oberschwaben.

5) Oberrhein. Zeitschr. 38, 416, 417, 418.

6) Urk. Buch d. Stadt Augsburg I, 78; Urk. Buch d. Stadt Ulm I, 183; Mon. Germ. Leges IV, 446.

7) Oberrhein. Zeitschr. 39, 76.

8) Fürstlich Thurn u. Taxisches Archiv in Regensburg.

9) Kindler v. Knobloch Oberbad. Geschlechterbuch I, 238.

10) Ch. F. v. Staelin, III, 95.

11) Urk. Buch d. Stadt Augsburg I, 157.

12) Wegelin, Urk. Buch S. 32.

13) Ch. F. v. Staelin III, 125.

14) Mon. Boica 33^a, 382.

Pfleger des römischen Reiches in Oberschwaben heisst¹⁾. 1314 ist wieder Ulrich v. Schellenberg Landvogt in Oberschwaben, am 20. Juli 1314 Marquard v. Schellenberg Landvogt zu Ravensburg und 2. Juli 1317 provincialis advocatus Sueviae superioris.

Dann erscheint als Landvogt in Oberschwaben Graf Wilhelm v. Montfort, zuerst 2. Nov. 1319²⁾ und zuletzt 29. Jänner 1325³⁾, dann 9. Nov. 1326⁴⁾ und 4. Juni 1327 Graf Albrecht v. Werdenberg, der am 2. Febr. 1327 Landvogt des römischen Reiches am den Bodensee heisst⁵⁾. Hierauf Graf Heinrich v. Werdenberg (zuerst 16. Oct. 1328⁶⁾, zuletzt 4. März 1332⁷⁾, dann wieder Graf Albrecht v. Werdenberg am 6. Juni 1332⁸⁾, endlich 14. Sept. 1332⁹⁾ Truchsess Johann v. Waldburg, welcher Landvogt bis zu seinem Tod († zwischen 24. Dec. 1338 und 10. Jan. 1339) blieb. Ihm folgen seine Söhne Eberhard und Otto (29. Juni 1339¹⁰⁾ und 12. März 1340¹¹⁾, von denen ersterer am 4. Juli 1345 Landvogt „vor dem Grawen walt

1) Urk. Buch d. Stadt Ulm I, 310—313.

2) Urk. Buch d. Stadt Augsburg I, 312.

3) Ch. F. v. Staelin III, 173. Anm. 1.

4) Fürstenb. U. Buch, 5, 293.

5) Hiermit soll vielleicht ausgedrückt werden, dass er, wie auch die vorhergehenden Landvögte von Oberschwaben, nicht über ganz Oberschwaben geboten. Denn in Augsburg und „uff dem Lande ze Schwaben“ sass schon seit König Rudolf I. ein besonderer Landvogt, zuerst 29. Juni 1289 Heinrich Walter, Burkard und Dietrich v. Ramschwag. Nur vorübergehend war diese Landvogtei mit der Landvogtei Oberschwaben vereinigt, so unter Heinrich v. Hattenberg (19. März 1304) und Dietegen v. Castel (2. Juni 1312 und 29. Juni 1313). Ein Verzeichnis dieser Landvögte von Augsburg und „uff dem Lande ze Schwaben“ bis 1319 gibt Freiherr v. Reitzenstein am angeführten Orte, 86—89. Es folgten einander Heinrich Walter v. Ramschwag (1290—1300), Heinr. v. Hattenberg (1304), Graf Ulrich v. Helfenstein (1305), Graf Konrad v. Kirchberg (1309), Graf Ulrich v. Helfenstein (1310), Dietegen v. Castel (1312, 1313), Graf Wilhelm v. Montfort (1319), 27. Aug. 1327 Otto der Greiff v. Greiffenberg (Mon. Boic. 33, 487), 4. Oct. 1330 Peter v. Hohenegg (Vochezer I, 335), 3. Jan. 1339 Friedr. v. Freiberg (Lang, reg. Boica 7, 233), seit Nov. 1347 Herzog Friedrich v. Teck (Vochezer I, 353; Ch. F. v. Staelin III, 236 Anm. 1), seit 1. Aug. 1355 Graf Ludw. v. Oettingen (Ch. F. v. Staelin III, 247), seit 25. Febr. 1379 Herzog Leopold v. Oesterreich, Pfleger zu Augsburg, dem 16. Oct. 1383 die Vogtei wiederholt übertragen wurde. (Ch. F. v. Staelin III, 257, 328, Anm. 2). Sie ward also mit der Landvogtei von O.- u. N.-Schwaben vereinigt.

6) Ch. F. v. Staelin III, 195.

7) Vanotti, Grafen v. Montfort 368, 479.

8) Vochezer I, 332, Anm. 2.

9) Fürstenb. U. Buch 5, 388.

10) Vochezer I, 350.

11) Renz, Baintz S. 120.

unz an den Lechen* heisst¹⁾. Er behielt also nach Verlust des Titels eines Landvogts von Oberschwaben noch einen Theil der Landvogtei Oberschwaben. Hierauf wird am 27. Sept. 1343 als Landvogt in Oberschwaben Friedrich Humpiss genannt, den K. Ludwig am 26. März 1345 als seinen und seines Sohnes Herzog Stephans Landvogt in Oberschwaben bezeichnet und der am 26. Aug. 1346 todt war. Dann wird am 29. Oct. 1345 Heinrich v. Schweningen als kaiserlicher Landvogt in Oberschwaben genannt²⁾, der zuletzt 26. Febr. 1347³⁾ als Herzogs Stephans Landvogt in Schwaben erscheint. Später war 5.—11. Aug. 1347 Ulrich v. Königsegg Landvogt von Oberschwaben. K. Karl IV. bestellte auf dem Reichstag zu Nürnberg (31. Oct. bis 3. Dec. 1347) die beiden Grafen Ulrich v. Helfenstein zu Landvögten in Oberschwaben⁴⁾, von denen Graf Ulrich bis 1367 im Amte blieb⁵⁾. Seit 31. März 1367 war Burggraf Friedrich v. Nürnberg Landvogt in Oberschwaben⁶⁾, dem 1374 die Herzöge Stephan und Friedrich v. Bayern folgten⁷⁾. Herzog Friedrich vereinigte dann im August 1378 die Landvogteien Ober- und Niederschwaben in seiner Person.

3. Ober- und Niederschwaben vereinigt.

K. Wenzel verschrieb dann am 8. Febr. 1379 diesem Herzog die Landvogteien Ober- und Niederschwaben auf drei Jahre⁸⁾, verpfändete indessen am 25. Febr. 1379 dieselben an Herzog Leopold von Oesterreich⁹⁾. Herzog Friedrich räumte indessen den Besitz nicht ein, sondern nennt sich noch am 22. März 1382 Landvogt in Schwaben¹⁰⁾. 28. Sept. 1382 war Graf Albrecht v. Werdenberg der ältere Landvogt in Oberschwaben. Am 17. Aug. 1385 setzte K. Wenzel Herzog Leopold ab und verließ die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben an Wilhelm Frauenberger v. Hage, sein Hofgesinde¹¹⁾. Dann erscheint als Landvogt

1) Fürstenb. U. Buch 5, 426.

2) Ch. F. v. Staelin III, 216, Anm. 1.

3) Ch. F. v. Staelin III, 216.

4) Ch. F. v. Staelin III, 236.

5) Ch. F. v. Staelin III, 307.

6) Ebenda 277, Anm. 2. Unter diesem Landvogt erscheint am 25. Mai 1371 urkundlich zum ersten Mal ein Unter-Landvogt in Oberschwaben, Johann v. Ellerbach. Der von Schwaben weit entlegene Wohnsitz des Landvogtes machte dieses Unteramt nothwendig.

7) Ch. F. v. Staelin III, 313.

8) Ebenda 327.

9) Ebenda 327, 323.

10) Fürstenb. U. Buch 6, 143.

11) Ebenda 341.

in Schwaben 28. Dec. 1388 Johann der Junge, Landgraf zu Leuchtenberg¹⁾ und 21. Juli 1389 Landraf Sigobst zu Leuchtenberg²⁾, der zuletzt am 22. Januar 1392 Landvogt in Ober- und Niederschwaben heisst³⁾. Dann erscheint als Landvogt in Schwaben Borziwoy Swinars, Pfleger zu Auerbach, der zuletzt 18. Febr. 1393 als solcher genannt wird⁴⁾. Seit 19. Juni 1395 war Herzog Stephan von Bayern Landvogt in Ober- und Niederschwaben⁵⁾, was er noch 26. Jänner 1397 war⁶⁾, dann 6. Juli und 6. Aug. 1398 Graf Friedrich v. Oettingen⁷⁾ und 4. Mai 1400 Herzog Ernst v. Bayern⁸⁾, sodann 14. August 1401 Truchsess Hans von Waldburg). Am 1. März 1402 erscheint Ritter Eberhard v. Hirschhorn als königlicher Landvogt in Schwaben, worunter Niederschwaben zu verstehen ist⁹⁾. Denn Landvogt in Oberschwaben war seit 16. Aug. 1402 Graf Hugo v. Werdenberg¹⁰⁾, der zuletzt 9. Dec. 1410 als Landvogt in Schwaben erscheint¹¹⁾, dann 23. Juni 1411 Graf Rudolf v. Montfort Landvogt in Schwaben, was er zuletzt 19. Febr. 1415 war. Am 1. Febr. 1413 heisst er ausdrücklich Landvogt in Ober- und Niederschwaben. Am 8. Mai 1415 verpfändete K. Sigmund die Landvogtei Ober- und Niederschwaben an Johann Truchsess v. Waldburg¹²⁾, in dessen Hause sie sich fortvererbte, bis sie 1486 in den definitiven Besitz des Hauses Oesterreich gelangte. Fortan bildete die von König Rudolf I. ins Leben gerufene Landvogtei Ober- und Niederschwaben, nachdem im Laufe der Jahrhunderte ihre Rechte sehr geschmälert worden waren und sie sich thatsächlich nur noch auf einen Theil von Oberschwaben beschränkte, bis zum Ende des Reiches (1805) einen Theil des Besitzes der Nachkommen dieses Königs, ein Erbgut des Hauses Oesterreich.

¹⁾ Ebenda 351, Anm. 1.

²⁾ Württ. Gesch.-Quellen III, 218.

³⁾ Ch. F. v. Staelin III, 351, Anm. 1.

⁴⁾ Vochezer I, 421.

⁵⁾ Ch. F. v. Staelin III, 367.

⁶⁾ Ebenda 367, Anm. 1.

⁷⁾ Ebenda 367, Anm. 2.

⁸⁾ Vochezer I, 482, 483.

⁹⁾ Ch. F. v. Staelin III, 381.

¹⁰⁾ Ebenda 381.

¹¹⁾ Ebenda 381, Anm. 7.

¹²⁾ Ebenda 404.

Sociale Momente in der Verfassungsgeschichte der florentinischen Republik.

Von
Karl Schalk.

Die Geschichtsdarstellungen der florentinischen Republik stehen bis in die neuere Zeit herauf unter dem Einfluss der geschichtsphilosophischen Anschauungen Dantes und Machiavellis.

Der rasche Wechsel in den Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen seiner Vaterstadt erpresst dem Dichter die bekannten vorwurfsvollen Worte¹⁾: „Die du so fein erdachte Satzungen machst, dass bis Novembers Mitte nicht reicht, was im October du gesponnen.“

Im selben Sinne schreibt Leon Battista Alberti²⁾: „Nicht mehr als zehn Gebote genügten, um das jüdische Volk seit Moses durch hunderte und hunderte von Jahren in der Verehrung Gottes und der Beobachtung von Rechtschaffenheit, Billigkeit und Vaterlandsliebe zu erhalten. Den Römern genügten die zwölf Tafelgesetze, um die Welt Herrschaft zu erringen. Wir haben sechzig Schränke voll Statuten³⁾, an jedem Tage erzeugen wir neue Ordnungen und überdies Zusätze zu denselben. Wenn der oder jener im Amte sitzt (ich lasse dabei bei Seite, wie er förmlich wie aus seinem Geschäftslocal heraus studirt, welchen Privatvortheil er sich verschaffen kann), so scheint es, als ob er, wenn

¹⁾ Dante, Purgatorio C. VI Vers 142 und folg.

²⁾ Chiappelli, L'amministrazione della giustizia in Firenze durante gli ultimi secoli del medio evo in Archivio stor. ital. Ser. IV, XV, 181.

³⁾ Ueber das *armarium iurium* in einem Decret des Jahres 1414. Guasti, Capitoli del Comune di Firenze I, 9.

er sich und andere beim Aendern, Erneuern und Einführen neuer Gesetze aneifert, sich geschäftig zeigen wolle, mehr als die andern zu verstehen und zu können.

Gelli lässt, anspielend auf die traurigen Verhältnisse seiner Zeit, in seiner *Circe* die Thiere zu Ulysses sagen: Wenn es unter Euch natürliche Gerechtigkeit gäbe wie unter uns, wenn Ihr unter dem Gesetze lebtet, welches Jedem von Euch von der Natur ins Herz geschrieben ist, wozu brauchet Ihr alle die vielen Gesetze, die Ihr gemacht habt, die um eines Eurer Sprichwörter zu gebrauchen, den Netzen der Spinnen ähnlich sind, die von grossen Thieren durchbrochen werden, und in welchen sich nur Fliegen faugen.

Donato Gianotti überliefert uns das Sprichwort: Florentiner Gesetz am Abend gegeben, am Morgen aufgehoben, und Campanella sieht in dem häufigen Wechsel der Gesetze wie in Florenz das Zeichen des Verfalles.

Alle diese den Gedanken Dantes variirenden Schriftsteller sehen in der fruchtbaren Gesetzgebungsarbeit der alten Florentiner ein für diese charakteristisches, volkpsychologisches Merkmal.

Alein auch anderen italienischen Städten wird dasselbe nachgesagt: *Legge Vicentina dura dalla sera alla mattina; legge di Verona dura da terza a nona; legge Fiorentina, fatta la sera è guasta la mattina* ¹⁾.

Es ergibt sich daraus, dass die Unbeständigkeit nichts specifisch Florentinisches war, und dass die reiche Erscheinungswelt auf dem Gebiete der Florentiner Verfassung und Verwaltung wohl eher mit der Möglichkeit für weitere Volkskreise, sich in einem republicanischen Staatswesen politisch zu bethätigen zusammenhängt, als mit dem Florentiner Volkscharakter.

Gegenüber Dante mit seiner volkpsychologischen Anschauung steht Machiavelli auf dem Standpunkte einer typischen, allgemein menschlichen individualpsychologischen Auffassung ²⁾. Er motivirt die Nutzenwendung der Geschichte für die lebenden Menschen damit, dass sich diese von alten Zeiten her so gleich geblieben seien wie der Himmel, die Sonne, die Elemente ³⁾. In dem das dritte Buch der *Istorie Fiorentine* ⁴⁾ einleitenden Capitel, das den Vergleich zwischen den leitenden Ideen in der Geschichte der römischen Republik und

¹⁾ Pertile, *Storia del diritto italiano* II, 672 Anm. 92.

²⁾ Villari, *Niccolò Machiavelli e i suoi tempi*, 2. edizione 1895—1897. Bernheim, *Lehrb. d. hist. Methode* 2. Aufl., 19.

³⁾ Machiavelli, *Discorsi*, Libro primo, Einleitung.

⁴⁾ Machiavelli, *Istorie Fiorent.* libr. III. cap. I.

der von Florenz zum Inhalte hat, fasst er den Kampf zwischen Patriciern und Plebejern in Rom wie diesem entsprechend den zwischen Nobili und Popolo in Florenz als einen rein politischen auf; es handelt sich um Befehlen und Gehorchen, das Motiv ist Herrschsucht als Selbstzweck. Die republicanische Verfassung in Florenz geht zu Grunde, weil das zum Siege gelangende Popolo sich nicht zur Kriegstüchtigkeit und Charaktergrösse der besiegten Nobili aufschwingt, im Gegentheile letztere zu der Sinnesart des Popolo herabsinken.

Wir sehen spezifische, ethische Eigenschaften zweier einander gegenübergestellter Bevölkerungsschichten angenommen, auch das Motiv des Kampfes und damit der Entwicklung ist ein negativ ethisches: die Herrschsucht. Bei dieser Betrachtungsweise fällt auf die vollständige Ausserachtlassung wirtschaftlicher Motive und damit im Zusammenhange die Zusammenfassung heterogener Classen in den einen Begriff des Popolo. Die Verfassungsgeschichte aber zeigt uns das Popolo im Gegensatz zu den Nobili in drei in ihren politischen Rechten deutlich auseinander gehaltene Classen getheilt 1. in das Popolo grasso oder die Arti maggiori (Popolani oder Popolari), die capitalistischen Zünfte¹⁾, 2. die Arti minori, die Handwerkerzünfte und 3. das Popolo minuto, ein Theil desselben anlässlich des Aufstandes im Jahre 1378 Ciompi benannt, die verlegten Weber und andere, unqualificirte Wollarbeiter, ferner Färber, Tuchseherer und Handwerker, die bis dahin nicht die Zugehörigkeit zu einer der politischen Zünfte erlangt hatten, umfassend. Für die einzelnen Gruppen charakteristisch ist die Gemeinsamkeit ihrer wirtschaftlichen Lage und damit ihrer wirtschaftlichen Interessen, so dass man sie mit Recht als wirtschaftliche Classen bezeichnen kann.

Machiavelli erzählt von allen diesen, wo sie handelnd in der Geschichte auftreten. Um so bezeichnender ist es für seine Auffassung, dass er die Unterscheidung des Popolo in diese drei klar differenzirten Classen in dem berühmten geschichtsphilosophischen Capitel ganz ausser Acht lässt.

Machiavelli, der erste pragmatische Geschichtsschreiber der florentinischen Republik, bedeutet in diesem Sinne einen Rückgang gegen ältere, hervorragendere Chronisten wie Villani und Marchionne (Melchiore) di Coppo (Jacopo) Stefani²⁾, indem diese sich zwar nur auf ge-

¹⁾ Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, 64. in Preisschriften der fürstl. Jablonowskischen Gesellsch. XXI (XIII der hist. nationalök. Section).

²⁾ Gervinus, Geschichte der florentin. Historiographie bis zum 16. Jahrhundert in Historische Schriften Bd. 1. Moreni, Bibliografia storico-regionata

legentliche philosophische Reflexionen beschränken, aber vielfach wirthschaftsgeschichtliche Details bieten und gerade durch deren Auswahl erkennen lassen, dass sie sich deren Wichtigkeit für das Verständnis der inneren Geschichte der Republik bewusst waren.

Die Florentiner Verfassungsgeschichte zeigt in ihren Hauptentwicklungsphasen¹⁾ 1. in der Einführung der Consuln, 2. des Podestà, 3. des Capitano del popolo und 4. in der eines mehrgliederigen Bürgercollegiums als oberster Verwaltungs-Behörde, seit 1282 der Priori dell'Arti, den typischen Entwicklungsgang der italienischen Städterepubliken überhaupt²⁾.

Zum ersten Male sind Consuln für Florenz bezeugt im Jahre 1138³⁾. Ein Versuch der Familie Uberti um das Jahr 1178. das Consularregiment zu Gunsten einer Herrschaft ihrer Familie über die Stadt zu brechen, lässt uns im Amte ein oligarchisches Regiment erkennen der Art, dass einige wenige Familien einen Consularring bildeten⁴⁾.

Im Jahre 1193 erscheint zuerst ein Podestà. Im Jahre 1207⁵⁾ gieng man daran für dieses Amt, das eine einjährige, seit 1289 nur 6monatliche Verwaltungszeit umfasste, einen Fremden zu berufen, obwohl noch vereinzelte Versuche mit der Rückkehr zur altherkömmlichen Regierung durch ein Collegium von Consuln gemacht wurden. Den Executivorganen stand ein Rath und die Volksversammlung mit beratender und beschliessender Gewalt zur Seite⁶⁾. Der consiglio generale dürfte aus 150 Mitgliedern bestanden haben. In den Volksversammlungen (Parlamentum oder arringum), die wahrscheinlich viermal im Jahre stattfanden, scheint nicht abgestimmt worden zu sein, vielmehr wurde die Billigung des Beantragten durch den Zuruf: Fiat, fiat und das Gegentheil durch Murren oder sonstige deutliche Kundgebung des Widerspruches ausgedrückt. Das erste Auftreten des Podestà im Jahre 1193 vollzog sich mit der ersten demokratischen Aenderung der Stadtverfassung⁷⁾.

Neben dem älteren grundbesitzenden Stadtadel war schon der Kaufmannstand, an dessen Spitze die Consuln der Kaufleute standen,

della Toscana 2 tomi 1805—1825. Bigazzi, Firenze e contorni. Manuale bibliographico 1893.

¹⁾ Villari, I primi due secoli della storia di Firenze I, 105, 140, 171, 199.

²⁾ Pertile, Storia del diritto Ital. II, 31 § 48, 84 § 50. 185 § 51.

³⁾ Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 424.

⁴⁾ L. c. I, 555 ff.

⁵⁾ L. c. I, 695.

⁶⁾ L. c. I, 673.

⁷⁾ L. c. I, 600.

an dem oligarchischen Stadtregerimente beteiligt gewesen; nunmehr errangen, wie es scheint, auch die Handwerkerzünfte einen Antheil an demselben.

Unter den im Namen der Stadt einen Staatsvertrag abschliessenden Personen finden sich neben dem Podestà et eius consiliarii et septem rectores qui sunt super capitibus artium¹⁾, womit wohl eine über die Vorstände (Capita) der einzelnen Zünfte sich erhebende aus sieben Personen bestehende Gesamtbehörde mit dem Titel Rectores gemeint ist. Doch haben sich die Handwerkerzünfte damit gewiss keine dauernde herrschende Stellung im Stadtregerimente errungen.

Bezeichnend ist es jedenfalls, dass, als zuerst mit vollem Erfolge weitere Volkskreise sich Antheil an der Legislative zu erringen wussten, als sich das primo popolo Villanis im Jahre 1250 constituirte²⁾, nicht wie später, im J. 1293 die Zunftverfassung der politischen Verfassung zu Grunde gelegt wurde, sondern dass das nun erste Volk (Popolo) im Gegensatz zu den bisher allein berechtigten Kreisen (Comune), militärisch als Miliz³⁾ und Nationalgarde, in 20 territorial gebildete Gonfalonni, auch Compagnie oder Societates getheilt, organisirt wurde.

Die das erste Volk in sich begreifenden Elemente erscheinen zuerst in Bewegung anlässlich des Auftretens der Secte der Patarenen in Florenz im J. 1244, die sich der Unterstützung einiger Adelliger und des Podestà zu erfreuen hatte⁴⁾. Petrus Martyr, der Bekämpfer der patarenischen Secte in Mailand, bildete, nachdem er durch seine Predigten das Volk genügend aufgereggt hatte, sich aus dem Volke eine societas fidei bestehend aus 12 Compagnien, an deren Spitze 12 Capitani quaesitorum fidei (I dodici di S. Maria Novella) standen. Diese Organisation bewährte sich so vortrefflich, dass die Ketzler sammt dem Podestà in zwei blutigen Strassenkämpfen geschlagen wurden.

Das hatte das Volk noch nicht vergessen, als 1250 die Unzufriedenheit über die Verwaltung der Stadt durch das ghibellinische

1) Santini, Documenti dell'antica costituzione del Comune di Firenze in Documenti di storia Italiana X, 31 Nr. XX. Doren, Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert in Schmollers Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen XV/3-

2) Villani libro VI Cap. XXXIX nach Gesta Florentinorum bei Hartwig. Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz II, 275.

3) Canestrini, Documenti per servire alla storia della milizia Italiana in Archiv. stor. It. Ser. I, XV, 19.

4) Hartwig l. c. II, 173 und Hartwig, Ein Menschenalter florentinischer Geschichte 1250—92 in Deutsch. Zeitschr. f. Geschichtsw. I, 23.

Stadtregiment, an dem verfassungsmässig nur ein enger Kreis der Bewohnerschaft theilhaftig war und das immer nur Steuern für die Rüstungen des Kaisers auflegen musste, in demselben Masse wuchs, als das kaiserliche Ansehen in Oberitalien zusammenschwand. Eine Niederlage des Podestà durch die Guelfen beschleunigte den Ausbruch einer Erhebung durch die Bürgerschaft, deren Führer (36 Caporali) mit ihren fertigen Verfassungsänderungsprojecten hervortraten und diese auch durchsetzten. Ausser der schon erwähnten militärischen Organisation der Bürgerschaft (Popolo) wurde auch ein neues Amt geschaffen das des Capitano del popolo, der an die Spitze der bewaffneten Bürgerschaft trat und die Interessen derselben gegen den Adel respect. die bisher allein politisch Berechtigten vertreten sollte.

An der Spitze des Gemeinwesens blieb der Podestà, dem, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1250 beweist¹⁾, ein Consiglio generale von 300 und ein speciale von 90 Mitgliedern zur Seite standen.

Im Felde befehligte nach wie vor der Podestà, der zu Hause die Republik aber nur im Verein mit dem Capitano d. p. nach Aussen vertrat, und oberster Träger der Justizgewalt war. Der Volkshauptmann hatte zunächst einen Rath von 12 Anzianen zur Seite, bald aber im Jahre 1267 finden wir mit legislativer Gewalt ausgerüstet, wie unter dem Podestà, auch einen doppelten Rath des Capitano d. p. den Consiglio generale und speciale del popolo. Nach den Consulte, den Berathungsprotokollen der legislativen Körperschaften aus den Jahren 1280 bis 1298 ergibt sich, dass ersterer aus 150, letzterer auch Credenza genannt, aus 36 Mitgliedern bestand²⁾.

In der schon erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1250, in der es sich um eine im „palatio de Galigariis“ unter Vorsitz des Podestà abgehaltene Sitzung des Rathes (Consilium) der 90 und 300 handelt, heisst es: ad quod vocati fuerunt Consules mercatorum, camporum et porte Sante Marie et Rectores artis lanae et omnes aliae Capitadines artium civitatis. Wir sehen hier Einzelgilden von kaufmännischen Elementen 1. Mercatores, 2. Campsores, 3. die Ars der porta sante Mariae unter Consules; eine Industriegruppe, die Ars lanae unter Rec-

¹⁾ Ildefonso di San Luigi, *Delizie degli Eruditi Toscani* IX, 46.

²⁾ Gherardi, *Le Consulte della Republica Fiorentina dall'anno MCCLXXX—MCCXCVIII*, I, 7 ff. Nach Villani libr. VII cap XVI hätte im Jahre 1267 der grössere Rath aus 300, der kleinere aus 80 Mitgliedern bestanden. Ob da eine Entwicklung aus der Zeit von 1267 bis 1280 vorliegt oder ein Irrthum Villanis, bleibt unentschieden.

tores und die übrigen artes in einem Zunftverbande unter Capitales.

Dass aber gerade in dem Jahre der ersten grossen Volkserhebung 1250 nicht die schon bestehende gewerkschaftliche Organisation der werbenden Stände der politischen Umgestaltung zu Grunde gelegt wurde, während dies bei der zweiten Volkserhebung im J. 1293 der Fall war, Villani schreibt zu diesem Jahre¹⁾: Come nella città di Firenze fu fatto il secondo popolo, lässt einen Rückschluss ziehen auf die in der Zwischenzeit vollzogene Umgestaltung in dem Kräfteverhältnisse der socialen Classen.

Mit der Verfassungsänderung des Jahres 1293 kam in formaler Beziehung eine mit dem Jahre 1250 begonnene Neubildung zum Abschluss durch die Schaffung eines Collegiums als Träger executiver Functionen, der Signoria, aus den 6 Prioren mit dem Gonfaloniere della giustizia bestehend, die neben bisherigen Einzelfunctionären, dem Podestà und dem Capitano del popolo fungirte. Im Jahre 1250 finden wir als engstes Berathungscollegium des Capitano 12 Anzianen. In Folge des in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts tobenden Kampfes zwischen Guelfen und Ghibellinen, also aus politischen Ursachen, kam es zu häufigen Verfassungsänderungen, immer aber findet sich ein Collegium mit theilweise administrativen Functionen. So wurde im J. 1260 nach Vertreibung der Guelfen und Aufrichtung des Ghibellinenregimentes eine Credeuz von 24 Buoni uomini eingeführt²⁾. Nach der Rückkehr der Guelfen und Austreibung der Ghibellinen im J. 1266 erfolgte die Schaffung eines Collegiums von 36 Buoni uomini³⁾, und im Jahre 1267 die Ersetzung desselben durch ein solches von 12 Buoni uomini⁴⁾.

Im J. 1279 wurde dem Schöpfer einer neuen Verfassung dem Cardinal Latino ein Collegium von 14 Männern beigegeben⁵⁾ das nach der gegebenen Constitution im J. 1280 im Amte blieb und noch bestand, als zuerst die für die Folgezeit so wichtige Einführung der Priori dell'arti stattfand. Am 15. Juli 1282⁶⁾ erscheinen nämlich zuerst neben den Quattuordici drei Prioren, von welchen einer der Arte di Calimala, einer der del Cambio und der dritte der della

¹⁾ Villani libr. VIII, cap. I.

²⁾ Hartwig D. Z. I, 38.

³⁾ L. c. I, 44.

⁴⁾ L. c. II, 40.

⁵⁾ L. c. II, 72.

⁶⁾ Salvemini, Le consulte della republ. Fiorentina del secolo XIII in Archiv. stor. It. Ser. V, XXIII. 73.

Lana angehörte, also dreien in der Urkunde vom J. 1250 vorkommenden Organisationen. Der Name dieses staatlichen Executivorgans, der deutlich auf die Zugehörigkeit zu den wirtschaftlichen Organisationen der Mitglieder dieses neuen Regierungscollegium hinweist, zeigt eine grundsätzliche Aenderung in der Verfassung, in welcher nunmehr die oberste Staatsgewalt auf die politische Zunftorganisation aufgebaut wurde. Noch im August desselben Jahres wurde die Zahl der Prioren auf sechs erhöht und die drei zuwachsenden den Arti der Medici und speciali, der Por S. Maria und der Pellicciai entnommen.

Die im Jahre 1293 verfassungsmässig eingeführten Ordinamenta justitiae, ein wahres Staatsgrundgesetz, schufen Einrichtungen, die auf bereits Bestehendem, das sich unvermerkt, den wirtschaftlichen That-sachen Rechnung tragend, herausgebildet hatte, fussten.

Das Priorat trat zuerst neben dem fortbestehenden Collegium der Vierzehner auf, das erst im Mai 1283 verschwindend, dem ersteren vollständig den Platz räumte.

Die wirtschaftliche Thatsache, die in der Entstehung des Priorats Ausdruck fand, war die Blüthe und der Reichthum der Tuchhändler und Wollwarenveredler ausländischer Producte (Arte di Calimala), der Wollwarenerzeuger (Arte di Lana), der Gewandschneider und später der Seidenwaarenhändler und Erzeuger (Arte di Por S. Maria)¹⁾, der Pelzhändler und Wechsler oder Bankiers²⁾, die in Folge ihres Reichthums die politische Macht, die trotz der ersten grossen bürgerlichen Revolution im Jahre 1250 noch der Hauptsache nach in den Händen des Adels (der Grandi) geblieben war, ganz an sich brachten.

Aber eben das Entschwinden der politischen Herrschaft aus seinen Händen scheint den Adel zu jenen Gewaltthätigkeiten gereizt zu haben, die zu der Gesetzwerdung der Ordinamenta führten³⁾.

Villani berichtet⁴⁾ zum 1. Februar 1293 (stil. Fiorent. 1292) von grossen Gewaltthätigkeiten, die die Bürger gegen einander ausübten, besonders die Nobili, Grandi⁵⁾ genannt, gegen die Popolani (die Bürger-

¹⁾ Doren I. c. 62 ff.

²⁾ Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze. Schneider, Die finanz. Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche in Schmollers Forsch. XVII/1.

³⁾ Ueber das Entstehen und den Verlauf der ganzen Bewegung Hartwig, D. Z. V, 276 ff.

⁴⁾ Libr. VIII. Cap. I. Nach Stefani Delizie VIII, 49 begannen die Uebergriffe der Granden nach der Schlacht bei Campaldino 1289.

⁵⁾ Hartwig D. Z. II, 64 citirt eine Stelle des Dino Compagni, I potenti cittadini non tutti erano nobili di sangue ma per altri accidenti erano detti

lichen) sowohl am Lande als in der Stadt. Einige angesehene Handwerker und Kaufleute, die diesem Verderben Abhilfe schaffen wollten, traten zusammen. Der hervorragendste unter den Führern der Bürger war Giano della Bella, der selbst aus einer alten und angesehenen ursprünglich hochadeligen Familie den Popolanen beiträt.

Dieser war der geistige Urheber eines von drei Rechtsgelehrten ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes, der die verfassungsmässige Zustimmung der competenten Organe: Podestà, Capitano, Priores art. und der beigezogenen Vertrauensmänner erhielt und am 18. Jänner 1293 zum Gesetze erhoben wurde, wonach obiges Datum Villanis zu berichtigen ist¹⁾. Dieses grundlegende Gesetz erhielt den Namen der *Ordinamenta iustitie*²⁾. — Nach diesen sollten die namentlich angeführten 12 oberen Zünfte, *Artes maiores* und alle anderen Zünfte, an Zahl neun, noch im Laufe des Januar je einen *Sindicus* wählen, der mit Vollmacht versehen wurde, um sich im Namen seiner Zunft verpflichten zu können. Die *Sindici* hatten vor dem *Capitano* zu erscheinen und einen körperlichen Eid zu schwören, dass die von ihnen vertretenen Zünfte einen treuen Bund eingehen und halten werden (*facient et observabunt bonam puram et fidelem societatem et compagniam*).

Die zwölf oberen Zünfte waren folgende: 1. Richter und Notare 2. Calimala, 3. Wechsler, 4. Wolle, 5. Kaufleute beim Marienthore (Por. s. Marie), 6. Aerzte und Apotheker, 7. Pelzhändler, 8. Fleischer, 9. Schuhmacher, 10. Schmiede, 11. Stein- und Holzarbeiter, 12. Trödler. — Die niederen Zünfte umfassten 13. die Weinhändler, 14. Gasthofbesitzer, 15. Salz-, Oel- und Käsehändler, 16. Gerber, 17. Harnisch- und Schwertfeger, 18. Schlosser und Eisler, 19. Riemer und Schilderer, 20. Zimmerleute, 21. Bäcker.

Seit 1282, wo nur die 6 Zünfte (2—7) im Priorencollegium vertreten waren, hatten sich die nun an erster Stelle stehenden Richter

Grandi. Das Wort *accidenti* erklärt del Lungo in seiner *Compagni* Ausgabe II, 56 in der Weise: *Grandi divenivano per accidente, ma popolani restavano nella sostanza.*

¹⁾ Herausg. v. Bonnini im *Arch. stor. It. Ser. II I, 3 ff.*

²⁾ Stefani l. c. berichtet nach der Rückkehr des Heeres aus der Schlacht bei Campaldino (1289), *I Grandi trattavano male i Mercatanti ed Artefici . . . e per questa cagione si restrinsero l'Arti insieme ed ebbero case e Consoli, le quali Arti furono queste, cioè le sette maggiori e le altre cinque e quando toccava la elezione erano de Priori. Stefani war selbst im Jahre 1379 (Nov. Dec.) Prior, berichtet also von Ereignissen, die weit vor seiner Zeit liegen. Hartwig, D. Z. V. 290. Hegel, Die Ordnungen der Gerechtigkeit. Erlanger Universitätsprogr. 1867.*

und Notare und 5 weitere Zünfte (8—12) zu den höheren Zünften aufgeschwungen, welche letztere in der Folgezeit aber eine Mittelstellung einnahmen und bald zu den höheren, bald zu den niederen Zünften gerechnet wurden.

Die Ordinamenta, die zunächst durch die Gewaltthätigkeiten der Granden gegen das Volk veranlasst waren, enthalten strenge Strafbestimmungen gegen Erstere, die im Gesetz als Magnaten bezeichnet werden, ein Name, der in der Folge mit Nobili und Granden synonym gebraucht wird.

Ausser den Strafbestimmungen enthalten die Ordinamenta auch eigentlich constitutive Bestimmungen für die Wahl der Prioren und die eines neu creirten Amtes, des Gonfaloniere della giustizia (Vexillifer iustitiæ) ¹⁾.

Für die Zukunft sollte die Wahl der 6 Prioren in der Weise vorgenommen werden, dass der Capitano mit Wissen und Zustimmung der im Amte befindlichen Prioren an einem diesen passenden Orte und Tage, bevor deren Amt erlischt, die Capitudines (Vorstände) der 12 oberen Zünfte ²⁾ und eine von den Prioren ausgewählte Anzahl von rechtsgelehrten Vertrauensmännern (Sapientes) aus den Zunftverbänden zusammenberuft.

Die Zusammenberufenen entscheiden über die Modalitäten der Wahl. Die Amtsdauer der 6 Prioren, je einer aus einem Stadtsechstel, war mit zwei Monaten bemessen. Der Amtsbeginn der neu Gewählten war der 15. des Monats. Die Wahl hatte dann in Gegenwart des Capitano und der im Amte befindlichen Prioren durch Capitudines und Sapientes zu geschehen. Die Reihenfolge der Wahl für die einzelnen Sechstel wurde durch das Loos bestimmt, auch musste festgestellt werden, welche Zunft der Betreffende zu vertreten hatte. Das passive Wahlrecht hatten die prudentiores, meliores et legaliore artifices. Zwei derselben Zunft Angehörige durften nicht gleichzeitig Prioren sein, der Candidat musste die Zunft persönlich ausüben, dem Stande der Milites Angehörige waren vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Wahl erfolgte durch Nominirung, also mündlich oder schriftlich (in scriptis dare). — Wiederwahl zum Priorate war erst nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

¹⁾ Bonaini l. c. 43 ff.

²⁾ Salve mini, l. c. 72 gibt die Zahl der Capitudines oder Consules der Zünfte an wie folgt: Richter und Notare 6, Aerzte 4, Wechsler 3 oder 4, Calimala 4, Wolle 6, Seide 4, Pelzhändler 4, Gesamtzahl 32 oder 34 (?); dazu die folgenden 5 Zünfte mit 19 Consulen. Etwas abweichende Ziffern bei Ildelfonso di S. L. VIII, 195. Primi consoli dell' Arti und l. c. 205: Wolle 8, Calimala 4, Wechsler 4, Por s. Maria 4. Stand aus dem Jahre 1328.

Am Tage des Amtsantrittes der neuen Prioren nahm der Capitano diesen zeitlich am Morgen im Angesichte des Banners der Gerechtigkeit, vor Uebergabe desselben den Eid auf die den Gesetzen gemässe Amtsführung ab. Beschlüsse des Priorencollegiums¹⁾ mussten mit fünf Stimmen gefasst werden. — Prioren und Bannerträger der Gerechtigkeit (Gonfaloniere della *giustizia* oder *Vexillifer iustitiae*) mussten stets zusammenbleiben, im selben Hause bei gemeinsamen Mahlzeiten und daselbst auch wohnen. Sie durften nur gemeinsame Audienzen geben. Die Wahl der Notare stand den Prioren und dem Gonfaloniere della *giustizia* zu.

Ein folgendes Capitel der *Ordinamenta* beschäftigt sich mit dem Amte des *Vexillifer iustitiae*.

Die Wahl des *Vexillifer* hatte in der Weise zu geschehen, dass der Capitano del popolo und die im Amte befindlichen Prioren die Capitadines der 12 oberen Zünfte und von den Prioren bestimmte Vertrauensmänner, je zwei für jedes Stadtsechstel (*duos probos viros pro quolibet sextu*) zusammenberiefen. Die Einberufenen wählen das Stadtsechstel aus, dem der *Vexillifer* zu entnehmen war (*nominant ad brevia*) und nominiren ferner sechs den Zünften angehörige Männer aus dem ausgewählten Stadtsechstel. — Aus diesen sechsen ist dann der *Vexillifer* in geheimer Wahl (*secretum scrutinium*) durch die Capitadines und Vertrauensmänner zu wählen. Bei dieser Wahl haben die dem Sechstel, dem der zu Wählende entnommen wird, angehörigen Wahlmänner (*Capitadines* und Vertrauensmänner) sich der Stimmenabgabe zu enthalten. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Der gewählte *Vexillifer* tritt sein Amt zugleich mit den Prioren an, und beträgt auch seine Amtsdauer zwei Monate. Der *Vexillifer* musste den *maioribus popularibus artificibus* angehören, und durfte nicht von den *Maguaten* sein. Er hatte Amt und Stimme wie ein Anderer unter den Prioren, mit denen er stets zusammen sein musste. — Bei der zur Beschlussfähigkeit im Priorencollegium geforderten Anzahl von 5 Stimmen (die Gesamtzahl war ja 7: 6 Prioren und der *Vexillifer*) galt seine Stimme gleich der eines Priors. Der *Vexillifer* musste der Reihe nach den verschiedenen Stadtsechsteln entnommen werden. — Wiederwahl derselben Person zum Gonfalonierat war erst nach Ablauf eines Jahres gestattet.

Seine Hauptaufgabe war, in Gemeinsamkeit mit den Prioren darüber zu wachen, dass *Podestà* und Capitano in ihrer richterlichen Thätig-

¹⁾ Das Priorencollegium hiess auch die *Signoria*, ihr Amtshaus der *Palazzo della Signoria*. Ebenso werden die Prioren auch *Signori* genannt.

keit sich streng an die Gesetze halten, die ja gegen die Uebergriffe und Vorrechte des Adels gerichtet waren, der durch Ausschluss von den Stellen der Prioren und des Vexillifer in eine politische Unterordnung, in eine Rechtsungleichheit nach unten gewiesen war.

Das äussere Zeichen der auf die Zunftherrschaft gegründeten Priorenverfassung, die im Wesentlichen bis an das Ende der Republik 1531 sich erhielt, war das Banner der Gerechtigkeit, eine grosse weisse Fahne aus Zendelstoff (Seide) mit einem grossen rothen Kreuz in der Mitte¹⁾. Diese Fahne musste sich in dem Hause, wo die Prioren während ihrer Amtsthätigkeit wohnten, seit der Vollendung des Palazzo della signoria in diesem²⁾ befinden und wurde in feierlicher Weise dem amtsantretenden Vexillifer vom Capitano übergeben. Von diesem Banner (vexillum, gonfalone) hatte die oberste Repräsentativbehörde der Republik ihren Namen. — Für die Erhaltung der Signori (Prioren und Vexillif.) wurden per Tag 10 Schillinge Gulden in silberner Kleinmünze (im Gegensatz zu effect. Goldgulden) bestimmt³⁾.

Zum Schutze und zur Autorität des Amtes war eine Anzahl Ausrüstungsgegenstände bestimmt: 100 Schilde (pavenses seu scuti vel targiae), 100 Helme oder Eisenhüte mit dem Wappen der Gerechtigkeit, 100 Lanzen und 25 Schleudermaschinen mit den nothwendigen Geschossen (balistae cum quadrellis et aliis fornamentis necessariis).

Die Waffen musste der abtretende Vexillifer seinem Amtsnachfolger sowie das Banner mit Urkunde übergeben. In jedem Jahre im Februar mussten Capitano, Prioren und Vexillifer tausend den Zünften Angehörige zum Fussdienste Geeignete auswählen, die sich eidlich zu verpflichten hatten, zu Zeiten von Aufruhr oder über Aufforderung durch Boten, Glockenruf oder Bann im Hause des Vexillifer bewaffnet mit Schildern, die die Abzeichen der Gerechtigkeit trugen und andern Waffen sich einzufinden zum Schutze des Staates bei Strafe von 25 Gulden in kleiner Münze.

Die durch die Ordinamenta iustitiae 1293 normirte Zahl des nunmehr obersten Regierungscollegiums der Signoria, bestehend aus 7 Per-

¹⁾ Die verschiedenen officiellen Wappen der Republik in Fantozzi, Pianta geometrica della città di Firenze, 4 ff.

²⁾ Gotti, Storia del Palazzo vecchio in Firenze,

³⁾ Nagl, Die Goldwährung und die handelsmässige Geldrechnung im Mittelalter in Wiener Numismat. Zeitschr. XXVI, 86 ff. Paolino Pieri, Cronica, ed. Adami. 39 z. J. 1271: In questo tempo valea il fiorino dell'oro soldi trenta et pareva che volesse salire; sicchè raunati insieme le cinque arti di mercatanzia ordinario corso al fiorino di soldi ventinove et che si chiamassero et dicessero fiorini, fiorini piccioli quelli.

sonen, nämlich dem Vexillifer und 6 Priors blieb mit Ausnahme von kurzen Unterbrechungen in Folge politischer Vorgänge bis zur Vertreibung des Herzogs von Athen im Jahre 1343 aufrecht. Wir besitzen die Listen seit 1293 auch mit Angabe des jeweiligen Notars.

Marchionne di Coppo Stefani¹⁾ hat in seine Chronik die vollständigen Priors-Listen vom 15. Juni 1282 an, dem Entstehungsdatum des Priorats aufgenommen²⁾.

In Stefani's Chronik macht sich das wichtige Ereignis der Zeit, die Erlassung der *Ordinamenta iustitiæ* bemerkbar in den folgenden die Liste vom halben Dec. 1292 begleitenden Worten³⁾: *Qui sono l'oficio de Priori di due mesi solo da mezzo dicembre 1292 a mezzo febbrajo 1292 (stil. Florent. uns. Zeitrechnung 1293) perchè mutò ordine, perchè si aggiunse il Gonfaloniere della giustizia.*

Die folgende Liste vom halben Febr. 1292 (1293)⁴⁾ bis halben April 1293 enthält die 6 Namen der Priors und die des ersten Gonfaloniere Baldo de Ruffoli. Unterbrechungen von der Regel der Siebenzahl ergaben politische Ereignisse. So gab es in der Zeit vom halben Febr. 1303(4) bis halben April 1304 und von da bis halben Juni 1304⁵⁾ also durch 2 Amtsperioden Gonfaloniere und 13 Priors, vom 15. Juni 1304 an aber wieder die alte Gesamtzahl 7. Dann finden wir vom 15. Juni bis 15. August 1313 Vexillifer und 10 Priors und während 7 Amtsperioden vom 15. August 1313 bis 15. Februar 1315 Vexillifer und 11 Priors. Vom 15. Febr. 1315 an wieder die Regel 7⁶⁾. Dann vom 15. October 1316 bis 15. Febr. 1317 Vexillifer und 12 Priors und vom 15. Febr. 1317 ab wieder die regelrechte Zahl⁷⁾.

Seit wann die Wahl der Priors und anderer Collegien durch Combination mit der Auslosung der zu Wählenden aus Beuteln (*borse*), die die Namen der für eine gewisse Periode ausgewählten Urliste enthielten, in Uebung war, ist nicht genau festzustellen⁸⁾. In den *Ordinamenta d. J. 1293* findet sich dieselbe nicht, wurde aber schon vor der Verfassungsreform d. J. 1328 eingeführt.

¹⁾ Stefani, *Istoria Fiorentina* in Ildefonso di S. L. Delizie Tomi VII bis XVII.

²⁾ L. c. VIII, 23.

³⁾ L. c. VIII, 60.

⁴⁾ L. c. VIII, 65.

⁵⁾ L. c. X, 47.

⁶⁾ Stefani l. c. IX, 24.

⁷⁾ Stefani l. c. IX, 45 und 49.

⁸⁾ Lastig, *Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts*, 353 Anm. 3. Thomas, *Les révolutions politiques de Florence*, 106.

Schon von den Priors der Amtsperiode 15. Oct. bis 15. Dec. 1301, die in Folge des Kampfes zwischen den politischen Parteien der Bianchi und Neri ihr Amt niederlegen mussten, heisst es „che erano stati tratti,“ was auf Uebung der Namenziehung aus den Beuteln schliessen lässt¹⁾.

In genauer bestimmten Formen, verbunden mit einer Erweiterung des Kreises der Berechtigten, zeigt uns die Verfassungsreform des Jahres 1328 den Vorgang bei der Wahl der Priors²⁾.

Aus verfassungsmässiger Behandlung, die mit Parlamentsbeschluss abschloss, gingen Ordini hervor, dass a) die Priors mit je zwei Beiräthen, b) die Gonfalonieri delle compagnie (Vexilliferi societatum)³⁾, c) die Capitani di parte Guelfa⁴⁾ und d) die 5 Officiare der Mercanzia⁵⁾ mit den 7 Zunftvorständen der oberen Zünfte, vertreten durch je zwei Consulen, jede der 4 Gruppen für sich, Verzeichnisse (recate) anlegen sollen über alle gut guelfisch gesinnten den Popolanen (Zünften) angehörigen über 30 Jahre alten Männer, die würdig wären, das Amt eines Priors zu bekleiden. Diese Listen sollten dann zusammengestossen werden, dass derselbe Name nur einmal vorkomme.

Am 1. December 1328 sollten sich dann in der generale sala del consiglio versammeln die Priors (mit dem Gonfal, della giustizia 7), die 12 Buoni uomini⁶⁾, die 19 Gonfalonieri delle compagnie und 2 Consulen von jeder der 12 Arti maggiori, dazu noch 6 Popolani und Guelfi per Sechstel, die von Priors und Buoni uomini ausgewählt werden sollten (also 36), so dass die Gesamtzahl der activen Wähler für die Priors 98 war.

Abgestimmt wurde über die in die Verzeichnisse (recate) aufgenommenen Namen. — Von den 98 mussten 66 Stimmen, die in Florenz übliche Zweidrittel-Majorität, auf einen Namen fallen, dessen Träger dadurch für das Priorsamt zur Auslosung qualificirt war. Die Namen kamen auf Zettel geschrieben in Beutel, deren es nach den Stadtsechsteln sechs gab. Aus diesen wurden mindestens drei Tage vor der Amtsniederlegung der im Amte befindlichen Priors die Namen

¹⁾ Stefani l. c. X, 19.

²⁾ Villani lib. X Cap. CXI. Stefani l. c. XII, 94 und 288 Nr. III.

³⁾ Die im J. 1250 eingeführten Bannerträger der damals 20 nunmehr 19 militärischen Verbände, Compagnien oder Societates.

⁴⁾ Ueber dieses Collegium handeln wir später.

⁵⁾ Ein am 21. März 1308 errichteter Handelsgerichtshof Lastig. l. c., 272.

⁶⁾ Ein im Jahre 1321 eingeführter Beirath der Priors, bestehend aus je 2 Mitgliedern aus jedem Stadtsechstel mit der Aufgabe che consigliassono i priori e che senza loro consiglio e deliberazione i priori non potessono fare niuna grave deliberazione, ne prendere balia. Villani libr. VIII, cap. CXXVIII.

jener durch Ziehung ausgelost, die während der unmittelbar folgenden Amtsperiode das Priorenamt zu bekleiden hatten.

Die erste Beutelfüllung auf Grund dieser Reform geschah 1328, und die Füllung sollte alle zwei Jahre neu vorgenommen werden.

Auf dieselbe Weise wurde die Wahl für die 12 Buoni uomini (Amtsdauer 4 Monate), 19 Gonfalonieri delle compagnie (Amtsdauer 4 Monate, Wählbarkeit schon vom 25. Jahre an) und für die Consulen der 12 oberen Zünfte angeordnet.

Die Namen der durch Wahl für die verschiedenen Aemter Qualificirten wurden ausserdem, dass sie auf Pergamentzettel behufs Auslosung geschrieben wurden, noch protokollarisch festgehalten.

Ildefonso di S. Luigi¹⁾ veröffentlicht das vom Notar Gratiolus olim domini Corradi de Mutina geschriebene Protokollbuch mit dem Titel: *Hic est liber continens nomina approvatorum ad ofitium Priorum Artium e Vexilliferi iustitie, ad ofitium duodecim Bonorum viro- rum et ad ofitium Gonfaloniorum societatum Populi et Communis Florentie extractorum iuxta formam provisionis*²⁾ super hiis edite de sacculis, in quibus posite sunt cedulae de membranis dicta nomina scripta continentes . . . Inceptus . . . 12 December 1328.

Auch die Consiglien wurden reformirt und sollte der Consiglio del Popolo in Zukunft aus 300 Mitgliedern bestehen und nur guelfisch gesinnte Popolanen umfassen, dagegen der Consiglio di Comune nur 250, worunter neben Popolanen auch Grandi uomini de casati sein konnten³⁾. Die Amtsdauer der Consiglien wurde von 6 auf 4 Monate herabgesetzt.

In der Verfassungsreform des Jahres 1328 finden wir unter den Zusammenstellern der Verzeichnisse (recate) sieben obere Zünfte, unter den Wählern auf Grund dieser Verzeichnisse zwölf obere Zünfte genannt, also in demselben Gesetze eine widersprechende Bezeichnung. — Sicherlich nahmen die 7 ersten von den oberen Zünften, von

¹⁾ Delizie XII, 103.

²⁾ Provisio, der Beschluss, das Beschlussprotokoll im Gegensatz zur Consulta, dem Berathungs- oder Verhandlungsprotokoll.

³⁾ Ausführliche Bestimmungen über die Wahlen für die Collegien (Priori, Buoni uom. Gonf. d. Comp.) und die Consiglieri enthalten die Statuten des Jahres 1415. Statuta populi et communis. Friburgi II, 481 ff. und 659 ff. Ueber diese Lastig I, c. 394 ff. Die ältesten Statuten bei Rondoni, I più antichi frammenti del Constituto Fiorentino, enthalten keine Wahlordnungen, vgl. Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz I, 137. Ueber die noch nicht edirten Statuten des Capitano vom J. 1321 und des Podestà v. J. 1324 handelt Salvemini, Gli statuti Fiorentini del capitano e del podestà degli anni 1322—25 im Arch. stor. it. Serie V, XXVIII, 66 ff.

welchen zwei: die Notare und Aerzte die Intelligenz des Bürgerthums, fünf die Grossindustrie und den Grosshandel, sowie ertragnisreiche Zweige des Detailhandels vertraten, eine hervorragende Stelle vor den fünf folgenden, die schon nur mehr Handwerkerzünfte sind, ein. Dies zeigt sich deutlich in der Einrichtung des Offitium mercantiae¹⁾, in welchem vorerst nur fünf der oberen Zünfte die Bundesarti bildeten, und erst im Jahre 1372 die Pelliciai (Pelzhändler), die doch zu den 7 ersten Zünften gehörten, zusammen mit den 14 folgenden Zünften nur zwei Consiliarii in dem Consilium consiliariorum und Collegium statutariorum der Mercanzia (auch Mercatanzia) zugestanden erhielten.

Die Verfassungsform von Florenz blieb in ihrem Wesen bis zur kurzen Episode der Herrschaft Walthers von Brienne, eines Verwandten des französischen und des neapolitanischen Herrscherhauses, der den Titel Herzog von Athen²⁾ führte, in den Jahren 1342 und 1343 die einer auf die Mitglieder des höheren Bürgerthums beschränkten Republik mit dem Charakter eines zweifellosen Bourgeoisregiments.

Die Berufung des Herzogs von Athen hatte politische und nicht wirtschaftliche Gründe.

Florenz hatte in einem Kriege, den es behufs Erwerbung Luccas führte, von den Pisanern am 2. October 1341 eine schwere Niederlage erlitten. Der Krieg kostete der Republik schwere Geldopfer, es herrschte in Folge dessen Unzufriedenheit gegen die Regierung, die das Anerbieten Walthers, an die Spitze des florentinischen Heeres zu treten, gerne annahm³⁾, da er sich aus früherer Zeit Sympathien in der Bevölkerung erfreute. Die Consiglien del Popolo und del Comune beriefen ihn durch Beschlüsse vom 31. Mai und 1. Juni 1342⁴⁾ zum Conservator und Protector der Stadt Florenz und ihres Gebietes. Diese Stellung legte dem Herzog den militärischen Oberbefehl in die Hände, wogegen die bürgerliche Verfassung vorerst unberührt, eine freie blieb. Gestützt auf seine Stellung und unter schlauer Ausnützung der socialen Classengegensätze in der Bewohnerschaft, auf den Hass der Granden sowohl wie der untersten Volksschichten gegen das herrschende Grossbürgerthum, die Popolanen, das Popolo grasso, wusste er die gesammte und alleinige Gewalt in der Republik, die Signorie, an sich zu bringen.

¹⁾ Lastig l. c., 291.

²⁾ Paoli, Della signoria di Gualtieri, duca d'Atene, (Giornale storico degli Archivi Toscani VI, 81 ff. Citirt wird hier nach dem Separatabdr. (S. A.), 7.

³⁾ Unter die grossen Condottieri der Zeit scheint er nicht zu gehören, er wird in Ricotti, Storia delle compagnie di ventura in Italia nur gelegentlich erwähnt.

⁴⁾ Paoli l. c. 9.

Am 8. September 1343 wurde ihm von einer von ihm wohl vorbereiteten Volksversammlung (Parlamentum) unter Unterstützung der *Granden* und der *Artefici minuti* die *Signoria* auf Lebenszeit übertragen¹⁾.

Obwohl aus rein demagogischen Motiven hat der Herzog doch entschieden der der *Arte della lana* einverleibten, aber in derselben minderberechtigten und rechtlosen Gewerbe, der „*Sottoposti*“ namentlich der Färber und der Wollkämmer (*Scardassieri*) sich angenommen²⁾.

„Schon in dem ersten Statut der Wollzunft aus dem Jahre 1307³⁾ stehen in der Amtsverfassung alle Aemter allein den grossen Tuchherren offen, und unter diesen auch wieder nur denen, welche jährlich eine Fabrication von wenigstens hundert Gulden nachweisen können, diese bilden die *Membra majora* der Zunft. Zu den niedern Aemtern, dem Zunfttrath, dem Schiedsgericht und der Statutencommission sind auch die Mitglieder zweiten Grades, die *Membra minora*, zugelassen, so dass in der letztgenannten z. B. von den 12 zu besetzenden Stellen 8 den „*Maestri*“, die 4 übrigen den *Lanivendoli*, *Stamiauoli*, *Conciatores seu Tintores*, *Vagellarii* zufallen. Von der grossen Masse der hausindustriellen Arbeiterbevölkerung dagegen ist nur in den Paragraphen, die von der Gewerbepolizei handeln, nicht in denen über die Zunftverfassung die Rede; das ganze Proletariat der Zünfte, die Weber und Scherer, die Wollklopfer und Wollkämmer bilden eine völlig rechtlose Classe, deren wirtschaftliche Abhängigkeit vom kaufmännischen Verleger in einer Reihe von Statuten bis ins kleinste geregelt wird.“

Während der Signorie des Herzogs⁴⁾ erreichten die *Sottoposti* 1. das Recht der Association⁵⁾, bis dahin ein Privilegium der oberen Zünfte, 2. dass die Lohnhöhe, die bis dahin einseitig von den Unternehmern festgesetzt worden war, nunmehr von den Consulen der *Sottoposti* oder mindestens mit deren Zustimmung fixirt wurde und 3. dass in der Zunftgerichtspflege an Stelle des bisherigen, gleich dem *Podestà* aus der Fremde berufenen Officials von den *Sottoposti* erwählte oder eigenmächtig vom Herzog ernannte *Officiale* traten.

¹⁾ Paoli l. c. 15.

²⁾ Das *Popolo minuto* nannte er „*le bon popule*.“ Paoli l. c. 37.

³⁾ Doren l. c. 77.

⁴⁾ Rodolico, *Il popolo minuto*, 41.

⁵⁾ Den *Scardassieri* erwies er die Gunst, dass jeder einen Schild mit einem Engel tragen dürfe. Paoli l. c. 37.

Diese Rechte der Sostoposti giengen alle mit dem Sturze des Herzogs wieder verloren, und ihre Lage wurde wieder die ungünstige der früheren Zeit. Die gewalthätige, willkürliche Ausübung der Regierungsgewalt seitens des Herzogs, namentlich der hohe Steuerdruck führten zu drei gleichzeitigen Verschwörungen zu seinem Sturze, die seine formale Abdankung am 1. August 1343 zur Folge hatten. — Da Grauden und Popolanen gemeinsam an seiner Beseitigung gearbeitet hatten, wurde das neue Regiment zunächst in der Weise geordnet, dass 12 Prioren eingeführt wurden, von welchen 4 Grandi und 8 Popolani waren, ihnen zur Seite 8 Buoni uomini (4 Grandi und 4 Popolani)¹⁾. Bald aber kehrte man zu der Zahl von 12 Buoni uomini zurück und fixirte die Zahl der Gonfalonieri oder Compagnie auf 16 statt früher 19, je 4 für ein Stadtviertel (Quartier). Die alte Stadtheilung in Sechstel hörte damit gleichzeitig auf.

Am 22. September 1343 wurden die 4 den Granden angehörigen Prioren verjagt, so dass nur 8 Prioren verblieben, einen derselben machte man zum Gonfaloniere della giustizia. Ihr Amt erlosch Ende October²⁾.

Im Laufe des October wurde von den Prioren zusammen mit den Gesandten von Siena und Perugia und dem Consiglio der 21 Zunftvorstände und Vertrauensmännern eine neue Verfassung ausgearbeitet, der zufolge die Gesamtzahl der Prioren 9 betrug und zwar mussten 2 den popolani grassi (7 oberen Zünften), 3 den mediani (5 folgenden) und 3 den artefici (9 niederen Zünften)³⁾ angehören. Der Gonfaloniere sollte abwechselnd für je einen Monat den einzelnen Gruppen entnommen werden. Die zum Priorenamt Bestimmten, deren Namenszettel in die Beutel gegeben wurden, wurden gewählt von den Prioren (damals 8), allen Consulen der Zünfte (53), dem Proconsul⁴⁾, so hiess der Vorstand der Zunft der Richter und Notare, den Fünfen der Mercanzia und 28 Arroto aus jedem Viertel (112), also in der Gesamtzahl von 207 Wählern; der Gewählte musste 110 Stimmen erhalten. Diese Verfassungsreform legte die Regierung in die Hände des mitt-

¹⁾ Stefani l. c. XIII, 72.

²⁾ Stefani l. c. XIII, 99.

³⁾ Stefani l. c. XIII, 91. Perrens, Hist. de Florence 4, 345 findet die Klagen Villanis und Stefanis über die Verdrängung der Popolanen in der neuen Verfassung für übertrieben, da die niederen Zünfte in dem Regierungscollegium von neun ja nur drei Stellen erhielten; er übersieht dabei aber, dass die mittleren Zünfte ebenso Handwerkerzünfte waren wie die unteren und mit diesen gemeinsame Interessen hatten.

⁴⁾ An ihn erinnert die heutige Via del Proconsolo.

leren und kleinen Bürgerthums, die Popolanen waren in dem Regierungscollegium der 9 Prioren, nur durch 2 (eventuell 3, wenn der Vexillifer auf ihre Gruppe fiel) Angehörige vertreten¹⁾. Die Regierungsform stellt sich nunmehr dar als kleinbürgerliche Republik mit Beschränkung der oberen Bourgeoisie, und Ausschluss jener weiten Kreise, die zumeist Sottoposti der Wollenzunft waren.

In diesen lebte aber die Erinnerung an die vorübergehenden besseren Zeiten während der kurzen Signoria des Herzogs von Athen fort. Es reißen sich Versuche auf Versuche seitens der Minuti oder deren Bestrebungen vielleicht aus Ehrgeiz Fördernder, andern Ständen Angehöriger²⁾, bis der grosse Volksausbruch des Jahres 1378 einen vorübergehenden Erfolg brachte, und die kurze Phase einer proletarischen Demokratie hervorrief. Die Seele dieser Erhebung bildeten auch da die Wollkämmer (Scardassieri, Ciompi), die dem Aufstande in der Geschichte den Namen des Tumulto dei Ciompi verschafften. Was die Anständischen verlangten, waren die alten Forderungen, die in der Zeit des Herzogs von Athen theilweise schon verwirklicht gewesen waren. So erzählt uns Gino Capponi in seinem gleichzeitigen Berichte mit dem Titel Tumulto dei Ciompi³⁾, dass ein am 19. Juli Verhafteter, Namens Simoncino auf die Frage, was die Leute, die sich erhoben hätten, eigentlich wollten, geantwortet habe: „Sie wollen, dass die Scardassieri⁴⁾, die Pettinatori, die Vergheggiatori, die Tiutori, die Conciatori, die Cardaiuoli, die Pettinagnoli, die Lavatori und die anderen Bomboni, die Sottoposti der Wollenzunft sind, derselben nicht länger untergeordnet sein sollen, und sie wollen nicht, dass der Official

1) In den Priorenlisten ist von der Liste Nov. Dec. 1343 an theilweise die Zunftzugehörigkeit der Mitglieder angegeben. Gleich diese Liste weist aus: einen Beccaiuolo und einen Spadaio; die folgende Liste Jänn. Febr. 1344 enthält einen Pezzaiuolo, einen Beccaiuolo, einen Biadaiuuolo, einen Maestro di pietra, die Liste März Apr. 1344 einen Calzolajo, einen Legnaiuolo und einen Beccaiuolo u. s. f. Stefani l. c. XIII, 99.

2) Rodolico l. c. 44—128.

3) Manni, *Chronichette antiche*, 231 und 242 und Stefani l. c. XV, 25.

4) Die richtige Uebersetzung der Bezeichnungen der bei der Wollwaaren-erzeugung beteiligten Kleinmeister- und Arbeiterkategorien setzt eine Darstellung des technischen Betriebes der damaligen Zeit voraus, wie sie Gargioli, *L'arte della seta in Firenze* für das Seidengewerbe im 15. Jahrhundert in allerdings für den Nichtitaliener nicht leicht verständlicher Form bietet. Einen Behelf liefert Fornari, *Industria della lana. Tavola con testo illustrativo*. Ein Webstuhl ist abgebildet auf dem Gemälde des Pinturicchio, *Penelope*, einst im Palazzo Petrucci in Siena, jetzt in der Nationalgalerie in London, davon Photographie im Handel. Steinmann, *Pinturicchio*, 137. Auffallend ist, dass Spinner (Stamaiuoli Rodolico l. c. 24) und Weber (Pessitori) unter den Aufgezählten fehlen.

über ihnen stehe, und wollen nichts mehr mit ihm zu thun haben. Sie sagen, dass sie vom Official sehr schlecht behandelt werden, der sie wegen jeder Kleinigkeit quält; desgleichen sagen sie von den Wollwaarenverlegern, dass sie sehr schlecht bezahlen, mit acht, wo ihnen zwölf gebühren. Darum wollen sie Consulen für sich und wollen weder mit den Verlegern noch mit dem Official etwas zu thun haben, auch verlangen sie Antheil an dem Stadregimente.

Dieselben Forderungen erheben die Aufständischen am 21. Juli, dazu kommt das Verlangen nach zwei Prioern, nach Ueberlassung eines Versammlungslocales, auf Einstellung der Verzinsung der öffentlichen Schuld, so dass innerhalb 12 Jahren das Capital zurückgezahlt wäre etc. Es wurde Alles verfassungsmässig bewilligt. Aber das Volk gab sich damit nicht zufrieden und am folgenden Tage, dem 22. Juli wurde die bestehende Regierung gestürzt und der Factor über die Wollkammer eines gewissen Alessandro di Niccolao, Namens Michele di Lando¹⁾ vom Volke in revolutionärer Weise zum Gonfaloniere d. g. ausgerufen mit der Vollmacht (balia). Prioern und Buoni uomini zu ernennen. Sein Amt hatte mit Ende August zu erlöschen. Unter den von Lando eingesetzten Buoni uomini befand sich auch ein Tessitore (Weber)²⁾, Angehöriger einer Gewerbekategorie, die sonst beim Aufstande nicht — und erst bei der Auftheilung in die neuen Zünfte — genannt wird.

Es wurden nämlich zu den bis dahin bestehenden 21 Zünften drei neue politische Zünfte (Arti minuti) errichtet, so dass statt 14 nunmehr 17 niedere Zünfte bestehen sollten³⁾ und zwar: die erste, unterste der neuen Zünfte sollte umfassen die Spinner (Istamaiuoli und Weber (Tessitori) der Wollenbranche, ferner die Fattori, Lanini, Garzo' ch'andesse a la tinta o a tiratorio o a telaia, Riveditori, Iscigliatori, Divettini, Iscamatini, Vergheggiatori, Iscardassieri, Pettinatori⁴⁾ e Aperichini. — Die Gesamtzahl dieser Zunft wird auf 9000 geschätzt, das Abzeichen derselben sollte der Engel mit dem Schwert und Kreuze sein.

Die zweite Zunft war gebildet aus den Färbern (Tintori) o Purgatori e Cardatori e Cardaiuoli e Tessitori di sciamiti e di drappi (Sammt- und Seidenzeugwebern).

¹⁾ Stefani l. c. XV, 27.

²⁾ Stefani l. c. XIV, 130 und Diario d'anonimo Fiorentino dall'anno 1358 al 89 in Documenti di st. it. VI, 369.

³⁾ Diario dello squittinatore in Corazzini, I ciompi, 32.

⁴⁾ Diese und die zwei vorhergehenden unter den Aufständischen bei Capponi.

Die dritte Zunft bestand aus den Tuchscherern (Cimatori) e Rimendatori e Tiratoiai e Lavatori e Farsettai e Sarti e Calzaiuoli e Banderai.

Die Gesamtzahl aller den 3 neuen Zünften Angehörigen betrug 13.000.

Die Aemter wurden in der Weise vertheilt, dass die 7 Arti maggiori 2 Prioren, die alten 14 Arti minori 3 und die neuen 3 Arti minuti auch 3 Prioren zu stellen hatten, der Gonfaloniere della giustizia sollte abwechselnd aus einer der drei Gruppen entnommen werden.

In Folge der Verfassungsänderung musste eine neue Wahlbeurteilung vorgenommen werden, die am 9. August begann. An der Abstimmung über die, deren Namen in die Wahlbeutel kamen, beteiligten sich 220 Personen und zwar die drei Collegien der im Amte befindlichen Prioren, Buoni uomini und Gonfalonieri der Compagnie, die Otto della guerra (Achter des Krieges)¹⁾ und die Sindici der Arti und Scioperati (ausserhalb der Arti befindliche, also wohl Nobili). — Am 1. September traten verfassungsmässig die neuen Prioren ihr Amt an²⁾.

Gonfaloniere della giustizia wurde Barocio d'Jacopo, ein Wollkämmer, und auch unter den Prioren befand sich ein Wollkämmer, Giovanni del Tria. — Als aber die alten Prioren den neuen im Signorenpalaste das Amt zu übergeben im Begriffe waren³⁾, ertönte von den am Platze angesammelten Mitgliedern der Zünfte und der Popolani grassi der Ruf: Herunter mit der Fahne des Popolo minuto, verjagt die Schurken! Die Fahne wurde zu Boden geworfen und mit Füßen getreten, den zwei Wollkämmern aber wurde gerathen, mit Gott abzuziehen; sie fanden es als das Klügste zu gehen von zwei Paaren Dienern der Signorens begleitet. Hierauf einigten sich Popolani grassi und die niederen Zünfte und setzten den Beschluss in den Consiglien del Popolo und del Comune durch, dass den oberen 7 Zünften 4 Prioren, den unteren 16 aber 5 Prioren zufallen sollten, der Gonfaloniere sollte zwischen beiden wechseln. Kein Sottoposto der Wollenzunft sollte in Zukunft bei Strafe von 5000 Gulden in Gold ein Amt bekleiden dürfen. An Stelle der zwei Ausgeschiedenen wurden den zwei verbleibenden neuen Zünften zwei Ersatzmänner entnommen.

Der Grund zu dem Sturze der untersten Zunft lag in dem gewalthätigen Auftreten der radicalen Partei in derselben. Einige Zeit,

¹⁾ Ein im Jahre 1375 eingeführtes Amt, dessen Aufgabe zunächst war, den Clerus zu Verteidigungszwecken der Stadt zu besteuern. Stefani l. c. XIV. 142.

²⁾ Diario l. c. 40.

³⁾ Diario l. c. 45.

nachdem Michele di Lando das Gonfalonierat übernommen hatte, trennte sich ein Theil der unteren Volksschichten von seinen bisherigen Gesinnungsgenossen ab. Am 25. August versammelten sich die Unzufriedenen in Santa Maria Novella¹⁾, wählten sich 8 Führer, die an die Prioren eine Petition überbringen wollten, deren Inhalt, wie der Verfasser des Diario sagt, heilige und für den Reichen wie Armen gute Dinge enthielt. Die Ueberbringer wurden aber von Michele di Lando übel aufgenommen, der ihnen mit grösster Energie entgegentrat. Diese Haltung des Gonfaloniere verschaffte ihm ebenso die Anerkennung der Besitzenden, die von Besorgnissen und Hass gegen die Radicalen erfüllt wurden, als das Misstrauen der Besitzlosen. Am 1. September machte sich dann die feindliche Stimmung Luft, die die unterste Schichte dauernd ihrer neu erworbenen Rechte beraubte.

Aber die Reaction blieb dabei nicht stehen. Schon im Jahre 1381 wurden auch die beiden anderen neuen Zünfte aufgehoben²⁾. Am 22. Jänner kam es hierauf zu einer Neuvertheilung der Aemter, derzufolge aus den 7 oberen Zünften wie aus den 14 niederen je 4 Prioren gewählt werden sollten, der Gonfaloniere musste aber immer den 7 oberen Zünften entnommen werden. Hiemit war das Regiment der oberen Bourgeoisie, das seit dem Jahre 1343 beseitigt war, wieder hergestellt. Die folgende Geschichte der Republik zeigt uns den Kampf einer grossbürgerlichen republikanischen Oligarchie mit einer Familie desselben Ursprungs, der Familie Medici, die die monarchische Gewalt anstrebte. Sie konnte ihr Ziel nur erreichen dadurch, dass die unteren den drei aufgelösten Zünften angehörigen Volksschichten ihre bis dahin zielbewusst festgehaltene Classenpolitik aufgaben und aus einer classenbewussten Volkspartei ein über seine Interessen nicht nachdenkender, politischer Pöbel geworden waren. Die republikanisch gesinnten Oligarchen fürchteten als Reiche und Besitzende die armen Leute, die allein die Republik hätten retten können, die Medici aber sorgten in demagogischer Weise freigebig für leibliche Genüsse und Freuden der Masse, die sich auch thatsächlich blind missbrauchen liess, die ehrgeizigen Pläne einer Familie zu verwirklichen. Das von der Verwaltung ausgeschlossene Volk auch ferner zu Parlamenten³⁾ zu-

¹⁾ Diario l. c. 37.

²⁾ Stefani l. c. XVI, 77.

³⁾ Ueber das ungünstige Urtheil Savonarolas über das Parlamentum Villari, La storia di Girolamo Savonarola I. Aufl. I, 275 und die geistreichen Bemerkungen Tommaseos, Pensieri sulla storia di Firenze über Balia im Arch. stor. It. Ser. II. XIII, 17.

sammenzuberufen; war so wenig demokratisch als das Plebiscit Napoleon III. Dass die Bewegung des Jahres 1378 eine Classenbewegung der von den Unternehmern ausgebeuteten Kleinmeister und Arbeiter war und rein wirtschaftlichen Motiven entsprang, ist zweifellos.

Um so bezeichnender ist im Zusammenhalte damit die von Machiavelli einem der Verschwörer in den Mund gelegte Rede¹⁾. — Diese ist allerdings ein psychologisches Meisterstück, die den Gedankengang eines typischen Demagogen darlegt, wie ein solcher zu allen Zeiten möglich ist und sich vielleicht auch in dem einen oder andern Exemplar damals in der florentinischen Bewegung gezeigt hat.

Aber die Rede entbehrt jedes Orts- und Zeiteolorits. Sie zeigt, dass Machiavelli für die Leiden der unterdrückten Classen kein Verständnis hat, wenn ihr typischer Repräsentant in seinen Augen der ist, den er sprechen lässt. Es handelt sich da um Ausrauben der Häuser der Bürger, Plündern der Kirchen; um Verbrechen, deren Straflosigkeit man dadurch erstreben soll, dass man Brandlegung und Plünderung verdoppelt und darnach trachtet, recht viele Mitschuldige zu haben. Und doch wissen wir, dass das wirtschaftliche Ziel, das sich die Aufständischen thatsächlich gesteckt, seit den Zeiten des Herzogs von Athen 1343 festgehalten war, und in der Bildung einer eigenen Zunft und Antheilnahme bei Feststellung der Lohntarife gipfelte.

Aber diesen Verständnismangel Machiavellis mit den socialen Fragen der Zeit theilt er mit Shakespeare²⁾, der hundert Jahre später und Thiers³⁾, der mehr als 300 Jahre nach ihm dichtete, beziehungsweise Geschichte schrieb. Und doch fühlte sich Thiers angezogen, die Geschichte der florentinischen Republik zu schreiben⁴⁾.

Der Wert wirtschaftsgeschichtlicher Auffassung wird besonders klar an einem Einzelfalle, in dem es sich darum handelt zu erklären, wie aus einer Corporation, die mit einer bestimmten Aufgabe betraut, statutarisch den obersten Staatsbehörden unterstellt war, eine ebenbürtige, ja die obersten Behörden terrorisirende Macht wird, nur in Folge der socialen Triebkräfte, die sich der Institution als Form bemächtigt haben. — Es ist die Rede von der Parte Guelfa. Die Parte Guelfa entwickelte sich aus der alten Societas Militum⁵⁾,

¹⁾ Machiavelli Ist. Fior. Libr. III cap. XIII.

²⁾ Shakespeare, Heinrich der Sechste. Theil 2 Aufzug IV Scene 2, wo der Rebell Cade, ein Maurersohn, als typ. Repraesentant communistischer Gessinnung sein Programm entwickelt, das er als König verwirklichen will.

³⁾ Sein bornirtes Urtheil über Baboeuf und die Verschwörung der Gleichen in Thiers, Hist. de la rév. franç. Pariser Ausg. 1827 8, 188 ff.

⁴⁾ Capponi, Geschichte der florent. Republik, Vorrede.

⁵⁾ Salvemini, La dignità cavalleresca nel comune di Firenze, 74.

der alten Standesvereinigung des Adels, die sich unter dem Einfluss des Parteikampfes zwischen der päpstlichen und kaiserlichen Partei spaltete. Die Parteinamen der Guelfen und Ghibellinen kommen zuerst in Florentiner Quellen vor. In den *Annales Florentini secundi* findet sich zum Jahre 1239 zuerst der Name Guelfi und zum Jahre 1242 der Name Ghibellini¹⁾. — In Florenz war der Adel gespalten, theilweise aus nationalen Motiven, da ein Theil der Geschlechter sich seines langobardischen Ursprunges bewusst und daher ghibellinisch gesinnt war. Die handel- und gewerbetreibende Bevölkerung aber, ausschliesslich romanischer Abkunft, gab bei ihrer Bedeutung der Stadt den Gesamtcharakter einer guelfischen. Die Spaltung der *Societas Militum* war schon im Jahre 1248 vollzogen, da in diesem Jahre *Capitani Partis Ecclesie* genannt werden, denen gegenüber im Jahre 1251 *Capitani dei Ghibellini Fiorentini* vorkommen. Im Jahre 1267, der definitiven Vertreibung der Ghibellinen aus Florenz, deren Güter confiscirt wurden, wurde die Verfügung getroffen²⁾, dass von den eingezogenen Gütern ein Drittel an die *Comune* fallen, ein Drittel zur Entschädigung der früher von den Ghibellinen den Guelfen genommenen Güter dienen und das letzte Drittel der Parte *Guelfa* zur Verwaltung und Vermehrung übergeben wurde, um damit die Zwecke der Guelfen zu fördern. An der Spitze der Parte standen 3 *Capitani* mit der Amtszeit von zwei Monaten, so dass jeweilig 3 Stadtsechstel vertreten waren. Zur Seite hatten sie einen geheimen Rath von 14 und einen grossen aus *Granden* und *Popolanen* bestehenden Rath von 60, der die *Capitani* und *Officiale* wählte. Ausserdem gab es 6 *Prioren* der Parte, 3 *Grandi* und 3 *Popolanen*, denen die Obhut und die Verwaltung des Geldes anvertraut war, einen Siegelbewahrer und einen *Sindicus* als Ankläger gegen die Ghibellinen. Das ältestbekannte Statut der Parte datirt vom April 1335³⁾. Das Capitulum II handelt von der Wahl, dem Amt und dem Verbot der *Capitani d. p. G.* Die Zahl derselben wird mit 6 angegeben, 3 *Grandi* und 3 *Popolani*.

Die Besetzung dieses Amtes geschah durch Wahl combinirt mit Auslosung aus 12 Wahlbeuteln, 6 für die *Granden* und 6 für die *Popolanen* je eines Stadtsechstels. Die Füllung der Wahlbeutel, die zunächst im Jänner 1337 und von da an alle 2 Jahre stattfinden

¹⁾ Hartwig Quellen und Forsch. II, 160. Paolino Pieri, *Cronica* l. c. 23 bringt beide Namen frühestens erst zum J. 1247. Pieri ist dafür aber eine spätere, abgeleitete Quelle, er lebte noch 1323.

²⁾ Villani libro VII cap. XVII.

³⁾ Bonaini, Statuto della Parte Guelfa di Firenze im *Giornale storico degli Archivi Toscani* I, 1—41.

sollte, sollte in folgender Weise geschehen. Die im Amte befindlichen 6 Capitani, 6 Prioren und die 14 des Rathes der Credenza wählen zusammen 14 de migliori et più nobili Guelfi der Stadt Florenz und zwar aus den beiden grösseren Sechsteln d'Ottrarno und di San Pier Scheraggio je einen den Granden und je zwei den Popolanen Angehörige, aus den 4 übrigen je einen Granden und einen Popolanen. — Diese hatten sich mit den vorerwähnten Capitani im Kloster von Ognisanti zur Vornahme der Auswahl jener, deren Namen auf Zettel in die Wahlbeutel gelegt werden sollten, zu versammeln. Der Auszuwählende musste das 36. Jahr vollendet haben und musste von den Stimmen der 20 Wähler 13 Stimmen (Fave nere) erhalten. Die Namen der Gewählten wurden von 2 Fratres des genannten Klosters auf Zettel geschrieben und von dem Prior des Klosters in die betreffenden Wahlbeutel gelegt.

Zur Controlle der Zettel in den Wahlbeuteln sollte ein Buch, Heft oder Blatt geführt werden, das beim Prior des Klosters, versiegelt mit dem grossen Siegel der Partei, aufbewahrt wurde. Die Wahlbeutel wurden in einer verschlossenen Cassa aufbewahrt, die sich in der Obhut des Klosters der Servi Santa Maria in Florenz befand. Der Prior desselben hatte dieselbe über Auftrag der Capitani der Parte nach dem Palaste der Parte bringen zu lassen. Die Cassa hatte zwei Schlösser auf zwei verschiedene Schlüssel, von welchen einer sich in den Händen des Priors, der andere in denen der Capitani befinden sollte. — Die Amtsdauer der Capitani war auf 2 Monate festgesetzt, sie wählten aus ihrer Mitte je Einen für die Zeit von 10 Tagen zum Proposto, der die Versammlungen einzuberufen hatte. Zur Beschlussfähigkeit war die Anwesenheit von 3 Capitani nothwendig. Speciell mit der Vermögensverwaltung waren die 6 Prioren der Parte betraut (Cap. III). Als beschliessende Organe gab es ferner den Rath der 14, Credenza (Cap. IV), den Rath der 60 (Cap. V) und den Rath der 100 (Cap. VI). Den Ursprung der Parte als Corporation der Ritter zeigt uns das letzte (XXXIX.) Capitel, das anordnet, dass jeder Grande oder Popolano, der die Ritterwürde erlangt, von der Parte mit 50 Gulden unterstützt werde zur Erleichterung der Kosten.

Das Statut ordnet die Parte, die keinerlei selbständige, öffentlich recütliche Functionen hat, durchaus den Organen der Staatsexecutive unter. Um so auffallender ist es, dass 11 Jahre später, im Jahre 1346, die Parte weitgehende politische Macht ausübt. Wir wissen, dass im Jahre 1343 nach Vertreibung des Herzogs von Athen zunächst 12 Prioren das Regiment führten, von welchen vier Granden und 8 Popolanen waren. Binnen Kurzem waren die 4 Granden verjagt, aber

auch die Popolanen, die vorher über 50 Jahre die Herrschaft in Händen gehabb hatten, verloren diese durch die Verfassungsreform vom October 1343. Sie büssten durch dieselbe ihren massgebenden Einfluss ein, da sie im Priorencollegium von 9 Mitgliedern nur mehr durch zwei der Ihren vertreten waren. Es ist nun durch den Verlauf der Ereignisse zweifellos, dass sie die politische Macht, die sie im Priorencolleg verloren hatten, durch die Parte wieder zu gewinnen suchten, die dadurch zur Vertretung des classenbewussten Grossbürgerthums wurde. In der Bekämpfung des gemeinsamen Feindes, des herrschenden Kleinbürgerthums, fanden sich die alten Gegner, Granden und Popolanen, in der Parte zusammen.

Die herrschende Handwerkerpartei fand durch Zuzug vom Lande Kräftigung. Villani, selbst ein Popolane¹⁾, spricht von molti artefici venuti delle terre d'attorno . . ed erano insaccati fra i priori e altri assai ufici. Ed era il loro uno grande fastidio, che con maggiore audacia e presunzione usavano il loro maestrato e signoria, che non faceano gli antichi originali cittadini. Dies war der Beweggrund, dass die Capitani der Parte ihren Rath dahin geltend machten, dass am 18. October 1346 ein Gesetz zustande kam, dass kein Fremder, dessen Grossvater, Vater und er selbst nicht in Florenz oder der Grafschaft geboren war, unter grosser Strafe kein Amt bekleiden durfte. Wenn die Capitani behaupteten, durch die Fremden drohe Gefahr des Ghibellinismus, so war dies in damaliger Zeit wohl nur mehr ein Vorwand. Die Nachricht von dem Römerzuge Karl IV. 1347²⁾ wusste man aber von Seiten der Capitani aufs beste auszunützen. Von der herrschenden Partei behaupteten die Capitani, ch'erano Ghibellini sotto nome d'artefici. Die Agitation der Capitani setzte dann ein neues noch schärferes Gesetz am 20. Jänner 1347 angeblich gegen die Ghibelinen durch; die ersten, die aber durch das Gesetz getroffen wurden, waren certi artefici.

Die wachsenden Erfolge der Welfenpartei führten dann im Januar 1358 zu einem Gesetze³⁾, das die Capitani der Parte zu Anstiftern der Anklage, Anklägern und alleinigen Richtern ihrer Gegner machte. — Die Prioren und Zunftvorstände wollten, als der Antrag des Gesetzes an sie gelangte, ihn gar nicht berathen, noch weniger annehmen. Aber die Capitani mit 200 ihrer Anhänger kehrten in den Signorenpalast zurück und erklärten, sie würden denselben nicht ver-

¹⁾ Libro XII cap. LXXII.

²⁾ Villani libr. XII cap. LXXIX.

³⁾ Capponi, Geschichte der florent. Republik. Uebersetzt v. Dütschke I. 210.

lassen, bevor nicht der Antrag durchgegangen sei. So setzten sie ihren Willen durch.

Nach Dantes Ausspruch müsste man die Florentiner für wankelmüthige Menschen halten, indem die Individuen selbst ihre Anschauungen in kurzen Zeiträumen änderten. — Aber die Verfassungsgeschichte zeigt, dass der Wechsel der wichtigsten Einrichtungen nicht auf die Wandelbarkeit der Individuen, sondern auf den Wechsel der politischen Macht der wirtschaftlichen Classen zurückzuführen ist. Im Gegensatze zu dieser, wie es scheint aus den Thatsachen sich ergebenden Anschauung leitet anderseits Machiavelli¹⁾ das Emporkommen von aufsteigenden Volksständen und Classen nicht aus einer activen Kraft, die in diesen aufkeimt und eine Thätigkeit sucht, sondern aus der Verschlechterung der bestehenden Regierungsformen allein her, darum gibt er dem Einzelnen auch so viele wirkende Gewalt.

¹⁾ Gerwinus l. c. 185.

Eine Rota-Verhandlung vom Jahre 1323.

Von

M. T a n g l.

Seit dem 9. Jahrhundert hatte das Zachariasprivileg für das Kloster Fulda in mehrfach veränderten Fassungen zahlreiche Erneuerungen erfahren¹⁾. Noch bei Innocenz II. war diese Privilegienbestätigung von den gerade damals rasch aufeinander folgenden Aebten viermal eingeholt worden²⁾. Dann aber erfolgte nur noch eine Bestätigung unter Eugen III, 1151 Januar 13. Damit endet die Reihe der grossen päpstlichen Privilegien für Fulda, gerade zu einer Zeit, da sie für jüngere Klostergründungen, besonders die der Cistercienser, erst recht einsetzt. Diese immerhin auffällige Erscheinung dürfte un schwer zu erklären sein. Es war die Zeit, da man in Rom daran gieng, die Privilegien nach den einzelnen Orden und Ordensgruppen zu sichten und dasjenige, was man ihnen an Sonderrechten und Vergünstigungen zuzugestehen bereit war, als „privilegium commune“ für den gesammten Orden festzulegen. Den Sonderverhältnissen der einzelnen Klöster trug innerhalb dieses sich immer fester abgrenzenden Rahmens nur noch die Aufzählung der Besitzungen Rechnung. Fulda aber war in dieser Frage von Anfang an seine eigenen Wege gegangen, Wie kein erstes Privileg, so hatten sich auch alle folgenden Erneuerungen nicht auf dem Boden typischer Vergünstigung, sondern auf dem ausserordentlicher Bevorrechtung bewegt.

¹⁾ Vgl. die Aufzählung dieser Bestätigungen bei Pflugk-Harttung, Diplom. hist. Forsch. 359 ff.

²⁾ JL. 7462, 7631, 7844, 8244; die Originale im Staatsarchive zu Marburg

Was das „*privilegium commune ordinis sancti Benedicti*“ an Rechten in sich schloss¹⁾, blieb hinter dem, was Fulda an solchen bereits besass, — ich hebe nur die volle Exemption und den Vorrang vor allen übrigen deutschen Aebten hervor — so weit zurück, dass die Einholung einer solchen Privilegienbestätigung für das Kloster unmöglich verlockend sein konnte. Wenn man andererseits in Rom auf Ausnahmen von der immer fester werdenden Regel nicht mehr einging, so erklärt sich das plötzliche Abbrechen der langen Privilegienreihe vollkommen.

Auch aus dem 13. Jahrhundert fehlt jede Spur, dass man eine Wiederanknüpfung an die alten Privilegien versuchte. Erst aus dem Jahre 1323 liegt uns ein Zeugnis dafür vor.

Damals sandte der Abt Heinrich VI. von Fulda seinen Notar, den Würzburger Kanoniker Leupold von Feuchtwang, als Procurator nach Avignon zu Johann XXII. mit dem Auftrage, die noch bestehende und fortwirkende Rechtskraft eines Privilegs Johans XIX. für Fulda vom März 1031, JL. 4091 zu verfechten.

Die Urkunde wurde der Audientia sacri palatii zur Prüfung vorgelegt, deren gelehrte Beisitzer ihre gründliche Belesenheit im römischen und canonischen Recht durch Beibringung einer reichen Fülle von Belegstellen bewährten. Die juristische Ueberzeugung dieser Männer gieng dahin, dass das Privileg nicht an Abt Richard allein, sondern an alle seine Nachfolger, nicht an den Abt persönlich, sondern an seine Kirche verliehen sei und darum ungeschmälert noch zu Recht bestehe. Dieses Rechtsgutachten wurde in Form einer Notariatsurkunde zu Protokoll gebracht und von den Auditoren unterschrieben und besiegelt.

Schade, dass sich die gelehrten Herren von der Rota um eine — Fälschung bemühten! Denn von den zwei Ueberlieferungen, die man im 14. Jahrhundert zu Fulda vom Privileg Johans XIX. besass²⁾, wurde gerade die arg verunechtete aus dem Codex Eberhardi vorgelegt und arglos anerkannt.

¹⁾ Vgl. Form. III und CIII. S. 233 und 304 meiner Päpstl. Kanzleiordnungen. Die Formel entspricht in dieser Fassung zwar erst der Zeit nach dem 4. Lateranconcil, trifft aber in der Hauptsache bereits für die zweite Hälfte des 12. Jahrh. zu.

²⁾ JL. 4090, 4091. Vgl. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 441 ff. Heute sind beide Fassungen nur mehr im Cod. Eberhardi erhalten, der für die Fälschung wohl überhaupt stets die einzige Ueberlieferung war. Der in unsere Urk. aufgenommene Text des Privilegs weist gegenüber dem Cod. Eberhardi keine selbständige Leseart, wohl aber ein paar weitere Verderbungen auf, ist also selbst daraus abgeleitet.

Der Wertschätzung vor der Gelehrsamkeit der päpstlichen Juristen soll dadurch kein zu erheblicher Eintrag geschehen.

Der Name Innocenz' III. wird in der Geschichte der Urkundenkritik stets mit Ehren genannt werden. Wenn er aufforderte, die Papsturkunden „tam in bulla filo et charta quam in stilo“ zu prüfen¹⁾, so vermögen wir im gleichen Falle auch heute kaum eine bessere und umfassendere Anweisung zu geben. Von diesem Grundsatz ausgehend, hat der Papst in einer Reihe von Fällen scharfsinnige und zutreffende Urkundenkritik geübt²⁾. Derselbe Innocenz III. fiel im Jahre 1205 beim Curialprocess des Klosters Evesham auf ein paar der plumpsten Fälschungen, zwei angebliche Privilegien Constantins I. aus den Jahren 709 und 713 herein³⁾. Ein gesichertes Urtheil war nach den damals zu Gebote stehenden Mitteln eben nur für die eigene Zeit möglich und dann noch in beschränktem Masse soweit nach rückwärts, als der Kanzleibrauch noch in annähernd gleichen Formen vorhielt. Davon völlig Verschiedenes auch nur einigermaßen sicher zu beurtheilen, mangelte es an jedem Behelf, besonders als im Laufe des 13. Jahrhunderts die alten Register der Verschleppung oder Vernichtung anheimfielen.

Aehnlich steht es auch in unserem Fall. Die Auditoren der Rota traten dem Privileg Johans XIX. keineswegs völlig kritiklos gegenüber. Neben gewissem Sprachgefühl zeigten sie kundigen Blick für das formal Auffällige und verfahren nach dem heute und für immer geltenden Grundsatz, Zweifelhafte durch Beiziehung gesicherter Beispiele zu belegen⁴⁾. Dass sie aber auch zwischen Auffälligem und Unmöglichem und darum Unechtem klar sehen sollten, dürfen wir ihnen billiger Weise nicht zumuthen. Dazu hätte vor allem Fulda nicht bloß die eine Urkunde, sondern den ganzen Codex Eberhardi curialer Wissbegierde preisgeben müssen. Allzu hoch uns über sie zu erheben, haben wir auch so keinen Grund. Sind wir ihnen auf beschränkten Gebieten heute über, so gibt es noch genug Urkunden und Urkundengruppen, bei denen wir froh sein müssten, uns so leidlich aus der Schlinge zu ziehen, wie unsere Urkundenkritiker vor nahe 600 Jahren.

¹⁾ C. 6 de crimine falsi X. 5, 20.

²⁾ Vgl. die im genannten Titel des corp. iur. can. aufgenommenen Beispiele.

³⁾ JL. 1247, 1249. Chron. Eveshamense ed. Macray 171 ff. Der sehr anziehende Bericht über die Prüfung der Urkunden auch MG. SS. 27, 423.

⁴⁾ Vgl. besonders gegen Schluss des Contextes die aus Gratian herbeigeholten Beispiele, ferner den köstlichen Satz: „Ad hoc illo tempore, quo dicta gratia extitit concessa, fortassis in conceptione verborum et forma privilegiorum non considerabatur tanta subtilitas, quanta modernis attenditur et consideratur temporibus (unten S. 327).“

Vielleicht darf daher auch unsere Urkunde ein bescheidenes Plätzchen in der Geschichte der diplomatischen Kritik ansprechen. Ihre grössere Bedeutung liegt allerdings auf einem andern Gebiet. Doch ehe ich darauf eingehe, will ich zunächst die Urkunde selbst aus dem im Staatsarchiv zu Marburg verwahrten Original zum Abdruck bringen.

In nomine domini amen. Noverint universi presentes litteras inspecturi, quod a nativitate domini anno millesimo trecentesimo vicesimo tercio, indictione sexta, die videlicet XXIII mensis februarii, pontificatus sanctissimi patris et domini domini Johannis divina providencia pape XXII. anno septimo ego Fridericus notarius subscriptus publicus in presencia mei et testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum a venerabili viro domino Johanne Pfefferhardi canonico ecclesie Constantiensis decretorum doctore domini pape capellano ac ipsius sacri palatii causarum auditore allegaciones infrascriptas cum tenore cuiusdam privilegii apostolici . . abbati et monasterio Fuldensi Herbipolensis diocesis concessi recepi, ut rogatus et requisitus per eundem dominum Johannem ac magistrum Leupoldum de Fuchtwang canonicum ecclesie sancti Johannis in Hauge extra muros Herbipolenses iam dicti abbatis procuratorem eadem scriberem et in prothocollo meo redigerem et sub signo meo consueto in formam publicam ¹⁾, quorum privilegii et allegacionum tenores secuntur totaliter in hec verba:

Johannes episcopus servus servorum dei dilecto in Christo filio Richardo abbati venerabilis monasterii salvatoris nostri Jesu Christi et sancti Bonifacii martiris siti in loco qui vocatur Buconia iuxta ripam fluminis Fulde et per te omnibus tuis successoribus. Congruit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium animis alacri devotione assensum prebere. Igitur quia postulasti a me, fili karissime, quatenus predictum Fuldense monasterium privilegii sedis apostolice infulis decoretur, ut sub iurisdictione sancte Romane ecclesie specialiter constitutum nullius alterius ecclesie iurisdictionibus submitatur, idcirco piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id, quod exposcimur, effectui mancipamus. Commendamus itaque tue fidei et discretioni prefatum monasterium cum omnibus ²⁾ rebus mobilibus et immobilibus sibi pertinentibus, quas nunc habet vel in futurum deo auxiliante habebit. Concedimus etiam ³⁾ atque donamus vobis monasterium sancti Andree quod vocatur Exailum situm iuxta basilicam sancte Marie ad Presepe cum omnibus mansionibus suis. Monasterium ergo Fuldense, quod sanctus martyr Bonifacius primitus construxit et pluribus ornatibus ac prediis ditavit regumque ac principum defensionibus munivit, cum omnibus cellis ecclesiis et curtibus cunctisque ad se pertinentibus nostri privilegii precepcone ³⁾ confirmamus hocque iubemus et statuimus, ut nullus inde futurus abbas consecrationem usquam presumat accipere nisi ab hac sede apostolica; quem etiam idcirco specialiter ordinamus et consecramus

¹⁾ Verbum fehlt.

²⁾ Fehlt; aus Cod. Eberhardi ergänzt.

³⁾ precepcone.

atque privilegiis Romane et apostolice sedis insigniri volumus, ut noverint ceterae ecclesiae Fuldensem ecclesiam specialem sancte Romane ecclesiae esse filiam. Tibi ergo, frater¹⁾ karissime, inter omnes abbates Gallie et Germanie primatum sedendi et iudicandi et concilium cum ceteris abbatibus habendi concedimus. Nulli episcoporum archiepiscoporum patriarcharum temere nisi a vobis accepta licentia super altare vestri patrocinii missarum sollempnia celebrare liceat. Nullius persona principis neque totum neque partem de rebus eiusdem monasterii alicui mortalium subdere vel in beneficium prestare audeat, excepto solo abbate, qui legitima beneficia viris ac ministerialibus suis prestare habet, sed soli Romane ecclesiae specialis filia Fuldensis ecclesia libere atque secure²⁾ deserviat. Si, quod absit, aliquis abbas de vestro monasterio aliquo crimine infamis fuerit, precipimus, ut pulsationis iudicium non sentiat, donec a nostra apostolica sede audiatur. Liceat etiam tibi, karissime fili, tuisque successoribus abbatibus eiusdem monasterii episcoporum more apostolicam sedem ad defensionem tui tueque ecclesiae appellare et contra omnes emulos vestros Romane maiestatis scuto vos defensare. Preterea ob amorem et reverentiam venerabilis Fuldensis ecclesiae tibi, frater karissime, tuisque successoribus abbatibus usum dalmaticae et scandaliorum in celebratione misse concedimus, ut et in hoc pre ceteris nostri amoris privilegio specialiter insignitus appareas. Decrevimus quoque deliberantes, ut congruis temporibus nostre pro vobis sollicitudini intimetur, qualiter religio monastica regulari habitu dirigatur et concordia fratrum studio ecclesiasticae professionis custodiatur, ne forte, quod absit, sub huius³⁾ privilegii obtentu animus gressusque vestre rectitudinis a norma iusticiae aliquo modo retorqueatur. Interdicimus etiam secundum petitionem sancti Bonifacii et decretum Zachariae antecessoris nostri, ne ulla femina idem venerabile monasterium ingrediatur. Sed et hoc summopere precipimus et commonemus, ne ullus hominum de redditibus et fundis vel decimis ceterisque fidelium⁴⁾ oblationibus seu familiis ad hospitale pauperum vel ad portam hospitem pertinentibus aliquid auferat vel in beneficium suscipere presumat; sed sicut beatissimus Christi martyr Bonifacius instituit, omnia sint rata et ordinata, tam ea que ad usus fratrum quam ea que ad diversos officiorum cultus pertinere videntur. Super hec omnia constituimus⁵⁾ per huius³⁾ decreti nostri paginam, ut quicumque cuiuslibet ecclesie presul vel quacunque dignitate predata persona hanc nostri privilegii cartam, quam auctoritate principis apostolorum firmamus, temerare temptaverit, anathema sit et iram dei incurrens a ceteris omnium sanctorum extorris existat et nichilominus prefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inviolata permaneat, apostolica auctoritate subnixam.

Scriptum per manum Sergii scriiniarii sancte Romane sedis mense marcio indictione XIII.

1) So statt fili im Cod. Eberhardi.

2) secura.

3) huiusmodi.

4) fidelibus.

5) instituímus.

Sane dicto monasterio privilegio apostolico indultum est inter cetera graciose seu concessum, quod abbas monasterii eiusdem inter omnes abbates Gallie et Germanie primatum sedendi et iudicandi et concilium cum ceteris abbatibus debeat habere, prout hec et quedam alia in eodem privilegio plenius continentur. Et quia, sicut ex eiusdem privilegii tenore colligitur, papa concedens et donans ipsum donatarium sive ipsius privilegii impetratorem interdum una cum suis successoribus interdum vero ipsum solum successoribus circumscriptis alloquitur: in dubium revocatur, an idem privilegium et in ipso contenta vim et virtutem personalis concessionis contineant vel realis et quod personalis dumtaxat arguitur ex eo, quod, ut predicatur, papa quandoque ad ipsum impetrantem solum aliis exclusis suum convertit sermonem, quasi gratia huiusmodi, quamdiu idem impetrans rebus superesset humanis, durare ac ipso de medio sublato debeat extingui, ad hoc extra de privilegiis (5, 33) „Sane“ (9) et VII. q. I „petisti“ (17) cum suis concordantiis¹⁾, Id ipsum eciam colligi videtur ex eo, quod in dicti privilegii concessione de se ipso loquendo verbo singularis numeri utitur aliquando, acsi pro se tantum non autem pro successoribus suis vel sedes apostolica hoc fecisse videatur; ad hoc optime extra de rescriptis (1, 3) „Si graciose“ (5) libro VI. Verumtamen non obstantibus hiis, si eiusdem privilegii tenor totus concedentis intencio naturalis equitas ac rationis usus diligenter considerentur, dicta concessio realis fuisse convincitur. Idem namque privilegium non solum Richardo impetranti dirigitur sed eciam suis successoribus, ergo eadem clausula in singulis sequentibus articulis per subauditum repetita videtur; que enim in prefacionibus premittuntur, repetita in stipulacionibus intelliguntur D²⁾ de verborum obligacionibus „Ticia“ § I (D. 45, 1, 134) et XXXII q. VII „apostolus“ (3). Preterea hoc idem patet per verba posita in medio: tunc successores abbates eximit a consecracione ordinariorum et tunc concedit usum dalmatice et scandaliorum omnibus successoribus. Licet igitur dicat „tibi“ et cetera, et cetera, refert se ad illum, de quo fit mencio in subscriptione sive salutatione, sed ibi additur „et successoribus“; ergo et hic repetitum intelligitur, ut patet per iura proxime allegata, maxime cum

1) Den Nachweis der Citate, besonders der römisch-rechtlichen, und die Anleitung zu ihrer Bezeichnung für den Druck verdanke ich der Güte des Herrn Professors Emil Seckel.

2) Durch D gebe ich die in der Urkunde selbst mit dem bekannten ff. bezeichne'en Digesten-Citate wieder. Die Entstehung des Zeichens ff. = Digestorum suchte Fitting (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 12, 300 f.) dadurch zu erklären, dass durchstrichenes Majuskel-D so lange immer ärger verunstaltet wurde, bis man es für ff. ansah und nunmehr so weiter bezeichnete. Ich muss gestehen, dass ich an diesen Darwinismus graphicus nicht recht glaube. Das sachliche Verständnis für die wirkliche Bedeutung des Citats war doch ein so weit verbreitetes, dass es in jedem Falle ein leichtes gewesen wäre, die verderbte Form auf die richtige zurückzuführen. Hier muss eine ganz bestimmte, systemmäßige Praxis der Schule vorliegen, deren Entstehungsgrund uns allerdings vorderhand noch verborgen ist. Dafür, dass unsere Urkunde nicht etwa ein verkapptes D, sondern vollkommen unzweideutiges ff. aufweist, kann ich bürgen.

eciam ex fine privilegii appareat evidenter concessionem esse perpetuam et realem, dum dicit „et nichilominus prefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inviolata permaneat“ et cetera. Si enim de perpetuo loquitur principium et finis, de eodem et medium deberet¹⁾ intelligi, eciam si mencio non fieret de perpetuo vel reali, quia medium sapit naturam extremorum et ea, que in principio sunt, ad medium et ad finem plerumque referri contingat, extra de appellacionibus (2, 28) „secundo requiris“ (41), l. „lecta est“ (40) si certum petatur (12, 1) D et de legatis (1.30) „si servus plurium“ (50) in fine (§ 3). Ad idem eciam multum facit impetrantis intentio et finis intentus; ut enim ex principio privilegii ipsius clare colligitur, dictus Richardus non supplicabat pro se, sed ut dictum monasterium sedis apostolice presidio in ipso privilegio contentis specialiter exaltaretur. Cum itaque ipsius peticio per papam exaudita fuerit et admissa, patet ipsam concessionem non persone petenti licet ad ipsius instanciam sed fuisse factam ecclesie, que, quia non moritur, ut in preallegato c. „si graciose“ (1, 3, 5 in VI.) et XII. q. II „liberti“ (65) non personalem sed realem fuisse et esse. Preterea hoc convincitur evidenter, quia papa illi Richardo commendavit monasterium, ergo per hoc ius et possessio monasterii revocata est ad manum pape quoad omnia et singula contenta in privilegio, quia is possidet, cuius nomine possidetur, D de acquirenda possessione (41, 2) „quod meo“ (18) et D quemadmodum servitutes amittantur (8, 6) l. „usu retinetur“ (20) et extra de prescripcionibus (2, 26) „si diligenti“ (17); nam rei commodate possessionem et dominium retinemus, D commodati (13, 6) l. „rei comodate“ (8). Si hoc est, ergo post mortem eiusdem abbatis nunquam ordinarius potest se intromittere de illo monasterio seu eius iuribus in privilegio expressis ad manum pape revocato, arg. extra de appellacionibus (2, 28) „ut nostrum“ (56) et arg. de privilegiis (5, 7) „si papa“ (10) § „si autem“ ibi ut „ipsam“ et cetera libro VI. Preterea hic data est exempcio sub nomine dignitatis, ergo licet de successoribus non esset mencio facta, nichilominus ad eos debet extendi, quia, si rescriptum ad lites extenditur, ut de officio delegati (1, 29) „quoniam abbas“ (14), quod tamen est odiosum, ut de rescriptis (1, 3) „nonnulli“ (28). multo forcius exempcio, que est favorabilis nedum respectu monasterii sed eciam respectu ecclesie Romane, arg. de regulis iuris „odia restringi“ (15) libro VI. Preterea videtur casus legis, quod licet papa, de ipso abbate supplicante tantum fecerit mencioem in exempcione, ex quo tamen abbas pccit pro se et successoribus dictum privilegium sive pro monasterio, quod et successoribus videatur concessa exempcio C. de diversis rescriptis (1, 23) l. I, ubi sic dicitur: „libellum de communi causa si tu fraterque tuus dedisti, quamvis rescriptum ad unius personam directum sit, utrique tamen prospectum est.“ Preterea quia in dubio rescripta et privilegia debent interpretari, quod sint perpetua. c. de diversis rescriptis (1, 23) l. „falso“ (2) et de regulis iuris „indultum“ (17) libro VI. Facit etiam ad predicta, quod beneficium principis dilissime est interpretandum, ut extra de donacionibus (3, 24) „cum dilecti“ (6) in fine, XVI q. II „visis“ (1) et q. I „frater noster“ (52), l. „beneficium“ (3) D de constitutionibus principum (1, 4); et quod interpretacio facienda

¹⁾ Et von gleicher Hand über Rasur, aus deberent.

est magis, ut res valeat quam pereat, extra de verborum significacione (5, 40) „abbate“ (25), D de rebus dubiis (34, 5) l. „quociens“ (12) cum similibus. Magna etiam ratio est, que pro religione facit, l. „sunt persone“ (43) D de religiosis et sumptibus funerum (11, 7). Id ipsum etiam concludere videtur concedentis intencio, ad quam multum est recurrendum, extra de rescriptis (1, 3) „ad aures“ (8) et c. fi. (43) l. „in convencionibus“ et de verborum obligacionibus D¹⁾. Cum enim in ipsa concessione papa omnes abbates monasterii supradicti perpetuis futuris temporibus pro recipienda consecracione astrinxerit ad sedem apostolicam veniendi, quod, cum sit laboriosum, presumendum est ipsum papam, ut dignam et utilem in hac parte faceret recompensam, ipsi monasterio et ad ipsius utilitatem ipsam concessionem fecisse non autem persone impetranti, cum hoc modo parum ipsi monasterio profutura fuisset propter condicionis humane mutacionem velocem. Predicta insuper multum corroborat finis et conclusio privilegii supradicti, dum dicitur „et nichilominus prefati monasterii dignitas a nobis indulta“ et cetera, que clausula, cum ex predictis omnibus illacionem sumere videatur, ad ipsa non immerito debeat retorqueri, ad hoc preallegatum cum secundo D. de legatis III. (32) „si quis in principio“ (22) et de legatis I. (30) „talis“ (30) § ultima (7) et l. sequenti (31). Patet ergo manifeste in ipso privilegio contenta ad exaltacionem et honorem ipsius monasterii fuisse concessa. Racionibus itaque et iuribus predictis concludendo credo ipsum privilegium et omnia in ipso comprehensa vim et virtutem realis et perpetuo valiture concessionis habere. Restat ergo, quod in contrarium inductis respondeatur. Et ad primum videlicet ex eo, quod papa gratiam impetrantem in singulari interdum alloquitur, dicta concessio personalis censenda videtur. Responsio ex principio et fine privilegii evidenter colligi videtur, cum in principio et multis aliis locis ipsius privilegii de successoribus impetrantis et in fine de causa concessionis eiusdem videlicet dignitatis monasterii prefati menico habeatur. Ad hoc illo tempore, quo dicta gratia extitit concessa, fortassis in conceptione verborum et forma privilegiorum non considerabatur tanta subtilitas, quanta modernis attenditur et consideratur temporibus. Hoc ex hiis haberi videtur, quod papa in dicto privilegio bis vel ter utitur dictione „venerabilis monasterii vel ecclesie“ et in fine „scriptum per manum Sergii“ et cetera, loquendo etiam de se ipso in singulari, que modernis temporibus usus et stilus Romane curie non admittit. Nec videbatur necessarium clausulam successoribus tocens refricare, cum in multis articulis et locis eiusdem privilegii fuerit inserta. Nimiam etiam subtilitatem canones non amplectuntur, ut extra de iudiciis (2, 1) „dilecti filii“ (6) et de dolo et contumacia (2, 14) c. I cum suis similibus. Preterea cum huiusmodi et similes concessiones ob honorem ecclesiarum fieri presumuntur non personarum, ad hoc extra de privilegiis (5, 7) „ut apostolice“ (6) libro VI, et etiam sedes apostolica potius intendat providere ecclesiis et negociis quam personis, ut extra de officio delegati (1, 29) c. ultimum (43) in principio, non videtur curandum, utrum persone in singulari vel

¹⁾ Hier liegt nach Feststellung Seckels eine Verderbung und Auslassung im Citat vor: es muss heißen: „in convencionibus“ (219) D. de verborum significacione (50, 16) et l. in convencionalibus (52) D. de verborum obligacionibus (45, 1).

in plurali loquatur, cum iuxta premissa talia contemplacione ecclesiarum sedes apostolica concedere intelligatur. Quod autem papa concedens de se ipso non pluraliter sed quandoque singulariter est locutus, predictis obviare non videtur, quia sic tempore antiquo quandoque factum invenitur, ut extra de prescripcionibus (2, 26) „nichil prodest“ (2), quo etiam se aliis quandoque in litteris postposuit, XII q. I c. II in principio, sic etiam ab imperatore postponitur, XCVII dist. „victor“ (2), vel forte id ex humilitate quadam fecisse videtur ut ibi „servus servorum dei“ et cetera, secundum quam etiam humilitatem se negat universalem papam, ut XCIX dist. „ecce“ (5) et subicit se iudicio seculari II q. VII „nos si“ (41) et voluntarie purgacioni II q. V „mandastis“ (10) et c. „auditum est“ (18). Sufficere etiam credo abbatibus monasterii prefati, si contentis in dicto privilegio infra XXX vel XL annorum spacium a tempore privilegii ipsius quandoque usi fuerunt, etiam si in faciendo consistant, cum, sicut ostensum est supra, ipsum privilegium favore monasterii non persone tantum extitit concessum, quo casu spacium XL, si contraveniatur, perditur; ita sciunt Tan[credus] et Ber[nardus] extra de constitucionibus (1, 2) „cum accessissent“ (8) in penultima glosa¹⁾, pro hoc etiam facit in arg. extra de privilegiis (5, 7) „ne aliqui“ (5) libro VI. De illis autem, que in excipiendo consistere dinoscuntur, nulla dubitacio relinquatur, quia, que annalia sunt ad agendum, perpetua sunt ad excipiendum l. „pure“ (5) § penultima²⁾ D de doli exceptione (44, 4).

Acta sunt hec Avinione in domo, quam predictus dominus Johannes tunc inhabitabat, anno³⁾ indictione die mense et pontificatu predictis presentibus honorabilibus et discretis viris magistro Mangoldo canonico ecclesie sancti Petri Augustensis et Ulrico dicto Frotwiler clerico Constanciensi testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego magister Johannes predictus in evidenciam et robor omnium premissorum propria manu subscripsi et sigillum meum duxi presentibus appendendum.

Et ego Ricardus de Mediolano canonicus Mediolanensis capellanus domini pape et eius sacri palatii causarum auditor supradictam conclusionem veram esse credo et meum sigillum appono.

Ego Gotius de Arimino iuris utriusque profesor predictam conclusionem veram credo et meum sigillum appono.

Ego Bertrandus de sancto Genesio utriusque iuris profesor domini pape capellanus et ipsius sacri palatii causarum auditor conclusioni premissae adereo et sigillo.

Et ego Petrus Placensis doctor legum capellanus domini pape et sacri palatii causarum auditor premissis adhero cur sigillo in testimonium veritatis.

Ego magister Hermannus doctor decretorum custos et canonicus ecclesie Pragensis domini pape capellanus ac ipsius sacri palatii causarum auditor prefatam conclusionem tam ex pretactis quam aliis rationibus credo

¹⁾ Basel 1494, 4^o, Hain 8031 (glosa „contravenerint“ ad c. cit.).

²⁾ Thatsächlich ist es nicht der vorletzte, sondern der letzte (6) §.

³⁾ Von gleicher Hand auf Rasur.

esse veram et de iure procedere, in quorum robur manu propria subscripsi et sigillum meum appendi.

Et ego Bertrandus de Deucio legum doctor domini pape capellanus et ipsius audientie litterarum contradictarum auditor premissorum conclusioni adhereo et sigillo.

Et ego Guillelmus de Duroforti legum doctor domini pape capellanus eiusque sacri palatii causarum auditor idem credo et sigillo.

(SN.) Et ego Fridericus Hiltpoldi de Nordelingen clericus Augustensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius copiam superscripti privilegii et presentes allegationes super eodem privilegio per honorabilem virum magistrum Johannem Phefferhardi canonicum ecclesie Constanciensis supradictum factas in presencia ipsorum testium ab ipso magistro Johanne recepi et eas de mandato ipsius magistri Johannis ad instantiam et requisicionem honorabilis viri magistri Leupoldi de Fuchtwanch canonici ecclesie sancti Johannis in Hauge extra muros Herbipolenses reverendi patris abbatis ecclesie Fuldensis predictae notarii propria manu scripsi et subscriptionibus per venerabiles viros dominos . . . auditores sacri palatii domini pape in Romana curia eorum propriis manibus factis presens interfui et me subscripsi et in hanc publicam formam redegem meoque signo consueto signavi rogatus.

8 anhängende spitzovale Bildsiegel aus rotem Wachs in weissem Model an gedrehten rothen Seidenschnüren.

1. S. MAGRI IO EFF . . HARDI AVDITORIS SAC PALLACII.
2. S. RIZARDI D DESIO CAN . MEDIOLAN DNI PP CAPELLI.
3. S. GOCII IUR. UTRIUQS. DOCTOR. AUDITOR. SAC PALACII.
4. S. BE. D SO. GNESIO SACRI PALACII AVD.
5. S. PETRI PLACENTIS PROFESSOR. LEGUM.
6. S. MAGRI HERMANI DNI PP CAPLAI AC IPI PALACII AV . . .
7. S. BERTRADI DE DEUCIO PREPOSITI EBREDUNEN.
8. S. G. D DUROFORTI . . . SACRI P . . . CII A S.

Von Interesse ist vor allem die Datirung unserer Urkunde. Sie fällt um mehr als 8 Jahre vor die Bulle „Ratio iuris“ Johans XXII. vom 16. November 1331¹⁾, diejenige Constitution, die wir bisher als die für Walten und Wirkungskreis der „Audientia sacri palatii“ erste und grundlegende kennen. Dass Johann XXII. durch diese Decretale die Audientia sacri palatii oder spätere Rota²⁾ nicht erst begründet

¹⁾ Irreführt durch die alte Ausgabe des Bullarium Romanum, bringen ältere Handbücher bis einschliesslich Hinschius Kirchenrecht das Jahr 1326, eine Angabe, die auch Sägmüller in seiner gleich unten zu nennenden Abhandlung noch übernahm, obwohl ihm aus Erler, Liber Cancellariae S. 157 das richtige Datum schon hätte bekannt sein können, wenn ihm auch mein Neudruck (Päpstl. Kanzleiordnungen S. 83) noch nicht zugänglich war.

²⁾ Die Bezeichnung Rota findet sich in päpstlichen Constitutionen erst seit Martin V., ist aber für das 14. Jahrh. durch den stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim und durch die gleichzeitigen „Decisiones Rotae“ belegt,

habe, galt allerdings längst als ausgemacht. Man hatte im Gegentheil das Bestehen der Rota unverhältnismässig weit zurück verfolgen wollen. Unter Zurückweisung solcher unhaltbarer Aufstellungen haben die Forschungen von Phillips, Hinschius und neuestens Sägmüller allmähliges Entstehen im Laufe des 13. Jahrhunderts erwiesen¹⁾.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts erfolgt die Führung und Entscheidung der canonischen Civilprocesse im Consistorium, auf Grund von Vorerhebungen, die im Auftrage des Papstes meist ein Kardinal, in Ausnahmefällen einer der päpstlichen Kapläne vorgenommen hatte. Eine bedeutende Weiterbildung fällt dann in den Pontificat Innocenz' IV. Unter ihm erscheinen zum erstenmal *capellani et auditores, (sacri) palatii causarum auditores* und, ganz bezeichnend, ein *generalis palatii causarum auditor*, Männer, welche die Untersuchung in solchen Streitigkeiten nunmehr ständig führten und dazu, was sich bei der bedeutenden, ja einseitigen Pflege der Juristerei an der damaligen Curie von selbst verstand, auch berufsmässig vorgebildet waren. Der Schritt war zur Entlastung des Papstes selbst und der einzelnen Kardinäle und des Consistoriums unternommen, dabei aber noch kein vollständiger; denn erstens musste der Auftrag in jedem Einzelfall doch stets von neuem ertheilt werden und dann besaßen diese Auditoren noch nicht das Recht zur Fällung von Definitiv-Sentenzen. Beides ist mit Bestimmtheit erst unter Clemens V. nachweisbar. Am 18. Januar 1307 bevollmächtigte dieser seinen Kaplan und Palastauditor Bernhard Royard, alle über Pfründenverleihungen schwebenden Processe an sich zu ziehen und zu Ende zu führen. Dies ist der erste bestimmte allgemeine Auftrag und der erste, der zugleich das Recht des Urtheilspruches in die Macht des Auditors legte. Von hier an mangeln mit Ausnahme einer ähnlichen Urkunde vom Jahre 1309 und einer von Hinschius beigebrachten Personalnotiz aus dem Jahre 1325 wieder alle Belege bis zur Bulle „*Ratio iuris*.“ Die bisher mögliche Beweisführung blieb aber noch nach anderer Seite hin offen. Alle Belegstellen, welche die genannten Forscher mit grossem Eifer zusammentrugen, enthielten meist Aufträge an einzelne genannte Auditoren.

welche der deutsche Auditor Rotae Guillelmus Horborch im J. 1376 sammelte. (Dort in der Vorrede auch die Aufzählung der gesammten damaligen Mitglieder des Collegiums, ganz ähnlich wie in unserer Urkunde).

¹⁾ Phillips KR. 6, 451 ff. Hinschius KR. 1, 392 ff. Sägmüller, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johans XXII. „*Ratio iuris*“ Tübing. Theol. Quart.-Schr. 1895, 97—120, der unter Verwertung des aus den Registerpublikationen bekannt gewordenen Materials die Ergebnisse von Phillips und Hinschius in wertvoller Weise ergänzt und bereichert.

Wir wussten bisher, dass von Innocenz IV. an bis Clemens V. mehrere neben einander thätig waren, aber es fehlte an einem Beweis, dass sie unter sich zu einem festen Collegium vereint waren und in collegialer Berathung die Urtheile fanden. Als solches Collegium erscheinen sie aber in der Bulle „Ratio iuris.“ Bestand also etwa darin eine Neuerung und Weiterbildung des Instituts durch Johann XXII.? Unsere Urkunde gibt darüber, wie auch über andere Fragen, willkommenen Aufschluss. Sie ist das älteste bisher bekannte Lebenszeichen von der Thätigkeit der Rota selbst und sie zeigt uns die Form collegialer Berathung der Streitfragen als bereits vollkommen durchgeführt. Auch der Umstand, dass die Beisitzer des Gerichtshofes ihre festen Amtssiegel führen, lässt die Institution selbst als eine schon festgewurzelte erkennen. Die Bulle „Ratio iuris“ war demnach im wesentlichen eine Codificirung des Gewohnheitsrechtes, nichts weiteres. In diesem Lichte erscheint aber die päpstliche Gesetzgebung besonders auf dem Gebiet des Kanzleiwesens immer mehr und mehr. Für die Frage der Ausnützung dieser Constitutionen ist dies von Wichtigkeit. Man wird diese Verfügungen für die Beurtheilung der vorangehenden, besonders der unmittelbar vorangehenden Verhältnisse nicht nur verwerten dürfen, sondern man wird dies hier vielleicht zuverlässiger thun können, als für die Folgezeit, in welcher die angeblich zur Geltung und Beobachtung in der Zukunft erlassenen Verfügungen durch die voraneilende Entwicklung sehr bald in ihrer Rechtskraft überholt waren.

Am äussersten Ende der weitgedehnten Vatikananlage, hinter dem Museo Pio-Clementino, dort, wo die Höhen des Monte Mario schon aus unmittelbarer Nähe herabgrüssen, erhebt sich noch ein kleiner Anbau. In ihm befindet sich das Archiv der Rota, ein noch jungfräuliches Archiv, das der Forschung, wenigstens zu irgend eingehender Arbeit, bis heute verschlossen ist, das ich aber an einem Wintermorgen des Jahres 1889 als Gefolgsmann Sickels zu allerdings nur ganz kurzer und darum flüchtiger und unzulänglicher Umschau betreten durfte. Soviel ich in Erinnerung behielt, setzen die Bestände mit dem Ende des 14. Jahrhunderts ein, also etwa der Zeit, da sich nach der Rückkehr der Curie von Avignon eine ständige Amtsführung in Rom entwickelte.

Dass das hier Geborgene für den Canonisten zur Kenntniss des canonischen Civilprocesses von grundlegender Bedeutung sein dürfte,

bedarf wohl keines langen Beweises. Aber auch dem Historiker könnte noch so mancher Ertrag winken, schon durch die Belege, die von Seite der Parteien im Einzelfalle beigebracht wurden. Ich erinnere mich, ein Chartular des Bisthums Aquila aus dem 13. Jahrhundert dort gesehen zu haben, das wohl auf keinem andern Weg als dem der Aktenbeilage in die Rota gekommen sein dürfte. Auch für die Aufhellung mancher noch dunkler Punkte des Kanzlei- und Registerwesens dürften sich die Rota-Bestände wertvoll erweisen.

Hoffen wir, dass die ganz bedeutenden, mit grossem Entgegenkommen und gründlicher Sachkenntnis getroffenen Verbesserungen, die gerade in den letzten Jahren in der vatikanischen Bibliothek und im Hauptarchiv die wissenschaftliche Arbeit förderten und erleichterten, ihre günstige Wirkung auch in der fortschreitenden Zugänglichmachung der kleineren Nebenarchive der römischen Kirche äussern mögen.

Jahreszählung und Indiction zu Siena.

Von

A. Luschin v. Ebengreuth.

Die Fragen der historischen Chronologie sind heutzutage im allgemeinen schon gründlich erforscht; anders jedoch verhält es sich, wenn die Antwort im einzelnen Falle mit Rücksichtnahme auf etwa bestehende besondere Ortsgewohnheiten erfolgen soll. Da werden uns die Handbücher der Chronologie nicht selten entweder ganz im Stich lassen, oder aber mit falschen Angaben bedienen. Als ein Beispiel für das soeben Gesagte seien hier ein paar unbeachtete Eigenthümlichkeiten der Zeitrechnung zu Siena hervorgehoben.

1. Beginnen wir mit der Frage nach der Jahreszählung in Siena. Dass man in dieser Stadt, die sich mit Vorliebe als *Civitas Virginis* bezeichnete, die Jahre nicht *a nativitate*, sondern *ab incarnatione domini* rechnete, war bekannt, nicht genauer untersucht war jedoch die Frage, ob das mit dem 25. März zu Siena beginnende neue Jahr mit der heute üblichen Jahreszählung zusammenfiel, oder von ihr abwich. In Italien kommen diesfalls die um ein Jahr auseinander liegenden Zählungen von Florenz und Pisa in Betracht. Bei ersterer beginnt das unserer Zählung entsprechende Jahr am 25. März oder rund drei Monate nach unserm Neujahrstag, bei letzterer rund neun Monate vorher. Mit anderen Worten: Daten des *calculus Florentinus* stimmen mit unserer heute üblichen Jahreszahl vom 25. März bis letzten December, bleiben jedoch für die Zeit vom 1. Jänner bis einschliesslich 24. März um eine Einheit zurück, die bei Reduction des Datums hinzuzufügen ist. Angaben des *calculus Pisanus* treffen hingegen nur für die Zeit vom 1. Jänner bis einschliesslich 24. März mit unserer Jahreszählung zusammen und eilen dieser vom 25. März bis letzten

December um eine Einheit voraus, welche bei der Umrechnung in Abzug gebracht werden muss.

Die Unsicherheit, welche sich aus der Anwendung verschiedener Jahreszählung in zwei benachbarten Städten ergab, war zwar gross, demungeachtet hielt man an beiden Orten bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts an dem herkömmlichen Brauche mit Zähigkeit fest. Doch hat man in Pisa, seitdem es Florenz unterworfen war, in mancherlei öffentlichen Aktenstücken die Jahrzahl doppelt, d. i. sowohl nach dem calculus Pisanus als nach dem calculus Florentinus angegeben und zu grösserer Sicherheit auch wohl den calculus Romanus als dritten beigefügt. Beispiele für das Gesagte finden sich in Hülle und Fülle in den Promotionsprotokollen des erzbischöflichen Archivs zu Pisa, z. B. gleich in der Ueberschrift des Bandes XVI: *Liber Doctoratorum . . . inceptus anno 1587 indictione XV stilo Pisano, Romano vero atque Florentino 1586* und ebenso bei einzelnen Promotionsacten.

Es entsteht nun die Frage, ob Siena, das nach dem *annus ab incarnatione domini* rechnete und zwischen den eben genannten Städten liegt, sich der Florentiner, oder der Pisaner Zählung angeschlossen hat. Bei Mas Latrie. *Trésor de Chronologie* Paris 1889 fand ich diese Frage nicht beantwortet, Grotefend hingegen hat sowohl in seinem Handbuch der historischen Chronologie (1872 S. 26) als in seiner Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (1891 I. Bd. S. 9 unter „Annunciationsstil“) die Meinung geäussert, dass man sich in Siena des calculus Pisanus bedient habe. Es ist mir nicht bekannt, was ihn zu dieser Annahme bewogen hat, wohl aber weiss ich, dass dieselbe mit der in den amtlichen Actenstücken der Stadt Siena vorkommenden Jahreszählung nicht zusammengeht.

Sehen wir uns nach Quellenzeugnissen um. Ich benütze zunächst Vormerke, die sich in einer handschriftlichen Sammlung von Actenauszügen zur Geschichte der Universität Siena befinden, die um das Jahr 1800 dem Geschichtsschreiber der Universität P. Luigi de Angelis gehört haben dürfte¹⁾. Auf Bl. 1 findet sich folgende Ueberschrift, die dem Bande 123 der Rechnungen der Bicherna vom Jahre 1320 entnommen ist:

In nomine domini amen. Hic est liber exituum et expensarum comunis Senensis factorum et factarum per religiosum et honestum virum dominum Rumerium monachum s. Galgani, camerarium Bicherne

¹⁾ Ich erwarb diese auf dem Rücken als „Ms. de Angelis Docum. univ. Sen. T. XXXV“ bezeichnete Handschrift vor Jahren vom Buchhändler Porro zu Siena.

*civitatis Senensis ac discretos et sapientes viros Nicolinum Jacobini . . . quatuor procisores camere Senensis tempore sex mensium initium su-
mentium in kal. Januarii currenti anno domini 1320, indictione quarta
et finientium in kal. Julii proxime tunc venturas currenti anno domini
1321 indictione supradicta u. s. w.*

Da es noch eine zweite Ausfertigung dieser Verrechnungen in italienischer Sprache gab (Bicherna B. N. 123) so setze ich auch aus dieser die entscheidenden Worte hieher (Mein Ms. a. a. O. f. 93'): *Questo el libro de lescite et pagamenti fatti per frate Ranieri monacho di s. Galvano camerlengo del comune di Siena per sei mesi, cioè chominciando in kal. Gennajo anno 1320 e finiendo in kal. Lullio anno 1321.*

Für die Fortdauer dieser Zählweise kann ich den in das Berliner Kunstgewerbemuseum gewanderten Deckel der Jahresrechnung vom Jahre 1437 anführen, der mit einer Abbildung des Triumphes des Todes geschmückt, seinen Platz jetzt unter den gothischen Holzarbeiten gefunden hat und die Aufschrift trägt: *Entrata e l'uscita . . . fatta al tempo de savi huomini Thomme de Nofrio di Tura chamarlengo per uno anno chominciando adi primo di Giennaio 1436 et finito adi ultimo di dicembre 1437.*

Genauere Angaben kann man den Vormerken über Rigorosen und Promotionen entnehmen, die in Form von sog. Libri Bastardelli im erzbischöflichen Archiv zu Siena vorhanden sind. Zunächst einiges über den Sprung in der Jahreszahl am 25. März.

Der 2. Band als *Nota Doctorum 1495 ad 1513* bezeichnet, enthält auf Bl. 105: *A^o. MCCCCIIII die nono Martii* den Prüfungsact und zum 10. März die Promotion in u. j. des *Leonhardus Radinger ex Vilczhoffen, canonicus collegiate ecclesie s. Johannis in Vilczhoffen Putaviensis diocesis*. Es folgt der Promotionsact eines Italieners vom 22./23. März mit der Jahreszahl *A. D. MCCCCIIII Ind. octava* und anschliessend die Bemerkung: *Hic incipit annus dominicae incarnationis MCCCCV* und auf Bl. 106 als erster Promotionsact im neuen Jahre ein solcher vom 11. und 12. April 1505.

Noch lehrreicher ist der im *Doctorum liber 4 f. 81* verzeichnete Promotionsact des bekannten Juristen Noe Meurer. Es erhält:

Anno domini 1547 Ind. VI, die vero sabati 24, mensis Martii Dominus Noe Meyrer, filius Georgii Meyrer Memingensis Germanus . . . seine Puncta in iure cir.

Die dominica in ramis palmarum die 25. Martii 1548 wurde Meurer approbirt *nemine penitus discrepante* und zum Doctor promovirt.

Blieb es nach den früheren Beispielen unentschieden, ob sich der zu Siena übliche *annus ab incarnatione* an die Pisaner oder die Florentiner Zählung anschliesst, so ist im letztangegebenen Fall jeder Zweifel behoben. Da der *calculus Florentinus* vom 25. März angefangen mit der heute üblichen Jahreszählung übereinstimmt und nur für die voraufgehenden 2 Monate und 24 Tage um eine Einheit zurückbleibt, während anderseits der *calculus Pisanus* nur vom 1. Jänner bis einschliesslich 24. März mit unserer Rechnung zusammentrifft, vom 25. März angefangen aber um eine Einheit ihr vorseilt, so würde das in Rede stehende Datum: „25. März 1548“, falls zu Siena der Florentiner Brauch galt, dem 25. März 1548, sofern jedoch der *calculus Pisanus* herrschte, dem 25. März 1547 unserer Zählung entsprechen. Nachdem unsere Ostertafeln den Palmsonntag des Jahres 1547 auf den 3. April, jenen des Jahres 1548 hingegen auf den 25. März legen, so ist damit die Anwendung des *calculus Florentinus* zu Siena für diesen Fall erwiesen.

Die Gegenprobe liefert uns der Promotionsact des Alexander Maphoeus (*Doctorum liber VI f. 87*) der 1577, *Ind. VI die dominica Palmarum, 23. mensis Martii* seine Prüfung bestand. Der 23. März 1577 nach Florentiner Zählung entspricht unserm 23. März 1578 und in der That fiel im gedachten Jahre der Palmsonntag auf den angegebenen Tag. Würde es noch eines weiteren Beweises bedürfen, so liefert diesen der Eintrag auf Bl. 83 des 2. Bandes der *Nota Doctorum: Alexander Papa VI. 1503 obiit die XVIII Augusti*, da nach der Pisauer Zählung das Todesdatum „1504“ 18. Aug. lauten müsste.

Wir gelangen demnach zu dem sichern Ergebnis, dass in Siena entgegen der oben erwähnten Angabe Grotefends die Jahreszählung nicht nach dem *calculus Pisanus*, sondern nach dem *calculus Florentinus* üblich war. Wir ersehen ferner aus der Anlage der städtischen Rechenbücher, dass die Stadtgemeinde unbekümmert um den am 25. März eintretenden Sprung in der Jahreszahl mit einem Verwaltungsjahre (oft mit einer Untertheilung in zwei Semester) rechnete, das vom 1. Jänner bis zum 31. December reichte und mit unserem bürgerlichen Jahre vollkommen übereinstimmte.

2. Ich habe bei der Untersuchung den Anhaltspunkt bisher nicht in Rechnung gezogen, der in der Indictionenangabe liegt, und zwar geschah dies absichtlich, weil die Indictionenrechnung zu Siena Eigenthümlichkeiten aufweist.

Nach allgemeiner Angabe, die sich auch bei Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters* Bd. I. S. 93 findet¹⁾, unterscheidet

¹⁾ Vgl. auch Mas-Latrie *Treſor de Chronologie*, 1889 Sp. 27 ff., der aus

man drei Arten der Indiction nach ihrem jährlichen Anfang und zwar a) die Indictio Graeca mit dem Beginn am 1. September, b) die Indictio Bedana mit dem Beginn am 24. September, c) die Indictio Romana mit dem Beginn am 25. December oder am 1. Jänner als Jahresanfang.

Bei Durcharbeitung der schon erwähnten *Libri doctorum* stiess ich nun auf Indictionenangaben, die sich mit keiner der drei genannten Arten vereinen lassen. Ich erwähne zunächst

Liber II, f. 83: Anno MCCCCCIII, indictione sexta die vero III Septembris folgt ein Promotionsvermerk und darnach auf der Kehrseite des Blattes mit grossen Buchstaben: *Indictio VII^a dicitur deinceps*, gleich darauf ein Eintrag *Anno domini MCCCCCIII, indictione sexta, die vero septima Septembris*; auf fol. 84 ein zweiter Eintrag: *Anno MCCCCCIII indictione septima, die vero XVII Octobris*.

Daraus folgt, dass zu Siena weder die Indictio Graeca (1. September) noch die Romana (25. Dec. oder 1. Jänner) in Übung gewesen sein kann. Die Indictio Bedana wäre zwar mit obigen Daten noch vereinbar, ist aber nicht wahrscheinlich, weil der Schreiber des Protokolls nach dem 3. September offenbar keinen Eintrag unter der früheren Indictionszahl mehr erwartete, und daher sein *Indictio VII^a dicitur deinceps* mit grossen Buchstaben hinmalte. Da ihn seine Erwartung trog, so erfolgte unterm 7. September nochmals die Angabe der 6. Indiction. Am 17. October war dann die neue Indictionszahl schon in Geltung.

Die Anwendung der Indictio Bedana erscheint jedoch für Siena durch andere Einträge geradezu ausgeschlossen.

A. a. O. f. 176 *Anno domini MDXI indictione XIII die vero quinta mensis Septembris* Promotionsact des Friesen Dominicus Tetamanus in iure civ.

F. 177 *Anno domini 1511 indictione XV die 16. Sept.* Promotionsact eines andern Friesen.

Band. IV f. 94. *Anno domini 1548 indictione sexta die vero quarta Septembris* Promotionsact des *Georgius Widman filius Laurentii Widman, Neuburgensis, Bararus in u. j.*

F. 94' 1548, 12. Sept. *indictione septima* erhält *M. Christophorus Caroli Leusneri, Misnensis* die Puncta und wurde Tags darauf zum Dr. Med. promovirt.

L'Art de verifier les Dates überdies Nachrichten über den Indictionenanfang des Pariser Parlaments (October) und die angeblich von P. Gregor VII. eingeführte Indiction ab 25. März beibringt.

Aus zwei andern Promotionsacten, die sich a. a. O. f. 154 und 155' befinden, ersieht man ferner, dass 1551 29. Juli in die neunte, 1551 11. Sept. in die zehnte Indiction fiel.

Wir haben somit den Sprung in der Indictionszahl in der Zwischenzeit vom 7.—11. September zu suchen und da kann es nicht zweifelhaft sein, dass man zu Siena, der „Civitas Virginis“, wie für den Jahresanfang so auch für den Indictionenbeginn ein Marienfest gewählt hat. Dass dies Fest die *Nativitas B. Mariae Virg.* am 8. September war, wird durch folgenden Eintrag erwiesen:

a. a. O. f. 170' *Anno domini 1552, indictione 10 die vero Mercurii septima mensis Septembris* erhält *D. Wolfgangus Stammler, filius quondam Wolffangi Stamler Ulmensis, Constantiensis diocesis, Germanus* die Puncta in u. j.

Die octava Septembris indictione XI. comparuit praefatus D. Wolfgangus et puncta recitavit, worauf er approbirt und zum Dr. j. u. promovirt wurde.

Meine Entdeckung, dass es in Siena abweichend von den drei bekannten Arten noch eine vierte mit dem 8. September als Anfang einsetzende Indiction gab, ist jedoch nicht so gross, als beim ersten Anblick scheinen könnte. In Siena selbst hat man die Kenntnis von dieser Indiction, wie ich mich später überzeugt habe, zu allen Zeiten als etwas Selbstverständliches betrachtet. Ich verweise diesfalls auf das *Diario Senese* des *Girolamo Gigli*, wo unterm Datum des 14. Aug. (im Neudruck vom Jahre 1854 Bd. II, S. 104) auf ein Statut im Archiv der „Opera del Duomo“ Bezug genommen wird: *et factum est hoc capitulum in anno domini 1200 Indictione 4 de mense Septembris*. Zur Erläuterung wird bemerkt *contandole al uso Sanese, che dà loro principio li 8 di Settembre*. Der um die Geschichte Siena's so sehr verdiente Director des dortigen Staatsarchivs, Cav. A. Lisini, an den ich mich mit der Anfrage gewandt hatte, in welche Zeit diese Indictionenrechnung zurückverfolgt werden könne, antwortete mir daher auf meine Frage kurz und bündig: *Antichissimo è l'uso in Siena di cambiare l'indizione col giorno 8 di Settembre. Tutti gli antichi documenti e i formulari dei notari ne danno la prova. Citerò un appunto estratto dal libro di Bicherna intitolato Misure 1330. Nell'intestazione del libro si legge: Sub anno domini millesimo trecentesimo trigesimo, indictione XIII^a usque ad diem octavam mensis Septembris anno dicto et abinde in antea indictione XIII.*

Zur Geschichte König Wenzels (bis 1387).

Von

Johann Lechner.

Das Archiv der Gonzaga in Mantua, heute im Besitze der Stadt, bewahrt unter den lettere imperiali Sign. E II 2 ausser bereits bekannten Briefen Ludwigs des Bayern und Karls IV. auch nicht unwichtige Schreiben König Wenzels. Sie kamen mir in die Hand, als ich im Herbst 1897 für die vom Institut für österreichische Geschichtsforschung herauszugebenden Habsburgerregesten mehrere Archive Oberitaliens besuchte. Wenzels Erziehung und erster Unterricht, sowie seine italienischen Beziehungen, vornehmlich der Romzugsplan, sind Seiten in der Geschichte dieses römisch-böhmischen Königs, die infolge des mangelhaften Quellenstandes weiterer Erhellung bedürfen¹⁾. Ueber sie gewinnen wir einige nähere Aufschlüsse aus den erwähnten Urkunden, welche im Folgenden der bisherigen Kenntnis eingefügt und mitgetheilt werden sollen.

I. Zu Wenzels Erziehung.

Einen in mehrfacher Hinsicht interessanten Beitrag zu Wenzels Erziehung bietet ein lateinischer Brief des Prinzen an seinen kaiserlichen Vater. Nach der unbeholfenen Hand, den Rasuren und Correcturen, wie auch den grammatikalischen Schnitzern und den stilistischen Mängeln zu schliessen, wird man weder das Dictat noch die Reinschrift einem seiner wohl geistlichen Erzieher zumuthen dürfen;

¹⁾ Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel 1, 19 und 181.

es ist eine Probe der eigenen Lateinkenntnis¹⁾, ein Autograph des jungen, bereits mit dem Titel eines „Königs von Böhmen, Markgrafen von Brandenburg und der Lausitz“ ausgestatteten Fürsten.

Der Brief entbehrt der Jahresangabe; es handelt sich also zunächst um die zeitliche Ansetzung. Unterschrift und Siegel erlauben keinen brauchbaren Schluss; den obangeführten Titel führt der Kaisersohn schon im November 1364²⁾, in seinem vierten Lebensjahre. Auch der Ausstellort Prag versagt für unseren Zweck wegen der Häufigkeit seines Vorkommens in Wenzels Itinerar. Aus dem Inhalt bestimmtere Anhaltspunkte zu gewinnen, muss man wenigstens solange verzichten, bis die Regesta Boemiae, die hoffentlich nach Emlers Tode einen Fortsetzer finden werden, soweit gediehen sind.

Eine Wahrscheinlichkeitsdatirung ermöglicht nur die Provenienz des Schreibens: Aufbewahrungort das Archiv der Gonzaga — Adresse Karl IV. Es dürfte also dem Kaiser während eines Aufenthaltes in Mantua zugekommen und daselbst liegen geblieben sein. So werden wir auf den zweiten Romzug, in das Jahr 1368 gewiesen. Karl verbrachte die Zeit vom 9. Juli bis Anfang August³⁾ zu Mantua, wo sein Heer vor dem Thore St. Georg lagerte. Zu Ludwig und Franz von Gonzaga, die gleich ihm der Liga gegen die Macht der Visconti angehörten, stand der Kaiser in den freundschaftlichsten Beziehungen; ihrer Obhut vertraute er damals auch seine Gemahlin an⁴⁾. So hat das Vorhandensein eines an Karl adressirten Briefes in Mantua nichts Verwunderliches, es erklärt sich zwanglos aus seinem damaligen Aufenthaltsorte und dem Verhältnis zu den Archivsinhabern.

Das dem Briefe beigefügte Tagesdatum des 7. Juni stimmt zu Mantua und zum Jahre 1368 vortrefflich. Ein von Prag ausgehender Bote brauchte dahin etwa drei Wochen⁵⁾ und mochte daher Karl gerade in der Gonzagastadt erreicht haben.

¹⁾ Dass er sich im Einzelnen bei einem seiner Lehrer Raths erholte, ist natürlich nicht ausgeschlossen, entzieht sich aber unserer Beurtheilung.

²⁾ Lünig, Codex Germ. diplomaticus 1, 1293 n. 259 und 260. Vgl. Pelzel, Lebensgeschichte des Königs Wenceslaus 1, 10.

³⁾ A. Huber, Regesten Karls IV. n. 4666 und 4671.

⁴⁾ Huber, Reg. 4650, 4653—4657, 4659, 4660, 4663, 4664. 4666; Reichsachen 467 ff.

⁵⁾ Die Frist ist für einen bestimmten Fall genau angegeben in dem Präsentationsvermerk des Briefes Beilage n^o 3, der vom 1. Januar datirt, am 22. Januar dem Adressaten eingehändigt wurde. Vgl. über solche Fragen Fr. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. u. 13. Jahrb.; Th. v. Sichel, Römische Berichte III in Wiener SB. 141, 105 ff.

Ist diese Combination richtig, so ergibt sich als Datum der 7. Juni 1368.

Im Februar 1361 geboren, stand Wenzel damals im 8. Lebensjahre. Dürfen wir dem Siebenjährigen die Abfassung eines lateinischen Briefes zutrauen? Ich glaube, ja. Sprechen und schreiben doch auch heute begabte Kinder bei einer darauf hinielenden Erziehung in diesem Alter bereits fremde Sprachen¹⁾. Allerdings mit eben den Mängeln, wie wir sie auch in dem vorliegenden Brief deutlich genug beobachten können: Die Schrift unbeholfen, die Sprache fehlerhaft. Von Karl IV., der nach Wenzels Geburt Petrarca für seinen Hof zu gewinnen suchte, ist zu erwarten, dass er seinem Sohne und Thronfolger eine sorgfältige Erziehung habe angedeihen lassen. Und der Inhalt, ist er mit unserer Annahme vereinbar? Der junge König theilt seinem Vater — nach unseren Begriffen — etwas grosssprecherisch mit, er habe die Berichte der *consules terre* aus mehreren Kreisen Böhmens angehört und weitere vertrauenswürdige Schöffen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und umso strengeren Aburtheilung der Friedensstörer bestellt. Wie das aufzufassen ist, lassen die Worte *personali assistencia nostre serenitatis, prout nobis litteris vestre paternitatis insonuit*, erkennen. Der Kaiser hatte die persönliche Anwesenheit seines Sohnes bei dieser Conferenz gewünscht, die eigentlichen Massnahmen traf natürlich dessen hiezu bestellter Vormund, wahrscheinlich Erzbischof Johann von Prag, den der Kaiser für die Zeit seines Romzuges in Böhmen zum obersten Verweser eingesetzt hatte²⁾.

Dieser fungirte auch im August desselben Jahres in gleicher Eigenschaft, als Wenzel in Karl's Auftrag von der Lausitz Besitz ergriff, die ihm durch den Tod des Herzogs Bolko von Schweidnitz zugefallen war³⁾.

Wie das königliche Kind schon vor dem Jahre 1368 zu äusserlichen Herrscherhandlungen herangezogen, wie unter seinem Namen und Siegel auch staatsrechtliche Urkunden ausgefertigt wurden, darüber mag man sich des Näheren bei Pelzel unterrichten.

Aber auch rechtsgeschichtlich verdient das Schreiben Beachtung. Wir erfahren von der Abhaltung von Schöffen-Kreistagen und von der

¹⁾ Ich übersehe dabei den Unterschied in der allgemeinen Erziehung von heute und damals nicht, kann aber nicht glauben, dass unter gleich günstigen Bedingungen das Lateinische im 14. Jahrhundert schwerer zu erlernen gewesen sei als heutzutage.

²⁾ Beneš von Weitmil in *Fontes rer. Bohem.* (1884) 4, 537.

³⁾ Lünig, *Cod. Germ. dipl.* 1, 1327 n. 288; Pelzel, *Kaiser Karl IV., König in Böhmen* 2^b, 229 n. 225.

Bestellung weiterer Kreisschöffen, denen die Bestrafung der Friedensbrecher obliegen soll. Die bisherigen Nachrichten über das Institut der *consules terrae*¹⁾ sind äusserst dürftig. Gemeint sind die aus der Ritterschaft den Kreisjustitiären (Poprawczen) zugesellten Beisitzer, welche „Landes“schöffen hiessen, eigentlich aber Kreisschöffen waren. Zuerst unter Wenzel II. (1300/1) genannt, aber nicht mit Sicherheit identificirbar, werden sie in der *Majestas Carolina*²⁾ als eine bereits bestehende (*ut est moris*) Einrichtung aufgeführt. Wenn die von Rieger verzeichneten Quellenstellen vollständig sind, so bietet unsere Urkunde den ersten sicheren Beleg für die Veranstaltung solcher Kreistage, von denen wir dann unter Wenzel IV.³⁾ häufiger hören. An ihnen nahmen auch die Kreisjustitiäre theil, und es ist möglich, dass Wenzel sie in dem Ausdrucke *consules terrae* mit einbegreift. Handelte es sich in diesem Punkte für Karl IV. hauptsächlich um eine Festigung und bestimmtere Organisation einer schon vorhandenen Institution, so hat er sein Streben trotz der Ablehnung der *Majestas Carolina* in der Praxis durchzusetzen versucht. Diesen Kreisgerichten, welche nach Karls Gesetzentwurf aus je drei⁴⁾ dem hohen Adel angehörigen Blutrichtern als jeweiligen Vorsitzenden (*majores scabini, justitiarii*) und je neun Wladyken als Schöffen (*minores scabini, consules, konšele*) bestehen sollten, oblag die Ausübung der peinlichen Gerichts- und Polizeigewalt im Namen des Königs im ganzen Umfang des Kreises. Das Rüge- und Anklageverfahren, die Verhaftung eventuell Verfestung und die standrechtliche Bestrafung bei den *crimina manifesta* fiel in ihre Kompetenz; durch Ausföhrung richterlicher Urtheilssprüche unterstützten sie die Czuden sowie auch sonst durch ihre executive Autorität die öffentliche Verwaltung⁵⁾.

II. Der Romzugs-Plan.

Angelpunkt und Richtlinie für Wenzels italienische Politik sind in dem grossen europäischen Schisma zu suchen, das mehr als die

¹⁾ Vgl. hierüber Boh. Rieger, *Zřizení krajské v Čechách* 1, 39 und den Artikel „Kreisverfassung in Böhmen“ von demselben Verfasser im österr. Staatswörterbuch 2, 1, 475.

²⁾ Art. 20, Ausg. Jireček, *Codex iur. Boh.* II 2, 125.

³⁾ Palacky, *Formelbücher* 2, 115 ff. in *Abhandl. der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften* 5. Folge 5 (1847).

⁴⁾ Karl scheint die Dreizahl thatsächlich eingeföhrt zu haben; Beleg dafür bei Kaiser, *Der Collectarius perpetuarum formarum* des Johann von Gelnhäusen 105 n. 243.

⁵⁾ Vgl. auch Lippert, *Socialgeschichte Böhmens* 1, 353; Werunsky, *Gesch. K. Karls IV. und seiner Zeit* 3, 6 und 83 f.; Huber *Reg. n.* 674; Brandl, *Glossarium* unter *konšel* und *propravee*; Palacky, *Geschichte von Böhmen* 2^a, 153.

Sehnsucht nach der Kaiserkrone ihn bei jeder Wendung von neuem den Romzug nahelegen musste. In den ersten fünf Regierungsjahren bildete dieser einen ständigen integrirenden Programmpunkt; als das Project, ebenso oft verschoben als beschlossen, schliesslich im Frühjahr 1383 zur Ausführung gereift war, aber plötzlich endgiltig aufgegeben wurde¹⁾, bedeutete das für Deutschland eine Zurücksetzung der Reichspolitik gegenüber den luxemburgischen Hausmachtbestrebungen, für Wenzel ein Abschwenken in verhängnisvolle Bahnen.

Wie sehr die Absicht einer Fahrt über Berg des Königs italienische Beziehungen bestimmte und beherrschte, zeigt die im Folgenden abgedruckte Correspondenz mit den Gonzaga. Sie scheint in der Beschränkung auf Wenzel als Aussteller für den Zeitraum von 1382—1387 vollständig zu sein; denn jedesmal, wenn die bisherigen aus zweiter und dritter Hand stammenden Nachrichten vom Romzugsplan oder einer damit zusammenhängenden Action des Königs etwas verlauten lassen, stellt sich auch ein Schreiben Wenzels an den befreundeten Reichsvicar in Mantua ein. So gewinnen diese Briefe, abgesehen davon, dass sie aus erster Hand stammen, an Wert.

Wir brauchen das Fehlen jeder Andeutung über diese Angelegenheit, wie es in mehreren Jahren zutage tritt, nicht mehr auf den ungünstigen Stand der Ueberlieferung zurückführen; das gleichzeitige Auftreten und Verschwinden der Notizen verschiedener Provenienz verbürgt uns durch den Parallelismus das jeweilige Aufnehmen und Wiederaufgeben der Action selbst. Eine Skizze der Entwicklung des Projectes möge das Verständnis der neugewonnenen Quellen erleichtern und ihnen ihre Stellung in dem bekannten Nachrichtenmaterial anweisen²⁾.

Noch bei Karls Lebzeiten, im November 1377, scheint ein Besuch des neugewählten deutschen Königs Wenzel beim Papste Gregor XI. im Plane gewesen zu sein³⁾; er war unterblieben, schon des-

¹⁾ Wenn Wenzel späterhin mit Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse auch noch von dem Plane spricht, so hat er sicherlich selbst nicht mehr ernstlich an eine Verwirklichung desselben gedacht.

²⁾ Ueber Wenzels Stellung in der Frage der Kirchenzweigung vgl. Lindner a. a. O. I passim; das sorgfältig gearbeitete Buch von Noël Valois, *Le France et le grand schisme d'Occident 2* (1896), 273 ff.; Weizsäcker's Vorwort und Einleitungen in „Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel“ 1. Bd. P. Eschbach, *Die kirchl. Frage auf den d. RT. 1378—1389*; Vahlen, *Der deutsche Reichstag unter K. Wenzel*. — Eine freundlichst gestattete Durchsicht der einschlägigen Materialiensammlung der *Regesta Habsburgica* ergab keine Bereicherung der Nachrichten über den Romzugs-Plan.

³⁾ Vgl. Osio, *Documenti dipl.* 1, 192 ff. n^o 130.

halb, weil der Papst mit der Anerkennung der ohne sein Zuthun erfolgten Wahl gezögert hatte. Der neugewählte Urban VI. richtete gelegentlich des Anerkennungs Schreibens am 29. Juli 1378 den dringenden Appell an Wenzel, nach Italien zu kommen¹⁾. Er konnte damals bei dem Abfall der Cardinäle das drohende Schisma und den Nutzen deutschen Schutzes voraussehen. Der Prager Hof nahm unzweideutig für Urban Partei²⁾. Der erste unter Wenzels Alleinregierung abgehaltene Reichstag zu Frankfurt im Februar-März 1379 scheint die Frage der Romfahrt nicht in Verhandlung gezogen zu haben. Bekannt ist nur, dass der Papst wenige Monate darnach in einem Berichte über den günstigen Verlauf seiner Sache den König abermals zum Empfang des kaiserlichen Diadems und zur Beseitigung des Schismas aufforderte, indem er ihm zugleich den Schutz Italiens, der römischen Kirche und des Glaubens besonders ans Herz legte³⁾.

Von dem Frankfurter Reichstage im April 1380 erwartete der päpstliche Gesandte, Cardinal Pileus von Ravenna, einen Beschluss über Wenzels Kaiserfahrt und über ein Einschreiten gegen Urbans Widersacher⁴⁾. Wenzel selbst bezeichnet eine Action zur Ausrottung der Schismaticer als Zweck des Tages⁵⁾. Ein Beschluss über den Romzug kam hier jedenfalls nicht zustande, ebensowenig im Januar-Februar des folgenden Jahres zu Nürnberg, wo allerdings der Herbst als Termin in Aussicht genommen wurde⁶⁾. Obwohl der zur Berathung über die Expedition präliminirte Nürnbergertag im Mai nicht abgehalten wurde, schien es mit dem Zuge doch ernst werden zu wollen; gleich nach der Nürnberger Versammlung verhandelten die königlichen Bevollmächtigten mit den Städten über die Leistungen für die Unternehmung⁷⁾; auch Herzog Leopold von Oesterreich rechnete bereits damit⁸⁾. Leicht möglich, dass das damals beim englischen Könige Richard aufgenommene Darlehen dafür bestimmt war⁹⁾.

¹⁾ Deutsche Reichstagsakten 1, 147 n^o 92.

²⁾ Eschbach, l. c. Beilage S. 78. RTA. 1, 232 n^o 129.

³⁾ Brief vom 25. Mai 1379 bei Palacky Formelbücher 2, 33 n^o 22.

⁴⁾ Bericht des Menendus de Corduba RTA. 1, 237, 54a: zur Datirung vgl. Lindner a. a. O. 1, 400 Beil. 9.

⁵⁾ Ausschreiben an Strassburg RTA. 1, 273 n^o 154.

⁶⁾ Schreiben Reginens della Scala vom 27. Febr. 1381 an Ludwig Gonzaga (nach Mittheilungen Herzog Stephans von Bayern) RTA. 1, 306 n^o 176.

⁷⁾ Frankfurter Aufzeichnungen vom 9. März 1381. RTA. 1, 307 n^o 177.

⁸⁾ Brief des Gegenpapstes Clemens VII. an ihn vom 16. Juli 1381, Pelzel K. Wenzel 1^b, 43 n^o 25.

⁹⁾ *Pro quibusdam arduis et urgentibus negotiis . . . dominia nostra ac statum ecclesiae Romanae concernentibus* . . . Rymer Foedera ed. III., 3, 2 S. 115 vgl. auch S. 118.

Im Herbste unterblieb dann doch jegliche Veranstaltung nach Italien; Wenzel war von inneren deutschen Angelegenheiten, vornehmlich den Landfriedensversuchen, zur Genüge in Anspruch genommen.

Als darauf im Frühjahr 1382 Ludwig von Anjou an der Spitze eines stattlichen Heeres, mit reichen Geldmitteln ausgestattet, gen Italien aufbrach, um — wie man sich erzählte — den italienischen Papst abzusetzen, da musste Urban sein ganzes Streben darauf richten, den deutschen König zu persönlichem Erscheinen in Italien, zum Schutze seines Pontificats zu bewegen. Für ihn stand alles auf dem Spiele. Unter solchem Eindrucke ist das päpstliche Schreiben vom 8. Juli an Wenzel entstanden ¹⁾, das den König in beredten und bekümmerten Worten zur Beseitigung aller dem Zuge entgegenstehenden Hindernisse, zum Empfang der Kaiserkrone auffordert. Es ist fraglich, ob der König von diesem aus Rom datirten Briefe schon Kenntniss hatte, als er am 28. Juli von Nürnberg aus eine feierliche Gesandtschaft an Ludwig von Gonzaga und an andere oberitalienische Herren beglaubigte ²⁾. Damals hatte der Franzose bereits die Abruzzen überschritten. Der Brief des Reichsvicars in Mantua mag einen Bericht über die Fortschritte des Herzogs von Anjou enthalten haben. *Quedam in Italie partibus de presenti novitates suborte* veranlassen ihn, — antwortet ihm Wenzel — die erforderlichen Vorbereitungen für den Zug nach Italien zu treffen. Mit der Ankündigung der Gesandtschaft verbindet der König eine Mahnung an den Gonzaga, auch fürderhin Urban zu unterstützen und Obedienz zu halten. Man sieht, auch ihn hatten Ludwigs Erscheinen und Erfolge aufgeschreckt. Der Brief ist das erste von Wenzel selbst stammende Zeugnis über seinen Entschluss zur Romfahrt.

Nun bleibt der Plan immer in Schweben bis zur endgiltigen Aufgebung. Das ungehinderte Vordringen Ludwigs machten Urbans Lage stets gefährdeter. Auf die Nachricht von der Gesandtschaft des Herzogs von Anjou an den deutschen König liess der besorgte Papst dem Briefe vom 8. Juli einen zweiten vom 7. September ³⁾ folgen. Das Kaiserthum, ja die Weltherrschaft sei das Ziel des gallischen Ehrgeizes; im eigenen Interesse müsse Wenzel herbeieilen zur Aufrechterhaltung der kaiserlichen Macht und des Ansehens deutschen Namens. Am 20. November ⁴⁾ haben des Papstes Worte bereits den

¹⁾ Pelzel, K. Wenzel 1^b, 51 n^o 32.

²⁾ Beilage n^o 2.

³⁾ Pelzel a. a. O. 1^b, 53 n^o 33.

⁴⁾ Pelzel a. a. O. 1^b, 54 n^o 34.

Klang eines Ultimatum: Im Herzen Italiens setze sich Ludwig fest, die Stellung des Kaisers sei aufs äusserste bedroht. Und er hatte nicht so Unrecht. Schon das vierte Jahr währte das Schisma, das immer mehr selbst die Verhältnisse zwischen den Bischöfen und ihren Capiteln durchsetzte; musste Urban weichen, so zeigte sich darin ein tiefer Niedergang deutschen Einflusses in Italien. Die französische Politik hätte das Uebergewicht behalten. Das musste Wenzel selbst klar sein; der Brief des Antonius von Lemaco¹⁾ mochte für ihn viel Unangenehmes, Neues nichts enthalten haben.

In der That, zu Beginn des Jahres 1383 sehen wir den König zu umfassenden Vorbereitungen schreiten. Das Ausschreiben zum Nürnberger Reichstag bezeichnet als vornehmlichsten Zweck die Unterstützungsfrage für den Romzug²⁾. Die Briefe Herzog Leopolds an die Stadt Treviso vom 28. Januar und 15. Februar zeigen volle Zuversicht auf das Zustandekommen der Fahrt des Königs und anderer Fürsten³⁾.

Unmittelbar nach Ostern (22. März) sollte der Zug angetreten werden⁴⁾. Es ist natürlich, dass Wenzel bei solchem Vorhaben auf gute Beziehungen zu den oberitalienischen Herren Wert legte.

In diesem Lichte verdient vielleicht auch das Condolenzschreiben Wenzels an Franz von Gonzaga, das er am 1. Januar 1383 anlässlich des Todes von dessen Vater absandete⁵⁾, Erwähnung.

„Freilich was nun in dieser Angelegenheit auf dem Reichstag verhandelt oder beschlossen worden sein mag, davon haben wir weder Acten noch Urkunden“⁶⁾. Um so wertvoller ist für uns der Credenzialbrief des Königs für seinen Gesandten und Rath, Bischof Lambert von Bamberg, an Franz von Gonzaga⁷⁾; am 14. März während des Nürnberger Aufenthaltes zeigt Wenzel sich fest entschlossen zum Zuge⁸⁾

1) Vom 24. October [1382] bei Palacky Formelbücher 2, 34 n^o 24.

2) Vom 11. Januar, RTA. 1, 366 n^o 204.

3) RTA. 1, 388 und 389, n^o 219 und n^o 220.

4) In den April versetzte auch der Propst Veit von St. Aegidius den bevorstehenden Aufbruch des Königs, Palacky, Literarische Reise nach Italien in Abhandl. d. böhm. Gesellsch. der Wiss. 5. Folge, 1 (1841), 76.

5) Beilage n^o 3. Das hinderte allerdings nicht, dass die königlichen Räte dem mantuanischen Gesandten Bonifacius de Cuppis möglichst viel Geld abzugruppen suchten, als dieser Ende April nach Prag kam, um von Wenzel die Bestätigung des Amtes und der Privilegien seines Herrn zu erbitten. vgl. Knott, Ein mantuanischer Gesandtschaftsbericht aus Prag vom Jahre 1383 in Mitth. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 37, 337.

6) Weizsäcker RTA. 1, 361.

7) Beilage n^o 4.

8) *Super transitu nostro finali versus Italiam et eius dispositione felici etc.*

und schickt seinen Rath zur definitiven Vorbereitung nach Italien. Zu den *nonnulla alia nostrum et imperii sacri statum concernentia*, von denen im Briefe die Rede ist, gehörte wohl auch die Vermittlung eines Friedens zwischen Frau von Carrara und Herzog Leopold von Oesterreich, die der Bamberger Bischof zu Padua durchsetzen sollte¹⁾. Es ist wahrscheinlich, dass auch das schriftliche Versprechen des Königs zur Romfahrt, auf das sich der Papst am 3. Mai mit freudathmenden Worten beruft, noch von Nürnberg aus gegeben wurde. Der Brief Urbans vom 17. Juni lässt schliessen, dass der Zug auf dem Reichstage beschlossen²⁾ und als Aufbruchstermin der Monat Mai vereinbart worden, sowie dass hierüber eine öffentliche Verlautbarung ergangen sei.

Auf dem Reichstag scheint der Plan zur Romfahrt demnach gereift zu sein; die Sendung des königlichen Rathes, Bischof Kourads von Lübeck, der „in grossen Sachen und ernstlichen Botschaften“³⁾ die Reichsstände zu besuchen beauftragt war, mag auch damit zusammenhängen. Weizsäcker⁴⁾ zweifelte an der Zuverlässigkeit der in den beiden päpstlichen Schreiben enthaltenen Nachrichten und schloss mit zwei argumentis a silentio auf ein völliges Scheitern der Romzugsfrage auf dem Reichstag. Seine Gründe sind nicht zwingender Art. Wenn die Fürsten im 21. Artikel des Nürnberger Landfriedens⁵⁾ sich bloss zur Unterstützung des Königs auf dem Gebiet diesesseits der Alpen verpflichten, so ist das bei einem zur Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland bestimmten Landfrieden nur natürlich; das Landfriedens-Instrument hatte sich nicht mit der Frage der Hilfeleistung zum Romzug zu beschäftigen. Auch das Schreiben Herzog Leopolds an Treviso enthält doch keinen Zweifel an Wenzels Erscheinen in Italien, sondern nur an der persönlichen Unterstützung des Herzogs durch den König⁶⁾.

heisst es im Briefe: dadurch wird Weizsäckers Ansicht (RTA. I, 365) corrigirt, dass Wenzels Zusagen an den Papst (vgl. dessen Briefe vom 3. Mai und 17. Juni bei Pelzel, K. Wenzel I^b, 55 und 57, n. 35 und 37) sich entweder nur auf eine frühere Stufe der Reichstagsverhandlungen bezogen haben oder unmöglich so ernst gemeint gewesen sein können.

¹⁾ Vgl. das Schreiben der Stadt Treviso an Herzog Leopold von Oesterreich vom 28. April 1383 bei Verci, Storia de la marca Trevig. 16, 57 n^o 1801.

²⁾ Andeutungen finden sich auch in Schriftstücken des Reichstages RTA. I, 367 n^o 205 Art. 21; 375 n^o 207; 387 n^o 218.

³⁾ RTA. I, 3834.

⁴⁾ RTA. CIX, 365, 393.

⁵⁾ RTA. I, 367 n^o 205.

⁶⁾ Lindner a. a. O. I, 180^r.

Auffallend genug: unzweifelhaft war Wenzel gewillt, noch im Frühjahr nach Italien aufzubrechen; wir erfahren den Entschluss nicht nur von ihm selbst, die vorbereitenden Massnahmen, zu denen auch die Aufrichtung des Landfriedens gezählt werden kann, belehren uns ebenso darüber. Und doch, Am 20. April¹⁾ ist er in Prag und bleibt in Prag. Es ist eine sehr ansprechende Vermuthung Lindners²⁾, dass die plötzliche Sinnesänderung auf die damals eingetroffene Nachricht von den Vereinbarungen der ungarischen Königin Elisabeth mit den Polen zurückzuführen sei. Sigismunds Nachfolge in Polen, die Machtstellung des luxemburgischen Hauses war bedroht³⁾, als die Witwe König Ludwigs von Ungarn gegen ihn auftrat und sich unter Verzicht auf Ludwigs Wunsch, Ungarn und Polen in der Hand Mariens zu vereinigen, für die Candidatur der mit Wilhelm von Oesterreich verlobten Hedwig einsetzte. Schon hatte sie die Polen im Namen Marias aller, dieser oder Sigismund geleisteten Eide entbunden; Hedwigs Krönung war bereits für Ostern (1383) anberaumt. Die unerwartete Wendung, die diese Ereignisse zu Sigismunds Gunsten nahmen, scheint Wenzels Werk zu sein.

Wieder war der Romzug verschoben. Schon am 17. Juni beklagte sich Urban bei Wenzel über die Verzögerung der definitiv in Aussicht gestellten Fahrt und warnte ihn vor den Vorspiegelungen der zu erwartenden französischen Gesandtschaft⁴⁾. Wenzel macht in seinem hierher gehörigen Antwortschreiben den Zustand des Reiches und offenkundige Nothwendigkeit für die Aufschiebung verantwortlich⁵⁾.

Kurz. Wenzel hatte das Project abermals fallen gelassen und jetzt endgiltig. Zweideutigkeit und Unklarheit charakterisiren auch

¹⁾ Itinerar bei Lindner a. a. O. 432, Beil. 22.

²⁾ A. a. O. 1, 196.

³⁾ Wenzel scheint selbst diesen Grund in der Ernennungsurkunde für Jost von Mähren zum Generalvicar in Italien anzudeuten: *nonnullis arduis et evidentissimis causis [urgentibus, que ultima regnorum et principatum nostrorum procurare possent dispendia, iter nostrum pro nunc dinoscitur impeditum, Sichel, Vicariat der Visconti in Wiener Sitzungsber. 30, 84 ff.: ähnlich in dem Briefe an einen italienischen Fürsten, worin er diesem die Ernennung Jost's mittheilt: . . . personaliter adire decrevimus, si non hereditariam terrarum nostrarum necnon aliorum grandium agendorum imperii per Almanniam evidens quidem et diversa necessitas huiusmodi nostro proposito firmo obice restitissent, Palacky, Formelbücher 2, 36 n^o 25.*

⁴⁾ Pelzel, K. Wenzel 1^b, 57 n^o 37.

⁵⁾ Palacky, Formelbücher 2, 59 n^o 51: zur Einreihung vgl. Lindner a. a. O. 1 406 Beil. 12.

seine Stellung zu Frankreich, England und zum Schisma überhaupt. Er that nichts, um den Papst, für den er sich wiederholt ausgesprochen, gegenüber dem clementistischen Frankreich zu fördern. Das Einzige war, dass er am 5. Juli seinen Vetter, den Markgrafen Jost von Mähren, zum Generalvicar in Italien ernannte¹⁾. Umfassende Vollmachten, uneingeschränkte Vicariatsrechte werden ihm übertragen. Hierauf wird sich auch die Sendung des königlichen Rathes Lutz von Landau bezogen haben, der dem Herrn von Mantua im Namen des Königs eingehenden Bericht *de intentione nostra super nostris et imperii sacri factis* zu erstatten hatte²⁾. Dass Wenzel von Josts Ernennung italienische Fürsten verständigte, zeigt auch der bereits erwähnte Brief bei Palacky, Formelbücher 2, 36 n. 25. Jost machte von der ihm übertragenen Gewalt keinen Gebrauch. Er betrat den Boden Italiens nicht. Der König und der Generalvicar liessen den Dingen dort ihren Lauf.

Erst auf dem königlichen Tag zu Koblenz im December 1384 scheint die Frage des Schismas wieder in Discussion gestanden zu sein. Damals erging von Mainz aus eine Aufforderung des Königs an den Grafen Amedeus von Savoyen, Urban anzuerkennen³⁾; gleichzeitig wurden Bischof Lambert von Bamberg und Nicolaus von Czedlicz als Gesandte an Anton von Gonzaga⁴⁾ und an die Gräfin von Savoyen⁵⁾ beglaubigt. Gerade damals stand Urbans Sache wieder recht ungünstig⁶⁾. Und sie verschlechterte sich von Jahr zu Jahr infolge seiner abenteuerlichen Politik und der Grausamkeiten, die er verübte. Von einer Action zu seinen Gunsten seitens Wenzels und der deutschen Fürsten ausserhalb Deutschlands hören wir in der Zeit bis 1387 nichts. Als in diesem Jahre von clementistischer Seite der Plan angeregt ward, ein Concil einzuberufen zur Entscheidung der Frage, wer der

¹⁾ Sichel, Vicariat der Visconti 84—90; die Publicationsurkunden sind vom 21. August, Sichel a. a. O. 47; Pelzel, Wenzel 1b, 59 n° 33 und 39. Die bei Baluze, *Vitae paparum Aven.* 2, 890 n° 211 abgedruckte Vollmacht Wenzels für Jost, worin dieser *vicarius noster in Italia et ultramontanorum partibus generalis* genannt wird, gehört nicht, wie Leroux *Nouvelles recherches critiques sur les relations pol. de la France avec l'Allemagne de 1378 a 1461* S. 8 meint, ins Jahr 1381, sondern zum Jahre 1389 vgl. Sichel a. a. O. 47.

²⁾ Beglaubigungsschreiben vom 20. Juli Beil. n° 5.

³⁾ Am 16. December, RTA. 1, 253¹.

⁴⁾ Brief vom 16. Dec., Beilage n° 6.

⁵⁾ Brief vom 18. Dec. RTA. 1, 427 Z. 42.

⁶⁾ Vgl. darüber Lindner a. a. O. 1, 252 und 2, 302; Valois a. a. O. 2, 112 und *passim*.

rechtmässige Papst sei, war die Stimmung in Deutschland¹⁾ derart, dass Wenzel und die Fürsten darauf eingiengen. Eben damals, im April des Jahres 1387, hatte sich Urban von Lucca aus wieder dringend an Wenzel gewendet und ihn zum Empfang der Kaiserkrone und zur Niederwerfung der Schismatiker ermahnt²⁾. Dass der Beschluss, an Clemens und Urban Gesandte abgehen zu lassen, auf dem Nürnberger Reichstag im Juli und nicht schon in Würzburg gefasst wurde, kann jetzt als sicher gelten. Die „dürftigen und fragmentarischen Nachrichten“³⁾ über die deutschen Gesandtschaften an beide Päpste im Jahre 1387 bin ich in der Lage, wieder um eine zu mehren. Ueber die Mission des Salzburger Erzbischofs Pilgrim nach Avignon sind wir durch die Vollmachturkunde Wenzels⁴⁾ für den Genannten d^{do} Nürnberg 1387 Juli 25 des Näheren unterrichtet worden. Ueber die Gesandtschaft an Urban war bisher nur das bekannt, was Dietrich von Niem⁵⁾ berichtet: Während der Papst in Lucca (bis September) weilte, sei er durch geheime Gesandte deutscher Fürsten vergeblich zu einer Verständigung mit Clemens, zur Herstellung der Kircheneinheit angegangen worden. Nach Dietrichs Worten könnte es den Anschein haben, als sei die Gesandtschaft nicht auch vom König ausgegangen. Zweifellos ist die Gesandtschaft an Franz von Gonzaga, welche durch Beilage n. 7 beglaubigt wird, identisch mit der von Dietrich erwähnten. Mit den Worten *in nostre serenitatis et imperii sacri arduis negociis ambaxiata et tractatibus* wird Veranlassung und Zweck angedeutet. Wir erfahren, dass die Gesandtschaft eine königliche war und erst nach dem 20. August von Nürnberg aus die Reise nach Italien angetreten haben kann. Ihr gehörten Herzog Premysl von Teschen, Bischof Lambert von Bamberg und Graf Kraft von Hohenlohe an. Ausser beim Papste sprach sie mindestens auch bei Gonzaga in Mantua vor.

Schon am 12. October 1389 starb Urban; die Unionsfreunde knüpften Hoffnungen an seinen Tod. Die Wahl Bonifaz IX. zerstörte sie und das Schisma dauerte fort.

¹⁾ Vgl. den Brief des Prager Erzbischofs Johann v. Jenzenstein, Archiv f. öst. Gesch. 55, 361.

²⁾ Gemeiner, Regensburgische Chronik 2, 233³.

³⁾ Lindner a. a. O. 2, 480 Beilage 12.

⁴⁾ Lindner, das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger 220.

⁵⁾ De scismate libri tres, 1 c. 66 ed. G. Erler 116.

Beilagen¹⁾.

I.

König Wenzel an Kaiser Karl IV.: berichtet über die Abhaltung von Kreistagen in Böhmen, meldet seine Rückkehr nach Prag und bittet um Nachrichten. Prag [1368] Juni 7.

Orig. Pap. (20 : 16.5 cm) lit. clausa. Siegel rückwärts aufgedrückt mit Papierdecke (= Pelzel, K. Wenzel 1, tab. 1, n. 2) im Gonzaga-Archiv zu Mantua lettere imp. E II 2.

Serenissime princeps et genitor preamantissime. Scire dingnetur vestra imperialis celsitudo, quod auditis consulibus terre in aliquibus districtibus rengni vestri Boemie personali asistencia nostre serenitatis, prout nobis literis vestre paternitatis insonuit^{a)}, perfecimus ipsam consuleum^{b)} terre audicionem statuentes plures hiis terre consules pacis et iusticie amatores fide dingnos, ut eo striccius^{c)} maleficorum sensibus iudicaturi videmur. Reversi denique ad propria et specialia locorum habitacula suffragante dominico^{d)} auxilio fruimur bona mentis et corporis sospitate. Quare vestram cesaree maiestatis paternalem clemenciam sincerissimis rationis nostre affectibus studiose petimus et rogamus, quatenus nobis validitatem vestre sanitatis cum aliquibus novorum novitatibus literatenus dingnemini intimare. Unde cor nostrum consoletur et gaudio naturalis delectacionis fervencium impletur. Personam vestram incolumem altissimus^{e)} lectonet cum dierum felicitate longewa.

Datum Prage VII^a die mensis iunii.

Wenczeslaus rex Boemie, Brandenburgensis et Lusacie marchio, humilis natus vestre maiestatis.

[in verso] Principum excellentissimo Karo^{b)} quarto Romanorum imperatore semper augusto et Boemie regi genitori suo graciose debet.

II.

König Wenzel an Ludwig von Gonzaga: kündigt die Ankunft einer königlichen Gesandtschaft an und fordert zur Obedienshaltung für Papst Urban VI. auf. Nürnberg 1382 Juli 28.

Orig. Pap. lit. clausa. Beschädigtes Siegel (abgebildet bei Pelzel a. a. O. 1, tab. 2 n. 7, beschrieben bei Heffner 24 n. 117) aus rothem Wachs über durchgezogenem Papierstreifen rückwärts aufgedrückt mit Papierdecke ebenda. Beiliegend gleichzeitige Copie.

Wenczeslaus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Nobilis fidelis dilecte. Litteris tuis grate receptis et intellectis

¹⁾ Eine Collation meiner Abschriften verdanke ich Herrn Dr. P. Lichtenstein in Florenz. Leider bin ich nicht in der Lage, ein Facsimile von n. I beizulegen.

^{a)} Das zu ergänzende Subject *vestra paternitas* ist in der Feder geblieben im Orig. — ^{b)} Orig. — ^{c)} davor *striccius* gestrichen im Orig. — ^{d)} *duo* Orig. — ^{e)} die ersten Buchstaben auf Rasur von derselben Hand im Orig.

plenarie industrie tue scire damus, quod auctore deo quibusdam in Italie partibus de presenti novitatibus subortis ad obmandandam^{a)} nostram legacionem et ambassiatam sollempnem de prelati et personis signanter notabilibus super ordinacione et preparacione transitus et itineris nostri versus Italiam et dominos illorum parcium ad te videlicet et alios transmittendum de presenti disponimus, prout de hiis quantocius forcus et plenius masticatis fidelitatem tuam curabimus clarius informare desiderantes et eandem fidelitatem tuam sincerius requirentes, quatenus in assistencia et obediencia nostri et domini nostri Urbani pape VI^{ti}, prout hactenus te fideliter et legaliter gessisse cerneris, medio tempore et inantea persistere velis, prout de tue sinceritatis et fidei constancia presumit nostra celsitudo.

Datum Nuremberg die XXVIII^a iulii regnorum nostrorum anno Boemie XX, Romanorum vero septimo.

Per dominum Kreyg magistrum curie Martinus scolasticus.

[in verso] Nobili Ludovico de Gonzaga pro sacra maiestate nostra Mantue etc. generali vicario suo et imperii sacri fideliter dilecto.

III.

König Wenzel an den Reichsvicar in Mantua [Franz von Gonzaga]: condolirt anlässlich des Todes von dessen Vater und erwartet unter Zusicherung seines Wohlwollens gleiche Treue.

Prag 1383 Januar 1.

Orig. Pap. lit. clausa. Siegel = n. 2 ebenda. — Inzwischen gedruckt bei Knott, Ein mantuanischer Gesandtschaftsbericht aus Prag vom Jahre 1383 in Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 37, 344. Ich verzeichne hier die Varianten meiner Abschrift gegenüber Knotts Druck, soweit sie nicht nur orthographischer Art sind.

Titel: Wenceslaus Dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Orig. Z. 2 ist der Beistrich nach tui, nicht nach nostri zu setzen. — 4: fidelius Orig. — Z. 6: inmerito Orig. — Z. 9: prosequi Orig. — Z. 19: Bei dem (von anderer gleichzeitiger Hand geschriebenen) Praesentationsvermerk hat die Klammer bei der Jahresangabe zu entfallen.

IV.

[König Wenzel] an Franz von Gonzaga: beglaubigt anlässlich des geplanten Romzuges seinen Gesandten, Bischof Lambert von Bamberg.
Nürnberg 1383 März 14.

Orig. Pap. lit. clausa Siegel = n° 2 ebenda.

Nobilis fidelis dilecte. Super transitu nostro finali versus Italiam et eius dispositione felici ac eciam nonnullis aliis nostrum et imperii sacri

^{a)} obmand. Orig.

statum concernentibus et honorem mittimus ad te venerabilem Lampertum Bambergensem episcopum principem consiliarium et devotum nostrum dilectum de intencionibus nostris fidelitati tue referendis distinccius informatum desiderantes ac eciam volentes, quatenus eidem in dicendis singulis parti nostri fidem adhibere velis per omnia credulam et eorum que retulerit dispositionem et executionem finalem ea fide prosequi et diligencia, quibus de te presumit nostra regia celsitudo.

Datum Nuremberg die XIII mensis marcii regnorum nostrorum anno Boemie XX^o, Romanorum vero VII^o.

Per dominum ducem Teschinensem Martinus scolasticus.

[*in verso*] Nobili Francisco de Gonzaga pro sacra maie. te nostra Mantue etc. generali vicario suo et imperii sacri fideli dilecto.

V.

König Wenzel an Franz von Gonzaga: beglaubigt seinen Gesandten Lutz von Landau. Prag 1383 Juli 20.

Orig. Pap. (stark beschädigt) lit. clausa, Secretsiegel aus grünem Wachs über durchgezogenem Papierstreifen rückwärts aufgedrückt ebenda.

Wenceslaus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Nobilis fidelis dilecte. Mittimus ad te nobilem Lucium de Landow consiliarium familiarem et fidelem nostrum dilectum de intencione nostra super nostris et imperii sacri factis tibi singillatim referendis plenius informatum desiderantes et fidei tue serius iniungentes, quatenus eidem in dicendis fidem credulam per omnia adhibendo ad ea omnia que nostro nomine tibi referet adhibere debeas opem et operam efficaces, prout de sinceritatis tue constancia plene confidimus et sicut a serenitatis nostre munificencia volueris merito commendari.

Datum Prage XX^a iulii regnorum nostrorum anno Boemie vicesimo primo, Romanorum vero octavo.

Ad mandatum domini regis P[etrus] Jawrensis.

[*in verso*] Nobili Francisco de Gonsaga pro sacra maiestate nostra Mantue etc. generali vicario nostro et imperii sacri fideli dilecto.

VI.

König Wenzel an Anton von Gonzaga: beglaubigt seine Gesandten, Bischof Lambert von Bamberg und Nicolaus von Czedlicz. Mainz 1384 December 16.

Orig. Pap. lit. clausa, Siegel = n^o 2 ebenda.

Wenceslaus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Nobilis fidelis dilecte. Mittimus ad fidelitatem tuam venerabilem Lampertum Bambergensem episcopum principem cancellarium et devotum et nobilem Nicolaum de Czedlicz familiarem et fidelem, nostros dilectos,

de intencionibus nostris fidelitati tue referendis distinccius informatos desiderantes, quatenus eisdem in dicendis parte nostri fidem adhibere velis per omnia creditiva.

Datum Moguncie die XVI decembris regnorum nostrorum anno Boemie XXII, Romanorum vero nono.

Ad mandatum regis Conradus episcopus Lubucensis.

[*in verso*] Nobili Anthonio de Gazano^{a)} pro sacra maiestate nostra Montue^{a)} etc. generali vicario suo et imperii sacri fideli nostro dilecto.

VII.

König Wenzel an Franz von Gonzaga: beglaubigt seine aus Fürst Přemysl von Teschen, Bischof Lambert von Bamberg und Kraft von Hohenlohe bestehende Gesandtschaft. Nürnberg 1387 August 20.

Orig. Pap. lit. patens, Siegel = n° 2 (mit abgefallener Papierdecke) ebenda.

Wenceslaus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Nobilis fidelis dilecte. In nostre serenitatis et imperii sacri arduis negociis ambaxiata et tractatibus mittimus illustrem Primislaum ducem Tessinensem consanguineum, venerabilem Lampertum episcopum Bambergensem devotum principes, spectabilem Craftonem de Hoenloch comitem consiliarios et fideles nostros carissimos de nostro latere sumptos ad partes nostras Ytalie et ad tue fidelitatis presenciam plenarie informatos requirentes eandem tuam fidelitatem seriusus, quatenus super hiis in dicendis istis tribus aut uni eorum absentibus duobus plenam et omnimodam studeas adhibere fidem creditivam.

Datum Nórmberg die XX^a mensis augusti regnorum nostrorum anno vicesimo quinto, Romanorum vero duodecimo.

Ad mandatum domini regis Johannes Caminensis electus cancellarius.

[*in verso*] Nobili Francisco de Gonzaga Mantuanensi sacri Romani imperii et nostro vicario generali fideli nostro dilecto.

^{a)} Orig.

Die Bruderschafts- und Wappenbücher von St. Christoph auf dem Arlberg.

Von

S. Herzberg-Fränkcl.

Unter den barmherzigen Stiftungen auf tirolischem Boden ist keine berühmter und keine bezeichnender für den Geist des Mittelalters als die des Hospizes von St. Christoph auf dem Arlberg. Die Geschichte seiner Gründung ist wiederholt erzählt worden, am schlichtesten und eindrucksvollsten vom Gründer selbst; es wird vorläufig genügen, so viel darüber mitzuthcilen, als für das Verständnis des Folgenden nothwendig ist. Das Hospiz und die Bruderschaft von St. Christoph sind die Schöpfung eines armen Hirten, dem unter dem Bauernkittel ein Herz voll Liebe schlug; er hieß Heinrich und war ein Findelkind des Meiers Otto von Kempten. Als sein Ziehvater verarmte, fand er in der Nähe des Arlbergs ein Unterkommen bei Jäkel Ueberrein, dem er zehn Jahre lang die Schweine hütete. Da hatte er Gelegenheit zu sehen, wie man die von Raubvögeln verstümmelten Leichen der Unglücklichen barg, die in den Schneestürmen oben auf dem Arlberg zu Grunde gegangen waren. Von Mitleid ergriffen, wollte er 15 Gulden — all sein Erspartes — opfern, damit man Vorkehrungen zum Schutze der Reisenden treffe, und als sein Ruf ungehört verhallte, empfahl er sich dem Schutze Gottes und des hl. Christoph und machte sich selbst an die mühevollc Arbeit. Während des ersten Winters rettete er sieben Menschen das Leben. *Seit desselben males hat mir got und erbern läuet geholfen in den siben jaren, das ich und mein helfer haben geholfen funfzig menschen des lebens und den anfang hueb ich an anno domini 1386 in die Johannis Baptiste.* Das menschenfreundliche Unternehmen fand die Unterstützung des Landesfürsten,

indem Herzog Leopold III. am 27. December 1385 zu Graz die Genehmigung zum Baue eines Schutzhauses auf dem Arlberg gab und die Umwohnenden und Reisenden zu milden Spenden aufforderte. So entstand eine ansehnliche Bruderschaft, deren Wirken sich bis tief in das 15. Jahrhundert hinein verfolgen lässt; in der Mitte des 17. erwachte sie nach langem Verfall zu neuem Leben, 1783 wurde sie wie alle übrigen Bruderschaften von Kaiser Joseph II. aufgehoben.

Weit ab von den Zwecken und Leistungen der Vereinigung liegt ihre geschichtliche Bedeutung. Hätte sie sich darauf beschränkt die Gefahren des Gebirgs von den Wanderern abzuwehren, so wäre sie nur durch die Persönlichkeit ihres Stifters merkwürdiger als andere Genossenschaften ihrer Art. Was unsere nachdrückliche Aufmerksamkeit herausfordert ist etwas ganz Anderes, ist die ungewöhnliche Weise in der die Verzeichnisse ihrer Mitglieder angelegt wurden. Man begnügte sich zu St. Christoph nicht mit der Eintragung der Namen und der Spenden, sondern fügte die Wappen hinzu, viele, wie die erhaltenen Handschriften zeigen, in schöner und prächtiger, manche in künstlerisch wertvoller Ausführung. Das Bruderschaftsbuch wurde zum Wappenbuch. Wenn es gestattet ist die Ergebnisse der nachfolgenden Untersuchung vorweg zu nehmen, so geben der Vorgang bei Anfertigung der Bilder und die Zuverlässigkeit der Ueberlieferung eine starke Gewähr für die Richtigkeit, und da die Zahl der Wappenschilder sehr bedeutend ist — sie dürfte schon so weit unsere jetzige Kenntnis reicht, nicht viel unter 4000 betragen und sich durch weitere Entdeckungen vielleicht noch vermehren lassen —, da ferner die hier genannten Persönlichkeiten, die alle fast gleichzeitig, am Ausgang des 14. und in den beiden ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, lebten, verschiedenen Ständen angehören und sich landschaftlich auf die österreichischen Länder, Baiern, Schwaben, die Schweiz, den Mittel- und Niederrhein, ja sogar Böhmen, Polen, Ungarn und Kroatien vertheilen, so bilden die Bruderschaftsbücher von St. Christoph in ihrer Gesamtheit einen Schatz, dessen Entstehung, Bestand und Wert zu prüfen sicherlich keine überflüssige Arbeit ist. Die Forschung hat sich denn auch schon mit ihnen beschäftigt ¹⁾. Bisher waren zwei dieser Wappen-

¹⁾ Gassler, Schilderungen aus den Urschriften unserer Voreltern. Innsbruck 1789 druckt aus der jetzt im Besitz des Staatsarchives befindlichen Handschrift Heinrichs Lebensgeschichte, die Urkunde Leopolds III. und Heinrichs Aufruf ab und gibt eine Uebersicht der im Bruderschaftsbuch vorkommenden Geschlechter. Gasslers Mittheilung ist ohne Nennung des Verfassers in Hormayrs Taschenbuch für vaterländische Geschichte, VI, (1835) 277 ff. übergegangen. — Gaston Graf Pettenegg gibt eine Beschreibung der Handschrift

bücher bekannt, eine Prachthandschrift von der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (St.-A.) und eine Abschrift des 16. Jahrhunderts, die im niederösterreichischen Landesarchive verwahrt wird (L.-A.), über die erste hat Graf Pettenegg, über beide Heinrich Zimmermann gehandelt. Wer sich aber, etwa als Herausgeber, ein klares Bild von der Ueberlieferung machen wollte, würde dennoch vor einer Reihe scheinbar nicht zu lösender Räthsel stehen. Denn die Wahrheit ist so beschaffen, dass man sie nicht allein mit Hilfe der beiden genannten Handschriften entwirren kann, wenn man sich nicht dem Vorwurf allzu phantastischer Vermuthungen aussetzen will. Den Schlüssel der Lösung gibt uns erst ein drittes Wappenbuch, das der schönen Kunstsammlung des Herrn Dr. Albert Figdor in Wien angehört, an die Hand. Es war verschollen, nur eine ältere Abschrift in der Wiener Hofbibliothek (7357) aus dem Jahre 1579 und eine jüngere im Staatsarchive (Nr. 100, Sammlung Smitzer) aus dem Jahre 1785 hätten auf seine Spur leiten können, aber auch diese Abschriften blieben unbeachtet oder unbekannt. Nun, da die Urschrift zu Tage tritt, lässt sich seine Wichtigkeit ermessen, denn es lehrt uns jene beiden inhaltreicheren Aufzeichnungen zergliedern und verstehen und bildet so den natürlichen Mittelpunkt und Ausgangspunkt der Untersuchung.

I. Die Handschrift der Figdor'schen Sammlung.

Das Figdor'sche Wappenbuch — früher Eigenthum des Hofkriegspräsidenten Georg Teufel, Freiherrn zu Gundersdorf auf Eckartsau¹⁾,

des Staatsarchivs und eine Uebersicht der Wappen (aber nur bis f. 182) in der heraldisch-genealogischen Zeitschrift des Vereines „Adler“ I (1871), 37 ff., 46 ff., 57 ff., 75 ff. und II, 51 ff., 68 ff. — Eine einlässliche Beschreibung und Untersuchung der Handschrift des Staatsarchivs verdanken wir H. Zimmermann in den Nachträgen zu den Urkunden und Register aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchive im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerh. Kaiserhauses III, CLIII—CLXII, im Anschluss daran handelt er von der Handschrift des Landesarchives ebenda, CLXIII—CLXXI. Zahlreiche farbige Nachbildungen der Wappen von Malern, Bildhauern und Kunsthandwerken aus beiden Handschriften sind der Abhandlung beigegeben. — Einige Wappen der älteren Handschrift sind auch in Ströhl's Heraldischem Atlas und in dem kürzlich erschienenen Buche über das Landeswappen der Steiermark von Staatsarchivar Anthony v. Siegenfeld in Wien veröffentlicht. Herr v. Siegenfeld beschäftigt sich gegenwärtig mit dem Studium dieser Wappenbücher, die er herauszugeben beabsichtigt; er hat meine Arbeit mit freundlicher Unterstützung und sachkundigen Rathschlägen gefördert. — Ueber die Geschichte der Bruderschaft ist auch Tinkhauser-Rapp, Topographisch-statistische Beschreibung der Diöcese Brixen (1889), IV, 164 ff. zu vergleichen.

¹⁾ Dies ergibt sich aus der Ueberschrift der Copie Nr. 7357 in der Wiener Hof-

später im Besitze der Grafen Nostitz in Prag — das wir fortan als „Figd.“ bezeichnen wollen, besteht aus 54, von später Hand mit arabischen Ziffern bezeichneten Pergamentblättern von 22·5 cm Höhe und 15 cm Breite in starkem Lederband. Die von leicht erklärlichen Ausnahmen durchbrochene Regel ist, dass die roh gemalten Wappenschilde ohne Helm und Kleinod am linken Rande unter einander stehen, rechts von einer Beischrift begleitet, die ausser dem Namen des Wappenträgers seinen Jahresbeitrag und die für den Todesfall gewidmete Spende verzeichnet. Statt dieser Angaben findet man auf f. 32' und 33 die Worte: „dem gott gnade“. Auf jede Seite kommen gewöhnlich sechs Wappen, von f. 32' bis 35' bilden fünf die Regel, später wechseln Zahl und Anordnung. Es gibt auch Wappen mit Helm und Kleinod und Einträge ohne Wappen; aber beides zählt zu den Ausnahmen. Auf solche Weise sind die Wappen der österreichischen Fürsten auf den ersten drei Seiten und die zweier Grafen auf der vierten ausgezeichnet; je zwei nehmen gegen einander geneigt, eine Seite ein; unter den habsburgischen tragen die rechtsstehenden an einer Kette den Frauenschild. Aber auch sonst begegnen wir diesen grösser und sorgfältiger ausgeführten Wappen mit Helm und Kleinod; bald einzeln, bald zu zweien, eins gegenüber oder unter dem anderen; (f. 5', 6, 27, 28, 26, 39', 48'); es kommt vor, dass unter mehreren Wappen desselben Geschlechtes das erste eine Helmzier trägt (f. 41', 44'). Die Zugehörigkeit zu einem Orden ist durch das Bundesabzeichen in üblicher Weise angedeutet. Hie und da wird das Wappen durch eine Hausmarke ersetzt. Selten fehlt den Schilden die Beischrift; häufiger entbehren Namen und Spende des Wappens; so, von mehreren Einzelfällen abgesehen, bei den kleinen Namensgruppen f. 11 und 27. Auf der letzten Seite ist der Raum für die Schilde links von den Einträgen frei gelassen aber nicht ausgefüllt. Auf f. 51 und 53 sind Mitglieder der Bruderschaft zum Theil nach Pfarrbezirken reihenweise eingetragen ohne Wappen und ohne Angabe des Beitrags.

Auffälligerweise ist alles radirt worden, was auf die Herkunft der Handschrift hinweist, selbst aus einer Anmerkung, die ein dankbarer Leser am 7. August 1625 an den Schluss der Handschrift setzte, wurde

bibliothek: *Verzeichnuss derer Wappen und Namen der Geschlechter und Personen so das Chloster St. Christoff . . a. (13)96 Montag nach Jevonymi gestiftet, aus des wolgeb. Herrn, Herrn Görgen Teufelss Freyherrn zu Gundersdorff auf Ekherzau und Garss, röm. kays. Maj. Geheimens Raths, Hoffkriegspraesidenten sältiger Gedächtnus alten Wappen-Stift und Gsölln Buch, fleissig abgemalt und verzeichnet. Actum Viennae a. 1579.*

der verrätherische Name getilgt. Da die im Jahre 1785 angefertigte Abschrift des Staatsarchives beweist, dass unser Wappenbuch sich schon damals in demselben Zustande wie heute befand, so muss die Verstümmelung zwischen 1625 und 1785 geschehen sein. Vielleicht ist sie auf einen Mann zurückzuführen, der die Handschrift auf unerlaubte Weise an sich brachte und die Art des Erwerbes verschleiern wollte; um sie an die Nostitz'sche Bibliothek verkaufen zu können. Doch ist ein Eintrag stehen geblieben, der die Zugehörigkeit des Buches verräth: *Oze der mare von Kempten, myn vater der mich fant; dem got gnade* (f. 33), denn mit Heinrich Findelkind ist natürlich auch die Beziehung auf St. Christoph gegeben. Zum Glück hat das Buch, mit Ausnahme der Beischriften zu den Wappen der österreichischen Fürsten, die wahrscheinlich, weil sie den Namen des Hospizes enthielten, der Zerstörung anheim fielen, an seinem eigentlichen Inhalt wenig Schaden gelitten; die Arbeit des Schabmessers erstreckt sich sonst nur auf die Aufzeichnungen urkundlicher Art, die übrigens aus der Handschrift des Staatsarchivs leicht ergänzt werden können. Auf der Rückseite des 31. Blattes war die Urkunde Herzog Leopolds vom 27. December 1385 eingetragen, auf f. 32 die Lebensgeschichte Heinrichs; beide sind völlig getilgt, so dass nur Buchstabenreste die Feststellung ermöglichen. Aus der Urkunde des Capitels von Aachen, f. 33', sind bezeichnender Weise die Worte beseitigt, die vom Bau der Kapelle auf dem Arlberg erzählen, und in ähnlicher Weise wurden auf f. 43 der Empfehlungsbrief des Landvogts und das Beglaubigungsschreiben Herzog Leopolds IV., beide von 1399, misshandelt. Dagegen hat man auf f. 43' und 44 die unverfängliche St. Johannes Minne und die beiden Segenssprüche unberührt gelassen.

Versuchen wir nun Entstehung, Zweck und Bedeutung dieser Aufzeichnung zu enträthseln, so scheinen einige Worte des Inhalts willkommenen Aufschluss zu bieten. Der oben angeführte Satz: „*Oze myn vater*“, macht es wahrscheinlich, dass die Handschrift im Besitze Heinrichs war; und welchem Zwecke sie diene, ergibt sich aus dem Eintrag f. 30', 3: *Wulf von Czoluhart dutscher Herre gibt alle jor 1/2 goldin, ob ich mit desim buche gesucht werde*. Da hätten wir also das Buch in der Hand, das dem Gründer des Hospizes oder seinen Boten als Beglaubigung diene, wenn sie die Beiträge absammelten; das Wappen, ein sinnfälliges Wahrzeichen, hätte den Mitglieder der Bruderschaft die Sicherheit gegeben, dass er keinem Betrüger zum Opfer falle. Aber nicht nur dass diese sich von selbst aufdrängende Vermuthung einer Nachprüfung bedarf — selbst wenn sie sich als richtig erwiese, wären wir erst am Beginn der Erkenntnis angelangt. Das

merkwürdige Schriftdenkmal wird dadurch merkwürdiger aber nicht verständlicher. Sofort erheben sich die Fragen nach dem Zusammenhang, nach der Gliederung des Stoffes, nach der Zeit der Entstehung, nach dem Verhältnis zu den übrigen Handschriften und sollte es nicht möglich sein, darüber hinaus zu einem besseren Verständnis der Organisation des Liebeswerkes vorzudringen? Wer die Antwort finden will, wird sich vor Allem die eigenartige Natur des Stoffes vergegenwärtigen müssen. Da sehen wir ein Wirrsal von Schriften, kurze Notizen ohne verbindenden Sinn, ohne nothwendigen Zusammenhang, noch kürzer und zusammenhangloser als Traditionsbücher angelegt. Hier verrathen sich die Einschübe nicht durch eine Störung des organischen Aufbaus, weil es einen organischen Aufbau nicht gibt; hier spricht sich die Absicht der Verfasser nicht im Werke aus, denn ihre Zahl ist gross und ihre Arbeit ist Stückwerk. Kann die Kritik also nicht an das Innere heran, so muss sie sich an das Aeusserliche der Ueberlieferung halten und indem sie die Blätterlagen verfolgt, die Schriften sondert, das Ursprüngliche von dem später Hinzugefügten scheidet, das Verständnis der Anordnung zu gewinnen suchen. Die Schrift soll uns sagen, was der Verfasser gewollt hat, und zwar jede Schrift für sich. Denn wenn ein Schreiber eine Reihe von Namen einträgt, so sind wir zur Annahme berechtigt, dass er eine gewisse Ordnung eingehalten, dass er sich nicht mit sich selbst in Widerspruch gesetzt, dass er z. B. unter die Ueberschrift Regensburg wirklich nur Regensburger gestellt habe. Aber wir haben gar keine Gewähr dafür, dass die Späteren auf die Pläne ihrer Vorgänger eingegangen seien. Die nächste Hand kann von ganz anderen Absichten geleitet gewesen sein; ihren Aufzeichnungen kann eine ganz andere Bedeutung innewohnen. Darum darf die Untersuchung nur von Schrift zu Schrift vorgehen; was eine Hand in einem Zuge aufgezeichnet hat, bildet ein Ganzes und ein Besonderes, und wenn wir an die nächste heran treten, so müssen alle Fragen, die wir zu stellen haben, der Reihe nach wiederholt werden.

Die Zahl der bei der Herstellung des Buches thätigen Schreiber beträgt, wenn man auf die Urkunden keine Rücksicht nimmt, 80. Diese Zahl dürfte sich nur wenig herabmindern lassen, selbst wenn in der Bestimmung einige Irrthümer unterlaufen sein sollten, da die meisten Schriften sehr leicht von einander zu scheiden sind. Wir bezeichnen sie nach der Reihenfolge ihres Auftretens mit den lateinischen und griechischen Minuskelbuchstaben von a—z (ohne j), α—ω, aa—zz und αα—λλ, mit Hiueweglassung des griechischen ι, ο, ιι, (wegen ihrer Aehnlichkeit mit den lateinischen Buchstaben), und des gg, das durch ein Versehen ausgefallen ist. Die grosse Zahl erklärt sich daraus,

dass viele Schreiber nur einen Eintrag beigesteuert haben; mehr als drei Beischriften haben nur vierzehn geliefert und nur zehn unter den achtzig: a, g, m, s, ð, x, π, cc, tt, ωω — sind als die Urheber grösserer Abschnitte anzusehen. Ob die Wappenbilder eine geringere Mannigfaltigkeit verrathen, bleibe dem Urtheil der Heraldiker überlassen.

Auf Grund dieser Scheidung der Hände können wir den Blätterlagen nachgehen. Es zeigt sich, dass zwei Doppelblätter, die f. 5, 6, 9, 10, zweifellos eingeschaltet sind, denn dieselbe Hand die f. 4 mit *Andre der Leubucher* schliesst, eröffnet f. 7 mit *Pangracious Leubucher*, während andererseits die Schrift *g* von f. 8' auf 11 hinübergeht. Auch f. 48, mit den Sulzbacher Wappen, ist nachträglich und offenbar verkehrt eingehftet. Dagegen fehlen vielleicht die Gegenstücke zu den Einzelblättern 28 und 36, wahrscheinlich die Gegenstücke zu f. 45 und 49, sicher das zu f. 52 gehörige Blatt, von dem noch zwischen f. 48 und 49 ein Streifen mit Resten von Schrift und Wappenschild zu sehen ist. Haben nun die übrigen Blätter ihre alte Ordnung bewahrt? Die erste Lage von 7 Doppelblättern hat sich — mit Ausnahme jener zwei Doppelblätter — gewiss niemals in einem anderen Zusammenhange befunden; die beiden folgenden sind von *a* geschrieben, also sicherlich Bestandtheile desselben Ganzen. Grössere Schwierigkeiten bietet die nächste, 4 Doppelblätter und ein Einzelblatt (f. 25—33') umfassende Lage. Zwar f. 25 ist durch die fortlaufende *a*-Schrift dem vorhergehenden verbunden und das dazugehörige f. 33 fesselt aus dem gleichen Grunde f. 32 und sein Gegenstück, f. 26, an sich; andererseits gehören f. 28, 29, 30 unzweifelhaft zusammen. Aber dass diese mittleren Blätter der Lage mit den äusseren und mit dem Doppelblatte f. 27 und 31 jederzeit ein Ganzes gebildet hätten, wird sich nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten lassen. Immerhin darf man annehmen, dass die Blätter 1—33 ein Ganzes bildeten, das, mit den erwähnten Einschränkungen, unverändert geblieben ist.

Es folgt nun eine Lage von 6 Doppelblättern, f. 34—44' umfassend. Unter diesen sind die beiden äusseren, f. 34, 35, 43, 44, durch die Schrift verbunden, ebenso f. 36, 37, 42 — wir erinnern uns, dass das Gegenblatt zu 36 fehlt — während die Doppelblätter 38, 41 und 39, 40 nichts Gemeinsames aufweisen: Dass aber diese vier Gruppen von je zwei und einem Doppelblatt zusammengehören, dafür gibt es keinen anderen Beweis, als dass sie in eine Lage geheftet sind. Vollends sind zwischen diesen 6 Doppelblättern und den vorhergehenden keine Berührungen wahrzunehmen.

Dagegen ergibt sich aus dem Fortlaufen der Handschriften und dem Zusammenhang der Doppelblätter, dass die letzte Lage (f. 45—54')

die, vom eingehafteten f. 48 abgesehen, ursprünglich 6 Doppelblätter umfasst haben dürfte, von jeher ein Ganzes in der gegenwärtigen Ordnung gebildet hat.

Fassen wir die Schlussfolgerungen aus dem Verhältnis der Blätterlagen zusammen, so finden wir drei Bestandtheile: ein starkes Heft, f. 1—33', das mit Ausnahme jener zwei, nachträglich, aber sehr frühe eingeschalteten Doppelblätter und möglicherweise auch ohne die f. 27—31, von vornherein als ein Büchlein für sich angelegt war; ferner eine mittlere Lage von zweifelhafter Einheit, endlich wieder ein geschlossenes Heft von geringem Umfang. Ob die drei in einem Bande vereinigten Theile innerlich zusammengehören, lässt sich auf Grund der bisher gemachten Beobachtungen nicht ermitteln.

In verschiedenem Masse sind die zehn vorherrschenden Hände an der Arbeit betheiligt. Der Löwenantheil fällt der unschönen, wenngleich durch scharf geprägte Eigenart ausgezeichneten *a*-Schrift zu; *a*, der offenbar eine Vorlage nachlässig und fehlerhaft abschrieb, hat das erste Heft angelegt und grösstentheils gefüllt. Die wenigen fremden Einträge mitten in *a* sind Zusätze und Einschübe oder stehen auf Ratur. Seine Aufzeichnungen zerfallen in vier durch Zwischenräume getrennte Theile: f. 1, 1—4', 6; mit dem ursprünglich anschliessenden 7, 1—7', 4; 11', 1—12', 6; 13, 1—14', 3; 13, 1—25', 6. Den ersten eröffnen die österreichischen Fürsten; es folgen die Grafen von Meideburg, Cilli, Bregenz, Forchtenstein, dann eine grosse Zahl von Edelleuten, vornehmlich aus Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Kraiu, nicht nach Ländern geschieden, sondern neben und durcheinander. Die zweite Gruppe bilden die Bischöfe; die dritte die geistlichen Herren mit den Probsten an der Spitze; die vierte und beiweitem umfangreichste umfasst wieder Adel, ohne dass man wahrnehmen könnte, was sie von der ersten scheidet. Die Oesterreicher sind in grosser Mehrheit, aber doch in fremder Gesellschaft; am Schluss traten einige Bürger hervor, darunter ein Rathsherr von Wien. Es ist klar, dass hier nicht die landschaftliche Zusammengehörigkeit, sondern die Gliederung nach Ständen vorwaltet. Die leeren Seiten zwischen diesen Gruppen (ein Theil von f. 7', 8, 8', 11, 12', die Hälfte von 14 und 14') waren für die Aufnahme der Fortsetzungen bestimmt. Mit dem letzten Eintrag auf f. 25' verschwindet *a*; weder auf den übrigen Blättern des ersten Heftes noch innerhalb der folgenden ist eine Spur dieser Schrift zu finden.

Den fallen gelassenen Faden nahm zunächst *g* auf (f. 7', 5—8', 6; 11, 1—11', 7, nebst dem Einschub f. 12', 4; dann 12', 5; 14, 4—14', 7), ohne jedoch dem Beispiel der ersten Hand in allen Stücken zu folgen;

seine Zusätze zum ersten Abschnitt nennen Adelige und Bürgerliche, Geistliche und Weltliche; in die Bischofsreihe wurde nur Hans von Gurk eingefügt; endlich das Verzeichnis der milderer Geistlichen abgeschlossen. An der Fortführung der vierten Gruppe hat *g* keinen Antheil; hier tritt *s* mit bürgerlichen Namen ein (f. 26, ₁—26', ₅). Diese Hand hält die Scheidung nach Ständen auch weiterhin aufrecht, indem sie (f. 28', ₁—30, ₅) Hochadelige aus verschiedenen Gegenden Deutschlands einträgt — so folgen auf den Markgrafen von Baden die beiden Würzburger Domherren Graf von Orlamünde und Graf von Wertheim, dann ein Graf von Zollern und der Fürst von Anhalt — sie scheint aber auch schon durch Zusammenstellung der Ritter und Knechte von Salzburg (f. 31) der Landsmannschaft Rechnung zu tragen. Die dazwischen liegenden Seiten 27, 27', 28 und 30' füllten sich wohl erst später mit Zusätzen von verschiedenen Händen. Auf die radirten Urkunden f. 31' und 32 folgt eine von *m* geschriebene Gruppe, die sonst in diesem Buche kein Seitenstück findet: die Abtheilung der verstorbenen Bischöfe und Fürsten (32', ₁—33, ₄); in diesem Schreiber glaube ich, möglicherweise mit Unrecht, denselben zu erkennen, der auf den eingeschalteten Blättern eine ansehnliche Zahl sehr vornehmer Herren (f. 9, ₁—10, ₇) eintrug und mit dem Namen des Grafen von Leiningen auf den freien Raum des zum alten Bestande gehörigen f. 11 hinübergrieff. An der Fortsetzung der ersten Anlage hat sich *m* insoferne betheiliget, als er die Bischofsliste vervollständigte (f. 12'). Da auch die Thätigkeit von *g*, *m* und *s* auf das erste Heft beschränkt ist, so führt die Untersuchung der Schriften ebenso wie die der Blätterlagen zur Erkenntnis der Abgeschlossenheit dieses Theiles unserer Handschrift.

Die Mittellage zeigt in Bezug auf die Anordnung eine viel größere Mannigfaltigkeit, auch begegnen uns hier keine so stark vorherrschenden Hände wie *a* und *s*. Von *ð*, das den Reigen eröffnet, rühren f. 34 und 35', von *z* die einander zugekehrten Seiten 34' und 35 her. Mehrere dieser Namen waren von einer anderen Hand auf f. 6' eingetragen, sind aber nachträglich getilgt worden. Hier standen sie in anderer Reihenfolge: voran die vier Wertheimer f. 35, ₁₋₄, dann Adolf von Nassau f. 34, ₅, dann noch eine gänzlich verlöschte Beischrift. Während diese beiden zusammengehörigen Hände fast nur fürstliche und gräfliche Namen aus West und Ost, von Nassau bis Görz und Meissen verzeichnen, nennt uns *π* vornehmlich Böhmen und Deutsche aus der Nachbarschaft, darunter Hofbeamte König Wenzels und des Burggrafen von Nürnberg (f. 36', ₁—37', ₄). Den grössten Mangel an Ordnung offenbart *cc*, der nach einander einen Stubenberger, drei Bürgerliche, einen Hofmeister Herzog Friedrichs von Oester-

reich und einen Grafen von Freiburg aufzählt. Die übrigen Blätter enthalten Zusätze von unregelmässiger Zahl und Reihenfolge.

Dagegen ist der dritte Theil im Wesentlichen ein einheitliches Werk der abwechselnd thätigen Schreiber π und tt . Die Regensburger Namenreihen beginnen tt (f. 45',₁—46',₁), π setzt sie bis zum Schlusse der Seite 47 fort und schliesst sogleich die Straubinger an (49, 1—49',₃), worauf ihn wieder tt ablöst (49',₄—50',₂). Auf $1\frac{1}{2}$ ursprünglich leer gelassenen Seiten folgen die Bürger von Cham von (51',₁ bis 52',₅) von tt , von hier an bis zum Schlusse (53, 4) von π eingetragen; nach einem wohl erst nachträglich von verschiedenen Händen ausgefüllten Zwischenraum von $2\frac{1}{2}$ Seiten macht tt mit den Namen von Perg den Beschluss. Das bereits erwähnt, verkehrt eingehetzte f. 48 ist auf der Rückseite von $\omega\omega$ mit Sulzbacher Namen beschrieben. Wenn es auch nicht zum ursprünglichen Bestande gehört, so fügt es sich doch inhaltlich sehr gut diesem Rahmen ein. Denn im dritten Theil kommt der Gesichtspunkt der Landsmannschaft zu klarer und unbestrittener Geltung.

Die Frage nach der Zeit der Entstehung kann natürlich ebenfalls nur von Handschrift zu Handschrift beantwortet werden, u. zw. so weit uns nicht Zeitangaben von unzweifelhafter Bedeutung zu Hilfe kommen auf Grund der Antritts- und Todesjahre der im Buche genannten Persönlichkeiten. Da die Aufzeichnung den Zweck hat, die zu einem Beitrag Verpflichteten namhaft zu machen, so müssen alle Eingetragenen zur Zeit der Eintragung am Leben gewesen sein. In der That finden wir, dass der fromme Wunsch „dem Gott gnade“, den verstorbenen Mitgliedern nachgerufen wird, regelmässig von anderer Hand der Beischrift hinzugefügt ist. Einige Namen Verstorbener sind getilgt und durch andere ersetzt. Es mag sein, dass einige Irrthümer unterlaufen; ich habe bei seinem allerdings auf die Lebensdaten der Vornehmsten beschränkten Untersuchung nur einen wahrgenommen: den Fürsten von Anhalt der 1382 starb, führt s noch nach vielen Jahren unter den Mitgliedern an — ein Fehler, der wohl auf das gedankenlose Abschreiben einer Vorlage zurückzuführen ist. Eine beabsichtigte Ausnahme gibt es allerdings: das erwähnte Verzeichnis verstorbener Bischöfe und Fürsten (f. 32' und 33); aber diese Ausnahme bestätigt die Regel, denn zu dem Namen wird keine Spende vermerkt, sondern der Eintrag ist bloss dem frommen Gedanken gewidmet: *Bischoff Conrad von Menze herre zu Winsberg dem got gnade*. Der Berechnung kommt es zustatten, dass die Schreiber nicht Namen um Namen, sondern wie die Gleichmässigkeit der Schrift und der Tinte zeigt, zu meist ganze Namenreihen in einem Zuge eintragen, so dass die Zeit-

grenzen für die Niederschrift im günstigen Falle sehr enge gezogen werden können.

Was *a* betrifft, der nie eine Jahreszahl beisetzt, so könnten wir von einer Zeitbestimmung vorläufig absehen, denn es wird uns möglich sein, die Vorlage des Schreibers aus der Handschrift des Staatsarchivs wieder herzustellen. Da aber die Berechnung gleicherweise für Vorlage und Abschrift gilt, so mag sie immerhin schon an dieser Stelle durchgeführt werden. Die obere Grenze gibt der Name Herzog Albrechts III. (f. 1, ₁), der am 29. August 1395 starb. Die Beischrift zu seinem Wappen ist zwar weggeschabt worden, aber das Wappen selbst lässt sich durch den Vergleich mit der Handschrift des Staatsarchivs — als das einzige, dem die Abzeichen der Zopfgesellschaft und des Schwanenordens zukommen — mit Sicherheit feststellen. Ein Versehen wie hinsichtlich des Anhalters ist hier, wo es sich um den eigenen Landesfürsten handelt, ausgeschlossen. Um jeden Zweifel zu bannen sei noch erwähnt, dass sich andere zuverlässige Zeitbestimmungen auf die nächstfolgenden Jahre beziehen. So kann der Domprobst Jorg von Salzburg (f. 13, ₁) d. i. Gregor Schenk von Osterwitz nicht nach dem April 1396 eingetragen sein, da er am 10. dieses Monats zum Erzbischof gewählt wurde. Mitten unter den *a*-Namen ist Ulrich von Brixen von *n* auf Rasur, offenbar statt seines Vorgängers Friedrich verzeichnet, der am 15. Juni 1396 starb und nach seinem Tode aus der Mitgliederliste gelöscht wurde; aus demselben Grunde ist der am 19. October 1396 verstorbene Konrad von Mainz, dessen Name von *a* geschrieben war, aus der Bischofsreihe verschwunden. Es ist nothwendig die obere Grenze mit aller Sicherheit abzuschliessen, um Bedenken zu begegnen, die sich aus einigen Jahresangaben der Handschrift des Staatsarchivs erheben werden. Die engste untere Grenze zieht *Stephan Schriezz* oder wie er f. 7, ₅ fehlerhaft genannt wird: *Serhriscz*, über den St.-A. f. 185 meldet: *geit all iar 20 A . . und hat siben iar hinfür auzericht und hat angehebt in die pasce 1395.* *a* hat also die der Vorlage fast gleichzeitige Copie zwischen dem 11. April und dem Anfang September 1395 angefertigt.

Nicht so günstig ist es um die übrigen Hände bestellt. Den Persönlichkeiten geringeren Ranges, die uns *g* vorführt, könnte nur die Localforschung mit Erfolg nachgehen, wir begnügen uns, seine Zeit mittelbar, durch *m*, die jüngere Schrift, zu bestimmen. Diese Hand hat nicht in einem Zuge geschrieben, weshalb ihre Einträge gruppenweise untersucht werden müssen. Die Fortsetzung der Bischofsreihe (f. 12') ist vor dem Tode Lamprechts von Bamberg 1399, die Liste der Verstorbenen nach dem 19. October 1396 als dem Todestage

Konrads von Mainz aufgezeichnet worden; dass an dieser Stelle wohl Georg v. Chiemsee, aber nicht sein Nachfolger Ekkard, den *a* unter den Lebenden erwähnt, genannt ist, gestattet vielleicht Ekkards Tod am 18. December 1399 als obere Zeitgrenze zu betrachten. Die Hochadeligen f. 9' ff. hat *m* vor des älteren Pfalzgrafen Ruprecht Tode, also vor dem Februar 1398 eingetragen. Damals waren also die wiederholt erwähnten Doppelblätter bereits eingeschaltet, auch muss *g* seine Thätigkeit früher vollendet haben. Die Möglichkeit, dass *m* von diesem weiten Spielraum keinen Gebrauch gemacht, sondern seine Thätigkeit schon 1396 oder 1397 abgeschlossen hätte, bleibt selbstverständlich aufrecht. Auf dieselbe Weise bestimmt könnte *s* nicht nach 1399 geschrieben haben, dem Todesjahre des Grafen Wilhelm von Kastel und des später verstorbenen unter den beiden Grafen Heinrich von Sargaus, die hier gemeint sein können. Doch darf man die obere Grenze mit grosser Wahrscheinlichkeit viel tiefer ziehen, denn unter den Zusätzen zu den *s*-Namen findet man als ersten auf der folgenden Seite (30') von *a* eingetragen; den Grafen Konrad von Aichelberg und nach der Spende die Jahreszahl (13)96. Da dieser und die folgenden drei Namen, von verschiedenen Händen vermerkt, in derselben Folge in der Handschrift des Staatsarchivs wiederkehren (f. 109'), so ist hier das Wappen sicherlich nicht etwa zufällig auf eine beliebige leere Stelle gesetzt worden. Die Jahreszahl bedeutet schwerlich etwas anderes als den Zeitpunkt des Beitritts oder einer Zahlung. Auch der Zusatz zu dem auch im St.-A. f. 236',₅ von demselben *s* verzeichneten *Kuntzpperger*, *actum quinto post sancti . . 13(96)* weist auf dieselbe Zeit hin. Damit stimmt es überein, dass *Ernest Awer zu Swerspeunt* (f. 26,₃) in St.-A. f. 199,₆ wo sein Name wiederkehrt, dem Jahre 1395 zugewiesen wird; denn hier erscheint er auf Rasur unter den Zusätzen, so dass die Zahl mit grösster Wahrscheinlichkeit auf die dem Beitritt gleichzeitige Eintragung zu deuten sein dürfte. Ist dies richtig, dann müssen die vorhergehenden *s*-Reihen 1396 oder schon 1395 entstanden sein. Ohne Bedeutung für die Datirung ist dagegen die Beischrift zu *Philip von Valkenstain her zu Mintzenberg: geit all iar 1 gulden und nach seinem tod 1 scheffel Korn ewicklich anno domini 1394 iar*; denn offenbar bezieht sich diese Zeitangabe nicht auf die Niederschrift sondern auf den Beitritt und ist aus der Vorlage, die wir wegen der grossen Zahl von Namen voraussetzen müssen, übernommen worden. Auf ähnliche Art wird es zu erklären sein, dass sich ein Eintrag zum Jahre 1394 unter den Zusätzen (f. 27,₂) von der nur einmal auftretenden Hand *u* geschrieben findet. Er lautet: *Item Andrea Faengartner von Enns, meins herrn*

von Oster(reich) kuchenschr(eiber) gibt all iar drey krautzer die weil er lebt, das ist peczalt auff zechn iar hierfür. 2^a post Invoavit in a. d. (13)94. Das kann auch 1399 oder 1400 aufgezeichnet worden sein, denn der Besitzer des Buches musste wissen, dass er bis zum Jahre 1404 nichts mehr zu fordern hatte. Doch muss man auch mit der Möglichkeit rechnen, dass hier wie im St.-A. theilweise beschriebene Blätter bei der Anlage des Heftes verwendet worden, dass also dieser Eintrag und möglicherweise auch einige andere ältere wären als a¹).

Die folgenden Hefte lassen sich mit geringerer Mühe zeitlich bestimmen. Für die zusammengehörigen Hände § und x bildet der Antritt des Erzbischofs von Mainz Johann v. Nassau (f. 34, 4) im Januar 1397 die untere Grenze; die obere ergibt sich aus der allerdings nicht zwingenden Erwägung, dass Burggraf Friedrich „der Junge“ diese Bezeichnung wohl nur bei Lebzeiten seines gleichnamigen Vaters, der am 24. Januar 1398 starb, erhalten konnte. π setzt über die böhmischen Namen das unzweideutige, auf die Niederschrift der ganzen Reihe zu beziehende Datum: 1396 am Montag nach Hieronymi (2. October). Erinnern wir uns der zweifelhaften Einheit dieser Mittellage: es zeigt sich nun mit aller Deutlichkeit, dass die Einträge von 1396 sehr bald in einen ihnen ursprünglich fremden Verband gerathen sind. Denn ihnen geht die Aufzeichnung von 1397/1398 voran und auf mehreren der folgenden Blätter begegnen die Jahre 1398 und 1399²). Im letztgenannten Jahre dürfte die Vereinigung der älteren und jüngeren Blätter bereits bestanden und die Hand cc ihre Arbeit vollbracht haben.

Der dritte Theil weist nur eine einzige brauchbare Zeitalgabe auf: der Stadtschreiber Leinhart von Regensburg ist am 12. März 1397 der Bruderschaft beigetreten. Die Hand, die dies verzeichnet, π, hat, wie wir wissen, mit tt abwechselnd den grössten Theil der städtischen Namen geschrieben; man wird daher nicht weit von der Wahrheit abirren, wenn man das Ganze, eben weil es ein Ganzes für sich ist, demselben Jahre 1397 zuweist. Das eingehaftete Blatt (f. 48) mit den Sulzbacher Namen stammt nach einer Notiz am unteren Rande, aus dem Jahre 1398.

Nun endlich überblicken wir Entstehung, Inhalt und Zusammenhang unserer Handschrift. Im Jahre 1395 wurde ein Bruderschafts-

¹) Aus demselben Grunde ist es unzulässig, den von x auf f. 28 (also nach a und nach dem ersten s Abschnitt) vermerkten Namen des herzoglichen Trompeter Hermann, der am 21. December 1395 seinen Beitrag für die folgenden 6 Jahre bezahlte, für die Zeitbestimmung jener beiden Schriften zu verwenden.

²) 1398: Pfeffirsag f. 38, 1; 1399: Peczenstain f. 36, 2; die fünf Ritter Burggraf f. 41, Jörg v. Stupach f. 42, 5.

buch angelegt oder abgeschrieben — die Frage bleibe vorläufig unerörtert — und in den beiden folgenden Jahren von mehreren Händen ergänzt, ein Bruderschaftsbuch, in dem der Mitgliederbestand, soweit man ihn aufnahm, einer systematischen Anordnung nach Ständen unterworfen wurde, freilich, wie gewöhnlich im Mittelalter, ohne dass man die leitenden Grundgedanken streng und gleichmässig durchgeführt hätte. Da sist der erste Theil. Von ähnlicher Beschaffenheit ist das zweite, im Jahre 1397 begonnene Heft, nur dass hier der Grundstock nur eine Gruppe, die Hochadeligen, umfasst und im Verhältnisse zu den Zusätzen viel weniger umfanglich ist. In das Gefüge dieser Lage hat nun schon früh ein fremder Bestandtheil, die böhmische Namenreihe von 1396 Aufnahme gefunden. Ungefähr gleichzeitig ist das dritte Heft entstanden, in dem die städtischen Mitglieder von Gemeinde zu Gemeinde verzeichnet sind. Die datirten Einzelzusätze, die nur im zweiten Theil zahlreich sind, reichen nicht über 1403; wenn die Zeitangabe über *Albertus Reispelck* wirklich 1436 zu lesen ist, so steht sie ganz einzelt da. Wann die drei Theile zu einem Buche zusammengebunden wurden, bleibt unbestimmt; es könnte sehr wohl schon am Ende des 14. Jahrhunderts geschehen sein. Darum lässt sich auch nicht sagen, ob die nur für das erste Heft erweisliche Beziehung auf Heinrich Finkelkind auf das Ganze ausgedehnt werden dürfe.

Ansichts dieser Ergebnisse drängen sich uns von selbst Fragen auf, von denen wir zunächst nur einige laut werden lassen: Woher und wozu dieser Unterschied der Gruppierung? Darf man annehmen, dass der systematische Theil auf Grund von Aufzeichnungen gearbeitet wurde, in denen die landsmannschaftliche Ordnung verwaltete? Dienten die verschiedenartigen Sammlungen verschiedenen Zwecken? Diese so wie manche andere können nur aus der Kenntnis des ganzen überlieferten Stoffes beantwortet werden; treten wir also mit den aus Figd. gewonnenen Erfahrungen an die Handschriften des Staatsarchives und des Landesarchives heran.

II. Die Handschrift des Staatsarchivs.

St.-A. (Cod. 473), dessen genaue Beschreibung man bei Zimmermann l. c. findet, ist eine Pergament-Handschrift von etwas grösserem Format — 25 zu 16 cm — an Umfang jedoch mit seinen 306 Blättern unserem Figd. fast sechsfach überlegen. Man unterscheidet leicht einen älteren Bestandtheil aus dem 14. und 15. Jahrhundert, und einen bei Wiederherstellung der Bruderschaft im 17. Jahrhundert hinzugekommenen, der die ersten 4 Blätter und alles was auf f. 248 folgt, umfasst. Viele Lagen sind zerstört, die meisten Doppelblätter durch-

geschnitten und auf Falzen geleimt, die Verwirrung der ursprünglichen Ordnung so gross, dass der Versuch einer Wiederherstellung auf den ersten Blick aussichtslos erscheint. Die Schuld an diesem Zustande schieben Graf Pettenegg und Heinrich Zimmermann dem Buchbinder zu, der im 17. Jahrhundert die Handschrift mit einem neuen, dem gegenwärtigen Einband, versah. Zimmermann macht auf Ueberreste einer Seitenzählung mit römischen Ziffern aufmerksam, die sich neben den arabischen erhalten haben. Aber eben diese römischen, sicherlich noch aus dem 15. Jahrhundert stammenden Zahlzeichen beweisen, dass die Reihenfolge der Blätter in der Hauptsache schon damals dieselbe war, denn sie weichen von der heutigen Zählung nur um eine Einheit ab und stimmen von f. 136 an ganz mit ihr überein, während an vielen Stellen das erweislich zusammengehörige nicht etwa durch ein eingeschobenes Blatt getrennt, sondern weit auseinander gerissen ist. Der Buchbinder des 17. Jahrhunderts ist also von jeder Schuld freizusprechen, die Umstellung der Blätter reicht in sehr frühe Zeit zurück.

Durchblättern wir die Handschrift, indem wir den jüngeren Theil beiseite lassen, und fassen wir zunächst das Aeusserlichste ins Auge, so fallen uns neben manchen Uebereinstimmungen mit Figd. doch vorwiegend die starken Unterschiede auf. Viele Wappen sind prächtig gemalt, auch die unansehnlichsten weit sorgfältiger ausgeführt; nicht wenige stehen auf Kreidegrund über getilgten Schilden; an einigen Stellen scheint die ältere Malerei durch den Ueberzug hindurch, wenn man das Blatt gegen das Licht hält. Neben bekannten treten uns fremde Namen entgegen. Nach Grösse und Vollständigkeit kann man dreierlei Wappenzeichnungen unterscheiden. Die grössten, mit Helm, Kleinod und Ordenszeichen erstrecken sich über eine ganze Seite; andere, nicht minder vollständig, nehmen zu zweien einander zugekehrt eine ganze oder halbe Seite ein. Diese beiden Typen herrschen vor. Die Beischriften stehen an verschiedenen Stellen neben dem Wappen, sie sind ausführlicher als in Figd., nennen meist ausdrücklich St. Christoph auf dem Arlberg als Sitz der Bruderschaft, und fügen nicht selten eine Jahreszahl oder die Frist für die Zahlung des Beitrags, wie Michaeli oder Weihnachten, hinzu. Zwischen Blättern dieser Art tauchen aber einzelne auf, die wie Figd. 6 kleine Wappenschilde am linken Rande tragen, viele ausgeführt, andere leer, so dass der Rest der Seite zu anderen Zwecken verwendet werden konnte. Diese dritte Gattung verräth sich durch Ueberreste schon auf f. 47; auf f. 106—109 theils durch deutliche Spuren, theils durch wohlerhaltene Schilde. Von hier an erscheinen die sechsschildigen Blätter häufiger,

am dichtesten gegen den Schluss des alten Theils. Wendet man die Aufmerksamkeit dem Inhalt zu, so sieht man, dass ein Theil der Namen und Wappen, die wir aus den grösseren Darstellungen kennen, sich hier wiederholt; mit Figd. verglichen, erweist sich ein Theil des Inhalts als neu, während viele Einträge selbst in der Reihenfolge übereinstimmen, so dass ein Zusammenhang der sechsschildigen Blätter hier und dort ausser Zweifel gestellt wird¹⁾. Aufschluss kann uns auch über diese Frage nur die Scheidung der Hände verschaffen. Zwei Schriften treten durch ihre Gleichmässigkeit, ihren festen Zug, sowie durch die Zahl ihrer Aufzeichnungen vor allen anderen in unverkennbarer Eigenart hervor; die eine, wir wollen sie mit *A* bezeichnen, ist die Trägerin der Beziehungen zu Figd; die andere, *B*, hat viel weniger und fast ausschliesslich Namen, die in Figd. fehlen, geschrieben.

Die *A*-Blätter sind durch den ganzen Band verstreut; lösen wir sie in Gedanken aus ihrem jetzigen Zusammenhang und versuchen wir, das Heft herzustellen, das sie einst gebildet haben müssen. *A* selbst gibt uns keinen Fingerzeig für die Ordnung, während sich alles auf das Beste zusammenfügt, wenn wir uns der Führung von Figd. anvertrauen. Lassen wir Figd. f. 1—3 vorläufig bei Seite, so folgt fast lückenlos Blatt auf Blatt — auf die durch Rasuren und Zusätze bewirkten Veränderungen nehmen wir selbstverständlich keine Rücksicht.

Wer mit Heranziehung der oben durchgeführten Bestimmung der Hände in Figd. die untenstehende Tabelle betrachtet, nimmt alsbald wahr, dass die Uebereinstimmungen zwischen beiden Handschriften sich

¹⁾ Die Beziehungen zwischen den sechsschildigen Blättern in Figd. und St. A sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

<i>Figd.</i>	=	<i>St. A.</i>	<i>Figd.</i>	=	<i>St. A.</i>
4, 1-5	=	169' 1-5	22, 1-2	=	178' 5-6
4', 1-5	=	177-177', 4	22, 3-23, 2	=	126, 1-126', 6
7, 1, 2	=	177' 5-6	23, 3-23', 6	=	183, 1-183', 4
7, 5-7', 4	=	185, 1-186, 4	24, 3-25, 2	=	182, 1-182', 6
13, 6; 13', 1-2	=	229', 3-4	25, 3-5	=	236, 1-3
14, 1	=	229', 1	25', 1-3	=	236', 1-3
15, 2-16, 2	=	171, 1-171', 6	25', 4-26, 3	=	199, 1-6
16, 3-17, 2	=	175, 1-175, 6	26, 4	=	236', 5
17, 3-18, 2	=	176, 1-176', 6	26, 5	=	237, 4
18, 3-18', 6	=	178-178', 4	26, 6	=	237, 5
19, 1-2	=	6', 1-2	26', 1	=	237, 4
19, 5	=	6', 4	30', 1-4	=	109', 1-4
19, 3-4	=	121, 1-2	31, 1-2	=	222, 1-2
19, 6-19', 3	=	121, 3-6	31, 3-5	=	219, 1-3
20, 3-21, 1	=	168 u. 168'	31, 6	=	222, 3
21, 2-21', 6	=	170, 1-171, 6	39', 2-4	=	238, 3-4

mit einigen Ausnahmen auf das Werk des Schreibers *a* beschränken, Von Figd. f. 4 angefangen gehen sie nebeneinander her, dagegen fehlen in St. A. die in Figd. eingeschobenen Blätter und die Zusätze bis Ende des f. 11; allerdings auch die Bischofsliste und die Reihen der minderen Geistlichen, selbst soweit sie von *a* herrühren. Dagegen finden wir f. 15, ₂—26, ₃ fast ganz in St. A. wieder, mit einer kleinen Unterbrechung auf f. 19, das drei Namen aufweist, die in St.-A. f. 6' von verschiedenen Händen eingetragen sind ¹⁾. Die Uebereinstimmung reicht noch über *a* und *A* hinaus, da Figd. 26, ₁₋₂ = St. A. 199, ₄₋₅ beiderseits von der uns wohlbekannten Hand *s* geschrieben sind. Was noch sonst von gemeinsamen Einträgen übrig bleibt, ist sehr wenig und gehört überwiegend ebenfalls *s* an; so f. 26, ₄₋₆ und 26', ₁ = 236', ₅ und 237, ₄₋₆, sowie die Salzburger 31, ₁₋₆. Die Gleichheit der führenden Hand *A* leitet uns wieder zu den ersten Blättern zurück, auf denen ihr die Beischriften zu den Wappen der österreichischen Fürsten zuzuweisen sind. Hier aber bietet Figd. ein Mehr: sechs Habsburger statt der vier ²⁾ des St.-A. (f. 5, 6, 7, 8) und die Grafen von Meideburg und Cilli. Auch die Urkunde Leopolds III. von 1385 (St.-A. f. 12'), Heinrichs Aufruf sammt dem Verzeichnis der Ablässe (f. 13), sowie des Gründers Lebensgeschichte f. 123 und 124 gehören zum A-Bestande.

Man kann zu keinem sicheren Urtheil über diese Aufzeichnungen gelangen, ohne vorher die übrigen in Figd. nicht vorkommenden Namen auf den sechsschildigen Blättern des St.-A. untersucht zu haben. Hier sind wir auf die Führung der Hand *B* und den Zusammenhang der Doppelblätter angewiesen. *B* erscheint von f. 194 angefangen auf einer Reihe von Einzelblättern, auch auf f. 238, das mit 232 ein Doppelblatt bildet; dieses aber steht durch die Schrift die wir mit *C* bezeichnen und durch den Inhalt — Namen von Wiener Bürgern — mit f. 230 und 231 und mit den folgenden Einträgen derselben Hand und derselben Art in Verbindung ³⁾. Die Reihenfolge ist jedoch nicht

¹⁾ F. 19', ₃—20, ₂ sollte man St. A. 121' erwarten, da die vorhergehenden Namen 121, ₁₋₆ stehen, in der That sind hier mehrere Schilde getilgt worden, doch ist nichts mit Deutlichkeit erkennbar. Eine Lücke ist also immerhin möglich. — Auf f. 168' sind die Wappen mit Kreide überzogen und nur dann sichtbar, wenn man das Blatt gegen das Licht hält.

²⁾ Es sind dies im St. A. die beiden Albrecht, Wilhelm, Leopold IV. (dessen Name später mit allen Wappen seiner Länder von einer andern Hand f. 9' und 10 nochmals eingetragen wurde), die zwei in Figd. hinzugekommenen sind wohl auf die Herzoge Ernst und Friedrich zu beziehen.

³⁾ Die *B*- und *C*-Blätter sind: f. 194, 195, 208, 219—221, 227—233, 237—240; *C*, der Wiener Hand gehören f. 230, 231', 232, 239—240.

mehr festzustellen, da ein Wegweiser wie *a* in Figd. für diese Gruppe fehlt. Die Gruppenzugehörigkeit einiger Blätter belibt unbestimmt ¹⁾. Wohl aber lässt sich zeigen dass *A* und *B* nicht zu demselben Buche gehört haben können. Auf f. 227' schreibt *B*: *Peter Günczperger und Caspar G. sein sun gebent als es in dem andern puch gescribn stet.* Eine andere Hand hat hinzugefügt: III gros. Nun findet man sowohl in Figd. 26, ₄, als in St. A. 236', ₅, in beiden von *s* geschrieben, denselben „Kuntzperger den man nent Schoneicher“ mit seinen drei Groschen. Hätte nun *B* mit dem „andern puch“ Figd. gemeint, so müsste dennoch f. 236' einem anderen Buche als 227 angehört haben, wenn die angeführten Worte, wenn der Nachtrag *III gros* erklärlich sein sollen. Da f. 236' im *A*-Verbande steht, so ergibt sich die Schlussfolgerung von selbst. Die Verschiedenheit der Schrift und des Inhalts unterstützen die Annahme der Zweiheit.

Sind also die *B*- und dazugehörigen *C*-Blätter als etwas Besonderes auszuschneiden, so bleibt ein Bächlein übrig, das fast in seinem ganzen Umfange von *A* herrührt. Wir können es wiederherstellen. An der Spitze stand f. 9, das Titelbild, den hl. Christoph darstellend ²⁾; ob es schon bei Anlage des Buches gemalt wurde, oder später hinzukam, bleibt unentschieden, da f. 5—13 überwiegend Einzelblätter auf Falzen sind, deren Zusammengehörigkeit sich nicht aus äusseren Gründen erweisen lässt ³⁾. Dann folgte das Gründungsbild ²⁾ f. 12, auf der Rückseite die Gründungsurkunde, wenn man Leopolds III Brief von 1385 so nennen will. Endlich f. 13 der Aufruf Heinrichs mit den Ablässen. Welche Stelle f. 117, 123, 124, wo Heinrichs Lebensgeschichte und ein Ablassbrief eingetragen sind, ursprünglich innehatten, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Vielleicht folgten auf f. 13 sogleich die Wappen der Habsburger (f. 5, 6, 7, 8). Gesichert ist dann die Ordnung der mit Figd. übereinstimmenden Blätter: wir finden ein Doppelblatt (169, 177), ein Einzelblatt (185), ein Doppelblatt (171, 175), eine Lage von drei Doppelblättern (176, 178. 121, 126, 170, 168), dann wieder ein Doppelblatt (183, 182) und zwei Einzelblätter (236 und 199). Hier muss sich angeschlossen haben, was von den zweifelhaften Einträgen zu *A* gehört. Eine Anlage, die mit Doppel- und Einzelblättern einsetzt, würde für ein allmähliges Entstehen des Werkchens sprechen,

¹⁾ F. 106, 109, 207, 219, 222.

²⁾ Zimmermann l. c.

³⁾ Die zusammenhängenden f. 10 und 11 dürften eingeschoben sein. F. 9 und 10 enthalten die Wappen Leopolds IV., aber die Schrift zeigt spätere Hand, f. 10' ist leer geblieben, 11 und 11' sind erst nachträglich mit seitengrossen Wappen bemalt worden.

denn wer eine Aufzeichnung von grösserem Umfang beabsichtigt, beginnt in der Regel mit einer Lage; dem widerspricht jedoch der gleichmässige Schriftcharakter, so dass man entweder annehmen darf, der Stoff sei während der Arbeit angeschwollen, oder der Schreiber habe anfänglich nicht den vollen Ueberblick über die zu bewältigende Masse gehabt.

Eine Vergleichung des *A*-Buches mit den *a*-Einträgen in Figd. ergibt trotz der engsten Verwandtschaft nicht unerhebliche Unterschiede: vor allem ein Mehr und ein Minder. Auf f. 176 und 183 hat *A* Hofbedienstete Herzog Leopolds verzeichnet, ohne Wappen beizufügen; erst später wurden von derselben Hand — auf f. 176 zum Theil von einer anderen, die über den älteren Text hinwegschreibt — die mit *a* gemeinsamen Namen eingeschoben, die zu den sechs Schilden am Rande gehören. Auch die urkundlichen Bestandtheile fehlen in *A*. Dagegen sind in Figd., wie schon erwähnt wurde, ausser den zwei Mitgliedern des herzoglichen Hauses und den beiden Grafen f. 2',₂ die meisten Namen auf f. 3 und 3'. ferner die Bischöfe und minderen Geistlichen hinzugekommen. Dass zwei Gruppen in *A* fehlen, wird doch schwerlich auf zufälligen Verlust zurückzuführen sein¹⁾. Die Namensformen und die Beischriften zu den gemeinsamen Wappen sind im St.-*A*. richtiger und reichlicher²⁾; Schreib- und Lesefehler, wie sie in Figd. häufig sind, kommen hier nicht vor. Dass *A* nicht etwa *a* abgeschrieben, verbessert und bereichert hat, ergibt sich unmittelbar aus der Handschrift selbst, denn Namen, die im St.-*A*. zu den Zusätzen gehören, sind in Figd. von *a* verzeichnet. Die Annahme einer gemeinsamen Vorlage, die *A* vollständig und sorgfältig, *a* nachlässig und auszugsweise wiedergegeben hätte, wäre an sich nicht unmöglich und würde manche Abweichungen in der Schreibung der Namen und in der Angabe des Jahresbeitrags erklären. Allein sie wird durch die

¹⁾ Es verdient Beachtung, dass vier von *a* verzeichnete Geistliche (13, ₆; 13, ₁₋₂; 14, ₁) in *A* auf f. 229' ₃₋₄ und 1, also in anderer Ordnung beisammen stehen; wenn die übrigen je in *A* vorhanden waren, so haben sie also wohl anderen Zusammenhängen angehört.

²⁾ Man vergleiche z. B. St. A. 185 (*A*): *Stephanus Schvizz* (s. oben S. 365) *die zeit des hochw. fursten bischoff Perichdolls von Ercysingen chemmer, geit all iar XX ph. und (Rand beschnitten) hat siben iar hinfür ausgericht und hat angehebt in die pasce (13)95 und hat ausgericht 1 f nach s. ted auch in dem iar* mit der kurzen und falschen Notiz in Figd. (a): 7, ₅: *Steffanus Schvizz* git 20 Œ , noch 1 guldin.

³⁾ So die Namen *Schadengast*—*Archer* St. A. 186 = f. 7, ₇₋₇; ₄: *Woezi* St. A. 171' = Figd. 15, ₆; *Jorg Missing* St. A. 178', ₄ = Figd. 18', ₆; *Paul Würfl* St. A. 182, ₄ = Figd. 24, ₆; *Houar*—*Stozzer* St. A. 236', ₁₋₂ = Figd. 25', ₁₋₂; *Eberstorff*—*Arnstorffer* St. A. 199', ₁₋₂ = Figd. 25', ₄₋₆.

starken Gründe beseitigt, die uns nöthigen *a* für eine Abschrift von *A* zu erklären. Auf diese Weise werden vor Allem einige schwere Lesefehler verständlich: wer *A* abschrieb, konnte in der That aus *Aw* *Aro* machen; das räthselhafte *Stufpomilcz* wird durch das undeutlich geschriebene *Stuph(enreither)* in der Vorlage begreiflich¹⁾. Den Ausschlag gibt aber der Doppeleintrag *Hans chamerknecht* und *Chaczpeķch* (Figd. 23 und St.-A. f. 183). Er steht auf einem jener Blätter, die, ehe sie ihrer gegenwärtigen Bestimmung zugeführt wurden, ausschliesslich mit Namen von Hofbediensteten beschrieben waren. Die Liste war offenbar nicht für dieses Buch bestimmt — das zeigt die Weglassung der Wappen — die Blätter wurden jedoch aus Sparsamkeit verwendet, da sie noch viel freien Raum boten. Beim Abschreiben des f. 183, das mehrere Namen dieser Art enthält, berücksichtigte *a* nur die zu den Wappen gehörigen, bei f. 183' dagegen wurde der einzige hier verzeichnete Hofdiener, eben jener *Hans chamerknecht* aus Nachlässigkeit mit übernommen, und zwar mit genauer Nachbildung der Aeusserlichkeiten: sind doch dort und hier beide Namen als Beischriften zum Wappen Chatzbekchs behandelt und durch einen in halber Schildhöhe rechts gezogenen Strich getheilt.

Von der Entstehungszeit des *A*-Buches war bereits die Rede²⁾, wir können keine engeren Grenzen ziehen als für *a*; zwischen April und September 1395 müssen beide entstanden sein. Einen gewissen Zeitunterschied wird man gleichwohl annehmen müssen, da *a* in der Vorlage bereits mehrere Zusätze von anderen Händen vorfand. Dass beide gleichen Aufbau zeigen, versteht sich von selbst, nur dass die Ordnung nach Ständen in *A*, wo die Bischöfe und Geistlichen fehlen, weniger deutlich hervortritt. Nehmen wir es mit dem Titel (f. 13) des Büchleins genau, so hatte man die Absicht, den ganzen Bestand der Bruderschaft zusammenzufassen: *Item das ist daz pūch der bruder die sich habent brudert zu dem heiligen herrn sand Christoffl auf den Arlperg und wer sich dahin brudert, wird tailhaeftig aller der guttaet die beschicht in der ellenden herberg uwl im gotshaus sand Christoffs*

¹⁾ St. A. 183, 1-2 — Figd. 23, 3-4; St. A. 183, a — Figd. 23', 2. Allerdings findet man auch dort, wo *A* vollkommen deutlich ist, arge Fehler, wie das S. 373 Anm. 2 angeführte *Schriscz* für *Schriezz* oder f. 24 viermal hintereinander *Wirfl* statt *Würfl*.

²⁾ Oben S. 365. Unter den erwähnten Hofdienern f. 176' findet man: *Lienhart von Stubach meins herrn Herczog Leopolds scriber geit alle jar 3 gr. etc. Der hat er dreu hinfur bezalt a. (13)94*. Die Sicherheit der untern Grenze wird dadurch verstärkt, denn es ergibt sich aus dem Datum, dass das Blatt noch 1394 einem andern Verbands angehörte und erst in diesem Jahre oder später dem *A*-Buche einverleibt wurde.

und des *gr[ossen] antlas*. Aber schon zur Zeit der ersten Anlage kann dies nicht der Wahrheit entsprochen haben, da der Tiroler Adel, an den man sich doch zuerst gewendet haben muss, in *A* fast gänzlich fehlt. Dass es vollends später mehrere Bruderschaftsbücher gab, dafür halten wir die Beweise in Händen.

Zweck und Eigenart des *B*-Buches sind schwer zu erkennen, denn die alte Reihenfolge der Blätter ist heillos verwirrt. Edelleute und Bürger, Oesterreich, Steiermark und Kärnten sind vertreten, daneben findet man aber auch einen *Heune von Gorlicz*, oder *Otto de Egloffstain can. Bambergensis*. Dagegen hat die Hand *C* fast nur Bürger von Wien und Wiener-Neustadt verzeichnet. Der Mangel an hervorragenden Persönlichkeiten in diesen Namenreihen bereitet der Zeitbestimmung Hindernisse, die am ehesten von der Localforschung überwunden werden können. Nur so viel sei bemerkt, dass sich bei *C*-Namen die Jahreszahlen 1395 und 1397 und mehrere Zusätze aus dem zuletzt genannten Jahre finden; die Entstehungszeiten des *A*-Buches und des *B*-Buches dürften also nicht weit auseinanderliegen. Fortgeführt wurden beide Aufzeichnungen, in der ersten begegnen manche Einschübe auf Rasur; weit grösseren Umfang haben die Fortsetzungen in der zweiten, wo die auf *B* und *C* folgenden Hände sehr schnell wechseln, viele nur durch einen Eintrag vertreten sind. Die jüngste Jahreszahl im *B*-Buch ist, wenn wir nichts übersehen haben, 1409.

Lenken wir nunmehr, nach Ausscheidung dieser beiden fremdartigen Bestandtheile, unsere Aufmerksamkeit auf das eigentliche grosse Bruderschaftsbuch, auf die Blätter also, die die beiden grösseren Schildtypen aufweisen, so ist das erste, was uns auffällt, dass eine durchgehende Schrift wie *A* oder *a*, hier gänzlich fehlt. Es gibt also keinen Grundstock, keine geschlossene mit zweckbewusster Absicht durchgeführte Anlage. Man wird schwerlich mehr als 4 oder 5 Beischriften von derselben Hand finden. Weiter führt uns eine Beobachtung die man am deutlichsten an f. 125 machen kann: hier geht ein Wappen mit einem Stück der Helmdecke auf den anderen Theil des Doppelblattes, f. 121 unter der Heftung durch hinüber; ähnliches wiederholt sich an anderen Stellen. Die Blätter waren also, als die Bilder gemalt wurden, noch nicht geheftet; sie bildeten kein Buch, sondern lagen lose nebeneinander, und wenn auch nicht anzunehmen ist, dass sie lange in diesem chaotischen Zustand verharrten, so werden sie doch nur allmähig, Lage um Lage, in den festeren Verband gebracht worden sein. Im Uebrigen hielt man, so lange der Band im Gebrauche war, wenig auf Ordnung, man malte den Wappenschild hin, wo eben freier Raum war. Auf f. 184 z. B. folgt ein Eintrag von 1402 fast un-

mittelbar auf einen von 1397. Daraus folgt aber, dass die Herstellung der ursprünglichen Reihenfolge der Blätter in diesem Theile von untergeordnetem Werte ist; denn die ursprüngliche Reihenfolge der Blätter wäre damit nicht gegeben — wir hätten kein System der Anordnung entdeckt, nichts Wissenswerthes erfahren.

Der Inhalt weist eine Reihe gemeinsamer Namen mit den sechshändigen Blättern auf; vielleicht werden von hier aus einige Aufschlüsse zu gewinnen sein. Die Untersuchung fördert zunächst eine Thatsache von beirrender Wirkung zu Tage: einigen Beischriften sind Jahreszahlen hinzugefügt, die unserer zeitlichen Begrenzung von *A* und *a* schnurstracks zu widersprechen scheinen. Wenn die beiden Hände ihre Arbeit schon 1395 abgeschlossen haben — und an dieser Zeitbestimmung ist unseres Erachtens nicht zu rütteln — wie ist es möglich, dass zu den grösseren in diesem Theil des St.-A. sich wiederholenden Wappen der Herren von Stubenberg, Sweinpeckh, Varchtstein, Jörg von Puchheim, Schenk von Ried, die Jahreszahl 1398 gesetzt ist? Sollte der Eindruck der Gleichmässigkeit, den die Hand *a* bietet, nicht doch auf Täuschung beruhen? Sollte der Schreiber seine Aufzeichnungen nicht in langsamer dreijähriger Arbeit vollendet haben? Unmöglich, denn dann müssten diese Namen am Schluss des Büchleins stehen, während sie auf f. 3, 19, 20', 21 zerstreut sind; dann könnten auch nicht so viele Zusätze in Figd. aus den Jahren 1396 und 1397 stammen. Jeder Zweifel schwindet, wenn wir Einträge der *a*-Hand mit den Jahreszahlen 1401, ja sogar 1413 wiederholt finden¹⁾; denn für die Thätigkeit des Schreibers *a* eine Dauer von 18 Jahren anzunehmen, hiesse sich mit dem Augenschein und den überzeugendsten Gegenbeweisen in Widerspruch setzen. Diese Jahreszahlen können also nicht die Zeit des Beitritts anzeigen; erfreulicherweise bieten sich verschiedene andere Möglichkeiten der Erklärung. Man nimmt wahr, dass die meisten dieser Einträge zwar unter den *a*-Namen, aber nicht im *A*-Heft vorkommen; drei befinden sich auf jenem f. 168, das mit Kreide überstrichen und mit neuen Wappen übermalt ist, so dass man sie als im *A*-Buch getilgt betrachten muss. Der Schreiber, der sie in das Hauptbuch eintrug, könnte also sehr wohl nicht das Jahr der Aufnahme des Mitgliedes, sondern das Jahr der Niederschrift in St.-A. vermerkt haben²⁾. Aber noch ein zweiter Ausweg öffnet sich vor uns.

¹⁾ *Bernhard van Petae* Figd. 3, 3 = St. A. 19; *Purchart Wortenfelser*, Figd. 20', 1 = St. A. 98.

²⁾ So sind Beischriften mit den Jahreszahlen 1392 und 1412 auf 179', und 180 gleichzeitig von derselben Hand eingetragen. Wir werden sehen, dass kein

Wenn wir zu *Hans Neidekker* (Figd. 24', ₅ = St.-A. 76) ebenfalls einem *a*-Namen, im St.-A. die Notiz finden: dedit 1403, oder zu *Lawn* (f. 89 St.-A.) von anderer Hand dedit 1413, oder wenn zu *Zekerner* (Figd. f. 17', ₇, *a*-Hand, = St.-A. 164') im St.-A. das Datum: auf S. Lorenzen 1397 und auf einem Bande unterhalb des Wappens ein dreifaches dedit (d^v) hinzugefügt ist, so können wir an der Bedeutung dieser Zahlen nicht zweifeln: sie beziehen sich auf die Zahlung des Beitrags, sie geben dem Sammler Kunde von der erfolgten Leistung. Die Jahreszahlen, die so viel Anstoss erregen, könnten denselben Sinn haben; vielleicht verkünden sie den Zeitpunkt, in dem das Wappenbild gelegentlich der Einhebung des Geldes dem Buche einverleibt wurde ¹⁾.

Übereinstimmungen zwischen *B* und dem Hauptbuche haben sich bei flüchtiger Durchsicht nicht herausgestellt. Allein wenn sich auch etliche entdecken liessen: sie würden nicht mehr beweisen als die mit *A* gemeinsamen Namen. Zweifellos ist St.-A. ebenso unabhängig von den beiden ihm einverlebten Heften, wie von Figd. Die Aufnahme unter die grösseren Wappentypen ist durch die Aufnahme unter die sechsschildigen weder bedingt noch ausgeschlossen; das grosse Wappenbuch geht seinen eigenen Weg. Hie und da stösst man auf Wappen-skizzen oder -Beschreibungen, nach denen Bilder im selben Buche ausgeführt sind; der Maler hat also nicht nach Vorlagen wie Figd. oder *A*, sondern aus freier Hand gearbeitet — ein weiterer Beleg für die Selbständigkeit unserer Handschrift. Denselben Grundzug zeigt der Inhalt. Die hier verzeichneten Persönlichkeiten gehören verschiedenen Gebieten, selbst Böhmen und Kroatien an, im Vordergrunde stehen noch mehr als in Figd. die österreichischen Länder. Der schwäbische Adel ist spärlich vertreten, die stattlichen Listen rheinischer Grafen fehlen, Bürger kommen vor, werden aber nicht nach Städten zusammengefasst ²⁾. Auch Nebenzwecken haben diese Blätter gedient: so findet man f. 124 Namen aus verschiedenen Gegenden von Brabant

Grund vorhanden ist, mit Zimmermann an 1392 Anstoss zu nehmen und die Zahl als Schreib- oder Lesefehler für 1412 zu erklären.

¹⁾ So wird wohl auch der Zusatz zu Schenk v. Ried St. A. 76' (= Figd. 20', ₅): *inceptum 1398 auf Michaeli* zu erklären sein. Dieselben Worte, von gleicher Hand geschrieben, finden sich f. 77' bei *Hans Sweinpech* (= Figd. 21', ₄) und *Nicol. Schewerbech* f. 78. Den Beitritt können sie nicht bedeuten, da Schenk und Sweinpech in Figd. von *a*, also schon 1395 eingetragen sind. Schenk's Wappen ist durch eine Kette mit dem Mert Valbachers f. 77' verbunden, also wohl mit diesem gleichzeitig. Dem Namen Valbacher steht aber die Jahreszahl 1400 zur Seite.

²⁾ Eine unvollständige Uebersicht des Inhalts gibt Graf Petteggr I. c.

bis Linz meist von einer Hand geschrieben, ohne Wappen, und so dicht neben einander, dass nie die Absicht bestanden haben kann die Wappen an dieser Stelle nachzutragen. Offenbar sind hier neubeigetretene Mitglieder vorläufig vermerkt. Die Zeit der Anlage kann nur eine ins Einzelne gehende Untersuchung feststellen: der Mangel eines ansehnlichen Grundstocks von Namen, der die nothwendige Folge des allmäligen Werdens und Wachsens ist, macht eine Berechnung wie die für *A* und *a* durchgeführte von vornherein aussichtslos. Nur so viel lässt sich sagen, dass 1397 die früheste, 1413 die jüngste unter den ausdrücklich angegebenen Jahreszahlen ist, während die dazwischenliegenden in verschiedener Dichte, weitaus am häufigsten 1398, vorkommen. Man müsste also annehmen, dass der Hauptkörper unserer Handschrift jünger sei als *A* und *B*, wenn man überhaupt nach dem vorhin Gesagten den Zahlen einen bestimmten Zeugniswert zugestehen will. Um so wichtiger sind die Angaben des St.-A. über die Urheber des Werkes. Zum Wappen des Ritters Rudolf von Lassberg findet man die Bemerkung (f. 75'): *Herr Rudolf von Lassperckh ist anrenyer gewesen mit inschreiben diez puechs und ziv sâmen zu sand Christoffens bruederschafft auf den Arelsperech*; und auf f. 27 wird berichtet: *Her Jörg von Zwingenstein champfschilter in Oesterreich, der ist der erst gebessen, der gedacht die bappen in die puech zu machen* ²⁾. Sind diese Mittheilungen wörtlich zu nehmen, dann müssen wir auf den einen die Anlegung des St.-A. und die Einrichtung des Sammelndienstes zurückführen, während der Gedanke die Wappen eintragen zu lassen, dem Kopfe des andern entsprungen ist. Das sind Fragen die nicht bloß für die eine Handschrift von Belang sind: wir werden bei Erörterung der geschichtlichen Ergebnisse unserer Untersuchung auf sie zurückkommen.

Fassen wir die verwickelte Entstehungsgeschichte des St.-A. übersichtlich zusammen, so ist er aus drei ursprünglich selbständigen Theilen entstanden: aus dem im Jahre 1395 angelegten *A*-Buch, dem wenig später begonnenen *B*-Buch, beide durch sechsschildige Blätter kennt-

1) Die älteren Einträge gehören den Blättern des *A*- und *B*-Buches an.

2) R. v. Lasperg gehört zu den *a*-Namen des Figd. (f. 20'), seine Stelle in *A* ist auf jenem f. 168, das mit Kreide überstrichen ist; er begegnet uns also in den ältesten Listen. Die Notiz auf f. 75' könnte nach dem Schriftcharakter sehr wohl dem 15. Jahrh. angehören. Ueber Jörg v. T. meldet die Handschrift des Landesarchivs f. 16: *Ich Georg v. Zwingenstein rytter gibt (so) alle iar 6 kreyczer. n. s. tod 12 kr. u. solang guet machen auf gueter (so). Ich pin auch der die schült hat angefangen in der bruederschaft s. Cristoff auf d. Arlperg*. In *A* und *a* kommt der Zwingensteiner nicht vor, obgleich auch er schon vor Anlegung der Wappenbücher Mitglied der Bruderschaft gewesen sein muss.

lich, und dem Hauptbuch mit den grösseren Schildformen, das allmählig seit etwa 1397 durch Vermehrung und Heftung der anfänglich losen Blätter erwuchs. Wann die Vereinigung vor sich ging, ob *A* und *B* mit ihrem ganzen Bestande, oder Blatt um Blatt, wie das Bedürfnis es erforderte, Aufnahmen fanden, entzieht sich unserer Kenntnis.

III. Die Handschrift des niederösterreichischen Landesarchivs.

An die Handschrift des niederösterreichischen Landesarchivs wird niemand mit grossen Erwartungen herantreten, da sie dem 16. Jahrhundert angehört; um so überraschender wirken die Masse des neuen Stoffes und die Fülle der Aufschlüsse, die allerdings nur mit Hilfe unseres Figd. aus ihr gewonnen werden können.

Den Cod. 328 des Landesarchivs hat Zimmermann l. c. beschrieben. Es ist ein Folioband von 299 — mit einigen Irrthümern und Auslassungen — durchgezählten Papierblättern, die zweifellos die ursprüngliche Heftung und Reihenfolge bewahrt haben; in Pergament gebunden und mit 3 Vorsteckblättern versehen, auf deren letztem ein Bruchstück der Lebensbeschreibung Heinrich Findelkinds zu lesen ist. Das zweite Blatt trägt die mit Bleistift geschriebene und mit Tinte überfahrene Ueberschrift „Wappen aller Fürsten und Herren des hl. römischen Reiches und was sie jährlich zahlen müssen 1579“. Die Schrift gehört wohl erst dem 18. Jahrhundert an, aber die Jahreszahl wird schwerlich aus der Luft gegriffen sein. Denn es ist dasselbe Jahr, in dem die Abschrift des Figd. hergestellt wurde; vielleicht stehen beide im Zusammenhang. Die Herren von Teufel hatten alte Beziehungen zu St. Christoph und werden in den Verzeichnissen häufig genannt; es wäre möglich, dass der Hofkriegspräsident, in dessen Besitz sich Figd. befand, dem unbekanntem Sammler die Bruderschaftsbücher zugänglich gemacht hätte. Wie das Werk in das Landesarchiv gerathen ist, davon haben wir keine Kunde.

Der ganze Band ist, wenn eine flüchtige Prüfung nicht täuscht, von zwei Händen geschrieben; die zweite setzt auf f. 118' ein. Wappen und Beischrift sind in der Regel wie in Figd. oder auf den sechsschildigen Blättern des St.-A. angeordnet. So weit die erste Hand reicht, stehen meist sieben Schilde unter einander, zu denen sich oft noch mehrere (1—5) andere rechts von der ersten Reihe gesellen; von f. 118' an überwiegt die sechsschildige Reihe. Doch wird die Regel auch hier nicht selten durchbrochen. Wiederholt tauchen Wappen mit Helm und Kleinod auf, einzeln und gepaart, oder drei, vier, oder

mehr Schilde werden zu verschieden geformten Gruppen zusammengestellt. Oft fehlt den Schilden die Beischrift.

Zimmermann hat L.-A. für eine nachlässige, viele Ergänzungen, aber auch sinnlose Wiederholungen bietende Abschrift des St.-A. erklärt. Das ist es nicht, trotz mancher Berührungen mit den alten Handschriften, das kann es nicht sein, schon deshalb nicht, weil es zum mindesten fünfmal so viel Wappen als St.-A. enthält. Auch die Anordnung ist völlig verschieden, hier begegnen uns alle bekannten Typen neben einander: die zusammengewürfelten Namen, die ständische und beiweitem am häufigsten die landschaftliche Gruppierung. Mitgliederlisten, nach Städten angelegt wie im letzten Hefte des Figd. oder nach Zünften und Genossenschaften geordnet, findet man im L.-A. sehr zahlreich und in viel grösserer Ausdehnung. Meist geht eine Fahne mit dem Wappen der Stadt oder der Gesellschaft voraus. In der Ueberfülle des Inhalts entdecken wir Vermisstes und Unerwartetes: schien es uns befremdlich, dass der Adel von Tirol sich dem heimatlichen Liebeswerke fern gehalten haben sollte — hier ist er auf f. 7', 16, 119' verzeichnet; kommen in Figd. nur die Grafen und Fürsten der Rheinlande zu Worte, so nimmt in L.-A. das Bürgerthum der grossen Städte Mainz, Köln, Koblenz, Strassburg u. a. mit seinen Innungen und Genossenschaften den breitesten Raum ein. Nach den beiden alten Handschriften zu urtheilen hätte sich die Thätigkeit der Sammler — so weit Städte in Betracht kommen — im Wesentlichen auf Oesterreich und einige bairische Gemeinden beschränkt, während sie nach unserem L.-A. den ganzen Süden Deutschlands in ihren Bereich zieht und sich nordwestwärts bis nach Brüssel erstreckt. Auch die nach Ständen geordneten Verzeichnisse enthalten z. Th. ganz andere Namen. Weder das Mehr an Aufzeichnungen, noch die veränderte Reihenfolge der gemeinsamen Bestände lassen sich einfach daraus erklären, dass in St.-A. vieles verloren gegangen, das Erhaltene aus seiner ursprünglichen Ordnung gerissen sei. Nur eine Untersuchung des ganzen, im L.-A. angehäuften Bestandes von Einträgen kann uns der Erkenntnis näher bringen. Diese Untersuchung mit allem Aufwand von Genauigkeit durchzuführen, wie es die Sache erfordert und verdient, verhindert uns die Beschränktheit der Zeit und des Raumes; doch wird es wohl möglich sein, den Inhalt der Aufzeichnung und ihr Verhältnis zu den älteren Bruderschaftsbüchern in den Grundzügen darzustellen. Von der Beschaffenheit der Einträge gibt das unten¹⁾ mitgetheilte Verzeichnis eine beiläufige Vorstellung; um die zweite

¹⁾ Die folgende in Eile entworfene Uebersicht vermag den Stoff nur anzuzeigen; die kleineren Gruppen sind nicht berücksichtigt. Die Fahnenwappen,

Frage zu beantworten müssen wir die Namensgruppen hervorsuchen, die L.-A. mit Figd., A und B gemein hat; das Hauptbuch des St.-A. darf aus dem Spiele bleiben, da seine losen Einzeleinträge kein brauchbares Hilfsmittel der Kritik sind.

Die engsten Beziehungen hat L.-A. zu Figd. Greifen wir einige Stellen heraus, die vermöge einer grösseren Zahl gemeinsamer Namen

dänen die Beischrift fehlt, konnten wegen der Kürze der Zeit nicht bestimmt werden. — f. 1 Bischöfe — 1' fl. Adel — 7' Tyrol (das Land an der Etsch) — 11 Fahne mit Wappen — 13 Ritter, am Schluss Bürger — 15', Ehingen — 16 Tiroler. — 20' Brüssel — dann Köln — 26' Fahne mit Wappen — 29' fl. Mainz, darunter 35' die Krämer auf Winnecke — f. 39' die Zunftgesellen zu Yenburg zu Mienntzen — f. 40' die Weinherren, — 43 die Stier-Lude — 45, 46 zu Eptingen, Schw einfurt und Mainz wohnhafte Bürger. — 47 Mainzer Domherren — 48 St. Alban. 49—52 Fahne mit Emblemen, darunter Ritter — 52' Rittergesellschaft vom Esel. — 55 ff. Verschiedene, viele Wappen ohne Beischrift — 57 ff. Ritter — 67', Zunft zu Basel — 73 ff. Basler, Constanzer, Breisacher — f. 76' Fahne mit gekröntem Adler, Bürger? — Frankfurt — f. 80 die zwei einander zugekehrten Wappen der Markgrafen von Hochburg und des Grafen Hans v. Habsburg, — 81 Bernhard von Baden und badische Hofleute. — 84' Fahne mit schwarzem Steinbock — 85 ff. Zürich — 89', Fahne mit dem hl. Petrus, darunter Ritter und ein Bürger von Trier — 90' Freiburg — 92' Koblenz — 93' Mutlingen — 94 Esslingen — 98' Speirer — 99' Worms? — 101 Bern — 105 Thun — 106 Freiburg (i. Schweiz) — 108' Strassburg — 111 Würzburg — 116' Bamberg — 118' Frauen — 119' Tiroler — f. 126' fl. mehrere der Figd. 28'—30 und 40' genannten Edelleute — 134 Meran — 136 Bozen — 140 Mainzer Domherren — 142'—146 Strassburg — 146', 147 zwei Pottendorfer — 148' Strassburger Tuchscherer — 149 Eptingen — 155 Wissneckh — 160 ff. verschiedene Bürger — 164 Nürnberg — 168 Familie Mömler — 168' Burggraf — 171 ff. Edelleute — 179' Ulm — 181 Bischof von Trient, 183 seine Diener — 184 Hall i. Innthal — 185 Landsberger u. Memminger — 186 München — 188 Augsburg — 191 Regensburg — 194 Ingolstadt — 195 Landshut — 193 Straubing — 200' ff. Ritter — 202 ff. Bischöfe, — 205' Weltliche — 206 ff. Aebte, Pröbste, mindere Geistliche — 211 ff. bairischer Adel — f. 225 Bischöfe — 225', Straczburgh — 226 Heinrich Findelkind — 226' ff. Bischöfe in starker Uebereinstimmung mit 202 — 229 ff. Geistliche in starker Uebereinstimmung mit 207 ff. — 234' Wilhelm v. Jülich u. a. wie Figd. 9' — 235 Wertheimer wie Figd. 35' — 235' in Uebereinstimmung mit f. 127' und 133 — 240' berührt sich mit f. 194 St. A. — 241' Hans v. Burgund und die 5 österr. Herzoge — 272 ähnlich 234' — 243, ₁—246', ₂ übereinstimmend mit 235, ₁—238', ₁ auch 246' ff. Edelleute — [f. 248 ff. Ritter aus Oesterreich und anderen Ländern (Tirol, Salzburg, Elsass u. s. w.) — 259 (Schlandersberg) Wiederholung von 119' (Schlandersberger) — 259' 260 Frauen 262'—264' leer — 265 Verschiedene — 265' ff. wie 248 ff. — 272', ₂—273, ₅ = 257, ₁—257', _a; 273'—274' übereinstimmend mit 256—258; 275' = 259; 276' ff. berührt sich mit 211 ff. — 281' (verstorbene Bischöfe und Fürsten) gleicht Figd. 32' und 33 — 282 Frankfurt wie f. 76' — 282, ₁ — 284, ₁ = f. 76, ₁—78, ₃ — 285' Mainzer entsprechend den f. 29' ff. — 289 berührt sich mit 35' — von 290 an hören die Beischriften zu den Wappen auf.

über das Verhältnis der beiden Handschriften Aufschluss geben können. Dieser Art ist die Gruppe der geistlichen Mitglieder (Figd. 13, L.-A. f. 206') von denen einige auch im St.-A. auf dem zum B-Buch gehörigen f. 229' genannt sind.

St.-A.	Figd. (a). (Die mit * bezeichneten sind Zusätze von anderer Hand).	L.-A. Aebte.
	<i>Jörg</i> , tumprobst v. Salzburg.	
	<i>Nicl.</i> , prost v. Nuwenstat.	
	<i>Marckart</i> , probst v. Cur.	<i>Marquart</i> , probst zu Gurkch.
<i>Heinr. v. Altweis.</i>	<i>Hans v. Perneck.</i>	
	<i>Marquart v. Randeck.</i>	
<i>Ludw. v. Talheim</i> (pharrer ze Grecz u. korherr v. Freisingen).	<i>Ludwich v. Talheim.</i>	<i>Ludwig v. Talheim.</i>
	* <i>Gerhard v. Talheim.</i>	
<i>Rud. Olhaffen</i> , pf. v. Vilanders.	<i>Rudiger Olhassen</i> , pfarer auf Vilanders.	<i>Rud. Oelhafen</i> , pf. auf Vilanders.
<i>Hans Sefner</i> , pf. z. R.	<i>Hans Grefner</i> , pf. z. Rohatsch.	<i>Hanns Sefner</i> , pf. z. R.
	<i>Eberh. Kornig.</i>	<i>Eb. Knoring</i> , chorherr zu Freisingen u. Aichstett, pf. zu Ruckaspurg? u. licentiat.
		<i>Niclas Kaesspies.</i>
		<i>Erhardus</i> , pfarrer zu Hellein.
	<i>Friedr. v. Gars.</i>	<i>Fr. v. Kars</i> , herzog Lewpolds canczler (lazu Hans Heller v. Kars).
	<i>Engelhart v. Nideck</i> , pfarer zu Wirzburg.	<i>Engelh. v. Nideckh</i> , pf. v. W.
	<i>Hans v. Nuwenmunster.</i>	<i>Hans von der Neuenstift.</i>
	* <i>Job v. Burgaw.</i>	
	<i>Heinr. v. Altweis</i> , corheretc.	
	<i>Hans</i> , lehenherr v. Erdingen etc.	
	<i>Wolffhart</i> , meir von Treising etc.	<i>Wolfgang</i> , mayer v. Tresslingen.
	<i>Gerhoch v. Waldeck</i> etc.	<i>Gerhoch v. W.</i>
	<i>Hainrich</i> , herzog, <i>Leupolts</i> caplan.	<i>Heinrich</i> , caplan.

Die folgenden 7 Namen stimmen in Figd. und im L.-A. überein, dagegen verzeichnet L.-A. auf f. 209 ff. viele Geistliche, die in Figd. und St.-A. fehlen. Dass L.-A. aus keiner der beiden älteren Handschriften geschöpft haben kann, ergibt der Augenschein. Aus St.-A.

nicht, ohgleich es mit diesem die Angabe der Aemter des Ludwig von Talheim und die richtigere Schreibung der Namen Olhaffen und Sefner gemein hat, denn im St.-A. finden wir nur eine verschwindend geringe Anzahl dieser Namen wieder, und die wenigen stehen in anderem Zusammenhange. Aus Figd. nicht, selbst wenn man die Weglassungen im L.-A. durch ein Versehen des Abschreibers erklären wollte, denn das starke Mehr und die Hinzuffügung der kirchlichen Titel, die in Figd. fehlen, schliessen eine solche Annahme aus. Der Text des L.-A. stellt also eine eigene Recension, und zwar eine jüngere, der geistlichen Liste dar. Im St.-A. erscheinen nur einige Geistliche mitten unter anderen Mitgliedern, *a* hat im Figd. bereits eine Namensgruppe von Geistlichen angelegt; daneben war wohl noch eine richtigere und genauere Aufzeichnung vorhanden, die in der Vorlage der L.-A. durch die Aufnahme neuer Mitglieder vermehrt und durch die Weglassung der Ausgetretenen oder Verstorbenen dem Bedürfnisse gemäss berichtigt wurde.

Ebensowenig hat das *A*-Buch des St.-A. als Vorlage gedient. In der Gruppe der Adelligen (f. 248) des L.-A. stossen wir auf viele Namen, die wir aus den von *A* angelegten, von *a* abgeschriebenen Verzeichnissen der vorwiegend österreichischen Ritter kennen. Hier aber kehren sie nur zum geringen Theil wieder in ganz anderer Reihenfolge, und in Gesellschaft zahlreicher Standesgenossen aus allen Theilen Deutschlands, die im Figd. und im *A*-Buch fehlen ¹⁾. In diesem Falle liegt unserer Handschrift eine ständisch geordnete Liste zu Grunde, die, vielleicht nur auszugsweise, die Ritterschaft zusammenfasst.

Wohl der eigenthümlichste Bestandtheil in der bunten Musterkarte des Figd. sind die Namen der Verstorbenen, „denen Gott gnade“. Wir haben in den alten Handschriften von St. Christoph nichts ähnliches gefunden. Wenn man nun in Figd. denselben Einträgen begegnet, so wird man am ehesten geneigt sein, sie für eine Abschrift des einzigen Originals zu halten. Allein auch diese Erwartung ist

¹⁾ Ich gebe eine Reihe dieser Namen in der Ordnung des LA. f. 248 und dazu Blatt und Ordnungszahl derselben Einträge in Figd. (*a*):

<i>Pilgram v. Puchaim</i> 19, 2.	<i>Meurz (statt Neurz) v. Chun-</i>	<i>Zwei Würfel</i> 24, 3-4.
<i>Jorg v. Puchaim</i> 19, 3.	<i>ring</i> 19, 1.	<i>Wennisch v. Grebarn</i> 24', 6.
<i>Zwei Meissauer</i> 19, 3-4.	<i>Frantz Sunberger</i> 19', 3.	<i>Christ. v. Arberg</i> 25, 1.
<i>drei Wallseer</i> 19, 6; 19', 1-2.	<i>Wrikart v. Thürstain</i> 21, 2.	<i>Zwei Stubenberg</i> 3, 6; 39', 1.
<i>Friedr. Chrauchberger</i> 20, 1.	<i>Steffan Toppl</i> 21, 3.	<i>Hans v. Hohenberg</i> 3, 2.
<i>Rud. Lasperger</i> 20', 4.	<i>Christan Zinzendorfer</i> 21', 3.	<i>Oth u. Rud. v. Lichten-</i>
<i>Purgkhart v. Wunder.</i> —	<i>Zwei Wolkersdorfer</i> 15, 3-4.	<i>stein</i> 3, 3-4.
	<i>Hans Eggenberger</i> 16, 2.	<i>Friedr. Pernegkher</i> 3, 1.

trügerisch. Ein Vergleich der beiden Reihen zeigt Unterschiede, die aus dem vorausgesetzten Verhältnis nicht zu erklären sind ¹⁾. Nicht nur dass der Schild des Bischofs von Chiemsee, der im Figd. leer geblieben ist, ausgefüllt wurde, dass der Abschreiber das vollkommen deutliche *Ocze der mare* in *Ocze Meurer* verlesen haben müsste; L.-A. hat auch ein Mehr, den Bischof von Konstanz, während ihm die meisten Zusätze in Figd. fehlen. Was aber das Bezeichnendste ist: die Zusätze (Konstanz, Feldkirchen, Wertheim) stehen hier nicht am Schlusse des Grundstocks, sondern die Namen der ersten Hand durchbrechend, zwischen dem Bischof von Chiemsee und Herzog Leupolt. Soll also Figd. die Vorlage des L.-A. gewesen sein, so müsste der Abschreiber paläographische Studien gemacht, die späteren Hände von der ersten gesondert, und was er etwa von den Zusätzen aufnehmen wollte aus irgend einem räthselhaften Grunde mitten in die Einträge des Grundstocks geschoben haben. Lassen wir aber jene Annahme fahren, so ergibt sich die Erklärung von selbst: in der unbekanntenen Vorlage war unterhalb des Namens G. v. Chiemsee freier Raum vorhanden; hier trug man die Zusätze ein, die, was in solchem Falle begreiflich, mit den Fortsetzungen in Figd. nur zum Theil übereinstimmen. Ja noch mehr, es lässt sich erweisen, dass die im L.-A. wiedergegebene Liste einem anderen Verbands als das Verzeichnis in Figd. angehört haben muss. Beachten wir die drei Offenbacher im L.-A. am Schlusse des f. 281'; auf sie folgen f. 282 Bürger von Frankfurt. Das gleiche

¹⁾ Figd. 32 (m; * bedeutet Zusatz).

Conrad v. Mainz.
 Pügrim v. Salzburg.
 Friedrich v. Brixen.
 Albr. v. Trient.
 Johan v. Chur.
 Georg v. Chiemsee (leerer Schild).
 Herz. Leupolt v. Ostrich.
Ocze der mare v. Kempton myn vater der mich fant.
 Herz. Albrecht v. Ostrich.
 Herz Rupprecht v. Amberg.
 * Graf Heintr. v. Sandgans.
 * Graf Rudolf v. Feldkirchen.
 * Graf Heintr. v. Sarweid.
 * Graf Georg v. Wertheim.
 * Huns v. Bodenheim.
 * Hans v. Rosengarten u. Stainberg.
 * Hans v. Meyssaw u. der Toppler sein diener.

L.-A. 281.

Conr. v. Mainz.
 B. v. Salzburg.
 F. v. Brixen.
 Albr. v. Trient.
 Johann v. Chur.
 G. v. Chiemsee (Schild ausgefüllt).
 Bisch. v. H[owen] v. Constanz.
 Rud. v. Feldkirchen.
 Georg v. Wertheim.
 Herz Leupolt
Ocze Meurer v. Kempton der mich H. Findelkind fant.
 Herz. Albrecht.
 Herzog Rupprecht.
 Dann drei Offenbacher, die aber als Lebende eingetragen.

Verhältnis finden wie f. 76: auch hier schliessen sich an dieselben drei Offenbacher — nur durch drei Zusätze von ihnen getrennt — die Verzeichnisse der Bürger von Frankfurt an. Wir werden sogleich sehen, dass wir nicht Wiederholungen desselben Textes, sondern verschiedene Recensionen vor uns haben. Die drei Offenbacher sind also nicht zufällig in die Nachbarschaft der Todten gerathen: es gab zum mindesten zwei Bearbeitungen eines Registers, in dem sie mit den Frankfurtern vereinigt waren; die eine der beiden enthielt auf einem freigebliebenen Blatte die Namen der Verstorbenen, aus und mit der Frankfurter Liste hat L.-A. sie abgeschrieben.

Diese herausgegriffenen Beispiele werden dem Leser genügen. Da von der Entscheidung der Frage das Urtheil über den Wert des L.-A. abhängt, habe ich auch alle anderen Uebereinstimmungen, deren ich habhaft werden konnte, in der gleichen Weise untersucht, und überall das gleiche Ergebnis gefunden: die Vorlage des L.-A. kann keines der uns bekannten Bruderschaftsbücher von St. Christoph sein ¹⁾.

Aber noch ein zweites Bedenken nöthigt uns zu einer weiter ausgreifenden Erörterung. Schon bei flüchtigem Durchblättern bemerkt man, dass ganze Reihen von Wappen und Namen sich wiederholen. Zimmermann will dies durch die Vermuthung erklären, man habe mehrere Abschriften herstellen wollen, später aber aus Nachlässigkeit alles zusammengebunden; die geringfügigen Unterschiede zwischen den Abschriften könnte man auf die Sorglosigkeit des Schreibers zurückführen. Beim ersten Blicke möchte man ihm zustimmen, bei genauerer Durchsicht erhebt sich Widerspruch. Denn die Abweichungen sind viel zu gross, als dass man annehmen dürfte, derselbe Schreiber habe dieselben Namen so verschieden gelesen und behandelt. Aus der ansehnlichen Zahl der Belege wählen wir eine Namensgruppe, die man in ihren beiden letzten Abwandlungen noch am ehesten als Doppelcopien derselben Vorlage auffassen könnte. Es sind die Hochadeligen die *s* in Figd. verzeichnet; im L.-A. findet man sie nicht weniger als dreimal: f. 126' ff. (I), fortgesetzt 133; f. 235' ff. (II), f. 243 ff. (III). Vergleichen wir die vier in der Anmerkung²⁾ zusammengestellten

¹⁾ Dies gilt auch von den städtischen Listen Regensburg und Straubing, die LA. (f. 191 und 198) mit Figd. gemein hat. Es sind verschiedene Redactionen und zwar scheint die Regensburger Liste im LA. die ältere zu sein.

²⁾ Die Namen sind nicht in voller Ausführlichkeit wiedergegeben und die Schreibung des LA. nur dort beibehalten, wo sie von Belang ist. Die Namen LA. 126 ff. sind insoferne in Unordnung gerathen, als Eberh. v. Wirttemberg — Eberh. v. Nellenburg f. 127', dagegen Wilh. v. Castell — Prandis 126—126', 2 stehen.

Reihen, so ist es sofort klar, dass I eine jüngere Recension des Bestandes im Figd. darstellt: eine Strecke lang gehen beide zusammen,

<i>Figd. f. 28',₂ ff.</i>	<i>f. 127' ff. (I).</i>	<i>f. 235' ff. (II).</i>	<i>f. 243 ff. (III).</i>
<i>Gf. Eberh. Württenb.</i>	<i>Eberh. v. Württemberg</i>	<i>Gf. Hans Habsperg.</i>	<i>Gf. Hans Habsperg.</i>
<i>" Hans v. Habsperg</i>	<i>Gf. Hans v. Habsperg.</i>	<i>" Württemberg.</i>	<i>" Württemberg.</i>
<i>" Wernh. v. Tirstain.</i>	<i>Wernh. v. Teyerstain.</i>	<i>Ott v. Trostain.</i>	<i>Ott v. Thyerstain.</i>
<i>" Herm. " "</i>	<i>Hans v. Tyernstain.</i>	<i>Wernh. v. Trostain.</i>	<i>Wernh. v. Thyerstain.</i>
<i>" Ott " "</i>		<i>Herm. " "</i>	<i>Herm. " "</i>
<i>" H. v. Luphen-Stulradirt.</i>	<i>Hans Luphen-Stulinger (Wappen ohne Beischrift).</i>	<i>H. Luphen - Staulingen.</i>	<i>H. Luphen-Stübingen.</i>
<i>" Eberh. v. Nellenburg.</i>	<i>Eberh. v. Mellemouro (st. Nellenburg).</i>	<i>Eberh. v. Nellenburg.</i>	<i>Eberh. Nellenwing.</i>
<i>" Wilh. v. Kastel.</i>	<i>Gf. Wilh. Kastel.</i>	<i>Gf. Wilh. Castell.</i>	<i>Gf. Wilh. Castell.</i>
<i>" Rud. v. Sulz</i>	<i>" Rud. Sultz.</i>	<i>" Rud. Sulz.</i>	<i>" Rud. Sulz.</i>
<i>" Albr. Werdenberg.</i>	<i>" Albr. Werdenberg.</i>	<i>" Ace Wattenbergk.</i>	<i>Albr. Werdenberg (dazu Cunrat v. W)</i>
<i>Engelh. v. Windperg.</i>	<i>E. v. Windsberg.</i>		
<i>Gf. Hainr. Sarwerd.</i>	<i>Gf. Hainz zu Sarwerde (Wappen ohne Beischrift).</i>	<i>" Heintr. Sarwerd.</i>	<i>Gf. Heintr. Sarwerdt (verändertes Wappen).</i>
<i>Holmair v. Luczelstain.</i>			
<i>Gf. Hainr. v. Santgans.</i>	<i>Sauntgans (ohne Vorname).</i>	<i>" Hans Santganz.</i>	<i>" Hans Santgans.</i>
		<i>" Heintr. "</i>	<i>" Heintr. "</i>
<i>Wolfg. u. Ulr. v. Prandis.</i>	<i>Wolfg. u. Ulr. v. Pranditz.</i>		
	<i>Tottgenburg.</i>	<i>Tockhenburg.</i>	<i>Tockhenburg (verändertes Wappen).</i>
	<i>R. v. Hoenen ?</i>	<i>Joh. zu Anhalt.</i>	<i>Joh. v. Anholt (verändertes Wappen).</i>
	<i>Cunr. v. Hoppingen (st. Noppingen). f. 133.</i>	<i>Fr. v. Miesse u. Frau Walpurg.</i>	<i>Fr. v. Murse.</i>
	<i>Wilh. v. Juliato (Jülich).</i>		
	<i>Joh. v. Heinsperg.</i>		
	<i>Gf. Murser.</i>		
	<i>Joh. v. Spanheim.</i>	<i>Joh. v. Spanheim.</i>	<i>Joh. v. Spanheim.</i>
	<i>Sim. v. Spanheim.</i>	<i>Sim. " "</i>	<i>Sim. " "</i>
	<i>Jorg v. Verhaim.</i>	<i>Cunr. v. Aytelberg.</i>	<i>Cunrad Aychelberg.</i>
		<i>Haug v. Montfort.</i>	<i>H. v. Montfort.</i>
		<i>Herm. v. Zülz.</i>	<i>Herm. v. Zülz.</i>
		<i>Hans v. Wirthnstein.</i>	<i>Hans v. Varchenstain.</i>
<i>Markgr. Rud. v. Hochberg, Herr zu Rottelein etc.</i>	<i>Markgraf R. v. Hochberg.</i>	<i>Rud. v. Hohembekker, Herr zu Würtlein.</i>	<i>Rud. v. Hohenberg, Herr zu Röttelein etc.</i>

dann stellen sich Unterschiede heraus, die Ordnung wird verschoben, einiges wird weggelassen, anderes hinzugefügt. Und nicht anders verhält sich I zu II. Sie können nicht Doppelcopien sein, schon weil in II einige Namen fehlen und sehr viele hinzugekommen sind. Erst zwischen II und III ist die Uebereinstimmung so gross, dass der Anschein einer Doppelausfertigung erweckt wird. Aber auch nur der Anschein. Unmöglich kann derselbe Abschreiber die Namen seiner Vorlage in II *Trostain, Awe Wettenbergk, Misesse, Hohenbekker herr zu Würtlein, Widerpolan*, in III *Thierstain, Albr. Werdenberg, Murse, Hohenberg Herr zu Röttelein, Niderpaden* u. s. w., d. h. in II unsinnig, in III richtig gelesen haben. Will man aber annehmen, dass III, wo auch einige Wappen abgeändert sind, die Aufgabe gehabt hätte, das fehlerhafte II zu verbessern, so steht dem entgegen, dass die Aenderungen nicht nur Verbesserungen sind. Hermann von Orlamünde ist durch einen Wertheimer ersetzt, die Spende des Toggenburgers anders angegeben; insbesondere aber fehlen in III zehn hochadelige Herren, die durch Alber von Pettau (*Vettau*) und andere

<i>Figd. f. 28', 3 ff.</i>	<i>f. 127' ff. (I).</i>	<i>f. 233, ff (II).</i>	<i>f. 243 ff. (III).</i>
		<i>Markgraf Bernhart zu Widerpolan.</i>	<i>Markgf Bernhard zu Niderpaden.</i>
<i>Gf. Herm. v. Orlamund.</i>	<i>Gf. Herm. v. Melannd (st. Orlamund).</i>	<i>Gf. Herm. v. Orlamundt.</i>	
<i>" Fridr. v. Wertheim.</i>	<i>" Fr. v. Wertheim.</i>	<i>" Friedr. Wertheim.</i>	<i>Gf. Friedr. Werthaim.</i>
	<i>" Eberh. v. "</i>	<i>" Eberh. v. Wertheim</i>	<i>" Eberh. dann</i>
	<i>" Rud. v. "</i>	<i>" Rud. v. Wertheim</i>	<i>" Rud. Wertheimer (Wappen ohne Beischrift).</i>
<i>" Fr. v. Zulikloster.</i>	<i>" Fr. Zulikloster.</i>	<i>" Friedr. Zoller closterherr zu der Reichenau.</i>	<i>Gf. Fr. Zoller etc.</i>
<i>Joh. v. Anhalt.</i>	<i>herr z. R.</i>		
<i>Joh. v. Heinsperg.</i>		<i>" Khyrer marschalk</i>	<i>" Cunrad marschalk.</i>
<i>Gf. Fr. v. Murse.</i>		<i>" Hans v. Nassau.</i>	<i>" Hans v. Nassou.</i>
<i>" Joh. v. Spanheim.</i>		<i>" Hans v. Mordpurc.</i>	<i>" " " Mailpurc.</i>
<i>" Sim. " "</i>		<i>" Jorg v. Wertheim.</i>	<i>" Jorg r. Gorcz.</i>
<i>Phil. v. Falkenstein</i>		<i>" Heintr. v. Gurz.</i>	
<i>* Vogt Ultr. v. Matsche.</i>		<i>" Joh. Menhart v. Wertheim aber Görzer Wappen.</i>	<i>" Joh. Meinhard v. Gorcz.</i>
<i>* " Wih. " "</i>		<i>" Laczlo v. Schittmekh.</i>	<i>" Lasslo von der Schitnickh.</i>
		<i>" Thoman v. St. Jorgen.</i>	<i>" Th. v. St. Jörgen.</i>
		<i>" Ultr. v. Hohennberg, und noch 9 hochadelige Herren.</i>	<i>Alber v. Vettau.</i>

Ritter ersetzt sind. So bleibt nichts übrig, als auch III für eine selbständige Recension der Standesgruppe des hohen Adels zu erklären. Die Untersuchung aller übrigen Parallelreihen führt zu ähnlichen Ergebnissen; so gross die Uebereinstimmung sein mag, immer finden sich dennoch trennende Unterschiede, die der Annahme einer Doppelausfertigung unüberwindliche Hindernisse bereiten¹⁾.

Die ganze grosse Masse der Einträge im L-A. ist also selbständig; die Abschrift des 16. Jahrhunderts hat uns eine sonst verlorene Quelle, die inhaltreichste von allen, erhalten. Ob sie uns ein zuverlässiges Bild des Originals bietet, ist eine andere Frage. Zimmermann verneint sie wegen der Missverständnisse und Auslassungen, die allerdings zum Theil durch den schlechten Zustand des Originals mitverschuldet seien. Wir glauben viel günstiger urtheilen zu dürfen. Zwar zu den deutschen Denkern wird man den Schreiber nicht zählen können, der dieselben Nameureihen zwei- und dreimal abschrieb, ohne den schlechten Text auf Grund des besseren zu berichtigen. Aber darin liegt doch auch ein Vorzug. Der Mann liest nur was er ohne Hilfe seiner Einbildungskraft mit leiblichen Augen lesen kann, wie er denn einmal ausdrücklich bemerkt: *Die schrift bei disen wappen hatt im original niemand lesen und sehen mügen, dan es gar abgethan ist.* Er arbeitet wie eine Maschine: mechanisch, aber verlässlich. Er verliert manches, aber er schreibt nicht schleuderhaft ab; wenn er die Buchstaben der Vorlage nicht enträthseln kann, so deutet er ihre Gestalt annähernd durch einige Striche an. Auch die Nachbildungen der Wappen scheinen sorgfältig gemacht zu sein; dass einelne vorgezeichnete Schilde nicht ausgefüllt sind, rührt wohl daher, dass der Maler das verwischte Vorbild nicht aus eigener Kenntnis zu ergänzen wagte.

Versuchen wir nun auf Grund dieser im Ganzen getreuen Abschrift eine Vorstellung vom Original zu gewinnen. Es muss ein Buch oder eine Anzahl von Heften in der Art des Figd. gewesen sein; ob die Verbindung der verschiedenartigen Bestandtheile zu einem Bande schon vollzogen war, oder sich erst in der Copie vollzog, lassen wir am besten unentschieden. Nur aus einem Grunde wäre diese Frage der Antwort wert: war das Original ein Ganzes, so ist es wahrscheinlich zu Grunde gegangen, da ein Schriftdenkmal

¹⁾ Solcher Art ist das Verhältnis der Mainzer Listen 29' ff. und 283' ff., der Frankfurter 76' ff. und 282' ff. (die am Schluss ganz auseinandergehen), der Esslinger 94' ff. und 294' ff., der Strassburger 108' ff. und 142' ff.; ferner der Verzeichnisse der Bischöfe 202 ff., 226' ff; des vornehmlich bairischen Adels 211 ff. und 276' ff., des hohen Adels 234' und 242, der Ritter 248 und 265 (wo 265 ähnlich wie in unserem Beispiel 235 ff. die schlechtere Lesung gibt); der Ritter 256 ff. und 272 ff.

von solchem Umfang und solcher Bedeutung schwerlich unbekannt geblieben wäre; bestand es aber aus einzelnen Heften, so ist es wahrscheinlich, dass noch eines oder das andere aus dem Dunkel einer Privatsammlung an's Licht treten werde. Im übrigen ist wenig daran gelegen, da das Verständnis der Aufzeichnungen nicht davon abhängt. Ein regelmässiger Aufbau, ein bestimmtes Verhältnis zwischen den ständischen und landschaftlichen Gruppen ist nicht wahrzunehmen. In den beiden ersten Dritteln überwiegen die Städte von f. 200 an die Geistlichkeit und der Adel, von einer grundsätzlich durchgeführten Trennung kann gleichwohl nicht die Rede sein. Hier ist wie in Figd. zufällig aneinander Gereihtes verbunden. Die Zeit der Entschung ist, wie sich nach dem Gesagten von selbst versteht, verschieden je nach den Bestandtheilen und nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, da uns das bewährteste Hilfsmittel, die Scheidung der Hände im Stich lässt. Glücklicherweise bietet der Text selbst einige brauchbare Angaben, die um so wertvoller sind, als sie sich nicht auf einen einzelnen Eintrag, sondern auf ganze Namenreihen beziehen. Das Jahr 1396, dem wir schon in den älteren Handschriften so oft begegnet sind, erweist sich auch hier als das ergiebigste: am 20. Februar wurde in Basel geworben, am 15. August traten die Frankfurter bei, am 24. die Mainzer; die Rittergenossen vom Esel schlossen sich am 29. an; im Herbst erweiterte sich die Bruderschaft durch den Beitritt der Ysenburger Zunftgesellen am 15., der „Stier-Lude“ am 16. October, der Krämer auf Wunnecke am 6. November; eine Reihe von bairischen Edelleuten wurde im selben Jahre aufgenommen ¹⁾. Nach Jahresfrist, am 24. Aug. 1397, wurde eine neue Liste der Mainzer angelegt, die sich von der älteren merklich unterscheidet ²⁾. Aus dem Jahre 1398 stammen die Koblenzer Namen (f. 92') und einige Einzeleinträge; die Bischofsreihe f. 202 dürfte in das Jahr 1399 gehören. Sonst sind die Jahreszahlen sparsam verstreut; man findet 1406, 1413, 1416, ja sogar als letzte, 1427. Die Hauptmasse der Aufzeichnung ist wohl der Zeit zwischen 1396 und 1400 zuzuweisen. Diese Zeitbestimmungen ergeben aber mit Gewiss-

¹⁾ F. 67' Basel, f. 76' Frankfurt, f. 283' Mainz, f. 52' die Gesellen vom Esel f. 39' die „Ysenburger zu Menntzen“, f. 43 die „Stier-Lude“, die Krämer auf Wunnecke f. 35', die Edelleute f. 211. (Ysenburg und Wonnecke sind Häuser in Mainz, die Stier-Lude die Steuerleute, die seit 1332 vorkommende Schifferinnung. Nach freundlicher Mittheilung des Stadtarchivars Herrn Dr. Heidenheimer).

²⁾ Die jüngere Liste f. 29'. Sie zeigt eine Zunahme der Mitglieder; den 11 Berwolf f. 287' ff. stehen 13 f. 32' ff. gegenüber; 288' vier Lichtensteine, 33' fünf; ein Theil der f. 30 u. f. 30' fehlt in dem älteren Verzeichnis.

heit, dass die Namengruppen auch nicht nach der Zeitfolge eingetragen sind: wir finden das ältere Mainzer Verzeichnis am Schluss (f. 285), das jüngere fast im Beginn (f. 29) des Bandes, die Koblenzer von 1398 stehen weit vor den Edelleuten von 1396, die späteste Jahreszahl 1427, findet man auf f. 84'. Mit vollkommener Deutlichkeit lässt sich dieses Wappenbuch als ein Sammelwerk erkennen.

IV.

Indem unsere Untersuchung in das Verständnis dieser eigenartigen Denkmäler einzudringen versucht, nimmt sie dem künftigen Herausgeber einen Theil der unerlässlichen Vorarbeiten ab. Sind die vorstehenden Erwägungen richtig, so lassen sich aus ihnen die leitenden Grundsätze für die Ausgabe ohne Mühe gewinnen. Zwar wenn man nur die Zwecke der Wappenkunde ins Auge fasst, dann bedarf es keines langen Nachdenkens; da die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit des L-A. feststeht, könnte man sehr wohl die Wappen aller drei Handschriften aus der überlieferten Ordnung reissen und nach der Buchstabenfolge aneinanderreihen. Das ist natürlich unzulässig, wenn den Bruderschaftsbüchern zugleich die Eigenschaft geschichtlicher Aufzeichnungen gewahrt werden soll; dann müsste der Zusammenhang erhalten bleiben; ich meine nicht den zufälligen, vom Buchbinder hergestellten, sondern den inneren, der auf der Absicht des Urhebers und auf der sachlichen Zusammengehörigkeit des Stoffes beruht. Die Lösung der Aufgabe würde manchen Schwierigkeiten begegnen, aber sie wäre auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse möglich.

Unmittelbar und zum Einheimen reif ist der geschichtliche Gewinn aus der Kritik der Handschriften. Denn die eigenthümliche Beschaffenheit der Bruderschaftsbücher bringt es mit sich, dass sich in ihrer Gliederung etwas von der Organisation der Genossenschaft spiegelt. Ergänzend treten Nachrichten hinzu, die sich in unseren Aufzeichnungen verstreut finden. So stellt sich die älteste Geschichte von St. Christoph, obgleich sie nur auf Grund archivalischer Forschung in erschöpfender Weise geschrieben werden kann, schon jetzt in neuem Lichte dar.

Graf Pettenegg hat die Entstehung der Bruderschaft vor 1375 angesetzt, da Wolf von Zolnhart¹⁾ der als deutscher Herr bezeichnet

¹⁾ St. A. f. 109', Figd. 30', 3, in beiden unter den Zusätzen, auch im L.A. wiederholt genannt.

wird, in diesem Jahre Laudkomthur den Ballei an der Etsch geworden und schon 1380 gestorben sei. Dem gegenüber verweist Zimmermann auf die Lebensgeschichte Heinrichs ¹⁾, der sich rühmt in den ersten sieben Jahren mit Gottes und ehrbarer Leute Hilfe 50 Menschen gerettet zu haben, „*und den anfangh hieb ich an anno domini 1386 in die Johannis Baptiste*“, was nicht auf die Gründung der Bruderschaft sondern auf den Beginn der eigenen Thätigkeit Heinrichs zu beziehen sei. Die Erlaubnis Herzog Leopolds, ein Schutzhaus auf dem Arlberg zu bauen, vom 27. December 1385 datirt, müsse dem Baue vorangegangen sein; die Errichtung der Bruderschaft sei erst 7 Jahre später, im Winter 1393/4 erfolgt, wie denn auch die ältesten Einträge im St.-A. nicht über 1394 hinaufreichten.

Allein schon der Inhalt der beiden angezogenen Actenstücke selbst gibt Anlass zu ernsten Bedenken gegen diese Schlussfolgerungen. Heinrich soll am Tage Johannes des Täufers begonnen haben, den Verunglückten Hilfe zu bringen. Aber am 24. Juni gibt es auch auf dem Arlberg keine Schneestürme. Der Anfang den er anhub ²⁾, muss also eine andere Bedeutung haben; vielleicht ist der Bau des Hospizes oder der Kapelle gemeint. Jedenfalls ist der Ausdruck zu wenig genau, die handschriftliche Uebertieferung zu unsicher, als dass man die Zeitbestimmung daran knüpfen dürfte. Ueberdies ist zu erwägen, dass die Bergung der Wanderer das Vorhandensein eines Schutzhauses und wär es auch nur eine elende Bretterhütte, zur nothwendigen Voraussetzung hat. Konnte der arme Knecht, der doch auch sein und seines Gehilfen ³⁾ Leben fristen musste der für die Labung und Verpflegung der Verunglückten zu sorgen hatte, alle die nothwendigen Ausgaben mit seinen 15 Gulden bestreiten? Er selbst sagt uns, dass ihm schon während der ersten sieben Jahre „ehrbare Leute“ halfen — warum sollten diese Helfer nicht zu einem Verein zusammengetreten sein? Sicherlich waren die Anfänge sehr mühselig und dürftig, eine wirkliche Herberge war im Winter 1385/6 noch nicht errichtet. Der Erlaubnis zum Baue fügte der Herzog eine Mahnung an die Um-

¹⁾ S. oben S. 355.

²⁾ Ich möchte auf eine Möglichkeit hinweisen, die zu unsicher ist, um im Text erwähnt zu werden. Die herzogliche Urkunde ist vom *sand Johannistag ze weinachten 1386* (27. Dec. 1385) datirt. Es ist denkbar, dass der Schreiber der Lebensgeschichte den officiellen Anfang auf das Datum der Erlaubnis-Urkunde verlegen wollte und den naheliegenden Irrthum begieng, den bekannteren Johannestag an Stelle des weniger bekunnten zu setzen.

³⁾ *Ich oder mein knecht* (Aufruf Heinrichs, Zimmermann l. c. CLV).

wohnenden und an die Reisenden bei, den Stifter in der Ausführung seines Vorhabens zu unterstützen. Sollen wir annehmen, dass Heinrich einen Empfehlungsbrief von solcher Bedeutung sieben Jahre lang in der Schublade verschlossen hielt?

Jeder Zweifel schwindet, wenn wir wahrnehmen, dass die Lebensdaten des Herrn von Zolnhart nicht die einzigen sind, die einem so späten Ansatz widersprechen. Einen Eintrag von 1392 hat Zimmermann durch die Annahme eines Lesefehlers — der immerhin möglich ist — wegzuerklären gesucht; aber diesem zweifelhaften Zeugnis treten andere, unverwerfliche zur Seite. In der Liste der Verstorbenen erscheint der im Jahre 1390 verstorbene Bischof Albrecht von Trient; mit ihm theilt der Graf Rudolf von Feldkirch und Montfort das Todesjahr¹⁾. In derselben Gruppe finden wir den Bischof Johann von Chur, der 1378—1388 regierte. Lässt man diese Persönlichkeiten nicht gelten, obgleich ihre Eintragung keinen anderen Grund gehabt haben kann, als die Zugehörigkeit zur Bruderschaft; wendet man ein, dass die Beischrift — aus den oben erörterten Gründen — keine Spende ausweise, das Verhältnis der Genannten zu St. Christoph also doch vielleicht ein anderes als das der Mitgliedschaft gewesen sei — so halten wir den Zweifelnden das Testament des Pilgers Johannes Weissegradt von 1384 entgegen, der „*geschafft hat an sein todtpöt im spital auf dem Arlberg 14 Rh. guldein dem herrn Christoff phaver fir sein seelgeraidt und fur . . . Domini Cristoffel 2 guldein, den armen 1 guldein, den caplaner 2 guldein, auf der canczl seiner seel zu gedenccken*“²⁾. Da diese Nachricht nur im L.-A., also abschriftlich überliefert ist, so könnte freilich ein Irrthum in der Jahreszahl vorliegen; unangreifbar aber von allen Seiten ist der von s geschriebene Eintrag im Figd. (f. 29',_e): *Her Johan furst und herr zu Anhalt und frau Elisabeth sein eliche wirtin ein greiffin von Henneberg geben all iar 1 guldein nach dem tod 2 guldein*. Johann, der Gemahl der Gräfin von Henneberg, ist 1382 gestorben. So verlängert sich die Kette der Beweise fast bis zum Todesjahr Wolfs von Zolnhart hin. Dass zum mindesten im Jahre 1382 die Bruderschaft bereits bestand, ist nicht zu bestreiten.

Allerdings war sie zunächst wahrscheinlich auf die Umgebung des Arlbergs und auf die Reisenden beschränkt. Wie wir gehört haben, wird Rudolf von Lassberg als derjenige bezeichnet, auf den der Gebrauch zurückgehe, die Mitglieder der Bruderschaft in ein Buch ein-

¹⁾ Figd. 32',_d und 33',_e.

²⁾ L.-A. f. 89'.

zutragen und die Beiträge bei ihnen einzusammeln. Es muss also eine Zeit gegeben haben, in der die Genossen nicht verzeichnet und die Spenden nur gelegentlich, etwa bei Reisen über den Arlberg, eingehoben wurden. Nun wird es klar, warum die Edelleute von Tirol und Vorarlberg in den ältesten Listen, dem A-Buch und Figd., fehlen: als sie beitraten, war jener Gebrauch noch nicht eingeführt; für die geringe Zahl der ersten im Lande wohlbekannten Mitglieder mag wohl das lebendige Gedächtnis des Stifters ausgereicht haben; nur die Namen fremder, durchreisender Herren, wie des Fürsten von Anhalt, dürften schon damals aufgezeichnet worden sein. Andererseits wird man es begreiflich finden, dass unter den 1390 oder vorher Verstorbenen die Bischöfe von Trient und Chur und der Graf von Feldkirch erscheinen; sie zählen als Nachbarn zu den ältesten Gönnern des Hospizes, ihnen hat Heinrich Findelkind ein dankbar treues Gedächtnis bewahrt. Trotzdem der Kreis der Wohlthäter nicht gross war, erwies sich das Werk als lebensfähig, denn man konnte noch vor dem grossen Aufschwung der Bruderschaft den Bau einer Fremdenherberge und einer Kirche in Angriff nehmen.

Die treibende Kraft der weiteren Entwicklung kam von zwei österreichischen Edelleuten; dem eben genannten Rudolf v. Lassberg und dem „Kampfschilter“ Georg v. Zwingenstein. Die Anlegung der Mitgliederverzeichnisse, die regelmässige Einhebung der Gelder machte erst die Ausdehnung der Genossenschaft und eine geordnete Wirtschaft möglich. Einen starken Anreiz zum Beitritte übte der Gedanke des Zweitgenannten, die Wappen der Mitglieder in die Bruderschaftsbücher malen zu lassen — derselbe Gedanke, durch den diese Aufzeichnungen für uns ihren grössten Wert gewonnen haben. Man rühmt seine That; er selbst ist stolz auf sein Verdienst die Schild angefangen zu haben in der Bruderschaft St. Christoph¹⁾. Die Verwaltung des Hospizes liess sich Geld kosten; dass so viele Maler beitraten, wird wohl zum Theil in Erwartung lohnender Beschäftigung geschehen sein, denn nur ausnahmsweise diente ein Künstler dem gemeinnützigen Unternehmen mit seiner Arbeit statt mit seinem Säckel²⁾. Aus blosser Liebhaberei ist dies gewiss nicht geschehen; und wenn das Wappenbuch, wie es im Falle des Ritters Zolnhart ausgesprochen wird, als Beglaubigung für den Sammler diente³⁾, so kann dies nicht der Grund für die Auf-

¹⁾ Vgl. oben S. 378.

²⁾ So soll der Maler Judinfeindt zu Würzburg *alle schilt umbsunst maln in sant Cristoffen ere*. LA. f. 114, ähnlich f. 116, 117'. — Die meisten Maler widmen jedoch Geldspenden vgl. Zimmermann I. c.

³⁾ Vgl. oben S. 359.

nahme der Wappen sein, denn derselbe Zweck liess sich wohlfeiler durch Brief und Siegel erreichen. Der Zwingensteuer muss sich von seinem Plane eine Wirkung versprochen haben, die Mühe und Kosten lohnte: einen Zuwachs an Mitgliedern und Beiträgen, der ohne dieses Lockmittel ausgeblieben wäre. Worin bestand aber die Lockung? Warum legte man Wert darauf, sein Wappen im Bruderschaftsbuch von St. Christoph zu sehen? Es scheint die Vorstellung geherrscht zu haben, dass man auf diese Weise das ganze Geschlecht dem Schutze des Heiligen empfehle und an den geistlichen Wohlthaten theilnehmen lasse, die den Verbrüderten zu gute kommen. Nach dieser Richtung weist die Thatsache, dass unter den Schilden der Aebte von Seitentetten und Garsten die Wappen des Grafen Udalschalk von Stille und Heft und des Markgrafen Otakar von Steier, als der Klosterstifter abgebildet sind: die längst Verstorbenen können natürlich der Bruderschaft nicht beitreten, die Aufnahme ihrer Wappen bedeutet wohl nur eine symbolische Fürbitte für ihr Seelenheil. Den Schatz an geistlichen Gnaden, dessen man zur Durchführung des Vorhabens bedurfte, hatte man bald gesammelt; das Fürwort der angesehenen Edelleute, an deren Spitze schon 1394 Herzog Leopold getreten war wird nicht wenig dazu beigetragen haben, dass viele süddeutsche und rheinische Bischöfe dem Hospiz mit Ablässen zu Hilfe kamen¹⁾. Doch waren es sicherlich nicht die Ablässe, was neue Mitglieder in Schaaren herbeizog, denn um solcher Güter theilhaft zu werden, brauchte man sein Geld nicht von Köln oder Brüssel nach Tirol zu tragen — dafür fand sich stets eine näher liegende Gelegenheit. Es war vielmehr die neue Abwandlung einer alten frommen Sitte: hatte man vor Zeiten das Verbrüderungsbuch auf den Altar gelegt, so übernahm jetzt das Wappenbuch die Vermittlung mit den himmlischen Mächten. Und sollte nicht auch die weltliche Freude des Adels und des modischen Bürgerthums an heraldischem Schmuck das ihre beigetragen haben?

Die beiden Ritter rührten die Werbetrommel. Es ist schwerlich ein Zufall, dass ihre Landsleute, die Ober- und Niederösterreicher und ihre Nachbarn, die Innerösterreicher, im ältesten Register am stärksten vertreten sind. Schon 1394 waren auch die österreichischen Fürsten gewonnen. Heinrich wurde eifrig unterstützt. Er hatte einen Genossen für sein Unternehmen gewonnen, Heinrich von St. Gallen, Nosseck, wie ihn eine päpstliche Urkunde zubenennt²⁾; mit ihm durch-

¹⁾ Das Verzeichnis der Ablässe gedruckt bei Zimmermann l. c. CLV.

²⁾ Gnadenbrief Bonifaz IX. von 1397 im Curatiearchiv von St. Jakob im Stanzerthal, den ich nach Tinkhauser-Rapp l. c. IV 164 ff. citire.

zog er die deutschen Lande. Beglaubigungs- und Empfehlungsbriefe wurden ihnen schon 1394 von Bischof Burchard von Constanz und seinem Namensvetter von Strassburg¹⁾ ausgestellt; am 10. April 1395 erwirkten sie vom Commissär des päpstlichen Legaten die Genehmigung des Baues²⁾. Bald darauf gab ihnen das Kapitel von Aachen ein sehr warm gehaltenes Schreiben mit auf den Weg und mehrere Kirchenfürsten begnadeten sie mit Ablässen. Der Aufruf Heinrichs, der noch im selben Jahre erlassen wurde, zählt die geistlichen Gunstbeweise von 14 Bischöfen auf, darunter die Erzbischöfe von Salzburg, Mainz und Köln; diese hohen Herren selbst liessen sich in die Bruderschaft aufnehmen und steuerten ansehnliche Jahrgelder bei. Wir wir gesehen haben, konnte schon 1395 die erste Bruderschaftsliste neuer Ordnung, das A-Buch, angelegt werden; ihr rasches Wachsthum bezeugt das ansehnliche Mehr in der kurz darauf angefertigten Abschrift, den a-Namen des Figd. Insbesondere waren inzwischen die Geistlichen dem Beispiel der Kirchenfürsten gefolgt. Auch die weltlichen Autoritäten nahmen sich der Sache an. Wir haben noch die vom 26 März 1396 aus Mainz datirte Empfehlung des österreichischen Landvogts, Engelhard, des Bruders des Erzbischofs Konrad von Weinsberg; — man sieht, wie die Räder ineinandergreifen — die Wirkung dieses eindringlichen Schreibens glaube ich bis in die Einzelheiten des Wortlauts in der Aufzeichnung über die Spende des Bürgermeisters und Rathes von Esslingen zu erkennen³⁾. Unter solchen Einwirkungen

¹⁾ Erwähnt in der Urkunde des Capitels von Aachen Figd. 33 = St. A. 123. Das Jahr 1394 ergibt sich daraus, dass der Strassburger schon in diesem Jahre zurücktrat.

²⁾ St.-A. f. 117'.

³⁾ Figd. f. 43. Das Eingeklammerte ist mehr oder weniger radirt:

*[Ich Engelhard herre zu Weinsberg, mins gnedigen herrn von Ostr[ich] lant-
rogt din (?) kunt fursten, grafen, herrn, frichin, rittern und knechten, steten und
menlichen. Als der erber frome knecht Heinrich uff dem Arlberge daz olmusen bittet
zu dem buwe uff dem Arlberg, daz mir kunt und wissent] ist und mir auch daz
vil erber lute geseyt han, daz eyn hubscher buwe da follnbracht ist und noch fur-
baz faste buwet, des sich manig arm mensche wol trost, daz da fur uff und nydder
wandelt, daz sin hirburge da hat und ist auch daz olmusen faste wol an-
gelacht, waz man ymme güt, wan er auch das nutzlich und wol an den buwe
anleit, und darumb so bitte ich menlichen zu wem alder (?) wo er daz olmusen vor-
dert daz ir ymme durch gotz willin ueer almusin mitteilent und yn uch inphalen
lassent sin und yn schirment und im forderlich sin wolent durch gottes willin, da
düent ir wol an. Und des zu urkunde so han ich myn ingesigel offinlichin gehecket
an dysm briff, der geben ist zu Mencez uff den heilgin palntag in dem iare da man
zalte von Cristi geburt drucechen hundert und nunczig und sechs iar. — Man
vergleiche damit die Notiz an der Spitze der Esslinger Liste L.-A. f. 94': Der*

kamen die Massenbeitritte des Jahres 1396 zustande. Als der wichtigste Mittelpunkt erscheint Mainz, von wo aus Ritter, Bürger, Zuftgenossen im weiten Umkreise herangezogen werden. Es war der Höhepunkt in der Entwicklung des Hospizes: mit Gaben und Beitritts-erklärungen reich beladen, zogen die Werber nach Hause.

Das Gewonnene zu bewahren und zu mehren, diente die unter dem Beirath der beiden Ritter geschaffene Organisation. Wiederholt giengen die Sammler auf Reisen; dass sie Erfolg hatten, zeigen die vermehrten Mitgliederlisten in den verschiedenen Redactionen des L.-A. Wie man dabei vorgieng, deutet die wiederholt angeführte Beischrift zu Wolf von Zolnhart an: das mitgenommene Bruderschaftsbuch diente als Wahrzeichen, dass der Vorzeiger der berechnigte Bote sei. Da bei demselben Eintrag auf f. 109^v im St.-A. — einem sechsschildigen aber hinsichtlich der Zugehörigkeit zwischen A und B zweifelhaften Blatte — die Worte „*ob ich mit desim buche gesucht werde*“ fehlen, so liegt die Vermuthung nahe, man habe die sorgfältiger geschriebenen Bücher A und B, sowie das Hauptbuch des St.-A. im Hause behalten und nur schleuderhaft gemachte Abschriften dem Sammler anvertraut. Dagegen sprechen aber viele Einträge in den beiden älteren Handschriften, die ohne Zweifel von der Hand der Spender herrühren — selbst in dem kostbaren Hauptbuch¹⁾ — so dass man wohl annehmen muss, das Buch, Heft oder Blatt sei dem Schreiber ins Haus gebracht worden. Wenn vielleicht ursprünglich eine solche Unterscheidung geplant war, so hat sie sich im Laufe der Zeit verwischt. Neben den Wappen wurden auch Urkunden als Mittel der Beglaubigung gebraucht.

Dem Einheben der Beiträge gieng die Anwerbung neuer Mitglieder zur Seite und die damit verbundene Arbeit war zu zeitraubend, als dass Heinrich und sein Genosse sie während der schneefreien Monate hätten bewältigen können. Deshalb wälzte man einen Theil der Last auf Mitglieder des Vereines ab, vielleicht reisende Kaufleute, die ohne grosse Mühe die Geschäfte der Bruderschaft mitbesorgen konnten. Dahin wird man wohl den Bruder Hans von Hall zählen dürfen, der „*samblet das almuesen uf den Arlsperg*“ (L.-A. f. 204). Solche Mitwirkung erklärt auch zum Theil die räthselhaft grosse Zahl der Hände in unseren Aufzeichnungen. Im Figd. haben wir 80 gezählt, im St.-A.

burgermeister auch rath zu Esslingen haben gott zu lob und s. Cristoffen zu ern an das spital auf dem Arlberg wan das wol anlegt ist — das Uebrige fehlt.

¹⁾ So hat Ulrich Wartnasser St. A. f. 90^v zu der Beischrift seines Wappens bemerkt: *das czoll ich an s. Augustinstag a. d. (14)11*. Im Hauptbuch findet sich auch am häufigsten das *dedit* als Vermerk über die geleistete Zahlung.

sind es weit mehr. Von den einmal auftretenden Schriften wird man nur einen Theil den Spendern selbst zuweisen dürfen; aber wenn man auch nur die Urheber längerer Namenreihen in Betracht zieht, so findet man allein im Figd. zehn, also wahrscheinlich mehr, als man im Hospiz und seiner näheren Umgebung an geübten Schreibern voraussetzen darf. Andererseits wechseln die Schriften auch nicht von Stadt zu Stadt, sind doch die Listen der Bürger von Regensburg, Straubing, Cham, Perg im dritten Theile unseres Figd. gleichmässig von zwei Händen, π und tt , angefertigt. Dagegen wäre es sehr erklärlich, wenn zwei Reisende, die Baiern und die Oberpfalz durchwanderten, die Ergebnisse ihrer Sammelarbeit in diesen Verzeichnissen niedergelegt hätten.

Die Jahresbeiträge und die Spenden für den Todesfall bestehen regelmässig in Geldsummen, die in den verschiedensten Münzsorten ihren Ausdruck finden. Nicht selten werden sie für bestimmte Fristen zugesagt, seltener auf genannte Gefälle angewiesen. Manche Mitglieder entledigten sich ihrer Verpflichtung für mehrere Jahre oder schenkten sogleich, was sie dem Hospiz nach ihrem Tode zugesagt hatten. Ausnahmsweise diente man der Bruderschaft mit den Erzeugnissen des eigenen Handwerks: wie der Maler Judenfeind und einige andere die Wappen unentgeltlich zu malen versprachen, so verpflichteten sich der Futtermacher Werner und seine Frau „auf den Arlperg alles machen zu lasen was not ist“, so erklärte sich der „Happeler von Augsburg“ bereit, Heinrich oder seinen Knecht, so oft er käme, mit den Pferden im Wirtshaus zu verpflegen¹⁾. Trotz der genauen Buchführung werden wir die Jahreseinnahmen von St. Christoph nicht feststellen können, da man nicht weiss, wie lange die Mitgliedschaft dauerte und was von den zugesagten Beiträgen wirklich einfloss. Nicht alle werden so kaufmännisch genau gewesen sein wie jene Krämergenossenschaft, die ihren Beitrag ausdrücklich für „unverbindlich“ erklärte²⁾.

Die Gegenleistung des Hospizes bestand vor allem in der werktätigen Hilfe für die Verunglückten. In seinem Aufruf von 1395 schildert uns Heinrich, wie er und sein Knecht allabendlich mit vier Schneereifen auf die Suche gehen und sich den Verwehten durch Rufen bemerklich machen. „*Und wen wir in dem sne vinden, den tragen wir in die ellenden herberg und geben im daz almusen unz daz er fur mag kommen*“. Aehnliche Bestimmungen enthalten noch die Statuten der erneuerten Bruderschaft im 17. Jahrhundert. Nicht geringere Genugthuung gewährte den Mitgliedern die Theilnahme an den der

¹⁾ L.-A. f. 114, 116, 117, 183, 190; dazu f. 67: Ein Bürger von Basel löst seinen und seiner Familie Jahresbeitrag mit einem Schild ab.

²⁾ L.-A. 35'.

Kapelle verliehenen geistlichen Guaden. Die hier gelesenen Messen vermehrten die Einnahmen der Stiftung. Diepolt von Auersperg gibt 60 Wiener Pfennige jährlich „darumb schol man umb in ewichleich pittten“. (St.-A. f. 171); ein Goldschmidt zu Basel schenkt einen Kelch für sein Seelgeräth (L.-A. f. 257). Hans Rotmair wird uns als Kaplan auf dem Arlberg genannt, aber ohne Hinzufügung einer Jahreszahl und ohne die bestimmte Angabe, ob er nur die Kaplanei bei St. Christoph zu besorgen gehabt habe.

Wie lange die Maschine in ungestörtem Gange war, wissen wir nicht. Der jüngste Eintrag, der uns begegnet, stammt aus dem Jahre 1436 ¹⁾, aber er steht vereinzelt da. Schon die zwanziger Jahre werden sehr selten erwähnt; und schon etwa von 1412 angefangen hat sich der Strom von Namen in ein dünnes Bächlein verwandelt. Die eigentliche Hochfluth ist aber bereits um 1400 verrauscht. Woran dies liegt, bleibt noch zu erklären übrig; vorher müsste aber festgestellt werden, ob sich nicht doch ähuliche Aufzeichnungen aus späteren Jahren erhalten haben. Erst wenn diese Frage verneint ist, wird man sagen dürfen, dass die Zugkraft der von jenen beiden Rittern ausgehenden Gedanken nach grossen Leistungen schnell erlahmt sei. Unfruchtbar ist ihr Wirken dennoch nicht gewesen, denn ihm verdanken wir die in ihrer Art einzigen Denkmäler von St. Christoph.

A n h a n g.

Da die Handschrift, die den Ausgangspunkt der vorstehenden Untersuchung und den Schlüssel zum Verständnis der ganzen Quellengruppe bildet, noch nicht veröffentlicht ist und ihre Veröffentlichung wohl noch im weiten Felde liegt, halte ich es für zweckmässig, eine Uebersicht ihres Inhaltes und Zusammenhanges zu geben, zu Nutz und Frommen der Heraldiker und als Vorarbeit für einen künftigen Herausgeber. Das erste Verzeichnis bringt die Namen nach der Buchstabenfolge in der Schreibweise des Originals; dazu die Angabe der Hand, von der der Eintrag herührt und die Spende; nach Umständen auch die in der Handschrift vorkommenden Jahreszahlen und Anmerkungen. Die Namen sind mit vorangestellten fortlaufenden Nummern versehen; auf diese Nummern bezieht sich das zweite Verzeichnis, in dem die Reihenfolge der Einträge in der Handschrift festgelegt ist. Das dritte gibt eine Uebersicht der Hände. Die Bestimmung der Persönlichkeiten und Beschreibung der Wappen bleibt dem künftigen Herausgeber überlassen, denn diese Aufgaben können nur durch gemeinsame Behandlung aller in Frage kommenden Handschriften in befriedigender Weise gelöst werden.

¹⁾ *Albertus Reispelch*, Figd. 50, 3.

I. Verzeichnis der Namen der Handschrift Figd. nach der Buchstabenfolge.

[Abkürzungen: n. T. = nach dem Tode; d. g. gn. = dem Gott gnade; o. W. = ohne Wappen; o. Sp. = ohne Spende; s. h. = seine Hausfrau (oder Wirtin); Gr. = Groschen; H. = Heller; Kr. = Kreuzer; schill. = Schilling; Amb. = Amberger; Regensb. = Regensburger; Turn. = Turnosen].

A. — 1. (π). Stefan v. Aptsberg, des borggrafen kamermeister 2 Gr., n. T. 1 fl.; 37',₁. — 2. (e) Reichger der Achaimer zu Achaym 20 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 5',₁. — 3. (a) Ulrich Ader 32 \mathcal{A} , n. T. 64 \mathcal{A} ; 16',₃. — 4. (α) Graf Chunrat Aychelberig 1 fl., n. T. 2 fl. (1396); 30',₁. — 5. (m) Gumpracht herre ze Alpen, voit zu Colne 1 fl., n. T. 3 fl.; 10',₂. — 6. (ζ) Mertl ab dea Alm 20 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 31',₆. — 7. (m) Conrad herre zu Alster, erczmarschalg des stiftes zu Colne, o. Sp.; 10',₃. — 8. (π) Hans der Althümer 24 Amb., n. T. 1 fl.; 52',₇. — 9. (π) Heinrich Altman burger zu Regensburg 2 böhm. Gr., n. T. 4; 47',₃. — 10. (π) s. h. Katrei dy Ingolsteteryun elbensov.; 47',₄. — 11. (a) Hainrich v. Altwis corher zu s. Margreten [von Vilmeringen add. St. A. 229'] 32 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 14',₁. — 12. (m) Herzog Ruppracht v. Amperg der junge d. g. gn.; 33',₄. — 13. (s) Johann furst zu Anhalt und Elisabet s. h. ein greiffin v. Henneberg 1 fl., n. T. 2; 29',₆. — 14. (tt) Winhard Scheneckh v. Anczenkirchin 12 \mathcal{A} ; 52',₅. — 15. (a) Cristof v. Arberg 4¹⁾, n. T. 3 fl.; 25',₁. — 16. (a) Marehel der Archer 20 \mathcal{A} , n. T. 40; 7',₄. — 17. (π) Ulrich der Ardanger burger zu Straubing, Kathrei s. h., u. tochter, jedes 1 böhm. Gr., n. T. 6; 49',₈. — 18. (a) Hans der Arnstorffer mins herren [Albrech v. Oesterreich, St. A. 199] kamerscriber 32 Wiener, n. T. 2 fl.; 25',₇. — Aro v. Aw. — 19. (rr) Hainrich v. Aspurg 1 schill. [?] H., n. T. 1 \tilde{H} ; 45',₁. — 20. (a) Cunrat v. Aw [so St. A. 183, Figd. Aro und 21. (a) Wolfhart v. Aw, jeder 4 Gr., n. T. 8; 23',₄ u. 23',₃. — 22. (s) Ernestus Awer zu Swerspeunt 12 Wiener, n. T. 1 fl. [a. 1395 St. A. 199]; 26',₃.

B, P. — 23. ($\alpha\alpha$) Friedrich Bacher, Dymund ux o. W. Sp. 51',₂. — Bisch. v. Bamberg v. Lamprecht. — 24. (π) Cenko de Barchwos 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl. 37',₂. — 24a. (a) Georg Bischof v. Pawczaw [Passau] 12',₃. — 25. (g) Martinus Pauer [??] pbr. de Salma o. W. 12 \mathcal{A} , n. T. 24 \mathcal{A} ; 11',₇. — 26. (π) Lewpold Paulsar 6 \mathcal{A} , n. T. 12 \mathcal{A} ; 47',₂. — 27. (u) Andrea Pawngartner v. Enns, meins herrn v. Oesterreich kuchenschreiber 3 Kr., das ist pezcalt auf 10 iar a. d. 1394; 27',₂. — 28. (c) Fridreich Pawng..²⁾ zu Onolspach . . n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 5',₂. — 29. (a) Mert Pebringer 36 Wiener, n. T. 1 fl.; 4',₅. — 30. (a) Heild Pechoffer 2 Gr. n. T. 4 Gr.; 7',₄ = (s) Haydl P. 26',₁ [St. A. 199 v. a. Hd. corr. in Pawhofer]. — 31. (a) Waltesar Beier ein Kerner [St. A. 145, Payr v. Strazburg] 4 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 23',₄. — Herzog v. Baiern u. Pfalzgraf: 32. (m) Anna, Wilhelms v. Berg Hausfrau 1 fl., n. T. 2 fl. 9',₅. — 33. (m) Ruppracht der elter 1 fl., n. T. 4 fl.; 9',₁. —

1) Münze nicht angegeben.

2) Theilweise verlösch.

34. Ruprecht der jüngste 1 fl., n. T. 10 fl.; 9',₂ — v. Amperg. —
 35. (αx) Ulrich Peysse Margred ux. o. W. Sp. 51, 3. — 36. (t) Walter
 Pengel herzog chöch 8 Gr., n. T. 1 \bar{u} ; 26',₅. — 37. (a) Michel Pencz
 v. Straustorf 6 Gr., n. T. 12 Gr.; 17',₂. — 38. (tt) Stadtwappen v. Perg
 54',₁. — 39. (m) Herzoge v. Berge (von Glichm = Jülich, Ravensberg etc.):
 Adolf der junge 1 fl., n. T. 2; 9',₅. — 40. (m) Wilhelm 2 fl., n. T. 6;
 9',₃. — 41. (a) Fridrich Pernecker $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 3',₁; — 42. (a)
 Hans P. 30 \mathcal{A} , n. T. 64; 13, 4. — 43. (hh) Claus Bernhart moler
 1 schill.; 40',₆. — 44. (a) Bernhard v. Petaw 1 fl., n. T. 2; 3, 3. —
 45. (v) Jörg v. Peczenstain, der ist gesessen zu Ó(?)chingen an dem
 Óselberg. 1399; 36, 2. — 46. (v) Johann Pfeffirsag dechan zu
 Aschaffenburg 1398 quarta ante Georgi, 3 Turn., n. T. 1 fl.; 38, 1. —
 47 (a) Anna dy Bpirinn 2 Gr., n. T. 1 \bar{u} H.; 25, 6. — 48. (m) Arn-
 nolt Graf Blanckenhem 1 fl., n. T. 2; 10', 3. — 49. (m) Frederich
 v. B., Bischof [v. Strassburg] 2 fl., n. T. 2; 12',₃. — 50. (z) Rüdolf v.
 Bleychenbach 1 Turn., n. T. 1 fl.; 38, 1. — 51. (α) Albrecht Plo-
 ching 3 Gr., n. T. 6; 30',₂. — 52. (kk) Engil Blume v. Basel 1 Turn.,
 n. T. 1 fl. 1403; 54, 3. — 53. Ritter v. Blümenecke: (ζζ) Heinrich
 2 Schill. n. T. 1 fl.; 53',₂. — 54.—58. (ζζ) die Junker Hans, Martin,
 Ditrich, Rudolf, Otman, jeder 1 Schill., n. T. 1 fl.; 53',₃₋₇. — 59. (a)
 Herlt (statt Hertl) Potendorffer $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 20, 2. — 60. (γ) Hans
 v. Bodenheim d. g. gn.: 33, 9. — 61. (s) Wolfgang v. Prandis 1 \bar{u} ;
 — 63. (s) Elizabeth v. P. 1 \bar{u} , n. T. 2 \bar{u} H. (Wappen und Eintrag radirt,
 theilweise unleserlich); 29',₁. — 63. (a) Heinrich Pratner [St. A. 89'
 Prater] 3 Gr., n. T. 6 [St. A. 3 fl., n. T. 1 fl.] 18, 1. — 64. (a) Graf Hawn
 her zu Pregencz [St.-A. 20 Hug v. Montfort u. herr zu Pregencz] 1 fl.,
 n. T. 2; 3, 1. — 65. (a) Cunrat Praenner ein Payer 24 Wiener, n. T.
 1 fl.; 24, 2. — Bischöfe v. Brixen [Bisthumswappen]: 66. (m) Frederich
 d. g. gn. 32',₃; 67. (n) Ulreich (auf Rasur) 2 fl., n. T. 4. — 68. (tt) Peter
 Probst von Phater und Offmey s. h. 12 \mathcal{A} , n. T. 1 fl. (?); 50, 3. —
 69. (tt) Pecze Prueler (?) zu Straubing 12 Regensb., n. T. 24 — Brunn
 v. Lampreat. — 70 (tt) Volmar v. Bubach der junge 1 Turn., n. T.
 2 Gr. o. W.; 54',₄. — 71. (tt) Hans Pubinger 8 Amb., n. T. 1 fl.;
 72. (tt) Heinrich P. 3 \mathcal{A} , n. T. 1 fl. — 73. (π) Meister Hans der Buch-
 arczt zu Regensburg 6 Gr., n. T. 12; 46',₂. — 74. (a) Bilgrim v.
 Pucheim 1 fl., n. T. 2 fl.; 19, 2; 75. (a) Jorg v. P. 10 Gr., n. T. 30 Gr.;
 19, 5. — v. Erzb. v. Salzburg. — 76. (o) Job v. Burgaw 12 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.
 13',₇. — 77—81. (mm) Burggraffe (Ritter): Dietherich, Gosze, Burekart,
 Reinbolt, Reinbolt der junge jeder 1 Schill., n. T. 1 fl.; allen gemeinsam:
 a. d. 1398; 41',₁₋₅. — 82. (s) Vintzens Purgsteter zu Salezburg 12 \mathcal{A} ,
 n. T. 24; 31, 5. — 83. (a) Katerina von Burgund herzogin v. Ostrich 2 fl.,
 n. T. ? (verwisch); 2, 3; 83a. (θ) Herzog Hans v. Burgund 2 fl., n. T. 10; 1396,
 zu phingisten; 34, 1. — 84. (π) Franz Putrer 3 böhm. Gr., n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 47',₅.

C, siehe K. u. Z.

- D, T.** — 85. (tt) Thomas Dachsau 15 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 52',₃. — 86. (a)
 Jor. Dachsperger $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 20, 4; 87. (a) Gorig D. [St. A. 47 Jorig
 der junge] 20, 3. — 88. (n) Gerhart v. Thalheim 12 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 13, 6. —
 89. (a) Ludwig y. T. [St. A. 229': pharrer ze Grecz u. korher v. Freisingen]
 24 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 13, 7. — 90. (tt) Heinrich Tawfchircher 20 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.;

52, 5. — 91. (g) Nickel vom Ta(?) wuern u. h. 12 A ; 8', 3. — 92. (u) Tegely liechtkamrer 3 Kr., n. T. 1 kerzenstumpf für 1 A ; 26', 6. — 93. (a) Hans Tewffel 2 Gr., n. T. 4: 22, 5; 94. (a) Matheis T. pfarrer zu st. Gilgen auf d. Stainveld 2 Gr., n. T. 4; 22, 6. — 95. (a) Niclaus T. v. Leinsendorff 2 Gr., n. T. 4; 22', 1; — 96. (a) Ott der T. 2 Gr., n. T. 4; 22', 2. — 97. (a) Artorlhff v. Tewfffenbach 60 A , n. T. 1 fl.; 7', 2; 98. (g) Hans T. 12 A , n. T. (verlöscht); 8, 5. — 99. (a) Ulrich Tiebalt v. Phinch (?) 4 Schill., n. T. 8 Schill.; 17', 1. — 100 (h) Hans v. Tilm, purger ze Nümege; Hausmarke; Sp. rad.; 9, 1. — 101. (tt) Tirolff(?) burger zu Straubingen 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl., 49', 7. — 102 (a) Weichart v. Tierstain (zum Wappen der Herren v. Winden) 28 A , n. T. 1 fl.; 21, 2. — 103—105 (s) Grafen Wernhart, Herman, Otte v. T. jeder 6 schill. Stäbler, n. T. 12 schill.; 28', 3. — 106. (γ) Bergner v. Tythelczau (Deutschordensritter) 6 Gr., n. T. 1 A Berner; 30', 4. — 107—109. (a) Steffan, Hertel, Lucas Toppel jeder 24 A , n. T. 1 fl.; 21, 3—5. — Torer v. Bischof v. Lavant. — 109. (w) Johannes Tozer (?) magister v. Esslingen u. Margaretha s. h.; o. W. Sp.; 24, 3. — 110. (g) Johannes Drammer (?) purger zu dem H.-l., 12 A , n. T. 24 (?); o. W.; 11, 6. — 111. (r) Anna abbattissa zu Traunkirchen 1 Gr.; 25', 1. — 112.—115. (a) Dresidler: Jor 2 Gr., n. T. 24; Johannes, Hans, Peter, jeder 3 Gr., n. T. 6; 17, 3—6. — 116. (a) Wolfhart Meir v. Treissing [L.-A. Tresslingen] pfarrer zu Tirol 24 A , n. T. 1 fl.; 14, 3. — 117. (a) Albrecht Trew 30 A , n. T. 60; 15', 5. — Bischöfe v. Trient: 118. (m) Albrecht v. Nortenburg [st. Ortenburg] d. g. gn.: [Bisthumswappen] 32', 4. — 119. (a) Gorg v. [Lichtenstein] 1 fl., n. T. 2 [Lichtenst. Wappen]; 11', 6. — 120. (g) Otto Trientner u. h. 12 A , n. T. 24; 7', 5. — 121. (a) Wernher [v. Falkenstein] Bisch. v. Trir 2 fl., n. T. 6 [Falkenst. Wappen?]; 11', 2. — 122. (a) Lewpolt Drotendorffer 6 Gr., n. T. 12; 18, 2. — 123. (tt) Peter Drowitze in der Aldinstat 1 Turn., n. T. 2, o. W.; 54', 2. — 124. (a) Wolfkranch Trussecz $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1; 21, 1. — 125. (π) Dubko v. Trzebeweters 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 36', 5. — 126. (π) Pripzko Dubkos sun v. Trzebewens 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 37, 1. — 127. (π) Andris Duchscherer burger zu Regensburg u. Anne s. h. 10 Regensb., n. T. jed. 1 fl.; 47, 1. — Tünn v. Götsch. — 128. (v) Johannes v. Thuppaw u. h. 3 Gr., n. T. 20; 38, 2. — 129. (a) Albrecht Turbicz v. Frawdendorff 4 Gr., n. T. 8; 18, 4.

E. — 130. (a) Albrecht v. Eberstarff 32 A , n. T. 1 A ; 25', 5. — 131. (g) Otto Ebser 1 A A , n. T. 1 fl.; 6, 2. — 132. (a) Hans Egenberger 36 A , n. T. 1 fl.; 16, 2. — 133. (v) Odolen v. Egrbek u. h. 2 Gr., n. T. 1 fl.; 38, 3. — 134. (h) Chüntz Egrär v. Lindaw u. h. 6 Kr., n. T. jedes 6 Gr. (Hausmarke); 9, 2. — 135.—137. (a) Ekharczawer Ludwig 1 fl., n. T. 2; Albrecht $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; Lewpolt $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl. und hot 2 or verricht; 19', 4—6. — 138. (a) Heinrich Elrichinger 2 Gr., n. T. 4; 24, 1. — 139. (nn) Hans Radloff v. Endyngen ritter 1 schill., n. T. 1 fl.; 42, 3. — 140. (π) Erasmus u. Salme s. h. 2 böhm. Gr., n. T. 2 fl.; 49', 1. — 141. (a) Hans lehenherr v. Erdingen corher zu Brixen u. pferer zu Fugen hot 1 Breun geben, n. T. 2 fl.; 14, 2. — 142. (π) frauwe Erhartinn v. R[egensburg] 6 A , n. T. 12 A ; 47, 1. — 143. 144. (a) Elaren (—lorn): Hermann 24 A , n. T. 50; 25, 2; Jacobus plibanus zu Teblach 14 Wiener, n. T. 28; 7, 6.

F, V, Ph. — 145. 146. (tt) Falkinsteiner Niclas u. Katherine s. h. 3 Gr., n. T. 1 fl.; Hans u. Elsepetht s. h. 2 Gr., n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 51', 2—3. —

147. (m) Philip v. Falkenstein her zu Müntzenberg 1 fl., n. T. 2; 10, 6;
 148 (s) ebenso aber n. T. 1 scheffel Korn ewickblich a. 1394; 30₅ — v.
 Wernher Erzb. v. Trier. — 149. (a) Graf Hans zu dem Varchtistein 1 fl.,
 n. T. 4; 3, 2. — 150. (m) Graffe Rudolf v. Feltkirchen herr zu Montford
 d. g. gn.; 33, 6. — 151. 152. (a) Velin: Achacius, Hans, jeder 3 Gr., n. T. 6;
 17, 1-2. — 153. (a) Caspar Velwer 12 A , n. T. $\frac{1}{2}$ B ; 22, 2. — 154. (π)
 Concz Phil 2 Turn., n. T. 1 fl.; 37', 3. — 155. (g) Chunrat Flach corber ze
 Cur 2 Plaph., n. T. 2; 14, 3. — 156. (i) Hans Phlaimer? glasser (gabe rad.)
 9, 4. — 157. (h) Friedrich v. Fledmitz herz. Lupolts ksermayster $\frac{1}{2}$ fl.,
 n. T. 1 fl.; 5, 1. — Elsi Fligk v. Bertholl Kesler. — 158. (s) Herwart v.
 Forst 12 A , n. T. 24 A ; 26', 3. — 159. (a) Michel Foczberger 5 Schill.
 Stebler, n. T. 10 fl.; 18, 3. — 160 ($\beta\beta$) Francz fil. iudicis cum patre et
 matre, o. W. Sp.; 56, 6. — 161. (a) Niclaus der Fraez u. h. 4 Gr., n. T. 8;
 16', 6. — 162. (oo) Johannes v. Freiberg 3 Gr., n. T. 6; 1401 St. Michels
 tag dedit Gr. 3 in Tridento; 42', 3. — 163. (cc) Graf Cunrad v. Friburg
 landgraf in Brisgouwe u. graf n. her ze Nuwenburg 1 fl., n. T. 2; 40, 3. —
 164—168. (qq) Fridingen Ulrich, Hans, Hans, Cünrat, Heinrich u. Agathe
 v. Westerstetten s. h., jedes 1 schill. Costenczer, n. T. 1 fl.; 44', 1-5. — 169.
 (a) Bischof Perchtolt [v. Wachingen] v. Frising 1 fl., n. T. 2 [Wachinger?
 Wappen]; 12, 2. — 170. (π) Ditherich Frumstein alle iar 1 Turn., n. T.
 1 fl.; 6', 3. — 171. (g) Jorig Fuchs korher zu Brixen 12 Regensb., n. T.
 60 Regensb.; 14', 2. — 172. (g) Erassem Phuntan 12 A , n. T. 24; 8, 6. —
 G. — 173—175. (a) Ganser: Andres, Hans, Heinrich, jeder 2 Gr., n.
 T. 4; 22', 3-5. — 176. (a) Friedrich v. Gars [Kars, herzog Leupold canczler
 L.-A. 176] 1 fl., n. T. 2; 13', 4. — 177—179. (π) Gastknecht: Albracht
 burger zu Straubing 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; Friderich u. Ann s. h. jed. 1 böhm.
 Gr., n. T. 1 fl.; Jacob ebenso: 49, 4-6. — 180. (a) Hans Geler 60 A , n. T.
 1 fl.; 4, 1. — Eberhart Geneler 12 Kr., n. T. 24; 17', 6. — 181. (d) Niklas v.
 Gerewt aus Passeyer 6 Kr., n. T. 1 fl.; 5, 4. — 182. (a) Ernst Ger-
 westorffer 12 A , n. T. $\frac{1}{2}$ B A ; 22, 1. — 183. (g) Rupertus pbr., Hansen
 Gylig sun von Salma; o. W., 12 A , n. T. 24; 11, 3. — 184. (π) Hans Gier
 der junge 2 Turn., n. T. 1 fl. (beim Wappen links: Hoh-nberg); 37', 4. —
 185. (π) Thoman Glaser zu Regensburg 12 Amb., n. T. 1 fl.; 46', 3. —
 Glichin v. Berge. — 186. ($\lambda\lambda$) Gabbein Gotsch von Salurnn u. Margreta
 geb. v. Tünn, s. h. 6 Kr., n. T. jed. 1 fl.; 54, 4. — 187. (π) Symon Got-
 schalich burger zu Straubing 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 49, 7. — 187.^a (v)
 Meistir Göcz . . (radirt) 27', 2. — 188. (s) Cristan Gotzchirch 2 Gr.,
 n. T. 4; 26, 2. — 189. (u) Friedrich v. Graben u. Diez sein bruder 4 Gr.,
 n. T. 8; 4, 4. — 190. (a) Jorg Gradner 32 A , n. T. 64; 4, 3. — 191—194.
 (tt) Grafenrewter Hans 3 Gr., n. T. 6; Peter der junge sin son, Cunrad,
 Frederich, jeder 2 Gr., n. T. 4; 45', 2-5. — 195. (a) Offel Graffenwerder
 2 Gr., n. T. 4; 16, 4. — 196. (a) Jorg Graner 32 A , n. T. 64; 4, 2. —
 197. 198. (tt) Grauer Jacob, Peter. 2 Gr., n. T. 4; 46, 3-4. — 199.
 (a) Wenusch v. Grebarn 10 Gr., n. T. 30; 24', 6. — Grefner v. Sefner.
 — 200. (g) Chunradus Grilling vicarius ze Grozzau in Chiemseer bystum
 12 A , n. T. 24; 8', 4. — 201. (ww) Reicz Gröndl 1 Gr., n. T. 2; 48', 3. —
 202. (tt) Paulus Grosze, 1 Turn., n. T. 2 Gr. o. W.; 54', 3. — 203. (s) Vir-
 gilius Gundel richtter zu Salezpurg 12 A , n. T. 24; 31, 3. — 204. (x) Frid-
 rich v. Gundolffingen 2 schill. A , n. T. 1 fl.; 35, 4. — 204.^a (g) Bischoff Hans

[Mayrhofer] v. Kurckh $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl. [Mayrhofer Wappen?]; 2, 3. — 205. (ϕ) Graue Heinrich v. Gurcz, Johann Meynhart v. G. jeder 1 fl., n. T. 5 fl.; 35⁵.

H. — 206. (s) Graf Hans v. Hapsburg 4 schill. stáblár, n. T. 13; 28², 2. — 207. (xx) Jacob Hadmair capplan zu dem aussern spital 4 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 49, 3. — 208. (a) Werher Hadmestorffer 2 Gr., n. T. 12 Gr.; 15, 5. — 209. (π) Meindel Hafner zu R[egensburg] 4 Regensb., n. T. $\frac{1}{4}$ fl.; 47, 3. — 210. (g) Fridricus Hakk von Piburg 4 Kr., n. T. 1 fl.; 14⁶, 6. — 211. (γγ) Hans Halberg ux. o. W. Sp. 51, 9. — 212. (cc) Kaspar Han 3 Kr., n. T. 1 \mathcal{A} ; 39², 2. — 213. (π) Martin Hantschuwir 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 49⁴, 4. — 214. (g) Hans . . purger zuo dem H . . . 12 \mathcal{A} , n. T. 24; o. W. 11, 5. — 215. (a) Wolfhart Haslawer $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 20⁶, 6. — 216. (ξ) Harprecht Hawnpurger, Katherina ux., 1 Gr., post mortem secundum placitum; 38², 2. — 217. (a) Wolfkann Hawser 32 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 20², 2. — 218. (π) Ulrich Hauzz 2 Gr., n. T. 4; 47¹, 1. — 219. (γγ) Parrochia in Hegling: Heinrich Nagelfrat Margert ux.; Dymut Raynerin vidua; Hans Halberg; Dymut. Dymut mater eius, o. W. Sp.; 51, 7. — 220. (π) Lenbart Heydelsinger burger zu Strauwelnigen 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 49³, 3. — 221. (s) Johann v. Heinsperg 1 fl., n. T. ?; 30, 1. — 222. (g) Hainrich herczog Leupolts capplan 1 \mathcal{A} Perner, n. T. 1 \mathcal{A} ; 14, 5. — 223. (a) Hans Helffenberg 40 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 24⁴, 4. — 224. (m) Graffe Bechtolt v. Henenberg 1 fl., n. T. 2 fl.; 10⁶, 6. — 225. (x) Fridrich v. H. 1 fl., n. T. 2; 35, 1. — Margret Hebersterferinn v. Schart. — 226. (g) Herman custer zuo der stift zuo s. Johann zuo Hann [Haug L.-A. 208]. 12 Regensb., n. T. 24; 14², 2. — 227. (x) Herman trummeter des herczog Leupolt 2 plaph., die hat er bezcalt auf 6 jar hinfur. Actum in die Thome apostoli 1395, n. T. 1 fl., den hat er auch bezcalt desselben tages; 28, 1. — 228. (tt) Herman maler zu Straubing 2 böhm. Gr., n. T. 6 Gr.; 50, 1. — 229. (ww) Hans Herrader 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 48⁷, 7. — 230. (π) Wolfhart Hofelmar burger zu R[egensburg] 4 Gr., n. T. 1 fl.; 47, 6. — 231. (π) Wilhelm der Hilpranter zu R[egensburg] 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 46⁴, 4. — 232. (tt) Frederich Hiltbrand 5 Regensb., n. T. 30 \mathcal{A} ; 45⁶, 6. — Hnicke v. Miska. — 233. (x) Albracht v. Hockeborn 1 fl., n. T. 2; 35, 3. — 244. (a) Hans v. Hochenberg $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1; 3², 2. — 235. (s) Markgraf Rudolf v. Hochberg her zu Rottelein u. Süssenberg 1 fl., n. T. 20 fl.; 29², 2. — 236. (s) Ott Hofpekch purger zu Salzapurg 12 \mathcal{A} , n. T. 24 \mathcal{A} ; 31, 4. — 237. (s) Her Holmair von Lucelstain dechant v. d. Merren $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 29, 5. — 238. (m) Her Heydichin v. Holczheim ritter 2 wisze pheninge, n. T. 1 fl.; 10, 5. — 239. (m) Winant v. Hultzheim ritter ebensoviel; 10, 4. — 240. (s) Hans der Holneker 32 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 26⁴, 4. — 241. (g) Heinrich Hoppff. . ar 12 \mathcal{A} , weiteres radirt; 8¹, 1. — 242. (tt) Erhard Hornlar burger zu Regenspurg 3 Gr., n. T. 1 fl.; 46, 6. — 243. (π) Habebart v. Hortenberg ritter 3 Turn., n. T. 1 fl.; 36², 2. — 244. (ii) Hans v. Houburg der elter 4 schill. H., n. T. 1 fl. — 245. (a) Jorg Houar 2 Gr., n. T. 1 fl.; 25², 2. — 246. (αα) Fridreich Hubel, Alhaid ux. o. W. Sp.; 51, 1. — 247. (a) Jost der Husser [St.-A. 178, 4 Busser] 12 \mathcal{A} , n. T. 24; 18, 6.

J. 248. (λλ) Katherina des Jagsamers tochter von Schwebschen Werd 2 Kr., n. T. 6; 54, 5. — 249. (tt) Clare Ingelsteterin 2 Gr., n. T. 4; 46, 5.

K, C. Ch. — 250. (a) Artolf der Capphensteiner 1 fl., n. T. 2; 3',₅. — 251. (a) Hans Chainacher 3 Gr., n. T. 6; 23',₆. — 252. (tt) Stadt Cham o. Sp.; 51',₁. — 253. (l) Görg Kalt (?) von Basel 3 Plaphart; o. W., 9',₇. — 254. (μ) Peter der Kamaw (?) zu dem Haustain 32 Regensb., n. T. 1 fl., und (andere Hand) Barbara Nothafftin s. h. ebensoviele; 36',₁. — 255. (f) Heinrich Chamberberger ritter 32 \mathcal{A} , n. T. 3 fl.; 6',₁. — 256. (tt) Marina de Campoflorin (?) 3 Gr., n. T. 2 fl.; 46',₁. — 257. (a) Wilhelm Kanaster 2 Gr., n. T. 4; 16',₂. — 258. (g) Hans Kässpies 12 \mathcal{A} , n. T. 24; 8',₃. — 259. (g) Niclas K., thechang ze Inichingen und erzpriester ze Brixen 24 \mathcal{A} , n. T. 48; 8',₆. — 260. (s) Graf Wilhelm v. Kastel $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} H., n. T. 1 \mathcal{A} ; Lennzbhurg zu Frankchen; 28',₆. — 261. (a) Eberhard Chaczbech 3 Gr., n. T. 6 Kr.; 23',₃. — 262. (33) Jorg v. Kaczenstain 10 schill., n. T. 1 \mathcal{A} ; 54',₂. — Kempten v. Oeze. — 263. (tt) Hans Kenig . . n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 50',₇. — 264. (ll) Berthold Kesler wirt ze dem guldin Rad u. s. h. Elsi Fliß 1 schill. \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 41',₆. — 265. (a) Bischoff Ekkart zu Chiemsee $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 12',₄. — 266. (m) Bischoff Gorge v. Kemsee d. g. gn.: 32',₆. — 267. (x) Graff Eberhart v. Kirchperg 5 schill. H., n. T. 1 fl.; 35',₅. — 268. (tt) Wilhalm Kirchberger 15 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 52',₇. — 269. (χ) Hans Klansider myns hern v. Wertheim 6 alt H., n. T. 1 alt [turn?]; 38',₅. — 270. (a) Hans der Clauban 2 Gr., n. T. 4; 23',₂. — 271. (a) Ulrich v. Klech 10 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 18',₂. — 272. (m) Adolff graffe zu Cleuen 2 fl., n. T. 10; 10',₁. — 273. (tt) Hans Clinger 15 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 52',₆. — 274. (π) Syfrit Chnol 6 \mathcal{A} , n. T. 12; 46',₆. — 275. (π) Frederich Chnollinger 1 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 49',₂. — 276. (a) Hans Chollinger 12 Wiener, n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 23',₅. — 277. (a) Fridrich [v. Saarwerden] erzbischoff zu Coln [Bisthumswappen] 2 fl., n. T. 40; 11',₃. — 278. (a) Eberhart v. Kornig [L.-A. 207. Knoring, chorher zu Augsburg, zu Freisingen und Aichstett, pfarrer zu Rukaspurg u. Licentiat im geitlichen rechten] git alle jar und hot geben vaz in got gemant hot: 13',₂. — 279. (a) Hans v. Kossiak [St.-A. 185',₃: in Chrain] 40 \mathcal{A} , n. T. 1 fl.; 7',₃. — 280. (π) Erhart Chramer zu R[egensburg] 6 \mathcal{A} , n. T. 12 \mathcal{A} ; 47',₅. — 281. (g) Chunradus Chräuwspfer presbyter de Matze 12 \mathcal{A} , n. T. 24; 8',₅. — 282. (a) Fridrich Cronechperg $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 20',₁. — 283. (a) Elsbet dy Kuchendorfferin $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 25',₅. — 284. (a) Eberhart der jung Chuchler 12 Gr., n. T. 1 fl.; 18',₅. — 285. (tt) Chunrad der [radirt] u. Margrete s. h. 6 Regensb., n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 51',₅. — 286. (s) Peter Kuntzperger den man nent Schon[eicher] Kaspar sein sun, jeder 3 Gr., n. T. 6 [vgl. S. 372]; 26',₄. — 287. (a) Harman bischof zu Cuur [v. Werdenberg] 1 fl., n. T. 1 fl. [Bisthumswappen]; 12',₅. — 288. (m) Bischoff Johann Jobans von Chor [v. Ehingen] d. g. gn. [Bisthumswappen]; 32',₅. — 289. (a) Newcz v. Cu[n]ring, Margret s. h. 60 \mathcal{A} , n. T. $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} ; 19',₁. — Kurkch v. Gurk. — 290. (ww) Hans Kurm (?) rewter 3 böhm. Gr., n. T. 10; 48',₄.

L. — 291. (m) Bischoff Lamprecht [v. Brunn Bisch. v. Bamberg] 1 fl., n. T. 2 [Familienwappen]; 12',₂. — 292. (y) Hern Luczen sun v. Landow 1 fl., n. T. 2; das beschach ze Poczzen 8 dies post s. Galli; 28',₄. — 293. (tt) Hans Lantstorffer 8 Regensp., n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 50',₅. — 294. (a) Rudolf Lasperger [vgl. S. 378] $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 20',₄. — 295. (a) Cristan der Lauffer 2 Gr., n. T. 4; 22',₆. — 296. (m) Bischof Cunrat [Torer] v. Levent 60 \mathcal{A} [Familienwappen]; 12',₄. — 297. (π) Leinhart statschreiber

zu R[egensburg] u. Anne s. h. 2 Gr., n. T. 10; [13]97 in die Gregorii; 47', 6. — 298. (a) Peter Lengwarter 6 Kr., n. T. 1 $\frac{1}{2}$ Berner; 16', 1. — 299—302. (a) Leibucher, Lewbucher Otte, Andre, 24 $\frac{1}{2}$, n. T. 48; 4', 5-6; Pangracious, Walkan 34 $\frac{1}{2}$, n. T. 68; 7, 1-2. — 303. 304. (bb) Leupolt maler, purger zu Zacz 1 Gr., n. T. 20; 39, 3; Niclas, s. sun, ebensoviel; 39, 4. — 305. (tt) Hainrich Leuprechtig 15 $\frac{1}{2}$, n. T. 1 fl.; 52', 4. — 306. (a) Mancz Liechtenaw 3 Gr., n. T. 6; 17', 5. — 307. (oo) Burkart v. Liechtenstein ritter 2 schill., n. T. 5 fl. Das beschach ze Vinst, do er mit dem neuen künig herein rayt; 42, 4; 308. 309. (a) Otte, Rudolf, $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1; 3', 3-4; Gorg v. Trient. — 310. Grafe Emiche v. Lynyngen 1 fl., n. T. 2; 11, 8. — 311. (aa) Johannes Lippner civis in Zacz 2 Gr., n. T. 20. — 312. (a) Ditmar Lobniger 34 $\frac{1}{2}$, n. T. 68; 4', 1. — 313. (a) Ernst v. Lobnig $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 4, 6. — 314. (g) Ött Loher 12 $\frac{1}{2}$, n. T. 24; 8, 1. — Luczelstain v. Holmair. — 315. (a) Heinrich Luxberg 40 $\frac{1}{2}$, n. T. 1 fl.; 7', 1.

M. — 316. (π) Ulrich der Ma . . berger 2 Gr., n. T. 1 fl.; 49, 9. — 317. (g) Christianus Mandel pbr. v. Salme 12 $\frac{1}{2}$, n. T. 24; o. Wf.; 11, 4. — 318. (x) Graff Gunther v. Mansfelt 2 fl., n. T. 4; 34', 6. — 319. (ii) Burkart v. Mansperg 4 schill., n. T. 1 fl.; 41, 3. — 320. (a) Marekart prost ze Cur 40 $\frac{1}{2}$, n. T. 1 fl.; 13, 3. — 321. (a) Ulrich Marchek [St.-A. 183; Machek Figd.]; 23', 1. — 322. 323. (z) Vogit v. Matsche Graff zu Kirchberg [Wappen halb verlösch], Ulrich der allerjungste, Wilhelm, jeder 1 fl., n. T. 5; 30, 6-7. — 324. (a) Toma Ma w rll [St.-A. 171']; Figd. undeutlich] 2 Gr., n. T. 4 Gr.; 15', 6. — 325. (tt) Hans der Mawtener u. Margred s. h. 3 Gr., n. T. jedes $\frac{1}{2}$ fl.; 51', 4. — 326. (m) Bischof Albrecht v. Meideburg 1 fl., n. T. 10; 12', 1. — 327. (a) Graf Hans v. Meideburg 1 fl., n. T. 4; 2', 1. — 328. (yy) Margret Meilinerin 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl. [rad. Wappen]; 49', 5. — 329. (m) Bischoff Conrad von Mencze, herre zu Winsberg d. g. gn. [Familien- u. Bisthumswappen]; 32', 1; [derselbe Name von a 11', 1, radirt hier nur Weinsberger Wappen]; Johahn v. Nassau — Meir, Mare v. Treissing, Kempten. — 330 (a) Hans v. Meissaw, Oberstschenk in Osterreich 1 fl., n. T. 2; 19, 3; 331. (k) Derselbe. d. g. gn., und der Toppler sein diener 33, 10. — 332. (a) Ott v. Meissaw $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 19, 4. — 333—337. Markgrafen zu Meissen (Meichsen, Missin): (x) Fridrich, Wilhelm, Georius, jeder 1 fl., n. T. 3; 34', 1-3; (pp) Balthasar, 3 fl., n. T. 6; 42', 1; Wilhalm 1 schock Gr., n. T. ebensoviel; 42', 2. — 338. 339. (m) Scheinart v. Merode, herre zu Hammerspach 1 fl., n. T. 2; der junge, ebensoviel 10', 4-5. — 339*. (g) [Name unleserlich] messerschmid v. Stutzen 3 Kr., n. T. 6; 11, 1. — 340. (π) Vonceslavs Miska de Hnicke 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 37, 3. — 341. (π) Pawlus Miska de Radeck 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 37, 4. — 342 bis 345. (a) Missing [St.-A. 133; Missingdorffer]; Steffan, Ulrich, Hans, Jorg jeder 2 Gr., n. T. 4; 18', 3-6. — 346. (tt) Hans Mogelspekich 12 $\frac{1}{2}$, n. T. 1 fl., Margrethe s. h. 6 $\frac{1}{2}$, n. T. 12 $\frac{1}{2}$; 45, 7. — 347. (h) Chbnz Mörchel[?] v. Mäming 6 Kr., n. T. 1 $\frac{1}{2}$ [Hausmarke]; 9, 3. — 348. (g) Cholman Mulbach zu T. . von kirchen [L.-A. 208; Mulbanger zu Traunkirchen] 2 Gr., n. T. 1 fl.; 14', 1. — 349. (k) Dyetreich v. München 4 Gr.; 9, 6. — 350. (s) Graf Fridrich v. Murse u. s. h. Waltpurg 1 fl., n. T. 2 fl.; 30, 2. — 351, 352. (a) Murster [St.-A. 210' Mursteter] Herman, Ott, jeder 2 Gr., n. T. 4; 16', 3-4. — 353. (a) Philipp Muskrot 2 Gr., n. T. 4; 22, 4.

N. — 354—357. (9) Graf Nassauwe: Johan Erczitbischoff zu Mencz 2 fl., n. T. 10 [Nassauer u. Mainzer Wappen]; Philips, Johan, Adolff jeder 1 fl., n. T. 2: 34._{g-5}. — 358. (a) Engelhart v. Nideck pfarer zu Wirzburg 12 Regensburger u. der bot hot den tisch; 13.₅. — 359'. (a) Hans Neidekker $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 24'.₅. — 360. (s) Graf Eberhart v. Nelnburg 5 schill. stäbler, n. T. 10; 28'.₅. — 361. (a) Nicolaus prost zu der Nuwenstat 6 Kr.; 13.₂. — 362. (77) Ticzko v. Ninderthann [Hausmarke] 3 fl., n. T. 10 Rhein. fl.; 54.₁. — Nortenburg v. Trient — Notheffin v. Kamau. — 363. (ee) Burkart v. Nuneg ritter 2 schill., n. T. 1 fl.; 40'.₁. — 364. 365. (x) Hans Burckgrafe zu Nörinberg u. Margareth s. h. jedes 2 fl., n. T. 10; Fridrich der junge 1 fl., n. T. 10; 34'.₄₋₅. — v. Schenckh v. Nürnberg. — 366. (a) Hans v. Nuwen Munster 1 fl. Berner, n. T. sin best bet; 13'.₆. — 367. (a) Tohman v. Nvzdorff 3 Kr., n. T. 6; 25.₃.

O. — 368. (π) Vlrich Ochs 1 Turn., n. T. 1 fl.; 52'.₆. — 369, 370. (tt) Salman Ochsinburg u. s. h. 1 Gr., n. T. 2: o. W.; ebenso Clas, sein bruder u. s. h.; 5'.₅₋₆. — 371. (π) Conrad Oder chorherre zu Chapelie (?) zu Regensburg 12 Amberger, n. T. 60; 53.₂. — 372. (a) Rudiger Olhafen [so St.-A. 229; Figd. Olhassen] pfarer auf Vilanders 24 fl. , n. T. 1 fl.; 13'.₁. — 373. (s) Graf Herman v. Orlamünde tumherr zu Würtzpur 1 fl. , n. T. 1 fl.; 29'.₃. — Ortenburg v. Trient. — 374. (a) Herzog Albrecht v. Oesterreich [Beischrift radirt, aus St.-A. 5 zu ergänzen, vgl. S. 365]; 1.₁; 375. (m) Derselbe d. g. gn. 33.₃; 376. (a) Herzog Albrecht der junge, [ebenso zu ergänzen] dabei Wappen seiner bairischen Gemahlin; 1.₂. — 377. (a) Herzog Wilhelm [ergänzt wie oben]; 1'.₁. — 378. 379. (a) Beischriften radirt, wahrscheinlich Ernst u. Friedrich [vgl. S. 371]; 1.₂; 2.₁; 380. (a) Herzog Lewpolt, dazu Wappen seiner Gemahlin Katherina v. Burgund; 1'.₂. — 380^a. (m) Derselbe, d. g. gn. und aller siner gesellschaft; 33.₁. [Spenden der österr. Herzöge nach St.-A.: jeder 2 fl., n. T. 10]. — 381. (a) Alber Ottensteiner $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 20.₆. — 381^a. Katrindy Ottensteinerin (a) 60 fl. , n. T. 1 fl.; 25.₄. — 382. (m) Oeze der mare v. Kempten myn vater der mich fant, d. g. gn. o. W.; 33.₂.

R. — 383. (s) Purkart v. Rabenstein 60 fl. , n. T. 1 fl. ; 26'.₂. — 384. (ii) Heinrich v. Randeck 5 schill. H., n. T. 1 fl.; 41.₂; 385. (a) Marquart v. R. 24 fl. , n. T. 1 fl.; 13.₅. — 386. (cc) Ott v. Ratestorf des hertzog Fridrich ze Oesterreich hofmeyster 6 Kr., n. T. 1 fl.; 40.₂. — 387. (a) Hans Redebrunner 12 fl. , n. T. 1 fl. ; 22.₃. — 388. (tt) Stadtwappen v. Regenspurg; 45'.₁. — 389, 390. (a) Reiffensteiner Jorg Andre. jeder 24 fl. , n. T. ebensoviel; 4'.₃₋₄. — 391. (tt) Caspar Reigler 20 fl. , n. T. 1 fl.; 52.₄. — 392. (a) Jorig Reimental [St.-A. 33' Rientaller] 2 Gr., n. T. 4; 23.₁. — 393. (cc) Cuunrat v. Rischach 2 schill., n. T. 1 fl.; 40.₁; 394, 395. Rûf v. R. zu Straspurch 2 Plaphart, n. T. 1 fl.; anno (13)98? 40.₅; 42.₁. — 396. (zz) Albertus Reispckch Philippi de Strawbingna, presbyter Ratispon. dyocesis 1 Gr., n. T. 4; anno (14)36; 50'.₃. — 397. (ww) Artlieb Romer 1 böhm. Gr., n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 4'.₈. — 398. (q) Friedrich Rot 2 Gr., n. T. 4; und ist von Scherding? 20.₇. — 399. (a) Wolfkrach v. Rorbach 32 fl. , n. T. 64; 16.₁. — 400. (s) Peter Rösche v. Escha, Katharina s. h. $\frac{1}{2}$ Turn., n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; o. W.; 37'.₆. — 401. (k) Hanns v. Rosengarten und der Stainberger, o. W. Sp. 33.₁₁. —

402. (a) Hans Rukendorffer $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 15',₃. — 403. (ββ) Rüp-
preth Hans Els ux., Herman, Margret ux.; o. W. Sp.; 51, 4.

S. — 404. (ββ) Larenz Sales, Dorothe ux., o. W.; 51, 5. — 405. (a)
Bischoff Pilgrim v. Salczburg 1 fl., n. T. 2; 11',₅. — 406. (m) Derselbe,
her zu Bucheim, d. g. gn. [Bisthumswappen]; 32',₂. — 407. (u) Jorg tum-
prost zu Salczburg 60 fl. ; vaz er noch sol, daz hot er geben; 13, 1. —
408. (s) Graf Hainrich v. Santgans her zu Vidutz 1 fl., n. T. 2; 29, 6. —
409. (ε) Derselbe, o. W., d. g. gn.; 33, 3. — 410. (s) Graf Hainrich zu Sar-
werde, her zu Kapelstain 1 fl., n. T. 2; 29, 4. — 411. (ζ) Derselbe, o. W. d.
g. gn.; 33, 7. — 412. (π) Steffen Satelbogen, korherre zů Regenbug uff
dem dume 12 fl. , n. T. 1 fl.; 51',₂. — 413. (a) Hans Sawsenekker 3 Gr.,
n. T. 1 fl. ; 1',₁; 414. (a) Werher v. Susenekker 2 Gr., n. T. 2 fl. ; 15',₂.
— 415. (a) Jorg Schadengast [St.-A. 195: meins herren von . . schreiber,
u. pharrer zu Walkerstain] 2 Gr., n. T. 1 fl.; 7, 7. — 416. (s) Albrecht
Schart u. s. h. Margret Herberstorferinn 24 fl. , n. T. 10 fl. 26',₁. —
417. (s-) Andre Schaufler u. s. h. von Pazzair 12 Wiener fl. , Rasur, dann
1399? an s. Veiczabent, n. T. $\frac{1}{2}$ fl. Wiener fl. ; Item ich Andre Sch. han geben
am Mittwoch nach s. Ulreichtag — Rasur — 10 Kr.; 45, 2. — 418. (a)
Paul Scheller [St.-A. 199; Figd. Steheller] 24 fl. , n. T. 1 fl.;
weiter unten [13]75: 25',₆. — Schenk v. Anzenkirchen. — 419. (k)
Andreas Schenchk v. Nürnberg 3 Gr., n. T. 6; 9, 5. — 420. (a) Hans
Schenkoch von Ried [St.-A. 76' Schenk von R. inceptum (13)98 Micha-lis]
 $\frac{1}{1}$ fl., n. T. 1 fl.; 20',₅. — 421. (π) Johan v. Schenfelt 2 böhm. Gr., n. T.
1 fl.; 36',₄. — 422. (a) Peter der Scherbekch [St.-A. 178 Schwerbekch]
12 fl. , n. T. 24; 18',₁. — 423. (ρ) Jost Schmalenperg schulmayster u.
statschreiber zu Chür 2 Pfaphart, n. T. 4; 14',₇. — Schoneicher v. Kuntz-
pörger. — 424. (tt) Hanns Schriber v. Straubing 4 böhm. Gr., n. T.
12 Gr. u. Katherine s. h. gebent mitsament ein [Somme fehlt]; 50',₁. —
425. (a) Steffanus Serhriscz [St.-A.] 185 Schriezz, die zeit . . bischoff
Perichdolts v. Freysingen chamrer] 20 fl. , n. T. 1 fl.; [St.-A.: hat 7 iar hinfür
auzgericht u. hat angehebt in die pasce 1395 u. hat ausgericht 1 fl. n. T.
auch in dem iar]; 7, 5. — 425. (a) 426—428. (ff) von Sehein: Hans Vlrich,
korher v. Brisschen u. pfarer ze Laybach; Rtdolf: Hans; jeder 3 Kr., n. T. 1 fl.;
40',₃₋₅. — 429. (d?) Jacob Seng v. Chelchingen 6 Kr., n. T. [radirt]; 5, 6.
Sepicz v. Spiesser. — 430. (π) Ga. . . d von Serchin d. g. gn. u. Margret
sin dochter 4 Gr., n. T. 6; Mecz ir dynerin ebensoviel; 47',₈. — 431. (tt)
Frederich Hans Sefner [St.-A. 229; Figd. Grefner] pfarer zu Rohatsch
24 fl. , n. T. 1 fl.; 13',₂. — Sig. . . 6 Regensb., n. T. [rad.]; 50, 8. — 432.
(s) Lybhart Sygenheimer 12 fl. , n. T. 1 fl.; 26, 6. — 433. (g) Augustinus
Silberberger 12 fl. , n. T. 24; 7',₆. — 434, 435. (tt) Sitawer: Lenhard
[Zahl unleserlich], n. T. 1 fl.; Conrad der junge 2 Gr., n. T. 4; 46, 1-2. —
436. (ωω) Erhart Smid u. s. h. 1 Gr., jedes n. T. 2 Gr.; 48',₆. — 437. (ωω)
Erhart Sorech 1 böhm. Gr., n. T. 2; 48',₃. — 438—441. Grafen Span-
heim: (m) Johan u. Johann der junge, jeder 1 fl., n. T. 2; 10',₁₋₂; (s) Johann
12 Gr., u. wil alle jar gebn 1 fl. von seinem zoll zu Vels (?); 30, 3; (s) Simon
1 fl., n. T. 2 fl.; 30, 4. — 442. (tt) . . ich Spiess geseszin in dem Langgsser (?)
hus [in Straubing] u. Cristina s. h. 8 Regensb., n. T. $\frac{1}{2}$ fl.; 50, 4. — 443.
(cc) Heinrich Sepicz v. [St.-A. 238 Spiesser] 3 Kr., n. T. 1 fl. Perner;
39',₄. — 444. (cc) Peringer Statler 3 Kr., n. T. 1 fl. Perner; 39',₃. —

445. (tt) Erhard Stadler chorherre zu Regensburg 12 fl. , n. T. 1 fl.; 52',₁.
 — 446. (f) Albrecht v. Staudach 12 fl. , n. T. 1 fl.; 6,₃. — 447-449. (tt) Stauffer: Albrath, chorherr auf dem dum zu Regensburg; Heinrich, Ulrich; jeder 2 Gr., n. T. 4; 52',₁₋₃. — 450. (a) Caspar Steinbech 6 Gr., n. T. 12; 17',₃. — Stainberger v. Hans von Rosengarten. — 451. (d) Niklas v. Stainhawsen salczmayr ze Hallim obern Inthal 1 fl. , n. T. 2 fl.; 5,₃. — 452. (π) Peter v. Stetenberg ritter 2 Turn., n. T. 1 fl.; 37',₂. — 453. (a) Lewtold der Stichelberger 22 fl. , n. T. 44; 15',₄. — 454. (a) Hans Stozzer rather der stat z. Win 60 fl. , n. T. 1 fl.; 25',₄. — Bischof von Strassburg v. Blankenheim. — 455. (s) Lynhart Strasser 12 fl. , n. T. 1 fl.; 26,₅. — 456. (π) Stadtwappen v. Straubing 49,₁. — 457. (a) Perenbart Streibiser [St.-A. 100' Streitwesen] 32 fl. , n. T. 68; 20',₃. — 458. (g) Ullreych Strezzer 12 fl. , n. T. 24; 8,₂. — 459. (g) Johannes Strüdel richter zuo Lauffen 12 fl. , n. T. 60 fl. , die sol man raichen zuo Lauffen [weiteres rad.]; 8',₂. — 460. (cc) Jacob Stubenberg $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 39',₁. — 461. (a) Wulfing Stubenberg der junge 1 fl., n. T. 2; 3',₆. — 462. (dl) Hans v. Luphen lantgraff zu Stúlinen herr zu Rappoltstain und zu Hoemak, lantvogt meiner genedigen herschafft von Oesterreich und frau Herczaluden . . . s. h. 1 fl., n. T. 2; 40,₁. Derselbe Eintrag [von s] radirt; 28',₃. — 463. (t?) Jörg v. Stupach ritter, 2 Plaphart, n. T. 2 fl. , 1399; 42,₂. — 464. (v?) Claus Stvzzer goltschmid u. s. h. 2 Gr., n. T. 6; 39,₅. — 465. (a) Jorig der Stuschs $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 20,₅. — 466. (a) Hensil v. Stufpomilz [St.-A. 201 Stophenreither] 2 Gr., n. T. 1 fl.; 23',₂. — 467. (a) Christorf der Sulczzer 24 fl. , n. T. 1 fl.; 4',₂. — 468. (ss) Groffe Hermann v. Sulczze ritter 1 fl., n. T. 2; 55',₁. — 469. (s) Graf Rudolf v. Sultz der alt 5 schill. stäbler, n. T. 10; 29,₁. — 470. (ww) Stadtwappen von Sulczpach. — 471. (a) Franz Sunberger $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1; 19',₃. — 472. (a) Hans Swanbarter 40 fl. , n. T. 80; 25',₃. — 473. (a) Gerhart v. Swarczpurg bischof zu Wirzburg 1 fl., n. T. 2 fl.; 11',₄. — 474. (m) Graffe Gunter v. Swarczburg 1 fl., n. T. 2 fl.; 10',₆. — 475. (x) Graff Heinrich v. Swartzburg 1 fl., n. T. 2; 35,₂. — 476. (g) Chunrat Sweybrar pfarrer ze Lúncz 32 fl. , n. T. 64; 12',₅. — 477. 478. (a) Sweinpekh Hans 22 fl. , n. T. 1 fl.; Toma 2 Gr., n. T. 4; 21,₄₋₅. — 479. (π) Borziwoy v. Swynar, des röm. koniges haubtman in Beirn 1 fl., n. T. 2; 1396 am mandage nach Jeronimi 36',₁. — 480. (uu) Hans Swob goltsmid 6 fl. , n. T. 12; 46',₅.

U. — 481. (π ?) Ulrich [weiteres verlösch] 10 fl. , n. T. [verlösch]; 47,₈. — 482. (ðð) o. W. Sp.: Item parrochia in Unding prope Ebelsp[er]c; Item d. Johannes Eberspeck plebanus ibidem; Dorothea Clamera (?); Hans Siltmair, Els ux.; Ulrich smyd, Dymud ux.; Chr. süxter, Els ux.; Jacobus, Fridreich pater eius, . . . mater; Chr. sneyder, Els. ux., Hans (Cod. Hnas) fil., Els vidua, Barbara filia. Hans suexter, Els ux., Chr. pat. ob.; Ulrich Periger, Dymud ux., Hans, Chr., filii, K[aterin]a filia; Hermann Beynheckel, Anna ux.; Peter Kyrichmair, Mecz ux.; Hans Ryder, czimermann Marg[aret] ux., Hans, Chunrad? pueri, Margaret mater; Franz Paumair, Anna ux.; Chr. G[unleserlich], Agnes ux., Andre Hemer(?) An[na] ux.; Ekhart Billmer? Els ux., Friedrich pater, Albayd mater? Chr. Bagenmülner, Elein ux., Fridreich pater, Els mater; Hans Bugner, Clara ux. — 483. (π) Diemel Unverdorben 4 Regensb., n. T. 4? fl.; 47,₇. — 484. (π) Hans Ursenperger zu R[egensburg] 3 Gr., n. T. 4 fl.; 47',₇. — 485. (a) Jorig Utendorffer 2 Gr., n. T. 4; 15,₁. — 486. (a)

Michel der Uetendorffer der ander marschalch 2 Gr., n. T. 4; 21', 6.
— 487. Jordan der alt Utzburger zu Straubing 24 Amberger, n. T.
1 fl.; 49', 2.

W. — 488. (g) Gerhoch v. Waldek tumherr zu Freysingen 24 A , n. T.
1 fl.; 14', 4. — 489. (π) Caspar Waller 24 Amberger, n. T. 1 fl.; 53', 1. —
490—493. (a) Walse: Ulrich, Rudolf, Fridrich, jeder 1 fl., n. T. 2; Jorg
 $\frac{1}{2}$ fl., n. T. 1 fl.; 3', 4; 19', 6; 19', 1-2. — 494. (a) Purchart der Warten-
felsler 32 A , n. T. fl.; 20', 1. — 495. (a) Der Wasser 2 Gr., n. T. 4; 16', 5.
— 496. (π) Jacob Waszmüt chorherr zu Sistetey (Cod.) 18 Munchner, n. T.
1 fl.; 53', 3. — 497. (λ) Johans v. Wegenkern (?) probst zu Holzkirchen
1 H , n. T. 1 fl.; 35', 6. — 498 (ii) Wernher v. Weiswiler 4 schill., n. T.
1 fl.; 41', 4. — 499. (kk) sein bruder (kein Name) ebensoviel; 41', 5. — 500.
(t) Wylhalbn v. Welden 6 Gr., n. T. 1 fl.; 27', 1. — 501. (s) Graf Albrecht
v. Werdenberg der elter 1 schaffel chorngelez aus dem zehent zu Pludencz;
29', 2 — Grafen Wertheim. — 502. (s) Fridrich, tumherr zu Wirtzburg 1 H ,
n. T. 1 fl.; 29', 4. — 503. (m) Gorge, thumher zu Mencez, d. g. gn.; 33', 8.
— 504. 505. (S) Hans, Utta, jedes 1 H , n. T. 4; 35', 1-2; 506. (S) Hans der
jungste; 507. (S) Mathildis, jedes 1 H , n. T. 2; 35', 3-4. — 508. (t) Larenz
Wydenhoffer phleger ze Verrenstein? 3 (keine Münzattung angegeben),
n. T. 1 H ; 27', 1. — 509. (ww) Gregorius Widmann 3 böhm. Gr., n. T.
 $\frac{1}{2}$ fl. 48', 2. — 510. (w) Wyczemyl pleb. Zacz, 2 Gr., n. T. 1 fl.; 39', 1. —
511. (tt) Mag. Angelus de Villa . . pictor 3 Gr., n. T. 2 fl.; 46', 7. — 512.
(z) Seifrit Wild v. Chenheim (o. Sp., W. verlöscht?); 38', 4. — 513. (vv)
Hans Win v. Schaffhausen gibt alle 2 mal den brüdern . . (W. u. Eintrag
radirt). — 514. (s) Engelhart v. Windberg lantvogt zu Padaw u. s. h. 1 fl.,
n. T. 2; 29', 3. — 515. (a) Artolf v. Windischgrecz [St.-A. 185: die zeit
schaffer Bisch. Perchtolts v. Freising, 12 A , n. T. 40; 7', 3. — 516. (s) Graf
Eberhart v. Wirttemberg 2 fl., n. T. 10; 28', 1. — 517, 518. (s) Chunrad
Wispeck hauptman ze Salczpurg; Wilhalm; jeder 24 A , n. T. 48; 31', 1-2.
— 519. (ee) Gunther Heinrich v. Wiseneck 2 schill., n. T. 1 fl.; 40', 2. —
520. (π) Conradt Wisshai (?) ndern Watt . . zu R[egenspurg] 2 Gr., n. T.
1 fl.; 47', 2. — 521. (a) Woiczi 4 Kr., n. T. 1 H Berner; 15', 6. — 522—524.
(a) Wolkesdorff: Seybot, Hans, Albrech, jeder 6 Gr., n. T. 12; 15', 2-4.
— 525. (a) Leutolt Wolfenruter 2 Gr., n. T. 4; 16', 6. — 526. (π) Pripzke
Vrba de Cz(?)lebicz 2 böhm. Gr., n. T. 1 fl.; 37', 5. — 527. (a) Cunrat v.
Wulfleinstorff 2 Gr., n. T. 4; 16', 5. — 528—534. (a) Wurlf [St.-A.
Wurfl]: Nielaus, Hans, Nielaus, Paul Sigmunt, Ulrich, Bartelme; jeder 4 Gr.,
n. T. 1 fl.; 24', 3-6; 24', 1-3. — 535. (g) Wolfhart der V[ir]fel capplan
ze Wienn 2 böhm. Gr., n. T. 4; 14', 5.

Z. — 537. (a) Zekerner [St.-A. 164': Jörg Zekkarnner] 6 Gr., n. T.
12 Kr.; 17', 7. — 538. (tt) Peter Zerar zu Straubing und Osanna s. h. 2 böhm.
Gr., n. T. 24; 49', 6. — 539. (a) Heinrich v. Zewicz [St.-A. 183: Zedwicz]
3 Kr., n. T. 6; 23', 5. — 540. (tt) Michil Ziegeler an der Züt stat . . . 6 A ,
n. T. 60; 50', 6. — 541. (a) Graf Herman v. Cilii 1 fl., n. T. 4 fl.; 2', 2. —
542. (π) Kylianus Zinzenteller pharrer zu Falkenberg 20 Regensb., n. T.
2 fl.; 53', 4. — 543—546. (a) Czinzendorffer: Christian, Jorig, Jost
Cristan; jeder 24 A , n. T. 1; 21', 6; 21', 1-3. — 547. (ρ) Peter Czobel 2 turn.,
n. T. 4; 37', 5. — 548. (β) Wulff v. Czolnhart deutscher herre $\frac{1}{2}$ fl.; ob

ich mit desim Buche gesucht werde; 30',₃. — 549. (s) Graf Fridrech v. Zuli [L.-A. 133': Zoller] klosterher zu der Richen Aw 2 Plabhart. n. T. 1 fl.; 29',₅.

II. Verzeichnis der Einträge nach der Reihenfolge der Handschrift.

Die römischen Ziffern geben die Seiten der Handschrift an, die arabischen die laufende Nummer des vorhergehenden Verzeichnisses.

I. 374. 376. — I'. 377. 378. — II. 379. 380. 83. — II'. 327. 541. — III. 64. 149. 44. 490. — III'. 41. 234. 308. 309. 250. 461. — IV. 180. 196. 190. 189. 29. 313. — IV'. 312. 467. 389. 390. 299. 300. — V. 157. 28. 451. 181. 429. — V'. 2. — VI. 255. 131. 446. — VI'. radirte Namen, leer. — VII. 301. 302. 515. 30. 425. 144. 415. — VII'. 315. 97. 279. 16. 120. 433. — VIII. 314. 458. 258. 98. 172. — VIII'. 241. 459. 91. 200. 281. 259. — IX. 100. 134. 347. 156. 419. 349. 255. — IX'. 34. 33. 40. 32. 39. — X. 272. 5. 7. 239. 238. 147. — X'. 438. 439. 48. 338. 339. 474. 2.4. — XI. 339^a. 183. 317. 214. 110. 25. 310. — XI'. 329. 121. 277. 473. 405. 119. — XII. 67. 169. 24^a. 204^a. 265. 287. — XII'. 326. 291. 49. 296. 476. — XIII. 407. 361. 3. 0. 42. 385. 88. 89. — XIII'. 372. 425^a. 278. 176. 358. 366. 76. — XIV. 11. 141. 116. 488. 222. — XIV'. 348. 226. 155. 171. 536. 210. 423. — XV. 485. 522. 523. 524. 208. 521. — XV' 413. 414. 402. 453. 117. 324. — XVI. 399. 132. 3. 195. 495. 525. — XVI'. 298. 257. 351. 352. 527. 161. — XVII. 151. 152. 112. 113. 114. 115. — XVII'. 99. 37. 450. 306. 181. 537. — XVIII. 63. 122. 159. 129. 284. 247. — XVIII'. 422. 271. 342. 343. 344. 345. — XIX. 289. 74. 330. 332. 75. 491. — XIX'. 492. 493. 471. 135. 136. 137. — XX. 282. 59. 87. 86. 465. 380. 398. — XX'. 494. 217. 457. 294. 420. 215. — XXI. 124. 102. 107. 108. 109. 543. — XXI'. 544. 545. 546. 477. 478. 486. — XXII. 182. 153. 387. 353. 93. 94. — XXII'. 95. 96. 173. 174. 175. 295. — XXIII. 392. 270. 21. 20. 539. 251. — XXIII'. 321. 466. 261. 131. 276. — XXIV. 138. 65. 528. 529. 530. 531. — XXIV'. 532. 533. 534. 223. 359. 199. — XXV. 15. 143. 367. 381. 283. 47. — XXV'. 111. 245. 472. 454. 130. 418. 18. — XXVI. 30. 188. 21. 286. 455. 432. — XXVI'. 416. 383. 158. 240. 36. 92. — XXVII. 500. 27. — XXVII'. 508. 187^a. 109^a. — XXVIII. 227. — XXVIII'. 516. 206. 103. 104. 105. 292. 360. 260. — XXIX. 469. 501. 514. 410. 237. 408. — XXIX'. 61. 235. 373. 502. 549. 13. — XXX. 221. 350. 440. 441. 148. — XXX'. 4. 51. 548. 106. — XXXI. 517. 518. 203. 82. 236. 6. — XXXI' Urkunde Leopolds von 1385 radirt. — XXXII Lebensgeschichte, Heinrichs radirt. — XXXII'. 329. 406. 66. 118. 288. 266. — XXXIII. 380^a. 382. 375. 12. 409. 150. 411. 503. 331. 401. — XXXIII'. Urkunde des Domcapitals von Aachen. — XXXIV. 83^a. 354. 355. 356. 357. — XXXIV'. 333. 334. 33'. 364. 365. 318. — XXXV. 225. 475. 233. 204. 267. — XXXV'. 504. 505. 506. 507. 205. 497. — XXXVI. 254. 45. — XXXVI'. 479. 243. 170. 421. 125. — XXVII. 126. 24. 340. 341. 526. — XXXVII'. 1. 452. 154. 184. 547. 400. — XXXVIII. 50. 128. 133. 512. 269. — XXXVIII'. 46. 216. — XXXIX. 510. 311. 303. 304. 464. — XXXIX'. 460. 212. 444. 413. — XL. 462. 386. 163. 394. — XL'. 363. 519. 426. 427. 428. 44. — XLI. 254. 384. 319. 498.

499. 264. — XL'. 77. 78. 79. 80. 81. — XLII. 395. 463. 139. 307. — XLII'. — 336. 337. 162. — XLIII. Urkunde des Landvogtes von Weinsberg u. Urkunde Herzog Leopolds IV. von 1399. — XLIII'. St. Johannes Miane. — Segen — XLIV. Anderer Segen. — XLIV'. 164. 165. 166. 167. 168. — XLV. 19. 417. — XLV'. 388. 191. 192. 193. 194. 332. 346. — XLVI. 434. 435. 197. 198. 249. 242. 511. — XLVI'. 256. 73. 185. 231. 480. 274. — XLVII. 127. 520. 209. 142. 280. 230. 484. 481. — XLVII'. 218. 26. 9. 10. 84. 297. 483. 430. — XLVIII. 513. — XLVIII'. 470. 509. 437. 290. 201. 436. 229. 397. — XLIX. 456. 275. 207. 177. 178. 179. 187. 17. 316. — XLIX'. 140. 487. 220. 213. 328. 538. 10¹. 71. 72. — L. 228. 69. 68. 442. 293. 540. 263. 431. — L'. 424. 396. — LI. 246. 23. 35. 403. 404. 160. 219. — LI'. 252. 145. 146. 325. 285. — LII. 447. 448. 449. 391. 90. 273. 268. — LII'. 445. 412. 85. 305. 14. 368. 8. — LIII. 489. 371. 496. 542. — LIII'. 468. 53—58. 482. — LIV. 362. 262. 52. 186. 248. — LIV'. 38. 123. 202. 70. 369. 370.

III. Uebersicht der Hände.

Längere Reihen sind durch Angabe der Seiten (nach Verzeichnis II), Einzel-
einträge mit den Nummern des Verzeichnisses I bezeichnet¹⁾.

a: I—IV'; VII—VII'₅; XI'₁₋₆; XII'₂₋₅; XIII_{1-5, 7}; XIII'₁₋₆; XIV₁₋₃; XV—XX₆; XX'—XXV₆; XXV'₉₋₇. — b: 157. — c: 28.—
d: V₃₋₆. — e: 2. — f: 255. 446. — g: VIII_{1-3, 5-6}; VIII': XI₁₋₇.
204^a. 281. 259. 476; XIV₄—XIV'₇. — h: IX₁₋₃. — i: 156. — k: 419;
349. — l: 253. — m: IX'₁—X'₆; 310; XII'₁₋₄; XXXII'₁—XXXIII₁; XXXIII_{6, 8}. — n: 67. 68. — o: 76. — q: 398. — r: 111. — s: XXVI₁—
XXVI'₄; XXVIII'_{1-3, 5}—XXX₅; XXXI₁₋₁. — t: 36. 500. 508. 463?
— u: 92. 27. — v: 187^a. — w: 109^a. — x: 227. — y: 292. — z: 322.
α: 4. 51. — β: 548. — γ: 106. — δ: 6. — ε: 409. — ζ: 411. — η: 60.
— θ: XXXIV₁₋₅; XXXV₁₋₅. — ξ: XXXIV'₁—XXXV'₅. — λ: 497. —
μ: 253. — ν: 45. 216. — π: XXXVI'₁—XXXVII'₄; XLVI'₂₋₁; XLVI'₆—
XLVII'₇; XLIX₁₋₂; XLIX₄—XLIX'₄; LII'₂. — ρ: 547. — σ: 400.—
τ: 50. — υ: 128. 133. 464(?) — φ: 512. — χ: 269. — ψ: 46. — ω: 510.
— aa: 311. — bb: 303. 304. — cc: XXXIX'₁₋₄; 386. 163. — dd: 462.
— ee: 363. 519. — ff: 426. 427. 428. — hh: 44. — ii: XLI₁₋₁. — kk: 499.
— ll: 264. 395. — mm: XLI'₁₋₅. — nn: 139. — oo: 307. 162(?) —
pp: 336. 337. — qq: XLIV'₁₋₅. — rr: 19. — ss: 417. — tt: XLV'₁—
XLV'₁₁; XLIX₆—L'_{1, 2}; LI'₁—LII'₁; LII'₃—LIII₄; LI'₁₋₆. — uu:
480. — vv: 513. — ww: XLVIII'₁₋₈. — xx: 207. — yy: 328. — zz: 396.
— αα: LI₁₋₃. — ββ: LI₄₋₆. — γγ: 219. — δδ: 482. — εε: 468. —
ζζ: LIII'_{1, 2-7}. — ηη: 362. — θθ: 262. — κκ: 52. — λλ: 186. 248.

Zu den Tafeln.

Beide Reproductionen sind um etwa $\frac{1}{2}$ cm. kleiner als das Original.
Tafel 1, f. 20' der Handschrift Figd. gibt eine Vorstellung des von der Hand a
angelegten Grundstocks. Die hier veröffentlichten Wappen und Beischriften
sind im St.-A. f. 168' mit Kreide überstrichen [vgl. S. 371, n. 1].

¹⁾ Ueber die fehlenden Buchstaben vgl. oben S. 360.

Tafel II, f. 46, gehört der Hand tt an, der wir so viel städtische Einträge verdanken; dieses Blatt bildet einen Theil des Regensburger Verzeichnisses. Der auffallendste und beachtenswerteste Name ist der des Angelus de Villa . . pictor; zu dem auf der folgenden Seite des Blattes die Domina Marina de Campoflorin(?) gehört. Die in Deutschland ungebrauchlichen Namen Angelus und Marina; die lateinische Sprache beider Einträge mittlen unter den deutschen Beischriften, endlich das Wappen des Angelus mit den guelfischen Lilien im Schildhaupt schliessen jeden Zweifel an der italienischen Herkunft dieses Malers aus. Dass er in Regensburg dauernd angesessen war, beweist er Eintrag selbst; denn der Sammler des Hospizes musste wissen, dass er den Jahresbeitrag in Regensburg einzuholen hatte.



Wolfgang der Kuntrupfer
gut alle jar xxxij & noch dem
tod j guldin



Wolfgang hoser gut alle jar
xxxij & noch vnd noch dem
tod j guldin



Wolfgang der wiser gut alle
jar xxxij & noch dem tod lxxij
&



Her Rudolf happerer gut alle
jar + guldin noch dem tod j gut



Wolfgang von Fried gut
alle jar + guldin noch dem
tod j guldin



Wolfgang hawen gut alle
jar gut alle jar + guldin noch
dem tod j guldin

10 and
11/10/10



Leonhard frantz
gubler. Ged. nach

Handwritten text in a cursive script, likely a genealogical or heraldic record.



Just gramer
und nach frantz Ged. nach



Det gramer
und nach frantz Ged. nach



Handwritten text in a cursive script, likely a genealogical or heraldic record.



Handwritten text in a cursive script, likely a genealogical or heraldic record.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Dr. F. H. H. 1870

Dr. H. H. ZIEGLER-FRANKEL, BEUFELSCHAFTSBUCH DER V. ST. CHRISTOPH.

70 11211
11211 11211

Curiale Eidregister.

Zwei Amtsbücher aus der Kammer Martins V.

Von

Oscar Freiherrn v. Mitis.

Zu den ungelösten Aufgaben der römischen Forschung zählt gegenwärtig noch immer ein Repertorium der curialen Beamten im Mittelalter, und gerade jetzt, da die Görres- und die Leogesellschaft mit ihrem weitansholenden Entschluss, die Kammerarchivalien auszubeuten, den Studien im Vatican eine bedeutsame Richtung weisen, dürfte die Erörterung dieser Frage kaum umgangen werden. Im Interessenkreis eines solchen Unternehmens fände sich die allgemeine Geschichte der curialen Verwaltung mit der Papstdiplomatik und der Geschichte der italienischen Renaissance zusammen. Ich hoffe daher zeitgemäss auf ein interessantes und vielversprechendes Quellenmaterial hinzuweisen, indem ich hier jene Erfahrungen mittheile, welche sich um den gelegentlichen Fund eines Eidregisters in der Vaticana gruppirten.

Aus den zahlreichen Archivalien, die sich in die Bibliothek des Vaticans verirrt, kam mir nämlich ein Amtsbuch der Kammer Martins V. zur Hand — der cod. Vat. lat. 8502 —, an dessen Bearbeitung ich trotz knapper Zeit herangienge, da er nach mancher Richtung Beachtung verdient und in seiner versteckten Lage leicht übersehen werden könnte. Ein starker Papierband, enthält er im allgemeinen unter Vorausschickung von Urkunden, welche die Person des Vicekammerers Alamandi betreffen, kurze Protokolle über die in der Camera apostolica vorgenommenen Beeidigungen päpstlicher Beamten aus den Jahren 1417—1419, nach Kategorien geordnet und

in denselben chronologisch aneinander gereiht. Bietet schon die strenge Systematik in der Anlage des Bandes den Eindruck einer herkömmlichen bureaukratischen Buchführung, so weist der Umstand, dass unser Codex eine einzige Hand in einem Zuge beschrieb, erst recht darauf hin, den Vaticanus als versprengtes Stück einer grösseren Serie anzusprechen und anderwärts dessen Nachbarregistern nachzugehen.

Allein, soweit ich nun die Literatur zu überblicken vermag, ist dieser Gattung von Amtsbüchern, während einige derselben hin und wieder seit dem 17. Jahrhundert benützt wurden und sich wohl mancher Bearbeiter vaticanischen Materials einzelner Stücke erinnern dürfte, nirgends eine zusammenfassende Besprechung gewidmet. Daran trägt wohl besonders der leidige Wechsel in den archivalischen Bezeichnungen Schuld, der bis zur modernen Aufstellung eine abscheuliche Verwirrung in den Citaten anrichtete und jede genaue Scheidung der „*libri officialium*“ erschwerte; übrigens darf ich vielleicht vorweg betonen, dass an eine gemeinsame Aufstellung dieser Registergattung, wie sie uns bei anderen Serien geläufig ist, leider keineswegs zu denken sei.

Die Klage Moronis¹⁾, „*rare e scarse sono le nozioni che si hanno sulla famiglia pontificia di diverse epoche tanto pel trasferimento della residenza papale*“ gilt zunächst dem grossen Mangel an älteren ruoli di famiglia, einer Gattung von Aufzeichnungen, die, wie jene von 1277 und 1460, in keinerlei unmittelbarem Zusammenhang mit den hier behandelten Eidregistern stehen. Das wesentlich unterscheidende Moment bildet eben die fortlaufende Codificirung der Eide.

Das Aufkommen des promissorischen Eides in dem Verwaltungsmechanismus von Kirche und Staat erscheint in der Literatur über den Eid, soweit ich sie kenne, leider sehr sparsam behandelt²⁾; die historische Betrachtung tritt gegen die canonistische und speculative Dartellung völlig zurück, selbst Strippelmann und Göpfert bieten wenig. Frankreich und die Curie als jene Mächte, welche neben dem normannischen Element den grössten Einfluss auf die Ausbildung des europäischen Verwaltungsorganismus gewannen, würden in der Frage nach der Entwicklung des Amtseides vor allem unser Interesse bean-

¹⁾ Dizionario 23, 40. — Ueber das Dizionario u. die ruoli vgl. Sickel, Ein ruolo di famiglia des Papstes Pius IV., Mitth. d. Instituts 14, 537 ff.

²⁾ Die ältere Literatur über den Eid zusammengestellt in: Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch (1858) 3, p. 267—290. — Siehe ferner Kreuzwald in Wetzer u. Welte's Kirchenlexicon (1866) IV., 225—271. — Strippelmann, Der christliche Eid nach Entstehung, Entwicklung, Verfall u. Restauration. Kassel 1855. — Göpfert, Der Eid, Mainz. 1883 S. 234 f. — Nicht zugänglich war mir: James Endell Tyler, Oaths, their origin, nature and history. London 1834.

sprochen; in beiden Machtgebieten konnten Vorbilder aus dem Lehnwesen (der Treueid) und der kirchlichen Hierarchie¹⁾ ihren Einfluss geltend machen. Während das Verschwinden des Begriffes der persönlichen Dienstleistung den Uebergang zum neuzeitlichen Beamtenthum vermittelt, gieng gerade die fidelitas, das Wahrzeichen der unmittelbaren Persönlichkeit, in den Bureaukratismus über. Die Zeitperiode, in welcher infolge des Umsturzes der socialen Verhältnisse die Schaffung einer organisirten Verwaltung in den einzelnen Ländern angebahnt wird, mag uns dort auch als terminus a quo für das Aufkommen der Amtseide gelten. Im allgemeinen gruppiren sich jene Perioden um das 13. Jahrhundert. — Die Gestalt des Kämmererpapstes Cencius steht am Eingange jener Entwicklung, welche, von der Kammer ausgehend, wiederbelebend und neu schaffend in die Organisation der curialen Aemter eingriff; stetig wachsend und der Specialisirung bedürftig, breitete sich der Apparat der curialen Verwaltung aus, eine langsame, schrittweise Bewegung, die sich nicht in allen Einzelercheinungen von den Zeiten Honorius bis Avignon und in die Concilsperiode verfolgen lässt; doch treten uns als Marksteine solcher Entwicklung die verschiedenartigen Amtsbücher entgegen, welche, anfangs vereinzelt als unvollendete codificatorische Versuche oft privaten Charakters, erst in einem entscheidenden Zeitpunkt als systematisch fortgeführte Bücher aus den einzelnen Aemtern hervorgehen. Ich konnte und kann hier nicht die Entwicklung des Amtseides an der Curie eingehender verfolgen, doch wissen wir, dass eine Eidesleistung nach bestimmter Formel bereits zu Beginn des Pontificats Innocenz III. gang und gäbe gewesen und daher wohl auch die päpstlichen Beamten ihre Amtseide in solcher Form leisteten, und ebenso ist es bekannt, welche reichhaltigen Sammlungen der Eidesformeln man namentlich im 14. und 15. Jahrhundert begegnet²⁾. Ueberraschend wenig bieten in dieser Beziehung die Constitutionen: wer etwa ein Bullarium Romanum³⁾ vornimmt, findet nur selten bei den Ordnungen der einzelnen Aemter einige den Amtseid betreffende Bestimmungen. Und doch musste hinsichtlich der Competenz der einzelnen Aemter die Person des Eidabnehmers ins Gewicht fallen⁴⁾, während dem Be-

¹⁾ Vgl. die historische Reminiscenz in der Constitution Leo's X. 1516: Bullarium Rom. ed. Taurin. 684, 5 u. Luchaire, Manuel des Institutions françaises. Paris. 1892 p. 23.

²⁾ Vgl. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck. 1894. p. XXXIV—XXXVI. — Wenig bei Moroni, Dizionario 7, pp. 66 u. 31 p. 203.

³⁾ Editio Taurinensis. Turin 1857 ff.

⁴⁾ Daher z. B. im Eid des Kämmerers (nach dem Patente Eugens IV. v.

eideten selbst jene kleine Formel „honus et onus“ einschloss; man findet ferner in Bullen die Beidigung als Vorbedingung für das exercitium officii hervorgehoben¹⁾ und eine Studie in den Rechenbüchern wird auch belehren, inwieweit der Termin der Beidigung für die Berechnung der Bezüge massgebend erschien. Thatsächlich spielte sich die Beidigung gleich der Entrée à l'hôtel in Frankreich und am Hofe zu Neapel²⁾, in feierlicher Weise ab, wie man aus Gottlobs Belegen ersehen mag, welche die besondere Wichtigkeit und feierliche Bedeutung des Eides im Gange einer curialen Beamteneinführung zur Genüge bezeugen. Es ist klar, dass unter solchen Umständen die Behörde, in deren Ressort die Beidigung von Beamten gehörte, schon frühzeitig auf eine genaue Codificirung der vorgenommenen Beidigungen bedacht sein musste.

Zu welcher Zeit und in welchem Amt begann man also mit der Anlage derartiger Amtsbücher, der Eidregister? Diese Frage musste ich mir, wie bereits gesagt, selbst vorlegen, als ich den cod. Vat. 8502 bearbeitete, und ich stellte sie vor Abschluss meiner römischen Studien mehr denn einmal im Vatican, ohne die erhoffte Aufklärung zu erhalten. Dass solche Register in der Kammer schon vor Martin V. geführt wurden, ward von Vermuthung zur Gewissheit, nachdem ich die später zu besprechenden Citate der „Diversa Cameralia“ verfolgt hatte, aber die klippe Antwort boten mir leider zu spät de Loye in seiner Zusammenstellung „Les archives de la chambre apostolique au XIVE siècle“ (Paris 1899), und ein überraschender Fund Heinrich Pogatschers im Archivio di stato zu Rom. Die Entwicklung der Camera apostolica vom Mittelalter in die Neuzeit zur eigentlichen Regierungsbehörde des Kirchenstaats, ihr Einfluss auf die Verwaltung, Verwaltungsjustiz und allgemeine Rechtspflege, endlich die gewaltig aufstrebende Macht des Kämmerers sind zu bekannt und überdies von Gottlob so präzise dargestellt, dass ich hier nur daran erinnern will, um die Thatsache völlig zu erklären, dass bereits im 14. Jahrhundert

24. Jän. 1432): „Juramenta quoque tam officialium quam familiarium, qui sunt vel erunt in curia . . . sub ea forma recipiam, que michi fuerit a domino papa prefixa . . .“ Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. Iun-br. 1889 p. 86.

¹⁾ Constitution Innoc. VIII. 1485, Bul. Rom. ed. Taurin. V, p. 323: „Volumus autem quod antequam officium auditoriatu causarum curie incipias exercere, de ipso fideliter exercendo in manibus praedicti camerarii nostri seu eius locumtenentis praestes in forma solita iuramentum.“ — Bulle Martins V. für Albertus Sapientis 27. Januar 1418 (Reg. Vat. 348 f. 33^v—34^r): „Volumus autem quod antequam huiusmodi officium incipias exercere in manibus . . . camerarii nostri.“ u. s. w.

²⁾ Siehe Durrien, Les archives Angevines à Naples I, p. 121. u. 128.

ein grosser Theil der Finanz-, Rechts-, Kanzlei- und Palastbeamten den Amtseid in die Hand des Kämmerers leistete. Bis in die neueste Zeit wird die Erinnerung daran in curialen Cäremonienwesen festgehalten. (Bangen, Röm. Curie p. 353.). Dass übrigens die Kammer bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Formelsammlung der Eide, gleich der Kanzlei, besass, wäre nicht nur mit Recht zu vermuthen, sondern ist nachgewiesen durch ein Citat in den *Diversa cameraria* (t. IV. f. 154'): „hinc est, quod idem dominus . . . solitum fidelitatis [sc. iuramentum] iuxta formam in libris et registris dicte camere annotatam . . .“ 1419 heisst es überdies von einem Thesaurar, er habe den Eid geleistet „iuxta formam in libro viridi contentam“ (S., f. 20 vgl. Beil. IV.).

Unter den Kammerprovenienzen mussten sohin die amtlichen Register über die Beeidigungen gefunden werden und thatsächlich sind sie als solche, versprengt in die Serien der *Collectorie* und *Avignonesischen* Register, in grösserer Anzahl nachzuweisen. Ueberdies citirt bereits das Registerinventar der *camera apostolica* vom Jahr 1440¹⁾ bei Martin V. und Eugen IV. je zwei „registra iuramentorum officialium“; ich war nicht im Zweifel, dass der Cod. Vat. lat. 8502 eines dieser Eidregister sei, konnte jedoch das Schicksal der übrigen nicht mit Zuversicht verfolgen, da ihrer in Lonigos Inventaren anlässlich der von Paul V. angeordneten Uebertragungen (ietzt cod. Vat. lat. 10245)²⁾ keine Erwähnung geschieht.

Ottenthal (Mitth. des Instituts 6, 624) vermuthete, dass Reg. Vat. 384 zu jenen registra zähle, allein erst Heinrich Pogatscher gelang es, im Staatsarchiv zu Rom die vermissten Register aufzufinden. Dort wurde in der Abtheilung *Archivio camerale* unter dem Titel *Ufficiali camerari* aus einer längeren Reihe von Amtsbüchern verschiedensten Characters modern eine Gruppe zusammengestellt, deren 1. Band (neu: „Liber officialium 1417—1430“) das zweite Eidregister aus der Kammer Martins V. bildet, während als 2 und 3 die registra iuramentorum aus dem Pontificat Eugens IV. zählen; 4 enthält die iuramenta castellanorum von 1464—1471. Pogatschers bekannt lebenswürdiger Unterstützung bin ich nicht nur für so manchen wertvollen

¹⁾ „Verzeichnis der 1440 in der päpstlichen Kammer befindlichen Register Martins V. u. Eugens IV.“ nach Div. Cam. 20 f. 124^v hg. von Ottenthal Mitth. d. Instituts Ergbd. 1, 568.

²⁾ F. Gasparolo, *Costituzione dell'archivio Vaticano e suo primo indice sotto il pontificato di Paolo V. Studi e documenti VIII.* 1887. 1—64. — Auch andere Inventare seit 1555 (Ottenthal, Mittheil. d. Inst. 1. Ergbd. 401 ff.) schweigen darüber.

Wink verpflichtet, ich verdanke ihm überhaupt die Möglichkeit, weiter unten das Verhältnis des Vat. lat. 8502 zu dessen Kameraden im Staatsarchiv darzustellen. Denn diese Bände des Staatsarchivs sind, so viel ich sehe, bisher überhaupt unbenützt¹⁾, indess der Codex der Vaticana nicht unbekannt blieb²⁾. Um die Stellung dieses letzteren in der Gesamtserie der cameraleen Eidregister zu erkennen, bedürfen wir nun wohl zunächst eines allgemeinen Ueberblicks.

[1347—1352] (Coll. 456. fasz. I. De Loye p. 171). Während sich Verzeichnisse einzelner Beamtengruppen, welche aus bestimmtem Anlass gelegentlich in einem Zug angelegt wurden — analog den ruoli di famiglia — schon aus früherer Zeit vorfinden, gehört das älteste bei de Loye verzeichnete eigentliche Eidregister dem Pontificat Clemens VI. an. Eine eigenartige Beobachtung, die mir für den Begriff „cappellanus honoris“ und die Genesis der Eidregister nicht unwichtig erscheint, liegt darin, dass nicht nur späterhin die Gruppe der cappellani honoris öfters separat codificirt wird, sondern auch dieser älteste Band auf seiner alten ursprünglichen Pergamentdecke (eingebunden zwischen f. 178 und 179) von nahestehender Hand als „liber capellanorum honoris de tempore domini Clementis VI.“ bezeichnet wurde, während er doch die verschiedensten Beamtenkategorien umfasst. Die Thatsache, dass von Anbeginn die Scheidung nach Kategorien vorgesehn war und die Eintragungen in diesen chronologisch laufen, zusammengehalten mit dem Schriftbefund der wechselnden Hände, überzeugt uns, hier ein Product der laufenden Amtsthätigkeit mit originellen Eintragungen vor uns zu sehen. Die registerführenden

¹⁾ Salvo errore: Pastor I² p. 277 A. 3 citirt einen „liber officialium Eugenii papae I²“; Felix Contelorius, Elenchus . . . cardinalium ab anno 1294 ad annum 1430. Vita Martini V. Romae 1641 p. 4: Documenta ex quibus Martini V. vita desumpta est . . . libri officialium Romanae curiae et thesaurariae apostolicae.*

²⁾ Garampi schöpft aus ihm bereits 1766 die noch später zu besprechenden Stellen zur Geschichte der Thesaurare, Gaetano Marini (Degli archiatri pontifici. 2 Bde, Romae. 1784 II p. 103 A. 2 u. öfter-) citirt ihn als „Cat. offic. Mart. V.“ — Müntz, Les arts à la cour des papes, nouvelles recherches (Mélanges d'Archéol. et d'hist. 4, 1884 p. 286) und Miltenberger (Versuch einer Neuordnung der päpstl. Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V., Röm. Quartalschr. 1894 S. 393—450) bieten daraus manche Daten, ohne den Codex irgendwie zu besprechen. — Den Titel verzeichnen Forcella (Catalogo dei manoscritti riguardanti la storia di Roma che si conservano nella biblioteca Vaticana I, 644) und Cerroti (Bibliografia di Roma medievale e moderna I. no. 8976). Gottlob. Haberl und Meister sowie dem Repertorium Germanicum scheint der Codex leider entgangen zu sein. Auch Fink und Eubel ziehen das hier vorhandene Verzeichnis der Conclavemitglieder nicht heran. — Man vgl. übrigens auch L. Schmitz, Uebersicht über die Publicationen aus den päpstl. Registerbänden des 13. bis 15. Jahrhunderts, Röm. Quartalschr. 1893 209, 486.

Beamten nennen sich selbst: niemand geringerer, als der Kämmerer, bisweilen abgelöst durch die Kammernotare, trug die einzelnen protokollarischen Notizen über die vorgenommene Beeidigung ein, und zwar eigenhändig, wie nicht nur Pogatscher nach dem Schriftvergleich urtheilt, sondern auch die Eingangsworte des Bandes andeuten: Anno domini MCCCXLVII sequitur receptio capellanorum honoris domini nostri pape facta per me Stephanum episcopum sancti Poncii Thome-riarum domini pape camerarium¹⁾. Da der Chef der Camera apostolica schon damals zu den angesehensten Beamten zählte, characterisirt jener Umstand die Wertmessung der Amtseide und ihrer Protokollirung hinlänglich, während sich andererseits die Gravitation nach unten, welche der Ausbildung des Bureaokratismus eigen ist, zu einem lebhaften Bild entwickelt, sobald wir uns vor Augen halten, dass noch unter Urban V. die meisten Eidnotizen zweifellos eigenhändige Acte des Kämmerers sind und im Laufe eines Jahrhunderts allmählig völlig der Hand der Notare anvertraut werden. Es schrieb also unmittelbar nach der Beeidigung der Kämmerer selbst oder einer der Notare in dieses Amtsbuch zu den betreffenden Kategorien ein kurzes Protokoll über die vorgenommene feierliche Handlung ein; diese Notiz enthält gewöhnlich den Tag, einen Hinweis auf die erhaltene Vollmacht (z. B. de mandato domini nostri), eventuell den Protector des Beeidigten und eine genaue Bezeichnung seines Amtes. Die Thatsache der vollzogenen Eidesleistung erscheint hier noch nicht immer besonders hervorgehoben, vielmehr findet sich das laconische *receptus est* häufiger als die genaueren Ausdrücke: *prestitit solitum iuramentum* oder *ad stipendia consueta iuravit*.

[1362—1370]. Reg. Avin. 198. (Gregor XI t. 26, de Loye p. 221). In diesem interessanten Band, dessen ursprünglichen Stock die Blätter 410—509 bildeten, finden sich verschiedenartige Aufzeichnungen über camera und curia apostolica. Das Eidregister beginnt f. 411 mit den Worten: *Incipit liber officiariorum de tempore domini Urbani pape V. Et imprimis sciendum est quod ipse . . .*, womit eine Notiz über die Wahl und Krönung des Papstes angeschlossen wird. Die Eidnotizen umfassen den gesammten neunjährigen Pontificat Urbans V., sind nicht nach Kategorien geordnet, laufen vielmehr rein chronologisch und zweifellos sind die meisten derselben vom Kämmerer eigenhändig eingetragen. Ein Katalog der *capellani honoris* aus der Regierungszeit Urbans V. steht selbständig in dem Reg. Avin. Clemens VII. 34 f. 235—272.

¹⁾ Sonst nennen sich J. Palaysini notarius (f. 17^v) und Stephanus Ursi (f. 37^v).

[1372—1373]. Elenchus cappellanorum honoris 1372—1373. Coll. 358, de Loye p. 159.

[1371—1383]. Reg. Avin. Greg. XI, 1, de Loye p. 219. Nachdem f. 49 ein Bericht über die Wahl Gregors XI. aufgezeichnet war, beginnt f. 51 das Register mit den capellani honoris, und wird bis f. 64 methodisch, von da ab bis zum Schluss jedoch chronologisch weitergeführt. Ein Vergleich dieses Bandes mit einem von Pastor herangezogenen Verzeichnis aus dem Sept. 1376 „Liber cortesianorum et civium existentium in civitate Aven. post recessum Rom. curiae . . .“¹⁾ würde wohl die Mühe lohnen.

[1376—1389]. Coll. 457, de Loye p. 171. „Nota familiarium et commensalium domini pape, in qua describuntur: Hostiarii minores, clerici camere, iudices appellationum, assignatores hospicioꝝ romane curie, correctores, bullatores, panhotarius, capitaneus Avinionis, penitentarii minores, capellani commensales, scutiferi; honoris, servientes armorum, porterii prime porte, cursores, servitores buticularie, palefrenarii“. Gehören diese Receptionen seit 1378 wohl Urban VI. an? — Auch hier können wir wieder die selbständige Codificirung der capellani honoris constatiren, nicht nur durch das argumentum ex silentio, sondern überdies durch die Erwähnung Lonigos, der (p. 46; Ausgabe) ein „regestum capellanorum honoris“ Urbans VI. verzeichnet.

[1380—1388]. Bekanntlich enthält cod. 4169 der Pariser Nationalbibl., das Kanzleibuch des Dietrich von Nieheim, geschrieben im April 1380, auf den Blättern 107—114' Notizen über Eidesleistung von Kanzleibeamten in die Hand der Kanzleileiter Cardinal Ramnulpus und Bartholomeus Francisci. Erler urtheilt über dieses Registerfragment: „In keinem Fall konnte es als ein officielles Verzeichnis jener Beamten und ihrer Vereidigung gelten . . . Es mögen Notizen sein, die sich der regens der Kanzlei aus einem liber officialium oder einer matricula machte oder machen liess.“²⁾

Leider unterliess die Ausgabe, den Wechsel der Hand, wie überhaupt den handschriftlichen Bestand dieser Notizen eingehender festzustellen (vgl. p. 205 A. 3), doch lässt sich immerhin aus sonstigen Merkmalen vermuthen, dass zunächst die Eidnotizen aus der Zeit Urban VI. allein eingetragen waren, da diese gleichmässig auf den Köpfen der Blätter 110', 111 (wahrscheinlich) auch 112', meist mit 1380 einsetzend, vertheilt erscheinen. Diese von einander ge-

¹⁾ Papierregister: Arm. VIII t. 32, 429—506. Vgl. Pastor I 186.

²⁾ Erler, Der liber cancellariae apostolicae vom J. 1380 und der stilus abbreviatus Dietrichs von Nieheim. Leipzig 1888. p. IX.

trennten Partien sind in sich wiederum chronologisch und umfassen Beamte verschiedener Kategorien. Ebenso finden sich zwei getrennte Partien aus der Zeit Bonifaz IX.; die eine läuft auf f. 113—113' vom Mai 1394 bis Mai 1404 (alle Kategorien gemengt, chronologisch), die andere 114—114' (gleichfalls alle Kategorien gemengt, chronologisch) vom April 1392 bis Dez. 1402 oder 1403. Diese wiederholte Erscheinung wäre geeignet, als Vorlagen der Aufzeichnungen verschiedene protokollarische und daher in sich chronologische amtliche Notizhefte zu vermuthen. Die Kanzleileiter dieser Perioden, Cardinal Ramnulfus und Bartholomaeus Francisci erscheinen f. 107' und 107 genannt; ob wir es hier — wenigstens bei Francisci — mit autographen Eintragungen zu thun haben oder etwa der öfters wiederholte Ausdruck *manibus meis* auf sklavischer Abschreiberei beruht, kann natürlich nur nach einer genauen Untersuchung der Hände entschieden werden. Der Kern der Sache liegt in der Frage, ob nicht, gleichwie in der Kammer, auch in anderen Aemtern Eidregister angelegt wurden. Ich vermochte nicht, in den einzelnen Amtsarchiven der Curie Nachforschungen zu pflegen, es scheint mir jedoch die Vermuthung, dass auch anderwärts derartige Amtsbücher geführt worden seien, keineswegs abweisbar, und ich betrachte die Eidnotizen im Kanzleibuch von 1380 als unmittelbaren Hinweis darauf. In einzelnen Amtsordnungen, wie etwa in der Constitution der *audientia contradictarum* vom J. 1375¹⁾ oder in jener Benedicts XII. 1338 für die Pönitentiare (Bull. Rom. ed. Taurin. IV 417) wird ja den Beamten die Ablegung des Amtseides in die Hand ihres unmittelbaren Amtschefs vorgeschrieben; es hat sogar den Anschein, als ob manche ihren Eid zweimal geleistet hätten: zunächst in der Eigenschaft als curialer Beamter schlechtweg in die Hand des Kämmerers, dann aber hinsichtlich der speciellen Verwendung in die Hand ihres eigentlichen Bureauchefs; die Theilung der uns bekannten Eidesformeln in einen allgemeinen und einen speciellen Theil würde dazu trefflich stimmen. Unter solcher Annahme vermöchte ich mir auch den Widerspruch zu erklären, wenn man zur Zeit Martins V. ein und dieselben Beamtenkategorien, die Kraft der Amts-Constitution und nach den Eidnotizen des Kanzleibuchs den Amtseid in die Hand ihres Bureauvorstands leisten sollten, wenn man ebendiese vom Vicekämmerer vereidigt sieht; die Eidnotizen etwa über *auditores sacri palatii*, *advocati consistoriales* und die Notare²⁾ begegnen ebenso im Vaticanus lat. 8502, dem

¹⁾ *Novae constitutiones audientiae contradictarum in curia Romana . . .* ed. J. Förstemann Lipsiae 1897.

²⁾ Breslau, Urkundenlehre I 218 A. 7: „Der Amtseid der Notare, den sie

Kammerbuch, als im Kanzleicodex von 1380, und die Procuratoren der audientia hätte nach der genannten Constitution von 1375 der Auditor zu vereidigen, während sie zu Alamandis Zeiten in der Kammer schwören. Die endgiltige Lösung dieser Frage ist leider erst nach Bearbeitung aller Eidregister zu erhoffen ¹⁾.

[1384—1389]. Reg. Avin. Clemens VII. 58 f. 25—50; de Loye p. 227. „Secuntur infra capellani honoris domini nostri pape Clementis VII. recepti per me Franciscum . . . eius camerarium, quos propria manu scripsi et incepti . . .“ Die Fortsetzung dieses Specialregisters bis zum Schluss des Pontificats Clemens VII. steht in Reg. Avin. Clemens VII. 64.

[1384—1392] Reg. Avin. Clem. VII 64; de Loye p. 228. Cubiculariorum et aliorum familiarium receptiones.

[1389—1394] Reg. Avin. Clem. VII 64 f. 557 sqq.; de Loye p. 228. Receptiones capellanorum honoris. Man vergleiche das interessante Citat dieses Registers, das die Kammer in einer littera testimonialis 1418 bietet. Beilage II.

[1394—1407] Coll. 457 (1295); de Loye p. 172. Diesem Register der Kammer- und Palastbeamten ist ein Verzeichniss der Kardinäle vorausgeschickt, aus deren Conclave Benedict XIII hervorgieng. Citirt von Gaetano Marini 1784 ²⁾.

[1404—1405/6] Paris Nationalbibl. cod. 4169 (Dietrich von Nieheim). Drei Eidnotizen der Kanzlei.

[1406—1409] Ein Auszug aus einem „pitafio sive rotulo officialium olim domini Gregorii pape XIII.“ vom Jahre 1418 in Div. Cam. 4 f. 56. Beilage II.

[1414] Die Existenz eines Officialregisters Johans XXIII. ist zur Genüge durch das Citat einer littera testimonialis vom April 1419 bezeugt, welche sich auf eine im October 1414 stattgehabte Beeidigung beruft (Beilage II). Ein unscheinbares Zusammentreffen erinnert uns hier an die arge Verwirrung, in welcher sich die curiale Verwaltung zu Beginn des 15. Jahrh. befand; es scheint nämlich, als hätte die Kammer Martins V. jenes 1419 citirte Amtsbuch aus der Zeit Johans XXIII im Spätherbst 1418 noch nicht gekannt, indem unser Vaticanus (lat. 8502 f. 48' 49) ein zu Mantua 18. Nov. 1418 nieder-

wenigstens später in die Hände des Vicekanzlers ablegen, steht nicht im Kanzleibuch und ist meines Wissens auch sonst bisher nicht bekannt geworden.*

¹⁾ Gottlob p. 113: „Die Kammernotare waren ausser durch den allg. Notariatseid noch besonders für die Kammer vereidigt und verpflichtet.“

²⁾ „In un libro degli ufficiali del detto antipapa Benedetto XIII, che è nell'archivio Vaticano“ II 326, 91 A. 2., 103 A 4, 133.

geschriebenes Protokoll bringt, laut dessen die Aufnahme des Baldassar de Llasale zum Protonotar im October 1414 lediglich durch das Zeugnis eines Cardinals festgestellt worden war.

[1417—1431] Rom, Staatsarchiv, Archivio camerale; Uffiziali camerali t. 1.

[1417—1419] Rom, Cod. Vat. lat. 8502. Ueber ein Verzeichnis der capellani honoris cf. Reg. Vat. 358 f. 95.

[1431—1447] Die Register Eugens IV: Rom, Staatsarchiv. Archivio camerale, Uffiziali camerali tt. 2, 3.

[1447—1455] Nicolaus V. vgl. G. Marini II 338 f. (. . . „annotatione fatto all pag. 36 del T. 41 del registro di Niccolo* . . . 1449).

Spätere Amtsbücher: Officialregg. codd. 875—878; vgl. Gottlob, Camera apost. p. 89 A. 2. Paul IV citirt von G. Marini II 338 f.

So verfolgten wir denn seit den Tagen Clemens VI bis auf Nicolaus V eine umfangreiche Folge von cameraleen Amtsbüchern, in welchen die Codificirung der curialen Beamten durchgeführt erscheint; mit Ausnahme Innocenz VI (1352—1362) ist jeder Papst vertreten. Wir können daher nicht zweifeln, dass Registerführung über die Amtseide zu Ende des 14. Jahrhunderts eine gewohnte Obhegenheit der Amtsthätigkeit in der camera apostolica bildete. Indem wir uns im folgenden mit den Eidregistern aus den Anfängen Martins V eingehender beschäftigen werden, wird sich auch zeigen, inwiefern deren äussere Schicksale und innerer Gehalt ein regeres Interesse beanspruchen dürfen.

Cod. Vat. lat. 8502 (Sigle: V) enthält 154 Papierblätter in Kleinfolio 294 × 220 mm, Wasserzeichen: Dreieck. Wir benützen die moderne Zählung, welche bereits die alte mitgebundene Pergamentdecke mit f. 1 bezeichnet; als Originaleinband diente nämlich ein etwas zu knapper Pergamentumschlag, der noch die Spuren der Durchzugriemen aufweist und an der Stirnseite die Aufschrift trägt: *Officialium pape Martini V^{ti} repertorium || inceptum prima die sue assumptionis (frühes 15. Jahrh.)*. In die Mitte schrieb eine spätere Hand (16. Jahrh.?) die Signatur: Nr. 87. Die Reversseite trägt in grossen gothischen Lettern den Vermerk: *Repertorium officialium Romane curie*. Der ganze Codex ist — eine einzige Notiz ausgenommen — von einer Hand in einem Zug niedergeschrieben; in ein Ornamentband, das sich auf f. 4 um die Initiale L schlingt, zeichnete der Schreiber seinen Namen: *Dominus Petrus Ymberti me incohavit*. Das Verhältnis der Lagen war ohne Zerstörung des modernen Einbands nicht zu constatiren. — Mit dem Inhalt des V deckt sich ein Theil des Bandes 1 der oben p. 417 besprochenen Serie des römischen Staatsarchivs (S). In der äusseren Erscheinung dieser Handschrift fällt uns sofort

die bedeutende Differenz des Formats auf: 215 × 150 mm; auch das Wasserzeichen ist verschieden. Eine nachlässige moderne Foliierung (1 Blatt übersehen zwischen 65 und 66, Sprung von 68 auf 97) zählt 102 statt 76 Blätter. Der Codex liegt in seiner ursprünglichen Pergamentdecke, die vorne aussen den etwa gleichzeitigen Vermerk „liber I“, sowie die spätere Signatur Nr. 88 aufweist, während der Rückdeckel aussen die gleichzeitige Aufschrift trägt: Liber officiariorum Roman. || ecclesie inceptus Constancie || de tempore domini nostri Martini || pape quinti pontificatus eiusdem || anno primo. Hier sind mehrere Hände thätig; einen grossen Theil des Codex beschrieb ebenfalls eine einzige Hand (Redaction I, S₁), der andere Theil ist gekennzeichnet durch den bunten Wechsel der Hände (Redaction II, S₂). Man zählt 16 Lagen.

Der Inhalt in beiden Hss. zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Theile: die erste Gruppe enthält Bemerkungen historischen Charakters, sowie Abschriften von Urkunden, somit ein Material, das bei Anlage der Codices sachlich abgeschlossen war, während die andere Gruppe dem von Tag zu Tag wachsenden Material der Beerdigungsprotokolle gewidmet ist. Jene erste Partie beginnt mit den Worten: Liber officialium Romane ecclesie et sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Martini divina providencia papa quinti, inceptus in primordiis creacionis ipsius domini nostri Constancie provincie Maguntinen., woran sich ein Bericht über die Wahl Martins am 11. November 1417 und dessen Krönung anschliesst; in diesem wird bereits auf die später gebotene Liste der Conclavetheilnehmer hingewiesen. Ohne jeglichen Absatz wird damit eine Notiz verknüpft, welche die Erwählung des Louis d'Alamaud zum Stellvertreter des Kämmerers darstellt und die Texte der bezüglichen Urkunden ankündigt. Es folgt nun thatsächlich die Aufzählung der Wähler Martins, die Copie der Urkunde des Franciscus camerarius, Erzbischofs von Narbonne für Alamandi, sowie die Bulle Martius V. für denselben. Eine Rubrikentabelle des nachfolgenden Theiles schliesst diese Partie. Es beginnt nun das eigentliche Eidregister, welches gleich den oben besprochenen Vorgängern nach Beamtenkategorien geordnet erscheint: officiales camere, cancellarie, cubicularii, capellani commensales, scutiferi honoris, capellani capelle, magistri hostiarii, servientes armorum, familia communis, hostiarii minores, hostiarii prime porte und cursores, woran sich noch zwei unausgefüllte Rubriken schliessen: palafrenarii und diversi (so V., iuramenta vicariorum S₁). In den einzelnen Rubriken sind die Eidnotizen streng chronologisch geordnet; jede derselben gibt sich als selbständiges, objectives Protokoll über die geschehene Amtshandlung in der mehr oder weniger sorgsam abgewandelten Formel: die

(Montatag, selten Wochentag) . . . dominus N. N. fuit receptus (per bullam, vive vocis oraculo) in . . . et iuravit in manibus domini Ludovici vicecamerarii (camerarii) . . . in forma camere consueta. Während V bei aller Knappheit jederzeit gewissenhaft alle diese Bestandtheile eines Eidprotokolls ausschreibt, meidet S₁ mit sympathischer Konsequenz, wo es nur angeht, jede überflüssige Formel und bringt damit Protokolle von lakonischer Kürze zuwege, wie etwa das folgende: [Datum] dominus N collector in N etc. iuravit etc. Zwischen diesen Notizen wird sowohl der Ortswechsel der Curie als der Jahreswechsel (mit 25. December) und der annus pontificatus, nach dem Krönungstag gerechnet (21. November), correct vermerkt; hin und wider begegnet man auch eingestreuten Notizen über die Titel des Vicekämmerers und die vorübergehende Anwesenheit des camerarius.

In der Anordnung der einleitenden Partie sowie des Materials der Eidprotokolle stimmen also beide Amtsbücher völlig überein. Der augenfällige Unterschied liegt aber in der zeitlichen Ausdehnung des Bestandes; wie wir hörten, läuft S durch den ganzen Pontificat Martins V., während V nur bis 1419 geht. Ebenso wurde schon betont, dass V in einem einzigen Zug vollendet ist, indes S in zwei graphisch gekennzeichnete Abtheilungen zerfällt; wir wollen daher zunächst diese zwei Redactionen des S charakterisiren. Der ersten Redaction, somit einer einzigen Hand, gehören die gesammte Einleitung bis zur ersten Beamtenrubrik sowie die ersten Posten in jeder einzelnen Rubrik an; Redaction I hat sohin mit V die Erscheinung gemeinsam, dass ihr Material an Eidnotizen erst nach Abschluss einer bestimmten Periode zusammenfassend aufgezeichnet wurde. Die Redaction II, welche schon durch den bunten Wechsel der Hände als journalistisch geführte Partie gekennzeichnet ist, trägt auch in stilistischen Wendungen ihres Inhalts den Stempel origineller Protokollführung. Schwieriger fällt es, auf Grund des Schriftbefundes die Zeitgrenze zwischen den beiden Redactionen festzustellen, da man bei Beurtheilung von Handschriften dieser Zeit, noch dazu solcher, welche aus den Bureaux der Curie stammen, nichts skeptisch genug vorgehen kann. Zur Redaction I zählt zweifellos noch die Eidnotiz vom 20. October 1418; ob jedoch die zeitlich zunächststehende Eintragung zum 3. Januar 1419 (in der Abtheilung cursores) noch der ersten Partie angehört, wage ich nicht zu entscheiden, weshalb ich es dahingestellt lasse, ob man den 20. October 1418 oder den 3. Januar 1419 als terminus a quo der Redaction I bezeichnen will. Da andererseits die älteste Notiz des recenten Theiles zum 1. Februar 1419 ohne Zweifel bereits als gleichzeitige Originaleintragung anzusprechen ist, somit den terminus ad

quem der ersten Redaction bildet, darf man immerhin mit Bestimmtheit behaupten: Die Redaction I, der alte, in einem Zug geschriebene Theil von S entstand zwischen dem 20. October 1418 und 1. Februar 1419. Aus dem graphischen Bestand des Vaticanus hingegen ist selbstverständlich keine nähere chronologische Bestimmung zu gewinnen, als dass der ganze Codex nach dem 13. Januar 1419, zu welchem die jüngste Eintragung datirt wird, entstanden sein muss. Durch den Zufall, dass auf f. 19 ein Kammernotar am 10. December 1422 ein Originalprotokoll eintrug (die einzige Notiz aus frender Feder), ist uns ein, allerdings weitab liegender Termin geboten. — Wir werden sehen, dass eine nähere zeitliche Fixirung der beiden Handschriften erst dann möglich sein wird, sobald wir durch Textvergleich und Betrachtung der begleitenden Umstände über das gegenseitige Verhältnis der beiden Codices Klarheit erlangt haben.

Indem wir nun ausschliesslich jene Partie des S ins Auge fassen, welche inhaltlich auch in V wiederkehrt, d. h. das Materiale an Eidprotokollen, das in beiden Codices bis zum Jänner 1419 vorliegt, gelangen wir zu der zweiten wesentlichen Differenz der beiden Handschriften: S₁ weist für die Zeit von October 1418 bis Jänner 1419 bedeutende Lücken auf. Wir wollen gleich hier erwähnen, dass dies jener Zeitraum ist, während dessen sich die Curie in Mantua aufhielt. Aber auch sonst erweist ein Textvergleich ganz erhebliche Unterschiede; schon oben war die stilistische Eigenart des S₁ betont worden, welche den Aufzeichnungen dieses Amtsbuches vor allem das Gepräge der Knappheit verleiht. Es wurde auch hervorgehoben, wie sich der Text der Eidprotokolle gewöhnlich in objectiver Redewendung bewegt; in V ist dies absolute Regel, während S₁ an einigen Stellen insoferne abweicht, als bei Nennung des Vicekämmerers der subjective Beisatz *dominus meus* begegnet. Bei einem Vergleich des Materials selbst müssen wir wohl zunächst alles ausschalten, was sich in S₁ als späterer Nachtrag ergibt; entscheidend bleibt die Kritik des ursprünglichen Bestandes. S₁ vermerkt nicht nur sehr ausführlich die *mutationes anni* und berichtet sehr breit über die Ortsveränderungen der Curie; auch andere Ereignisse, wie der Aufenthalt des Kämmerers an der Curie, werden gewissenhaft verzeichnet. Ebenso sind manche Zeitangaben detaillirter als bei V wiedergegeben; schliesslich sind zwei ganze Eidprotokolle nur hier zu finden¹⁾. Andererseits vermag auch V

¹⁾ S₁ f. 58 1418 ian. 7 Egidius Flanell (fehlt V f. 100). — S₁ f. 61^v. 1417 dec. 14 ein magister hostiarius (fehlt V f. 107).

an vielen Stellen willkommene Ergänzungen zu bieten: Namen, Titel und Locale; besonders häufig finden sich hier die im Staatsarchiv-Codex fehlenden Hinweise auf die Ernennungsform der Beamten mit den Worten *per bullam* oder *vive vocis oraculo*. Zwei Posten aus der Collectorenreihe, die S₁₁ sehr schleuderhaft ansetzte, erscheinen in V genauest ausgeführt¹⁾. Sehr bezeichnend ist es endlich, wenn S₁ für die Titelkirche des Cardinals Petrus de Fuxo eine Lücke ausspart, indes V den vollständigen Titel *sancti Stephani in Celio monte presbyter* bietet. Kurz, sobald man sich die Texte näher ansieht, gewinnt man die Ueberzeugung, dass die Eidprotokolle in S₁ und V unabhängig von einander ausgearbeitet wurden; dagegen kann es kaum zweifelhaft sein, dass beide Amtsbücher aus gemeinsamer Vorlage schöpften. Um diese Thatsache, die ja materiell einleuchtet, auch formell zu erweisen, genügt es, auf einige charakteristische Stellen hinzuweisen: in vier Fällen sparen beide Register für Namen gleichnässig eine Lücke aus; sehr auffällig ist es weiter, wenn die Angabe des Wochentages, die ohnedies so selten begegnet, stets beiden Handschriften gemeinsam ist. Fügen wir noch hinzu, dass ein langathmiges Protokoll, das 1417 in der Kammer mit einem *hostiarius porte ferree* aufgenommen worden war, in beiden Codices identisch lautet, so erscheint unsere Ansicht wohl hinlänglich begründet.

Ich erinnere nun an die vorhin gegebene Inhaltsbeschreibung der Codices, wo ich die zwei wesentlich verschieden gearteten Partien beider Bände auseinander hielt; wir mussten die stilistische Behandlung der Eidprotokolle als gewissermassen conceptive Arbeit von dem anderen Theile, den Urkundencopien, unterscheiden. Während wir eben sahen, dass jene conceptiven Theile in beiden Amtsbüchern unabhängig von einander entstanden, verbleibt uns noch die Textkritik des copialen Bestandes, für welche uns eine wertvolle Hilfe darin entsteht, dass wir in die Untersuchung noch eine dritte Copie der Bulle Martins V. für Alamandi einbeziehen können, welche im Reg. Vat. 348 erhalten ist. Da die Urkunden im Anhang abgedruckt sind, kann ich mich hier darauf beschränken, die charakteristischen Varianten einander gegenüberzustellen.

R [ersetzt die Formeln durch ein etc.]	S ₁ [schreibt die Formeln aus]	V [schreibt die Formeln aus].
... et ex certis aliis rationabilibus causis ani-	... et ex certis aliis rationabilibus causis ani-	... et ex certis aliis rationabilibus causis ani-

¹⁾ V f. 13' Symon de Bonizis und V f. 17 Andreas Boterici.

mum nostrum moventibus et attento permaxime, quod ...	mum nostrum moventibus et actento permaxime, quod	mum nostrum moventibus permaxime, quod ...
non nisi sub media bulla non nisi cum media bulla non nisi cum media bulla ...
.. que per te vel alium seu alios ex delegatione tua per huiusmodi man- data vive vocis oraculo executioni demandanda fuerint que per te vel alium seu alios ex delegatione tua per huiusmodi man- data vive vocis oraculo executioni demandanda fuerint que per te vel alium seu alios ex delegatione tua per huiusmodi vive vocis oraculo executioni demandanda fuerint ...
.. Francisci camerarii no- stri prefati Francisci camerarii no- stri Francisci camerarii no- stri ...
.. muneribus, honoribus et oneribus ac exhibitione fidei muneribus, honoribus, oneribus ac exhibitione fidei muneribus, honoribus oneribus ac exhibitione fidei ...
.. volumus, quod huius- modi locumtenentis cam- merariatus nostri officium et omnia et singula ad ipsos spectantia et [hier muss que ergänzt wer- den] per nos tue dis- cretioni mandarentur, ore- tenus faceres ...	et per nos	et per nos
... nihilominus auctori- tate prefata et harum serie quem [sinnlos], quamdiu idem camera- rius nihilominus auctori- tate prefata et harum serie [quem sofort getilgt], quamdiu idem camerarius nihilominus auctoritate prefata et harum serie, quamdiu idem camera- rius ...
.. per te libere exercere et exerceri facere pos- sit per te libere exercere et exerceri facere pos- sit per te libere exercere facere possit ...
Datum Constance XI kls. decembris pontificatus nostri anno secundo.	Datum Constance XI ^{mo} kls. decembris pontificatus nostri anno primo.	Datum Constance un- decimo kls. decembris pontificatus nostri anno primo.

Zu dieser Variantentabelle der Bulle seien noch einige bezeichnende Daten aus den Texten der Kämmererurkunde beigelegt. Zunächst eine Verlesung, infolge welcher S_1 in der Stelle „ob huiusmodi nostram

absenciam aut locum tenentis seu vicegerentis nostri carenciam“ das Wort carenciam statt absenciam hinaufließt und sofort tilgt, um mit dem richtigen absenciam den Text fortzusetzen; dem Copisten in V begegnet seltsamerweise das nämliche Missgeschick. Weiter unten steht bei S₁ die deutliche Angabe pro utilitate camere traditis zu lesen, während V sich mit einem allgemeinen pro utilitate traditis begnügt. Als markante Uebereinstimmung muss es bezeichnet werden, wenn S₁ wie V späterhin den Satz bieten: que sub locum tenencie seu vicegerencie fieri contigerit; es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, dass hier ein Wort, wahrscheinlich auctoritate, übersehen ist. Endlich sei noch der Lücke in der Datirung (Juli 1417) gedacht, welche sich S₁ für den Monatstag freihielt und auch, wie man aus zwei getilgten Strichen ersieht, einmal ausfüllen wollte, indes bei V dieselbe Lücke ohne jeglichen Nachtrag ausgespart erscheint. — Belehrte uns also die Untersuchung dieser Kämmererurkunde, dass sich V hier, von seinen Defecten abgesehen, völlig mit S₁ deckt, und erinnert man sich, wie der Bullentext des V in Widerspruch mit einer dritten Handschrift in bösen und guten Fällen slavisch der Copie S₁ nachgeräth, so gelangen wir zu dem begründeten Schluss: Die copiale Partie der Handschrift V ist aus dem Codex S₁ abgeleitet. Für die Zeitbestimmung der beiden Amtsbücher ist aus dieser Feststellung, obwohl es nun sicher gilt, dass V nach S₁ anzusetzen sei, einstweilen nichts zu gewinnen: vielleicht werden wir jedoch der Frage näher treten können, wenn wir an die Schicksale der Curie und die Entwicklung der Kammerverwaltung in den Anfängen Martins V. erinnern.

Wer sich in die wechsellvoll bewegte Zeit des Concils von Constanz zu versetzen versuchte und dem Tagebuch des Cardinals Fillastre¹⁾ von Intrigue zu Intrigue ein aufmerksamer Leser blieb, dem wird eine Persönlichkeit kaum entgangen sein, die in einer bedeutenden, aber keineswegs glücklichen Rolle über die Scene geht: Patriarch Johann von Antiochia, der Stellvertreter des päpstlichen Kämmerers. Wir hören, dass er sich bereits zu Anfang 1416 bei den Nationen missliebig gemacht hätte, indem er Bullen expediren liess, ohne dass diese den Vertretern derselben vorgelegt worden waren. Als er im Mai 1417 einen familiaris des Cardinals de Flisco gefangen nahm, um ihn vor das Kammergericht zu bringen, war er nicht nur in einen bedenklichen Conflict mit den Cardinälen gerathen, sondern auch die Spannung zwischen ihm und der gallicanischen Nation derart gestiegen, dass er sich an dem feierlichen Empfang der neuen frauzösischen Legaten am

¹⁾ Finke, Das Concil von Constanz. Paderborn 1889.

12. Juni nicht mehr betheiligte: „nec eciam patriarcha Anthiocenus vicegerens camerarii, qui ex officio tenetur, non ivit“. Eine Summe von Hass bekämpfte diesen Mann, umso erbitterter wahrscheinlich, da in ihm ein vielgehasster, ein Mächtiger getroffen werden sollte, nämlich Sigismund; als Rathgeber desselben ward er „male famatus in concilio“ und so kam es, dass in einem kritischen Moment der Conflict der politischen Factoren in der Entscheidung über seine Existenz zum Austrag kam. Alles habe aufgeathmet, so erzählt Fillastre, als Sonntags, den 25. Juli 1418 der magister Ludovicus Alamandi, mit inhaltsschweren Vollmachten ausgestattet, aus Avignon eintraf. Der Patriarch war gestürzt: einer Cardinalsversammlung, welche der Angekommene zusammenrief, legte Alamandi die Documente über die Enthebung des Antiocheners und sein eigenes Ernennungsdecret zum Vicekämmerer vor, worauf er beide dem Patriarchen intimiren liess. Sigismund soll über diese seinem intimen Rathgeber angethane Herabsetzung ausser Rand und Band gerathen sein und von den Cardinälen unter allerlei Drohungen die Wiedereinsetzung seines Schützlings gefordert haben, erreichte jedoch nichts, als eine kühle Note der Cardinäle. Dieser Schritt sei gewiss nicht gegen die Person des Königs gerichtet, da sie schon vor langem um Absetzung des Patriarchen angesucht hätten, er möge doch bedenken „qui multa mala fecerat in officio, de quibus camerarius, qui illum posuerat, tenebatur“; sie seien übrigens gar nicht competent, da sie jenen, ebensowenig sie ihn abgesetzt hätten, etwa wieder einsetzen dürften. Und so blieb denn unter der Zustimmung der Italiener, Spanier und Franzosen bei der Absetzung, worauf Sigismund noch einmal alle Mittel zum Widerstand aufwandte; nicht nur drohte er Alamandi mit der Gefangennahme, weshalb sich dieser Tage lang nicht sehen liess, er demonstrirte — wenn Fillastre nicht irrt!) — durch einen Exodus mit Hab und Gut, von dem er freilich nach drei Tagen wieder zurückgekehrt sei, um auf den 1. August die Nationen zusammen zu rufen. Eine tiefe Spaltung zwischen Sigismund und den Cardinälen beherrscht die Folgezeit. — Nun jene littera insitutoria Alamandis, die auf dem Concil so grosse Erregung verursachte, ist nichts anders, als die Urkunde des Kämmerers, welche in unseren Eidregistern steht, und wir dürfen diesem Document aus manchem Grund besondere Beachtung schenken. Einerseits scheint die auffällige Lücke für den Montag in der Da-

¹⁾ Diese Ereignisse hätten sich nach dem 25. Juli abgespielt; nach Altmann, Urkunden Kaiser Sigismunds, von 2480—2485 datirt jedoch dessen Aufenthalt in Meersburg vom 20. bis 23. Juli.

tirung — da S₁ wohl nach dem Original copiren konnte — anzudeuten, dass die Urkunde durch einige Zeit vorbereitet lag, um im geeigneten Moment verwendet zu werden. Andererseits bietet sie uns eine bisher unbenützte Erkenntnisquelle für die Facultäten des Kämmerers und dessen Stellvertreters¹⁾ aus einem Zeitpunkt, der wegen der politischen Consequenzen ganz besonders eine Tendenz begünstigen musste, welche darauf ausging, die Machtbefugnisse des locumtenens denen des Kämmerers womöglich völlig gleich zu stellen. Es traf sich glücklich, dass in dieser Coniunctur zwei ausgezeichnete Männer zusammentrafen. Erzbischof Franz von Narbonne hatte bereits seit Jahren unter schwierigen Verhältnissen die Kammer geleitet, als die eben geschilderten Verhältnisse am Constanzer Concil ihn nöthigten, mit der Absetzung seines locumtenens vorzugehen, der „*adeo circa negotia unionem sancte matris ecclesie concernencia et alia occupatus erat, quod ipse in his, que in eadem curia huiusmodi nostrum tangebant camerariatus officium, commode intendere non poterat neque potest*“. Da der Kämmerer selbst „*tam pro regimine custodia et defensione palatii apostolici et civitatis*“ auch weiterhin in Avignon festgehalten war, musste er in Constanz für die Dauer seiner Abwesenheit von der Curie durch einen geschickten und energischen Beamten vertreten sein; er wählte seinen Neoten Alamandi, Custos von Lyon, den er mit der weitgehendsten Vollmacht versah: *generaliter omnia alia et singula que tam de consuetudine quam de iure ad nos ratione nostri camerariatus officii . . . pertinent et spectant*. So begann Louis d'Alemand — angeblich 1390 geboren — in jungen Jahren eine wechselvolle Laufbahn, die er einst als streitbarer Cardinal in den kirchenpolitischen Conflicten mit Eugen IV. abschliessen sollte²⁾. Indem ihm die Leitung der päpstlichen Kammer noch durch lange Zeit verblieb, da Martin V. den Kämmerer und dessen locumtenens sofort übernahm und von einer Rückkehr des Erzbischofs vorläufig keine Rede sein konnte, fiel Alamandis Amtsthätigkeit in eine sorgenvolle Krise der curialen Finanzverwaltung; unter den völlig geänderten Verhältnissen, welche das Schisma verursacht hatte und die Beschlüsse des Constanzer Concils erschwerten, bedurfte es einer starken Hand, um die Reorganisation der Kammer mit reinlicher Scheidung durchzu-

¹⁾ Vgl. Gottlob p. 82—84.

²⁾ Der Wirksamkeit des Erzbischofs von Narbonne und Alamandis gedenkt ausführlich Garampi in seinen *Saggi di osservazioni sul valore delle antiche monete pontificie*, Rom. 1766 II p. 63 u. 73. — Ueber Alamandi siehe ferner Ciacconius, *vitae pontificum et cardinalium*. 1630. 1107 D. — Das meiste bei Moroni, *Dizionario* Bd. 39, pp. 122—124.

führen¹⁾. Aus den zahlreichen uns erhaltenen Archivalien dieser Behörde entwickelt sich thatsächlich das lebhafteste Bild einer umfassenden Thätigkeit dieses Mannes, die sich bis in die Details der Buchführung erstreckte. Die Thätigkeit der curialen Behörden in den Anfängen Martins V. wurde überdies durch die Reise nach Italien keineswegs erleichtert. Nachdem das Concil mit dem 22. April 1418 geschlossen war, erfolgte am Pfingstmontag, den 16. Mai die Abreise des Papstes; die Route lief über Baden im Aargau (18. Mai) über Olten (21. Mai) nach Bern, wo vom 24. Mai bis 2. Juni Rast gehalten ward. Am 14. Juni fand der feierliche Einzug Martins in Genf statt, wo die Curie bis zum 5. September verblieb. Von da gieng es flott in einem Zuge nach Oberitalien: während am 10. Sept. noch in der Genfer Diöcese (Fellurium?) datirt wird, steht die Curie am 16. bereits zu Lans le bourg, 13 Posten vor Turin, Ankunft dortselbst am 27. Sept., Aufenthalt in Pavia vom 6. bis 10. October, Mailaud 20. October. Durch die Wintermonate (29. October 1418 bis 7. Februar 1419) functioniren die päpstlichen Behörden zu Mantua, worauf die Curie ihren Sitz über Ferrara nach Florenz verlegte, um dort mehr denn ein Jahr, vom 2. März 1419 bis 8. September 1420, zu verweilen. Am 1. October 1420 endlich begrüßten die Römer in ihren Mauern den grossen Papst, der die ewige Stadt wie den Kirchenstaat zu neuem Leben erwecken sollte²⁾.

In diese wechselvolle Zeit der Kammerreformation und der päpstlichen Reise fällt demnach die Entstehung unserer Eidregister. Ich knüpfe an meine frühere Feststellung an, dass S₁ zwischen dem 20. October 1418 und 1. Februar 1419 angelegt sein muss, um hier auf Grund des Itinerars die Vermuthung aufzustellen, dass der Staatsarchivband in Mantua entstand; erst hier konnte ein Kammerbeamter, sobald die weitgereisten Amtsacten in Ordnung gebracht waren, daran gehen, eine umfangreiche Zusammenstellung zu concipiren. Zugleich glaube ich den auffälligen Mangel an Eidprotokollen aus Mantua, welchen S₁ gegenüber V aufweist, eben am besten mit der Annahme erklären zu können, dass unsere Compilation sehr bald nach Ankunft der Kammer im Winterquartier zustande kam; gerade dieser Zeitpunkt

¹⁾ Man vgl. nur Miltenberger, Versuch einer Neuordnung der päpstlichen Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V. Röm. Quartalschr. 1894 p. 393—450.

²⁾ Das Itinerar der Curie (nach dem Mandatenband Martins V. 1417—1421 im röm. Staatsarchiv) zusammengestellt bei Gottlob p. 32. — Einige Daten aus den Eidregistern. — Die Ankunft zu Mantua am 29. Oct. 1418 überdies in der Chronik des Antonius Nerlius (Muratori 24, 1084, berichtet.

scheint einer retrospectiven Amtsarbeit günstig zu sein. Und auch der Vaticanus, den wir oben zwischen den 13. Jänner 1419 und December 1422 setzen konnten, ist — wie ich glaube — noch in Mantua entstanden; denn, wäre unser V in einer späteren Periode abgefasst, so hätte er zweifellos aus S, aus dem ja seine Urkunden copirt sind, die Eidprotokolle nach dem 13. Jänner ebenfalls entnommen, die dort mit 1. Februar einsetzen. Die Arbeit des V hatte eben nur dann einen praktischen Zweck, wenn sie, zwischen 13. Jänner und 1. Februar 1419 unternommen, den Text S₁ in sorgsamere Ausführung mit Hinzufügung der zu Mantua hinzugekommenen Beeidigungen ersetzen sollte. Die Begründung dieser Zeitasätze würde der Kritik noch annehmbarer erscheinen, wäre nicht noch eine Frage unbeantwortet, die sich bei der Discussion unabweisbar aufdrängt: aus welchem amtlichen Material die Redaction I des Staatsarchivbandes ihre Eidprotokolle und insbesondere der Vaticanus seine Daten für den Mantuaner Appendix geschöpft habe? Wer hier meine Darstellung verfolgte und jemals jene Archivalien eingehender studirte, der hat sich die Frage bereits selbst beantwortet: aus den Handbüchern der Kammernotare. Man weiss nunmehr von einigen solchen Amtsbüchern des 14. Jahrhunderts ¹⁾, und wir kannten bereits früher die Manualien der Kammernotare Ludolph Robring und Lufhard Tepold aus dem Zeitraum 1414 bis 1428, mit denen uns Ottenthal bekannt machte ²⁾. Fügen wir hinzu, dass uns ein solches auch von Astolfinus de Marinonibus „publicus imperiali auctoritate notarius ac notarius camere apostolice“ erhalten ist (arch. s. sedis, Arm. 34, tom. 4, 105—155), das von November 1418 bis 1420 reicht, und erwähnen wir weiters das Handbuch eines Clerikers aus der Kammer des Cardinalcollegs, welches 1401 beginnt und bereits ausführlich behandelt erscheint ³⁾, so ist kaum

¹⁾ Z. B. 1334—1335 *Manuale actorum coram deputato camerarii* (Coll. 398), 1380 *Regestum actorum coram R. de Ailliaco clerico*, (Coll. 55). 1321—1335 *Note instrumentorum Durandi Mercatoris clerici Caturcensis notarii dominorum camerarii et thesaurarii* (Reg. Avin. Clem. VI. 30). Vgl. auch Reg. Avin. Bened. XIII. 43 f. 14 sqq. (De Loye).

²⁾ Aus *Diversa cameraria* t. 1. Arch. Vat. Mitth. d. Inst. VI 623 f.

³⁾ Vgl. Cesare Guasti im Arch. stor. ital. XIII 35 ff. Die Handschrift (der Biblioteca Roncioniana) beginnt folgendermassen: „In Christi nomine amen. Hic in isto libro seu quaterno ego Stephanus olim Gerii de Prato sacri collegii reverendissimorum . . . cardinalium clericus ac domini cardinalis Neapolitani secretarius notabo omnia quae ad mei clericatus officium pertinent. Anno Domini M^o CCC^o j^o indict. IX^a die p^a novembris . . .“ Vgl. hiezu Baumgarten, Camera collegii cardinalium p. LXVII. — Ein ähnliches Notizbuch späterer Zeit enthält cod. Vat. lat. 8066 F; es stammt von dem Kammernotar Gaspar Biondo, 26. Juli bis 10. Sept. 1470. Mitgetheilt von G. Gatti in Studi e documenti 7, 59—84. —

zu zweifeln, dass man derartige Amtsbücher als Producte der regelmässigen Buchführung in einzelnen Aemtern der Curie behandeln darf. Es liegt wohl nahe, die Abbreviaturbücher des italienischen Notariats als eng verwandt zu bezeichnen; gleich diesen verfielen wohl auch die Handbücher der Kammernotare wegen ihres persönlichen Charakters vielfach der Verschleppung und Vernichtung. Ich stehe nicht an, solche Amtsmanualien als äusserst wertvolle Quellen der Verwaltungsgeschichte und des Alltagslebens hervor zu heben und erinnere hier deshalb auch an die Hannoveraner Findlinge, äusserst interessante Handbücher aus den Pontificaten Martinus V und Eugens IV, welche in das processuale Verfahren der Curie und den amtlichen Verkehr zwischen Kanzlei und Kammer einen intimen Einblick gewähren¹⁾. Auch das Rota-Archiv verwahrt ab 1464 eine grosse Menge sogenannter „Manualien“²⁾. — Aus den wenigen bisher zugänglichen Handbüchern lässt sich immerhin der Charakter dieser Archivalien im allgemeinen entnehmen: in streng amtlicher Form beginnt der Beamte zunächst mit einer Notiz über seine eigene Anstellung und Beeidigung; er vermerkt alle Vorgänge an der Curie, welche den Beamtenstatus überhaupt betreffen, notirt sich Umstände, welche bei Ausfertigung von Documenten gegebenenfalls zu beachten wären, und trägt stets mit grösster Genauigkeit Protokolle über die verschiedenartigsten Amtshandlungen ein, sobald er zu solchen zugezogen wird. So variiren in den Handbüchern unserer Kammernotare Notizen über ihre Beglaubigung, über den Ortswechsel der Curie, die *mutatio anni*, Aenderung in den Titeln der Vorgesetzten und ähnliche Hinweise, mit Vermerken über Zahlungen, Tagsatzungen und Beeidigungen in der Kammer. Schon nach kurzem Vergleich des geringen identischen Materials erscheint es zweifellos, dass unsere Eidregister die Handbücher der oben genannten Notare benützten; darf man die systematischen Nachweise der Legitimation zur Führung des Amtsbuches nach der analogen Durchführung in den *Introitus* und *Exitus* als allgemein usuell bezeichnen, so weisen doch die detaillirten Zeitangaben, die Redewendungen und insbesondere mehrere markante Fälle, in welchen die *receptio* mit einem förmlichen Protokoll vereinigt ent-

Zu diesem Stück wäre jedenfalls noch ein anderer Codex desselben Mannes (Arch. s. sedis. Arm. 34 t. 12) zu vergleichen, den bereits Marini II 168 A. 1 als „*regist. instr. cam. Gasp. Blondii*“ citirt.

¹⁾ Vgl. Otto Meinardus, Neues Archiv X 37 ff.

²⁾ Ein französisches Analogon: der „*Registre de Barthélemi de nocés officier du Duc de Berri*“ (1374—1377); vgl. Theilhard de Chardin in der *Bibl. de l'école des chartes* 1891.

gegentritt, auf eine Quelle hin, die journalistisch entstanden war¹⁾. Es würde hier zu weit führen, wollte ich die kleinen Ergebnisse der Textkritik herbeiziehen, um die Behauptung, dass die citirten Manualien der Kammernotare S₁ und V als Vorlage gedient hätten, zu bekräftigen; die Sachlage allein zwingt ja zu diesem Schluss. Viel wichtiger dünkt mir, ausdrücklich hervorzuheben, dass den Compilatoren der beiden Eidregister noch andere, mir bisher unbekante Handbücher zur Verfügung gestanden haben müssen, wie nicht nur ein oberflächlicher Vergleich in der Anzahl der beiderseitigen Eidprotokolle, sondern ganz bestimmte Beobachtungen erweisen. So waren beispielsweise bei der Beeidigung des Fernandus Martini am 3. December 1417 (laut S₁ f. 31 = V f. 45') die Kammernotare Robring, de Pisis und Tepold anwesend; da sich aber weder bei Robring noch bei Tepold ein derartiges Eidprotokoll findet, ist es evident, dass S₁ wie V ihre Notiz aus einem andern Handbuch, wahrscheinlich dem des Notars de Pisis entnahmen²⁾. Das Protokoll über die Beeidigung des Johannes Clodrot am 15. Juli 1418, welches V f. 15 zu lesen ist, könnte uns wiederum wegen auffallender Anklänge als Ableitung aus Robrings Manual f. 49 gelten, würde sich dieser hier nicht so lakonisch ausdrücken, dass wir vielmehr eine andere Vorlage vermuthen müssen. Erwähnt man noch, wie ein Petrus Nicolaus de Brachacis bei V (f. 48) entgegentritt, der von Robring (49') als Johann eingetragen erscheint, und bemerken wir endlich, dass gelegentlich einer Beeidigung am 5. September 1418 der Vaticanus (f. 17) bedeutend mehr Zeugen bringt, als Thepold (f. 122), so sind das, denke ich, der Belege genug. — Um mir übrigens in der

¹⁾ Zunächst die bereits oben besprochene Einvernahme eines Kardinals am 18. Nov. 1418 behufs Feststellung einer unter Johann XXIII. vorgenommenen Beeidigung (V f. 48'). — Am 14. Dec. 1417 wird vor dem Vicekämmerer der Ausgleich eines neu eintretenden *hostiarius* mit seinen Collegen durchgeführt (S₁ f. 97', [V. f. 131']). — Auf ähnliche Weise kann am 19. Dec. 1418 die Aufnahme eines *cursor*s nur durch den gemessenen Auftrag des Vicekämmerers an versammelten Kameraden, jenen in der Ausübung seines Berufes nicht zu hindern durchgesetzt werden (V f. 149). — Nicolaus Jaconieti clericus Virdunen. *habituator civitatis Auinionen.* wird am 5. Jan. 1418 als *cursor* beeidet und das Protokoll hebt hervor, dass er der Stadt Avignon *primo nova gaudiosa de felici assumptione dieti domini nostri pape cursu celeri portavit* (S₁ f. 100' = V f. 148'). — Batista Cigala (über diesen Ritter und Rath Sigismunds s. Altmann 3092) war zum päpstlichen Secretär ernannt worden und leistet am 13. Jan. 1419 *per procurationem* den Eid; das betreffende Protokoll (V f. 50') verzeichnet genau das Datum der von ihm ausgestellten Vollmacht. Besonders charakteristisch erscheinen endlich die im Anhang gedruckten auf die Thesaurarie bezüglichen Stellen.

²⁾ Eine Liste der damaligen Kammernotare bei Ottenthal, *Mitth. d. Inst.* VI 620 A. 1.

Frage eine Meinung zu bilden, ob die Eidregister, von dem Vorzug abgesehen, dass sie das Material chronologisch und sachlich geordnet vorlegen, auch noch Ergänzungen zu dem Inhalt anderer Archivalien, besonders der Kanzlei- und Kammerregister, bieten, benützte ich die willkommene Gelegenheit, dass Haberl die Kapellsänger aus fremden Quellen, Miltenberger die Collectoren dieser Periode aus einem umfangreichen Material, darunter auch V, zusammengestellt hatte. Während wir bis 1419 26 Persönlichkeiten als neue Collectoren oder Subcollectoren sowohl in dem Eidregister als auch in anderen Quellen gleichmässig nachzuweisen vermögen, sucht man 11 weitere Beamte, mit denen uns andere Archivalien bekannt machen, im Vaticanus vergeblich; 6 andere sind hingegen wieder lediglich in unserem Eidregister zu finden. Ein ähnliches Verhältnis begegnet in der Kategorie der cappellani cappelle. Nicht unerwähnt soll es endlich bleiben, dass die Beedigung des Secretärs Paulus Serlandi de Orlandinis vom 5. April 1418, dessen Eidesformel zufallweise den einzig erhaltenen Secretärs-eid überliefert¹⁾, von den Registern völlig vernachlässigt erscheint.

Alles, was wir bisher über die inneren Merkmale der beiden Eidregister, über die Schicksale der Curie nach der Wahl Martins V und über die Quellen unserer Amtsbücher in Erfahrung bringen konnten, bietet im Zusammenhang genügenden Stoff, um die Entstehungsweise und Entstehungszeit jener Codices zu erkennen. Während in früheren Perioden, solange der Amtssitz der Kammer stabil blieb, die Protokolle über die vorgenommenen Beedigungen unmittelbar in ein besonderes Amtsbuch eingetragen wurden und der Kämmerer selbst diese Registerführung persönlich verwaltete, scheinen die bewegten Tage des Constanzer Concils die Durchführung jenes herkömmlichen Brauches erschwert zu haben: von der Wahl Martins V bis zu dem Zeitpunkt, da die Curie nach vollzogenem Alpenübergang in Italien zur Ruhe kam, verzeichneten die Kammernotare solche Eidnotizen in ihren eigenen Handbüchern; sobald sich die Curie in Mantua für längeren Aufenthalt eingerichtet hatte, machte sich wohl das Bedürfnis geltend, die alte Ordnung wieder herzustellen. Deshalb glaube ich annehmen zu dürfen, dass bereits im Spätherbst 1418 ein Beamter damit beauftragt wurde, auf Grund der einzelnen Manualien ein systematisches Eidregister über das erste Jahr Martins V zusammen zu stellen und dass uns dieses in der Redaction I des Staatsarchivbandes vorliegt. Da es sich zunächst darum handelte, einmal die Belege über die Be-

¹⁾ Die Eidesformel steht *Diversa cameralia* t. 4 f. 83; siehe Tangl, Kanzleiordnungen p. 47 f.

eidigungen nach Beamtenkategorien und chronologisch übersichtlich gesammelt zu sehen, konnte sich der Compiler auf die wesentlichsten Angaben, Datum und Namen, beschränken; so weckt der Codex, in seiner äusseren Gestalt den Notariatshandbüchern ähnlich, den Eindruck einer flüchtigen Compilation. In der nächsten Zeit benutzten jedoch die Kammerbeamten den Band noch nicht, um in denselben — wie es seinerzeit Brauch gewesen — die Eidprotokolle unmittelbar einzutragen, sie hielten sich noch den ganzen Winter über an die einmal eingeführte Gewohnheit, solche Protokolle zunächst in ihren Manualien aufzuzeichnen. So kam es wohl, bevor die Curie Mantua verliess, zu einer neuerlichen Zusammenstellung des gesammten inzwischen erweiterten Materials; während die Urkundenabschriften aus S₁ einfach übernommen werden konnten, erforderte es die sorgfältigere Anlage des neuen Codex, für das eigentliche Eidregister neuerdings die amtlichen Belege selbst zu bearbeiten. Diese Arbeit wurde wahrscheinlich im Laufe Jänner 1419 abgeschlossen und im Cod. Vat. lat. 8502 in sorgsamer Ausführung aufgezeichnet; als Schreiber des V nennt sich, wie wir hörten, in einem Ornamentbändchen ein Petrus Ymberti. Glücklicherweise bleibt uns die Persönlichkeit dieses Mannes nicht unbekannt: er wird nicht nur in der Präsenzliste eines Eidprotokolls vom 20. Dec. 1418 (V f. 93') als *familiaris* des Vicekämmerers bezeichnet, auch seine Bestallungsbulle vom 23. Februar 1418 ist erhalten (Reg. Vat. 348 ff. 54'—55. Beilage III) und belehrt uns in allen wünschenswerten Details. Imberti erscheint als *familiaris continuus commensalis* des Vicekämmerers; nachdem er bereits durch einige Zeit in der Kammer als Schreiber beschäftigt gewesen war, kam er, um seine Eignung zum *officium tabellionatus* zu erweisen, unter die Leitung des Petrus de Trilhia, von welchem er nach Abschluss der Probezeit in Eid genommen wurde. Magister Petrus de Trilhia ist jener *canonicus et succentor ecclesie Narbonensis*, der am 16. December 1417 zum päpstlichen Secretär ernannt worden war, aber erst am 7. Februar 1418 mit den Abgesandten der Stadt Avignon an die Curie kam und tags darauf beeidet ward. (S₁ f. 31' = V f. 47). Der Verfasser unseres Vaticanus gehört demnach ebenfalls in den Kreis jener Vertrauensmänner, welche der Kämmerer zur Neuordnung der Kammer heranzog. — Sobald jene Arbeit beendet war, wurde thatsächlich auf die ursprüngliche Führung der Eidregister zurückgegangen: die Kammerbeamten protokolliren nunmehr die Amtseide unmittelbar in ein specielles Amtsbuch. Noch zu Mantua beginnt der oben besprochene Wechsel der Hände, den wir als charakteristisches Kennzeichen für den Beginn der zweiten Redaction im Staatsarchivband kennen gelernt

hatten. Während also dieses Amtsbuch durch den ganzen Pontificat Martins V fortwährend zu den Eintragungen benützt wurde, verblieb zweifellos auch die kalligraphische Arbeit Imbertis, der Vaticanus, zum Amtsgebrauch in den Bureaux der Kammer. Sehen wir doch aus einem Nachtrag (f. 19), dass bereits zu Rom, am 10. December 1422, der Notar Antlon eine Eidnotiz gleichzeitig in beide Register eintrug, und wir erinnern uns auch des Kammerinventars von 1440, das zwei *registra iuramentorum* verzeichnet¹⁾; schliesslich sei noch darauf verwiesen, dass eine sehr alte Hand V mit 87 und S mit 88 numerirte. Wie die Imbertihandschrift in die Bibliothek geriet, konnte ich nicht verfolgen; der ältere Kammercodex kam mit vielen seiner Collegen nach dem Sturz des Kirchenstaats in das Staatsarchiv zu Rom. *Habent sua fata libelli.*

Um einen Ueberblick über die Protokollführung der Eidregister zu bieten und gleichzeitig den Quellenwert derselben erkennen zu lassen, publicire ich im Anhang jene Protokolle, welche die Entwicklung der Thesaurarie in den Anfängen Martins V beleuchten. Die Leitung des Zahlmeisteramts wechselte nämlich innerhalb zweier Jahre wiederholt, da die Thesaurare vielfach ausser der Curie beschäftigt und die Agenden dieses Amtes zu dringend und wichtig waren, um sie durch Stellvertretung erledigen zu lassen. Da Bischof Anton von Siena abwesend war, ernannte Martin V sofort nach seiner Wahl den Bischof Heinrich von Feltre zum Thesaurar, der noch am 15. November 1417 in dieser Eigenschaft mit der ausdrücklichen Clausel „*sine tamen preiudicio domini Antonii episcopi Senensis*“ vereidigt wurde. Nachdem auch dieser die Curie verliess, wurde am 14. Mai 1418, abermals unter Vorbehalt, Franciscus electus Mothonensis mit der Leitung der Thesaurarie betraut; am 14. August 1418 übernahm diese vorübergehend der Kammerkleriker Benedictus de Guindaloctis. Als 1419 der Bischof von Siena zurückkehrte, gab es thatsächlich drei Thesaurare. Um einem Conflict vorzubeugen, löste der Papst die Frage in der Weise, dass zunächst zum wirklichen Amtschef der rangälteste, Bischof Anton von Siena, bestellt und am 2. Mai beeidet wurde; den beiden anderen verblieb der Titel und Franciscus electus Mothonensis erhielt überdies die Expectanz auf eine andere Kirche. Es nöthigt uns wohl nichts, die letzteren als Geheimthesaurare anzusprechen, wie dies die *Memorie istoriche de' tesoreri* behaupten, doch ersieht man aus der feierlichen Art, in welcher den Beamten der Kammer die päpstliche Entscheidung

¹⁾ Sollte vielleicht die dortige Correctur II aus I vermuthen lassen, dass V schon damals nicht mehr an seinem richtigen Platze stand?

kundgemacht wurde, wie sehr man einen etwaigen Kompetenzstreit zu befürchten hatte¹⁾).

Solche Protokolle, welche intime Vorgänge aus dem Leben der Curie mit amtlicher Genauigkeit unmittelbar gleichzeitig codificiren, werden alle jene, die sich mit der Verwaltungsgeschichte der Curie beschäftigen, als willkommene Quelle begrüßen; wie gesagt, bieten die Eidregister und die Handbücher der Beamten derartiges Material in grosser Menge, und ich hoffe, dass eine systematische Bearbeitung dieser Archivalien, die eine wertvolle Ergänzung zu den späterhin so wichtigen Ceremonienbüchern bilden, in absehbarer Zeit unternommen werde. Soviel ich weiss, hat Pogatscher die Manualien und Eidregister der avignonesischen Periode bereits vorgenommen, um sie entweder separat oder im Rahmen einer Darstellung des päpstlichen Haus- und Hofhalts zu verwerten.

A n h a n g.

I.

*S*₁ = Rom, Staatsarchiv. Abtheilung: Archivio camerale. *Ufficiali camerari* tom. 1. — *V* = cod. Vat. lat. 8502. — *R* = Reg. Vat. 348.

Ernennungsdecret des Vicekämmerers.

Deinde sequuntur tenores dictarum litterarum locumtenencie et vice-camerariatus et primo littere domini camerarii ut ecce.

Universis et singulis presentes litteras inspecturis Franciscus misericordie divina archiepiscopus Narbonen, sancte Romane ecclesie camerarius et pro eadem in civitate Avinionen, et comitatu Venayssini ad ipsam ecclesiam pertinentibus vicarius generalis in temporalibus auctoritate apostolica deputatus salutem in domino. Ad universitatis vestre noticiam

¹⁾ Diese Entwicklung schildert ähnlich Garampi in seinen bereits genannten *Saggi di osservazioni* (App. dei documenti XXI) nach *V* und Div. Cam. 3 f. 138: er kannte also wohl *S*₁ nicht. — Aus dessen Werk schrieben die *Memorie istoriche de tesorieri generali pontificj* (raccolte dall' Abate F. A. V. Napoli 1782 p. XX—XXI) ihre Notizen fast ganz wörtlich ab, worauf Sie die Bemerkung anschliessen: „Dalle quali parole si comprende, che fin dal tempo di Martino V. si era introdotto dai Pontefici il ritenere due specie di Tesorieri, cioè Segreti, che dicevansi suoi, ed i Generali . . .“

deducimus, quod hodie ad nostram noticiam pervento quod^{a)} reverendus in Christo pater^{a)} dominus Johannes miseratione divina patriarcha Antiochen. noster in civitate Constancien. et Romana curia in negociis nostrum camerariatus officium tangentibus locumtenens seu vicegerens adeo circa negocia unionem sancte matris ecclesie concernencia et alias occupata erat quod ipse in hiis, que in eadem curia huiusmodi nostrum tangebant camerariatus officium, commode intendere non poterat neque potest, unde plura danna apostolice camere possent sequi, et nos eundem dominum Johannem tam ex hiis quam ex certis aliis causis animum nostrum moventibus a locumtenencia seu vicegerencia huiusmodi per alias nostras litteras^{b)} destituendum duximus et penitus amovendum, omnem potestatem tam specialem quam generalem sibi alias per nos datam ab eodem auferendo, prout in eisdem nostris litteris^{b)}, quarum tenorem presentibus haberi volumus pro inserto, lacius continetur. Cum autem tam pro regimine, custodia et defensione palatii apostolici et civitatis Auinionen. nos oporteat hiis temporibus residere et per consequens apud Constanciam et Romanam curiam predictam de presenti accedere et ibidem circa negocia nostrum camerariatus officium tangencia vacare nequeamus, eapropter, ne ob huiusmodi nostram^{c)} absenciam aut locumtenentis seu vicegerentis nostri carenciam negocia predictam nostrum camerariatus officium tangencia aliqua pati possint incommoda, personam ydoneam, que in dicta curia, quamdiu nos ab eadem abesse contigerit, vices nostras gerat et circa eadem negocia diligenter vacet et fideliter intendat, deputare volentes, et de ydeonitate et circumspectione egregii viri domini Ludouici Alamandi decretorum eximii professoris custodis Lugdunen. et archidiaconi Valentinen. in hac parte plenam in domino confidenciam habentes, eundem dominum Ludouicum in predicta Romana curia, quamdiu nos abesse contigerit ab eadem, locumtenentem seu vicegerentem nostrum auctoritate predicti nostri camerariatus officii tenore presencium facimus, constituimus et eciam ordinamus, sibi que auctoritate et tenore similibus regendi, gubernandi, statuendi, mandandi, ordinandi, precipiendi, cognoscendi, iudices potestates baillinos^{d)} clavarios receptores et alios officarios quoscunque instituendi, deponendi et destituendi, quatenus ad dictum nostrum camerariatus officium pertinere potest, prelatorum eciam et aliarum quarumcunque personarum, que pro communibus et minutis serviciis aliis quibuscunque causis camere apostolice ac familiaribus et officialibus ecclesie Romane tenentur et inposterum tenebuntur, obligaciones recipiendi in debita et consueta forma recipique faciendi, monicionesque sentencias et mandata quelibet propterea per eum vel alium proferendi et promulgandi, terminos et dilaciones semel et pluries dandi et concedendi, si et prout sibi videbitur debite faciendi et prout nos facere possemus si presentes essemus, et insuper quoscunque thesaurarios collectores succollectores et alias quascunque personas ecclesiasticas seculares et regulares exemptas et non exemptas ordinum quorumcunque, eciam si pontificali aut alia qualibet ecclesiastica vel mundana prefulgeant^{e)} digni-

^{a)} V quod bis pater irrtümlich wiederholt.
^{c)} In S₁ und V folgt hier carenciam, sogleich getilgt.
 thümlich wiederholt.

^{b)} S₁ litteras, licticris.
^{d)} S₁ baillinos. ^{e)} S₁ irr.

tate^{a)}, qui et que eidem^{a)} camere^{a)} tenentur seu teneri quomodolibet in futurum poterunt, compellendi, coercendi, citandi, monendi, excommunicandi, aggravandi et alias contra eas et earum quamlibet procedendi prout iuris fuerit seu pro iuribus et debitis camere recuperandis est et fuit hactenus fieri consuetum, necnon quietancias in debita et consueta forma de solutis seu debite et legitime pro utilitate camere^{b)} traditis vel expensis dandi, et de receptis levatis et^{c)} exactis ab eisdem seu eorum altero et aliis personis quibuscunque legitimeque solutis quietandi et liberandi coniunctim et divisim ac plene et libere absolvendi, et ulterius eos, qui premissorum occasione aut quibusvis aliis causis ipsam cameram tangentibus excommunicationis suspensionis et interdicti aut alias sententias incurrerint, ab huiusmodi sententiis in forma ecclesie consueta absolvendi, et cum eis super irregularitatis macula, si quam huiusmodi ligati sententiis celebrando divina vel immiscendo se illis non tamen in contemptum clavium contraxerint, dispensandi, et generaliter omnia alia et singula, que tam de consuetudine quam de iure ad nos ratione nostri camerariatus officii pro honore et utilitate sancte Romane ecclesie et apostolice camere pertinent et spectant, per ipsum vel alium seu alios faciendi, dicendi et exercendi ac fieri faciendi et mandandi plenam et liberam concedimus facultatem. Ita tamen, quod quietacionum, dilacionum, absolucionum, dispensacionum, remissionum et aliarum gratiarum et iusticie littere quecuoque, que camerariatus officium tangent et concernent seu que sub locumtenencie seu vicegerencie^{d)} fieri contigerit, sub sigillo huiusmodi locumtenencie ad hoc ordinando expediantur. Quocirca universitatem vestram requirimus et hortamur attente, subditis ecclesie Romane districtius iniungendo mandantes, quatenus prenominato domino locumtenenti seu vicegerenti nostro eiusque preceptis monicionibus et mandatis obediant efficaciter et intendant. In quorum testimonium presentes litteras fieri fecimus et sigilli nostri camerariatus officii predicti munimine roborari. Datum Avinione die^{e)} mensis iulii, anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo decimo septimo, indictione decima sede apostolica vacante.

I. Comitis.

Bulle Martins V. für den Vicekämmerer^{f)}.

Deinde sequitur tenor bulle domini nostri pape, de qua supra fit mentio, qui talis est.

F. Aretin.

Gratis pro persona domini vicecamerarii^{f)}.

Martinus episcopus^{g)} servus servorum dei^{g)}, dilecto filio Ludovico Alamandi custodi ecclesie Lugdunen., officii camerariatus nostri pro nobis et Romana ecclesia in absentia venerabilis fratris Francisci archiepiscopi Narbonen. camerarii nostri locumtenenti et vicecamerario salutem et^{g)} apo-

^{a)} S₁ Irrthümlich wiederholt. ^{b)} Fehlt in V. ^{c)} V lässt hier folgen expen, sogleich getilgt. ^{d)} Zweifellos fiel hier bei S₁ wie V ein Wort, etwa auctoritate, aus. ^{e)} In S₁ wie V freigelassener Raum für etwa 8 Buchstaben: in S₁ stand zu Beginn der Lücke ein u, ist jedoch radirt. ^{f)} Fehlt V. ^{g)} R: statt episcopus bis dei und später et bis benedictionem ein einfaches etc.

^{h)} Reg. Vat. 348 auf dem einen ungezählten Blatt und auf f. 1.

stolicam benedictionem^{a)}). Dum diligenter attendimus^{b)} litterarum scienciam, sinceritatem devotionis et fidei, quibus erga nos et Romanam ecclesiam haec-
 tenus claruisti eciam ante nostre promocionis inicio ad summi apostolatus
 apicem et in hoc sacro generali Constancien. concilio, etiam de mandato
 venerabilium fratrum nostrorum eiusdem ecclesie cardinalium, de quorum
 numero tunc eramus, in gerendis negociis camere apostolice salubriter et
 fideliter ac eciam exequendis, dignum censemus et congruum ut personam
 tuam nobis et apostolice sedi devotam in hiis presertim, quo statum hono-
 remque nostrum et ipsius ecclesie necnon conservacionem et incrementa
 iurium et bonorum pefate camere ac honorificenciam eiusdem persone tue
 concernere valeant, condignis attolamus honoribus et prosequamur favoribus
 gracie singularis. Hinc est, quod nos premissorum intuitu et ex certis
 aliis rationalibus causis animum nostrum moventibus et^{c)} attento^{e)} per-
 maxime, quod personam tuam pefatam tuis exigentibus meritis et virtute
 et, quia nepos pefati venerabilis fratris Francisci archiepiscopi Narbonen.
 camerarii nostri ac decretorum doctor de nobili et militari genere pro-
 creatus existis, et circa dirigenda et exequenda negocia eiusdem camere
 circumspectione et providencia per nonnulla tempora eciam ante assumptio-
 nem nostram pefatam te exercuisti prout et nunc exeres laudabiliter at-
 que fideliter et virtute ac experientia poteris in futurum in absentia
 pefati camerarii prout concepimus et concipimus laudabilibus ac salu-
 taribus argumentis esse quam plurimum fructuosus, volentes in absentia
 pefati camerarii publice utilitate officii dicti camerariatus necnon de-
 cencie dignitatum persone tue consulere, prout nobis oportere rationabiliter
 videbatur in primordio assumptionis nostre, huiusmodi locumtenentem pre-
 fati Francisci camerarii nostri et in eius absentia quamdiu a Romana curia
 absens extiterit cum officio iurisdictione graciis sigillis honoribus et one-
 ribus ac potestate camerario sedis apostolice pro tempore existenti con-
 suctis et debitis, eciam quoad plenitudinem fidei super hiis, que per
 Romanos pontifices eorum camerario existenti pro tempore mandarentur seu
 committerentur, fides plenaria adhibeatur, necnon in sedis pefate cap-
 pellanum commensalem continuum cubiculariumque nostrum recepimus,
 rochetum capam pileum claves et alia insignia huiusmodi camerariis cap-
 pellanis commensalibus atque cubiculariis tradi solita concedi fecimus ac
 voluimus, quod huiusmodi locumtenentis camerariatus nostri officium et
 omnia singula ad ipsos spectancia et, [que]^{d)} per nos tue discretioni man-
 darentur, oretenus faceres et fieri et exequi provideres, duximus assumen-
 dum, super hiis tamen, cum ante nostre coronationis insignia post as-
 sumptionem ipsam non nisi sub^{e)} media bulla secundum usum Romane
 curie littere apostolice consueverint expediri, sub plena bulla hucusque
 litteris non confectis. Nos itaque intendentes eciam ac volentes, ne super
 gestis et administratis per te haecenus et que gerentur imposterum racione
 talis locumtenencie camerariatus officii presertim super tibi vive vocis ora-
 culo commissis aut^{f)} commictendis possit vel debeat aut super gestione
 et administratione cappellanie et cubiculariatus et habitu rocheti cape pilei

^{a)} R: statt episcopus bis dei und später et bis benedictionem ein ein-
 faches etc. ^{b)} S₁ attendimus. ^{c)} S₁ et actento; fehlt V. ^{d)} Quae

muss hier zweifellos, um den Zusammenhang herzustellen, ergänzt werden; es
 fehlt allerdings in allen Texten R S₁ V. ^{e)} S₁ V cum. ^{f)} V et.

clavium et usu sigilli camere^{a)} et aliorum insigniorum prefatorum per aliquem vel aliquos imposterum de cetero quomodolibet hesitari, auctoritate apostolica ex certa sciencia motu proprio non ad tuam vel alterius pro te super hoc nobis oblate petitionis instanciam, sed de nostra mera liberalitate, acta per te usque in presentem diem ratione commissionum vive vocis oraculo per nos tibi factarum dicta auctoritate laudamus, approbamus, confirmamus et ratificamus, decernentes eadem auctoritate per nos tibi imposterum vive vocis oraculo committenda^{b)} et, que per te vel alium seu alios ex delegatione tua per huiusmodi mandata^{c)} vive vocis oraculo executioni demandanda fuerint, perinde valere ac perpetue firmitatis et vigoris vim et robur obtinere debere ac, si tu camerarius noster et sedis apostolice existeres, seu ea tibi per bullam commissa fuissent, te etiam de novo in locumtenentem dicti^{d)} Francisci camerarii nostri prefati^{e)} et vicecamerarium cum officio potestate iurisdictione graciis muneribus honoribus et^{f)} oneribus ac exhibitione fidei in singulis mandatis et mandandis per nos vel successores nostros Romanos pontifices camerario sedis apostolice debitis et consuetis necnon in nostrum et prefate sedis cappellanum continuum commensalem ac eciam cubicularium eciam cum officiis privilegiis graciis immunitatibus prerogativis libertatibus ac eciam exempcionibus graciis honoribus et oneribus cappellanis et cubiculariis huiusmodi vel eorum alteri debitis et consuetis, et cum usu rocheti cape pilei sigilli clavium et aliorum insigniorum predictorum recipimus, assignamus et etiam deputamus, necnon cappellanorum et cubiculariorum prefatorum nostrorum consorcio cum graciis provisionibus et aliis supra dictis, intendentes, quod per hoc apostolici favoris presidia plenius sorciar, favorabiliter aggregamus. Tibi nichilominus ex dicta sciencia et motu simili concedentes, quod per promotionem de persona tua ad aliquam metropolitanam vel aliam cathedralem ecclesiam per nos aut alia quavis auctoritate nunc et imposterum faciendam, ac si contingat ex una ex dictis ecclesiis te semel aut eciam pluries legitime transferri, dicta locumtenencie^{g)} cubiculariatus et cappellanatus officia nullatenus vacare debeant, ymmo^{h)} eadem officia et quodlibet eorundem unacum ecclesia, cui pro tempore preficeris, possis insimul retinere et gaudere eisdem, de uberioris dono gracie dispensamus, prefatoque camerario nostro nichilominus auctoritate prefata et harum serieⁱ⁾, quamdiu idem camerarius absens a Romana curia fuerit, huiusmodi camerariatus locumtenentis officium per te libere exercere et^{k)} exerceri^{k)} facere possit et valeat prout hucusque fecit constitutionibus et ordinationibus apostolicis, necnon consuetudinibus dicte camere et aliis contrariis nequaquam obstantibus indulgemus. Nulli ergo omnino^{l)} hominum liceat hanc paginam^{l)} nostre approbationis confirmationis ratificationis receptionis assumptionis deputationis aggregationis dispensationis concessionis et voluntatis infringere vel^{l)} ei ausu temerario contraire^{l)}. Si quis autem hoc^{l)} attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri

^{a)} V corrigirt aus camerarii. ^{b)} S, committenda. ^{c)} Fehlt V. ^{d)} Hier folgt in V officii, durchgestrichen. ^{e)} Fehlt S₁ V. ^{f)} Fehlt S₁ V. ^{g)} In S₁ folgt hier camerariatus, durch Unterstreichen getilgt. ^{h)} S₁ V immo. ⁱ⁾ In R folgt hier quem: in S₁ quem, durchstrichen. ^{k)} Fehlt V. ^{l)} In R statt omnino bis paginam, vel bis contraire und hoc bis incursum jedesmal etc.

et Pauli apostolorum se noverit incursum^a). Datum Constancie XI^{mo} b) kls. Decembris pontificatus nostri anno primo^c). Ja. de Arimino.

II.

Citate aus Eidregistern.

Arch. s. sedis. Div. Cam. 4 f. 56 (LVI). [Rechts am Rand: Littera testimonialis abbreviatoris. — Rechts unten: J. Cordurerii. Coll. idem].

Universis etc. Ludovicus etc. Salutem etc. Quia pium etc. ad universitatis etc. quod venerabilis vir magister Floridus de Urbino in pitafio sive rotulo officialium olim domini Gregorii pape XIII (!) in sua obediencia nuncupati, dudum per ipsum dominum Gregorium huic sacro concilio misso et in registris sive libris camere apostolice registrato, secundus in ordine abbreviatorum in dicto pitafio descriptorum annotatus reperitur. In quorum etc. Datum Constancie provincie Maguntin. sub anno a nativitate domini millesimo CCCCVIII^o Indictione XI. die ultima mensis Februarii. Pontificatus etc. anno primo.

Arch. s. sedis. — Div. Cam. 4 f. 121 (CXXI). [Rechts unten: J. Cordurerii].

Universis etc. Ludovicus etc. Salutem etc. Quia pium etc. Ad universitatis etc. quod dominus Clemens papa septimus in sua obediencia nominatus dudum videlicet septimo idus octobris, pontificatus sui anno quintodecimo religiosum virum fratrem Odonem de Insincuria priorem prioratus conventualis sancti Leodogarii ordinis sancti Benedicti Lingonensis diocesis in suum et sedis apostolice capellanum recepit, et aliorum capellanorum hujusmodi consorcio favorabiliter aggregavit pro quo et ejus nomine magister Johannes Tretini procurator ipsius fratris Odonis, videlicet die secunda mensis decembris anni domini millesimi trecentissimi nonagesimi tercii pontificatus prefati domini Clementis anno XVI^o debite fidelitatis solitum prestitit juramentum prout in libris et registris camere apostolice in quibus hujusmodi cappellani sunt annotati continetur. In quorum etc. Datum Geben, die XVIII. mensis julii anno a nativitate domini millesimo CCCCVIII^o indictione XI^{ma} pontificatus etc. anno primo.

Arch. s. sedis. Div. Cam. 5 f. XLVIII'. [Am Rande: Testimonialis pro advocato consistoriali. — Rechts unten: P. de Trilhia. Coll. per eundem].

Universis etc. Ludovicus etc. Salutem etc. Quia pium etc. Ad universitatis etc. et vobis presencium tenore attestamus quod dominus Johannes olim papa XIII (sic) Verone dum ad Constancien. concilium transiret existens dudum videlicet die septima mensis octobris anno a nativitate do-

^a) In R statt omnino bis paginam, vel bis contraire und hoc bis incursum jedesmal etc. ^b) R XI V undecimo. ^c) R secundo (sic).

mini millesimo quadringentesimo decimo quarto pontificatus sui anno quinto venerabilem et magne circumspectionis virum dominum Jacobum de Fabris legum doctorem in advocatum consistorialem sacri palatii apostolici cum honoribus privilegiis juribus et oneribus debitis et consuetis recepit et aliorum advocatorum hujusmodi consorcio favorabiliter aggregavit qui quidem dominus Jacobus nona die ejusdem mensis in domo hospitalis medie campanie Vallispulicelle Veronensis diocesis in manibus reverendi in Christo patris domini Jacobi dicta miseratione episcopi Lunen. tunc prefati domini Johannis cubicularii, et camerarius officium apostolicum regentis debitum prestitit fidelitatis juramentum prout in libris et registris camere apostolice in quibus officiales dicti domini Johannis et Romane ecclesie sue sedis apostolice sunt annotati continetur. Et ne quemquam de premissis hesitarie ontingat presentes litteras fieri fecimus et sigilli camerariatus officii dicti domini camerarii appensione muniri. Dat. Floren. die octava mensis aprilis anno a nativitate domini millesimo CCCXCIX pontificatus etc. anno secundo.

III.

Ernennung des Petrus Imberti¹⁾.

Arch. s. sedis. — Reg. Vat. 348 ff. 54'—55. [Links am Rande: P. de Trilhia. — Rechts oben: $\frac{V}{X}$ — Unten: Coll. per me Jo. Cordurerii. B. la Broa].

Martinus etc. Dilecto filio Petro Imberti presbitero Sarlatensis diocesis. Salutem et apostolicam benedictionem. Ne contractuum memoria deperiret inventum est tabellionatus officium quo contractus legitimi ad cautelam presencium et memoriam futurorum manu publica notarentur. Hinc est quod nos hujusmodi officium tibi qui dilecti filii Ludovici Alamandi custodis Lugdunensis decretorum doctoris, venerabilis fratris Francisci archiepiscopi Narbonensis camerarii nostri in hujusmodi camerariatus officio locumtenentis familiaris continuus commensalis existis et in camera apostolica continue scribis, ac ad illud per dilectum filium magistrum P. de Trilhia secretarium nostrum cui tuam examinationem comisimus repperitus fuisti idoneus et in cujus manibus postmodum prestitisti in forma que sequitur juramentum, duximus concedendum ut tu id officium fideliter ubilibet exequaris et ad te cum necesse fuerit in hiis que ad officium tuum pertinent fiducialiter recurratur. Formam autem juramenti predicti, ut per eam plenius informeris presentibus inseri fecimus que talis est. Ego Petrus Imberti presbiter Sarlatensis diocesis ab hac hora in antea fidelis ero beato Petro et sancte Romane ecclesie, ac domino meo domino Martino pape V. et successoribus suis canonice intransibus, non ero in consilio, auxilio, consensu vel facto ut vitam perdant aut membrum vel capiantur mala captione. Consilium quod michi per se vel litteras aut nuncium manifestabunt ad eorum dampnum scienter nemini pandam. Si vero ad meam noticiam aliquid devenire contingat quod in periculum Romani pontificis aut ecclesie Romane vergeret seu

¹⁾ Der Eid des tabellio bei Erler, der liber cancellarie apostolice vom Jahre 1380 p. 10—11. — Tangl p. 50.

grave dampnum illud pro posse meo impediam, et si hoc impedire non possem procurabo bona fide id ad noticiam domini pape perferri. Papatum Romanum et regalia sancti Petri, ac jura ipsius ecclesie specialiter si qua eadem ecclesia in civitate vel terra de qua sum oriundus habeat, adiutor eis ero ad defendendum et retinendum seu recuperandum contra omnes homines. Tabellionatus officium exercebo, contractus in quibus exigitur consensus parcium, fideliter faciam nil addendo vel minuendo sine voluntate parcium quod substantiam contractus immutet. Si vero in conficiendo aliquod instrumentum unius solius partis sit requirenda voluntas, hoc ipsum faciam ut scilicet nil addam vel minuum quod immutet facti substantiam contra voluntatem ipsius. Instrumentum non conficiam de aliquo contractu in quo sciam intervenire vel intercedere vim vel fraudem. Contractus in protocollum redigam et postquam in protocollum redigero, maliciose non differam contra voluntatem illorum vel illius quorum est contractus super eo conficere publicum instrumentum. Salvo meo justo et consueto salario, sic me Deus adjuvet et hec sancta Dei evangelia. Nulli ergo etc. nostre conceptionis infringere etc. Si quis etc. Datum Constancie VII. kl. Marcii pontificatus nostri anno primo.

IV.

Die Beamten der Thesaurarie.

15. November 1417.

S₁ f. 10.

Et primo die lune que fuit quinta-decima dicti mensis Novembris idem dominus noster Martinus papa quintus reverendum patrem dominum Henricum episcopum Foltren, in suum recepit thesaurarium sine tamen preiudicio domini episcopi Senen, thesaurarii, qui dominus Feltren, eadem die in manibus dicti domini locumtenentis seu vicecamerarii dictum officium in forma camere consueta iuravit.

V f. 9'.

Et primo die lune que fuit quinta-decima dicti mensis Novembris anno predicto pontificatus prefati domini nostri pape anno primo idem dominus noster Martinus papa quintus reverendum in Christo patrem dominum Henricum dei gracia episcopum Feltren, in suum recepit thesaurarium sine tamen preiudicio domini Antonii episcopi Senen, thesaurarii, qui dominus Feltren, episcopus eadem die in manibus prefati domini Ludovici Alamandi decretorum doctoris custodis ecclesie Lugdunen, reverendissimi domini Francisci miseracione divina archiepiscopi Narbonen, domini pape camerarii a Romana curia absentis locumtenentis et vicecamerarii dictum officium thesaurarie apostolice fideliter exercere in forma camere consueta iuravit.

20. December 1417.

[S 12].

. . . dominus Marinus episcopus Aprutinus receptus per bullam in

[V. 11].

. . . reverendus in Christo pater dominus Marinus episcopus Aprutin.

thesaurarium marchie Anconitane iuravit.	receptus per bullam dicti domini nostri pape in thesaurarium marchie Anconitane iuravit in manibus prefati domini Ludovici vicecamerarii dictum thesaurariatus officium in forma consueta etc.
--	--

7. Mai 1418.

[S 15' = V 14'].

. . dominus Dalphinus de Gozadinis abbas monasterii sancti Silvestri Nonantulan, Bononien, dioecesis receptus per bullam in thesaurarium provincie Romandiole iuravit huiusmodi^{a)} thesaurariatus officium in manibus prefati domini Ludovici vicecamerarii in forma camere consueta.

14. Mai 1418.

[S 15' = V 14'].

. . reverendus pater dominus Francus^{b)} electus Mothonen. per dominum nostrum papam usque ad eius beneplacitum in regentem officii^{c)} thesaurariatus camere apostolice vive vocis oraculo receptus fuit et iuravit in^{d)} manibus dicti domini Ludovici vicecamerarii per quem ad exercitium dicti thesaurariatus officii seu regencie eiusdem admissus fuit^{d)} sub hac condicione videlicet quod adveniente domino Henrico episcopo Feltren. dicti^{e)} domini nostri pape thesaurario teneatur et debeat cessare ab exercicio^{f)} et administratione^{f)} dicte regencie thesaurariatus officii apostolici^{e)}.

14. August 1418.

[S 17. 17' = V 16].

. . in presenciam reverendissimi patris^{e)} domini Ludovici electi Magalonen. vicecamerarii etc. reverendus pater dominus Franciscus electus Mothonen. thesaurariam camere apostolice regens substituit loco sui in absentia sua, qua peregre versus sanctum Antonium Viennen.^{h)} diocesis^{h)} movebatur et iturum se dixit, venerabilem virum dominum Benedictum de Guindalocis de Perusio apostolice camere clericum absentem tunc tamquam presentem in dicta sua regencia dictusque^{h)} dominus meus^{k)} vicecamerarius substitutionem predictam^{l)} admisit.

12. December 1418.

[V 18].

. . in camera consilii camere apostolice magister Laurentius Dominici de Rotellis receptus per litteras apostolicas domini nostri pape in notarium thesaurarii apostolici pro tempore existentis iuravit officium dicti notariatus

^{a)} Huiusmodi bis consueta fehlt S. ^{b)} S Franciscus. ^{c)} V officium.
^{s)} S in forma consueta et ad exercitium dicti officii fuit admissus per dictum dominum vicecamerarium. ^{e)} fehlt S. ^{f)} S administratione et exercicio.
^{d)} fehlt S. ^{h)} S de Vienna. ⁱ⁾ V et dictus. ^{k)} Fehlt V. ^{l)} V huiusmodi.

in forma consueta in manibus prefati domini Ludouici episcopi Magalonen. vicecamerarii, qui de speciali mandato dicti domini nostri pape super hoc sibi facto prefatum Laurencium ad exercitium dicti officii notariatus admisit, citra tamen preiudicium alterius cuiuscumque, presentibus reverendis patribus dominis Gentile episcopo Suessan. consiliario dicte camere, Francisco electo Mothonen. thesaurarium apostolisam regente, Francisco de Pizzolpassis, Jacobo de Caluis et multis aliis dicte camere clericis etc.

2. Mai 1419.

[S₁ f. 19'—20].

Die secunda mensis maii annis retroscriptis dominus Antonius Senen. episcopus in manibus domini Magalon. episcopi locumtenentis etc. prestitit in banco camere concilii iuramentum fidelitatis pro officio thesaurarie apostolice ad quod per dominum nostrum papam fuerat assumptus, et ad cuius exercitium fuit per ipsum dominum Magalonen. locumtenentem tunc admissus. Deinde idem dominus Magalon. vocans ad se dominos clericos et notarios camere in retrocamera dicti banchi dixit quod dominus noster propter receptionem ipsius domini Senen. non amoverat dominum Feltren. episcopum ab huiusmodi officio thesaurarie. Et ulterius quod ipse dominus noster eciam dominum F. electum Mothonen., cui in brevi intendebat de aliqua ecclesia providere, quia ab exercicio officii thesaurarie ipsum amovebant, eum receperat in thesaurarium. Itaque erat intentio domini nostri, quod ipsi tres essent thesaurarii et quod solus dominus Senen. exercitium officii thesaurarie, quamdiu in curia foret, haberet et non alii; precipiens idem dominus locumtenens michi P. de Trilhia, ut ita scriberem. Que acta fuerunt ubi supra presentibus dominis episcopo olim Neucastren. consiliario, Jacobo de Caluis, Ambrosio da vicecomitibus, Paulo de Sulmona, B. de Lante de Pisis, Benedicto de Perusio, Guill. de Lus., Geraldo de Regno et Nicolao de Morcatello, camere apostolice clericis, Landulpho et Lufhardo notariis. In banco in principio fuerunt presentes Ardi et Aug. et ego P. de Trilhia in omnibus.

Eadem die in domo dicti domini Magalonen. locumtenentis etc. in camera dicta paramenti aliquibus ex dictis dominis clericis presentibus idem dominus Franc. electus Mothonen. prestitit fidelitatis iuramentum ut thesaurarius in manibus prefati domini locumtenentis iuxta formam in libro viridi contentam me eciam dicto de Trilhia presente, cui idem dominus locumtenens precepit ita iuramentum huiusmodi scribi et in libro presente officialium annotari —;^{a)} non tamen officii exercitium presente Senense gereret ipse dominus Mothon.^{a)}

^{a)} Nachtrag derselben Hand mit lichterer Tinte.

Zur Quellenkunde und Literatur der Geschichte Baumkirchers und der Baumkircherfehde.

Studie von

Franz v. Krones.

Seitdem der Verf. seine Beiträge für diese wichtige Episode der Herrschaftsjahre K. Friedrichs III. an verschiedener Stelle (1865—1874) unterzubringen sich befliss ¹⁾, sind Jahre ins Land gegangen, ohne dass für ihn der Antrieb, den Geleisen dieser geschichtlichen Frage auch weiterhin nachzugehen, aufgehört hätte. Allerdings bescheerten die letzten Jahrzehnte kein eigenes Buch über den Baumkircher und die Baumkircherfehde, seine geschichtliche Gestalt und das thatsächliche Gepräge seiner Zeit haben keine wesentlich andere Zeichnung erfahren, vom „Steiermärker“ und „Patrioten“ Baumkircher spricht der Historiker nicht mehr. — Immerhin hat doch der Stand der Quellen nach verschiedenen Seiten hin eine nicht zu unterschätzende Erweiterung und Vertiefung gewonen und in wichtigen Einzelheiten klärend, ergänzend und berichtend eingewirkt, — anderseits traten Bearbeitungen dieses Zeitraumes Oesterreichischer Geschichte zu Tage, die, auf diesem

¹⁾ Krones „Zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark“ in den Beiträgen z. K. steiermärk. Gesch.-Quellen II, J. 1865; III, J. 1866; VI, J. 1869. — „Andreas Baumkircher, ein Lebens- und Zeitbild.“ Mittheilungen des hist. Ver. f. Stmk. XVII, J. 1869; „Zeugenverhör über Andreas Baumkirchers Thaten, Leben und Ende.“ Ztschr. f. österr. Gymnasien, 1871. VII, VIII, Heft: „Die zeitgenössischen Quellen der steiermärkischen Geschichte in der zweiten Hälfte des XV. Jahrh.“ (Beitr. z. K. stmk. GQ. VII, J. 1870, insbes. S. 25 bis 33); „die österr. Chronik Jakob Unrests“ (Arch. f. ö. Gesch. 48. Bd.) und „Quellenmässige Beiträge zur Gesch. der Steiermark 1462—1471“ Btr. z. K. steierm. Gesch.-Qu. XI, J. 1874.

neuen Quellenstoffe beruhend, Manches in ein schärferes Licht stellten und die Verkettung der bewegenden Ursachen umfassender und genauer darlegten. Einschlägige Beiträge mehrten sich, so dass sich wohl allgemach lohnen dürfte, ein neues und die ganze Aufgabe erschöpfendes Buch über den Baumkircher in Angriff zu nehmen.

Dieser ausspruchslose Aufsatz will nur über die neuen Quellen zur Baumkirchergeschichte Rechenschaft geben und die einschlägige Literatur der letzten 25 Jahre beleuchten.

1. Quellenzeugnisse zur Geschichte Baumkirchers und der Baumkircherfehde.

1. Chronistisches. Der Bestand gleichzeitiger erzählender Quellen zur Geschichte der Steiermark in den JJ. 1469—1471 und zur vorlaufenden Lebensperiode Baumkirchers hat allerdings keine wesentliche Vermehrung erfahren. Nach wie zuvor bleiben für Baumkirchers Vorgeschichte (1452—1468) Aeneas Sylvius in seiner *historia Friderici* und sein Fortsetzer Johannes Hinderbach, Michel Beheim in seinem Reimwerke „Buch von den Wienern“, Eberndorfers *Chronicon Austriacum*, die Oesterreichische Chronik von 1454—1467, die Chronik der Grafen von Cilli, die *Annales Mellicenses*, das *Chronicon St. Petri Salisburgense*, vor allem jedoch, was die Baumkircherfehde betrifft, Unrest's Oesterreichische Chronik und die Denkwürdigkeiten Wilwolts von Schaumburg die wesentlichen chronistischen, beziehungsweise annalistischen Quellenzeugnisse, zu denen sich ausserhalb Deutschösterreichs: Djugosch' *Historia Polonica*, Bonfin's *Rerum Hungaricarum Decades*, Eschenloers *Historia Wratislaviensis* und auch eine bemerkenswerte Aufzeichnung im Tagebuche des Nürnberger Patriziers Gabriel Tetzl über die Reise des Herrn Leo von Rozmital (1465—1467), des Schwagers K. Georgs von Böhmen, — als gleichfalls zeitgenössische Berichte gesellen²⁾. Immerhin müssen wir ein paar Auf-

²⁾ Ueber alle diese Quellen vgl. Krones „Zeugenverhör“ a. a. O. Die bezügliche Stelle in Eschenloer's *Historia Wratislaviensis* (Ausg. v. Markgraf in d. SS. v. Piles. VII. 1872, S. 212 z. J. 1469) lautet: *Maxima bella habuit imperator Romanorum per totam estatem cum quibusdam suis subditis, quorum ductor fuit Andreas Paumkirchner, quidam nobilis, adversus quem cotidie habuit congregationem ipse imperator ultra X milia virorum in campo. In horas se mutuo captivarunt, occiderunt, jam imperator jam adversarii sui prevaluerunt.* (Das bezieht sich auf die Sommerkämpfe um Wildon und Fürstenfeld). Man sieht, wie weit die bezüglichen Nachrichten drangen und Eschenloer auch in seiner *Hist. Wratislaviensis* sie zu verbuchen nicht säumte.

zeichnungen willkommen heissen, welche sich im Brevier-Kalender des damaligen Pfarrers von St. Georgen an der Stiefing, in Mittelsteiermark, (Schwagers eines Grazer Kürschners) zu den JJ. 1469 und 1471 vorfinden und vom Vorauer Capitularen Otto Kernstock in seinem verdienstlichen Aufsätze „Chronikalisches aus dem Stifte Vorau“ (1877) veröffentlicht wurden¹⁾. Zum 2. Febr. 1469 heisst es: „Ista die anno 1469 Penkiricher (Baumkircher), Neringer (Narring), Peniczter circa mediam noctis vel modice post scilicet Wildan (Wildon), Harperg (Hartberg), Fuerstenveld, Marpurg, Feustricz (Windisch-Feistritz) et dolose lucrarunt, et sic eciam sunt auichilati“ (was sich offenbar auf den schliesslichen Ausgang der ganzen Fehde bezieht). Die zweite Stelle z. 23. April 1471 lautet: Georgii profesto quando sol cadit „recol“ (?)²⁾ esto: plectentur (sic) ense Povmkircher et Greisenecker.

2. Urkunden (Acten, Berichte und Briefe). Hier zeigt sich naturgemäss eine ungleich grössere Bereicherung des Quellenstoffes. Hatten schon die bezüglichen Nachweise in Kurz' Gesch. K. Friedrichs IV., in Chmel's Publicationen: Materialien, Regesten, Diplomatarium K. Friedrichs IV. 1443—1473 (font. r. a. II A. 2. Bd.)³⁾ und in seinen Monum. hab. b. I/2., sodann die im Birk'schen Regestenanhange zu Lichnowsky's Geschichte des Hauses Habsburg (VII. Bd.) und in seiner Urk.-Ausz. zur Geschichte K. Friedrichs III. 1452—1467 (Oe. G. A. X. XI.), ferner das Copeybuch der Stadt Wien 1454—1464 (h. v. Zeibig in den fontes r. a. II. A. 7. Bd.) die Urkundenangaben bei Muchar (Gesch. d. Hzgt. Strm. VIII. Bd.), für das persönliche und politische Moment im Lebensgange Baumkirchers eine wachsende Fülle einschlägigen Stoffes aufgespeichert, — so gewann der-

¹⁾ Beitr. z. K. steierm. GQ. XIV. J. 1877, S. 20—21. Der angeführte Un-
genannte war, wie er selbst z. 23. April 1467 u. z. 25. April 1478 bemerkt, in
den JJ. 1467—1478 Pfarrer in St. Georgen an der Stiefing, und durch seinen
Neffen Augustin (s. die Aufz. z. 25. Mai 1478 . . . qui fuit filius Michalis,
pellificis in Graz, sororius meus . . .) kam wohl, wie Kernstock richtig vermuthet,
jenes Brevier (Vorauer Hdschr. Nr. 220, fol. pag. 418 Bl.) nach Vorau, da der
erwähnte Augustin 25. Mai 1477 daselbst die Profess ablegte.

²⁾ Wahrscheinlich soll es heissen: recoltum oder recultum, von recolere.

³⁾ Hier findet sich S. 150 (z. J. 1468) die wichtige Stelle eines Memoriale,
woraus hervorgeht, dass im Jahre der verlaufenden Krise der Greisenecker (An-
dreas von Greisenecker) von den „verbündeten Landleuten“ an Hzg. Sigmund
von Tirol abgesendet wurde, ohne dass diese Sendung am Innsbrucker
Hofe verfieng.

selbe auch in Palacky's „Urkundl. Beitr. z. Gesch. Böhmens und seiner Nachbarländer 1450—1471 (Font. r. a. XX Bd.) und im Diplomatar zu Teleki's Werke Hunyadiak kora magyarországon (insbesondere XI. Band) seine Bereicherung. Auch das sog. „Kaiserliche Buch“ des Markgrafen Albrecht Achilles, die Correspondenzen von 1440 bis 1470 h. v. Höfler (1850) und 1470—1486 h. v. Minutoli (1850) bieten nicht bloss Material für die Kenntniss von der allgemeinen politischen Sachlage, sondern streifen auch einmal die Persönlichkeit Baumkirchers (Minutoli K. B. 215). Immer mehr trat so die internationale Bedeutung Baumkirchers und der Baumkircherfehde, seine Rolle als ungarischer Magnat, Günstling des Korvini Mathias und Befreundeten K. Georgs von Böhmen, und die Entwicklung einer innerösterreichischen Liga gegen den Habsburger Friedrich in ihre Rechte und lehrte die ältere Auffassung, in Baumkircher und seinen Genossen zunächst nur ungeduldige Gläubiger des zahlungsunfähigen Kaisers zu erblicken, wesentlich einschränken. Ausserdem erschloss sich in dem gleichzeitigen Formelbuche des Rotenmanner Notars oder Stadtschreibers U. Klenecker (Dresdner Codex German. nr. 63) eine reiche Auslese von Actenstücken, welche einerseits für die Geschichte des wichtigen Leibnitzer Tages der Landleute von Steier, Kärnten und Krain (1462 Oct.) von massgebender Bedeutung sind, und so ein bedeutsames Vorspiel der späteren Krise 1468—1471 beleuchten¹⁾, anderseits zur Kunde von der letzteren u. z. für das Jahr 1469 nicht zu Unterschätzendes bieten²⁾. Nebenher wuchs auch das Material für die einschlägiger Landtagsgeschichte Steiermarks³⁾, ohne dass von einem Abschlusse des bezüglichen, ungemein zerstreuten und ungleichen Stoffes, noch die Rede sein kann.

Die letzten zwei Decennien haben diesen Bestand der urkundlichen Quellen wesentlich erhöht. So bietet B. Schroll's Urkundenbuch des Kärntner Klosters S. Paul im Lavantthale für die Geschichte der JJ. 1469 bis 1471 unterschiedliche Weisungen und Correspondenzen der kaiserlichen Räte⁴⁾.

¹⁾ S. Krones, Beitr. z. G. d. mittelalt. Landtagswesens der Steiermark in den Beitr. z. K. st. G.-Q. II, 1865, Nr. 126—128 n. Krones, Quellenm. Beitr. z. G. d. St. i. d. JJ. 1462—1471, 1874 I. Excurs Nr. I—VII.

²⁾ Krones Btr. a. a. O. 1865 Nr. 130—133; die zeitgenöss. Q. d. stn. Gesch. Btr. VII, 1870, (zeitgen. Bericht ü. d. Schlacht bei Fürstenfeld, 21. Juli 1469 S. 31—32) u. Quellenm. Btr. 1874, II. Excurs Nr. 18, 19, 29.

³⁾ S. die „Uebersicht“ der bis 1869 gesammelten Daten im VI. Jhg. d. Btr. z. K. stn. GQ. (1869), von Krones, „Vorarb. z. Quellenkunde u. Gesch. d. Landtagsw. d. Stmk.“; Nachr. u. Ergänzungen“, am Schlusse.

⁴⁾ Font. rer. a. II. A. 39. Bd. 1876. — Nr. 567 ff.

Besonders ausgiebig wurde jedoch die Nachlese in den 3 Veröffentlichungen urkundlichen Materials für die Zeit von 1440—71 von Adolf Bachmann¹⁾. In der I. Abth (1879) findet sich (S. 467 nr. 352) der Bericht über den Einfall der Söldner Baumkirchers (unter dem böhm. Hauptmanne Šafran) ins Mürzthal und die Vernichtung der Landesfeinde in Mürzzuschlag durch die Kaiserlichen (April 1469, Archiv der Stadt Eger), wodurch die einschlägige Erzählung Unrests²⁾ eine wesentliche Ergänzung erfährt; sodann Angaben über das vom Kaiser im St. Veiter Landtage³⁾ erlassene Aufgebot, die Anwerbung des Söldnerhauptmanns Holub von Baiern her zur „Ausrottung“ des Baumkirchers, über den Grimm des Kaisers — angesichts des „unangesagten“ Ueberfalles seiner Städte und Schlösser in Steiermark — und seinen Entschluss, solche „Pueberei“ zu rächen. Von Wichtigkeit erscheint auch der Brief des „Span von Bernstein“⁴⁾ an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, da darin (S. 487, nr. 365) ausdrücklich als Ausspruch der öffentlichen Meinung der Satz vorkommt: „Des Königs von Hungarn hauptman Paumkircher ist des Kaysers Feind worden“⁵⁾. In den „Briefen und Akten“ . . . (1885) bietet Bachmann zunächst Stücke, welche dem Zeitraume angehören, da Baumkircher noch gut kaiserlich war (1462—1463)⁶⁾, aber auch

¹⁾ Font. rer. a. II. A. 42. Bd. 1879; „Urkunden und Aktenstücke zur öst. Geschichte im Zeitalter K. Friedrichs III. und K. Georgs von Böhmen 1440 bis 1482“; 44. Bd. 1885; „Briefe und Acten z. österr. Geschichte im Zeitalter K. Friedrich III (1438—1471)“; 46. Bd. 1892; „Urkundl. Nachträge zur öst. deutsch. Geschichte: Zeitalter K. Friedrichs III. (1453—1482)“.

²⁾ Unrest ö. Chr. 561—562.

³⁾ Ueber diesen in Kärnten 1469 abgehaltenen „Landtag“ wissen wir nichts Näheres, wohl aber über einen Ausschuss-Landtag Innerösterreichs v. 1470 zu St. Veit; aus Unrests ö. Chronik S. 564.

⁴⁾ Palacky Gesch. Böhmens IV. 2, 568 nennt ihn „Ritter“ Johan Span von „Barstein“ und Beamten der Königin Johanna von Böhmen und lässt ihn von deren Gatten, K. Georg, an den Markgrafen Albrecht und an den König Ludwig XI. von Frankreich abgeschickt werden. Vgl. auch seine Urkd. Beitr. Font. r. a. XX S. 569 Nr. 478. „Bärnstein“ muss wohl in den böhmischen Enclaven in der Oberpfalz bei Tirschenreut-Amberg oder bei Wunsiedel gesucht werden.

⁵⁾ Der Brief b. Bachmann (a. a. O.), aus dem Weimarer Archiv, ist undatirt. Da der Waffenerhebung Baumkirchers (2. Febr. 1469) gedacht wird, so setzt ihn der Herausgeber bald nach diesem Zeitpunkte an.

⁶⁾ In dieser II. Abth. der Bachmann'schen Sammlung (1885) Font. r. a. 44. Bd. S. 460 Nr. 367, S. 515, Nr. 408, S. 519, Nr. 410 — finden sich zunächst willkommene Beiträge zur Vorgeschichte Baumkirchers 1462—1463, als er noch kaiserlicher Söldnerhauptmann und Verfechter der Sache Friedrichs III. war, so über das Lager des Grafen von Schaunberg und des Baumkirchers vor

zwei bedeutsame Nachrichten zu den JJ. der Baumkircherfehde, J. 1469—1470. So schreibt 14. Oct. 1469 (nr. 547, S. 668) der Schlick'sche Pfleger auf „Greizenstein“ (Kreutzenstein im Egerlande), Berthold Forstner, an Herrn Mathäus von Schlick, in der Fehde des Baumkirchers sei ein Waffenstillstand auf 3 Wochen, vom S. Kolomanstage (13. Oct.) an, vereinbart worden. — Vom Januar 1470 (nr. 548, S. 669) datirt die Instruction eines Gesandten Mkgf. Albrechts v. Brandenburg an Hz. Wilhelm von Sachsen, der Letzterem über die Reise Albrechts an den kaiserlichen Hof berichten soll. Hier heisst es: „Paumkircher und die Reutter (Ritter?) sind alle mit dem Kaiser gericht“, was mit den Ergebnissen der ungarischen, venetianischen und päpstlichen Friedensvermittlung und mit der Vorgeschichte des Wiener Tages (Februar 1470) zusammenhängt. In den „Urkundlichen Nachträgen“ (1892) begegnen wir einem für Brandenburg bestimmten Berichte (März 1469) über die Verhandlungen am Regensburger Reichstage, dessen Zweck und Verlauf mehr denn Anderes die internationale politische Bedeutung der Baumkircherfehde und die Friedensbemühungen des römischen Stuhles angesichts dieser Verwicklungen ins Licht stellt. Der eine Bericht (a. März nr. 73 S. 84 ff.) betrifft das Lager Baumkirchers vor Güns der ungarischen Pfandstadt des Kaisers. Man sage, der König von Ungarn „hab in gebotten, davon zu lassen, aber ob es geschehen sei, weiss man noch nit“¹⁾. Wichtiger ist die zweite Relation (nr. 76, S. 89, 10. März); sie kommt auf die Sendung des päpstlichen Legaten (Laurenz Roborella) an K. Mathias zu sprechen. „So were gut, das er vleis ankert, dadurch der Kaiser und Baumkircher mit eyinander güetlich veraynigt oder rechtlich vertragen und ein geraumer anstand auf das lengist gesein möchte gemacht, da wenn derselben krieg halb die sach

Wien (1462, Nov.), über den Anschlag Wolfgang Holzers und des Odenackers in Verbindung mit dem Grafenecker und Baumkircher die Stadt Wien dem Kaiser in die Hände zu spielen (Bericht vom 13. April 1463), über die Truppensammlung der Letztgenannten (v. 18. April 1463) u. A. Berichte des Hartnid v. Stein und Stefan Scheuch an den Markgrafen Albrecht v. Brandenburg).

¹⁾ Kais. Mandat v. 23. Mai 1469, Graz (L.-Arch. d. Stn.) „an alle und jeglichen Leute und Holden allenthalben umb Judenburg und Knittelfeld gesehen u. wohnhaft“. . . Vns ist gewisse khundschaft chomen, das der Pamkircher als mit 1500 zu Ros-en und zu Fus-en zu Gusarn (!) an der Ungarischen Altenburg an der Tonau überchomen sei und im auf morgen noch mehr Volckh daselbs an die Tunau vbergefürt werden sol, mit dem Er in vnserm fürstentumb Steyer zu ziechen und weytter zu beschedigen maynet“. . . Diese Angaben sind das Nachspiel des Zuges vor Güns.

sunst weiter einreißen möchten, die cristenlich sach mit verhindert wurde* . . . Unter den deutschen Berichten findet sich aber auch einer, von Joachimsohn 1891 aus der Handschrift dez Budapester Nationalmuseums (Cod. lat. misc. 1560, fr. 281—283) veröffentlicht¹⁾, der zu Graz, 25. April, 1471 abgefasst und aller Wahrscheinlichkeit nach für den Erzbischof von Salzburg (Bernhard Rohrer) bestimmt, die massgebendste und genaueste Erzählung über die Verhaftung und Hinrichtung Baumkirchers und Greissenegkers (23. April) enthält, da er am Thatorte, zwei Tage nach dem blutigen Vorgange, und unter dem frischen Eindruck des Erlebten niedergeschrieben wurde. Er bestätigt und ergänzt wesentlich die Angaben bei Unrest²⁾ und in den Denkwürdigkeiten Wilwolts von Schaunburg³⁾, der sich als junger Kriegsmann damals auch in Graz befand. Wir übergehen nun auf die bezüglichen Publicationen der ungarischen Akademie (1877—1895). In der neuesten Ausgabe der Briefe K. Mathias' von Ungarn, besorgt von Fraknói (1893—1895)⁴⁾ findet sich, abgesehen von dem die allgemeine Sachlage und die Politik des Korvinen beleuchtenden Stücken der Brief des Ungarnköniges an K. Georg von Böhmen (v. 30. Dec. 1466, d. Tyrnau)⁵⁾ vor, welcher die von Teleki⁶⁾ bereits veröffentlichte Rückäusserung Podiebrads im Gefolge hatte, jene Zuschrift, worin sich die damaligen Beziehungen Baumkirchers, des ungarischen Magnaten und Pfandherrn von Korneuburg, zu beiden Kronen so charakteristisch gestreift finden⁷⁾.

¹⁾ Veröff. in den Beitr. z. Kunde steierm. G.-Quellen, XXIII. Jahrg. S. 5—8 Text, 8—9 Schlussanm. v. Krones.

²⁾ Oe. Chr. S. 569.

³⁾ Bibliothek des lit. Ver. in Stuttgart. 50 Publ. XII. Jahrg. 5. „Die Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaunburg“ h. v. Adalb. v. Keller, S. 10 bis 12. Vgl. Krones „Zeugenverbör“ u. s. w. Oe. Gymn. Ztschr. 1870—1871.

⁴⁾ Mátyás Király levelei. Külügyi osztály (Briefe K. Mathias. Abtheilung: Auswärtige Angelegenheiten) I. Bd. 1458—1479; 2. Bd. 1480—1490 h. v. d. ung. Akademie.

⁵⁾ I. 171—178 als Antwort auf die Zuschrift K. Georgs v. 30. Dec. 1466. (160 f.).

⁶⁾ Hunyadiak Kora Magyarországon, (Urkd.) XI. 229.

⁷⁾ Teleki a. a. O. 178—179: .. Nisi enim animus sincerus in nobis diu antea fuisset, oratores nostros ad serenitatem vestram (Mathias) in terminis regni nostri cum fraternitatis vestre oratoribus similiter in confiniis regni vestri tractaturos (sic) volendi (sic) transmittere, satis, ut remur, serenitas vestra conicere potest, nos, suavisibus Andree Paumkircher, quem fraternitati vestre gratum et acceptum et familiariter dilectum esse cognovimus, quamvis et nobis benivolum esse putemus, minime promoti fuisset, sed quod animo jam dudum inheerant, perfacile fuit vel levi quadam admonitione excutere. . . .

Ungleich reichhaltiger für unsere Zwecke gestalten sich jedoch die 1877 bereits von Nagy und Nyári herausgegebenen¹⁾ Berichte welscher Diplomaten über die Baumkircherfehde und ihre Nachwehen (1460—1471), — vor allem die Relationen des Christoph von Bolla (Bullatus) an den Mailänder Herzog Galeazzo Maria Sforza (1465—1476), vom Grazer Hoflager (Juli 1469), aus Wien (Jänner 1470), aus S. Veit in Kärnten (April 1470). Dieser Bericht-erstatte spielte keine untergeordnete Rolle²⁾ und er berichtet fleissig. Ihm verdanken wir das umfangreichste Verzeichnis der Gesinnungsgenossen Baumkirchers, wichtige Nachrichten über den Krieg um Wildon, Andeutungen über den Zusammenhang der Baumkircherfehde mit den Wiener Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Mathias Corvinus u. A.³⁾.

Aber auch das, was ein zweiter mailändischer Agent, Gerardo de Collis, aus Venedig z. 13. Mai und 14. Juni 1471 anzeigt, ist nicht zu unterschätzen, so die Mittheilung, dass man die Hinrichtungen vom 23. April 1471 als die „muthvollste und wichtigste That“ des Kaisers ansehe⁴⁾ und das, was uns de Collis über die Verbindung des jüngern Baumkirchers mit den Türken und den Triestiner „Verbannten“ berichtet⁵⁾.

¹⁾ Monum. Hung. histor. 4. Abth. Magyar diplom. emlékek Mátyás korából 1458—1490, 2. Bd.

²⁾ In der venetianischen Instruction für die Oratoren der Signoria bei K. Mathias von Ungarn, so für Giovanni Aymo wird „Bullatus“, mit „Bolla“ und „de Bolla“ bezeichnet. — 1470, 9. Mai (Nagy und Nyári a. a. O. Nr. 112, S. 162) berichtet Bolla aus Pavia über seine Audienz beim Ungarnkönige.

³⁾ Bullatus a. a. O. II. Nr. 80, S. 125; 84 S. 126; 143 S. 202—203; 144 S. 206; 117 S. 171—172.

⁴⁾ De Collis a. a. O. Nr. 154 S. 216. Item uno avviso, che lo Imperatore secondo pretesto de una dieta particular (Taiding) ha facto tagliar la testa a Panichier (Baumkircher, so schreibt den Namen auch Bullatus) et dui altri baroni et alcuni altri gentilhomini di Viena (was allerdings irrthümlich ist), ne si trova, que poy lo Imperatore habij facto atto si magnauimo ne de tanta importanza...

⁵⁾ A. a. O. Nr. 157 S. 219. ... Bericht über den Türkeneinfall in die „terra de Lobiana“ (Laibach). Bei einer Verhandlung hätten die Türken den Capitano della terra (Landeshauptmann v. Krain) und 4 Geistliche in Stücke gehauen, — perchè si dubitava, che'l capitano fuse d'accordio con turchi, maxime, che uno figliolo de Panichier (schwerlich der ältere Sohn Wilhelm, offenbar der jüngere, Georg) he stato quello gli (die Türken) a conducti insieme con li forusciti de Trieste. Ueber den Türkeneinfall Unrest, 8. Chr. 571 ff. u. a. Vgl. Dimitz Gesch. v. Krain I. 283—284. Ueber die Vorgänge in Triest 1467—1468 insbesondere Buttazoni im Archeografo triestino; nuova serie V. 3. 1872 und Kandler's bezügliche Arbeiten.

II. Neueste Literatur über Baumkircher und die Baumkircherfehde.

Zunächst sei des III. Bandes der österr. Geschichte des verewigten Fachmannes Alf. Huber (1888) gedacht, der (S. 138, 153, 168, 169, 172) die Vorgeschichte Baumkirchers (1452—1467) streift und (239—242) die Ereignisse von 1468—1471 sach- und quellengemäss zusammenfasst. — Eingehender selbstverständlich musste A. Bachmann in seiner „Deutschen Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I.“ (1. Bd. 1884, 2. Bd. 1894) die geschichtliche Rolle Baumkirchers verfolgen. Im I. Bde. kommen die bezüglichen Ereignisse und das Eingreifen Baumkirchers in dieselben bis 1467 zur Sprache ¹⁾, während der II. Bd. das Vorspiel der grossen Kriege von 1467—1468 und die Baumkircherfehde mit ihren Nachwehen behandelt ²⁾. Das jüngste Buch über Mathias Corvinus, von Fraknói (deu. A. 1891) bietet im III. Buche „Anfänge der europäischen Politik“ eine dankenswerte Ueberschau der weitausgreifenden Machtpläne des Ungarukönigs Böhmen und Habsburg-Oesterreich gegenüber, ohne jedoch auf die Baumkircherfehde besonders einzugehen.

Dagegen findet sich in dem weitschichtigen Werke von Ortvaý Geschichte Pressburgs, (deu. A. III. Bd. 1894) eine auf Urkunden beruhende Darlegung der Amtszeit Baumkirchers als kaiserlicher Obergespan das Pressburger Comitatus von 1458 bis 1467 und seiner damaligen Pfandgütererwerbungen ³⁾.

Für die Geburtsstätte Baumkirchers und seine ererbten Liegenschaften in Krain, liefert Jul. Wallner einen sehr willkommenen Aufsatz (1892), der es annehmbar erscheinen lässt, dass Baumkircher in der Nähe von Laibach, im „Baumkircherthum“, bei Horjul, zur Welt kam, und bescheert überlies eine interessante Bauernsage der Gegend über ihn als verhassten Zwingherren und Bauernschinder. Sie zeigt, dass man die Grazer Vorgänge vom 23. April 1471 auf den Boden seiner Grundherrlichkeit in der Nachbarschaft des Laibacher Moores übertrug ⁴⁾.

¹⁾ S. 72, 102, 109 z. J. 1461: S. 296, 304, 324, 332, 334, 337, 339, 340, 345, 351 z. J. 1462; S. 377, 380, 456 z. J. 1463; S. 531 z. J. 1464.

²⁾ S. 190, 192, 194 212, 213, 216. z. J. 1467—1469 und S. 233—236, 274, 275—278, 289, 295, 297—298, 342—345 z. J. 1469—1471.

³⁾ S. 183—186.

⁴⁾ J. Wallner in den Publicationen des Laibacher Musealvereins, III (1892).

Schlussbemerkung. Demnächst wird der 89. Bd. II. Hälfte des Archivs f. Öst. Gesch. (Wiener Akad. 1901) meine neuen „Beiträge z. Gesch. d. Baumkircherfehde und ihrer Nachwehen“ bringen.

Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Oesterreich unter der Enns.

Ein Beitrag zur Steuergeschichte und zur Kunde der Geschichtsquellen Oesterreichs.

Von

Max Vancsa.

Seit dem 15. Jahrhundert waren die österreichischen Stände wiederholt, namentlich in schweren Kriegsnothen, wie z. B. bei den Hussitenkriegen, zu Steuerleistungen herangezogen worden. Unter Maximilian I. wurde auch auf diesem Gebiete eine Organisation angestrebt, nachdem sich allmählich aus den ausnahmsweisen Bewilligungen eine dauernde Institution auszubilden begann ¹⁾. Um aber die Steuerleistungen gleichmässig vertheilen und gerecht bemessen zu können, war eine Fätirung des Besitzes der steuerzahlenden Stände unbedingt nothwendig ²⁾. In

¹⁾ Zum erstenmale hat im Jahre 1898 Siegmund Adler (Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Function in der ständischen Verfassung in der Festschrift zum 70. Geburtstage Sr. Exc. Dr. Josef Unger) Licht in die Geschichte der ständischen Steuern und der ältesten Katastrirung gebracht. Obwohl seine Darstellung der Entwicklung durchaus zutreffend ist, so ist ihm doch eine Reihe wertvoller Quellen entgangen, durch deren Heranziehung nicht nur reichere Einzelheiten gewonnen, sondern auch nicht unbedeutende Ergänzungen und Berichtigungen geboten werden können. Dies und der Umstand, dass ja Adlers Untersuchung mehr die verfassungs- als die steuergeschichtliche Seite der Frage im Auge hat, dürfte die nochmalige Behandlung des Gegenstandes in vorliegender Arbeit rechtfertigen.

²⁾ Es ist immerhin möglich, ja wahrscheinlich, dass auch die zeitweilige ausserordentliche Besteuerung im 15. Jahrhundert auf Grund von vorangegan-

dieser Beziehung that der Ausschuss-Landtag der fünf niederösterreichischen Lande (Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain) zu Wiener Neustadt im Jahre 1502 den entscheidenden Schritt. Auf Grund seiner Beschlüsse wurde am 5. October 1502 ein Generalmandat erlassen, welches ich wegen seiner für die ganze weitere Entwicklung grundlegenden Bedeutung hier wörtlich folgen lasse ¹⁾:

Den ehrwürdigen, ersamben geistlichen, wolgebornen und edlen herrn, gestrengen, vesten, erbarn, weisen und bescheiden allen praelaten, abten, probsten, priorn, conventen, collegien, gestiften, auch den viceordnen, officialen, dechanten, pfarrern, vicarien, beneficiatn, capellonen, den vom adl, den herrn und ritterschaft, den von stättn und märkten und den auf dem lan-It gesessen, zechmaistern, bruderschaften, cüstern, freyen angesessen paurleuten und allen andern gemainten, geistlichen und weltlichen, auslendern und inwohnern, was wüden und stands die sein und wie die namen haben mögen, so gült, rent, zins, pergrecht, zehent und andre nuzung in dem fürstenthumb Oesterreich under der Enns haben, entbieten wir Johannes freyherr zu Talberg, Ludwig von Starhemberg, Christoph Grabner, Hans Missingdorfer, Hans Kuchler, burger zu Wien und Hans Ruesswurm zu Closterneuburg unser gebett, freindlich dienst und gueten willen zuvor. Euch allen und jeden sonderlich ist ohn zweifel unverporgen die verwilligung, so gemaine landschaft diser n. ö. land auf unsers allergn, herrn dem Römischen könig etc, begern in dem landtag, am jüngsten in der Neustadt gehalten, zu widerstand der widerwertigen und underhaltung frid und rechtsens dieser niderösterreichischen fürstenthumben gethan, nemblich dass je von hundert pfund pfening gelts. nutz

genen Einbekenntnissen des Besitzes vorgenommen wurde. Bezüglich Steiermarks und Kärntens hat Luschin, Oesterr. Reichsgeschichte S. 279 ziemlich sicher nachweisen können, dass bereits im Jahre 1495 Besitzverzeichnisse zu Steuerzwecken in den Händen der Stände gewesen. Für Niederösterreich habe ich keine Belege dafür finden können, und wenn auch vielleicht Steuerbekenntnisse abverlangt wurden, so wurden sie nur für den einzelnen Fall benützt. Von einer Grundlage für einen weiteren Zeitraum war gewiss nicht die Rede. Sollten doch noch nach den Beschlüssen von 1502 die Bekenntnisse nach geschehener Fatirung zurückgestellt werden. Man wollte ja ursprünglich alles vermeiden, um die ausserordentlichen Bewilligungen in eine dauernde Einrichtung zu verwandeln. Schliesslich darf auch nicht vergessen werden, dass sich erst um die Wende des Jahrhunderts die Stände centralisirten, ein eigenes Heim in der Hauptstadt, wo derlei Documente aufbewahrt werden konnten, und einen eigenen Beamtenapparat gründeten. (Siehe Lus chin S. 277). Die Stände des Landes unter der Enns kauften erst im Jahre 1513 das Freihaus der Brüder Liechtenstein ungefähr an der Stelle des jetzigen Landhauses zum Behufe der Einrichtung eines eigenen Landhauses. (Fitzinger, Versuch einer Geschichte des alten n.ö. Landhauses. Wien 1869. S. 7).

¹⁾ Niederöst. Landesarchiv, Verordnen-Patente, Fasc. 1. — Ist Adler nicht bekannt, er vermuthet nur (S. 5), dass auf dem Wiener-Neustädter Landtag wichtige Beschlüsse für die Organisation der Gülteinlagen gefasst worden sind.

und gelt nach herrn gült anzuschlagen, so die inwohner und auslender samentlich oder sonderlich geistlich oder weltlich in diesen n. ö. landen haben in dem land, darin ein jeder solch gült und nutz hat, ain geraisiger mit pferd, harnisch, wer, wie in veld gehert, drey iaabr nach ainander gehalten und mit demselben gehandelt werden soll, wie dann solch zuesagen durch gemainer landschaft in geschrift verfasst und mit K. M^t. reden beslossen clärlicher anzeigt und nachdem aber die K. M^t. durch Sr. K. Gnaden und rede solch der landschaft zuesagen auf den jetzt gehaltenen landtag zu Wien angenomben und darauf begert, solch ordnung unverziehen aufzurichten und darin niemanden, der nutz und gült in diesem land hat, er sey darin gesessen oder nicht, erlassen, dass S. K. M^t. und Sr. Gn. regement gemainer landschaft getreue hilf und beystand thuen wolle. dadurch ein gleich pürd getragen und die ungehorsamen mit hilf der andern zu gehorsamb bracht werden und wir zur solcher ordnung aufzurichten von gemainer landschaft fürgenomben und verordnet sein. Demnach empfehlen wir euch in namben des vorgn. allergn. herrn des R. K. etc. und anstatt gem. landschaft mit fleiss und ernst, dass ir all und ain jeder sonderlich bey gelübden und treuen, damit euer jeder K. M^t. als herrn und landsfürsten vermant, und den ehrn, die ihr S. K. Gn. land und leuten und auch selbst zu guet zu laisten schuldig sey und vermeidung der hernach berierten straf all euer züns, rent, pfening, treid, pergrecht und weingült mitsambt dem halbpau in ein register und urbari einer ordentlichen suma, die wein- und traidzehent, was auch die negsten drey oder vier jahr davon gefallen, mitsambt dem mass und muth, die ain jeder einnimbt, auch teich, vischwasser, weingarten, die sich viertheil und ander was zusamben gerait auf ein jeuch weingarten erstrecken; wo aber ainicherley weingarten nach deren jeuch nit benent werden möht, dass dan angezeugt werd, was solch ein weingarten ein iaabr ertragen oder was dieselben zu gemainen kaufwert und an welchen ende solch teich und weingarten gelegen sein und ander nutzung, wie die genent werden, — allein die mayrhöff und wo einer so vil fleck weingarten nicht hiet, dass dieselben zusamben gerait ain joch weingarten machen mochten, auch was die burger zu ihren behausungen und wohnungen in stätten und märkten weingarten und acker erpauen, wo die allenthalben gelegen sein und die zins, so dieselben burger auf den häusern in stätten und märkten haben, auch die paurschaft, so nicht frey sein, mit ihren nutzen pau, weingarten und ückern hindan gesetzt und ausgenomben, — auf das aller fleissigst und ordentlichst nach herren aussag zue raiten, in geschrift verfasst unter euern sigilen oder glaubwürdigen petschaft verfasst, fertigt auf St. Pauli bekehrung tag schirist künfftig für uns gen Wien bringet oder wissentlich zusendet, auch uns die, so neben eur sitzen, welcherley perschon dieselben sein, die bishero verhalten worden und nicht mit gelitten haben, angezeugt und deroselben bey K. M^t. straf nicht verhaltet, so haben wir von gem. landschaft bevelch, dieselben getreulichen zu vermessen, zu überfallen und den oberbürten anschlag nach gelegenheit eines jelen vermögen und gleichen pürden auf das fürderlichst zu machen auch solch eur register und ubergeben niemand zu offenbaren, sondern ainen jeden sein register nach beschehen anschlag wider zu ubertantworten und wöllet auch hierin gehorsamblich halten als I. K. M^t. lan-

den und leuten und euer selbst schuldigkeit seit. Und der merklicher thail aus euch solches in dem berierten landtag zu Neustatt zu thuen neben andern landschaften beschlossen und in disen gebabten landtag zu vollziehen gesagt haben, dardurch auch die K. Mt ihren fürnembten gemain landschaft diser n. ö. land ihrem zusagen nach sein K. Gn. gethan desshalben nicht nachteil, schimpf, spot und schanden erlangen, auch sollen official, dechant, pfarrer, vicari, prediger und capellon dise unser brief die in gedruckt abschrift hiemit gegeben werden, drey sontag die nechsten nach einander offentlich auf den predigstuel lesen und meniglich verkünden, damit desthalben nyemand von unwissen wegen ausgeredt oder verkürzt werde. Daran thuet ihr all und ein jeder sonderlich der K. Mt. ernstlich manung und gemelter landschaft notturft, dann wo yemand hierin ungehorsamb erschein und dem, wie oben angezeigt ist, nicht nachkombe, wurden wir nichts minder auf dieselben zue strafen ainen anschlag thuen und demselben anschlag mitsambt ihrer ungehorsamb der K. Mt. anzeigen sich mitsambt den gehorsamen landleuten dazue zu halten und bringen, dass sie solchen ihren anschlag halten und vollziehen muessen; wo auch jemand in fürbringen seiner rent, zins, gült und nutz ainicherley geverlichkeit verhielt oder verschwig und nicht anzeuget, dem soll daselb verschwiegen guet zu gemeines lands nutzen und nderhaltung diser ordnung einzogen und füran nimber dazue gelassen werden. Demnach will sich euer jeder zurichten und für schaden zu verhueten. Geben zu Wien, am mittwochen nach St. Michaelistag nach Christi gebuert funfzehnhundert und im andern jahr. *

Trotzdem hier der Modus der Steuerfatirung in den Grundzügen bereits so festgesetzt wurde, wie er auch später so ziemlich bestehen blieb, so scheint der praktische Erfolg des Erlasses nicht besonders günstig gewesen zu sein, wie dies bei einer so durchgreifenden neuen Massregel immerhin begreiflich erscheint. Wohl bemühten sich viele Gültenbesitzer ihr Einkommen und ihren Besitz aus Grundbüchern oder älteren Urbarien zusammenzustellen, aber vielfach fehlten doch die Behelfe und neue Vermessungen bei umfänglichem Besitz nahmen Mühe und Zeit in Anspruch. Selbst dreissig Jahre später begegnen noch wiederholt die Klagen, man hätte aus Mangel an Aufzeichnungen den Termin nicht einhalten können oder gar man hätte keine Unterweisung für die Abfassung der Einlage gehabt ¹⁾. Mehr noch dürfte der passive Widerstand, welchen man allenhalten der ungewohnten Massregel entgegengesetzte, an dem geringen Erfolg der Ausschreibung schuld gewesen sein. Viele reagirten absichtlich nicht, andere dürften gegen ihre Heranziehung recriminirt haben. Darauf weist hin, dass am 5. April 1510 vom Kaiser ein Mandat erlassen werden muss, dass die Städte und Märkte, welche von altersher „in

¹⁾ Ich schöpfe meine Beobachtungen aus den später noch zu besprechenden „Alten Einlagsacten“ im nö. Landesarchiv, Abth. Gültbuch.

Mitleidenschaft* gestanden, aber sich ihrer Verpflichtung wieder entzogen, neuerdings zu Abgaben und Steuern zu verhalten seien¹⁾, und dass wiederholt auf den Landtagen der nächstfolgenden Zeit, über welche wir freilich ein sehr lückenhaftes Materiale besitzen, auf die Besteuerung der Prälaten und der Geistlichkeit gedrungen wird²⁾. Die Einlagen endlich, welche trotz alledem einliefen, dürften sehr mangel- und lückenhaft gewesen sein, denn selbst aus der späteren Zeit, als die Instructionen zur Abfassung der Einlagen immer sorgfältiger specificirt waren, wurden die Vorschriften keineswegs genau befolgt und die Einlagen höchst summarisch abgefasst.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die Klagen der Stände über die gar nicht oder schlecht vollzogenen Gülteinlagen seitdem an der Tagesordnung sind. Im Jahre 1506 ersuchen sie den Kaiser, da die Einlagen „durch etlich christliche und weltliche personen verzogen werden“, die strenge Durchführung der Landtagsbeschlüsse zu betreiben, demzufolge er auch im Jahre 1508 ein diesbezügliches Mandat erlässt³⁾.

Da nach dem Ausschreiben vom Jahre 1502 die Rückgabe der „Urbarien und Register“ nach vollendeter Taxirung erfolgte, so ist es beinahe selbstverständlich, dass über den Anschlag bei den Ständen eine eigene Aufzeichnung, die ja doch auch vermuthlich in einem Buch geführt wurde, erfolgte. Die frühesten Erwähnungen eines solchen Gültbuches stammen aus den Jahren 1513 und 1515⁴⁾.

Doch lag nicht nur diese Einrichtung, sondern auch das ganze Einlagswesen in den ersten zwei Jahrzehnten des Jahrhunderts noch sehr im argen, wie man aus vielen Andeutungen, Klagen und Landtagsverhandlungen entnehmen kann⁵⁾. Man drang nur ab und zu darauf, dass die Besitzveränderungen angezeigt werden, wonach man die älteren Einschätzungen revidiren könne.

Eine neue Phase der Entwicklung und eine Verbesserung der anfänglichen Einrichtung wurde erst in der Zeit der drohenden Türkengefahr und der damit verbundenen Ausschreibung der Türkensteuern eingeleitet. Der Generallandtag zu Augsburg im Jahre 1525 scheint hier den ersten Anstoss gegeben zu haben, denn im Lande ob der

¹⁾ Archiv d. k. k. Min. d. Innern IV, H. 3.,

²⁾ So auf den Landtagen von 1513 und 1528 (Niederöst. Landesarchiv, Landtagshandlungen).

³⁾ Siehe Adler a. a. O. S. 6 u. A. 2.

⁴⁾ Notizenblatt V (1855), S. 298, 299, Nr. VI n. VIII. Bei Adler a. a. O. S. 7 bespr.

⁵⁾ Adler a. a. O. 9 mit Belegstellen.

Enns wurde im Jahre 1526 eine officielle Beratung durchgeführt und im Lande unter der Enns in demselben Jahre auf dem Landtage den Ständen nochmals in Erinnerung gebracht, falls sie ihre Einlage noch nicht eingeseudet, damit, sowie mit der Mittheilung allfälliger Besitzveränderungen nicht länger zu zögern. Die Anordnung einer allgemeinen neuen Besitzfaturung und Einlage geschah hier jedoch erst auf dem Landtag vom 7. Jänner 1528, auf Grund dessen am 16. Jänner zugleich mit dem Steuerauftrag der diesbezügliche Befehl hinausging¹⁾.

„Dazue eur neu einleg,“ heisst es darin nach der Aufforderung zur Erlegung der Steuer, „nemblich eur pheninggült, meut, ungelt, holzgelt, purgrecht, uberlend, vogtey, allerley traid, swärs und rings, als waitz, korn, habern, gersten, magen²⁾, hanif, prein, arbais³⁾, bargelt⁴⁾ und vischdienst von den vischwaiden, pau und ander weingarten, wieviel der oder wo die gelegen sein, teucht, mit wieviel schock die besetzt werden, wisen, so ainer ausserhalb seiner mairhof und pau hat, die zins und dinst davon, wein-, traidzehent, dinst, perkrecht, safran, kās, smalz, oel, wachs, gens, biener, ayr, swein, lämper, kitz und anders, davon einer nützung hat, gar nichts ausgenommen noch hindangeschlossen.“

Als Eingabstermin war der Jakobstag (25. Juli) bestimmt, doch scheint sich die Sache wieder verzögert zu haben und der Landtag vom 28. November dieses Jahres musste nochmals die Sache urgiren⁵⁾. Daraufhin erfolgten endlich im Laufe des Jahres 1529 die neuen Einlagen nach den oben angeführten Gesichtspunkten und die buchhalterische Taxirung dieser Fassionen konnte erst im Jahre 1530 während der Monate Mai bis August abgeschlossen werden, worauf dann, obwohl die Einlagen jetzt nicht mehr wie früher zurückgegeben, sondern bei den Ständen aufbewahrt wurden, nach diesen Schätzungen neue Gültbücher oder wie sie damals auch noch genannt werden, Anschlagbücher, angelegt wurden⁶⁾.

1) Niederöst. Landesarchiv, Verordneten-Patente Fasc. I. Ist Adler entgangen.

2) Mohn. Alle Worterklärungen im Folgenden nach Schmellers Bayrischem Wörterbuch.

3) Erbsen.

4) Haar = Flachs.

5) Landtagshandlungen.

6) Dieser Ausdruck findet sich in einem Rectificationsgesuch des Leopold Steger präis. 24. April 1537 (Einlagsacten V. O. M. B. Fasc. II, ohne Signatur). — Ueber die vermuthliche Anlage eines Gültbuches im Jahre 1530 hat auch Adler, S. 23 A. 1. einige Stellen angeführt, namentlich den Hinweis in dem erhaltenen Buch vom Jahre 1542 auf ein „altes gültpuech.“ Dagegen ist ihm ein Hauptargument, nämlich dass das erste der erhaltenen Bücher ausdrücklich

Trotzdem auch diesmal gar manche Einlage nicht eintraf, manche andere nur unvollkommen und summarisch abgefasst war, wobei übrigens, wie des Oeftern hervorgehoben wird, auch der traurige Zustand des Landes nach den Verwüstungen des Türk-nkrieges Schuld war, blieb die nunmehr geschaffene Einrichtung durch zehu Jahre unverändert bestehen und nur nachträgliche Aenderungen des Besitzes wurden bei erfolgter Anzeige verbucht und bei der Taxirung berücksichtigt. Im Jahre 1538 wurde sodann eine neue Taxirung nach einem andern Masstabe durchgeführt ¹⁾.

Erst der Landtagsbeschluss vom 14. April 1539 ordnete wieder eine neue Fatirung an, „wiewol diess des verschinen achtundzwainzigt iars auch dermassen beschehen“ ²⁾. Nach dem Mandat vom 20. Mai, welches daraufhin erlassen wurde ³⁾, werden die Einlagsstücke noch genauer als früher specificirt:

„ . . . nemblichen eure pfeninggült behaust und uberlend gült und zins, es sey freys aigen oder lehen und als meut, ungelt, holzgelt, purkrecht, landgericht, wisdienst, waydgelt, vogtheyen, vischwasser, müllen und anders, nichts ausgenommen, davon nützung und einkumen ist, allain ausgeschlossen die mayrhöf mit irm anpau, wisen, aecker und gründe sambt den vischwassern und einsetzen, so nicht zins tregt oder verlassen und allain zu hausnotturft gebraucht werden, süllen frey ued uneingelegt beleiben. Item all weinzeht, perkrecht und halbbau, die umb gelt oder most hingelassen, darneben der weingarten, so ainer selbst pauen lässt, werd, wie ungeverlich die zu verkaufen sein möchten, taicht, mit wieviel schock dieselben besetzt werden, allerlay traid, swärs und rings, als waitz, halbwaitz, korn, gersten, habern, magen, hanif, prein, arbass, hayden, lins, pon, hiers, zysern ⁴⁾, mel, gries, saugäst ⁵⁾, heu, klein und gross visch, har, stren garn, ellen härben ⁶⁾ und rupfen ⁷⁾ tuech, loden, safran, pfeffer, zwifel,

als Nr. 5 auf dem Titelblatt bezeichnet ist, entgangen. — Der Name „Gültbuch oder Gültbuch“ war für derlei Aufzeichnungen seit dem XIV. Jahrhundert vielfach gebräuchlich. Auch die Stadt Wien hatte im Jahre 1418 ein Gültbuch angelegt. (Jahrh. d. kunsthist. Samml. d. a. h. Kaiserh. XVI. S. LXV).

¹⁾ Ich konnte darüber keinen bestimmten Beschluss finden, die Thatsache der Neutaxirung geht jedoch aus den Einlagsacten unzweifelhaft hervor. Adler, welcher weder die Einlagsacten, noch die Verordneten-Patente benützt hat, weiss über die Entwicklung von 1518—1542 nichts und vermuthet nur die Neuanlage des Gültbuches aus einigen späteren Andeutungen.

²⁾ Aus diesem ausdrücklichen Zusatz ergibt sich mit Bestimmtheit, dass zwischen 1528 und 1539 keinerlei Aenderung vor sich gieng.

³⁾ Verordneten-Patente Fasc. 1. Nö. Landesarchiv. Ist Adler entgangen.

⁴⁾ Kichererbsen.

⁵⁾ Coll. für Bucheckern und Eicheln = Schweinefutter.

⁶⁾ Aus Flachs, also ein feineres Tuch im Gegensatz zu dem

⁷⁾ aus Weg gefertigten.

rueben, kraut. Mer kuchldienst als ohsen, kitz, lemper, frischling, schaf, kelber, schwein, pripeuch¹⁾, schweinespachen²⁾, gens, hochrucken³⁾, geschnaitl⁴⁾, kapaun, jung und alt hüner, ayr, käs, schmalz, hönig, fuederpretter, haslhüener, salz, semeln, wax, mag- und paumöl, insliecht⁵⁾, hammen⁶⁾, aichbam, mader, fuchspällig, hasen, vögl, kreussen⁷⁾, weinstecken, wachtpölz, vilzschuech, reglspiern⁸⁾, schäffereyen, so ainer ausserhalb der gewöndlichen mairhöf helt, bestand und hinlass und mietküe und alles anders, davon ainer nützung hat.*

Man sieht, wie die Angaben über die Steuerobjecte immer genauer und detaillirter werden und kann daraus schliessen, dass die Umgehung und Verschweigung an der Tagesordnung war.

Als Termin war die künftige erste Fastenwoche festgesetzt worden, darauf sollten eigens dazu bestimmte Personen mit einer gehörigen Instruction ausgesendet werden, um eine amtliche Beraitung vorzunehmen. Aber diesmal kam es nicht zur Ausführung des Mandats, denn die Stände sahen sich veranlasst, es durch eine neue Verordnung vom 1. December 1540 wieder aufzuheben⁹⁾. Obwohl im vorigen Jahre der Befehl ergangen, „so ist doch“, heisst es darin, „aus beweglichen ursachen, merer mildrung und fürdrung wegen, weil zum teil durch die landleut und auslendigen bisher vil einlegn und darin guter bericht beschehen und erfolgt, dass gar zu vollendung sich meniglich und ein ieder im selbst zu gutem und verbütung grösseren nachtails baser und weiter darein schicken müge, bedacht worden, das mit angezeigtem beraiten ditzmals still gehalten werden solle.“ Es wurde daher nur wie vordem eingeschärft, allfällige Veränderung zur Anzeige zu bringen.

Einer definitiven Regelung wurde die Einrichtung nahe gebracht durch den grossen Generallandtag der fünf niederösterreichischen und

¹⁾ Eine Schweinegattung. Es finden sich auch die Ausdrücke Brüschein und Brüling. Die Erklärung ist zweifelhaft; Schmeller versteht das Wort mit einem Fragezeichen, ohne eine bestimmte Deutung zu geben. Die Erklärung in Grimms Wörterbuch: porcus anniculus, „Frischling, wie man sie in die Brühl treibt“, ist mindestens bezüglich der Ableitung unrichtig, da nicht Brül-, sondern Brül- der Stamm ist.

²⁾ Bache, das weibliche Schwein.

³⁾ Findet sich weder bei Schmeller, noch bei Grimm.

⁴⁾ Zusammengeschnittenes Fleisch.

⁵⁾ Unschlitt.

⁶⁾ Schinken.

⁷⁾ Krebse.

⁸⁾ Eine bessere Gattung Birnen.

⁹⁾ Niederöst. Landesarchiv, Verordneten-Patente, Fasc. 1. — Ist Adler unbekannt.

der böhmischen Lande, der Grafschaft Görz, sowie Tirols und Vorarlbergs, welcher im Winter 1541—1542 in Prag stattfand. Die Beschlüsse desselben — Tirol und Vorarlberg sind dabei nicht genannt — vom 11. Jänner 1542¹⁾ setzten im Allgemeinen für den Dominicalbesitz ein Hundertel, für die Unterthanen ein Sechzigstel als Steuerbeitrag fest und bestimmten die Modalitäten auch noch im Einzelnen. Für die niederösterreichischen Länder gewannen sie jedoch keine Geltung. Diese haben sich gleich die Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 11. December 1539, sowie allfällige Aenderungen nach dem alten Herkommen eines jeden Landes vorbehalten. Und in der That traten sie am 9. October desselben Jahres 1542 in Wien mit der Grafschaft Görz zu einem eigenen Landtag zusammen, dessen Ergebnis die endgiltige Regelung des Einlags- und Gültbuchswesen und ein zu diesem Behufe ausgearbeiteter detaillirter Steuer-Tarif war. Dieser Landtagsbeschluss vom 3. December 1542 wurde gleich dem Prager in Druck gelegt²⁾. Bei seiner weittragenden Wichtigkeit für die genannten Länder und seinem hohen Interesse für die Steuer- und Wirtschaftsgeschichte der damaligen Zeit, theile ich die Steueransätze im Folgenden mit.

Weinzehent und Halbbau (nach drei- | Gebirge von Höflein, Kloster-
jährigem Durchschnitt zu bemessen). | neuburg, Müdling, Perchtolds-
Von den guten Weinbergen am | dorf bis gegen Baden, Enzers-

¹⁾ Die Prager Beschlüsse sind in der neuen rechtsgeschichtlichen Literatur allenthalben besprochen und gewürdigt, so dass ich, weil sie auch für das Vorliegende von geringer Bedeutung, nicht darauf einzugehen brauche. Siehe auch Adler a. a. O. 23 u. Anm. 2. — Sie wurden auch in Druck gelegt. Allgemeiner zugänglich dürfte der Abdruck im Codex Austr. II, 85 sein.

²⁾ Original mit 12 Unterschr. u. 12 Siegeln im nö. Landesarchiv A. 6. 3. Abschriften ebendas. in den Manuser. 31. 164. 211. Der gleichzeitige Druck ist von Hans Syngriner in Wien ohne Jahresbezeichnung. Er ist bis ins 17. Jahrhundert wiederholt nachgedruckt u. besitzt z. B. das Archiv d. k. k. Min. des Innern allein 5 verschiedene Drucke. Ein Regest, das jedoch nur die Bestimmung über den Weinzehent hervorhebt, im Uebrigen unvollständig ist, mit den Unterschriften ohne Datum in Quellen z. Gesch. der Stadt Wien¹³, Nr. 1410 nach den Drucken im Min. d. Innern. Die Angabe „Gleichzeitiger Druck des Georg Gelbhaarn“ ist unrichtig, weil Gelbhaarn von 1616—1648 druckte. — Da Drucke nicht leicht zugänglich sind, dürfte es bei der hohen Bedeutung und dem Interesse dieses Beschlusses berechtigt erscheinen, dass ich den auf Niederösterreich bezüglichen Theil des Tarifes in modernisirter Form wiedergebe. Auf die Bestimmungen über den Steuertarif folgen noch Bestimmungen über den Kriegssold und die übrigen militärischen Bewilligungen der Stände. Das Verdienst, zum erstenmale auf die Wiener Beschlüsse gegenüber den sonst allein citirten Prager und auf deren Bedeutung aufmerksam gemacht zu haben, gebührt Adler a. a. O. 29. Doch geht er auf Einzelheiten, insbesondere auf den Tarif nicht ein.

dorf, Bisamberg, Retz und	1 Pfund Flachs	10 Pfen.
Retzbach:	1 Strähn Garn	3 „
1 Dreiling = (24 Eimer) 6 Pfd. Pf.	1 Elle Tuch aus Flachs	6 „
1 Eimer 2 Sch. 10 Pf.	1 Elle Tuch aus Werg	4 „
Von den mittleren Orten in der Ebene nächst dem Gebirge:	Loden	6 „
1 Dreiling 4 Pfd. Pf.	1 Pfund Safran	12 Sch. „
1 Eimer 1 Sch. 10 Pf.	1 Loth Safran	11 Pf. 1/2 Heller
Von den schlechten in der Ebene ferne vom Gebirge, in der Wachau, im Marchfeld, zu Pulkau und um Wiener-Neustadt:	1 Pfund Pfeffer	2 Sch. 20 Pfen.
1 Dreiling 3 Pfd. Pf.	1 Metzen Zwiebel	14 „
1 Eimer 1 Sch. 1)	Rüben	4 „
Weingärten	1 Fuder Kraut	2 Sch.
der einheimischen Besitzer, im Werte von 100 Pfd. Pf.	1 Kessel Kraut	4 Pfen.
der ausländischen Besitzer im Werte von 40 fl. Rhein. Teiche.	1 Pfund Kraut	2 Sch. „
1 Schock (= 60 St.) Fische	1 Fuhre Heu	1 „ „
1 Sch. Pf.	1 Metzen Wicken	8 „
Waizen 20 Sch. Pf.	1 Metzen Aepfel	4 „
Halbwaizen 18 „ „	1 Hacke	6 „
Korn 2 Pfd. „	1 Pfund wällische Nüsse	2 „
Gerste Mut 2 „ „	100 Löffel	10 „
Spelt oder Dinkel 2 „ „	1 Eimer Bier	24 „
Hafer 10 Sch. „	1 Metzen Hopfen	4 „
Mohn 7 Pfd. 4 Sch. Pf.	100 Regelsbirnen	6 „
Hanf 7 „ 4 „ „	1 Schlägel in einem neuen Sack	4 „
1 Metzen 2 „ „	7 Badehütchen	1 „
Fenchel 10 Pfen.	1000 Schindeln	60 „
Brein 16 „	1 Fuder Holz	8 „
Erbsen 16 „	1 Eisenstange	12 „
Haiden 6 „	100 Reisstangen	8 „
Linsen 10 „	1 Fuder Stroh	16 „
Himmelthau (Bluthirse) 10 „	1 Fuder Schab (Strohbüschel)	32 „
Bohnen 10 „	1 Fuhre Grummet	24 „
Hirse 1 Metzen 9 „	100 Schüssel	25 „
Kichererbsen 20 „	100 grosse Schüssel	35 „
Mohrenhirse 5 „	1 Hufeisen	2 „
Mehl 16 „	1 Schlachtrind	80 „
Gries 20 „	1 Kalb ohne Kopf u. Füsse	16 „
Schweinefutter (Eicheln und Bucheckern) 9 „	1 neuer Hafen	1 Heller
	1 Baumschab (Stroh)	4 Pfen.
	1 Block Holz	4 „
	1 Fuder Zaunruthen	4 „
	1 Dutzend Karten	6 „
	Küchendienst:	
	1 Ochse	2 Pfund. Pfen.
	1 Kitz	10 „

1) Dieser Theil über die Weingattungen ist auch abgedruckt im „Austria“-Kalender 1845, S. 99.

1 Lamm	12 Pfen.	2 Pfund Salz	1 Pfen.
1 Frischling	32 „	4 Semmeln	1 „
1 Schaf	20 „	1 Semmelwecken	8 „
1 Kalb	32 „	1 Pfund Wachs	16 „
1 Schwein	2 Schil.	1 Pfund Mohnöl	4 „
1 Brühschwein	3 „	1 Pfund Baumöl	6 „
1 Bache	1 „	1 Pfund Unschlitt	4 „
1 Gans	8 Pfan.	1 Schinken	4 „
1 Hochrücken (?)	6 „	1 Eichhorn	1 „
Zusammenghacktes Fleisch	4 „	1 Marderbalg	32 „
1 Forelle	2 „	1 Hase	12 „
1 Achterin ¹⁾ Grundln	10 „	2 Haselmäuse	1 „
1 Essen-Fisch	6 „	1 Bandel Vögel, daran	4 „
4 Reinanken	2 „	Stücke	6 „
1 Achterin Koppen	12 „	100 Krebse	6 „
1 Achterin Frillen	10 „	1000 Weinsteinen	3 Schill. „
1 sogen. Nasen ²⁾	1 „	1 Fuchsbalg	24 „
3 Häringe	2 „	1 Wachtpelz	2 Schill. „
1 Aal	4 „	1 Paar Filzschuhe	8 „
1 Pfund Hausen	8 „		
1 Karpfen	5 „		
1 Kapaun	4 „	Schäfereien und Ziegen	
1 Fasching-Henne	3 „	ausserhalb der gewöhnlichen Maierhöfe v. 100 Stücken	1 Pfd. „
1 junges Huhn	2 „	1 Bestandkuh	1 Sch. 2 „
10 Eier	1 „	1 Miethkuh	24 „
1 Wagkäse mit 4 Pfund	12 „	In Gestüten v. 10 Stück	1 Pfd. „
10 Pfund Pech oder Harz	4 „	Ochsen und Melkvieh auf den Almen ausser den Maierhöfen v. 15 St.	1 Pfd. „
1 Achtel Schmalz	32 „		
1 Achtel Honig	32 „		
1 Fuder Bretter	10 „		
1 Haselhuhn	5 „		

Darauf folgt noch eine summarische Zusammenfassung: „Besliesslichen solle alle bekannte uberlend, gült und zins, es sei freies aigen oder lehen und als meut, ungelt, holzins oder zehent, eichel-, kesten-³⁾, waid- und kohllienst, hammerwerkgelt und umb ander beständ, überschuss der mülen über ains haus nottürften, purgrechten, lantgerichten, alm, wiesdienst, greiter oder reider, waidgelt, vogteien, see, vischwasser und alles anders nichts ausgeschlossen, davon ain jährlich zins und bisher noch in die anlagen nicht angesaigt, allain unter dem paren gelt zwelf schilling pfening für ain phund pbening gelts in herren anschlag gerechnet. Darinnen sein ausgeschlossen die mairhöf mit irem pau ein almfarth. so über aine zum mairhof nit genomen werden soll, wisen, ückern und gründen, die nit zins tragen, sollen frei und uneingelegt bleiben samt den vischwassern, hausgräben und einsetzen, die einer selbst in sein haus von haus aus braucht und nit verlässt.“

¹⁾ Dazu die Anmerkung: 4 Achterin = 10 Pfund; 4 Achterin = 1 Achtl; 32 Achterin = 1 Eimer; 8 Achtl = 1 Eimer.

²⁾ Die letztgenannten sind Fischgattungen.

³⁾ Kastanien.

Wichtig ist, dass in den Wiener Beschlüssen von einer Fatirung des Rusticalbesitzes nicht mehr die Rede ist. Die Einlage sollte binnen einem halben Jahr glaubwürdig, ordentlich und particulariter gesehen, die Taxirung hierauf in die Gültbücher eingetragen werden.

Das betreffende Generalmandat wurde am 17. Februar 1543 ¹⁾ erlassen, worin auch alle in dem Steuertarif genaunten und specificirten Steuerobjecte mit geringfügiger Aenderung aufgezählt und deren Angaben anbefohlen wurden. Daraufhin wurden die neuen Einlagen von den Gültenbesitzern verfasst und eingesendet. Nach durchgeführter Taxirung konnte dann auch im Jahre 1544 zur Neuanlage des Gültbuches unter gleichzeitiger Cassirung der bestandenen vier alten Bücher geschritten werden ²⁾.

Damit war die Organisation der ständischen Besteuerung im Lande unter der Enns abgeschlossen. Die Taxirung nach dem Steuertarif vom 3. December 1542 und die Einrichtung des Gültbuches blieb im Wesentlichen unverändert bis zu den tiefgreifenden Steuerreformen der Kaiserin Maria Theresia seit 1748 ³⁾.

Anhangsweise zu dieser kurzen Darstellung des Entwicklungsganges will ich nun noch einen Punkt aufhellen, welcher für den Geschichtsforscher auch im Allgemeinen von grösster Wichtigkeit sein muss, nämlich nach der Erhaltung des Materiales. Schon bei einer flüchtigen Beurtheilung der geschilderten Einrichtungen muss wohl Jeder-

¹⁾ Verordneten-Patente, Fasc. 1. — Bei Adler nicht angeführt.

²⁾ Das älteste erhaltene Gültbuch besitzt freilich die Rückaufschrift 1542 bis 1558 und wird demnach gemeiniglich als das Gültbuch des Jahres 1542 citirt. Dass es aber erst 1544 wirklich angelegt worden, das folgt nicht nur aus der Natur der Sache, da ja die Ausschreibung der neuen Einlagen erst 1543 stattfand und die Taxirung des Einlaufes kaum vor Jahresfrist durchgeführt worden ist, sondern auch aus dem ausdrücklichen Vermerk auf dem Titelblatte, welchen Adler S. 33 Anm. 2 anführt und worin auf die überantworteten Einlagen „im vergangenen 43ten Jar“ hingewiesen wird.

³⁾ Dass der mitgetheilte Steuertarif thatsächlich für die ganze Folgezeit Grundlage der Gülteinschätzungen geblieben ist, das geht aus der Notiz hervor, mit welcher der Landuntermarschall Johann Joachim von Aichen die Abschrift der Wiener Beschlüsse, die er im Jahre 1721 dem Ritterstandsarchiv spendete, (M. S. Nr. 164) versah: „Dieses ist die wahre Einlag und Taxirung der Gülten des Landes Oesterreich unter der Enns, wie es bei der nö. Landschafts Buechhalterey bis anhero practicirt worden ist.“ — Es sei hier noch nebenbei bemerkt, dass man im Sprachgebrauche zwischen Gültbuch im engeren Sinne, d. i. dem Buch selbst, und im weiteren Sinne d. i. der Abtheilung der Landesbuchhaltung, welche alle diesbezüglichen Geschäfte zu führen hatte, unterscheiden muss. — Ich behalte mir vor, die genauere innere Einrichtung des Gültbuches im weiteren und engeren Sinne, sowie die Maria Theresianische Reform noch weiter zu verfolgen und zu behandeln. (Vgl. Adler a. a. O. 33, Anm. 1).

mann klar werden, welchen hohen Wert es für die Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse Niederösterreichs haben würde. In Oberösterreich fielen das Gültbuch und seine Aktenbestände dem grossen Brande des Jahres 1800 zum Opfer. In Steiermark besitzt das Landesarchiv Gültbücher vom Jahre 1546, Gülteinlagen und Güлтаufsendungen vom Jahre 1542 angefangen¹⁾. In Krain sollen die Gültbücher, welche beim Landesgericht in Laibach aufbewahrt sind, bereits aus dem Jahre 1538 Eintragungen enthalten, sind aber vermuthlich doch auch erst 1542 angelegt²⁾. In Kärnthen und Görz konnte bis jetzt keine Spur des einstigen Gültbuches aufgefunden werden³⁾. Bezüglich Niederösterreichs war bis jetzt, soweit überhaupt ein Hinweis stattgefunden, nur die Existenz des Gültbuches vom Jahre 1542 ab bekannt⁴⁾. Besseren wir die Gültbücher allein, so wäre die Ausbeute für den Geschichtsforscher, besonders in Betreff des 16. Jahrhunderts keine allzu reiche, denn die ersten Bücher sind lediglich Anschlag- oder Taxbücher in dem oben berührten älteren Sinn⁵⁾. Sie enthalten eine dürftige Aufzählung der Gültenbesitzer mit Hinzufügung der auf sie entfallenden Gesamt-Taxe ohne Benennung ihrer Besitzungen oder Specificirung ihrer Einkünfte. Erst vom Jahre 1571 an werden die Eintragungen etwas reichhaltiger, obwohl sie auch dann gerade kein allzu reiches und genaues Material bieten.

Unvergleichlich wertvoller sind die Einlagen selbst, welche uns glücklicher Weise, soweit sie nicht im Laufe der Zeiten abhanden gekommen oder scartirt worden sind, im niederösterreichischen Landes-

¹⁾ Siehe: Das steiermärkische Landesarchiv zu Graz (Graz 1893) und Publicationen aus dem steiermärkischen Landesarchiv-Kataloge. II. Landschaftliches Archiv. 5. Finanzen. a. 1. Gülterschätzungen. (Graz und Leipzig 1900). Herr Prof. Luschin ist allerdings, wie er mir gesprächsweise erklärte, der Ansicht, dass in Steiermark vorher die seit dem Jahre 1515, bezw. 1525 erhaltenen Steuerbücher die Function des Gültbuches hatten.

²⁾ Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Komatar. — Nach Materialien, deren Einsichtnahme mir Herr Prof. Luschin gütigst gestattete, ist aber auch in Krain der Bestand eines älteren Gültbuches, das „Landbuch“ oder „Register“ hiess, mindestens schon im Jahre 1519 nachweisbar (Krain. Landesarchiv Fasc. 211).

³⁾ Nach gütiger Mittheilung des Herrn Landesarchivars v. Jaksch und Sr. Exc. des Herrn Grafen Coronini.

⁴⁾ Ich kann nicht umbin, hier darauf aufmerksam zu machen, dass vor Adler bereits Schalk in den Blättern des Vereines f. Landeskunde von Niederösterreich XIX (1885) S. 501 das Gültbuch und die Existenz eines solchen im Jahre 1530 besprochen hat, was Adler übersehen.

⁵⁾ Ueber die innere Einrichtung des Gültbuches Adler a. O. 32. — Ich behalte mir im Rahmen der schon erwähnten grösseren Arbeit auch eine ausführlichere Darstellung derselben vor.

archiv aufbewahrt sind. Und da befinden wir uns sogar Steiermark gegenüber im Vortheile, denn die niederösterreichischen Gülteinlagen beginnen nicht wie dort erst im Jahre 1542, sondern bereits mit dem Jahre 1529. Wir haben somit, obwohl die älteren Gültbücher vom Jahre 1530 in Verlust gerathen sind, die weitaus wichtigeren Steuerfassionen selbst aus dieser Zeit. Ja, in einigen ganz wenigen Fällen sind sogar noch ältere Einlagen vorhanden.

Diese Einlagen in Folioformat, in der älteren Zeit aber häufig auch Schmalfolio ¹⁾ oder Quart, enthalten vielfach nur summarische Angaben über Besitz und Einkünfte, nicht selten aber, getreu den ausgegangenen Mandaten, sehr detaillirte Fassionen (vor den Wiener Beschlüssen sogar oft mit Angabe des Rusticalbesitzes), so dass sie zuweilen ziemlich umfangreiche Hefte bilden. Manchmal wurden nur Abschriften aus den Grundbüchern eingesendet. Die Gültenbesitzer vergessen auch nicht auf Milderungsgründe für den Steueransatz hinzuweisen oder Entschuldigungen für ihre verspätete oder ungenaue Einlage anzuführen. Die Einlagen sind fast durchwegs mit dem Siegel und der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers beglaubigt, zuweilen auch eigenhändig von diesem geschrieben. Datirt sind die wenigsten, dagegen haben die Buchhaltungsbeamten bei der Taxirung (in „Herrengült“ oder „Herrenanschlag“) beziehungsweise der Neutaxirung stets das genaue Datum hinzugefügt. Allfällige Besitzveränderungen, über welche gleichfalls Anzeigen erhalten sind, wurden am Rande vermerkt und darnach die Taxe entsprechend corrigirt. Die späteren Fatirungen sind gemäss den neuen Instructionen detaillirter und auch die Taxirung wurde für die grösseren Gruppen (Wein- und Getreidezehent, Küchendienst u. s. w.) getrennt vorgenommen und erst dann summirt.

Diese Gültbucheinlagen sind bei ihrer genauen Specialisirung eine der wichtigsten und in vielen Fällen, wo die Grundbücher und ähnliche Aufzeichnungen fehlen — und bekanntlich steht es mit deren Erhaltung sehr schlecht — die einzige Quelle über den Dominicalbesitz Niederösterreichs und dessen Veränderungen. Die Gültbücher selbst kommen erst in zweiter Linie, wenn die Einlagen nicht mehr vorhanden sind, in Betracht. Wer jemals mit den Schwierigkeiten gekämpft, für Kirchen, Beneficien und Stiftungen, sowie für Bruderschaften historische Daten zu sammeln, wofür zumeist erst vom 17. Jahr-

¹⁾ Dies war damals das übliche Format für Rechnungsbücher. Vgl. die Beobachtung Uhlirz' in dem in nächster Zeit erscheinenden II. Bd. der Geschichte der Stadt Wien, hgg. vom Alterthumsverein.

hundert an die Quellen vorhanden sind, dem wird es willkommen sein, zu erfahren, dass gerade dafür diese Einlagen reiches Material von 1529 an bieten. Hier finden sich genaue Einkünfteverzeichnisse und die Namen von Pfarrern und Beneficiaten. Aus den speciellen Angaben des Dominiicalbesitzes hebe ich nur beispielsweise die über die Landgerichte hervor, weil diese eben jetzt für die Arbeiten der Atlascommission der k. Akademie der Wissenschaften eine besondere Wichtigkeit gewonnen haben. Nicht minder wertvoll sind die Eulagen für die Wirtschaftsgeschichte, namentlich für die Geschichte der Preise. Einen persönlichen Reiz erhalten sie überdies durch die zumeist schön erhaltenen Siegel (stets aufgedrückt, mit und ohne Papierdecke) und hauptsächlich durch die eigenhändige Unterfertigung der Güldenbesitzer, welche sogar nicht selten das ganze Steuerbekenntnis selbst geschrieben haben.

Das Gültbuch ist trotz seiner Wichtigkeit von den Geschichtsforschern bisher nahezu gänzlich unbeachtet geblieben. Schweickhardt von Sickingen benützte für seine „Darstellung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns“ (1831—1839) nur die zu Beginn des 19. Jahrhunderts von einem Buchhalteribeamten nach dem Gültbuch zusammengestellten sogenannten Besitzerbögen, welche von sehr zweifelhafter Verlässlichkeit sind. Noch weniger sind die weitaus wichtigeren Einlagsakten von der Territorialforschung herangezogen worden¹⁾. Erst in den letzten Jahren wurden sie für die „Topographie von Niederösterreich“ vereinzelt benützt. So besitzt denn das niederösterreichische Landesarchiv in den Gültbüchern und insbesondere in den Gülteinlagen eine vom Jahre 1529 beginnende, bisher nahezu gar nicht ausgebeutete Quelle von höchster Wichtigkeit für die Territorialgeschichte Niederösterreichs.

¹⁾ Schuld daran mag wohl gewesen sein, dass das Gültbuch mit allen seinen Beständen bis zum Jahre 1892 einen Theil der Landesbuchhaltung ausgemacht hat und als solcher schwer zugänglich gewesen ist. Seit dem genannten Jahre ist es endlich dem Archive einverleibt worden und nun erst der wissenschaftlichen Forschung erschlossen.

Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel.

Von
Wilhelm Erben.

Unter den Quellen zur Geschichte des neueren Kriegswesens nehmen die Kriegsartikel einen hervorragenden Platz ein. Entstanden aus dem Bedürfnis, dem geworbenen deutschen Fussvolk bestimmte Ordnungen zu geben, haben sie im Laufe des 16. Jahrhunderts, schritthaltend mit der Ausbreitung des Landsknechtwesens, an Inhalt und äusserer Geltung zugenommen, so dass sie für die Zeit um 1600 das wichtigste Hilfsmittel zum Studium der militärischen Verhältnisse des Reiches und seiner Nachbarländer bilden. Im nächstfolgenden Säculum gewinnen allerdings bald andere Aufzeichnungen officiellen Characters neben ihnen immer grösseres Gewicht. Ordonnanzen über Disciplina und Verpflegung, Reglements über das Exercitium und den Dienstbetrieb werden allgemeiner, während die Bedeutung der Kriegsartikel allmählig auf die Militärgerichtsbarkeit beschränkt wird. Trotz dieser Wandlungen aber erhalten sie sich in erstaunlicher Continuität bis ins 19. Jahrhundert als ein klarer Spiegel des Entwicklungsganges, den die Armeen der mitteleuropäischen Staaten durchgemacht und der wechselseitigen Beeinflussung, die sie aufeinander geübt haben.

Mit dieser gewissermassen centralen Stellung, die den Kriegsartikeln unter den Quellen zur Geschichte des Kriegswesens zukommt, steht die Beachtung, die ihnen die historische Forschung bisher geschenkt hat, nicht im richtigen Verhältnis. Die Militär-Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts haben zwar eine stattliche Anzahl von Artikelsbriefen veröffentlicht und commentirt, aber der practisch juri-

stische Gesichtspunkt liess sie nicht zu einer Untersuchung über die Entstehung dieser Formeln kommen. Neuere Forscher haben bei Schilderungen des Kriegswesens einzelner Epochen und Staaten von dieser oder jener Fassung Gebrauch gemacht, ohne viel nach Herkunft und Alter der benützten Sätze zu fragen. Indem ich nun im Folgenden es versuchen will, die Entwicklung der deutschen Kriegsartikel in ihren Hauptzügen darzulegen, beabsichtige ich einen Beitrag zu besserer Würdigung dieser Quellengattung zu liefern. Auf eine erschöpfende Behandlung ihres Inhalts oder auf eine Geschichte der Militärgerichtsbarkeit, die freilich enge genug mit dem Thema verbunden wäre, konnte ich nicht eingehen. Mein Augenmerk war in erster Linie auf die Feststellung der Verwandtschaft der verschiedenen Fassungen und auf die Hervorhebung der entscheidenden Neuerungen gerichtet. Die gewonnenen Ergebnisse dürften diesen Weg rechtfertigen: die Continuität der Formeln ist im 16. und 17. Jahrhundert so gross, dass es nicht angeht aus einem einzelnen Artikelsbrief Schlüsse zu ziehen, ohne seine Stellung in der ganzen Reihe zu kennen. Es verhält sich hier wie mit jenen mittelalterlichen Privilegienbestätigungen, welche ohne Vergleichung mit der benützten Formel oder Vorurkunde nicht richtig gedeutet werden können.

Von den gedruckten Artikelsbriefen der Zeit glaube ich die meisten verglichen zu haben und die freundliche Unterstützung, die ich nicht nur an den Wiener Bibliotheken und Archiven, sondern auf mein schriftliches Ersuchen auch an mehreren reichsdeutschen Anstalten fand, ermöglichte es mir, wenigstens an einigen wichtigeren Punkten auch handschriftliche Quellen und sehr selten gewordene Einzeldrucke zu benutzen. Von einer auch nur annähernden Vollständigkeit meiner Arbeit in Bezug auf die älteren Drucke, geschweige denn von einer Ausuützung des gesammten einschlägigen handschriftlichen Materials, welches in Bibliotheken und Archiven allüberall vorliegen muss, konnte keine Rede sein. Dadurch mag die Zuverlässigkeit der aufgestellten Reihenfolge manchmal beeinträchtigt und zu späteren Correcturen Anlass gegeben werden. Immerhin bleibt es unerlässlich den Anfang zu einer systematischen Betrachtung dieser Quellengattung zu machen, um gerade dadurch die richtige Einschätzung neuer Funde zu ermöglichen.

Noch in einer Hinsicht möchte ich die Erwartungen einschränken, welche etwa an diese Studie geknüpft werden könnten. Von allen Fragen, die mit den Kriegsartikeln zusammenhängen, besitzt die nach ihrer praktischen Anwendung das unmittelbarste geschichtliche Interesse. Der grössere oder geringere Ernst, mit welchem die militärischen Dis-

ciplinvorschriften gehandhabt worden sind. bildet einen historischen Factor, von dem die Leistungsfähigkeit der Armeen und die Wohlfahrt der mit ihnen in Berührung gelangten Landschaften in so hervorragender Weise beeinflusst wird, dass es den Leser dieser Arbeit vielleicht wundert, stets nur von den Vorschriften und nichts von dem in Wirklichkeit oftmals weit hievon abweichenden Stand der Kriegszucht zu hören. Ich habe verzichtet auf diese Frage einzugehen, weil sie die Heranziehung eines ganz anders gearteten Quellenmaterials erfordert und sich nur Schritt für Schritt, bei Beschränkung auf enge zeitliche und örtliche Grenzen lösen lässt. Aber ich hoffe, dass durch die hier angestrebte Uebersicht der Kriegsartikel und ihrer Entstehung auch den Erörterungen über die militärische Zucht der Heere, welche ja von der Geschichtsschreibung oft genug gestreift wurde und stellenweise zu ernstem Streit der Meinungen geführt hat, eine zuverlässigere Grundlage gegeben werden wird. Denn es ist schwer über das thatsächliche Verhalten der Truppen gerecht zu urtheilen, solange die hiefür bestehenden Vorschriften nicht richtig erkannt sind.

I. Söldnereide aus der Zeit Maximilians I.

In der 1668 erschienenen Ausgabe von Fugger's Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich findet sich die Nachricht, Maximilian I. habe „ein Kriegsrecht verfassung und durch öffentlichen Druck ausgehen“ lassen, „wornach man im Feld sich richten und Urteil sprechen sollte, dergleichen löbliche Anstalt vor diesem Keyser in Teutschland nie gehört!“¹⁾ Diese Stelle hat bis heute die Anschauung über den Ursprung der Kriegsartikel beeinflusst, obwohl es niemandem gelungen ist, die angeblich von Maximilian veranstaltete Ausgabe seines Kriegsrechtes irgendwo nachzuweisen. Hermann Meynert, welcher in seinem ersten Werke die angeführte Notiz unbedenklich aufgenommen hatte²⁾, wurde allerdings später darauf aufmerksam, dass hier nicht die Worte Fugger's, sondern jene seines Uebersetters und Herausgebers Sigmund von Birken vorliegen, und er hat demgemäss seine Ansicht dahin abgeändert, dass wir unter Maximilian zwar zuerst festeren Normen der Disciplin begegnen „die ihre Dauerhaftigkeit dadurch bethätigen, dass ihr wesentlicher Inhalt in allen Artikelbriefen späterer Zeit sich wiederholt“, dass aber „jene complicirte, in weitschweifigen, paragraphenreichen Artikelbriefen sich verbreitende spätere Lanzknechtverfassung, wie sie sich unter Carl V. und Ferdinand I. herausgebildet hat und dann unter wechselnden Namen bis in die Zeiten des 30jährigen

¹⁾ Fugger, Spiegel der Ehren (1668) S. 1373.

²⁾ Geschichte der k. k. österr. Armee 2 S. 32.

Krieges fortbestand* zur Zeit Maximilians noch nicht vorhanden gewesen sei¹⁾. Trotzdem hat Jähns der alten Tradition folgend seine Uebersicht über die Entwicklung des Reichskriegsrechtes wieder mit dem Maximilianischen Artikelsbrief von 1508 begonnen und ihn als „die Grundlage aller entsprechenden Verordnungen für das Fussvolk“ hingestellt, welche nicht nur seitens des Reiches, sondern auch der einzelnen Stände während des 16. Jahrhunderts erlassen wurden²⁾. Seiner Autorität haben sich andere Forscher unbedenklich angeschlossen³⁾.

Sowie der Artikelsbrief von 1508 in den grossen Sammelwerken des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts gedruckt ist⁴⁾, könnte man allerdings versucht sein, ihn gleich den jüngeren daselbst angereichten Fassungen als eine von Reichswegen festgesetzte Formel zu betrachten. Dieser äussere Eindruck, der vielleicht schon bei Birken mitgewirkt hat,⁵⁾ erlischt aber, sobald die Ueberlieferung weiter verfolgt wird. Der lateinische Text bei Goldast, aus welchem der deutsche im *Corpus iuris militaris* abgeleitet ist, kann nicht der originale sein; die Unbeholfenheit des Ausdrucks lässt deutlich erkennen, dass wir es mit einer Uebersetzung zu thun haben; die ursprüngliche, deutsche Fassung ist uns erhalten in einer gedruckten Chronik des 16. Jahrhunderts, die ihr Material den braunschweigischen Archiven entnahm⁶⁾.

Sei es nun, dass Goldast direct aus der Arbeit Göblers geschöpft hat, oder dass zwischen beiden ein bisher unbekanntes handschriftliches Mittelglied anzunehmen ist, für jeden Fall müssen die Ab-

¹⁾ Geschichte des Kriegswesens u. der Heerverfassungen 2 S. 25, 45, 49 ff.

²⁾ Geschichte der Kriegswissenschaften 1, 759 u. 766; vgl. auch Preussische Jahrbücher 39, 24 f.

³⁾ Freih. v. Schroetter, Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung unter dem grossen Kurfürsten (Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen hrsgg. von Schmoller XI, 5) S. 28 und Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 818, welch letzterer irrthümlicher Weise auch die Entstehung der Reiterbestellung in die Zeit Maximilians I. versetzt. — In ähnlichem Sinne wie Jähns urtheilt Friccini, Geschichte des deutschen, insbesondere des preussischen Kriegsrechts S. 42; Heilmann, Kriegsgeschichte von Bayern 1, 321 und Dangelmaier, Geschichte des Militär-Strafrechts (Sonderabdruck aus Band 79 der Jahrbücher für die deutsche Armee u. Marine) S. 39.

⁴⁾ Goldast, *Constitutiones imperii* 2 (1609) S. 116; *Corpus iuris militaris* ed. Hermsdorff (1674) S. 83; Lünig, *Reichsarchiv* 2, 956 u. *Corpus iuris militaris* S. 3.

⁵⁾ Die eigentliche Quelle Birkens war jedoch Pontus Heuterus, *Rerum Austr. libri XV* S. 180, wo in Folge einer Verwechslung Frundsbergs mit Fronsperger gesagt ist, Maximilian habe die Herausgabe eines Werkes über das Kriegsrecht veranlasst, vgl. Ulmann, Maximilian I. 1, 866.

⁶⁾ Göbler, *Chronica der Kriegshändel* . . im Jar 1508 (1566) f. VII. Auf die Uebereinstimmung der Texte hat auch Uhuann 1, 862 Anm. 2 hingewiesen.

weichungen des abgeleiteten lateinischen Textes von dem ursprünglichen deutschen als willkürliche Zusätze betrachtet und von der Beurtheilung des Artikelsbriefs von 1508 ausgeschlossen werden. Es entfällt demnach nicht nur der auf die Musterung und Vereidigung der Söldner bezügliche Eingang, welcher in den jüngeren Ausgaben mitgezählt wurde und die Zahl der Artikel von 22 auf 23 erhöht hat, sondern auch die Ueberschrift Goldasts, welche unsern Artikelsbrief als eine von Maximilian vorgeschriebene Formel erscheinen lässt. Bei Göbler trägt das Stück überhaupt gar keine Ueberschrift, dagegen ist der Name des Fürsten, dem die Knechte auf diesen Artikelsbrief schwören mussten, hier erhalten, während er bei Goldast absichtlich weggelassen und durch das formelhafte ille ersetzt erscheint: es ist der streitbare Herzog Erich von Braunschweig, der vielerprobte Kampfgenosse Maximilians, der eben im Jahre 1508 für den Kaiser den Oberbefehl im Pusterthal führte. Dass Maximilian auf die Fassung des seinem obersten Commissär und Feldhauptmann zu schwörenden Artikelsbriefs Einfluss genommen haben mag, ist denkbar, keineswegs aber braucht diese Formel deshalb als eine von dem Kaiser festgesetzte allgemeine Norm angesehen zu werden¹⁾. Der Umstand, dass Göbler sie mitten unter den Actenstücken aus dem Frühjahr 1508 abdruckt, berechtigt zu dem Schlusse, dass sie damals wirklich in Verwendung stand, von einer bleibenden und über die Truppen Erichs hinaus ausgedehnten Geltung aber findet sich bei Göbler keine Spur. Nur die Vergleichung mit anderen Artikelsbriefen derselben und der nächstfolgenden Zeit kann daher Aufschluss darüber geben, ob jenem von 1508 die ihm bisher zugewiesene entscheidende Stelle in der Entwicklung zukommt oder nicht.

Fragen wir also nach den Vorlagen oder Quellen unseres Stückes, so kann zunächst die Annahme einer Einwirkung der burgundischen Ordonnanz von 1473²⁾ ohne weiteres zurückgewiesen werden. Die berühmte Ordonnanz Karls des Kühnen bildet eine aufs genaueste aus-

¹⁾ Wenn Heilmann, Kriegsgeschichte von Bayern 1, 191 sagt „die maximilianischen Kriegsartikel von 1508 sollen gleichfalls von Frundsberg herrühren,“ so hätte er sich wohl nur auf das hiefür ganz wertlose Zeugnis Birkens (s. oben S. 475) berufen können: im Jahre 1508 hat Frundsberg, wenn er auch schon unter Maximilian diente, noch nicht jene Stellung eingenommen, um zur Abfassung der Artikel herangezogen zu werden.

²⁾ Diese vermuthungsweise und in ganz allgemeinen Worten von Meynert, Gesch. des Kriegswesens 2, 215 ausgesprochene Ansicht ist von Schroetter, Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung S. 28 mit grösserer Bestimmtheit auf die Artikel von 1508 bezogen, und es sind diese hier auch fälschlich als die erste schriftliche Fixirung des Söldnerrechts hingestellt worden.

gearbeitete Dienstordnung für eine aus feudalen Elementen gebildete, in Compagnien, Escadrons und Lanzen gegliederte, stehende Reitertruppe, die mit den auf Kriegsdauer freigeworbenen deutschen Söldnern zu Fuss nichts gemein hat; sie zeigt daher, von der Form ganz abgesehen, auch sachlich gar keine Berührungspunkte mit den Artikelsbriefen. Am Schlusse enthält sie allerdings auch Eidesformeln für die Befehlsleute und für die Gesamtheit der gens de guerre¹⁾; aber der Inhalt dieser Eide ist theils den besonderen Verhältnissen der Ordonnanzcompagnien angepasst, theils so allgemein gehalten, dass an eine Nachbildung derselben in den viel mehr ins Detail gehenden deutschen Kriegsartikeln des 16. Jahrhunderts nicht zu denken ist.

Weit engere Verwandtschaft verbindet die Artikelsbriefe mit den Eiden, welche die ins Feld ziehenden Schweizer zu Ende des 15. Jahrhunderts zu schwören hatten. Sie sind uns in zwei gleichzeitigen, nur wenig von einander abweichenden Abschriften erhalten und in der einen ausdrücklich als die im Jahre 1499 in dem Krieg der Eidgenossen gegen das Reich verwendete Fassung bezeichnet²⁾. Dazu stimmt, dass der Schlussartikel der von allen zu beschwörenden Formel, welcher in bunter Folge verschiedenartige Kriegsvorschriften zusammenfasst, mit den Beschlüssen übereinstimmt, welche die Eidgenossen am 11. März 1499 zu Luzern fassten³⁾. Dieser letzte Absatz muss daher als eine im angegebenen Monat erfolgte Zuthat angesehen werden, der ge-

¹⁾ Chmel, Aktenstücke und Briefe (Mon. Habsburgica 1. Abth.) 1. 80 f. und Guillaume, Histoire de l'organisation militaire in den Mémoires couronnés publiés par l'académie royale de Belgique 22, 201 f.

²⁾ Die Zusammengehörigkeit beider Fassungen, von welchen die eine nach dem Codex Durlacensis 18 der Karlsruher Hof- und Landesbibliothek bei Jähns Gesch. der Kriegswissenschaften 1, 311 f., die andere nach einer in dem Aktenband „Musterungen 1434—1504“ des Münchner Reichsarchivs als f. 301, 302 eingehafteten gleichzeitigen Abschrift bei Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern 2, 324 ff. auszugsweise mitgeteilt wurde, ist bisher nicht bemerkt worden. Das hat Würdinger verschuldet, welcher die Eide der Befehlsleute, von der Vorlage abweichend, nachgestellt und das Ganze als eine von Herzog Albrecht von Bayern als Reichsfeldhauptmann gegen die Schweizer erlassene Kriegsordnung bezeichnet hat. Dadurch ist Ulman a. a. O. 1, 864 Anm. 4 veranlasst worden, in dieser Ordnung „die einzige bekannt gewordene That aus der Zeit“ von Albrechts Reichsfeldhauptmannschaft zu erblicken. Thatsächlich gibt Würdingers Vorlage (welche ich ebenso wie die Karlsruher Handschrift Dank dem Entgegenkommen beider Directionen in meinem Amtlocale benützen konnte), zu dieser Deutung keinen Anlass, sondern sie trägt nur die Ueberschrift: „Die ayd in das veld“ und auf der Aussenseite der ursprünglich in Briefform gefalteten Blätter den Vermerk: „Der Sweitzer ordnung irs kriegs und veldzugs wider das reich und k. Mt. ao. 99.“

³⁾ Vgl. Eidgenössische Abschiede 3, 1, 599 f. N. 640 r, s und besonders gg.

sammte übrige Text, der sich in Eide für die einzelnen Befehlsleute und in einen allgemeinen Eid gliedert, wird schon vor 1499 und zwar wahrscheinlich seit dem Jahre 1480 in Gebrauch gewesen sein ¹⁾. Die beiden untereinander ganz unabhängigen Ueberlieferungsformen bezeugen, dass diese Schweizer Eidesformel im Reich rasch bekannt geworden ist und Beachtung gefunden hat.

Die Beeidigung der Söldner war ja in Deutschland nichts neues, in Nürnberg lässt sie sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen; es waren aber damals nicht Vorschriften für den Krieg und Grundsätze der Disciplin, die den Inhalt dieser Söldnereide bildeten, sondern nur die Zusage der Treue und des Gehorsams, allenfalls noch genauere Festsetzung über die Ansprüche, welche Kriegsherr und Söldner gegenseitig aneinander zu stellen hatten. Daneben gab es namentlich seit den Hussitenkriegen Reichsbeschlüsse, die auf militärische Disciplin abzielten, aber erst um die Wende des 15. Jahrhunderts häufen sich die Anzeichen dafür, dass man im Eid dem Söldner diese Regeln einschärfte. Schon die Truppen, welche im Jahre 1490 mit Maximilian nach Ungarn zogen, hatten das Verbot der „Gemeine“ beschworen ²⁾. Zu Beginn des Schweizerkriegs von 1499 beschloss der schwäbische Bund, es solle jeder den Seinen in Eidspflicht geben, „dadurch bei ihnen allen Gottslästerung, Zutrinken, Schmähung der Kirchen, Frauenbild, auch ander Unziemlichkeit verhüt und fürkommen werd“ ³⁾. Der aus Anlass der Verlängerung des Bundes im Februar 1500 beschlossene Nebenrecess wiederholt diese Bestimmungen und fügt solche über das Fluchtmachen und Verlassen des Föhleins hinzu ⁴⁾. Es liegt nahe

¹⁾ Nach Elgger. Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen S. 215 f. müsste der Eid von 1499 theils vor, theils während der Burgunderkriege entstanden sein, da sich mit ihm die a. a. O. gedruckten Zusätze zum Sempacher Brief zumeist wörtlich decken. Die Sammlung der Eidg. Abschiede bietet aber hiefür keine Bestätigung, sondern macht wahrscheinlich, dass es erst 1480 zur Abfassung eines gemeinsamen Feldeids der Schweizer kam, wozu Luzern das Muster abgab und der Bundestag vom 9. Aug. 1480 einen Zusatz über das Friednehmen beschloss, der wirklich in der Formel von 1499 vorkommt. Vgl. Eidg. Absch. 3, 1, 78 Nr. 81^b und zur Vorgeschichte 3, 1, 69 Nr. 73^k, 76 Nr. 79^b; ferner Müllin, Gesch. der Schweizer Söldner S. 82, wo aber der Zusatz von 1480 mit dem ganzen Formular verwechselt ist. — Von den bei Zur Lauben *Histoire militaire des Suisses au service de la France* 3, 522; 4, 340 u. 530 und in desselben Verfassers *Code militaire des Suisses* 2, 2 enthaltenen Eidesformeln der in französische Dienste getretenen Schweizer, welche eine den deutschen Krieg-artikeln analoge aber hievon unabhängige Entwicklung aufweisen, reicht vielleicht eine noch in die Zeit um 1500 zurück.

²⁾ Ulmann, Kaiser Maximilian I., 1, 862 Anm. 2.

³⁾ Klüpfel in der Bibliothek des lit. Vereins 14, 298.

⁴⁾ Datt, *De pace imperii* S. 367.

bei diesen Beschlüssen an Nachahmung der eidgenössischen Einrichtungen zu denken, die ja gerade im Bereich des schwäbischen Bundes sehr wohl bekannt sein mussten. Als eine Einwirkung des Schweizer Musters werden auch die Nachträge zu betrachten sein, welche der von dem Markgrafen Christof von Baden zur Beeidigung seiner Söldner verwendeten und laut Ueberschrift auch sonst bei Fürsten, Herren und Städten gebräuchlichen Eidesformel angehängt sind¹⁾.

In ihrer ursprünglichen Gestalt unterscheidet sich diese Formel scharf von der oben besprochenen schweizerischen. Um besoldetes Kriegsvolk handelt es sich zwar auf beiden Seiten, denn nicht nur den Knechten der Fürsten, Herren und Städte, sondern auch den gemeinen Schweizern wird strafweise Entziehung des Soldes angedroht. Aber weit höhere moralische Qualitäten werden von dem Schweizer vorausgesetzt: er soll sein Bestes thun, Leib und Leben für das Fähnlein oder Banner einsetzen, männlich und ritterlich fechten und das Beispiel der Altvordern vor Augen haben. Von solchen Antrieben hören wir nichts auf der andern Seite; dafür sollen hier die Knechte, welche Wehr und Harnisch nicht ihr Eigen nennen, sondern sie bei der Heimkehr wieder abliefern müssen, durch andere Mittel im Zaume gehalten werden: es sind eigene Rottmeister bestellt, denen die Aufrechthaltung der Disciplin obliegt und der Nachrichten begleitet behufs Bestrafung der Uebelthäter das Heer; die Betonung von Treue und Gehorsam steht im Vordergrund, und damit hängt das Verbot „Gemeine“ zu machen aufs engste zusammen; dagegen fehlen eigentliche Vorschriften für das Verhalten im Krieg, wie sie die reiche Kriegserfahrung der Eidgenossen in ihrem Feldeide niedergelegt hat, in diesem Söldnereide gänzlich. Nur für die Verpflegung ist vorgesorgt durch das Gebot, die Wirthe und jene die dem Markt zuführen, zu schonen; aber auch hier lässt der Schweizer Eid auf andere Verhältnisse schliessen, indem zwar am Schlusse die Beschädigung der Freunde verboten, sonst hingegen Raub von Vieh als etwas Regelmässiges hingestellt ist, also wohl als die normale Verpflegsart betrachtet werden muss. Es ist also nicht so sehr ein Zeichen humaner Gesinnung, sondern eine notwendige Folge der herkömmlichen landverwüstenden Kriegsweise der Eidgenossen, dass für die Priesterschaft, Frauen und Jungfrauen, dann auch

¹⁾ Sie ist in dem schon oben S. 478 Anm. 2 erwähnten Codex Durlacensis 18 auf f. 91'—94 von gleichzeitiger Hand eingetragen. Vgl. Jähns a. a. O. 312, wo statt „fürstlichen“ zu lesen ist „Fürsten“. Die Beziehung zu dem Markgrafen Christof lässt sich aus dem letzten Artikel erschliessen, welcher beginnt: „Die knecht sollen auch bey irn ayden den nachrichter von Baden, als der umb straff willen der übeltetiger mitzuziehen geordnet ist, nit laydigen.“

für Mühlen besondere Schutzvorschriften in ihrem Eide aufgenommen waren, während dem Eid der fürstlichen und städtischen Söldner ähnliche Verfügungen ursprünglich fremd waren. Den Einrichtungen eines einfachen freien und kriegsgeschulten Bauernvolkes stehen die aus städtischen Verhältnissen hervorgegangenen, an strenge Aufsicht, aber auch an die Ansprüche der Stadt gewöhnten deutschen Söldner gegenüber, welche bisher mehr polizeilichen als kriegerischen Aufgaben gedient haben. Indem auch sie für den Feldkrieg herangezogen werden, ergibt sich die Notwendigkeit einiges von dem Eid der Schweizer auch ihnen zur Pflicht zu machen. Daher wird an den Schluss ihres Eidesformulars, hinter die auf Höhe des Soldes und Verhältnis der Spiesse, Büchsen und Wägen bezügliche Stelle noch ein Nachtrag angehängt, welcher den Söldnern Gotteslästerung, Verletzung und Beraubung der Kirchen und allen Frevel an Priestern, Frauen und Jungfrauen untersagt.

Eine Mittelstellung zwischen den eidgenössischen und reichsdeutschen Verhältnissen kommt der Feldordnung zu, welche Leonhard von Völs, gewitzigt durch arge Unordnungen unter seinem Kriegsvolk und gestützt auf die letzten Beschlüsse des Tiroler Landtags zu Ende Juli 1499 aufstellte¹⁾. Die Betonung der Gehorsamspflicht, die Sorge für freie Zufuhr der Lebensmittel und die Festsetzung der Soldhöhe verbinden sie mit der bei Fürsten, Herren und Städten üblichen Eidesformel; dagegen erscheinen hier wie bei den Schweizern Wehr und Harnisch als Eigentum des Söldners und ganz ähnliche Anordnungen wie bei diesen werden über Zwistigkeiten und Friednehmen, Gotteslästern und Beschädigung von Priestern, Frauen und Kindern getroffen. In andern Punkten, so in Bezug auf das Amt des Profosen, das Verbot von zwei Hauptleuten Sold zu empfangen und verlorene Schüsse zu thun, geht die Tiroler Feldordnung über die besprochenen Eide hinaus und lässt Keime, die anderwärts erst später zum Durchbruch kamen, erkennen. Aber es ist nicht anzunehmen, dass es überhaupt zu einer Beeidigung des Kriegsvolks auf diese merkwürdige Formel hin gekommen wäre; ihr Text enthält keine darauf hinweisende Stelle und bald nach seiner Feststellung endeten die Feindseligkeiten mit den Schweizern.

Dagegen ist wahrscheinlich, dass das bairische Fussvolk im Jahre 1504 einen dem schweizerischen Muster nachgebildeten Eid zu schwören

¹⁾ Jäger in der Neuen Zeitschrift des Ferdinandeums 4 (1838), S. 212; vgl. auch S. 150 f., wonach Völs diese Ordnung durch öffentliche Verlesung im ganzen Lande bekannt machen liess, und den Landtagsabschied ebenda S. 210 f.

hatte. Von München aus unterbreitete Graf Andreas von Sonnenberg seinem Herrn, Herzog Albrecht, am 2. Mai 1504 eine von ihm als oberstem Hauptmann gemeinsam mit den Hauptleuten, Fähnrichen und Weibeln ausgearbeitete Kriegsordnung, bestehend aus einer Reihe von Artikeln, welche „bei Ehre und Eid, den ein jeder zum Föhulein geschworen hat, gehalten werden“ sollten¹⁾. Sie stimmen im Wesentlichen mit dem Feldeid der Schweizer von 1499 überein, berücksichtigen aber auch das Verbot der Gemeine und die freie Zufuhr; neu hinzugekommen ist der Vorbehalt einer Vermehrung oder Verminderung dieser Artikel durch die Hauptleute, die Einsetzung von vier Feldweibeln, deren Sache es ist die Ordnung wider den Feind zu machen, und eines reisigen Zuges zur Einholung und Bestrafung der Ungehorsamen und Flüchtigen. Zur Abfassung eines anderen Söldner-eides, der uns leider nicht im Wortlaut vorliegt, kam es im Sommer 1504. Nach einem Berichte vom 27. August sollten die Knechte beschwören, dass ihnen nur in dem Fall der Erstürmung einer Stadt der Monat aus- und angehen solle, und sie sollten sich eidlich verpflichten einzeln oder in grösserer Zahl, zur Hälfte oder insgesamt überall hinzuziehen, wo man ihrer bedürfe. Nur wenige wollten schwören; die meisten bestanden auf der Forderung, dass ihnen der neue Monatsold gebühre, auch wenn sich die Stadt nach drei Schüssen ergäbe, und sie weigerten sich insbesondere, gegen die Böhmen zu ziehen²⁾, während auf der anderen Seite der schwäbische Bund, nicht abgeneigt sich der Kriegslasten zu entledigen, die Auszahlung eines Sturmsolds schliesslich überhaupt ablehnte³⁾.

Kehren wir nach diesem Ueberblick der früheren Entwicklung wieder zu den Artikeln von 1508 zurück, so erweisen sich auch sie als eine Verbindung des alten deutschen Söldner-eids mit einigen dem Feldeid der Schweizer entnommenen Bestimmungen. Die ausführliche Verpflichtung zum Gehorsam, das Verbot der Gemeine und die Sorge für freien Markt entsprechen jener, die Anordnungen über Schonung der Kirchen, Frauen u. s. w., über Gotteslästern und Friednehmen dieser Quelle. Daneben erinnern die Absätze über das Schiessen im Lager an die Tiroler Feldordnung von 1499, der Vorbehalt betreffend

¹⁾ Reichsarchiv zu München. Musterungen 1434—1504 f. 315. Erwähnt bei Riezler, Geschichte Baierns 3, 725 Anm. 1.

²⁾ Bibliothek des lit. Vereins 14, 515 f.; vgl. auch S. 510, wornach die Forderung der Knechte auf einer Zusage des Herzogs beruhte.

³⁾ Bericht vom 28. August ebenda 516 und Abschied des Städtetages vom 21. September 1504 ebenda 518 f.; andere Fälle ähnlicher Art zusammengestellt bei Ulmann 1, 863.

andere hier nicht aufgezeichnete Artikel an die bairischen Beschlüsse von 1504. Aber bei weitem nicht alle Vorschriften, die in den bisher besprochenen Formeln vertreten sind, hat Erich von Braunschweig seinen Knechten auferlegt. Von Schonung der Mühlen, Brennen und Brandschatzen, Beutemachen im Kampf, Spiel und Zugordnung handelte gleich dem Schweizer Eid die jüngeren deutschen Artikelsbriefe, jener von 1508 übergeht diese Punkte; er weiss auch nichts von der schon 1499 in der Tiroler Feldordnung erwähnten Bestrafung der Verrätherei, die später wieder auftaucht, und er kennt — was besonders wichtig ist — keine feste Norm über den Sold der Knechte und ihre Ansprüche bei Stürmen und Schlachten. Es ist demnach unmöglich die Artikel von 1508 als den Ausgangspunkt der ferneren Entwicklung anzusehen. Sie sind gerade sowie ihre Vorgänger ein aus den augenblicklichen Bedürfnissen hervorgegangener Versuch, den geworbenen Söldnern bestimmte Vorschriften zu geben, aber es liegt gar kein Grund vor, ihnen eine allgemeine Giltigkeit oder auch nur weitere Verbreitung beizumessen, als den anderen Formeln aus der Zeit Maximilians¹⁾.

Dass es die Zeit Maximilians I. noch zu keinem allgemein verbreiteten Formular des Artikelsbriefes gebracht hat, bestätigt jener Absatz des Wormser Reichsabschieds vom Jahre 1521, nach welchem die für den nächstjährigen Romzug zuwerbenden Söldner dem Kaiser und seinem Feldhauptmann „einen gewöhnlichen, ziemlichen Eid“ schwören sollten, „wie dann im Reich in Kriegsläufen herkommen ist“²⁾. Diese Worte, welche eine Wiederholung eines im Constanzer Reichschluss von 1507 enthaltenen Passus bilden³⁾, schliessen die Möglich-

¹⁾ Wenn braunschweigische Artikel aus der Mitte des 16. Jahrh. noch in Einzelheiten an jene von 1508 anklängen (siehe Zeitschr. f. deutsche Culturgeschichte N. F. 1 [1872], 194 und Jähns 1, 766), so beweist dies nur, dass Vorlagen aus der Zeit Erich I. bei seinem gleichnamigen Sohne nachwirkten. Die besonderen Berührungen beschränken sich indes auf die Schonung von Witwen und Waisen (Art. 3, vgl. 1508 Art. 13), auf die ausdrückliche Erwähnung des freien Marktes (Art. 7; 1508, 11), auf die Berücksichtigung der Harnische der Reiter beim Lagern (Art. 12; 1508, 19), auf das Verbot, die Trommelschläger zum Umschlagen zu nötigen (Art. 13; 1508, 10) und auf die Verwendung der „guten Worte“ als erstes Mittel der Mahnung (Art. 12; 1508, 6). Aehnlich verhält es sich wohl mit den Stralsunder Kriegsartikeln von 1510 (Mojean im Jahresbericht des Gymnasiums zu Stralsund 1898 S. 12 ff., vgl. Fock, Rügensch-Pommernsche Geschichten 5, 257 f.), welche sich theils an ältere Hanseische Soldverträge (vgl. Hanserecense III, 5, 529), theils an die oben besprochenen süddeutschen Söldner-eide anlehnen; die Verhandlungen, die zwischen Erichs Bruder Heinrich d. Ä. und der Stadt Lübeck damals geführt wurden (a. a. O. III, 5, 713 ff.) werden diese Neuerung veranlasst haben.

²⁾ Deutsche Reichstags-acten, jüngere Reihe 2, 739; vgl. 2, 738 Anm. 1.

³⁾ Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede 2, 112.

keit aus, dass es zwischen 1507 und 1521 zur Anerkennung irgend eines Artikelsbriefs von Reichswegen gekommen wäre. Nach der Auffassung des Reichstags sollte wohl noch 1522 das Kriegsvolk auf den im Jahre 1500 zu Augsburg festgesetzten Söldner eid aufgenommen werden. Dies war aber kein Artikelsbrief sondern ein einfacher Treueid¹⁾. Die Reichsgesetzgebung wusste also noch zu Beginn der Regierung Carl V. nichts von den detaillirten, für das ganze Kriegswesen so lehrreichen Artikelsbriefen, die sich in den letzten Jahrzehnten von Fall zu Fall und ohne Zuthun der Centralgewalt herausgebildet hatten.

II. Artikel für deutsche Knechte.

Welche Bedeutung der Artikelsbrief zu Beginn der Zwanzigerjahre des 16. Jahrhunderts schon erlangt hatte, das zeigt eine zu dieser Zeit entstandene Denkschrift, deren Verfasser sich selbst einen alten, wohlversuchten und erfahrenen Kriegsmann nennt²⁾. Der Autor dieses „Treuen Rathes“, der noch von Kaiser Maximilian Befehle empfangen hatte, legt grosses Gewicht auf die schriftliche Abfassung des Artikelsbriefs und mahnt dringend zuerst nur einen kleinen Haufen und erst nach und nach die übrigen Knechte darauf zu vereidigen, denn „wann sie alle zusammenkommen unvereidet in einen Haufen, so“ meint er, „bringet ihr sie nicht darzu diese Artikelsbrief zu schweren, denn sie stellen euch ein Regiment, wie sie gehalten sein wollen, nach allen ihren Gefallen, das müsst ihr also thun und seid darnach eures Lebens nimmer sicher bei ihnen“. Der Eid der Kriegsleute, welcher der Denk-

¹⁾ A. a. O. 2, 85. — Wenn Jähns in den Preussischen Jahrbüchern 39, 25 den zu Augsburg festgesetzten Eid als eine gesetzgeberische Leistung Maximilians hinstellt, so ist zu beachten, dass der Hauptmann in dem ebenda beschlossenen Formular gar nicht dem König, sondern dem Reichsregiment verpflichtet wird; den Reichsständen, welche eben im Jahre 1500 dem König die Einsetzung des Reichsregiments abzurufen vermochten, ist also die Festsetzung der Eidesformel zuzuschreiben und auch sie haben hiedurch nichts wesentlich Neues geschaffen, sondern nur an die schon 1466 und 1471 normirten Eidesformeln (s. Neue u. vollst. Sammlung I, 213 f. u. 236 f.) angeknüpft.

²⁾ Treuer Rath und Bedenken etc. in dem Cod. chart. A f. 574 1er herzogl. Bibl. zu Gotha und in etwas veränderter Gestalt herausgegeben als „Beschreibung einer Kriegsordnung zu Ross und zu Fuss“ von Wintzenberger (Dresden 1588); vgl. Jähns I, 474 ff. Ausser einem Exemplar dieses Druckes, welches die Direction des königlichen Zeughauses in Berlin mir in freundlicher Weise zusandte (die oben angeführte Stelle steht auf Seite D), liegt mir eine auf mein Ersuchen angefertigte Abschrift der in der Gothaer Hs. enthaltenen Artikel des Eides der Kriegsleute vor. In dem Druck von 1588 sind diese durch einen Artikelsbrief von 1543 ersetzt.

schrift einverleibt ist, gliedert sich in zwei Theile; den zwanzig Artikeln, welche die Söldner beschwören, sind ihre auf Sold und Beuteantheil, Gerechtigkeit des Gerichts und des Profosen bezüglichen Forderungen gegenübergestellt. Sowie jene mit „Wir schwören“, so sind diese mit „Wir wollen“ eingeleitet, so dass der ganze Artikelsbrief vom Standpunkt der Knechte, nicht des Kriegsherrn abgefasst erscheint. Dem entsprechen auch die für die Knechte sehr günstigen Bedingungen: der Monat soll zu 28 Tagen gerechnet werden statt zu 30, niemand soll ohne Gericht bestraft werden, die Söldner behalten das Recht Klagen über irgendwelche Beschwerden durch die Doppelsöldner, deren Wahl ihnen überlassen ist, vor den obersten Hauptmann zu bringen, mit ihm auf diese Weise über Abänderung der Artikel zu verhandeln und wenn es einem einzelnen „länger zu dienen nicht gelegen ist, soll er den obersten Hauptmann um Urlaub oder Passport bitten, das soll ihm der Oberste nicht versagen“. Gerade dieses Beispiel also lässt erkennen, wie schwankend die Rechtsverhältnisse der Söldner noch um das Jahr 1520 sich gestalteten und von welcher Wichtigkeit es war, den Anforderungen der Knechte durch eine allgemein gültige Formel des Artikelsbriefes eine Grenze zu ziehen.

Wenige Jahre nach der Abfassung des „Treuen Rathes“ begegnet zum ersten Mal jene Form des Artikelsbriefes, die fortan trotz mancherlei Abänderungen für das gesammte deutsche Fussvolk massgebend geworden ist. Fast gleichzeitig taucht sie an zwei verschiedenen Stellen auf, in der um 1526 verfassten „Kriegsordnung“, welche Jähns als eine gemeinsame Arbeit des Michael Ott von Achterdingen und des Jacob Preuss ansieht¹⁾, und in einer zweiten, nur wenig abweichenden Ueberlieferung vom Jahre 1527²⁾. Der in der Kriegsordnung enthaltene „Artikelbrief der Fussknecht“ entbehrt aller besonderen Kenn-

¹⁾ Von der ersten Ausgabe dieser Kriegsordnung, welche Jähns 1, 482 in der herzogl. Bibliothek zu Gotha fand, ist ein Exemplar in dem von mir benutzten Actenbände „Musterungen 1434—1504“ des Münchener Reichsarchivs eingeleitet; von der jüngeren [von 1529?] befindet sich eines in der Bibliothek des Heeresmuseums in Wien. Fronsperger, welcher die Kriegsordnung so stark für seine Zwecke auszubeuten verstand (vgl. Jähns 1, 549, 555 u. a. a. O.), hat ihr auch den Artikelsbrief entnommen, den er in den „Fünff Büchern vonn Kriegsregiment“ (1558) f. 58^r und im ersten Theil seines grossen Kriegsbuchs, Ausgabe von 1565 f. 29^r, 1596 f. 16^r mittheilt, jedoch hat er seiner Vorlage mancherlei Zusätze beigefügt; eine andere nahe verwandte kaiserliche Formel hat Fronsperger nur in dem Werk von 1558 f. 71^r abgedruckt und in dem Kriegsbuch weggelassen.

²⁾ Gedruckt von Kaltenbaeck „aus einer gleichzeitigen Handschrift“ in dem Kalender Austra für 1848 S. 29 u. darnach bei Meynert, Geschichte der k. k. Armee 2, 55, Vanicek, Specialgeschichte der Militärgrenze 1, 47 u. Anger, III. Gesch. der k. k. Armee 1, 221 ff.

zeichen, indem die Namen des Kriegsherrn und des Obersten durchgehends weggelassen sind; in der zweiten Fassung hingegen ist es König Ferdinand, dem die Knechte schwören sollen, und die Worte „dass dies ein ehrlicher christlicher Zug zu Erwerbung oder Erlangung kgl. Majestät Erbgerechtigkeit der Krone Ungarn und nachmals mit Hilfe des Allmächtigen wider die Ungläubigen sein wird“ bestätigen die von dem ersten Herausgeber beigesetzte Datirung. Beide Fassungen vereinigen Bestimmungen über die Ansprüche der Söldner mit Vorschriften disciplinärer Natur, ganz ähnlich wie dies bei den verschiedenen Söldnerreiden der Maximilianischen Zeit der Fall ist, aber sie übertreffen jene in beiden Richtungen durch grössere Vollständigkeit. Was in den früher besprochenen Eiden bald da bald dort einzeln auftritt, erscheint hier vereinigt, so dass sich nicht nur mit jenem von 1508, sondern ausserdem mit dem Schweizereid und seinem reichsdeutschen Gegenstück, mit der Tiroler Feldordnung von 1499, mit der bairischen Formel von 1504 und mit jener im „Treuen Rath“ Berührungspunkte ergeben. Ueberdies begegnen uns hier zum erstenmal genauere Bestimmungen über die Musterung, über den Verkehr mit den Feinden, über die Zufriedenheit mit dem Quartier und Verpflichtung zum Wachdienst. Trotz enger Verwandtschaft zeigen aber diese beiden Fassungen doch noch wesentliche sachliche Verschiedenheiten; die wichtigsten liegen in der Art der Ernennung der Befehlsleute und in der über Sturm- und Schlachtsold getroffenen Entscheidung. Während die Kriegsordnung dem gemeinen Mann einen Einfluss auf die Wahl der Fähnriche und Weibel vorbehält¹⁾, dafür aber jeden Sturm- und Schlachtsold rundweg ablehnt, erfolgt nach dem Artikelsbrief von 1527 die Bestellung der genannten Befehlsleute durch den König und es soll der Monatsold „aus- und ungehen“, so oft eine Hauptschlacht gewonnen und ein stärker befestigter Platz mit Gewalt erobert wird. Hier wird ferner, was in der Kriegsordnung nicht der Fall ist, festgesetzt, dass jedes Fähulein sich ganz oder in einzelnen Rotten verwenden lassen, dass die Knechte bei Verzögerung des Soldes Zug und Wache nicht abschlagen und nicht um Geld schreien sollen und dass kein Hauptmann die Knechte des andern annehmen dürfe.

An directe Ableitung der Ferdinandischen Artikel aus der Kriegsordnung ist schwerlich zu denken, vielmehr dürften beide aus ge-

¹⁾ Hierin gehen jedoch die verschiedenen Ueberlieferungen der Kriegsordnung auseinander; der älteste Druck bietet die unklare Lesart „Fendrichen und Waybeln, so Euch von gemainem obersten Hauptmann und dem Gemainen Mann nach laut seiner Bestellung gesetzt werden“; die jüngere Ausgabe hingegen lässt die Worte „von gem. Obersten Hauptmann und“ bei Seite.

meinsamer Quelle geflossen sein. Wie diese beschaffen gewesen und wie weit ihre Entstehung hinter jene der Kriegsordnung zurückreicht, das liesse sich nur bei genauerer Kenntnis der Ueberlieferung klarlegen. Solange die handschriftliche Grundlage der Artikel von 1527 unbekannt und die Entstehung der Kriegsordnung nicht hinreichend aufgeklärt ist¹⁾, wird man sich mit der allgemeinen Erwägung begnügen müssen, dass im Jahre 1527 eine um wenige Jahre ältere Formel den besonderen Verhältnissen des ungarischen Feldzugs angepasst wurde, dass dagegen in der Kriegsordnung eine um 1525 im Reich gebräuchliche Fassung erhalten sein dürfte. Der Entstehungsort und das genauere Datum des für die Folge grundlegenden Artikelbriefs sind dadurch nicht erklärt, aber die Vermuthung liegt nahe, dass der schwäbische Bund seine Wiege gewesen ist. Hatte sich dieser schon im bairischen Erbfolgekrieg ablehnend gegen die Forderungen des Kriegsvolks verhalten, so boten ihm die Feldzüge gegen Württemberg und Sickingen, sowie dann der Bauernkrieg reichlichen Anlass seine militärischen Einrichtungen im selben Sinne weiterzubilden. In den Jahren 1519 und 1522 wurden eigene Brandmeister und Musterherren aufgestellt²⁾ und an der Ablehnung des Schlacht- und Sturmolds scheint der Bund — trotz einer im Bauernkrieg nachweisbaren Ausnahme³⁾ — doch im Allgemeinen festgehalten zu haben⁴⁾. Die enge Verbindung der habsburgischen Fürsten mit dem schwäbischen Bund, der Umstand, dass gerade Schwaben das stärkste Contingent zu den Landsknechtheeren stellte, und vielleicht auch die persönliche Einwirkung hervorragender Führer, die in den Diensten des Bundes und in österreichischen thätig waren, wird die Anwendung der schwäbischen Formel für den Feldzug von 1527 und bald auch seine weitere Ausbreitung bewirkt haben.

Die nächsten Stadien dieser allmäligen Ausbreitung des besprochenen Formulars knüpfen sich an die Feldzüge der Dreissigerjahre des 16. Jahrhunderts. Als im Jahre 1532 das Reich mit grosser Macht sich dem Vordringen des Sultans entgegenstellte, diente ein aus den Fassungen von 1525 und 1527 combinirter Artikelbrief zur Ver-

¹⁾ Fraglich ist, ob die von Jähns I, 481 f. excerptirte Einleitung ursprünglich zu der Kriegsordnung gehört hat. Ist dies nicht der Fall, so kann auch die erste gedruckte Ausgabe die älteste Ueberlieferungsform der Kriegsordnung sein, welche möglicherweise in officiellm Auftrage, etwa auf Veranlassung des Reichsregiments in Druck gelegt worden sein mag. Darüber dürfte die fortschreitende Bearbeitung der Reichstagsacten Aufschluss bringen.

²⁾ Klüpfel in der Bibliothek des literarischen Vereins 31, 173, 176 ff. u. 226.

³⁾ Fries, Gesch. des Bauernkrieges in Ostfranken I, 314.

⁴⁾ Klüpfel a. a. O. 31, 298.

eidigung der unter dem obersten Feldhauptmann Friedrich Graf Fürstenberg dienenden beiden Regimenter¹⁾, und als zwei Jahre später Landgraf Philipp von Hessen für das vertriebene württembergische Herzogshaus zu den Waffen griff, scheint für die von Wilhelm Graf Fürstenberg geworbenen oberländischen Fähnlein eine ganz ähnliche Formel verwendet worden zu sein²⁾. Im Norden des Reichs aber waren zur selben Zeit zweifellos noch ganz andere Fassungen im Gebrauch, denn der Reichstag zu Worms, welcher 1535 eine Reichshilfe gegen die Widertäufer beschloss und bestimmte, dass die im Lager vor Münster stehenden 3000 Knechte nunmehr dem Kaiser und den Ständen schwören sollten, wies den von Reichswegen bestellten Oberhauptmann und die Kriegsräthe ausdrücklich an, sie sollten „die alten Articulsbrieve fleissig erwägen und wo von Nöthen bessern“³⁾. Es war offenbar ein Zugeständnis an die alten niederdeutschen Formeln, dass der Monat den Hauptleuten und Knechten mit 28 Tagen gerechnet werden sollte, während für den obersten Hauptmann die im Süden allgemein übliche Monatsdauer von 30 Tagen festgesetzt wurde⁴⁾. Vielleicht hat der Wormser Reichstagsbeschluss dazu beigetragen, die Einrichtungen der oberdeutschen Knechte nach dem Norden zu verpflanzen, von stärkerem Einfluss auf ihre Ausbreitung war jedenfalls die Weltpolitik der Habsburger, welche sich in Spanien und Ungarn der oberdeutschen Truppen bediente. Für die Jahre 1543 und 1552 liegen Zeugnisse vor, dass Carl V. im Reich Landsknechte annehmen und zu Schiff nach Spanien bringen liess, welche auf eine Form des Artikelsbriefs vereidigt wurden, die mit jenen von 1527 und 1532 aufs engste zusammenhängt⁵⁾.

¹⁾ Articulsbrieve, so das Kriegsvolk zu gegenwertigem Türkenzug schweren solle 1532, enthalten in der von Jähns 1, 739 f. besprochenen Handschrift Militaria fol. 1 der königl. Bibliothek zu Stuttgart f 57. Ich verdanke der Bibliotheksdirection die gefällige Vermittlung einer Abschrift.

²⁾ Vgl. Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Grossmüthigen S. 89 Anm. 2, 112 Anm. 1, 143 Anm. 1.

³⁾ Neue u. vollst. Sammlung der Reichsabschiede 2, 413.

⁴⁾ Ebenda 2, 411 und 413; vgl. oben S. 485.

⁵⁾ „Röm. key. May. Caroli des Fünfften Kriegsordnung u. Artickelsbrief, so aufgerichtet worden den 6. May zu Maron im Etschlande im 1543. Jahre“ gedruckt bei Wintzenberger, Beschreibung einer Kriegsordnung, (vgl. oben S. 484 Anm. 2) H II und „Verzuchnus und Abredt der Bestallung so . . . Ferdinandus Herzog zu Alba . . . mit . . . N . . . kays. Maet Rath und Obristen über ihr teutsch Kriegsvolk in Hispanien gemacht . . . dat. Parzelona 8. Nov. 1552.“ aus einer Klosterneuburger Handschrift mitgetheilt von Zeibig im Archiv für Kunde österr. Geschichtsq. 9, 368 ff. Wintzenberger scheint seine Vorlage insofern abgeändert zu haben, als er einige in die Bestallung gehörige Punkte dem Artikelsbrief an-

Für das Durchdringen eines einheitlichen deutschen Artikelsbriefs und gemeinsamer militärischer Einrichtungen überhaupt sind die Bestimmungen des Heidelberger Bundes, der nach den Kämpfen und Schwankungen der Jahre 1546 bis 1552 angesehene Stände aus beiden confessionellen Lagern in sich vereinte, massgebend geworden. Seine im October 1553 zu Heilbronn beschlossene Kriegsordnung, in der ausser den Soldsätzen für alle Befehlsleute auch die Formulare einer Bestallung für die Reiterei und eines Artikelsbriefs für das Fussvolk enthalten sind¹⁾, wurde nicht nur im Jahre 1556 von dem Landsberger Bund im Wesentlichen angenommen²⁾, sondern sie muss auch schon auf dem Augsburger Reichstag von 1555 für das Kriegswesen der gesammten Kreise des Reiches zur Grundlage gemacht worden sein, indem man die Bestallungsformel und den Artikelsbrief der Heidelberger zum Muster nahm, um „ein gemeine Reichsbestallung und Articulsbrief auf gemeine des Reichs Bräuch“ abzufassen, wornach Reiter und Knechte dem Kreisobersten schwören sollten³⁾. In die acht Jahre später zum Abschluss gelangte Verfassung des schwäbischen

gehängt, dafür aber den Schluss des eigentlichen Artikelsbriefs (Art. 26 bis 37 bei Zeibig) weggelassen hat. Zu einer hiemit enge verwandten spanischen Bestallung gehören offenbar die von Fronsperger, Kriegsbuch 1565 f. 41', 1596 I, f. 23' mitgetheilten „Artikel wie ein Kriegsvolk . . nach verlaufener Zeit wider schuldig ist zu dienen,“ wobei Fronsperger jedoch, was für seine Arbeitsweise bezeichnend ist, die auf Spanien bezüglichen Stellen weggelassen hat. Demselben Formular dürfte auch der von Friedländer in der Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. N. F. 3, 504 erwähnte Artikelsbrief, den Philipp II. am 13. Jänner 1567 zu Madrid für ein Regiment deutscher Landsknechte unter Graf Albrecht von Laderon erliess, entsprechen haben.

¹⁾ Druffel-Brandi, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrh. 4, 286 ff.

²⁾ Goetz, Briefe und Acten zur Gesch. de. 16. Jahrh. 5, 33 und 904.

³⁾ Neue u. vollst. Sammlung der Reichsabschiede 3, 30 § 85. Der Wortlaut der Bestallung und des Artikelsbriefs ist dem Abschied nicht einverleibt, sondern durch die schwäbische Kreis-Kriegsverfassung von 1563 erhalten, siehe nächste Anmerkung. Enge verwandt mit den Artikelsbriefen von 1552, 1553 u. 1555 ist auch jener bei Fronsperger, Fünff Bücher vom Kriegs-Regiment (1558) f. 63 u. Kriegsbuch I (1565) f. 2', (1596) f. 13', jedoch muss dahingestellt bleiben, ob die ihm eigenthümliche Verweigerung des Sturmsolds (Art. 11) und die Entbindung von Eiden, die den kaiserlichen Dienst ausschlossen (Art. 49) wirklich einmal in Anwendung kamen, oder etwa auf willkürlichen Zusätzen Fronspergers beruhen. Jedenfalls ist es ein Irrthum, wenn diese abnormen Bestimmungen oder auch das Gebot, ein rothes Kreuz und eine rothe Binde zu tragen, auf Fronspergers Autorität hin zu dem gewöhnlichen Inhalt der Artikelsbriefe gezählt wurden, wie dies Barthold, George von Frundsberg S. 28 und Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. Neue Ausgabe 2, 172 f., dann nach Barthold's Vorbild Müller, Die k. k. österr. Armee 2, 13 und Friccius Gesch. des deutschen Kriegsrechts S. 46 gethan haben.

Kreises sind diese Formeln wörtlich herübergenommen worden¹⁾. Zum Abschluss gelangte diese Entwicklung auf dem Speierer Reichstag auf dem Speierer Reichstag von 1570, auf welchem nicht nur die Reiterbestallung, die im nächsten Abschnitt zu besprechen ist, sondern auch eine Neuredaction der „Articul auf die teutschen Knecht“ von Reichswegen festgesetzt und ihre Einhaltung allen in Kriegsdienste tretenden Reichsunterthanen zur Pflicht gemacht wurde²⁾.

Sowohl die Artikel von 1553 als auch jene von 1570 sind aus den um 1530 nachweisbaren süddeutschen Formeln hervorgegangen und sie stimmen unter einander und mit jenen zumeist wörtlich überein. Der nähere Vergleich aber zeigt, dass auf dem Speierer Reichstag eine in dem Türkenkrieg von 1566 gebräuchliche Fassung als Vorlage eingewirkt hat³⁾, und diese ermöglicht es zu erkennen, in welcher Richtung man seither die bestehenden Einrichtungen zu verbessern trachtete⁴⁾.

¹⁾ Der von Langwerth von Simmern, Die Kreisverfassung Maximilians I. S. 145 angeführte und ebenda S. 385 ff. wiedergegebene Originaldruck der schwäbischen Kreisverfassung von 1563 scheint die Bestallung und den Artikulbrief nicht zu enthalten, obwohl in der Kreisverfassung ausdrücklich darauf Bezug genommen ist, dass dieselben „hie unden der Kriegsverfassung angehängt“ seien, Langwerth S. 408. Sie sind gedruckt von (Kulpis) Eines hochlöbl. Schwäbis. Crayses alte und neue Kriegsverordnungen und Reglementen (Stuttgart 1696) S. 96 ff., bei Lünig Corpus iur. mil. S. 495 ff., Moser, Sammlung sämtlicher Crays-Ab-schiede 1, 263 ff. u. Stadlinger, Gesch. des württembergischen Kriegswesens S. 59.

²⁾ Neue u. vollst. Sammlung 3, 290 § 16. Die zusammen mit dem Reichs- abschied schon 1570 in Druck gelegten Artikel sind seither an vielen Stellen wiederholt worden, so a. a. O. 3, 334; Corpus iuris mil. ed. Hermadorff (1674) 820; Lünig, Corpus iur. mil. 70; Schwendi, Kriegsdiscurs (1593) 150; Janko, Lazarus Freih. v. Schwendi 198. Die bei Jähns a. a. O. 1, 763 gedruckte Inhalts- angabe geht von der irrigen Annahme aus, dass hier „eine weitere Ansführung der Artikel von 1508“ vorläge, sie hebt daher nicht das Wesentliche der Neuerung hervor und führt andererseits Bestimmungen an, die 1570 wörtlich aus alten Vor- lagen entnommen wurden.

³⁾ Artikulbrief auf die deutschen Knechte vom 21. Mai 1566 gedruckt bei Fronsperger, Kriegsbuch 3 (1596), f. 15'—18.

⁴⁾ Als Ergebnis der Reichstagsverhandlungen dürfen indes auch diese ge- ringen Zuthaten nicht durchwegs angesehen werden, denn schon der erste daselbst vorgelegte Entwurf der Artikel für deutsche Knechte (Reichstagsacten des Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchivs Fasc. 57 f. 92) stimmt fast durchwegs mit der endlich angenommenen Fassung überein. Hinzugetügt wurde auf dem Reichs- tag nur der Schlusssatz von Art. 2 (betr. Schänken während des Gottesdienstes), formell abgeändert der Vorbehalt des Kaisers betreffend Schlachtsold (Art. 19 Schluss). Die auf f. 118 des Fasc. 57 stehende Ueberschrift „Neuer Articulbrief. . geendert u. gemehret auf den Articulbrief, dessen sich die Kraisobersten u. d. k. Maj. Obristerlieutenant in vorhabenden Kriegswesen im hl. Reich aus ihrer k. M. Befehl gebrauchen sollen“, zeigt, dass auch hier, wie bei der Reiterbestallung, ein guter Theil der Neuerungen schon 1569 erfolgt war.

Es ist nicht so sehr der militärische als der sittlich-religiöse Standpunkt, welcher aus den Zusätzen und Erweiterungen spricht. Die anbefohlene Theilnahme des Kriegsvolks am Gottesdienst und das Verbot während des Gottesdienstes Wein oder Bier zu schänken, die verschärften Massregeln gegen Trunkenheit und die Abschaffung des Weibertrosses waren principielle Neuerungen; daneben wurden Vorschriften, die im Jahre 1566 gegenüber den Türken nicht für nöthig gehalten worden waren, nun wieder aufgenommen und theilweise erweitert, so die Schonung von Kirchen, Klöstern, Klausen, Spitälern und Schulen, Pflügen, Mühlen und Backöfen, dann die Befriedigung der Wirte. Von grösserer Wichtigkeit für die militärische Organisation war es, dass den zu Besatzungen verwendeten Truppen die Schanz- und Bauarbeit zur Pflicht gemacht und dass eine ziemlich genaue Vorschrift über Bewaffnung und Bekleidung der Knechte in den Artikelsbrief aufgenommen wurde. Der Werth der im Jahre 1570 normirten Artikel für deutsche Knechte liegt also nicht so sehr in ihrem Inhalt, der im Wesentlichen um ein halbes Jahrhundert älter ist, als diese Fassung, sondern in der weiten Ausbreitung, welche das Ansehen des Reichstags ihr sicherte.

Von einer gänzlichen Beseitigung der in Gebrauch stehenden Artikelsbriefe war allerdings auch jetzt nicht die Rede. In Bezug auf den Sturm- und Schlachtsold hatte sich der Kaiser ausdrücklich das Fortbestehen der in den habsburgischen Königreichen und Erblanden hergebrachten Bräuche und Vergleichen vorbehalten; bei den zahlreichen deutschen Garnisonen, welche in weitem Bogen das türkische Ungarn umgaben, blieben auch nach 1570 die alten, zum Theil auf den Fassungen von 1527 und 1532 fussenden, zum Theil wohl dem Kriegsbuch Fronspersgers entnommenen Formulare in Verwendung und sie erhielten sich hier mit erstaunlicher Gleichmässigkeit bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts¹⁾. Auch anderwärts haben ältere

¹⁾ Der Fascikel KA. VIII. b $\frac{1}{2}$ des k. u. k. Kriegsarchivs enthält 36 Artikelsbriefe aus der Zeit von 1579 bis in die Zeit Maria Theresia's, hierunter 22 für das Fussvolk. Eine gleichzeitige unvollständige Abschrift des für die deutschen Knechte auf der windischen Grenze von Erz. Maximilian zu Graz 1. Mai 1594 gefertigten Artikelsbriefs findet sich in einer Handschrift der Sammlung Figdor in Wien (vgl. Archiv f. österr. Gesch. 81, 5:3). Aus dem Vergleich dieser Formeln, welche in der Regel bei jedem Commandowechsel erneuert wurden, ergibt sich, dass für die Besatzung in Comorn von 1579 bis 1614, für die windische (später windisch- und petrinianische) Grenze von 1594 bis 1705 und für die kroatische (u. Meer-) Grenze von 1613 bis 1705 ein enge mit dem Artikelsbrief von 1527 verwandtes Formular verwendet wurde. — Der in dem angeführten Fascikel des Kriegsarchivs enthaltene Artikelsbrief für die Wiener Stadtguardia vom Jahr

Fassungen nachgewirkt. So beruht das von Kurfürst Ernst im Kölner Krieg von 1583 benützte Formular ¹⁾, sowie der bei der Beedigung der braunschweigischen Ritterschaft und Landsassen von Herzog Christian d. ä. im Jahre 1620 aufgestellte Artikelsbrief ²⁾ auf dem Text bei Fronsperger (1, 26); der seit dem dreissigjährigen Krieg gebräuchliche und bis 1680 beibehaltene kursächsische Artikelsbrief ³⁾ auf dem im Lager vor Gundelfingen am 11. Mai 1552 genehmigten Artikelsbrief, in welchem Kurfürst Moriz sich verpflichtet hatte, in Gefangenschaft gerathene Leute zu ranzioniren und bei etwaigem Friedensschlusse das Kriegsvolk in die Verhandlung einzubeziehen ⁴⁾. Nur durch den Vergleich mit diesen Vorlagen lassen sich die charakteristischen Neuerungen dieser landesfürstlichen Artikel von dem Hintergrund der von altersher übernommenen Einrichtungen unterscheiden: es sind dies bei der Kölner Fassung von 1583 besondere Bestimmungen über Schonung des Landes, über den Nachlass der Verstorbenen und der Befehl, dass die berittenen Befehlsleute im Gefecht abzusetzen haben; bei der braunschweigischen von 1620, welche nicht auf geworbene Truppen sondern für die Landesdefension berechnet ist, Anordnungen über fleissiges Exerciren, Wachverhaltungen, Bestellung eines alten Soldaten als Spitalmeister und Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen; bei den kursächsischen die Art, wie für Conservirung von Wehr und Rüstung gesorgt ist und im Falle der Abdankung die Waffen dem Mann wieder abgelöst werden.

Den engsten Anschluss an die zu Speier 1570 normirte Fassung beobachteten die Kreistruppen ⁵⁾ und jene der geistlichen Für-

1586 und jener für die deutschen Knechte in Petrinia von 1598 beruhen auf Fronsperger 1, 26. — Ein undatirter, jetzt in den Feldacten des k. u. k. Kriegsarchivs 1577 5. 4^{1/2} a, vormalis im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, der für die oberungarischen Garnisonen verwendet worden sein dürfte (vgl. Meynert, Gesch. des Kriegswesens 2, 76 Anm.), steht der Fassung von 1532 am nächsten.

¹⁾ Olssnitz, Kriegsordnung zu Wasser und Landt (Köln 1590) f. H 2' und Mone im Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit 8, 165. Vgl. Jähns 1, 766.

²⁾ v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg 1, 317; vgl. auch 1, 79 und Jähns 2, 1081.

³⁾ Der bei Lünig, Corpus juris mil. 802 mitgetheilte, vom J. 1631 datirte Artikelsbrief des Kurfürsten Johann Georg I. dürfte nach den bei Müller, Das Söldnerwesen in den ersten Zeiten des dreissigjährigen Krieges S. 15 f. stehenden Absätzen zum grössten Theil mit jenem vom 8. August 1619 identisch sein; über jüngere kursächsische Artikelsbriefe vgl. Jähns 2, 1009.

⁴⁾ Enthalten in den Handchriften der Wiener Hofbibliothek 10899 f. 262 und 10901 f. 241.

⁵⁾ Der Artikelsbrief für die deutschen Knechte des niedersächsischen Kreises von 1591 (Lünig 653 ff. u. Moser, Sammlung sämmtlicher Crays-Abschiebe 2,

sten¹⁾. Am konservativsten verhielt man sich in Baiern, wo die 1570 festgesetzten Artikel für deutsche Knechte nicht blos für das Fussvolk, sondern, was unten noch besonders zu würdigen sein wird, auch für die Reiterei bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts mit geringen Aenderungen in Kraft blieben²⁾. Auf protestantischer Seite ist man, wie wir sogleich sehen werden, bedeutend früher von der alten Formel abgekommen; eines der letzten und merkwürdigsten Beispiele für das Fortleben der Beschlüsse von 1570 bilden hier die Artikel, welche die hessischen Truppen im Jahre 1632 dem schwedischen König zu schwören hatten³⁾.

In der kaiserlichen Armee muss spätestens zu Anfang des dreissigjährigen Krieges eine Ueberarbeitung der Artikel für das Fussvolk erfolgt sein⁴⁾. Was die Disciplin betrifft, so ist hier zu den

470 ff.) und, soviel sich aus den Anmerkungen bei Stadlinger, Gesch. des württembergischen Kriegswesens S. 59 erkennen lässt, auch jener des schwäbischen Kreises von 1595 stimmen mit dem Reichsartikelsbrief von 1570 überein, ebenso jener für das Fussvolk des bairischen Kreises, datirt vom 12. Juni 1601 (Heilmann, Kriegsgeschichte von Bayern 2, 1130 ff.).

1) Die kurmainzische Landmiliz hatte im J. 1700 noch ein Formular zu beschwören, das sich nur wenig von jenem von 1570 unterschied, s. Lünig 750. In Würzburg hatte man keine besondere Fassung, sondern wies die Miliz an die kaiserlichen Kriegsartikel, siehe Lünig 1076.

2) Die Flugschrift „Keyserliche Kriegs-Verfassung oder Articulsbrieff der römischen . . . Mayestät etc. Soldatesca . . .“ (1626. — Ich benütze das Exemplar der Wiener Hof-Bibliothek; vgl. auch Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg 2, 246) enthält einen Reiter-Artikelsbrief und einen Articulsbrief, darauf die Hochdeutsche Knecht zu Fuss geschworen, beide auf den Namen Maximilians von Baiern lautend und beide den Artikeln für deutsche Knechte von 1570 aufs engste verwandt: es sind dies die im Heere der Liga gebräuchlichen Formeln. Irrig betrachtet Loewe, Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinischen Heere S. 35, den hier enthaltenen Fussknechts-Articulsbrief als den Wallensteinischen. Der Unterschied ist allerdings in diesem Fall nicht gross. Der Reiterartikelsbrief von 1626 oder ein eng verwandter hat als Muster gedient bei Abfassung der Artikel für das Fussvolk des bairischen Kreises von 1664. Lünig 681, welcher am 12. Mai 1672 und beim Regierungsantritt Max Emanuels 1679 wörtlich wiederholt wurde (Lünig 788 und 791), während der für Fussvolk berechnete Articulsbrief des Kurfürsten Ferdinand Maria (1651—1679, Lünig 783), wieder auf jenem für 1601 (s. die zweitvorige Anmerkung) zu beruhen scheint.

3) Corpus iur. mil. ed. Hermsdorff (1674) S. 500 ist der fürstl. hessisch Articulsbrief der Reuter u. S. 509 jener zu Fuss abgedruckt, beide auf Gustav Adolf als „Director“ lautend u. vom 11. Juli 1632 datirt; beide beruhen auf den Artikeln für deutsche Knechte von 1570 oder einer älteren Fassung.

4) Jähns 2, 1062 nahm an, dass der Artikel-brief von 1642, welchen er nur aus dem Corp. iur. mil. ed. Hermsdorff (1674) S. 41 kannte, auf Grund der Beschlüsse des Regensburger Reichstags von 1641 erlassen worden sei. Aber die-

älteren Bestimmungen noch ein scharfes Verbot gegen Fluchen und Gotteslästern und eine an die Befehlsleute gerichtete Mahnung sich des Verkehrs mit unehrbaren Weibern zu enthalten hinzugekommen. Sehr beachtenswert ist die Regelung des Duellwesens; war in den älteren Artikelsbriefen und so noch 1570 das alte Gebot des Friednehmens bei Balgereien und die Erlaubnis enthalten, jenen straflos zu tödten, der sich dem Friedgebot widersetzt, so wird nun jede Intervention bei Balgereien, auch jene des Feldschers oder Balbirers verboten, das „Balgen“ aber an vorher bestimmtem Platze und zur frühen Stunde gestattet¹⁾. Die schon lange bestandene Verpflichtung sich in Besatzungen zur Schanzarbeit gebrauchen zu lassen, wird nunmehr auch auf das Verschanzen des Lagers im freien Felde ausgedehnt, über die Auszahlung des Soldes und das Vorgehen bei Musterungen werden einige neue Artikel beigefügt, im übrigen aber bleiben Pflichten und Rechte des Soldaten unverändert. Einige kleine Änderungen tragen wohl dem inzwischen zum Durchbruch gelangten Principe Rechnung, die Truppen nicht bloss für einen Feldzug, sondern für längere Dauer zu werben und entsprechend der ausgebildeten Organisation des Fussvolks in Regimenten tritt nunmehr der Oberste in den Vordergrund, der Einfluss des Hauptmanns ist gemindert. Aber alle diese Neuerungen haben die althergebrachte Formel nicht umzustossen vermocht. In der Hauptsache ist der Context von 1570 beibehalten und mit ihm haben für das kaiserliche Heer rechtlich jene Einrichtungen weiterbestanden, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei den deutschen Landsknechten bestimmte Form angenommen hatten. Beibehalten ist trotz der überhandnehmenden Tractamentsverpflegung und der schwankenden Ansätze der Verpflegs-

selbe Fassung lässt sich schon in dem Artikelsbrief darauf der R. k. Mt. und derselben bestellten Obersten . . Julio Heinrich Herzogen zu Sachsen aufgenommenes Regiment deutscher Knecht schweren sollen* (Kriegs-Archiv, Feldacten 1577 5. 4 $\frac{1}{2}$ c), nachweisen, welcher nach dem Datum der zugehörigen Bestallung (Geschichte der k. u. k. Wehrmacht 2, 119) ins Jahr 1618 gehören muss; dem nämlichen Formular entspricht auch der Artikelsbrief für das von dem Stadtguardi-Obristen in Wien Caspar v. Stadion geworbene Fähndlein Knecht, vom 3. Oct. 1621 (Or. im Kriegsarchiv KA. VIII. b $\frac{1}{2}$ N. 12). — Lünig, welcher diesen Artikelsbrief nicht abdruckt, sondern S. 87 nur zwei Absätze wiedergibt, worin er von der Fassung vom Jahre 1663 abweicht, führt einen 82. Artikel an, welcher die Verpflichtung weiter zu dienen und sich „unterstosen“ zu lassen enthalten haben soll. In den Fassungen von 1618, 1621 und bei Hermsdorff kommt dieser Passus nicht vor.

¹⁾ Eine Einschränkung des Balgens auf die Vormittagszeit enthält schon der Artikelsbrief für die windische Grenze vom 1. Mai 1594, s. oben S. 491 Anm. 1.

ordonnanzen der feste Monatssold von vier Gulden, beibehalten ist der Anspruch auf Sturm- und Schlachtsold sowie der Antheil an der Beute und an den Gefangenen. Die Theilnahme der Reichstruppen an dem Türkenkrieg von 1664 gab dann wol Anlass eine Abänderung der Kriegsartikel zu erwägen. Der Generalauditor Joannes Osio erhielt den Auftrag hierüber zu berichten¹⁾. Das Ergebnis seiner Studien scheint der kaiserliche Artikelsbrief von 1665 zu sein²⁾, welcher sich von dem seit 1618 üblichen in einem Punkte unterscheidet: man hatte den anstößigen Artikel über das Duell bei Seite gelassen, ohne eine Neuordnung dieser schwierigen Frage einzufügen, in allem übrigen blieb die vorige Fassung in Kraft bis zum Jahre 1673, ja sie scheint sich bei einzelnen Regimentern der kaiserlichen Armee, ähnlich wie jene bei den deutschen Garnisonen der Militärgrenze, bis ins 18. Jahrhundert lebendig erhalten zu haben³⁾. So lebten die Formen des Landsknechtswesens in Oesterreich theilweise noch fort, während im Reich und insbesondere in dessen nördlichen Staaten während des 30jährigen Krieges und bald nach dem Friedensschluss eine gründliche Umgestaltung der Artikelsbriefe und der Heerverfassung überhaupt erfolgt war.

Ehe wir auf diese Reform eingehen, müssen jedoch die einschlägigen Verhältnisse und Ordnungen der berittenen Truppen, die eine von den Knechten zu Fuss selbständige Entwicklung durchzumachen hatten, ins Auge gefasst und bis zu dem Zeitpunkt verfolgt werden, in welchem sie zusammen mit dem Kriegsrecht des Fussvolks in den der ganzen Soldatesca gemeinsamen Artikelsbrief einmündeten. Von einer besonderen Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse bei der Artillerie kann hingegen an dieser Stelle abgesehen werden. Die Büchsenmeister besaßen zwar schon im 16. Jahrhundert ihre eigenen Artikel; in zahlreichen Feuerwerksbüchern leben sie fort und das praktische Bedürfnis führt zu mancherlei Neuordnungen, aus denen die zunftartige Gliederung dieser Waffe hervorleuchtet, aber eine officielle

¹⁾ Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede 4, 18.

²⁾ Lämig 81.

³⁾ Noch in dem um 1715 von dem Feldzeugmeister Regal verfassten Reglement über ein kais. Regiment zu Fuss, Ausgabe von 1734, S. 45 wird bei Aufzählung der Regimentsprivilegien auf die Kriegsartikel Ferdinandi III. und Leopoldi I., d. i. auf die Fassung von 1665 Bezug genommen. Zu dem Fortleben der alten Formel werden die juristischen Sammelwerke und insbesondere die *Synopsis militaris* von Maldonerus beigetragen haben. In ihrer ersten Ausgabe (Nürnberg 1637, Bibliothek des k. u. k. Kriegsarchivs; Jähns 2, 1596 kennt nur die Ausgabe von 1733) enthält die *Synopsis* noch die Fassung von 1642 (1618); in jener von 1724 noch die von 1665.

Bestätigung dieser Formeln durch Landesfürsten, Kaiser oder Reich ist, wiewohl man es liebte sie mit dem kaiserlichen Namen zu schmücken, für Deutschland nirgends bezeugt¹⁾. Erst unter dem Einfluss der reformirten, für alle Waffengattungen gültigen Artikelsbriefe haben einzelne Landesfürsten den Büchsenmeistern besondere Ordnungen gegeben, bei denen städtische Satzungen und alte Traditionen zum Vorbild genommen worden sein mögen²⁾ und mit dem Durchdringen der einheitlichen Fassung im Reich sind auch die Artilleristen den für Fussvolk und Reiterei geltenden Strafgesetzen ausdrücklich unterstellt worden³⁾.

III. Reiterbestellungen und Artikelsbriefe der Reiter.

Vor der Einführung eines für Fussvolk und Reiter gemeinsamen Artikelsbriefes wurde die Disciplin der berittenen Truppen im Reiche durch besondere Bestimmungen geregelt, welche man Reiterartikelsbriefe, Reiterrechte oder auch Reiterbestellungen nannte. Die letztangeführte Bezeichnung weist am deutlichsten auf den Ursprung dieser Ordnungen hin, welche nicht wie der Artikelsbrief des Fussvolkes aus dem von den einzelnen Söldnern zu beschwörenden Eid, sondern aus der Bestallung hervorgegangen sind, die der kriegführende Fürst mit jenem abschloss, der ihm Reiter zu stellen versprach. Solche Bestellungen waren ja auch bei der Werbung des Fussvolkes erforderlich, aber die einfacheren Verhältnisse dieser Truppe brachten es mit sich, dass man hier mit einem kurzen Formular auslangen konnte, welches sich ganz

¹⁾ Die von Carl V. für seine niederländische Artillerie erlassene Instruction (Jähns 1, 751) mag officiell sein, dagegen ist der Name dieses Kaisers sowie jener Friedrich III. gewiss nur willkürlich mit den Artikeln oder Freiheiten der Büchsenmeister in Verbindung gebracht worden, welche in verschiedenen Fassungen gedruckt vorliegen in der Kriegsordnung (des Michael Ott) f. 4^r, bei Fronsperger, Kriegsbuch (1565) f. 108, bei Lünig 4 ff., in der Östr. mil. Ztschr. 1838, 2, 328 ff., bei Müller, Die k. k. Armee 2, 25 ff. (der die beiden letztgenannten Drucke combinirt und wieder für Hirtenfelds Österr. Militärkalender 1855, 51 ff., Meynert, Gesch. der k. k. Armee 2, 102, Anger 1, 456 u. Jähns 1, 759 als Quelle gedient hat), Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern 2, 401 und Dolleczek, Gesch. der österr. Artillerie 59. Einen lehrreichen Artikelsbrief für die Büchsenmeister, Werkleute und Handlanger zu Comorn, datirt vom 1. Jänner 1624, der beweist, dass jene Artikel sich keineswegs allgemeiner Geltung erfreuten, verwahrt das k. u. k. Kriegsarchiv in dem Fascikel KA. VIII b^{1/2}.

²⁾ Zuerst wohl der Landgraf Wilhelm von Hessen im December 1632, Corpus iur. mil. ed. Hermsdorff 1674 S. 521 ff.; eine städtische Büchsenmeisterverrichtung von 1628 druckt Liebe, Das Kriegswesen der Stadt Erturt S. 95.

³⁾ Vgl. den Schlussabsatz der unten zu besprechenden braunschweigischen Artikel von 1636, jener des Rheinbundes von 1658 u. der Reichsvölker von 1673.

unabhängig von dem für die Knechte massgebenden Artikelsbrief weiter fortpflanzte. Die Bestallung eines Reiterführers hingegen war seit Alters eine viel complicirtere Sache, denn es galt hierin nicht nur die Zahl der Reiter, den Sold und die Dienstdauer festzusetzen, sondern es waren besondere Regeln über die Art der Bewaffnung, von der die Soldhöhe abhieng, über die Besoldung der zahlreichen Stabspersonen, über die Verhältniszahlen des Trosses und der Wagen und über Anritt und Abzug erforderlich. Dazu gesellte sich die Nothwendigkeit festzusetzen, gegen wen die Reiter zu dienen schuldig und wer etwa mit Rücksicht auf bestehende Lehenspflichten ausgenommen sein solle; ebenso unerlässlich waren Bestimmungen über die Beute und die Gefangenen und auch der Fall, dass jemand von den eigenen Leuten oder Pferden gefangen oder krank würde, musste vorgesehen werden¹⁾. Naturgemäss ergaben sich, je genauer alle diese Fragen in der Bestallung ausgearbeitet wurden, schon aus ihr manche Disciplinvorschriften für den einzelnen Reiter und so war es naheliegend, dass man dem ohnehin in steter Fortbildung begriffenen Formular der Bestallung jene weiteren Gebote und Verbote einfügte, deren Einführung sich der Disciplin halber als nöthig erwies.

Neben der grossen Bedeutung der Bestallung hat aber noch ein anderer Umstand darauf eingewirkt, dass sich der Artikelsbrief der Reiter auch formell in anderer Weise entwickelte als jener des Fussvolks. Die deutsche Reiterei des 16. Jahrhunderts war in der Hauptsache noch wie jene des Mittelalters auf aristokratischer Grundlage aufgebaut. Der einzelne Adelige, der an dem Heerzug theilzunehmen gesonnen war, brachte je nach Vermögen eine grössere oder geringere Zahl, fünf, sechs, zwölf oder auch mehr von seinen eigenen Knechten in die Musterung; die innerhalb der Truppe fortdauernden Standesunterschiede erschwerten die Einführung von Disciplinvorschriften, die, wie es beim Fussvolk der Fall war, für jeden Reiter gleiche Giltigkeit haben sollten. Konnte man dort unbedenklich die Beeidigung auf die verlesenen Artikel fordern, so widerstrebte es hier dem Grafen oder Herrn einen derartigen Eid zu leisten; liess er sich doch selbst auf den Wortlaut der Bestallung nur durch Handschlag verpflichten.

¹⁾ Vgl. die Bestallung Karl V. für Franz von Sickingen vom Jahre 1519, Münch. Sickingens Thaten 2, 106, dann die Bestallung der Reisingen, welche Fronperger in seinem zuerst 1555 erschienenen Werke „Fünf Bücher von Kriegs-Regiment und Ordnung“ Ausgabe von 1558 f. 42 mittheilt und die von da in sein grosses Kriegsbuch, Ausgabe von 1565 f. 130 übergegangen ist, endlich Auszüge aus verschiedenen Reiter-Bestallungen bei Meynert, Gesch. des Heerwesens 2, 294 ff.

Denselben Standesvorurtheil ist auch der Vorschlag entsprungen, welchen ein hervorragender Reiterführer des 16. Jahrhunderts, Reinhard Graf Solms, der jene Anschauungen kannte und theilte, zur Einführung von Zucht und Ordnung unter den Reitern empfiehlt. Er will in der Bestallung blos die Fragen der Ausrüstung, Besoldung und Dienstdauer behandelt wissen und nur am Schlusse ganz Allgemein ausgesprochen haben, „dass man des Kriegsherrn geordneter Kriegsordnung, so der machen wird, und derselbigen Verwaltung wolle gehorsam sein und beistehen“¹⁾; erst nachdem alle Nationen zu Ross und zu Fuss im Lager zusammengekommen seien, möge der Feldherr mit dem Rath der versammelten Obersten und Rittmeister die Kriegsordnung festsetzen. Solms' Vorschlag spiegelt aller Wahrscheinlichkeit nach den alten Brauch der deutschen Reiterei wieder, aber er lässt, so warm auch der Autor ihn verfiicht, zugleich doch erkennen, dass auf diese Weise kaum feste Ordnung in die Reitertruppe zu bringen war. Die 24 Strafartikel, über welche sich Solms selbst im Jahre 1554 mit der ihm unterstehenden deutschen Reiterei auf die angedeutete Weise geeinigt hatte, tragen das Gepräge ihrer Herkunft an der Stirne: sie sind ein Compromiss, in welchem die militärische Nothwendigkeit dem aristokratischen Standesinteresse nur mühsam einige Concessionen abgerungen hat²⁾. Wollte sich also der Kriegsherr von solchen durch freies Uebereinkommen der Befehlsleute nachträglich aufzustellenden Kriegsordnungen unabhängig machen, so gab es bei der Abneigung der adeligen Herren gegen die zu beschwörenden Kriegsartikel kein besseres Mittel als die Verbindung entsprechender Vorschriften mit der Bestallung.

¹⁾ (Solms) Kriegsregierung und Ordnung f. 11 (des ersten Buchs): über das ganze Werk, wovon mir die Direction des kgl. Zeughauses in Berlin ihr Exemplar leihweise zur Verfügung stellte, vgl. Jähns 1, 509 ff.

²⁾ A. a. O. f. 19. Bezeichnend sind die Motivirungen, welche selbstverständlichen Anordnungen, wie dem Verbote in Freundesland zu plündern, über Nacht aus dem Lager auszubleiben, bei besetzter Wache zu schiessen, beigefügt werden mussten, charakteristisch auch die milden Bestimmungen gegen jene, die den Allarm versäumen und gegen solche die vom Heere abziehen. Wer sich des letztgenannten Verbrechens schuldig macht und ebenso wer die Wachpflichten veräumt, erleidet nicht sofortige Verurtheilung, sondern er hat Anspruch auf ein umständliches Gerichtsverfahren und es wird die Möglichkeit der Rechtfertigung ja die schriftliche Verbriefung seiner Ehrlichkeit in Aussicht genommen. Bestimmungen über Trunkenheit und Spiel, Zug- und Lagerordnung, Schonung von Frauen, Priestern, Kirchen u. s. w. fehlen gänzlich. Die Gotteslästerung in den Artikeln zu verbieten, scheint wohl Absicht gewesen zu sein, aber schliesslich liess es Solms dabei bewenden, eine besondere freiwillige Uebereinkunft zur Abschaffung dieser üblen Gewohnheit zu empfehlen.

Ansätze hiezu finden sich schon zur Zeit Karl V. Franz v. Sickingen hat auf diese Weise im Jahre 1522 seinen Reitern zur Pflicht gemacht, in Freundesland nicht zu rauben und zu plündern und die Wirte zu bezahlen und er hat überdies in die Bestallung einen Hinweis auf den Artikelsbrief des gleichzeitig erworbenen Fussvolkes aufgenommen, der wie es scheint, auch für die Reiter soweit Giligkeit haben sollte, als er sich auf Strafen, Gericht und Friedhalten bezog¹⁾. Etwas weiter giengen die der Bestallung angehängten Artikel, auf welche der Kaiser zu Beginn des schmalkaldischen Krieges den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg in seine Dienste nahm; hier war das Einspannen der reisigen Pferde in die Wagen verboten, auch die Verpflichtung verdächtige Wahrnehmungen den Vorgesetzten anzuzeigen, sich in Zug und Lager genau nach den Anordnungen des Kriegsherrn zu halten und gegenüber dem Fussvolk, den andern Nationen und Religionen friedfertig zu benehmen mit der Bestallung verbunden und es war an einzelnen Stellen gegen Dawiderhandelnde eine Strafandrohung ausgesprochen²⁾.

An die im schmalkaldischen Kriege übliche Bestallungsformel und nicht an den 1554 von dem Grafen Solms gehandhabten Brauch der besonderen Strafartikel hat die weitere Entwicklung angeknüpft; auf ihr beruht die betreffende Formel in der Kriegsordnung des Heidelberger Bundes³⁾, sowie jene, welche der Augsburger Reichstag für

¹⁾ So glaube ich den durch mehrere Lesefehler arg entstellten Passus bei Münch, Sickingens Thaten 2, 195 deuten zu müssen.

²⁾ In der vom 18. Juni 1546 datirten Bestallung (Voigt, Albrecht Alcibiades 2, 279) wird mehrfach auf „Verzeichnis und Artikel“ Bezug genommen. Dieses Actenstück ist in den hss. der Wiener Hofbibliothek 10899 f. 240 und 10901 f. 221 erhalten und zwar mit dem Datum Regensburg 10. Juni 1546. Fronsperger, der die in diesen Handschriften überlieferte Gerichtsordnung benützt haben muss, hat dieses „Verzeichnis“ sowie die enge hiemit verwandte Bestallung Karls für Hans v. Sickingen (hs. 10899 f. 246 und 10901 f. 227¹⁾) für sein Kriegsbuch als Muster von Reiterbestallungen herangezogen, aber Namen und Daten ausgelassen; so sind die in der Ausgabe von 1565 f. 131¹⁾ bis 135 (Ausg. v. 1596 f. 27¹⁾ bis 31) enthaltenen Formeln entstanden. Die ältere Bestallung des Kaisers für Albrecht vom Jahre 1543 scheint, soviel die Inhaltsangaben bei Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth 2, 181 erkennen lassen, die erwähnten disciplinaren Bestimmungen noch nicht enthalten zu haben. — Wohl erst aus den Sechzigerjahren des 16. Jahrhunderts dürfte die dritte von Fronsperger a. a. O. f. 135 (bezw. f. 31) mitgetheilte Bestallungsformel herrühren, in welcher die Disciplinavorschriften schon einen sehr breiten Raum einnehmen. In den angeführten Wiener hss. ist sie nicht vertreten, Fronsperger wird sie also einer andern Quelle entnommen haben, als die erstbesprochenen.

³⁾ S. oben S. 489.

die Werbung der Reiter durch die Kreise festsetzte¹⁾. Die Zusammensetzung der deutschen Reiterheere hatte sich inzwischen insofern vereinfacht, als die schwergerüsteten Kürasser verschwunden waren; dieser Umstand, sowie die bei den Heidelberger Verbündeten und bei den Kreisen übliche Werbung auf Wartgeld bedingte einige Aenderungen des von 1546 übernommenen Formulars; anders dachte man hier auch über die Wagen, den Tross, die Stabspersonen und die langen Reihen; kurz, soweit sich die Bestallung auf die Gliederung der Truppe und die Soldverhältnisse bezog, waren manche Aenderungen erforderlich; aber man behielt mit dem grössten Theil des Wortlautes doch das Princip bei, die Bestallung zur Einführung disciplinärer Bestimmungen zu benutzen und führte im Anschluss an die Vorlage die auf Streitigkeiten der Reiter bezüglichen Absätze noch etwas weiter aus. Auf demselben Wege schritt man in den nächsten 15 Jahren fort, bis der Reichstag zu Speier einen Abschluss brachte.

Ohne dass wir alle Stadien dieser Entwicklung kennen, lässt sich doch sagen, dass der fränkische Kreis es war, welcher die feste Formulirung des Reiterrechts am meisten gefördert hat. Das ist bezeichnend für den grossen Antheil, welchen gerade Franken an der Ausbildung der deutschen Reitertruppe genommen hat. Von denselben Gegenden, welche im schmalkaldischen Krieg die Reiter Albrecht Alcibiades gestellt und die in den beiden nächstfolgenden Jahrzehnten unter der wüsten Politik des Markgrafen und den Raubzügen Grumbachs so schwer zu leiden hatten, eben von Franken ist auch der ent-

¹⁾ (Kulpis) Eines hochlöbl. Schwäbis. Crayses Kriegsverordnungen S. 96, Lünig Corp. jur. mil. S. 495 und Moser, Sammlung sämmtlicher Craysabschiede 1, 264; vgl. oben S. 489 Anm. 3. Auf diese Bestallung muss es sich beziehen, wenn Meynert Gesch. der k. k. österr. Armee 2, 85 sagt: „Das älteste Reiterrecht ist vom Jahre 1534 mit 34 Kriegsartikeln“; ähnlich Meynert, Gesch. des Kriegswesens 2, 304. Meynert selbst hat dieses „Reiterrecht“ von 1555 offenbar nicht gesehen, sonst hätte er es richtig unter die Bestallungen eingereiht; noch viel weniger hat Anger auf die Quelle zurückgegriffen, sondern es beruht auf Missverständnis und freier Combination, wenn er Ill. Gesch. der k. k. Armee 1, 438 jenes „Reiterrecht“ gar ins Jahr 1534 hinaufrückt und von seiner „milderen Fassung“ auf die wohlhabenden Bevölkerungskreise schliesst, aus denen sich die Reiterei ergänzte. Die ungenaue Angabe Meynerts und seine in der Gesch. des Heerwesens 2, 304 geäusserte nicht zutreffende Vermuthung, dass die Artikel des Fusavolks vielleicht aus denen des Reiterrechts geschöpft seien, mögen dazu beigetragen haben, dass in den Feldzügen des Prinzen Eugen 1, 298 die Reiterbestellungen Maximilian I. und Karl V. irrig unter den Grundlagen der von Leopold I. normirten Kriegsartikel aufgezählt werden und dass Köhler Die Entwicklung des Kriegswesens 3, 2, 225 das Landsknechtsrecht fälschlich, als eine Weiterbildung des Reiterrechts ansieht.

scheidende Anstoss ausgegangen, welcher den deutschen Reitern, deren bisher ungezügelttes Wesen von der Mitschuld an diesen Wirren nicht freizusprechen war, feste Regeln der Disciplin geben sollte. Während der schwäbische Kreis im Jahre 1563 die 1555 für alle Kreise aufgestellte Formel unverändert in seine Kriegsverfassung aufgenommen hatte, besass der Fränkische noch 1566 bei der Gothaer Execution keine eigene Reiterbestallung; da die Reiter und insbesondere die Befehlsleute sich mit der bei dem Kurfürsten August von Sachsen gebräuchlichen Bestallung nicht zufrieden geben wollten, arbeiteten im darauffolgenden Winter der Kreisoberst Georg Ludwig von Seinsheim, seit Jahren der thätigste und bestgehasste Gegner Grumbachs und seiner Genossen,¹⁾ mit den Kriegsräthen eine Bestallung aus, welche uns erhalten und mit dem Datum des 6. Februar 1567 versehen ist²⁾. Nach dem vorher von dem Kreisobersten an die Stände erstatteten Bericht ist anzunehmen, dass bei Abfassung dieses Entwurfes ausser der schwäbischen Bestallung und jener des Landsberger Bundes, die sich mit jener von 1555 zu decken scheinen, auch die uns unbekanntere Bestallung des Kurfürsten August³⁾ als Vorlage benützt ist. Vergleichen wir die fränkische Bestallung von 1567 mit der schwäbischen von 1563 (oder Reichsfassung von 1555), so springt die Aufnahme zahlreicher auf die Disciplin bezüglicher Punkte in die Augen. Das Verbot „aller Gotteslästerung und aller Leichtfertigkeit“, eigenmächtiger Brandlegung und aller Gewaltthaten gegen Mitreiter, insbesondere der Beraubung oder Schändung von Kirchen, Spitälern, Mühlen, Witwen, Waisen, Frauen und Jungfrauen, jeder Plünderung in Freundesland, ferner Vorschriften über Schonung der Marktleute, geordnete Fassung des Proviants und strenge Einhaltung der Zugordnung, Respectirung und Unterstützung der Justizpersonen sind der Bestallung eingefügt; besondere Beachtung ist auch der Musterung geschenkt: so oft es verlangt wird, sollen sich ihr die Reiter unterziehen, jeder Betrug soll mit Leibesstrafe und Verlust des Monatssoldes gebüsst werden,

¹⁾ Vgl. Ortloff, Geschichte der Grumbachischen Händel, besonders 2, 346 ff.

²⁾ Moser, Sammlung sämmtlicher Crays-Abschiede I. 476 ff.; vgl. auch S. 467 u. 471 f. Auch die nicht ganz klaren Actenexcerpte bei Ortloff 4, 45 ff. bestätigen, dass erst während der Belagerung von Gotha Disciplinordnungen für die Executionstruppen aufgestellt wurden und dass wenigstens ein Theil der Berichten vorher nicht auf solche verpflichtet war.

³⁾ Vielleicht ist sie mit der oben S. 499 am Schlusse der Anmerkung 2 erwähnten Bestallung bei Fronsperger identisch; über die Bestallung des Landsberger Bundes vgl. oben S. 489. Ein Reiterbestallungs- u. Artikelsbrief des Kurfürsten August findet sich nach Ortloff I S. XIV im Haupt-Staatsarchiv zu Dresden Loc. 9162 n° 94.

die Musterherren sollen auch Macht haben die ungenügend Gerüsteten gänzlich auszuthuen und auch die Rittmeister werden verpflichtet durch häufige Nachzählung die Musterherren zu unterstützen und die Truppe so viel wie immer möglich vollzählig zu erhalten. Und ganz allgemein heisst es gegen den Schluss, jeder der gegen die Bestallung, wie auch gegen Kriegerrecht und Brauch, Ehre und Pflicht handle, solle vom Obersten allein oder mit Zuthun des Rittmeisters, Fähndrichs und der Befehlsleute „nach Brauch und Herkommen des Reuter-Rechtens“ an Leib, Ehr und Gut gestraft werden.

Dieser Entwurf Georg Ludwigs von Seinsheim, der durch den fränkischen Kreisabschied vom 14. Jänner 1568 mit ganz geringen Aenderungen genehmigt wurde¹⁾, vereinigt also mit der alten Function der Bestallung die Rolle, welche beim Fussvolk der Artikelsbrief spielt. Diese Vereinigung beider Absichten in einer Formel ist von nun an ständig geworden und hat auf dem Reichstag von 1570 reichsrechtliche Genehmigung erhalten. „Der kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Reiterbestallung“ ist, wenn wir von ihrem Anhang, d. i. der Gerichtsordnung, den am Schluss angefügten, „besonderen Punkten“ und den schon oben besprochenen Artikeln auf die deutschen Knechte, absehen, eine erweiterte Form der fränkischen Kreisbestallung; die Zusätze erstrecken sich in gleicher Weise auf die finanziellen wie auf die disciplinaren Fragen und sie sind so eingeschaltet, dass noch mehr als in der Vorlage, der verschiedene Ursprung dieser beiden Bestandtheile verwischt und ein ziemlich einheitliches Ganzes entstanden ist²⁾. Von besonderem Interesse sind die neuen Vorschriften über die Musterung (Art. 3, 8, 21, 24 und 25) sowie jene über das Verhältnis zwischen den Herren oder Junkern auf der einen und ihren Knechten auf der andern Seite (Art. 27 bis 31), welche aufs deutlichste die immer noch auf feudalen Grundlagen beruhende Organisation der Reisingen veranschaulichen und allen hieraus erwachsenden Schwierigkeiten vorzubeugen trachten, ohne die Vortheile aufzugeben, welche gerade aus der Bevorzugung adeliger Reiter erwachsen³⁾. Was die

¹⁾ Moser 1, 493 ff.; die Aenderungen betreffen das Anrittgeld und den Abzug (§ 4 und 5) und die Verpflichtung der von den einzelnen Ständen gestellten Contingente, sich nach Erfordernis unter einander stossen zu lassen (§ 32).

²⁾ Von den zahlreichen Drucken erwähne ich nur jene im Reichsabschied von 1570, bei Löwig, Corp. jur. mil. 58 ff. und als jüngsten jenen bei Janko, Freih. v. Schwendi 173 ff.; Friccius, Gesch. des deutschen Kriegerrechts 60 ff., Meynert Gesch. der k. k. Armee 2, 86 ff. u. Gesch. des Heerwesens 2, 304 f., Anger 1, 438 ff. u. Jähns 1, 760 ff. bieten mehr oder weniger gekürzte Inhaltsangaben.

³⁾ Als den Ausdruck des Erlöschens des Lehnkriegswesens (Jähns 1, 760) vermag ich die Reiterbestallung von 1570 daher nicht anzusehen. Dass Reiter-

militärische Zucht anbelangt, so sind im Vergleich zu der Vorlage insbesondere Vernachlässigung der Gottesfurcht (Art. 43 bis 47), Trunkenheit (48—52), Auflehnung gegen Befehlshaber (Art. 53 bis 58) und unbilliges Verhalten gegen die Wirte (Art. 91 bis 93) ausführlich behandelt. Vollständig neu ist die Aufnahme mehrerer Artikel über die Gerichtsbarkeit der Reisigen, das sogenannte „Reiterrecht“, (Art. 40—42 und 99—102), welches in den früheren Bestallungen wohl kurz erwähnt, dem aber nun durch kaiserliche Sanction ein höheres, bis über die Grenzen des Reiches hinausreichendes Ansehen, ja gewissermassen die Stellung eines Reichsgerichtes verliehen werden sollte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man diese Zusätze, die in einer der Bestallung angehängten Gerichtsordnung ihre genauere Ausführung erhielten, als die theilweise Verwirklichung jener auf Schaffung eines besonderen Ritterrechts abzielenden Pläne ansieht, welche schon zu Zeiten Franz von Sickingens vielfach erwogen und zuletzt von Grumbach und den Seinen hervorgeholt und im fränkischen Kreise eifrig betrieben worden waren¹⁾. Was einst als dauernde Einrichtung zu Gunsten des gesammten reichsunmittelbaren Ritterstandes gedacht war, das hat der Speierer Reichstag den vorwiegend aus diesem Stande geworbenen Reisigen für die Zeit ihrer Bestallung zugesichert.

Ein Theil aller dieser Zusätze verdankt jedoch nicht dem Speierer Reichstag, sondern den im Jahre 1569 gepflogenen Vorkehrungen gegen die in französische Dienste getretenen deutschen Söldner seine

heere nicht mehr auf Grund des Lehnrechts aufgebracht wurden, das hatte, wenn nirgends anders, so doch schon in der auf dem Reichstag von 1555 beschlossenen Reiterbestallung seinen Ausdruck gefunden; innerhalb der besoldeten Reitertruppe aber lebten die engeren Lehnverbände fort und die Bestallung von 1570 wollte sie keineswegs aufgelöst wissen.

¹⁾ Ueber den 1517 vorgelegten Entwurf eines neuen Ritterrechts und die einschlägigen Sätze der Landauer Vereinigung von 1522 vgl. Ulmann, Sickingen S. 237 und 253, über die Reformbestrebungen von 1547 u. 1565, Ortloff, Gesch. der Grumbach'schen Händel 1, 23 und 2, 338. Derselbe Albrecht von Rosenberg, welcher dann 1564 u. 1565 für Erlangung voller Reichsunmittelbarkeit in der fränkischen Ritterschaft agitirte (Ortloff 2, 302 ff.), hat am 15. September 1564 an Grumbach ein Schriftstück geschickt, welches die von diesem begehrte, Ordnung eines Feldmarschalls u. Capitani justitiae-Amt samt dem Reuterrecht² enthielt (ebenda 2, 222; nach gefälliger Mittheilung des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden ist diese Beilage des Grumbach'schen Schreibens dort nicht erhalten). Die Vermuthung liegt daher nahe, dass Rosenberg ein gewisser Antheil an dem 1570 genehmigten Reiterrecht zukommt, sei es dass jenes Schriftstück von 1564 dabei benützt, sei es, dass Rosenberg während seines Verkehrs mit dem Kaiser oder in seiner Gefangenschaft am kaiserlichen Hof in dieser Frage zu Rathe gezogen wurde.

Entstehung¹⁾. Eine aus diesem Anlass aufgestellte und den Kreisobersten überschickte kaiserliche Reiterbestallung hat dem Kurfürstenrath als Grundlage bei der ersten Berathung des Gegenstandes gedient; ihr haben im August 1570 die kurfürstlichen Deputirten, dann im nächsten Monat die Verordneten des Fürstenrathes ihre Zusätze beigefügt; dabei war das Wesentlichste, dass in vier besonderen Artikeln (5, 16, 18 und 19) Stellung und Pflicht der Rottmeister genau umschrieben wurde; im Uebrigen waren die auf dem Reichstag selbst zustande gekommenen Aenderungen nicht von grossem Belang; sie betrafen die Wirksamkeit des Reiterrechts (Art. 42, 101, 102), Ausschliessung der Uebelthäter (109, 110), die Anstellung von Caplänen und Predicanten (15), das Schankverbot zur Zeit des Gottesdienstes (4^c) und das während des Anzugs zu gewährende Nachtgeld (4), über dessen Höhe sich jedoch die Kurfürsten mit den Fürsten nicht zu einigen vermochten. Der eigenthümliche Geschäftsgang des Reichstags ist dem Zustandekommen einer einheitlichen Fassung nicht sehr förderlich gewesen und von der Autorschaft eines einzelnen Mannes kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein²⁾. Immerhin be-

¹⁾ Hier und im folgenden benütze ich den Fasc. 57 der Reichstagsacten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, welcher auf f. 2, 15, 55 und 275 die verschiedenen während des Reichstags berathenen Fassungen der Reiterbestallung, f. 30, 36, 40, 45 und 73 die hierauf bezüglichen „Bedenken“ der kurfürstlichen und der fürstlichen Deputirten enthält. Vgl. auch oben S. 490 Anm. 4.

²⁾ Dass dieser Theil des „Speirischen Reichsabschieds durch den von Schwendi damals concipirt und solches sein Concept den Reichsständen überreicht und darauf decretirt worden“ hat zuerst Lewenklaui in der 1593 veranstalteten Ausgabe von Schwendis Kriegs-Discurs S. 118 ausgesprochen; darnach Meynert, Gesch. der österr. Armee 2, 86, Janko, Schwendi S. 146 u. Jähns 1, 537 (vgl. 760); dass die Reiterbestallung, weil von Schwendi verfasst, „ganz im österreichischen Boden“ wurzele (Meynert a. a. O.) oder dass sie und die angeschlossenen Artikel für Fussknechte die „ältesten militär-reglementarischen Verordnungen in Oesterreich“ seien (Janko a. a. O.), bedarf nach den oben stehenden Ausführungen keiner weiteren Widerlegung. — Mit Recht hat Meynert, Gesch. des Heerwesens 2, 290 f. das undatirte im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern (Fremde Gegenstände 1500. 1) erhaltene „wolmeindlich Bedenken, wöllicher Gestalt das Ritter- oder Reiterrecht . . . widerumb möchte angerichtet und zu Werk pracht werden“ zu der Reform von 1570 in Beziehung gebracht. Thatsächlich berührt sich der zweite Theil dieses Gutachtens „Wöllchermassen das Velt in Vorzeiten von dem Kriegsherrn bestöilt und das Regiment u. Ritterrechts dem Veltmarschalk bevöllchen worden“ einerseits mit den betreffenden Stellen bei Seldeneck (Jähns 1, 328 ff.), andererseits mit den der Reiterbestallung von 1570 angehängten Abschnitten „Von Bestallung des Feld- und Reiterrechts“, „Wie das Reiterrecht zu bestellen und zu besetzen“ und „Wie das Reiterrecht gehalten werden soll“ u. z. ist die Verwandtschaft noch enger, wenn wir statt des gedruckten Texts den ersten auf

stätigt die handschriftliche Untersuchung den bedeutenden Antheil, welchen Lazarus Frhr. von Schwendi an dem ganzen Gesetzgebungswerke genommen hat. Schwendi war es, der durch seine Denkschrift vom 5. März 1570 dem Kaiser den Anstoss gegeben hatte, die Feststellung der Reiterbestallung und des Artikelsbriefs in die Proposition des Reichstags aufzunehmen¹⁾, er war 1569 Maximilian in dem Amte des Generalobersten zur Seite gestanden, wird also auch an der damals ausgearbeiteten Reiterbestallung betheiligt gewesen sein, er gehörte zu den Deputirten, die der Fürst-rath mit der Behandlung des Gegenstandes betraute und von seiner Hand rührt jene Redaction her, in welcher die zwischen den Kurfürsten und Fürsten vereinbarten Aende-rungen zusammengefasst wurden²⁾. Auch der Verdienste des fränkischen Kreisobersten Georg Ludwig von Seinsheim, der zu Anfang 1567 den Grund zur Arbeit gelegt hatte und nun neben Schwendi unter den Deputirten des Fürst-rathes sass, wird man, wenn von der Reiterbestallung von 1570 die Rede ist, nicht zu vergessen haben. Das Hauptverdienst an dem Zustandekommen dieses grossen, fast das ganze Kriegswesen umfassenden Reichsgesetzes gebührt aber schon deshalb Schwendi, weil nur er als vertrautester Rathgeber Maximilians und als ein Mann, den freundschaftliche Beziehungen mit verschiedenen Reichsständen verbanden, das Ansehen besass, den Kaiser und den Reichstag für die Sache zu gewinnen. Sehr bezeichnend für seinen Antheil hieran ist ein eigenhändiger Brief Schwendis, in welchem er fünf Jahre nach dem Speierer Reichstag dem Kaiser, der ihm ein anderes Bestallungsformular zur Begutachtung gegeben hatte, dringend

dem Reichstag in Berathung gezogenen Entwurf (Fasc. 57 der R. T. A. f. 77) in Vergleich ziehen. Während also für diese Abschnitte des ‚wolmeindlich Bedenken‘ wirklich benützt zu sein scheint, schlägt es in Bezug auf die Disciplin-vorschriften einen andern Weg vor, als den 1570 zur Annahme gelangten, nämlich die Herstellung ‚zwei-er unterschiedlicher ausfuertlicher Artiggelbrief für Reiter u. auch die Knechte‘: der Verfasser des Bedenkens ist gegen die Aufnahme der Disciplinvorschriften in die Bestallung und findet es offenbar nicht rathsam, den gemeinen Reitern vollen Einblick in die finanziellen Bestimmungen der Bestallung zu gewähren. Sollte also wirklich Schwendi der Verfasser dieses Bedenkens sein, dann müsste er seine Gedanken hierüber wieder geändert haben, oder mit seinem Vorschlag eines eigenen Reiterartikelsbriefs nicht durchgedrungen sein.

¹⁾ Kluckhohn in der Allg. deutschen Biographie 33, 391.

²⁾ Die ‚geenderte und weiter verbesserte Bestallung uf der churf. und fürstlichen Verordneten Bedenken (f. 55 des oben angeführten Fasc. 57) ist von einer Kanzleiband geschrieben, aber von Schwendi mit obiger Ueberschrift und mit einer Reihe von Randnoten u. Correcturen versehen, in welchen das Ergebnis der vorhergegangenen Berathungen beider Collegien, zumeist schon genau übereinstimmend mit dem Druck, enthalten ist.

rieth, an den gefassten Beschlüssen festzuhalten¹⁾. Damit wird es zusammenhängen, dass auch der Regensburger Reichstag von 1576 Reiterbestallung und Artikelsbrief bestätigte, allen und jeden Befehls- und Kriegsleuten die Beobachtung sämtlicher darin enthaltenen Bestimmungen einschärft und der Ueberzeugung Ausdruck gab, dass dies „gemeiner Ritterschaft und andern frommen Kriegsleuten deutscher Nation bei jederman zu sonderm Ruhm und Aufnehmen gereichen werde“²⁾.

Von einer strengen Befolgung der Reichstagsbeschlüsse im ganzen Reiche war nun allerdings nicht die Rede. Im fränkischen Kreise wurde aus Anlass eines zu dem Türkenkrieg dem Kaiser bewilligten Reiterdienstes in den Jahren 1594 und 1595 erwogen, ob man hiebei die Reichs-Bestallung von 1570 oder die alte fränkische Formel von 1568 anwenden sollte; man entschied sich für letztere und entnahm

¹⁾ Schwendi an Maximilian, Kiensheim 26. November 1575: Hiebei schickh ich E. M. die reiterbestallung so Sie mir zugestelt, wider zue und hab si gegen des reichs bestallung fleissig übersehen und befind, daz vil trefflicher notwendiger und guter artikel sin haussen bliben, die zu des kriegsherrn noturft und gutem regiment gehören. Item daz man dem veldmarschalch und reiterrechten, als der raisigen ordenlichen iustitien und recht, mit so vil wil zugeben als es sein soll, sonder will vil ding uf die obersten und befelchleut und zu vil freien willen stellen. Dieweil auch die reichsbestallung und darin angestellte kriegsordnung und reiterrecht ein wolbedacht und ho-hansehlich und gemein gesetz ist, darüber E. M. als den haupt und einen Rö. Kaiser die handhabung gebürt, sonderlich in so notwendigen und mislichen zeiten, so soll E. M. destweniger davon abweichen und sich in einihe andere bestallung, so vil gut regiment und kriegszucht belangt, einlassen. Der besoldung und underhaltung halben stets zu vergleichung, wie es der kriegsherr mit den reitern abhandelt. Achte auch gar nit, das derwegen und da E. M. mutatis mutandis bei der reichsbestallung bleibe, die reiter sich irer dienste gegen E. M. und dem reich wider den erbfeind werden wellen oder kenden wegern. Da aber weiter bedenken disfals fürfiele, will ich gern sovil ich weiss und verstee, E. M. weiter erkleren und verstendigen. Reichstagsacten fasc. 53 des Wiener Haab-, Hof- und Staatsarchivs.

²⁾ Lünig, Corp. iur. mil. 340. — Ganz anders, als es oben gesehen ist, müsste die Entstehung der Reiterbestallung von 1570 aufgefasst werden, wenn die im 3. Theile von Fronspergers Kriegsbuch, Ausgabe von 1596 f. 6 mitgetheilte Bestallung Karl V. für Albrecht Alcibiades in dieser Form echt wäre; dann wäre die Fassung von 1570 nicht viel anderes, als eine Wiederholung der hier vorliegenden. Der Einblick in die noch während des Reichstags allmählig erfolgten Abänderungen, die alle schon bei Fronsperger mitberücksichtigt sind, lässt aber erkennen, dass das Verhältnis umgekehrt ist: nicht diese Bestallung Karl V. ist „die wesentliche Grundlage der Maximilianischen Reiterbestallung“ (Jähns I, 771), sondern Fronsperger hat mit Benützung der auf dem Reichstag zustande gekommenen Formel eine willkürliche Ueberarbeitung einer Bestallung Karl V. für Albrecht Alcibiades vorgenommen. In den von Jähns a. a. O. an-

jener nur einige besonders nützliche Artikel (28 bis 31, 103 und 104)¹⁾. Der Grund hiefür kann nicht blos in der 1570 normirten Soldhöhe gelegen gewesen sein, welche die Stände als Entschuldigung gegenüber dem Kaiser vorbrachten; denn in dieser Hinsicht war ja die Reichsbestallung ebenso abänderungsfähig als die fränkische. Wenn man es also vorzog die eine wesentliche Steigerung der Soldsätze einschliessenden Aenderungen an der alten Formel von 1568 statt an der von Reichswegen genehmigten vorzunehmen, so müssen hiefür doch noch andere Gründe massgebend gewesen sein: in erster Linie wohl die im Lande fortlebende Tradition, daneben vielleicht die Abneigung gegen die sorgsam geregelten Formen der Gerichtsordnung und die verschärften disciplinaren Bestimmungen. Der obersächsische Kreis hat allerdings, als er im Jahre 1596 für den Türkenkrieg 1000 Pferde bewilligte, beschlossen den Kaiser zu Erhaltung guten Regiments und Gehorsams um feste Ordnung des Reiterrechts zu bitten; aber auch in diesem Kreis scheint, wie wir aus der bezeugten Uebereinstimmung mit den Nachbarkreisen schliessen können, die fränkische Bestallungsformel oder eine damit enge verwandte in Verwendung gewesen zu sein²⁾. Im Jahre 1595 schloss sich der niedersächsische Kreis dem obersächsischen Muster an und zwei Jahre später nahm er eine Rectification seiner Bestallungsformel vor, deren Ergebnis erhalten ist und

geführten drei Handschriften der Wiener Hofbibliothek sind zwar „leges militares“ von Karl V., bezw. „Der R. k. Mayestät Gerichtsordnung“ von 1562 enthalten, die sich enge mit dem Anfang von Fronspergers 1. Theil (Gerichtsordnung der Landsknechte) berühren, und zwei der Handschriften bieten auch die Bestallung Karl V. für den Markgrafen in ihrer originalen, von Fronsperger schon im 1. Theil benützten Form (vgl. oben S. 499 Anm. 2); die im 3. Theil enthaltene erweiterte Bestallung für Albrecht Alcibiades ist aber in den angeführten Handschriften nicht enthalten und wird sich wohl in keiner von Fronsperger unabhängigen Ueberlieferung nachweisen lassen. Als Beweis gegen ihre Echtheit können überdies gerade die Betrachtungen angeführt werden, mit denen Fronsperger selbst den zuerst 1573 erschienenen 3. Theil seines Kriegsbuchs einleitet, denn aus ihnen geht hervor, dass es noch 1566, als Fronsperger vom Kaiser zum Feldgerichtsschultheiss in Ungarn bestellt wurde, bei den R-aisigen kein geordnetes, vom Fussvolk getrenntes Gerichtswesen gab. Wenn die weiteren Angaben richtig sind, so hat Fronsperger damals die Regelung dieser Frage beantragt, so dass also auch ihm ein Antheil an der Reform von 1570 gebühren würde. Was er aber dann als seine im J. 1566 beabsichtigten Vorschläge aufzählt, das beruht doch wohl in der Hauptsache auf den Beschlüssen von 1570. Solange nicht ein anderweitiges Zeugnis vorliegt, wird man also die Verdienste Fronspergers in dieser Sache etwas skeptisch ansehen dürfen.

¹⁾ Moser, Sammlung sämmtl. Crays-Abschiede 3, 64 ff.; vgl. auch ebenda S. 5 u. 49.

²⁾ Moser, 3, 199; vgl. auch ebenda S. 5 u. 118.

wieder aufs engste mit der fränkischen Fassung übereinkommt¹⁾. Als daher 1599 der fränkische, oberrheinische, niedersächsische und westfälische Kreis zusammenzuwirken hatten, und die vier Kreisobersten sich „soviel möglich einer einhelligen Bestallung vereinigen“ sollten²⁾, da dürfte, wenn es überhaupt zur Gleichstellung kam, wieder die fränkische Formel als die weitest verbreitete angenommen worden sein. Noch im Jahre 1631 ist in Erfurt eine mit ihr enge verwandte Arkebusirbestallung besonders gedruckt worden³⁾. In einem grossen Theile von Deutschland dürfte daher die fränkische Formel erst von der durch Gustav Adolf eingeführten Reform verdrängt worden sein.

Hat also die Reiterbestallung von 1570 in den Kreisen des Reiches nicht recht Wurzel zu schlagen vermocht, so ist sie dagegen in der kaiserlichen Armee heimisch geworden und „mutatis mutandis“, wie es Schwendi gewünscht hatte, bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts beibehalten worden. Im deutlichen Gegensatz zu dem gleichzeitigen Vorgehen der Kreise hat Rudolf II. im Jahre 1598 den vorher dem fränkischen Kreis verpflichteten Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe und zugleich Georg Rudolf Marschalch auf Grund der Formel von 1570 in Bestallung genommen und in diese nur die höheren Soldsätze und den früher bei den Reitern nicht anerkannten Anspruch auf Schlachtsold einfügen lassen⁴⁾. Weit geringere Bezahlung erhielten die zu ständigem Dienst auf der ungarischen Grenze geworbenen leichten Reiter, aber auch für diese Truppengattung bediente man sich der Formel von 1570. Die vom Jahre 1599 bis 1705 reichende Reihe der Bestallungen oder Reiterrechte für die auf der kroatischen und auf

¹⁾ Die niedersächsische Bestallung mit dem Datum 1598 (gedruckt Lünig 659 ff. u. Moser 3, 310 ff.) muss auf den 1597 zu Salzwedel gefassten Beschlüssen (Moser 3, 367) beruhen und wurde 1599 bestätigt.

²⁾ Moser 3, 429.

³⁾ Regiments-Capitulation und Bestallungs-Brieff der Cavalleria mit inhibirter Feld-Kriegs-Zugs Ritter- oder Reuter-Rechtens-Articulen . . (Erfurt 1631; enthalten in dem mir freundlichst leihweise zur Verfügung gestellten Sammelband Discurs. pol. 56 der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.); die an den Bestallungsbrieff der Arkebusiere sich anschliessende „Feldkriegsordnung“ ist allerdings eine Uebersetzung der Reichsbestallung von 1570.

⁴⁾ Die von Schels in der Oestreichischen militärischen Zeitschrift 1829, 3 S. 76 ff. und 197 ff., 4, 85 ff. herausgegebene Reiterbestallung Rudolf II. für Marschalch vom 20. Mai 1598 — wovon Anger I, 434 f. und nach ihm Jähns I, 746 f. ein kurzes Excerpt bieten — wurde nach Marschalchs Tod am 2. Juli 1598 für Hans von Osterhausen erneuert und war schon im Mai 1898 „in simili“ auch dem Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe ausgestellt worden (k. u. k. Kriegsarchiv, Feldacten 1598, 5, 80); über Hohenlohe's fränkische Dienste siehe Moser 3, 49 u. 65.

der windisch-petrinianischen Grenze dienenden „Schützenpferde“ oder „Arkibusiery“ beleuchtet in sehr merkwürdiger Weise das conservative Wesen, das dem kaiserlichen Heere und besonders den Einrichtungen der Grenze eigen war. Während die anfangs wohl aus Deutschen bestehende Truppe allmählig mit dem Lande verwuchs, behielt man nicht nur die deutsche Bestallung mit allen ihren Beziehungen auf die Staudesunterschiede der Reiter in ihrer ganzen Ausdehnung fast wörtlich bei, sondern man verwendete auch wörtlich die 1570 für das Reiterrecht beschlossene Gerichtsordnung¹⁾. Die Arkibusierbestallung der Grenze hat dann wieder als Muster gedient bei der Bestallung der Reiterschaaren, welche sich im friaulischen Krieg von 1617 der nachmalige Kaiser Ferdinand II. durch Wallenstein zuführen liess. Das so entstandene „Wallensteinische Reiterrecht“, dem von mancher Seite eine entscheidende Bedeutung in der Entwicklung der Kriegsgesetze beigemessen worden ist, erweist sich demnach nur als eine Ableitung des Reiterrechts von 1570, die für den Einzelfall hergestellt, auf die weitere Entwicklung keinen directen Einfluss geübt hat²⁾.

Nur in einer Hinsicht kann dieses sogenannte Wallensteinische Reiterrecht als ein bemerkenswertes Vorbild der weiteren Entwicklung angeführt werden. Indem Wallenstein seine Reiter auf eigene Kosten

¹⁾ Die schon oben S. 491 Anm. 1 angeführte Sammlung von Artikelsbriefen enthält elf hieher gehörige Reiterbestallungen von fast genau übereinstimmender Fassung. Zum ersten Male dürfte diese Formel wohl im Jahre 1594 verwendet worden sein, denn in den Jahren 1593 u. 1594 wurden Arkibusiery für die Grenze verlangt und 1607 wurden daselbst solche, die ins 14. Jahr gedient hatten, abgedankt, s. Zwiedineck-Südenhorst, Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte S. 262, 274, 294 ff.

²⁾ Von den beiden Ausgaben des wallensteinischen Reiterrechts (Oestr. mil. Ztschr. 1846, 1, 230 ff. und Dvorsky in den Rozpravy české akademie v Praze 1892, 1. Kl. N. 3, 561 ff.) verdient die ältere trotz arger Leseehler und überaus freier Behandlung des Textes insoferne den Vorzug, als sie eine Vorstellung von der Beschaffenheit der benützten Vorlage (Kriegsarchiv F. A. 1617 XIII. 3) bietet. Diese besteht in einer Abschrift des auf der Grenze üblichen Reiterrechts, die erst durch mancherlei gleichzeitige Correcturen den Reitern Wallensteins angepasst worden ist; dabei ist an dem Datum „Graz 1617“ nichts geändert, aber auch das Tagesdatum nicht eingefügt worden, so dass es zweifelhaft ist, ob auf Grund dieses Concepts überhaupt eine Ausfertigung erfolgt ist. In der ersten Ausgabe geben die Fussnoten die ursprüngliche Gestalt wieder, der Text die corrigirte Form; Dvorsky dagegen hat sich nur an letztere gehalten. Infolge dessen ist Stieve, der für seine letzte Arbeit „Zur Geschichte Wallensteins“ (Abhandlungen, Vorträge und Reden S. 240 f.) nur den Druck bei Dvorsky benützte, der Zusammenhang mit den Einrichtungen der Grenze, der sich eben nur in der ersten Gestalt deutlich zeigt, entgangen und auch sein Urtheil über Wallensteins Antheil an der Fassung dieses Reiterrechts nicht ganz zutreffend ausgefallen:

stellte ¹⁾, entfiel der Grund, in der Bestallung von dem Sold der Reiter und Befehlsleute, vom Anritt- und Abrittgeld und allem was sich auf die Bezahlung bezog, zu sprechen; der Kriegsherr hatte ja damit nichts zu schaffen. So sind schon in dem Wallensteinischen Reiterrecht von 1617 die wesentlichsten Theile der alten Bestallung gestrichen und es sind vorwiegend diejenigen Sätze, die sich auf Disciplin beziehen, beibehalten. Was hier aus den besonderen Verhältnissen sich ergeben hatte, empfahl sich bei der schwankenden Höhe der Besoldungen bald auch in weiterem Kreise. Es kam daher zu einer vollständigen Trennung der Bestallung vom Artikelsbrief, welche für die nicht auf der Grenze, sondern im Reich dienenden kaiserlichen Reiter-Regimenter spätestens im Jahre 1634 durchgeführt worden sein muss ²⁾. Dabei hat vielleicht der bei der Armee der Liga schon seit 1626 herrschende Brauch eingewirkt. Aber es blieb dennoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Artikelsbriefen der kaiserlichen und der bairischen Reiterei bestehen. Denn in Baiern hatte man die alte Reiterbestallung ganz bei Seite gelassen, als es galt einen Reiterartikelsbrief zu verfassen; man wählte zur Grundlage die Artikel der Knechte zu Fuss und fügte ihnen einige neue und nur zwei aus der Reiterbestallung übernommene Absätze ein ³⁾. Damit war — ganz ähnlich wie es die gleichzeitig in Norddeutschland eindringenden einheitlichen Artikelsbriefe für das gesamte Kriegsvolk bezweckten, auch in Baiern schon während des dreissigjährigen Krieges die nahezu vollständige Rechtsgleichheit zwischen Fussvolk und Reiterei hergestellt. Diesem Vorgehen entsprach auch die Entwicklung im hessischen Heere ⁴⁾. Der neue kaiserliche Reiterartikelsbrief hingegen ist nichts als eine verkürzte Form der Reiterbestallung von 1570; die finanziellen Bestimmungen waren weg-

dass die ursprüngliche Abschrift, welche der erste Editor als den „Wallenstein'schen Entwurf“ anführt, mit Wallenstein nichts zu thun hat, ist zweifellos; dagegen ist es recht wahrscheinlich, dass die vorgenommenen Correcturen den Intentionen Wallensteins entsprungen sind.

¹⁾ Die Belege bei Stieve a. a. O. 234 f.

²⁾ Der von Loewe, Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinischen Heere S. 35 Anm. 4 angeführte Reiterartikelsbrief vom 29. Mai 1634 liegt in einer Abschrift vor (Kriegsarchiv K. A. VIII b $\frac{1}{2}$ N. 18), welche am 19. Juni 1652 von Ferdinand III. bestätigt und besiegelt wurde.

³⁾ Keyserliche Kriegsverfassung (siehe oben S. 493 Anm. 2) S. 13 ff. Neu sind hier die Artikel 10, 11, 18, 23, 24, 36 u. 37, der Reiterbestallung entlehnt Art. 9 u. 25, alles andere beruht auf den Artikeln für deutsche Knechte, wie sie 1601 in Baiern nachweisbar sind, siehe oben S. 492 Anm. 5.

⁴⁾ Ebenso wie in Baiern wurde in Hessen aus dem Artikelsbrief der Fussknechte ein solcher für Reiter hergestellt, siehe Corpus iuris mil. ed. Hermsdorff 1674, 500 ff.

gelassen, alle disciplinaren hingegen in wortgetreuem Anschluss beibehalten und so insbesondere alles, was über das Verhältnis der Herren und Junker zu den Knechten handelte¹⁾; eingefügt waren einige Verhaltensmassregeln für den Kampf und die schon 1598 bei der Reiterei eingedrungene Gewährung des Schlachtsolds. Die kaiserliche Cavallerie hat also bis zur Einführung eines das gesammte Kriegsvolk bindenden Artikelsbriefs an den der aristokratischen Zusammensetzung der Truppe entsprechenden Rechtsgrundlagen festgehalten. Denselben Weg befolgte man in den sächsischen Staaten, wo auch schon zu Beginn des dreissigjährigen Krieges die disciplinaren Bestimmungen von der Bestallung im engeren Sinne losgelöst erscheinen und der so entstandene, mit der kaiserlichen Fassung enge verwandte Reiterartikelsbrief noch im Jahre 1683 in Gebrauch stand²⁾.

IV. Entstehung und Ausbreitung der reformirten Fassungen.

Es ist mehrfach ausgesprochen worden, dass im 17. Jahrh. eine Umgestaltung der deutschen Kriegsartikel eingetreten ist, bei welcher holländische und schwedische Muster eingewirkt haben, aber es fehlt bisher näherer Aufschluss darüber, worin die bezeichnenden Neuerungen bestanden und auf welchem Wege sie eingedrungen sind. Wenn man die Betonung der Ehre, den religiösen Zug oder auch die Humanität an den schwedischen Artikeln gerühmt hat³⁾, so lässt sich manches dafür anführen, aber das Wesentliche der Reform liegt in einem anderen Umstand. Die Kriegsartikel des 16. Jahrh. waren aus den wechselseitigen Ansprüchen des Kriegsfürsten und des Kriegsvolkes entstanden und sie hatten sich weiterentwickelt unter den Händen von Kriegsleuten; gelehrter, juristischer Einfluss lässt sich nirgends an ihnen wahrnehmen, wie ja überhaupt dem Studirten damals mit einer gewissen Eifersucht der Einfluss auf die deutsche

¹⁾ Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, dass nicht nur die Artikel 26 u. 29 bis 31 beibehalten sind, während die vorher- und nachhergehenden Absätze als zur Bestallung gehörig fortfielen, sondern dass auch in einem der neueingeschalteten Artikel (64) ausführlich von dem Verhältnis der Herren oder Junker zu den Knechten gesprochen wird.

²⁾ Vgl. die undatirten Auszüge aus einer kursächsischen Reiterbestallung bei Müller, Das Söldnerwesen in den ersten Zeiten des dreissigjährigen Krieges S. 13 ff. und des Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Weimar Reiterbestallung und Artikelsbrief vom Jahre 1683 bei Lünig 1117 ff.

³⁾ Vgl. Jähns, Ueber Krieg, Frieden u. Cultur S. 250 u. Gesch. der Kriegswissenschaften 2, 1084.

Militärgerichtsbarkeit verwehrt worden war ¹⁾. Dem gegenüber erweisen sich sowohl die holländischen Kriegsartikel von 1590 ²⁾ als auch die schwedischen, deren Abfassung ins Jahr 1621 gesetzt wird ³⁾, in jeder Hinsicht als gelehrte Arbeiten.

Die deutschen Kriegsartikel des 16. Jahrh. beschränkten sich, wie wir gesehen haben, nicht auf strafgesetzliche Bestimmungen, sondern enthielten zugleich beim Fussvolk die Hauptpunkte des Sold-

¹⁾ Sehr bezeichnend hierfür sind die Ausführungen des Grafen Reinhard von Solms in dem schon oben S. 498 benützten Abschnitte seines Kriegsbuchs.

²⁾ Die holländische Original-Ausgabe dieser Kriegsartikel scheint bisher nicht nachgewiesen worden zu sein. Van der Aa erwähnt in seiner Notiz über Pappus (Biographisch Woordenboek der Nederlanden 15 S. 87) nur eine Ausgabe von 1636, welche er irrigerweise für die erste zu halten geneigt ist. Die erste deutsche Ausgabe, welche unter dem Titel: „Holländisch Kriegs-Recht und Artickels-Brieff von Herrn Petro Pappo von Tratzberg . . . mit schönen annotationibus . . . explicirt . . . dass es mit Recht genennet mag werden ein Corpus iuris militaris“ der Frankfurter Buchhändler Mathias Wörner im Jahre 1652 veranstaltete (Wien, Univ.-Bibl. — Jähns, Gesch. der Kriegswissenschaften 1, 773 bezeichnet fälschlich Wörner als den Commentator und Pappus als den Verfasser) ist zugleich der Ausgangspunkt der deutschen kriegsrechtlichen Sammelwerke geworden: an sie schlossen sich die in den Jahren 1658, 1672 (?) und 1674 in Hermsdorffs Verlag erschienenen Ausgaben des Corpus iuris militaris an, in welchen das holländische Kriegsrecht wieder mit dem Commentar von Pappus S. 1 ff., bezw. S. 525 ff. aufgenommen ist. — Jähns hat von diesem Corp. iur. mil. nur die Ausgabe von 1674 gekannt und betrachtet sie daher 2 S. 1302 irrig als erste Ausgabe. Die k. k. Hofbibliothek besitzt die Ausgabe von 1658, die k. u. k. Kriegsbibliothek ein Exemplar, bei welchem infolge Beschneidung des Titelblattes die Jahreszahl verloren gegangen ist, das aber nach dem bis 1672 reichenden Inhalt und dem Verhältnis zu den Editionen von 1658 u. 1674 einer Ausgabe von 1672 oder 1673 angehören muss. — Auf Hermsdorffs älteren Ausgaben dürften dann die entsprechenden brandenburgischen Arbeiten (vgl. Jähns 2, 1327) beruhen.

³⁾ Auch diese schwedischen Artikel von 1621 sind mir nur in übersetzter Form bekannt u. z. aus der Zeitschr. f. Kunst, Wissenschaft u. Geschichte des Krieges 1835, 3, 193 ff. (darnach bei Heilmann, Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden S. 221 ff.), wo eine mir nicht zugängliche englische Druckschrift aus den Jahren 1632 und 1633, der Swedish Intelligencer als Quelle angeführt ist. — Besser überliefert ist die an den angeführten Stellen als Anhang abgedruckte Quartiersvorschrift, die Gustav Adolf 1631 in Pommern erlies. Sie erschien selbständig als „Ordinance so . . . Gustaf Adolph . . . vor Sr. k. M. Soldatesca in den Hertzog- u. Fürstenthümben Pommern und St. St. publiciren und in Druck geben lassen“ im Jahre 1631 (Stadt-Bibl. zu Frankfurt a. M., Variorum Discursuum pol. tom. 56, 6), ferner bei Chemnitz, Kgl. Schwedischen in Teutschland geführten Krieges 1. Theil S. 123 (vgl. S. 71) und Hoyer, Gesch. der Kriegskunst 1, 487. Indes handelt es sich bei dieser Quartiersvorschrift nicht um Zusätze zu den Kriegsartikeln, wie man nach Jähns 2, 1084 annehmen müsste; in der unten zu besprechenden jüngeren Redaction der Gustav Adolfschen Kriegsartikel ist dieselbe gar nicht berücksichtigt worden.

vertrags, bei der Reiterei waren sie mit der Bestallung selbst in eins verwachsen; neben den Pflichten des Söldners behandelten sie seine Rechte und Ansprüche; von allen anderen Bedeuken abgesehen, verhinderte daher schon der Umstand, dass Fussvolk und Reiterei nicht zu gleichen Bedingungen geworben werden konnten, die Anwendung einer gemeinsamen Formel für beide Truppengattungen. Die holländischen und schwedischen Artikel hingegen lassen diese Reste eines bilateralen Vertrages beiseite und zeigen den ausgeprägten Charakter eines militärischen Strafgesetzes. Dadurch entfällt der gewichtigste Grund der bisherigen Scheidung zwischen den Artikeln der Knechte zu Fuss und jenen der Reisigen und es erwächst in der gemeinsamen Fassung der Kriegsartikel ein die ganze Armee der betreffenden Staaten umfassendes gesetzliches Band. Zu dieser in der Geschichte des modernen Kriegswesens epochemachenden Wandlung gesellen sich wesentliche Veränderungen in der Fassung der einzelnen Artikel, die gleich wie jene den logisch geschulten Geist der Juristen verathen.

Die Zahl derjenigen Bestimmungen, welche, ohne ihr Gegenstück in den älteren Artikelsbriefen zu finden, in den holländischen und schwedischen Artikeln neu auftreten, ist verhältnismässig gering. Umso mehr fällt es auf, wie sehr die schon dort behandelten militärischen Delicte hier specialisirt, wie sorgfältig alle Umstände berücksichtigt sind, welche die Schuld erschweren oder mildern. Ist dort einfach von Gotteslästerung oder Versümmnis der Wachpflichten die Rede, so unterscheiden die holländischen Artikel hier und in anderen Fällen, ob das Vergehen zum ersten, zweiten oder auch zum dritten Mal verübt worden; bei Meuterei und Verrätherei scheiden sie deutlich zwischen den Thätern, den Mitwissern, den Anstiftern und denen die einwilligen, und betonen überdies die besondere Strafbarkeit der Offiziere; für die Beurtheilung des Weglaufens vom Quartier, des Ausbleibens von der Wache, des verspäteten Eintreffens beim Allarm und des Geheimhaltens der Gefangenen geben sie bestimmte räumliche und zeitliche Masse an die Hand; die verschiedenen Grade körperlicher Verletzung und die mannigfaltigen Wege einer Verminderung der Waffen werden einzeln ins Auge gefasst. Noch weiter gehen in dieser Richtung die Artikel Gustav Adolfs. Die Art wie hier insbesondere Gotteslästerung, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, unberechtigter Gebrauch der Waffen, dann Feldflucht, Uebergabe von Festungen und Vorenthaltung des Lohnes behandelt und mit logischer Schärfe je nach der nachweisbaren Absicht, nach Massgabe von Ort und Zeit, nach dem Rang der handelnden oder angegriffenen Personen und nach den

etwaigen weiteren Folgen der That zergliedert werden, alles dies muss im Vergleich zu den summarischen Andeutungen der älteren Artikelsbriefe als eine ganz bedeutende strafgesetzliche Leistung angesehen werden.

Ebenso verhält es sich, wenn wir die von den deutschen Kriegsartikeln des 16. Jahrh. bestimmten Strafen mit jenen der holländischen und schwedischen vergleichen. Dort ist in der Mehrzahl der Fälle nur Leib- und Lebensstrafe angedroht und im übrigen dem Richter freier Spielraum gelassen; nur vereinzelt begegnet daneben die Strafe „mit dem Eisen“, Verminderung der Besoldung, das „zum Schelmen machen“, die gar nicht näher präcisirte Strafe an der Ehre oder die Androhung, dass ein Reiter ohne Passport vom Haufen geschafft werden solle. Hier dagegen ist das System der Strafen sehr ausgebildet und namentlich die Ehrenstrafen sind in vorher nicht gekannter Weise entwickelt. Von den letzteren finden wir im holländischen Kriegsrecht die öffentliche Abbitte mit blossem Haupt, zeitweilige Absetzung der Befehlshaber von ihren Aemtern und die für drei oder sechs Monate verfügte oder auch bleibende Ausmusterung ohne Passport, welcher öffentliche Abnahme der Waffen und Entkleiden bis aufs Hemd vorausgehen, endlich die Verbannung aus den vereinigten Provinzen; in den schwedischen Artikeln treten insbesondere die gegen ganze Truppenkörper gerichteten Strafen der Decimirung, der strafweisen Lagerreinigung, des Verlustes der Fahnen und der Bequartirung ausserhalb des Lagers in den Vordergrund; als Ehrenstrafen sind auch das Gassenlaufen (durchs Lager peitschen) und das Reiten auf dem hölzernen Pferde anzusehen; die schon in den holländischen Artikeln vorkommende Geldstrafe ist hier häufiger geworden und wird zu Gunsten der Spitäler und Armen gehandhabt¹⁾. Auch diese wohldurchdachte Reform der Militärstrafen muss auf die Einwirkung gelehrter Juristen zurückgeführt werden, umso mehr als einige von den aufgezählten Strafarten sich geradezu als eine Nachahmung antiker Muster erweisen²⁾.

¹⁾ Eine Zusammenstellung der schwedischen Militärstrafen gibt Friccius Geschichte des deutschen Kriegsrechts S. 100 ff.

²⁾ In den Digesten werden als *militum poenae* aufgezählt *castigatio*, *pecuniaria multa*, *munerum indictio*, *militiae mutatio*, *gradus delectio* u. *ignominiosa missio* (lib. 49, 16, 3, *Corpus juris civilis* ed. Mommsen u. Krüger I, 836); die bei Maurikios, *Ars militaris* (ed. Scheffer 1654, S. 34 ff.) u. bei Leo philosophus, *Taktik (Mursii opera* ed. Lami 6, 619 ff.) gedruckten antiken Kriegsartikel kennen die Strafe der Decimirung. Die angeführte Stelle der Digesten war den Kriegsheuten schon durch die bei Fronspurger 3 (1566) f. 204 ff. abgedruckte Uebersetzung des M. Tacius bekannt. Kaiser Leos *Taktik* ist zuerst 1554 in lateinischer Ueber-

Somit ist die Reform, welche das holländische und schwedische Kriegsrecht zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrh. erfahren haben, als eine Renaissancebewegung aufzufassen, welche in der Reception des römischen Rechts und auf militärischem Gebiete ganz besonders in der zur selben Zeit aus classischen Studien erwachsenen oranischen Taktik¹⁾ ihre enge verwandten Seitenstücke findet. Um bis ins einzelne die Wirkung dieser Reform zu ermessen, würde der Vergleich mit älteren holländischen und schwedischen Artikelsbriefen²⁾, vielleicht auch die Heranziehung französischer Quellen erforderlich sein. Es liegt ausserhalb der Grenzen dieser Untersuchung, hierauf einzugehen, dagegen ist es hier von Wichtigkeit die allmähliche Ausbreitung der reformirten Fassungen im Reiche kennen zu lernen. Die zeitliche Reihenfolge, in welcher die Reform der Kriegsartikel bei den einzelnen Ständen zum Durchbruch kam, darf als bezeichnend für die Entwicklung des deutschen Kriegswesens überhaupt angesehen werden.

Die Einwirkung der holländischen Fassung ist lange nicht so bedeutend, als man bisher anzunehmen geneigt war³⁾. Während sie in den Niederlanden selbst noch im Jahre 1705, von einigen Aenderungen im Strafausmass abgesehen, nahezu wörtlich wiederholt wurden,⁴⁾ scheinen sich von reichsdeutschen Ständen nur das Fürstenthum Ostfriesland und die Stadt Hamburg diesem Muster enge ange-

setzung erschienen (siehe Jähns 1, 169) und dieser 1612 von de Meurs u. 1745 von Lami wiederabgedruckte lateinische Text enthält auch das in den schwedischen Artikeln vorkommende Verbot der Zauberei, welches in dem griechischen Original Leo's u. bei Maurikios fehlt. Eine Gegenüberstellung der antiken und der modernen Bestimmungen über die Disciplin enthielt auch das 1608 zu Kassel erschienene Kriegsbuch von Dilich, siehe Jähns 2, 908. Als Einwirkung der andern Krieg-artikel dürfen jedenfalls auch die in den schwedischen Artikeln aufgenommenen Bestimmungen über das Beschwerderecht angesehen werden.

¹⁾ Vgl. Jähns 2, 878 ff.

²⁾ In dem äusserst umfangreichen Commentar zu Art. 3 des holländischen Kriegsrechts (ed. Hermsdorff 1674 S. 534) führt Pappus einen friesländischen Artikelsbrief vom 9. Juni 1585 an: schwedische Kriegsartikel des 16. Jahrhunderts sind bei Gejer, Geschichte Schwedens 3, 104 f. erwähnt.

³⁾ Jähns 1, 773 betrachtet sie als „Grundlage der entsprechenden Bestimmungen der meisten protestantischen Reichsstände im 17. Jahrhundert“, Schrötter, Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung S. 28 sogar als „Vorbild für die Kriegsrechte der meisten deutschen Reichsstände“ jener Zeit. Dieses Verhältnis liesse sich nur dann behaupten, wenn man die schwedischen Kriegsartikel als Vermittler der holländischen Einwirkung ansehen wollte. Aber die schwedischen sind eine durchaus selbständige Arbeit, wenn auch ihr Verfasser ohne Zweifel von dem holländischen Muster Kenntnis hatte.

⁴⁾ Lünig 1378 ff.

schlossen zu haben¹⁾. Wenn in einigen unter einander verwandten mitteldeutschen Artikelsbriefen vom Ende des 17. und vom Beginn des 18. Jahrhunderts noch einzelne Absätze des holländischen Kriegsrechts wiederkehren²⁾, so verdient dies bei der mosaikartigen Zusammensetzung dieser Arbeiten kaum besondere Beachtung; die zu jener Zeit vorliegenden militärrechtlichen Sammelwerke mit ihrem vergleichenden Apparat machten es möglich da oder dort einzelne Sätze zu entlehnen, ohne dass dies als ein Zeugnis für engeren Zusammenhang der militärischen Einrichtungen anzusehen wäre. Viel bemerkenswerter ist die Benützung der holländischen Artikel in jenen, auf welche die Truppen des niedersächsischen Kreises im Jahre 1625 beeidigt wurden; denn diese bilden das erste Beispiel für die Anwendung der reformirten Fassungen auf deutschem Boden³⁾ und zugleich, wenn wir die Kriegsartikel nach ihrem historischen Quellenwert abschätzen, den Höhepunkt in ihrer ganzen Entwicklung.

Die von Christian IV. von Dänemark als niedersächsischem Kreisobersten unmittelbar vor seinem Einmarsch in das Gebiet des Kreises, am 20. Mai 1625 genehmigte Fassung der Kriegsartikel ist noch im selben Jahre und seither wiederholt gedruckt worden⁴⁾. Sie galt für

¹⁾ Die ostfriesischen Artikel von 1708 bei Lünig S. 1456 und die undatirten, den Aufgaben einer städtischen Garnison angepassten hamburgischen ebenda S. 1210.

²⁾ So in dem hessen-kasselschen Artikelsbrief von 1689 (Lünig 1192), dem daraus abgeleiteten hanauischen von 1700 (ebenda 1223) und dem hes-en-darmstädtischen von 1715 (ebenda 1197), welcher mit diesen auf eine gemeinsame Quelle zurückgeht; dann in jenem von Sachsen-Gotha (Lünig 1100), der sich in einigen Punkten mit der genannten hessischen Gruppe berührt u. (nach Lünig 1123) auch in Sachsen-Eisenach unveränderte Anwendung fand.

³⁾ Der anhaltische Artikelsbrief vom Jahre 1623 (Krause, Urkunden, Actenstücke und Briefe zur Geschichte der Anhaltischen Lande und ihrer Fürsten I S. 5) galt allerdings auch schon für Fussvolk und Reiterei zugleich, aber er beruhte noch durchaus auf den Artikeln für deutsche Knechte, wie sie 1570 zu Speier festgesetzt waren. Aehnlich verhält es sich mit den oben S. 492 besprochenen braunschweigischen Artikeln von 1620, die für Reiterei der Landesdefension berechnet aber doch dem Formular der Fussknechte nachgebildet waren. Zeigten sich also in diesen Fällen schon vor 1625 Ansätze zu einem für Fussvolk und Reiter gemeinsamen Artikelsbrief, so wurde hingegen in Preussen noch 1623 für den Ritterdienst der Landesdefension eine eigene, der Stellung des Adels besonders Rechnung tragende Rittmeisterbestallung nebst Disciplinartikeln aufgestellt, Gansauge, Das brandenburgisch-preussische Kriegswe- en S. 173.

⁴⁾ Den Erstlingsdruck verzeichnet Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg 2, 161 ff., wo auch eine ausführliche Inhaltsangabe zu finden, aber auf die benützten Muster nicht eingegangen ist. Weitere Drucke enthalten: Denemarckische Acta das ist ausführliche Beschreibung etc. 1626 (Wien Hofbibliothek) S. 99 ff.;

eine Armee, die sich aus dänischen Truppen und aus solchen, die im niedersächsischen Kreis geworben wurden, zusammensetzte und ohne Zweifel viele Elemente in sich schloss, die vorher in holländischen Diensten gestanden waren. Demgemäss bildet der Artikelsbrief von 1625 eine Combination der holländischen Artikel von 1590 mit den bisher im nördlichen Deutschland üblichen Formeln und zwar sind, da hier zum ersten Mal ein das gesammte Kriegsvolk umfassendes Gesetz geschaffen werden sollte, nicht nur die Artikel für deutsche Knechte benützt, sondern daneben auch das Reiterrecht und wahrscheinlich eine nicht näher bekannte Ordnung der Büchsenmeister¹⁾. Die Benützung dieser Vorlagen war aber keine streng wörtliche, sondern sie erfuhren zahlreiche Zusätze, welche ähnlich wie wir es bei den holländischen und schwedischen Artikeln beobachten konnten, eine schärfere Präcisirung anstreben. Ganz besonders sind die Fragen der Bewaffung und Verpflegung mit einer bisher ganz ungewohnten Ausführlichkeit behandelt; aber auch in Bezug auf Theilung der Beute, Ordnung im Zug und in der Schlacht, Reinlichkeit im Lager treffen wir wesentliche Zuthaten. Ueberall herrscht die Tendenz, den militärischen Betrieb bis ins einzelne zu regeln, die Kasse des Kriegsherrn zu schonen und doch die Reihen complet zu erhalten²⁾. Die gewaltige Zahl der so zusammengekommenen Artikel ist in zwölf

Corpus iuris mil. ed. Hermsdorff Ausgabe von 1658 S. 305 ff., Ausgabe v. 1674 S. 222 ff. Kopenhagener Ausgaben von 1644 u. 1657 citirt Jähns 2. 1^o85.

¹⁾ Auf Benützung einer Büchsenmeisterordnung weisen Art. 31 (Lügenstrafen) und 85 bis 87. Die Fussknechtsartikel sind in einer Fassung benützt, welche mit den Kölner Artikeln von 1583 und mehr noch mit den braunschweigischen von 1620 (siehe oben S. 492) übereinstimmt; vgl. besonders die Bestimmungen über ausständige Besoldung verstorbener Soldaten (Art. 58), über das Tragen des Feldzeichens (88), das Absitzen der Officiere (94), über Pflege der Kranken (108) und über die Beutmeister (108). Die auf die Reiterei bezüglichen Stellen decken sich vielfach mit der wenige Monate vorher ergangenen Bestallung Christian IV. für Johann Ernst von Weimar, welche Heermann in seinem Beytrag zur Ergänzung u. Berichtigung der Lebensgeschichte Johann Ernsts des Jüngern (Weimar 1785) S. 180 ff. abgedruckt hat.

²⁾ Wenn Op. I 2, 161 u. 168 die religiöse Färbung der Artikel besonders betont, so wird dieser Eindruck durch den Vergleich mit den benützten Quellen (Reiterbestallung von 1570 Art. 45 bis 47 u. holländische Kriegsartikel von 1590 Art. 1) und mehr noch mit den in dieser Hinsicht weit ausführlicheren schwedischen Artikeln sehr abgeschwächt. Dass der in späteren Jahren literarisch thätige Oberst Kalchum genannt Lohausen zur Abfassung der Kriegsartikel herangezogen worden sei, wie Op. I S. 168 vermuthet, bleibt möglich, bestimmtere Anhaltspunkte vermag ich aber aus dem, was über seine Werke bekannt ist, nicht zu gewinnen.

grosse Abschnitte getheilt, von denen elf mit besonderen Ueberschriften versehen sind, während der letzte (Art. 136 bis 140) den allgemeinen Bestimmungen vorbehalten blieb.

Wie sehr die Anordnungen Christians von dem herrschenden Brauch abwichen, das lassen die Schwierigkeiten erkennen, die sich in den nächsten Monaten bei der Aufstellung seines Heeres ergaben. Ausser den Beschwerden über niedrigen Sold und unzureichende Verpflegung kamen Klagen über die Art der Auszahlung, mit welcher nach dem Wortlaut der Kriegsartikel die Offiziere nichts zu thun haben sollten, über die bei sich ergebenden Lücken vorgesehene sofortige Einstellung des Soldes und über die Verfügungen betreffend den Nachlass der Verstorbenen, die Beute und die Gefangenen. Schliesslich musste Herzog Johann Ernst von Weimar, dem die gesamte Reiterei des Heeres unterstand, in der Art, wie es vor 70 Jahren Graf Solms gebaltem und empfohlen hatte, die Commissäre und Rittmeister zu sich bescheiden, um mit ihnen feste Normen der Disciplin aufzustellen¹⁾. Das zeigt zur Genüge, wie schwer es war das grosse Gesetzgebungswerk in die Praxis zu übersetzen. Und auch die weitere Entwicklung des Formulars der Kriegsartikel lässt erkennen, dass die Artikel von 1625 auf deutschem Boden nicht festen Fuss gefasst haben. Einzelne Bestimmungen fanden Nachahmung, so jene über Beistellung und Ablösung der Waffen in dem sächsischen Artikelsbrief von 1631 und in dem hessischen von 1632²⁾; mehrfache Berührungspunkte mit jenen von 1625 zeigen auch die holsteinischen Artikel von 1674 und die dänischen von 1683, aber nicht einmal hier haben die Artikel Christian IV. zur Grundlage gedient, sondern sie sind nur nebenbei berücksichtigt³⁾.

Das Muster für die Fortbildung der Kriegsartikel in Deutschland hat nicht das niedersächsische Kriegsrecht gegeben sondern das schwedische. Als Gustav Adolf im Jahre 1630 den deutschen Boden betrat, schloss er zunächst mit dem Herzog von Pommern, dann mit einer Reihe protestantischer Reichsstände Conventionen ab, durch welche er sich das Directorium in militärischen Angelegenheiten sicherte. Der Landgraf Wilhelm von Hessen, dem infolge seiner militärischen Erfahrung eine freiere Stellung unter den Verbündeten

¹⁾ Vgl. Opel a. a. O. 167 u. 173 ff. u. über Solms oben S. 498.

²⁾ Siehe oben S. 492 f.; gerade diese Stellen finden sich schon in der Beistellung für Johann Ernst, siehe oben S. 517 Anm. 1.

³⁾ Lünig S. 1203 ff. u. 1297 ff.; die ebenda S. 1314 stehende Behauptung, dass für die Artikel Christian V. jene von Christian IV. „wiewohl mit veränderter Ordnung zum Fundament genommen“ worden seien, ist nicht richtig.

des Königs gewahrt blieb, und der Kurfürst von Sachsen haben während der Anwesenheit Gustav Adolfs in Deutschland besondere Kriegsartikel für ihre Truppen festgestellt¹⁾, für die grosse Masse der übrigen deutschen Contingente im schwedischen Lager dürfte sich das Bedürfnis nach einer einheitlichen Formel ergeben haben, welche auf schwedischer Grundlage beruhen aber auch dem deutschen Herkommen Rechnung tragen musste. Diese Sachlage wird es gewesen sein, welche zu einer neuen Fassung der schwedischen Kriegsartikel geführt hat, die im Jahre 1632 zu Mainz, Nürnberg und Halberstadt in deutscher Sprache gedruckt wurde, in derselben Form vielfach wiederholt worden ist und fortan den stärksten Einfluss auf die Gestaltung des deutschen Kriegsrechts ausgeübt hat²⁾.

Die sachlichen Aenderungen, welche die alten schwedischen Artikel bei dieser Neugestaltung erfuhren, sind nicht sehr bedeutend. Man liess bei Seite, was sich auf die ausgehobenen Unterthanen bezog, strich einige Absätze, die von dem Beschwerderecht der Untergebenen handelten, und man machte einige Zusätze, welche den in Deutschland herrschenden militärischen Einrichtungen und den bei deutschen Truppen besonders verbreiteten Mängeln der Disciplin Rechnung trugen³⁾. Für diese Zuthaten wurden zumeist die niedersächsischen Artikel von 1625 benützt; den Einfluss derselben Vorlage zeigen auch die vorgenommenen formellen Aenderungen. Gleichwie die nieder-

¹⁾ Vgl. oben S. 492 f. und S. 510.

²⁾ Jähns 2, 1048 hat den Unterschied dieser deutsch-schwedischen Redaction von 1632 von der oben besprochenen schwedischen, welche dem Jahre 1621 zugeschrieben wird, nicht hervorgehoben; vgl. oben S. 512 Anm. 3. Von den von ihm aufgezählten Drucken benütze ich den 1632 zu Mainz erschienenen nach dem Exemplar der Frankfurter Stadtbibliothek; derselbe stimmt mit Ausnahme des königlichen Namens u. Titels, dann einer Erweiterung de. auf den Eid bezüglichen Artikels wörtlich mit den Kriegsartikeln Karl Gustavs im Corpus iur. mil. ed. Hermsdorff (1658) S. 327 ff., (1674) S. 145 ff. Eine Nürnberger Ausgabe von 1632 führt Friccius, Geschichte des deutschen Kriegsrechts S. 99 an.

³⁾ Weggelassen sind Art. 111 u. Theile von Art. 58 u. 109 betreffend die ausgehobenen Unterthanen, Art. 25, 31 (vgl. auch Aenderungen bei 48, 49) betreffend das Beschwerderecht, auffallender Weise auch Art. 100 über Schonung der Kirchen, Geistlichen etc., dann vielleicht nur unabsichtlich Art. 19, 28, 34, 38 und ein Satz von 34. Von den Zusätzen zeigen besonders Art. 42, 82, 97, 106 u. 112 der neuen Fassung die Benützung der niedersächsischen Vorlage; neu sind ferner Art. 26 (Salvanguardien), 31, 32 (Verbote und Anordnungen durch die Trompeter und Trommelschläger), 35 (Tumult auf der Strasse), 46 (Zugordnung), 62 (Farbe des Feldzeichens), 63 (Ueberläufer), 77, 79, 81 (Plündern), 87, 89 (Ablieferung der Gefangenen und Streit über solche), 105 (Betrügerei der Obersten), 108 (Verhehlung von Uebelthätern).

sächsischen so erscheinen nunmehr auch die schwedischen in Abtheilungen oder Tituli gegliedert, welche die Uebersicht erleichtern; bei den aus diesem Anlass vorgenommenen Umstellungen wurde ferner alles, was sich auf die Ordnung der Gerichte bezog, ausgeschaltet und einem Anhang zugewiesen, der ausserdem noch ein Aemterbuch für die obersten Stabschargen (Generalauditor, Generalgewaltiger, General-Tross- oder Wagenmeister und Rumormester) umfasst. Unconsequenterweise wurden dagegen die ausführlichen Bestimmungen über das Amt der Feldprediger an ihrem bisherigen Platze in den Artikeln belassen, denen dadurch der Anschein besonderer Rücksicht auf die religiösen Pflichten der Soldaten verliehen wird.

Das hohe Ansehen Gustav Adolfs und der schwedischen Waffen hat bewirkt, dass die 1632 entstandene Fassung der schwedischen Artikel in Deutschland heimisch wurde. Im Verein mit anderen militärischen Einrichtungen, welche man den Schweden nachahmte, bildet ihr Kriegsrecht das dauerhafteste Denkmal von der Wirksamkeit des nordischen Königs im Reich; seine Schöpfung lebte hier fort, ähnlich wie später das französische bürgerliche Gesetzbuch im westlichen Deutschland angenommen worden und auch nach Napoleons Sturz in Geltung geblieben ist. Am getreuesten wurde die Vorlage merkwürdiger Weise in den Kriegsartikeln der Stadt Zürich nachgeahmt¹⁾. Fast ebenso genau hat man sich in Brandenburg an das Muster gehalten, als Kurfürst Friedrich Wilhelm, zu Anfang des schwedisch-polnischen Krieges der Bundesgenosse Carl Gustavs, im Jahre 1656 die neue, bis 1713 in Kraft gebliebene Fassung der Kriegsartikel genehmigte²⁾. Das Durchdringen der einheitlichen, reformirten Fassung in Brandenburg hat gewiss der weiteren Verbreitung der Neuerung im Reiche Vorschub geleistet, aber von einer eigentlichen Nachahmung des brandenburgisch-preussischen Textes kann nur im beschränktesten Masse die Rede sein³⁾. Wenn der im Jahre 1688 zum Kurfürsten von Köln erwählte Josef Clemens sich in seinem Artikelsbrief theilweise an das brandenburgische Muster an-

¹⁾ Corpus iur. mil. ed. Hermisdorff (1658) S. 449 ff., (1674) S. 722 ff. und mit sehr geringen Abänderungen bei Lünig, Corp. iur. mil. 1391 ff.; verwandt sind auch die Berner Kriegsartikel von 1708 und 1711, Lünig 1399 und 1401.

²⁾ Zu den von Jähns 2, 1321 f. genannten Ausgaben kommen noch jene im Corp. iur. mil. ed. 1674 S. 268 ff., dann Lünig S. 864 ff. Eine Vergleichung dieser brandenburgischen Artikel mit den schwedischen bietet Friccius a. a. O. 103 ff.

³⁾ Mit Unrecht sagt Friccius S. 99, dass dieses „brandenburgisch-preussische Kriegsrecht von allen protestantischen deutschen Staaten angenommen“ worden sei.

lehnte¹⁾, so war hiefür ohne Zweifel die augenblickliche politische Lage und die Besetzung kölnischen Gebietes durch die ihm verbündeten brandenburgischen Truppen massgebend. Im Uebrigen ist der Anstoss zur Durchführung der reformirten Kriegsartikel im Reiche nicht von Brandenburg, sondern von einem andern Reichsstand ausgegangen, der schon 20 Jahre früher das schwedische Vorbild angenommen und ihm eine neue Gestalt gegeben hatte.

Dieser entscheidende Anstoss ist ein Verdienst des welfischen Hauses. Dem Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, der in den Niederlanden seine erste militärische Schulung erhalten hatte und dann nacheinander in dänischen, kaiserlichen und schwedischen Diensten gestanden war, gelang es, nachdem er sich von Schweden losgesagt und dem Prager Frieden angeschlossen hatte, im Mai 1636 die Erhaltung von sechs Regimentern auf Kosten des Gesamthauses Braunschweig durchzusetzen und sich selbst das Directorium dieser Streitmacht zu sichern. Wenige Tage nach Abschluss des betreffenden Recesses erliess der Herzog eine Verpflegungsordnung und eigene Kriegsartikel für die braunschweigischen Truppen²⁾. Da der Herzog sammt dem grösseren Theil der Officiere bis vor Kurzem auf schwedischer

¹⁾ Undatirter Artikelsbrief von Josef Clemens, Lünig 760 ff.

²⁾ Die von Friedrich Graf von der Decken, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg 3. 82 angeführte Originalausgabe ist weder auf den Wiener Bibliotheken, noch auf der kön. öff. Bibliothek zu Hannover, noch auch auf der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel vorhanden und war mir daher unzugänglich. Dagegen enthält der von der kön. öff. Bibliothek zu Hannover mir freundlichst leihweise zur Verfügung gestellte Sammelband XXI, 108 sechs verschiedene Ausgaben der braunschweigischen Artikelsbriefe, hierunter jenen des Herzogs Christian Ludwig (Hannover 1645), den des Herzogs Friedrich (Zelle 1647) und drei Editionen des Braunschweigisch-Lüneburgischen (hievon zwei: Hannover 1655, eine ebenda 1674); diese fünf untereinander nahezu ganz identischen Fassungen müssen nach den allerdings stark modernisirten Auszügen von Deckens a. a. O., denen dann Sichert, Gesch. der kgl. hannoverschen Armee 1. 64 ff. u. Jähns 2, 1082 gefolgt sind, auch mit dem Artikelsbrief des Herzogs Georg von 1636 genau übereinstimmen; ganz denselben Text bietet auch die 1674 erschienene Ausgabe von Herudorffs Corp. iur. mil. S. 649 ff. — Die schon von dem Grafen Decken gemachte und dann von Sichert u. Jähns wiederholte Bemerkung, es sei in den Kriegsartikeln des Herzogs Georg auffallender Weise gegen Insubordination keine bestimmte Strafe gesetzt, beruht wohl auf Versehen. Sämmtliche hier angeführten jüngeren Editionen setzen im Artikel 10 für Auflehnung gegenüber Kriegsräthen, Generalauditeur, Commissären etc. Gefängnis, schimpfliche Verweisung oder auch nach Befindung Leib- und Lebensstrafe, was sinngemäss auch auf die weitern Absätze, in denen von Insubordination gegen andere Befehlshaber die Rede ist, bezogen werden muss; genau ebenso dürfte zweifellos auch der Originaltext von 1636 gelaute haben.

Seite gekämpft hatte, so ist es natürlich, dass zur Grundlage dieser Kriegsartikel die schwedischen von 1632 genommen wurden. Den im niedersächsischen Kreis herrschenden Bräuchen gemäss wurden auch genaue Bestimmungen über Verproviantirung, Werbung und Ausfüllung der entstehenden Lücken, ferner nach holländischem Vorbild ein Absatz über Trunkenheit aufgenommen. Die wichtigste Neuerung aber bestand darin, dass man ausser den militärischen Delicten auch die gemeinen Verbrechen, welche in den älteren Artikelsbriefen nur im Zusammenhang mit jenen gelegentlich gestreift worden waren, einbezog und mit möglichster Vollständigkeit im Zusammenhange behandelte. Es war dies eine nothwendige Folge des Uebergangs zu stehenden Heeren. Solange der Soldat nur auf Feldzugsdauer geworben war, fehlte ihm zu manchen Arten gemeiner Verbrechen überhaupt die Gelegenheit, oder wo er sie begieng, mussten sie unter dem besonderen Gesichtswinkel des Kriegszustandes beurtheilt werden; sollte er nunmehr auch in Friedensgarnisonen verwendet werden, so ergab sich das Bedürfnis, die Kriegsartikel zu erweitern und zu einem vollständigen, alle Möglichkeiten ins Auge fassenden Strafgesetz auszugestalten. Dies ist der bedeutsame Fortschritt, den das deutsche Kriegswesen dem Herzog Georg zu danken hat.

In 28 Artikeln, die sich unmittelbar an die zwölf ersten, der Gottesfurcht und der Subordination gewidmeten Absätze anreihen und mehrfach auf die peinliche Halsgerichtsordnung Carl V. Bezug nehmen, werden mit sorgfältiger Specialisirung der That und des Strafausmasses nicht nur Todschatz, Unzucht, Diebstahl, Raub, Plünderung und Brandlegung, sondern auch Ehebruch, Injurien und Meineid abgehandelt. Ebenso sind den Verhältnissen der Friedensgarnison gemäss ausführliche Wachvorschriften und der zur Trauung eines Soldaten erforderliche Consens der Vorgesetzten aufgenommen; zu wiederholten Malen betont der Herzog, dass er nur wider Willen sich zum Krieg entschliessen würde, wenn ihn unvorhergesehene Umstände dazu nöthigen sollten ¹⁾.

Diese den Bedürfnissen einer stehenden Truppe Rechnung tragende Form des Artikelsbriefes hat fortan nicht nur im braunschweigischen Hause Anwendung gefunden ²⁾, sondern sie ist mit dem Fortschreiten des Princips der stehenden Armeen allmähig im ganzen

¹⁾ Vgl. Art. 41, 74, 75; Wachverhaltungen Art. 52—54; Eheconsens Art. 8.

²⁾ S. oben S. 521 Anm. 2 ferner Lünig 1141 ff., wo der theils auf den braunschweig-lüneburgischen, theils auf den schwedischen Kriegsartikeln beruhende Artikelsbrief des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel vom Jahre 1655 gedruckt ist.

Reiche zu officieller Geltung gelangt. Das Mittelglied in dieser Entwicklung bilden die Kriegsartikel der rheinischen Allianz vom Jahre 1658, welche fast durchwegs wörtlich den braunschweig-lüneburgischen nachgebildet sind ¹⁾. An den Artikelsbrief schliessen sich hier ähulich wie in der schwedisch-deutschen Fassung von 1632 Instructionen für den Generalauditor, Generalprofos, Wagen- und Rumormeister. Als Generalauditor erscheint Georg Simon Marsteller, derselbe, welcher sechzehn Jahre später als kaiserlicher Generalauditor die erste Ausgabe der reformirten kaiserlichen Kriegsartikel besorgt hat ²⁾. Man wird daher kaum irre gehen, wenn man diesem Manne die Einführung der rheinischen Artikel im österreichischen Heere zuschreibt. Die österreichische Reform steht in innigem Zusammenhang mit der Neugestaltung des für die Kreistruppen verbindlichen Artikelsbriefes und diese ganze Action muss in den Jahren 1672 und 1673 in Wien und am Regensburger Reichstag die entscheidenden Stadien durchgemacht haben ³⁾.

¹⁾ Lünig S. 670 ff.; vgl. die Instruction vom 15. Sept. 1658, ebenda 394 ff., worin schon auf den Artikelsbrief Bezug genommen ist.

²⁾ Vgl. Lünig 104 und 680. Marstellers Vorrede zu der Ausgabe der kaiserlichen Kriegsartikel findet sich ausser in dem mir unbekanntem Einzeldruck auch wiedergegeben im Corpus iuris militaris hragg. von J. F. Schulzen (Berlin 1693) 1 S. 65.

³⁾ Schon Lünig S. 104 hat gegen die weitverbreitete Annahme, dass die Neufassung der kaiserlichen Artikel von 1668 herrühre (so jetzt auch Feldzüge des Prinzen Eugen 1, 298 und Jähns 2, 136) das wohlbegründete Bedenken erhoben, dass die erste Ausgabe dieser Kriegsartikel von 1674 datirt. Nach der Vorrede Marstellers ist anzunehmen, dass sie im Herbst 1674, als der Herzog von Bourbonville sich im Elsass mit den brandenburgischen Truppen vereinte, zum erstenmale angewendet worden sind. Es liegt daher nahe zu vernuthen, dass die Jahre-zahl 1668, welche mit der im December 1673 erfolgten Genehmigung der enge verwandten Artikel für die Reichsvölker (Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede 4, 95) nicht in Einklang zu bringen ist, nur einem Druckfehler (LXVIII statt LXXII) ihren Ursprung verdankt. Theils mit, theils ohne diese falsche Datirung und auch auf den Namen Karl VI. umgeschrieben sind diese kaiserlichen Artikel von 1673 dann namentlich in österreichischen Werken wiederholt gedruckt worden. Was in den Feldzügen des Prinzen Eugen a. a. O. über die Vorlagen dieser Fassung gesagt ist, bedarf nach den obenstehenden Ausführungen keiner Widerlegung; vgl. oben S. 500 Anm. 1. Der Artikelsbrief für die Reichsvölker gelangte zuerst im Anhange zu der 1674 erschienenen Ausgabe des Hermsdorff'schen Corpus iur. mil. zum Druck u. z. mit dem Zusatz „wie selbiger den 6. Novembris 1672 auf dem Reichstag zu Regensburg verglichen worden.“ Dass schon in jenem Jahre Verhandlungen über den Gegenstand im Gang waren, zeigt auch der im Juli 1672 gefasste Beschluss des obersächsischen Kreises, an den alten Formeln der Reiterbestallung und des Artikelsbriefes festzuhalten „bis bei gesambten Reich ein Anders verordnet“ (Lünig 634). Aber die kaiserliche Genehmigung der neuen Formel erfolgte, wie schon

Beide Artikelsbriefe, sowohl der kaiserliche als jener der Reichstruppen, sind für das gesammte Kriegsvolk zu Ross und Fuss berechnet, so dass die bisher bestandene Scheidewand zwischen der Reiterbestallung und den Kriegsartikeln der Fusstruppen wegfällt; auch sonst ist durch genauen Anschluss an den Artikelsbrief des Rheinbundes, neben welchem nur im Eingang und an einzelnen anderen Stellen der alte Text von 1570 verwendet wurde, das Wesentliche der reformirten Fassung, wie sie seit 1636 in Niedersachsen heimisch geworden war, aufgenommen. Nicht nur in Bezug auf die benützten Vorlagen, sondern auch in der Reihenfolge der Artikel und im Strafausmass zeigen beide Fassungen enge Verwandtschaft, aber der für die kaiserlichen Immediatvölker bestimmte Text ist durch Weglassung mancher Absätze und energische Kürzung jedes einzelnen auf einen bedeutend geringeren Umfang gebracht worden, so dass seine 60 Artikel zusammen zehnmal kürzer sind als die 91 der Reichsfassung. Deckt sich daher diese zumeist wörtlich mit ihrer Quelle, so zeigt dagegen jene durch volle Berücksichtigung des praktischen Zweckes trotz sachlicher Uebereinstimmung die überlegene Einwirkung einer erfahrenen militärischen Hand, die vielleicht unter dem Einfluss des kaiserlichen Hofkriegsrathspräsidenten Montecuccoli gearbeitet haben mag. Von den weit-schweifigen Erörterungen der Juristen, die mehr darauf berechnet waren, den militärischen Richter zu belehren und die Stände, von denen die Bewilligung der Truppen und Geldmittel abhing, im vor-hinein über die zu gewärtigende Einhaltung strenger Zucht zu beruhigen, ist man hier zum erstenmal wieder zu jener auf die Fassungskraft des gemeinen Mannes bedachten soldatischen Kürze zurückgekehrt, welche bei ganz anderem Inhalt den Söldner-iden der maximilianischen Zeit und den ältesten Formen des deutschen Artikelsbriefes eigen gewesen war.

Aber auch abgesehen von dieser in ihrer Art classischen Gestalt der Kriegsartikel, welche die kaiserliche Armee der Reform des Jahres 1673 zu verdanken hatte, muss doch auch das Ergebnis der einschlägigen auf dem Regensburger Reichstag geführten Verhandlungen als ein Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Kriegswesens angesehen werden. Die unter dem Einfluss antiker Vorbilder und gelehrter Juristen in den Generalstaaten und in Schweden aufgekommene Reform der Kriegsartikel, der Gustaf Adolf und die norddeutschen protestantischen Fürsten in Deutschland Eingang verschafft hatten,

erwähnt, erst im December 1673, wahrscheinlich zugleich mit der Approbation des kürzeren kaiserlichen Artikelsbriefs.

ist 1673 von Reichswegen anerkannt und es sind ihr in der Hauptsache jene deutschen katholischen Staaten gewonnen worden, welche bisher am zähesten an den Ueberlieferungen des 16. Jahrhunderts festgehalten hatten. Es wäre eine verlockende Aufgabe festzustellen, inwieweit durch diese Reform des Militärrechtes oder zugleich mit ihr auch auf anderen Gebieten des Heerwesens das schwedische Muster und seine in Deutschland erwachsenen Fortbildungen im Reiche und besonders in der kaiserlichen Armee zum Durchbruch gelangt sind. An dieser Stelle kann auf solche Fragen nicht eingegangen, sondern zum Schlusse nur ein Ueberblick darüber geboten werden, welche Nachwirkung die Reform von 1673 auf die fernere Gestaltung der Kriegsartikel geübt hat.

Eine allgemeine Annahme des beschlossenen Formulars war im Jahre 1673 ebensowenig zu erwarten, als im Jahre 1570. Am wenigsten Neigung und Ursache, sich der Reform zu fügen, hatten begreiflicherweise jene Fürsten, in deren Territorien das schwedische oder ein ihm nachgebildetes Muster schon früher heimisch geworden war. Dies gilt vor allem von den Herzogen und Kurfürsten des welfischen Hauses, von denen die Neuerung ihren Ausgang genommen hatte¹⁾. In Brandenburg hielt man strenge an dem unter dem grossen Kurfürsten angenommenen schwedischen Muster fest, bis König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 seine „Kriegsarticul vor die Unterofficiers und Gemeinen Soldaten“ herausgab, in welchen die Vorlage von 1656

¹⁾ Der schon oben S. 521 Anm. 2 beschriebene Sammelband der kön. Bibliothek zu Hannover enthält ausser den dort angeführten Artikelsbriefen auch als Einzeldruck ein „fürstlich Braunsch.-Lüneburgisches Krieges-Recht oder Articul-Brieff“ (Zelle 1673), welches von Herzog Georg Wilhelm am 26. Nov. 1673 erlassen wurde und dann in dem Corpus iur. mil. auctum et emendatum, ed. V. (Frankfurt 1709) 2 S. 30 ff. Aufnahme fand. Dasselbe beruht einerseits auf der braunschweigischen Fassung von 1636, andererseits auf dem vom 4. October 1673 datirten provisorischen Artikelsbrief desselben Herzogs (Corpus iuris mil. ed. Hermisdorff 1674, Anhang u. Corp. iur. mil. auctum et emendatum ed. V. 2 S. 26 ff.), welcher wieder in den meisten Punkten mit dem pfälzischen Kriegsrecht vom Jahre 1668 (Corpus iur. mil. ed. Hermisdorff 1674 S. 493 ff.; die im Corp. iur. mil. auctum et emend. ed. V. 2 S. 1 ff. stehende Neuausfertigung vom J. 1698 beruht, wie Lünig S. 1037 wohl mit Recht bemerkt, nur auf einer willkürlichen Umänderung des kurfürstlichen Namens, des Ausstellungsortes und der Jahreszahl) übereinstimmt. Georg Wilhelm hat also gerade während der letzten Berathungen über den Reichsartikels-brief eine selbständige Regelung des Gegenstandes für seine Haustruppen beabsichtigt, die freilich auch nicht durchzudringen vermochte, denn noch nach der Erhebung Georg I. auf den englischen Thron (1714) stand in Hannover die alte Fassung von 1636 in Verwendung. (Lünig 1059 ff.).

benützt, aber alles das bei Seite gelassen ist, was sich auf die Oberofficiere bezog oder durch andere Edicte und Reglements geordnet worden war ¹⁾. Ebenso wie Braunschweig und Brandenburg verhielten sich aber auch solche deutsche Staaten, deren Kriegsrecht bisher von dem schwedischen Muster unabhängig geblieben war, gegenüber der vom Reiche beschlossenen Neuerung ablehnend. In Hessen blieben die während Gustaf Adolfs Anwesenheit in Deutschland auf Grund deutscher Muster aufgestellten Formeln für Fussvolk, Reiterei und Artillerie in Kraft, bis im Jahre 1689 unter Benützung der holländischen Kriegsartikel ein einheitlicher Artikelsbrief zustande kam ²⁾. Fast dasselbe gilt von Sachsen, wo erst 1680 gemeinsame Kriegsartikel für die gesammte Streitmacht eingeführt worden zu sein scheinen, die aber auch nicht auf der Reichsfassung beruhen ³⁾. Hat hier die Reform von 1673 wenigstens insoferne nachgewirkt, dass bald darnach der Unterschied zwischen den für verschiedene Truppengattungen geltenden Formeln beseitigt wurde, so wurde in Baiern, wo freilich schon seit 1626 eine gewisse Uebereinstimmung zwischen den Artikelsbriefen des Fussvolks und der Reiter bestand, das alte Herkommen noch viel länger beibehalten. Erst im Jahre 1717 genehmigte Max Emanuel einen gemeinsamen Artikelsbrief für die gesammte Soldatesca und auch bei dieser Gelegenheit wurden den Kriegsartikeln der Reichsvölker nur einzelne Punkte entlehnt, im übrigen aber ein vordem für die bairischen Soldaten zu Fuss gebräuchliches Formular zu Grunde gelegt ⁴⁾.

Im Zusammenhang mit den nach dem Nimweger Frieden neu belebten Verhandlungen über die Wehrverfassung des Reiches erfolgte am 31. Jänner 1682 die Festsetzung eines Artikelsbriefes für die Reichsarmee, der sich nur sehr wenig von jenem von 1673 unterschied und nunmehr bis zur Auflösung des Reiches formell in Kraft blieb, wenn sich auch seiner thatsächlichen Anwendung manche Schwierigkeiten

¹⁾ Lünig 928 ff.; vgl. Friccus S. 171 ff. u. Jähns 2, 1575; hinzugefügt sind im Vergleich zu 1656 der Eheconsens und die Verbote zu spielen, Schulden zu machen und über den Zapfenschlag auszubleiben.

²⁾ Siehe oben S. 493 Anm. 3, 496 Anm. 2, 510 Anm. 4 u. 516 Anm. 2.

³⁾ Jähns 2 S. 1069 setzt die Neuredigirung der kursächsischen Kriegsartikel ins Jahr 1700. Aber aus Lünig S. 818 geht hervor, dass die Fassung von 1700 mit ganz geringen Ausnahmen schon am 30. December 1680 genehmigt war. Ob die von Jähns a. a. O. angeführten Artikelsbriefe von 1654 u. 1664, wie anzunehmen, noch mit jenem von 1631 (siehe oben S. 492) übereinstimmen, vermag ich, da mir kein Druck hiervon zugänglich ist, nicht festzustellen.

⁴⁾ Lünig 796 ff.; vgl. hiemit die oben S. 493 Anm. 2 erwähnten älteren bairischen Fassungen. Den Einfluss der Reichsfassung zeigen Art. 3, 9, 13, 23, 34, 37, 49 und 51—53.

entgegengesetzten¹⁾. Volle Uebereinstimmung war aber auch bei den Kreisen, von denen überhaupt nur ein Theil zur Armirung gelangte, nicht zu erzielen; sowie der obersächsische Kreis noch knapp vor der Genehmigung des Artikelsbriefs von 1673 seine eigene, von kursächsischen Mustern beeinflusste Fassung aufstellte²⁾, so hat der fränkische Kreis sogar noch 1691 die alte, im Jahre 1673 abgeschaffte Fassung angewendet und nur durch einen Hinweis auf Carl V. Halsgerichtsordnung der Reform Rechnung getragen; erst vier Jahre später hat man sich hier den Bestimmungen von 1682 anbequemt³⁾. Untereinander enge verwandt, aber auch nicht identisch mit der Reichsfassung sind die Kriegsartikel des oberrheinischen Kreises von 1698 und des schwäbischen von 1710⁴⁾. Besonderer Beliebtheit erfreute sich der Artikelsbrief für die Reichsvölker bei jenen Ständen, die nur kleine, vorwiegend zu Wachzwecken bestimmte Garnisonen zu unterhalten hatten; hier war die umständliche Erörterung aller Arten von Conflicten, die sich zwischen Bürger und Soldat ergeben konnten, so recht am Platz und der kleine Landesfürst oder der hochweise Rath der Stadt fand gute Gelegenheit, der Miliz auch seine besonderen Wünsche durch entsprechende Einschaltungen zur Eidespflicht zu machen, ohne dass der Stil des Ganzen dadurch merklich gestört worden wäre: so verbietet der 1723 erlassene Artikelsbrief von Bremen den Soldaten, ausserhalb der Stadt zu wohnen und exemirt hiervon nur jene, welche etwa als Gärtner in den Diensten der Rathsherren und vornehmen Bürger wären; der Anhalt-Zerbstische von 1720 will verhindern, dass die Wachmannschaft den aus- und eingehenden Weibspersonen oder Dienstboten „mit üppigen leichtfertigen Reden und andern beschwer-

¹⁾ Lünig S. 146 ff.; den wichtigsten Unterschied gegenüber der Vorlage (Art. 35 betreffend Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte bei nicht militärischen Delicten der Soldaten) hat Jähns 2, 1308 richtig hervorgehoben; eine Vergleichung der beiden Fassungen bietet die Neue u. vollständigere Sammlung der Reichsabschiede 4, 142 ff.; ebenda 4, 199, 204 u. 413 Beschlüsse von 1703, 1704 und 1734, wodurch die Kreistruppen an diesen Artikelsbrief von 1682 gebunden werden. Ueber Schwierigkeiten bei der Vereidigung der Kreistruppen vgl. Jähns in den Preussischen Jahrbüchern 39, 460 f.

²⁾ Des obersächsischen Kreises Artikelsbrief vom 14. Oct. 1673, Lünig 643 ff. berührt sich in Art. 5 u. 31 (betr. Conservirung des Gewehrs u. Ranzionirung der Gefangenen) mit dem kursächsischen von 1631, s. oben S. 492 u. 518.

³⁾ Lünig S. 421 ff. u. 426 ff.

⁴⁾ Lünig S. 613 ff. u. 584 ff. Beide stehen den kurpfälzischen Artikeln bei Lünig S. 103⁹⁾ ff. nahe, die in der Hauptsache mit den Artikeln für die Reichsvölker, daneben aber auch (Art. 22, 23) mit den obersächsischen von 1673 und (Art. 5, 19) mit den braunschweigischen von 1673 Berührung zeigen.

lichen Vexationen* verdrüsslich sei, gedenkt auch des Falles, dass einer wegen einer Erbschaft verreisen müsste oder dass bei Nacht „ein erschreckliches Donnerwetter entstünde und sich daher Tumult oder Auflauf begeben möchte“¹⁾. Als einzige oder doch wichtigste Richtschnur für solche kleine Contingente der Reichstruppen gewinnen die Kriegsartikel daher hier an culturgeschichtlichem Interesse im selben Masse, in welchem ihr militärischer Wert abnimmt; die kleinsten Verhältnisse und die Wehrlosigkeit des Reiches treten in diesen Artikeln für die Reichsvölker und in der stattlichen Reihe und Mannfaltigkeit ihrer Ableitungen deutlich zu Tage.

Weit bedeutendere geschichtliche Wirkung als die Kriegsartikel der Reichsvölker hat ihr Zwillingbruder, der kurzgefasste kaiserliche Artikelsbrief von 1673, ausgeübt. Im Reich haben sich wohl nur einige geistliche Fürsten dieser Fassung bedient²⁾, aber in der kaiserlichen Armee hat sie mit geringen Aenderungen bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts fortgelebt. Im Bereich des innerösterreichischen Hofkriegsrathes und auf der windischen und croatischen Grenze waren allerdings, wie wir oben gesehen haben, noch lange die Formeln des 16. Jahrhunderts in Gebrauch und im Jahre 1708 kam daneben ein anderer Artikelsbrief in Aufnahme, der sich in höchst auffallender Weise an das schwedische oder ein hievon abgeleitetes Muster anlehnt³⁾. Dagegen blieb für die unmittelbaren kaiserlichen Regimenter die Fas-

¹⁾ Mehr oder weniger freie Benützung des Artikelsbriefs für die Reichsvölker zeigen ausser den beiden oben angeführten (Lünig 1231 ff. u. 1217 ff.) auch jene für Lübeck, Nürnberg und Ulm (Lünig 1249 ff., 1253 ff. u. 1260 ff.), ferner die mecklenburgischen von 1701 (Lünig 1157 ff.), die württembergischen von 1705 (Lünig 1173 ff.) und die bayreuth'schen von 1712 u. 1717 (Lünig 1128 ff.).

²⁾ S. die Kriegsartikel der Kurfürsten von Mainz und Trier, Lünig 748 ff. und 755 ff.

³⁾ Der Fascikel KA. VIII, b 1/2, des k. u. k. Kriegsarchivs enthält als N. 31 u. 32 zwei Artikelsbriefe für die Festungsgarnison zu Graz von 1708 u. 1709, als N. 34 einen für die deutschen Knechte in der Licca u. Carabavia von 1713; alle drei sind nach einer einheitlichen Formel gearbeitet, die zum Theil wörtlich dem schwedischen Muster nachgebildet und von den älteren, ob. S. 491 u. 508 f. besprochenen Artikelsbriefen der Militärgrenze gänzlich verschieden ist. — Der Artikelsbrief der Reichsvölker von 1673 oder eine verwandte Formel ist auch noch in dem Savestromgrenz Regoulement vom 25. August 1733 benützt, von welchem Vanicek Specialgeschichte der Militärgrenze I, 245 ff. Mittheilung macht. Dagegen beruhen die im J. 1702 für die neu formirten Grenzgebiete entworfenen Kriegsartikel (Vanicek I, 138 ff.) auf einer Combination des alten, zuletzt 1665 publicirten und des 1673 genehmigten neuen kaiserlichen Artikelsbriefs; zwischen beide Bestandtheile sind fünf Absätze betreffend den verrätherischen Verkehr mit den Türken eingeschoben.

sung von 1673 solange in Kraft, bis die Herausgabe des Theresianischen Strafgesetzes im Jahre 1768 zu einer Aenderung den Austoss gab. Aber auch jetzt begnügte man sich mit sehr bescheidenen Neuerungen. Von den 49 Kriegsartikeln, welche in den 1769 herausgegebenen Reglements für Infanterie und Cavallerie Aufnahme fanden, decken sich die meisten wörtlich mit jenen von 1673; nur die Ordnung ist umgeändert und es ist statt auf die Halsgerichtsordnung Carls V. auf die neue Criminalgerichtsordnung und auf das Duellmandat Bezug genommen. Der Absatz über Zauberei ist als nicht mehr zeitgemäss gestrichen, jene über die Marketender, Zufriedenheit mit dem Quartier, Eingabe der Verlustlisten und Ertheilung des Abschieds sind weggelassen, weil diese Fragen inzwischen durch anderweitige Dienstordnungen geregelt worden waren; erweitert wurden die Bestimmungen über Ablieferung der Kriegsbeute an die Generalität, indem nicht bloss Waffen, Pferde, Proviant sondern auch feindliche Feldzeichen, Kanzleien und Kriegscassen besonders genannt wurden; endlich fand die Strafe der Vermögens-Confiscation gegen Ueberläufer und Ausreisser und die Normirung eines Schandzeichens für fahnenflüchtige Truppen Aufnahme. In dieser Gestalt sind die kaiserlichen Kriegsartikel bis 1808 in Kraft geblieben. Einer vollständigen Umarbeitung des im Jahre 1673 festgesetzten Formulars hat erst Erzherzog Karl Bahn gebrochen.

Die Wiener Stadtguardia.

Von

Alois Veltzé.

Jedem, der sich auch nur oberflächlich mit Wiens Vergangenheit beschäftigt hat, ist der Name „Stadtguardia“ geläufig, jede Geschichte dieser Stadt zeichnet sie in dunklen Umrissen und aus jeder dieser meist nebelhaften Formen grinst uns eine abstoßende Fratze entgegen, so dass man sich unwillkürlich dazu beglückwünschen muss, nicht in einer Zeit leben zu müssen, wo das Wohl und Wehe des Einzelnen, die Sicherheit der ganzen Stadt, einer solchen Horde undisciplinirter Soldaten anvertraut war.

Bei näherer Betrachtung stellt sich das Ganze allerdings etwas anders dar, besonders wenn man daran den Massstab damaliger socialer Zustände anlegt und vorurtheilsfrei erwägt, dass wohl die allgemeinen Verhältnisse im Stande seien dem Einzelnen die Bahn zu weisen, dass es aber umgekehrt nicht in der Macht einer einzigen Institution liege, auf die Dauer fördernd, oder hindernd, in die Räder des Fortschrittes einzugreifen, denn es ist gewiss übertrieben, wenn der Stadtguardia in die Schuhe geschoben wird, dass sie an der Unsicherheit in den Strassen, an der Vertheuerung der Lebensmittel, ja sogar am Niedergange des Gewerbes etc., die alleinige Schuld getragen habe.

Moriz Bermann ¹⁾ gebraucht, bei Besprechung der Auflösung der Stadtguardia, sogar den etwas drastischen Ausspruch, dass „diese stolle Gesindel durch fast zwei Jahrhunderte, nächst den Türkenkriegen und der Pest, die schlimmste Plage der Bewohner Wiens gebildet habe.“

¹⁾ Alt- und Neu-Wien, p. 847.

200 Jahre sind ein langer Zeitraum, den ein Organismus, der wirklich mit so zersetzenden Krankheiten behaftet gewesen wäre, nicht gelebt hätte, besonders in einer Atmosphäre die seinem Gedeihen so wenig förderlich war.

Wien, als Sitz der landesfürstlichen Gewalt, der Stadtobrigkeit die mühsam um den letzten Rest ihrer Autonomie kämpfte, des niederösterreichischen Regiments und der Stände, welche auch ihrerseits eifersüchtig jedes Hinübergreifen auf ihre Sphäre abwehrten, dann die vielfältigen Jurisdictionen, Asylrechte und endlich und vor allem der stete Geldmangel sowie die geringe Geneigtheit aller Instanzen solches vorzuschliessen, bieten gewiss Gründe genug, um bei der Beurtheilung etwas Nachsicht walten zu lassen.

An kriegerischen Ereignissen war die Stadtguardia, abgesehen von Abcommandirungen gegen Ende des 16. Jahrhunderts, dann im dreissigjährigen Kriege und im Kriege gegen die Türken 1664, nur an der zweiten Türkenbelagerung betheilig; diese aber hat sie ehrenvoll mitgefochten.

Als mit dem Regierungsantritte der Kaiserin und Königin Maria Theresia, das grosse Reformwerk begann, konnte es ihrem klaren Blicke nicht entgehen, dass diese Institution nicht nur veraltet und durch althergebrachte Missstände discreditirt war, sondern dass gerade im Jahre 1741, die der Residenzstadt drohende Belagerung es erfordere, kriegsgeübten und im Felde geschulten Truppen die Bewachung der Stadt anzuvertrauen; woher aber sollte die Stadtguardia im Felde geschult und kriegsgeübt sein?

Die Auflösung war gewiss begründet und auch verdient; aber wann bestand zwischen Militär und Sicherheitswache einer- und dem Bürgerthume andererseits nicht ein mehr oder weniger hervortretender Gegensatz? Musste er hier nicht um so eher entstehen, als in der Stadtguardia keine Wiener Aufnahme finden durften und Militär- und Sicherheitswache vereinigt war?

Auf alle Fälle aber ist es gewagt das Sprichwort auf den Kopf zu stellen und einfach zu behaupten: „Ende schlecht, Alles schlecht.“

Es mag hier erwähnt werden, dass, um die Einheitlichkeit nicht zu stören, im Texte stets an dem Ausdrücke „Guardia“ festgehalten wurde, obwohl in den Originalien, auch älteren Druckwerken, hiefür mannigfache Variationen als: „Quart“, „Quardi“, „Quardia“, „Quardie“, „Garde“ etc., zur Anwendung gelangen, welche aber alle auf den italienischen Ursprung hinweisen.

Ausser den, wie schon erwähnt dürftigen, Anhaltspunkten in den verschiedenen Geschichten Wiens, ist mir eine einzige Abhandlung

bekannt, welche sich zwar auch nicht mit der Stadtguardia speciell, aber immerhin, bei Besprechung der polizeilichen Einrichtungen der Stadt, mit dieser in erster Linie befasst¹⁾; sie ermöglichte nicht nur eine rasche Orientirung, sondern erleichterte auch die Suche nach Quellen, da mir bald klar war, dass der Autor nur das Wiener Stadt-, das niederösterreichische Landes-, und das Archiv des Ministerium des Innern zu Rathe gezogen hatte.

Und hier liegt, wenigstens bezüglich der Stadtguardia, auch der schwache Punkt dieser sonst vorzüglichen Arbeit, da für deren Geschichte das k. und k. Kriegs-Archiv, vor allem das hofkriegsräthliche Materiale massgebend ist und einer gründlichen Durchforschung bedurft hätte, wengleich auch das Hofkammer-Archiv, feruer in Adjurationsfragen auch die Hof-, sowie die Fileicommis-Bibliothek zahlreiches Materiale zu bieten in der Lage gewesen wären.

Von Privat-Archiven wurde mir jenes der gräflich Palfy-Daun'schen Familie²⁾ in der zuvorkommendsten Weise geöffnet und das Vorhandene zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle folgt nur der Auszug aus einer grösseren, schon längere Zeit fertiggestellten und zum Drucke bestimmten Arbeit, welcher sich bemüht wenigstens die Hauptpunkte der Entwicklungsgeschichte zu charakterisiren.

Die Stadtguardia als städtischer Wachkörper. 1531—1582.

Die Errichtung von Wiener Stadtwachen reicht weit zurück in die Zeit, da den Bürgern die Bewachung der Stadthore, sowie die Handhabung der Polizei in ihren verschiedensten und vielfältigsten Zweigen als Recht und Pflicht oblag und sie sich diese Last, wenigstens in Friedenszeiten, durch Aufnahme von Sölduern zu erleichtern suchten.

Das Städtrecht von 1221 hatte ausdrücklich dem Stadtrathe die Handhabung der Polizei und die Bewachung der Stadthore zur Pflicht gemacht, und so wie die letztere bis 1361 die Bogner und Pfeilschnitzer ausschliesslich zu besorgen hatten, versahen auch die übrigen Bürger und Handwerker den inneren Sicherheitsdienst der Stadt selbst.

Sehen wir also bis zu dieser Zeit, den äusseren Wachdienst geschieden von dem Sicherheitsdienste in der Stadt selbst, so tritt mit dem Jahre 1361 wieder eine Vereinigung der beiden Sphären ein,

¹⁾ Die Polizei im alten Wien, Wiener Communalkalender 1867, p. 193 ff.

²⁾ Mitglieder der Familie Daun diaten, von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an bis zur Auflösung der Stadtguardia, in hervorragenden Stellungen in dieser Truppe.

indem diese Verpflichtungen die gesammte Bürgerschaft gemeinsam belasten ¹⁾).

Das Aufkommen des Söldnerwesens überhaupt, sowie die dem Einzelnen gewiss lästige und zeitraubende Verpflichtung, in Friedenszeiten persönlich Wachdienste zu verrichten, hatte die Bürger, wie die städtischen Kammereirechnungen zeigen, jedenfalls schon anfangs des 15. Jahrhunderts bestimmt, sowohl zur Bewachung der Thore, als zur Versehung des innern Dienstes, eigene Organe aufzunehmen.

Bestimmend für die weitere Entwicklung war der allgemeine Niedergang der Autonomie in den deutschen Städten überhaupt und in Wien, dem Sitze der landesfürstlichen Gewalt, insbesondere; der vom Landesherrn ernannte „Stadtanwalt“ hatte Sitz und Stimme im Stadtrathe, sowie die Oberaufsicht über die Verfügungen der Gemeinde; aus den „Stadtrechten“ werden „Stadtordnungen“, die städtischen Organe werden vom Landesfürsten in Eid genommen.

Die 1528 vom Stadtrathe angeordnete Bereitstellung und Bewehrung von 100 Handwerksknechten, anlässlich einer von einem Reformirten ausgestossenen Drohung, kann wohl nur als ein vorübergehendes Symptom in's Auge gefasst werden, zeigt aber jedenfalls, dass für den inneren Dienst noch keine eigene Wache zur Verfügung stand.

Dass dieser Umstand den Anstoss zur endlichen militärischen Organisirung eines für den Sicherheitsdienst bestimmten Wackkörpers gegeben habe, ist nicht recht glaubhaft, vielmehr muss wohl angenommen werden, dass die Schrecken der ersten Türkenbelagerung, die Drohung der Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse, welche Kaiser und Reich veranlassten mit Energie an den Ausbau und die Umwandlung der Festungswerke Wiens Hand anzulegen, die Bürger dieser Stadt bestimmt haben mochten, für die Sicherheit auch ihrerseits höhere Garantien zu bieten.

Thatsächlich finden wir schon 1531 eine „Ordnung der Wachter auf den Stadtmaueru ²⁾“, welche den ersten, allerdings schüchternen Versuch darstellt, eine ständige Ueberwachung der Wälle und Thore zu schaffen; dieses Jahr markirt die Errichtungszeit der „Tag- und Nachtwacht“, welche 1543 in eine „Tagwacht“ und in eine „Nachtwacht“ geschieden, 1569 wieder in die „Stadtguardia“ vereinigt wurde und, in den ersten Jahren noch mit schwankendem Stande, dennoch einen ununterbrochenen Entwicklungsgang bis zum Jahre 1582 aufweist, wo sie in ein kaiserliches Föhndl aufgeht.

¹⁾ Handfeste Kaiser Rudolph IV., vom 20. Juli 1361; abgedruckt: Kurz, Oesterreich unter Rudolph IV., p. 365.

²⁾ Abgedruckt: Schlager, Wiener Skizzen, 1846, p. 117 ff.

Am 28. Mai 1543 treffen wir in den städtischen Kämmereirechnungen eine Post ¹⁾, welche besagt, dass aus dem Zeughause den von der Stadt in Dienst genommenen Knechten 23 Halbhaken und 45 lange Spesse ausgefolgt wurden; es fand also in diesem Jahre eine Verstärkung der Wache auf ungefähr 70 Mann statt, wovon, wie aus einem landesfürstlichen Rescripte vom 30. Januar 1547 hervorgeht ²⁾, 60 auf die „Tagwacht“ oder „Thorsteer“ d. i. also 10 Mann auf jeden Thor entfielen.

Es kann nicht oft genug betont werden, dass die Tag- und Nachtwacht in dieser Periode keinen einheitlichen Wachkörper darstellte, sondern dass man sie streng scheiden muss, indem die erstere militärisch organisirt war, einem Obristen-Wachtmeister unterstand und ihre ganz eigenen Instructionen hatte, während die letztere direkte vom Ober-Stadtkämmerer ihre Weisungen empfing ³⁾.

In der am 26. November 1569 ⁴⁾ erschienenen Instruction für den Magistrat ist endlich die so nothwendige Concentrirung dieser verschiedenen Organe zu einem Ganzen angeordnet und durchgeführt.

Die Frage der Einsetzung eines Stadthauptmannes, die später noch berührt werden wird, war „über beschehenes Flehen und Bitten der Bürger“ zu ihren Gunsten entschieden worden, doch mussten sie sich verpflichten die „Stadtguardia“ auf 150 Mann zu stärken und dem Kaiser einen „annehmblichen Statwachtmeister“ vorzuschlagen.

Hier erscheint zum ersten Male der Name „Stadtguardia“ gebraucht, scheinbar auch ohne bestimmte Absicht, denn es wird in derselben Instruction auch von der „Stadtwacht“ und von der „Tag und Nachtwacht“ gesprochen; sie versah den Dienst bei den Thoren, bestritt die Posten auf den Wällen und hatte überdies, durch Patrouillen, die Ordnung und Sicherheit in der Stadt selbst aufrecht zu erhalten.

Dem drängenden Einflusse der landesfürstlichen Gewalt konnte jedoch die bürgerliche Stadtguardia nicht lange Stand halten und schon 1582 musste sie ihren Charakter als rein städtische Truppe aufgeben.

Die Stadtguardia als kaiserliches Fähndl. 1582—1618.

Die Umwandlung der Stadtguardia in eine kaiserliche Truppe, steht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Frage der Errichtung

¹⁾ Uhlirz. Der Wiener Bürger Wehr und Waffen.

²⁾ Schlager, Wiener Skizzen, p. 118 ff.

³⁾ Instruction vom 11. Januar 1549, Archiv d. Minist. d. Innern, n^o. Abth. : Wiener Regesten Nr. 1418: Infections-Ordnung v. 20. Nov. 1561, K. A. Mém. XXVII, 1.

⁴⁾ Archiv d. Minist. d. Innern, n^o. Abth.

einer Wiener Stadthauptmannschaft, welche ihrerseits wieder den Ursprung in der Zeit der ersten Türkenbelagerung hat.

In der Instruction für Hans Aphaltrer, vom 30. April 1530 ¹⁾, finden wir zum erstenmale den Ausdruck „Stadthauptmann“ und zwar vereinigt mit dem Amte des „Stadtanwaltes“ und des „Burggrafen“ genannt; als die Osmanengefahr wieder im Schwunden begriffen war, scheint man, wegen des Widerstandes der Bürgerschaft, den logischen Ausbau des Gedankens, für die Vertheidigung der Stadt ein eigenes Organ zu schaffen, hinausgeschoben und erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder aufgenommen zu haben ²⁾; nach vielerlei Kämpfen wurde die Errichtung einer eigenen Wiener Stadthauptmannschaft durchgesetzt und am 1. August 1580, Obrist Hans Ferenberger von Auer zum Stadthauptmann ernannt ³⁾.

In seiner Instruction ist schon der Keim für die künftige Gestaltung der Stadtguardia gelegt, indem eine Vermehrung des Standes auf 300 Mann, durch Hinzuwerbung eines kaiserlichen Fährndls von 150 Mann, angeordnet wird; dass dieser Zustand nicht von Dauer sein konnte liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, dass man niemals die Absicht gehabt haben mochte, dieses unnatürliche Zwitterverhältnis überhaupt zu activiren und in einem Körper zwei Parteien zu vereinigen, deren eine der autonomen die andere der landesfürstlichen Gewalt unterstand.

Thatsache ist, dass diese Vermehrung nicht durchgeführt wurde, dass zwar die kaiserliche Truppe am 5. Januar 1582 complet mit 150 Mann in Dienst gestellt war ⁴⁾, dass aber anderseits die Stadt Wien den ihr anrepartirten Theil der Wache nicht auf dem Fusse erhielt, sondern sich mit einem monatlichen Beitrage von 600 fl., bis zur vollständigen Auflösung der Stadtguardia, begnügen musste.

Nach dem Tode Ferenberger's, im Jahre 1584, sträubten sich die Bürger erneuert gegen die Setzung eines Stadthauptmannes und indem man in der Form nachgab, auf dessen Bestallung verzichtete und lediglich der Stadtguardia einen Hauptmann vorsetzte, auf welchen jedoch fast alle Rechte des Vorgängers überflossen, erreichte man vollkommen den beabsichtigten Zweck und beruhigte die erregten Gemüther der Bürger; bis 1597 werden nun „Stadtguardia-Hauptleute“, von diesem Zeitpunkte an „Stadtguardia-Obriste“ ernannt, für welch' letztere sich

¹⁾ Archiv d. Minist. d. Innern, nö. Abth.; Wiener Regesten Nr. 1377.

²⁾ K. A., F. A., 1547, III, 15; 1576, XIII, 1; 1577, III, 1; H. K. R. 1532. 'Exp.

³⁾ Instruction für denselben abgedruckt: Hormayer's Archiv. 1818.

⁴⁾ K. A., K. A. A., VIII, Lit. B, Nr. 3.

im 17. Jahrhunderte der Ausdruck „Stadt-Obrist“, später auch „Stadt-Commandant“ einbürgert, ohne jedoch dem officiellen Titel Eintrag zu thun.

Am 3. Februar 1586 erhält der Nachfolger Ferenberger's, Engelhardt Khurz von Senftenau, die entsprechend umgearbeitete Instruction¹⁾, welche sich jedoch, wie schon erwähnt, dem Wesen nach fast ganz mit jener von 1580 deckt; gleichzeitig wird eine Vermehrung auf 270 Mann durchgeführt²⁾.

Eine neuerliche Erhöhung des Standes, auf 500 Mann, wurde gegen Ende 1596 angeordnet und ist Anfang des nächsten Jahres durchgeführt³⁾; zugleich wurde das Commando über die Stadtguardia, welches seit 1595 interimistisch von Lieutenant Christoph von Oppel, dann von Lieutenant Hans Quariendt geführt wurde, wieder definitiv besetzt und zum Obristen der später vielgepriesene Eroberer von Raab, Adolf Freiherr von Schwarzenberg ernannt.

Nachdem dieser schon 1599 auf seine Stelle resignirt hatte⁴⁾, wurde, nach einer neuerlichen mehrjährigen Interimszeit, während welcher Obristlieutenant Hans von Quariendt⁵⁾ das Commando führte, im Jahre 1604 Carl Ludwig Graf zu Sultz und nach diesem, im Jahre 1607, Hans von Molart⁶⁾, zum Obristen der Stadtguardia ernannt, unter dessen Befehle, 1618, die Umwandlung in ein Regiment vollzogen erscheint.

Die Stadt hatte, nebst der schon erwähnten Beisteuer, auch noch die Verpflichtung, für die Unterkunft der Officiere und Soldaten der Garnison zu sorgen; da in der Stadt die Quartiere nicht aufgetrieben werden konnten, so zahlte sie Quartergelder und da diese sehr gering waren, musste der Mann weit in den Vorstädten sein Unterkommen suchen.

Was dies bedeutet, ist wohl leicht einzusehen; man kann ruhig behaupten, dass auf diese Leute, bei einem ausbrechenden Tumulte, bei einem Feuer, Ueberfall etc., füglich nicht zu rechnen war, ganz abgesehen davon, dass dies auch für die Mannschaft selbst eine bedeutende Calamität bildete, daher es begreiflich erscheint, dass sie schon im August 1582, also wenige Monate nach Aufstellung des kaiserlichen Fähndls, „umb Erbauung von Gebäuden auf den Pasteyen pitten“⁷⁾, welcher Bitte jedoch damals kein Gehör geschenkt wurde.

1) K. A., K. A. A., IX, Lit. C, Nr. 2; VIII, Lit. B, Nr. 3.

2) Hofkammer-Archiv, nö. Herrsch.-Acten.

3) K. A., Best. 1597, 520.

4) K. A., H. K. R., 1599, Reg., Juli.

5) K. A., Best. 1602, 717.

6) K. A., K. A. A., IX, Lit. C, Nr. 5; K. A., H. K. R., 1607, Reg., fol. 68.

7) K. A., H. K. R., 1582, Exp., fol. 205.

Das Fortwuchern dieses Uebels bestimmte endlich Kaiser Matthias, im Jahre 1611, den gemessenen Auftrag ergehen zu lassen, dass kein Stadtguardia-Soldat ausserhalb der Mauern wohnen dürfe und für deren Unterkunft, „an der Stadtmauer und auf den Pasteyen, kleine Häusel erpaut werden sollen“ ¹⁾.

Die Anzahl der zu erbauenden Soldatenhäuser wird, in einer kaiserlichen Re-olution vom 4. Mai 1613 ²⁾, mit 150 festgesetzt und solange der Stand nur 500 Mann betrug, war auch der Zweck dieser Massnahme, wenigstens den grösseren Theil der Truppe im Nothfalle bei der Hand zu haben, erreicht.

Allerdings stieg mit den Jahren auch die Anzahl dieser Soldaten-Quartierhäuser, da jeder Eigenthümer eines in der Stadt gelegenen bürgerlichen Hauses, durch Erbauung eines solchen auf den Basteien, wozu ihm der Grund kostenlos überlassen wurde, von jedweder Einquartirung ein für allemal befreit blieb; 1741, bei Auflösung der Stadtguardia, zählte man über 300 derartige Quartiere, ganz abgesehen von den vielen, ohne Erlaubnis der competenten Behörden, von Mitgliedern dieser Truppe eigenmächtig erbauten Hütten und Häuschen, welche einfach eingezogen wurden.

Die Adjustirung betreffend ist, mindestens schon seit 1611, constatirbar, dass die Soldaten einen weissen Hut mit rothweisser Hutschnur, ein weisses Wamms, rothe Hosen und weisse Strümpfe trugen ³⁾.

Bezüglich des Sicherheitsdienstes innerhalb der Stadt, kann in dieser Periode nur constatirt werden, dass sich, ausser den Thorwachen, eine ständige Wache am „Peters-Freythof“ befand; die Wachstube, welche in den städtischen Rechnungen zum erstenmale 1602 genannt wird, war an der dem Graben abgewendeten Seite der Peterskirche angebaut ⁴⁾.

Das Wiener Stadtguardia-Regiment. 1618—1741.

Das Jahr 1618, der Beginn des Europa in seinen Grundfesten erschütternden 30jährigen Krieges, bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt in der Entwicklung der Wiener Stadtguardia, wenngleich selbstverständlich eine Einflussnahme desselben auf die in diesem Jahre erfolgte bedeutende Vermehrung des Standes nicht supponirt werden kann, da

¹⁾ Archiv d. Minist. d. Innern, nö. Abth., Carton 324.

²⁾ K. A., H. K. R., 1613, Reg. Juli, 2.

³⁾ Hofkammer-Archiv nö. Herrsch.-Acten.

⁴⁾ Schlager, Wiener Skizzen, I., p. 153 ff.

bei seinem Ausbruche sich ja Niemand der Tragweite der sich vorbereitenden Ereignisse bewusst war; es müssen also Gründe localer Natur massgebend gewesen sein, welche vor allem in der Erkenntnis gipfelten, dass ein weiteres Auskommen mit dem bisherigen Stande, bei den sich immer steigenden Anforderungen an diese, speciell auch zu Hofdiensten herangezogene Wache, nicht mehr finden lasse.

Am 7. Juli 1618 erschien eine kaiserliche Resolution ¹⁾, welche die Anwerbung zweier Fähndl von je 300 Mann zur „Bestärkung der Stadtguardia“ anordnete, so dass der Gesamtstand, wenn man das alte Fähndl mit 500 Mann, sowie die „prima plana“ hinzurechnet, 1200 Mann betrug.

Ausserdem aber wurden, und dies ist bisher überall übersehen worden, für den Sicherheitsdienst in der Stadt und in den Vorstädten, und zwar gleichfalls im Monate Juni d. J. 300 Mann zu Pferde angeworben ²⁾, als deren Commandant Hauptmann de Fours genannt erscheint; diese berittene Truppe bildete einen integrierenden Theil der Stadtguardia, wurde jedoch im März 1621 vermuthlich wegen der zu grossen Kosten aufgelöst.

An ihre Stelle traten, allerdings in bedeutend geringerer Anzahl, die „Stadtguardia-Profosen-Reiter“ ³⁾, welche einem Rumormeister unterstanden, jedoch schon 1627 vollkommen verschwinden.

Nach dem Tode Molarts, im Juli 1619, erhielt Hans Caspar von Stadion die Bestallung als Obrist des neuen Regiments ⁴⁾; in den folgenden Jahren wechselt der Stand in geradezu sprunghafter Weise, schon 1621 zählt man vier Fähndl ⁵⁾, 1622 acht Unterabtheilungen, dann bis 1630 ⁶⁾ wieder deren vier, während von diesem Zeitpunkte an, die Organisation in drei Fähndl, eine kurze Unterbrechung in den Jahren 1663—1670 ausgenommen, die ganze Zeit über, ununterbrochen aufrecht bleibt.

Der Effectivstand jeder Abtheilung wurde auf 311 Mann festgesetzt ⁷⁾, der Regimentsstab zählte 46 Personen, was, bei Hinzurechnung der systemisirten 15 „Aufwärterplätze“, sowie der 6 Leibschilden des Obristen, einem Totalstande von 1000 Köpfen entspricht.

Nach dem Rücktritte Stadion's wurde von der durch mehrere

¹⁾ K. A., F. A., 1618. VII, ad 1.

²⁾ K. A., H. K. R., 1618, Juni.

³⁾ K. A., H. K. R., 1621.

⁴⁾ K. A., Best., 1619, 1025.

⁵⁾ K. A., H. K. R., 1621, Oct.

⁶⁾ K. A., F. A., 1630. I, 6.

⁷⁾ K. A., F. A., 1633. XIII, 8.

Generationen (Sultz, Molart, Stadion später noch Gonzaga, Starhemberg) geübten Regel, dem jeweiligen Hofkriegsraths-Präsidenten auch die Wiener Garnison directe zu unterstellen, Umgang genommen und mit 1. Januar 1625, Obrist Dietrich Freiherr von Reiffenberg zum Commandanten derselben ernannt ¹⁾.

An seine Stelle tritt am 15. December 1629 Hans Christoph Freiherr von Löbl ²⁾, dann am 29. Juni 1638 Philipp Graf von Mansfeld ³⁾, welche sich redlich, aber leider infolge der Unzulänglichkeit der Mittel vergeblich bemühten, die Disciplin und vor allem das Materiale des Regiments zu heben; ein Bericht des letzteren an den Kaiser besagt, dass, der stets mangelnden Bezahlung wegen, kein redlicher Knecht mehr dienen wolle, „sintemalen er mehr alte krumpe und lambe Weinhecker denn Soldaten“ unter sich habe und dass nicht zu verlangen sei, dass der Mann bei so geringer Bezahlung und „bei so schweren Diensten und Wachten sich herdurch bringen, das arme erhungerte Fleisch bedecken und seine schweren Dienste darneben verrichten könne.“

Eine ganz eigenthümliche Wandlung macht die Stadtguardia unter ihrem nächsten Inhaber, Don Hannibal Marchese (später Fürst) Gonzaga mit, welchem die Bestallung am 20. Mai 1643 ausgefertigt wurde ⁴⁾.

Im Jahre 1657 erhält Gonzaga den Auftrag, zur „Verstärkung der Wiener Stadtguardia“, sieben neue Compagnien zu werben, wovon im Monate Juni bereits drei, in der Gesamtstärke von 584 Mann, gemustert erscheinen ⁵⁾, während man von der Aufstellung der übrigen vier Compagnien „vorläufig“ Abstand nahm; 1659 stellt Gonzaga erneuert und zwar wieder unter der Flagge der Stadtguardia, sieben Compagnien auf, für welche er, gleichwie für die schon erworbenen drei Compagnien, die Bewaffung aus dem Wiener Zeughause ⁶⁾ beansprucht.*

Diese Neuwerbungen haben jedoch keinen wie immer gearteten inneren Zusammenhang mit dem Stadt-Regimente, fungiren auch in den hofkriegsräthlichen Protokollen als eigenes „Regiment Gonzaga“, welches während seines kurzen Bestandes von Obristlieutenant Abraham Bernhard Steiner von Zwellingen befehligt und zumeist in Ungarn verwendet wurde; man hat hier jedenfalls nur die Stadtguardia

¹⁾ K. A., Best., 1625, 1103.

²⁾ K. A., Best., 1629, 1178.

³⁾ K. A., Best., 1638, 1299.

⁴⁾ K. A., Best., 1643, 1395.

⁵⁾ K. A., H. K. R., 1657.

⁶⁾ K. A., H. K. R., 1659.

vorgeschoben, um für Neuaufstellungen von den niederösterreichischen Ständen, sowie von der Stadt Wien Geldmittel zu erhalten.

Einigermassen anders verhält es sich mit der, nur wenige Jahre später erfolgten, zweiten, bedeutenden Vermehrung des Stadt-Regiments.

Schon im Mai 1663 wurde beschlo-sen alle möglichen Anstalten zu treffen, um einer eventuellen Belagerung ruhig in's Auge sehen zu können, vor allem die Festungswerke in guten Stand zu setzen, die Organisation der Bürgerschaft zu überprüfen und endlich auch die Stadtguardia durch Anwerbung von 2000 Mann zu verstärken¹⁾, zu welchem Ende man gezwungen war, auch die Steuerschraube etwas stärker anzuziehen.

Die Sache gieng langsam genug von statten, und erst das, Dank den mangelhaften Vorbereitungen ermöglichte, unverhältnismässig rasche Vorrücken der türkischen Hauptmacht und deren Erscheinen knapp vor den Thoren Wiens, bei Neubäusel, endlich der Fall dieser als äusserstes Bollwerk und wirksamster Schutz der Residenzstadt gedachten Festung, spornte zu schleuniger Arbeit an und im September 1663 erfolgte die Musterung der 10 neu aufgestellten Compagnien, welche aber nicht innerhalb des Burgfriedens von Wien, sondern in den anstossenden Dörfern und Märkten bequartirt wurden; wir sehen nun schon im Jahre 1664 diese 10 neuen Compagnien theils als „neues Wiener Stadtguardia-Regiment“, theils als „fürstlich Gonzaga'sches Regiment“ aber stets als selbständigen Truppenkörper genannt²⁾, so dass für diese Zeit, wenigstens nominell, die Existenz eines zweiten Stadtguardia-Regiments nicht abgeleugnet werden kann, wenn dasselbe auch nicht in die Lage kam, in der Localgeschichte Wiens irgend eine Rolle zu spielen.

Nachdem durch die siegreiche Schlacht bei St. Gotthardt am am 1. August 1664 und den bald darauf geschlossenen Frieden die Gefahr für Wien geschwunden war, wurde durch Kaiser Leopold eine allgemeine Reduction der Armee vorgenommen, welche künftighin in Friedenszeiten, nach der diesbezüglichen kaiserlichen Resolution vom 29. October 1664³⁾, aus 12 Cürassier-, 1 Dragoner- und 12 Infanterie-Regimentern, die ersteren zu 500, die letzteren zu 1200 Mann zu bestehen hatte; die Stadtguardia ist in der Liste der Infanterie-Regimenter nicht genannt, da sie auch factisch als Garnisonstruppe nicht zum Stande der Feldarmee gehörte.

¹⁾ Hofkriegsräthliches Gutachten vom 31. Mai 1663; K. A., H. K. R., 1663.

²⁾ K. A., H. K. R., 1663, Juni.

³⁾ K. A., F. A., 1664. X. 24.

Hingegen resolvirte in einer Schlussbemerkung der Kaiser, dass er „das allhiesige Stadtguardia-Regiment, unter dem Fürsten Gonzaga, um 1200 Mann verstärken wolle“, welche Zahl aber im Sollstande der Fusstruppen miteingerechnet ist, daher auch, was die Art und Weise ihrer Bezahlung anbelangt, den Feld-Regimentern gleich gehalten wurde.*

Die 10 Compagnien wurden hierauf in 3, zu je 400 Mann, reducirt und dem Stadtguardia-Regimente als 4., 5. und 6. Compagnie einverleibt, so dass sich der Gesamtstand auf ungefähr 2200 Mann belief.

Wenn daher auch noch 1665, sogar in den hofkriegsräthlichen Protokollen, Unterscheidungen zwischen dem „alten“ und „neuen“ Guardia-Regiment gemacht wurden, so ist dies sachlich zwar nicht richtig, aber vollkommen begründlich, da die eine Hälfte auf den Stand der Armee, die andere auf den der Garnisonstruppen zählte und deren Bezahlung und Verpflegung in von einander grundverschiedener Weise erfolgte, abgesehen davon, dass auch die Bequartierung nicht gemeinsam war, da die „drei neuen Compagnien“ bald nach dem Friedensschlusse wieder aus den Vorstädten gezogen und in die Städte, Märkte und Flecken „umb Wien herum verlegt und zur Abstellung der Rumorhändel auf dem flachen Lande“ verwendet wurden¹⁾.

Am 13. August 1663 erhält Ernst Graf von Abensberg und Traun „den durch Absterben des Don Haunibal von Gonzaga erledigten Stadtguardia-Obristen-Bevelch zu Wien“²⁾, wird jedoch selbst schon am 8. November dieses Jahres zu Bologna vom Tode hinweggerafft³⁾, worauf am 5. December die Bestallung auf Ludwig Grafen de Souches ausgefertigt wird.

Im März 1670 ergeht der Befehl, die drei neuen Compagnien ganz zu reduciren, die alten auf je 400 Mann zu verstärken⁴⁾ und die erübrigende Mannschaft, und zwar 330 Mann dem Regimente de Souches, 270 dem Starhemberg'schen Regimente abzugeben; so tritt nach einer siebenjährigen Unterbrechung die alte Eintheilung in 3 Unterabtheilungen, zum nun erhöhten Stande von 400 Mann, wieder in ihre Rechte und erhält sich, von geringen Schwankungen abgesehen, unverändert bis zur Auflösung des Regiments.

Die unter dem Freiherrn Wolf Friedrich Cob von Neuding, Stadt-

¹⁾ K. A., H. K. R., 1666, Juli.

²⁾ K. A., Best., 1668, 1807.

³⁾ K. A., Best., 1668, 1807.

⁴⁾ K. A., Best., 1668, 1807.

⁵⁾ K. A., H. K. R., 1670, März.

guardia-Obrist seit 14. December 1671¹⁾, im August des nächsten Jahres erfolgte Neuwerbung von 270 Mann²⁾, ist nicht als eine Verstärkung, sondern nur als eine Ergänzung der Abgänge zu betrachten, ebenso die 1674 angeordnete Neusystemisirung von 5 Corporalen, 10 Gefreiten und 2 Spielleuten per Compagnie³⁾.

Eine schwere Zeit brach für die Garnison mit dem Jahre 1679 heran; am 8. Februar hatte Peter Graf von Ugarte (Ugarde) den Befehl über das Regiment übernommen⁴⁾, welches bald durch die furchtbare Pestsenche die über Wien in diesem Jahre hereinbrach in seinem Stande so herabgemindert wurde, wie es die schwere Belagerung wenige Jahre später nicht vermocht hatte⁵⁾.

Auch der Obrst Graf Ugarte wurde von der Seuche hinweggerafft, worauf am 7. Februar 1680 Rüdiger Graf von Starhemberg an die Spitze des Regiments tritt, dessen Name nicht nur diesem zur höchsten Ehre gerichtet, sondern jedem Wiener und jedem Patrioten als das Sinnbild von Tapferkeit und Uerschrockenheit in der schweren Bedrängnis des Jahres 1683 in dankbarer Erinnerung vor Augen schwebt⁶⁾.

Sofort nach der Uebernahme des Commandos, gieng Starhemberg den eingerissenen Nachlässigkeiten energisch zu Leibe, forderte genaue Einhaltung der Vorschriften beim Oeffnen und Schliessen der Thore, sowie beim Beziehen und Ablösen der Wachen und verordnete, dass der Ausbildung der Truppe im Exercitium und in den feldmässigen Uebungen, dieselbe Aufmerksamkeit zuzuwenden sei, wie dies bei den Feld-Regimentern vorgeschrieben war; wohl einsehend, dass die Wurzel des Uebels in der mangelhaften Bezahlung liege, richtete er weiters am 24. März desselben Jahres einen eingehenden Bericht an den Kaiser, in welchem er, nebst der durch die Abgänge während des Pestjahres nothwendigen Ergänzung des Standes, eine Gleichhaltung in der Bezahlung mit den übrigen Regimentern, also die Beistellung des Quartiers, der Brotportion und 3 fl. monatlich für den Gemeinen, empfahl, endlich die Abschaffung der von den n.-ö. Ständen practi-

¹⁾ K. A., Best., 1671, 1870.

²⁾ Codex austr., II, p. 194.

³⁾ Nach einer gleichzeitigen Liste hatte jede Compagnie, bei einer Gesamtstärke von 400 Mann, 30 Corporale, 40 Gefreite und 8 Spielleute im Stande (K. A., H. K. R., 1674).

⁴⁾ K. A., Best., 1671, 1870.

⁵⁾ K. A., F. A., 1680, Wien, III, 2; das Regiment büsste in diesem Jahre mehr als die Hälfte seiner Leute ein.

⁶⁾ K. A., 1680, Prot., II, fol. 3.

cirten Gepflogenheit die Hälfte der Quote stets in Tuch zu liefern, forderte, wodurch dem Manne die Ausrede, dass er ohne Nebenbeschäftigung sein Leben nicht fristen könne, benommen würde, und er (Starhemberg) „dann versprechen könne, Ihrer Majestät auf solchem Fall, eine wohl bewehrte, wohl mundirte Guarnison zu stellen, auf welche sich Ihre Majestät in allen Fällen sicher zu verlassen hätten“¹⁾.

Dieser Bericht entwirft nicht nur über die Organisation der Stadtguardia, sondern auch über deren innern Wert ein ebenso trostloses Bild, wie es seinerzeit Mansfeld darlegte²⁾; es wurde aber auch jetzt nicht viel gethan, um auf eine Besserung hoffen zu können.

Wohl keine Episode in der langen und so ereignisreichen Geschichte der Kaiserstadt an der Donau, ist dem Einzelnen so bekannt und so tief eingepägt, als das denkwürdige Jahr der zweiten Türkenbelagerung; dieses Gebiet ist aber auch mit solch' inniger Liebe durchgearbeitet und nach allen Richtungen beleuchtet worden, dass eine detaillirte Besprechung nur Wiederholungen zu Tage fördern könnte, die zu vermeiden mir besonders hier als erste Pflicht vorschweben musste.

Nachdem Starhemberg am 4. Januar 1701 gestorben war, blieb dessen Stelle als Stadtguardia-Obrist bis Ende Juli unbesetzt und wurde der General-Feldwachtmeister und Commandant auf dem Spielberg, Philipp Christoph Graf Breuner mit der provisorischen Führung des Commandos und des Stadt-Obristen-Befehles betraut; als solcher führt er den Titel „angesezter“ Stadtguardia-Obrist³⁾.

Als Prätendenten, das heisst als solche welche um die Verleihung des Regiments eingekommen waren, werden im Juni 1701 der langjährige Stadtguardia-Obristlieutenant FZM. Ferdinand Marchese degli Obizzi, der General-Feldwachtmeister spätere FM. und Stadtguardia-Obrist Wirich Philipp Lorenz Graf Daun, endlich auch FM. Prinz Eugen von Savoyen genannt⁴⁾.

Die Bestallung wird am 30. Juli für den ersteren ausgefertigt⁵⁾, welcher schon am nächsten Tage von dem provisorischen Commandanten, in seiner neuen Würde feierlich installirt wird⁶⁾.

Wie nothwendig eine Vermehrung des Standes war, durch welche einzig und allein den Sicherheitsvorkehrungen ein schärferes Augen-

¹⁾ K. A., F. A., 1680, III, 2.

²⁾ 1641, Oct. 9; Ber. u. Mitth. d. Alterth. Ver., VIII, p. CXLIX.

³⁾ K. A., H. K. R., 1701.

⁴⁾ K. A., H. K. R., 1701, Juni.

⁵⁾ K. A., Best., 1701, 3125.

⁶⁾ K. A., H. K. R., 1701, Juli.

merk hätte zugewendet werden können. zeigt der Wortlaut eines kaiserlichen Patentes aus dem Jahre 1720, worin gesagt wird¹⁾: „Das herumvagierende Diebs- und Räubergesindel geht selbst in der Stadt mit Pistolen und langen scharfen Messern umher, deren es sich sowohl bei Raubanfällen, als zur Vertheidigung gegen die Wachen bedient. So wurden kürzlich zwei Rumorsoldaten²⁾ in der Stadt von „Räubern“ (!) erschossen und wenige Tage später zwei derselben schwer verwundet; bei einem in flagranti betretenen Verbrecher fand man vier scharf geladene Pistolen, bei anderen Stilette und Terzerole.“

Doch schienen der Stadt die gestellten Bedingungen, welche sie nach 20 Jahren freudig eingieng, noch zu hart und es blieb wieder beim Alten, mit Ausnahme des Umstandes, dass der Hofkriegsrath sich noch im selben Jahre bewogen fühlte, vom Bayreuth'schen Dragoner-Regimente, welches in Nieder-Oesterreich Quartiere bezog, zwei Compagnien heranzuziehen, welchen vornehmlich die Patronillirung des Glacis und der Vorstädte, sowie die Beistellung von Wachdetachements für den kaiserlichen Hof oblag³⁾; nach Fertigstellung der Kaserne in der Leopoldstadt, im Jahre 1723, wurden vier Compagnien dieses Regiments dorthin verlegt, so dass seit dieser Zeit, bis zur Auflösung der Stadtguardia, das so oft angesprochene Cavallerie-Detachement endlich auch installiert war und mit zu den Wachkörpern Wiens gezählt werden muss.

Am 30. Juli 1741 war FM. Wirich Lorenz Graf Daun, der langjährige und verdiente Obrist des Stadt-Regiments gestorben⁴⁾ und wurde dessen Stelle, wahrscheinlich schon mit Rücksicht auf die geplante Auflösung, nicht mehr besetzt, sondern dem FM. Grafen Khevenhüller das Befehlgebungsrecht über sämmtliche in und um die Stadt bequartirten Truppen, sowie die Leitung der zur Vertheidigung der Haupt- und Residenzstadt getroffenen Massnahmen zuerkannt; im selben Jahre noch starb auch der Obristlieutenant Max Graf Starhemberg, an dessen Stelle zwar der Obristwachtmeister FM.⁵⁾ Heinrich Graf Daun vorrückte, die letztere jedoch unbesetzt blieb⁶⁾, so dass dieser der einzige Stabsofficier des Regiments war und infolgedessen die Reduction desselben durchzuführen hatte; selbstverständlich figurirte er als „qua angesetzter Stadtguardia-Obrist und Stadtcommandant“, ist

1) Die Polizei im alten Wien, Wiener Communal-Kalender, 1867, p. 218.

2) Wiener Sicherheitswache seit 1656.

3) K. A., H. K. R., 1720, April.

4) Allgem. deutsche Biographien.

5) Seit 16. März 1741; K. A., Best. 1741, 1778.

6) K. A., H. K. R., 1741.

jedoch dem Corpscommandanten Grafen Khevenhüller untergeordnet, daher ihm, in letzterer Eigenschaft, nur die Functionen eines Stadt- oder Platz-Commandanten nach heutiger Auffassung zugestanden waren.

Obwohl das königliche Rescript, welches die Auflösung anordnet, erst das Datum Pressburg 20. November 1741 trägt ¹⁾, so theilt der Hofkriegsrath dem Stadtcommandanten Grafen Khevenhüller schon am 15. d. Mts. diesen Befehl unter Anführung der hiebei zu beobachtenden Principien mit ²⁾.

Es war anbefohlen die Reduction mit möglichster Beschleunigung durchzuführen und sie womöglich noch vor der Rückkunft Ihrer Majestät von Pressburg, am 11. December 1741, zu beenden; die Schwierigkeiten häuften sich aber derart, dass der Hofkriegsrath erst am 18. Februar 1742 den diesbezüglichen Vortrag erstatten konnte, welcher im Wesentlichen folgendes zur Genehmigung vorschlug ³⁾: 385 Mann, die einer Profession kundig, sich ihren Lebenserwerb in Wien fristen konnten, wurden zur Aufnahme in den Wiener Bürgerverband, 202 zur Abgabe in das Armenhaus in der Alserstrasse und 34, welche nachweisen konnten, dass sie in der Lage seien sich selbst zu erhalten, zur Ertheilung des erbetenen Abschiedes anempfohlen; 34 hatten sich bereit erklärt unter andere Feld-Regimenter eingetheilt zu werden, während 377 zur ex offo Abgabe an die Frei-Compagnien nach Raab Komorn, Gran, Brünn und Prag „bereit standen.“

Schon bald nach dem Bekanntwerden der kaiserlichen Resolution vom 20. November 1741, waren unter den Soldaten, speciell unter jenen, welche man gewaltsam unter andere Regimenter eintheilen wollte, Unruhen ausgebrochen, welche immer grössere Dimensionen annahmen, wobei die Tumultuanten in Trupps die Stadt durchzogen und durch Geschrei und Lärm für die Auszahlung ihres rückständigen Soldes demonstirten; es mussten zwei Grenadier-Compagnien des Bayreuthschen Infanterie-Regiments ⁴⁾ und ein Bataillon Schulenburg-Infanterie ⁵⁾ zur Aufrechthaltung der Ordnung requirirt und die Thorwachen verstärkt werden, welch' letztere die Verpflichtung hatten, aus den Vorstädten Einlass suchende ehemalige Stadtguardia-Soldaten abzuweisen, wozu bei jedem Thore auch ein Unterofficier des reducirten Regiments, welcher die Leute kannte, Aufstellung nehmen musste ⁶⁾.

¹⁾ Archiv d. Minist. d. Innern, Hofk. Act., nö. Abth.

²⁾ Archiv d. Minist. d. Innern.

³⁾ K. A., H. K. R., 1742, Exp., fol. 670.

⁴⁾ Jetzt Inf.-Reg. Nr. 41.

⁵⁾ Jetzt Inf.-Reg. Nr. 21.

⁶⁾ K. A., H. K. R., 1742.

Mittheilungen, Ergänzungsbd. 6.

Die Truppen hatten den Befehl, nöthigenfalls auf die Renitenten Feuer geben zu lassen, doch wurde diesen gestattet, durch compagnie-weise gewählte Deputirte ihre Anliegen vortragen zu lassen, zu deren Schlichtung ein Kriegscommissär auf dem Augustinerplatze mit den Vertretern wirklich unterhandelte und nach vier Tagen, am 5. Januar 1742, war die Sache friedlich beigelegt¹⁾, indem von einer zwangsweisen Einreihung Abstand genommen und jene Punkte vereinbart wurden, welche im nächsten Monate der Königin zur Genehmigung unterbreitet vorlagen.

Hier endet die in allgemeinen Umrissen gehaltene Geschichte der Wiener Stadtguardia, wobei leider viele Capitel, welche besonderes Interesse beansprucht hätten, wie die Bezahlung, Bequartirung, die Wachen, Patrouillen, das Verhältnis zur Rumorwache, Nachtwache, dann solche über Organisation, Bewaffnung, Bekleidung, dann über den Sperreinlass, das Treiben von Gewerben, das Ausschänken von Bier und Wein etc., gar nicht, oder nur ganz flüchtig, berührt werden konnten.

¹⁾ Die Polizei im alten Wien, Wiener Com.-Kal. 1867, p. 220.

Der Versuch einer Verfassungsreform im Kirchenstaat unter Paul IV.¹⁾.

Von

Josef Šusta.

Der Kirchenstaat entstand aus dem zum absoluten Regime drängenden Zeitgeiste der Renaissance. Auch die Päpste erreichten ihre volle Territorialmacht, indem sie alle anderen Kräfte im Lande bezwangen und nur der eigenen Geltung verschafften. Bis dahin bildete das Gebiet der Kirche nur ein buntes Conglomerat von verschiedenen Gerechtsamen, nun aber begannen die Nachfolger Petri einen wirklichen Staatskörper auszubauen, in welchem weder eine Stadtgemeinde noch ein Tyrann Attribute der Souveränität tragen durfte. Nicht ohne Blutvergiessen gelang dies Werk und am Anfange des 16. Jahrhunderts waren sie im Besitze des grössten unter den selbständigen italienischen Principaten. Gleichzeitig gieng auch die Verdrängung des Cardinalscollegiums von jeder Betheiligung an Regierungsgeschäften vor sich. Es war dies ein analoger Vorgang wie in den anderen Staaten; wie die grossen Lehensherren wurden hier die Purpur tragenden Väter von jeder Theilnahme an der Macht ausgeschlossen und es wurde ihnen kaum ein consultatives Votum zugestanden. Ein venetianischer Botschafter bezeichnete sie als „*mancipi togati*“, des absoluten Papstthums.

Der Kirchenstaat des 16. Jahrhunderts ist also ebenso ein Kind der damaligen Staatsideen wie alle anderen Fürstenthümer Italiens,

¹⁾ Der Aufsatz ist in den Grundzügen dem ersten Theile einer Geschichte Pius IV. entnommen, welche der Verfasser in böhmischer Sprache veröffentlicht.

wie das centralisirte Frankreich und Spanien. Welch ein Unterschied jedoch zwischen ihm und diesen Gebilden. Seinen tiefsten Grund hat dieser Unterschied im Fehlen der zwei Regulative des Absolutismus, welche jene Staaten besaßen. Eines davon war das Bewusstsein der dynastischen Verpflichtungen bei erblichen Herrschern, welches ihrer unbeschränkten Gewalt gewisse Fesseln auflegte und der vollen Willkürherrschaft entgegensteuerte. In zweiter Linie war es das moderne Beamtenwesen.

Eine in feste Formen gefügte und auf Tradition gestützte Beamtschaft wurde bald zu einem grossen Machtfactor in den neuen Staaten. Sie stand zwar vom Anfange im Kampfe mit den Ständen der feudalen Zeit und wollte ausschliesslich nur den Interessen ihres Herrschers dienen, aber kraft ihrer juristischen Grundlage wurde sie auch zu einer mächtigen Helferin an dem Baue des künftigen Rechtsstaates, indem sie meisst das Interesse des Ganzen umfasste und gegen die augenblicklichen Launen des Hofes zu schützen suchte. Sie ist in den einzelnen Staaten auf verschiedene Weise gross geworden; besonders charakteristisch ist der Vorgang in Frankreich, wo wir Schritt für Schritt verfolgen können, wie sich aus den untergeordneten vier Secretairen des Staatsrathes im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die einzelnen Ressortministerien entwickeln und fast die ganze Competenz des von Höflingen überschwemmten Rathes an sich reissen.

Im 16. Jahrhundert war in allen Staaten Westeuropa's solch ein Vorgang im Werden. Die Namen und Formen waren wohl local verschieden, aber der Grundgedanke war der gleiche: ein Verwaltungspersonal, das als ein Ganzes von dem einen Herrscher auf den anderen kam und neben seiner sterblichen Person das unsterbliche Moment der Regierungsgewalt repraesentirte. Diese Beamtenwelt wurde ja am Ende ihrer Entwicklung auch altersschwach und verknöcherte in leeren Formen, aber als man dies merkte, war ihre geschichtliche Aufgabe schon erfüllt. Sie hatte die ununterbrochene Fortdauer des absoluten Regime's durch ganze drei Jahrhunderte überhaupt ermöglicht, und die einzige Herrschergewalt im Staatskörper so zu vertheilen gewusst, dass die allgemeine Entwicklung dennoch vor sich gehen konnte, indem die breiten Schichten ohne störende Ausbrüche der Unzufriedenheit für die Bethätigung an eigener Verwaltung heranreifen und kräftig genug wurden, um sich dann dieselbe auch erobern zu können.

Diese zwei Factoren, Erblichkeit und geregeltes Beamtenthum, fehlten vom Anfange im Organismus des Kirchenstaates, und ihr Mangel hat die unglückliche Entwicklung desselben verursacht. Das

reine, schrankenlose Herrschen eines Einzelnen hat dort am klarsten seine Schäden gezeigt.

Der Papst war im Gebiete der Kirche ein absoluter Regent ebenso wie die anderen italienischen Fürsten, aber das Wesen seiner Macht war doch ganz anderer Art. Aus dem heftigen Parteienkampf des Conclave hervorgegangen, war er gewöhnlich am Anfang der Regierung schon ein Greis und herrschte sehr selten durch Decennien, gewöhnlich nur einige Jahre, manchmal Monate. Einmal entstammte er hohen Gesellschaftsschichten, das anderemal war er ein Parvenu. In der Regel war er kein Freund derjenigen, die seinem Vorgänger nahestanden, da er ihre Hilfe im Conclave hatte theuer erkaufen müssen oder gegen sie gesiegt hatte. Das Collegium der Cardinäle bestand zum grossen Theil aus bisherigen Concurrenten und erfreute sich nicht seines Vertrauens. Die Regierungsthätigkeit sollte für ihm eigentlich nicht Hauptsache sein, sondern nur ein Nebengeschäft neben der Leitung der ganzen Christenheit.

Alle diese Momente fanden in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kirchenstaates ihre Folgen. Die kurze Dauer der Regierung ohne Hoffnung an eine Erhaltung derselben in der Familie reizte zur raschen Ausnützung der Gelegenheit; es fehlte das liebevolle Interesse für den Nachfolger. Dies und der bunte Wechsel verschiedener Individualitäten auf dem Throne machte auch die Ausbildung eines Beamtencorps mit fester Tradition unmöglich.

Es ist nicht möglich, hier eine noch so kurze Schilderung der Zustände im Kirchenstaate des 16. Jahrhunderts zu bieten; die Meisterfeder Ranke's hat übrigens eine Zeichnung davon entworfen, welche in den Hauptzügen für immer klassisch bleiben wird¹⁾. Es sei nur bemerkt, dass der Staat, mit Ausnahme von Rom, in einige Legationen getheilt war, deren nominelle Leiter zwar Cardinal-Legaten waren, die aber wirklich von Vicelegaten oder Präsidenten verwaltet wurden. Diese Beamten wurden jedoch nicht von den Legaten sondern vom Papst selbst ernannt. Die einzelnen Legationen zerfielen in Municipien oder Lehen grosser Feudalen, von welchen Körpern wieder ein jeder zur Provinzleitung im individuellen Verhältnis stand, und durch wählbare Schöffen und Podestà oder eingesetzte Gubernatoren verwaltet wurde.

¹⁾ Ranke, Geschichte der Päpste I. 247 ff. Ueber die Entstehung des Kirchenstaates vergleiche auch S. Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854 und M. Brosch, Geschichte des Kirchenstaates I. Gotha 1880. Ueber die socialen Verhältnisse Tomassetti, Rivista delle Scienze Sociali VIII.

Das Haupt des ganzen Organismus war der Cardinalnepote. Dass der Papst selbst die Last der Regierung nicht tragen konnte, war von vornherein klar; ebenso dass er sie dem Collegium nicht überlassen wollte. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als dass er jemanden, der ihm nahe stand, mit derselben betraute. So entstand als Surrogat des regelmässigen Beamtenwesens diese Institution, welche in vielen Fällen zu einem argen Missbrauch führte, aber im Grunde unentbehrlich war. „Der Nepotismus wurde zum System des römischen Staats; er ersetzte die ihm fehlende Erblichkeit und schuf für den Papst eine Regierungspartei und auch einen Damm gegen den Widerspruch des Cardinalats“ ¹⁾. Er hatte seine politische Berechtigung und blieb System, aber ein sehr unglückliches.

Mit jeder Wahl wechselte auch der Cardinalnepote und zugleich alle von ihm abhängigen Verwaltungsorgane, an deren Stellen die Creaturen seines Nachfolgers traten, immer mit dem gleichen Bewusstsein ebenfalls bald wieder durch andere ersetzt zu werden. Es waren dies meist Landsleute des neuen Papstes, einmal Florentiner, das anderemal Neapolitaner oder Mailänder. Ihre Wirtschaft glich jener der Proconsulen am Ausgang der Republik ²⁾.

Darum hatte die wirtschaftliche Entwicklung des Kirchenstaates im Verlaufe der Neuzeit fast nur Rückschritte aufzuweisen. Es ist dies ein klassisches Beispiel der von Socialhistorikern öfters geläugneten Passivität der wirtschaftlichen Vorgänge gegenüber der politischen Organisation.

Es fehlte aber nicht an zeitweiligen Versuchen gegen alle diese Thatsachen zu reagiren und eine Reform des Staates durchzuführen. Einer der ersten ist der Versuch einer Verfassungsänderung, der unter Paul IV. angestrebt wurde.

Paul IV. gehört zu den bekannteren Päpsten. Man stellt ihn mit Vorliebe an die Spitze der erfolgreichen katholischen Reform. Ob mit Recht ist hier nicht zu erörtern; wir haben nur die territorialgeschichtlichen Ereignisse seiner Regierung zu beachten.

Im Jahre 1555 gelangte Paul IV. auf den Stuhl Petri; die erste Periode seines Pontificates bedeutet jedoch noch keine Aenderung in

¹⁾ Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom VII. 230.

²⁾ Girolamo Soranzo schildert 1563 ihr Walten: „Questi non avendo più che tanto d'interesse e di amore a quei luoghi dove sono mandati, non hanno altro per fine che insinuarsi nella grazia del Principe col proponergli diversi modi di trar danari, ed insieme arricchir sè medesimi per portar seco quanto più possono alle loro patrie; di che nasce non pur gran danno, ma l'ultima rovina de' poveri sudditi.“ Albéri II. 4, 88.

der Verwaltung des Kirchenstaates. Es wurde durch Nepoten regiert wie unter den Vorgängern. Gleich nach der Wahl ernannte der Papst seinen Brudersohn Carlo Caraffa, bisher einen Bravo und Condottiere, der „seinen Arm über die Ellenbogen in Blut getaucht hatte“, zum Cardinal und übertrug ihm die ganze Last der Staatsgeschäfte ¹⁾.

Carlo übernahm die Verwaltung in der üblichen Form und besetzte alle wichtigen Stellen mit seinen Vertrauensmännern, meist neapolitanischer Abkunft. Neben ihm beteiligten sich an der Regierung seine älteren Brüder Giovanni, der bald vom Papst zum Herzog von Paliano erhoben wurde, und Antonio, der das Marchesat Montebello erhielt.

Paul IV. betrachtete diese Ordnung der Dinge als selbstverständlich und als ein nothwendiges Mittel zum Zweck, ohne dabei von einer übermässigen Liebe zu seinem Geschlecht geleitet zu sein. „Sein Nepotismus beruhte nicht auf der Selbstsucht und Familienneigung früherer Päpste; er begünstigte seine Nepoten, weil sie seine Richtung gegen Spanien unterstützten; er betrachtete sie als seine natürlichen Gehilfen in diesem Kampfe“ ²⁾. Denn der Hass gegen Spanien erfüllte ausschliesslich seine Seele in diesen Jahren.

Als Cardinal hatte Paul IV. meist nur seine strengen, reformatorischen Neigungen hervorgekehrt, aber als Papst liess er sich Anfangs nur durch die politischen Antipathien hinreissen. Er entschloss sich die Spanier aus der Halbinsel zu vertreiben, den Zustand des Quattrocento wieder herzustellen und unternahm ohne Bedenken, auf die Bundesgenossenschaft Frankreichs vertrauend, den Krieg mit Philipp II. Cardinal Caraffa unterstützte die Kriegspläne seines Oheims und war ihr Durchführer. Als Diplomat verhandelte er in Frankreich, im Kirchenstaat leitete er die Action und verschaffte Mittel durch fiscalische Repressalien.

So waren die Jahre 1556 und 1557 für das Gebiet des hl. Stuhles nur unglückliche Kriegsjahre; die Völker litten unter den Excessen der Soldatesca und den oft gewaltsamen Requisitionen und Forderungen der Regierung.

Im Herbst 1557 gieng aber der Krieg zu Ende. Frankreich zog seine Truppen zurück und der Papst konnte den Spaniern allein keinen Widerstand mehr leisten. Im September schloss Cardinal Caraffa mit dem Herzog von Alba in Cave einen Frieden, der zwar vom Papst-

¹⁾ Siehe über ihn G. Duruy, *Le Cardinal Carlo Carafa*. Paris 1882 und über das ganze Geschlecht A. v. Reumont, *Die Carafa von Maddaloni I*. Berlin 1851,

²⁾ Ranke I. c. 195.

thum keine materiellen Opfer forderte, aber für Paul IV. zum Wendepunkte des Lebens wurde.

Der bis dahin im Wahne seiner Allmacht befangene Papst sah ein, dass seine weltliche Macht nicht so gross sei, um auf die politische Gestaltung Italiens einen wirksamen Einfluss ausüben zu können; er war gezwungen die spanische Vorherrschaft auf der Halbinsel als eine unabänderliche Wirklichkeit hinzunehmen und diese Erkenntnis brachte seinen Geist in ganz andere Bahnen.

Bisher hatte er, wie fast alle seine Vorgänger seit dem Anfange der Renaissance, die politische Thätigkeit auf der Halbinsel als seine grösste Aufgabe betrachtet. Sie drängte seine rein kirchlichen Neigungen gewaltsam in den Hintergrund. Nach der Niederlage derselben kommen diese aber um so wirksamer zur Geltung und gewannen bald ganz die Herrschaft über die Seele des Papstes.

Paul IV. wollte sich nicht mehr mit den kleinen Verhältnissen seines Landes, welches sich so schwach gezeigt hatte, beschäftigen. Die erlittene Niederlage sublimirte gewissermassen sein Selbstgefühl. Nicht mehr als ein weltlicher Fürst, sondern nur als Vertreter Christi auf Erden wollte er sich geehrt wissen und die kleine Macht des Kirchenstaates schien ihm jeder persönlichen Anstrengung unwürdig. Bloss die moralische Kraft des Papstthums sollte auf die Wagschale geworfen werden und vor allem musste man den Tempel Gottes reinigen. Paul IV. verliess das politische Schlachtfeld fast ganz und zurückgezogen lebte er in seiner Zelle, nicht mehr ein Monarch sondern ein Prophet und Heiliger. Er entsagte freiwillig dem leitenden Gedanken des Renaissance-Papstthums und war der erste Fürst der Neuzeit, welcher ohne dazu gezwungen zu sein auf das Princip des absoluten Herrschens verzichtete.

Natürlich wurde kein constitutionelles System sein Erbe sondern eine Oligarchie, ein Ausschuss einflussreicher Männer der Curie, welche fortan den Staat zu leiten hatten. Dieser Vorgang war keineswegs eine bloss thatsächliche Usurpation der Macht seitens einer Hofclique, wie sie bei schwachen oder wenig interessirten Herrschern oft eingetreten ist, sondern eine regelrechte, in aller Form vollzogene Uebertragung der Regierungsgewalt.

Gleich nach dem Friedensschlusse noch im Herbst 1557 wurde eine Reihe von hervorragenden Curialen zu „consiliares a S. S^{to} instituti pro dirigenda et gubernanda urbe et statu ecclesiastico“ ernannt und am 8. October fand die erste Sitzung dieses „sacrum consilium“ statt: die Thätigkeit desselben sollte vor allem darauf gerichtet sein

„ut maiori securitate negotia expédiantur“¹⁾. An der Spitze des Rathes standen natürlich die Nepoten, der Herzog von Paliano und die Cardinäle Caraffa und Neapel, aber neben ihnen finden sich dort auch die Cardinäle Pisa, Vitelli, der General Camillo Orsino, Bischof Lippomano von Verona und einige anderen Prälaten. Das „sacro consiglio“ erhielt nicht nur eine berathende Wirksamkeit, wie sie unter den späteren Päpsten der Consulta eingeräumt wurde, sondern auch die volle Entscheidung und Executive. Paul IV. zog sich dann von derlei Geschäften ganz zurück, so dass der Cardinal von Pisa am 17. December schreiben konnte: „Seine Heiligkeit lebt für nichts anderes mehr als für die Reform der Kirche“.

In der ersten Zeit jedoch hatte diese Umwälzung sozusagen nur einen theoretischen Wert und in Wirklichkeit änderte sich die Staatsverfassung wenig. Die Nepoten, welche bisher direct im Namen des Papstes regiert haben, behielten auch im heiligen Rathe das entscheidende Wort und der Gang der Geschäfte blieb im alten Geleise. Ja im Gegentheil; die Nepoten benahmen sich fast noch despotischer als bisher, da sie von seiten ihres Oheims keine Einsprache mehr zu befürchten hatten. Diesen bestärkten sie willig in seinem einsamen Eifer und isolirten ihn von der ganzen Welt. Bald hörte man nur erhöhte Klagen über ihre Tyrannei.

Cardinal Caraffa und der Herzog von Paliano waren zwei Brüder, die einander nicht liebten, die jedoch einig waren in der äussersten Ausnützung ihrer keiner Controle unterliegenden Regierungsgewalt. Sie waren dabei ungebildet und beleidigten die Hofkreise oft durch ihren neapolitanischen Hochmuth; der durch den Krieg gesteigerten Finanznoth, welcher schon an einen Staatsbankrott streifte, suchten sie durch neue fiscalische Plackereien entgegenzuarbeiten und bereicherten sich angeblich selbst dabei über alle Massen. Darum erhob sich nach und nach in allen Kreisen ein wachsender Missmuth über ihre Wirtschaft, drang bis in den Vatican und endlich auch in den heiligen Rath. Im Sacro Consiglio bildete sich im Laufe des Jahres 1558 eine starke Oppositionspartei, deren Wunsch es war dem Rathe eine wirkliche Macht zu verschaffen und eine Reform des Kirchenstaates mittelst der Abschaffung des Nepotismus durchzuführen.

An der Spitze dieser Partei stand des fast siebzigjährige Camillo Orsino, welcher, wenn auch oft von Rom abwesend, die ganze Action

¹⁾ Diarium Angelo Massarelli's, welcher Secretär dieses Rathes wurde. Ich benütze es in der Copie Bibl. Vat. Ottob. 2608. Andere diesbezügliche Nachrichten bringen die Briefe des Cardinal von Pisa an Caraffa aus den Jahren 1557—1558 in Bibl. Barberini LXI. 20.

leitete ¹⁾. Camillo Orsino hat sich seit dem Pontificate Clemens VII. in uneigennützigem Diensten für das Papstthum ausgezeichnet und besass das volle Vertrauen Pauls IV., dem er auch in dem letzten Kriege mit Spanien die grösste Aufopferung bewiesen hatte. Mit ihm gingen einige ideal gesinnte Männer wie Bernardino Scotto oder Lippomano, welche der strengen Reformpartei angehörten und die asketischen Neigungen Pauls IV. theilten. Durch ihre Mitwirkung gewann die Opposition Eingang bei dem Papste und konnte hier ihre Hebel ansetzen, um an seinem Vertrauen zu den Nepoten zu rütteln.

Dieses war aber keine gar zu schwere Arbeit, denn die Caraffa's entfremdeten sich von selbst immer mehr und mehr dem Herzen des Papstes. So recht geliebt hatte er sie eigentlich niemals; die Liebe war überhaupt nicht sein Lebenselement. Sie waren seine politischen Gehilfen und nach dem Verlassen der weltlichen Bahn, als er keine Kronen mehr in Italien austheilen wollte, bedurfte er ihrer nicht mehr. Die Mitarbeiter an der grossen kirchlichen Arbeit standen ihm jetzt näher.

Die Brudersöhne aber konnten ihm auf dieser Bahn überhaupt nicht folgen. Sie waren keine Greise wie er, hatten noch ein Leben vor sich und mussten besorgt sein, ihre Stellung noch vor der neuen Papstwahl sicherzustellen. Dadurch waren sie an die politische Intrigue gekettet, suchten sich von Philipp II. zu einem möglichst grossen Preis kaufen zu lassen und übernahmen endlich am Hofe in Brüssel die Rolle von unbequemen Bettlern. Die Würde des Papstthums, von Paul IV. in so überschwänglichem Masse hoch gehalten, wurde durch sie zum Spott der spanischen Hofleute; denn Cardinal Caraffa liess sich von diesen eine fast unwürdige Behandlung gefallen.

So entfernte sich der Weg der Nepoten täglich von der Bahn Pauls IV., welchen Riss dann die Gegenpartei, die auch spanische und florentische Sympathien genoss, nach Kräften zu erweitern suchte. Sie war bestrebt dem Papste zu zeigen, wie er stets von den Caraffa hintergangen wurde, und bewies ihm auch, dass dieselben sogar gewagt hatten, ihm den minder günstigen Theil der Geheimcapitulation mit Alba zu verschweigen ²⁾. Die lange Abwesenheit des gewandten

¹⁾ Giuseppe Horologi übergeht in seiner 1565 veröffentlichten „Vita dell' Illmo Sr Camillo Orsino“ diese Thätigkeit seines Helden mit Stillschweigen und lässt ihn die ganze Zeit im Landsitze Lomentana ausruhen. Er sagt aber später, dass ihm Intriguen gegen die Nepoten Paul IV. vorgeworfen wurden und vertheidigt ihn dagegen. Er ist hier apogetisch und schlecht informirt, wie die Depeschen der florentinischen Botschafter zeigen.

²⁾ Duruy I. c. 283 ff.

Carlo Caraffa, der vom October 1557 bis Ende April 1558 ausserhalb Rom weilte, und die Uneinigkeit der Nepoten unter sich selbst leisteten in dieser Richtung die wirksamsten Dienste.

Giovanni Herzog von Paliano, ein beschränkter Naturmensch wurde auf den bisher allmächtigen Einfluss des jüngeren Bruders eifersüchtig gemacht und vereinte sich zur Vernichtung desselben mit der Gegenpartei, um dem Papst viele, den Cardinal compromittirende Sachen zuzutragen. Er liess sich unbewusst durch den florentinischen Gesandten Bongiovanni Gianfigliuzzi und den spanischen Agenten Ascanio Caracciolo leiten, und hatte mit ihnen öfters geheime Zusammenkünfte¹⁾. Er ahnte nicht, dass ihn der Bruder im Sturze mitreissen werde. Auch der mitlere Bruder Antonio Marchese von Montebello intriguirte bei dem Papste durch seinen Sohn, Cardinal von Neapel, gegen Carlo.

So kam es zu einer jähen Katastrophe. Der Papst wollte lange den verschiedenen Zuträgereien keinen Glauben schenken²⁾, aber sein Missmuth über das unwürdige Betragen der Verwandten wuchs täglich und schuf einen fruchtbaren Boden für die verschiedenen Anklagen, welche bei der ersten günstigen Gelegenheit auch ganz offen erhoben wurden.

Ein Strassenkrawall in den ersten Jännertagen des Jahres 1559 bot den Anlass dazu, und bald stand vor Paul IV. eine lange Reihe der Verbrechen seiner bisherigen Schützlinge in der grellsten, partiischen Beleuchtung. Ihre Gegner unterliessen es nicht, immer darauf hinzuweisen, wie Vieles davon im Namen des Papstes selbst geschehen war, und wie er deswegen vor den Augen der Welt als Mitschuldiger gelte.

Paul IV. war entsetzt und entschloss sich den Nachweis seiner Unschuld in eclatanter Weise zu erbringen, um dabei auch ein grosses Beispiel von erhabener Strenge gegen das eigene Blut zu zeigen. Die Weise, in welcher er dies that, zeigt besser als Anderes die romantische Grundlage seines Gemüthes, bei welchem sich die theatralische Pose von dem wirklich tief empfundenen Gefühle schwer unterscheiden lässt.

Seit jenem Jännertage, an welchem ihm einer der ältesten Cardinäle ins Gesicht sagen durfte, dass er vor Allem im eigenem Hause reformiren sollte, sah weder Cardinal Caraffa noch die anderen Nepoten das erzürnte Antlitz Pauls IV. Ohne sie überhaupt nur hören zu

¹⁾ Depeschen des Florentiner Gesandten, Florenz Archivio Mediceo 3277 bis 3278; die Relation Navagero's vom Jahre 1558 Albéri II. 3, 390; P. Nores, Storia della guerra di Paolo IV. contro gli Spagnuoli im Arch. Stor. Ital. XII. 257.

²⁾ Nores l. c. 224.

wollen, nahm er ihnen alle Aemter ab und verjagte sie trotz der Bitten vieler Cardinäle, die vor Scandal warnten, mit der ganzen Sippe aus Rom. Carlo Caraffa wurde nach Cività Lavinia internirt, der Herzog von Paliano nach Soriano und der Marchese von Montebello auf seine Güter; alle Verwandten wurden mit ihnen vertrieben und der Papst begleitete die altersschwache Mutter der Nepoten noch mit einem fürchterlichen Fluche.

Paul IV. war in seinem Elemente, halb antiker Brutus, halb alttestamentarischer Samuel. Im Consistorium vom 27. Jänner, zu welchem neben den Cardinälen auch Camillo Orsino, Lippomano und andere Prälaten der Reformpartei zugezogen wurden¹⁾, donnerte er gegen die Nepoten und beklagte offen sein eigene Leichtgläubigkeit. Ja er gieng noch weiter; vor den Augen von Tausenden rief er am Hochaltar von Sanct Peter den Zorn Gottes auf die Häupter seiner ehemaligen Lieben herab.

Die ganze bisherige Ordnung sollte nun umgeworfen werden. Am 17. Februar versammelte der Papst die Vertreter Roms und der anderen grösseren Städte und verlangte ihre Klagen öffentlich zu hören. Er, welcher schon über ein Jahr von der ganzen Welt abgeschieden gelebt hatte, hörte da nun wohl und besonders auf dem Gebiete der fiscalischen Gebahrung Verschiedenes, was ihm neu war. Selbst gestand er da seine natürliche Unfähigkeit in finanziellen Fragen und sagte ausdrücklich „von der Kindheit an bis auf heute wusste ich nicht was Geld wäre, und strebte auch nie nach demselben; darum waren auch die Rechnungen meine Sache nicht“²⁾. Als er aber die Höhe der neuen Steuern erfuhr, rief er entrüstet: „Liebe Söhne, von Allen dem weiss ich ja gar nichts, aber wundert euch nicht, denn diese verruchten Nepoten haben mich in den Gemächern abgeschlossen gehalten und liessen mir nur das zukommen, was sie wollten. Sie haben die Welt, den heiligen Stuhl und Rom vernichtet, aber wir hoffen, dass sie Gott und unser Nachfolger strafen wird“.

Ohne Bedenken erliess er also einen Theil der neuen Auflagen und kündete für jeden Monat solche öffentliche Audienzen an.

Das officielle Rom feierte seinen Heroismus mit einem marmornen Standbild auf dem Capitol und Paul IV. selbst war überzeugt, dass ihm nun eine neue Lebensphase beginne, in welcher die Missgriffe der verflossenen Jahre gutgemacht würden. Einmal äusserte er sich, man solle von jetzt an „pontificatus anno primo“ schreiben³⁾.

¹⁾ Nares I. c. 262.

²⁾ Gianfigliuzzi am 18. Februar, Archivio Mediceo 3278.

³⁾ Bromato (Bartolomeo Carrara), Storia di Paolo IV. Ravenna 1748. II. 522.

Die Veränderungen, welche folgten, waren denn auch wirklich bedeutend. Die Partei der Staatsreform siegte auf der ganzen Linie und ihre Ideen sollten nun ins Leben treten. Das Papstthum, von dem Hemmschuh des Nepotismus befreit, konnte überhaupt das Geleise der Fürstenpolitik verlassen und sich ganz auf die Leitung der grossen kirchlichen Geschäfte beschränken.

Gleich nach der Vertreibung der Caraffa wurde schon am 31. Jänner der Staatsrath reorganisirt. An seiner Spitze befanden sich von nun an die Cardinäle Bernardino Scotto genannt Trani, ein alter Genosse Pauls IV. aus dem Theatinerorden und Virgilio Rosario genannt Spoleto; ihnen standen als Beirath zur Seite Prälaten wie der Bischof von Chiusi jetzt Gubernator von Rom, Ugo Boucompagni Bischof von Viesti der spätere Gregor XIII., Antonio Lippomano Bischof von Verona, Angelo Massarelli Bischof von Telesse, welcher hier, wie früher und später noch in Trient, als Secretär diente, und Ottavio Ferri aus Macerata, Auditor der Rota. Die Hauptperson jedoch, in deren Händen wirklich alle Geschäfte zusammenliefen, war Camillo Orsino. Er bezog eine Wohnung im Vatican und sein Biograph schildert den ungewohnten Anblick der vielen Cardinäle und Prälaten, die zu ihm wanderten, um über Staatsgeschäfte zu verhandeln. Ihm wurde nun das Generalcapitanat der Kirche verliehen, alle Festungen und Garnisonen zur Verfügung gestellt und auf seinen Schultern ruhte die Last der Reformgeschäfte. Der alte Guelte war der führende Geist des Ganzen und von ihm von allen gieng das Streben aus, die Papstwahl auf eine neue Basis zu stellen.

Seine Feinde liessen wohl unausgesetzt den warnenden Ruf ertönen, dass Camillo mit der grossen Macht einen Handstreich gegen den Papst durchführen könnte, aber es gelang ihnen nicht das Vertrauen Pauls IV. zu erschüttern¹⁾. Orsino erhielt ausgedehnte Vollmachten und machte ausgiebigen Gebrauch von denselben.

Au erster Stelle unterzog er sich der grossen Mühe den Augiasstall der bisherigen Verwaltung mit Hilfe des heiligen Rathes zu säubern, wozu ihm ein päpstliches Breve vom 3. Februar ermunterte²⁾. Man musste vor allem die neapolitanischen Schmarotzer, welche durch Caraffa in alle Zweige der Verwaltung eingeführt waren, abschaffen, und dies war nicht schwer, da die meisten von ihnen für eine Strafuntersuchung reif waren.

Rom kam zuerst an die Reihe. Am 18. Februar wurde Diomede

¹⁾ Horologi l. c. 124.

²⁾ Nores l. c. 268.

Caraffa ¹⁾ das Castellanat von St. Angelo genommen, da man wusste, dass er an den Häftlingen Erpressungen begangen hatte; auch alle anderen Creaturen der Familie wurden verbannt und ihre Papiere mit Beschlag belegt. Zu den Thoren des päpstlichen Palastes wurde eine Wache gestellt, welche sogar jedem Neapolitaner den Eintritt verweigerte ²⁾. Es war dies eine Nothwendigkeit, denn sonst konnten die Verwandten und Landsleute vielleicht über den alten Paul IV. wieder Gewalt erlangen. Jeder Zusammenhang mit den Verbannten erschien der neuen Regierung verdächtig und wurde überwacht; so lesen wir noch zum 6. Mai, dass Alessandro Lanfranco und Onofrio Vigil von Spolito nur deswegen verhaftet wurden, weil sie einst in der Kanzlei Cardinal Caraffa's gedient hatten ³⁾.

Nachdem man sich so der Hauptstadt versichert hatte, wandte man sich in die Provinz. In der Nacht vom 7. März wurden geheim neue Vicelegaten in die wichtigsten Provinzen abgesendet, und zwar mit dem Befehl sich der Regierung rasch zu bemächtigen und die Vorgänger zu verhaften. So geschah es auch. Nur dem neuen Verwalter der Mark Ancona, Monsignor Loretto Lauro gelang der Anschlag nicht, da sich der bisherige Vicelegat Brancaccio rechtzeitig geflüchtet hatte. In Bologna aber wurde der Bischof von Civita di Penna durch den neuernannten Bischof von Macerata gefangen genommen und gleiches geschah in Perugia.

In später Nachtstunde kam dort am 8. März Gian Battista Castagna Erzbischof von Rossano an, rief sofort den Rath der Priori zusammen, nahm ihm den Schwur ab und verhaftete seinen Vorgänger Bischof von Gaiazzo, gegen welchen er auch gleich Processmaterial zu sammeln anfieng ⁴⁾. Aber der Personenwechsel beschränkte sich nicht auf diese hohen Verwaltungsposten. In alle Gubernien fast wurden neue Kräfte eingesetzt, durchwegs Personen, welche das Vertrauen Orsino's genossen ⁵⁾. Die Neuernannten unterstanden der Centralleitung des Sacro Consiglio und hatten an dasselbe oder an Camillo Orsino selbst zu

¹⁾ Aus der andern Linie der Caraffa von Maddaloni; siehe über ihn Reumont I. c. I. 319.

²⁾ Diarium eines anonymen Curialen, welches über alle diese Begebenheiten die reichsten Nachrichten enthält. Bibl. Vat. Urb. 852.

³⁾ Sammlung von verschiedenen gleichzeitigen Notizen in Bibl. Vat. Cappon. 29.

⁴⁾ Berichte Castagna's an Camillo Orsino vom 9. März Arch. Vat. Lettere de Vescovi 8.

⁵⁾ Anonym. Diarium Bibl. Vat. Urb. 852. Ein Verzeichnis der neuen Gubernatoren in den Papieren Massarelli's Arch. Vat. Arm. XI. 45.

berichten. Uns sind die Register des Erzbischofs von Rossano erhalten, aus welchen wir ersehen, wie eingreifend der Umschwung sein sollte, der im Kirchenstaat vor sich ging.

Eine complete Verfassungsänderung wurde geplant. Die Abhängigkeit der einzelnen Gemeinden von der Regierung sollte erhöht werden, vielen Städten wurde das Recht, den Podestà zu wählen, abgenommen und er sollte nur durch ein päpstliches Breve eingesetzt werden. Die übermässige Buntheit der Verwaltung sollte auch vereinfacht werden. Die eximirten Gubernien der einzelnen Cardinäle, welche sich immer als besonders drückend erwiesen hatten ¹⁾ wurden abgeschafft, die Verfassungsunterschiede verschiedener Städte sollten nivellirt werden. In den Papieren Castagna's und Massarelli's finden sich Vorschläge von neuen Gemeindestatuten für Città di Castello, Matelica und andere Municipien, meist dem Vorbild der Bologneser Verwaltung der Vierzig nachgebildet.

Die Vicelegaten waren vom heiligen Rathe ganz abhängig, berichteten wöchentlich an denselben und erhielten von ihm Weisungen. Die Stellung der Cardinal-Legaten sollte ganz verblassen und das Sacro Consiglio die eigentliche Regierung bilden, welche die ganze Executive vom Papste delegirt erhielt und keiner anderen Vermittlung mit dieser Quelle seiner Macht bedurfte.

Die erste Thätigkeit des heiligen Rathes war also vielversprechend und scheint rasch eine anerkennende Verwunderung hervorgerufen zu haben. Die Energie Camillo Orsino's schützte Vorderhand vor Confusionen, die man allgemein erwartet hatte ²⁾.

Hand in Hand mit den Verwaltungsreformen gieng auch ein Versuch die heruntergekommenen Finanzen zu saniren.

Das Steuerwesen im Kirchenstaat wurde oft als ein Beispiel der denkbar schlechtesten Finanzverwaltung dargestellt ³⁾. Sein Grundübel war, dass fast jeder Papst rasch möglichst grosse Summen aufzutreiben und darum die regelmässigen Einkünfte der Zukunft ohne Rücksicht auf die Nachfolger auf lange Zeit im voraus flüssig zu machen suchte. Jeder Versuch, diese sich häufende Last von Staatsschulden abzuschütteln, war zwecklos. „Wenn das erfolgt“, sagte ein venetianischer Gesandter in Rom, „so wird es einem anderen Papste das Schulden-

¹⁾ Siehe die Relation Mocenigo's vom Jahre 1560. Albéri II. 4, 27.

²⁾ „Il sacro Consiglio avea cominciata ad esercitare l'autorità sua e spedir i negozi con maggior satisfazione de' popoli, e con minor confusione di quello che si temeva.“ Nores I. c. 271.

³⁾ Ranke I. c. I. 261 ff.

machen erleichtern* ¹⁾. Und damit dies nicht geschehe, fand fast jeder Papst beim Antritte der Regierung das ganze Einkommen des Staates auf lange Jahre für die Cassen der Montisten, d. i. der Vereinigungen von Staatsgläubigern sicher gestellt und es blieb ihm nichts anderes übrig als neue Quellen von Einnahmen zu suchen. Dadurch steigerte sich der fiscalische Druck und erreichte nach dem Campagnakriege Pauls IV. durch die Gewandtheit der neapolitanischen Agenten Caraffa's eine unerhörte Höhe.

Schon im Jahre 1556 schrieb man eine neue Fleischsteuer aus und versilberte sie auch gleich auf einmal durch den Monte delle Confraternità, welcher durch neunjährige Zahlung von 170 Tausend Scudi amortisirt werden sollte. Im Jahre 1557 wurde eine bisher ungewohnte Steuer eingeführt; es sollte von dem ganzen immobilien Eigenthum im Kirchenstaate ein Percent des Wertes eingezahlt werden. Nach den vorhergehenden Berechnungen sollte es fast 5 Millionen Scudi einbringen, wirklich kamen aber viel weniger zusammen ²⁾. Im Jahre 1558 wurde endlich die alte indirecte Consumsteuer um ganze 20 Percent erhöht ³⁾.

Aber trotz allem diesen Emporschrauben endete das Budget immer mit einem grösseren Deficit; am Anfange des Jahres 1559 war der Papst auch dem Generaldepositor, welcher die regelmässigen Auszahlungen übernommen hatte, über 200 Tausend Scudi schuldig.

Camillo Orsino suchte also diesen Nachlass der Caraffa einerseits durch Ersparungen andererseits durch Erhöhung der Einnahmen zu regeln. An erster Stelle wollte er die täglichen Ausgaben des grossen vaticanischen Haushaltes einschränken. Dieses Verlangen stiess natürlich bei einem Paul IV. nicht auf Widerstand; der asketische Papst war froh, selbst mit gutem Beispiel vorangehen zu können. Im Februar 1559 schon revidirte Camillo die Famiglia im Vatican und entliess aus derselben 169 Personen, die bisher ganz verpflegt wurden ⁴⁾. Auch

¹⁾ Brosch. 245.

²⁾ M. sarelli zum 18. Mai 1557 Bibl. Vat. Octob. 2608.

³⁾ Diese Auflage liess Paul IV. am 17. Februar 1559 nach. Für die Auffassung der curialen Finanzmänner ist es bezeichnend, dass sie sich eine reine jährliche Steuereinnahme ohne ihre sofortige Capitalisirung durch einen Monte gar nicht mehr vorstellen konnten, denn es wird bei dieser Gelegenheit erzählt: „remise la gravezza delle dogane che era 20 per cento, che importava più di 150 milla scudi, che à farne un monte novennale se ne sar ano cavati più di 700 milla scudi“ Bibl. Vat. Urb. 852.

⁴⁾ Bibl. Vat. Ruoli di Famiglia. Paolo IV. No. 2. Auch nach der Reform blieben in voller Verpflegung am Hofe immerhin noch 766 Personen und 225 Pferde.

anderweitig suchte man Ersparnisse zu erzielen, indem man die Gehälter herabsetzte und gegen Defraudationen einschritt. Alle Auszahlungen sollten von nun an nur auf Grund von Bolletten geschehen, welche von zwei Mitgliedern des *Sacro Consiglio* unterzeichnet waren ¹⁾.

In zweiter Linie war man auf die Erhöhung der Einnahmen bedacht. Um dieselbe zu erzielen dachte man an eine Art von Rentenconversion gegenüber den Staatsgläubigern, wie solche auch gerade in diesen Jahren Philipp II. in den Niederlanden versucht hatte.

Die apostolische Kammer unternahm gleich eine genaue Revision der an die Gläubiger abgetretenen Staatseinkünfte und liess ihre Sorge auch den directen Steuern angedeihen. Hier war am wichtigsten die von Paul III. zuerst auf drei Jahre eingeführte, dann aber ständig gewordene, contingentirte Einkommensteuer in der Höhe von 300 Tausend Scudi jährlich, „*Sussidio triennale*“ genannt; sie war aber bereits durch Exemptionen und Compositionen der einzelnen Gemeinden auf die Hälfte reducirt. Die Regierung entschloss sich also diese Unregelmässigkeiten abzuschaffen und die ursprüngliche Höhe des Steuereinlaufes wieder herzustellen.

Eine Bulle vom 15. April führte diese einschneidende Massregel ein, indem sie alle zugestanden oder erworbenen Rechte des Nichtzahlens annullirte ²⁾. Manche Städte, wie Bologna, welche das Recht durch hohe Compositionen erkaufte hatten, wurden dadurch hart getroffen, aber jede Sanirung von verfahrenen Finanzen erfordert ihre Opfer.

Neben solchen landesherrlichen Einnahmen setzte Camillo Orsino grosse Hoffnungen in die Hebung der vom Ausland nach Rom fliessenden Zahlungen. Vor allem hoffte er in der spanischen *Collectorie* eine neue Goldgrube zu finden, indem er die in den Kriegsjahren ausgebliebenen Gelder revindiciren wollte.

Eine umfassende Reformthätigkeit also auf allen Seiten, grosse Pläne und eine energische Inaugriffnahme derselben; und dennoch ist ein dauernder Erfolg ausgeblieben, die grosse Action verlief sich im Sande und blieb späteren Historikern fast unbekannt.

Die Pläne waren eben zu umfassend und rechneten nicht mit den gegebenen Factoren.

Es war eine Utopie, die Kraft des Papstthums nur für die geistige Herrschaft sparen zu wollen, denn eben die weltliche Macht war es,

¹⁾ Solche Bolletten sind erhalten in der *Collection Massarelli's Arch. Vat. Arm. XI, 45*, wo überhaupt für diese Vorgänge mehr Material gesammelt ist.

²⁾ *Bullarium. Romae 1745 IV. 358.*

Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.

welche den meisten Bewerbern die Tiara so wünschenswert machte. Ausserdem hätte die Realisirung der Gedanken eine lange Dauer des Reformcurses verlangt, und eine solche war bei dem Wechsel der curialen Verhältnisse ganz unmöglich. Die Ideen waren vorzeitig und vielleicht auch zu persönlich; sie verdankten ihr Entstehen zum grossen Theile einer hervorragenden Individualität und verschwanden mit derselben.

Camillo Orsino starb plötzlich am 2. April; man sprach in Rom vom neapolitanischen Gifte. Einen Monat nachher starb auch der Cardinal von Spoleto und bald nach ihm auch Lippomano und Ferri¹⁾.

Der heilige Rath war lahmegelegt, er verlor die eigentlichen Führer. An die Stelle Camillo's trat sein bedeutungsloser Verwandter Gian Antonio Orsino Herzog von Gravina, welcher seinen Vetter nicht im geringsten zu ersetzen wusste, die neuen zwei Cardinäle Reomanus und Consiglieri, die sich in die Stelle Spoleto's getheilt haben, besaßen auch nicht die nöthige Energie und Sachkenntnis. In der Umgebung Pauls IV. nahmen Stimmen überhand, welche zu Gunsten der vertriebenen Nepoten sprachen, vor allen die des Cardinals Carpi²⁾.

Die Sicherheit des Vorgehens seitens des Sacro Conseglio gieng auf diese Weise rasch verloren und die ganze Reformthätigkeit blieb in ihren Anfängen stecken.

Der erfahrene Curiale Gian Andrea Calligari schrieb schon am 29. April an Commendone: „Die Vorgänge am Hof sind jetzt in der Regel sehr matt. Der heilige Rath versammelt sich wohl oft, aber entscheidet nur über Sachen von untergeordneter Bedeutung. Herr Gian Antonio von Gravina strebt nicht nach grosser Autorität, Trani ermangelt dermassen der Erfahrung, dass Spoleto allein alles leiten muss. Die gewagten Gedanken des Herrn Camillo, besonders die Absicht alle Schulden des hl. Stuhles zu tilgen, aus der spanischen Nuntiatur grosse Hilfsmittel zu gewinnen und seine hochfliegenden Pläne zu Gunsten des Papstthums sind mit ihm begraben worden. Monsignor Massarelli allein trägt die ganze Last dieser Verhandlungen mit Hilfe von 3 bis 4 Secretären³⁾. Aber auch Spoleto starb bald, wie schon erwähnt, wurde und Massarelli erkrankte lebensgefährlich.

¹⁾ Der Herzog Giovanni von Paliano soll später ausgesagt haben, dass Orsino und Spoleto durch die Anhänger der Caraffa, namentlich den Cardinal von Pisa, vergiftet wurden; Calendar of State Papers. Foreign 1560—61, 551.

²⁾ Cardinal Caraffa übersiedelte auf seinen Rath heimlich in das nähere Marino. Als er krank wurde, versprach ihm Carpi durch den Vermittler Pier Paolo di Todi Nachricht davon Paul IV. zukommen zu lassen, um sein Herz zu rühren. Die Briefe Carpi's in der Bibl. Barberini LXI 29.

³⁾ Arch. Vat. Lettere de Principi 23.

Alle treibenden Kräfte verschwanden, so dass der heilige Rath seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen war. Die Erfahrung von wenig Monaten zeigte dann, dass eine mehrköpfige Raths-Regierung im Kirchenstaat zu dieser Zeit unmöglich war. Es war eben ein Unterschied zwischen einem Herrscher, der nur ein Fürst war, und dem Nachfolger des heiligen Petrus; jeder gebrauchte für die Handhabung seiner Macht andere Formen. Die Concentrirung aller Executive in der Hand einer Person, welche zwischen dem Papste und seinem Staate vermitteln würde, erwies sich als nothwendig, der Nepotismus war damals eben die einzig mögliche Verwaltungsform im Gebiete des heiligen Stuhles.

Noch vor dem Tode Pauls IV. kam es wirklich auch zu einer wenigleich nur thatsächlichen Rehabilitirung desselben. Neben der Scheinexistenz des *Sacro Consiglio* wurde in den letzten Monaten wieder die Nepotenherrschaft eingeführt.

Paul IV. hatte einem einzigen Mitgliede seines Stammes nach der Vertreibung der anderen seine Gunst bewahrt. Es war Alfonso, Sohn des Marchese von Montebello, welchen er mehr als alle anderen liebgewonnen und trotz seines zarten Alters zum Cardinal von Neapel creirt hatte. An den Schandthaten seiner Verwandten nicht mit-schuldig, durfte Alfonso im Vatican bleiben, natürlich ohne mit seinen Eltern und Verwandten auch nur correspondiren zu dürfen. Er war fast stets in der Nähe des einsamen Greises und bildete grösstentheils die Zuhörerschaft für seine apokalyptischen Predigten.

Dabei versah dieser neunzehnjährige Jüngling schon seit 1558 das wichtige Amt eines *Regens camerae*, welches ihm zu Liebe mit vielen anderen, dem Camerlengo entrissenen Befugnissen ausgestattet wurde.

Als das *Sacro Consiglio* durch den Tod der hervorragenden Mitglieder an Bedeutung verlor, und keiner der neuen sich des vollen Vertrauens Pauls IV. erfreute, blieb nichts anderes übrig, als dem jungen Cardinal die Functionen eines Nepoten stillschweigend zu übertragen. In aller Form unterzeichnete er wohl immer nur die in sein Fach fallenden Erledigungen, aber in Wirklichkeit giengen alle wichtigeren Verhandlungen und Entscheidungen durch seine Hände¹⁾. Er hielt dem Papst den Vortrag über Sachen, die sich der heilige Rath selbst zu entscheiden nicht getraute, und wurde zum Vermittler seines Willens.

¹⁾ Nores 271. Auch die Verhandlungen mit den fremden Botschaftern fielen Alfonso zu; siehe die Schilderung *Eduard Carne's*. *Calendar of State Papers. Foreign* 1558—59, 194.

Lange natürlich währte auch dieser Zustand nicht. Paul IV. starb am 18. August 1559 und nach seinem Tode hörte selbst die Scheinexistenz des heiligen Rathes auf¹⁾. Sein Nachfolger, Pius IV., führte wieder die früheren Formen auf allen Gebieten ein und liess seinen berühmten Schwestersonn Carlo Borromeo im Kirchenstaate regieren. Paul IV. siegte über den Nepotismus nicht. Sein Versuch zeigte nur, dass diese Institution keine willkürliche Einrichtung war, sondern eine nothwendige Folge der geschichtlichen Entwicklung.

¹⁾ „Sacrum consilium Pauli IV. totum dispersum et dissolutum est“ sagt Massarelli bei der Schilderung der Vorgänge nach dem 18. August 1559. Bibl. Vat. Octob. 2608.

Zwei Predigten des Bischofs Musso in Wien 1560.

Von

S. Steinherz.

Die entscheidende Wendung, die in der religiösen Haltung Maximilians II. im Jahre 1560 eingetreten ist, ist durch die Nuntiaturberichte ¹⁾ die-er Zeit aufgeklärt worden. Man sieht, wie der Nuntius am Kaiserhofe Bischof Hosius, und Ferdinand I. alles aufboten um Maximilian wieder zur katholischen Kirche zurückzuführen, wie andererseits Maximilian allem Druck und allen Stürmen Widerstand leistete, allen Bitten und Ermahnungen seines Vaters sich hartnäckig verschloss. Erst im August 1560, als Maximilian nicht mehr daran zweifeln konnte, dass er von den protestantischen Fürsten Deutschlands keine Unterstützung zu erwarten habe, lenkte er ein. In die Zeit des Conflictes zwischen Ferdinand und Maximilian, als Ferdinand fast daran verzweifelte Maximilian von dem öffentlichen Uebertritte zur Augsbургischen Confession abzuhalten, fällt die Episode, die auf den folgenden Blättern erzählt wird. Sie bringt einen neuen Zug in das Bild, das wir bisher kannten, und sie ist merkwürdig durch den Widerspruch der Berichte, aus denen wir unsere Kenntnis schöpfen.

Im Sommer 1560 war die Curie durch drei Persönlichkeiten am kaiserlichen Hofe vertreten. Neben dem ordentlichen Nuntius Stanislaus Hosius weilten der Nepote Pius' IV., Marcus Altemps Bischof von Cassano, und Cornelio Musso Bischof von Bitonto, beide mit dem Rang eines Nuntius ausgestattet, in Wien. Altemps, ein Mann von 27 Jahren, war erst vor wenigen Monaten in den geistlichen Stand getreten, und

¹⁾ Nuntiaturberichte aus Deutschland II. 1. Einleitung XLII—LIII.

sollte nach Absicht des Papstes möglichst rasch auf ein Bisthum in Deutschland befördert werden. Um für diesen Plan die Unterstützung des Kaisers zu erlangen, war er nach Wien geschickt worden. Da er jedoch für den geistlichen Stand wenig Vorbildung hatte und zu befürchten war, dass er durch seine Unwissenheit Anstoss erregen könnte ¹⁾, hatte ihm der Papst einen Lehrer und Mentor ²⁾ beigegeben: den Bischof von Bitonto, Cornelio Musso. Fra Cornelio Musso, damals ein Mann im kräftigsten Alter ³⁾, galt seit langem als der erste Prediger in ganz Italien. Durch seine Redekunst und Gelehrsamkeit hatte er sich aus niedern Anfängen emporgearbeitet und unter Paul III die bischöfliche Würde (zuerst von Bertinoro, dann von Bitonto) erlangt. Als im Jahre 1545 das Concil zu Trient zusammentrat, war sein Ruf als Redner bereits so fest begründet, dass ihm die Aufgabe zufiel, bei der feierlichen Eröffnung des Concils die Predigt an die versammelten Väter zu halten. Er ist jedoch nicht nur als Redner, sondern auch als Theologe in der ersten Periode des Concils aufgetreten und hat ganz besonders in den Verhandlungen über das Rechtfertigungsdecret eine bedeutende Rolle gespielt ⁴⁾. Bei Paul III. und seinem Neponen, dem Cardinal Farnese, stand er in hoher Gunst; und sowie er ihnen seine Erhebung zum Bischof verdankte, konnte er auch hoffen noch weiter emporzusteigen, und das Ziel seiner Wünsche, das Cardinalat, in nicht zu ferner Zeit zu erreichen. Allein der Tod Pauls III. (1550) zerstörte seine Hoffnungen; die nächsten Päpste, Julius III. und Paul IV., schätzten ihn viel geringer, und unter ihnen verlor Musso seine bevorzugte Stellung am päpstlichen Hofe und musste in seine Diocese zurückkehren. Erst Pius IV. zog ihn wieder nach Rom;

¹⁾ Noch im Jahre 1562, als Altemps schon Cardinal war und als päpstlicher Legat dem Concil von Trient beiwohnte, schrieb man über ihn ‚der bapstlichen hailigkeit legat, ainer so erst das vatter unser lateinisch petten lernet‘ (Sickel Actenstücke z. Geschichte des Concils von Trient p. 235). Und es ist sehr charakteristisch, dass der Papst Ende 1562 Altemps vom Concil abberief, weil er befürchtete, ‚che Lorenzo o altro simile potesse un giorno fargli qualche vergogna con arguirlo di illiterato‘ (Sickel, Römische Berichte I in Wiener Sitzungsberichte 133, 127).

²⁾ S. die Schreiben von Seld und Zasius an Herzog Albrecht von Bayern von 1560 Juli 10, August 8 in ‚Briefe und Acten z. Gesch. des 16. Jahrh.‘ (bearbeitet von W. Götz) 5, 202 Note 1.

³⁾ Er war geboren am 16. April 1511, vgl. ‚la vita del Rev^{mo} Mons. Cornelio Musso, vescovo di Bitonto, descritta dal Rev^{do} Don Giuseppe Musso, sua creatura,‘ welche dem I. Bande der ‚prediche quadagesimali‘ Musso's (Vinezia 1587) beigegeben ist.

⁴⁾ Maurenbrecher ‚Das Concil von Trient‘ hist. Taschenbuch 6. Folge, 5, 205 ff. (mit Fortsetzung ib. Band. 7. 9).

er erfreute sich ebenso wie Paul III. an der Schönheit der Sprache und der Kunst der Auslegung, die den Predigten Musso's eigen war, er schätzte ihn ebenso als Redner wie als Theologen, und er wollte die Talente Musso's soweit als möglich ausnützen, indem er ihn zum Begleiter und Lehrer von Altemps bestellte, und ihm Aufträge für Verhandlungen mit dem Kaiser in der Concilfrage gab ¹⁾).

Indess hat sich Musso mit diesen Aufgaben nicht begnügt. Er wollte in Wien einen grossen Erfolg erzielen, nicht nur in der Concilfrage, sondern auch in der Angelegenheit, die damals wie ein drohendes Räthsel vor der katholischen Welt stand, in der Frage der religiösen Haltung Maximilians. Was dem ordentlicheu Nuntius in Wien, dem Bischof Hosius, bisher nicht gelungen war, das wollte Musso erreichen: Maximilian zu einem Schritte zu bestimmen, der wenn nicht seine Rückkehr doch wenigstens seine Annäherung an die katholische Kirche offen zeigen sollte. Ueber die Thätigkeit Musso's in Wien sind uns Berichte von seiner Hand leider nicht erhalten. Ausser gelegentlichen Bemerkungen in den Briefen von Hosius sind es nur zwei Documente, aus denen wir die Bestrebungen Musso's kennen lernen: es sind zwei Predigten, die er am 25. Juli und am 5. August in Wien gehalten hat. Den Wortlaut der beiden Predigten übersandte er am 14. August mit einem Widmungsschreiben ²⁾ an Borromeo. Musso sagt darin, er übersende die beiden Predigten genau in derselben Form, wie sie gehalten worden seien, wegen der Kürze der Zeit habe er sie nicht bearbeiten und ausschmücken können, wie seine übrigen Predigten ³⁾. Borromeo möge sie wohlwollend aufnehmen und von ihrem Inhalte dem Papst Mittheilung machen. Noch im selben Jahre 1560 sind dann die beiden Predigten sammt dem Widmungsschreiben im Druck

¹⁾ Schreiben von Hosius an Borromeo von 1560 Juli 11 (Nuntiaturberichte II. 1, 68); Schreiben des Cardinals Farnese an Ferdinand I. von 1560 Juni 4: — — pontifex maximus, qui cum theologum quaereret quem mitteret is huc ut de rebus maximis tecum ageret, ipsum hunc unum (episcopum Bitontinum) ex omnibus delegit — — (Wien Staatsarchiv Romana Original).

²⁾ Dieses Widmungsschreiben hat die Form eines Credenzbriefes für den Ueberbringer M. Giacomo Pelleo „quale, come amorevolissimo mio de tanti anni mi ha accompagnato dolcissimamente in tutto questo viaggio, oltre che per poter dare piena contezza a S. S^{ta}, se ne viene ben informato da me di quello che si spera nella materia del concilio, porta anco le due prediche.“

³⁾ „Se bene per la brevità del tempo non le ho potuto limar punto, et rimangono fin'hora ignude d'ogni ornamento, come uscirono dal petto et dalla bocca mia quando le recitai, pure con tutto l'imperfetto loro, di cui portano il segno in fronte, perchè non sono com'ella vedrà quadrate a guisa delle altre prediche mie, so et confido che vengono in amiche mani.“

erschieden; man wird nicht daran zweifeln können, dass der Druck von Musso veranlasst worden ist ¹⁾, der sich die Gunst Borromeo's, des Nepoten und Staatssecretärs Pius' IV., gewinnen wollte. Die beiden Predigten befassen sich in erster Linie mit dem bevorstehenden Concil. Pius IV. hatte sich Ende Mai 1560 entschlossen, das Concil, das 1545—1547 und 1551—1552 in Trient getagt hatte, zur Fortsetzung seiner Arbeiten wieder einzuberufen. Um dieses Vorhaben mit Erfolg durchzuführen, war die Zustimmung der katholischen Mächte nothwendig; und um die Zustimmung des Kaisers bemühte sich Musso sowohl in privaten Unterredungen als auch in den vorliegenden Predigten. Die erste Predigt (am 25. Juli, am Tage des Apostels Jacob) geht von zwei Schlagworten aus, vom Reich Christi und von der christlichen Religion. Musso schildert die traurigen religiösen Zustände der Jetztzeit, in welcher soviele Rebellen sich gegen die Herrschaft Christi erheben und eine Anarchie hereinzubrechen droht. Das einzige Heilmittel sei das Concil ²⁾. Wer dem Concil widerstrebe, widerstrebe Christus selbst. Ganz Deutschland möge am Concil theilnehmen, denn in Deutschland sei eine Besserung der religiösen Zustände am meisten von Nöthen ³⁾.

Was an dieser Predigt auffällt, ist ein Detail, des von Musso nur nebenbei und anscheinend ganz absichtslos bemerkt wird. Er erwähnt Maximilian als bei der Predigt anwesend und spricht ihn einige male direct an. So heisst es an einer Stelle „ich will nicht, erhabener König ⁴⁾, erstgeborner Sohn eines so mächtigen Vaters mich über die

¹⁾ Der sehr seltene Druck, von dem die Barberini-Bibliothek in Rom ein Exemplar besitzt, hat auf fol. 1 die Ueberschrift „prediche del Rev. Mons. Cornelio Musso da Piacenza, vescovo di Bitonto, fatte in Viena alla sacra Maestà cesarea et al serenissimo re et reina di Bohemia il giorno di san Giacomo apostolo et il giorno della madonna della neve l'anno MDLX“ und am Schlusse auf fol. 27 die Angabe des Druckers „In Roma. Per Antonio Blado stampator camerale con licentia de i superiori 1560.“ Dass der Druck von Musso veranlasst worden ist, erscheint mir vor allem durch den Abdruck der Widmung gesichert.

²⁾ In der Predigt finden sich zwei Stellen, aus denen man die Anträge, die Musso im Namen des Papstes dem Kaiser machte, ersehen kann. Die eine bezieht sich auf die persönliche Theilnahme des Papstes am Concil, die andere auf die eventuelle Verlegung des Concils (fol. 15) „verrà il fior del mondo tutto, il santi-simo padre papa Pio quarto non ricuserà di venire, perchè non desidera altro purchè habbia speranza di poter medicare et sanare queste ferite, che hormai, se s'indugia più, menano a morte. — — se il loco sarà picciolo, si trasferirà altrove.

³⁾ Von Interesse ist die Lobrede Musso's auf die Deutschen (fol. 14'), auf ihre kriegerische Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit, weshalb alle Fürsten nur deutsche Leibwachen haben wollen.

⁴⁾ Maximilian führt den Titel „König von Böhmen.“

Tugenden eines so grossen Apostels (d. h. Jacob) verbreiten“, oder an einer anderen Stelle „um den Faden wieder aufzunehmen, kaiserliche Majestät und Ihr, erhabener König und Königin“, und ein drittes Mal „da ich mich durch ein glückliches Geschick in der königlichen Capelle befinde, im Angesichte des Königs und der Königin, ja in der Gegenwart des Kaisers etc.“¹⁾. Und zu allem Ueberfluss trägt noch die Predigt die von Musso selbst verfasste Ueberschrift „predica del Rev. Mons. Cornelio Musso vescovo di Bitonto, fatta in Vienna alla sacra M^{te} Ces. et al Ser^{mo}re et reina die Bohemia nella capella regia il dì di san Giacomo apostolo“. Wer diese Stellen liest, könnte kaum daran zweifeln, dass Maximilian ebenso wie seine Gemahlin und sein Vater Ferdinand I. bei der Predigt Musso's anwesend gewesen ist²⁾. Aber ebenso bestimmt und ebenso jeden Zweifel ausschliessend sagen uns andere Quellen, die Berichte des Nuntius in Wien, dass Maximilian bei dieser Predigt Musso's nicht anwesend war. Hosius, der mit dem grössten Interesse jeden Schritt Maximilians verfolgte, schrieb zwei Tage nach der Predigt an den Cardinal von Augsburg, Musso habe am 25. Juli eine Predigt gehalten, in Gegenwart des Kaisers, des Erzherzogs Karl und der Gemahlin Maximilians. Maximilian selbst sei, unmittelbar bevor sich der Kaiser zur Predigt begeben, bei diesem in Audienz gewesen, sei mit verstörtem Antlitz aus dem kaiserlichen Gemach herausgetreten und davongeeilt³⁾. Und in einem zweiten Schreiben an den Cardinal von Augsburg vom 9. August sagt Hosius, Musso habe zwei glänzende Predigten gehalten (25. Juli und 5. August), die auch einen Stein hätten rühren können „aber ich weiss nicht, welches Missgeschick es verschuldete, dass Maximilian sie der Ehre seiner Anwesenheit nicht würdigte“⁴⁾. Hosius

¹⁾ Die angeführten Stellen finden sich auf fol. 3^r. 4. 10^r. Die eine lautet im Original „trovandomi per sorte in cappella reale, et in cospetto di re et reina, anzi alla presentia d'un cesare, fratello d'un altro cesare, padre di re, figliuolo di re, maggiore d'ogni altro re — di che debbo io parlare se non della religione et del regno?“ Ferdinand I. ist der Sohn Philipps von Burgund, der hier König (von Spanien) genannt wird, der Bruder des verstorbenen Kaisers Karl V. und der Vater Maximilians, des Königs von Böhmen.

²⁾ Von den übrigen Anwesenden nennt Musso nur den Erzherzog Karl (fol. 3^r „et qual orator benchè facondo et eloquente, Ser^{mo} principe Carlo et tutti voi Ill^{mi} signori, non si stancherebbe, dovendo restringer si gran materia inanzi a tante M^{te}?).

³⁾ Ich habe diese Stelle in Nuntiatur B. II. 1. 84 mitgetheilt.

⁴⁾ „Habuit hic Rev^{du}s D^{nu}s Cornelius duas preclaras contiones, quibus vel saepeum pectus moveri potuisset, sed nescio quae fuerit illius infelicitas, quod eas rex presentia sua cohonestare dignatus non est.“ Krakau Univ.-Bibl. cod. 63 fol. 297 Minute.

schrieb dies mit unverkennbarer Genugthuung; er sah mit Missvergnügen, dass Altemps und Musso neben ihm als Nuntien auftraten ¹⁾, und es wäre für ihn eine herbe Kränkung gewesen, wenn Musso erreicht hätte, was ihm selbst versagt blieb: nämlich Maximilian zur Theilnahme an einer katholischen Predigt zu bestimmen. Aber die Wahrheitsliebe von Hosius war unerschütterlich, er hätte, wenn auch mit Ueberwindung, den Erfolg Musso's nach Rom gemeldet, wenn ein solcher stattgefunden hätte. Wie ist nun dieser Widerspruch zwischen den Ausagen Musso's und Hosius' zu lösen? Wie konnte Musso in seiner Predigt Maximilian als anwesend ansprechen, wenn dieser nach Aussage von Hosius der Predigt nicht beiwohnte? Man könnte annehmen, dass Musso auf die Anwesenheit Maximilians gerechnet und demgemäss seine Predigt ausgearbeitet habe ²⁾. Aber dann musste er seinen Irrthum schon während der Predigt selbst bemerken oder ihn unmittelbar nachher von andern erfahren; wie konnte er dann die Stellen, die Maximilian als anwesend nennen, in seiner Predigt belassen, als er sie an Borromeo sandte und als er sie dem Drucke übergab? Wie konnte er nachträglich der Predigt noch den Titel vorsetzen „Predigt gehalten vor dem Kaiser, dem König und der Königin von Böhmen“? Daraus folgt, dass Musso auch nach der Predigt und trotz der Mittheilungen seiner Umgebung der Ueberzeugung war, dass Maximilian unter seinen Zuhörern sich befunden habe. Und trotz alledem versichert Hosius mit der grössten Bestimmtheit, dass Maximilian bei der Predigt Musso's gefehlt habe.

Eine überraschende Lösung dieses Widerspruchs gibt uns Musso selbst in seiner zweiten Predigt, die er am 5. August (am Tage Mariae im Schnee) hielt. Er spricht darin über die heilige Jungfrau, ihre Wunderthaten und ihre Göttlichkeit, sie müsse von allen Christen ebenso verehrt werden, als Christus selbst; im zweiten Theil der Predigt geht er aus von dem Worte Gottes, das man nur von katholischen Predigern hören dürfe, und schliesst ebenso wie in der ersten Predigt mit einer Aufforderung an dem Concil theilzunehmen. Diese Predigt ist im Druck mit der Ueberschrift versehen „predica . . . fatta in Vienna d' Austria alla sacra M^{te} Ces. et alla Ser^{ma} reina di Bohemia

¹⁾ Beide nahmen an den Verhandlungen mit dem Kaiser über die Wiedererrichtung des Prager Erzbisthums theil. Nuntiatur-B. 71 f.

²⁾ Diese Vermuthung habe ich auf Grund der kurzen Notizen über die beiden Predigten, die ich der Güte des Herrn Dr. Susta verdanke, in den „Zusätzen und Berichtigungen“ Nuntiatur-B. 450 aufgestellt. Erst nach Ausgabe des Bandes der N. B. habe ich den Wortlaut der beiden Predigten genau prüfen können.

nella sala reale, il giorno della madonna della neve⁴. Es ist also von Musso selbst ausdrücklich gesagt, dass Maximilian diesmal (am 5. August) ihn nicht gehört habe. Trotzdem findet sich in dieser Predigt folgende merkwürdige Apostrophe an Maximilian „erhabener König, ich weiss nicht ob Eure Hoheit mich von einer verborgener Stelle aus anhört, wie das letzte Mal; wenn Ihr mich nicht hört, seid Ihr entschuldigt, aber ich hoffe, dass meine Worte Euch zu Ohren kommen werden“. Er möge doch dem Beispiele seiner Ahnen folgen und endlich anfangen, offen die heilige römische Kirche zu verehren. Man kann sich vorstellen, wie diese Worte Musso's auf seine Zuhörer gewirkt haben; Maximilian hätte von einer verborgenen Stelle, als unsichtbarer Zuhörer, der ersten Predigt Musso's beigewohnt! Zasius, welcher den Herzog Albrecht von Bayern mit Nachrichten über den Wiener Hof versorgte, hat denn auch nicht ermangelt, diese Stelle aus der Predigt Musso's dem Herzog mitzutheilen¹⁾; er fügt hinzu, der Kaiser sei über die Worte Musso's sehr verstimmt gewesen und habe ihm durch Hosius einen Verweis ertheilt.

Verweilen wir einen Augenblick bei den Worten Musso's. Wenn Musso der Ansicht war, dass Maximilian die erste Predigt von einer verborgenen Stelle aus angehört habe, verschwindet der Widerspruch zwischen den Berichten von Hosius und der ersten Predigt von Musso. Da Maximilian unter den Zuhörern Musso's nicht gesehen wurde, konnte Hosius nach Rom schreiben, der König sei bei der ersten Predigt nicht anwesend gewesen, und andererseits konnte Musso, da Maximilian doch seine Predigt anhörte, das Wort an ihn richten und seiner Predigt im Druck die Ueberschrift geben „Predigt gehalten vor dem Kaiser, dem König und der Königin von Böhmen“. Aber wie kam Musso zu seiner merkwürdigen Auffassung? Gewiss doch nur, weil ihm vor der ersten Predigt die Zusage gemacht worden ist, Maximilian werde ihn anhören, aber von einer Stelle aus, wo er nicht gesehen werden könne. Und dann ergibt sich, dass Maximilian selbst eine solche Zusage Musso nicht gemacht haben kann; denn Maximilian

¹⁾ Zasius hat jedoch die Hauptstelle anders wiedergegeben als Musso. Nach seinem Bericht hätte Musso gesagt „O Maximiliane, wo bist? tritt herfür und her was ich dir aus gottes befehl sagen wil. ich wais wol, das du under der nechsten predig verporgenlich zugehert; bist dan jetz w. der vorhanden, so las dich sehen und her mein wort“ 1560 August 24, abgedruckt in „Briefe und Acten“ 5, 202. Dagegen lautet die Stelle in der Predigt Musso's (fol. 24^v), „alto re, io non so, se l'Altezza V. da qualche luogo secreto mi ode, come l'altro giorno; se non mi ode, io l'ho per excusato, ma spero che queste parole vi verranno a gli orecchi.“

verhielt sich Musso gegenüber schroff und ablehnend, ebenso wie Hosius hatte auch Musso zu klagen, dass der König ihm den Zutritt verweigere ¹⁾. Aber alles spricht dafür, dass der Kaiser Musso eine solche Zusage gemacht haben wird. Man weiss, dass Ferdinand damals — im Sommer 1560 — auf Maximilian den stärksten Druck ausgeübt hat, um ihn zum Besuche katholischer Predigten zu bestimmen ²⁾; und Ferdinand wird seine Anstrengungen verdoppelt haben, als Musso nach Wien kam, dem der Ruf eines glänzenden Redners vorausgegangen war. Versetzen wir uns in diese Situation, dann wird uns der heftige Auftritt zwischen Ferdinand und Maximilian, unmittelbar vor der ersten Predigt, verständlich. Dann begreifen wir, weshalb Maximilian aus dem kaiserlichen Gemache mit verstörtem Antlitz heraustrat, und ohne Rücksicht auf die anwesenden Gesandten, welche den Kaiser zur Predigt begleiteten, davoneilte. Wenn der Kaiser Musso gesagt hatte, Maximilian werde zur Predigt kommen, dann wird er auch seine ganze Autorität dafür eingesetzt haben, und dann musste der Widerstand Maximilians zu dem Zusammenstoss führen, den wir aus dem Berichte von Hosius ³⁾ erfahren.

Aber hat denn Maximilian wirklich Widerstand geleistet? Ist er trotz den Bitten und Befehlen Ferdinands von der Predigt Musso's ferngeblieben? Man wird auf diese Frage unbedenklich mit „ja“ antworten können. Denn Maximilian hat damals und auch noch eine geraume Zeit später jeden Schritt unterlassen, der ihn bei seinen protestantischen Freunden im Reich hätte blossstellen können. Zur selben Zeit als der Agent Maximilians, Niclas von Warnsdorf, bei den protestantischen Fürsten um Hilfe für seinen Herrn warb, hat Maximilian an einer „papistischen“ Predigt gewiss nicht theilgenommen, auch nicht als unsichtbarer Zuhörer, wie der Kaiser wollte. Wenn der Kaiser seinem Sohne einen solchen Vorschlag machte, so lässt sich dies nur erklären aus der Vorsicht und Behutsamkeit, mit welcher Ferdinand die religiösen Ueberzeugungen und Empfindungen Maximilians behandelte. Maximilian hatte sich bisher als Protestant ge-

¹⁾ Hosius an Puteo 1560 Juli 31 „cum rege Maximiliano per sesquimensum unum egi nihil, quod expectabam ut prior ageret Rev^{du}s D^{nu}s episcopus Bitontinus; sed quantum ex illo cognovi, nec ipsi libet agere cum hoc homine.“ Krakau Univ. Bibl. cod. 161 fol. 96 Minute.

²⁾ Hosius an Borromeo 1560 Juli 11 „ad sextum nonas mensis huius vocatus a M^{te} Ces. pluribus cum illa egi de Ser^{mo} Bohemiae rege; si nihil aliud, saltem ut hoc illi persuadere conaretur. conciones Catholicas ut audiret. saepe periculum se fecisse, dixit, sed persuadere nunquam potuisse.“ Nuntiatur-B. II. 1. 68.

³⁾ S. oben S. 569 Anm. 3.

geben und alle Annäherungsversuche von Hosius und Musso abgelehnt. Mit dieser Thatsache fand sich der Kaiser ab. Er wollte, dass Maximilian nicht öffentlich, sondern im Geheimen die Predigt Musso's besuche, es sollte ein Geheimnis bleiben, dass Maximilian einer katholischen Predigt beigewohnt habe. Aber mit der Wahrung dieses Geheimnisses vertrug es sich schlecht, dass Musso in seiner ersten Predigt wiederholt an Maximilian das Wort richtete, trotzdem dieser unter den Zuhörern nicht zu sehen war. Und es war geradezu unverzeihlich, dass Musso in seiner zweiten Predigt das Geheimnis der Oeffentlichkeit preisgab. Da hatte der Kaiser allen Grund, über Musso entrüstet zu sein.

Man wird die Indiscretion, die Musso in der zweiten Predigt beging, aus seinem Streben nach einem grossen rhetorischen Erfolg zu erklären haben. In der That ist die Apostrophe Musso's „erhabener König, ich weiss nicht, ob Ihr mich wieder von einem verborgenen Orte hört“ von packender Wirkung. Aber dieser rednerische Effect, der Musso gefangen nahm, hat ihm auch die Ungnade ¹⁾ des Kaisers eingetragen. Musso, der noch bis Mitte September in Wien verblieb, hat keine Predigt mehr vor dem Kaiser gehalten. Der Biograph Musso's erzählt, Ferdinand sei von Musso so entzückt gewesen, dass er ihn gar nicht von Wien abreisen lassen, sondern an seinem Hofe behalten wollte, was Musso jedoch abgelehnt habe. Man wird an der Richtigkeit dieser Erzählung ebenso zweifeln können, als an der Darstellung, die der Biograph von den Erfolgen Musso's in Wien gibt, nämlich dass Musso in der Concilfrage alles vom Kaiser erreicht habe, was der Papst verlangte ²⁾. Thatsache ist, dass es noch sehr langer

¹⁾ Zasius sagt in dem oben erwähnten Schreiben vom 24. August, der Kaiser sei zu keiner Predigt Musso's mehr gekommen und habe ihm durch Hosius einen Verweis ertheilen lassen. Ob die letztere Angabe richtig ist, steht dahin: in den zahlreichen Briefen von Hosius aus dieser Zeit (s. Nuntiatur-B. 435—436) findet sich kein Hinweis darauf. An der Unzufriedenheit des Kaisers mit Musso kann man jedoch nicht zweifeln, trotz des nachfolgenden Schreibens des Cardinals von Augsburg an den Kaiser von 1560 October 19: quod disertissimum atque doctissimum virum Cornelium Bitontinum tanta benignitate complexa sit M^{tas} V., quantum non solum ex eius literis sed etiam ex ipsius episcopi predicatione cognovi, qui M^{tas} V. laudes prestantissimas in coelum fert, equidem agnosco mirificam pietatem ac religionem M^{tas} V. — — (Wien St. Archiv, Romana, Orig.).

²⁾ Die ganze Stelle lautet: deliberando S. B^{no} di volere seguire e chindere il concilio, sollicitato anco dalla M^{ta} di Ferdinando imperatore, il qual voleva che s'andasse più oltre che a Trento, cioè in Ratisbona ovvero altrove per maggior commodità de' Germani, lo volse mandare alla M^{ta} S. insieme con l'ill^{mo} S^{re} di Altemps suo nipote non ancor fatto cardinale, acciochè persuadessero la ditta

und schwieriger Verhandlungen, die Hosius und Delfino geführt haben, bedurft hat, bis der Kaiser für die Ansicht des Papstes gewonnen war. Kann man also von einem Erfolge Musso's in Wien nicht reden, so hat er auch nach seiner Rückkehr nach Rom nicht jene Belohnung erhalten, die er erwartete: das Cardinalat. Bei der Cardinalspromotion im Februar 1561 hat Musso mit Bestimmtheit darauf gezählt, diese Würde zu erhalten. Als er sich übergangen sah, soll er die heftigsten Drohungen gegen Borromeo und Pius IV. ausgestossen haben. Der kaiserliche Gesandte in Rom, Arco, berichtet, Musso hätte gesagt, wenn der Papst wüsste, wie sehr er (Musso) der römischen Kirche schaden könnte, hätte er ihn anders behandelt. Allgemein werde geglaubt, dass diese Anspielung Musso's sich auf den Kaiser beziehe¹⁾. Was Musso mit seinen drohenden Worten meinte, welches für die Kirche gefährliche Geheimnis ihm in Wien bekannt geworden ist, ist unent- hüllt geblieben.

M^{ta} a contentarsi che si continuasse detto concilio in Trento, ov'era stato incominciato tante volte sotto i predecessori suoi. e così havendo fatto egli ogni necessario ufficio, et ottenuto tutto quello che desiderava S. B^{ne} prima che partisse da Vienna, per la molta sodisfattione che hebbe di lui la M^{ta} del imperador Ferdinando e la S^{erma} reina di Bohemia con tutti gli altri precipi, si per le dotte prediche ch'ei fece, come per li privati ragionamenti, fu tentato e ricercato che volesse restar in quella corte a servizio di quelle M^{ta}, con offerirgli honorati partiti e permutatione di vescovado, ma egli non volle mai accettare alcuna cosa, dicendo che ringratiava grandemente quelle M^{ta}, all^e quali era divotissimo et affectionatissimo servidore, et che non poteva nè voleva mutar signore.

¹⁾ Vgl. Sickel, Actenstücke z. Geschichte des Concils von Trient p. 179. Die betreffende Stelle lautet wörtlich: il vescovo di Bitonte, per non essere stato fatto cardinale, ha detto cose terribili, et tra l'altri che serà sempre nemico alla casa Borromea, et che se S. S^{ta} sapesse quanto può nocere alla chiesa Romana (ma peihò con il tacere), che S. S^{ta} non l'havrebbe trattato di quel modo, ognuno iudica che queste parole habino a darci gran danno. (Wien St. Archiv Romana Orig.).

Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich (1576—1590).

Von

Victor Bibl.

Keine grosse Spanne Zeit ist es, die hier in grossen Umrissen behandelt werden soll, aber für unsere heimatliche Geschichte ist sie von schwerwiegender Bedeutung geworden: in ihr hat sich der Zusammenbruch des ständischen Princip und des Protestantismus vorbereitet. Jahrhunderte lang hatten ständische Autonomie und landesherrliche Macht mit einander gerungen, und nun, da jene, getragen von einer mächtigen Bewegung der Geister, kühner denn je ihr Haupt erhob, da führte gerade das religiöse Moment, das so enge mit politischen Machtinteressen verknüpft war, den Umschwung, die Katastrophe herbei.

Lange genug hatte es gebraucht, bis die katholische Kirche aus ihrem Schläfe erwachte und ihre Kräfte zu energischer Abwehr der rapid vordringenden evangelischen Lehre sammelte; aber jetzt, kaum zwei Decennien nach der Verkündigung des Augsburger Religionsfriedens (1555), begann es sich an allen Ecken und Enden im deutschen Reiche zu regen. Was man kaum für möglich gehalten hatte, geschah: der jesuitische, in Spanien erzogene Erzherzog Rudolf ward zum Nachfolger K. Maximilian II. gewählt. Der Regensburger Wahl- und Reichstag, auf dem sich der feste Zusammenschluss der katholischen Partei und die Uneinigkeit der protestantischen Reichsfürsten zeigte, eröffnet die Aera der katholischen Restauration ¹⁾.

¹⁾ Moritz, Die Wahl Rudolfs II.

Aber der neue Herrscher rechtfertigte in keiner Weise den Jubel, mit dem die curiale Partei seine Thronbesteigung begrüßte. Seine weiche, passive Natur, die vor jedem verantwortungsvollen Schritt, vor jedem ernsthaften Widerstand zurückbebt, sich scheu von dem Weltgetriebe abkehrte und die Regierungsgeschäfte als schwere Last empfand, eignete ihn nicht zur Erfüllung der ihm zugedachten Aufgabe. Es fehlte ihm, namentlich in den ersten Jahren nicht an religiösem Eifer, er ergriff auch ab und zu selbst die Initiative; aber mit den durch seine Befehle verursachten Unruhen wollte er nichts zu thun haben, und so ist es kein Zufall, dass gerade in Böhmen, wo er residirte, alles beim alten blieb ¹⁾.

Wenn es in Niederösterreich so bald zu einem Rückschlag gegen die protestantische Bewegung kam, hat er nur geringen Antheil daran ²⁾. Der erste Impuls, die ersten grundlegenden Schritte giengen allerdings von ihm unter dem beständigen Drucke Baierns aus — die Verhältnisse lagen ja auch hier so, dass er unbedingt einschreiten musste — aber die weitere Ausgestaltung der Dinge war das Werk seines zweitältesten Bruders Ernst ³⁾ und des Passauischen Officials Melchior Klesl: dieser war die Seele, jener der ausführende weltliche Arm. Zu allen den Klagen, welche im nächsten Jahrhundert die evangelischen Stände dem neuen Regenten Matthias vorbrachten, ist — eine einzige bezüglich der Verordneten-Wahl ⁴⁾ ausgenommen — unter der Statthalterschaft Erzherz. Ernsts der Grund gelegt worden, und diese Klagen zeigen uns eben, wodurch sich der österreichische Protestantismus in seinem Lebensnerv getroffen fühlte und auch zu Grunde gieng. Es waren keine offenen Eingriffe in ihre Religionsfreiheit — vor denen tütete man sich — sondern fein ersonnene Massregeln meist politischer Natur, deren tödtliche Spitze unverkennbar war, die aber trotzdem vom Standpunkt des formalen Rechts schwer angefochten werden konnten. Und doch hatte auch Erzherz. Ernst seine Lehrzeit durch-

¹⁾ Ritter, Deutsche Geschichte I. S. 513 fg., 581 fg.; Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge K. Rudolfs II. 1581—1602 (Abhandl. d. bair. Akad. d. Wiss. XV. S. 10); Turba, Beitr. z. Gesch. d. Habsburger (Arch. f. öst. Gesch. 86. S. 318, 332); Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder II. S. 237.

²⁾ Ueber die folgenden Ereignisse bis zum Landtag 1580 vgl. meine „Einführung der kathol. Gegenreformation in Niederösterreich durch K. Rudolf II. (1576—1580).“

³⁾ Vgl. über ihn Zeissberg in der Allg. D. Biogr. VI. S. 297 fg. — Seine Beziehungen zur Curie behandelte in jüngster Zeit Mariani, L'archiduca Ernesto d' Austria e la santa sede 1577—1594. Rom 1898.

⁴⁾ 1604 Juli 7; Hurter, K. Ferdinand II. Bd. IV. S. 94 fg.

machen müssen, bevor er so entschlossen den mächtigen Ständen zu Leibe rückte.

Als der 22 jährige Erzherzog gegen Ende 1576 als Statthalter die Wiener Hofburg bezog, war seine Lage geradezu verzweifelt. Nahezu alle Adeligen und Bürgerschaften und der grössere Theil der Landbevölkerung waren protestantisch. Im Landhaus zu Wien, wo die Adelsstände ein regelrechtes Kirchenministerium organisirt hatten, hetzte Opitz, ein derber Flacianer, das massenhaft zu ihm strömende Volk gegen die katholische Kirche auf, und die Wogen der evangelischen Bewegung schlugen bis zur Burg in des Erzherzogs nächste Umgebung hinan. Fast niemand war da, auf den er sich stützen konnte, denn die obersten Militär- und Civilämter lagen selbst in den Händen der Protestanten, und diese werden dem jungen, ebenfalls in Spanien aufgewachsenen, vom Jesuitenpater Scherer geleiteten Erzherzog nicht sehr vertrauensvoll entgegengekommen sein.

Und nun kam ihm Ende Februar oder Anfangs März 1577 vom Prager Hof der Auftrag zu, den Landhauspredigern die unbefugte Ausdehnung ihrer Seelsorge auf die Bürgerschaft zu verweisen. Kein Wunder, wenn er, aller Hilfsmittel entblösst, mit der Kundmachung der kaiserlichen Decrete zögerte und dem Kaiser zu verstehen gab, es wäre rathsamer, wenn er selbst diese Action in die Hand nähme. K. Rudolf aber erklärte, man dürfe das Wesen nicht länger anstehen lassen, es werde sonst noch ärger, und sandte ihm die Decrete — allerdings etwas gemildert — zurück. Ernst händigte sie nun im Juni, nachdem die Landtagsbewilligung bereits gesichert war, den Verordneten und dem Stadtrath ein und forderte persönlich die drei Landhausprädicanten zur Einstellung ihrer ungebührlichen Seelsorge auf. Die Wirkung war derart, dass es der Kaiser für geratheu fand, mit allen weiteren Schritten gegen die Protestanten bis zu seiner Ankunft in Wien innezuhalten.

Er wandte sich nun rathsuchend nach München, Graz und Innsbruck. Uebereinstimmend wurde dort die Ansicht laut, die Religions-Concession dürfe man vorderhand nicht aufheben, aber alle Ueberschreitungen müssten energisch abgestellt werden. Herzog Albrecht, das allgewaltige Haupt des Landsberger Bundes, stellte ihm überdies für den Nothfall seine Hilfe in Aussicht. Das gab dem Kaiser Kraft und Vertrauen, als er im Herbst die Erbhuldigung vorzunehmen im Begriffe stand, die Adeligen aber vorher auf die schriftliche Bestätigung ihrer Religionsfreiheit drangen. Verstanden sie unter dieser nicht nur die Religions-Concession, sondern, wie sie später erklärten, die Summe aller ihrer von K. Maximilian II. gewährten Freiheiten, also auch das

Landhausexercitium, so war es für ihn ein grosser Erfolg, dass sie sich schliesslich mit seiner mündlichen Zusage, ihnen die Concession nicht nehmen zu wollen, begnügten.

Er gab ihnen dabei auch zu verstehen, dass sie sich manches erlaubt hätten, was nicht in der Concession stünde, weshalb zur Erzielung eines gleichen Verstandes ein „vertrauliches Colloquium“ abgehalten werden sollte. Als einen solchen Uebergriff fasste der Hof gerade den Landhausgottesdienst sowie die evang. Landschaftsschule auf. Ihnen aber jede Seelsorge in der Stadt zu nehmen, getraute man sich doch nicht, und so war man entschlossen, ihnen ein Zugeständnis zu machen. Baiern, an das sich K. Rudolf zu Beginn des Jahres 1578 um Rath wandte, redete entschieden davon ab: So lange man nicht das Prädicantenwesen in den Städten, vor allem in Wien, beseitigt hätte, sei an eine Besserung der Lage nicht zu denken. Uebrigens habe man keinen ernstlichen Widerstand seitens der Stände oder deren Unterstützung vom Reiche aus zu besorgen.

Die Adelsstände mochten nicht wenig betroffen gewesen sein, als K. Rudolf nach Schluss des Landtags von 1578 das „vertrauliche Colloquium“ damit begann, dass er am 6. Mai die sofortige Einstellung ihres gesammten Kirchen- und Schulministeriums in Wien anbefahl.

Dagegen wehrten sich die Stände aufs heftigste und beriefen sich auf das geheime Zugeständnis K. Maximilian II.¹⁾, das freilich für seinen Nachfolger keineswegs verbindlich war. Rudolf erklärte sich bereit, ihre rechtlichen Beweise entgegenzunehmen; doch diese konnten sie nicht beibringen. Nur eines stellte sich während der langwierigen Verhandlungen heraus: die Einräumung des Landmarschall'schen Hauses für den gemeinsamen Gottesdienst der Adeligen, die vor der des Landhaussaales erfolgt war.

Auf Grundlage dieses Thatbestandes bewegte sich die vertrauliche Conferenz zwischen dem Hofe und den Ständen, in welche der Kaiser schliesslich auf ihr Drängen hin einwilligte: es sollte ihnen bis zum nächsten Landtag das Schulhaus für ihre Seelsorge eingeräumt werden, wogegen sie ihre gegenwärtigen Prediger zu entlassen und für die thunlichste Abstellung des Zulaufs der Bürgerschaft zu sorgen hätten. Schon neigte sich die Conferenz einem glücklichen Ende zu, als die ständischen Deputirten im letzten Moment alle weiteren Verhandlungen dadurch zerschlugen, dass sie einen förmlichen Protest gegen die Ausschliessung der Bürgerschaft erhoben, auch wenn sie durch den Landes-

¹⁾ Vgl. meine „Organisation des evangel. Kirchenwesens im Erz. Oesterreich u. d. E. (1568–1576)“ im Arch. f. öst. Gesch. 87 S. 173 fg.

fürsten erfolgen würde — und doch hatten sie vorher nur verlangt, dass man sie nicht ihnen selbst zumuthe.

Es ist begreiflich, wenn dem Kaiser, der nun drei Monate mit ihnen in Unterhandlungen stand und ihnen so weit als möglich entgegengekommen war — wir wissen ja, dass auch K. Maximilian II. den Zulauf Fremder nicht duldete¹⁾ — auf diesen beharrlichen Trotz hin die Geduld ausgieng und er am Morgen des 21. Juni die Abschaffung des ganzen Landhaus- und Schulministeriums verfügte. Noch am selben Tage mussten Opitz und seine Collegen die Stadt verlassen. Der Kaiser entzog sich den darauffolgenden Stürmen durch seine Abreise nach Linz und liess seinen Bruder in der denkbar schwierigsten Position zurück.

Auf dem nächsten Landtage von 1579 drängten die Adelsstände mit aller Macht auf die Restituierung ihres Landhausministeriums und sprengten ihn schliesslich. Er wurde zwar einige Monate später auf kaiserlichen Befehl fortgesetzt und glücklich beendet, aber der offene Anschluss des vierten Standes an die Herren und Ritter, die tumultuarischen Vorgänge in der Wiener Bürgerschaft flossen dem Hofe keine geringe Besorgnis ein. Am Wiener Hofe war man ebenso wie in Prag sehr kleinlaut geworden, und Erzherzog Ernst schlug seinem kais. Bruder den Weg zur Güte vor: Der jetzige Zustand sei unhaltbar, weil die Stände in heftiger Opposition zur Regierung stünden und sich doch nicht an deren Verordnungen hielten; ihnen aber kategorisch ein für alle Male jede Ueberschreitung der Concession zu untersagen, dazu sei man nicht gerüstet. Dagegen sollte an den Rädelsführern der evangelischen Bürgerbewegung, vor allem den kais. Beamten, ein Exempel statuirt und zur Verhütung weiterer Unruhen in Wien ein Stadthauptmann mit einer Garnison eingesetzt werden²⁾.

Baiern, das jetzt zum fünften Male vom Kaiser um Rath angegangen wurde, warnte eindringlich vor jeder Concession und malte mit den schwärzesten Farben die Folgen aus: Der Kaiser lade eine schwere Gewissenslast auf sich; Schimpf und Spott werde er einernten, wenn er jetzt das, was er vorher „mit so vielem Ernst“ abgeschafft habe, wieder zuliesse. Wenn in Wien das katholische Wesen verloren gehe, dann sei an eine Rettung der anderen Städte nicht mehr zu denken. Dagegen wäre es ganz angezeigt, die Stände längere Zeit mit dem mündlichen Tractat hinzuhalten, um mittlerweile Wien durch

¹⁾ Ebd. S. 165 fg.

²⁾ Erzherzog Ernst an K. Rudolf, 1579 Juli 24, 27 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VII fol. 194, 226. Cop.).

die Einlegung einer starken Besatzung — angeblich zum Schutze gegen die Türken — sichern zu können. Er selbst sei im Nothfall zu jeder „erschwinglichen“ Hilfe bereit, auch Philipp von Spanien und der Papst würden beisteuern, und mit den benachbarten Fürsten sollte ein Bündnis geschlossen werden ¹⁾.

Der Appell an die kais. Autorität wirkte. Die Regierung trat auf dem nächsten Landtag (1580) ungemein scharf und schneidig auf und erzielte damit einen vollkommenen Erfolg. Der Prälatenstand, der sich bisher stets von den Adeligen im entscheidenden Moment ins Schlepptau nehmen liess, fand jetzt den Muth zur entschlossenen Opposition, und es kam zuletzt zu einer offenen Trennung von den Adeligen, welchem Vorgehen sich die katholische Minorität des vierten Standes, durchweg Abgeordnete der Stadt Wien, anschloss. Der übrige Theil desselben hielt wohl noch zu den Adeligen, aber er trat zum Schlusse schon sehr schüchtern und gemässigt auf.

Den leidenschaftlichen Ausbrüchen des vorigen Landtags war die Ernüchterung gefolgt: mit Bangen erwartete man das Strafgericht des Kaisers, zu dem mit der Entlassung einiger kaiserlicher Beamten bereits im Herbst 1579 ein Anfang gemacht worden war. Im darauffolgenden Sommer erhielt Wien eine Garnison von 300 Mann unter dem Commando eines katholischen Stadthauptmanns; fast zur gleichen Zeit wurden mehrere der am stärksten compromittirten Bürger verhaftet und nach langem Verhör des Landes verwiesen.

Aber auch die Landleute zeigten sich auf diesem Landtag weit zäher und gefügiger; die Religionsfrage verbarg sich schüchtern hinter beständigen Klagen über die Gefährdung des Landeswohls, den drohenden finanziellen Zusammenbruch infolge des gegenseitigen Misstrauens, die Uneinbringlichkeit der verlangten Geldhilfen. Dem Hofe war es gelungen, die gefahrdrohende Verbindung der drei politischen Stände zu brechen. Die Adelsstände aber allein erschienen lange nicht mehr so gefährlich: man hatte aus ihrer geringen Betheiligung an den letzten Landtagen — im Jahre 1579, also unmittelbar nach der Schliessung der Landhauskirche und Schule, waren nicht viel mehr als zwanzig anwesend — den Mangel an Interesse und Solidaritätsgefühl, aus dem unglücklichen Ausgang der im nächsten Jahr abgehaltenen Horner Einigungsconferenzen ihre innere Zerfahrenheit und Action-unfähigkeit erkannt.

Der Landtag von 1580 bedeutet in unserer Geschichte einen entscheidenden Wendepunkt: von blossen Versuchen und Demonstrationen

¹⁾ Baiern an K. Rudolf. München 1579 October 17 (ebd. fol. 294. Cop.).

wird nun zur energischen Durchführung des Restaurationsprogrammes, zu wirklichen und dauernden Erfolgen geschritten, wobei man auch die Adeligen nicht mehr schont.

Noch in das Ende dieses Jahres fällt ein Ereignis, das diese ziemlich schwer traf. Der Erzherzog hatte für Wien eine Büchervisitation angeordnet und den Bischof beauftragt, den Buchführern, befreiten und unbefreiten, ihre Kataloge abzufordern und im Einvernehmen mit dem Stadtrath dafür zu sorgen, dass alle gegen die katholische Religion verstossenden Schriften nicht weiter verbreitet, sondern innerhalb eines halben Jahres aus dem Lande geschafft werden sollten. Es wurden also sämmtliche Buchführer zur Vorlage ihrer Kataloge aufgefordert — auch der Landhausbuchhändler Elias Freytag.

Als dieser dem Befehl keine Folge leistete, erschien die Visitations-Commission mit dem Bischof an der Spitze im Landhause und veranlasste die Schliessung seines Ladens. Die Verordneten der Stände schlugen Lärm, schickten geharnischte Noten an den Stadtrath und den Bischof und verbateten sich sehr energisch „derartige fürsetzliche und gewalthätige“ Eingriffe in ihre Landhausfreiheit. Die Antwort lautete ebenso schroff: Der Buchhandel sei den Stadtfreiheiten zufolge ein bürgerliches Gewerbe und habe mit der „Landhausfreijung“ gar nichts zu thun.

Dasselbe bekamen sie von der Regierung zu hören, die sich nun auch einmengte und ihnen die Abschaffung ihres evangelischen Buchhandels auftrug. Auf dem mittlerweile angebrochenen Landtag des Jahres 1581 setzten die Stände kräftigst ein, und es kam mit dem Erzherzog zu längeren und heftigen Auseinandersetzungen; aber schliesslich sahen sie sich doch veranlasst, Freytag auf sein „eigenes“ Ansuchen hin seiner Dienste zu entheben, und begnügten sich mit einem Protest gegen das „gewaltmässige“ Vorgehen.

Die sachlichen Gründe, die sie zu Gunsten ihres Buchhandels anführten, waren übrigens sehr dürftig: Er sei schon zu K. Ferdinands und Maximilians Zeiten „unverboten“ gewesen und auch unter der jetzigen Regierung etliche Jahre her „ohne männiglichs billige Beschwerung“ betrieben worden; er hänge auch implicite mit der Religions-Concession zusammen, denn wenn sie sich der Augsb. Confession bedienen dürften, brauchten sie auch entsprechende Bücher dazu.

Der Erzherzog replicirte: Es sei richtig, dass von Alters her im Landhause allerlei Krimerei feilgeboten wurde, doch nur während des Landtags oder der Landrechtsitzungen, nicht also continue, und noch dazu mit Büchern, die auch von den beiden früheren Kaisern ver-

boten wurden; und dass ihnen die Concession dazu kein Recht gebe, das wüssten sie selbst recht ¹⁾).

Bedenkt man, was für eine grosse Rolle der Buchhandel bei der Verbreitung der neuen Lehre spielte, so bedeutete die Schliessung ihres Landhausladens gewiss einen empfindlichen Verlust. In rascher Folge hatten die Adelsstände in der Hauptstadt Gottesdienst, Schule und Buchhandel eingebüsst; nun suchte man auch ihre Religionsfreiheit auf dem Lande auf alle mögliche Weise einzuschränken.

Auf dem Landtag des Jahres 1581 regnet es bereits Beschwerden. Die höchst unklaren und zweifelhaften Bestimmungen der Religions-Assecuration vom Jahre 1571 kamen jetzt ihren Gegnern trefflich zu statten. Gestattete diese den Adeligen die Ausübung der Augsb. Confession „auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern (doch ausser unserer Städt und Märkt) für sich selbst, ihr Gesind und ihre Zugehörige, auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Unterthanen“, so taucht hier eine ganze Reihe von Fragen auf, deren Lösung je nach dem Standpunkt der Regierung erfolgen konnte.

Was bestimmte die Zugehörigkeit einer Kirche: schon die Vogtei oder erst der Patronat? Durften sie nur in jenen Kirchen eine Seelsorge anrichten, welche Pfarrkirchen waren, oder auch in Filialkirchen und Kapellen? Gehörten zu „ihren“ Gütern auch die zahlreichen verpfändeten Herrschaften, besonders der kais. Kammer? Verstand man unter „ihren“ Häusern auch die von den Adeligen nicht selbst bewohnten? Waren in „ihre“ Unterthanen auch die katholisch eingepfarrten einbezogen?

Hielt man der letzten Frage die gleichzeitige Bestimmung der Assecuration entgegen, es sollte durch sie der katholischen Kirche an ihren Rechten und Einkünften kein Eintrag geschehen, so fiel die Beantwortung nicht schwer; bei den anderen aber, die nicht so einfach lagen, entschied die Auffassung des Landesfürsten, und die fiel unter K. Rudolf auch zu ihren Ungunsten aus.

So lange Maximilian II. regierte, brauchten sich die Landleute nicht viel um die Deutung der Concession zu kümmern. Sie waren die grossen Herren, und so mochten sie sich, abgesehen von einer freieren Auffassung des Begriffes der Zugehörigkeit, ab und zu auch

¹⁾ Die auf die Abschaffung des Landhausbuchhandels bezüglichen Acten im Cod. Nr. 8324 der Wiener Hofbibl. (im Folgenden einfach als Cod. citirt) fol. 382'—406'. Er wurde auch nicht mehr aufgerichtet, wie aus den Acten des Landesarchivs (A. 2. 16) hervorgeht.

einer Unrechtmässigkeit ungestraft bedienen, erstens weil die Besitzverhältnisse überhaupt oft schwankend waren, besonders wenn, wie es in den unruhigen Zeiten leicht der Fall sein konnte, die Urkunden verloren gegangen waren, zweitens weil sich der Passauer Bischof und die Prälaten nicht viel darum kümmerten, und drittens weil man hätte processiren müssen, — und das überlegte man sich sehr wohl. Wenn Klesl noch im Jahre 1584 bitter bemerkte: Beklagt man sich, muss man mehr als 3 Jahre warten, bis eine Resolution kommt, inzwischen stirbt man ¹⁾, so war es jedenfalls früher weit ärger. Die reichen Adeligen zogen den Process auf alle mögliche Art in die Länge, und der Erfolg war dann erst sehr fraglich, weil in dem Landmarschallschen Gericht nur, in der n.-ö. Regierung fast nur Protestanten saßen.

Diesem Uebelstand abzuhelfen, verfiel der Hof auf ein sehr wirksames Mittel: der Process wurde der ersten Instanz unter irgendeinem Vorwand weggenommen und bei der n.-ö. Regierung, wenn das Landmarschallsche Gericht die competente Behörde war, oder bei der Hofkanzlei, wenn jene zu entscheiden hatte, in kurzen Terminen summarisch durchgeführt, worauf dann alsbald unter Androhung einer Strafe die Zurückerstattung des strittigen Besitzes gefordert oder auch gleich die Execution vorgenommen wurde. Von allen Seiten fiel man jetzt über die Landleute her und erhob unter den verschiedensten Titeln Ansprüche auf verloren gegangene oder strittige Besitzrechte, wobei auch vierzigjähriger ununterbrochener Besitz nicht schützte.

Schon auf dem Landtag des Jahres 1578 war es zu einigen Klagen über derartige Eingriffe gekommen; auf dem des Jahres 1581 aber rückten sie mit einer erdrückenden Fülle von Beispielen hervor. „Also will es ferner“, heisst es in ihrer Beschwerdeschrift vom 15. November, „je mehr und mehr gemein werden, dass man diese Ding, so erster Instanz entweder zu der Regierung oder des Landmarschallschen Gerichts oder wohl auch anderer Obrigkeiten Jurisdiction und Expedition gehörig, stracks gen Hof zeucht und von dannen aus expedirt und handelt.“

Man dränge ihnen ihren ersessenen Freiheiten zuwider eine neue Instanz, den Klosterrath, auf, der sie sich nicht unterwerfen könnten. Gegen die Grundregeln aller Justiz fange man den Process mit der Execution an und entsetze sie „ausser vorgehender ordentlicher Verhör und Präcision“ ihres Besitzes und Rechtes. Dieser „ungewöhnliche“ Vorgang erstreckte sich aber nicht nur auf Realsachen, sondern

¹⁾ Klesl an Ad. Freih. v. Dietrichstein, 1584 Dec. 6; Bibl. Klesl's Briefe an K. Rudolfs II. Obersthofmeister Adam Freih. v. Dietrichstein (Arch. f. öst. Gesch. 88. S. 527).

auch auf ihre Unterthanen, indem ihre Prediger „ohne vorgehende Verhör unverschuldeter Sachen“ mit Umgehung ihres zuständigen Gerichtes gleich gefänglich eingezogen werden. In ihren Processen mit dem Landesfürsten verlange jetzt der Kammerprocurator, wenn er bei der n.-ö. Regierung sachfällig werde, die Revision vor der Hofkanzlei ¹⁾, wodurch eine höchst beschwerliche Verzögerung eintrete ²⁾.

Bei den damaligen unsicheren Rechtsverhältnissen, der grossen Zersplitterung der Gerichtsverwaltung fiel es dem Hofe nicht schwer, sein Vorgehen zu rechtfertigen, wobei er sich überdies auf bestimmte Verordnungen früherer Regenten berufen konnte. Wenn man bei dem Landmarschall'schen Gericht anhängige Prozesse vor die n.-ö. Regierung ziehe: sei dies nie ohne „erhebliche“ Ursachen und seinen ausdrücklichen Befehl geschehen ³⁾; übrigens gehörten alle Geistlichen ohne Ausnahme active und passive allein vor letztere Behörde. Ebenfalls „erhebliche“ Ursachen bestimmten die Revision von zwischen den Landleuten und dem Landesfürsten geführten Processen.

Wenn sie sich weiters beklagten, dass man vor das Landmarschall'sche Gericht oder die n.-ö. Regierung gehörige Rechtssachen zu Hofe ziehe: sei dies nur in Religions- und geistlichen Angelegenheiten geschehen, worin dem Landesfürsten allein die Disposition gebühre; so habe es auch Kaiser Maximilian II. gehalten ⁴⁾.

¹⁾ Weitere Gravamina 1583 Sept. 12 (Cod. fol. 478'); 1586 März 23 (Landesarch. B. 2. 4).

²⁾ Landesarch. B. 2. 4.

³⁾ Die Stände beschwerten sich wiederholt unter Ferdinand und Maximilian II., dass man sie von dem Ordinari-Recht zum summarischen Process ziehe. Im Landtag d. J. 1564 beriefen sie sich auf die ihnen vom Herz. Albrecht 1461 ertheilte Freiheit und das darauf zurückgehende Innsbrucker Libell (Landesarch. Landtagshandl.). In diesem (1518 Mai 24) heisst es auch, es sollte jeder bei seinem ordentlichen Gericht belassen werden. Auf eine gleiche Beschwerde im nächsten Landtag erwiderte Max. II., es geschehe dies nie ohne „besondere“ Ursachen, bei welcher Erklärung es auch verblieb, trotz ihren Vorstellungen, dass in dem Libell dieser Vorbehalt fehle (ebenda Grav. 1566).

⁴⁾ Man berief sich auf K. Maximilians II. Decrete vom 5. Jänner, 6. Oct. 1568, ferner vom 20. Juli, 15. und 18. November 1572, wonach alle Rechtsfälle über Pfarren, geistliche Güter, Lehen, Vogteien von der Regierung des Landes ob u. unt. d. E., weil sie in der neuen Religionssache selbst interessirt sei, an den Hof zu weisen wären, wo die Parteien innerhalb 14 Tagen ihre Documente vorzulegen hätten, nach welcher Frist das Erkenntnis gefällt werden sollte. „Rationes warumben I. k. M^t Rudolphus 2. anno 1590 sich resolvirt, das wan strit zwischen denen catholischen und uncatholischen, es sei umb pfarrlehen, voggteyen oder gnetter, fürfallen, nit mer von der regierung, sonder von hoff in einem gewissen termin sollen examinirt und decidirt werden.“ (Wien. Fürsterzbisch. Consistorialarch. I. Bischöfe. Klesl Nr. 172, s. d. — jedenfalls nach 1598 — Cop.).

Es wird nun der Vorgang für die Zukunft dahin präcisirt: Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Landleuten um geistliche Lehenschaft, Vogtei oder geistlichen Grund, Zehent und Unterthanen sollen vor der n.-ö. Regierung summarisch durch mündliches Verhör oder mit kurzen Terminen schriftlich abgehandelt und entschieden werden, wobei dem beschwerten Theil die Appellation an den Hof vorbehalten bleibt.

Handelt es sich aber um die Religion, wie Bestellung, Haltung und Besuch des Gottesdienstes, Ceremonien, Begräbnisse etc., um die Religions-Concession, ihre Auslegung bei vorkommenden Missverständnissen, endlich um Lehre, Leben und Wandel der Geistlichen: dann hat der Kaiser bezw. sein Statthalter die Entscheidung zu treffen, weil dieser in geistlichen Sachen die alleinige Instanz ist ¹⁾).

Diese Entscheidung befriedigte keine der beiden Parteien; die Protestanten nicht, weil ein guter Theil der nach altem Brauch vor dem Landmarschall'schen Gericht abgehandelten Prozesse definitiv vor die Regierung gewiesen wurde ²⁾, und auch die Katholiken nicht, weil sie das Eingreifen des Hofes wieder einschränkte und ein Zurückweichen desselben bedeutete ³⁾. Aber trotzdem hielt sie, wenn sie auch infolge der aussergewöhnlichen, grossen Geldforderungen, die man in diesem Landtag an die Stände stellte, und besonders infolge der Gegenwart des Kaisers ⁴⁾ eine versöhnlichere Fassung erhielt, dem Hofe die Hand frei; denn abgesehen davon, dass dem beschwerten Theil die Appellation an ihn freistand, konnte er ja, wie das auch bald ge-

Dort auch einige Beispiele für Niederösterreich. — Die angezogenen Decrete fanden sich in den Wiener Archiven nicht vor. — Vgl. dazu die Schrift: „Die notata, so zu beratschlagung der k. resolution anno 82 fürgefallen, betreffent die streitigkeiten um geistliche lehenschaft, vogteyen, zehent, unterthanen, grund und poden, so bei der n. ö. regierung und camer abgehandelt werden sollen, sein dise gewesen,“ welche ebenfalls nachweist, dass K. Maximilian II. diese Fälle an den Hof gezogen habe. (Wien, Staatsarch. Oest. Acten N. Oe. 8. c. 1582 Cop).

¹⁾ 1582 Mai 14 (Landesarch. B. 2. 4. Orig.).

²⁾ Stände an Erz. 1583 Sept. 12 (Cod. fol. 478^r); 1583 Sept. 21 (ebd. fol. 493^r); 1586 März 26 (Landesarch. B. 2. 4). Vgl. auch ihre Beschwerdeschrift von c. 1608 bei Ritter, Quellenbeiträge z. Gesch. des Kaisers Rudolf II. (Sitzungsber. d. k. b. Akad. d. Wiss. in München 1872 S. 244 fg. und dessen Anmerkungen).

³⁾ Klesls Vorstellungen an Erz. Ernst vom J. 1583; Hammer-Purgstall, Khesls Leben I. Beil. Nr. 36.

⁴⁾ Während des Kaisers Anwesenheit in Wien nahm auch der Auslauf der evang. Bürgerschaft nach Inzersdorf stark überhand. Eder an Herz. Wilhelm v. Baiern, 1582 Oct. 6, 1583 Sept. 9 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten XII. fol. 145, 170).

schab, in einem Rechtsstreit zwischen Katholiken und Confessionisten sehr leicht eine „Religions- oder geistliche“ oder eine die Concession berührende Sache erblicken.

So war es also thatsächlich nur eine „Erläuterung“ zu dieser Resolution und die Sanctionirung einer schon längere Zeit hindurch gepflogenen Praxis ¹⁾, wenn Erzh. Ernst im Jahre 1590 die Weisung erhielt, oder besser gesagt, sich ertheilen liess: es seien alle dort näher angeführten Rechtssachen bezüglich geistlicher Rechte und Güter, wenn sie sich zwischen Angehörigen beider Confessionen zutrügen, aus „allerhand beweglichen Ursachen“, zumal weil dabei die Religions-Concession in Frage käme, nicht vor der Regierung, sondern in einem „kurzen“ Termin bei der Hofkanzlei zu verhandeln ²⁾.

Das Verfahren war nun ungemein kurz und in wenigen Wochen erledigt. Man verlange, klagen sie, wider allen Gerichtsbrauch die Vorlage ihrer Rechtsbehelfe, ehe ihnen das klägerische Anliegen eröffnet worden sei, und trage ihnen, falls sie diese in der kurzen Zeit nicht beibringen könnten, stracks die Abtretung der beanspruchten Güter und Gerechtigkeiten auf ³⁾. Auf solche Weise kamen schon nach zwei Jahren 25 Pfarrkirchen und Filialen wieder zurück ⁴⁾.

Schränkte man auf diese Art die örtliche Machtsphäre des Protestantismus ein, so suchte man seine Anhänger selbst zu verringern, indem man sie bei der Besetzung höherer Stellen übergieng. Man wollte ihnen dadurch „tacite“ zu verstehen geben, dass in diesen und anderen Fällen die Katholiken einen „mehrern Vortheil und Zugang“ hätten, was ohne Zweifel viele veranlassen würde, „der Sache besser

¹⁾ So wurde Sebastian v. Lasperg im kurzen Wege befohlen, seine Kirche in Katzenberg dem Probst von St. Pölten abzutreten: Stände an Erzh., 1588 März 10 (Cod. fol. 585').

²⁾ Abgedr. bei Raupach, Evang. Oesterreich Cont. III. S. 94.

³⁾ Vgl. die Beschwerdeschrift von c. 1608: Ritter, Quellenbeitr. S. 244 fg. Die Rechtfertigung dieses Vorgehens ausführlich im „Hauptgutachten“ der Räte über die Gravamina der unkatholischen Stände, ddo. Wien 1604 Febr. 6 (Wien, Arch. d. Minist. f. Cult. u. Unterr. Orig.). Man berief sich auf das Generale K. Max. I., vom 30. Dec. 1494, wonach alle diejenigen, welche ihrer geistlichen Vogteien und Lehenschaften halber nichts Schriftliches vorlegen konnten, von ihrem Possess in einem gewissen Termin abstehen sollten: „Rationes warumb etc.“ (s. oben S. 584 Anm. 4).

⁴⁾ Khevenhüller, Annal. Ferdinandi VI. S. 3151. In der erwähnten Schrift „Rationes warumb etc.“ (von Kopallik, Regesten II. S. 181 durch einen groben Lesefehler vom 2. April 1590 datirt), welche wahrscheinlich um 1604 verfasst sein dürfte, wird die Zurückerlangung von 170 Kirchen dieser Methode zugeschrieben.

nachzugedenken¹⁾. Das war ein erprobtes, von Baiern oft empfohlenes Mittel der Gegenreformation; es gab ja sehr viele Adelige, die sonst kaum, wie Eder höhrend bemerkte²⁾, eine Suppe zu essen hatten, und auch viele von denen, welche es nicht nothwendig hatten, lockte der Glanz hoher Würden und Aemter.

Im Sommer 1580 hatte man die Wiener Stadthauptmannschaft mit einem Katholiken, der nicht einmal Landmann war, besetzt³⁾ und im Sommer des nächsten Jahres kamen drei katholische Adelige als Räthe in die Regierung⁴⁾. Im Landtag von 1581 begegnen wir auch bereits dieser Klage⁵⁾, die nun beständig wiederkehrt⁶⁾.

Bei Hofe war man um die Antwort nicht verlegen: es entscheide bei der Vergebung der Stellen nur die Tauglichkeit — tauglicher war eben dann der, welcher katholisch war, nur fand man anfangs fast niemanden⁷⁾ — übrigens machten sie es gerade so und besetzten alle landschaftlichen Aemter mit ihresgleichen⁸⁾.

Schwieriger gestaltete sich die Antwort, wenn sich die Stände darüber aufhielten, dass man die höheren Stellen dem Herkommen entgegen mit Nichtlandleuten besetze⁹⁾. Es war naheliegend, dass sich der Hof aus diesem Grunde und um sich einen treu ergebenden Adel heranzubilden, erprobten Dienern die Landstandschaft zu erwerben bemüht war, wozu er ja nach dem Generale K. Maximilian II. vom 10. Februar 1572 berechtigt war¹⁰⁾. Die ersten Versuche, auch Aus-

¹⁾ Kais. Instruction für den Gesandten an Herz. Albrecht v. Baiern vom 22. Dec. 1577 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI. fol. 260).

²⁾ Eder an Herz. Wilhelm v. Baiern, 1579 Mai 30 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten XI. fol. 131).

³⁾ Johann Fernberger. Die Stände baten auch nach seinem Ableben, diese Stelle mit einem Landmann zu besetzen; 1583 Sept. 12 (Cod. fol. 478⁴).

⁴⁾ Ludwig Gomez Freih. v. Hoyos, Albrecht Freih. v. Siegendorf und Ehrenfried Graf v. Ortenburg. Eder an Herz. Wilhelm, 1581 Sept. 28 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten XII. fol. 6⁴).

⁵⁾ Grav. Nov. 15 (ö. Landesarch. B. 2. 4).

⁶⁾ Grav. 1586 März 26 (Cod. fol. 549). Grav. 1608 Oct. 16 (Ritter, Quellenbeitr. S. 241).

⁷⁾ Kais. Instruction für Erz. Ernst vom 11. März 1579 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VII. fol. 100).

⁸⁾ Kais. Resol., 1582 Mai 30 (Cod. fol. 454⁴).

⁹⁾ Sie beriefen sich auf das Augsburger Libell vom J. 1510 (Hammer-Purgstall, I. S. 214) und auf eine Aeußerung K. Rudolfs selbst vom 30. Mai 1578 (Suplik vom 3. Dec. 1581; Landesarch. B. 2. 4). Vgl. auch ihre Gravamina vom 16. Oct. 1608 (Ritter, Quellenbeitr. S. 241).

¹⁰⁾ Adler, Das Gültbuch S. 28.

länder (Prinz de Landa, Eduardus de Provisionali) hineinzubringen, scheideten freilich an der scharfen Opposition der Landleute¹⁾.

Umgekehrt nahmen die evangelischen Stände im Jahre 1579 einen förmlichen Pairsschub vor, indem sie eine grössere Anzahl von Lutheranern zu Landleuten machten, von denen einige an der Freistellungsbewegung der Wiener Bürgerschaft hervorragenden Antheil hatten²⁾. Der Hof ignorirte diese Erhebung: Georg Schadner wurde als einer der Hauptträdelsführer der evangelischen Bürgerschaft des Landes verwiesen, und sein Bruder Hans, sowie Hans Igelshofer³⁾ erhielten vom Bürgermeister der Stadt Wien wegen der Uebertretung des Auslaufverbotes strenge Verweise.

Die Stände beschwerten sich wiederholt darüber und baten um Zurücknahme der Strafmandate, doch vergebens⁴⁾. Der Hof beharrte auf seinem Standpunkt: er könne jene nicht als Landleute anerkennen, da sie hier in der Stadt ihre bürgerlichen Gründe und Gewerbe⁵⁾ hätten, ihre Aufnahme der von K. Maximilian II. sanctionirten Ordnung zuwider erfolgt sei. Sie selbst hätten begehrt, Angeseßene vom Adel, die unter 10 Pfund Geld gemässigter Herrengülte in der Einlage hätten, vom Besuche des Landtags auszu-schliessen. Wo käme der vierte Stand hin, wenn sich jeder Bürger seines Gefallens nach eine andere Obrigkeit suche und doch bei seinem bürgerlichen Gewerbe bleibe⁶⁾?

Weitaus am empfindlichsten aber, geradezu tödtlich, traf die protestantischen Adelligen das Gebot der Ausschliessung des fremden,

¹⁾ Grav. 1586 März 23 (Cod. fol. 549). Die Berechtigung des Kaisers, auch Ausländer zu Landleuten zu machen, bestritten sie: eben um die Ausländer zu hindern, das heimatische Land durch Kauf an sich zu reissen, sei dieses Generale vom J. 1572 erlassen worden.

²⁾ Eder an Herz. Albrecht v. Baiern, 1579 Sept. 2 (Münch. Reichsarch. XI. fol. 149): „So haben die fürnehmsten rädlfürer under der burgerschafft allhie ainen sollichen fund erdacht, das sie landleut werden, deren auch alberait dies jar in die 10—12 zu landtleuten angenommen worden, uneracht das sie kaine landgueter haben, allain damit sie ainen schutz und die k. M^t inen umb so vil weniger zuekumen . . .“ Die Aufnahmsmatriken des Ritterstandes (Landesarch. C. III, IV) weisen thatsächlich 12 neue Landleute auf. Wenn Eder sowohl, als der Kaiser (1582 Mai 14) erklärten, die Aufnahme sei widerrechtlich erfolgt, weil sie keine Landgüter hätten, so entsprach dies durchaus nicht der von den Ständen namentlich seit 1572 gehandhabten Praxis, nach der eine entsprechende Steuerleistung an die Stelle des Dominicalbesitzes treten konnte.

³⁾ Kam 1581 in den Ritterstand. (Landesarch. C. IV).

⁴⁾ 1581 Dec. 3; 1583 Sept. 12, 21, 29. (Ebd. fol. 478', 493, 500).

⁵⁾ Das widersprach allerdings den Aufnahme-regeln.

⁶⁾ 1582 Mai 14 (Landesarch. B. 2. 4): 1583 März 30, Sept. 15, 24 (Cod. fol. 468', 489', 498).

nicht zu ihnen gepfarrten Volkes; denn diese Massregel bezweckte nichts geringeres, als die vollständige Vernichtung ihrer Religionsfreiheit. Sie rief auch den erbittertsten und andauerndsten Sturm hervor.

Der Zulauf der Bürgerschaft zum evangelischen Gottesdienst auf den benachbarten Gütern der Adeligen — den man dabei hauptsächlich im Auge hatte — war die unmittelbare Folge der Aufhebung des Prädicantenthums in den Städten. Die Protestanten beriefen sich auf die Concession, die ihnen auf dem Lande die „freie“ Ausübung ihrer Lehre gewährleistete. Die Katholiken bestritten diese Auslegung: eben diese Concession fordere ja, dass ihrer Kirche durch sie kein Schaden erwachse. Sobald nun ihre Pfarrkinder, selbst wenn sie Unterthanen von Protestanten wären, bei diesen ihre Seelsorge suchen dürften, so giengen ihnen, abgesehen von den vielen tausend Seelen, auch ebensoviele Stolgebühren verloren. „Frei“ bedeute nur „ohne männlichlich Verhinderung“, nämlich für die Adeligen und die in der Concession specificirten Personen, aber nicht für jedermann ¹⁾ — eine Ansicht, die auch einer der angesehensten Protestanten, der bekannte Freiherr Richard Strein vertrat ²⁾, der die ganzen Assecurationsverhandlungen mit K. Maximilian II. geführt hatte ³⁾.

So lange Erzherzog Ernst die Prediger, zu welchen sich der Auslauf richtete, in die Burg citirte und ihnen die „Exclusion“ — dies that ja auch K. Maximilian ⁴⁾ — auftrug, war die Sache nicht so gefährlich. Die zwei Adelsstände machten dann sofort eine gemeinsame Sache daraus und beschwerten sich beim Erzherzog, schliesslich beim Kaiser. Bis zum Herabblangen der stets abweislichen definitiven Entscheidung — worüber immer längere Zeit verstrich — brauchten sie ihre Prediger weiter und nahmen dann andere auf, bei welchen sich dann nach einiger Zeit die frühere Procedur wiederholte (1573 und 1581).

Im Jahre 1585 trat eine Verschärfung ein: der von der Gesamtheit der protestantischen Stände aufgestellte und besoldete Prediger in Inzersdorf ⁵⁾, dem alle Sonn- und Feiertage oft gegen 3000 Wiewer

¹⁾ Vgl. das „Hauptgutachten“ vom 6. Febr. 1604 (Wien, Arch. des Minist. f. Cult. u. Unterr.).

²⁾ Streins Gutachten über die Exclusion, ddo. Freideck, 13. Juni 1585 (Wien, Staatsarch. Oest. Acten 7, Cop.).

³⁾ S. meine „Organisation des evangel. Kirchenwesens im Erz. Oesterreich u. d. E. (1568—1576)“ S. 143 fg.

⁴⁾ Ebd. S. 167 fg.

⁵⁾ Hans Vollenberger zu Sauburg hatte i. J. 1582 zu diesem Zwecke eine Stiftung errichtet; Topogr. v. Niederöst. IV. S. 458.

zu strömten, wurde vor den Erz h. selbst citirt und, als er die von ihm verlangte Reversirung, dass er sich fremder Seelsorge enthalten wolle, verweigerte, in den Arrest geführt. Er wurde zwar auf die energischen Vorstellungen und das Versprechen der Verordneten, den Inzersdorfer Gottesdienst vorläufig einzustellen, freigelassen; aber schliesslich verfügten sie selbst seine Entlassung (1586 Dec. 12)¹⁾.

Diese Abforderung eines Reverses war, wie Klesl, ihr offener Urheber, bemerkt, ein treffliches Mittel, die Prediger los zu werden; denn man wusste, dass ihn die wenigsten ausstellen würden, und dann „stand ihnen das Land offen“²⁾.

Auch das geschah kurze Zeit darauf. Die Prediger von Inzersdorf und Vösendorf wurden im Juli 1588 in die Burg beschieden und, als sie die Ausstellung des Reverses verweigerten, angewiesen, innerhalb sechs Wochen und drei Tagen die Erbländer zu verlassen³⁾.

Die Stände leisteten verzweifelten Widerstand; in der kurzen Zeit von 1588 bis 1590 fertigten sie nicht weniger als fünf Gesandtschaften nach Prag ab⁴⁾. Aber auch dieser Weg wurde ihnen gründlich verleidet. Monatelang liess man ihre Gesandten dort warten, und dann wurden sie erst auf Erz h. Ernst gewiesen, dessen Gutachten oder Ankunft in Prag zu erwarten wäre.

Wandten sich aber die Stände an diesen, so bedauerte er, dass er nicht anders handeln könne, als wie ihm vom Kaiser befohlen sei. Und doch war er es, der diesem die Decrete in die Hand dictirte. Als die Stände nach dem Misserfolg der ersten Gesandtschaft wieder den Erzherzog bestürmten, versprach er ihnen „alle mögliche Befürderung“⁵⁾. In seinem darauf verfassten Gutachten beantragte er dann, ihnen ihren Ungehorsam ernstlich und ein für alle Male zu verweisen

¹⁾ Die Verhandlungen über Johann Schubhart (Jänner 1585 bis December 1586) im Cod. fol. 502—527', 539—568.

²⁾ Klesl an Adam Freih. v. Dietrichstein, 1587 Jänner 2, Febr. 7; Bibl. Klesl's Briefe etc. S. 538, 541.

³⁾ Cod. fol. 591'—605.

⁴⁾ Ebd. fol. 605—788. Khevenhüller, der einzelne Schriften, doch meist ohne Angabe des Datums, citirt, ist nicht immer genau. Die erste Gesandtschaft (Adam Freih. v. Puchheim und Franz v. Gera) weilte in Prag vom 29. August bis 3. October 1588; die zweite (Kanzleibeamter Joh. B. Täfinger) vom 30. Jänner bis 15. März 1589; die dritte (Sigmund v. Puchheim, Andreas Wolf, v. Polheim, Wilhelm Geyer und Helmhart Kirchberger) von Anfang Juli bis 20. August 1598; die vierte (Gabriel Strein und Täfinger) mit kurzen Unterbrechungen von Anfang Jänner bis Ende März 1590, und die fünfte (Wilhelm v. Losenstein und Wolf Christof v. Männing) von Anfang October bis Anfang December 1590.

⁵⁾ 1588 Dec. 7.

und ihm selbst unbedingte Vollmacht zur sofortigen Ausführung der kaiserlichen Befehle zu geben ¹⁾. Und dies geschah auch.

Ihre vierte Gesandtschaft endigte damit, dass man sie nach dreimonatlichem Warten auf Erzherzog Ernst wies; und als ihnen von diesem nach weiteren drei Monaten die Resolution eingehändigt wurde, stand nichts anderes darinnen, als dass man ihr Gesuch einiger Mängel in der äusseren Form wegen nicht annehmen könnte ²⁾.

Eine Unsumme von Diäten für die Gesandten und Ehrengaben für einzelne Hofleute war dabei aufgegangen, und sie hatten nichts anderes erreicht, als dass mittlerweile auch an viele andere Adelige ähnliche Aufforderungen zur Stellung ihrer Prediger ergiengen ³⁾.

Unter solchen Verhältnissen fiel es auch schwer, für die abziehenden Prediger einen Ersatz zu finden, denn es werden sich die meisten wohl überlegt haben, eine Stelle anzunehmen, in der sie von heute auf morgen nicht sicher waren. Denn schon vom rein technischen Standpunkt würde es manchem unmöglich gewesen sein, jedem Fremden den Besuch der Predigt zu verwehren, selbst wenn er es mit seinem Gewissen hätte verantworten können, den Revers auszustellen. Aber gerade gegen diesen sträubten sich die meisten Prediger, und vor allem die Adelligen selbst, mit aller Entschiedenheit, indem sie sich auf die heiligen Schriften beriefen.

Wenn nun die bisherigen Prediger das Land verlassen sollten, andere aber nicht hereinkommen wollten, dann stand es hier um die neue Lehre sehr schlimm. Eben diese Entfernung der Prediger bezweckte diese Massregel; denn „ubi cadaver, ibi aquila“ ⁴⁾.

Die Stände hatten von 1579 angefangen eine Reihe von Gutachten verschiedener Universitäten, Ministerien und massgebender Personen eingeholt ⁵⁾. Aber nur ganz vereinzelt begegnet man so massvollen Anschauungen, wie sie der Pfarrer Schreksmel ⁶⁾ äusserte: Wohl

¹⁾ Khevenhüller III. S. 621 fg.

²⁾ 1590 Juli 7.

³⁾ 1589 Sept. 27.

⁴⁾ Klesl in dem weiter unten angeführten Gutachten von c. 1590.

⁵⁾ Von Wittenberg, Leipzig, Rostock, Tübingen, Braunschweig, Dresden, den österr. Predigern Conrad Becker, Jeremias Homberger, M. Bresnicer, Schreksmel, und Strein (Verzeichnis der Censuren c. 1585 zusammengestellt; Landesarch. B. 2. 27). Im J. 1589 schickten auch die protest. Stände von Steiermark und Oberösterreich ihre Censuren (Cod. fol. 666—671; Landesarch. Rrr I). Von der im Febr. 1589 in Schallaburg versammelten Religionscommission von 16 österreichischen Predigern sprach sich nur einer (Prätorius) für den Revers aus (Cod. fol. 673—678).

⁶⁾ Landesarch. Rrr I. Aehnlich spricht sich Strein aus (vgl. oben S. 589 Anm. 2).

sei es richtig, dass der Priester niemand abweisen solle, aber wenn im Weigerungsfalle ihre Concession auf dem Spiele stünde, so sei doch unter zwei Uebeln das geringere zu wählen. Es sei noch immer besser, das Evangelium werde nur an etlichen Orten, als gar nicht verkündet.

Aber solche Mahnungen verhallten ungehört. Es machte sich auch hier wieder die ultraradicale Richtung der tonangebenden Kreise fühlbar, welche, wie der Landmarschall Rogendorf und die Jörger, Flacianer waren, gegen das geringste Zugeständnis opponirten und so jede Ordnung ihrer Kirche unmöglich machten. An ihrem Widerstand waren die Horner Einigungsversuche (1580) gescheitert, und als die Stände fünf Jahre später nach Feldsberg einen Convent ausschrieben, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen, legte sich die Regierung dazwischen und untersagte ihnen die eigenmächtige Ausschreibung von Zusammenkünften, worauf er auch sofort abgesagt wurde. Derartige Verbote häufen sich nun, und wenn sich die Stände auch öfter darüber hinwegsetzten, fielen sie ihnen doch sehr beschwerlich ¹⁾).

Die Stände waren naiv genug, dem Erzherzog zu erwidern, sie hätten ein derartiges Verbot nicht erwartet, da es sich doch um die Wiederherstellung von Einigkeit und Ruhe handle — oder war es Ironie ²⁾? Der Restaurationspartei kam thatsächlich nichts erwünschter, als diese schweren, sich heftig befehdenden Gegensätze im anderen Lager; baute doch Klesl darauf seinen wohlangelegten Plan: man sollte die Adeligen unter der Bedingung bei der Concession belassen, dass sie ihrer gegenwärtigen Religionsverwirrung ein Ende machten. Daran, schloss er, müsste jene zu Grunde gehen ³⁾).

So arbeiteten äussere und innere Feinde einander in die Hände. Von Jahr zu Jahr werden sie in eine immer schwierigere Vertheidigungsstellung gedrängt, und dabei erschöpften sich ihre Kräfte. Zu offenem Widerstand fehlte ihnen genügender Anlass — denn der Hof hatte sich wohlweislich nie eine gröbere Verletzung ihrer gewährleistetten Rechte zu Schulden kommen lassen und war so dem Reiche gegenüber gedeckt — sowie auch die nöthige Stärke, Opferwilligkeit

¹⁾ 1586 März 26, Dec. 23 (Cod. fol. 549, 568); 1603 März 24 (Landesarch. Landtagshandl.).

²⁾ Cod. fol. 528—531'.

³⁾ S. sein weiter unten angeführtes Gutachten von c. 1590. Auch Eder hatte in seinem Brief an Herz. Albrecht vom 2. Sept. 1579 vorgeschlagen, von den Ständen als Bedingung für die Gewährung von Concessionen zu verlangen, dass sie sich früher einer Ordnung verglichen: „an diesem stain wurden sie ain weil zu heben haben und sich vielleicht nimmermer vergleichen . . .“ (Münch. Reichsarch. XI fol. 149).

und Eintracht. Es waren ja doch nur wenige, welche zum Aeussersten entschlossen gewesen wären, und diese hätten im Reiche sehr geringe Unterstützung gefunden, so lange das kaisertreue und conservative Sachsen die Führerschaft unter den protestantischen Fürsten inne hatte. Auch an eine Verbindung mit den Adelsständen der Erbländer war bei dem Mangel an Zusammengehörigkeitsgefühl nicht zu denken, um so weniger, als die meisten von der Restauration noch nicht betroffen waren.

Sie beschränkten sich also darauf, der Regierung auf den Landtagen recht viel Opposition zu machen. Die zahlreichen Geldforderungen angesichts der permanenten Türkengefahr¹⁾, die trostlose Finanzlage des Kaisers²⁾ gaben ihnen dazu reichlich Gelegenheit; aber auch da mussten sie schliesslich stets — in ihrem eigenen Interesse nachgeben.

Im Jahre 1581 bewilligten sie nur die einfache Gült, während die zwei anderen Stände die verlangte doppelte votirten, und mussten deshalb noch einmal einberufen werden³⁾. Im Jahre 1582 trat man mit einer aussergewöhnlichen Forderung an die Landschaft heran: sie sollte für die Erzherzoge Ernst und Maximilian das im Erbtheilungsvertrag vom 10. April 1578 für sie ausgesetzte Deputat von je 25 000 f.⁴⁾ gegen Verpfändung einiger Gefälle übernehmen⁵⁾.

Sofort ergriffen die Landleute diese günstige Gelegenheit und verfassten auf Grundlage der Religionsconferenz des Jahres 1578 (S. 578) ein „Notel“, das von den Erzherzogen selbst dem Kaiser übergeben wurde. Aber der Erfolg, so sicher er schien, blieb aus, und die Stände zogen dafür die Bewilligung drei ganze Landtage hinaus⁶⁾.

Auf den Landtagen von 1583 bis 1590 bewilligten sie statt der jedesmal geforderten Gült per 172 500 f. nur die doppelte per 138 000 f. und liessen sich durch alle energischen Vorstellungen und Repressalien der Regierung — 1588 wurde deshalb ein zweiter Landtag einberufen — nicht davon abbringen. Als der Erzh. einmal gar zu ungestüm wurde, erinnerten sie ihn daran, dass sie ihre Bewilligungen

¹⁾ Es war zwar Waffenstillstand, doch hörten die Kämpfe an den Grenzen nicht auf; vgl. Huber, Gesch. Oesterreichs IV. S. 373 fg.

²⁾ Er konnte 1583 lange Zeit von Wien gar nicht abreisen, und dann nur mit einem Theil des Gefolges, weil die Hofkammer das Geld nicht auftreiben konnte. Eder an Herz. Wilhelm, 1583 Sept. 9, Oct. 29. (Münch. Reichsarch. XII. fol. 170, 173).

³⁾ Landesarch. Landtagshandl.

⁴⁾ Fischer, Die Erbtheilung K. Rudolph II. (Zeitschr. d. Ferdinandeums 3. XLI. S. 34 fg.

⁵⁾ Kais. Prop. vom 21. Mai. Landesarch. Landtagshandl.

⁶⁾ 1583 Oct. 5. In diesem J. wurden deshalb 2 Landtage abgehalten. Ebd. Mittheilungen, Ergänzungsbdd. VI.

„frei und ungebunden“ thäten und deshalb auch ihre Schadlosbriefe ausgestellt erhielten ¹⁾).

Weit rücksichtsloser, als mit den mächtigen Adeligen, verfuhr der Erzherzog, besonders nach dem bedeutungsvollen Landtag von 1580, mit dem vierten Stand, der ja nicht in die Religions-Concession einbezogen war. Zunächst suchte man, den bairischen Ratschlägen entsprechend die durchweg lutherischen Stadtämter katholisch zu machen. Denn war einmal die Obrigkeit katholisch, dann folgte auch die Bürgerschaft nach, und ausserdem verstärkte man so die katholische Minorität im Landtag.

Wien als die Residenz des Erzherzogs, wo überdies der Regierung ein grösserer Einfluss auf die Wahlen zustand ²⁾, machte den Anfang: 1578 hatten die Katholiken die Bürgermeisterstelle und auch schon die Majorität im Stadtrath inne. Aber auch in den Landstädten und Märkten schritt das Werk unter dem beständigen Druck des Erzherzogs, der die Bestätigung der Wahlen selbst in die Hand nahm ³⁾ und mit Klesl in enger Fühlung stand ⁴⁾, vorwärts, obwohl anfangs fast gar keine tauglichen Katholiken vorhanden waren.

Hatte man sich der Obrigkeit versichert, dann konnte man auch der protestantischen Seelsorge in der Stadt leichter entgegentreten. Auch hier gieng Wien voran, und der Erzherzog bemühte sich eifrig, das Umsichgreifen der neuen Lehre durch strenge Ueberwachung der Prädicanten, Schullehrer und Buchführer zu unterdrücken ⁵⁾. Aber durch den Auslauf der Einwohnerschaft zu fremdem Gottesdienst erhielt sie immer wieder Nahrung, und in diesem Punkt erwiesen sich alle seine strengen Verbote und Geldstrafen als machtlos.

Zu tief sass hier der Protestantismus, namentlich in dem Handwerksvolk, „das nichts zu verlieren hatte“, vor keiner Gewalt zurückschreckte und im schlimmsten Fall die Werkstätten „öde“ liegen liess und davon zog. Furcht vor der Masse und auch staatswirtschaftliche Interessen, die Sorge, es könnte sich die Religionsbeschwerde zu einer „politischen“ herausgestalten ⁶⁾: alles das hielt die Regierung von allzugrosser Strenge ab.

Um die anderen Städte hatte man sich anfangs, von einigen Prädicantenabschaffungen abgesehen, nicht viel gekümmert — es wäre ja

¹⁾ 1589 Mai 15. Ebd.

²⁾ Luschin, Oest. Reichsgesch. S. 446.

³⁾ Vgl. meine „Einführung der Gegenreformation etc.“ S. 111.

⁴⁾ Klesl an Ad. Freih. v. Dietrichstein, 1583 Dec. 13, Dez. 15; 1584 Jän. 1. (Wien. Staatsarch. Oest. Acten 8).

⁵⁾ Wiedemann, Reform. u. Gegenreform. II. S. 214 fg.

⁶⁾ Klesls Gutachten von c. 1590 (siehe unten).

auch jede Mühe, solange der Rath lutherisch war, verloren gewesen; und wenn Klesl in einigen (1582 in Stein, 1584 in Krems) zu reformiren begonnen hatte, that er es auf eigene Faust. Erst im December 1585 geschah ein bedeutsamer Schritt nach vorne: allen Städten und Märkten wird strenge verboten, „ausserhalb ihrer ordentlichen Pfarre“ weder in noch vor der Stadt fremde Seelsorge zu suchen; die Zuwiderhandelnden sollten zuerst gütlich ermahnt, wenn das nicht half, mit 14 Tagen Gefängnis bestraft und zuletzt des Landes verwiesen werden.

Ferner sollte nur denjenigen das Bürgerrecht verliehen werden, welche gelobten, sich in geistlichen und weltlichen Dingen der Obrigkeit zu fügen ¹⁾).

Zum ersten Mal taucht in einem Generale das Wort „Zustiftung“ auf — denn das sog. Reformationsedict vom Jahre 1578 ist eine Fabel ²⁾). Die Einmischung der Adelsstände, welche dem Hofe die traurigen wirtschaftlichen Folgen vorstellten, wurde kurz abgewiesen ³⁾).

Ein Jahr später gieng man noch weiter: hatte man sich bis jetzt darauf beschränkt, der Bürgerschaft fremden Cultus zu verbieten, die Gewissensfreiheit eines jeden aber unangetastet gelassen; war bis jetzt die Landesverweisung nur als politische Strafe gegen Uebertreter dieses Verbotes verhängt worden, so verlangte man jetzt, als Klesl an der Spitze einer Commission von Stadt zu Stadt zog, dass die Bürgerschaft in die Kirche kommen, beichten und communiciren oder sich dahin reversiren sollte, in einer bestimmten Frist auszuwandern — kurz es kamen jetzt das „jus reformandi“ und das „flexibile privilegium emigrationis“ des Augsburger Religionsfriedens in Anwendung. Unzweifelhaft haben hier die Erfolge der Katholiken im Reiche zurückgewirkt.

Der Erfolg war gross: bis 1590 hatten sich bereits zwölf Städte und Märkte dem alten Glauben unterworfen ⁴⁾). Und das alles vollzog sich fast überall in grösster Ruhe, ohne Anwendung von Militärgewalt, wie in Innerösterreich, oder besonderer Härte, allein durch das feste Auftreten der Regierung, durch Klesls zündendes Wort und die Kraft seiner Persönlichkeit. Wenn auch ein grosser Theil der so Bekehrten im Innern der neuen Lehre zugethan blieb, so hielt sie doch die Furcht vor den Strafen im Gehorsam, und damit war die Regierung fürs erste zufrieden.

¹⁾ Dec. 22 (Landesarch. 3. 26. Cop.).

²⁾ Das nähere in meiner „Einführung der kath. Gegenreformation“ S. 107 fg.

³⁾ Polit. Grav., 1586 März 23; Kais. Resol., 1586 Nov. 11. (Landesarch. B. 2. 4).

⁴⁾ K. Rudolf an Klesl, 1591 Febr. 28; Wiedemann I. S. 476.

Auch den Adeligen gegenüber hatte man sich bisher begnügt, sie durch Androhung des Entzuges der Concession „fein dasig“ zu machen und sie in den durch diese gesetzten Schranken zu erhalten. Aber wie Klesl dort bereits zur Offensive übergegangen war, so scheint er zur selben Zeit auch hier so festen Boden unter sich gefühlt zu haben, um einen weitem Schritt zu wagen.

In einem um das Jahr 1590 verfassten Gutachten räth er dem Erzherzog, den Adeligen in offenen Patenten nochmals ernstlich ihre nicht länger zu duldenden religiösen Uebelstände, ihre vielen Verletzungen der Concession vorzuhalten und deren Abstellung als Bedingung für die weitere Anerkennung ihrer Religionsfreiheit zu verlangen.

Diese Bedingungen waren aber derart gestellt, dass ihre Erfüllung nahezu unmöglich war, und man somit „durch ihr selbst verursachung“ die verhasste Concession aufheben konnte¹⁾. Klesls Plan kam jedoch nicht zur Ausführung. Ernst wurde nach Erzherzog Karls Tod (1590 Juli 10) mit der schwierigen Verwaltung Innerösterreichs betraut²⁾ und nahm an den ferneren Geschicken unseres Landes nur ganz vorübergehend Antheil. Er konnte sie aber beruhigt in die Hände seines jüngeren Bruders Matthias legen, auf den bald Klesl massgebenden Einfluss gewann.

Das Werk der Restauration war im vollsten Gang; und wenn es auch durch die späteren Kriegseignisse aufgehalten ward, und sich die Macht der protestantischen Stände in den Wirren des Bruderzwistes im Kaiserhause zu einer bisher unerreichten Grösse entfaltet: war doch in den langen und erbitterten Kämpfen gegen die von Erzherzog Ernst geleitete Regierung ihre Widerstandskraft erschöpft, ihr Auhang gelichtet und der Boden geebnet — für den vernichtenden Hauptschlag K. Ferdinand II.

¹⁾ „Bedenken in negotio religionis“ s. d. (um 1590 verfasst). Eigh. Cpt. im Wiener Staatsarch. (Oest. Acten 9).

²⁾ Hurter, Ferd. II. Bd. II. S. 362 fg.

Die Gegenreformation in Innerösterreich und der innerösterreichische Herren- und Ritterstand.

Von

J. Loserth.

Die Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich hat bis in die jüngste Zeit herab eine Beurtheilung erfahren, die nach dem jetzigen Stande der Forschung als eine zutreffende und sachgemässe nicht bezeichnet werden kann. Indem man einerseits die Leichtigkeit, andererseits die Gründlichkeit in Erwägung zog, mit welcher der Protestantismus daselbst in der kurzen Zeit von einem Menschenalter ausgerottet werden konnte, war man nur zu leicht zu der Annahme geneigt, dass er überhaupt nur in den Kreisen des Herren- und Ritterstandes tiefere Wurzeln geschlagen habe, in den Städten und auf dem Lande (dem Gäu) es immer nur vereinzelte Bürger und Bauern gewesen seien, die sich an das Augsburgische Glaubensbekenntnis angeschlossen haben. Verschiedene Publicationen von Akten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich, die in den letzten zwei Jahren erschienen sind, haben diese Annahme als eine irrige hingestellt ¹⁾; wenn

¹⁾ Loserth, *Gesch. der Reformation u. Gegenreformation in den i. ö. Ländern im XVI. Jhd.* Stuttgart 1898. L. Schuster, *Fürstbischof Martin Brenner. Ein Charakterbild aus der steirischen Reformationsgeschichte.* Graz u. Leipzig 1898. *Acten u. Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II.* herausgeg. v. Loserth im 50. Bd. der *FF. rer. Austriac.* Wien 1898. Loserth *Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karl II.* Graz 1898 und die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den zu den Universitäten Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen, Strassburg u. a. Graz 1898,

wir nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen, geschieht es zu dem Zwecke, um die Haltung des innerösterreichischen Herren- und Ritterstandes in dieser kirchlichen Bewegung näher zu beleuchten: denn auch hier herrschten auf Grund falscher Angaben in zahlreichen Quellen officieller Natur irrige Ansichten vor, namentlich die, dass nur der offenkundige Hang dieses Herrenstandes zur Rebellion es gewesen sei, der die Regierung zwang, die unter Karl II. in einer Stunde der Schwäche gemachten grossen Zugeständnisse an die Protestanten zurückzunehmen und die Alleinberechtigung des Katholicismus in den innerösterreichischen Ländern anzuordnen. Zwar wurde auch diese Frage in den erwähnten Schriften bereits gestreift, es lohnt sich aber hier um so mehr auf den Gegenstand einzugehen, als viele Aktenstücke, auf denen die unten folgende Erörterung fusst, bisher so gut wie unbekannt gewesen sind.

Auf die Frage der Ausbreitung und Vertiefung der neuen Lehre in Innerösterreich haben die Akten der Salzburger Synode von 1549 viel Licht geworfen ¹⁾. Es wird aus ihnen ersichtlich, dass der protestantische Charakter der Landschaften von Ober- und Niederösterreich, Steiermark und vielleicht auch schon von Krain seit jener Zeit entschieden war. In den nächsten zwei Jahrzehnten machte die protestantische Richtung in allen diesen Ländern reissende Fortschritte. Wir können diese an der Hand zuverlässiger Akten auf das genaueste verfolgen. Zur Augsburgerischen Confession bekennen sich in Steiermark im Jahre 1572 nicht weniger als 16 Städte und Märkte. Es wurde damals der Winkellandtag zu Bruck an der Mur gehalten, wo Erzherzog Karl einen Versuch machte, Städte und Märkte in den kirchlichen Fragen von den Herren und Landleuten zu trennen ²⁾. Er konnte nichts erreichen. Als ihre Vertreter gefragt wurden, was sie thun würden, wenn Herren und Ritter der strittigen Religion wegen die von ihm verlangten Bewilligungen versagen würden, erklärten sie zwar, „sich der Gebür nach erweisen zu wollen“, fügten aber doch die Bitte an, sie in Religionssachen bei den beiden Ständen verbleiben zu lassen ³⁾ und als ihnen dieses verweigert wurde, erschienen sie mit

endlich Veröffentlichungen der Hist. Landescommission für Steiermark I, V, VI u. X. Namentlich die letzte Abhandlung bietet viel neues Material für diese Frage.

¹⁾ Wien 1898. Arch. f. öst. Gesch. LXXXV.

²⁾ S. darüber das Schreiben Urbans von Gurk an Herzog Albrecht vom 1. Januar 1572 in den Veröffentlichungen der Hist. Landescommission in Steiermark X. S. 15. 16.

³⁾ Die Erklärung der Städte u. Märkte auf dem Winkellandtag zu Bruck an der Mur am 8. Jänner 1572 um vier Uhr Nachmittags: „E. F. D^e die wellen uns

einem Fussfall vor dem Erzherzog, der, als sie zu heftig in ihn drangen, von heftigem Zorn bewegt wurde, sich aber durch die geheimen Räte versöhnen liess¹⁾.“ Die 16 Städte, die sich offen „zur Augsburgischen Confession bekauften“ sind: Graz, Marburg, Leoben, Judenburg, Radkersburg, Fürstenfeld, Rottenmann, Voitsperg, Aussee, Neumarkt, die beiden Eisenerz (Vordern- und Hinternberg), Weissenkirchen, Feldbach, Oberzeiring und Obdach²⁾. Ein Zeuge, wie man keinen besseren wünschen kann, der Bischof Urban von Gurk, der den Städten und Märkten die l. f. Proposition vorzutragen hatte, hat darüber noch während des Landtages selbst eingehende Berichte an Herzog Albrecht von Bayern gesandt. — Der Ausdruck „sich zur A. C. bekennen“, ist hier durchaus wörtlich zu nehmen. Noch liegt uns ein und das andere Vollmachtsschreiben vor, das solch eine Stadt ihrem Vertreter mit auf den Weg gibt³⁾. Da heisst es, in der Bewilligung der Mittel zur Abwehr des blutdürstigen Erbfeindes möge er nicht spröde sein. Die Stadt werde, „was nur immer menschlich und möglich ist, Leib, Gut und Blut einsetzen“. Dagegen möge man in den kirchlichen Angelegenheiten in dem Staud gelassen werden, „wie wir uns in der Pruggerischen versammlung anno 72, dann im universal-

umb der liebe und barmherzigkeit gottes willen neben bemelten zwayen stenden in berürten religionssachen noch gnediglichen und unabsonderlichen beleiben lassen . . . Ebenda S. 16; u. aus der Erklärung vom 9. Jänner (ebenda S. 17): so wir dann dises religionsartikels halber kein verrostung sollen errreichen . . . ist unser flehen, I. F. D^t wöllen angedeute schlussschrift in disem artikel . . . fallen lassen . . .

¹⁾ Urban von Gurk an Herzog Albrecht (ebenda S. 18) Bericht de dato Graz 15. Jänner 1572.

²⁾ Verzeichnuss der stett und märkt, so sich zu der A. C. bekennen (ebenda S. 18). Durch diese Correspondenzen werden jetzt die bisher so dunklen Verhandlungen, die in Bruck stattfanden, in ein helles Licht gerückt. S. darüber noch meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den i. ö. Ländern S. 188. In Graz gab es natürlich „zweierlei Glauben“, weil sich der Hof daselbst aufhielt. In welcher Anzahl sich die Bürgerschaft zum protestantischen Glauben bekannte, ersieht man aus dem Schreiben eines Herrn nach Klagenfurt über die Vorgänge am Landtage 1580/1 vom Jänner 1581; gedruckt in meinen Acten u. Correspondenzen S. 150.

³⁾ Ich habe die Instruction des Landtagsverordneten von Judenburg, Balthasar Lindner, für den Decemberlandtag 1580 im Jb. für die Geschichte des Protestantismus 1899 Heft III u. IV S. 185—187 abgedruckt. Dass die oben genannten Städte ähnliche Creditiven hatten, ist aus der dort angefügten Indorsatnotiz zu entnehmen. Das Glaubensbekenntnis A. C. wird auch jetzt noch in förmlicher Weise in die Creditive gesetzt: „Wo uber das alles unser vorige erkante und bekaute religion . . . die F. D^t mit denen von stätten u. märkten die religions- und gewissenssachen nochmallen der sunderung entschlossen, so dreibt

landtag anno im 78ten durch unsern damals im ausschuss furgenommenen gesandten öffentlich erklären und unterschreiben und fertigen lassen, als mitverwandte zu der A. C. bekennet Die Zahl der katholischen Städte des Landes ist 1572 eine nur noch geringe oder genauer gesagt: „diese haben sich noch nicht, wie derselbe Bischof von Gurk an den Herzog Albrecht von Bayern schreibt, „anderst erklärt“; es sind Bruck an der Mur, Cilli, Feistritz, Knittelfeld, Müzzzuschlag, Frohnleiten, Kindberg, Tüffer, Trofaiach und Wildon 1). Aus der Phrase, die Urban von Gurk gebraucht, ist zu sehen, dass man die Erklärung auch dieser Städte zur A. C. jeden Tag gewärtigen muss. Als ganz katholische Stadt kann keine einzige in ganz Steiermark bezeichnet werden, und wenn die berühmte Pacification von Bruck vom Jahre 1578 die l. f. Städte und Märkte mit Ausnahme von Judenburg und Graz auch der Disposition des Landesfürsten in kirchlichen Dingen unterwarf, so hatten sie von diesem das feierliche Versprechen, in ihrem Gewissen nicht bekümmert zu werden, von den l. f. Geheimräthen aber die Zusage, dass sie die bei den Städten gelegenen Gotteshäuser der Adels ungeirrt aufsuchen könnten. Dies und nichts anders war die Auffassung des Herren- und Ritterstandes von der kirchlichen Lage der Bürger und der ihnen durch die Brucker Pacification gewährten kirchlichen Freiheiten 2), und dieser Auffassung vermochten sie nach Karl II. Tode soweit Raum zu schaffen, dass in allen landesfürstlichen Städten und Märkten ein Ruhestand oder gar eine Reaction gegen die Gegenreformation bemerkt wird. Diese Auslegung der Pacification tritt besonders in ihrem grossangelegten Memorandum zu Tage, welches die evangelischen Stände am 24. Februar 1600 als Antwort auf die in ganz Innerösterreich höchst schmerzlich aufgenommene Hauptresolution Ferdinand II. vom 30. April 1599 übergaben. Dort heisst es, „dass insbesondere die Bürger in den Städten und Märkten, wie ihnen im Bruckerischen Universal-landtag anno 1578 gnädigst bewilligt, in ihrem Gewissen und ihren

und zwingt uns eben diser innerliche herzlich eifer und das hoch verlangen nach der göttlichen und allain seligmachenden gerechtigkeit zu erlangung der ewigen seelen sälligkeit die confession und eigentlich bekannntnuss unserer reglion und glaubens zu erofnen und sich von unsertwegen der merertheil der burgerschaft öffentlich zu der A. C. . . . zu bekennen“ . . .

1) Verzeichnuss der cath. stett u. märkt im landt Steyer, so sich noch nicht anderst erklärt. Veröffentlichungen S. 18.

2) Im Einzelnen erwiesen in meinem Aufsatz „Eine Fälschung des Vicekanzlers Wolfgang Schranz.“ Kritische Untersuchung über die Entstehung der Brucker Pacification von 1578. Mitth. d. Instit. für österr. Geschichtsforschung XVIII, 344 ff.

Religionsexercitien, wo sie es unter den ehrsamten Landschaften (also in Graz, Judenburg, Klagenfurt und Laibach) oder bei den Herrn und Landleuten zu bekommen wissen, nicht beschwert, ja ihnen nicht ein Härchen gekrümmt werden solle¹⁾.

Nicht weniger mächtig als unter den Bürgern war die Bewegung unter den Bauern: namentlich im steierischen Oberlande im Ennsthal und im Viertel Judenburg hatte sich alles der neuen Lehre zugewendet: von den Erzknappen daselbst war es von vornherein zu erwarten, aber auch die eigentlichen Bauern fielen ihr in Massen zu. Nicht anders lagen die Dinge in Mittelsteiermark. Ueberall wirkte da das Beispiel, in den ersten Jahrzehnten vielleicht auch die Ueberredung oder der Druck der Herrschaften und nicht in den seltensten Fällen auch eine Geistlichkeit, bei der man oft nicht wusste, ob sie schon protestantisch oder noch katholisch war. Vielleicht auch Ueberredung und Zwang! Völlig aktenmässig gesichert ist nämlich die Sache nicht; in der Theorie war es den Protestanten wohl untersagt, einen Zwang zu gebrauchen, wogegen die Katholiken in der Zeit der Gegenreformation den Grundsatz des „Compelle intrare“ ungescheut zur Ausführung brachten. Sieht man der Sache auf den Grund, so musste die Stellung der protestantischen Bauern bis zum Regierungsantritt Ferdinands II. in kirchlichen Angelegenheiten für eine weitaus gesichertere gehalten werden als jene der Bürger in Städten und Märkten. Von der grössten Bedeutung wurden da jene Verhandlungen, die zur Grazer Pacification des Jahres 1572 führten. Dort war Erzherzog Karl gebeten worden, „für sich, seine Erben und Nachkommen dem Lande eine derartige Vergewissung in Religionssachen zu geben, dass sie, die vom Herren- und Ritterstand, sammt Weib, Kind, Gesinde und Unterthanen, die sich frei, gutwillig und unbezwungen zu dieser Religion bekennen, wider ihr Gewissen nicht bedrängt werden²⁾. An die Gewährung einer so weit gehenden Concession war aber nicht zu denken: ganz und gar wies der Erzherzog die Zumuthung zurück, eine Verpflichtung für seine Erben und Nachkommen zu übernehmen. Die geheimen Rätthe wussten den Ständen die Pille allerdings zu versüssen: diese Bestimmung, sagten sie, sei unnothig. „denn was Ihre Durchlaucht zusage, das soll gewiss gehalten werden und künftighin keinem Zweifel unterliegen“³⁾. Aber ebensowenig liess er das Wort „Unterthanen“

¹⁾ Es ist noch ungedruckt. Steierm. L.-Arch. 1599.

²⁾ J. Loserth, Die steirische Religionspacification 1572—1578 in den Veröffentlichungen der hist. Landescommission I. 37.

³⁾ Ebenda S. 34.

durchgehen. Die geheimen Räte setzten dafür die Worte „und angehörige Religionsverwandte“ ¹⁾. Der Satz der Pacification lautete jetzt: J. F. D^t erkläre sich, dass sie die vom Herren- und Ritterstand sammt Weib, Kind, Gesinde und angehörigen Religionsverwandten, keinen ausgeschlossen, in diesen Religionssachen wider ihr Gewissen nicht bekümmern, beschweren oder vergewaltigen werde. In diese Fassung einzuwilligen, weigerten sich die Stände. Da wurde ihnen von den Namens des Landesfürsten die Versammlung führenden Geheimräthen bedeutet, der Streit sei bedeutungslos, denn wenn auch in der Fassung des Landesfürsten das Wort „Unterthanen“ fehle, so werden „sie doch lauter unter den dort angeführten Worten „und angehörigen Religionsverwandten“ verstanden. Man möge dem Fürsten das Vertrauen schenken, dass „er mit nichten bedacht sei, irgend einen Unterthan, er sei nun dieser oder jener Religion, in seinem Gewissen zu beschweren.“ Noch waren die Stände mit dieser Erklärung nicht zufrieden. I. F. D^t werde die Anwesenden, wandten da die Geheimräthe ein, selbst fragen, was denn das Wort „und angehörige Religionsverwandte“ für einen Sinn haben sollte, wenn nicht die Unterthanen. Ja Kobenzl meinte, die Stände sollten mit dieser Fassung zufriedener sein, weil sie eine viel allgemeinere sei. Die Stände erklärten dann, wiewohl ihnen das Wort „Unterthanen“ besser behagt hätte, ihren Widerstreit fallen zu lassen und zwar eben wegen der ihnen von den Geheimräthen gegebenen Erläuterung. Aber sie giengen noch viel weiter: Kobenzl musste ihnen mit eigener Hand eine schriftliche Erklärung abgeben ²⁾, die ihnen die nothwendige und gewünschte Beruhigung gab und ja freilich fast eben die Bedeutung hatte, als wenn in der Pacification statt der „angehörigen Religionsverwandten“ die „Unterthanen“ eingeführt worden wären. Nur die Bauern auf den l. f. Herrschaften und den Gütern kirchlicher Corporationen waren hinfort noch „unversichert“ und kirchlichem Druck ausgesetzt, falls sie sich

¹⁾ In den Kreisen des Hofes mochte man später auf das Beiwort, in denen der Stände auf das Hauptwort das grössere Gewicht legen.

²⁾ Der „geheimen Räte Correctur“ liegt im steierm. Landesarch. noch in der Handschrift Kobenzls. Gleich der erste Satz dieser Correctur lautet: „So werden doch diejenigen unser unterthanen, so albereit schon unser religion zugehan oder noch hinfüro freywillig und unbezwungen darzu treten wurden, nothwendiglich unter den worten „angehörigen religionsverwandten“ verstanden, weil sunst solchen worten unsers theils kein ander verstand gegeben werden künfte noch müchte.“ Unter Ferdinand II. hat man sich allerdings um diese ganze Pacification nicht gekümmert; es war den Wortführern der Gegenreformation gleichgiltig, ob man diesen oder einen andern Sinn darin finde, da man die ganze Pacification als unverbindlich ansah.

dem Augsburgischen Glaubensbekenntnis zuwandten, die übrigen aber befanden sich in einer weitaus besseren Stellung als es die der Bürger in den Städten und Märkten war, falls letztere nicht etwa auch einem Mitgliede des steirischen Herrenstandes angehörten. Darum eben ist das nächste Streben des innerösterreichischen Protestantismus auf die Sicherstellung dieser Bürgerschaften gerichtet, was ihm ja nach hartem Ringen unterstützt von der auswärtigen Lage auf dem von ihm so hoch gepriesenen auf der anderen Seite so sehr verwünschten Brucker Tage auch gelungen ist.

Nach dem Vorgesagten ist es verständlich, dass, wenn der steirische Herren- und Ritterstand irgend welche Actionen verrichtete, um die Stellung der Protestanten zu festigen, dies zugleich im Namen seiner Unterthanen, also vornehmlich der Bauern geschah. Wir besitzen ein ganz merkwürdiges Actenstück aus den ersten Jahren der Verfolgung der Protestanten unter Ferdinand II. Da schliessen zwei- undzwanzig Mitglieder des steirischen Herren- und Ritterstandes eine förmliche Liga: sie geben eine feierliche Erklärung für sich, ihre Kinder, ihr Gesinde und ihre Unterthanen ab, sich zur A. C. zu bekennen. Das Schriftstück lässt schon in seiner Anlage erkennen, dass der Beitritt noch vieler — wenn nicht gar aller — Mitglieder des steirischen Herren- und Ritterstandes zu dieser in feierlichster Form abgegebenen Erklärung beabsichtigt war. Welchem besonderen Zwecke diese Erklärung dienen sollte, ist nicht ersichtlich, aber über allen Zweifel erhaben ist es, dass sich der grössere Theil der Unterthanen dieser Herren zum protestantischen Glaubensbekenntnis hielt ¹⁾. Ueber die Ziffer der protestantischen Bauernschaften in Innerösterreich hält es schwer eine genaue Angabe zu machen. Wenn aber in katholischen Kreisen die Ansicht vorherrschte, dass von den Bauernschaften noch der grössere Theil dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehörte, so kann das nach den Akten kaum als richtig angesehen werden.

Der Andrang von Bürgern und Bauern zur neuen Lehre war denn auch ein ganz ausserordentlicher. Zu Beginn des Frühlings 1570 ist in den streng katholischen Kreisen Bayerns das Gerücht verbreitet, dass „man in Steiermark, Kärnten und Krain den Katholicismus ganz ausrotten wolle ²⁾“. Was mau da von den katholischen Bischöfen für eine Meinung hegte: „Der einzige Bischof von Gurk werde sich nicht

¹⁾ Siehe Beilage.

²⁾ J. Loserth, Briefe und Acten zur steiermärkischen Geschichte unter Erzherzog Karl II. Veröffentlichungen der hist. Landescommission für Steiermark X, 163.

viel darum reissen oder sich der Sache annehmen, wenn man die *Communio utriusque speciei* einführe, den *Coelibat* aufhebe, den *canonem missae* verstümme, aus dem *propitiatorio sacrificio* nur ein *sacrificium gratiarum actionis* mache, keine Heiligen anrufe, nicht für die Verstorbenen bete, das *Concilium Tridentinum* des Landes verweise und also diese wunderbare Vereinigung der katholischen Religion und des Lutherthums, mit der man schon zu Zeiten Ferdinands I. schwanger gegangen, gerade jetzt unter dem unschuldigen Erzherzog zuweg brächte.“ Vielleicht hat Martin Eisengrein, als er dem Herzog Albrecht von Bayern dies vortrug, die Farbe etwas zu schwarz aufgetragen, aber dass die Dinge für den Katholicismus wirklich kaum viel besser lagen, sieht man aus dem bekümmerten und schmerz erfüllten Verhalten des Papstes Pius V. Wenn das so weiter geht, schreibt er und zwar noch ein ganzes Jahr vor der ersten Pacification, die erst dem Protestantismus seinen festen Halt im Lande gab, so werden in diesen Ländern bald keine Ueberbleibsel des Katholicismus mehr zu finden sein. Und gerade die Bauern seien es gewesen, die bisher noch zum katholischen Glauben am festesten gestanden ¹⁾. Seit der ersten Pacification vom Jahre 1572 nehmen die Dinge für den Katholicismus noch einen schlimmeren Verlauf, und die Gegenreformation seit 1579 traf zunächst weniger das Landvolk als die Städte. Daher auch deren Streben, die Stätten ihrer Wirksamkeit aufs Land hinaus zu verlegen. Wie der Protestantismus in den Kreisen des Bauernstandes erstarkt war, darüber geben die Acten der Verfolgung genaue Auskunft. Schlimmer als in Steiermark und besonders in Graz, wo der streng katholische Hof mit seiner Beziehungsweise Abneigung dem katholischen bzw. protestantischen Adel gegenüber nicht kargte und schon in den ersten Jahren der Gegenreformation Convertiten gewann, wo auch die gegen die protestantische Bürgerschaft erlassenen Befehle eine sorgsamere Ueberwachung fanden als anderwärts, standen die Dinge für den Katholicismus in Krain besonders aber in Kärnten. Mehr als in Steiermark ²⁾ waren hier grosse

¹⁾ Veröffentlichungen der hist. Landescomm. für Steiermark X. 117: *brevi futurum, ut sacerdotibus catholicis seductis et agricolis, qui fere omnes* (da ist wohl der Papst nicht genau informirt gewesen, und eben in dieser Zeit hatte die Synode — sie tagte am 21. Juni 1569 — die merkwürdigsten Ergebnisse, s. die steirische Religionspacification S. 9—10) *ad hanc usque diem fidem catholicam integram ac incorruptam adjuvante Domino tennerant, in haeresim inductis nullae amplius in illa provincia catholicorum reliquiae relinquuntur.*

²⁾ Von Salzburg muss man billigerweise absehen, da ja auch Seckau etc. zur Salzburger Kirchenprovinz gehört, man also nicht gut von auswärtigen Fürsten sprechen kann.

Landstrecken der Autorität auswärtiger geistlicher Fürstenthümer unterworfen, von denen z. B. Bamberg sich oft im ausgesprochenen Gegensatz zu der l. f. Gewalt in Kärnten befand und die Spannung auch auf die kirchlichen Verhältnisse des Landes ihren Widerschein warf. Eben jener Wortführer der Protestanten in Steiermark, der in dem Winterfeldzug 1580/1581 als Sieger hervorgegangen war und nun die volle Ungnade des erzhertzoglichen Hofes in Graz zu fühlen bekam, wurde jetzt Bamberg'scher Vicedom in Kärnten und blieb es, als die Kämpfe wegen der Religionsfreiheit der Bürger eine immer schärfere Wendung nahmen, auch in den folgenden Jahren. Der Umstand, dass ein bestimmtes Gebiet im Besitz geistlicher Corporationen war, hinderte nicht, dass daselbst Bekenner der neuen Lehre in mehr oder grösserer Anzahl sich vorfanden. Es möge in dieser Hinsicht auf den ausgedehnten Besitz des Bisthums Bamberg hingewiesen werden ¹⁾: die bedeutendste Stadt in diesem Besitze war Villach und seine sämtlichen Bewohner Protestanten. Hier hatte man eine protestantische Schule, von deren Lehrern gelegentlich einer für würdig befunden wurde, an der viel grösseren Stiftsschule in Graz zu wirken ²⁾. Wie um Villach stand es um Feldkirchen, Bleiberg, das Kanalthal, um Malborget und Tarvis u. s. w., ja eben auf diesem dem Hochstifte Bamberg gehörigen Boden hat der Protestantismus an einzelnen Stellen die Jahrhunderte lang währende Verfolgung zu überdauern vermocht. Wie der Bamberg'sche ist auch der Freising'sche Besitz in Steiermark ³⁾ und Krain ⁴⁾, jener des Bisthums Brixen in Krain zum grossen Theil von protestantischen Bauern besetzt gewesen. Das gilt auch von den Besitzungen

¹⁾ Vonend, Die Herrschaften des vormaligen Hochstiftes Bamberg in Oberkärnten.

²⁾ Wenn man nicht sonstige gute Quellen namentlich aus der Zeit der Gegenreformation unter Ferdinand II. hätte, würde schon das, was sich in dem Berichte des Nuntius Feliciano Ninguarda (F. F. rer. Austriacarum L, pag. 4—21) vollständig ausreichen. Nachdem er einen in Wolfsberg geschehenen Vorfall erzählt, fährt er fort: *Ad quem (concionatorem haeticum) nunc cives (Wolfsbergenses) confluunt ac pestiferum virus haeresum vomentem audiunt, ut nihil dubitandum sit, nisi prospiciatur quin tota civitas brevi tempore Vilacensis similis futura sit, quae tota haeretica est ac sub eodem dominio episcopi Bambergensis regitur.*

³⁾ Zu Freising gehört z. B. das in Obersteiermark liegende St. Peter und Oberwölz. Ueber die dortigen Verhältnisse s. Loserth, Der Huldigungstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. in Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark II, 2, 39, 85, 90.

⁴⁾ S. meine Gesch. der Reformation und Gegenreformation in den ö. Ländern S. 532 ff.

des Erzstiftes Salzburg in diesen Gebieten. Leibnitz hatte nachweisbar eine nicht unbedeutende Zahl von Protestanten unter seinen Bewohnern ¹⁾. Der Umstand, dass ein Stift die Herrschaft über einen Ort oder das Patronat über eine Kirche besitzt, vermag es nicht zu hindern, dass sich an solchen Orten protestantische Bewohner niederlassen oder katholische zum Lutherthum übertreten. Es gäbe gewiss ein sehr lehrreiches Bild von dem Stärkeverhältnisse der protestantischen Bewohner Steiermarks zu den katholischen, wenn man es auf einer Karte fixiren wollte. Allzugrosse Schwierigkeiten dürfte dies nicht bieten: Man kennt aus dem Briefe des Bischofs Urban von Gurk jene Städte und Märkte, die, wie ein drastischer Ausdruck jener Tage lautet, „im Lutherthum ganz ersoffen waren“, man weiss die Familien des Herren- und Ritterstandes aufzuzählen, die sich zur A. C. hielten und ist leicht im Stande, ihren Besitz zu beschreiben; reiche Materialien bieten dazu die Visitationsacten und die sonstigen Acten und Correspondenzen aus jener Zeit. Eine solche Karte müsste eine andere Ansicht bieten, als jene, die vor zwei Menschenaltern von J. C. Hofrichter entworfen wurde. Man wird grosse Landstrecken finden, wo die Bewohner nicht mehr „grösstentheils“, sondern ganz protestantisch waren und nur im steirischen Unterland und der Grafschaft Cilli Landschaften mit ausschliesslich katholischer Bauernbevölkerung nachweisen, denn die Städte, Märkte und die Herrschaften des Adels müssen auch auf diesem Gebiete hievon ausgenommen werden.

Wer nun den Umfang und die Tiefe der protestantischen Bewegung in Innerösterreich, die durch die Oratio Hombergers, gewiss eines competenten zeitgenössischen Kenners dieser Verhältnisse, beleuchtet wird ²⁾, in Erwägung zieht, wird wohl die Frage nach den Mitteln aufwerfen, durch welche die Stellung des Protestantismus der Gegenreformation gegenüber gewahrt werden konnte. Diese weist in ihrer Entwicklung verschiedene Phasen auf, und nach ihnen hätten sich die Mittel, die dagegen in Anwendung zu bringen waren, richten müssen; man wird aber finden, dass in der Wahl dieser Mittel kein Unterschied ist, ob gegen Massregeln protestirt werden soll, die etwa seitens der Regierungsbehörden im Jahre 1589 oder 1599 getroffen worden. Und doch ist die Gegenreformation unter Karl II. eine wesentlich andere als die unter Ferdinand II. Gewiss hat auch jenen der tiefinnigste Wunsch beseelt, seine Unterthanen sammt und sonders im Verbande

¹⁾ Ebenda. Ueber Protestanten in Leibnitz s. meine Acten u. Correspondenzen S. 573 u. Ref. u. Gegenref. S. 529.

²⁾ S. Franz Martin Mayer, Zacharias Homberger, Arch. f. öst. Gesch. 74, 240.

der alten katholischen Lehre zu wissen: aber es gab bei diesem seinem Streben doch eine Grenze, die er nicht zu überschreiten wagte, und von seinem Standpunkte aus auch nicht durfte, ohne die bedeutenden, schon errungenen Erfolge zu gefährden. Er hatte den „Confessionisten“ in einer bitteren Stunde, die ihm in der Erinnerung noch viel bitterer scheinen mochte ¹⁾, einen grossen Freibrief ausgestellt, der, man mag ihn betrachten wie man will, doch auf die Gewährung der Religionsfreiheit für die Anhänger der Augsburgischen Confession hinauslief. Dass diese sich nun für alle Zukunft für „assecurirt“ hielten, darf uns nicht wundern; denn die Landschaft hatte ja diese Errungenschaften nicht umsonst erhalten, vielmehr als Gegenleistung für lange Jahre hinaus schwere Lasten auf sich genommen. Man fasste die Sache als einen gegenseitigen Vertrag, der von beiden Seiten eingehalten werden muss, widrigenfalls die vertragsbrüchige Partei der aus dem Vertrage erwachsenden Vortheile verloren geht. Die Pacification von Bruck war solchergestalt zustande gekommen. Wenngleich der Schadlosbrief Karls II. vom 1. Mai 1581 nur ganz obenhin der Bedingungen erwähnt ²⁾: über seinen Inhalt konnte nie ein Zweifel erhoben werden, und man begreift die Klagen der katholischen Partei, dass der Erzherzog um die Religion „gekrant“ habe. So konnte es geschehen, dass sich die steirische Landschaft noch im Jahre 1600 auf die zweiundzwanzig Jahre früher eingegangenen Bedingungen berufen hat ³⁾. Ihr schien es gar keinem Zweifel zu unterliegen, dass der Erzherzog sich damals den Protestanten gegenüber auch für seine Kinder und Nachkommen gebunden habe — nicht dem Worte sondern dem Geiste der Verhandlungen nach. Die Stände befanden sich aber doch in einer argen Täuschung, wenn sie meinten, dass sich demnach auch Ferdinand II. in derselben Linie bewegen werde wie sein Vater. Den schweren Bedrängnissen gegenüber, die sie unter Ferdinand II. zu er-

¹⁾ S. meine Reform. u. Gegenreformation S. 287.

²⁾ Die steirische Religionspacification S. 97.

³⁾ Ich verzeichne aus dem (noch ungedruckten) Anbringen der Stände an Ferdinand II. vom 24. Februar 1600 folgende Stelle: „Obwoln nun sy anfangs, ja lauter nicht, auf deroselben fürstliche erben gestellt... so ist doch folgendes, sonderlichen anno 81 dieselbig wolbedächliche u. clärlliche vergleichung und erleuterung auf alle J. F. D^t erben u. nachkommen auch so weit erfolgt, also dass höchstgedachte F. D^t ein ordenlich solenne instrumentum über den zapfenmassvergleich mit eigner fürstl. signatur u. insigl darüber becräftigt“. . . Die Landschaft beruft sich noch darauf, dass in der Pacification die Worte stehen „bis auf eine allgemeine christliche vergleichung.“ Bis dahin sollte sie gelten. Darnach hoffte man allerdings, noch auf lange Zeiten hinaus ihren Inhalt anwenden zu können.

dulden hatten, erschienen ihnen die Regierungsjahre Karls II., in denen sie ja zuletzt auch starke Anfechtung erfahren, immer noch als die gute alte Zeit. An Versuchen, der Pacification von 1578 beizukommen, hat es ja auch unter ihm nicht gefehlt; in diesem Sinne zu wirken, war nach dem Ergebnis der Münchner Conferenzen des Jahres 1579 seine Pflicht. Er hat sich dieser nicht entzogen. Aber er und seine Staatsmänner waren der Meinung, damit auszukommen, wenn man zunächst die Bestimmungen der Pacification „nach ihrem rechten Verstand“ einengt. In dem Decret vom 10. December 1580 wird diese Linie allerdings überschritten, indem dem Herren- und Ritterstand Befugnisse weggenommen werden, die ihm in den Jahren 1572—1578 zugesichert waren: so dass die Zahl der Prädicanten, die er halten dürfe, äusserst beschränkt, dass all das, was seit Generationen an Kirchengut eingezogen worden war, der Kirche wieder restituirt werde. Am schärfsten lautet der Punkt, der es dem Herren- und Ritterstand verbietet, den protestantischen Bürger an den Andachten in seinen Kirchen theilnehmen zu lassen. Das Decret musste infolge der scharfen Opposition dieses Herrenstandes zurückgezogen werden, trotzdem dem Landesfürsten der Kaiser, der Erzbischof von Salzburg und der Nuntius kräftig zur Seite standen. Dagegen wurde es ein Jahr später durch ein anderes ersetzt, dessen Inhalt durchführbar war, weil es sich ganz auf den Boden der Brucker Pacification zurückzog und die dem Herren- und Ritterstand einmal zugestandenen Rechte unangetastet liess. Er benahm dadurch den Herren und Rittern einen Theil ihrer Widerstandskraft. Sie würden wie 1580/1581 in anderer Weise gekämpft haben, hätte es sich wie damals nicht so sehr um die Bürger als um sie selbst gehandelt. Der Kampf, der nun geführt wird, dreht sich bis zum Jahre 1590 — dem Todesjahre des Erzherzogs — nur um die protestantischen Bürgerschaften in Städten und Märkten. Die Bürger müssen „des Stiftes der Landleute ledig gehen“. Daraus wird dann folgen, dass auch die Bürger ausserhalb Graz' und Judenburgs die Gotteshäuser des protestantischen Adels nicht besuchen dürfen, dass „das Auslaufen“ der Bürger verboten wird, verboten, dass Prädicanten in l. f. Städten und Märkten aufgenommen werden u. s. w. Dabei wird immer streng hervorgehoben, dass die Bürger in ihrem Gewissen nicht bedrückt, dass keinem ein Härchen gekrümmt werde. Mit nichten sollen sie „zu I. F. D^t Religion gedrungen werden“. Wie es aber möglich sei, als Protestant im Lande zu bleiben, ohne das „Exercitium“ der Augsburgerischen Confession zu haben, ohne seine Kinder taufen, seine Todten begraben lassen zu dürfen u. s. w., das wird in keinem einzigen der zahlreichen Regierungsdecrete angegeben. Kobenzl, der

bedeutendste Rathgeber Karls II. stellt sich die Sache als eine ziemlich leichte vor. Er rechnet mit Verhältnissen, wie sie in einigen Reichsstädten vorkommen ¹⁾, aber er rechnet nicht mit den Jesuiten und darum kann sein so ausserordentlich interessantes Schreiben an den Bürgermeister von Graz den Angehörigen keinen Trost geben. So wie draussen im Reich kann es hier nicht sein. Allerdings der Religion wegen wird auch hier niemand durch offene Gewaltthat bedrängt und keinem ein Härchen gekrümmt. Es werden ja Leute verhaftet, mit hohen Geldstrafen belegt, aus dem Lande gejagt, das geschieht aber, wie man aus den verschiedenen Decreten belehrt wird, bei Leibe „nit umb der religion sondern umb des gehorsams und der präsumption willen“ ²⁾. Jeder Protestant kann, vorausgesetzt, dass er der A. C. angehört und dass er seinen Gottesdienst meidet, unbehelligt im Lande bleiben. Dass die Kirchenpolitik Karls II. auf indirectem Wege dasselbe Ziel im Auge hat, wie die Ferdinands II., steht fest.

Welche Mittel standen nun dem Herren- und Ritterstand zu Gebote, um gegen die in den späteren Jahren Karls II. immer bedrückender werdenden Massregeln der Gegenreformation aufzukommen? Wie sich der Landesfürst stets darauf berief, auf dem Boden der Brucker Vereinbarung zu stehen, so hat auch die Landschaft als solche keine andern als die legalsten Mittel angewendet: Gebete, Bitten an den Landesfürsten um Beseitigung des Druckes, Bitten an den Kaiser um Intercession bei seinem Oheim, Bitten an die Reichsfürsten um Fürsprache. Alle diese Mittel sind bekanntlich erfolglos geblieben. Erst gegen Ende der Regierung Karls II. gewann es den Anschein, als wollten die zur Verzweiflung getriebenen Bürger von Graz zu den

¹⁾ . . Ich es nit anderst weiss, dann J. F. D^t bevelch u. begern allain dahin geen, das Ir, J. F. D^t zu gehorsam, der stift allhie müssig gehn, der prädicanten einfürung Euch enthalten aber sonst in Eurem gewissen dur:haus unbetrübt gelassen und zu J. F. D^t religion gar nit genötiget werden sollet . . . Es ist dermassen nit geschaffen, dass Ir J. F. D^t one verliering Eurer seelen seligkeit nit gehorsamen müchtet, sondern ehender haus u. hof und alles ehender verlassen, das land zu raumen u. ins elend zu ziehen, als J. D^t willen die volg laisten sollet. Dann Ir werdt warhaftig befinden, dass vill u. vill ehrlicher, redlicher, frommer gottseliger leut der A. C. zuegethan dorten u. da in etzlichen reichstädten als sonderlich zu Ulm, item in furs:enthumben, herrschaffen u. grafschafften gesessen, da man inen gleichfalls irer bekanntnus öffentliches exercitium verwöret, oder aber sy hinweg geschafft, sy aber dennoch dorten bleiben, wie sy etwo können u. mügen, ausserhalb oder unvermerkt iren geist unserm herrn gott opfern u. iren fürgesetzten obrigkeiten mit guetem gewissen die schuldig gehorsam leisten.

²⁾ Aus dem Schreiben Hans Ambros Freiherrn v. Thurn an Hans Friedrich Hofmann, gedruckt in der Pacification S. 101.

Waffen greifen¹⁾. Im entscheidenden Momente starb Karl II. Es ist schliesslich auch die Frage, ob sie die Hilfe des Herren- und Ritterstandes gefunden hätten, und diese Frage dürfte auf Grund der Akten zu verneinen sein. Es gab unter den Herren und Rittersn auch in Steiermark einzelne, denen das zaghaft bedächtige Vorgehen in den kirchlichen Dingen nicht gefiel. Schon 1572 und 1578 war Matthes Amman einer der Wortführer im Lande, denen die Siege der Protestanten, die in den beiden Pacificationen ihren Ausdruck fanden, zu danken waren. Seit der grossen Verfolgung, die im Jahre 1582 begann, und noch früher, drängte er wiederholt auf die Bekundung grösserer Thatkraft²⁾. Er tadelt die Kärntner, wenn sie Bedenken tragen, den etwas schärferen Massregeln, zu denen die Steirischen rathen, beizutreten³⁾. Und als dann die Aussichten immer trüber werden, er selbst in eine verzweifelte Stimmung geräth, findet er den Grund alles Uebels darin, dass man sich anfänglich zu sehr der Leisetreteri hingeeben⁴⁾. Noch 1583 ist er dafür, öffentlich zu sagen, dass des Papstes Lehre die offenkundige Abgötterei sei: er dürfte wohl nicht übersehen haben, welche Weiterungen aus solchen Erklärungen hätten erfolgen müssen.

Welche Mittel er anzuwenden gedachte, wenn sich der Landesfürst gegen derartige Beleidigungen seiner angestammten Lehre wandte, wird leider von ihm nicht mit einem Worte angedeutet⁵⁾. Aehnliche

¹⁾ Acten u. Corresp. S. 685 ff. Im Hinblick darauf, dass die einzelnen Phasen der immer schärfer sich gestaltenden Gegenreformation jüngstens wiederholt geschildert wurden, glaubte ich mich oben knapp fassen zu sollen.

²⁾ „Wiewol ich (schreibt er am 26. Juli 1583) diesen griff vor der zeytt längst wargenommen, bald anfangs, do es D. Homberger auch also ergangen . . . und obwol damals die herrn und landleut ine wol bey der canzl erhalten kündten, wenn man sich der sachen nur euffrig angenuemen, aber weil ir vielen, sunderlich den weibern, seine predigten nicht angemem gewesen, hat man gleich damals ein solches schädliches loch einreissen und aufmachen lassen, dass mans nimmer kann zuflicken.“

³⁾ Acten u. Correspondenzen S. 568—569.

⁴⁾ Das loch, sage ich noch, wirt schwarlich auch noch mit eisen und stahl einzuflicken sein, weil man anfangs so leis hindurchgangen; sagen mir E. H., welchen prädicanten werden sy anytzo gedulden, es sei dan, dass sy öffentlich sagen und predigen, dass des babsts lehr gerecht, gut und das wort gottes unrecht und nit gutt sey.

⁵⁾ Muss nit ein jeder unser einer, der seinen christlichen glauben nit will verleugnen, wenn er gefragt wird, frey offen bekennen, dass solches ein öffentliche abgotterey ist, wie sie es brauchen. Ware es doch vil ertraglicher, J. F. D^r sagte, dass sie keinen Luthrischen im landt nit gedulden wöllen, so wüste man, an wen die sachen gelegen.

Gesinnungen, wie sie Amman bekundet, finden wir bei mehreren Mitgliedern des obersteirischen Herren- und Ritterstandes ¹⁾. Die Angehörigen der A. C. in Innerösterreich und somit auch der weitaus grösste Theil der Herren und Landleute huldigten aber der Anschauung, dass dem Landesfürsten unter allen Umständen gehorcht werden müsse, soweit dessen Anordnungen nicht gegen den Huldigungseid verstossen und dass, sofern dies nicht der Fall ist, an einen Widerstand gegen Anordnungen, die allein das Zeitliche betreffen, nicht gedacht werden könne. Daher hat sie der von dem Landesfürsten gemachte Vorwurf, als wollten sie aus ihrem Fürsten einen „gemalten Landesfürsten“ machen, ins tiefste getroffen, und sie haben nicht gesäumt, gegen diesen ihnen erschrecklich scheinenden Schimpf beidemale Protest zu erheben: das eine mal unter Karl II., das andere mal unter Ferdinand II., der diesen Vorwurf mit denselben Worten gegen die Landschaft erhoben hatte. In dem ersten Fall klagten sie über ihre Widersacher, die Jesuiten, die dem Erzherzog „einbilden, dass wir E. F. D^t . . . für ein gemalten und papieren herrn halten, welches sie zu ewigen zeiten mit werden ausföhrn können“ . . . ²⁾. Erzherzog Ferdinand II. hat diesen Ungehorsam der Herren und Landleute wiederholt geradezu als das Hauptmotiv seines Vorgehens gegen die Protestanten bezeichnet. So in einem Schreiben, das er am 7. Mai 1601 an den Herzog Maximilian II. von Bayern richtete und in welchem es schliesslich heisst: Es wurde uns kein Respect mehr erzeigt, als wären wir nur ein gemalter Landesfürst ³⁾. Es war nicht das erste mal, dass Ferdinand II. solche Anschuldigungen erhob.

Schon am 15. April 1598 verweist er den Kärntnern, die um Erledigung ihrer Religionsbeschwerden gebeten hatten, „ihre Renitz und ihren Unfug“, Anwürfe, die sie zwei Wochen später nachdrücklich abwehren ⁴⁾; und so wehrten sich auch die Steirer nach der Aufhebung ihres Kirchen- und Schulministeriums gegen den Verdacht einer Rebellion. Es gab einen Moment, in welchem man in den Kreisen der steiermärkischen Landschaft daran dachte, sich in Graz militärische Stützen zu schaffen. Am 24. September 1598 schreiben die Stände an die von ihnen bestellten Hauptleute: sie sollten sich wegen der leidigen Religionspersecution sammt ihren „Befehlshabern“ in aller Still' alsbald hieher (nach Graz) verfügen. Aber aus dem Inhalt des Schreibens wird doch nur das ersichtlich, „dass sie sich gegen allerlei

¹⁾ Acten u. Corresp. S. 489.

²⁾ Acten u. Corresp. S. 89.

³⁾ Veröffentlichungen der hist. Landescomm. für Steiermark X, 196.

⁴⁾ LA. LA. Ref. 1598.

fremdes gesind von unterschiedlichen nationen, das sich hereinschlaift und wobei man nicht wissen könne, worauf und wozu es abgesehen sein könne“, zu schützen die Absicht hatten. In einem seiner Decrete aus jener Zeit hatte Ferdinand II. von seinen „inländischen Feinden“ gesprochen. Darauf erwidern die steirischen Verordneten: „Wir wöllen uns gehorsamst kain gedanken machen, dass E. F. Dt durch das wort „inländische Feinde“ dero gehorsamiste yederzeit aufrichtig erfundene herrn und landleuth oder undersassen denotieren“ . . . Man werde die Landschaft dem Landesfürsten gegenüber nie anders als ehrbar treu und aufrecht finden . . . „Gleicherweis,“ sagen sie in ihrer ausserordentlich eindrucksvollen Beschwerdeschrift vom 19. Januar 1599, „als uns in allen zeitlichen fäln der lieben obrigkeit als gottesordnung allen gebürlichen gehorsam zu laisten zustehet, welches gehorsams ohne unzimblichen rühm zu schreiben, sich dise drei benachbarte getreue lande sich dermassen zu erindern, dass sy auch zum nothfall der weiten welt zu eim lebendigen exempl nicht unbillig fürzustellen“ . . . Und am 6. Febrnar erklären sie in feierlichster Weise, „dass wir nicht weuiger als unsere . . . vorfahren und eltern die . . . obrigkeit, zuma aber E. F. Dt als unsern gu. herrn und landtfürsten dermassen in underthenigkeit erkennen, wie solches getreuen landstenden wolausteht“ . . . Sie rühmen ihr „ungefärbtes, treues und deutsches Gemüth und gedenken ihre Erben und Nachkommen in dieser Liebe aufzuziehen. E. Dt, sagen sie, „können versichert sein, dass sie warlich in disen iren dreien landen in gemein und sonders dermassen gehorsame und solche getreue landstendt, zunal an den in aller bidermannischer erbarkeit wolerkennten herrn und landleuten haben, in dessen jedwedern schloss, wie man zu sagen pflegt, sie ungezweifelt fridlich und sicherlich wöl ruhen möchten“ . . .

Nicht anders bekennen sie sich in ihrer Eingabe vom 24. April 1599 „des schuldigen Gehorsams in allen zeitlichen Sachen pflichtig“. In der Hauptresolution Ferdinands II. schmerzte sie vornehmlich der Anwurf, dass sie sich gegen ihren Erbherrn versündigt: „Das sei inen als schlafent oder wachent nie ins herz, sinn oder gedanken kommen“. Man halte das nicht für phrasenhafte Betheuerungen. So waren diese Stände wirklich gesinnt. Es ist heute erwiesen, dass es den Wortführern der Gegenreformation nicht unangenehm gewesen wäre, wenn es im Lande zu einer Rebellion gekommen wäre. Man dachte da gleich an Güterconfiscationen in grossem Massstab. Man kam aber in ganz Innerösterreich nicht dazu. Eben dieser Herren- und Ritterstand ist es, der den Erzherzog treulich warnt, in den Glaubenssachen den Bogen nicht zu straff zu spannen: man sei des gemeinen Mannes nicht

sicher. Es ist in dieser ganzen gefahrvollen Zeit ein einzigesmal ein Hochverrathsprocess geführt worden, und der endete mit einer glänzenden Rechtfertigung der beiden Angeklagten Hans Georg Kandelberger und Hans Adam Gabelkofer. In diesem Processe meinten die Gegner des protestantischen Herrenstandes diesen zu treffen. „Wenn er, rief der Erzherzog aus, lauter Sanftmuth brauchet“, würde man ihn letztlich aus dem Land jagen“¹⁾. Der Process erwies das Gegentheil von dem, was er sollte. Der Erzherzog war in die Lage versetzt, den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes ein glänzendes Zeugnis ihrer in allen Zeiten unentwegten Treue auszustellen. Es seien das Biedersleute, denen man keine „Infidelität oder Diffidenz“ zutrauen dürfe. Und so war es auch, trotzdem sich der Erzherzog auch später noch, wie man aus seinem nach München gerichteten Schreiben sieht, in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen hat. Der Widerstand, den die Herren und Ritter, in allen diesen Angelegenheiten geleistet haben, gieng niemals über das durch die früher getroffenen Vereinbarungen festgesetzte Mass hinaus. Und in dieser ihrer Anschauung wurden sie durch die Lehren ihrer Geistlichkeit bestärkt, derselben, die in so vielen Schriftstücken als die Wortführer der Rebellion hingestellt wurden. Es fehlt nicht an Belegen, die es deutlich erweisen, wie dies so vielgeschmähte protestantische Kirchen- und Schulministerium die unter der Asche lodernde Flamme erdrückt hat²⁾.

¹⁾ Loserth, Ein Hochverrathsprocess aus der Zeit der Gegenreformation. Arch. f. öst. Gesch. LXXXVIII, 315 ff.

²⁾ Ich möchte statt vieler Beispiele, die mir hiefür zu Gebote stehen, eines vorlegen, das noch ungedruckt ist. Im Jahre 1595, in einer Zeit, da in Oberösterreich der Bauernkrieg im Gange war und in Graz ein Anschluss steirischer Bauernschaften an die Bewegung in Oberösterreich gefürchtet wurde, hatten die Mitterdorfer einen Prädicanten Namens Christoph Schweiger, der seine Vocation nicht vom ev. Kirchenministerium in Graz erhalten hatte, vielmehr „die unruhigen pauren zu Mitterdorf an sich hengte,“ sie einen Eid schwören liess, an ihm festzubaltn u. s. m. Was schreibt ihm dieses in seiner Treue so verdächtigte Kirchenministerium? „Dann lieber, wie wollt Ir doch Eure aufwigung wider die hohe obrigkeit aus gottes wort vertheidigen? Ist nicht unser landesfürst lebens- und vogtherr über die pfarr und derselben kirchen zu Mitterdorf und destwegen befuegt, mit derselben (doch auf verantwortung vor gott dem herrn) seines gefallens umbzugehen und dieselbige mit personen, wie es J. F. D^t gefellig, zu bestellen und zu versehen? Wo habt Ir in der Bibel gelesen, dass man einem andern das seinig mit gewalt oder auch sonsten mit andern bösen praktiken nemen solle? Ja spricht Ir: Man muss Gott mehr gehorchen als dem menschen. Antwort: Warumb nicht? Wo heisst Euch aber gott der herr einem andern das seinig nemen? Bringet schriff her . . . Solltet Ir darumb und deswegen ainige aufwigung wider die hohe obrigkeit fürnemen und darzue andere hiezue vermahnen u. mit aydtspflichten an Euch hengen? Mit was

Mit welcher peinlichen Genauigkeit man die Frage, ob man und inwieweit man dem Laudesfürsten in seinen kirchlichen Bestrebungen Widerstand zu leisten berechtigt sei, erwog, sieht man aus einzelnen Gutachten, die für die Stände zu diesem Zwecke ausgearbeitet worden sind. Und zwar in einer Zeit, als die Sache des innerösterreichischen Protestantismus noch keineswegs so schlecht stand wie etwa zwanzig Jahre später.

Ein solches Gutachten ist betitelt: „Ratio dubitandi vom gehorsam der unterthanen gegen der obrigkeit“ und stammt aus dem Jahre 1582. Man dürfe, heisst es dort, das Beispiel von den Israeliten, die von dem Könige Roboam abgefallen seien, nicht anwenden; es passe nicht hieher: denn diese getreuen Lande dergleichen keineswegs gesinnt; denn diese Landstände tentatis prius omnibus remediis ihre ordentliche conventus haben und sich auf den eussersten nothfall mit einer verantwortlichen defension contra vim et iniuriam gefasst machen; welliches aber die Israeliter gar nicht sollicher gestalt observiret.

Dieses Gutachten scheidet genau, wie in dem Falle der Verfolgung die Stände und wie „Privatpersonen“ vorzugehen haben: jene haben eine „Autorität“, die „privilegirt“ ist durch ihren Vertrag mit dem Landesfürsten; diese dagegen haben eine so günstige Stellung nicht: sie dürfen ihre Wohnsitze im Lande aufgeben oder ganz auswandern, Gebete zu Gott, Bittschriften an die Magistrate richten, im Uebrigen müssen sie das ihnen von der Obrigkeit auferlegte Joch mit Geduld tragen¹⁾. Es deckt sich dies Gutachten somit in der Hauptsache mit jenem anderen, welches den Ständen zwei Jahre später der Kanzler und Professor an der Universität Tübingen Jacob Andreä ertheilt hatte;

ainichem spruch und exempl hl. göttlicher schrift wöllt ir doch solche Eure aufwigung und frevelhandlung bemänteln? Was dann in specie aufruerische u. aufwigerische prediger betrifft, . . . haben wir uns alle zu erspigen an den historien des bauernkriegs, so hominum memoria nemblich anno 23 fürgangen . . . Man halte zu dieser Thatsache die schon oben erwähnte in dem Schreiben Ferdinand II. an Maximilian von Bayern enthaltene Anschuldigung: „Sie (die Prädicanten) haben in allen Städten und Märkten den Bürgern den Ungehorsam gegen die Obrigkeiten eingebildet, dass sich an mehreren Orten Rebellion erzeigt . . . Es wurde uns kein Respect mehr erzeigt, als wären wir nur ein gemalter Landesfürst.“ Veröffentlichungen der hist. Landescommission für Steiermark X. 196.

¹⁾ In negotio religionis privatorum etiam est sedes mutare, solum vertere et ad preces erga Deum et magistratum confugere et inquam patienter ferre: ordinum vero auctoritas est privilegiata ex pacto cum principe. Am Rand findet sich allerdings die damit nicht ganz zusammenstimmende Erläuterung: zu gehorsamen, so lang die obrigkeit ihren unterthanen nichts wider Gott, ihre gewissen und die kundbaren rechten wird (?) zugemutet.

auch ihn hatten sie um Rath gebeten, „was die Christen in der Zeit der Verfolgung thun könnten, ohne sich weder gegen Gott zu ver-sündigen noch sonst gegen ihre Obrigkeit zu handeln“. Auch er hebt mit Nachdruck hervor: Mit Gewalt dürften sie sich nicht gegen ihre Obrigkeit setzen, denn ob man wohl Gott mehr gehorchen muss als den Menschen, ist man doch verpflichtet, in allen politischen Dingen der Obrigkeit zu gehorchen¹⁾. In dieser Richtung bewegt sich die Opposition der Protestanten in Innerösterreich unter Karl II. Noch einmal kam das evangelische Kirchenministerium — es war diesmal das von Klagenfurt, denn die beiden anderen, das in Graz und Laibach waren bereits aufgehoben — auf die Gehorsamsfrage zu sprechen.

In der Hauptresolution Ferdinands II.²⁾ vom 30. April 1599 war der Spruch „Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen“ wider die Prädicanten und ihre Lehre angewendet und daraus der Schluss gezogen worden, dass „man die Ausbreitung der verführerischen neuen Lehre durch Abschaffung der unberufenen falschen Prädicanten ein-stellen müsse“. Es konnte den Mitgliedern des Kirchenministeriums nicht schwer fallen, in diesem Texte einen anderen, ihrer Meinung nach den „rechten Verstand“ zu finden, „dass nämlich die Antwort ‚Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen‘ nicht den Gegnern, sondern ihnen, den Prädicanten, zugehöre³⁾“. Was wahre und falsche Lehre sei, zu entscheiden, stehe nicht, wie jene laut verkünden, allein den geistlichen Hirten sondern der ganzen Kirche zu, in die auch die Zuhörer inbegriffen sind, „wie es der gottselige König Josias von Juda gewesen, der eine solche Reformation in seinem Königreich Juda an-gestellt, da die falsche Lehr' durch die Priester eingeführt (II. Reg. XXII) und die Bibel lange unter die Bank gesteckt war“. Die Denk-schrift erinnert an Matth. im 7 Capitel, wo Christus die Gewalt, zwischen wahrer und falscher Lehre zu scheiden, der ganzen Gemeinde gegeben hat, „weil Pharisäer und Schriftgelehrte die rechte wahre Lehre verfälscht hatten“, an den Satz ‚omnia probate, quod bonum est tenete‘, an I. Joh. IV, die Geistlichen zu prüfen, ob sie von Gott sind; wenn der Apostel sagt: ‚ich schreibe Euch Vätern, Euch Jüng-lingen, so folgt doch sonnenklar, dass er die Unterscheidung zwischen

¹⁾ S. meine Gesch. der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich S. 394 u. die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den Uni-versitäten Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen, Strassburg u. a. S. 16—18.

²⁾ Hurter, Ferdinand II., IV. 496—522 (S. 502).

³⁾ Es geschieht dies im vierten Theil des Berichtes (Cod. Linz 43 fol. 274^a bis 279^b): Volget yetz der vierdte hauptpunct F. D^e resolution, nemblich von dem gehorsam der underthanen, so sie der obrigkeit beides, geistlicher und weltlicher, schuldig sindt.

wahrer und falscher Lehr, nicht allein den Seelenhirten, sondern auch den Vätern und Jünglingen, d. i. der ganzen Gemeinde, zugeschrieben habe. Daraus folge, dass auch die Laien sich „um die Religion annehmen müssen und um dieser Ursache willen sei der grosse und kleine Katechismus Lutheri unter die Symbola unserer reformirten evangelischen Kirche gestellt worden, damit auch die Laien aus denselbigen gleichsam wie aus einer kleinen Bibel zwischen wahrer und falscher Lehr unterscheiden mögen“. Ihren Widersachern freilich sei es nur darum zu thun, „die Leute sicher zu machen, damit sie den Betrug nicht merken und haben um eben dieser Ursache wegen den Laien verboten, die Bibel zu lesen“. Wohl sei die tutela der wahren Religion der weltlichen Obrigkeit zuständig, „dass es aber den Unterthanen nicht geziemen wolle, über ihre Obrigkeiten geistlicher und weltlicher Gewalt ein Judicium zu fällen und dass solches sacrilegii instar sein solle, das sind wir in keinem Weg geständig“. „Wenn eine Obrigkeit ihre Unterthanen beschwert, wider die Statuta und Gesetze und sonderlich wider ihr Gewissen, obschon die Unterthanen sich deshalb wider ihre Obrigkeit nicht auflehnen oder empören, sondern eher das Leben und alles Zeitliche darüber lassen sollen, so sind sie doch gleichwohl befugt, ihre Beschwerden an jenen Orten und Stellen, wo es sich gebürt, mit aller Bescheidenheit vorzubringen, ihr Jus zu persecuiren und alles andere Gott als dem rechten und obersten Richter zu befehlen.“

„Dass die weltliche Obrigkeit in geistlichen Sachen keine Gewalt habe, bezeuge Ambrosius, wie denn auch im zweiten Buch der Chronica geistliche und weltliche Aemter von einander unterschieden werden.“

„Man möchte nur wünschen, dass es so wäre, wie die F. Dt^t sage, dass Gott sie davor behüten wolle, getreue und untergebene Landleute wider das rechte Wort Gottes in ihrem Gewissen zu beschweren.“ Wenn sie sage, sie habe noch niemanden in ihrem Gewissen bedrängt, gedenke es auch nicht zu thun, so müsse sie auch gestatten „das Wort Gottes lauter, rein und unverfälscht zu predigen und dass die Sacramente nach Christi Ordnung und Einsetzung ausgetheilt werden.“ „Das Gewissen könne nicht ruhig sein, wenn man die Leute auf Traditionen und menschliche Satzungen verweise, wie die Opfermesse, die Anrufung der Heiligen, die Communion unter einer Gestalt u. dgl. wie solches „die Carnificina (sic) und Bedrängnis der Gewissen im Papstthum bezeuge.“ So scharf diese Aeusserungen auch sind, man findet doch, dass das Klagenfurter Kirchenministerium im Wesentlichen auf jener Linie steht, die das Grazer in den schweren Tagen der Ver-

folgung in den Achtziger Jahren eingenommen hat. Man wird allerdings nicht vergessen dürfen, dass die von den Mitgliedern des Ministeriums hier verzeichneten Motive bestimmt waren, unter Umständen in die Replik der drei Landschaften gegen die Resolution des Erzherzogs aufgenommen zu werden und dass man sich da etwas vorsichtiger äussern musste, als es sonst vielleicht in Privatbriefen der Fall sein dürfte. Auch mochte man, so gering die Hoffnungen freilich im Augenblicke auch sein konnten, immer noch einen besseren Ausgang erwarten: etwas anders wurde es ein Jahr später, als das Exil den Predigern der A. C. vor der Thüre stand: da sind wohl nicht ihre Lehren — aber ihre Handlungen derart, dass von dem leidenden Gehorsam zum leidenden Widerstand und schliesslich zum offenen Widerstand den Verfügungen des Landesfürsten gegenüber nur noch ein Schritt war. Aber dieser Schritt wurde nicht gemacht. Und dies, trotzdem die Versuchung dazu eine grosse war. Die Sache verhielt sich folgendermassen.

Am 1. Juni 1600 erliess Ferdinand II. jenes Decret, das die Aufhebung des protestantischen Schul- und Kirchenministeriums und die Ausweisung der evangelischen Geistlichen und Lehrer aus Kärnten verfügte ¹⁾. Da man hier säumte, diesem Befehl nachzukommen, erliess Ferdinand II. vier Wochen später ein zweites Decret, das die unverzügliche Ausschaffung der Prädicanten und Schuldieners noch an dem Tage, wo ihnen der Befehl zugestellt würde, verfügte. Wie schon nach dem ersten Decrete, so hatten sich diese auch jetzt an die Verordneten-Ausschüsse von Kärnten mit der Bitte um Verhaltensmassregeln gewendet. Wie hätten diese einen Rath finden können in einem Augenblicke, wo in den protestantischen Kreisen Innerösterreichs alles aufs tiefste verzagt war, wo man von Graz aus die betrübende Kunde vernahm: „Kein Zeichen sehen wir mehr, kein Lehrer lehrt uns mehr, kein Prophet predigt uns mehr?“ Gerade umgekehrt lag die Sache: die Landesverordneten Kärntens verlangten von ihren Prädicanten und Lehrern in Klagenfurt ein Gutachten, wie man sich jetzt zu verhalten habe. Und diese antworteten auf die beiden Fragen: Ob die Herren und Landleute mit gutem Gewissen dem Befehle des

¹⁾ Ueber diese Angelegenheiten sind wir jetzt gut unterrichtet aus den Acten, die sich in dem Cod. 43 des Linzer Landesarchivs befinden, einem Codex, der wahrscheinlich einstens im Besitze des bekannten Geschichtschreibers Megiser gewesen ist. Megiser war damals Schulrector in Klagenfurt u. die Acten dieses Cod. dürften von seiner Hand geschrieben worden sein. Ich habe sie abdrucken lassen in meinem Aufsätze „Zur Geschichte der Gegenreformation in Kärnten.“ Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. XIX.

Erzherzogs gemäss ihre Prädicanten aus Stadt und Land entfernen dürfen und welche Mittel anzuwenden seien, um Schule und Kirche im Lande zu erhalten. Die Beantwortung der zweiten Frage lehnen sie ab, das sei eine Sache, die den Verordneten zukomme. Die Prädicanten und Lehrer „urlauben“, dürften sie mit gutem Gewissen nicht. Man dürfe es im Lande nicht zu solchen Zuständen kommen lassen, wie sie vor der Berufung der evangelischen Lehrer geherrscht haben. Habe man sie einstens mit gutem Gewissen berufen, wie dürfe man jetzt sie mit gutem Gewissen entlassen? Wie sähe es gar bald um diese christliche Herde aus, würde sie ihrer Hirten beraubt? Keine Obrigkeit hat die Macht über die Gewissen der Unterthanen zu gebieten. Wie man diesen Satz zu verstehen habe, geht aus dem weiteren Verhalten der evangelischen Geistlichen klar hervor. Ein bewaffneter Zusammenstoss zwischen Katholiken und Protestanten wäre kaum zu vermeiden gewesen, würde der kärntnische Adel auf derlei Intentionen eingegangen sein. Mindestens würden die Prädicanten jenes Martyrium auf sich genommen haben, das ihnen nach Rosolenz fehlte, um als Zeugen der Wahrheit zu gelten. Die Verordneten meinten, noch mit einer Bittschrift ihr Auslangen zu finden. Sie hielten sich demnach an das alte Mittel: Gebete zum Himmel, Bittgesuche an den Landesfürsten, Intercessionsschriften u. s. w. Wie wenig kannten sie doch die Gesinnung des Landesfürsten? Schon am 13. August erschien ein dritter Befehl, „die Proscription der Kirchen- und Schuldiener in Klagenfurt“: Wenn sie nicht noch an demselben Tage abziehen, „so sollen sie meniglich in I. F. D^t landen mit leib und gut vogelfrey gehalten werden“ . . . Wieder verlangen sie Bericht, „was in dieser höchsten gefahr zu thun“, und wieder wird von ihnen selbst ein Gutachten über diesen kritischen Punkt begehrt. Am 22. August 1600 überreichen sie ihren Bericht. So scharf wie all die früheren Jahre her wird der Grundsatz des bedingungslosen Gehorsams doch nicht mehr aufrecht erhalten. Jetzt werden die Verordneten, als die zunächst vorgesetzte Obrigkeit der Prädicanten und Lehrer, an ihre Pflicht erinnert, sie in Schutz zu nehmen und in der Gefahr nicht stecken zu lassen; jetzt wird zwischen hoher und nachgesetzter Obrigkeit — und nur dieser unterstehen sie unmittelbar — geschieden und aus der Bibel gezeigt, dass die nachgesetzte Obrigkeit in Verfolgungszeit ihre Prediger in Schutz genommen habe. Konnte ihnen dieser Schutz aber nicht mehr gewährt werden, so hat man ihnen doch Warnungen zukommen lassen oder Orte angewiesen, wo sie vor thätlichen Angriffen gesichert waren. Auch jetzt erklären die Kirchendiener ihre Bereitwilligkeit auszuhalten, vorausgesetzt, dass sie in Schutz ge-

nommen werden. Ohne diesen würde freilich ihr Beruf aufhören; für diesen Fall müsste ihnen ein deutlicher Bescheid zukommen. Sie selbst können sich ihrer Pflicht nicht entschlagen, ebenso „wie der Ochs sich selbst nicht aus dem Pflug ausspannen kann.“

Man sieht, wie hier die Dinge einem schweren Conflict entgegengehen mussten, falls die Landschaft sich auf diese Lehren einliess. Aber deren Antwort lautete trostlos genug: Nicht in der Lage, den angesprochenen Schutz zu gewähren, müsse man sie dem Schutz des Allerhöchsten empfehlen und könne nur wünschen, „dass sie sich nicht so lieberlich in die Hände der Feinde oder auf die Schlachtbank begeben“. Noch machten die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes einen Versuch, den Sinn des Erzherzogs zu erweichen und sandten eine Abordnung nach Steiermark; diese wurde gar nicht vorgelassen, überhaupt habe er „solche Abgesandtereien“ verboten. Das war nun gerade die Zeit, wo die Gegenreformation auch in Klagenfurt durchgeführt wurde. Jetzt wurde es auch für die Mitglieder des Kirchen- und Schulministeriums Ernst. Mit Mühe erreichte man von den Religionsreformationscommissären, dass wenigstens der Schulrektor Megiser, als Historiograph Karls II., in der Stadt verbleiben könnte ¹⁾. Kaum waren die Commissäre abgezogen, so erschienen die Exulanten wieder, in der Hoffnung, es würde nun alles beim alten bleiben. Aber auf die Verordneten hatte die entschiedene Haltung des Landesfürsten doch Eindruck gemacht. Man beschloss, die Prediger abzufertigen. Noch immer mochten diese an den endgiltigen Abzug nicht denken. Nachdem sie noch am 26. November um Verhaltensmassregeln gebeten hatten, „da sie der Kindstaufen und anderer Amtsgeschäfte wegen noch täglich überlaufen würden“, forderten sie am 5. December abermals einen genauen Bescheid, da jener, der ihnen tags zuvor übermittelt worden war, zu dunkel gehalten sei. Sie könnten sonst allen ernstlichen Befehlen zum Trotz ihr Amt nicht verlassen. In diesem Schreiben tritt noch einmal ihre Neigung, Märtyrer für ihre Sache zu werden, deutlich zu Tage. Nur ihrer „nachgesetzten“ Obrigkeit — denn dies sei die wahre und rechte — seien sie verpflichtet: „bloss und simpliciter auf der hohen obrigkeit wiewol sehr ernstliche decret und penalbevelch können wir nit weichen noch unser amt mit gutem gewissen verlassen, sondern dieweil wir von E. G. und H. beruffen worden, müssen wir auch in unserm wiewol jetzt gesperten beruff bleiben und verharreu,

¹⁾ Wie es scheint, rühren eben von ihm die eingehenden Nachrichten über die Gegenreformation in Klagenfurt her, die in einigen Briefen u. in einem im klassischen Latein geschriebenen Bericht enthalten sind. S. meinen Aufs. „Zur Gesch. der Gegenreformation in Kärnten.“

bis wir ordentlich widerum von E. G. u. H. desselben erlassen und beurlaubt werden, es gehe uns gleich darüber wie gott will, wie wir dann nun eine guette zimliche zeit mit höchster gefahr solches gethan und noch thun. Wie man siebt, hatten die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes noch einmal die Entscheidung der Dinge in der Hand. Diese zu treffen wurde ihnen schwer genug: nicht bloss ihr Gewissen war an der Sache theilhaftig; die allgemeine Lage war die unsicherste von der Welt: hier standen die Bürgerhaufen, die laut über Verrath klagten und unterstützt von den Bauern das Losungswort zum Losschlagen erwarteten, dort waren die zahlreichen landesfürstlichen Decrete, eines schärfer als das andere, die sofortige Durchführung der erflossenen Befehle heischten. In dieser Noth entschloss man sich, die Prediger zu „entlassen“. Noch immer zögerten diese; am 1. Januar 1601 senden sie nochmals eine Zuschrift an die Verordneten: Sie seien verpflichtet und auch des Erbietens, bei den Verordneten und der ihnen anvertrauten Herde zu bleiben, so lang man sie halten wolle: das — oder das Gegentheil — müsse man ihnen aber sagen. Die Verordneten sagten hierauf überhaupt nichts mehr, und das ist angesichts der neuerlichen l. f. Decrete vom 18. Januar, 26. Februar, 1. und 10. März auch begreiflich genug ¹⁾. Die Kirchen- und Schuldiener wurden definitiv abgefertigt, und damit endete auch der einzige schüchterne Versuch, der Gegenreformation Ferdinands II. mit gewaltsamen Mitteln entgegen zu wirken. Man wird vielleicht sagen können, dass diese Prädicanten und Lehrer sich der Tragweite ihres Unternehmens nicht bewusst gewesen sind; dass sich der Herren- und Ritterstand hierüber keiner Täuschung hingab, ist aus den von ihm getroffenen Massregeln zu entnehmen. Es ist dies die Consequenz ihres schon in den Achtziger Jahren eingeschlagenen Verhaltens: nicht anders sind sie in den traurigen Herbsttagen 1598 in Steiermark, und nicht anders 1609 vorgegangen, als der ganze Erfolg der bisherigen gegenreformatorischen Thätigkeit Ferdinands II. noch einmal in Frage

¹⁾ In dem Decret an Bartlme Khevenhüller lautet eine Stelle — und sie ist noch nicht die schärfste: Sonsten aber und am andern ist verner unser ernstlicher ganz endtlicher willen und bevelch. dass du nochmals die gedachten seetischen predicanten sambt deren schuedienern und ihren vernainten lehrern und anhengern als bald und stracks nach dieses bevelchs empfangung aus der stat Clagenfurth und vernern unsern landen bei vor oftmals ibrestheil bedroeten leibstraff würllich verschaffen u. ziehen lassen wellest, als wol sonsten an inen predicanten ainsten ein ernstlich exempel statuiert (s. M. J. Ö. G. XX, 135), wir aber deines erzigenden ungehorsams wegen eben diejenige ernstliche einschung, davon wir hievor in unsern ausgangnen bevelchen gemeldet, gegen dir fürnemen müessten.

gestellt war und man in den Regierungskreisen den Losbruch der Revolution jeden Augenblick gewärtigen musste. Dieser innerösterreichische Herren- und Ritterstand war in seiner unentwegten Treue gegen das angestammte Fürstenhaus zu einem Versuche, die festen Bande gewaltsam zu sprengen, nicht zu bewegen. Und darin ist wohl zweifellos eines der beachtenswertesten Momente in der kirchlichen Bewegung Innerösterreichs in der Zeit der Gegenreformation zu erblicken.

Beilage.

Etlicher herrn und landleuth handschriefften, so sich mit weib, kind, gesindt und underthanen zu der Augspurgerischen Confession bekennen.

(Original, Landesarch. L. A. 1599).

Erste Seite.

Gabriell, freiherr von Teuffenpach etc. — derzeit landsverwalter in Steyer für mich selbst und anstatt meiner hausfrauen und arme underthonen.

Geörg Seyfrid von Trüebnegk landsverweser in Steyr für mich, mein hausfrau, gesind und underthonen, so sich zu der waren Augspurgerischen Confession bekennen.

Hans Fridrich Hofmann freiherr, erblantmarschalch in Steyr für mich selbst und anstatt meines brueders herrn Ferdinanden Hofman auch freyherrn, sowoll meiner frau muettern, weib, kind, gesindt und alle unser religion zuegethone underthonen u. verwandte, deren ich mich auf ir freundlich bitten u. starkes flehen billichen annemen mues.

Also auch anstat meynes vettern Hans Adamen Hofmans freyherrn u. seiner der Augspurgerischen Confession verwonten underthonen, welcher mich gleichfalls darumb angelangt u. gebetten.

Leerer Raum für eine oder zwei Eintragungen.

Wilhelm von Gera für mich selbst, mein hausfrawe, recht- u. stieftochter alle (sic) drey (?), gesint und underthonen, auch für mein son herrn Wolffen von Scherffenberg und vettern Carl und Hans Christophen die gebrueder von Gera, die sich alle zu der Augspurgerischen Confession erkennen (sic).

Jacob von und zu Steinach für mich mein hausfrawen, kinder, gesindt und underthanen, so der Augspurgerischen Confession zuegethan.

Zweite Seite.

Ich Michael Rindsmaull zu Frauenhaimb und Perneckh unterschreib mich für mich selbst und anstatt meiner lieben hausfrauen Ellissabet und unserer peder ehlichen kinder, sün und tochter als Hans Christophen, Andre, Ruepprechten, Sygmunten, Hellena, Elisabeth, disse mir got aus gnaden pis doher geben, und unser gesindt und underthonen, so der waren Augspurgischen Confession zuegethan sein u. es darzue bekennen.

Ich Andre Praunfalkh unterschreibe mich hiemit für mich, mein hausfrauen, kindt, gesindt auch underthanen u. alle, so mir zuegethan u. sich zu der Augspurgerischen Confession bekennen, yetzt u. hintüran zu allen und ieden zeitten.

Ich Adam von Lenghaimb für mich selbst, mein hausfrau, gesindt und underthanen, so der Augspurgerischen Confession zuegethan.

Ich Christoff Praunfalkh unterschreib mich hiemit aigner handt für mich selbs, mein hausfrauen, khinder, gesindt, alle meine underthonen, die sich zu der Augspurgerischen Confession bekennen. und noch hinfüran bekennen werden, wie ich dann durch die genad gottes bis in mein grueben darbey zu verharren gedenke. Amen.

Ich Geörg von Eybisswaldt zum Purkstatt unterschreib mich für mich, mein hausfrau, auch für meines bruedern Christoffen von Eybisswaldt saligen gelassen erben, als derselben gebrhab, für mein gesindt u. für alle meine u. meiner pupillen underthanen, die sich zu der Augspurgerischen Confession bekennen u. noch hinfüro bekennen werden.

Ich Christoff Gäller zu Lännach unterschreib mich hiemit aigner hand für mich selbs, mein hausfrau, kinder, gesünt, all meine underthonen, die sich zu der Augspurgerischen Confession guetwillig bekennen u. noch hinfüron bekennen werden.

Ich Hector von Truebenegg bekhehn mich für mich, mein weib, kind, gesindt und underthonen, so der christlichen Augspurgerischen Religion verwont, gleichermassen zu diser schriftten.

Ich Maximiliän von Khienburg, bekhehn mich sambt meinem weib, kindt und gesindt und meinen underthanen zu der Augspurgischen christlichen religionsconfession in urkund dieser meiner handschrift m. p.

Ich Sigmundt Khleindienst bekhehn mich sambt meinem weib, kindt u. gesindt, auch underthonen zu der christlich Augspurgerischen confession mit urkundt hier untergestellter meiner hantschrift.

Ich Jacob freiherr von Teuffenbach zu Mayrhoffen bekenn für mich selbst, mein hausfrau, kindt, gesint, so der Augspurgerischen confession zuegethan, mit diser meiner handschrift.

Ich Bernhardt Stadl bekhehn mich hiemit für mein weib, gesindt und underthanen, so der Augspurgerischen Confession Religion (sic) zuegethan u. verwandt, gleichfalls hier zu diser schriftt.

Ich Wilhalm von Rottal der ellter zu Neydaw unterschreib mich für mich selbs und anstatt meiner lieben hausfrauen Eva, ain geporne Zebingerin und unser peder ehlichen kinder, sun u. tochter als Caspar, Wilhelm, Erreich, Jorg, Christoff, Frau Martha, jungfrau Elisabeth, die mier und meiner geliebten hausfrauen durch den segen gottes ge-

geben, auch unser peder gesündt und underthanen, so der waren Augspurgerischen Cnfession zuegethan sein u. uns darzu erkennen u. pekhennen.

Ich Philipp Draxler von Neuhauss bekhen mich mit sambt mein weib, kindern u. gesindt auch underthonen zn der cristlichen confession, so derselben zuegethan; manu propria.

Ich Davidt von Lengheimb bekhen mich sambt meinem weib, kindt, gesindt u. meinen underthonen zu der Augspurgerischen christlichen religionsconfession: Urkuntt meiner handtschrift.

Crystoff Schweinpeckh

3/4 Seite leer; dann:

Ich Niclas von Windischgratz freiherr, bekhen mich, mein weib zu der Augspurgerischen Confession urkuntt meiner handtschrift.

folgt noch eine leere Seite und zwei leere Blätter.

Jede Eintragung ist eigenhändig; über den Zweck dieser ebenso feierlichen als interessanten Erklärungen ist nichts gesagt. Aus dem auf Blatt 2^b gelassenen grossen leeren Raume, hinter dem schon tief unten sich die Einzeichnung des Niclas von Windischgrätz befindet, ist wohl zu ersehen, dass der Beitritt noch mehrerer Mitglieder vom Herren- und Ritterstande erwartet wurde.

Die Uebergabe des Chorherrenstiftes Eberndorf an die Jesuiten.

Von

A. Starzer.

Das ehemalige Chorherrenstift Eberndorf, auch St. Maria in Juna oder Oberndorf genannt, ist im kärntnerischen Jaunthal, in der ehemaligen Diöcese Aquileja gelegen. Entstanden an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert für Sæularcanoniker, erhielt das Stift durch Ulrich, Patriarchen von Aquileja, aus der Hinterlassenschaft des Grafen Cacelin 1106 eine Reihe von Besitzungen in und um Eberndorf, welche 1154 Patriarch Peregrin von Aquileja, als er das Haus Augustiner Chorherren übergab, bedeutend vermehrte. Durch Schenkungen, durch Kauf und Tausch wurde der Besitz in der Folge bedeutend vergrößert, so dass Eberndorf eines der reichsten Klöster Kärntens war. Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts kam so manches Ungemach über das Haus, das fortan mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die noch vermehrt wurden, als einige Pröpste Schulden auf Schulden häuften. Die Unordnung im Haushalte gieng soweit, dass Erzherzog Karl 1588 die Verwaltung der Temporalien dem Bischofe Johann von Laibach übertrug ¹⁾ und daran dachte, das Stift aufzuheben, dessen Einkünfte aber zur Dotation eines Bisthums zu verwenden ²⁾, das in

¹⁾ Schroll, Urkunden-Regesten aus dem Chorherrenstifte Eberndorf im Jaunthale (Klagenfurt 1870) Nr. 1, 2, 98, 99 u. 230; Schroll, Necrologium des ehemaligen Augustiner-Chorherrenstiftes St. Maria in Juna oder Eberndorf in Kärnten (Archiv f. öst. Geschichte 68, 211—325).

²⁾ Schreiben des Nuntius Porcia an den Cardinal S. Giorgio (Cinthius Aldobrandini) in Bibl. Naz. di Firenze II. II. 513 fol. 15. — Vgl. meine Ausführungen in „Carinthia“ 1893, 135 Anm. 1.

Kärnten gegründet werden sollte. Durch den Tod des Erzherzogs kam dieser Plan nicht zur Ausführung, dem Stifte Eberndorf wurde 1591 der bisherige Rath und Secretär der Herzogin-Witwe Maria, Orsino de Bertis, als Propst gegeben, nachdem die Wahl des Chorbherrn Zacharias Fladnitzer deshalb nicht bestätigt worden war, da der Wahl desselben keine landesfürstliche Commission beigewohnt hatte ¹⁾. Orsino, der bei Uebernahme seines neuen Amtes Geld aufuehmen musste ²⁾, konnte dem verfallenen Stifte nicht aufhelfen und übergab 1598, als er zum Bischof von Triest erhoben wurde, die Verwaltung desselben dem Pfarrer von Pettau und Erzpriester im Jaunthale Sebastian Kobel, der aufaugs 1599 von Erzherzog Ferdinand zum Administrator der Temporalien Eberndorfs bestellt und im Mai desselben Jahres „auf commendation“ des Erzherzogs zum Propste gewählt wurde, ohne dass er jedoch in den Augustiner-Orden eingetreten wäre ³⁾. Sebastian fand das Klostergebäude verfallen, viele Besitzungen verpfändet, die Cassen leer. Um die nothwendigsten Restaurirungen vornehmen zu können, musste er mehrere Huben des Stiftes verkaufen; all sein Bemühen, dem Hause finanziell aufzuhelfen, sowie die verfallene Ordens-Disciplin, über deren Lockerung Bischof Johann von Laibach ⁴⁾ heftige Klagen geführt hatte, wiederherzustellen, war vergebens. Er war der einunddreissigste und letzte Abt des Hauses; Bischof Georg Stobaenus ⁵⁾ von Lavant hatte nämlich dem Erzherzog Ferdinand vorgeschlagen zu Rekatholisirung Kärntens in Klagenfurt oder in St. Veit an der Glan ein Jesuitencolleg zu gründen und dieses mit den Einkünften Eberndorfs auszustatten. Der Erzherzog genehmigte den Plan, und als Propst Sebastian im October 1602 gestorben war, erhielt der Dechant und die sechs Conventualen Eberndorfs den Befehl, vor Ankunft der landesfürstlichen Commission zu keiner neuen Wahl zu schreiten ⁶⁾. Sofort wurden von Erzherzog Ferdinand an der Curie die Verhandlungen eingeleitet, um Eberndorf den Jesuiten übergeben zu können. Wider Erwarten zogen sich die Unterhandlungen in die

¹⁾ Renaldia, Memorie storiche dei tre ultimi secoli del patriarcato d'Aquileja (1411—1751) (Udine 1888), 354.

²⁾ Schroll, Urkunden-Regesten Nr. 243.

³⁾ Bibl. Naz. di Firenze II. II. 512 f. 66.

⁴⁾ Johann Tautscher war vom 20. Mai 1580 bis zu seinem Tode 24. August 1597 Bischof von Laibach, seit 1584 auch Statthalter des „Regiments“ in Graz.

⁵⁾ Ueber Stobaenus Bischof von Lavant 1584—1618, Minister Erzherzog Karls und Ferdinands vgl. Stepischneg im „Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen“ 15, 71—132.

⁶⁾ Schroll, Urkunden-Regesten Nr. 232, 257 und 300.

Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.

Länge, während das Capitel des verwaisten Stiftes drängte, ein neues Oberhaupt zu erhalten. Erzherzog Ferdinand gab demselben anscheinend nach, doch die von seinen Commissären in seinem Namen „nominirte person“ wollten Dechant und Capitel „zu iren brobste des gotteshauses Eberndorf nit alsbald“ acceptiren und beriefen sich zur Erhaltung ihrer Privilegien auf die ordentliche „election und postulation.“ Daraufhin erfolgte die Weisung, sie sollten die Resolution des Erzherzogs „mit Geduld erwarten und sich inzwischen der Wirtschafts-Administration“ annehmen ¹⁾. Unerwartet erhielten die Canoniker einen Förderer ihrer Bestrebungen in ihrem Ordinarius, dem Patriarchen von Aquileja Francesco Barbaro. Sobald dieser von Rom aus über die Absichten des Grazer Hofes bezüglich Eberndorfs Kenntnis erhalten hatte, wandte er sich an die Curie mit der Bitte, bei dem Erzherzog dahin zu interveniren, dass seine Diöcese nicht „un membro principale“, wie es das Stift Eberndorf sei, verliere, zumal da der jeweilige Propst desselben Archidiacon des Dechanates an der Drau und der Patron vieler Pfarreien sei ²⁾. Der Patriarch wandte sich brieflich an den Erzherzog, sowie an den Bischof von Lavant mit der Bitte, den Canonikern in Eberndorf die Wahl eines neuen Propstes zu gestatten, das zu gründende Jesuitencolleg aber anderweitig zu dotiren ³⁾; dem Capitel in Eberndorf trug er auf am 8. April einen Propst zu wählen. Dechant und Capitel baten nun den Erzherzog an dem genannten Tage die Commissäre zu senden, erhielten aber am 31. März die Weisung, da „gegen die Wahl noch mancherlei Anstände bestehen“ bis auf weiteren Bescheid mit derselben innezuhalten. Ungesäumt berichteten sie diese Erledigung ihres Ansuchens an den Patriarchen, der ihnen aber befahl die Wahl am 23. April vorzunehmen ⁴⁾; Candidaten für die erledigte Propstei waren der Bischof von Triest ⁵⁾, der Dechant von Laibach Dr. Mixtius und der Gurker Domherr Mathias von Staudach ⁶⁾. Auf letzteren vereinigten sich die Stimmen; doch der Erzherzog erklärte am 2. Mai die vorgenommene Postulation nicht ratificiren zu können und wies Dechant und Capitel an, alles im vorigen Stande zu lassen, der Postulirte dürfe keine Function vornehmen ⁷⁾.

¹⁾ Schroll Urkunden-Regesten Nr. 303.

²⁾ S. Giorgio an Graf Girol. Porcia (Vat. Archiv., Borghes. III. 89^{ab}; im Jahre 1892/3 nicht foliirt).

³⁾ Renaldi a. a. O. 377.

⁴⁾ Schroll, Urkunden-Regesten 304 u. 305.

⁵⁾ Der oben genannte Orsino de Bertis, von 1599 bis 1620 Bischof von Triest.

⁶⁾ Archiv des kärntner. Geschichtsvereines: Eberndorf (St. Paul).

⁷⁾ Schroll, Urkunden-Regesten 306.

Nuntius Graf Girolamo Porcia, welcher der Weisung der Curie zufolge bei dem Erzherzog und seinen Rätthen zu Gunsten des Patriarchen von Aquileja und der Canoniker Eberndorfs interveniren wollte, musste aus dem Munde des Erzherzogs heftige Worte über jene „*miseri canonici*“, sowie über den Patriarchen hören. Als nun gar nach Graz die Nachricht kam, der Patriarch versuche mit Hilfe des venetianischen Gesandten in Rom, die Curie für seine Pläne zu gewinnen, war darüber der Erzherzog und seine Rätthe derart aufgebracht, dass der Nuntius dem Cardinal von S. Giorgio berichtete, in Rom könne man sich den Unwillen des Grazer Hofes nicht genug vorstellen. In einer Unterredung mit ihm (dem Nuntius) habe sich der Erzherzog über den Patriarchen geäußert: *che quand'egli facci tali tentativi per mescolare i Sri Venetiani nelli affari de'suoi stati, ch'egli verra a risoluzione tale che farà miravigliare il patriarca et dolere del cominciato*; der Erzherzog erklärte weiter, er würde sofort gegen den Patriarchen einschreiten, wenn ihn nicht Rücksichten auf den apostolischen Stuhl und die Verehrung des Papstes noch zurückhielten ¹⁾. Cardinal S. Giorgio beilte sich, dem Nuntius auf diese Nachricht hin mitzuthemen, dass er in erster Linie den Patriarchen nicht unterstützen würde, wenn dieser die Venetianer zu Hilfe herbeirief; er beauftragt den Nuntius dem Erzherzog zu versichern, dass sich der venetianische Gesandte in Rom niemals in die Angelegenheit, die Eberndorf betreffe, gemischt und nie in einer Audienz bei dem Papste auch nur mit einem Worte darauf hingedeutet habe ²⁾. Zuversichtlicheren Sinnes nahm der Nuntius die Verhandlungen wegen Eberndorf wieder auf, aber der Erzherzog bestand auf seinem Plane, Eberndorf dem Jesuitencolleg zuzuweisen; trotz aller Bitten des Capitels wurde der erwählte Propst nicht bestätigt ³⁾, ja am 30. Juni erhielt der Landeshauptmann von Kärnten Georg Graf zu Nogarol den Auftrag, an einem der nächsten Tage im Verein mit den einzuladenden Jesuiten-Patres Heinrich Vinario, Mitglied der Mission in Judenburg, und Nicolaus Coronio, Superior in Millstatt, das Stift Eberndorf dem Jesuiten-Orden einzuantworten ⁴⁾. Von diesem Befehle erhielten auch die Canoniker Kenntnis, welche schleunigst den Patriarchen von der drohenden Gefahr in Kenntnis setzten, der hinwider sich beilte, bei der Curie Schutz zu suchen.

¹⁾ Porcia an S. Giorgio (Bibl. Naz. di Firenze II. II. 513 f. 11'—13).

²⁾ S. Giorgio an Porcia (Vat. Archiv, Boighes. III. 98^{ab}).

³⁾ Schroll, Urkunden-Regesten 307 und 308.

⁴⁾ Archiv des kärntnerischen Geschichtsvereines, Eberndorf (St. Paul). — Millstatt liegt in Kärnten am gleichnamigen See und war von Erzherzog Karl dem Jesuitencolleg in Graz zugewiesen worden.

Diese war im Anfange der Unterhandlungen den Bestrebungen des Grazer Hofes freundlich gesinnt gewesen sapendo essere ottimi i fini di S. Alt^a, jetzt aber neigte sie mehr auf die Seite des Patriarchen; so erhielt der Nuntius die Weisung, neuerdings für den Patriarchen einzutreten, da dessen Sache zu fördern im Interesse der Gesamtheit und in dem seiner Kirche liege ¹⁾. In Rom wollte man übrigens nicht glauben, dass Erzherzog Ferdinand den Befehl gegeben habe, in Eberndorf mit Gewalt und damit gegen den Patriarchen vorzugehen; und wäre ein solcher Auftrag ergangen, meinte man, würde der Erzherzog die Ausführung desselben nicht erlauben. In diesem Punkte hatte man sich an der Curie gründlich getäuscht, Erzherzog Ferdinand, der trotz aller Versicherungen des Nuntius nicht zu überzeugen war, dass der Patriarch den venetianischen Gesandten um seine Intervention angerufen hatte, wollte auf den Patriarchen fernerhin keine Rücksicht nehmen und hatte den Befehl gegeben, da das Jesuitencolleg in Klagenfurt bereits eingerichtet würde, die Einantwortung des Stiftes Eberndorf vorzunehmen. Dieser seiner festen Absicht gab er dem Nuntius gegenüber unumwunden Ausdruck, erklärte aber, dass er nicht „direct“ befohlen habe, irgend eine Gewalt bei der Besitzergreifung der Temporalien anzuwenden; übrigens sei es nothwendig, dass die Jesuiten als die zukünftigen Herren recht bald die Administration übernehmen, da die wenigen Canoniker ²⁾ ganz ungeeignete Leute wären und sich um die Verwaltung der Güter gar nicht kümmerten. Wenige Tage nach dieser Audienz begab sich der Erzherzog mit dem Hofe nach Obersteiermark. Der Nuntius glaubte, die ganze Angelegenheit wegen Eberndorf werde nun bis zur Rückkehr des Hofes nach Graz ruhen und rieth dem Cardinal S. Giorgio, auf den Patriarchen dahin zu wirken, dass er Mittel und Wege finde, um dem Erzherzog Genugthuung zu geben, und dass er der Zuweisung Eberndorfs an die Jesuiten aber zustimme ³⁾. In diesem Sinne schrieb Porcia auch an den Patriarchen; während er den Erfolg seines Schrittes abwartete, traf ihn die Kunde, dass in den ersten Tagen des August eine landesfürstliche Commission mit zwei Jesuiten in Eberndorf erschienen wäre, daselbst eine Inventur vorgenommen hätte, den beiden Jesuiten nicht nur das Gebäude und die Wirtschaft übergeben, sondern auch die Seelsorge übertragen worden wäre, indem man die Canoniker wegen Kränklichkeit für ungeeignet er-

¹⁾ Vat. Archiv, Borghes. III 98^{ab}.

²⁾ Im Laufe der Verhandlungen war der Dechant Zacharias Fladnitzer gestorben.

³⁾ Porcia an S. Giorgio (Bibl. Naz. di Firenze II. II. 513 fol. 17).

klärte, die Seelsorge zu versehen, sie auch beschuldigte, sich nicht um das Haus und die Besitzungen zu kümmern. A me dolgono (schrieb der Nuntius am 9. August nach Rom) estremamente simili affetti et n'haverei anco dato segno col prencipe, quando fosse stato in Gratz; ma trovandosi per fuori et seco il cancelliere et i primi consiglieri, co' quali haverei potuto trattare, m'è tolta ogni occasione di far altro che di andarmi appeno informando del fatto, come farò per significarlo intieramente a V. S^{ria} Ill^{ma} et per vedere, se potrò in alcuna cosa servire a Mons^{ro} Pat^{ca} 1). Der Patriarch hatte inzwischen ein Schreiben des Erzherzogs erhalten, über welches er hochofrennt war; bald darauf traf ihn aber die Kunde von den Vorgängen in Eberndorf und nun beabsichtigte er nach Rom zu reisen 2). Dort hatte das Vorgehen des Grazer Hofes und der Jesuiten höchst peinlich berührt; il male è grave in se (schreibt S. Giorgio an Porcia) et di pessimo esempio et pare a S. S^{ta}, che di più degli altri inconvenienti ne venga violata quella riverenza che se le deve, onde commanda che V. S^{ria} se ne risenta sicuramente con l'arciduca et la renda capace, che questi modi offendono Dio et pregiudicano molto a quella religione, per zelo et per servizio della quale si professa di procurare la prepositura ai Gesuiti. Den Jesuiten selbst (glaubt S. Giorgio) werde ihr General schreiben, quanto è uscito dalla bocca di S. S^{ta} in questa materia 3). Mittlerweile versuchte der Nuntius, in Graz die wenigen anwesenden Rätbe der Regierung günstig für den Patriarchen und seine Absicht bezüglich Eberndorfs zu stimmen; doch der Patriarch verschlimmerte selbst seine Lage am Grazer Hofe durch Besetzung mehrerer Canonicate in Aquileja mit dem Erzherzog nicht genehmen Personen 4). Obwohl der Nuntius versicherte, sobald der Erzherzog nach Graz zurückgekehrt sei, Vorstellungen wegen Eberndorf zu machen, so fand er es doch für besser, nach der Rückkehr des Hofes nur mit den vertrautesten erzherzoglichen Rätben darüber zu verhandeln; bei ihnen fand er aber keine freundliche Aufnahme; sie beriefen sich auf die landesherrlichen Rechte des Erzherzogs, auf die Uebung in Deutschland überhaupt bei ähnlichen Anlässen und wiesen schliesslich darauf hin, wie durch die schlechte Wirtschaft der Canoniker das ganze Stift zu Grunde gerichtet werde 5). Am Ende der ersten Septemberwoche erhielt Porcia Audienz

1) Porcia an S. Giorgio (Bibl. Naz. di Firenze II. II. 513 fol. 18' und 21).

2) S. Giorgio an Porcia (Vat. Archiv, Borghes. III, 98^{ab}).

3) S. Giorgio an Porcia (Vat. Archiv, Borghes. III 98^{ab} = Bibl. Naz. di Firenze II. II. 512 f. 188).

4) Porcia an S. Giorgio (Bibl. Naz. di Firenze II. II. 513 f. 23).

5) Porcia an S. Giorgio (Ebenda fol. 24' und 27').

bei dem Erzherzog und nun unterliess er nicht, wie ihm von Rom aus befohlen war, auf den „Irrthum“ aufmerksam zu machen, in welchen der Erzherzog verfallen sei, indem er Eberndorf den Jesuiten in Kärnten einantworten liess. Der Nuntius wies gauz besonders darauf hin, welche Verwirrung überhaupt eintreten müsste, wenn man überall so vorgienge und sich nicht um „die caonischen Gesetze und päpstlichen Anordnungen kümmern“ würde. Von den Ausführungen Porcias zeigte sich der Erzherzog sehr bestürzt (*mostrò di rimanere assai turbata*) und antwortete, er habe in der Angelegenheit Eberndorf nie daran gedacht, Se. Heiligkeit zu beleidigen oder zu verletzen. Ihn habe, als er seinen Commissären in Kärnten den Befehl zu interveniren gab, einzig und allein die Absicht geleitet, der grossen Unordnung und den Unzulänglichkeiten in Eberndorf „wirksam“ zu begegnen. Der Erzherzog zeigte, so meinte der Nuntius, sich sehr unangenehm berührt über das Geschehene mit Rücksicht auf den Papst und erklärte Mittel und Wege suchen zu wollen, um S. Heiligkeit jede Genugthuung zu geben, weshalb er selbst schreiben werde. Von dem Patriarchen war, soweit die Correspondenz Porcias mit dem Cardinal von S. Giorgio mir vorgelegen ist ¹⁾, bei dieser Audienz und bei den folgenden keine Sprache.

Was nun die Jesuiten betrifft, so glaubte Porcia, dass sie einer Annullirung des Besitzergreifungs-Actes nicht abgeneigt wären; anders aber stehe es bei den Räthen des Erzherzogs; denn diese (erklärte Porcia) zeigen sich nicht zu Concessionen geneigt und noch weniger die laudesfürstlichen Gewaltträger in Kärnten, mit welchen „überhaupt schwer zu verhandeln sei.“ Dazu komme noch, dass die „Regimente“ in Tirol, Wien und Graz ²⁾ sich gegenseitig alle wichtigen Angelegenheiten speciell auf kirchlichem Gebiete mittheilen und fortwährend sich auf die Privilegien des Hauses Oesterreich berufen, die Papst Sixtus IV. verliehen hat. Kaum habe er (Nuntius) geglaubt, mit Hilfe des Bischofes von Laibach ³⁾ und der kirchlichen Frage wohlwollend ge-

¹⁾ Porcia an S. Giorgio. Nach dem in *Bibl. Naz. di Firenze* II, II. 513 f. 29 erhaltenen Briefe vom 8. September, in welchem Porcia über die Audienz berichtet, hat er am gleichen Tage noch einen Brief abgesandt, den ich aber seinerzeit nicht fand.

²⁾ „Regiment“ hiess damals und noch im 18. Jahrhundert die Behörde zweiter Instanz, welche heute Statthalterei oder Landesregierung genannt wird. Vgl. Adler, *Die Organisation der Centralverwaltung unter K. Maximilian I.* (Leipzig 1886) 223—442; Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthaltereien (Wien 1896) 7 ff. und meine Skizze über die „Verwaltung der innerösterreichischen Länder von 1564 bis zur Gegenwart“ im *Jahrbuch der Leo-Gesellschaft* 1898.

³⁾ Nach Johann Tautscher wurde Bischof von Laibach Thomas Chroën (1597 bis 1630), genannt „der Apostel von Krain.“

sinnnten Räthen „die Angelegenheit Eberndorf“ vor sein oder des Erzherzogs Tribunal zur Entscheidung erhalten zu können, so waren auch schon die Gegner da mit Beispielen wie der Kaiser, Erzherzog Ferdinand von Tirol, Erzherzog Karl und Erzherzog Mathias bei solchen Anlässen vorgegangen seien. Besonders auf Erzherzog Mathias wiesen sie hin, der in das Bisthum Wien und Wiener Neustadt „nebst anderen Prälaturen ohne weiters“ Melchior Khlesl ¹⁾ eingesetzt habe.

In Rom war man über diese Stimmung am Grazer Hofe entsetzt und der Cardinal von S. Giorgio gab dieser Stimmung in dem Briefe vom 13. September 1603 folgendermassen Ausdruck: Non si può replicare altro a V. Sig^{ria} nel negotio di Eberndorff, se non che N. Sig^{to} havendo veduta la propria lettera sua, dove riferisce gli offitii fatti da lei et le risposte dei ministri arciducali, si è doluto e meravigliato grandemente dei concetti, che si scoprono in loro come alienissimi da ogni ragione et dalla pietà dell'arciduca. se i medesimi trovasse V. Sig^{ria} in S. Alt^{za}, quando ne parlerà seco ancora, se ne dolerebbe S. Sta et meraviglierebbe tanto più come quella che non aspetta cose tali da quel principe, il quale converebbe che fosse dissingannato de gli istessi Gesuiti, per causa dei quali sono nati i rumori, poiche governano la sua coscienza. In einer eine Woche später ausgestellten Weisung an Porcia erklärt der Cardinal von S. Giorgio: non lascerà N. Sig^{to} di sentire le nuove istanze che saranno fatte per le cose di Eberndorf, da chi avrà la cura del negotio; ma non si accettano però da S. B^{no} come sufficienti li giustificazioni dell'arciduca, al quale si poteva molto ben replicare, che bisogna oltre i buoni fini procedere con modo leciti et non dimenticarsi mai del rispetto, che si deve a questa santa sede, che ha concessi i privilegi che si allegano; se è vero che vi sieno, nel qual caso si può in ogni modo dubitare se facciano a proposito o sieno revocati ²⁾. Nun ruhte die Frage wegen Eberndorf zwischen Graz und Rom den ganzen September 1603, wurde aber noch einmal zwischen Graz und Aquileja zur Sprache gebracht ³⁾, ohne dass jedoch eine Einigung erzielt wurde. Die Chorherren in Eberndorf wendeten sich am 24. September an den Patriarchen, sich ihrer in ihrer beklagenswerten Lage anzunehmen und ihnen Verhaltens-Massregeln vorzuschreiben ⁴⁾. Im Laufe des Monats September griff dann der General der Jesuiten in die Verhandlungen wegen Eberndorf ein und gab dem Rector des

¹⁾ Ueber Klesl vgl. Hammer-Purgstall, Khlesl's, des Cardinals . . . Leben, 4 Bde. (Wien 1847—1854); Kerschbaumer, Cardinal Klesl (Wien 1865).

²⁾ S. Giorgio an Porcia (Bibl. Naz. di Firenze II. II. 512 f. 512 und 221).

³⁾ Renaldi a. a. O. 377.

⁴⁾ Schroll, Urkunden-Regesten Nr. 309.

Collegiums in Graz den Auftrag, auf das eingeworfene Stift zu verzichten. Dieser kam dem Auftrage nach, doch der Erzherzog wollte die Verzichtleistung nicht anerkennen, in der Meinung, dies sei mit seiner Stellung unvereinbar. Endlich liess er den Nuntius rufen, der ihn bewog nicht nur die Verzichtleistung anzunehmen, sondern auch den Befehl zu geben, dass die Jesuiten aus Eberndorf abreisen, die Verwaltung der Einkünfte des Stiftes aber einem Weltgeistlichen übertragen werde. Zum Schlusse der Audienz erklärte der Erzherzog dem Nuntius, selbst an den Papst schreiben zu wollen und ihn neuerdings zu bitten, bald die Einantwortung Eberndorfs an den Jesuitenorden zu gewähren, damit die Rekatholisierung Kärntens durchgeführt werden könne ¹⁾. Am 18. October bestätigte Cardinal S. Giorgio den Empfang dieses Briefes Porcias mit der so sehnsüchtig erwarteten Nachricht über die Verzichtleistung der Jesuiten auf Eberndorf; am 25. October schreibt dann S. Giorgio, dass sich die Frage mit Eberndorf infolge Unpässlichkeit des Papstes hinausziehe und am 13. December versichert S. Giorgio den Nuntius, dass der Papst sicherlich jeden Wunsch des Erzherzogs nach Möglichkeit erfüllen wolle. Mittlerweile liefen von Erzherzog Ferdinand, sowie vom Nuntius Schreiben ein, welche die endliche Anfertigung der Bulle urgirten: S. Giorgio erklärt am 18. December, er habe mit dem Papste darüber nicht sprechen können, denn das Leiden desselben habe sich noch nicht gebessert ²⁾. Die folgenden Monate bietet die Correspondenz zwischen dem Nuntius und der Curie nichts wegen des Stiftes Eberndorf. Vom 5. April 1604 datirt die Bulle, welche das Chorherrenstift Eberndorf aufhebt und dem Erzherzog gestattet, dasselbe zur Dotation des Jesuiten-Collegiums in Klagenfurt zu verwenden. Zum Executor der Bulle wurde der Nuntius am Grazer Hofe, Graf Porcia, bestimmt, welcher die Aufgabe hatte, Bestimmungen für den zukünftigen Aufenthaltsort und Lebensunterhalt der Canoniker des aufgehobenen Stiftes zu treffen ³⁾. Erst am 12. Juli 1604 bestätigt Porcia das Eintreffen dieser Bulle. Zugleich gibt er an, dass er sich den nächsten Tag auf den Weg nach Kärnten mache, woselbst er sich von den Fortschritten der „Reform“ überzeugen und auch das Colleg der Jesuiten in Klagenfurt besuchen wolle ⁴⁾. In diesen Tagen predigte in Klagenfurt Bischof Martin Brenner, der mit dem Landeshauptmann Georg Grafen zu Nogarol und dem Vicedom von Kärnten Hartmann Zingel als landesfürstlichen Commissären dahin zur Super-

¹⁾ Porcia an S. Giorgio (Bibl. Naz. di Firenze II. II. 513 f. 37).

²⁾ Bibl. Naz. di Firenze II. II. f. 235, 270 und 282.

³⁾ Schroll, Urkunden-Regesten Nr. 310.

⁴⁾ Bibl. Naz. di Firenze II. II. 513 f. 97'.

reformation entsandt war. Brenner, zum landesfürstlichen Commissär bei der Einantwortung des Stiftes Eberndorf bestimmt, begab sich mit dem Nuntius und dem Provincial der österreichischen Jesuiten-Provinz P. Alfons Cavillius nach Eberndorf, wo am 29. Juli den Jesuiten das Stift mit all seinem actuellen und realen Besitz übergeben wurde ¹⁾. In dem Stifte befanden sich noch fünf Canoniker, von denen vier unfähig waren, die Messe zu celebriren. Nachdem ihnen der Nuntius erklärt hatte, das für ihren entsprechenden Lebensunterhalt gesorgt sei, gaben sie sich ganz zufrieden. Die Jesuiten begannen alsbald die auf dem Stifte lastenden Schulden zu tilgen, das Gebäude nach ihrem Stile wiederherzustellen ²⁾. Bis zur Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773, also 170 Jahre blieb Eberndorf Dotationsgut des Klagenfurter Collegiums, dann wurde es dem kärntnerischen Studienfonde zugetheilt; als aber im Jahre 1809 die Söhne des h. Benedict von St. Blasien im Schwarzwalde dem Rufe Kaiser Franz' I. von Oesterreich folgend, in das ebenfalls früher den Jesuiten gehörige Stift St. Paul im Lavantthale einzogen, wurde ihnen Eberndorf als Dotationsgut zugewiesen, und Mönche von St. Paul wirken bis heute in Eberndorf und auf den dazugehörigen Pfarren als Seelsorger.

¹⁾ Schroll, *Necrologium* 240; Schuster, Fürstbischof Martin Brenner (Graz u. Leipzig 1898) 493–494, jedoch mit 16. Juli.

²⁾ Porcia an S. Giorgio (Bibl. Naz. di Firenze II. II. 513 f. 98).

Die deutschen Reichstruppen im Türkenkriege 1664.

Von

H. Forst.

Ein unvergängliches Verdienst haben die Habsburger sich um Deutschland dadurch erworben, dass sie nach dem Sturze der ungarischen Königsmacht den Kampf gegen die nach Westen vordringenden Türken aufnahmen. Mussten sie diesen auch schliesslich die ungarische Tiefebene überlassen, so blieben doch Oberungarn und Croatien dem Kaiserhause erhalten als Vormauer der deutschen Reichsgrenzen. Seine rechtliche Bestätigung erhielt dieser Zustand durch den im Jahre 1606 zunächst auf zwanzig Jahre geschlossenen, dann aber wiederholt verlängerten Frieden ¹⁾. Der letzte, im Jahre 1649 zu Stande gekommene Vertrag war noch nicht abgelaufen, als im Jahre 1662 die siebenbürgischen Verhältnisse einen Bruch herbeiführten. Die Anhänger des Fürsten Georg II. Rakoczy, der von den Türken abgesetzt worden und dann im Kampfe gefallen war, hatten Schutz bei Oesterreich gesucht. Kaiser Leopold sandte ihnen in der That Hilfstruppen: doch waren diese zu schwach, um die Unterwerfung Siebenbürgens unter die Türken zu verhindern. Die Pforte dagegen erhob Ansprüche auf die in Oberungarn gelegenen Besitzungen Rakoczy's und stellte eine Reihe weiterer Forderungen, welche der Kaiser nicht bewilligen konnte ²⁾. Leopold suchte deswegen die Hilfe der deutschen Fürsten zu gewinnen. Hier aber trat ihm das Verlangen entgegen, dass ein Reichstag berufen

¹⁾ Lünig, Codex Germaniae diplomaticus tom. I. p. 1703—1755.

²⁾ Vgl. A. Huber, Oesterreichs diplomatische Beziehungen zur Pforte 1658 bis 1663 (Wien 1898).

werden müsse, weil nur auf einem solchen ein Reichskrieg beschlossen werden könne. Die Versammlung sollte zugleich die zwischen dem Kaiser und den Fürsten noch schwebenden Streitfragen lösen. Der Kaiser musste auf diese Wünsche eingehen und im Februar 1662 die Ausschreiben erlassen, durch welche der Reichstag für den Juni desselben Jahres nach Regensburg berufen wurde ¹⁾).

Während in früheren Jahrhunderten die Reichstage meist von den Fürsten persönlich besucht wurden, war es schon Ende des sechszehnten Jahrhunderts dahingekommen, dass die Mehrzahl der Stände sich durch Gesandte vertreten liess. Jetzt nahmen die Vorbereitungen dafür, die Aufstellung der Instructionen und die Verhandlungen zwischen den einzelnen Regierungen über gemeinsames Vorgehen im Reichstage so viel Zeit in Anspruch, dass die Gesandten erst im Laufe des Herbstes und Winters nach und nach eintrafen. Endlich im Januar 1663 konnte der Reichstag eröffnet werden. Die erste ihm vorgelegte Frage betraf die Mittel zur Abwehr der von den Türken drohenden Gefahr. Der kaiserliche Hof wünschte, dass das Reich wieder wie im sechzehnten Jahrhundert eine allgemeine Steuer zur Anwerbung von Truppen bewilligte; denn nur auf diesem Wege wäre es möglich gewesen, eine einheitlich organisirte und dem Kaiser ganz zur Verfügung stehende Streitmacht zu schaffen. Aber gerade hiergegen erhob sich im Reiche Widerspruch. Noch war die Rücksichtslosigkeit unvergessen, mit der einst der kaiserliche Feldherr Wallenstein seine Macht gebraucht hatte; die Furcht, dass das mit Spanien noch immer eng verbundene Kaiserhaus die Freiheiten der Reichsstände beseitigen und eine Universalmonarchie aufrichten wolle, wurzelte noch tief in den Gemüthern und war nicht zu beseitigen. Seit dem Jahre 1658 bestand ein Sonderbund mit dem ausgesprochenen Zwecke, jene Freiheiten zu wahren. An der Spitze des Bundes stand der Kurfürst Johann Philipp von Mainz, zugleich Bischof von Würzburg und Worms. Als Mitglieder waren bis zum Jahre 1662 nach und nach beigetreten die Kurfürsten von Köln und Trier, der Bischof von Münster, die Krone Schweden für die Herzogthümer Bremen, Verden und Vorpommern, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und von Württemberg, die Landgrafen von Hessen, der Pfalzgraf von Neuburg mit den Herzogthümern Jülich-Berg und der Pfalzgraf von Zweibrücken. Der Bunde führte den Namen „rheinische Alliauz“ und stand vertragsmässig unter dem Schutze des Königs von Frankreich. Die allirten Fürsten waren nun

¹⁾ Vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westphälischen Frieden bis zur Thronbesteigung Friedrichs d. Gr. Bd. I (Berlin 1892) S. 354 ff.

wohl bereit, dem Kaiser zu helfen, und hatten sich wiederholt dazu erboten; sie wollten jedoch ein eigenes Heer aufstellen, dessen Führer nicht dem Kaiser, sondern dem Bunde verpflichtet sein sollten ¹⁾. Ebenso vertraten sie auf dem Reichstage die Auffassung, dass das Reich dem Kaiser nicht mit Geld, sondern mit eigenen Truppen beistehen müsse ²⁾. Auch das Collegium der Reichsstädte erklärte sich gegen eine einfache Geldbewilligung; seine Vertreter wiesen insbesondere darauf hin, dass der kaiserliche Hof trotz seiner jetzigen Bedrängnis noch einige Regimenter nach Spanien gesandt habe, um dieser Macht gegen Portugal zu dienen ³⁾. Auch die übrigen Reichsstände wollten die Wünsche des Kaisers nur unter gewissen Bedingungen bewilligen. Vor allem verlangte man Abänderung der aus dem Jahre 1521 stammenden Matrikel, nach welcher die Kriegslasten auf die Stände vertheilt wurden; denn diese Matrikel passte für die durch den westphälischen Frieden geschaffenen Verhältnisse nicht mehr. Besonders die kleineren Reichsglieder fühlten sich über Gebür beschwert und verlangten Erleichterung. Die Berathungen über die von verschiedenen Seiten gestellten Anträge nahmen so viel Zeit in Anspruch, dass nach sechs Monaten noch kein für das Reich verbindlicher Beschluss zu Stande gekommen war.

Inzwischen schritt die Pforte zum Angriff. Ihre Truppen sammelten sich im Frühjahr 1663 bei Belgrad, überschritten die Donau und rückten langsam nach Nordwesten vor. Zu ihnen stiessen Hilfstruppen aus der Moldau und Walachei und aus Siebenbürgen, sowie Tartaren aus der Krim. Die Stärke des ganzen Heeres wird auf 100.000 Mann angegeben. Den Oberbefehl führte der Grosswessir Achmed Köprili. Ende Juli erreichte dieser die Grenze des kaiserlichen Gebietes und brach in Oberungarn ein. Bezeichnend für seine Kriegsführung ist es, dass er nach dem ersten glücklichen Gefechte über siebenhundert Gefangene niederstossen liess mit dem Bemerkun, er habe kein Brot für diese Hunde. Dann belagerte er mit seinen regulären Truppen die Festung Neuhäusel. Die Tartaren, die hierbei nicht zu verwenden waren, streiftend plündernd und brennend bis nach Mähren und Niederösterreich hinein. Die Kunde von ihren Raubzügen rief in Franken und Schwaben eine Panik hervor. Am oberen Neckar verbreitete sich im September das Gerücht, die Tartaren seien bereits bei Nürnberg er-

¹⁾ Vgl. G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz. Bd. I (Jena 1896) S. 105 ff..

²⁾ Reichs-Conclusum vom 23. Mai 1663 bei Londonp, Acta publica Bd. VIII, S. 971—973 (Frankfurt 1668).

³⁾ Theatrum Europaeum Bd. IX, S. 859.

schienen ¹⁾. Auch in Regensburg glaubte man sich bedroht. Selbst bis nach Niedersachsen verbreitete sich der Schrecken. Indessen zogen sich die Tartaren bald wieder zurück. Der Commandant von Neuhäusel musste diese Festung am 25. September den Türken übergeben; immerhin hatte er durch seinen Widerstand den feindlichen Feldherrn so lange aufgehalten, dass die für die türkische Kriegsführung günstige Jahreszeit darüber verstrichen war. Der Grosswessir begnügte sich mit den errungenen Erfolgen, legte Besatzungen in die eroberten Plätze und führte seine Truppen in die Heimat zurück, um im folgenden Jahre den Kampf wieder aufzunehmen.

Das Vordringen der Türken nöthigte den Wiener Hof, Hilfe um jeden Preis zu suchen. Daher war bereits am 11. Juli 1663 ein Vertrag zwischen dem Erzbischof von Salzburg als kaiserlichem Bevollmächtigten und den Fürsten der rheinischen Allianz zu Stande gekommen, durch welchen die Allianz sich verpflichtete, dem Kaiser ein Hilfscorps von 1650 Mann Reiterei und 4870 Mann Fussvolk zu senden ²⁾. Zu diesem Corps sollten stellen:

	zu Ross	zu Fuss
Kur-Mainz	300	600
„ Trier	80	300
„ Köln	200	1000
Pfalz-Neuburg	100	1000
Schweden	250	400
Pfalz-Zweibrücken	30	120
Braunschweig und Lüneburg insgesamt	420	900
Württemberg	100	200
Hessen-Cassel	100	200
Hessen-Darmstadt	70	150

Die Stärke dieses Hilfscorps ist etwas geringer, als diejenige, welche das Bundesheer vertragsmässig haben sollte, wenn der Bund zur Vertheidigung seiner Mitglieder die Waffen ergriff. Vor allem wird in dem vorliegenden Vertrage das Contingent des Bischofs von Münster nicht erwähnt, und doch wissen wir, dass auch münsterische Truppen zu dem Allianzcorps gestossen sind. Ferner sind die Contingente von Kur-Köln, Kur-Trier und Pfalz-Neuburg in dem Vertrage mit dem Kaiser geringer bemessen, als in der Bundesurkunde ³⁾. Die

¹⁾ Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. XXII (Karlsruhe 1869) S. 380 ff.

²⁾ Londorp, Acta publica VIII, 977—978. Theatrum Europaeum IX, 862. 863.

³⁾ Vgl. den Recess bei Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg, Theil IX (Ulm 1776) Beylagen Nr. 63.

Bedingungen, unter welchen die rheinische Allianz dem Kaiser ihre Hilfe gewährte, zeigen deutlich, wie besorgt die Fürsten um ihre Selbständigkeit waren. Das Corps sollte ein Jahr lang gegen den „Erbfeind“ dienen, unter eigenen Officieren und Generalen stehen, der commandirende General von dem kaiserlichen Oberbefehlshaber vor jeder gemeinsamen Unternehmung zur Berathung zugezogen werden. Schwere Artillerie, Schiffbrücken und Arbeitsinstrumente sollte der Kaiser leihweise hergeben, Proviant gegen billigen Preis liefern. Den protestantischen Soldaten und ihren Geistlichen war freie Religionsübung ausbedungen. Die Justiz sollte nur durch die Bundesofficiere gehandhabt werden.

Gleich den Alliierten entschlossen sich auch andere Reichsstände, dem Kaiser selbständig Hilfe zu leisten. Der Kurfürst von Brandenburg sandte 1000 Musketiere, 500 Reiter und 600 Dragoner, der Kurfürst von Sachsen 1200, der von Bayern 1400 Mann. Alle diese Hilfstruppen trafen im Laufe der Monate October und November theils in Böhmen, theils in den kaiserlichen Erblanden ein und bezogen dort Quartiere. Der Kaiser selbst begab sich im September persönlich nach Regensburg, um die Berathungen des Reichstages zu beschleunigen. Zunächst einigten sich das kurfürstliche und fürstliche Collegium über die Bedingungen für die Aufstellung des Reichsheeres¹⁾. Bemerkenswert sind daraus besonders folgende:

Die Truppen sollen in Pflichten des einzelnen Reichsstandes, der sie geworben hat, verbleiben, doch während der Operationen zugleich dem Kaiser und dem Reich auf den Artikelsbrief verpflichtet und den Reichsgeneralen unterstellt sein; —

die Reichsarmee soll unter Oberdirection des Kaisers stehen, die Ernennung der Generale und Kriegsräthe aber durch Vergleich zwischen dem Kaiser und den Reichsständen geschehen; —

das Reichsheer soll gegen den „Erbfeind“ so lange unterhalten werden, als es die Reichsstände für nöthig befinden; —

jeder Reichsstand hat selbst für den Unterhalt der von ihm gestellten Truppen zu sorgen.

Nach weiteren Berathungen beschlossen beide Collegien am 18/28 Januar 1664, dass das Reichsheer die dreifache Stärke des Matrikularanschlags erhalten sollte. Die Städte traten diesem Beschlusse mit einigem Vorbehalte bei²⁾.

¹⁾ Conclusum bei Londorp VIII, 993 (undatirt) und IX, 1—2 (mit dem Datum: 3 December 1663). Theatr. Europ. IX, 869.

²⁾ Londorp IX, 235—240. Theatr. Europ. IX, 1099—1100.

Es galt nun, die Last auf die einzelnen Reichsglieder zu vertheilen. Zunächst wurden die Truppen abgezogen, die der Kaiser aus den Mitteln seiner Erblande unterhielt. Diese zählten als Contingent des österreichischen Kreises. Ebenso brachte man das von der rheinischen Allianz gestellte Corps als Contingent dieser Stände in Ansatz. Nach Abrechnung desselben hatten die Reichskreise, laut eines am 19/29 Februar verlesenen Anschlages noch 4037 Mann zu Pferde und 16956 zu Fuss aufzubringen, und zwar ¹⁾:

	zu Pferd	zu Fuss
Kurrheinischer Kreis	90	415
Burgundischer	360	1662
Fränkischer	524	1731
Bayrischer	547	1914
Schwäbischer	500	3000
Oberrheinischer	300	1200
Westphälischer	450	2000
Ober-ächsischer	750	3200
Niedersächsischer	516	1834

Nun hatten die kreisausschreibenden Fürsten an der Hand der Matrikel zu bestimmen, wie viel Mannschaften jeder Stand ihres Kreises zu stellen habe. Dabei wurden im Einzelnen mehrfache Aenderungen gegenüber dem Anschlage vorgenommen, indem man gestattete, an Stelle von drei Fuss-Soldaten einen Reiter zu senden, oder umgekehrt. So fassten die Vertreter der zum westphälischen Kreise gehörigen Stände den Beschluss, ein Reiterregiment von 661 Mann und ein Regiment Fussvolk von 1944 Mann aufzubringen. Dazu stellte das verhältnismässig grösste Contingent die Stadt Köln, nämlich eine Compagnie Reiter von 100 und zwei Compagnien zu Fuss von zusammen 325 Mann. Ihr zunächst kam das Bisthum Paderborn mit 81 Reitern und einer Compagnie zu Fuss von 153 Mann. Die Paderborner Reiter wurden mit den 18 Reitern der Grafschaft Rietberg zu einer Compagnie vereinigt. Die Grafschaft Oldenburg stellte eine Compagnie von 100 Reitern und ausserdem 33 Infanteristen, das Bisthum Osnabrück eine Compagnie von 81 Reitern, aber kein Fussvolk, die beiden Linien des Hauses Lippe dagegen keine Reiter, sondern 210 Mann Fussvolk, Nassau-Dillenburg 30 Reiter und eine Compagnie zu Fuss von 135 Mann. Die beiden kreisausschreibenden Fürsten, der Bischof von Münster und der Pfalzgraf von Neuburg als Herzog von Jülich und Berg, hatten

¹⁾ Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Bd. XX (Wiesbaden 1888) S. 120 ff.

bereits ihr Contingent zum Corps der rheinischen Allianz gesandt. Dennoch wollte Münster zu den Kreistruppen 50 Reiter und 20 Mann zu Fuss, der Pfalzgraf ebenfalls 50 Reiter, aber 200 Mann zu Fuss geben. Die Reichsstadt Aachen, die wenige Jahre vorher durch eine Feuersbrunst stark gelitten hatte, ist mit 40 Reitern und 60 Mann zu Fuss in Anschlag gebracht, Dortmund mit 21 Reitern und 90 Mann zu Fuss; der Rest setzt sich aus noch kleineren Contingenten zusammen¹⁾. Wie weit nun die Zahlen dieses Anschlags in Wirklichkeit erreicht worden sind, lässt sich aus dem bis jetzt vorliegenden Material nicht ermitteln. Wir wissen jedoch, dass Oldenburg zwar seine 100 Reiter ausgerüstet und auf den Kriegsschauplatz gesandt, dagegen für Anwerbung und Unterhaltung seiner 33 Infanteristen eine Geldsumme an den Bischof von Münster gezahlt hat²⁾, ferner dass die Stadt Dortmund nur 4 Reiter und 36 Mann zu Fuss stellte³⁾.

Genauer unterrichtet sind wir über die Stärke und Zusammensetzung der Truppen des oberrheinischen Kreises. Dieser hat ein Reiterregiment von 298 und zwei Infanterieregimenter von 780 und 792 Köpfen aufgebracht. Darunter ist das verhältnismässig grösste Contingent dasjenige der Reichsstadt Frankfurt, nämlich eine Reitercompagnie von 60 und 2 Compagnien Fussvolk von je 200 Mann. Frankfurt zunächst kam die Abtei Fulda mit 51 Reitern und 142 Mann zu Fuss; dann die Grafen von Hanau mit zusammen 48 Reitern und 151 Mann zu Fuss, das Haus Solms mit 24 Reitern und 121 Mann zu Fuss. Das Bisthum Speyer stellte nur eine Infanterie-Compagnie von 200 Mann, die Stadt Strassburg dagegen nur Reiterei, nämlich 50 Mann. Das kleinste Contingent in beiden Waffen ist dasjenige des Grafen von Vehlen, nämlich 1 Reiter und 4 Fussgänger⁴⁾.

Die einzelnen Stände mussten nun ihre Mannschaften durch Werbung aufbringen. Wer ganze Compagnien zu stellen hatte, übertrug das Werbegeschäft einem kriegserfahrenen Officier, der dann auch die Führung der Compagnie erhielt. So geschah es zum Beispiel in Köln und Frankfurt. Bei andern Ständen mussten die localen Verwaltungsbehörden die Anwerbungen besorgen. Der Graf von Nassau-Idstein z. B., der 23 Infanteristen stellen musste, beauftragte die

¹⁾ Actenstück mit dem Datum „Regensburg den 27. Martii 64“ im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

²⁾ G. Sello, Die Oldenburger im Türkenkriege 1664 (Nachrichten für Stadt und Land, Oldenburg 1896, Nr. 146–150).

³⁾ Fahne, Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, Bd. IV, S. 51.

⁴⁾ Recess des Oberrheinischen Kreises bei L o n d o r p IX, 295 ff. und L ü n i g, Teutsches Reichs-Archiv, pars specialis, continuatio I, 2. Fortsetzung S. 329 ff.

einzelnen Gemeinden seines Ländchens, je einen oder zwei Mann anzuwerben und an einem bestimmten Tage den gräflichen Beamten zur Einkleidung vorzuführen. Nach dem darüber aufgenommenen Protokoll sind unter den Angeworbenen verhältnismässig wenig Einheimische, der Mehrzahl nach fremde Handwerksburschen und Knechte, darunter Wallonen, Lothringer, ein Tiroler, ein Niederösterreicher, sogar ein Ungar ¹⁾. Dagegen bestand die oldenburgische Reitercompagnie überwiegend aus Landeskindern ²⁾.

Während so im Reiche gerüstet wurde, standen die Truppen der rheinischen Allianz unter dem Commando des Grafen Hohenlohe bereits im Kampfe. Der kaiserliche Hof hatte beschlossen, mitten im Winter einen Vorstoss gegen das türkische Gebiet zu unternehmen. Demgemäss war Hohenlohe in den ersten Tagen des Januar 1664 mit seinem Corps nach Croatien marschirt und hatte sich mit dem Banus Graf Zriny vereinigt. Beide zusammen zogen die Drau hinab bis nach Esseg und zerstörten die dort von den Türken erbaute Brücke. Auf dem Rückmarsch wurden am 2/12 Februar bei Szigeth die Nachhut der Allirten von den Türken angegriffen; die neuburgischen und pommerischen Reiter geriethen in Bedrängnis und erlitten starke Verluste, bis die Braunschweig-Lüneburger unter dem Obersten von Rauchhaupt sie heraushieben ³⁾. Dann wandten Zriny und Hohenlohe sich gegen die türkische Festung Kanischa. Diese aber wehrte sich hartnäckig; die Belagerer litten schwer durch Kälte, Nässe und mangelhafte Verpflegung, verloren durch Krankheiten noch mehr Leute als durch die türkischen Kugeln. Die croatischen Bauern zeigten sich den Deutschen wenig freundlich gesinnt, verweigerten ihnen die Lebensmittel, beraubten und ermordeten einzelne Soldaten. Graf Hohenlohe, ein Mann von schroffem Wesen, bei seinen eigenen Officieren wenig beliebt ⁴⁾, überwarf sich bald mit Zriny, konnte sich mit ihm nicht über die zu ergreifenden Massregeln einigen. So zog sich die Belagerung erfolglos bis in den Mai hinein. Inzwischen hatte der Grosswessir seine Hauptarmee wieder an der Donau versammelt und rückte nun die Drau aufwärts zum Entsatz von Kanischa. Die Belagerer waren zu schwach, um ihm die Spitze zu bieten; sie zogen sich nach Croatien zurück.

¹⁾ Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde XX, 116.

²⁾ Sello a. a. O.

³⁾ M. Meyer, Ortelius redivivus (Frankfurt a/M. 1665) Bd. II, S. 304. Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1839. S. 309 ff.

⁴⁾ Mémoires de Monsieur le chevalier de Melvill, général-major des troupes de S. A. S. monseigneur le duc de Cell (Amsterdam 1704) p. 192 ff. Melvill befehligte damals die kurkölnische Infanterie.

Dort an der Grenze, wo die Mur in die Drau fließt, hatte Zriny auf einer kleinen Insel die Festung Serinwar angelegt; hier erwartete man in einer durch beide Flüsse und die Festung gedeckten Stellung den Angriff der Türken. Der Kaiser sandte Verstärkungen und ernannte den General Grafen Montecuculi zum Oberbefehlshaber. Auch die verfügbaren Reichstruppen wurden nach der Mur dirigiert.

Das nach dem Anschlage vom 19/29 Februar aufzubringende Reichsheer hätte am 24. April bei Ungarisch-Altenburg bereitstehen sollen; dies war jedoch nicht geschehen. Die Truppen des burgundischen Kreises sind überhaupt nicht im Felde erschienen, obwohl man noch im Juni auf ihr Erscheinen rechnete und beschloss, dass sie auf dem Marsche die Spitze haben sollten¹⁾. Das Contingent des ober-sächsischen Kreises hätte im wesentlichen von Kur-Brandenburg und Kursachsen gestellt werden müssen; beide Fürsten hatten aber längst Hilfstruppen in einer ihren Anschlag übersteigenden Stärke dem Kaiser gesandt. Diese Truppen waren einem Heere zugetheilt, welches Oberungarn deckte und von dem General de Souches commandirt wurde. Zu dieser Armee stießen auch die Kurpfälzer, welche das Contingent des kurrheinischen Kreises bildeten, da ja die Mannschaften der drei geistlichen Kurfürsten bereits bei dem Corps der Allianz standen. In den andern Kreisen dauerte es längere Zeit, bis die Regimenter marschfertig waren. So kam die Infanterie des fränkischen und des schwäbischen Kreises erst am 14. Mai nach Regensburg, um von dort zu Schiffe die Donau hinunter transportirt zu werden²⁾. Die westphälischen Kreistruppen marschirten in kleineren Abtheilungen. Das Contingent der Stadt Köln z. B. kam am 30. April alten Stils (10. Mai neuen Stils) in die Gegend von Idstein und bezog dort Nachtquartier, ohne sich vorher angesagt zu haben³⁾. Dies widersprach einem kaiserlichen Erlasse, wonach die Führer der marschirenden Heerestheile ihre Ankunft den Landesherren 14 Tage im Voraus anzeigen und die ihnen zu liefernden Lebensmittel baar bezahlen sollten⁴⁾. Die idsteinischen Beamten begaben sich daher zu den Kölnern und stellten die Führer zur Rede. Die kölnischen Commissäre entschuldigten sich damit, dass sie von Wegweisern aus dem trierischen Gebiet irregeführt worden

¹⁾ Reichsbeschluss vom 27. Mai/6. Juni 1664 in „Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede“ Bd. IV (Frankfurt a/M. bei E. A. Koch 1747) S. 19.

²⁾ *Theatr. Europ.* IX, 1132.

³⁾ Bericht der Beamten an den Grafen von Nassau-Idstein vom 2. Mai 1664 im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

⁴⁾ *Londorp Acta publica* IX, 255. Lünig. Teutsches Reichsarchiv, P. spec., Contin. I, S. 432.

seien, kauften auch den Beamten Commissbrot und Bier für ihre Leute ab; die weitere Verpflegung der Soldaten blieb dem guten Willen der Bauern überlassen. Genauer unterrichtet sind wir über den Marsch der Oldenburger ¹⁾. Diese brachen am 10./20. April aus ihrer Heimat auf, zogen durch Westphalen nach Hessen und vereinigten sich am 2./12. Mai bei Salmünster mit den Paderborner Reitern. Am 12./22. Mai kamen beide Compagnien nach Poppenreut bei Nürnberg; von hier sollten sie nach Regensburg und dann die Donau entlang nach Oesterreich gehen. Der Kurfürst von Bayern aber wollte keine Cavallerie mehr durch sein Land lassen, man musste daher durch Böhmen nach Wien ziehen; dort traf man am 5./15. Juni ein. Fast die Hälfte der Pferde war gelähmt oder krank. In der Nähe von Wien wurden die westphälischen Regimenter aus den nach und nach eintreffenden Abtheilungen formirt und marschirten weiter nach Oedenburg.

Zum Reichsfeldmarschall und Oberanführer der von den Kreisen bestellten Contingente war vom Reichstage der Markgraf Leopold Wilhelm von Baden-Baden ernannt. Unter ihm fungirten als Generalleutenant Graf Georg Friedrich von Waldeck, als General der Cavallerie Prinz Ulrich von Württemberg, als General der Infanterie und Artillerie Graf Franz Fugger, als Generalmajor der Cavallerie Herzog Johann Adolf von Holstein und als Generalmajor der Infanterie Markgraf Gustav Adolf von Baden-Durlach. Diese Herren hatten am 2./12. April zu Regensburg den Eid geleistet ²⁾. Um aber das politische Interesse des Reiches wahrzunehmen, war ein Reichskriegsrath gebildet, an dessen Spitze der Bischof von Münster und der Markgraf Friedrich von Baden-Durlach standen. Diese sollten namentlich darauf achten, dass das Reichsheer ausschliesslich gegen die Türken verwendet werde. Der Feldmarschall war angewiesen, keine grosse Schlacht oder Belagerung ohne Zustimmung der Kriegsräthe zu unternehmen ³⁾.

Auf die Nachricht von dem raschen Vordringen der türkischen Hauptmacht gestattete der Reichstag seinem Feldmarschall, mit den vorhandenen Streitkräften dem Feind entgegen zu ziehen, ohne das Eintreffen der übrigen Contingente abzuwarten ⁴⁾. Der Markgraf hielt daher am 23. Juni n. St. bei Oedenburg General-Rendezvous, trat den Marsch nach Süden an und vereinigte sich am 15. Juli mit Monte-

¹⁾ Sello a. a. O.

²⁾ Protokoll bei Londorp Acta. publ. IX, 257.

³⁾ Instruction der Reichs-Kriegsräthe bei Londorp, Acta publ. IX, 244 und 264, sowie in dem Werke: „Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede“ (Frankfurt a/M. bei Koch 1747) Bd. IV S. 19.

⁴⁾ Neue u. s. w. Sammlung der Reichsabschiede IV, 19.

culi¹⁾. Sein Corps bestand aus 6 Infanterie- und 4 Cavallerie-Regimentern. Dazu hatten der bayrische, fränkische, westphälische und niedersächsische Kreis je ein Regiment zu Fuss und eines zu Pferde gestellt, der schwäbische 2 Regimente Fussvolk; eines der letzteren war von Württemberg allein aufgebracht²⁾. Es fehlten noch die Cavallerie des schwäbischen und das ganze Contingent des oberrheinischen Kreises. Diese Truppen und etwaige Ersatzmannschaften sollte Ulrich von Württemberg sammeln und dem Heere zuführen.

Kurz bevor der Markgraf an der Mur eintraf, hatten die Türken nach mehrwöchentlichen Kämpfen die Festung Serinwar erstürmt, waren dann aber in nördlicher Richtung abgezogen, anscheinend, um über die Raab gegen die steirische Grenze vorzudringen. Montecuculi marschirte daher mit dem vereinigten Heere am linken Ufer der Raab flussabwärts. Hier stiess ein französisches Hilfscorps unter dem Befehl des Grafen Coligny zu ihm³⁾. Schon am 26. Juli erschienen auf dem rechten Raabufer gegenüber Körmünd türkische Scharen und versuchten den Fluss zu überschreiten, wurden aber von der deutschen Reiterei zurückgeschlagen; hier kamen die Oldenburger zum ersten Male ins Feuer⁴⁾. Unter wiederholten Gefechten gleicher Art rückten beide Theile nach Norden vor. Am 31. Juli bezog das christliche Heer ein Lager bei der Abtei St. Gotthard und dem Dorfe Mogersdorf, auf der Sehne des Bogens, den die Raab hier bildet; ihm gegenüber standen die Türken. Kleinere Abtheilungen derselben überschritten in den Morgenstunden des 1. August an einer seichten Stelle den Fluss, trieben die deutschen Vorposten zurück und schlugen eine Brücke. Auf die Meldung davon stellte sich das christliche Heer in Schlachtordnung auf. Den rechten Flügel bildeten die Kaiserlichen, das Centrum die Reichstruppen; an sie schlossen sich links die Allirten. Dieses Corps zählte nur noch etwa 1000 zu Fuss und 4—500 Reiter, also kaum den vierten Theil seiner ursprünglichen Stärke⁵⁾. Auf dem äussersten linken Flügel des Heeres standen die Franzosen.

Nach einer zwischen den Generalen vorher getroffenen Verabredung sollte jedes Corps den vor seinem Lager sich erstreckenden

¹⁾ Sello a. a. O.

²⁾ Nach dem in *Theatr. Europ.* IX, 1223—1226 mitgetheilten Verzeichnisse der christlichen Truppen in der Schlacht am 1. August.

³⁾ Mittheilung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X, 448.

⁴⁾ Sello a. a. O.

⁵⁾ Eine genaue Aufzählung der zum Allianzcorps gehörigen Truppentheile findet sich im *Theatr. Europ.* a. a. O. Hier werden auch Contingente der Bischöfe von Münster, Strassburg und Basel aufgeführt, die in dem Vertrage vom 11. Juli 1663 nicht erwähnt sind.

Theil des Flussufers vertheidigen. Die Stelle, an welcher die Türken übergingen, befand sich in dem den Reichstruppen überwiesenen Abschnitt; daher liess der Markgraf seine Infanterie vorrücken. Diese musste, um an den Feind zu kommen, ein neben Mogersdorf sich hinziehendes Gehölz durchschreiten. Sobald die Deutschen aus diesem heraustraten, geriethen sie in das Feuer der am jenseitigen Ufer aufgestellten türkischen Batterien; dann giengen die Kerntuppen des Grosswesirs, die Janitscharen und Sipahis, zum Angriff vor¹⁾. Der erste Stoss traf das fränkische und das niedersächsische Regiment; beide wurden zersprengt und grossentheils niedergehauen. Auch das schwäbische, bayrische und westphälische Regiment vermochten dem Angriff nicht Stand zu halten, sondern ergriffen die Flucht, nachdem die meisten höheren Officiere gefallen waren. Nur das württembergische Regiment behauptete seinen Posten. Drei kaiserliche Regimenter, welche den Reichstruppen zu Hilfe kamen, wurden ebenfalls von den Türken geworfen und zum Theil niedergemacht. Die Türken stürzten sich dann auf die Reiterei des Markgrafen, welche das zweite Treffen der Reichstruppen bildete; auch diese Regimenter geriethen in Verwirrung und wichen zurück²⁾. Die nachsetzenden Türken drangen in das Lager des Markgrafen ein. Da eilte Hohenlohe mit seiner Cavallerie herbei und hielt den Feind auf. Gleichzeitig gelang es dem Herzog von Holstein, erst die niedersächsischen Reiter zum Stehen zu bringen³⁾, dann ebenso die bayrischen und fränkischen Reiter zu sammeln und wieder vorzuführen. Auch Montecuculi sandte Hilfe und die Türken wurden aus dem Lager vertrieben. Hohenlohe griff darauf das von den Türken stark besetzte Mogersdorf an. Die Türken wehrten sich hartnäckig in und neben dem Dorfe, machten wiederholt Vorstösse und drängten die Deutschen zurück. Erst als zwei französische Regimenter herbeirückten, wurde das Dorf erstürmt und der Feind in

¹⁾ Im Allgemeinen kann ich für das Folgende auf die Arbeiten von Nottbohm, Montecuculi und die Legende von St. Gotthard (Berlin 1887) und Zwiédineck-Südenhorst, Die Schlacht von St. Gotthard 1664 (Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. X, S. 443 ff.) verweisen. Doch sind beide Arbeiten gerade in Bezug auf die Reichstruppen nicht ganz genau.

²⁾ Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Regimenter ins Gefecht kamen, ergibt sich aus der Darstellung bei Meyer, Ortelius redivivus II, 538 und Theatr. Europ. IX, 1217 ff., sowie aus den neuerdings von O. Elster, Geschichte der stehenden Truppen im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel (Leipzig 1899) S. 92—95 mitgetheilten Berichten.

³⁾ Vgl. Mülverstedt, Die Magdeburger in der Schlacht bei St. Gotthard (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 2. Jahrgang S. 147 ff., Magdeburg 1867).

das Gehölz zurückgeworfen¹⁾. Hier aber setzten die Türken sich fest und begannen sich zu verschanzen. Zugleich erschienen starke Reiterabtheilungen am Flussufer ober- und unterhalb des Gefechtsfeldes und bedrohten die Flügel des christlichen Heeres. Montecuculi berief die Generale zu einem Kriegsrath und legte ihnen die Frage vor, ob man sich verschanzen und das weitere Vorgehen des Feindes abwarten solle. Hohenlohe widersprach diesem Vorschlage lebhaft und forderte einen neuen Angriff mit allen noch kampffähigen Truppen; Coligny erklärte sich nach einigem Bedenken zur Mitwirkung bereit. Darauf entschied sich Montecuculi für das kühnere Verfahren; die Regimenter wurden zusammengezogen und zum Sturme gegen das Gehölz vorgeführt. Von den Reichstruppen konnten nur das württembergische Regiment und die wieder gesammelte Reiterei daran theilnehmen. Die überraschten Türken ergriffen nach kurzem Widerstande die Flucht und versuchten, sich durch das Wasser zu retten; hier aber fand die Mehrzahl den Tod.

Im christlichen Heere hatten die Reichstruppen den grössten Verlust erlitten. Fünf Infanterieregimenter waren zersprengt, der General Graf Fugger und die Mehrzahl der Stabsofficiere tot oder schwer verwundet. Die Mannschaft, zumeist unerfahrene Rekruten, hatte die Feuerprobe schlecht bestanden; der Feldmarschall konnte in seinem Bericht nur das württembergische Fussvolk und die bayrischen und niedersächsischen Reiter loben. Dagegen hatte Hohenlohe mit seinem an Zahl verhältnismässig schwachen Corps verhindert, dass die Türken das Centrum der christlichen Aufstellung durchbrachen. Den Sieg haben die Kaiserlichen und die Franzosen entschieden, und es bleibt das unbestreitbare Verdienst Montecuculi's, dass er als Höchstcommandirender den Vorschlag Hohenlohe's annahm und durchführte²⁾.

Der Grosswesir wagte keinen zweiten Angriff. Sein Heer war zwar noch immer dem christlichen an Zahl bedeutend überlegen, bestand aber jetzt zum grössten Theil aus Irregulären; die Kerntruppen waren in der Schlacht zu Grunde gegangen. Ferner hatte in Oberungarn de Souches bei Lewenz ein gegen ihn entsandtes türkisches

¹⁾ Von Hohenlohe's Corps hat sich nach den Angaben v. d. Deckens (Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1839, S. 321) besonders die braunschweig-lüneburgische Reiterei unter Oberst v. Rauchs haupt ausgezeichnet. Nur verwechselt v. d. Decken die Allianztruppen mit den Reichstruppen. Den gleichen Fehler begeht v. Sichert, Geschichte der hannoverschen Armee Bd. I (Hannover 1866) S. 347. Vgl. Elster a. a. O.

²⁾ Die Vorwürfe, welche Nottebohm gegen Montecuculi erhebt, sind von Zwiedineck-Südenhorst widerlegt worden. Nottebohm übersieht, dass ohne Montecuculi's Zustimmung der letzte entscheidende Angriff überhaupt nicht hätte stattfinden können.

Corps, welches durch Tartaren, Moldauer und Walachen verstärkt war, geschlagen; hier fochten die Brandenburger, Sachsen und Kurpfälzer neben den Kaiserlichen. Der Grosswesir zog nun von der Raab nordwärts in der Richtung nach Ofen ab. Das christliche Heer marschirte nach Pressburg, um dem Feinde den Weg nach Wien zu verlegen. Unterwegs wurde es verstärkt durch die im Reiche inzwischen noch ausgerüsteten Contingente, welche Ulrich von Württemberg herbeiführte. Dazu gehörten vor allem die Truppen des oberrheinischen Kreises. Diese waren Ende Juni bei Frankfurt gesammelt worden und hatten in den letzten Tagen des Juli Wien erreicht ¹⁾. Auf die Nachricht, dass der Grosswesir mit einem Einfall in Oberungarn drohe, überschritt Montecuculi mit der gesammten Armee die Donau und bezog ein Lager bei Tyrnau und Freystadt. In dem ausgesogenen Lande war der Unterhalt schwer zu beschaffen; der Mangel erzeugte Krankheiten, so dass die Regimenter rasch zusammenschmolzen. Besonders schlimm stand es bei den oberrheinischen Truppen, die noch dazu den ihnen zustehenden Sold unregelmässig oder gar nicht erhielten. Der Führer des Reiterregiments schreibt darüber ²⁾:

„Es werden fast alle Officiere und Soldaten in diesem Lande krank; welche dann kein Geld haben und sich nicht etwa mit einem Trunk Wein oder Stück Fleisch wieder erquicken können, die müssen als die Hunde sterben und elendiglich verderben und muss auch manches Pferd um einen geringen Schaden oder aus Mangel an Eisen, weil die Reiter kein Geld haben, zu Schanden gehen.“

In der That zählte das Regiment, welches 298 Köpfe stark von Frankfurt abmarschirt war, am 26. September nur noch 196 Dienstfähige, eusschliesslich der Officiere. Das eine Infanterieregiment hatte von seinem ursprünglichen Bestande von 780 Mann bis zum 23. September 93 Mann durch Tod oder Desertion verloren; 171 Mann lagen krank zu Oedenburg, Pressburg und andern Orten ³⁾. Die Soldaten hatten seit dem Abmarsch nur für einen Monat Löhnung empfangen; sie halfen sich dadurch, dass sie nachts Obst aus den Gärten der Bauern stahlen und es verkauften, um sich für den Erlös Brot zu kaufen ⁴⁾.

¹⁾ Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde XX, 117.

²⁾ Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde XXIX, 229.

³⁾ Nach einer Liste im Staatsarchiv Wiesbaden. Eine Abschrift derselben Liste befindet sich auch im Stadtarchiv zu Saarbrücken (nach gütiger Mittheilung des Herrn Rector Jungk daselbst).

⁴⁾ Annalen XX 118 ff.

Die Misstimmung unter den Truppen war so gross, dass der Markgraf von Baden in einem der Reichsversammlung eingereichten Gutachten offen die Befürchtung aussprach, man werde wegen „des übeln Traktamentes, so die Reichsvölker vergangenen Feldzug gehabt“, im nächsten Frühjahr keine Freiwilligen für den neuen Feldzug nach Ungarn bekommen ¹⁾. Indessen hatte der Grosswesir mit dem kaiserlichen Hofe Unterhandlungen angeknüpft, die dann zum Abschlusse des Friedens von Vasvar führten. Die Directoren des Reichskriegsrathes erhielten am 28. September von dem kaiserlichen Minister Grafen Portia die Nachricht, dass die Feindseligkeiten einzustellen seien. Sie erliessen sogleich eine entsprechende Verfügung an die Reichstruppen und theilten dies der Regensburger Versammlung mit ²⁾.

Bei der Armee war der Friedensschluss aber schon am 26. September verkündet worden ³⁾. Die Truppen blieben noch einige Wochen in der Umgegend von Pressburg versammelt; dann traten die Contingente den Rückmarsch in die Heimat an.

Der kaiserliche Hof konnte sein Eingehen auf die türkischen Friedensvorschläge damit rechtfertigen, dass die Reichshilfe sich als unzulänglich erwiesen hatte. Das Reichsheer war weder rechtzeitig noch in genügender Stärke im Felde erschienen ⁴⁾. Ausserdem hatten die Kreise zum Theil weder für Ausrüstung und Ausbildung ihrer Truppen, noch für den Unterhalt derselben im Felde genügend Sorge getragen. Schon im nächsten Jahrzehnt musste das heilige römische Reich deutscher Nation schwer dafür büssen, dass es keine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Kriegsverfassung besass und dass gerade seine gefährlichsten Nachbarn die Schwäche eines Reichsheeres durch den Augenschein kennen gelernt hatten.

¹⁾ Londorp Acta publ. IX, 280.

²⁾ Schreiben der Directoren vom 19./29. September bei Londorp IX, 279 und 308, und bei Lünig. Teutsche Reichs-Cantzley Bd. II, S. 487.

³⁾ Sello a. a. O.

⁴⁾ Antwort des österreichischen Directoriums auf die Bedenken einiger Stände bei Londorp IX 309. Vgl. dazu Huber S. 78.

Baron Hompesch und Josef II.

Von

Eduard Wertheimer.

Baron Hompesch und Josef II¹⁾.

Kaiser Josef II. und Katharina II. von Russland hatten sich vereint, um der angeblich ihrer gänzlichen Auflösung längst zueilenden Türkei²⁾, den Todesstoss zu versetzen. Beide Kaiserhöfe waren entschlossen, die ihnen auf ihrem Eroberungszug zufallende Beute unter sich zu theilen. Katharina schwelgte schon in dem Gedanken, endlich ihren Einzug in Constantinopel zu halten; Josef II. hingegen hoffte durch Besitzergreifungen an der Donau seine Macht zu verstärken. Zur sichern Unterstützung dieser grossangelegten Pläne sollte mit Frankreich und Spanien eine Quadrupelallianz eingegangen werden, deren Ziel zugleich darin bestand, Preussen und England in Schach zu halten³⁾. Im Bunde mit Frankreich und Spanien meinten Oester-

¹⁾ Diese Arbeit, die zuerst in ungarischer Sprache in der „Budapesti Szemle“ (1895) veröffentlicht wurde, erscheint hier in erweiterter und mit neuen Details bereicherter Form. Die Grundlage dieser Abhandlung bilden in erster Reihe Acten des Archivs des k. k. Ministeriums des Innern, ferner Schriftstücke des k. u. k. Staats-Archivs und des k. u. k. Kriegs-Archivs. Für die mir mit grösster Liberalität gestattete Benützung der hier erwähnten Documente sage ich sowohl den Herren Vorständen, wie den Herren Beamten der betreffenden Archive meinen wärmsten Dank.

²⁾ Kaunitz an Mercy, Wien 7. Februar 1787. W. St.-A. (Wiener Staats-Archiv).

³⁾ Näheres hierüber in meiner Abhandlung: „A tervezett négyes szövetség 1787–1790 (Die geplante Quadrupelallianz), in den Schriften der ung. Akademie der Wissenschaften, 1880.

reich und Russland, die Geschicke der Welt zu regeln, Preussen und England zu Staaten zweiten Ranges herabzudrücken. Allein der mit hoher Zuversicht begonnene Feldzug gegen die Türkei hatte nicht den erwünschten Erfolg. Josef betheiligte sich wohl persönlich am Krieg, aber selbst ohne Fähigkeit zum Heerführer, vermochte er keine glänzenden Thaten zu vollbringen. Was ihm an militärischen Talenten fehlte, fand keine Ergänzung in seinen Generalen, denen es auch an Eifer und Energie mangelte ¹⁾. Zugleich war der Kaiser empört über die Russen, die ihm nicht kräftig beistanden und es ihm überliessen, sich allein mit der gesammten türkischen Macht heranzuschlagen ²⁾. Anstatt also von Sieg zu Sieg zu eilen, wie er dies mit Bestimmtheit erwartet hatte, musste er Zeuge einer Reihe von Unglücksfällen sein, die Verwirrung und Muthlosigkeit erzeugten. Es gibt nichts Ergreifenderes als die Briefe, die der um diese Zeit schon schwer kranke Josef aus dem Lager an seinen Bruder Leopold richtet ³⁾. Sie enthalten die ganze Tragik eines in seinen Hoffnungen getäuschten Mannes. Seinem hellen Blick entgeht es nicht, dass Preussen, das er einmal seinen natürlichen Feind nennt ⁴⁾ und auf dessen Demüthigung er stets gesonnen, seine Niederlage benützen werde, um sich selbst zu vergrössern. Er zweifelt keinen Augenblick, dass Friedrich Wilhelm II., an der Spitze eines starken Heeres, nunmehr Anspruch auf Danzig, Thorn, Posen und andere polnische Gebietstheile erheben und ihn zwingen werde wollen, für den Besitz der Moldau und Walachei Galizien an Polen zurückzugeben ⁵⁾. Aber davon mag er nichts hören. Ehe das grosse Project, um dessen Verwirklichung er sich mit Katharina verbunden, nicht in seinem ganzen Umfang durchgeführt ist, darf dem König von Preussen, wie er nachdrücklich betont, auch nicht ein einziges Dorf zufallen. Kann oder will ihm die Czarin hierüber nicht genügende Beruhigung gewähren, so ist er entschlossen, sich sofort mit der Türkei zu verständigen, um sich mit allen seinen Kräften gegen Preussen zu wenden. In diesem Punkt, so versichert er, verstehe er keinen Spass ⁶⁾. Geradezu lächerlich findet er es, ihn mit der Abtretung der Moldau und Walachei für Galizien entschädigen zu wollen, mit Gebieten, die uncultivirt seien und ihm eine geographische Stellung zwischen Russland und der Pforte

¹⁾ Arneth, Josef II. und Leopold II. 2. Bd. S. 178.

²⁾ Kaunitz an Graf Ludwig Cobenzl in Petersburg, 7. Mai 1788 W. St.-A.

³⁾ Arneth, Briefwechsel zwischen K. Josef II. und Leopold II.

⁴⁾ Brief Josefs II. 2. Oct. 1789. W. St.-A.

⁵⁾ Brief Josefs, 7. Januar 1788. W. St.-A. Ueber diese Pläne siehe: Krauel, Graf Hertzberg als Minister Friedrich Wilhelm II. 1899. S. 36—37.

⁶⁾ Brief Josefs, 7. Januar 1788. W. St.-A.

anweisen würden ¹⁾. Seine Schwäche fühlend, um gegen zwei Seiten hin kämpfen zu können, will Josef absolut nichts von einem Doppelkriege wissen ²⁾. Daher ist er für Frieden mit der Türkei, in dem er das wirksamste Mittel erblickt, dem König von Preussen und dessen Ministerium „durch den Sinn zu fahren und diesen so wie dessen Anhängern und Uebelgesinnten zuvorzukommen und sie von den widrigen Absichten, die sie gegen mich vorhaben, abzuhalten“ ³⁾.

Schwerlich würde es jedoch Preussen gewagt haben, eine so drohende Haltung gegenüber Josef einzunehmen, wie dies jetzt der Fall war, wäre es nicht durch die innere Lage der Monarchie förmlich dazu eingeladen worden. Die einzelnen Theile derselben drohten von ihrem Herrscher abzufallen. Jetzt rüchte es sich am Kaiser, dass er die gänzliche Umgestaltung der innern Verhältnisse mit weitausgreifenden äussern Unternehmungen verknüpfte. Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre es ihm bei einem glücklicherm Verlauf des Türkenkrieges wohl gelungen, die unzufriedenen Elemente im Innern zu bändigen. Aber ohne Erfolge auf dem Kriegsschauplatz, erhob der hiedurch ermunterte Widerspruch gegen seine centralistische Richtung, die aus allen ihm gehörenden Ländern einen Einheitsstaat gestalten wollte, immer kühner sein Haupt. Wie in den Niederlanden herrschte auch in Ungarn die tiefste Unzufriedenheit. Hier empfand man es, wie ein gewaltsames, unberechtigtes Verfahren, dass Josef, der sich nicht krönen hatte lassen und daher von einem Dichter als ein „König ohne Krone“ (kalapos király) bezeichnet wurde, die alten verbrieften Rechte des Adels nicht achtete, dass er überhaupt das auf seine Sonderstellung stolze Ungarn gleich den übrigen Erbländern behandelte. Die Auflehnung gegen Josefs Umsturzpläne äusserte sich in sichtbarer Weise zuerst in der Wiederauflebung des schon ganz aus der Mode gekommenen Nationalcostümes. Auf Bällen und in Gesellschaften wurden nur der Kalpak, die Mente, der Dolman, rothe Beinkleider, schwarze Kurzhosen und gelbe Zischmen geduldet. Wer in deutscher Tracht erschien, dem wurde sie gewaltsam vom Leibe gerissen. Gleich den Männern kleideten sich auch die Frauen nach Art ihrer Ahnen und entsagten jetzt freudig den nachschleppenden Reifrocken, Bouffen, Seidenhauben und ähnlichen Toilettestücken ⁴⁾. Mit dem ungarischen

¹⁾ Brief Josefs 7. Februar 1788. W. St.-A.

²⁾ Id. 24. November 1788. W. St.-A.

³⁾ Josef an Kaunitz, Semlin 7. Nov. 1788. W. St.-A.

⁴⁾ Keresztesi József, Krónika Magyarország polgári és egyházi közéletéből a XVIII. ik század végén. Pest 1868. (Josef Keresztesi, Chronik aus Ungarns bürgerlichem und kirchlichem Leben am Eade des 18. Jahrhunderts) S. 183—184.

Costume feierte auch die ungarische Sprache ihre Auferstehung. Konnte man noch vor kurzem, besonders in grosser Gesellschaft, kaum einen ungarisch Sprechenden wahrnehmen, so bemühten sich nun Alle, das nationale Idiom zu erlernen und sich desselben zu bedienen¹⁾. Aber es blieb nicht bei diesem in Tracht und Sprache sich offenbarenden Protest. Es fehlte nicht an Köpfen, die, empört über das Vorgehen des Kaisers, weiter giengen, und, entschlossen dessen Herrschaft abzuschütteln, sich um die Unterstützung des mit Josef rivalisirenden Preussen bewarben.

Zwischen einzelnen Ungarn und dem Berliner Cabinet wurden die Fäden einer revolutionären Politik gesponnen, deren letztes Ziel in der Abtrennung des marianischen Königreiches vom Hause Habsburg gipfelte. Von jeher genoss Preussen in Ungarn den Ruf eines Protectors der Protestanten; in dieser Macht gewährte es gleichsam den Wahrer seiner Rechte²⁾. Friedrich II. suchte auch die nationale Opposition in sein Lager zu ziehen, um Oesterreich noch mehr zu schwächen³⁾. Diese Politik des grossen Königs befolgte auch sein Nachfolger, der es, im Gegensatz zu seinem Minister Graf Herzberg⁴⁾, nicht unterliess, durch geheime Emissäre die Ungarn zum Widerstande aufzureizen⁵⁾. Josef kannte sehr genau diese Machinationen seines Gegners. Einer der geschicktesten und schlauesten Spione Preussens war der Getreidehändler Hirschel, den Josef, auf frischer That ertappt, in die Munkácser Festung sperren liess⁶⁾. Wiederholt betont der Kaiser,

Eine deutsche Uebersetzung der hier benützten Stellen findet sich bei Krones: „Ungarn unter Maria Theresia und Josef II. 1740—1790“ S. 52.

¹⁾ Keresztesi a. a. O. S. 184, Krones a. a. O. S. 53.

²⁾ Kienast: „König Friedrich II. von Preussen und die Ungarn“ S. 223 in: „Mittheilungen des k. u. k. Kriegs-Archivs“ N. F. IX. Bd. — Marczali: „Porosz-magyar viszonyok 1789—90 (Preussisch-ungarische Verhältnisse,“ deutsch erschienen in: „Literarische Berichte aus Ungarn“ 1878) S. 309.

³⁾ Kienast a. a. O. S. 225.

⁴⁾ P. Wittichen, Die polnische Politik Preussens 1788—90, Göttingen 1899, S. 85.

⁵⁾ Fürst Reuss an Kaunitz, Berlin 14. Februar 1789. — Id. 20. März 1790. W. St.-A.

⁶⁾ Handbillet des Kaisers an Kaunitz, Wien 9. Febr. 1788. W. St.-A. Preussen reclamirte den Hirschel als seinen Unterthan, worauf Josef entgegenete, er gebe ihn nicht heraus, da er ein Eingeborener des Neutraer Comitates sei. Er fügte noch hinzu: „Dass es nun den Preussen bey dermaligen Zeitläuften und Umständen sehr anständig wäre, einen so verschmitzten Spion auf freyem Fuss zu haben, um ihn neuerdings und gut gebrauchen zu können. will ich gern glauben, allein dieses convenirt mir keineswegs.“ — Aus einem Intercept des preussischen Gesandten Jacobi an Friedrich Wilhelm II., Wien 13. Oct. 1790 (W. St.-A.) ist zu ersehen, dass sich Karl Reichsfreiherr von La Solaye mit diesem

triftige Beweise dafür in Händen zu haben, dass Preussen in Ungarn sowohl als in Galizien Aufruhr predigen lasse ¹⁾.

Unter jenen Männern, die mit unerschrockener Kühnheit sich thätig an solchem Unternehmen beteiligten, ragt in erster Linie ein in Ungarn erst seit kurzem ansässig gewordener Deutscher, Karl Reichsfreiherr von Hompesch, hervor. Seine Antheilnahme an diesen Bewegungen ist im Dunkel verborgen geblieben. Selbst Marczali, der ja 1878 eine höchst interessante Arbeit über die Beziehungen zwischen Ungarn und Preussen während der Regierung Josef II. veröffentlichte ²⁾, wusste nur sehr wenig von ihm zu sagen. Aus den Quellen, die ihm zur Verfügung standen, konnte er über dessen Leben nicht mehr erfahren, als dass er sich als Bevollmächtigter ungarischer Grosse am

Gesandten in Verbindung setzte. Leopold II. liess ihn daher, wie es heisst, seiner „Schurkereien“ wegen Oct. 1790 aus Wien abschaffen (W. St.-A.). Jacobi irrt, wenn er La Solaye einen ungarischen Baron nennt; er entstammt einer aus Frankreich nach Baden eingewanderten Familie, der Josef II. 15. April 1780 den Reichsfreiherrnstand verlieh. Unser Karl La Solaye (die Familie schreibt sich auch Lasollaye) fungirt 1784—88 als Hofrath und geh. Referendär der lateinischen Expedition der Reichshofkanzlei; im Hofchematismus von 1784 wird er irrthümlich als Kavolaye angeführt. In seiner Stellung als Referendär und schon vorher beim Werbungsgeschäft in Deutschland begiegt er mannigfache „Betrügereien“, weshalb er vorerst freiwillig auf sein Amt verzichten musste und hernach in die Munkácser Festung eingesperrt wurde. Die hierauf bezüglichen Acten befinden sich im W. St.-A. Reichshofkanzlei. April 1788 verwendete sich der Markgraf von Baden für La Solayes Entlassung aus dem Gefängnisse, was aber Josef ablehnte. (Vortrag des Kaunitz, 28. April 1788 u. Resolution des Kaisers W. St.-A.). Bei seiner Thronbesteigung hatte ihm Leopold, da er ihn für unschuldig befand, seine Freiheit wiedergegeben, dann aber, wie oben erwähnt, verhaften und abschaffen lassen.

¹⁾ Betrachtungen, 22. December 1789 K.-A. (Kriegs-Archiv). Dieses Schriftstück übersendete Josef zur Einsicht dem Hofkriegsrath. Hier heisst es: „Ueberdies spinnen sie (die Preussen) Aufruhr sowohl in Galizien als Hungarn an, worüber Beweise vorhanden, die sehr bedenklich sind.“ — Josef schreibt 6. December 1789 (W. St.-A.) — — des cabales découvertes tant en Galicie qu'en Hongrie de la part du premier (des Königs von Preussen) pour susciter une révolte. — Ueber die Art und Weise des Vorgehens der Emissäre gibt interessanten Aufschluss ein Bericht des FML. Graf Brechainville, Prag 26. April 1790 K.-A. Er sagt da, dass 18 Personen, theils Ingenieure, theils sehr geschickte Unterofficiere nach der Monarchie als Schuster, Schneider, Tischler etc. gesendet wurden, die mit förmlichen Pässen versehen, das Land nach allen Seiten als Wanderburschen zu durchstreifen und auszukundschaften hatten. Die Beweise für die Anwesenheit zahlreicher preussischer Spione in der Monarchie liessen sich leicht vervielfachen. Keresztesi a. a. O. S. 182 bemerkt, dass mehrere Comitate sich an Friedrich Wilhelm II. um Hilfe wandten und von ihm auch Geld erhielten.

²⁾ Marczali, Porosz-magyar viszonyok 1789—90 — ben. In den Századok 1878, S. 305.

8. April 1789 mit Empfehlung des Herzogs Karl August von Weimar nach Berlin begeben, um diesen Hof für die Sache Ungarns zu gewinnen, und dass Friedrich Wilhelm II. von Preussen ihn gegen den Rath seines Ministers Graf Herzberg in seine Dienste genommen habe ¹⁾. Ungedruckte Akten ermöglichen es jedoch, die Rolle, die Baron Hompesch, als einer der eifrigsten Gegner Josefs, spielte, hier eingehender zu beleuchten. Soll er doch bestimmt und bei seiner unternehmungslustigen, zugreifenden Natur auch der Mann gewesen sein, den Kaiser, sowie dessen Bruder Leopold und dessen Sohn Franz, auf gewalthätige Weise aus der Welt zu schaffen ²⁾.

Als Baron Hompesch, Ende des Jahres 1788, in den Vordergrund der Ereignisse trat, stand er im kräftigsten Lebensalter ³⁾. Von unter-setzter, gedrungener Figur, fielen an ihm besonders die grauen, einen scharfen, fast stechenden Blick verrathenden Augen auf ⁴⁾. Was den einen an ihm als stürmisches, zügelloses, zu den grössten Ausschreitungen hinneigendes Naturall erschien ⁵⁾, hielten andere wieder für männliche Offenheit und Kraft eines zu grossen Dingen berufenen Geistes ⁶⁾. Gegen den Willen seines Vaters, des churpfälzischen Ministers Karl Franz Freiherr von Hompesch-Bollheim ⁷⁾, des Bruders des letzten Grossmeisters des Malteser-Ordens, hatte er sich in Ungarn niederge-

¹⁾ Marczali a. a. O.S. 308.

²⁾ Christoff Stoll an den Kaiser, Pest, 3. Oct. 1788. — Id. an Hofrath Beer, Pest, 3. Nov. 1788. Archiv des Ministeriums des Innern. (Ich citire von nun an: M. d. J.).

³⁾ Nach freundlicher Mittheilung der III. Section der Schriftenabtheilung des K.-A. wurde Hompesch 1760 zu Bollheim, Westphalen, geboren. Bollheim liegt östlich von Zülpich. Der kaiserliche Botschafter in London, Graf Reviczky, nennt ihn irrthümlich in seiner Depesche vom 1. April 1788: „Br. Hompesch aus Mannheim.“

⁴⁾ Personsbeschreibung des Hompesch, 10. März 1789. M. d. J.

⁵⁾ Ibid. — Vortrag des Grafen Saurau an Kaiser Franz 11. Sept. 1792. M. d. J. Saurau war um diese Zeit interimistischer Polizeiminister und hatte über Hompesch einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

⁶⁾ Piattoli an Fürst Czartoryski in Treptow 9. April 1788 M. d. J. Les principes, son amour pour les hommes et surtout pour sa patrie qu'il a choisie, une elevation d'âme, une franchise et un courage, en un mot un esemble des qualités qui annoncent l'homme aux grandes choses.

⁷⁾ Arnold Robens, Der ritterbürtige landständische Adel des Grossherzogthums Niederrhein I. Bd. Aachen 1818. — Deutsches Adels-Lexicon 4. Bd. — Historisch heraldisches Handbuch zum genealogischen Taschenbuch der gräflichen Häuser 1855. — Allgem. Deutsche Biographie 13. Bd. — Ueber die frühere Geschichte Bollheims siehe: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 6. u. 7. Unser Hompesch entstammt der ersten Ehe seines Vaters mit Antoinette Freifrau von Hacke.

lassen¹⁾. Mit Vorliebe, wie wenn er in diesem Lande das Licht der Welt erblickt hätte, erschien er in der Tracht der ungarischen Nation. Als Belohnung für die Tapferkeit, von der er Proben als Officier der kaiserlichen Armee gab, in der er seit 1775 oder 1776 diente²⁾, verlieh ihm Kaiser Josef das ungarische Indigenat³⁾. Seitdem attachirte er sich noch mehr den Ungarn, deren Charakter ihn mit unwiderstehlicher Gewalt anzog⁴⁾. Binnen kurzem wusste er sich unter seinen neuen Landsleuten das Ansehen eines der glühendsten Patrioten zu erwerben, bereit Hab und Gut für die Wahrung der alten Verfassung zu opfern⁵⁾. Aus Dankbarkeit hiefür sollen ihn die Bewohner des Gömörer Comitates, wo er sich besonders gern aufhielt, zu ihrem Vicegespan erwählt haben⁶⁾. Es scheint jedoch, dass man ihm diese mit so viel Ostentation zur Schau getragene Hinneigung zu Ungarn verübelte. Er wenigstens klagt darüber, dass ihm ungeachtet aller Beweise von glänzender Dienstleistung die Aussicht auf Vorwärtskommen in der Armee verschlossen sei⁷⁾. Diese, von ihm unangenehm empfundene Zurücksetzung veranlasste ihn 1787, als Lieutenant des Jacquemin'schen Regiments (jetzt 6. Dragoner-Regiment), um seine Entlassung aus dem Heeresverbande einzuschreiten. Mit Rücksicht darauf, dass er durch 10 Jahre sowohl bei den Chevauxlegers als bei den Jacquemin-Kürassieren sich stets die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben und dass ihm schon Maria Theresia eine Rittmeisterstelle versprochen, bat er um die Begünstigung mit „Staabs-Officiers-Kharakter und Tragung der Armee-normalmässigen Huszáren-Uniform“ austreten zu dürfen⁸⁾. Kaiser Josef verlieh ihm den Rang eines Rittmeisters mit der Erlaubnis, in Kriegszeiten wieder unter die

1) Vortrag des Polizeiministers Pergen, 28. Februar 1789 M. d. I. In seiner Eingabe an den Kaiser Josef 14. Juli 1787 (K.-A.) sagt Hompesch: „Zudem auch diejenigen Geschäfte und Etablissements, die er izt, wie Ew. Majestät bekannt ist, in Hungarn machet.“

2) Nach Angabe der III. Section der Schriften-Abtheilung des K.-A. war er am 11. Nov. 1777 als Unterlieutenant zum 1. Chev. leg. Rgt. (heute 6. Uhlanen-Rgt.) zugelassen. Am 1. Juli 1785 wurde er zu Jacquemin-Kürassieren transfert.

3) Vortrag Saurau's, 11. Sept. 1792 M. d. I.

4) Hompesch an Gr. Saurau, 8. August 1800 M. d. I. — — j'y (in Ungarn) apris a connaitre une nation brave, généreuse, mais ignorante, peu à peu elle m'aimat — — naturellement je m'attachai à elle.

5) Vortrag Sauraus 11. Sept. 1792. M. d. I.

6) Hompesch an Saurau 8. August 1800. M. d. I.

7) Hompesch an Kaiser Josef, Wien 14. Juli 1787. K.-A.

8) Ibid.

kaiserlichen Fahnen eingereicht zu werden¹⁾. Dieser letztere Zusatz erfolgte auf seine spezielle Bitte und der Versicherung, dass er, wo immer es auch sei „mit tausend Freuden jeder Zeit bereit sein werde, sein Blut und Leben für Ew. Majestät“ zu opfern²⁾.

Nachdem er seiner Stelle als activer Officier entsagt, beschäftigte er sich mit allerlei Plänen. Bei seiner entschiedenen Neigung für abenteuerndes Leben, wollte er sich zuerst nach Constantinopel begeben³⁾. Plötzlich änderte er seinen Entschluss und reiste mit seinem Bruder Ferdinand nach London, um sich dort Handelsgeschäften zu widmen⁴⁾. Durch seine Sprachkenntnisse und sonstigen Fähigkeiten ermuntert⁵⁾, hoffte er seinen Unternehmungen grossen Aufschwung zu verleihen. Auf den österreichischen Botschafter in London, Graf Reviczky, machte er jedoch den Eindruck, dass er ein Abenteurer sei, der in England doch noch was anderes suche, als er vorgebe. Dem Botschafter fiel es auf, dass er von ihm verlangte, bei Hofe vorgestellt zu werden und dass er davon sprach, dem Prinzen von Wales einen Säbel verehren zu wollen⁶⁾. Es lässt sich in der That nicht feststellen, ob Hompesch in England wirklich Handelsverbindungen anknüpfen wollte, oder ob er unter diesem Vorwand andere, davon ganz verschiedene Absichten verfolgte. Gewiss ist, dass sein Aufenthalt in London von nicht allzulanger Dauer war und dass ihn hier in der englischen Hauptstadt die Kunde vom Ausbruch des türkischen Krieges erreichte. Sofort eilte er nach Semlin, wo sich damals Kaiser Josef II. aufhielt, um ihm — Januar 1788 — seinen Degen als ehemaliger Officier zur Verfügung zu stellen⁷⁾. Nach seiner Angabe wollten ihn bei seiner Durchreise durch Ungarn einige unzufriedene Bewohner dieses Landes von solchem Vorhaben abbringen und zum Widerstande gegen Josef reizen, was er jedoch mit der Erklärung abgelehnt hätte, dass ihn Pflicht und Versprechen bänden, der Fahne seines Kriegsherrn treu zu bleiben⁸⁾. Ist das eine nicht blos nachträglich von Hompesch erfundene Erzählung, so musste es ihn bei derartiger Gesinnung doppelt

¹⁾ Eigenh. Resolution des Kaisers auf die Eingabe Hompeschs vom 14. Juli 1787: „Den Rittmeister-Character mit Tragung der Armee-Uniforms will ich ihm ohne Gehalt verwilligen.“ K.-A. Diese Entscheidung wurde Hompesch am 18. Juli mitgetheilt.

²⁾ Hompesch, 14. Juli 1787 K.-A.

³⁾ Hompesch an Oberst Frhr. v. Einsiedel, Pest 8. August 1787. K.-A.

⁴⁾ Id. an Graf Saurau, 8. August 1800. M. d. I.

⁵⁾ Piattoli an Fürst Czartoryski, 9. April 1788. M. d. I.

⁶⁾ Berichte des Grafen Reviczky, London 28. März und 1. April 1788. W. St.-A.

⁷⁾ Hompesch an Kaiser Josef, Köln 19. Februar 1790. K.-A.

⁸⁾ Hompesch an Saurau, 8. Aug. 1800. M. d. I.

bitter schmerzen, dass der Kaiser in Semlin seine Dienste zurückwies ¹⁾. Wir kennen nicht die Gründe, die solchen Entschluss verursachten, und sind nur auf mehr oder minder stichhältige Vermuthungen angewiesen. Nicht unmöglich ist es, dass Hompesch gerade zu der Zeit seinen Antrag machte, als eine Anzeige auf Hochverrath gegen ihn bei Josef einlief ²⁾. In diesem Falle dürfte man allerdings fragen, warum dann der Kaiser einfach seine Dienste ablehnte und ihn nicht sofort verhaften liess? Es scheint aber, dass er es doch nicht wagte, auf eine blossе, noch unerwiesene Beschuldigung hin, einen bisher als tüchtig erprobten Officier, was Hompesch ja war, im Angesicht des ganzen Heeres seiner Freiheit zu berauben. Er zog es daher wahrscheinlich vor, ihn vorläufig von der Armee auszuschliessen, nach Ungarn zurückzuschicken, um dort an Ort und Stelle, mit mehr Erfolg der geheimen Beobachtung und dem eventuellen gerichtlichen Verfahren gegen ihn freien Lauf zu lassen. Welches aber auch immer die Motive gewesen sein mögen, die in dieser Angelegenheit den Ausschlag gaben, so viel dürfte sicher sein, dass Hompesch, der ja schon früher zu den Unzufriedenen gehörte, sich jetzt vollkommen an diese anschloss. Nun trat für ihn, wie er es selbst nennt, der verhängnisvolle Moment seines Lebens ein ³⁾. Tiefgekränkt über die ihm widerfahrne Beleidigung wurde endlich aus dem bisherigen Raisonneur ein wirklicher Verschwörer ⁴⁾. In einer Darstellung, die er später von diesen Vorfällen gab, suchte Hompesch sich so viel möglich zu entlasten. Darnach wäre es ihm nie in den Sinn gekommen, sich an die Spitze der Unzufriedenen zu stellen, sondern hätte er sich vielmehr bemüht, den überströmenden Eifer derselben zu mässigen und jeden Ausbruch zurück-

¹⁾ Hompesch an Saurau, 8. Aug. 1800. M. d. I. -- Hompesch an seinen Bruder Ferdinand in Westphalen. Ofen, 24. Nov. 1788 M. d. I. Tout le monde est de retour de l'armée et moi aussi et je suis bien fâché de devoir te dire que mon beau projet pour le corps francs n'a pas été accepté et même sans m'avoir donné un refus exprès l'on ne m'a cependant pas placé du tout. — Am 19. Febr. 1790 (K. A.) schreibt er an Kaiser Josef: „Da Karl Baron Hompesch sowohl auf seine im Januar anno 1788 in Semlin Ew. Majestät unterthänig vorgelegte Bitte um Anstellung bei gegenwärtigen Türkenkrieg kein Gehör fand.“ Er hatte eigentlich schon von Schloss Bollheim aus am 15. Nov. 1787 ein Freicorps bestehend aus 2 Escadronen Huszären und 100 Jägern angeboten, worauf der Kaiser erwiedern liess, dass Freicorps zu errichten kein Antrag sei. Protocoll 1787. Bd. 2135. K.-A.

²⁾ Christoph Stoll an Josef II. in Lugos. Pest. 3. October 1788. M. d. I.

³⁾ Bericht des Polizeicommissärs Ratoliska, Wien, 25. März 1789. M. d. I.

⁴⁾ Hompesch an Graf Saurau, 8. Aug. 1800. M. d. I. Rebuté par l'empereur, point placé, je retournai en Hongrie et je l'avoue mais qu'à vous — pris part au mécontentement alors générale de la nation.

zuhalten. Er gesteht wohl, dass ihm einige Zeit nach seiner Rückkehr aus Semlin eine aus Edelleuten, Bürgern und Bauern bestehende Deputation — wahrscheinlich des Gömörer Comitates — den Antrag gemacht habe jetzt, wo der Türkenkrieg eine günstige Gelegenheit hiezu biete, ihre Leitung im Kampfe gegen den Kaiser zu übernehmen. Mit Leib und Gut wollten sie ihm beistehen und sich in allem seinen Anordnungen unterwerfen. Er habe jedoch erwidert, der Zeitpunkt zu einem bewaffneten Widerstand sei versäumt. Gleich anfangs, nach dem Beispiele der Niederländer, hätten sie sich gegen die Eingriffe in ihre Verfassung auflehnen müssen. Nun aber habe sich der grösste Theil der Nation mit den Neuerungen des Kaisers befreundet. Sie täuschen sich auch, wenn sie von einer fremden Macht Unterstützung gewärtigten. Der preussische König besitze keinen Funken von Heldengeist und England sei zu weit entfernt, um auf dessen Hilfe rechnen zu dürfen. Unter den obwaltenden Umständen bleibe kein anderes Rettungsmittel als an den Kaiser eine „gegründete Vorstellung“ über die Verletzungen der Constitution zu richten, die auch er, Humpesch, nicht billigen könne. Doch nie — so betheuert er — wollte er irgend jemand zur Empörung reizen oder einen Aufstand organisiren. Zum Beweise hiefür, könne er sich darauf berufen, dass er sogar einen Edelmann mit Tod bedroht habe, falls dieser es noch einmal wagen sollte, durch zweideutige Reden zu zeigen, dass er gegen den Kaiser Schlimmes sinne ¹⁾).

Josef war jedoch, am 3. October 1788, während er in Lugos weilte, eine Anzeige zugekommen, die die ganze Affaire in einem wesentlich verschiedenen Lichte darstellte, in unzweideutiger Weise eine grosse Verschwörung enthüllte, bei der Humpesch berufen war, eine hervorragende Rolle zu spielen. Sie rührte von einem jungen Württemberger, Namens Christoph Stoll, her, der sich seit zwei Jahren im Hause des im Heveser Comitate begüterten Baron Josef Orczy als Hofmeister aufhielt. Durch seine Geschicklichkeit war es ihm gelungen, sich das volle Vertrauen nicht nur des Baron Josef, sondern auch dessen Bruders, des sich in hoher Stellung befindlichen Baron Ladislaus Orczy zu erringen. In ihre geheimsten Pläne, die auf einen Umsturz der bestehenden Verhältnisse abzielten, von ihnen eingeweiht, hielt sich Stoll, wie er sagt, aus „Vaterlandsliebe und Besorgnis für den Kaiser“ verpflichtet, diese Josef zu verraten. Mit Umgehung aller Behörden wandte er sich mit seinen Enthüllungen direct an den Kaiser. „Sie wollen“ — schrieb er an diesen — „auf alle Art trachten, dass

¹⁾ Bericht des Polizeicommissärs Ratoliska 25. März 1789. M. d. I.

sie unter welch immer für einen Vorwand zur Insurrection gelangen. Indessen werden sie schon unter der Hand einem englischen Prinzen die Krone angeboten haben; und dann wollen sie sammt den Polen gemeinschaftliche Sache mit den Türken machen. Da sie nun keine Krone haben ¹⁾, so ist ein Vorschlag, eine verfertigen zu lassen, und um ihr ein gewisses Gepräge der Heiligkeit zu verschaffen: so soll jede Dame etwas von ihrem Schmuck und selbst jeder Bauer ein Stück Geld dazu beitragen.“ „Es ist unerhört“ — fährt er fort — „mit welcher Frechheit sie lästern, und Ew. Majestät todt zu wissen, ist ihr einziger und sehnlichster Wunsch. Man hat selbst schon den Gedanken geäußert, dass ein gewisser Baron Hompesch, der als ein ausserordentlicher Schwärmer bekannt ist, zu einer solch schauervollen That zuzubereiten wäre.“ „Für die Wahrheit aller dieser Thatsachen“ — schliesst er seinen Brief — „bürgt Unterzeichneter mit seinem Kopfe! — Nur bittet er, ihn der Rache dieser Wüthenden nicht blozustellen“ ²⁾.

Josef, auf den diese Darstellung den Eindruck der Verlässlichkeit machte, säumte keinen Augenblick, dieselbe seinem Polizeiminister Graf Pergen nach Wien zu übersenden, in Begleitung von Worten, die höchst bezeichnend für die ganze Denkungsweise des Kaisers sind. „Sie werden“ — so schreibt er am 10. October 1788 aus Lugos an Pergen — „aus beiliegender Anzeige ersehen, welche ziemlich bestimmt ist, dass eine wahre Aufklärung dieser Umstände das Beste des Staates, nicht meiner Person, die von dergleichen Schuften nichts befürchtet, fordert ³⁾.“ Und Josef, der sich auf das Polizeiwesen ausgezeichnet verstand und alles, wie es in seiner Natur lag, selbst anordnete, befahl auch sofort zur Eruirung des Thatbestandes den Wiener Polizeidirector Hofrath Beer nach Pest zu senden. Er wurde ermächtigt „gegen welche Personen von was Standes und Würde sie auch immer sein mögen“ vorzugehen. Zu diesem Zwecke ward Baron Barco, commandirender General in Ungarn, angewiesen, im Nothfalle Beer militärische Assistenz zu leisten ⁴⁾.

Am 17. October langte Beer in der ungarischen Hauptstadt an, wo seine Ankunft, da ihn einige Personen erkannt hatten, kein Geheimnis blieb. Die Betheuerung, dass ihn nur ein Bedürfnis nach Erholung nach Pest geführt habe, fand, wie er selbst gesteht, keinen

¹⁾ Bekanntlich hatte Josef die ungarische Krone wegführen lassen.

²⁾ Christoph Stoll an Josef II. 3. Oct. 1788. M. d. I.

³⁾ Josef II. an Graf Pergen, Lugos 10. Oct. 1788. M. d. I.

⁴⁾ Id. an General der Cavallerie Baron Barco, 10. Oct. 1788 M. d. I.

Glauben. Es war nur natürlich, dass alle Welt die Ursache des Erscheinens eines so hervorragenden Polizeibeamten, wie es Beer war, zu erforschen trachtete. Der Statthaltereipräsident, Graf Zichy lud, was sich schon lange nicht ereignet hatte, den Pester Polizei-Director, Major Perczel, zu Tisch, um ihn über die Anwesenheit seines Wiener Collegen auszuholen. In ähnlicher Weise bemühten sich die Statthaltereiräthe v. Végh und Baron Ladislaus Orczy, Bruder des Josef Orczy, hinter das Räthsel zu gelangen ¹⁾. Sie scheiterten jedoch an den Vorkehrungen Beers, der nichts über seine heikle Mission verlauten liess. Vorsichtig traf er seine Massregeln, um geheim mit Stoll zusammenzutreffen, der mit seinem Zögling in Pest im Hause des Josef Orczy weilte. Gefissentlich zeigte er sich wiederholt in Gesellschaft des Major Perczel an öffentlichen Orten, um dadurch dem Orczyschen Hofmeister Gelegenheit zu bieten, sich ihm zu nähern. Als all diese Versuche ohne Erfolg blieben, liess er Stoll mittels einer dritten verlässlichen Person einen Brief zustellen, durch welchen er ihn zu einer Zusammenkunft aufforderte. Sofort antwortete der Hofmeister, er werde spät abends für einige Minuten, da er sich ohne Aufsehen zu erregen nicht für längere Zeit von seinem Zöglinge entfernen könne, in die Wohnung Perczels kommen, woselbst Beer sein Absteigequartier genommen hatte. Noch am selben Abend schlich sich Stoll wirklich zum Wiener Polizei-Director, dem es alsbald glückte, das Vertrauen des Denunzianten zu erlangen. Nach der Erklärung Beers, dass seine zu allgemein gehaltene Aussage, wie er sie dem Kaiser gegenüber gethan, nicht genügend sei, um auf Grundlage derselben energisch vorgehen zu können, entschloss sich Stoll seine ersten Angaben durch eine ausführlichere Darlegung zu ergänzen, die er Beer am 3. November 1788 heimlich zukommen liess. In dieser Schrift enthüllt er eingehender die Pläne der Verschworenen. Mit voller Bestimmtheit versichert er, dass Josef Orczy entschiedene Lust geänssert, selbst nach Berlin zum preussischen Minister Graf Herzberg zu reisen, um dessen Hof für Ungarn zu gewinnen. Ferner bestehe die Absicht, den Hofrath Baron Podmaniczky, der England kenne und dessen Sprache verstehe, nach London zu schicken, um einem englischen Prinzen Ungarns Thron anzubieten. Ebenso entschieden wie vor einem Monat, versichert Stoll auch jetzt in der Schrift vom 3. November, dass die Orczys und deren ganzer Anhang auf nichts Geringeres sinnen, als den Kaiser auf gewaltsame Weise aus dem Wege zu räumen. So hätte sich in seiner Gegenwart die Schwägerin Josef Orczy's, eine ledige

¹⁾ Bericht des Hofrathes Beer, Wien 10. Nov. 1788. M. d. I.

Tochter des Grafen Thomas Berényi¹⁾, folgender Worte bei Tische bedient: „Nichts wäre besser, die Ungarn von ihrem Elend zu befreien, als ein guter Dolch für den Kaiser; die Ungarn seien rechte Lettfeigen, dass sie dies nicht schon lange gethan.“ Josef Orczy wäre — wie dieser sich gegenüber Stoll äusserte — schon zufrieden, wenn die Türken Josef während des Krieges gefangen nehmen würden; nur wenn dies nicht geschehen sollte, erblickte auch er die einzige Hoffnung für Rettung der Verfassung in der Ermordung des Kaisers, seines Bruders Leopold und dessen Sohnes Franz, da auch die beiden Letztgenannten vom despotischen Gift angesteckt seien. Nach den Versicherungen Orczy's bauten die Verschworenen bei Ausführung all dieser verbrecherischen Pläne am stärksten auf Baron Hompesch, von dem Stoll bemerkt, er wäre „ein so unternehmender Mann, dass er auch im Stande wäre den Kaiser aus dem Wege zu räumen, wenn ihm alles Uebel vorgestellt würde, was den Ungarn angethan worden sei“²⁾.

Auf Beer machten diese Darlegungen des Stoll tiefen Eindruck; in seinen Augen entbehrten sie nicht des Gepräges der Wahrscheinlichkeit. Die Beobachtungen, die er selbst in Pest machte, bestärkten ihn vollends in seiner Annahme, dass Stoll die Wahrheit gesprochen und die beiden Orczy das Centrum der ungarischen Missvergnügten bildeten³⁾. „Mir scheint“ — so berichtet nach den Mittheilungen Beers Graf Pergen, der Polizeiminister, an Josef — „dass da die Hauptanträge bei dem kgl. preussischen Ministerio bereits gemacht worden, sich der Plan auf den Fall gegründet habe, wo der Krieg mit den Türken unglücklich ausschläge, es dermalen um einen andern zu thun sei, welcher mit der Erklärung des Königs von Preussen an Polen in innigem Zusammenhang stehe, weil auch die Missvergnügten in Galizien in das Complot zu ziehen, gewiss der Bedacht genommen wird. Von diesen neuen Planen dürfte vermuthlich Hompesch der Emissarius nach Berlin und London sein“⁴⁾. Wie stark aber auch der Verdacht begründet schien, so fehlte es doch an sichern Beweismitteln um denselben über allen Zweifel erhaben feststellen zu können. Deshalb hatte es Beer auch unterlassen die Denuncirten, die das blosses Erscheinen des Wiener Polizei-Directors in die grösste Aufregung versetzt hatte⁵⁾,

¹⁾ Die Gemahlin Baron Josef Orczys war eine geborene Gräfin Barbara Berényi.

²⁾ Christoph Stoll an Hofrath Beer, Pest 3. Nov. 1788. M. d. I.

³⁾ Gesammelte geheime Beobachtungen des Hofrathes Beer während seines Aufenthaltes in Pest und Ofen. M. d. I.

⁴⁾ Vortrag des Grafen Pergen, 13. Nov. 1788. M. d. I.

⁵⁾ Bericht des Hofrathes Beer, 10. November 1788. M. d. I.

verhaften zu lassen¹⁾, womit auch Josef vollkommen einverstanden war²⁾. Mittlerweile mehrten sich jedoch die Inzichten gegen Hompesch. Man hatte in Erfahrung gebracht, dass er sich öfter verkleidet, spät abends zu dem Rathe bei der Septemviraltafel, Peter Balogh, begebe³⁾, von dem man annahm, dass er, gleich Hompesch, ein Hauptinstrument des preussischen Ministers Graf Herzberg sei, um in Ungarn einen Aufstand zu insceniren⁴⁾. Auch Briefe, die von ihm aufgefangen worden, zeigten ihn mit grossen weittragenden Plänen beschäftigt, über deren eigentliche Tendenz er ein mysteriöses Stillschweigen beobachtete, was ihn nur noch verdächtiger erscheinen liess. „Ich habe sehr grosse, vielumfassende Projecte“ — schreibt er am 24. November 1788 aus Ofen an seinen Bruder Ferdinand — „und ich wünsche ungemein lebhaft, Dich, mein lieber Bruder, sehen zu können. Unter uns gesagt, aber unter der Verpflichtung es nicht ruchbar werden zu lassen, beiläufig nach Verlauf eines Monats werde ich in Weimar sein⁵⁾“. Dieses Schreiben hatte in den Augen Josefs die Bedeutung eines schwerwiegenden Documentes, ganz geeignet um Hompesch, von dem eine Meldung besagte, dass er seinen Weg durch Mähren nehme, bei seiner Ankunft in Oesterreich gefangen nehmen zu lassen. „Nun Sie müssen“ — schrieb der Kaiser eigenhändig an Graf Pergen — „selben (Hompesch) genau beobachten und wann er in Oesterreich oder Mähren kommet, arretiren lassen und ihm seine Schriften wegnehmen. Der Entschluss zum Herzog von Weimar zu gehen, der die Haupttriebfeder des teutschen Bundes ist, ist zu auffallend und seine hiesigen Handlungen und Reden zu ärgerlich, um diesen Schritt nicht zu rechtfertigen, Sie werden also ohne weiteren alles dazu veranlassen“⁶⁾. Ehe jedoch Hompesch sich zu seiner grossen Reise anschickte, bekam er noch in Ofen, kurz vor dem Eintreffen Josefs daselbst aus Belgrad, ein von unbekannter Hand in englischer Sprache abgefasstes Schreiben, das ihn zu sofortiger Flucht aufforderte. „Fliehen Sie, theuerster Freund“ — heisst es da — „wenn Sie können. Der Kaiser langt

1) Bericht des Hofrathes Beer, 10. Nov. 1788. — Vortrag des Gr. Pergen 13. Nov. 1788. — „weil zwar der grösste Verdacht, aber kein Mittel der Ueberführung der Verdächtigen vorhanden war, mithin eine Captur unwirksam und wohl gar gefährlich gewesen wäre.“ M. d. I.

2) Josefs eigenhändige Resolution: „Der Polizei-Director Beer hat ganz gut sich benommen, das weitere wird schon erfolgen.“ M. d. I.

3) Bericht des Pester Polizei-Directors Major Perczel Ofen 18. Nov. 1789. M. d. I.

4) Bericht Kollermanns, Pest 23. Nov. 1807. Kollermann hatte 1789 die Aufgabe, Hompesch's Thun und Lassen in Pest und Ofen zu beobachten. M. d. I.

5) Hompesch an seinen Bruder Ferdinand M. d. I.

6) Josef an Graf Pergen, 3. December 1788. M. d. I.

heute an. Sie sind verrathen. Es steht zu befürchten, dass man Sie in Verhaft setze. — — Fliehen Sie — es ist noch Zeit — allein machen Sie sich bald auf — Ihr Zaudern ist gefährlich ¹⁾).

Hompesch, der für einige Zeit verreist war und erst in den letzten Tagen des December 1788 nach Ofen zurückkehrte, entschloss sich am 31. dieses Monats nach Wien zu fahren, woselbst er am 4. Januar 1789 einzutreffen gedachte. Diese Gelegenheit wollte Pergen benützen, um ihn bei der Wiener Linie verhaften zu lassen ²⁾). Josef war jedoch anderer Meinung. „Wann er“ — entschied er **eigenhändig** — „nacher Wien kommet, so ist er nicht im Ankommen, sondern im Hinwegreisen erst zu arretiren, weil er vermuthlich hier erst Briefe nach Schlesien bekommen wird, darnach haben Sie sich also zu benehmen“ ³⁾). Der Polizeiminister theilte nicht die Ansicht seines kaiserlichen Herrn. Es ist kein Zweifel, meinte Pergen, dass Hompesch sich nur nach Wien begeben, um mit dem preussischen Gesandten Baron Jacobi, in dessen Hand die Fäden der ganzen Intrigue zusammenliefen, und den andern Wiener Verbündeten alles, was in Ungarn verabredet worden, weiter und eingehender zu besprechen. Nur seine Gefangennahme an der Linie könnte solches Vorhaben hindern ⁴⁾). Allein Josef beharrte bei seiner Entscheidung und wieder schrieb er **eigenhändig** an Graf Pergen: „Ich bin immer der Meinung, dass er bei seiner Abreise arretirt werde, weil er gewiss hier noch Sachen sammeln wird ⁵⁾).

Ohne Ahnung von dem Schlage, der ihn alsbald ereilen sollte, traf Hompesch am 4. Januar Abends in Wien ein. Bei der Linie meldete er sich unter falschem Namen als Rittmeister Radwojovitsch; er stellte sich, als wenn er verwundet wäre und in der Residenz Heilung seines Leidens suche ⁶⁾). Diese unwahren Angaben erschienen dem Kaiser als genügender Anlass, seine nachherige Inhaftnahme vorzunehmen ⁷⁾). Auf diese Falschmeldung gründete dann Pergen seinen Vorschlag, Hompesch als ehemaligen Officier durch die militärische Behörd- für gefangen zu erklären ⁸⁾). Aber auch diesen Antrag bil-

¹⁾ An Hompesch. Undatirt. M. d. I.

²⁾ Vortrag des Grafen Pergen, Wien 3. Jänner 1789. M. d. I.

³⁾ Eigenhändige Resolution des Kaisers zum Vortrag Pergens vom 3. Januar 1789. M. d. I.

⁴⁾ Zweiter Vortrag Pergens vom 3. Jänner 1789. M. d. I.

⁵⁾ Eigenhändige Resolution des Kaisers zum zweiten Vortrag Pergens vom 3. Jänner 1789. M. d. I.

⁶⁾ Vortrag Pergens vom 5. Jänner 1789. M. d. I.

⁷⁾ Eigenhändige Resolution des Kaisers zum Vortrag Pergens vom 5. Jänner 1789: „Sein falsch angegebener Namen und Charakter macht schon eine Ursache zu dessen nachheriger Arretirung.“ M. d. I.

⁸⁾ Zweiter Vortrag Pergens vom 5. Jänner 1789. M. d. I.

ligte Josef nicht, sondern verfügte, dass der Baron bei seiner Abreise durch die Polizei angehalten und in den geheimen Polizeiarrest geführt werde, was auch thatsächlich geschah. In seinem Besitze fand man bedeutungslose Briefe und einige Karten von Ungarn, von denen der Kaiser meinte, dass sie gewiss die Bestimmung hatten, Preussen übergeben zu werden ¹⁾. Josef war im höchsten Grade auf weitere Funde begierig ²⁾. Vergeblich wurde in dem Reisewagen und den Effecten Hompeschs nach wichtigeren Documenten geforscht. Nur die 1788 in Pressburg gedruckte Broschüre: „Patriotische Vorstellungen an den Monarchen in Betreff der Wiederherstellung der vormaligen Regierungsform in Ungarn“ wurde noch entdeckt. Erst nachträglich erfuhr man, dass Hompesch seine wertvolleren Schriften, die Aufschluss über seine eigentlichen Absichten und Pläne hätten gewähren können, in Verwahrung des in Pest wohnenden Generalen Graf Fekete gelassen habe, der gleichfalls zu den Missvergnügten gehörte ³⁾. Anfangs befahl Josef, die Papiere des Barons, die in zwei Kisten verschlossen sein sollten, unter einem schicklichen Vorwand von Graf Fekete zu verlangen ⁴⁾. Als es sich aber zeigte, dass diese mittlerweile auf die Kunde von der Verhaftung Hompeschs vernichtet worden sein könnten, widerrief der Kaiser seinen Auftrag ⁵⁾. Man beschränkte sich daher darauf, den Gefangenen selbst zu Enthüllungen zu bewegen. Er erzählte auch, dass man ihm durch Androhung der Todesstrafe Geständnisse zu entreissen suchte ⁶⁾. Zu solchen liess er sich freilich nicht

¹⁾ Eigenhändige Resolution des Kaisers zum Vortrag Pergens vom 7. Jänner 1789. „Diese waren gewiss für Preussen bestimmt.“ M. d. I.

²⁾ Ibid. „— — und bin ich begierig, ob unter anderen Schriften nichts wird gefunden werden.“ M. d. I.

³⁾ Vortrag Pergens vom 7. Jänner 1789. M. d. I. Es war dies derselbe Fekete, der sich später auf dem ungarischen Reichstag 1790/91 seines Generals- und Grafentitels entäussernd, als einfacher Edelmann seinen Platz an der untern Tafel einnahm, anstatt an der obern Tafel unter den Magnaten. Bericht des FML. Barco, Ofen 14. Juli 1790. K.-A.

⁴⁾ Eigenhändige Resolution des Kaisers zum Vortrag Pergens vom 7. Jänner 1789. M. d. I.

⁵⁾ Eigenhändige Resolution des Kaisers zum Vortrag Pergens vom 20. Jänner 1789. M. d. I.

⁶⁾ Hompesch an Graf Saurau, 8. August 1800. Je passai par Viene, j'y fus arrêté par surprise et per dolum, j'y fus traité indignement, le comte Pergen se nommant mon cousin se mit en quatre pour m'engager à des trahisons: l'on m'anonça outre la mort les procédés les plus terribles, et, me trouvant ferme, l'on me fit des propositions d'un avantage enorme: je ne tins qu'un langage. M. d. I. — In seiner Eingabe an Kaiser Josef, Köln 19. Februar 1790 (K.-A.) spricht er von einer „äusserst harten Einkerkering“ in Wien.

herbei. Dafür aber benahm er sich, in der Hoffnung, dadurch sein Schicksal rascher zu mildern und zu ändern, mit einer Unterwürfigkeit, die aufs schärfste mit seinem sonstigen trotzigem Charakter contrastirte. Er kennt keinen sehnlicheren Wunsch, als die Thüre seines Kerkers sich öffnen zu sehen. Deswegen ist er zu jeder Demütigung bereit, die er unter anderen Umständen stolz von sich gewiesen hätte. Jetzt hält er es nicht unter seiner Würde, zu bekennen, dass er allerdings in seinen Reden unbesonnen gewesen. Nur davon will er nichts wissen, dass er sich in hochverrätherische Umtriebe eingelassen habe¹⁾. Dringend verlangt er nach Tinte und Feder, um den Kaiser selbst von seiner Reue zu überzeugen. „Der unglücklichste Hompesch“ — so lauten seine Worte — „wirft sich Ew. Majestät zu Füßen und bittet, ihn von seiner schrecklichen Lage gnädigst befreien zu wollen“²⁾. Durch die langwierige schmerzvolle Gefangenschaft sei er für Aeusserungen, die er zwar nicht beschönigen wolle, die aber Josef gewiss übertrieben hinterbracht worden, zur Genüge bestraft. Um jeden Verdacht von seiner beabsichtigten Fahrt abzulenken, erwähnt er, dass er nur wegen Ordnung seiner Geld- und Handelsgeschäfte nach Westphalen und England zu reisen gedachte, um dann, nach Beendigung seiner Angelegenheiten, in die russische Armee einzutreten. Nur die Verhaftung habe ihn in der Ausführung seines Vorsatzes gehindert. Flehentlich beschwört er Josef, ihm seine Freiheit zu schenken; nie werde er ihm wieder auch nur mit einem Wort misfallen. Hält er es für nöthig, ihm aus Vorsicht den Aufenthalt in Ungarn zu verbieten, so sei er bereit, sich auch solch schwerem Gebot zu fügen. Allein mit Rücksicht auf die Verdienste seiner Familie und seine eigene 10jährige Dienstzeit hoffe er, dass der Kaiser nicht mit einem Streich die Arbeit seiner besten Lebensjahre werde vernichten wollen. Nicht nur darauf rechnet er, dass Josef ihn nicht verbanne, sondern auch darauf zählt er mit aller Sicherheit, dass ihn sein Herrscher später sogar wieder in Gnaden aufnehmen werde³⁾. Um diesem seinem Briefe, den er mit Erlaubnis des Polizeiministers verfasste, eine grössere Stütze

¹⁾ Bericht des Polizei-Commissärs Ratoliska 25. März 1789. Auch späterhin betheuerte er fort seine Unschuld. So schrieb er am 8. August 1800 an Graf Saurau: *Je n'ai jamais (mon honneur si sacré, mon dieu créateur en est témoin) été un employé ou employé d'aucune manière par la Prusse en Hongrie avant d'avoir été arrêté à Vienne anno 1788 (sic, er wurde 1789 verhaftet) je n'ai jamais avant cette époque été en Prusse ni connu ni été en relation avec un Prussien.* M. d. I.

²⁾ Hompesch an Josef II. Undatirt. Er schrieb diesen Brief noch aus dem Gefängnis an den Kaiser. M. d. I.

³⁾ Hompesch an den Kaiser. Undatirt. M. d. I.

zu verleihen, sucht er auch Pergén, mit dem ihn Verwandtschaftsbande verknüpfen, noch inniger für seine Sache zu interessiren. Dringend bittet er ihn um seine Vermittlung beim Kaiser, damit ihm durch dessen Fürsprache die heiss ersehnte Freiheit verschafft werde¹⁾. Graf Pergén war zu sehr Polizeimann, um sich durch Berufung auf verwandliche Gefühle beeinflussen zu lassen. Ganz andere Motive waren es, die ihn jetzt bestimmten, im Sinne der an ihn ergangenen Bitte beim Kaiser für Freilassung des Gefangenen zu plaidiren. Er hatte sich überzeugt, dass, wie sehr man auch an eine Schuld des Hompesch glauben müsse, es doch, aus Mangel genügender Beweisgründe, unmöglich sein werde, ihn derselben zu überführen. Ausserdem aber besorgte er, dass, im Falle des Processes, auch die übrigen „tollkühnen“, wegen ihrer stillen Ränke weit gefährlicheren Genossen des Hompesch zu verhaften sein werden, was aber nicht rathsam sei, da auch gegen diese kein genügendes Material zur Verurtheilung vorhanden sei. Um so füglicher, meinte Pergén, könnte man es bei der Arretirung Hompeschs bewenden lassen und ihn jetzt freigeben, als die getroffene Massregel die vom Kaiser beabsichtigte Wirkung in vollem Maasse schon erzielt habe. Hompesch zeige Reue und seine Anhänger seien von Furcht und Angst erfüllt, wie denn Orczy im ersten Schrecken all seine Papiere verbrannt habe²⁾. Ehe jedoch Pergén seine Ansichten vor dem Kaiser entwickelte, wollte er sich noch einmal in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise von der Reue und Demüthigung seines Gefangenen überzeugen. Deshalb schrieb er an diesen, dass sein Schicksal Eindruck auf ihn gemacht, er könne jedoch für ihn, der des Hochverrathes beschuldigt sei, nur gut stehen, wenn er sich unter Ehrenwort verpflichte bei Erlangung der Freiheit nie etwas, wo immer er auch sei, schriftlich oder mündlich, gegen den Kaiser zu unternehmen, sowie dessen Länder niemals ohne specielle Erlaubnis zu betreten. Nur nach dieser Erklärung, betonte Pergén, könnte er sich für ihn verwenden³⁾. Hompesch zögerte keinen Augenblick dem Wunsche des Polizeiministers zu genügen⁴⁾. Im Besitze eines solchen Schriftstückes, das Hompesch für alle Zeiten band, glaubte Pergén sich berechtigt, dessen Freilassung befürworten zu dürfen. Ja, meinte er, diese schriftliche Erklärung mache selbst die Ausstellung eines eigenen Reverses überflüssig, der, indem er die Erlassung von Steckbriefen zur

¹⁾ Vortrag Pergéns vom 28. Februar 1789. M. d. I.

²⁾ Ibid.

³⁾ Ibid. und Pergén an Hompesch. Undatirt. M. d. I.

⁴⁾ Hompesch an Pergén 25. Februar 1789. M. d. I.

Folge habe, für einen noch ehrliebenden Mann weit schimpflicher sein müsse, als der Kerker selbst. Ueberdies werde ein Revers gewöhnlich nur von schon Verurtheilten verlangt, daher sei es bedenklich, Hompesch, gegen den der Process ja noch nicht einmal angestrengt worden, zur Unterfertigung eines solchen zu nöthigen ¹⁾. Josef liess sich nur von jenen Vorstellungen seines Polizeiministers überzeugen, die sich auf die Freilassung bezogen; dagegen verwarf er die schriftliche Erklärung Hompeschs und bestand darauf, dass dieser in aller Form einen Revers unterzeichne, bei dem jedoch von Erlassung eines Steckbriefes abgesehen werden solle ²⁾. „Baron Hompesch“ — so entschied der Kaiser — „muss beigeschlossenen Revers wörtlich und pünktlich eigenhändig schreiben und mit seiner Unterschrift und Petschaft bekräftigen. Wenn das geschehen, so kann er in der Stille entlassen und von einem Commissär bis an die Grenze begleitet werden; weigert er sich dieses zu thun, so verbleibt er, wo er ist, bis er sich eines besseren besinnt ³⁾“.

Hompesch, der sich schon auf den Tod gefasst gemacht und im Kerker sogar eine Anrede an das Volk ausgearbeitet hatte, für den Fall als er auf dem Schaffot endigen sollte ⁴⁾, griff hastig zu und unterfertigte den von Josef selbst dictirten Revers; so rasch als möglich wollte er der Gewalt des Kaisers entrinnen. „Ich Endesunterfertiger“ — schrieb er am 4. März 1789 — „versichere hiermit, dass ich gegen die mir in Gnaden ertheilte Freiheit aus dem Arreste keines der kais. königl. Erbländer ohne besonders darüber erhaltene Erlaubnis und Zurückstellung dieses Revers je betreten wolle; ja ohne Rücksicht auf was immer für Vorrechte mich im Uebertretungsfall dieses meines Versprechens aller Strafe unterziehe ⁵⁾“. Nachdem er dem Befehl des Kaisers willfahrt hatte, wurde ihm endlich gestattet, am 7. März wieder die Linien Wiens zu überschreiten ⁶⁾. Mit Thränen in den Augen be-

¹⁾ Pergens Vortrag 28. Februar 1789. M. d. I.

²⁾ Eigenhändige Resolution des Kaisers zum Vortrag Pergens vom 28. Febr. 1789. M. d. I. Josef befahl nur, dass sämtliche Polizei-Directionen von diesem Vorgang durch die Wiener Oberpolizei-Direction zu verständigen seien.

³⁾ Ibid.

⁴⁾ Bericht des Polizei-Commissärs Ratoliska über Hompesch 25. März 1789. Mit dem Schnallendorn seiner Hose schrieb er auch auf verschiedene Stückchen Papier, die er aus Büchern herausgerissen hatte, Verse, darunter folgenden: *Hic passus Hompesch pro patria mille dolores. Fata ruant! Nobilis causa catenae fuit!* M. d. I.

⁵⁾ Revers des Hompesch, Wien im Kerker den 4. März 1789. M. d. I.

⁶⁾ Vortrag Pergens vom 8. März 1789. Der Kaiser resolvirte denselben am 9. März eigenhändig mit folgenden Worten: „Placet, dann ist dieser Revers hier

zeugte er dem ihn bis Passau begleitenden Polizeicommissär Ratoliska seinen tiefen Schmerz über die Nöthigung dem Lande, das er so lieb gewonnen, für immer Lebewohl sagen zu müssen ¹⁾).

Mit dem Verlassen Oesterreichs hatte aber Hompesch seine Rolle nicht zu Ende gespielt. Noch einmal greift er in die Schicksale der von Josef geleiteten Monarchie ein. Durch die im Kerker von ihm abgegebene Erklärung fühlt er sich nicht zur Unthätigkeit verurtheilt. Sagt er doch selbst, dass er dem Revers, der ihm im Kerker mit Gewalt abgedrungen worden, keine bindende Kraft beimessen könne. Ausserdem habe er sich auch sofort geweigert, denselben auf Ehrenwort zu unterzeichnen ²⁾. Allerdings ist es richtig, dass dies viel-sagende und schwerwiegende Wörtchen im Revers fehlt, aber nicht deshalb, weil Hompesch etwa dagegen Protest eingelegt, sondern einfach aus dem Grunde, weil es den Kaiser dünkte, dass für einen Mann von Ehre nach Worten, wie er sie ihm dictirt hatte, kein Zweifel über sein künftiges Verhalten bestehen könne. Was Hompesch zur Rechtfertigung seiner spätern Handlungsweise vorbringt, muss unter solchen Umständen als leere Ausflucht erscheinen. Ein entschiedenerer, festerer Charakter hätte jedenfalls anders gehandelt und in keinem Fall die Schmach des Wortbruches auf sich geladen. Als Verschwörer gegen Josef, hätte er entweder alle Folgen einer solchen Handlungsweise würdig ertragen, oder aber, wenn er sein Vorgehen bereute, die aus dem Reverse sich ergebenden Wirkungen ruhig hinnehmen müssen. Doch wie er sich vor dem Kaiser demüthigte, nur um seine Freiheit zu erlangen, so unterschrieb er auch den Revers mit dem Hintergedanken, je nach der Gunst der Verhältnisse, ihn zu halten oder zu brechen. Er scheint entschlossen gewesen zu sein, entweder vom Kaiser die Einsetzung in alle seine Rechte zu erbetteln, oder, wenn ihm dies verweigert werden sollte, weiter gegen ihn zu conspiriren. Hierin wurde er besonders durch seine in Deutschland lebende Familie be-

bey der Polizey aufzuheben und ist zugleich an alle Polizey-Directores die Beschreibung der Figur des Hompesch zu überschicken, weil er sich vermuthlich einen andern Namen geben wird.“ M. d. l.

¹⁾ Bericht des Ratoliska über Hompesch Wien, 25. März 1789. M. d. l.

²⁾ Hompesch an Graf Saurau, 8. August 1800. L'on me proposa le signer un écrit dans lequel je m'avouai coupable et donnais parole d'honneur de ne pas retourner; je le refusai net et demandai (non pour la première, mais peut-être pour la centième fois mon procès et jugement); enfin l'on me persuada à signer un revers comme quoi sans cependant nota bene donner ma parole d'honneur. — — — Cependant même en donnant ce revers, je protestai et fis observer aux agents d'alors qu'un instrument pareil donné au cachot le couteau sur la gorge ne pouvant être d'aucune conséquence encore moins valide.

stärkt. die ihn in ihre Mitte nicht früher zulassen wollte, bis ihn der Kaiser nicht wieder begnadigt habe. Mit solcher Bitte wandte er sich daher August 1789 nach Wien und erst als diese unbeantwortet blieb ¹⁾, trat er in preussische Dienste als Adjutant des Königs Friedrich Wilhelm II. ²⁾. In dieser neuen Stellung entfaltet er eine rege, wühlerische Thätigkeit, hetzt er die Unzufriedenen in Ungarn. Bei seiner genauen Kenntniss der ungarischen Zustände muss er für den preussischen König ein unschätzbare Rathgeber gewesen sein. Der Gegensatz, in dem sich Preussen zum Wiener Hof befand, begünstigte in hohem Grad seine Miniarbeit. Nun glaubte er die Zeit gekommen, um die „grossen, vielumfassenden Projecte“ auszuführen, deren er in seinem Briefe vom 24. November 1788 gedachte. Sie bestanden in dem Vorhaben, die Krone des heiligen Stephan einem fremden Fürsten aufs Haupt zu setzen. Dunkel gieng schon damals das Gerücht, der Freund Goethes, Herzog Karl August von Sachsen-Weimar, solle zum König von Ungarn erhoben werden ³⁾ und ihm die Aufgabe zufallen, eine wahre „Stoss-inshertz-Politik“ gegen Oesterreich zu begründen. Wäre dieser Plan geglückt, so hätte Goethe als vertrauter Rath des Herzogs diesen wahrscheinlich auch nach Ofen begleitet. Die Zeitgenossen hätten alsdann das merkwürdige Schauspiel erlebt, den deutschen Dichterfürsten in der Eigenschaft eines ungarischen Staatsministers sich mit an der Leitung der Geschichte Ungarns betheiligen zu sehen. Das Project kam freilich nicht zur Ausführung. Aber sicher ist es trotzdem, dass es sowohl in Berlin als in Weimar in Erwägung gezogen wurde. Kein Geringerer als Goethe selbst hat hiebei als Schriftführer gewirkt. Er hat einen Theil der Documente verfasst, die Kunde von jenen kühnen Entwürfen geben ⁴⁾, die von den ins Geheimniss eingeweihten Ungarn

¹⁾ Hompesch an Graf Saurau 8. August 1789. M. d. I.

²⁾ Hompesch an Graf Saurau 8. August 1789. M. d. I. — In einem spätern Schreiben an den Kaiser, Köln 19. Februar 1790, K.-A., sagt H., dass er als „wirklicher Obristwachmeister der Kavallerie“ in preussische Dienste getreten sei. Oberlieutenant Baron Sebottendorf in Köln bezeichnet ihn in seinem Bericht vom 20. April 1790 (K.-A.) als Major à la suite. Siehe auch: Robens: „Der ritterbürtige landständische Adel des Grossherzogthums Niederrhein“ I. Bd. S. 19. — Bei seinem Eintritt in die preussische Armee sandte H. sein Rittmeisterspatent zurück.

³⁾ Marczali a. a. O. S. 311.

⁴⁾ Herr geh. Archivrath Dr. Paul Bailleu hatte die Freundlichkeit, mir auf meine Bitte hin, im Jahre 1898 diese Documente zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage ich dann im Feuilleton des „Pester Lloyd“ vom 24. April 1898 die Bestrebungen Hompeschs und der Preussen, Karl August zum König von Ungarn zu erheben, darstellen konnte, — ein Aufsatz, den ich seiner Wichtigkeit

auch vollkommen gebilligt wurden. Nächst Hompesch war es ein von mehreren Magnaten nach Berlin gesandter, vornehm aussehender junger Mann ¹⁾, Namens Herr von Beck ²⁾, der gleichfalls den preussischen Hof für einen Umsturz in Ungarn gewinnen sollte. Er muss sehr wohl empfohlen gewesen sein, da ihn Friedrich Wilhelm II. sofort nach seiner Ankunft in Berlin in Audienz empfing ³⁾. Hier entwarf er vor dem König ein anschauliches Bild der Zustände seiner Heimat, wie der Wünsche, Entschlüsse und der auf preussischen Beistand gestützten Hoffnungen seiner Landsleute. Ohne Umschweif erklärte nun

wegen in die hier vorliegende Darstellung übernehme. Seitdem hat Bailleu die mir bereits mitgetheilten und von mir benützten Acten im „Goethe-Jahrbuch“ 20. Bd. 1899 S. 144: „Herzog Karl August, Goethe und die ungarische Königskrone“ veröffentlicht. Ich will nur noch erwähnen, dass ich mich 1895 an den Vorstand des Weimarer Staats-Archivs, Herrn Dr. Burkhardt, mit der Anfrage wandte, ob sich nicht im dortigen Archiv auf dies Königsproject bezügliche Documente befinden, und hierauf die Auskunft erhalten, dass weder im Weimarer St.-A. noch im Goethe-Archiv irgend welche Papiere vorhanden seien, die hierüber Aufschluss gewähren könnten. Herr Dr. Burkhardt bemerkte noch hiezu, dass schon der jetzt regierende Herzog, aber vergeblich, in seinem Haus-Archiv nach Documenten über diesen Plan nachforschen liess.

¹⁾ Intercipirtes Schreiben des Baron Jacobi an Friedrich Wilhelm II. Wien 7. Nov. 1789. M. d. I. Quant à l'hongrois que plusieurs des premiers de cette nation se proposent d'envoyer à V. M. c'est un jeune homme d'une jolie figure qui m'a dit qu'il seroit muni de papiers authentiques de signatures très-connues et lesquels il devoit mettre à vos pieds, Sire, comme contenant l'expression des vœux de toute la nation. — In einem Bericht aus dem Jahr 1790, nach dem Tode Josefs, heisst es: „On écrit de Bude qu'on a publié par toute la Hongrie que le roi (von Preussen) avait fait communiquer au roi d'Hongrie (Leopold) des lettres originales que plusieurs magnats d'Hongrie lui avaient écrit pour reclamer son assistance. Cette publication a fait beaucoup d'effet sur un grand nombre d'Hongrois. M. d. I.

²⁾ Der Name dieses Emissärs ergibt sich erst aus den von Bailleu mitgetheilten Acten. Iván Nagy in seinem ungarischen Adel-lexicon (Magyarországi családai, Ungarns Familien) hat die Schreibart Bakk, während der Name unseres Agenten in den Acten immer mit ck geschrieben wird. Nagy besagt auch nur, dass in den Comitaten Bihar, Szabolcs und Szatmár Edelleute dieses Namens vorkommen. Welcher dieser Familien unser Beck angehört und wie er mit Vornamen hiess, bleibt leider unaufgeklärt.

³⁾ Intercipirtes Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm II. an Baron Jacobi, Potsdam, 21. Nov. 1789. M. d. I. L'homme (Beck) que vous savez, a été ici et il faudra par cette raison que vous différiez l'entrevue avec lui au moins du premier jusqu'au 15. décembre prochain à 8 heures de soir; si cependant cet homme pouvoit n'être pas de retour à Vienne le 15 et que d'empêchemens lui survinssent, vous pourrez toujours avoir des nouvelles de lui et parler sûrement avec le conseiller de la cour Mr. de Semssy. Siehe auch Goethe-Jahrbuch, 20. Bd. S. 145.

Friedrich Wilhelm II., er sei bereit, im Frühling, sobald es nur die bessere Jahreszeit gestatte, den Krieg gegen Oesterreich zu beginnen, um auf diese Weise das Vertrauen der Ungarn zu rechtfertigen. Hierauf bemerkte Beck, dass diese ihren König nur allein von ihm erwarten. In diesem Moment griff auch der General-Adjutant Friedrich Wilhelms, Oberst von Bischoffwerder, in das Gespräch ein und bezeichnete kurz und bündig den Herzog Karl August von Sachsen-Weimar als den für Ungarn geeignetsten Souverän. Mit einem einfachen „Amen“ bekräftigte des preussische König seine Einwilligung, „und wenn Sie“ — schreibt hierüber Bischoffwerder an den Herzog — „gleichfalls zustimmen, wird man fortfahren, Massnahmen zu treffen, Sie aber werden sich unter irgeud einem Vorwand diesen Winter nach Berlin verfügen, um über dieses Project reiflich zu berathen“¹⁾.

Im Interesse strengster Geheimhaltung empfahl Bischoffwerder dem Herzog aufs nachdrücklichste, das chiffirte Schriftstück, in welchem er ihm diese Mittheilungen machte, sofort nach erfolgter Kenntnissnahme zu verbrennen, was aber — nicht geschehen ist. Zwei Tage hierauf antwortete der Herzog in einem ausführlichen Briefe, der ganz von Goethes Hand geschrieben ist. Karl August versichert, dass er sich gern des in ihn gesetzten Vertrauens würdig bezeigen möchte, bisher aber „unglücklicherweise“ nur seinen guten Willen offenbaren konnte. Auch er ist der Ansicht, dass die Erzählungen Hompeschs und Becks über den Ausbruch einer Revolution in Ungarn volle Aufmerksamkeit erheischen. Doch scheint es ihm nöthig, auf der Hut zu sein, sich nicht allzutief mit Leuten einzulassen, deren Lage und Beziehungen durchaus nicht darnach beschaffen wären, um unbegrenzte Glaubwürdigkeit beanspruchen zu können. „Hompesch und Beck“ — äusserte er zu Bischoffwerder — „können als nützliche Brandstifter benützt werden, falls sich der König entschliesst, die österreichische Monarchie in Aufruhr zu versetzen, aber sicherlich bedarf es noch anderer Hebel, um eine Maschine aus den Angeln zu heben, deren Grundbau so fest ist.“ „Die Idee dieser Herren“ — fährt er fort — „sich schon jetzt einen König aus der Mitte der deutschen Fürsten zu wählen, erinnert mich an die Geschichte des unglücklichen pfälzischen Kurfürsten, der in Böhmen den Titel eines Winterkönigs erlangte“²⁾. Wie man sieht, war Karl August nicht der Mann, um sich blindlings als Opfer seines Ehrgeizes für immerhin zweifelhafte

1) Bailleu, Goethe-Jahrbuch, 20. Bd. S. 145.

2) Herzog Karl August an Bischoffwerder, 6. December 1789. Goethe Jahrbuch S. 147.

Erfolge in unabsehbare Gefahren zu stürzen. Das Bild des unglücklichen Winterkönigs Friedrich V. schwebte ihm unablässig vor, ein solches Andenken wollte er um keinen Preis in der Geschichte hinterlassen. Er zeigte wohl Bereitwilligkeit, zum Zwecke von Verhandlungen nach dem preussischen Hofe zu kommen, doch sollten diese erst im Frühling und nicht in Berlin, sondern in Potsdam stattfinden, das mehr für die „Speculation“ geeignet sei und „wo man nicht unterbrochen wird und nicht gestört ist“¹⁾. Am 20. December entgegnete hierauf Bischoffwerder, dass ihm die Hoffnungen der bewussten Freunde (Hompesch und Beck) jetzt gegründeter als jemals scheinen und die „nunmehr angebrachten Hebel wohl hinreichend seien, um die erwähnte grosse Maschine von Grund aus zu bewegen“²⁾. Der königliche General-Adjutant billigte es daher nicht, als der Herzog seine Reise nach Preussen bis zum nächsten Frühjahr verschieben wollte. Abermals war es Goethe, von dem sein Fürst einmal sagte: „er ist verschwiegen und plaudert nichts aus,“ der für Karl August die Antwort auf den heiklen Brief Bischoffwerders verfasste. Man darf wohl annehmen, dass Goethe hier nicht blos mechanisch die Feder führte, sondern dass er, der an den geheimsten Staatsgeschäften seines Herrn entscheidenden Antheil nahm³⁾, mit zu jener Vorsicht und Zurückhaltung gemahnt haben wird, wie sie in dem Schriftstück vom 28. December 1789 zum Ausdruck gelangen. Diese Ausführungen sind für uns von hohem Werte und verdieneu, auch schon als ein weiterer Beitrag zur Würdigung der politischen Thätigkeit des grossen Dichters hier zum grössten Theil wiedergegeben zu werden. „Ich habe“ — so lässt Goethe den Herzog an Bischoffwerder schreiben — „mit Hompesch bei seiner Durchreise aufs neue ausführlich gesprochen und mich genau zu unterrichten gesucht, inwiefern seinem Vorbringen zu trauen und mit welcher Zuverlässigkeit darauf zu bauen sein möchte; allein ich muss aufrichtig bekennen, dass mir seine Angaben sehr vag und unbestimmt geschienen, indem er weder von bedeutenden Personen, die mit in dieser Affaire begriffen seien, Nachricht, noch von einem gründlich durchdachten und eingeleiteten Plan einige Ueberlegung geben konnte. Ew. Hochwohlgeboren werden mich also entschuldigt halten, wenn ich unter diesen Umständen das wiederhole, was ich in meinem letzten Briefe schon geäussert, dass ich nämlich gegenwärtig

¹⁾ Goethe-Jahrbuch, 20. Bd. S. 147.

²⁾ Ibid. S. 148.

³⁾ Ottokar Lorenz, Goethes politische Lehrjahre; als Ergänzung hiezu: Paul Bailieu: „Goethe und der Fürstenbund.“ Histor. Zeitschrift, 75 S. 14.

mich nicht im Stande fühle, zu einem wegen dieser Angelegenheit festzusetzenden Plane mit zu concurriren. Ich kann mir nicht anders denken, als dass man erst jenen Zeitpunkt abzuwarten habe, wenn man die siegreichen preussischen Waffen in Ungarn sehen, die Gesinnung der Nation kennen und ihre Wünsche unmittelbar erfahren wird; früher möchte es immer gewagt sein, etwas festzusetzen und auf einen nicht genug legitimirten Antrag zu tief einzugehen. Indessen will ich nicht leugnen, dass mir diese Hompeschischen Aeußerungen auch nur im allgemeinen den Wert zu haben scheinen, dass sie uns von der Unzufriedenheit und der heimlichen Gährung, welche in sämtlichen kaiserlichen Landen arbeitet, einen neuen Beweis geben¹⁾. Diese Umstände im Verein mit den Fortschritten der Niederländer und der erhofften Standhaftigkeit der Türken, lassen Goethe oder den Herzog annehmen, dass der jetzige Augenblick wohl einer der günstigsten zu einem Unternehmen gegen Josef sein möge, „nur werden“ -- fährt das Schreiben fort — „Ew. Hochwohlgeboren besser als ich beurtheilen können, ob zu Haus auch alles so bestellt sei, dass man sich getrost herauswagen könne und ob die gegenwärtigen äussern und innern Feinde des Hauses Oesterreich gesinnt sind, mit Energie ihre Operationen fortzusetzen, denn sollten freilich die Türken sich zum Frieden geneigt finden lassen, so würde auch von den Ungarn wenig zu hoffen sein, und die beiden vereinten kaiserlichen Mächte würden die preussische zu balanciren wohl Kraft genug haben“²⁾. Der Herzog trat nicht aus seiner zuwartenden Stellung heraus. Die nähere Bekanntschaft mit Hompeschs Charakter, der in den Akten auch Meyer genannt wird, dürfte dazu beigetragen haben, ihn in seinem Misstrauen zu bestärken. Konnte er doch nicht viel von einem politischen Missionär halten, der beim Spieltisch mehr verlor, als er besass, und inter pocula vor seinen Zechgenossen seine intimsten Geheimnisse auskramte³⁾. Doch Bischoffwerder, der den Herzog gern mit der heiligen Stephanskronen geschmückt hätte, liess sich durch dessen Vorstellungen noch immer nicht in seinem Vorsatz erschüttern. In beredten Worten suchte er ihn davon zu überzeugen, dass jetzt die Lage äusserst günstig sei und kein Augenblick zur Inangriffnahme der nöthigen Vorkehrungen versäumt werden dürfe. Nun erklärte Karl August, er sei bereit nach Berlin zu kommen, doch müsse zu seiner Beruhigung auch der Herzog von Braunschweig dahin berufen werden. „Ich wünschte nicht, den

1) Goethe-Jahrbuch, 20. Bd. S. 149.

2) Goethe Jahrbuch 20. Bd. S. 150.

3) Ibid. S. 148.

Schein zu haben“ — schrieb er — „als wenn ich mich bei einer so wichtigen Gelegenheit zudrängte und ein unverdientes Vertrauen einzeln zu erzwingen suchte. Versammeln aber Ihre Majestät in einem so wichtigen Moment ihre Anverwandten und die, auf welche sie ihr grösstes Vertrauen setzen, wird mir alsdann aufgetragen, etwas auszuführen, was nothwendig und heilsam scheint, so kann mich das Publicum nicht als einen unruhigen Kopf ansehen, der seine Existenz darin findet, zu stören und anzustiften und dergleichen Aufträge mehr zu veranlassen, als zu übernehmen“ ¹⁾.

Von dem ganzen Umfang all dieser gegen ihn gerichteten Intriguen und Umtriebe hatte Josef II. sicherlich keine Kenntnis. Aber so viel wusste er doch, dass irgend ein grosser Anschlag geplant sei. Seine Polizei hatte es enthüllt, dass einer der preussischen Gesandten in Wien, Baron Jacobi-Kloest, den Mittelpunkt geheimer Agitationen bilde, derselbe Jacobi, von dem der österreichische Gesandte in Berlin, Fürst Reuss, unbegreiflicher Weise behauptete, dass er eifrig an der Freundschaft zwischen Habsburg und Brandenburg arbeite ²⁾. Man kannte seine Bemühungen, die unzufriedenen Ungarn an sich zu locken, dass er mit dem aus dem Zempliner Comitatz nach Wien gereisten Grafen Michael Sztáray in persönliche Verbindung getreten war ³⁾, dem die Verletzung der ungarischen Verfassung sehr nahe gieng ⁴⁾.

¹⁾ Bailieu a. a. O. S. 151 ist der Ansicht, dass dies Schreiben vom 11. Jan. 1790 sich nicht auf den ungarischen Plan beziehe, sondern auf Kursachsen, das zwischen Oesterreich und Preussen schwankend, für den Berliner Hof durch Karl August gewonnen werden sollte. Hier ist also von einer friedlichen Action die Rede. Wie verträgt sich aber mit einer solchen der im Brief vom 11. Januar vorkommende Ausspruch, dass er vom Publicum nicht für einen unruhigen Kopf angesehen werden wolle, der seine Existenz darin findet zu stören und anzustiften. Diese Worte bestimmten mich bei meiner Auffassung zu verbleiben, dass dieses Schreiben sich gleichfalls auf den ungarischen Plan beziehe. Es wäre interessant, wenn Bailieu den Brief veröffentlichte, der ihn bewog, die Epistel des Herzogs vom 11. Januar 1790 auf Kursachsen zu beziehen.

²⁾ Reuss an Kaunitz, Berlin 29. April 1788. W. St.-A. — — „und dass letzterer (Jacobi) überhaupt scheinere zur Erhaltung der Eintracht zwischen beiden hohen Häusern aufrichtig mitwirken zu wollen.“

³⁾ Vortrag Pergens, 8. August 1788. M. d. I.

⁴⁾ Graf Sztáray schrieb unter anderem aus Nagy-Mihály am 14. Februar 1789 an den Wiener Hofagenten Bujanovich: — — Vidimus sub arbitrio commissariorum. — — O si cui Viennae inest sensus pietatis et commiserationis publicae, agite ut sciat princeps quid agatur! Auf die Anzeige Pergens von einer Correspondenz des Sztáray mit Bujanovich resolvirte der Kaiser eigenhändig auf des Ersten Vortrag vom 8. Aug. 1789: „Das ist ein Kerl, der alles capable ist, Sie müssen also genau auf ihme obacht geben, finden Sie nur einen Beweis, so arretiren Sie selben gleich in gheimen Arrest.“ Als Josef später der ober-

Ebenso hatte man in Erfahrung gebracht, dass der zweite preussische Gesandte in Wien, Graf Podewils, zu einem gewissen Batthyány, der als geheimer Emmissär galt, in Beziehungen stand ¹⁾. Von der grössten Wichtigkeit aber war es, dass Josef aufs genaueste von der Sendung Becks nach Berlin unterrichtet war ²⁾ und die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass dieser vereint mit Hompesch den preussischen Hof zu activem Eingreifen zu bereden suche ³⁾, von dem er sogar vermuthete, dass er wieder nach Ungarn zurückgekehrt sei und sich versteckt im Gömörer Comitatz aufhalte ⁴⁾. Trotz aller Nachforschungen gelang es nicht, Hompesch, zu dessen in aller Stille zu erfolgender Verhaftung Vorkehrungen getroffen waren ⁵⁾, zu entdecken — einfach deshalb nicht, weil er sich damals in Berlin aufhielt. Josef aber spornten diese Nachrichten umso mehr an, tiefer in diese Wühlereien einzudringen ⁶⁾. Aber gerade der Einblick in diese ihn bedrohenden Gefahren, seine durch ein arges Brustleiden schwer erschütterte Gesundheit, der Abfall der Niederlande und die Erkenntnis, vom Ausland nicht die nöthige Hilfe zu erlangen, all diese Umstände zwangen ihn, nach der einen oder andern Richtung so rasch als möglich eine Aenderung dieser trüben Verhältnisse eintreten zu lassen. Er ist weise genug, um sich zu sagen, dass ein Sturm die Monarchie mit Untergang bedrohe, wofern nicht sofort an die Rettungsarbeit geschritten werde.

währte Brief Sztáray's vom 14. Febr. 1789 vorgelegt wurde, schrieb er an Pergens: „Der Kerl ist ein Narr und Bösewicht, ich habe ihn von allen Diensten wegzagen müssen.“ Resolution des Kaisers zum Vortrag Pergens vom 27. Febr. 1789. M. d. I.

• ¹⁾ Vortrag Pergens, 21. Juni 1789 und diesem beiliegend: Intercipirtes Schreiben Podewils vom 15. Juni 1789. M. d. I.

²⁾ Das erfuhr er aus dem intercipirten Schreiben Jacobis vom 7. Nov. 1789. M. d. I.

³⁾ Jacobi an den König von Preussen. Wien 7. Nov. 1789. M. d. I.

⁴⁾ Barco's, des commandirenden Generalen in Ungarn Instruction für den Brechainvill'schen Oberlieutenant Pfister. Ofen, 29. Nov. 1789. K.-A.

⁵⁾ Instruction Barco's. Ofen 29. Nov. 1789 K.-A. „Hompesch ist als ein toller, verwegener und unternehmender Mann bekannt: dieses macht nothwendig die Vorsicht dahin zu richten, dass er ohne vorher die geringste Spur davon zu bekommen, unversehens und in einer solchen Lage überfallen werde, wo er weder entkommen kann, weder mit einer Gewehrsorte versehen ist, noch sich damit zu versehen Gelegenheit finden mag, damit weder das Militare einer Verantwortung oder Misshandlung ausgesetzt noch Aufsehen im Ort verursacht werde. — Reise Particulare des Scholz, Debresin 31. December 1790. K.-A.

⁶⁾ Josef II. schreibt an Graf Pergens bei Uebersendung des intercipirten Briefes Friedrich Wilhelm II. an Jacobi vom 21. Nov. 1789: „Sie werden aus diesem Intercepto sehen, wie wichtig es wäre, wegen diesen Hungarn und Hompesch was zu erfahren, machen Sie also das Mögliche, um auf eine Spur zu kommen.“

Wiederholt und wiederholt hält er es sich, von einem schrecklichen Husten auf dem Krankenlager gepeinigt, vor, dass der von ihm geleitete Staat seit Jahren sich nicht in so kritischer Situation, als eben jetzt, befunden habe ¹⁾. Man begreift es, dass er in solcher Lage mit wahrer Begierde nach dem Intercept greift, das ihm die Absicht des Berliner Hofes verräth, sich mit ihm in friedlicher Absicht zu verständigen ²⁾. Mit einem Schlage wäre auf diese Weise das Mittel gefunden, um die unzufriedenen Elemente zu bezwingen und die Staatsmaschine wieder in Gang zu bringen ³⁾. Freilich darf Preussen nicht Dinge von ihm fordern, die, wie etwa die Abtretung Galiziens, mit seiner Ehre unvereinbar wären ⁴⁾. Durchdrungen von der grossen Wichtigkeit einer Versöhnung mit Preussen, will er diese Angelegenheit nicht Kaunitz überlassen, der den preussischen Gesandten, wenn er an ihn herantreten wollte, einfach zurückweisen würde ⁵⁾. Deshalb beauftragt er den Vicekanzler Graf Philipp Cobenzl, alle Anträge Jacobi's ruhig anzuhören und sie ihm dann zu übermitteln ⁶⁾. Sehr bald aber musste sich der Kaiser überzeugen, dass Jacobi kein Apostel des Friedens sei, sondern fortfahre, seine vornehmste Mission in der Heraufbeschwörung des Krieges zwischen Oesterreich und Preussen zu erblicken ⁷⁾. Die Hoffnung, durch Verständigung mit Friedrich Wilhelm II. Rettung aus der Noth zu finden, musste er aufgeben. Da blieb nichts anderes übrig, als auf die Stimme des Fürsten Kaunitz zu hören, der aufs eifrigste die Vorstellungen der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei unterstützte, Josef möge mit den empörten Ungarn seinen Frieden schliessen. In feierlicher Weise mahnt der Kanzler seinen

¹⁾ Brief Kaiser Josefs, 6. December 1789. W. St.-A.

²⁾ Kaiser Josef (eigenhändig) an Graf Philipp Cobenzl, 11. Juni 1789. W. St.-A. Mon cher comte, vous verrez par un intercepte que j'ai envoyé aujourd'hui au prince Kaunitz que Hertzberg propose à Jacobi de tâcher de voire s'il n'y auroit pas moyen de s'entendre avec nous à l'amiable et trouver de convenances mutuelles.

³⁾ Joseph an Philipp Cobenzl 11. Juli 1789. W. St.-A. Or vous savez que depuis longtems je crois qu'un rapprochement avec la cour de Berlin serait le seul moyen de nous procurer à tous deux nombres d'avantages et du repos.

⁴⁾ Ibid.

⁵⁾ Josef an Philipp Cobenzl 11. Juli 1789. W. St.-A. Je ne prevois pas comment Jacobi s'y prendra; avec le prince Kaunitz c'est impossible, il ne l'écouterait pas et ne changera pas d'opinion à ce sujet, la chose est trop importante pour que je la laisse ainsi au hazard.

⁶⁾ Ibid.

⁷⁾ Josef (eigenhändig) an Philipp Cobenzl, 19. Juli 1789. W. St.-A. Il (Jacobi) ne viendra pas à vous sonder, mais il voudrait exciter son roi à nous faire formellement la guerre.

Herrn, dass er die Niederlande nur verloren habe, weil er nicht auf seinen Rath gehört. Ein gleiches Schicksal prophezeit er ihm mit Ungarn, wenn er nicht sofort das Gegentheil von dem verfüge, was er bisher gethan. „Nur gar zu sehr ist zu besorgen“ — lauten die Worte des Fürsten Kaunitz — „dass die Monarchie das nämliche Unglück und zwar zuvörderst von Seite der hungarischen Nation, welcher es nicht an auswärtigem Beistand fehlen dürfte, erfahren wird, wofern mein dermaliges Dafürhalten nicht glücklicher sein sollte, als es das damalige (betreffs der Niederlande) gewesen ist. Ich beschwöre also Ew. Majestät als ein rechtschaffener Mann, welcher es mit seinem Souverän wohl meint, wenigstens unverzüglich alles dasjenige ohne Ausnahme zu verfügen, welches Ihnen die hung.-siebenbürg. Hofkanzlei anzurathen die Ehre hat. Gott gebe, dass Allerhöchstdieselbe sich dazu entschliessen mögen, und mit diesem sehnlichen Wunsch empfehle ich mich zu Ew. Majestät fortwährender allerhöchsten Gewogenheit, welche ich seit 50 Jahren von Ihrem allerdurchlauchtigsten Erzhause zu verdienen mich bemüht habe“ ¹⁾. Josef verschloss sich nicht länger den Mahnungen seines treuen Ministers, und indem er vor dem allgemeinen Sturm der Ungarn zurückweicht, glaubt er „den Zank aus der Wurzel“ gehoben zu haben ²⁾. Tiefe Tragik liegt darin, dass der Kaiser, kurz vor seinem Tode, mit einem Federzug sein ganzes bisheriges Werk in Ungarn vernichten und alles, wie er sagte, wieder auf den Fuss stellen musste, auf dem es sich unter Maria Theresia befunden hatte ³⁾. So zu handeln in der letzten Stunde seines Lebens war der Monarch genöthigt, der ehemals in einem Anflug von Siegesbewusstsein den stolzen Ausspruch gewagt haben soll: „Binnen 10 Jahren werde man einen Ungarn mit der Laterne suchen müssen und in Ungarn doch nicht mehr finden können“ ⁴⁾.

Die alte Verfassung, die Josef zu vernichten getrachtet, war nun wieder hergestellt, und zweifellos wird sich Hompesch, der nach diesem

¹⁾ 28. Januar 1790. Hungarica. W. St.-A. Abgedruckt bei Marczali Magyarországi II. József korában (Ungarn im Zeitalter Josef II.) 3. Bd. S. 605.

²⁾ Ibid. Marczali a. a. O. S. 606.

³⁾ Arneth, Josef II. und Leopold II. 2. Bd. S. 314.

⁴⁾ Aus der von ungarischer Seite verfassten und Mai 1789 Jacobi überreichten Denkschrift: „Die Grund- und politische Verfassung des Königreichs Ungarn, die Lage und Natur dieses Landes selbst,“ beiliegend dem Bericht an Graf Pergen 16. Mai 1789. M. d. I. Als Josef von dieser Denkschrift Kenntnis erhielt, schrieb er eigenhändig an Pergen: „Ist das Mögliche anzuwenden, um auf eine Spur zu kommen, da mir sicher bewusst, dass erst jetzo ein Emmissär aus Ungarn in Berlin mit Anfragen ware, aber abgewiesen worden.“ Resolution zum Vortrag Pergens vom 17. Mai 1789. M. d. I.

Ziel gestrebt, einen Antheil an diesem Erfolg zugeschrieben haben. Damit war seine Mission erfüllt. Wirklich hat er sich auch nach dem Tode des Kaisers, und als dessen Nachfolger Leopold II. in Reichenbach (Juli 1790) mit den Preussen zu einer Verständigung gelangte, von jeder Mitwirkung an den ungarischen Angelegenheiten zurückgezogen. Er betheuert auch, seit diesem Zeitpunkt nichts mehr gegen die Interessen des Wiener Hofes unternommen zu haben ¹⁾. In auffallender Weise suchte er sich jetzt sogar dem kaiserlichen Gesandten Fürst Reuss zu nähern, der ihn aber mit den Worten abfertigte: „Mein Herr, ich habe nichts mit Ihnen zu sprechen. und werde nie für Sie zu Hause sein“ ²⁾. Einen Moment, noch vor der Aussöhnung mit Preussen, war wohl Leopold, in Unkenntnis über Hompeschs Vergangenheit, geneigt gewesen, diesen für seine Dienste in Deutschland zu verwenden ³⁾. Als aber ihn schwer belastende Nachrichten über seinen Charakter und seine ganze Gesinnung eintrafen ⁴⁾, wurde diese Absicht sofort wieder fallen gelassen. Nun hatte die Wiener Regierung nichts eiligeres zu thun, als auch in Reichenbach seine Auslieferung zu verlangen ⁵⁾. Graf Herzberg war bereit, diesem Wunsche des kaiserlichen Hofes zu willfahren. Davon aber wollte der König nichts hören ⁶⁾. So verbleibt er denn weiter im Verbande des preussischen Heeres, in dessen Reihen er verwegene Thaten vollbringt, für die er den militärischen Orden pour le mérite erhält ⁷⁾. Mit Zustimmung

¹⁾ Hompesch an Gr. Saurau, 8. Aug. 1800. M. d. I. Sur ces entrefaites le traité de Reichenbach se fit et depuis ce moment si jamais je me suis permis la moindre la plus petite démarche contre les intérêts de l'Autriche, je cousens de paraître même à vos yeux d'un être que j'estime, comme le plus ignoble, le plus vil des hommes.

²⁾ Reuss an Kaunitz, Breslau, 27. Aug. 1790. W. St.-A.

³⁾ Auf den Vortrag des Hofkriegsrathes vom 3. März 1790, in dem Hompeschs Brief vom 19. Febr. 1790 vorgelegt wurde, resolvirte Leopold II.: „Dem Reichswerbungs-Directeur ist aufzutragen, sich um diesen Menschen, um die hier angeführten Umstände, um seine Familie, seine Verbindungen im Reich und ob etwa solcher für den Dienst von einem Nutzen sein könnte, zu erkundigen und seinen Bericht hierüber zu erstatten.“ K.-A.

⁴⁾ Bericht des Oberlieutenant Josef Baron Sebottendorf, als Nachfolger des eben verstorbenen Weißeauptmanns, Köln, 20. April 1790, K.-A. — — „weilen Hompesch aber ein Schwärmer und förmlicher Aventurier ist, sich auch vieler auffallenden Streiche theilhaftig gemacht hat, will sein Vater nichts von ihm wissen.“ H. kann nicht von Nutzen sein, indem er, seine üble Lebensart unge-rechnet, völlig blücksichtig (kurzsichtig) ist und sogar auf der Strasse mit einer Brille gehet.“

⁵⁾ Hompesch an Saurau, 8. Aug. 1800. M. d. I.

⁶⁾ Ibid.

⁷⁾ Ibid.

des Berliner Ministeriums trat er, angeblich nach dem Baseler Frieden (1795) ¹⁾, vom Herzog von York hiezu aufgefordert ²⁾, in die englische Armee über, wo er sich gleichfalls durch grosse Kühnheit auszeichnete. Unter Robespierre's Herrschaft gerieth er in französische Gefangenschaft und wurde in den Temple eingesperrt. Die schreckliche Behandlung, unter der er hier zu leiden hatte, liess den Gedanken zur Flucht in ihm reifen, die er auch glücklich vollführte. Nahe dem Rhein wurde er jedoch wieder verhaftet. Mit der ihm eigenen Tollkühnheit befreite er sich aus den Händen seiner Häscher, durchschwamm mit dem Aufgebote aller seiner Kräfte den Rhein, auf dessen rechtem Ufer er einen alten österreichischen Kriegskameraden traf, der ihn mit dem nöthigen Gelde zur Rückreise nach England versah ³⁾. Inmitten seines abenteuernden Treibens vergass er doch nie an Ungarn, zog es ihn mit stets wachsender Leidenschaft nach jenem Lande zurück, das sein einziges, wie es scheint uneheliches Kind ⁴⁾, eine Tochter, beherbergte, und in dem er, wie er selbst bemerkt, glückliche Jahre seines Lebens verbracht hatte ⁵⁾. Aber seine Vergangenheit erhob sich wie eine unübersteigliche Wehre gegen die Erfüllung seines Wunsches. Sollte man in Wien vielleicht ausser seiner ehemaligen conspiratorischen Thätigkeit auch noch Kenntnis davon gehabt haben, dass er in dem sogenannten Emkendorfschen Grafenverein, in dem der Dichter Graf Stolberg zu Hause war, gern mit dem Säbel an der Seite prangte, der berufen war, Ungarns Rechte gegen Josef zu vertheidigen ⁶⁾. Oder hatte man ihn da im Verdacht, mit jenen ungarischen Deputirten in Verbindung zu stehen, von denen es verlautete, dass sie die Mission hätten, den König von Preussen um die Garantie ihrer Verfassung zu bitten ⁷⁾? Bestand diese

¹⁾ Robens a. a. O. S. 19.

²⁾ Hompesch an Saurau 8. Aug. 1800.

³⁾ Ibid. Robens, Der ritterbürtige landständische Adel I. Bd. S. 19.

⁴⁾ So lange er in Ungarn lebte, war er nicht verheiratet; es ist auch aus späterer Zeit nicht bekannt, dass er in den Ehestand getreten wäre.

⁵⁾ Hompesch an Saurau, 8. August 1800. M. d. I.

⁶⁾ Johann Heinrich Voss: »Bestätigung der Stollbergischen Umtriebe etc. Stttgart 1820 S. 13. Hier findet sich auch ein Gedicht Stolbergs an Hompesch, das dann in die »Deutsche Nationalliteratur« Bd. 50, 2. Abtheilung S. 165 aufgenommen wurde.

⁷⁾ General Graf Tige (Leiter des damals eines Präsidenten entbehrenden Hofkriegsrathes) an Oberstlieutenant Baltheser in Innsbruck, Wien 21. Juli 1790. K.-A. »Es kommt zuverlässig zu vernehmen, dass die hungarischen Stände sich haben begeben lassen, Deputirte an den König von Preussen vermuthlich in der Absicht abzuschicken, um desselben Garantie ihrer Verfassung zu erbitten.« An alle Generale an den Grenzen der Monarchie ergieng daher der Befehl, diese

Vermuthung, so erhielt sie neue Nahrung durch die mit grosser Bestimmtheit überlieferte Nachricht, dass Hompesch als Frau verkleidet mit dem preussischen Gesandten Lucchesini nach Bukarest gereist sei¹⁾, weshalb der Befehl ertheilt wurde, ihn, wo immer er allein angetroffen würde, sofort zu verhaften²⁾. Uru keinen Preis wollte man jenen Mann auf freiem Fuss in Ungarn dulden, von dem bekannt war, dass er im Lande viele Anhänger habe „und vorzüglich mit jenen gemeinschaftliche Sache machen kann, die sich bisher mit übel verstandenem Patriotisme ausgezeichnet haben“³⁾. Auch konnte es ihm in den Augen der Regierenden nicht zum Vortheile gereichen, dass ihn ein Bericht Graf Lehrbachs als „Illuminat“ bezeichnete⁴⁾. An diesen ihm feindlichen Umständen scheinen seine von ihm wiederholt angestregten Bemühungen um die Erwirkung der Erlaubnis zur Rückkehr gescheitert zu sein. Aber die schon dreimal abgeschlagene Bitte hatte seinen Entschluss, endlich doch zu einem Erfolg zu gelangen, nicht brechen können. Ausgerüstet mit Empfehlungen der englischen Regierung, des Herzogs von York und selbst des österreichischen Gesandten in London, machte er im Jahre 1800 noch einen Versuch, das ihm liebgewordene Ungarland betreten zu dürfen. Jetzt kam er als englischer General, bis zu welcher Würde er es in seiner neuen Heimat gebracht, beseelt von der Hoffnung, dass der Wiener Hof nach einem Verlauf von 12 Jahren seine Vergangenheit längst der Vergessenheit überantwortet haben werde⁵⁾. Die grausamste Enttäuschung sollte ihm nicht erspart bleiben. In Nussdorf, bis wohin er gekommen war, wurde er angehalten und ihm verboten, den Fuss nach Wien zu setzen⁶⁾. Der Brief, den er nun an den

Deputirte, falls sie erscheinen sollten, anzuhalten und nicht weiterreisen zu lassen.

1) Anzeige an General der Cavallerie Baron Barco, der sie Ofen 10. Dec. 1790, K.-A. an den Hofkriegerath einsandte. In dieser heisst es: — — „er (Hompesch) soll ganz gewiss in dem Gefolge des nach Bukarest zum Congress abgegangenen preuss. Gesandten Lucchesini u. z. in Frauenkleydern verkleidet durch Hungarn gereist seyn.“

2) Protocoll ex 1790 n^o 2466 u. 2467, ex 1791 n^o 2545 K.-A. — Am 15. Febr. 1791 zeigte FML. Enzenberg aus Bukarest an, dass Hompesch ungeachtet aller Mühe nicht aufzufinden sei.

3) Bericht Barco's. Ofen 10. December 1790. K.-A.

4) Sebastian Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich S. 35.

5) Hompesch an Saurau, 8. Aug. 1800, M. d. I.

6) Der churpfälzische Gesandte Gr. Wickenburg an Gr. Saurau, als zeitweiligen Polizeiminister, Wien 11. Juli 1800. M. d. I. Auf Befehl des Churfürsten von Bayern hatte Graf Montgelas den Hompesch dem churpfälzischen Gesandten besonders warm empfohlen.

Leiter des Polizeiministeriums, Grafen Saurau, richtete, verdolmetscht noch jetzt deutlich genug die Verbitterung und Verzweiflung, mit der ihn diese unverhoffte Abweisung erfüllte. Flehentlich bittet er, man möge ihm wenigstens gestatten, der Vermählung seiner Tochter mit einem Officier beizuwohnen, die bis zur Entscheidung über seine Heimkehr verschoben worden war. Er verspricht Hingebung und Einsetzung aller seiner Kräfte für die Interessen Oesterreichs, wofern nur sein Verlangen erfüllt werde ¹⁾. Vor Kaiser Franz jedoch, der sich schon früher alle auf dessen Person bezüglichen Schriften vorlegen hatte lassen, fand die Versicherung der Treue und Ergebenheit eines Mannes keinen Glauben, der einst in fremdem Solde gegen Oesterreich gearbeitet hatte. Mit dem Hinweis auf den in Folge des Krieges mit Frankreich erst jüngst erlassenen Befehl, Fremden, die kein absolut dringendes Geschäft nach Wien ruft, den Eintritt in die Kaiserstadt zu versagen, wurde auch Hompesch an deren Thoren zurückgewiesen ²⁾. Seitdem scheint er, der sein bewegtes Dasein 1812 auf seiner Besitzung bei Windsor beschloss, nie wieder den Wunsch geäußert zu haben, nach Ungarn zurückzukehren. Sein Name aber bleibt für immer mit den Kämpfen gegen die centralistischen Pläne Josefs II. verbunden und mit dem Ringen für die Erhaltung einer Verfassung, deren Lebensfähigkeit in ihrer damaligen Form allerdings schon um diese Zeit von einem namhaften Theil ungarischer Patrioten angezweifelt wurde.

¹⁾ Hompesch an Saurau, 8. Aug. 1800. M. d. I. Charles Hompesch donne sa parole d'honneur la plus sacrée que si l'Autriche daigne le recevoir avec générosité, non seulement il ne se permettra jamais la moindre démarche contre elle, mais se fera un point d'honneur et de gloire de lui être aussi utile que possible et que ses forces quelconques le lui permettront honorablement.

²⁾ Saurau an Graf Wickenburg, Wien 12. Juli 1800. M. d. I.

Der Rückmarsch des Obersten Grafen Kinsky aus Vorarlberg nach Böhmen im November 1805.

Von

Oscar Criste

Mit der Capitulation von Ulm war auch die Aufstellung des Corps Jellachich in Vorarlberg zwecklos geworden und das Bestreben des Generals musste nach der Katastrophe ausschliesslich darauf gerichtet sein, die ihm anvertrauten Truppen im geeigneten Augenblicke zur Hauptarmee zurückzuführen. Es wäre dies, namentlich wegen des Rücktransportes der namhaften, im Vorarlbergischen angesammelten Verpflegsvorräthe, die doch nicht ohne zwingenden Grund dem Gegner überlassen werden konnten, ebenso schwierig als zeitraubend, doch immerhin möglich gewesen. Aber eine geradezu verwirrende Menge von wahren und falschen Nachrichten über die Operationen des Gegners und über den Marsch der einzelnen Theile der österreichischen Hauptarmee, die bald zu raschem Abmarsche drängten, bald wieder die Annahme bestärkten, dass ein längeres Verweilen in Vorarlberg möglich sei, veranlassten FML. Jellachich, der gerade den Nachrichten letzterwähnter Art mit Rücksicht auf den Rücktransport der Magazine, gern Glauben schenkte, die Stunde des Abmarsches immer wieder hinauszuschieben. Es war dies ein Fehler, denn in der Lage, in welcher er sich damals befand, war die Erhaltung seiner Truppen, nicht aber die Rettung der Magazine die Hauptsache. Der Mangel an bestimmten Befehlen, die er freilich in seiner Lage, die ein selbständiges Handeln erforderte, nicht hätte erwarten dürfen, vermehrte noch in seinen Entschlüssen jenes Schwanken, das endlich zur Waffenstreckung

bei Dornbirn führen sollte. Dieses Schwanken war aber auch Ursache, dass Jellachich alle seine Pläne auch den höhern Officieren seines Corps gegenüber in ein geheimnisvolles Dunkel hüllte, so dass sich zwischen seinen Willensäusserungen und seinen thatsächlichen Befehlen oft grelle Widersprüche zeigten, die seinen Untergebenen ganz und gar unverständlich waren und zu dem Schlusse führen mussten, dass er eben einen entscheidenden Entschluss zu fassen gar nicht fähig oder willens sei. Die Folge davon war, dass endlich der Entschlossenste seiner Untergebenen, Oberst Graf Karl Kinsky, ohne Rücksicht auf die Befehle des Generals, aber in vollem Bewusstsein der etwaigen Folgen seiner Handlungsweise das that, was ihm im Interesse des Dienstes als das beste schien.

Oberst Graf Kinsky war Mitte October mit 4 Escadronen seines Regiments, Klenau-Chevauxlegers, 6 Escadronen Blankenstein-Husaren unter Oberst Graf Ferdinand Wartensleben und einer Cavallerie-Batterie von der Iller vor einer starken feindlichen Colonne gegen Vorarlberg zurückgewichen und hatte sich dem Corps Jellachich angeschlossen. Die 10 Escadronen wurden unter den Befehl des GM. Freih. v. Wolfskehl gestellt, zu Vorpostendiensten und zu Streifungen gegen Memmingen, Ulm und Stockach verwendet.

Als zu Anfang November die fast von Stunde zu Stunde gefährlicher werdende Lage des kleinen Corps in Vorarlberg zu einem entscheidenden Entschlusse drängte, ordnete FML. Jellachich thatsächlich in Befolg eines Befehls des Erzherzogs Johann vom 1. November den Rückmarsch nach Reutte an. Demgemäss brach am 3. November ein Theil der Truppen, darunter fast die ganze Reiterei unter GM. Wolfskehl dahin auf. Aber schon auf dem ersten Marsche traf ein Courier des GM. Prinzen Victor Rohan aus Reutte ein mit der Meldung, dass Rohan den Posten verlassen, nachdem der Gegner Leutasch forcirt habe und Scharnitz bedrohe. Der Prinz gedenke nach Innsbruck und falls dies unmöglich werden sollte, nach Landeck zu rücken¹⁾. Diese Nachricht, dann einige inzwischen vom Erzherzog Johann eingelaufene Befehle und Zuschriften veranlassten den FML. Jellachich, die bereits auf dem Marsche befindlichen Truppen zurückzubeordern. Während des Rückmarsches besprach GM. Wolfskehl mit den Obersten Kinsky und Wartensleben, dann den Infanterie-Obersten Schmidt, Merville und Fenner die kritische Lage des Corps. Sie beschlossen dann, „dem Corps-Commandanten den Vorschlag zu machen, sich mit der Infau-

¹⁾ Kriegs-Archiv. Hofkriegsrath. 1807, 1, 68/8. Vortrag an den Kaiser, 23. October 1807.

terie durch das Vintschgau und mit der Cavallerie nach Böhmen zurückzuziehen* 1).

Dieser Vorschlag, der mit Zustimmung der genannten Oberste schriftlich an FML. Jellachich geleitet wurde, blieb unbeantwortet. In Folge dessen beschloss GM. Wolfskehl, sich selbst zum Corps-Commandanten zu begeben und ihn um seine Ansichten zu befragen. In Begleitung des Obersten Wartensleben traf GM. Wolfskehl am 8. November bei Jellachich in Feldkirch ein. „Beide,“ so heisst es in dem Operations-Journal des FML. Jellachich 2), „sprachen über die gegenwärtige Lage der Sachen und suchten zu erfahren, welchen Entschluss ich habe. Ich beantwortete mit kurzem: einstweilen in der höchstangewiesenen Stellung zu bleiben, dann vor allem die Möglichkeit zu suchen, an das Haupt-Corps oder was eins ist, an Se. königliche Hoheit zu kommen, wozu schon vom Prinz Rohan der Courier abgeschickt ist, und welches die erste Pflicht eines Theiles zu dem Ganzen bleibt. Ist die Unthunlichkeit einmal erwiesen, welches bis 12. höchstens zu erfahren sein wird, dann werde ich einen Ausweg einschlagen, der das Ganze retten und zugleich Nutzen dem Dienst schaffen kann. Und wenn alle Stricke brechen, so bleibt der Weg über Schwaben nach Böhmen übrig. Dieses letzte goutirten besonders beide und begaben sich wieder an ihre Posten.“

Nicht ganz im Einklang mit diesen Aeusserungen liess FML. Jellachich mit erhöhtem Eifer an den Befestigungen bei Feldkirch und Hohenems arbeiten und ermangelte auch nicht, wie er selbst schreibt, „sowohl gegen meine Untergeordneten als besonders gegen das Land zu äussern: dass ich zufolge letzten höchsten Befehls das Vorarlberg wie im Jahre 1799 und 1800 vertheidigen werde“ 3). Gleichzeitig theilte er dem Prinzen Rohan mit, dass, falls die Vereinigung mit dem Hauptcorps unmöglich geworden sei „wir vereinigt zum Nutzen der Armee dem Feind im Rücken attackiren wollen; ist aber die Passage durch das Vintschgau und die Vereinigung mit S. k. Hoheit möglich, so würde er, Prinz, mit dem Major Schmidt, der Tyrol triangulirt hat und alle Thäler und Schlupfwinkel weiss, den Marsch verabreden, mir für den ersten und zweiten Fall seine Gesinnungen mittheilen, den ersten Fall jedoch für sich ganz allein behalten“ 4). Um das Nähere

1) Kriegs-Archiv. Hofkriegsrath. 1807 1, 68/8. Gerichtliche Aussage Wolfskehls.

2) Kriegs-Archiv. F. A. Tyrol 1805, XIII, 10.

3) Ebenda.

4) Ebenda.

über die gemeinsamen Operationen zu besprechen, begab sich dann FML. Jellachich am 10. November selbst nach Landeck zu Prinz Rohan!

Inzwischen waren bei den Vorposten des Corps neue Nachrichten über den Vormarsch des französischen Heeres gegen Vorarlberg eingetroffen. Am 9. November hatte GM. Wolfskehl erfahren, dass Marschall Augereau tags vorher in Stockach gewesen sei und von hier mit 14.000 Mann nach Bregenz rücken wolle; am 10. wurde diese Nachricht von anderer Seite bestätigt¹⁾. GM. Wolfskehl berichtete hierüber an den Corps-Commandanten und bat ihn zugleich, zu gestatten, „dass er mit den besten Pferden der Divisionen oder auch mit der ganzen Cavallerie und allenfalls den Feldjägern, die er auf Wagen hie und da fortbringen werde, seinen Rückzug durch Schwaben nach Frankfurt oder auch über Nürnberg nach Eger nehmen kann, weil der Rückzug über Tirol schwer, daselbst Mangel an Fourage wäre, die Cavallerie ohnehin in den Gebirgen nicht wohl zu verwenden und hier auch der Ausweg sie zu retten sei“²⁾.

FML. Jellachich, dem dieses Schreiben kurz vor seiner Abfahrt nach Landeck übergeben wurde, fand es, wie er schreibt, für gut, „darauf gar nichts zu erwidern,“ sondern befahl nur mit Rücksicht auf ein Schreiben des FML. Hiller vom 8., in welchem dieser mittheilte, dass er in Bozen stehe und das Vorarlberg'sche Corps erwarte, dass Wolfskehl mit seinen Truppen „zwei Stationen gegen Landeck mache“³⁾. Dann reiste er ab.

GM. Wolfskehl, dem unterdessen neuerlich Nachrichten über das Vorrücken des Gegners zugekommen waren und den der FML. Jellachich weder über seine Reise zu Prinz Rohan verständigt, noch mit Verhaltungsbefehlen versehen hatte, sandte, bevor er noch den erwähnten Befehl des Corps-Commandanten erhalten, am 11. November die Meldung an FML. Jellachich, dass er, genöthigt durch die Vorrückung des Feindes bis Buchhorn und in der Ungewissheit, ob der Rückmarsch durch Vintschgau, besonders für Cavallerie überhaupt noch möglich sei „nach dessen 26jährigen Cavallerie-Diensteskennntnissen, wo man diese respectable kostbare Cavallerie im Lande Tyrol nicht benutzen kann, Mangel an Unterhalt derselben haben und der Gefahr ausgesetzt wird, sich gänzlich zu verlieren,“ im Einvernehmen mit den Obersten Kinsky und Wartensleben beschlossen habe, die Reiterei durch Schwaben nach Böhmen zu führen. „Sollte ich so unglücklich sein“

¹⁾ Kriegs-Archiv. Hofkriegsrath. 1807, I. 68/8 und F. A. Tyrol, 1805, XIII, 10.

²⁾ Kriegs-Archiv, F. A. Tyrol, 1805, XIII, 10.

³⁾ Ebenda.

schloss er sein Schreiben, „Euer Hochwohlgeboren Beistimmung darüber nicht zu erhalten, so thue ich nach meiner Einsicht und nach denen Umständen mich jeder Verantwortlichkeit unterziehen und glaube hierin mehr meine Pflicht gethan zu haben, als wenn ich sie ohne zu nützen, ohne von dem Durchkommen Sicherheit zu haben, bei dem allgemeinen Aufliegen an Fourage gefangen zu werden oder zu verlieren Anlass gegeben hätte, wozu mich nur der Wunsch wie die Absicht, dem Allerhöchsten Hof 10 respectable Escadronen bei der erwiesenen Entbehrlichkeit zu erhalten, führen konnte“¹⁾).

Nachdem FML. Jellachich mit dem GM. Rohan die Massregeln zum Rückzuge besprochen hatte, kehrte er nach Feldkirch zurück. Bei seinem Eintreffen in Stuben um halb 12 Uhr Nachts wurde ihm die oben angeführte Meldung Wolfskehl's übergeben, in Feldkirch aber, woselbst er am 12. November 8 Uhr Morgens eintraf, fand er bereits einen neuen Bericht Wolfskehl's vor, in welchem dieser meldete, dass er die Cavallerie noch nicht habe abrücken lassen „als wozu er ungerne und nur von Uebermacht gezwungen schreiten würde.“ Gleichzeitig aber wiederholte er seinen Vorschlag, mit dem ganzen Corps durch Schwaben nach Böhmen zurückzugehen.

FML. Jellachich sandte sofort den Major Dönhof nach Bregenz mit dem Befehl, die Cavallerie auf keinen Fall abziehen zu lassen, da er nach seinem Eintreffen in Hohenems die weiteren Entscheidungen selbst treffen werde²⁾.

Inzwischen waren die Franzosen weiter vorgedrückt und griffen an diesem Tage, 12. November, die kaiserlichen Vorposten bei Wasserburg an³⁾. GM. Wolfskehl, der sich nach Lindau begeben hatte, übersandte um 4 Uhr Nachmittags von hier an den Obersten Grafen Kinsky, der sich bei der zwischen Wangen und Bregenz cantonirenden Cavallerie befand, den Befehl, sich durch diesen Angriff noch nicht zum Abmarsch bestimmen zu lassen, sondern nach Bregenz zu kommen, von wo sie sich beide nach Hohenems verfügen würden, um den Corps-Commandanten zum Rückzuge zu veranlassen⁴⁾. Nach Bregenz zurückgekehrt, erwartete GM. Wolfskehl eine Weile den Obersten, sandte dann, in der Besorgnis, dass jener sein Schreiben nicht erhalten habe, einen zweiten Courier ab und begab sich selbst nach Hohenems. Unmittelbar darnach traf Oberst Kinsky in Bregenz ein, mit ihm aber

¹⁾ Kriegs-Archiv. Hofkriegsrath. 1807, C 1, 689.

²⁾ Kriegs-Archiv. F. A. Tyrol 1805, XIII, 10.

³⁾ Kriegs-Archiv. Hofkriegsrath. 1807, 1, 688.

⁴⁾ Ebenda.

fast gleichzeitig auch Major Dönhof mit dem an GM. Wolfskehl gerichteten Befehlsschreiben Jellachich' aus Feldhirsch. Da das Schreiben ein dienstliches war, eröffnete es Oberst Kinsky als rangsältester der anwesenden Officiere. Der Befehl war klar und deutlich: die Cavallerie sollte nicht abmarschiren — ebenso klar aber war es, dass nur ein rascher Entschluss sie von der Gefangennahme erretten konnte. Schon kamen Meldungen, dass Lindau vom Feinde besetzt sei, dass feindliche Vortruppen bei Neu-Ravensburg eingetroffen seien¹⁾. Es bedurfte kaum der Bemerkung des Obersten Grafen Wartensleben, „dass zur Rettung der Cavallerie der gegenwärtige Augenblick zu benützen sei, da sich voraussehen lasse, dass bis künftigen Morgen ‚die Klause‘ genommen sein werde“²⁾, um den Obersten Kinsky zu bestimmen, „eher sich selbst dem besten des Dienstes aufzuopfern, als seine Truppen dem Feinde preiszugeben“³⁾. Der Entschluss, sich durch Schwaben nach Böhmen durchzuschlagen, fand die Billigung sämtlicher Officiere von Klenau-Chevauxlegers und Blankenstein-Husaren. Es wurde vereinbart, die Division Rosenberg-Chevauxlegers⁴⁾ zur Vernehmung des Vorpostendienstes, dann 100 Mann von Klenau und Blankenstein zu Ordonanzdiensten zurückzulassen, mit den 10 Escadronen⁵⁾ aber, die bereits ausserhalb der „Klause“ bei Bregenz versammelt waren, abzumarschiren. Um 3 Uhr Morgens wurde der Marsch angetreten, über dessen Verlauf Oberst Graf Kinsky nach seinem Eintreffen in Eger folgenden Bericht erstattete:

„... Am 12. [November] Abends erschien der entscheidende Augenblick, da General Augereau anrückte und die ganze Vorposten-

¹⁾ Kriegs-Archiv. Hofkriegsrath, 1807, 1, 68/8.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Diese Division, 70 Rotten stark, unter Commando des Majors Grafen Chotek, erhielt am 13. November Nachmittags von FML. Jellachich die Erlaubnis, abzuziehen. Es gelang Chotek, „auf eine ebenso entschlossene als einsichtsvolle Weise“ seine Reiter ohne Verlust durch Bayern nach Böhmen zu führen. Am 23. November trafen sie in Eger ein. (Kriegs-Archiv. Hofkriegsrath. 1805, G. 11, 124/2. Bericht Chotek's, Prag, 26. November 1805).

⁵⁾ Der Stand dieser Escadronen war folgender:

4 Escadr. Klenau-Chevauxlegers, 22 Officiere, 1 Oberarzt,	378 Mann, 385 Pferde.
6 Escadr. Blankenstein-Husaren, 23 Officiere, 3 Oberärzte,	441 Mann, 466 Pferde.
Von der Artillerie	1 Officier, 43 Mann, } 87 Pferde.
Vom Fuhrwesen	50 Mann, }

46 Officiere, 4 Oberärzte, 912 Mann, 938 Pferde.

An Geschütz: 4 sechspfündige Kanonen, 2 siebenpfündige Haubitzen, dann 2 Munitionswagen, 1 Feuerwerkskasten and 1 Fouragewagen.

Chaine zurückdrückte. Wir fassten unsern Entschluss und gingen des Nachts über Wangen, am 13. Früh trafen wir mit dem Corps auf die Arrière-Garde des General Augereau, schlugen uns durch und verloren 10 Mann, gingen dieselbe Nacht bey Ehingen über die Donau und kamen den 14. Mittag über Blaubeuren in die Nähe von Ulm an ¹⁾). Allda machte ich einen 7stündigen Halt, wurde auch da von einigen Detachements aus Ulm beunruhigt und meine Arrière-Garde verfolgt, jedoch wies man diese zurück, nachdem man ihnen einige Mann zusammenhieb. Zu dieser Zeit marschirten 4000 Mann von Ulm gegen Bregenz zu. Von da setzte ich meinen Marsch nach Ellwangen fort, allwo Rittmeister Simony von Blankenstein-Husaren den Feind angriff, in die Flucht jagte und im Verfolgen ihm 25 bespannte Baggage-Wägen abnahm; doch da der Feind zu nahe war und man sich nicht aufhalten konnte, wurden die Wägen verbrannt und die Pferde plus offerenti an Landmann verkauft. Kaum betreten wir das Anspachische Gebiet, die uns zuvorkommend empfingen und alle Unterstützung vom Lande verschafften, so gerieth die Churfürstin von Bayern mit ihrer Suite in unsere Hände ²⁾), da sie aber schon auf preussischem Territorium war und wir die Neutralität zu verletzen nicht getrauten, so liessen wir sie über Ansbach nach München reisen. Als wir bey weiterem Vorrücken das pfälzische Territorium betreten, wurden wir bei einer Passage von ohngefähr 50 Bauern, welche in einer Stellung waren, in der wir ihnen keinen Schaden zufügen konnten, angegriffen und verloren durch einige Dechargen, die sie von einem Felsen herab machten, 1 Corporal und 5 Mann. Darauf schlugen wir uns ins Bayreuthische, wo wir aber bey weitem nicht so wie im Anspachischen aufgenommen wurden, man versagte uns den Durchzug auf die Bayreuther Strasse, weil selbe mit Truppen besetzt war. Ich musste daher meinen Marsch durch das Pfälzische fortsetzen. Der preussische General Tauentzien liess mir zwar noch dankend Entschuldigungen machen und sagte, die Umstände hätten sich plötzlich geändert, so dass sie jetzt die strengste Neutralität gegen Jedermann beobachten

¹⁾ Dass Marbot die ziemlich lange Geschichte, welche er in seinen Mémoires I, 225 ff. unter der Aufschrift „Les housards de Blankenstein“ von dem „alten, ebenso tapferen als verschmitzten ungarischen Obersten,“ der sich der Gefangennahme durch eine List entzogen habe, erzählt, vollständig erfunden hat, ist ebenso sicher, als dass Oberst Graf Kinsky damals erst im 39. Lebensjahre stand und natürlich nicht Ungar war.

²⁾ Es geschah dies am 16. November in dem Dorfe Sommerau. Die Churfürstin Caroline Friederike Wilhelmine von Bayern kehrte von Würzburg über Ansbach nach München zurück. (Wiener Zeitung Nr. 98 Jahrg. 1805).

müssen ¹⁾ Wir hoffen, dass Seine königliche Hoheit unsere Absicht, eine Truppe zu retten, welche vor Begierde brennt, sich seinem Monarchen dienlich zu machen, gnädigst aufnehmen werden, da es uns zu schmerzlich gewesen wäre, bei itziger Lage, wo die Cavallerie so viel gelitten hat, eine so beträchtliche Truppe ohne allen Nutzen aufopfern zu sehen. Allein eben so sehr finden wir uns verpflichtet, dermalen diese 10 Escadrons gänzlich undienstbar zu melden, da die Pferde gänzlich entkräftet sind, welches bey einem so grossen Marsch, den wir in 7 Tagen zurückgelegt haben, eine natürliche Folge ist und uns bey 40 Pferde aus Mattigkeit umgestanden sind ²⁾.

In der gerichtlichen Untersuchung, die über FML. Freiherrn v. Jellachich wegen seiner Capitulation verhängt wurde ³⁾, klagte dieser die Oberste Kinsky und Wartensleben der Subordinationsverletzung an und suchte nachzuweisen, dass der Abmarsch ihrer Reiterei, wenn auch nicht die Katastrophe von Dornbirn selbst verschuldet, so doch verhindert habe, günstigere Capitulationsbedingungen vom Gegner zu erreichen. Die letztere Behauptung wies das Kriegsgericht allerdings als ganz unbegründet zurück, erkannte aber, „dass die beiden Obersten der Subordinationsverletzung in Kriegszeiten im zweiten Grade sich schuldig machten, auf welches Verbrechen die Gesetze und besonders

¹⁾ General Tauentzien stand mit einigen preussischen Truppen in Ansbach. Napoleon hatte Bernardotte durch neutrales preussisches Gebiet an die Donau rücken lassen, in Folge dessen am 3. November der Potsdamer Vertrag zwischen Preussen und Russland geschlossen wurde.

²⁾ Kriegs-Archiv H. K. R. 1805, G. 11, 124/1, Eger, 20. November 1805. Bülow (Der Feldzug von 1805, II, 21) behauptet, dass die Einzelheiten dieses Rückmarsches unbekannt geblieben seien, weil die beiden Oberste „des Schreibens ungewohnt“ ihre „Ideen nicht recht von sich geben“ konnten. Das ist unrichtig: es lag nur damals schon nicht in der Art der kaiserlichen Officiere, mit Erzählungen ihrer Waffenthaten vor die Oeffentlichkeit zu treten, eine Bescheidenheit, die allerdings aus vielen Gründen nicht unbedingt gebilligt werden kann.

³⁾ Die Untersuchung erfolgte hauptsächlich auf Grund einer Anzeige des GM. Wolfskehl, der schwerere Beschuldigungen gegen Jellachich erhob, als dieser thatsächlich verdient. Das Vorgehen Wolfskehl's wurde übrigens von vielen Seiten im Heere getadelt. So sandte Oberst Bianchi am 20. December 1805 ein Schreiben Wolfskehl's, in welchem dieser die gerichtliche Untersuchung forderte, mit folgendem Begleitschreiben an Erzherzog Ferdinand: „Beiliegend habe ich die Ehre, E. k. H. ein Schreiben des General Wolfskehl an mich beizuschliessen. Dessen Inhalt mag E. k. H. zur Kenntnis dieses Mannes führen — warum will er sich vertheidigen und warum will er Jellachich anklagen? Beides scheint mir aus einer unedlen Triebfeder zu entstehen. Alle diese Leute wollen sich schön machen, und wenn es dazu kömmt, so handeln sie nicht minder klüger. Ueberhaupt gefällt mir G. Wolfskehl in diesem Fall nicht.“ (Kr. A. Deutschland, E. A. 1805, XII, 166 Original).

die Straf-Norma vom Jahre 1790 den Tod als die ordentliche Strafe verordnet; obschon diese hier am unrechten Orte seyn würde, da die Obersten wirklich auf einer Seite Gutes beabsichtigten und der Armee eine Truppe von 800 bis 900 Mann retteten. Nur könne der bloss gute Erfolg einer gesetzwidrigen Handlung das Verbrechen nie aufheben und noch weniger die Subordination als die Grundveste des Militärkörpers erschüttern. Sie, Obersten, haben daher in rechtlicher Hinsicht die Cassation salvo honore mit dem Verlust des Maria Theresien-Ordens um so gewisser verdient, als der Vortheil, der durch die Rettung der Truppe der Armee verschafft worden, mit dem Nachtheil in keinem Verhältnisse steht, der daraus entstehen würde, wenn einem an die Befehle des commandirenden Generalen gebundenen Generalen, Stabsofficier oder wem immer gestattet wäre, diese Befehle zu untersuchen, zu kritisiren und bei Ansicht dieser oder jener einzelnen guten Seite, so die Nichtbefolgung darbiethen mag, solche gar nicht vollziehen zu dürfen, üble Folgen für den Dienst, und die Unausführbarkeit aller Entwürfe eines commandirenden Generalen würden daraus zu gewärtigen seyn, welche von Rechtswegen streng geahndet zu werden verdienen und es hänge daher nur von Euer Majestät Allerhöchster Gnade ab, diesen sonst verdienstlichen Obersten die verwirkte Strafe im Wege der Gnade um so mehr nachzusehen, als derselben Bestrafung im Publikum sowohl des In- als des Auslandes, welches gewöhnlich den Werth der Handlung mehr nach dem glücklichen Erfolg, als nach ihrem innern Gehalt zu beurtheilen pflegt, eher eine üble als gute Sensation hervorbringen dürfte, anbei auch sie, Obersten, immer einige von denen waren, welche in den damaligen bedrängten Umständen der Armee in Deutschland, wenigstens äusserlich reelle Vortheile verschafften¹⁾.

Kaiser Franz genehmigte dieses kriegsgerichtliche Erkenntnis und sah von jeder Bestrafung der beiden, für ihre Waffenthat bereits belohnten Officiere ab.

1) Kriegs-Archiv H. K. R. 1807, 1, 68/8. Allerunterthänigster Vortrag. Orig.

FZM. Benedek und das Februar-Patent.

Von

Andreas Kienast.

Die Versuche des Jahres 1848, aus Oesterreich einen constitutionellen Staat zu machen, waren misslungen. Die Armee hatte damals, besonders im Zusammenhange mit den Wiener Ereignissen, üble Erfahrungen gemacht ¹⁾. Alle Zumuthungen und Versuchungen, alle Kämpfe in Wien und Prag, in Lemberg und Krakau, zuletzt auch in Ungarn, knüpften sich für die äusserliche Betrachtung an das Verlangen nach einer Constitution. Die inneren Zusammenhänge aber zu prüfen, dazu hatte die Armee weder den Beruf, noch die Mittel. Es ist daher gewiss begreiflich, dass sie sich auch dem neuen Principe selbst gegenüber ablehnend verhielt. Sie schien nach der Rettung Oesterreichs durch die Siege Radetzky's in Italien und Haynau's in Ungarn dazu umsomehr Ursache zu haben, als sich, wie bald klar geworden, die Volksmassen ebensowenig in Oesterreich, als ausserhalb desselben, für den constitutionellen Gedanken reif genug erwiesen hatten.

Die Armee hatte auch nach dem italienischen Kriege des Jahres 1859 noch immer Grund, dem Hinüberleiten des politischen Lebens Oesterreichs in constitutionelle Bahnen mit Misstrauen zu folgen. Denn gerade sie hätte die Kosten des Wechsels tragen müssen, wenn es nach den in Brochuren, Zeitungs-Artikeln, Wahl- und Parlamentsreden mehr oder minder deutlich ausgesprochenen Wünschen und Ansichten so mancher Abgeordneten gegangen wäre. Es hatte wenig Verlockendes

¹⁾ Vergl. Springer, Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809, II, 312, 322, 350 u. ff., 539 u. f., 551 u. f., 591 u. a. a. O.

für sich, durch das Geldbewilligungsrecht der Vertretungskörper von den steigenden und fallenden Einflüssen politischer Parlaments-Parteien abhängig zu sein. Da war es doch vortheilhafter, sich ausschliesslich dem absoluten kaiserlichen Herrn anvertraut zu wissen, der, selbst der erste Soldat, auch tausend andere Gründe hatte, der Armee mit allen Mitteln die Möglichkeit festen Bestandes und künftiger Erfolge zu sichern.

Als das October-Diplom und das Februar-Patent doch auch Oesterreich in die Reihe der Verfassungsstaaten gestellt hatten, nahm dies die Armee gleichwohl ruhig hin, nicht etwa aus Begeisterung für die Sache, sondern in Gehorsam gegen den Willen des obersten Kriegsherrn. Niemand hatte es anders erwartet.

Um so grösser und allgemeiner war daher eine gewisse Ueberraschung, als wenige Wochen nach dem Erscheinen des Februar-Patents eine bedeutsame Stimme aus den Reihen der Armee sich vernehmbar machte, die sich rückhaltslos zu dessen Gunsten aussprach, indem sie sich energisch gegen dessen Widersacher wendete. Kein Geringerer, als FZM. Benedek, damals der Stolz und die Hoffnung nicht nur der Armee, sondern ganz Oesterreichs war es, der dies that, zunächst allerdings nur gegenüber den Generalen und höheren Commanden der ihm unterstehenden italienischen Armee¹⁾. An diese ergieng am 24. März 1861 folgender Reservat-Befehl:

¹⁾ Zum Beweise für die damalige Geltung Benedeks sei hier ein Toast mitgetheilt, den der Theresienritter FML. Baron Maroičić (nachmals Feldzeugmeister und commandirender General in Wien, 1866 Commandeur des Maria-Theresien-Ordens) gelegentlich der Fahnenweihe des 14. Infanterie-Regiments in Gegenwart des Erzherzogs Ernst, des G. d. C. Fürsten Edmund Schwarzenberg, zahlreicher Officiere, kaiserlicher Beamter und der Notabilitäten von Cilli am 8. April 1861 ausbrachte und der (nach Mittheilung der „Wiener Militärzeitung“ vom 13. April 1861) lautete: „Grosse Ereignisse rufen grosse Männer hervor. So sehen wir 1846 in Galizien einen Namen erglänzen, den die folgenden Jahre in die Schar der ersten Helden und Feldherren einreihen. Es ist dies unser Armee-Commandant FZM. Ritter v. Benedek. Seine Thaten sind bekannt. Das Vertrauen unseres allerhöchsten Kriegsherrn stellte ihn an die Spitze der italienischen Armee und die Stimme der Armee ist für Benedek. Mächtige Feinde drohen von Neuem. Das Heer zählt auf seinen Anführer und aus dessen Adlerblick leuchtet Hoffnung zum Siege. Im Kampfe wird sich der ganze Genius unseres Feldherrn entfalten und darum folgen wir mit Zuversicht seinem Commando. Der Geist Radetzky's lebt fort. Oesterreichs Adler schwingen sich wieder stolz empor und mit Jubel folgen die Hærerscharen dem ersten erneuerten Schlachtenruf. Mit Benedek's Heldengeist und strategischem Genie ist Ehre und Ruhm verknüpft und, so Gott will, auch der Sieg! Aus vollem Herzen erschalle der tausendfältige Ruf; Hoch lebe unser Feldherr, der geliebte FZM. Benedek!“

„Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr hat den Völkern Oesterreichs eine freisinnige Verfassung gegeben; es ergeht an die mit dem Wahlrechte theilnehmenden Militärs die Aufforderung, diessfalls ihre Pflicht als Staatsbürger den weisen und huldreichen Absichten Seiner Majestät gemäss zu erfüllen; binnen Kurzem werden die Landtage zusammentreten.

Im Angesichte dieser Thatsache fühle ich das Bedürfnis, mich des Näheren darüber auszusprechen, einfach, wahr und offen, wie ich als alter Soldat es gewohnt bin.

Unser grosses Gesammt-Vaterland ist in eine neue Stellung eingetreten, die nach dem Willen unseres kaiserlichen Herrn und nach dem Wunsche jedes treuen Unterthans und echten Patrioten den Ausgangspunkt bilden soll für eine glückliche Zukunft. Aber noch sind wir in der Uebergangs-Periode, wo sich widerstreitende Interessen von Aussen und im Innern geltend machen. Noch haben die Wenigsten die neue Stellung vollkommen gewürdigt und es ist Zeit, dass auch wir Soldaten klar sehen, wie die Dinge stehen.

Der Kaiser, geleitet von dem redlichsten Bestreben, seinen Völkern zu geben, was der Zeitgeist beansprucht, hat gewährt, was gegeben werden kann — insbesondere ist allen Nationalitäten eine freie Entwicklung, den inneren Angelegenheiten jedes Kronlandes die eigene Selbstverwaltung gegeben — und nur insoweit das Interesse des grossen Ganzen, die Einheit der Monarchie es erheischt, sind die Einzelrechte beschränkt, während die Vertretung der allen Kronländern gemeinsamen Interessen dem aus sämtlichen Landtagen berufenen Reichsrathe vorbehalten bleibt.

In diesen Institutionen hat Seine Majestät gleichzeitig auch noch das Recht ihrer Fortbildung gegeben; es ist daher Alles gewährt, was vernünftigerweise gewünscht werden kann.

Wenn es nun trotzdem noch Unzufriedene gibt, wenn heimliche und offene Bestrebungen vorkommen, das Gegebene zu bemängeln, zu missdeuten oder gar zurückzuweisen, so ist der Grund davon wahrlich nicht in dem etwa zu geringen Maasse des den Völkern Gewährten zu suchen oder die Schuld dessen den Räten des Kaisers beizumessen. Das sind überhaupt nicht die wahren Freunde des Vaterlandes, die — statt die verliehenen Rechte mit Dank anzuerkennen, mit Kopf und Herz das Ihrige beizutragen, um ein wahrhaft grosses, starkes und freies Oesterreich zu begründen, — Zweifel, Misstrauen und Unzufriedenheit zu erwecken bemüht sind.

Woher kommen aber auch die Schwierigkeiten und wer sind diejenigen, die dem Gelingen des Werkes entgegengetreten? Von Aussen,

von feindseligen Regierungen, von den unter dem Schutze derselben rastlos thätigen Revolutionären aller Länder, die in ihrem unversöhnlichen Hasse gegen Oesterreich das friedliche Gedeihen unserer neuen Institutionen um jeden Preis hintertreiben wollen und durch Geld und falsche Vorspiegelungen immer auf's Neue Unruhen zu wecken und zu nähren suchen — und im Innern Advocaten und Doctoren ohne Praxis, ehr- und geldgierige Journalisten, unzufriedene Professoren und Schullehrer, die alle eine Rolle spielen und in solcher Weise Carrière machen wollen; der verschuldete kleine Adel, für den auch unser Herrgott keine Verfassung zurecht machen könnte, um damit dessen Schulden zu zahlen; Leute, die aus Eitelkeit sich gerne reden hören — und nur Oppositionsreden gefallen! — endlich einige feige Magnaten, die aus Furcht, ihre Popularität auf's Spiel zu setzen, mit der Strömung schwimmen und in der Angst des Augenblickes ganz übersehen, dass der Boden unter ihren eigenen Füßen schwindet, wenn sie nicht herz- und standhaft zum Throne halten. Also nur Verräther, Leute mit unlauteren Absichten, solche, denen es an wahrem Muthe gebricht, und ein Theil des sogenannten Intelligenz-Proletariats agitiren gegen unsere Verfassung.

Getragen wird dieselbe jedoch durch den seiner Würde, Stellung und Pflichten bewussten, correct denkenden hohen und niederen Adel, die wahre Intelligenz in allen Schichten, die grosse Masse der in ihren Verhältnissen geordneten braven Bürger und Bauern, deren guter Geist auch aus den Briefen an die Mannschaft erhellt ¹⁾, — getragen sonach in allen Sphären durch die überwiegende Mehrzahl der Redlichen, die auf der Basis eines natürlich sich entwickelnden Fortschrittes der Ordnung und dem Gesetze folgen und vor Allem heilig ihre Liebe zum angestammten Monarchen und zum Gesammtvaterlande bewahren. Zweifeln wir daher auch keinen Augenblick an dem glorreichen Geschehliche des Kaiserstaates, erfüllen wir unsere Pflicht, wie es ehrlichen Kriegsleuten zukommt, und mit Zuversicht können wir darauf zählen, dass Oesterreich in seiner neuen Stellung zur Schande seiner äusseren und inneren Feinde fester und herrlicher sich gestalten wird wie je.

Was endlich unseren eigenen Platz in dieser neuen Stellung anbelangt, so kennen wir Soldaten vor Allem die Gesetze der Ehre, der Treue und, wenn nöthig, die der Tapferkeit. Auf uns sieht in diesem Augenblicke die ganze Welt; in jenen Gesetzen werden wir daher die Aneiferung finden, unter allen Verhältnissen zu bleiben, was wir

¹⁾ Den militärischen Vorgesetzten war es damals gestattet, von dem Inhalte der an die Mannschaft einlangenden Briefe Kenntnis zu nehmen.

bisher waren: die tapferen Hüter der Ehre und Sicherheit unseres grossen Vaterlandes nach Aussen und nach Innen, des Kaisers treue Soldaten in jeder Gelegenheit!

Hierlands aber, täuschen wir uns darüber in keiner Weise, wird der Kampf, der uns vielleicht bevorsteht, vor Allem ein schwerer und entscheidender werden; es wird der energischen Aufbietung aller unserer Kräfte, unserer vollsten Hingebung und Ausdauer, des festesten Zusammenhaltens bedürfen, um ihn siegreich und ehrenvoll zu bestehen. Es ist dies unsere einzige Aufgabe, die wir unverrückt und unbekümmert um alles Uebrige im Auge behalten müssen. Jeder Zweifel an dem Fortbestande der Gesamt-Monarchie könnte nur entmuthigend wirken und ich bin nicht gesonnen, schwache Gemüther und solche, die sich durch Besorgnisse für ihre Zukunft beirren lassen, bei der Armee zu dulden; ich will mit fester Zuversicht auf jeden Einzelnen wie auf Alle rechnen, dass sie gleich mir von der Ueberzeugung durchdrungen seien: wir müssen und wir werden siegen um jeden Preis!

Das sind meine Ansichten und Gesinnungen gegenüber den That-sachen, die ich im Eingange erwähnt und ich ersuche (den Adressaten), dieselben in angemessener Weise bei sämtlichen unterstehenden Abtheilungen, insbesondere aber auch bei der Mannschaft, insoweit es sie betreffen kann, in ihrer Muttersprache zu verlaublichen, sowie dafür zu sorgen, dass der gegenwärtige Befehl aus dem militärischen Kreise, für den er bestimmt ist, in keiner Weise in die Oeffentlichkeit gelange.

Hauptquartier Verona, am 24. März 1861.

Benedek m. p. FZM.*

Der im Schlussätze des Reservat-Befehles ausgesprochene Wunsch Benedek's sollte nicht in Erfüllung gehen. Es ist heute vielleicht nicht mehr zu constatiren und wohl auch nicht weiter von Bedeutung, zu untersuchen, wer daran Schuld trägt. Genug, die in Wien erscheinende „Militär-Zeitung“ konnte schon am 13. April 1861 die nach ihrer Meinung „verzeihliche Indiscretion“ begehen, den Präsidial-Erlass des Commandanten der italienischen Armee Oesterreichs dem vollen Wortlaut nach zu veröffentlichen. Dies änderte natürlich ganz seinen Charakter und es geschah, dass derselbe in der Presse sogar mit dem Worte „Pronunciamento“ belegt wurde.

Um diese Wirkung zu begreifen, muss man sich allerdings ganz in die Aufregungen des damals so hoch gehenden politischen Lebens hineinversetzen. Jedes ausführlichere Geschichtswerk gibt hierüber genügenden Aufschluss. In diese Aufregungen hinein fiel nun der Erlass

Benedek's und wirbelte in den Kreisen, welche mit den durch das October-Diplom und das Februar-Patent neu geschaffenen Verhältnissen nicht einverstanden waren, gewaltigen Staub auf. Mit Unrecht, denn der Erlass basirte doch gar zu deutlich auf ausschliesslich militärischer Auffassung, die jeden Gedanken an Opposition grundsätzlich perhorrescirt, am meisten natürlich jene gegen den Willen des Kaisers, des obersten Kriegsherrn und Staatsoberhauptes. Aber es fehlte eben an der Ruhe, sich auf diesen Umstand näher zu besinnen.

Die meisten Wiener Blätter druckten den Erlass der „Militär-Zeitung“ nach und derselbe bildete längere Zeit den Gegenstand öffentlicher und privater Discussion. Während einige Journale nur den Vorbehalt machten, dass Benedek mit den verfänglichen Stellen Niemand Andern habe treffen wollen, als die ungarischen Exaltados und „einige feige Magnaten,“ glaubten andere Blätter sich doch auch der angeblich geschmähten Opposition annehmen zu müssen; besonders die Stelle von den „Advocaten und Doctoren ohne Praxis“ u. s. w. wurde schmerzlich empfunden. Das lag freilich vielleicht weniger in der Absicht Benedek's, als vielmehr in den zufälligen Verhältnissen, die damals so standen, dass z. B. die am meisten beschäftigten Advocaten Wiens im niederösterreichischen Landtage sich der Opposition angeschlossen hatten und dass dies auch bei zehn von den zwölf Abgeordneten Wiens der Fall war. Diese schienen nun mitgetroffen, wenn Benedek gewisser „Advocaten und Doctoren“ gerade zugleich mit der Opposition gedachte.

„Die Wähler der Reichshauptstadt hätten also vom Feldzeugmeister Benedek erfahren, dass sie nur ‚Intelligenz-Proletariat‘ gewählt haben,“ concludirte die „Presse“ ironisch; da sie aber dem beliebten General doch nicht Unrecht geben mochte, half auch sie sich über den Rest von Bitterkeit hinweg mit dem Hinweise, dass Benedek ein geborener Ungar war und seine Ausfälle „weniger nach Wien als nach Pest adressirt sein mögen, und wir können uns des Glaubens nicht erwehren, dass der General, indem er das Wort für die Februar-Verfassung ergreift, den bestgemeinten Intentionen folgen und dem Programm eines liberalen Ministeriums huldigen will. Es ist gewiss ein beruhigendes Symptom, wenn auch der Armee von ihren Führern Verfassungstreue gelehrt wird.“

Ein starkes Echo weckte der Präsidial-Erlass Benedek's in Ungarn, welches, abgesehen von einer kleinen Partei, ganz in der Opposition stand. Es ist höchst wahrscheinlich, dass der Unmuth des Generals hauptsächlich den Zuständen seines engeren Vaterlandes galt; die

Stellen von dem verschuldeten kleinen Adel und „einigen feigen Magnaten“ weisen geradezu auf dieses, andere Stellen lassen sich zumindest ebenso gut auf Ungarn, als auf die übrigen Erbländer deuten. Benedek hatte im abgelaufenen Jahre als Gouverneur lange genug an der Spitze des Königreiches gestanden, um die politischen Strömungen desselben kennen zu lernen. Wenn nun ein Mann von seiner damaligen Bedeutung die Opposition seiner Landsleute so nachdrücklich verurtheilte, so war davon immerhin eine gewisse Wirkung auf die Massen zu Gunsten des Februar-Patents zu erwarten. Vielleicht ist diese Absicht nicht unbetheiligt an der Veröffentlichung des Erlasses. Jedenfalls besorgten die oppositionellen Magnatenkreise des eben zusammengetretenen Landtages eine solche Wirkung. Sie beeilten sich daher, derselben entgegenzuarbeiten. Dabei kam ihnen ein Uebersetzungsfehler sehr zu statten, den man bei der Verbreitung des Deutschen unter den hiebei in Frage kommenden Ungarn allerdings nicht leicht begreifen kann, wenn man nicht an seine Absichtlichkeit denkt. Die Frage nach dem Urheber des Fehlers kommt heute natürlich nicht weiter in Betracht, der Zweck desselben aber ist leicht erkennbar. Wenn anstatt bloss „einiger“ eine Mehrzahl von Magnaten als beleidigt erschien, so waren die Wortführer derselben in um so grösserem Rechte, wenn sie den tönenden Erlass durch eine noch höher tönende Erklärung beantworteten.

Am 15. April versammelte sich eine Anzahl von Magnaten in Pest bei dem Grafen Stephan Károlyi und beschloss die Veröffentlichung einer solchen Erklärung. Mit der Abfassung derselben wurden die Grafen Julius Andrássy, Arthur Batthyány, Georg Festetics, Eduard Károlyi, Anton Szapáry und Ladislaus Teleky, dann die Barone Béla Orczy und Friedrich Podmanitzky betraut. In einer separaten Abend-Ausgabe widmete der „Magyar Ország“ dem vielgenannten Erlass Benedek's einen fulminanten Artikel, dessen Raisonement im Wesentlichen die Echtheit der Enunciation des Feldzeugmeisters bezweifelte und dann die beschlossene Collectiv-Erklärung brachte. Sie hatte (nach der in der Wiener „Presse“ vom 17. April 1861 erschienenen Uebersetzung aus dem Ungarischen) folgenden Wortlaut:

„Die ‚Militär-Zeitung‘ brachte unter dem Namen des Feldzeugmeisters Benedek einen Erlass, der theils an die Armee, theils an die wahlberechtigten Militärs gerichtet ist und ehrenrührige Ausdrücke enthält, die sich auch auf die, die octroyirte Verfassung vom 26. Februar nicht anerkennenden Ungarn beziehen. Da indess unser Vaterland, Gott sei Dank, solche von den Ahnen ererbte Grundgesetze hat, Kraft deren Ungarn, wie seit Jahrhunderten, so auch in Zukunft ein von

den österreichischen Provinzen abgesondertes unabhängiges Königreich gebildet hat und bilden wird: da der Magnaten-Titel, welcher gemäss dem klaren Sinne unseres Staatsrechtes den ungarischen Fürsten, Grafen und Baronen, wie überhaupt allen Mitgliedern des Oberhauses zukommt und deshalb dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäss den ungarischen ersten Stand bedeutet, immer nur zur Bezeichnung ungarischer Magnaten dient, so folgt aus alledem untrüglich, dass die Worte des Feldzeugmeisters „und listige feige Magnaten“ alle jene Mitglieder des ungarischen Magnatenstandes, die ihren gesetzlichen Rechten gemäss der octroyirten Verfassung gegenüber unsere alte ungarische Verfassung aufrecht zu erhalten für gut finden, also — wir können es kühn sagen — sämmtliche Magnaten unseres Vaterlandes treffen.

Es kann nicht unsere Absicht sein, uns in die Zergliederung der politischen Meinung des Herrn Feldzeugmeisters Benedek einzulassen, aber wir sind es uns und unseren ausserhalb unseres Vaterlandes in der Armee befindlichen Landsleuten, an welche jene Misstrauen erregenden und unsere gesetzliche Stellung verdrehenden Worte der Solidarität des Titels zufolge ebenfalls gerichtet sind, schuldig zu sagen, dass wir genöthigt wären, jeden ungarischen Magnaten für sehr feige zu erklären, der nicht jeden Augenblick bereit wäre, die durch die Weisheit der Ahnen und durch Blutopfer aufrecht erhaltene und von unseren Königen beschworene Verfassung zu vertheidigen.

Wir wären genöthigt, jeden für einen Verbrecher gegen das Vaterland zu erklären, der ohne die Grossartigkeit der Situation zu berücksichtigen und die Stellung und die Gesetze seines Vaterlandes übergehend, diejenigen verurtheilt und zu brandmarken strebt, welche die von unseren Ahnen auf uns gekommene Constitution und die vom König sanctionirten Gesetze im Sinne derselben vertheidigen.

Wir wären genöthigt, den für einen Verbrecher zu erklären, der wegen einer politischen Meinungsverschiedenheit diejenigen feige schilt, von welchen gerade der Herr Feldzeugmeister Benedek theils aus der Geschichte, theils durch eigene Erfahrung sich überzeugen konnte, dass sie auch auf dem Felde, welchem Herr Feldzeugmeister Benedek seinen Ruhm verdankt, jederzeit die heiligsten Begriffe des Vaterlandes und der Ehre heldenmüthig zu vertheidigen wussten.

Gegen die im Geheimen ausgestreute Verdächtigung glauben wir nur durch diese offene Erklärung auftreten zu können, nicht um uns zu vertheidigen, sondern um, sei es en masse, sei es einzeln, die gegen uns vorgebrachten Verläumdungen zurückzuweisen.

Indem wir Unterzeichnete diese Erklärung veröffentlichen, zweifeln

wir nicht im Geringsten, dass wir dadurch dem Ehrgefühle sämtlicher Magnaten Ausdruck geben. Pest am 15. April 1861.* (Folgen die Unterschriften sämtlicher hier anwesender Magaten)¹⁾.

Wenn auch Benedek die Opposition schlechthin angriff, so ist deswegen nicht daran zu zweifeln, dass er ehrliche und patriotische Motive gewiss anerkannt hätte. Das Missverständnis seiner Worte entstand nur dadurch, dass die Veröffentlichung des Reservat-Befehles denselben vor ein Forum brachte, für das er nicht berechnet war. Der Befehl war an Soldaten gerichtet und sollte von diesen weniger mit dem Kopfe, als mit dem Herzen gelesen werden, er sollte beitragen, den alten guten Geist des österreichischen Soldaten auch in die neue Zeit mit ihren geänderten Verhältnissen hinüber zu retten. Die des Phrasenhaften nicht entbehrenden Redewendungen des Befehls vertragen keine kritischen Differenzirungen; sie wenden sich an die gute Gesinnung und wollen nur im Zusammenhange des Ganzen aufgefasst sein. Mit Recht sagt die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ vom 22. April 1861, man müsse ohne Voreingenommenheit an die Beurtheilung des Befehles schreiten und sich nicht an einzelne Worte anklammern. Dann fährt sie fort: „Aber die Zeiten sind aufgeregte, das Misstrauen allseitig, eine Missdeutung der Worte Benedek's liegt sozusagen in den Verhältnissen. Warum also sind sie gesprochen worden? Darauf ist die Antwort einfach und ebenso einleuchtend.“

Der Krieg, welchen man auf den Schlachtfeldern auskämpft, hat in Italien noch nicht begonnen, wohl aber hat die Revolution schon ihre Vortruppen ausgeschildet, Schwärme von Emissären, die sich mit allen Mitteln in die Reihen der Armee einzuschleichen bemüht sind und alle Künste aufbieten, um die Urtheilskraft zu verwirren, die Phantasie aufzuregen, die Treue zu erschüttern²⁾. Dieselben Erschei-

¹⁾ Dem Schreiber dieser Zeilen hat das Original der bezüglichen Nummer des „Magyar orszäg“ nicht vorgelegen. Es wäre also wohl möglich, dass die Unterstellung des Wortes „Listige“ für „Einige“ erst in der Uebersetzung aus dem Ungarischen in das Deutsche gemacht worden ist. Dann aber hätte die mit so viel Applomb vorgebrachte Erklärung keine zureichende innere Berechtigung. Zum Ueberflusse polemisiert die „Militär-Zeitung“ vom 20. April 1861 gegen den „Magyar orszäg“ und constatirt dabei erstens, dass nicht sämtliche, in Pest anwesenden Magnaten die Erklärung unterzeichnet, sondern „mehrere“ sich dem entzogen haben, weil sie sich durch die Worte Benedek's nicht getroffen fühlten und zweitens auch noch ausdrücklich, dass der „Magyar orszäg“ sie (die „Militär-Zeitung“) in seine durch Unterschlebung des Wortes „Listig“ begangene Falsification miteinbezogen habe.

²⁾ Ein Reservat-Befehl Benedek's vom 11. April 1861 verlautharte die erfolgte Desertion dreier Officiere in die Lombardei. Die Augsburger „Allgemeine

nungen, wie im Jahre 1848, dieselben Machinationen wie damals, um den Stamm der Armee wanken zu machen, zeigen sich¹⁾: man muss also wohl annehmen, dass man, was die Armee anbelangt, aus jener Zeit eine Lehre abstrahiren könne.

Was geschah damals? —

Dort wo die Führer zu ihren Untergebenen mit Entschiedenheit gesprochen haben, ihnen den Boden ihrer Pflicht, und damit den moralischen Halt, welchen jeder und namentlich in Zeiten unabgeklärter Zustände so nöthig hat, anwiesen, hat die Armee durch antike Opferfreudigkeit, Hingebung, Treue und Tapferkeit unvergängliche Lorbeeren gepflückt; wo Unentschiedenheit, Halbheit, schweigendes Achselzucken die Antwort geblieben sind auf die Fragen, die damals jeder stellte, der kein fertiger Charakter war — und wie viele giebt es deren —, haben wir Abfall, Meineid und schliesslich Kampf von Bruder gegen Bruder gesehen und erlebt, dass die Glieder desselben Körpers einander blutig zerfleischten. Wer wird nach solchen Erfahrungen nicht die Nothwendigkeit zugeben, dass der Feldherr zu seinen Soldaten, dass der Hausvater zu seiner Familie spreche, dass er kräftig und entschieden jeden, der Soldat ist, abmahne von politischer Juristerei und von jedem Wege, der nicht der gerade Weg der Gesetze ist, und an das oberste Gesetz des Soldaten erinnere: das Gesetz der Ehre, der Treue und des Gehorsams. Ein unglücklicher Bruderkampf und Hunderte von gescheiterten Existenzen aus dem Jahre 1848, an deren Scheitern der Mangel an Entschiedenheit der Vorgesetzten gewiss einen grossen Schuldantheil trägt, müssen dazu auffordern, und wenn die Emissäre declamiren, dass es Ehre sei, für das Vaterland den Eid zu brechen²⁾, so ist es Zeit, dass der Feldherr, welchem seine Soldaten vertrauen, ihnen seine Ansichten über Soldatenpflicht und Manneschre sage.

Der Vater hat zu seiner Familie gesprochen, laut und scharf, sicher nicht diplomatisch — überzeugt, dass jene, für welche und zu welchen er sprach, den Sinn seiner Anrede nicht aus einzelnen Worten

Zeitung* vom 19. April 1861 (Corresp. aus Mailand 13. April) meldete: „Drei österreichische Officiere, Magyaren, waren vor einigen Tagen in Mailand angekommen. Sie sind, obgleich Deserteure, doch mit ehrenvoller Zuvorkommenheit empfangen und Tags darauf nach Neapel expedirt worden,“ in dessen Nähe die ungarische Legion in Italien damals stand.

¹⁾ Wie sehr recht der Artikelschreiber hiemit hatte, mag u. a. auch aus L. Kossuth's „Schriften aus der Emigration“ ersehen werden.

²⁾ Diese Wendung ist nicht etwa eine Erdichtung: sie findet sich auch noch 1866 in den der Legion Klapka vorausgehenden Proclamationen an die ungarischen Soldaten. Siehe des Verfassers „Die Legion Klapka“, Wien 1900.

herausklauben werden. Aber eben deshalb hat er nicht für die Oeffentlichkeit gesprochen, wo das Misstrauen lauert, wo man nicht ermangeln wird, in einer vertraulichen Ausprache eine politische Kundgebung und darin, dass ein Feldherr seine Soldaten in der Treue und im Gehorsam bestärkt, einen Anschlag auf die junge Freiheit zu sehen, die gar wohl gedeihen kann, ohne dass die Armee corrumpt werde. Von diesem Standpunkt allein ist der Tagesbefehl des Generals der italienischen Armee zu betrachten. Daraus ein politisches Manifest machen wollen, hiesse Sinn, Deutung und Tragweite absichtlich entstellen.*

Man kann die letzten Absichten Benedek's nicht zutreffender präcisieren, als es hier geschehen. Die Armee hat denn auch die Worte des Feldzeugmeisters in diesem Sinne aufgefasst. Sie documentirte dies durch stillschweigende Hinnahme des Befehles. Stumme Ergebung ist freilich so ohne Weiteres noch kein Beweis von Zustimmung. Aber diese lässt sich mit Grund annehmen, wenn sich zeigt, dass die Armee ihre abweichende Ansicht gelegentlich gar wohl zum Ausdrucke zu bringen wusste ¹⁾, auch wenn sie damit Anstoss erregte, oder wenn Schweigen vielleicht der klügere Theil gewesen wäre. Dafür ist nicht nur der in Rede stehende Reservat-Befehl Benedek's selbst ein Beleg, der so ziemlich die ganze damalige „öffentliche Meinung“ vor den Kopf stieß auf die Gefahr hin, ebendeswegen an massgebendster Stelle zu missfallen, sondern auch zwei weitere Documente, welche mit dem Erlasse des Feldzeugmeisters in engstem Zusammenhange stehen und sich ebenfalls gegen einen beträchtlichen Theil der so oft angerufenen „öffentlichen Meinung“ kehren.

In der mitgetheilten Protest-Erklärung der ungarischen Magnaten war Benedek deutlich genug ein Verbrecher gegen das Vaterland genannt worden, weil er, der geborene Ungar, in seinem Befehle die Stellung und die (achtundvierziger) Gesetze seines Vaterlandes übergangen und sie nicht vertheidigt hatte u. s. w.; es war ihm auch zum Vorwurfe gemacht worden, dass er „im Geheimen“ Verdächtigungen, Verläumdungen ausgestreut habe. Gegen diese Beleidigungen nun richteten sich zwei Schriftstücke, die bis jetzt ruhig im Acten-Fascikel gelegen ²⁾ und die es nur besonderer Zurückhaltung verdanken, wenn sie nicht ebenso, wie der angefochtene Reservat-Erlass Benedek's selbst, der Oeffentlichkeit bekannt gemacht wurden. Sie sind beide noch entstanden, bevor jenes zutreffende Urtheil der „Allgemeinen Zeitung“ in Oesterreich bekannt war.

¹⁾ Vergl. z. B. Springer, Gesch. Oesterreichs II, 449 mit Anm.

²⁾ K. u. k. Kriegs-Archiv, Armee-Acten, Reservate des Armee-Commandos Verona 1860—1865.

Das eine dieser Schriftstücke stammt aus der Feder des Obersten Franz Freiherrn von Kuhn, des glücklichen Vertheidigers von Tirol i. J. 1866, späteren Reichs-Kriegsministers und nachmaligen commandirenden Generals in Graz. Es ist ein Privatbrief an einen Freund im Hauptquartiere der italienischen Armee zu Verona. (Oberst Křiz?) An diesen schrieb der damalige Oberst und Commandant des in Trient garnisonirenden Infanterie-Regiments Nr. 17, wie folgt:

„Lieber Freund! Heute nachmittags lasen wir die Antwort der Magnaten Ungarns auf den schändlicherweise zur Oeffentlichkeit gelangten Reservat-Befehl unseres hochverehrten Feldherrn. Eine allgemeine Entrüstung durchzuckte unser Innerstes und im ganzen Officiers-Corps gab sich einstimmig die Absicht kund, die Herausforderung der Magnaten öffentlich für ihren geliebten Feldherrn, der für weit Höheres, für die Rettung der Monarchie bestimmt ist, annehmen zu wollen.

Da wir der festen Ueberzeugung leben, dass wir nicht die Einzigen sind, die diese Gesinnung hegen, vielmehr alle Regimenter, Corps etc., die der italienischen Armee anzugehören das Glück haben, gleiche Ausdrücke ihrer Gefühle Seiner Excellenz unterbreiten werden, und das Regiment, welches zu befehligen ich die Ehre habe, nicht unter den letzten bleiben will, so habe ich den Major Sternfeld, Hauptmann Prechtl und Oberlieutenant Paumgartner beauftragt, im Namen des ganzen Regiments nach Verona zu reisen und dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant Henikstein¹⁾ obige Gesinnungen bekannt zu geben.

Ich trage dem Major Sternfeld auf, sich zuerst zu Dir zu verfügen, da Du ihm dann mittheilen wirst, wann er sich zum ersten Herrn General-Adjutanten verfügen kann.

Ich wäre sehr gerne selbst hingeeilt, bin aber durch das Stations-Commando, und weil ich dem GM. Jakobs — mit dem ich, unter uns gesagt, in Wien nicht auf dem besten Fusse war — erst Meldung hievon erstatten müsste, was wieder einige Zeit geraubt hätte, an der Ausführung meines guten Willens verhindert.

Mich Deiner ferneren Freundschaft empfehend bleibe ich Dein aufrichtiger Freund Kuhn m. p. Oberst.

Trient, am 19. April 1861.“

Das zweite Schriftstück, das gleich dem Originalbriefe Kuhn's dem Concepte des Benedek'schen Reservat-Befehles beiliegt, ist die collationirte Abschrift eines Berichtes des FZM. Grafen Coronini, commandirenden Generals in Wien, an den Kriegsminister FZM. Grafen

¹⁾ Damals erstem General-Adjutanten Benedek's.

Degenfeld, trägt das Datum „Wien, 24. April 1861“ und hat folgenden Wortlaut:

„Die als Antwort auf den Reservat-Befehl des Herrn FZM. Ritter von Benedek in den öffentlichen Blättern erschienene Adresse der ungarischen Magnaten hat — wie ohne Zweifel in der ganzen österreichischen Armee — auch in der hiesigen Garnison jenen kameradschaftlichen Geist wachgerufen, der in guten, wie in bösen Tagen als Palladium der militärischen Ehre bei uns fortbesteht.

Von diesem Gefühle belebt, stellten sich mehrere Herren Generale mit dem Ansuchen vor, ihnen anzudeuten, wie diesen Gesinnungen der Garnison Ausdruck gegeben werden dürfte, indem sie, durchdrungen von der unverbrüchlichsten Treue und von der vollsten Hingebung für unsern kaiserlichen Kriegsherrn, sich gedrängt fühlen, gleichzeitig auch ihre Anhänglichkeit für den verehrten Führer kundzugeben und laut auszusprechen, wie jeder Einzelne bereit sei, für ihn einzustehen und ihn zu vertreten.

Ich fand mich veranlasst, hierauf die mir unterstehenden Herren Generale und Truppen-Commandanten zu einer Parole zu versammeln, zollte ihnen volle Anerkennung für die Triebfeder dieses Gemeingeistes, indem ich mich der ausgesprochenen Auffassung vollkommen anschloss, allein ich erinnerte sie, dass Besonnenheit und Selbstbeherrschung nie mehr als jetzt Noth thue, daher vorläufig der beabsichtigte Schritt nicht unternommen werden könne, — ich jedoch den Herrn Feldzeugmeister in privater Weise von den Gesinnungen und der ausgesprochenen Theilnahme des Officiers-Corps unterrichten wolle.

Indem ich Euer Excellenz hievon die ergebenste Anzeige erstatte, muss ich es Hochdero Ermessen anheimstellen, ob sich Euer Excellenz bestimmt finden werden, das Berichtete Seiner Majestät dem Kaiser zur allerhöchsten Kenntniss zu bringen.“

Der Brief des Obersten Baron Kuhn und der Bericht des FZM. Grafen Coronini sprechen eine so deutliche Sprache, dass sie einer Erläuterung in keiner Weise bedürfen. Auf einen Umstand möchten wir indessen doch ganz besonders hinweisen.

Bei aller Solidarität des Officiers-Corps ist doch jeder Einzelne zunächst selbst berufen, für seine Worte und Handlungen einzustehen. Wenn wir nun in dem concreten Falle sehen, in welcher eclatanter Weise die kaiserlichen Officiere wie ein Mann für Benedek in die Schranken treten, so muss das einen besonderen Grund haben. Dafür genügt nicht der von FZM. Grafen Coronini angerufene Gemeingeist, wohl aber dürfte die Wendung des Berichtes von der „Anhänglichkeit für den verehrten Führer“ auf die richtige Spur weisen. Was hiemit

nur angedeutet wird, ist in dem Briefe des Obersten Kuhn ganz deutlich und auch unzweifelhaft richtig ausgesprochen; das Eintreten der Officiere gilt nicht dem Manne und nicht dem Feldzeugmeister Benedek, sondern dem „geliebten Feldherrn, der für weit Höheres“ berufen ist, als sich mit ungarischen Magnaten herumschlagen, der „für die Rettung der Monarchie bestimmt ist!“

Wir finden hier das Urtheil der Armee in Worte gekleidet, die den Feldzeugmeister schon damals, genau gesprochen seit 1859, als den providentiellen Feldherrn Oesterreichs in einem künftigen Kriege bezeichnen. Auch die ganze Oeffentlichkeit hielt ihn dafür, sonst hätte sie sich mit seinem Reservat-Befehle vom 24. März nicht so ernst befasst, sonst hätten ihn auch diejenigen, die sich durch seine Worte für angegriffen erachteten, nicht einer so raschen und kräftigen Bekämpfung gewürdigt. Und ob nun der Kriegs-Minister dem im Schlusssatze des Berichtes vom 24. April angedeuteten Wunsche des FZM. Grafen Corolini willfahrt hat oder nicht, so ist doch nicht zu zweifeln, dass auch an massgebendster Stelle dieselbe Ansicht über Benedek herrschte; sonst hätte es nicht geschehen können, dass der dem militärischen Range nach ältere G. d. C. Erzherzog Albrecht gerade bei der unter dem rangsjüngeren FZM. Benedek stehenden italienischen Armee durch längere Zeit ein CorpsCommando führte. Der Erzherzog aber hatte durch seine freiwillige Unterordnung das allgemeine Urtheil gutgeheissen, mehr als nöthig bescheiden, weil ihn eine anderweitige Bestimmung gehindert hatte, sich während des italienischen Krieges von 1859 ebenfalls von Neuem im Felde auszuzeichnen.

So haben uns die mitgetheilten Actenstücke nicht nur interessante Streiflichter geworfen auf mehrere hervorragende Persönlichkeiten der österreichischen Heeresgeschichte, auf den Geist des Officiers-Corps und auf innere Vorgänge des Kaiserstaates im Jahre 1861, sondern auch die Möglichkeit geboten zu erkennen, dass der Berufung Benedek's im Jahre 1866 auf den wichtigsten Commando-Posten in nicht leicht zu umgehender Weise schon längst präjudicirt war. Es sind bisher keine Documente dafür bekannt geworden, dass die Meinung der Armee über Benedek zwischen 1861 und 1866 sich zu dessen Ungunsten geändert hätte und auch seitens der öffentlichen Meinung und der massgebenden Factoren war dies nicht der Fall.

Zur siebenbürgisch-deutschen Geschichtschreibung, besonders über die Besiedlungsfrage.

Von

Franz Zimmermann.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der siebenbürgisch-deutschen Geschichtschreibung in ihren bedeutenderen Erscheinungen verbunden mit einer Umschau über den gegenwärtigen Stand der bezüglichen Arbeitsthätigkeit ist heute nicht unbegründet. Im Interesse weiterer historischer Arbeit kann es nur liegen, wenn die Aufmerksamkeit auf das Nothwendige hingelenkt und mindestens im Allgemeinen die Richtung bezeichnet wird für die fernerhin einzuschlagenden Wege.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts setzte die siebenbürgische Geschichtschreibung mit grösseren Arbeiten ein, deren erste von dem eifrigen Sammler Georg Jeremias Haner (1707 bis 1777) eine vollständige Geschichte Siebenbürgens von den ältesten Zeiten anfangen bis zum Tode Fürst Apafis I. (1690) darstellte, wovon indessen nur der erste Theil, bis zum Jahre 1540 reichend, im Druck erschienen, während der zweite, die siebenbürgische Fürstenzeit behandelnde Theil, handschriftlicher Entwurf geblieben ist. Doch war damit ein bedeutender Schritt nach vorwärts gethan, denn Haners „Das königliche Siebenbürgen“¹⁾ ist die erste grössere einheimische Arbeit, geschrieben auf Grund nicht nur der älteren ungarischen erzählenden Geschichtsquellen und der einschlägigen Literatur, sondern auch unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses des älteren Haner († 1740) und der eigenen handschriftlichen Sammelarbeiten des

¹⁾ Erlangen 1763.

Verfassers, welcher in Verwertung älterer Vorarbeiten für die damalige Zeit ganz Tüchtiges geleistet hat. Allerdings waren für seine Kritik ziemlich enge Grenzen gezogen, denn es fehlte ihm an dem, zu wirksamer Controle der erzählenden Quellen erforderlichen gleichzeitigen Urkundenmaterial, welches zu Haners Zeit fast gar nicht zugänglich gewesen ist, doch versucht er Kritik auch mit den ihm zu Gebote stehenden beschränkten Mitteln und begleitet seinen über die Deutschen noch wenig bietenden Text mit erläuternden Bemerkungen.

Sein jüngerer Zeitgenosse Johann Seivert (1735—1785) konnte in einer Reihe wertvoller Einzelarbeiten aus der siebenbürgischen Geschichte besonderes aus der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen Urkunden aus dem Hermannstädter Archiv und aus den Archiven einiger Hermannstädter Landgemeinden benützen. Seine Arbeit „Die Grafen der sächsischen Nation und Hermannstädter Königsrichter“¹⁾ geben eigentlich einen Abriss der politischen Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, der Natur der Sache nach unter besonderer Berücksichtigung der Hermannstädter Localgeschichte vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Jahre 1780. Gleich wertvoll sind seine „Provincialbürgermeister von Hermannstadt“²⁾, welche wie seine verschiedenen Geistlichen-Kataloge mit richtigem Blick von dem Herausgeber der Siebenbürgischen Quartalschrift³⁾ und der Siebenbürgischen Provincialblätter⁴⁾ Johann Filtsch (1753—1836) als wertvoll genug erkannt worden sind, um nach Seiverts Tode in den genannten Zeitschriften veröffentlicht werden zu sollen. Unschätzbar ist aber Seiverts Verdienst um die Siebenbürgische Literaturgeschichte durch seine „Nachrichten von Siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften“ (1785), ein, bis heutigen Tages vollgiltiges Literaturwerk über die schriftstellerische Thätigkeit der Siebenbürger Deutschen. Nicht unerwähnt darf hier bleiben Seiverts bedeutender Antheil an der von seinem Freunde Karl Gottlieb von Windisch 1790 herausgegebenen „Geographie des Grossfürstenthumes Siebenbürgen“, in welchem Werk der durchaus vertrauenswürdige Lukas Josef Marienburg eine, von Seivert handschriftlich hinterlassene Geographie Siebenbürgens „grossem Theils wörtlich abgedruckt fand“. Windisch's Geographie, die politische Eintheilung Siebenbürgens während der Jahre 1784—1790 wiedergebend, kommt immerhin auch wegen der allgemeinen historischen Einleitung,

¹⁾ Ungrisches Magazin II, 261; III, 129; 393.

²⁾ Siebenbürgische Quartalschrift II, 154; 235; 315. Auch in Sonderabdruck, Hermannstadt 1791 erschienen.

³⁾ Sieben Jahrgänge, Hermannstadt, 1791—1801.

⁴⁾ Fünf Jahrgänge, Hermannstadt 1805—1824.

besonders aber wegen der im Texte vielfach eingestreuten geschichtlichen Nachrichten auch für den Historiker in Betracht. Von noch grösserer Bedeutung, heute noch unentbehrlich, ist Lukas Josef Marienburg's „Geographie des Grossfürstenthums Siebenbürgen“¹⁾, worin die alte historische Eintheilung des Landes dargestellt und von wertvollen historischen und literarischen Hinweisen begleitet wird. Das erste Handbuch einer Gesamtgeschichte Siebenbürgens bis in das achtzehnte Jahrhundert hat Martin Felmer (1720—1767) im Manuscript hinterlassen, welches 1780 erschienen ist²⁾, allein die Darstellung fusst immer noch nur auf erzählenden Geschichtsquellen und älteren Werken. Felmers Biograph Seivert bezweifelt nicht mit Unrecht, dass das Werkchen, wenn Felmer noch gelebt hätte, so erschienen wäre, doch lässt er ihm in Ermangelung einer anderen Arbeit gern den Ruf „das beste Handbuch unserer Geschichte“ zu sein.

Die politischen Verhältnisse Siebenbürgens brachten endlich einigen Wandel in die Art und Weise historischer Arbeiten. Kaiser Joseph hob mit Rescript vom 3. Juli 1784 die althergebrachte Verfassung Siebenbürgens auf; das System der drei ständischen Nationen des Landes, der Ungarn, Szekler und Sachsen, das eigene Municipalwesen in den alten Comitaten, in den Szeklerstühlen, wie in den sächsischen Stühlen und Districten und die eigene Gerichtsbarkeit wurden mittels Federstriches beseitigt und Siebenbürgen mit einer neuen politischen Eintheilung und einer neuen gerichtlichen Organisation beschenkt, nachdem schon das Gubernialdecret vom 30. Januar 1783 über neuartige Besetzung der höheren öffentlichen Dienststellen bei den siebenbürgischen Centralämtern im Gegensatz zur bestehenden Verfassung Siebenbürgens erlassen worden war. Wenn es auch in der Absicht des Kaisers gelegen haben mag, diesen Schritt „zur Aufhebung der bisher in der politischen Verwaltung des Grossfürstenthums Siebenbürgen bestehenden Verschiedenheit und Ausrottung des damit verknüpft gewesenen Nationalhasses“ zu unternehmen, so konnten die siebenbürgischen Staatsmänner und Politiker nicht stillschweigend auf des Kaisers Absicht eingehen, sondern mussten zur Vertheidigung des guten Rechtes auf dem Standpunkte des, den Uebergang Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg regelnden Staatsvertrages, des leopoldinischen Diplomes vom 4. März 1691 unentwegt beharren. Der Erfolg blieb den Opponenten nicht aus. Um Neujahr 1790 war

¹⁾ Zwei Bände, Hermannstadt 1813.

²⁾ *Primae lineae magni principatus Transylvaniae historiam antiqui, medii, et recentioris aevi referentes et illustrantes. Cibinii 1780.*

nach kurzen Berathungen einer, vom Kaiser zur Erörterung über die ungarischen und siebenbürgischen Verhältnisse nach Wien einberufenen Konferenz von Staatsmännern das Schicksal des neuorganisirten Siebenbürgens bereits entscheidenden. Am 28. Januar 1790 erliess der Kaiser für Siebenbürgen das Restitutionspatent, infolge dessen mit 1. Mai 1790 die alte, bis zum Jahre 1784 bestandene politische Eintheilung und gerichtliche Organisation Siebenbürgens wieder ins Leben trat, von den Deutschen mit schwungvoller Begeisterung begrüßt¹⁾. Bei Aufhebung der sächsischen Nation als dritten siebenbürgischen Landstandes war das alte Archiv mit allen, durch Jahrhunderte sorgsam behüteten königlichen Freibriefen in das Landhaus übernommen worden, jetzt kam dasselbe unter Trompeten- und Paukenschall wieder auf das Hermaustädter Rathhaus zurück, aber nicht, um, wie in früheren Zeiten, den Menschenaugen entrückt, unbenutzt zu bleiben, sondern um gleichzeitig mit dem Wiederaufleben der sächsischen Nation zur Stärkung und Festigung der Rechtsstellung derselben in Wort und Schrift flüssig ausgenützt zu werden. Die politische Versuchsarbeit Kaiser Josephs ist so von äusserst fruchtbringender Wirkung zunächst für die rechtshistorische Forschung, dann aber auch weiter für die geschichtliche Arbeitsthätigkeit der Siebenbürger Deutschen gewesen.

Die hervorragendsten sächsischen Beamten traten in erster Reihe auf den Plan mit einigen Arbeiten über die Verfassung der sächsischen Nation, durchaus neu im Aufbau und mit Benützung von Urkunden, wie das bis zu diesem Zeitpunkte in Folge der hermetischen Abschliessung der Archive noch nicht geschehen war. Die Mehrzahl dieser verfassungsgeschichtlichen Arbeiten, welche später als wertvolle Vorarbeiten für Schlözers Untersuchungen dienten, erblickten auf österreichischem, beziehentlich, reichsdeutschem Gebiet das Licht der Welt, weil man die als sehr dringlich erscheinenden Schriften zur Vertheidigung alter Verfassungsrechte der auf die literarische Entwicklung benennend einwirkenden einheimischen Censur nicht zum Opfer fallen lassen wollte²⁾. Unter den wackeren Vorkämpfern für den, durch

1) Ferdinand v. Ziegler, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen zur Zeit Josephs II. und Leopold's II. 24 ff.

2) Der Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet, und aus bewährten Urkunden bewiesen. (Von Daniel Gräser, † 1797). Hermaustadt 1790. Die Siebenbürger Sachsen (von Jakob Aurelius Müller. Hermaustadt 1790. Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf den ihr vor mehr als 600 Jahren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden (von Johann Tartler). Wien 1791. Supplex libellus Valachorum Transs. cum notis historico-criticis J.

das Wort des Landesfürsten bekräftigten Rechtsstand ragten hervor und behaupten auch heute noch ihren Wert Georg Michael Gottlieb von Herrmann und Joseph Karl Eder, der erstere, zugleich der bedeutendste deutsche Chronist des achtzehnten Jahrhunderts, der letztere, verdient durch seine Darstellung der ältesten Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen und durch seine kritischen Bemerkungen zu Martin Felmers *Primae lineae*. Wie Herrmanns Darstellung in seinen Grundverfassungen vornehmlich auf archivalische Quellen zurückgeht, so bildet sein altes und neues Kronstadt für die Zeit von 1688—1800 eigentlich eine actenmässige siebenbürgische Ckronik ¹⁾, von ihm selbst durchweg mit den zugehörigen Belegstellen versehen. Hatte Eder für seine *Commentatio* ²⁾ nur die Aufgabe sich gestellt, in kurzen Zügen und auf urkundlicher Grundlage die ältere Geschichte der Siebenbürger Deutschen darzustellen, in seinem *Breviarium iuris Transilvanici* (*Cibinii MDCCC*) ein juridisches Compendium zu geben, so konnte er, nachdem sich ihm mittlerweile die Archive des Karlsburger Capitels, des Conventes Kolozmonostor, der Städte Hermannstadt, Kronstadt, Schässburg, Bistritz, Klausenburg, Mediasch, Mühlbach und des Hermannstädter Capitels aufgethan hatten, durch seine *Observationes criticae* ³⁾ die historischen Kenntnisse seiner Zeitgenossen über die ältere Zeit, bis 1526, wesentlich bereichern, denn es hat ihm, wie aus den *Observationes* selbst, und aus den, von ihm hinterlassenen Handschriften hervorgeht, urkundliches Material zur Verfügung gestanden in einem Umfang wie keinem seiner Zeitgenossen. Mit den oberwähnten verfassungsgeschichtlichen Darstellungen und Eders urkundlichen Arbeiten, denen sich bald die eines hervorragenden reichsdeutschen Gelehrten, Schlözers, anschlossen, war ein namhafter Fortschritt gemacht: Beiträge zur älteren Geschichte der

C. E. (Eder) *Claudiopoli 1791*. Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale (von G. M. G. von Herrmann) Offenbach 1792; zweite Auflage von Benigni, Hermannstadt 1839. Uebersicht der Grundverfassungen der sächsischen Nation in Siebenbürgen (von G. M. G. von Herrmann) Wien 1792. Ueber das abschliessende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen auf ihrem Grund und Boden (von Michael Fronius) Wien 1792. *De initiis iuribusque primaevis Saxonum Transs. commentatio, quam autographorum potissimum documentorum fide conscripsit J. C. Eder*. Viennae 1792. Ueber den Nationalcharakter der in Siebenbürgen befindlichen Nationen (von Michael Lebrecht) Wien 1792.

¹⁾ Sachgemäss bearbeitet und herausgegeben von Dr. Oscar v. Meltzl: *Von Herrmann, Altes und neues Kronstadt*. Hermannstadt 1883—1887.

²⁾ *De initiis iuribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum commentatio*. Viennae MDCCXCII.

³⁾ *Observationes criticae et pragmaticae ad historiam Transilvaniae sub regibus Arpadianae et mixtae propaginae*. Cibinii MDCCCIII.

Siebenbürger Deutschen und ihre Rechtslage erheben sich zum erstenmale auf fester urkundlicher Grundlage.

Bei dem Mangel eines eigenen Gelehrtenstandes unter den Siebenbürger Deutschen fehlte es auch im Betrieb der historischen Studien und der Geschichtschreibung an Fachgelehrten, und die Förderung historischer Kenntniss war auf die Arbeitskraft von Beamten, Lehrern oder Geistlichen angewiesen. Andererseits wirkte belebend auf die literarische Thätigkeit die rührige Schaffenskraft des Hermannstädter Buchhändlers Martin v. Hochmeister, in dessen Verlag die siebenbürgische Quartalschrift, herausgegeben von Johann Filtsch unter Beihilfe Eders und Johann Binders, und die siebenbürgischen Provincialblätter, gleichfalls von Johann Filtsch herausgegeben mit wertvollen, zum Theil heute noch brauchbaren, historischen Aufsätzen, erschienen sind. Der Name Filtsch leitet uns hinüber zu dem berühmten den Weg bahrenden und weisenden Schlözer, dessen Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen (Göttingen 1795 bis 1797) als epochales Werk noch in unseren Tagen ihre Bedeutung ungeschmälert behaupten in der Richtung: den Weg angedeutet zu haben, auf welchem eine Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen erstrebt werden müsse. Schlözers Werk war in Entstehung und Ausarbeitung ganz eigenartig. Nachdem er in seinen Staatsanzeigen Mittheilungen aus den Schriften „Die Siebenbürger Sachsen“ und „Verfassungszustand der sächsischen Nation“ (oder wie er selbst sagt: „Aus beiden Schriften habe ich eine gemacht“) veröffentlicht hatte, wurden diejenigen, die Schlözers Mittheilungen zunächst angingen, mit ihm in Correspondenz gebracht, im Verlauf welcher der Hermannstädter Provinzialbürgermeister Friedrich Czekelius von Rosenfeld (20. November 1793) „im Namen meiner Nation“ Schlözer aufforderte, eine besondere Schrift über die Deutschen in Siebenbürgen zu verfassen und in Deutschland erscheinen zu lassen. Schlözers Quellen bildeten die in den damals erschienenen politischen Vertheidigungsschriften der Siebenbürger Deutschen, im Ungrischen Magazin und in der siebenbürgischen Quartalschrift enthaltenen Urkundentexte und urkundlichen Belegstellen, nur aus den Jahren 1790/91 standen ihm zwei bis dahin ungedruckte Stücke der sächsischen Nation, das Danksagungsschreiben derselben vom 16. März 1790 an den Fürsten Kaunitz aus Anlass der Wiederherstellung der sächsischen Municipalverfassung und die Vorstellung an Kaiser Leopold II. von 1791 über Verhandlungsgegenstände des 1791er siebenbürgischen Landtages zur Verfügung. Als Vorarbeit stellte Schlözer im ersten Stück seiner kritischen Sammlungen, anschliessend an einen über den Gegenstand allgemein orientirenden

Vorbericht ein kleines chronologisches Urkundenbuch zusammen, worauf im zweiten Stück eine Reihe kritisch-historischer Untersuchungen folgte über Magyaren, Petschenegen und Kumanen, über die deutschen Colonien in Siebenbürgen, über die Szekler, deutschen Colonien in Ungarn, deutschen Ritter im Burzenland, über das Colonistenrecht in anderen Ländern, über verschiedene Rechte der niederdeutschen Lande, während das dritte Stück eine gewissenhafte Exegese der Urkunde Königs Andreas II. von 1224 (des Andreanus) für die von Geysa berufenen deutschen Colonisten enthält. Der Wert von Schlözers kritischen Sammlungen, sein nationales Gefühl, welches sich gepaart mit kritischem Scharfblick in denselben widerspiegelt, ist heute vielleicht noch mehr als zu seiner Zeit anerkannt¹⁾, aber die Art seiner kritisch vergleichenden Untersuchungen hat auf später folgende Arbeiter auf dem Gebiet der siebenbürgischen Geschichtschreibung keinen erheblichen Einfluss zu üben vermocht. Seine äusserst mühsame Leistung wurde um die Wende des Jahrhunderts von einem kleinen Kreise der deutschen Intelligenz in Siebenbürgen freudig begrüsst, aber den berühmten Historiker hat keine siebenbürgische Feder sich zum Muster genommen.

Bei dem durch die Leitsterne Eder und Schlözer erreichten Stande der historischen Forschung im Ganzen, wie im Einzelnen verblieb man auch geraume Zeit. Während sich in Deutschland die eigentliche Begründung der deutschen Geschichtswissenschaft vollzog, während G. Niebuhr das Fundament dazu legte und durch Freiherrn Karl von Stein die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu planmässiger Sammlung und kritischer Herausgabe der Quellen zur Geschichte des deutschen Mittelalters unter Leitung von Georg Heinrich Pertz gegründet wurde, sind auf dem Gebiete der siebenbürgischen Geschichtschreibung durch einige Zeit neue selbständige Arbeiten nicht erschienen. In der von der Censur schwer heimgesuchten Zeit, da sogar ein Actenwerk, eine Sammlung von öffentlich abgeschlossenen Staatsacten von Karl Szasz (*Sylloge tractatum Claudiopoli 1833*) Beute-Object der polizeilichen Häscher hat werden können, und die langen, von dem siebenbürgischen Gubernium regelmässig ausgegebenen Listen der verbotenen Bücher die Stelle von Literaturberichten vertraten, hatte es bei dem erwähnten Mangel eines deutschen Gelehrtenstandes mit

¹⁾ J. K. Schuller in *Bielz Transsilvania* III, 97 ff. — Besonders: Wegele *Geschichte der deutschen Historiographie* 763 ff. namentlich 800. — Friedrich Teutsch im *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*. N. Folge XXVII, 270 ff.

der Historie überhaupt seine Schwierigkeit. Die Archive hatten sich nur in den Tagen politischer Noth auf kurze Zeit für einzelne Benutzer geöffnet und waren wieder unzugänglich wie ehemals, es versagte also der Zufluss neuer Quellen. Karl Neugeborens Handbuch der Geschichte Siebenbürgens (Hermannstadt 1836) folgt vornehmlich und zu sehr theils älteren Drucken theils ungeprüften erzählenden Geschichtsquellen und vernachlässigt dabei die von Eder und Schlözer gewonnenen Ergebnisse. Kleinere Beiträge zur Geschichte Siebenbürgen's brachte die von Joseph Benigni und Karl Neugeborenen herausgegebene Zeitschrift *Trausilvania* ¹⁾. Die nächste, die Gesamtgeschichte der Deutschen zusammenfassende Arbeit besitzen wir von Martin Schnell: „Die Sachsen in Siebenbürgen nach ihrem Herkommen und Charakter kurz beschrieben“ (Kronstadt 1844), die erste ausführlichere Geschichte der Sachsen, für die ältere Zeit auf dem von Eder und Schlözer gebotenen Urkundenmaterial, dazu einigen Stücken aus dem Kronstädter Stadtarchiv, für die Neuzeit durchweg auf siebenbürgischen Chronisten beruhend und compilatorisch verfasst.

Einzelnes, die älteste Geschichte der Siebenbürger Deutschen und besonders politische und kirchliche Verfassungsverhältnisse hat der in verschiedentlicher Richtung äusserst fruchtbare Literat Johann Karl Schuller für die erste Zeit der deutschen Colonisten Siebenbürgen's behandelt ²⁾, meist ohne bestimmte Fragen abgeschlossen zu besprechen und zum Ende zu bringen; das thut er eigentlich nur in seiner Darstellung über „Die deutschen Ritter im Burzenlande“, worin ausser der Vorarbeit Bethlens noch die aus Fejér Cod. x III, 2 und aus Voigt neu bekannt gewordenen Belege hatten benützt werden können ³⁾. Mit seinen „Umrissen und kritischen Studien“, die voller Anerkennung wert sind, wollte er übrigens auch nur einen Beitrag zur Lösung der schwierigen Aufgabe einer Geschichte Siebenbürgens liefern. An den Vorarbeiten zu einer solchen hat Schuller guten Antheil, wenn er auch durch das Vielerlei seiner Beschäftigung und Zersplitterung der literarischen Thätigkeit an intensiverem historischen Schaffen gehindert wurde. Die Einigung einer Anzahl von Siebenbürger Deutschen zur Bildung einer literarischen Gesellschaft, welche im Jahre 1842 zur Gründung des Vereines für siebenbürgische Landeskunde führte, eine

¹⁾ Zwei Bände Hermannstadt 1837 und ein Heft 1838.

²⁾ Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. Drei Hefte. Hermannstadt 1840, 1851, 1872. Das dritte Heft aus des Verfassers Nachlass herausgegeben.

³⁾ In dem von Schuller begründeten Archiv für die Kenntnis von Siebenbürgen Vorzeit und Gegenwart I, (einzig) 166 ff.

That hervorragendster Bedeutung, brachte den historischen Bestrebungen einen Mittelpunkt. Auch die Gründung einer deutschen Rechtsakademie in Hermannstadt auf Kosten der sächsischen Nation (1844), an welcher al-bald der verdiente R ihm von Eder und Schlözer warm verkündet wurde, trug in gewisser Richtung zur Förderung historischer Studien und Arbeitsfähigkeit bei. Die mit dem Jahre 1843 in's Leben getretene periodische Zeitschrift, das „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde“, daneben aber nur von kurzer Dauer das von Anton Kurz herausgegebene „Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgen's“¹⁾ mit Beiträgen besonders vom Herausgeber und Graf Josef Kemény, auch die tüchtige Arbeit von Jacob Rannicher: „Das Recht der Comeswahl“ (1846) enthaltend, haben doch mehr erzählende Darstellungen als über bestimmte Fragen in's Detail gehende historische Untersuchungen gebracht. Wir werden sehen, wie nicht über Einzelheiten oder geringfügige Fragen, sondern über wichtige Punkte, über Grundfragen der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen bis zum heutigen Tag es an einem Abschluss noch gebricht. Für die Rechtshistorie erstand ein brauchbares Handbuch, in unseren Tagen noch unersetzt, die „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ von Friedrich Schuler von Libloy²⁾.

Durch die Gründung des Vereines für siebenbürgische Landeskunde (1842) wurden die Kräfte gesammelt und die literarische Thätigkeit hinsichtlich der siebenbürgischen Landesgeschichte, vornehmlich aber der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, neubelebt, jedoch konnte es bis noch Mangels genügender Vorarbeiten zu keiner wissenschaftlichen Geschichte des Landes oder der Siebenbürger Deutschen kommen. Bei dem gänzlichen Mangel eigener siebenbürgischer deutscher Scriptorum aus älterer Zeit, von Schlözer auf Rechnung der zu reichlich dotirten, trägen Geistlichkeit geschrieben, lag die Ausarbeitung einer, kritischen Anforderungen entsprechenden Geschichte des Landes oder auch nur der Deutschen ausserhalb der Möglichkeit vor Herausgabe des wichtigeren Urkunden- und Aktenmaterials und vor wissenschaftlicher Bearbeitung der neueren inländischen Chronisten. Das wurde nicht nur von Einzelnen richtig erkannt, welche bei Gründung und erster Einrichtung des Vereines mitgewirkt haben, sondern auch von dem Vereine selbst ausgesprochen, indem er als eine seiner ersten und

¹⁾ Zwei Bände Kronstadt 1844—46 und ein Heft, dieses herausgegeben von Josef Trausch, Kronstadt 1852.

²⁾ Als Leitfaden 1854 ff. erschienen. In zweiter Auflage, 3 Bände, Hermannstadt 1867—68.

wichtigsten Aufgaben die Vorbereitung eines „vaterländischen Codex diplomaticus“ bezeichnet und im Anschluss an Martin Reschners urkundliche Arbeiten in Angriff genommen hat. Dagegen schien es gleichzeitig wünschenswert ausser einigen Specialarbeiten doch wenigstens eine volksthümlich gehaltene Geschichte der Deutschen bald in den Händen des Volkes zu sehen, weshalb ein Preis ausgeschrieben wurde für „eine Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das Volk.“ Die Lage war von den stimmführenden Leuten klar erfasst: Der Moment, eine wissenschaftlich-kritische Geschichte der Siebenbürger Deutschen in absehbarer Zeit fordern zu dürfen, war noch lange nicht gegeben, während die Abfassung eines Volksbuches recht wohl erwartet werden konnte, auf Grund der vorhandenen literarischen Behelfe. Es kann um so weniger ein Zweifel entstehen über die Bedeutung der Preisfrage und die darüber herrschende Auffassung, als zu genauer Erläuterung noch der Beisatz dem Ausschreiben hinzugefügt worden war „nach dem Muster von Zschokke's Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Geschichte für das Schweizervolk“¹⁾. An diese hat Georg Daniel Teutsch sich gehalten bei Abfassung seiner Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk, welche im Jahre 1852 in den beiden ersten Heften (bis 1526 reichend) erschienen und von dem Vereine mit dem ausgeschriebenen Preise theilt worden ist. Ein Volksbuch hatte derselbe gefordert und ein solches ist von Teutsch, 1858 vollendet, gestellt worden. Man mag über die Art der Ausarbeitung, besonders über den von dem Verfasser eingehaltenen Stil verschiedener Meinung sein, das eine erscheint doch unumtöschlich: eine geschichtliche Volkslectüre war damit gewonnen, wie solche bei dem damaligen Stande siebenbürgischer Vorarbeiten nicht leicht besser hätte geboten werden können. Eine wissenschaftlich kritische Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen sollte das Buch aber gar nicht sein und ist es auch nicht. „So lange wir“ — bekennt Johann Karl Schuller in der Vorrede zu seinem begonnenen geschichtlichen Handbuch — „keine kritische Sammlung der wichtigsten Scriptorum Transilvanicarum, kein siebenbürgisches Urkundenbuch, nur wenige erschöpfende Monographien über einzelne Momente unserer Geschichte besitzen; so lange es uns endlich an historischen Gesellschaften fehlt, welche mit vereinter und geregelter Kraft die Erforschung derselben betreiben: solange kann auch von einer vollendeten Geschichte Siebenbürgens füglich nicht

¹⁾ Protokoll des Vereins für siebenbürgische Landkunde (Hermannstadt 1846) 17. 27. — Bericht von J. K. Schuller, Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philos. histor. Klasse (1850) I, 88.

die Rede sein¹⁾. Das gilt ebenso für eine Landesgeschichte von Siebenbürgen wie für eine Geschichte allein der Deutschen in Siebenbürgen, denn auch für diese wird es mit minderen als den von Schuller angegebenen für eine Landesgeschichte erforderlichen Vorarbeiten keinesfalls abgehen. Zu dem bündig und treffend den Stand der Geschichtsforschung kennzeichnenden Worten Schullers tritt noch das Urtheil des bekannten Grafen Josef Kemény hinzu, welcher über Schullers Umrisse und kritische Studien berichten²⁾ sagt, Schuller habe damit den Jüngeren gezeigt, „wie man eigentlich eine gediegene Landesgeschichte anlegen müsse“. Es wäre ungerecht, wollte man hinterher an Teutsch's populäre Schrift einen streng wissenschaftlichen Massstab anlegen und jeden Abschnitt nach den Grundsätzen der historischen Methode und Kritik beurtheilen, denn das entfällt schon in Rücksicht auf die Flagge, unter welcher die Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk aufgetreten ist, aber umso nachrücklicher muss Einsprache erhoben werden gegen den mehrere Jahrzehnte nach dem Erscheinen des Buches unternommenen Versuch, nachträglich dem Volksbuch wissenschaftliche Bedeutung und kritisch-methodische Historik zuzuschreiben. Keines von Beiden.

So kann denn auch die Geschichte nicht als ein erster Wurf, der das Richtige getroffen haben soll, angesehen und auch nicht gewissermassen als ein fertiger Rahmen für die Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen betrachtet werden, in welchem nur hier und da eine Ergänzung oder ein Nachtrag einzufügen sein werde³⁾. „Die Klarheit über die methodischen Grundfragen der historischen Quellenbenutzung, die heute dem jüngsten Adepten der historischen Muse mit leichter Mühe sich erläutern lassen, ist erst durch jahrelange Praxis der Altmeister unserer Wissenschaft erreicht worden⁴⁾.“ Die Grundsätze der historischen Forschung stehen fest, auch für uns in Siebenbürgen unabänderlich. Wir aber sind allerdings noch lange nicht soweit, um sagen zu können, Ranke und Genossen erreicht zu haben. Von einer wissenschaftlichen Gemeinschaft zwischen Teutsch's Geschichte und Ranke's Arbeiten und Arbeitsweise, wie gelegentlich angemerkt worden ist⁴⁾, weiss die Welt nichts; Teutsch und Ranke gehören überhaupt nicht neben einander.

¹⁾ Georg Daniel Teutsch im Archiv d. Vereins f. siebenbürg. Landeskunde. Neue Folge IX, 12.

²⁾ Friedrich Teutsch im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge XXII, 620.

³⁾ Reinhold Koser in Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte I.

⁴⁾ Friedrich Teutsch im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge XXVI, 329.

Der methodischen Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung von Niebuhr und Ranke an, tüchtig vertreten durch die Heidelberger Schule, dann durch Georg Waitz in Göttingen und seine Schüler u. s. f. ist der Entwicklungsgang der Forschung völlig fremd, vorerst in grösseren Zügen und Umrissen eine Darstellung zu entwerfen, ohne hierzu über die erforderlichen verlässlichen Quellen zu verfügen und ohne quellenmässig gearbeitete Monographien, wogegen bei uns, wie bemerkt, Johann Karl Schuller erinnert hat. Nur von dem Einzelnen zum Allgemeinen vordringend, nicht aber umgekehrt, ist sachgemässe Geschichtsschreibung denkbar, also zuerst fachwissenschaftliche Arbeit in Einzelfragen, dann erst Fortschreiten zum Allgemeinen, wird unsere Losung sein und bleiben müssen¹⁾. Ein alter Grundsatz das, der aber wie eben zu sehen immer wieder betont werden muss. Um so weniger lässt sich posthume Erhebung eines für die weitesten Volkskreise berechneten Buches zu einem Werk wissenschaftlichen Ranges begründen, denn das könnte doch mancher Orten nicht ganz richtig erfasst und verstanden werden, vielmehr zu der falschen Voraussetzung führen, die Geschichte der Siebenbürger Deutschen sei — etwa bis auf ganz geringfügige Einzelheiten, welche aber von der Gesamtaufassung und Darstellung Wesentliches anders zu gestalten nicht ausreichend sein könnten — im Ganzen fertig gestellt. Das wäre allerdings ein schöner Erfolg, aber diese Etappe haben wir noch nicht erreicht und wir konnten auch bis heute diese Stufe bei dem heutigen Stande der Quellenforschung noch nicht erreicht haben.

Mit verhältnismässig äusserst geringen Hilfsmitteln, ohne Specialurkundenbuch und ohne kritische Editionen der neueren siebenbürgischen Chronisten hat Teutsch viel geleistet. Für die ältere Zeit konnte er sich ausser auf Fejér Codex diplomaticus — für Ungarn und Siebenbürgen ein bedeutendes literarisches Ereignis zu derselben Zeit, da in Deutschland Johann Friedrich Böhmer schon mit seinen urkundlichen Arbeiten eingesetzt hatte — und von 1790 herwärts bekannt gewordene Urkunden auf das von ihm aus einer Reihe von Handschriften der Battyán'schen Bibliothek in Karlsburg herausgeschriebene Urkundenmaterial stützen, welches er auch für seine ersten geschichtschreibenden Einzelarbeiten verworlet hat. Für die neuere Zeit folgte er vornehmlich auch den erzählenden Geschichtsquellen, wie dieselben eben vorgelegen sind. Aus den Archiven unmittelbar hat Teutsch nicht gearbeitet, eben so wenig kann er aus „kritisch geichteten“

¹⁾ Hans Witte neuerdings in Grenzböten 1900, 274.

zeitgenössischen Aufzeichnungen geschöpft haben, weil kritische Ausgaben solcher auch heute noch nicht existiren. Für die ersten vier Jahrhunderte, bis 1526, aus welchem Zeitraum allein die wichtigsten siebenbürgischen sächsischen Stadtarchive einige Tausend Nummern besitzen, hat Teutsch überhaupt nur wenige Urkunden für seine Darstellung benützt, die Archive von Bistritz, Dees, Hermannstadt (Stadtarchiv, siebenbürgisches Fiscalarchiv) Karlsburg, Klausenburg, Kronstadt, Mediasch, Ofen (Kammerarchiv) hat er bis zur Fertigstellung des das Mittelalter behandelnden Theiles (Heft 1 und 2, 1-52 erschienen) keinesfalls ausgebeutet. Aus seinem eigenen Wohnort (Schüssburg) ist ihm die Mehrzahl der dort verwahrten älteren Urkunden (aus der Periode vor 1526) zur Zeit des Entstehens der beiden ersten Hefte nach dem Texte derselben zu schliessen unbekannt gewesen.

Auch in der zweiten 1874 erschienenen, mannigfach geänderten Auflage, Neues namentlich in den Abschnitten 18 bis 21 (Cultur- und Sittenbilder) und Abschnitt 22 (über Pemflinger), ist Zweck und Anlage des Buches als eines Volksbuches selbstverständlich unverändert geblieben, und so muss auch für diese Ausgabe der Titel einer wissenschaftlich kritischen Arbeit rundweg abgelehnt werden. Die Grundlagen sind fast unverrückt dieselben: etwas mehr Urkundenmaterial für die ältere Zeit, aber immerhin wenig genug im Vergleich zu dem thatsächlich vorhandenen und in dem Zeitraum 1858—1874, welcher zwischen den beiden Auflagen liegt, zugänglich gewordenen urkundlichen Stoff, eine Reihe noch nicht kritisch bearbeiteter Chronisten für die neuere Zeit, wozu noch die Kunstgeschichte streifende Reflexionen und Daten aus Rechnungsbüchern treten. Die neueste Auflage, von Friedrich Teutsch herausgegeben, ist eigentlich nur eine Titelaufgabe, denn der Herausgeber hat laut Vorwort „Aenderungen nur da vorgenommen, wo das sichere Ergebnis der tiefern Forschung bei Einzelheiten solches verlangte,“ eine sehr wenig verheissende Zusage, aber auch diese ist nicht durchgeführt. Es gehört auf ein anderes Blatt, nicht hierher, ob Volksbücher geschichtlichen Inhaltes in Intervallen von fünf und zwanzig Jahren — 2. Auflage 1874, 3. Auflage 1899 — herausgegeben werden dürfen mit nur geringfügigen Aenderungen und ohne Benützung der mittlerweile publicirten und aus Archiven leicht erreichbaren neuen Quellen, denn vor dem Forum der Wissenschaft bleibt eben auch diese fast unveränderte dritte Auflage das volkstümliche Geschichtenbuch nach Art von Zschokke's Schweizerlands Geschichte, als welches Georg Daniel Teutsch dasselbe verfasst hat. Da es uns aber auf Feststellung des eben erreichten Standes der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen und des noch zu bebauenden Arbeits-

felles ankommt, die Geschichte jedoch im Grossen sogar als fertig bezeichnet worden ist, wird Eingehen auf das Volksbuch von Teutsch nicht vernieden werden können bei dem Versuch, Richtpunkte für unsere historische Arbeit zu erzielen. Mit anderen Worten: Teutsch an und für sich könnte Gegenstand unserer Besprechung hier nicht sein, aber mit der in die Öffentlichkeit getragenen nicht stichhältigen Aufstellung, dass durch Teutsch im Wesentlichen die Geschichte der Deutschen (Sachsen) in Siebenbürgen endgiltig geschrieben und zwar vom wissenschaftlichen Standpunkte aus im Ganzen abgeschlossen sei, ist zu rechten, weil eine derartige wissenschaftliche Bewertung der „Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk“ als den tatsächlichen Verhältnissen widersprechend nicht anerkannt zu werden vermag. Abgesehen von ganz namhaften Correcturen an Einzelheiten, die jetzt vorläufig unberücksichtigt bleiben sollen, werden nicht nur die wichtigsten Fragen aus der Vergangenheit der Siebenbürger Deutschen bei gewissenhafter Prüfung ganz anders als bisher sich darstellen, sondern auch gegen die Art der Quellenbenützung Einwendungen zu erheben sein.

Man wird sich damit rückhaltlos in Uebereinstimmung bekennen, wenn gesagt wird: „Noch eine ganze Reihe höchst wichtiger Fragen aus dem Rechts-, Cultur- und anderweitigen Leben unseres Volkes und unseres Heimatlandes harret der Lösung“¹⁾, aber ein weiteres Zusammengehen wird unmöglich, wenn später, wie erwähnt, ungeachtet anerkannten Mangels wichtigster Vorarbeiten der Spruch erfolgt, Georg Daniel Teutsch habe die Geschichte der Siebenbürger Deutschen im grossen Ganzen fertiggestellt und dabei „das Richtige getroffen“²⁾, was mit Recht wird bezweifelt werden müssen. Die wichtigsten Punkte aus der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen sind bis hute keineswegs in einer Weise bearbeitet und klargelegt, um die Aufstellung zu rechtfertigen, es seien die Grundlagen gegeben, es sei die Geschichte im grossen Aufbau fertig und es erübrige nur noch, hier und da eine Kleinigkeit bei- oder einzufügen. So stehen wir nicht. Um nur Einiges hervorzuheben: Die Vorgeschichte Siebenbürgens, Gang und Art, Charakter und Motiv der Besiedlung durch Deutsche, die Ständegliederung unter den Deutschen (Adel, Bürger, Bauern), die Städtegründung, Verfassung, die älteste kirchliche Eintheilung, die vielfach abweichende Stellung der verschiedenen Colonistengruppen zur Kirche und Geistlichkeit, die Beziehungen der Deutschen zu den Nachbar-

¹⁾ Friedrich Teutsch im Archiv des Vereins f. siebenb. Landeskunde. N. F. XVII, 226.

²⁾ Ebendas. XXII, 620.

ländern Moldau und Walachei, die Stellung der Deutschen als dritter siebenbürgischer Landstand und der Wirkungskreis der siebenbürgischen Landtage, die neuere Stadtverfassung von dem 16. Jahrhundert angefangen — das sind doch alles Hauptpunkte aus dem Leben der Siebenbürger Deutschen, sämtlich noch nicht abschliessend behandelt.

Bevor aber so wichtige Punkte nicht erledigt sind und solange allein in diesen, gewiss allgemein mit als grundlegend anerkannten Fragen nicht genügend vorgearbeitet worden ist, kann von einem fertigen Aufbau der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen nicht einmal in Umrissen die Rede sein.

Es sollen hier die Frage der Colonisation und die Ständegliederung unter den Colonisten etwas eingehender besprochen werden.

Wenn auch die eigentliche Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen erst im späteren Mittelalter anhebt, so muss doch die historische Forschung schon weit früher einsetzen und wenigstens in kurzen Zügen die Vorgeschichte des Landes festzustellen trachten, welches später deutschen Einwanderern eine neue Heimat geworden ist.

Die Deutschen gehören nicht zur Urbevölkerung Siebenbürgens, denn andere Volksstämme sind vor ihnen im Lande gewesen und wurden zum Theil von den später zuwandernden Deutschen vorgefunden, ausser wahrscheinlich dünn gesäten Slaven, Magyaren und Szekler, deren Herkommen und Stammesverwandtschaft, ebenso wie das Auftreten der Rumänen ¹⁾, nach den bisherigen Forschungen darzulegen sein wird. In wie ferne sich die Darstellung der älteren Geschichte Siebenbürgens mehr weniger grösserer Ausführlichkeit zu befleißigen und in die allgemeine Geschichte Ungarns sich einzureihen haben werde, mag immerhin verschiedentlich aufgefasst werden, aber unsere Aufgabe erfordert unbedingt auch Berücksichtigung der colonisatorischen Thätigkeit der Könige Ungarns von der ältesten Zeit an, denn nachweislich ist König Stephan I. staatsgründende Thätigkeit auch auf Heranziehen deutscher Colonisten bedacht gewesen. Hatte schon Geysa I. (972—997) Geistliche und Ritter aus Deutschland an seinen Hof gezogen, so lebten und bewegten sich Stephan I. und seine Gemahlin Gisela von Bayern völlig in der Umgebung und den Anschauungen der Geistlichkeit und der deutschen Adeligen. Die deutschen Siedlungen Karako, Crapundorph und Roms, in deren Mitte sich später Weissenburg erhob, dürfen wir als Gründungen aus König Stephan I. Zeit erblicken, der den Deutschen sehr zugethan war, seine

¹⁾ Rudolf Briebracher, Der gegenwärtige Stand der Frage über die Herkunft der Rumänen (Hermannstadt 1897) zeigt, wie derlei Fragen anzufassen sind.

Staatsordnung nach deutschem Muster eingerichtet hat. Nicht minder zeugt die Gesetzgebung König Koloman's für die Bedeutung, welche dieser Herrscher der Bevölkerung des Landes durch neue Ansiedler beimass. Die Gründung des siebenbürgischen Bisthums in Weissenburg (Karlsburg, wo 1206 ein königliches Castrum bezeugt ist)¹⁾ durch König Ladislaus (1077—1095), in welchem daher der Patron Siebenbürgens verehrt wird, lässt die vorherige Ansiedlung Deutscher um den neuen Bischofssitz als sicher annehmen, denn ohne hinreichenden Schutz durch kräftigen Arm wird jene grosse kirchliche Stiftung kaum begründet worden sein²⁾. Eine Darstellung aller dieser Dinge fehlt uns bis heute ebenso wie es an einer kritischen Geschichte des Ganges und der Art der deutschen Einwanderung nach Siebenbürgen von dem 12. Jahrhundert an mangelt.

Das Desertum wird für das Gebiet zwischen Marosch, Alt und Kokel mit dem päpstlichen Legaten Gregorius wörtlich als eine „Oede“ oder „Wüste“ angesehen, was doch in Rücksicht auf den Norden und Westen (Weissenburg) des Landes, dann auf die slavische Urbevölkerung und die eingestrenten Szekler der Rechtfertigung entbehrt. Ganz unwahrscheinlich ist die Berechtigung einer Identificirung der Capitel Hermanustadt, Leschkirch und Scheuk mit den drei ältesten Besiedlungsgebieten — inmitten des Desertum, ohne Verbindungslinien und -Posten mit dem Westen und Norden — und die Darstellung der Ausbreitung der deutschen Einwanderer von hier aus als dem ersten Ausgangspunkt, Vordringen der deutschen Colonisten längs des Altflusses gegen Osten bis zu den Sitzen der Szekler, sodann „Rückflutung des Einwandererstromes nach Westen“, auf welchem Rückzug besonders Gemeinden des Schässbarger Stuhles, die nördlichen Gemeinden des Scheuker und Leschkircher Stuhles ihre Gründung erfahren haben sollen. Bei einer planmässig ins Werk gesetzten Colonisation, wie solche für Siebenbürgen bis jetzt angenommen worden ist, darf ein derartiges Drängen der Einwandererscharen nicht so leicht hin vorausgesetzt werden. Die „Rückflutung“ ist das Bedenklichste an den Aufstellungen des in Fragen der Einwanderung ganz unsichern Friedrich Marienburg³⁾, welcher hier wie von Mühlbach aus und aus dem Zekeschthal in nördlicher und nordöstlicher Richtung ohne Rück-

1) Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I, 8.

2) Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung V, 556.

3) Trauchenfels-Magazin I, (Kronstadt 1857) 202. Von Georg Daniel Teutsch als „ausserordentlich scharfsinnig“ bezeichnet im Arch v. des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Neue Folge XIX, 23. — Zu vergleichen Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IX, 46 ff.

sicht auf die von der Natur vorgezeichneten Wege über Stock und Stein hinüber die Besiedlung des Landes durch Deutsche sich vollziehen lässt. Die Colonisation des siebenbürgischen Nordostens, Bergwerk Rodna, Bistritz, woher reger Verkehr mit den in der heutigen Bukowina angesiedelten Deutschen sich ausbildete¹⁾, und wo das besondere Zinsverhältnis einiger Gemeinden zur Königin auffällt, muss geprüft, und darf die angebliche Urkunde König Andreas II. vom Jahre 1222, im Widerspruch zu den späteren königlichen Entscheidungen für Salzburg (Vizakua. bei Hermannstadt) nicht immer wieder herangezogen werden als Stütze für das Vorkommen eines comes Bistriciensis und des Salzburger Gräfenhauses. In Behandlung der Einwanderungsfrage darf der Zusammenhang derselben mit der Frage der deutschen Colonisation des nördlichen und nordöstlichen Ungarns²⁾, der Weg und Zug der Deutschen nach Siebenbürgen, nicht ausser Acht gelassen werden und verdient das Bestehen des Weissenburger Bisthums, die urkundliche Erwähnung der *primi hospites regni* im Jahre 1206 gebührend in Betracht gezogen zu werden³⁾. Ferner hat August Meitzen mit in erster Reihe Anspruch, gehört zu werden. Seine Forschungen über Siedlung und Agrarwesen, über die Anlegung von Ortschaften, Eintheilung der Flur und Hausbau⁴⁾, welche er — wie seiner Zeit Schlözer in anderer Richtung — auch auf Siebenbürgen ausgedehnt und dadurch wesentliche Förderung uns hat zu Theil werden lassen, müssen berücksichtigt werden⁵⁾. Auch an der Rechtsgeschichte und ihren Funden, so an Julius Ficker's neuen Feststellungen darf man nicht vorübergehen⁶⁾.

Da muss denn mit der ganzen Aufstellung von Ansiedlungsgruppen der Deutschen nach der kirchlichen Eintheilung vollständig gebrochen werden, denn es wird sich zeigen, dass im Gebiet von Hermannstadt

1) Albert Berger, Urkunden-Regesten aus dem alten Bistritzer Archive von 1203 bis 1526 (Bistritz 1895), 15 ff.

2) Krones, Zur Geschichte des deutschen Volksthums im Karpatenlande (Graz 1878) 2 ff.

3) Mittheilungen V, 558. Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I, 9.

4) Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 3 Bände und 1 Band Atlas Berlin 1895. — Das deutsche Haus in seinen volksthümlichen Formen. Berlin 1882.

5) Derselbe. Korrespondenzblatt 1896, 129 ff. Die Flur Thalheim als Beispiel der Ortsanlage und Feldeintheilung im Siebenbürger Sachsenlande im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Neue Folge XXVII, 651 ff.

6) Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte II. (Innsbruck 1893). Mittheilungen des Instituts f. österr. Gesch. XIV, 481 ff.

Leschkirch und Schenk nicht die ältesten Geysa'schen deutschen Einwanderer, also auch nicht die, die von ihnen gegründeten Gemeinden umschliessenden ältesten Capitel Hermannstadt, Leschkirch und Schenk gefunden werden können, und da hat es auch mit der niemals bewiesenen, aber desto häufiger wiederholten Behauptung ein Ende, „die kirchliche Eintheilung habe die ursprüngliche Lagerung am treuesten erhalten“. In diesen Capiteln ist nun, was gleich hier angemerkt zu werden verdient, die älteste kirchliche Organisation der dortigen Deutschen gar nicht verkörpert. Auf keinen Fall können in der kirchlichen Eintheilung und Begrenzung alte Grenzlilien der verschiedentlichen deutschen Gebiete innerhalb des sogenannten Desertum erblickt werden. In wie weit die älteste kirchliche Eintheilung hier herangezogen werden könnte, bedarf erst der Untersuchung, welche wenigstens öffentlich bis noch nicht geführt und abgeschlossen erscheint, auch nicht durch die Bemerkungen darüber von Friedrich Teutsch in Verbindung mit seiner Karte über die Ansiedlungsgruppen der Sachsen in Siebenbürgen nach der ältesten kirchlichen Eintheilung¹⁾. Das Eine wissen wir aber aus dem bisher veröffentlichten Urkundenmaterial ganz genau, dass die auf dieser Karte wiedergegebene angeblich älteste kirchliche Eintheilung der thatsächlichen ältesten kirchlichen Organisation und Eintheilung der Siebenbürger Deutschen keineswegs entspricht. Mit den von ihm gegebenen „Grundstrichen einer Siedelungskunde der Siebenbürger Sachsen“ lässt sich nicht weiter arbeiten. Er geht auch auf Abwege, da er „ein sicheres allgemeines Bild geben möchte, um die Grundlage zu weiterer Detailforschung zu bieten“. Umgekehrt ja, mit letzterer beginnend wird allein der Weg, welchen uns die historische Methode vorschreibt, zum Ziele führen.

Auch die von Theodor Ortway (bis 1873 Orthmayr) von der alten kirchlichen Eintheilung der deutschen Gebiete in Siebenbürgen im Verein mit Anton Beke gegebene Darstellung²⁾, welche nebenbei bemerkt, von Friedrich Teutsch ganz und gar abweicht, muss rundweg abgewiesen werden; sie ist ohne alle Kritik zusammengestellt und es erscheint fast unbegreiflich, wie der Verfasser es hat wagen können, mit einem solchen Werk auf dem Plan zu erscheinen. Das immer wiederkehrende Märchen von der Gründung des siebenbürgischen Bis-

¹⁾ Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde IX (Stuttgart 1895) 5 ff.

²⁾ Geographia ecclesiastica Hungariae ineunte saeculo XIV^o e tabulis rationes collectorum pontificiorum a. 1281—1375 referentibus eruta digesta illustrata. Curante societate edendis monumentis vaticano-Hungaricis praeposita edidit Theodorus Ortway. Budapestini 1891—1892. Mit 7 Karten: — die siebenbürgische Diöcese II, 607 ff.

thums durch König Stephan I. mag als unschuldige *pia fraus* angesehen werden, denn seit Friedrich Müller (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde Neue Folge II, 293 ff.) steht König Ladislaus als Gründer des Bisthums in Weissenburg, aber schlimm lässt sich nach Beke-Ortvay die kirchliche Geographie des letzteren an. Die von demselben verzeichneten Propstei-, Archidiakonats-, Dekanats-Grenzen für die Diöcese Siebenbürgen verlaufen in ganz anderen Richtungen als das allgemein zugängliche Urkundenmaterial besagt.

Auch die immer wiederkehrende Anwendung der volkstümlichen Bezeichnung einiger südlicher Gaue der Deutschen auf die Einwanderung muss als unzutreffend abgelehnt werden, denn der Volksmund hat Hermannstadt, Leschkirch, Schenk und Reps, nicht nur die drei erstgenannten, niemals als das alte Land, den ältesten Theil der deutschen Ansiedlung, sondern als das Altland, die an dem Altfluss, in dessen Gebiet gelegenen Landstriche bezeichnet¹⁾.

Für die Besiedlung des Desertums hat als nächstliegender Ausgangspunkt, von der Natur schon als solcher geschaffen, das Maroschthäl zu gelten, besonders die Gegend des alten Weissenburg, woher in unmittelbarer Nachbarschaft, die Thalwege längs der Kokel, des Ompoly (die Strasse in den Bergwerksdistrikt, Grosschlatten) und des Mühlbaches mit den beiden Zekesch ihren Ausgang nehmen, während im Maroschthale selbst in südwestlicher Richtung deutsche Ansiedler leicht vorrücken konnten. Hermannstadt, Leschkirch und Schenk sind demnach zweifellos jüngere Gründungen als Broos und Mühlbach und die Gemeinden zwischen der letztgenannten Stadt und Hermannstadt. Von hier aus wurden die im Haarbach und Altgebiet liegenden deutschen Gemeinden begründet, auch die im nördlichen Theile des Schenker Stuhles gelegenen Ortschaften, woran sich unmittelbar die Colonisation des Repser Stuhles angereicht haben wird, ohne dass man die bisher beliebte Rückflutung von Einwanderern, welche plötzlich auf ansässige Szekler gestossen und dadurch zur Umkehr veranlasst worden seien, wird annehmen müssen. Wenn hier von ganzen Gebieten, Stühlen die Rede ist, so gilt die Darstellung des Ganges der Colonisation für dieselben natürlich nur im Allgemeinen, denn, wie wir sehen werden, gehört die Gründung einzelner Gemeinden einer etwas späteren Zeit an und wird besonderer Veranlassung zuzuschreiben sein. Auch für die Colonisation des Zekesch-, Kokel- und Weissgebietes ergibt sich

¹⁾ Lucas Joseph Marienburg, Geographie des Grossfürstenthums Siebenbürgen II, 392. Benigni, Handbuch der Statistik und Geographie des Grossfürstenthums Siebenbürgen II, 74.

in Wirklichkeit bei genauer Prüfung ein ganz anderer Vorgang als die Geschichte bis lang erzählt hat, nämlich aus dem Thal des Zekesch ins Kokelthal hinüber steigend, hier die Gemeinden des Mediascher und Schelker Capitels gründend. So querfeldein können doch Einwanderer nicht einher ziehen, vielmehr liegt auch für diese Gebiete ein Grund nicht vor, den Einwanderungsweg in eine ganz unmögliche Richtung zu verlegen, über Hügelwellen, welche obwohl heute unbewaldet jetzt noch nicht passirbar sind. Die Colonisation ist auch da den Flussläufen gefolgt, im Allgemeinen in der Richtung von Westen nach Osten, und die Gegend von Schässburg kann ebenfalls nur so und nicht anders colonisirt worden sein; lassen wir Schelk als *novella plantatio* ¹⁾ gelten, so dürfte Schässburg als eine noch jüngere Pflanzung als Schelk anzusehen sein. Im Weissbachthal mag die Colonisation in nord-südlicher Richtung erfolgt sein, indessen lässt zunächst das wenig erhabene Terrain unweit Hermannstadt auch ein Hinübergreifen über die uiedere Wasserscheide zu dem für den Süden des Landes wichtigen Salzbergwerk Salzburg als nicht unwahrscheinlich zu. Das wäre so im Ganzen die Colonisation des Desertums, aber im Einzelnen muss die Forschung hier und dort noch einsetzen und an der Hand des jetzt reichlicher zu Gebote stehenden Urkundenmaterials und mit Rücksicht auf die Flurauftheilung, so weit eben möglich, die Vergangenheit jedes Ortes sorgfältig prüfen hinsichtlich der wahrscheinlichen Zeit und näheren Umstände seiner Entstehung.

Eine höchst wichtige Theilaction des Siebenbürger Colonisationswerkes, gleichfalls gründlicher Nachforschung wert, ist die Berufung deutscher Bergleute in die reichhaltigen siebenbürgischen Bergwerke, von welchen einige bereits von den Römern betrieben worden sind. Als die Fluten der Völkerwanderung sich gelegt hatten, wendete man sich bekanntlich zuerst in Ostfranken, später in der Maingegend und Hessen dem Bergbau eifriger zu, bis im 12. Jahrhundert der Betrieb des Bergbaues in Westfalen, Thüringen und am Harz im vollsten Gange urkundlich erwähnt wird. Von dem Harz aus drangen deutsche Bergleute im 12. Jahrhundert nach Sachsen und Böhmen vor, und trugen den Namen *Saxones* nach Osten, während wir im 13. Jahrhundert blühenden Bergbau, durch Deutsche betrieben, auch schon in Schlesien finden. Auf diesem Wege brachten deutsche Bergmänner ihre Technik und ihr Bergrecht nach Oberungarn, wo, um nur die Hauptorte zu nennen, die kräftigen deutschen Bergstädte Kremnitz, Neusohl, Libethen, Briesen, Schemnitz, Dilln, Königsberg und Pukantz.

¹⁾ Urkundenbuch I, 369.

ferner die deutschen Gründungen Neudorf (Igló), Schmölnitz, Gölnitz ¹⁾ und Rosenau erstanden. Im Osten, damals zur Diöcese Siebenbürgen gehörig, bestand schon seit dem 11. Jahrhundert eine deutsche Siedlung zu Szatmár-Németi, in dessen Nachbarschaft die deutschen Bergwerksorte Neustadt (Nagybánya), Felsöbánya und Kapnikbánya folgten. Im nordöstlichen Siebenbürgen wurde Rodna, im Szamosthal aufwärts die Salzbergwerke von Deés und Deésakna von Szék und Kolozs neu gegründet. Der Betrieb von Torda ist schon 1075 bezengt ²⁾, wogegen im siebenbürgischen Erzgebirge die Bergwerke Toroczko, dieses von Bergleuten aus Eisenerz, vom Erzberg in Oberösterreich bebaut, Perensyfen (Kisbánya), Offenburg (als civitas Ovounberg 1325 urkundlich genannt) ³⁾, Grossschlatten, Vöröspatak, Abrudbánya, Altenberg, im Süden Salzburg bei Hermannstadt wieder in Betrieb gesetzt, beziehentlich neu gegründet wurden.

Bereits steht mancher wertvolle Hinweis über die wahrscheinliche Entstehung einzelner Orte, von der Geschichtschreibung aber noch unbeachtet gelassen, wie z. B. Johann Wolffs gelungene Muthmassung über die Gründung von Abtsdorf (nö. von Hermannstadt) ⁴⁾.

Was man bisher über die Beweggründe in Umlauf gesetzt hat, welche auf beiden Seiten, bei der ungarischen Krone, wie bei den Deutschen mitgewirkt haben sollen zur Colonisation, bedarf erheblicher Berichtigung. Als Absicht, durch welche bestimmt König Geysa, eigentlich die Regentschaft, Deutsche nach Siebenbürgen gerufen haben soll, wird Urbarmachung des Bodens, Cultivirung des Landes und, besonders kräftig betont, Beschützung desselben gegen innere und äussere Feinde, aufgestellt, allein hierbei der hauptsächliche Beweggrund, welcher den Landesfürsten zur Heranziehung deutscher Colonisten drängen musste und bei allen grösseren Colonisationen in jener Zeit als wichtigster Factor mitgewirkt hat, nicht in das rechte Licht gestellt. Das ist das Streben der Landesfürsten, aus ihrem Grund und Boden mehr Nutzen zu ziehen und besonders baren Zins herauszubringen, denn an Naturprodukten war in Ungarn und Siebenbürgen, wie im deutschen Osten, in Böhmen und Mähren, kein Mangel, desto mehr solcher an Geld, und die Colonisatoren bedangen sich jedesmal als Gegengabe für die Land- und Rechtsverleihung die Leistung eines

¹⁾ Krones im Archiv f. Kunde österr. G.-Quellen XXXIV, 213. ff.

²⁾ Urkundenbuch I. X.

³⁾ Ebd. I, 395.

⁴⁾ Deutsche Ortsnamen in Siebenbürgen im Programm des evang. Untergymnasiums in Mühlbach. Hermannstadt 1879—1881, 14.

baren Zinses aus¹⁾. Und mag auch anfänglich dieser gering gewesen sein und gewinnbringender Handel und Verkehr nur langsam sich entwickelt haben, so darf gerade an dem Hofe von Ungarn, welches Land durch die Kreuzzüge in den Mittelpunkt des Landesverkehrs zwischen Abend- und Morgenland gestellt wurde und durch vielfache Beziehungen des Hofes in ständige Fühlung und Berührung mit Kiew, den kleineren Balkanländern und dem oströmischen Reiche gebracht worden war, volles Verständnis für die Wichtigkeit von Verkehr und Handel vorausgesetzt werden, und es deuten die wenigen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts vorliegenden Urkunden darauf hin und berichten von Handelsverkehr²⁾, welcher alsbald an geeigneten Stellen königliche Zollstätten eingerichtet fand. Reicherem Gewinn aus den von einer an Zahl geringen und bedürfnislosen, auf niederer Culturstufe stehenden Bevölkerung bewohnten Landstrichen zu ziehen, aus welchem der Krone höchstens Naturproducte zugehen konnten, die zum Theil aus näher gelegenen Landestheilen ebenfalls erhältlich waren, drängte zur Besiedlung mit Deutschen. Dass Ungarns Regentin Helena, des im Knabenalter stehenden Geysa Mutter, Deutsche in's Land heranzog, darf unzweifelhaft auf geistlichen Einfluss zurückgeführt werden, welcher in der bisherigen Darstellung der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen durchweg zu wenig berücksichtigt erscheint. Die Kirche war bei den Colonisationen vom 12. bis 14. Jahrhundert, in jener Zeit, als die weiten Territorien von Holstein an bis nach Preussenland hinein, die Marken, Lausitz, Schlesien mit Deutschen besiedelt worden sind und deutsche Einwanderer nach Böhmen und Mähren, nach Ungarn und Siebenbürgen gekommen sind, unstreitig mit die treibende Kraft. Die Kirche unterstützte die Colonisation, aber nicht nur durch Berathung und Beeinflussung der Fürsten in diesem Sinne, sondern war auch praktisch die eifrigste und thätigste Helferin bei dem verdienstlichen Werke, bisher wenig oder fast nichts einbringendes Land durch Besiedlung mit Deutschen nutzbringender zu machen. Da wir uns die Einwanderung Deutscher nach Siebenbürgen unter Geysa unmöglich als Masseneinwanderung vorstellen dürfen, ebensowenig wie

¹⁾ C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I. 36 ff.

²⁾ In den Jahren 1204, 1206, 1211, 1222, 1224, 1225. Urkundenbuch I, 7 ff. — Das ist auch Friedrich Teutsch (Johannes Latinus, Hermannstadt 1893, 10) aufgestossen, doch gelangt er, wie ich meine, zu unhaltbarem Schlusse, wenn er trotzdem die Herbeiholung von »Bauerncolonien« zur (als erstem Ziel) Vertheidigung und Urbarmachung des Landes annimmt. Wie das Colonisationswerk hohen materiellen Gewinn dem einzelnen Unternehmer brachte, hat Teutsch selbst anerkannt (Ebendasselbst 8).

in Ungarn¹⁾ oder Schlesien²⁾, bleibt für uns nur die eine Annahme übrig, welche schon jetzt durch mehrfache Urkundenbelege erhärtet wird, dass das Colonisationswerk in Siebenbürgen auch nach Geisa noch durch geraume Zeit hin angedauert hat und fort und fort, nicht ohne Eingreifen der Kirche Neugründungen deutscher Colonien stattgefunden haben³⁾. Da steht denn an erster Stelle der Cisterzienserorden, welcher, gestützt auf seine Regel, eine ganz bedeutende colonisatorische Thätigkeit entfaltet hat. So war denn auch die Gründung der Cisterzienserabtei Kerz als Tochterabtei von Egres (1173—1196), deren Abt sich Besitz in Siebenbürgen, die Dörfer Abtsdorf an der grossen Kokel, Donnersmarkt, Scholten, Schoresten und in Kleinschelken zu erwerben gewusst hat, von Bedeutung für die Ausbreitung des Deutschthums in Siebenbürgen. Wie im östlichen Deutschland, so zogen auch hier die Mönche, begünstigt durch ihre Verbindungen mit der alten Heimat, deutsche Ansiedler herein und legten selbst neue Ortschaften an⁴⁾. In den beiden Abtsdorf werden wir Gründungen von Egres und Kerz zu erblicken haben.

Aber auch der siebenbürgische Bischof war nicht unthätig (sieh seine Ortschaften Mönchsdorf, Attelsdorf, Sard), und über sein und der übrigen hervorragenden geistlichen Herren, der Domherren von Weissenburg, des Propstes von Hermannstadt, der Aebte von Kolozsmonostor und Kerz Wirken muss weitere Nachforschung noch gepflogen werden.

War es somit Hauptmotiv für das Heranziehen deutscher Colonisten durch die ungarische Regentschaft, kärglichen Nutzen abwerfendes Land für die Krone einträglicher zu machen, namentlich durch Auflegung eines Zinses auf die Einwanderer, wozu bei sich entwickelndem Verkehr und Handel gar bald Einkünfte von Zollstätten hinzutraten, so wird die Regentschaft sicherlich in den Colonisten brauchbare Vertheidiger der südöstlichen Reichsgrenze erblickt haben, deren Beschirmung nur in ihrem eigensten Interesse gelegen war, weil der, etwa von Südosten her Siebenbürgen bedrohende Feind in erster Linie den deutschen Siedlungen Gefahr bringen musste.

Ueber die Motive zur Einwanderung auf Seiten der Deutschen

¹⁾ August v. Wersébe, Ueber die niederländischen Colonien I, 307 ff. Theodor Rudolph, Die niederländischen Colonien der Altmark im 12. Jahrhundert. (Berlin 1889) 21 ff.

²⁾ August Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedlung der Slavengebiete. (Jena 1870) 37 ff.

³⁾ So in Schlesien, Grünhagen Geschichte Schlesiens I, 63.

⁴⁾ Ludwig Reissenberger, Die Kerzer Abtei (Hermannstadt 1894) 10.

dürfte mit dem bisher darüber Gebotenen die Kritik gleichfalls sich nicht begnügen können. Man hat unsere Vorfahren als gerufen von König Geysa II. innerhalb der Jahre 1141—1161, die Ersten vielleicht zwischen 1143 bis 1147, bei dem besonders freundlichen Verhältnisse zwischen Deutschland und Ungarn, zum Schutze der südöstlichen Reichsgrenze in's Land kommen lassen; da hätten, so heisst es, ganz besondere Ursachen die alte kühne Wanderlust rege gemacht: Druck von Seiten weltlicher und geistlicher Oberen, Steuern und Kriegsdienste, auch Ueberschwemmung des tiefgelegenen Flanderns. Das lässt sich unverändert nicht aufrecht erhalten. Gerade in das 12. Jahrhundert fällt das beginnende Aufblühen der mittel- und niederrheinischen Gegend in gewerblicher und commercieller Beziehung, der Wohlstand nahm stetig zu in Folge des erweiterten Handels und das Bürgerthum, vornehmlich Kaufleute, erstarkte in zunehmender Selbständigkeit. Aber auch der Bauernstand war in jener Zeit gerade in den Gebieten, aus welchen wir Geysaische Einwanderer kommen lassen, nicht so schlecht situiert, als dass er so leichtlin nur auf die Versicherung einer weitab wohnenden Regierung zum Verlassen der heimatlichen Scholle sich würde haben bewegen lassen, wenn er nicht dabei auf bedeutende wirtschaftliche Vortheile hätte rechnen können. In der alten Heimat war der Bauer allerdings nicht persönlich frei und sass auf dem Boden seines Grundherrn, aber diesem entrichtete er nur sehr mässigen Zins, so niedrig, dass es seit Beginn des 13. Jahrhunderts zu eigenen Vereinbarungen zwischen den Bauern und ihren Grundherren kam, woraus sich schliesslich für den Bauern ein ihm in jeder Weise zuträgliches und vortheilhaftes Pachtverhältnis entwickelt hat ¹⁾.

An eine ausschliessliche Colonisation mit Bauern zur Zeit Geysa II., da es denselben daheim nicht schlecht ging, kann somit nicht gedacht werden, und die Bauernburgen, von welchen häufig gesprochen und auf welche oft verwiesen wird als Zeugen bäuerlicher Kriegstüchtigkeit, müssen etwas mehr unter Beleuchtung gestellt werden. Gewiss werden die deutschen Bauern im Felde wie als Vertheidiger sich wacker geschlagen haben, aber Baumeister von Burgen waren sie schwerlich. Es ist nirgends nachgewiesen, dass auch nur einer von denjenigen, welche siebenbürgische Befestigungsbauten als „Bauernburgen“ classificirt haben, vor Fällung des diesbezüglichen Urtheiles das Material und die Bauart sorgfältig untersucht hätte. Und doch wäre das erforderlichlich zur Feststellung des Alters derselben. Der Burgenbau, von

¹⁾ Karl Lamprecht in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst VI (Trier 1887), 30 ff.

einfachen Holzvesten mit Erdwällen ausgehend, wird in älterer Zeit eher, soweit nicht vielleicht ein altes königliches castrum zu Grunde liegt (so in Reps, Schwarzburg-Zeiden), auf einzelne Ritter und Edle zurückzuführen sein, welchen das Errichten einer Burg nicht verwehrt war, was hingegen dem Bauer nicht ohne weiters zustand. Sogar Städten und grösseren Orten, 1387 Mühlbach¹⁾, 1405 Zeben in Oberungarn²⁾ wird erst durch besondere königliche Verleihung das Recht zugesprochen, Stadtmauern zu bauen. Genaue bauliche Untersuchung der „Bauernburgen“ muss eben erst noch durchgeführt, die Kunde vom Burgenbau auch bei uns in vergleichender Weise betrieben werden³⁾.

Aus besseren Verhältnissen heraus konnte schwerlich der Ruf eines auswärtigen Herrschers auch unter verheissungsvollen Zusagen zur Auswanderung bestimmen in ein, wie es heisst von wilden Stämmen durchstreiftes, aber doch wieder ödes, wüstes, fernes Land, in welchem auch Sümpfe mit bösen Dünsten nicht gefehlt haben sollen, wenn nicht deutsche Colonisation in westöstlicher Richtung bereits den Weg gebahnt und besonders der kaufmännische Drang der Deutschen, gegen den Orient zu auf neuen Handelswegen neue Absatz- und Handelsgebiete aufzuspüren, bestimmend eingewirkt hätte, was bislang auch nicht gebührend Beachtung gefunden hat. Es haben also auf Seite der Einwanderer selbst vor allem wirtschaftliche Motive eingewirkt, gewiss bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Leuten umso mehr, welche in ihrer Heimat in materiell minder günstiger Lebensstellung sich befunden haben, wenig vermöglichen Rittern, kleinen Handwerkern. Wie in anderen Ländern, wird ja das für die Colonisation in Siebenbürgen verfügbare und verwendete Menschenmaterial sicher viel minder tüchtige Leute und gewiss auch Volkselemente umfasst haben, welche der untersten Bevölkerungsstufe in der deutschen Heimat angehört haben werden.

Die Besiedlung Siebenbürgens tritt uns nicht als eine isolirte Erscheinung, nicht als ein Act der ungarischen Krone entgegen, welcher damals ohne Gleichen gewesen wäre, sondern ist nur eine Episode aus der grossen deutschen Wanderung, welche, im 11. Jahrhundert beginnend, besonders vom 12. bis in das 14. Jahrhundert hinein in der

¹⁾ Urkundenbuch II, 615.

²⁾ Krones im Archiv f. österr. Geschichte LXXXI, 476.

³⁾ Vergl. Theodor Rudolph, a. a. O. 51 ff. — Gross und Kühlbrandt, Die Rosenauer Burg (Wien 1896), und Heinrich Müller, Die Repser Burg (Hermannstadt 1900), berühren diese Frage leider gar nicht.

Richtung von Westen nach Osten und Südosten die heutigen deutschen Gebiete östlich der Elbe, Böhmen und Mähren, Ungarn und Siebenbürgen deutscher Cultur erschlossen hat, und an welcher deutsche und slavische Fürsten, ungarische Könige und die Kirche als Urheber Antheil haben.

Die ersten, unter Geysa's Regierung nach Siebenbürgen gekommenen Gruppen Deutscher waren gewiss an Zahl gering, nur so stark, um gerade sich behaupten zu können. In eine Wildnis, wo das erste Obdach nothdürftig erst geschaffen werden musste, konnten unmöglich viele Tausende auf einmal in langem Zuge oder in nur kurzen Intervallen einrücken. Die Einwanderung zu Geysa's Zeit konnte schon nach den Vorgängen bei Colonisation des deutschen Ostens eine Masseneinwanderung nicht sein. Der nächste Zuzug wird schwerlich viel stärker gewesen sein, so dass die willkürlich zu hoch gegriffene Zahl von 50000 Höfen entfällt, welche um das Jahr 1224 zwischen Broos und Draas bestanden haben sollen, dass vielmehr die Besiedlung des Landes durch Locatoren und kleine Trupps von bereits bestehenden Stationen aus weiter vordringend, nach und nach im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts — dringend nöthig nach dem Einbruche der Mongolen und Verwüstung von Rodna und Bistritz, von dem Burzenland, Kokelburg, Hermannstadt und Klausenburg wahrscheinlich im Jahre 1241 (nicht 1242) ¹⁾ — ja bis in das 14. Jahrhundert hinein sich vollzogen haben wird, demnach nicht als ein einziger und schnell durchgeführter Act der ungarischen Regentschaft unter Geysa II., sondern als ein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeleiteter, allmählig sich entwickelnder Vorgang, an welchem in hervorragendster und erfolgreichster Weise die Kirche theilhaftig war.

Für die Darstellung der ältesten Colonisation im südöstlichen Siebenbürgen, im Burzenland (terra Borza, Burza) liegt die Sache insoferne weniger schwierig, als wir in königlichen und päpstlichen Urkunden ausführliche Nachrichten besitzen über die Verleihung des Burzenlandes an den deutschen Orden (1211) ²⁾, womit die Ansiedlung Deutscher in jenem Landstrich angebahnt worden sein wird. Nachdem aber der deutsche Orden bereits im Jahre 1225 von König Andreas II. aus dem Lande gänzlich vertrieben worden ist, bald darauf auch hier der Mongolensturm seine Verwüstungsarbeit verrichtet hat, darf an Nachcolonisation im Burzenland nicht gezweifelt werden, und wird darüber noch weitere Untersuchung angestellt werden

¹⁾ Huber Geschichte Oesterreichs I, 456.

²⁾ Urkundenbuch I, 11.

müssen. Eines lässt sich gleich jetzt endgiltig erledigen: die immer wieder erzählte Fabel von der persönlichen Anwesenheit des Meisters des deutschen Ordens Hermann von Salza im Burzenlande. Hermann von Salza ist niemals in Ungarn, geschweige denn im Burzenlande gewesen ¹⁾.

Unter den Motiven, welche Deutsche zur Einwanderung nach Siebenbürgen mitbestimmt haben sollen, wird u. A. auch die denselben zugesicherte Gleichheit unter einander im Tragen der Lasten wie im Genuss und Nutzung von Boden, Wald und Wasser erwähnt, und es ist gewissermassen stehende Behauptung geworden, im Sachsenland zunächst im Desertum zwischen Broos und Draas, dessen deutsche Bewohner dem Drucke durch Adel und Geistlichkeit in der alten Heimat am Rhein entronnen seien, habe es im Mittelalter nur gleichberechtigte Bürger und Bauern, ausserdem Saxones Transilvani praedia tenentes et more nobilium se gerentes ²⁾ gegeben und Erbgrüften, als widerrechtliche Eindringlinge in die Gemeinfreiheit, dagegen habe der Stand eines eigentlichen Adels den Siebenbürger Deutschen gefehlt. Mit dieser demokratisch angehauchten Lieblingsthese, mit dem Bürger- und Bauernvolk ist's nun auch aus. Sind schon aus der Zeit vor 1224 zuverlässige Nachrichten vorhanden über königliche Verleihungen von Besitz mit allen Rechten an einzelne Deutsche, und zwar aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts über Güter, welche in dem Gebiet zwischen Broos und Draas gelegen waren, so mehren sich zusehends die urkundlichen Zeugnisse über solche Verleihungen im 14. Jahrhundert. An dieser und jener Stelle des deutschen Kolonistengebietes sehen wir Grundbesitz und Nutzungsrechte nicht als Gemeingut der Kolonisten, sondern einem Einzelnen als zugehörig, und die Erwerbung ganzer Dörfer, augenscheinlich sammt grundherrlichen Rechten, durch einzelne jedenfalls hervorragende Deutsche vor sich gehen. Wie wir wissen, sind deutsche Edle bereits unter den ältesten deutschen Ankömmlingen, im 11. Jahrhundert, auf siebenbürgischem Boden gewesen ³⁾. Weiterer Zuzug von Adel wird sich unter den Geysa'schen Einwanderern befunden haben, strenge sondirte „Berufung“ nur von Bürgern und Bauern oder nur von Angehörigen letzteren Standes schwerlich erfolgt sein, das müssen insbesondere diejenigen zugestehen, welche in der Geysa'schen Colonisation Siebenbürgens vorzugsweise einen militärischen Act zu erblicken geneigt

¹⁾ Andreas Lorck Hermann von Salza. Sein Itinerar (Kiel 1880) 40. Adolf Koch Hermann von Salza (Leipzig 1885) 51 ff.

²⁾ Urkundenbuch I, 174 zum Jahre 1291.

³⁾ Mittheilungen V, 556.

sind, denn für die Beschützung der südöstlichen Reichsgrenze werden waffengeübte Ritter, als Auführer einzelner Aufgebote und Abtheilungen gut verwendbar gewesen sein. Niederer Adel wird, wie oben erörtert, aus materiellen Ursachen, den Weg nach Siebenbürgen genommen haben, wo lohnende Verleihungen besonders für die Locatoren in Aussicht standen. Der König nahm Vergabungen vor an Gruppen von Deutschen wie an Einzelne, nicht immer und überall unter gleichen Bedingungen, welche auch für das Sachsenland erkennen lassen Verleihungen innerhalb desselben als Privateigenthum mit verschiedenen Rechten und Nutzungen. So bildete sich ein deutscher Adelstand heraus, zum Theil schon aus deutschen Landen herbeigekommen, aus den Saxones praedia tenentes und auch aus mächtigen Grafenhäusern.

Wird schon Ende des 12. Jahrhunderts urkundlich streng unterschieden zwischen den Deutschen, welche unter den Hermannstädter Propst gehört haben, und zwischen jenen, welche der Bischof von Weissenburg als seine Diözesanen reklamirte ¹⁾, so finden wir spezielle Vergabungen und Verleihungen an einzelne, jedenfalls hervorragendere Deutsche im 13. und 14. Jahrhundert nachweislich auch auf dem sogenannten Sachsenboden. In dem 1204 von König Andreas II. begabten Johannes Latinus wird ein miles agrarius erblickt werden können, welcher mit seinen Nachkommen dem Adel wird zugezählt worden sein ²⁾. Für die von Geysa berufenen Einwanderer und die vor dem Jahre 1224 in der Hermannstädter Provinz angesiedelten Deutschen bestanden die zugesicherten, von Andreas II. im „Andreanum“ 1224 gut verbrieften Rechte und Pflichten, indessen wird, das ist eben noch weiterer Prüfung bedürftig, vornehmlich auch im Gefolge von Meitzen durch Eingehen auf die Flureintheilung der Dörfer, an einzelnen Punkten deutschen Siedlungsgebietes im 13. und 14. Jahrhundert eine abweichende Stellung der Deutschen bemerkbar. Wir finden Deutsche in einer gewissen Abhängigkeit von verschiedenen Grundherren, jedoch nicht in dem Verhältnisse der Hörigkeit wie die nichtdeutsche Bevölkerung in magyarischen und rumänischen Gemeinden. Zu dem, dass der König verschiedentlich, unter von einander abweichenden Bedingungen Verleihungen vorgenommen hat, kam noch das Eingreifen der Kirche, welche bei der Besiedlung von Geben und Fordern durchaus nicht ausgeschlossen war. Weder vom Besitz des Magister Gocelinus (1223) ³⁾, noch von dem der Brüder

¹⁾ Urkundenbuch I, 7 f.

²⁾ Meitzen Siedelung und Agrarwesen II, 456. Urkundenbuch I. 7.

³⁾ Ebendas. I, 27.

Corrardus und Daniel (1231)¹⁾, noch von dem des Comes Petrus (1289)²⁾ oder demjenigen des Bans Simon (1317)³⁾ heisst es, dass der Besitz damals als ausserhalb des Sachsenbodens liegend betrachtet worden sei. 1331 geschieht urkundliche Erwähnung von adligem Besitz in districtu de Brassou⁴⁾, 1341 von solchem in Ladmesch als in districtu Scybiniensi gelegen⁵⁾; 1351 erscheinen Petersdorf und Rependorf inter Saxones existentes als deutscher Besitz⁶⁾; 1323 ist ein einzelner Deutscher Mühlenbesitzer in Grossau⁷⁾, 1342 desgleichen in Kronstadt⁸⁾, und bis 1367 war Comes Petrus von Hezeldorf Besitzer einer in der Stadt Hermannstadt gelegenen Lohmühle⁹⁾, mit welchem Mühlenrecht natürlicherweise auch das Wasserrecht in allen diesen Fällen als ein dem einzelnen Eigenthümer zukömmliches Einzelrecht verbunden gewesen ist. 1348 und 1364¹⁰⁾ werden die deutschen Gemeinden Halwelagen, Grossalisch, Grosslasseln, Dunnesdorf und Pruden als Besitzungen der Benediktiner-Abtei Kolozsmonostor genannt, dies besonders eine bemerkenswerte Thatsache, welche nicht einfach übergangen und todtgeschwiegen werden darf, sondern eingehendster Untersuchung wert erachtet werden muss. Der Adel war auch unter den Deutschen Siebenbürgens, ganz so wie in den verschiedenen Gauen Deutschlands ein Freund der Gemeinfreiheit nicht, vielmehr ging sein Streben dieser entgegen, und er war, wie dort, so auch hier, auf möglichste Sicherung seiner Sonderrechte und exzeptionellen Stellung bedacht, aber das allein bildete nicht ausschliesslich seinen Wirkungskreis. Er war thätig auch für das Gemeinwohl der Gesammtheit der Siebenbürger Deutschen in Gau und Ort, war Vertreter der Deutschen gegenüber König und Woiwoden und in der eigenen Provinzialversammlung und hat gewiss auch in Kampf und Streit seinen Mann gestellt, im offenen Felde, wie bei Vertheidigung der, von ihm angelegten oder ohne seine wirksame Mit-hilfe schwerlich erbauten Burgen.

So treten uns im 13. und 14. Jahrhundert unter den Siebenbürger Deutschen, auch innerhalb des sogenannten Dersertum, zwischen

1) Urkundenbuch I, 54.

2) Ebendas. I, 165.

3) Ebendas. I, 321.

4) Ebendas. I, 450.

5) Ebendas. I, 512.

6) Ebendas. II, 78.

7) Ebendas. I, 374.

8) Ebendas. I, 521.

9) Ebendas. II, 290.

10) Ebendas. II, 56 und 213.

Marosch, Kokel und Alt, deutsche Siedlungen in einzelnen Gruppen oder Ortschaften entgegen, welche nicht durchweg mit denselben Rechten ausgestattet und an gleiche Pflichten gebunden sind, es kommen Abweichungen in der Rechtsbasis vor, so dass von einer einheitlichen rechtlichen Grundlage und einer allen, den älteren wie späteren Kolonisten gleichzustehenden Gemeinfreiheit in jener Zeit nicht wird die Rede sein können.

Auf alle Fälle erscheint sonach die Frage der Besiedlung Siebenbürgens durch Deutsche und damit die Gliederung derselben in Stände noch nicht so fertig und abgeschlossen, wie verkündet worden ist. Nach den neueröffneten urkundlichen Quellen, welche theils in neueren Urkundenpublikationen vorliegen, theils aus den heutigen Tages ohne Schwierigkeit benützbaren vaterländischen Archiven allgemein zugänglich sind, wird vielmehr diese wichtige Frage, eine der Grundfragen aus der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen in andrem Lichte als bisher sich sehen lassen.

Während es mit der allgemeinen Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, wie eben klargelegt, nicht so fertig aussieht, wie angenommen worden ist, steht es verhältnismässig günstig mit der geschichtlichen Darstellung des 18. Jahrhunderts, über welches in den Arbeiten von Georg Michael Gottlieb von Herrmann ¹⁾ und Ferdinand von Ziegler ²⁾ Tüchtiges vorliegt, wozu noch eine Reihe von Artikeln (Exkursen) aus Eugen von Friedenfels ³⁾ Feder genannt werden müssen. Unter gleichem Lob gehört hierher das namentlich für die neuere Zeit wichtige Quellenwerk zur Schulgeschichte von Friedrich Teutsch ⁴⁾. Aus dem Verein für siebenbürgische Landeskunde heraus entwickelte sich unter G. D. Teutsch's Mitarbeit eine fruchtbare geschichtsschreibende Thätigkeit, welche kleinere Perioden aus der Vergangenheit der Siebenbürger Deutschen, einzelne Orte und Gebiete, Personen oder Ereignisse behandelt und in verschiedenster Hinsicht recht brauchbare Beiträge zur Geschichte der Siebenbürger Deutschen liefert, aber diesen Darstellungen merkt man immer wieder an die

¹⁾ Sieh oben S. 709.

²⁾ Harteneck, Graf der sächsischen Nation und die siebenbürgischen Partiekämpfe seiner Zeit 1691—1703. Hermannstadt 1869. Beilagen dazu ebd. 1872. — Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen zur Zeit Josefs II. und Leopolds II. Wien 1885.

³⁾ Josef Bedeus von Scharberg. 2 Bde. Wien 1876—1877.

⁴⁾ Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen in Kehrbach Monumenta Germaniae paedagogica VI und XIII. Berlin 1888—1892.

Unzulänglichkeit des Quellenmaterials, welche von den verschiedenen Verfassern selbst sicher schwer empfunden worden ist, und auch gelegentlich von Teutsch, der z. B. fast in jedem neuen Bande von Alexander Szilágy's Monumenta comitialia regni Transylvaniae wichtigstes neues Quellenmaterial gefunden hat ¹⁾. Wenn Teutsch dagegen wirklich „in reifer Gelehrtenarbeit in umfassenden Quellenwerken den festen Boden unserer Geschichtswissenschaft geschaffen“ ²⁾ hätte, wären wohl fast alle Fragezeichen aus der Geschichte der Siebenbürger Deutschen heute geschwunden, allein die von Teutsch herausgegebenen Bücher, auf welche dieses Urtheil abzielt, das Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens I ³⁾ mit 230 vollständigen Urkundentexten und Bruchstücken und 155 Regesten aus der Zeit bis in die ersten Tage des Jahres 1301; das Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen I ⁴⁾ mit 213 Stücken, worunter 13 Beschlüsse und Gesetze der sächsischen Nationsuniversität (bekanntlich des politischen Vertretungskörpers der sächsischen Nation), 50 siebenbürgische Landesgesetze, vielfach nur kurze Bruchstücke, 133 Fürstenbriefe, 14 Staatsverträge aus dem Zeitraum von 1539—1693; der zweite Band ⁵⁾ dieses kirchlichen Urkundenbuches mit etlichen Synodalartikeln des 16. Jahrhunderts, endlich die Ausgabe der Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus des ältern 1607—1665, mit Einleitung von Karl Fabritius über die Schässburger Chronisten des 17. Jahrhunderts ⁶⁾, sind der erwähnten Rangerhöhung zum „festen Boden unserer Geschichtswissenschaft“ nicht wert, und lassen durchaus nicht „den klaren Blick streng kritischer Forschung“ erkennen, von dem geschrieben worden ist ⁷⁾. Der heutige Stand unserer Geschichtschreibung wäre gar nicht erklärlich, wenn thatsächlich der feste Boden für unsere Geschichtswissenschaft schon seit Jahren fertig vorläge. Die Wissenschaft kennt derartige umfassende Quellenwerke nicht, welche den festen Boden für die Geschichte der Siebenbürger Deutschen abgeben könnten. Um von den älteren der genannten Publikationen zu schweigen, das jüngste Werk, die Synodalverhandlungen, ist doch nichts anderes als ein einfacher Abdruck nach ver-

¹⁾ Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde I (1878), 10 f. u. ff. Jahrgg.

²⁾ Korrespondenzblatt 1892 S. 57.

³⁾ Fontes rerum Austriacarum II. 15. Band Wien 1857.

⁴⁾ Hermannstadt 1862.

⁵⁾ Hermannstadt 1883.

⁶⁾ Fontes rerum Austriacarum I, 3. und 4. Band. Wien 1862—1864.

⁷⁾ Jahresbericht des Vereins f. siebenb. Landesk. 1892—2893 S. 3.

schiedenen späteren handschriftlichen Ueberlieferungen, deren Entstehung, allenfalls gegenseitiger Zusammenhang und Verlässlichkeit bis noch wenigstens nirgends dargelegt erscheint, so dass von wissenschaftlicher Bedeutung dieser Edition, wie das geschehen ist¹⁾, mit Recht wohl nicht gesprochen werden darf. Das „Vorwort“ bringt auf vier Seiten einige Nachrichten über das benützte handschriftliche Material, bleibt aber weit mehr von dem dem Leser schuldig, was dieser dort zu suchen berechtigt ist, kurz gesagt: den Nachweis der Zuverlässigkeit der benützten Quellen. Eine so beschaffene Ausgabe kann ebenso wenig der Geschichtschreibung als fester Untergrund dienen, wie die vorhandenen um dreissig bis vierzig Jahre älteren Editionen siebenbürgischer erzählender Geschichtsquellen, z. B. Graf Joseph Kemény *Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens*²⁾, Joseph Trausch *Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum*³⁾, denn es fehlt bis heute an der unbedingt erforderlichen kritischen Behandlung unserer erzählenden Geschichtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts, an der inneren Wertbestimmung der alten Chroniken nach dem Charakter der Berichterstattung, hinsichtlich der Persönlichkeit des Verfassers und des Grades der Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit desselben, vor deren kritischer Feststellung die uneingeschränkte Benützung dieser Art von Quellen für wissenschaftliche Zwecke ausgeschlossen bleiben muss; Abdruck erzählender Geschichtsquellen ohne kritische Bearbeitung derselben kann gar keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Wert erheben, und aus dem rein mechanischen Aneinanderketten grösserer oder weniger umfangreicher Stellen der bis noch ungesichteten erzählenden Quellenschriften lässt sich nicht Geschichte machen. Dem entgegen ist gerade hierin in schroffem Gegensatz speziell zu dem in Siebenbürgen wohl bekannten, auch oft angerufenen Quellenkritiker Wilhelm Wattenbach von den festgelegten Grundsätzen nicht einmal Notiz genommen worden, zu unsrem eigenen Schaden. Und dabei der grelle Widerspruch: in Theorie wurde oft Wissenschaftlichkeit („unsere Wissenschaft“) verkündet, während etwas mehr Bescheidenheit in diesen Dingen uns dringend noththut, denn in Wirklichkeit hat man häufiger eigene Wege eingeschlagen und eingehalten.

Nach mehr als einem Jahrhundert, nachdem gegen Ende des achtzehnten die Erforschung der Vergangenheit unter Zugrundelegung vor Allem von Urkundenmaterial einen so schönen, erhebenden Anfang

¹⁾ Archiv des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde. Neue Folge XXVI, 387.

²⁾ Klausenburg 1839—1840.

³⁾ Coronea 1847—1848.

genommen hatte, stehen wir also doch noch vor einer Liste ungelöster wichtigster Fragen aus der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, vornehmlich in Folge Mangels abschliessender Monographien und kritisch bearbeiteter Quelleneditionen, aber sicher auch in Folge von Zersplitterung der Arbeitsthätigkeit auf alle möglichen Gebiete.

Vorarbeit durch Monographien, jetzt schon leichter möglich, weil nicht nur ein namhafter Theil unseres älteren Urkundenmateriales publizirt ist, sondern auch die Archive, aus welchen bei Fortschreiten der Ordnungsarbeiten in denselben noch weitere den Herausgebern des Urkundenbuches zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen unbekannt gebliebene Urkunden sich ergeben werden, heute durch leichte Zugänglichkeit und die neugestalteten Verkehrsverhältnisse bequem benützlich geworden sind, wird unserer Geschichtschreibung von grossem Nutzen sein, denn offene Fragen müssen speziell angefasst und für sich durchgearbeitet werden, nach Art der rechtshistorischen Vertheidigungsschriften der Juristen Wilhelm Bruckner¹⁾ und Eugen von Trauschenfels²⁾ über die Herrschaften Szelistye und Talmesch, beziehentlich Törzburg und der Arbeiten von Karl Gooss über Dazien und Johann Wolff über die deutschen Ortsnamen in Siebenbürgen, soweit diese Arbeit in's Historische eingreift und hierher gehört.

Ausser auf gründliche monographische Behandlung einzelner wichtiger Fragen müsste man bedacht sein auf Herstellung einer kritischen Ausgabe der Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts. Auch wären zu grossem Nutzen Urkundenbücher zur Geschichte des deutschen Zunftwesens in Siebenbürgen, zur Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts in Angriff zu nehmen³⁾. In der einen, wie in der andern Richtung wird aber auf jeden Fall eine gewisse Selbstbeschränkung einzutreten haben, Lenkung des einzelnen Arbeiters auf ein engeres Gebiet und somit Konzentrirung der Schaffenskraft auf eine bestimmte umgrenzte Aufgabe, denn Eines wohl lässt sich vollbringen, aber man vermag nicht auf allen möglichen Arbeitsgebieten des Lebens

1) Beleuchtung der dem hohen Abgeordnetenhaus in Pest überreichten Denkschrift der angeblich zum Königsboden gehörigen Gemeinden der sogenannten Filialstühle Szelistye und Talmatsch wegen Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse. Hermannstadt 1869.

2) Zur Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums. Kronstadt 1871. Aufgenommen in: Die Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums. Kronstadt 1882.

3) Auch von Friedrich Teutsch betont im Archiv d. Vereins f. siebenbürg. Landeskunde. Neue Folge XVII, 228, wo eine lange Reihe weiterer ungelöster Aufgaben zur Bearbeitung empfohlen wird.

eine erste Rolle zu spielen, wenigstens mit Erfolg gewiss nicht. Historische Arbeiten lassen sich nicht unter buntem Vielerlei so nebenher „verfertigen“. Den guten Mustern muss wirklich nachgestrebt, es darf geistige Verwandtschaft mit denselben nicht nur aller Orten im Munde geführt werden.

Die Grundsätze historischer Methode und Kritik sind heute allgemein festgelegt, man hat nur nöthig, dieselben genau zu befolgen. Von Beobachtung der nun einmal fixirten Regeln wird uns Dispens nicht ertheilt, und wenn wir unsere eigenen Wege gehen, so begeben wir uns damit auf abschüssiges Terrain und stellen uns weit abseits von dem Boden deutscher Forschungsmethode, denn wir sind ausser Stande, der Wissenschaft neue Bahnen zu eröffnen, haben das auch sicher bis heutigen Tages noch niemals gethan.

Wie keine westfälische oder steierische Wissenschaft existirt, so gibt es auch eine spezielle sächsische (historische) Wissenschaft nicht, unsere wissenschaftlichen Bestrebungen sind deutsch oder nicht.

Zur Geschichte des Wiener Universitätsarchivs.

Von

Karl Schrauf.

Zu den mittelalterlichen Archiven, die im Laufe der Jahrhunderte durch Unglücksfälle aller Art den grössten Schaden erlitten haben und in ihrem Bestande am meisten bedroht worden sind, gehören vor allem die Universitätsarchive. Während die Registraturen fürstlicher Kanzleien, die Urkundenschränke der Dynastenfamilien, die Privilegentruhen kirchlicher und weltlicher Communities meist wohlverwahrt hinter Schloss und Riegel ausgiebigen Schutz vor jeglichem Angriff fanden, waren die Pergamente, Aktenbände und Geschäftsbücher der mittelalterlichen Hochschulen bis in die neueste Zeit so häufigen und vielfachen Unbilden ausgesetzt, dass man sich wahrlich wundern darf, wenn sie nicht gänzlich verschwunden sind und dass die moderne Forschung nach dem Untergang der wichtigsten Quellen noch so viel von der alten Schulverfassung und dem gesammten Studienwesen zu reconstruiren vermochte. Es begreift sich leicht, dass Matrikeln und Aktenbücher, die durch Jahrhunderte im täglichen Gebrauche standen und die man immer wieder hervorzog, um aus ihnen die gesetzlichen Normen und den Geschäftsgang vergangener Zeiten kennen zu lernen, durch die unaufhörliche Benützung im eigentlichen Sinne des Wortes verbraucht worden sind. Was aber dem Zahn der Zeit hätte Widerstand leisten können, fiel nur zu häufig bei dem ewigen Wechsel der akademischen Behörden und bei der oft schrankenlosen Zugänglichkeit der Repositorien begehriichen Händen zur Beute oder wurde auf unverzeihliche Weise verschleudert, wenn nicht gänzlich zu Grunde gerichtet. Nur wenig ist wie durch

einen wunderbaren Zufall erhalten geblieben. Findet heute ein glücklicher Forscher ein Statutenbuch, eine Matrikel oder einen Stiftbrief in irgend einer öffentlichen oder privaten Sammlung versteckt, wo man deren Vorhandensein nicht einmal ahnen konnte, so ist eine solche Entdeckung zwar als eine wirkliche Bereicherung unseres Wissens freudigst zu begrüßen; allein es muss uns zugleich schmerzlich berühren, wenn immer wieder neue Beweise für die Thatsache ans Licht treten, dass wohl mit wenigen historischen Documenten so leichtsinnig umgegangen worden ist, wie mit denen der Universitäten, obschon den mit ihrer Verwahrung betrauten Organen doch nicht alles Verständnis dafür mangeln konnte, welche Wichtigkeit gerade diesen Aufzeichnungen für die Geschichte der Hochschule im Allgemeinen und für viele, wenn nicht für alle ihre Angehörigen, seien es nun Professoren oder Studenten, zu allen Zeiten innewohnte.

Wer die traurigen Schicksale der italienischen Universitätsarchive kennen lernen will, findet in v. Luschin's trefflichen Prolegomena zu seinen grossartig angelegten Studien über die deutschen Studenten in Italien ¹⁾ hinlängliche Belehrung: hier fehlen die älteren Matrikeln, dort die Promotionsbücher, bald müssen Notariats-Protokolle, bald Stammbücher die klaffenden Lücken nothdürftig ausfüllen. Noch eindringlicher schildert L. Zdekauer die Verwüstung des Universitätsarchivs von Siena ²⁾. G. Giomo erzählt die Leidensgeschichte des Universitätsarchivs von Padua, aus welchem höchst wichtige Documente und Registerbände in die Hände irgend eines „amatore“ kamen, dessen Erben ganze Seiten herausschnitten, um die darauf gemalten Wappen zu sammeln und die die Handschriften aus Unverstand auf andere Weise missbrauchten oder sehr verständig ins Ausland verkauften ³⁾. Wie viel aus dem Pariser Universitätsarchiv ab-

¹⁾ A. Luschin v. Ebengreuth, Vorläufige Mittheilungen über die Geschichte deutscher Rechtsbörer in Italien, SB. der Wiener Ak. Bd. 127 (1892) 2. Abhandlung.

²⁾ Lodovico Zdekauer, Lo studio di Siena nel rinascimento (Milano 1894) pag. VI: „Peggio ancora stanno le cose rispetto alle carte dello Studio stesso, sulle quali dovrebbe essere fondata la parte migliore e più interessante della ricerca, quella intorno al suo organismo interno. Queste carte si possono dire quasi affatto perdute. Quel che ne è venuto a noi nei 'publici archivi è pochissimo, e questo è stato salvato il più delle volte dal caso. Ove sono gli atti della Cancelleria dello Studio, che contenevano i diplomi di magistero, dati per lo meno sino dall'anno 1357? ove gli statuti delle Università scolaresche citati sino dai primi del Quattrocento? ove le Matricole delle Nazioni? ove gli atti dei Collegi? ove infine le Deliberazioni dei Savi? i Libri dei Camerlinghi gli Atti di Sindicato? il Carteggio giornaliero?“

³⁾ G. Giomo, L'archivio antico della università di Padova. Nuovo Archivio

handen gekommen ist, lässt sich aus P. Denifle's lehrreichen Vorbemerkungen zum Chartular¹⁾ ermesen. Ueber die deutschen Hochschularchive ist bisher noch nirgends im Zusammenhange gehandelt worden, allein schon dieses unheimliche Schweigen spricht laut genug von dem unersetzlichen Schaden, den die meisten dieser Depositorien im Laufe der Zeit erlitten haben. Im einzelnen weiss man z. B. von Köln, dass das einst sehr reichhaltige Archiv sich jetzt an verschiedenen Orten zerstreut findet und dass wertvolle Handschriften von dort in die Bibliotheken zu Darmstadt, Berlin und Paris verschlagen worden sind²⁾. In Leipzig beklagt man den Verlust vieler Urkunden, die in den alten Rectoratsrechnungen erwähnt werden, vermisst schmerzlich jede Spur von den ehemaligen, ziemlich umfangreichen Nationsarchiven, während manches andere zwar noch vorhanden, aber der Universität entfremdet an anderen Orten aufbewahrt wird³⁾. Ohne Uebertreibung darf man wohl sagen, dass man dort, wo die in Buchform angelegten Archivalien, wie Matrikeln und Aktenbände überhaupt noch vorhanden sind, sie in der Regel nicht im Universitätsarchiv, ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsorte, wohin sie rechtmässig gehören, zu suchen hat, sondern in den betreffenden Universitätsbibliotheken, Staats- oder Stadtarchiven, die den — gleich fahrenden Gesellen umherirrenden — Archivalien noch rechtzeitig ein gastliches Obdach gewährt haben, bevor ein ärgeres Geschick sie ereilte.

Im Vergleich mit so vielen Leidensgenossen hat über unser Wiener Universitätsarchiv noch ein verhältnismässig glückliches Gestirn gewaltet. Zwar haben wir auch hier den Verlust gar vieler und unersetzlicher Aufzeichnungen zu beklagen, allein im Grossen und Ganzen ist der alte Bestand an Urkunden und archivalischen Handschriften im Besitze des Archivs verblieben. Hat man lange Zeit die Rectoratsakten vermisst⁴⁾, so war es uns beschieden, wenig-

Veneto VI (1893) p. 378: „I progressi delle scienze facendo instituir nuove cattedre, sbalestrarono il povero Archivio di quà, di là, di sù, di giù, dal umido magazzino all'arsa e mal riparata soffita, ove le carte deperendo o per l'umidità dei luoghi terreni o per le pioggie che filtravano dai tetti, o pel continuo rimescolio dei trasporti, subirono perdite considerevoli.“

¹⁾ Chartularium universitatis Parisiensis ed. P. Henr. Denifle, vol. I (1889) pag. XXXI sqq.

²⁾ Die Matrikel der Universität Köln, bearbeitet von Herm. Keussen, I (1892) S. II und III.

³⁾ F. Zarncke, Zur Geschichte der Universität Leipzig. Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissensch. Bd. III, phil.-hist. Kl. Bd. 2 S. 530, 532 ff.

⁴⁾ J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I (1865) S. 28.

stens die beiden allerältesten Bände derselben unter allerlei Gerümpel, aber doch auf akademischem Boden, wieder aufzufinden; die übrigen Bände dieser Serie fehlen uns freilich bis auf den heutigen Tag. Warum aber gerade in Wien, wo es an Kriegs- und anderen Gefahren, an langandauernden Perioden wissenschaftlichen Verfalls und culturfeindlicher Zerstörungssucht leider auch nicht gefehlt hat, das Universitätsarchiv noch so glimpflich davongekommen ist — wer wollte dieses Wunder erklären?

Vielleicht danken wir es einem glücklichen Zufall; aber die historische Gerechtigkeit verlangt, dass wir den alten, heute längst vergessenen und nicht einmal dem Namen nach gekannten Universitätsarchivaren, deren pflichtgemässen Obsorge diese Schätze anvertraut waren, das ehrende Zeugnis ausstellen, dass ihre Mühe nicht vergeblich gewesen und dass sie so manches Document getreulich aufbewahrt haben, das heute mithilft, die Geschichte der althehrwürdigen Alma Mater Rudolphina aufzuhellen.

Wenn ich nun im folgenden daran gehe, die Geschichte des Wiener Universitätsarchives in ihren Umrissen darzustellen, so bin ich mir wohl bewusst, mit diesem sehr unvollkommenen Versuch nur ein recht lückenhaftes Mosaikbild zu liefern, dem noch manches Steinchen einzufügen sein wird. Meine Skizze beschränkt sich auch nur auf den der Gesamtuniversität zugehörigen Bestand und nimmt auf die kleineren Archive der Facultäten und Nationen keine Rücksicht; über diese soll bei anderer Gelegenheit berichtet werden.

Wir beginnen mit dem Zeitpunkt, wo das ganze Archiv unserer Hochschule aus einer kleinen Truhe bestand. Ein bescheidener Anfang. Schon Herzog Rudolf der Stifter hatte nämlich im Stiftbriefe der Universität vom 12. März 1365 angeordnet, einen festgefügt mit Eisen beschlagenen und mit sechs Schlössern versehenen Schrein (*scrinium*) anzuschaffen, worin ein kleineres Kästchen (*scriniolum*) mit dem grossen Universitätssiegel und die „*privilegia, instrumenta et littere universitatis*“ aufbewahrt werden sollten, und als Aufstellungs-ort die innere Sacristei der Allerheiligen (= St. Stephans)-Kirche¹⁾ bestimmt. Von den sechs Schlüsseln sollte je einer dem Dompropst als Universitätskanzler, dem Rector und jedem der vier Nationsprocuratoren anvertraut werden²⁾. Wie so vieles Andere blieben jedoch

¹⁾ Diese Sacristei wird heute die untere genannt, vgl. Ogesser, Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan (Wien 1779) S. 81.

²⁾ R. Kink, Geschichte der kais. Universität zu Wien II (Wien 1854) S. 19: „Prenotata etiam universitas magnum sigillum habeat pro omnibus suis causis in scrinio quatuor clavibus concludendum . . . id ipsum scriniolum reponi debet“

auch diese Anordnungen während der beiden ersten kritischen Decennien nach der Gründung der Hochschule unbeachtet und unausgeführt. Um aber wenigstens die Stiftungsurkunde vor der Hand an einem sichern Ort unterzubringen, kamen am 19. November 1365 der Landmarschall, der Bürgermeister von Wien und der erste Wiener Universitätsrector Magister Albert von Sachsen überein, die beiden Originalausfertigungen des Rudolfinischen Stiftbriefes in lateinischer und deutscher Sprache sowie die Zustimmungserklärung der Stadt Wien beim Kirchenmeister von Aller Heiligen während der nächsten zwei Jahre zu gemeiner Hand zu hinterlegen ¹⁾. Dabei mag es wohl geblieben sein, bis Herzog Albrecht III. die in argen Verfall gerathene Schöpfung seines Bruders zu neuem Leben erweckte. In seinem weitläufigen, die Fundationsurkunde in vielen Stücken wiederholenden, dann wieder verändernden und erweiternden Privilegienbrief vom J. 1384 nahm er eine ähnliche Bestimmung in Betreff der Verwahrung der Universitäts-Urkunden auf, modificirte sie jedoch in zwei wesentlichen Punkten: er verminderte die Anzahl der Schlüssel auf vier und schloss sowohl den Kanzler, den einflussreichen Vertreter der kirchlichen Gewalt im Organismus der Universität, als auch die Procuratoren von der Mitsperre aus, indem er nur den jeweiligen Rector als Vertreter seiner Facultät und die drei Dekane der drei übrigen Facultäten mit der Verwahrung der Schlüssel betraute; dem entsprechend fand er es aber auch nicht mehr nothwendig, die Truhe in der Domsacristei aufstellen zu lassen, sondern liess sie stillschweigend in den Händen der autonomen Universität, wo sie jedem fremden Einflusse für alle Zeiten entzogen bleiben sollte ²⁾.

Es dauerte freilich noch ein Weilchen, bis die verständigen und wohlgedachten Anordnungen Herzog Albrechts auch wirklich ins Werk gesetzt wurden. Was die Urkunden betrifft, so begnügte man sich zunächst, wie aus den Rectoratsakten zum J. 1387, 27. October zu entnehmen ist, mit einer ganz einfachen hölzernen „*scatula*, in qua continentur primo quoddam privilegium illustris principis domini

in magno scrinio forti, ferreis firmato ligaminibus et sex seris et clavibus communito, quarum unam prepositus dicte ecclesie omnium Sanctorum, universitatis cancellarius, secundum rector et quilibet procuratorum quatuor unam servet. In quo etiam scrinio magno reponendo in interiori et secreta sacristia dicte ecclesie omnium Sanctorum privilegia, instrumenta et littere universitatis prehabite conserventur.“

¹⁾ R. Kink I 2, Seite 4—6.

²⁾ Kink II S. 53.

nostrī ducis Alberti cum duobus bullis Urbani quinti et duobus bullis Urbani sexti et uno folio, in quo depictum est crucifixum Domini nostri Jesu Christi¹⁾. Diese Lade oder Schachtel enthielt demnach den Albertinischen Privilegienbrief vom J. 1384 und vier Papstbullen, zwei von Urban V. und zwei von Urban VI., die wir an der Hand der noch heute im Universitätsarchive vorhandenen Originale unschwer identificiren können. Es waren: der päpstliche Stiftbrief Urban V. vom 18. Juni 1365, die Bulle desselben Papstes in Betreff der Enthebung von der Residenzpflicht der in Wien Studirenden vom 19. Juli 1365, die nachträgliche Bewilligung zur Errichtung der theologischen Facultät durch Papst Urban VI. vom 20. Februar 1384 und die wiederholte Enthebung von der Residenzpflicht gleichen Datums²⁾. Andere Bullen dieser Päpste können nicht in der Lade gewesen sein, da bis zum Jahre 1387 nur diese vier aus der päpstlichen Kanzlei für die Wiener Universität erflossen waren. Billig fragt man jedoch, wo sich die Rudolfinische Stiftungsurkunde vom 12. März 1365 in ihren beiden Ausfertigungen damals befand. Dass sie hier mit den übrigen Urkunden nicht erwähnt wird, ist doch äusserst auffällig und kann wol nicht aus einem blossen Versehen des Berichterstatters erklärt werden. Zunächst könnte man vermuthen, dass sie noch immer beim Kirchenmeister von Aller Heiligen deponirt war; allein dagegen spricht der Umstand, dass das Abkommen vom 19. November 1365 nicht mehr erneuert wurde, wie dies wohl bei der durch Herzog Albrecht vollzogenen Restauration des Hochschulwesens hätte geschehen müssen. In der That erzählen bald darauf die Rectoratsakten, dass am 23. Februar 1388 darüber berathen wurde: *‘de privilegiis universitatis, qualiter recuperanda sint de manibus domini Frisingensis’*³⁾. Zur rechten Zeit dürfte also der Freisinger Bischof Berthold von Wehing († 7. Sept. 1410) das für die Universität höchst wertvolle und unersetzliche Dokument in Verwahrung genommen haben, um es vor Beschädigung und noch ärgerem Schicksal zu schützen; wenigstens können wir diesem Manne, der sich als ein besonderer Gönner der jungen Hochschule bis an sein Lebensende bewährt hat, keine andere Absicht zumuthen, als ihr Eigenthum zu vertheidigen, bis sie selbst die geeigneten Massregeln für dessen

1) Acta Rector. vol. I fol. 9^a (Univ.-Archiv).

2) Dazu ist von einer Hand des XVI. Jahrhunderts bemerkt: *‘Hec due bulle Urbani quinti et sexti perditae sunt, nescitur cuius incuria.’* Da im Texte von vier Bullen gesprochen wird, ist die Ausdrucksweise mindestens unklar. Glücklicherweise sind gegenwärtig alle vier im U.-A. vorhanden.

3) Acta Rector. I fol. 9^b.

Sicherheit getroffen haben würde. Die Universität aber fasste erst damals den Entschluss: 'quod ordinaretur fieri cista bona pro universitate, et illa habita peteretur a Domino Frisingensi privilegium et a custode Sancti Stephani sigillum magnum, et illa in cistam reponerentur.' Schon am 8. April desselben Jahres verrechnete der Rector unter seinen Ausgaben: 'Feci fieri cistam pro universitate fortem et bene ferratam, pro qua exposui 7 libr. 4 sol. et 20 den.; item pro tribus bonis seris ad eandem cistam, quae alias habet unam, 6 sol. minus 2 den.', und acht Tage später, am 16. April, tranken der Rector und die Dekane mit den Collegiaten des Herzogscollegiums für 14 Denare Wein, um den weihvollen Augenblick würdig zu feiern 'quando imponebantur privilegia universitatis ad archam in collegio theologorum in presencia omnium magistrorum de collegio ducis ibidem et dominorum decanorum' ¹⁾.

Können wir auf diese Weise gewissermassen den Geburtstag des Wiener Universitätsarchivs feststellen, so erfahren wir auch, wo die Urkundentruhe aufgestellt war: man verwahrte sie im Herzogscollegium, zu dessen Behausung Herzog Albrecht ein Gebäude in der nächsten Nähe des Dominikanerklosters gestiftet hatte, und hier haben wir uns daher das älteste Universitätsarchiv zu denken. Ob es aber gerade die zu Ehren des heil. Benedikt geweihte Kapelle war, wo es nach Kink's Behauptung ²⁾ untergebracht wurde, mag vorläufig dahingestellt bleiben, da keine weiteren Nachrichten darüber vorliegen. Erinnerung man sich aber, dass Herzog Rudolf ursprünglich die Sacristei der Sanct Stephanskirche als Aufbewahrungsort ins Auge gefasst hatte, so wird man Kink's Angabe glaubwürdig oder doch mindestens wahrscheinlich finden.

Nun sollte man aber meinen, dass der im Laufe der Zeit immer mehr anwachsende Urkundenvorrath, den die Universität bis zu Ende des XIV. Jahrhunderts ihr Eigen nannte, in der Eisenbeschlagenen Cista vereint aufbewahrt wurde. Allein aus den Rectoratsakten ist zu ersehen, dass fürs Erste nur die landesfürstlichen Privilegien dort geborgen wurden, während die obenerwähnten Papstbullen in der hölzernen Lade verblieben und, lange Zeit hindurch von Hand zu Hand wandernd, allen Gefahren einer solchen Wanderschaft ausgesetzt waren. Schon das ist merkwürdig, dass die Universität am 21. März 1388 darüber verhandelte: 'quomodo debeant recuperari bulle universitatis apostolicorum, quas retinet dominus noster dux

¹⁾ Ibid. I fol. 11^b.

²⁾ Kink I S. 364 Note 478.

Austrie¹⁾, denn noch am 27. October 1387 befanden sich diese vier Bullen, wie wir oben gesehen haben, in der *scatula* verwahrt in den Händen des Rectors. Sie müssen also mittlerweile in die Gewalt des Herzogs gekommen sein; wann und ob lediglich, um sie nicht in Verlust gerathen zu lassen, können wir bei dem Stillschweigen der Akten natürlich nicht errathen. Aber schon am 11. Mai 1389 übergibt wieder der aus dem Amte scheidende Rector seinem Nachfolger: *unam scatulam cum quatuor bullis, aliquibus cedulae et uno quaterno*²⁾, woraus ersichtlich wird, dass die Universität sich wieder im Besitze ihrer vier Papstbullen befand. Von einer Aufbewahrung derselben in der *Cista* ist indessen auch jetzt nicht die Rede, vielmehr lesen wir in einer langen Reihe von Semestralberichten in fast gleichlautenden Wendungen, dass die Schachtel mit den vier Papstbullen ruhelos von einem Rector zu dem nächstfolgenden wanderte. So heisst es in den Akten:

1395 II (fol. 31^b): *Item unam scatulam rotundam cum clavibus et bullis.*

1396 I (fol. 32^a): *Item unam scatulam cum duabus clavibus et bullis inutilibus.*

1396 II (fol. 33^b): *Item unam scatulam cum clavibus et bullis.*

1397 I (fol. 33^b): *Item unam scatulam cum bullis et una clave et litteras universitatis Parisiensis.*

1398 I (fol. 37^a): *Item unam scatulam cum bullis quatuor; item litteram universitatis Parysiensis cum una clave.*

1401 II (fol. 20^a): *Item unam scatulam cum bullis inutilibus et litteram Parisiensis universitatis cum una clave; item unum parvum scrinium, in quo predicta recondi habent.*

1402 I (fol. 21^a): *Item unam scatulam cum bullis inutilibus et litteram universitatis Parisiensis et unum scrinium ligneum, in quo eciam sunt duo funeralia; et copias privilegiorum in papiro non ligatas.*

1404 I (fol. 22^a): *Unam parvam cistam ligneam, in qua continentur subscripta: bulle inutiles, una clavis universitatis, litera universitatis Parysiensis, item unum Passionale, item liber actorum presens et aliquot cedule de papiro.*

1405 I (fol. 24^b): *Unam ladulam continentem unum Passionale Sanctorum, notulas, litteras, pullas inutiles et plures alias sedulas atque aliquorum rectorum acta nondum libro inscripta.*

1405 II (fol. 28^a): *Item unam ladulam cum multis cedulae, notulis et quibusdam antiquis bullis cassatis.*

1407 II (fol. 32^b): *Item unum instrumentum publicum, et quia inutile erat, ideo de consensu decanorum et procuratorum presencium tunc dilaceratum fuit.*

¹⁾ Acta Rector. I fol. 13^a.

²⁾ Ibid. I fol. 14^b.

1411 I (fol. 45^b): Insuper presentavit sibi bullam absencie Magistri Ghiselheri, item bullam missam per dominum Johannem Papam universitati.

1411 II (fol. 48^a): Item archam cum bulla absencie, uno diurnali et variis cedulis.

1412 I (fol. 49^b): Item bullam absencie, bullam conservatorii, duas bullas missiles, unum diurnale, item diversas copias.

1413 14. Januar (fol. 51^b): Item ad videndum, ubi bulle absencie et conservatoria reponi debeant et processus earundem, et conclusum fuit, quod prefate bulle ad universitatis archam reponi deberent, processus vero ad rectorem universitatis.

1413 I (fol. 53^b). Item duas bullas, videlicet conservatorii et absencie et hec omnia ponebantur ad archam.

So wenig also respectirte man die wertvollen Documente, dass man sie geradezu als unnütz bezeichnete! Ich kann mir dies zur Noth bei den zwei Bullen erklären, die die Dispens von der Residenzpflicht auf je fünf Jahre ertheilten und die man nach Ablauf des angegebenen Termins als erloschen und mithin als ‚inutiles‘ bezeichnen konnte. Vielleicht bezieht sich auch die Bezeichnung (1405 II): ‚antiquae bullae cassatae‘ auf diese beiden Stücke. Wie man aber vom päpstlichen Stiftbrief Urban V. und von jener Bulle Urban VI., der die theologische Facultät ihre Errichtung verdankte, mit so beharrlicher Geringschätzung sprechen konnte, dafür weiss ich keinen hinreichenden Grund, keine plausible Erklärung vorzubringen. Ich sehe nur, dass man auch das Schreiben der Pariser Universität vom 26. August 1395 und die ‚bulla conservatorii‘, von der die Akten zum J. 1412 I sprechen, d. h. die Bulle P. Johann XXIII. vom 17. August 1411 (cf. Kink II 238) nicht viel besser als die vier ‚bullae inutiles‘ behandelte, und dass man erst im Jahre 1413, als die in Verwahrung des jeweiligen Rectors befindlichen Documente zu einer kleinen Handregistratur angewachsen, den Entschluss fasste, dies Alles in die Archivtruhe zu legen, wo es neben den landesfürstlichen Privilegien vor unbefugten Händen gesichert war.

Damit schliesst die erste Periode in der Geschichte unseres Universitätsarchivs, seine Kindheit, wenn ich so sagen darf, ab. Von eigentlicher archivalischer Thätigkeit ist bis dahin und noch sehr lange nachher — natürlich keine Rede. Während in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts für die Besorgung der Bibliothek ein Artistenmagister mit dem Titel eines Librarius bestellt wurde, ist von einem Archivarius keine Spur zu entdecken. An den Urkunden selbst konnte ich ebenfalls keine archivalischen Vermerke finden, die man mit Bestimmtheit in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts setzen könnte; wo sie überhaupt der Zeit nach zu fixiren sind, können sie, wie ich glaube, ebenso

gut aus dem letzten Decennium des XV. Jahrhunderts herrühren. Um diese Zeit dürfte eine Art Inventarisirung versucht worden sein, mindestens wurden die Urkunden gezählt und mit der betreffenden Ordnungsnummer versehen. So hat z. B. das auf Pgt. geschriebene Original des Universitätsstatuts vom 6. Juni 1366, worin die Eintheilung der Universitätsangehörigen in vier Nationen modificirt wurde (vgl. Kink II, 32), auf der Rückseite folgenden Vermerk von einer Hand des XV. Jahrhunderts: „P^{ri}uilegiū de diuisione Q^uatuor naconū Studij Wienū. T^{er}cia lra^a“, und der von Johann Bischof von Passau ausgestellte Transsumpt der Schenkung der Einkünfte von Laa vom 5. Dec. 1383 (Kink II, 34): „Transsumptū lre eiusdem donaconis“ und statt des durchstrichenen „eiusdem“ von anderer Hand „ducū austrie qua donanerūt eccliaz in laa studio wienūsi. Sexta“. Ausserdem findet sich auf der zuerst angeführten Urkunde die Zahl „XXXVIII“, auf der anderen die Zahl „LXXXII“ deren Bedeutung uns zwar völlig unbekannt ist, die aber zweifellos irgend eine weitere archivalische Manipulation verrathen. Damit müssen wir uns vorläufig zufrieden geben, bis die eingehendste Schriftvergleichung dieser Vermerke mit gleichzeitigen Schriften der Universitätsurkunden und Akten vielleicht einen genaueren Einblick in die Thätigkeit der ältesten Archivare gestatten wird. Um aber die Hoffnung auf inhaltreiche Aufschlüsse nicht gar zu sehr rege zu machen, sei gleich hier bemerkt, dass weder die landesfürstlichen Privilegien noch die alten „bullae inutiles“ auch nur eine Spur eines alten Vermerks aufweisen. Gründlich und umfassend waren die ersten Repertorisirungen also ganz gewiss nicht.

Es gilt nun einen kühnen Sprung über einen weiten Zeitraum, bis man um die Mitte des XVI. Jahrhunderts einer Erwähnung unseres Archives begegnet. Am 9. November 1565 soll der neuernannte kaiserl. Superintendent Dr. Sigismund von Oed die Einsetzung einer Commission veranlasst haben, die alle im Hause des kurz vorher verstorbenen Historikers Wolfgang Lazius († 19. Juni 1565) befindlichen Universitäts- und Stiftungs-Urkunden verzeichnen und dem „tabularium“ zurückstellen musste¹⁾. Vermuthlich hatte Lazius diese Documente nicht zu Studienzwecken, sondern in seiner Eigenschaft als Superintendent entlehnt und war durch den Tod verhindert worden, sie wieder an das Archiv abzugeben; hätten wir das nach seinem Ableben aufgenommene Verlassenschafts-Inventar, wornach ich in allen Wiener Archiven leider

¹⁾ Conspectus hist. univ. Vienn. III (Viennae 1725) pag. 7: Mox a suscepto munere commissarios ab universitate deputari postulavit, qui eiusdem universitatis foundationumque monumenta, quae etiamnum in domo decessoris servabantur, conscriberent, universitatis dein tabulario restituenda.

vergebens gefahndet habe, so könnte man wohl manches Interessante daraus gewinnen, zumal da das vom Superintendenten verlangte Verzeichnis, falls es überhaupt zu Stande kam, uns ebenfalls nicht vorliegt.

Im Jahre 1592 war es wieder ein kaiserlicher Superintendent, diesmal Dr. Karl Stredele, der auf grosse Uebelstände im Universitätsarchive hinwies. Man sieht, von welcher Seite und aus welchen Gründen man anfieng, diesem bisher so wenig beachteten Depôt Aufmerksamkeit zu schenken. Die kaiserlichen Superintendenten, die auf das Stiftungswesen ein besonders wachsames Auge hatten, konnten nicht gleichgiltig zusehen, wie sorglos mit den Besitztiteln der Universität umgegangen wurde. Dr. Stredele liess der Universität sagen: „Nachdem ein Zeit hero alle sachen so woll im Archiv alß in der Canzley in großer Unordnung gewessen, also das man nitt woll wissen hat khunen, was die Universität für privilegia und Einkumben hat, ob nitt eine Notturft were, die Registratur deß gemeltnen Archivi und beschreibung der brieflichen urkhunden fürderlichst für die hand zu nemen und waß zue solcher Commission zue brauchen wär“¹⁾. „Darauf“ heisst es in den Akten weiter, „Venerabile Consistorium in [= sich] solchen des Herrn Superintendentis eifer gar woll hat gefallen laßen und billich gehalten, das dise der Cantzley ordnung furzuenemen, auch das dieselb eheistens ins werckh möchte gericht werden, zu Commissarien verordnet Herrn Patrem Priorem Ord. Praedicatorum, Dr. Bühelmayr, Dr. Perger, Mag. Renner, dieselben neben Herrn Magnifico Domino Rectore und Superintendente Caesareo, oder wen sie an inder statt darzue verordnet werden, alle privilegia, Stifftbrieff und andere Sachen inventiern, beschreiben und derselben inhalt summariter aussen darauf verzeichnen, und wenn diss beschehen, sollen durch ainem von dem Notario darzue deputierten und der universitet geschworne person, welcher man desswegen ein absonderlich honorarium raichen sollte, die originalia in zwey gleichlautende buecher zuesamben schreiben und derselben eines für herrn Rector und Consistorium zuer canntzley erlegt, das ander herrn Superintendenti Caesareo zuegestallt werden.“

Ob damals die so notwendige Registrirung der Stiftungsurkunden wirklich ins Werk gesetzt wurde, oder ob es nur bei dem guten Willen des Superintendenten verblieb, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, da das obencitirte Universität-Protocoll diese Angelegenheit nicht weiter erwähnt und die beabsichtigten Copialbücher sich nicht vorfinden.

¹⁾ Protocollum universitatis Vienn. 1591 sqq. (U.-A. Lad. XXXIX Nr. 44) fol. 22^b

Sicher dagegen fand eine gründliche „*Visitatio et Registratio*“ in den Jahren 1632—1635 statt, bei welcher die einzelnen Facultäten durch Vertrauensmänner vertreten waren, die besonders darauf zu achten hatten, was der Gesamtuniversität gehörte und was von den Facultäten als Eigenthum in Anspruch genommen werden konnte. Bei dieser Gelegenheit fanden sich auch wirklich nicht wenige Archivalien im Universitätsarchive vor, die als Facultätseigenthum erkannt, ausgeschieden und in besondere Laden gelegt wurden. Besonderen Eifer entfaltete hierbei der von der theologischen Facultät entsendete Commissarius Dr. Stephan Zwirschlag. Er fand im Universitäts-Archive eine ganze Reihe wichtiger Aufzeichnungen seiner Facultät, darunter die Facultäts-Akten vom Jahre 1396—1442 und vom Jahre 1447 bis 1501, wöüber er ein ganz hübsches Verzeichnis anlegte¹⁾. Indessen war auch damit keine dauernde Ordnung geschaffen. Vor allem fehlte es noch immer an einem eigenen mit der Verwahrung betrauten Beamten. Nichtsdestoweniger war sich die Universität gar wohl bewusst, welche Bedeutung ihrem Archive zukam und mit demselben Eifer, mit dem sie in den besten Zeiten ihrer vollen Autonomie für die Unverletzlichkeit ihrer Rechte, sobald von irgend einer Seite ein Angriff drohte, eingetreten war, hielt sie jetzt vor ihren Archivtruhen Wache, um jedem Unberufenen den Zutritt zu verwehren. Am deutlichsten zeigte sich dies, als Kaiser Leopold I. am 18. Februar 1687 einen eingehenden Bericht über die Pupillar- und Stiftungssachen der Wiener Universität forderte. Nach mehreren vergeblichen Aufforderungen, die die von der Regierung ernannten Commissäre an die Universität richteten, mussten sie sich erst ein neuerliches kaiserliches Rescript erwirken, um die nöthigen Informationen zu erhalten; allein der hierzu vorgeforderte Universitäts-Quaestor erschien auch jetzt nicht, die zur Untersuchung des Aerars und des Archivs anberaumte Sitzung wurde von der Universität, vollkommen ignort und das Begehren der Com-

¹⁾ „*Index eorum, quae in arca seu cista facultatis theologiae in archivio universitatis continentur et a me Doctore Zwirschlag anno 1635, 20. Martii, cum essem pro registrando archivio (sic) commissarius, comportata et in eandem cistam composita fuerunt.*“ *Acta fac. theol. II fol. 309^b* (vgl. auch daselbst fol. 437^b). Dass die Visitation schon seit einigen Jahren fort dauerte, geht aus einer früheren Notiz Zwirschlags zum J. 1632/3 hervor, wo er berichtet: „*Sub hoc decanatu absoluta est visitatio et registratio archivi universitatis nostrae, pro quo labore ego inter reliquarum facultatum dominos doctores fueram destinatus, et cum hactenus quaedam pertinentia ad nostram facultatem in archivio universitatis dispersa essent, per me collata et in peculiarem cistam ibidem reposita sunt.*“ *Acta fac. theol. II fol. 264^a.*

missäre, in diese Aemter Einblick zu erhalten, zweimal vom Rector rundweg abgeschlagen ¹⁾).

Zeigt sich in diesem Verhalten der Universität ihr fester Entschluss, das Archivwesen vor jedem fremden Einflusse zu bewahren, so musste sie doch selbst endlich irgend etwas unternehmen, um eine bessere Ordnung als bisher zu schaffen und auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Dies war um so nothwendiger, als seit dem 17. Jahrhundert das Stiftungswesen an der Wiener Universität an Ausdehnung bedeutend gewonnen hatte, und nicht bloss die zahlreichen Stiftbriefe sorgsam zu verwahren und zu registriren waren, sondern auch eine fast unabsehbare Menge von Satzbriefen, Verträgen und Urkunden über die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte sich im Archive ansammelte, die nach den verschiedenen Stiftungen abgetheilt und zum Gebrauch der Stiftungs-Superintendenten jederzeit bereit gehalten werden musste. Zu dieser verantwortungsvollen Arbeit war eine Persönlichkeit erforderlich, die in den Universitätsgeschäften vollkommen versirt war, zugleich aber so viel Vertrauen genoss, dass ihr das nicht unbeträchtliche Stiftungsvermögen in die Hand gegeben werden konnte. Nachdem bereits im Jahre 1708 der dem Dominicaner-Orden angehörige Professor primarius der heil. Schrift an der theol. Facultät, P. Ambrosius Vernis, sich eingehend mit dem Archiv beschäftigt und eine „*Descriptio universalis omnium ad universitatem Viennensem pertinentium foundationum et beneficiorum etc.*“ angelegt hatte, ohne aber den Titel eines Archivars zu führen, folgte ihm in der Leitung des Universitätsarchives fast durch ein ganzes Jahrhundert der jeweilige Professor der heiligen Schrift, so dass die Archivarstelle als ein der Professura publica et primaria sacrae Scripturae „anklebendes Officium“ angesehen wurde. Da aber diese Professur für den Dominicaner-Orden reservirt war, so kam es, dass, abgesehen von dem eben erwähnten P. Vernis nicht weniger als zehn Mitglieder dieses Ordens nach einander das Amt eines Universitätsarchivars bekleideten: P. Joseph Pargger (ernannt 1722, † 17. Sept. 1729) ²⁾; P. Raymundus Limp (22. Juli 1738) ³⁾; P. Lucas Dihanicz (ernannt im September 1738); P. Joseph Riedl (ernannt 25. October

¹⁾ Kink a. a. O. I 397 Note 524.

²⁾ Acta fac. theol. IV. 186: Anno post promotionem vix emenso SS. theologiae professor primarius, senior consistorialis et archivarius anno 1722 constitutus magna diligentia universitatis archivum instruxit.

³⁾ Acta fac. theol. IV 455: Assiduus quoque in frequentandis consistorii universitatis congregationibus, ita archivii instrumenta debito loco et ordine disposuerat, ut facili negotio et mira promptitudine, quae subinde desiderabantur, in medium proferret et obscura dilucidaret.

1749, resignirt 17. November 1759); P. Dirsch (archivarius substitutus 1754); P. Anton Königsmann (ernannt 17. November 1759, resignirt 20. December 1764); P. Paul Scholz (ernannt 20. December 1764, † April 1771); P. Joseph Koffler (ernannt 18. Mai 1771, † 16. September 1787); P. Dominicus Thronner (ernannt 24. September 1787, resignirt 20. Juli 1804); P. Raymundus Albrecht (ernannt 24. Juli 1804, † 13. April 1806).

Besondere Erwähnung verdienen P. Joseph Pargger und P. Lucas Dihanicz wegen ihrer sorgfältigen archivalischen Arbeiten, die für ein ganzes Jahrhundert die ausschliessliche Grundlage aller Nachforschungen in unserem Archive bildeten. Von dem zuerst Genannten besitzen wir ein „Repertorium archivi antiquissimae ac celeberrimae universitatis Viennensis sub rectoratu rev. etc. Dom. Godefridi etc. Monasterii Gottwicensis ord. D. Ben. Abbatis . . . instructum opera A. R. P. M. Josephi Pargger, S. Ord. Praed. per provinciam Hungariae prioris provincialis, SS. Theologiae Doctoris ejusdemque in eadem universitate Viennensi professoris primarii, senioris consistorialis et archivarii anno 1727“. Hierin sind auf 151 Seiten in folio sämmtliche Urkunden nach „Ladulae“ abgetheilt, indem in der Regel jede bedeutendere Stiftung eine eigene Lade einnimmt. In der 39. Ladula sind „Documenta universitatis“ (darunter die Neue Reformation vom J. 1554, die Sanctio pragmatica von 1623, im ganzen 29 Stücke), in der 40. Ladula „Documenta ad officium cancellariatus (15 Stücke) und in der 41. Ladula „Bullae pontificiae (18 Stücke, darunter die bullae inutiles; die Bewilligung des theologischen Studiums wird irrthümlich Papst Urban V. zugeschrieben) angeführt. Ferner verfasste er ein „Repertorium omnium contentorum in Registratura celeberrimae ac antiquissimae universitatis Viennensis confectum sub rectoratu rev. etc. Dom. Godefridi etc. anno a partu Virg. 1727.“ In diesem Bande (162 Seiten in folio) ist das Actenmaterial der Registratur in vier Hauptklassen: Jurisdictionalia Judicialia, Stipendiatus und Rationes abgetheilt. Pargger's Archivrepertorium war vorzüglich in der Weise angelegt, dass bei jeder Ladula für neu hinzukommende Stücke ein entsprechender Raum leer gelassen war. Seine Nachfolger P. Limp und P. Dihanicz trugen auch demgemäss die bis zum J. 1738 ins Archiv gekommenen Urkunden an den betreffenden Stellen ein und bestätigten zugleich durch ihre Unterschrift das Vorhandensein aller im Repertorium aufgeführten Documente. Als jedoch durch wiederholte Nachträge die Uebersichtlichkeit erschwert war, legte P. Dihanicz ein neues Repertorium an, welches er betitelte: „Inventarium archivii cum compendiosa foundationum notitia antiquissimae ac celeberrimae universitatis Viennensis pro usu rev.

Patris Fratris Lucae Dihanicz, S. Ord. Praed., SS. theol. Doctoris ejusdemque in eadam universitate professoris primarii, senioris consistorialis et archivarii propria manu conscriptum anno 1739⁴. Ausser der im Titel erwähnten und sehr wertvollen Geschichte der einzelnen Stiftungen zeichnet sich diese Arbeit (118 Seiten in Folio) durch manche Correc-turen des älteren Repertoriums aus; die Bewilligung des theologischen Studiums ist richtig P. Urban VI. zugeschrieben.

Nach dem Ableben des Archivars P. Raymund Albrecht wurde nicht mehr der damalige Professor der heil. Schrift, sondern Dr. phil. Georg Grabmer, der als Operar an der Universitätskirche fungirte, zum Archivar ernannt. Er versah sein Amt vom Sept. 1806 bis Ende des Jahres 1822, worauf ihm P. Andreas Oberleitner, der bekannte Orientalist, folgte (22. Februar 1823, † 10. Juli 1832). Er war der letzte aus der theologischen Facultät gewählte Archivar. Aus welchen Ursachen mit diesem alten Brauche jetzt gebrochen wurde, ist uns nicht bekannt. Charakteristisch für die Stellung dieser Archivare ist es aber jedenfalls, dass ausserhalb der Universität niemand von ihrer Wirksamkeit Kenntnis nahm. Als im September 1828 die Regierung vom Universitäts-Consistorium die Vorlage eines Stiftbriefes und der dazu gehörigen Obligation verlangte, erwiderte das Consistorium, die gewünschten Documente könnten augenblicklich nicht ausgehoben werden, da Prof. Oberleitner abgereist sei, ohne die Archivschlüssel abgegeben zu haben. Nun verlangte die Regierung zu wissen, in welcher Eigenschaft und zu welchem Ende dem Prof. Oberleitner der Zutritt zum Archiv gestattet sei, unter welcher Controle ihm die wichtigen Universitätsurkunden anvertraut seien, ob eine Gegensperre eingeführt sei u. s. w., worauf wieder das Consistorium berichtete, Oberleitner sei ja seit 1823 der Universitäts-Archivar und die Schlüssel werde man hoffentlich durch Vermittlung des Schottenabts bekommen; bezüglich der Controle und Gegensperre 'musste es aber eingestehen, dass nur darin eine gewisse Sicherheit geboten sei, dass man, um ins Archiv zu gelangen, die Registratur betreten müsse, zu welcher der Actuar als Registrator die Schlüssel verwahre¹⁾.

P. Oberleitner's Nachfolger Dr. Karl Ritter v. Heintl wurde am 3. August 1832 zum Universitätsarchivar ernannt, blieb es aber nicht lange, da er schon am 28. November 1833 zum Universitäts-Syndicus und Notar befördert wurde. An seine Stelle trat nun Dr. Anton Hye, von dem man wohl sagen kann, dass er in aufopferungs-voller Thätigkeit für das Archiv alle seine Vorgänger übertraf, denn

¹⁾ Regierungs-Dekret vom 14. Sept. 1828 (Univ^{ts}-Registratur fasc. I Reg. Nr 615). Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.

ihm war es gegönnt, durch mehr als ein halbes Jahrhundert nicht bloss die ihm anvertrauten archivalischen Schätze in musterhafter Ordnung zu verwahren, sondern auch durch seine umfassende, aus den Quellen geschöpfte Kenntnis der Universitätsgeschichte in allen wichtigen Rechtsfragen als der verlässlichste und treueste Berather unserer Alma Mater zu wirken. Ohne eigentliche archivalische Vorbildung, für die ja der damalige akademische Unterricht auch nicht den geringsten Raum liess, gelang es ihm durch ausserordentlichen Fleiss und durch ein gewisses instinctives Gefühl eine, selbst vor den kritischen Augen des Fachmannes standhaltende, Repertorisirung durchzuführen, die dem Universitätsarchive ein kostbares Vermächtnis bleiben wird für alle Zeiten.

Anton Hye (geb. zu Gleink am 26. Mai 1807) wurde, nachdem er in seinem 24. Lebensjahre das juristische Doctorat erworben und zwei Jahre später zum Professor am Theresianum ernannt worden war, mit Consistorialbeschluss vom 11. November 1834 zum Universitätsarchivar bestellt. Sofort nach seiner Ernennung erbot er sich, die Neuordnung des Archives unentgeltlich zu besorgen. Seine erste rettende That war, alle in 42 grossen Laden aufgehäuften und bunt durcheinander gerathenen Documente sorgfältig abstauben und reinigen zu lassen und sie sodann an der Hand des alten Archivrepertoriums in die betreffenden *Ladulae* einzuordnen. Auf jede einzelne Urkunde schrieb er von aussen die Nummer der *Ladula* und des Stückes, in Uebereinstimmung mit dem Repertorium. War eine Urkunde, was nicht selten vorkam, überhaupt noch nicht repertorisirt, so schrieb er sie an gehöriger Stelle ein. Dass er dabei die Numerirung des alten Repertoriums beibehielt und es vorzog, einige in der arithmetischen Ordnung fehlende Nummern als abgängig zu bezeichnen, statt durch eine neue Numerirung nach der bereits von seinem Amtsvorgänger Heintl begonnenen aber nicht durchgeführten chronologischen Ordnung zwar die Lücken auszufüllen, aber für die Zukunft neue Verwirrung und Unordnung zu erzeugen und statt viele Urkunden, die bereits von Alters her mit den alten Repertoriums-Nummern bezeichnet waren, durch vielfältige Aufzeichnungen zu verunstalten: alles dies rechtfertigte er in einer Eingabe an das Consistorium (19. Februar 1836) und erhielt dessen Zustimmung in allen Punkten (3. März 1836).

Auf dem Wege dieser wohlthätigen Reform weiterschreitend, legte Hye alle durch Alter oder besonders wertvollen Inhalt denk- und aufbewahrungswürdigen Schriftstücke, insbesondere aber alle bereits etwas schadhaft gewordenen Urkunden, jede einzeln in einen besonderen Umschlag, auf dessen Aussenseite er neben der erwähnten Signatur

ein kurzes Regest vermerkte. Bei minder wichtigen Stücken, z. B. alten Satzbriefen, Quittungen u. dgl. schrieb er das Regest auf die Rückseite des Documentes. Hierbei befolgte er strengstens den Grundsatz, durchaus keine, wengleich an sich noch so uninteressant scheinende und heutzutage praktisch wertlose Urkunde (z. B. Interessenquittungen, Empfangsscheine über Obligationen, die zur Umwechslung dem Archive entnommen wurden, alte Stiftungs-Inventare, Satzbriefe u. s. w.) bei Seite zu legen, da alle diese Documente mindestens ein historisches Interesse beanspruchen können, indem sie den ehemaligen Wirkungskreis und den Vermögensstand der Universität darthun helfen.

Bei jenen Urkunden, die er zwar im alten Repertorium angezeigt, aber nicht auch in Wirklichkeit vorfand, bemerkte er im Repertorium deren Abgang. Glücklicherweise konnte er constatiren, dass gerade die allerwichtigsten, auf Verfassung und Stellung der Universität bezüglichen Originalurkunden fast ausnahmslos erhalten waren und sich in sehr gutem Zustande, nur äusserst selten und dann nur in geringem Grade beschädigt vorfanden, vor allem der Stiftbrief vom J. 1365 und der Privilegienbrief vom J. 1384, die kaiserlichen Gnadenbriefe, durch welche die Universitätsprivilegien regelmässig bestätigt und theilweise erweitert wurden, in fast ununterbrochener Folge, ferner alle für die Universität erlassenen Papstbullen u. s. w. Seine Freude über das Auffinden dieses wertvollen Schatzes war umso grösser, als die alten Repertorien gerade von der Existenz eines grossen Theils dieser Documente auch nicht eine Spur enthielten. Hye fand sie unter allen vorhandenen Urkunden am allerwenigsten verwahrt, aus den Fächern sogar ausgeschieden und dem ersten Anschein nach völlig vermorscht; erst bei näherer Besichtigung zeigte sich, dass dieser traurige Zustand grösstentheils nur auf die zur Umhüllung dienenden Papierlumpen, hie und da wohl auch auf die anhängenden Siegel, jedoch höchst selten auf die Urkunden selbst sich ausdehnte.

Die nun ordnungsmässig signirten, indicirten und mit Umschlag versehenen, in eine und dieselbe Ladula gehörigen Urkunden brachte Hye sodann in chronologische Ordnung, theilte sie je nach ihrer Anzahl in mehrere Abtheilungen (Fascikel), versah jeden dieser Fascikel neuerlich mit einem besonderen Umschlag und notirte auf der Aussen-
seite desselben die Nummer der Lade, den Buchstaben des Fascikels und die Nummern aller darin verwahrten Urkunden. Mehr als die blossen Nummern, etwa noch das Object oder gar ein Regest anzumerken, vermied er absichtlich aus einem doppelten Grunde: einmal um jeden zukünftigen Archivar bei jeder Aushebung eines Documentes zu nöthigen, zuerst im Repertorium nach der betreffenden Nummer

zu forschen und bei dieser Gelegenheit auch die vorgenommene Aushebung in dem einmal aufgeschlagenen Repertorium vorzumerken, dann aber wollte er einem Fremden, der eventuell den Zutritt zum Archiv erhalten würde, die Möglichkeit benehmen, ohne Einsicht in das Repertorium seine „lüsterne Wahl“ gerade auf solche Fächer zu lenken, welche die wertvollsten Documente, seien es nun Obligationen oder Urkunden historisch wichtigen Inhalts, enthielten, indem man bei bloss äusserlicher Betrachtung nur Nummern, Buchstaben und wieder Nummern findet und nicht errathen kann, welche dieser vielen und vielnúmerirten Fascikel das Wichtigere, d. h. die erwünschte Beute enthalte. Aus demselben Grunde veranlasste er auch, dass das Repertorium abgesondert von den Urkunden, nämlich in dem dritten, unter anderer Sperre stehenden, Kasten aufbewahrt wurde.

Die Zahl der auf die beschriebene Art geordneten Urkunden und Akten betrug, abgesehen von den keine eigentlichen Nummern, sondern nur die Bezeichnung „ad numerum“ tragenden Beilagen, im Ganzen 1273 Stücke, die in 162 Fascikel zusammengelegt in 42 Fächer (ladulae) untergebracht wurden. Da jedoch der neue Archivkasten im Ganzen 63 Fächer enthielt, so wurden nur die ersten zwei Abtheilungen desselben belegt, die dritte hingegen den in Zukunft neu hinzuwachsenden Akten reservirt. Endlich fertigte Hye ein ausführliches Repertorium mit einem alphabetischen Index und einem summarischen Register an, worin er nach der Ordnung der Ladulae vorgehend die numerische Angabe jedes einzelnen Fascikels aufnahm, aus welchem sofort zu entnehmen ist, in welchem Fascikel man eine bestimmte Nummer zu suchen hat.

Bezüglich der Repertorisirungskosten äusserte er sich in seinem Berichte an das Consistorium folgendermassen: „Was endlich meine für die partienweise Hin- und Hertransportirung der Akten von der Universität in meine Wohnung auf der Wieden und zurück, für das Ausstauben derselben, für Papier, Spagat und sonstige Schreibrequisiten, für Remunerationen an einen Hilfsleister bei dem rein mechanischen Theile meiner Arbeit, für Licht, Einbindung des Repertoriums u. s. f. gemachten Auslagen betrifft, so möge es mir nicht als Unbescheidenheit gedeutet werden, wenn ich auf deren Vergütung hiermit ein für allemal verzichte, da ja dieses kleine Schärfflein kaum in Betracht kommen kann im Vergleich mit den umso bedeutenderen Auslagen, welche einige P. T. Universitäts-Mitglieder für Herstellung und Einrichtung der Universitäts-, insbesondere Archivs-Localitäten aus Eigenem gemacht haben. Ich kann es übrigens nur der Güte und Einsicht dieses Venerabilis Consistorii anheimstellen, inwieferne es

Wohldemselben gefällig sein möge, die hiermit berichtete Vollendung der Archivsordnung zur geneigten Kenntnis der hochlöblichen Landesstelle und der h. Studienhofcommission zu bringen, nachdem diese hohen Behörden einmal von dem Beginnen dieser Arbeit Kenntnis genommen und die unentgeltliche Herstellung derselben durch mich laut des Eingang erwähnten Studienhofcommissions-Decretes vom 28. April 1835 Z. 1468 und Niederösterr. Regierungs-Decretes vom 6. Mai 1835 Z. 24887 vorläufig genehmigt haben.“

Während Hye mit dieser Arbeit beschäftigt war, hatte das Consistorium auch die umfangreiche Universitäts-Registratur durch den Registrators-Directions-Adjuncten der obersten Justizstelle Johann Polivka abstauben, fasciculiren und indiciren lassen. Der genannte Adjunct, ein ungemein fleissiger und gewissenhafter Beamter, der seine ganze amtsfreie Zeit diesem Geschäfte widmete, kam schliesslich zu dem Resultat, dass in einem Archiv nur so viele Akten aufbewahrt werden könnten, als der zur Verfügung stehende Raum es gestatte, und von dieser Betrachtung ausgehend erklärte er eine Quantität von 10 bis 15 Centner, darunter alle Stiftungs- und Curatelsrechnungen, Stipendiengesuche und Zeitungen, die abgeführten Civil- und Criminalprocessakten, Compass-Schreiben, Verlassenschaftsakten u. s. w. als zur Vertilgung geeignet. Zum Glück beauftragte jedoch das Consistorium den Syndicus und den Archivar, die bezeichnete Aktenmasse zu besichtigen und ein Gutachten darüber abzufassen.

Von Seiten des Syndicus Dr. Karl von Heintl wurde angeregt, lieber zu wenig als zu viel Akten wegzugeben, da der Raum in den Registraturslocalitäten es zulasse, den vorsichtigeren Weg zu betreten. Namentlich in Betreff der Stiftungsakten stellte er 7 Foliobände und etliche Fascikel bei Seite, ausserdem aber schützte er von den der Vernichtung preisgegebenen Archivalien fünf Bände Normalienbücher (1700—1779) und drei Foliobände Matrikelbücher in Pergament aus den Jahren 1366, 1421 und 1609! Hye dagegen plaidirte auch für die Conservirung der Raths- und Exhibitenprotocolle, der Executions- und Advocatenbücher, der Civil- und Criminal-Urtheile; wohl aber war er damit einverstanden die Processakten selbst der Stampfe zu überliefern, die Vormundschafts-Curatels- und Stiftungsrechnungen, ferner die Depositen-Verlassenschafts-Stipendisten- und Registratursbücher, endlich leider auch die Bücherverzeichnisse der alten Bursen und Studentenhäuser und die Gelegenheitsschriften, die sich im Laufe der Jahrhunderte angesammelt hatten, „durch beliebigen Verbrauch“ vernichten zu lassen (Bericht an das Consistorium vom 1. August 1836). Selbstverständlich billigte das Consistorium in der Sitzung vom 28. Nov.

1836 alle diese Rettungsvorschläge, nur die Executionsbücher erschienen höchst überflüssig und wurden noch im letzten Augenblicke zum „Weggeben“ bestimmt. Bezüglich der nach Hye's Gutachten auszuscheidenden Akten beantragte sodann der Referent Dr. Joseph Hye, Decan der Juristenfacultät, die zur Stampe verurtheilten Civil- und Criminalprocessverhandlungen um 5 Gulden Conv. M. per Centner an Franz Höföfinger, bürgerlichen Pappendeckelfabrikanten in Altlerchenfeld Nr. 88 zu verkaufen, den Betrag in Empfang zu nehmen und dafür neue Fascikeldeckel, Rebschnüre, Bänder u. s. w. für die Registratur zu kaufen. Die geretteten Urkunden und Aktenbücher dagegen wurden aus der Registratur ins Archiv übertragen, wo sie sich (zum Theil) noch heute befinden. Dass sie nicht mit den übrigen Archivalien dem Pappendeckelfabrikanten anheimgefallen sind, verdanken wir Hye und Heintl.

Bis zum Jahre 1868 gehörte übrigens in das Ressort des Universitäts-Archivars die Verwaltung einer Reihe jüngerer Stiftungen (Taaffe, Mittrowsky, Jüstel, Ruttensstock, Smetana, Heintl, Wattmann), deren Vermögen im Archiv aufbewahrt wurde. War schon die Verantwortlichkeit für viel Tausende Gulden eine höchst unliebsame Zugabe zum „unbesoldeten Ehrenamt“, so war die zweimal im Jahre wiederkehrende Vertheilung der Zinsen an die Stipendisten, die Empfangnahme der ausstehenden Interessen und manches andere ein ebenso zeitraubendes als lästiges Geschäft. Je mehr nun Hye mit Amtsarbeiten überhäuft wurde und je weiter sein Wirkungskreis sich ausdehnte, als er (1867) mit dem Justizportefeulle auch jenes des Cultus und Unterrichts vereinigte, desto dringender schien es geboten ihm von dem administrativen Theil der Archivgeschäfte zu entheben. Es gieng doch nicht an, dem Justizminister und Leiter des Unterrichtsministeriums jeden Stipendisten ins Haus zu schicken, der eine fällige Rate seines Stipendiums abholen wollte, oder ihn mit der Fructification der Stiftungscapitalien zu behelligen. Zwar hatte schon das Gesetz vom 22. Juli 1850 bei der Einführung der Collegiengelder und Errichtung der Universitäts-Quästur alle derartigen Manipulationen dem Quästor zugewiesen, allein man trug lange Zeit Bedenken, durch die Anwendung des Gesetzes auf die von Hye verwalteten Stiftungsgelder den Schein des Misstrauens oder der Undankbarkeit gegenüber dem hingebungsvollsten und selbstlosesten aller Archivare auf sich zu laden. Man wartete daher auf die Aeusserung eines Wunsches, von diesen lästigen Geschäften befreit zu werden, — Hye hingegen glaubte auch nicht das Geringste von den einmal übernommenen Verpflichtungen nur deshalb, weil es ihm jetzt beschwerlicher fiel als früher.

vernachlässigen zu dürfen; andererseits fürchtete er nicht ohne Grund, dass die Ueberführung so bedeutender Summen aus dem Archiv in die Quästur, in der es bis dahin selbst an den einfachsten Sicherheitsmassregeln gegen Feuer- und Einbruchsgefahr durchaus mangelte, die Stiftungsgelder einer grossen Gefahr auszusetzen. Erst als das Consistorium für die Aufstellung eiserner Cassen gesorgt und eine eigene Casseninstruction erlassen hatte, willigte Hye in die Transferirung der so lange von ihm betreuten Capitalien (11. März 1868), um von nun an das liebgewordene Amt mit grösserer Musse fortzuführen. Gestattete er auch im Laufe der Jahre auf Veranlassung Theodor Sickel's während dessen Pro-Rectorates (1874—75) die Bestellung eines Substituten, so fühlte er sich doch immer als der eigentliche Universitätsarchivar und blieb es bis zum letzten Athemzuge.

Zur Genesis der mittelalterlichen Kunstanschauung.

Von

Julius von Schlosser.

I.



Vor mehreren Jahren wurde in der Nähe des Arsenal's in Wien das an der Spitze dieses Aufsatzes wiedergegebene Relief¹⁾ zutage gefördert, das ursprünglich ein Bauwerk des III. Jahrhunderts n. Chr. geschmückt haben mag. Der Schreiber dieser Zeilen war zufällig Augenzeuge seiner Auffindung. Das Fragment hat seit jener Zeit um eines eigenthümlichen ornamentalen Gebildes willen immer wieder sein Interesse erregt.

Von der Randleiste löst sich in spielender Weise ein streng symmetrisches Zierstück ab, dessen Mitte durch eine viertheilige Rosette betont ist. Hier theilt sich das Gebilde in zwei schiffchenartige Ausläufer, die rechts und links in Hals und Kopf eines Greifen endigen, während über der Mitte zwei schwanenähnliche Vogelköpfe, nach entgegengesetzten Seiten gewendet, aus einer Heftel hervorwachsen. Das Ganze erweist sich schon dadurch als ein Erzeugnis frei schaltender Phantasie, dass der schwebende Eros daneben die beiden Greifenhälse

¹⁾ Jetzt mit den übrigen Resten, die in constantinischer Zeit an einem Grabmal Verwendung gefunden hatten, im Hofe des kunsthistorischen Hofmuseums aufgestellt. Das obige Clichè ist mit gütiger Erlaubnis des Redactionscomité's nach dem Lichtdrucke in der vom Wiener Alterthumsverein herausgegebenen „Geschichte der Stadt Wien“ Bd. I. S. 149, Fig. 101^b angefertigt.

an einer um sie geknüpften Schnur, wie ein Knabe sein Spielzeug, zu lenken scheint.

Es wird jedem Beschauer sofort auffallen, dass dieser ornamentale Scherz des provincialen Steinmetzen sich durchaus unklassisch geberdet, nicht den Elementen, die in letzter Linie aus dem uralten Formenschatz der orientalischen und griechischen Antike stammen, wohl aber seiner Conception nach. Das Ungewöhnliche liegt in der Verbindung der einzelnen Thierabschnitte zu einem geometrisch-decorativen Schema und in ihrer Verwendung als Flächenornament. Der Gedanke freie Endungen mit Thierköpfen auszuzeichnen ist an sich uralte; er quillt aus derselben urthümlich einfachen Symbolik, der auch die Belebung der Füße beweglichen Geräths durch Thierpranken oder Vogelkrallen entstammt. Es sind die gleichen dunklen Tiefen, in die aller Animismus der Sprache wie die anthropomorphe Grundstimmung unseres Auffassens der Kunst überhaupt hinabreichen, aus denen die dämonistische Anschauung des Bildwerkes emporsteigt, die seit den Tagen des Künstlerheros Dädalus bis in die Zeit Lukians und weiter unvertilgbar im Volksglauben haftete und in den gefesselten und spukenden Statuen gespenstig aus uralter Nacht in den Tag der griechischen Kunst hineinragt. Dergleichen ist ursprüngliches Eigenthum des menschlichen Geistes überhaupt; die Brasilianer, die uns K. v. d. Steinen so lebendig geschildert hat, verzieren ihre Sitzschemel mit Thierköpfen gerade so wie einst Aegypter und Assyrer. In dieser Weise ist der Thierabschnitt, wie die völlige Thiergestalt überhaupt, ein oft gebrauchtes Versatzstück auch der klassischen Decoration, immer jedoch in rein tectonischem Geiste verwendet. Das plastische Formengefühl der klassischen Antike, das auch die fratzenhaften Mischgestalten des Orients scheidend und läuternd sich angepasst hat, war auf die fest umschriebene Naturform gerichtet; hybride Paarungen und Vermischungen der thierischen Bildung mit abstractem Linienspiel, wie sie unser Relief aufweist, waren ihm im Grunde fremd, unsympathisch. Dagegen lehren uns die Funde, dass im vorgeschichtlichen Nordeuropa gerade die tektonische Verzierung von allerhand Geräth durch plastische Vogelköpfe ungemein beliebt war; hier findet sich aber auch das Motiv der heraldisch angeordneten Vogelprotomen als Flächenornament, so auf den getriebenen und gravirten Ornamenten jener Bronzeimer und Gürtelbleche, mit denen die altvenetische Exportindustrie das ganze barbarische Hinterland des Nordostens versorgte ¹⁾.

¹⁾ Beispiele bei Hoernes, Urgeschichte der bildenden Kunst Tf. XIV, 2 u. 5 (aus Ungarn). — Es liegt mir ferne, die Sache weiter zu verfolgen, die mir nur

Von solchen „prähistorischen“ Gebilden scheint mir ein Pfad über unser Relief hinweg bis zu der Auflösung und wundersamen Verschlingung der Thiergestalt in geometrisches Flechtwerk zu führen, wie sie der frühmittelalterlichen Kunst eigen ist. In der Initialornamentik etwa der berühmten Bibel Karls des Kahlen (vgl. das Beispiel in Woltmanns *Gesch. der Malerei* I, 202) erscheinen die Buchstabenformen gleichsam zu phantastischem Leben erwacht; aus ihrem Körper strecken sich Vogelköpfe hervor, ihre Schäfte wachsen in Löwen- und Greifenköpfe aus, die allerhand Vierfüßler, die der aller primitiven Kunst eigene *horror vacui* füllend in ihre Zwischenräume gesetzt hat, mit wüthenden Zähnen anfallen. Es ist derselbe von dunklen urthümlichen Mächten beherrschte und späterhin dem Spiritualismus des Christenglaubens dienstbare Geist, wie er aus dem spätrömischen Relief von der Barbarengrenze Pannoniens spricht, noch gemässigt und gebündigt von klassischer Schulung, dennoch aber wie ein verlorener Hahn aus der ungeheueren Barbarenwelt in das römische Castell an der Donau hineinklingend. Fast möchte uns symbolisch zu Muth werden, wenn der Rahmen spukhaft aufzuquillen scheint und aus ihm, wie in einem Märchen von Dickens, seltsame Gebilde, bekannte Züge traumartig in Fremdes, Ungeheuerliches verzerrt, hervorblicken; wenn der römische Eros, er selbst aus dem ernstesten Jüngling der hellenischen Götterwelt zu einem decorativen Schemen geworden, sie als Kindertand an seinem schwachen Leitseil gängtelt, als könnten sie, jetzt noch ein Spielzeug, ins Uebermenschliche wachsend, alle Bande sprengen. Hier lugt eben unter der stellenweise schon recht dünn gewordenen klassischen Culturschicht ein Stück des einheimischen „barbarischen“ Untergrundes hervor, so wie uns die Inschriften nicht selten durch die lateinische Hülle einen unvermutheten Blick in das Werden der romanischen Sprachen thun lassen. Die moderne Philologie zählt derlei Reste zu ihrem kostbarsten Material;

als Ausgangspunkt der weiteren Betrachtungen gedient hat. Aber ich möchte doch darauf verweisen, dass die merkwürdige spätrömische Bilderhandschrift der *Notitia dignitatum utriusque imperii* (vgl. die Ausgaben von Böcking und Seeck) in ihren Abbildungen der Legionsschilder eine ganze Anzahl verwandter Motive, vor allem die symmetrisch sich gabelnden Thierprotomen bringt (s. die Schlussvignette). Wir sehen also, wie diese unantiken Motive gerade im Schoosse des national vielgestaltigen römischen Heeres wuchern. Es ist übrigens für die vorwiegend antiquarische Richtung der archäologischen Arbeit auf diesem Gebiet bezeichnend, dass diese höchst wichtige, wenn auch (wie der Kalender des Filocalus) nur in späten Abschriften erhaltene Quelle so gar keine Beachtung gefunden hat. Thiele führt sie in seiner vorwiegend philologischen Dissertation: *De antiquorum libris pictis* (Marburg 1897) nicht einmal an.

um die römischen Provincialdenkmäler hat sich von diesem Standpunkt der werdenden, nicht der vergehenden Kunst fast niemand gekümmert, abgesehen von einigen französischen Archäologen, namentlich dem zu früh verstorbenen L. Courajod, der in seinen mitunter wohl allzu temperamentvollen Louvrevorlesungen als der streitbarste Kämpfer für die einheimische gallogermanische Tradition als Nährboden der blauen Blume der Gotik eingetreten ist. Bei uns hat A. Riegl das Studium jener Denkmäler in Angriff genommen; wir dürfen von ihm, der wie kein zweiter zur Lösung solcher „Stillfragen“ berufen ist, die wichtigsten Aufschlüsse erwarten. Gehört doch jene Zeit allgemeiner Gährung seit dem III. nachchristlichen Jahrhundert, wie einst die mykenische und später die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert — möglicher Weise werden kommende Geschlechter ihnen das abgelaufene Sæculum zurechnen — zu jenen denkwürdigen Perioden der Kunstentwicklung, die den Geist des Forschenden vielleicht deshalb so sehr anziehen, weil die Dunstschleier, die über dem unergründlichen Krater schweben, in dem der geheimnisvolle Process des Werdens mit seinem ewigen dialektischen Widerspruch sich vollzieht, immer wieder die Hoffnung erwecken, dass durch ihr trügerisches Gewoge ein Blick in die Tiefen darunter verstattet sein werde.

II.

Das römische Weltreich hat die sichersten Zeugen seiner officiellen Kunst in den langen Reihen seiner Münzen und Prägemedaillen hinterlassen. Sie sind vom archäologischen und historischen Standpunkt aus nach allen Richtungen hin durchforscht worden; sie stilgeschichtlich als das zu betrachten, was sie sind, als ein lückenloses grosses Bilderbuch der römischen Kunstgeschichte, in der denkbar verlässlichsten chronologischen Anordnung, hat kaum jemand versucht. Freilich dürfen wir eine wirkliche, nicht antiquarische, sondern kunstgeschichtliche Einsicht in die von den klassischen wie christlichen Archäologen gleicherweise vernachlässigte Kaiserzeit erst von Wickhoffs Genesispublication an datiren, einem Werke, das seine Früchte erst tragen wird. Welcher Nutzen der Stilgeschichte aus dem Studium der viel unsicherer zu datirenden griechischen Münzen erwachsen kann, beweist das unlängst in deutscher Uebersetzung erschienene Buch des geistreichen Dänen Jul. Lange in einer seiner glänzendsten Partien. Die folgenden Andeutungen haben keinen weiteren Zweck als die Anregung zu geben, dass dergleichen auch auf dem Gebiete der römischen Münzen möglich und nützlich ist¹⁾.

¹⁾ Erst nach der Niederschrift der folgenden Abschnitte ist mir der ge-

Von jeher ist auch eiligen Beschauern an den Kaisermünzen der ersten Jahrhunderte die unvergleichlich scharfe individuelle Charakteristik der Porträtköpfe aufgefallen, die selbst in den fabrikmässigsten Producten nicht gänzlich versagt. Die Kunst der römischen Münzmeister verschleiert und beschönigt nichts, sie idealisirt nicht, erhebt nicht ins heroische, selbst da wo sie mit alten Götterattributen hantiert (Commodus). Ihr unverrücktes Ziel ist immer das naturalistische individuelle Porträt gewesen; in diesem intransigentem Realismus liegt die historische Bedeutung der so lange verächtlich beiseite geschobenen römischen Kunst, deren Wesen nicht in der Copistenarbeit ihrer Graeculi, sondern darin zu suchen ist, dass sie das grosse, vom Hellenismus unterbrochene Werk des echten nationalen Griechenthums aufgenommen und weitergeführt hat. Aeusserer und innerer Ursachen haben die Kunst des V. und IV. Jahrhunderts nicht über einen typischen Naturalismus in der Wiedergabe der menschlichen Gestalt, dessen ideale Höhe nur von der reifen gotischen Plastik annähernd erreicht worden ist, hinauskommen lassen; war des Grossen doch übergenuß geleistet worden. Lange hat überaus feinsinnig gezeigt, wie es Gründe eines nationalen, in seinem innersten Wesen uns gar nicht mehr verständlichen Ethos es waren, die das Aufkommen einer individuellen Porträtbildung bei den Griechen der Blüthezeit verhinderten. Das IV. Jahrhundert hat dann in dem grösstentheils nur mehr literarisch überlieferten Wirken realistischer Künstler wie des Demetrios von Alopeke, neuen Anlauf genommen¹⁾. Dass dieses zu keiner vollen Entwicklung gelangte, war der Rückschlag eines weltgeschichtlichen Ereignisses von einziger Bedeutung, der Eroberung des Orients durch Alexander. Zum zweitenmale begann der Osten seine Einwirkung auf Hellas; die Folge war eine gründliche Ablenkung der griechischen Kunst in die neuen ganz anders garteten Bahnen des Hellenismus. Nichts ist bezeichnender, als dass kein individuelles Porträt des grossen Makedoniers auf uns gekommen ist, und dass der berühmte auf Lysipp zurückgehende Alexandertypus kein Abbild der Wirklichkeit, sondern eine selbtherrliche künstlerische

dankenreiche Aufsatz A. Riegls: Zur spätrömischen Porträtsulptur (Strena Helbigiana Leipz. 1900 S. 250 f.) bekannt geworden. Ich freue mich mit aller gebotenen Bescheidenheit, dass meine Ausführungen sich mehrfach mit denen des ausgezeichneten Forschers berühren und von ihnen bestätigt werden.

¹⁾ Plinius (oder sein Gewährsmann) sagt sehr deutlich von Lysikrates, Lysipps Bruder — er soll der erste gewesen sein, der Todtenmasken in Wachs ausführte —: *hic et similitudinem reddere instituit; ante eum quam pulcherrimas facere studebant* (H N. 35, 44). Eine römische Todtenmaske, aus einem Cimiterium Lyons stammend, befindet sich im städtischen Museum daselbst.

Schöpfung darstellt, die die Züge des Menschen in der Bildung eines Halbgottes untergehen lässt. Daran ändert nichts, dass auf den Münzen einiger Epigonen Alexanders in Pergamon und Baktrien individuellere Formen sich bemerkbar machen; sie erscheinen den Römerköpfen gegenüber fast stilisirt, wie auch, trotz ihrer feinen synkretistischen Naturbeobachtung, die zahlreichen Idealporträts jener Zeit, vom blinden Homeros an, in denen jene typenschaffende Kraft, die den Hellenen einst ihre Menschengötter gegeben hatte, in anderer Sphäre fortzuleben scheint, und die nur den höchsten Leistungen antiker Geschichtschreibung an die Seite gestellt werden können. Dass vor den Charakterbildern eines Plato, Sophokles, Perikles die gar nicht zu stellende Frage nach der individuellen Aehnlichkeit erwozen werden konnte, beweist nur das unvergleichliche Vermögen inneren Nachschaffens, dem sie entsprungen sind und für das man der späteren Zeit fast das Organ abzusprechen geneigt wäre, erhöben nicht der Brutus Michel Angelo's, der Molière Hudon's einsamen Widerspruch.

Die römische Kunst ist die erste Aeußerung des Westens, des Abendlandes, dem die künftige Hegemonie schon als Wiegengeschenk zutheil wurde. Es ist merkwürdig, dass das Römerthum in dem, was an ihm original und fortschreitend, nicht ausgelebte hellenistische Tradition ist, den Faden der Entwicklung dort aufnimmt, wo ihn Hellas hatte fallen lassen. Aber die Anknüpfung ist nicht historisch, sondern auf der Basis künstlerischer Entwicklungslogik erfolgt; es steckt altitalischer Rassegeist darin, ein urthümlicher Naturalismus wie der, den einst die Freiplastik im alten Reich Aegyptens gezeitigt hatte, und der innig mit dem Wesen dieser Kunst überhaupt zusammenhängt. Wie alle Flächenkunst symbolistisch, scheint alle Bildnerei im Runden von Geburt an naturalistisch gestimmt: und zwischen diesen beiden Gegensätzen in ihrer wechselseitigen Berührung läuft im Grunde die ganze Geschichte der Kunst ab.

Seltsam, dass gerade ein Volk orientalischen Stammes es war — denn des alten Herodot Bericht über das tyrrhenische Meervolk ist durchaus keine Fabel — bei dem sich die ersten Spuren jener Sinnesart finden. Freilich waren die Tyrrhener, das burgenbewohnende Herrenvolk wohl erst mit der altitalischen Urbevölkerung zu der Nation der Etrusker, deren halbgriechische Kultur das Fundament Roms bildet, zusammengewachsen, ähnlich wie später die nordfranzösische Nation aus der Blutmischung der Gallier und der fränkischen Herren hervorgegangen ist. Aus ihren kleinasiatischen Ursitzen haben sie wohl das fruchtbare Princip der Wölbung mitgebracht, das in der mesopotanischen Ebene entstanden, aber von der Baukunst Aegyptens

wie Griechenlands bei Seite geschoben worden war. Sie haben es in Italien eingebürgert und damit der Anknüpfung ihrer römischen Nachfahren an die hellenistisch-orientalische Baukunst, trefflich die Wege geebnet. So haben sie ihren bescheidenen Antheil an dem gewaltigen baugeschichtlichen Process, der für immer mit dem römischen Namen verbunden ist und in der Basilika des Constantin und weiterhin in der Hagia Sophia gipfelt. Auf der andern Seite bietet die Grabplastik jener selben Etrusker die frühesten Zeugnisse abendländischen, auf das Individuelle gerichteten Kunstgeistes. In ihr erscheint schon jener gesteigerte Ausdruck unmittelbarer Lebenswahrheit, den ein späterer Tusker mit einem treffenden Worte *terribilità* genannt hat; bei den Römern setzt er sich fort, mächtig gefördert durch die nationale Sitte des Leichenritus, die wächsernen im Atrium aufbewahrten Todtenmasken der Ahnen. Es ist eine merkwürdige Laune der Geschichte, dass die realistische Porträtplastik der neuen Tusker des Quattrocento, die in Leben und Kunst die Weise ihrer Vorfahren nach jahrhundertlangem Schlummer wieder aufnehmen, von ähnlichen Anregungen befruchtet worden ist. Vasari's Bericht über die Todtenmasken Verrocchios, die überall auf den Kaminen zu findenden Gipsabgüsse, die daran sich anschliessende Thätigkeit des Wachsplastikers Orsino und das merkwürdige leider zerstörte Wachsfigurenmuseum der Nunziata in Florenz sagt hier alles.

Dem individuellen Naturalismus der Kaiserzeit, dessen anderweitige Aeusserungen im historischen Relief, in der Ornamentik und in der illusionistischen Technik der Malerei Wickhoff in so geistvoller Weise dargelegt hat, verdanken wir die schier unübersehbare Porträtgalerie der aus den verschiedensten Provinzen des Reiches stammenden Kaiser, die das III. Jahrhundert, das letzte dieser Entwicklung, erfüllen. Die auffallende Bildung fremder „barbarischer“ Völkerschaften war schon von der ägyptischen Kunst in stilisirter Treue erfasst worden, ein Thema, das der Hellenismus von neuem aufnahm, nachdem die griechische Geschichtschreibung ihm mit ihren literarischen Porträts vorangegangen war. Die römische Kunst setzt auch hier an Stelle des ethnographischen Typus den individuellen Barbarenkopf. Was sind das seit den Tagen der syrischen Dynastie für energische Rassenporträts, namentlich die kernigen Soldatenschädel der illyrischen Kaiser mit ihrer niedrigen Stirn, den tiefliegenden Augen, den vorspringenden Backenknochen, dem kurzen struppigen Haupt- und Barthaar! Sie reichen bis an die Schwelle des IV. Jahrhunderts, wo sie mit dem Charakterkopf des Diocletian abschliessen, jenes grossen Reformators, der die römische Welt mit seinem strammen

Soldatensinn in neue Formen gegossen und ihr eine ganz veränderte auch die mittelalterliche Entwicklung bestimmende Richtung gegeben hat. Neben ihm erscheinen seine Mitregenten, namentlich Maximianus, dessen stulpnasiges, noch ganz im Geiste altitalischen Realismus wiedergegebenes Barbarengesicht uns mehr von dem Wesen des Mannes meldet als ganze langathmige Charakteristiken.

Freilich stehen die Münzen der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts, einer Zeit, die die unglaublichste Entwertung des gemünzten Geldes gesehen hat, lange nicht mehr auf der Höhe des vorausgehenden Jahrhunderts und selbst der syrischen Periode. An Stelle des starken lebendigen Reliefs tritt eine immer mehr ins Flache gehende Modellirung, die Zeichnung wird trockener, schärfer, lebloser. Selbst auf den sorgfältiger geprägten Goldstücken wird die Behandlung nachlässig und flüchtig; freilich sind viele dieser Stücke während des ewig wechselnden und kurzlebigen Regiments der Soldatenkaiser in irgend einem Feldlager der Provinz eilig, recht und schlecht hergestellt worden. Aber in der Art, wie namentlich die Reverse behandelt werden, zeigt sich unläugbar der Verfall, die Auflösung der alten Formensprache, die in dem wüsten Interregnum bis zu Constantins Alleinherrschaft ganz erschreckenden Umfang gewonnen hat. Das Detail wird zur andeutenden Abbreviatur; an die Büste, die unter der steifen, aber sehr umständlich und wichtig behandelten Consulartracht verschwindet, werden die Hände mit dem Reichsapfel in lächerlich puppenhafter Verkümmernng angesetzt, mehr als Symbol denn als reale Bildung. Die Zeichnung der Augen verändert sich in höchst auffallender Weise, ja zuweilen fällt dieser greisenhaft und kindisch gewordene Stil in die uralte falsche Perspective dieses wichtigsten Organs des Ausdruckes zurück, die einst die Kindheit der Kunst begleitet hatte.

Wo liegen die Gründe dieser Erscheinung? Man ist gewohnt die Barbarisirung, die von der Peripherie aus unaufhaltsam ins Centrum vorschreitet, dafür verantwortlich zu machen und in der That hat sich ja die Eroberung des römischen Reichs durch die Barbaren von innen heraus vollzogen. Die Barbarenkaiser des III. Jahrhunderts sind nur das compendiöseste Beispiel dafür. Dass selbst in Italien die Mischung mit fremdem Blute, durch das massenhafte Zuströmen von Sklaven und Glücksjägern aller Art wenigstens in den grossen Städten, und vor allem in deren niederen Bevölkerungsclassen, (also gerade denjenigen aus denen sich die Münzarbeiter und die Garzoni der Ateliers rekrutirten), sehr weit gediehen war, darüber ist wohl kein Zweifel möglich. Aber so einfach ist die Frage denn doch nicht zu lösen.

Zunächst ist zu bedenken, dass wir mit den Alten die Barbaren des Nordens und die des Orients mit seiner uralten conservativen Cultur auseinanderzuhalten haben. Dann dürfen wir die ungemein zähe passive Widerstandskraft des flachen Landes, dieser Vorrathskammer der grossen Städte, gegenüber der rasch fluctuirenden fremden Infiltration nicht vergessen; diese im Ganzen doch nur vereinzelt Völkersplitter unterliegen einer ziemlich raschen Aufsaugung. Wie hätten sich anders selbst in Italien die uralten ethnischen vorrömischen Elemente allen Invasionen zum Trotz bis auf den heutigen Tag behauptet, und wie wäre es sonst zu erklären, dass die Dialekte, diese treuesten Zeugen ethnologischer Besonderheit, sich mit den alten Stammesgrenzen so überraschend decken? Die Frage ist überhaupt nicht auf rein materialistischem Wege zu lösen; sie dreht sich letzten Endes nicht sowohl um einen Wechsel des Blutes, in dem wir die einzelnen Elemente vollends nicht zu scheiden vermögen, nicht um die „Entartung“, die „Ausrottung der Besten“ (Seeck) als um eine Veränderung in den Anschauungen, in den geistigen und psychischen Principien, die ja ihrerseits freilich mit physiologischen Bedingungen untrennbar, aber auch unwägbar verbunden sind. Die Ueberwucherung des italischen Elements durch Orient und Barbaren ist nur ein Phänomen der Oberfläche; sie beschleunigt und befördert die im Innern schon vorhandene Zersetzung, und macht sie sichtbar. Diese ist aber nichts anderes, als das Schlussresultat eines grossen psychologischen Processes, der Selbstverneinung antiker Sinnesweise und Cultur, dessen Anfänge bis zu Sokrates und Plato hinaufreichen, und der hier auf die sichtbare Welt der plastischen Form übergreift. Die graduellen Veränderungen von Auge und Ohr, der Organe unserer Geisteswelt, sind Phänomene, die sich den Generationen selbst unbewusst vollziehen. Die Tonfolge die unsern Verfahren rasch und lebendig erklang, scheint uns heute schleppend, wo jene lebensvolle Contour, blühende Farbe ergötzte, da sehen wir nicht selten Oede und Dürrigkeit. Und doch meinen wir, unsere Väter könnten die Dinge nicht anders gehört und gesehen haben als wir. Sidonius Apollinaris glaubt ein würdiger Schüler seines Vorbildes Plinius zu sein und bemerkt nicht die endlosen Abstracta, die die mühsame Qual seiner Diction durchsetzen, hört nicht den hohlen Klang seines zersprungenen Instrumentes. Gegen die weltliche Literatur des letzten aristokratischen Römerthums, mit seinen der Gegenwart abgewandten, rückblickenden Tendenzen, mit seiner senilen Impotenz, erscheint die ungebildete fehlerhafte Sprache eines Gregor von Tours frisch und lebendig, weil in ihr ein neuer formbildender

Trieb ist. Die grossen fruchtbaren Gedanken der Zukunft liegen nicht in der schemenhaften Schriftstellerei der ganz oder halb heidnischen Spätlinge, sondern in den Werken der altchristlichen Literatur, mit ihren kühnen, vom semitischen Geiste der Bibel und des Afrikanismus gefärbten Bildern und Redewendungen. Orientalische und „barbarische“ Weltanschauung sind die grossen geistigen Mächte der Zukunft; die Sinnesweise der klassischen Autoren die im Römerthume sich vollständig ausgelebt hatte, wird alt, müde und vergeht im Schosse des Werdens. Aber die geistige Potenz, die sich in ihr vergängliches Kleid gehüllt hatte, wird einst mit andern Organen wiedergeboren werden; denn sie ist unzerstörbar wie die Materie selbst, und unterliegt wie diese, die vielleicht nur ihre Kehrseite ist, dem ewigen Wechsel, den wir in menschlicher Sprechweise Geburt und Tod nennen.

Nam quodcumque suis mutatum finibus exit
Continuo hoc mors est illius quod fuit ante. (Lucrez).

III.

Schon der alte Aurelius Victor hat die officiële Einführung von Costümen und Hofceremoniell des Orients durch Diocletian anmerkt, und wirklich ist dies ein äusseres Symptom der durchgreifenden Orientalisirung der römischen Gesellschaft. Aber der grosse Dalmatiner hat damit nur unter einen längst im Gange befindlichen Process sein Siegel gesetzt; schon die Gattin des Carinus, Magnia Urbica erscheint auf ihren Münzen in einem schweren gestickten, von der früheren altrömischen Tracht erheblich abweichenden Staatskleide, und wer dieses Detail kleinlich findet, der möge sich erinnern, dass schon mit Septimius eine semitische Dynastie auf den römischen Thron gelangt war, dass eines ihrer Mitglieder den Namen Heliogabal führte und dass Culte des Ostens, allen voran der des Mithras, die Saat orientalischer Religionsanschauung bis in die fernsten Provinzen getragen hatten. Die Anerkennung des Christenthums durch Constantin war mehr als ein Akt blosser politischer Klugheit; sie war die von selbst sich erzwingende Capitulation vor der mächtigsten Form orientalischer Weltanschauung. Constantin hat damit das Lebenswerk seines Vorgängers, der über das alte sterbende Heidenthum nicht hinausgekommen war, nur consequent fortgeführt, vom socialen und staatlichen auf das rein geistige Gebiet übertragen.

Ist doch dieser Mann selbst durch seine Mutter Helena, die mesopotamische Beischläferin des Constantins Chlorus, halbsemitischen

Geblüts, ein halber Orientale gewesen. So hat unter ihm, der im Osten ein zweites neues Rom gründete, das der culturelle Mittelpunkt des mittelalterlichen Orients zu werden bestimmt war, denn auch die officiële Kunst, als plastischer Ausdruck des öffentlichen Lebens, die grosse Schwenkung zum Orientalismus vollzogen. Constantins Münzen sind dafür die beredtesten Zeugen. Während Diocletian und Maximian, die strengen Anhänger des alten zerbröckelnden Polytheismus, auf ihrem geprägten Gelde noch in der ganzen energischen Hässlichkeit ihrer Arnautenköpfe dargestellt sind, der Tradition des römischen Realismus gemäss, der freilich auch schon alle Zeichen des Verfalls an sich trägt, erscheint mit Constantin ein neues, anscheinend mit edleren aristokratischen Zügen ausgestattetes Geschlecht auf dem Schauplatz. Während dem soldatischen, den niedersten Sphären entsprossenen Diocletian sein orientalisch prunkvoller Hofornat schlecht genug gegessen haben mag, stand dem Halborientalen Constantin dieser so gut zu Gesichte wie der kriegerische Panzer. Er war ein schöner Mann und sich dessen bewusst, sorgfältig auf sein Aeusseres bedacht; A. Victor sagt ihm nach, dass er nie ohne Diadem gesehen worden sei. Mit seinem wohl gepflegten und geschmückten Haupte erinnert er beinahe an die alten Herrscher des Ostens, der ja in dem Perserreich der Sassaniden zu neuer Macht erstanden, zum furchtbarsten Feind Roms neben den Barbaren des Nordens geworden war. Aber fast will es scheinen, dass Constantin, der in zwiefacher Hinsicht der Gründer eines neuen Rom heissen durfte, sich in einen bewussten Gegensatz zu jenem Orient gestellt habe. Er erscheint wieder, nach altrömischer, seit den Tagen Trajans vernachlässigter Sitte, mit glattrasirtem Gesichte; es ist bekannt, dass die römische Kirche, die eben damals in Anlehnung an das neu gefügte Staatswesen ihre Hierarchie consolidirte, diesen Brauch namentlich dem Osten gegenüber bis auf den heutigen Tag festgehalten hat, mit und neben ihrer feierlichen denselben Zeiten entstammenden Gewandung. Das ist der volle Ausdruck des neuen orientalisierten Römerthums, das gleichwohl den Zusammenhang mit der Glorie der alten Imperatoren äusserlich aufrecht zu erhalten bestrebt war.

Aehnlich wie noch vor kurzem das Barocco, wird die constantinische Periode gemeinhin verächtlich als eine Zeit des „Verfalls“ abgethan, in die näher einzudringen kaum der Mühe lohne. Im Rücken dieser Anschauung baumelt das classicistische Zöpflin. Es ist aber nur die alte, ohnehin nicht mehr lebensfähige Formensprache, die mit der alten Gesellschaft verfällt, aus ihren Trümmern steigt eine junge Welt hervor. Man sollte doch nicht vergessen, dass jene Zeit an

grossen Gedanken, die freilich nicht in der Literatur des greisenhaften Paganismus zu suchen sind, und an neuen Schöpfungen reicher war als manche andere, dass sie vor allem in dem grossen Problem des römischen Gewölbebaus die endgiltige Lösung gefunden und dem griechischen Orient hinterlassen hat. So sind denn auf einem viel bescheideneren Gebiet die constantinischen Münzen die letzte grosse Leistung der römischen Münzkunst, die mit ihnen nach mannigfachem Umhertasten, nach wiederholten Rückfällen in den alten Stil, eine neue bald allgemein zur Geltung kommende typische Form gefunden hat. Der vollkommene Ausdruck dieser neuen Richtung liegt in den berühmten himmelwärts blickenden Münzporträts Constantins vor; mochte auch der Kaiser, auf der Scheide zweier Welten stehend, dem Sol invictus nicht ganz abtrünnig werden, die Kirche, die ihren Gottesstaat der Zukunft aus dem Bankerott des Diesseits und der antiken Cultur in ein spirituales Jenseits rettete, hatte volles Recht, ihren Protektor für sich in Anspruch zu nehmen: ἀντιστάμενος πρὸς θεὸν (Eusebius). Dieser constantinische Typus beherrscht die weitere Entwicklung. Wir wissen so wenig als bei Lysipps Alexander, — es ist dies mehr als eine bloss formale Parallele — wie weit etwa Constantins individuelle Züge bei seiner Bildung mitgewirkt haben mögen; was uns hier wie dort vorliegt, ist eben eine typische ins Ideale emporgehobene Bildung, bei der in der That sehr vieles für die schon von Eckhel vorgetragene Meinung spricht, dass sie von einem couranten Alexandertypus des späteren Alterthums abgeleitet sei, wie er z. B. auf den Münzen Makedoniens in der Kaiserzeit und ebenso noch auf den spätrömischen Contorniaten erscheint, und schon vorher auf die Prägungen der syrischen Diadochen eingewirkt hat. Diese Anknüpfung an den Idealtypus des Helden, der den Orient unterworfen hatte, und dessen Gestalt immer, auch im Mittelalter noch, von magischem Glanze umstrahlt war, entspräche nach jeder Richtung hin dem späten Alterthum. Das alte individuelle realistische Porträt ist damit für immer aus der römischen Münze verschwunden. Ich möchte besonders auf die ganz eigenthümliche Wiedergabe der Augen aufmerksam machen, die übrigens schon in den letzten Zeiten des III. Jahrhundert bemerkbar wird; sie sind weit geöffnet, so dass die Pupillen unnatürlicher Weise in vollem Rund erscheinen und den Charakter eines leeren Starrens bekommen, der aber zweifellos das Erhabene und Uebermenschliche des kaiserlichen Blickes wiedergeben soll, mit den Mitteln einer conventionell gewordenen Kunst, die über die natürliche plastische Form hinaus nach seelischem Ausdruck strebt. Dem derb zugreifenden alten Stil ist dergleichen eben

so fremd, wie es charakteristisch für den neuen ist, der — es ist noch davon die Rede — seinerseits in uralter Erde des Ostens wurzelt.

Seit diesem constantinischen Münztypus ist der Kopf des Kaisers nicht mehr der Ausdruck einer Persönlichkeit, sondern das abstracte Symbol der Kaiserwürde, deren Träger nach orientalischer Weise in seinem *sacrum cubiculum* profanen Blicken entrückt ist. Die Münzen der Nachfolger Constantins wiederholen in emsiger Eintönigkeit den gleichen schon unter Constans vollkommen gefestigten Typus, der sich später in der byzantinischen Kunst fortsetzt: den schmalen durch die hohe perrückenartig aufgebaute Frisur — im 5. Jahrhundert tritt die wirkliche Perrücke auf — noch mehr in die Länge gezogenen, bartlosen und diademgeschmückten Kopf mit der leicht gebogenen Nase und den starrenden Augen; auf das Haupt concentrirt sich aller bedeutungsvolle Ausdruck, da die natürliche Sprache des Körpers unter dem verhüllenden Faltenwurf der steifen goldgewirkten Stoffe verstummen muss. Alle folgenden Kaiser sind trotz ihrer kräftig entwickelten Eigenart auf ihren Münzbildern keine Individuen mehr, sondern aufgeputzte Thronpuppen, nur durch Aeusserlichkeiten charakterisirt und erkennbar; der Reactionär Julianus bildet nur scheinbar eine Ausnahme, auch er trägt den officiellen Typus, jedoch maskirt durch den Philosophenbart. Dahinter birgt sich nicht künstlerisches Unvermögen — wie wäre sonst diese überraschend schnell eintretende Wendung erklärlich — sondern die Peripetie der geistigen Entwicklung, die sich neue Formen prägt¹⁾. Diese Zeit, die die gewaltigsten architektonischen, socialen, und religionsphilosophischen Gedanken zu formen im Stande war, stand geistig nicht tiefer als die ihr vorhergehende; ihre Ziele waren nur andere, und es ist bezeichnend, dass selbst ein Mann der allerconservativsten und reactionärsten Gesinnung, wie Sidonius Apollinaris (der freilich auch ein gläubiger Christ war), aus seinem *Avitacum* gerade das verbannt wissen will, was die von ihm verehrten und mühselig nachgeahmten Vorfahren als Gipfel ihrer Kunst geschätzt hatten: *nulla per nudam pictorum corporum pulchritudinem turpis prostat historia, quae sicut ornat artem, sic devenustat artificem*. Im constantinischen Idealtypus ist die grosse Ausgleichung, wie sie dem collectivistisch gestimmten Mittelalter als Ideal vorschwebt, vollzogen: so ziehen die byzantinischen und früh-

¹⁾ Dieser Satz kann leicht den Verdacht einer künstlichen Gedankenconstruction erwecken. Aber vor kaum drei Menschenaltern hat die Kunst des Classicismus sich ganz bewusst dem idealen Porträt zugewendet. Nicht wenige der Bildnisstatuen Thorwaldsens haben mit den angeblich Dargestellten nur den Namen gemein.

mittelalterlichen Heiligen, die losgelöst von jeder Schwere irdischer Individualität in dem gemeinsamen unterschiedslosen Schauen der Gottheit aufgegangen sind, in unendlichen Reihen an uns vorüber, nur für das unvollkommene vom Erdenstaub verflusterte Auge des Beschauers durch die unvollkommene Hand des Künstlers unterschieden, durch Haar und Bart, durch Attribute, vor allem charakteristischer Weise durch das geschriebene Wort, das dem toten Abbilde erst die Seele leihet. Symbol und Inhalt haben über die Form gesiegt, der Geist über den Körper, die Gattung über das Individuum. Es ist die Anachoretenflucht aus der leiblichen in eine transcendente Welt, ein Triumph des orientalischen Geistes, der in der indischen Religionsphilosophie schon im 6. Jahrh. v. Chr. seinen erhabensten Ausdruck gefunden hatte. Der Schleier der Maja, der uns das eine Wesen der Welt trügerisch in individuelle Bildungen aufgelöst vorgaukelt, war zerrissen. „Ich habe keinen grösseren Feind als meinen Körper“ steht in den Fioretti di San Francesco zu lesen. Die Welt des Islam hat dann die äussersten Consequenzen gezogen mit der religiösen Aechtung des Bildes überhaupt; eine Anschauung, die, schon von den Propheten des Volkes Israel vertreten, dann in Ostrom den Bilderstreit entfesselte und selbst unter den Franken Karls d. Gr. nicht ohne Beifall geblieben ist.

Diese Verneinung der Natur ist auf allen Gebieten der späten Antike fühlbar. Riegl hat an der Geschichte des Akanthusornaments in glänzender Beweisführung gezeigt, wie dieses mehr und mehr seinen feinen naturalistischen Charakter verliert und zum abstracten Flächenornament wird. Hand in Hand damit geht ein mächtiger Zug zum Decorativen schlechthin; dieses darf nun an Stellen sich ausbreiten, wo die Vorzeit bildmässigen, nicht symbolischen, die Form sprengenden Inhalt gefordert hatte, während zugleich (schon im 3. Jahrhundert) eine decorative Technik, das der Stilisirung mehr zugängliche Mosaik von seiner ursprünglichen Unterordnung auf dem Fussboden aus sich die Wand erobert und der freieren Malerei schliesslich den Vorrang abläuft, getragen von der Vorliebe der Zeit für das Feierliche, Künstliche, materiell Kostbare. Die künstlerische Kraft, abgedrängt vom Raumbilde und immer mehr durch das Uebergewicht des rein geistigen Inhalts, den namentlich die neue Lehre forderte, bedroht, warf sich in dionysischer Begeisterung auf das neutrale Gebiet der decorativen Urelemente der bildenden Kunst. So sehen wir ganze Apsiden, wie die von S. Rufina in Rom, sich mit dem ekstatisch phantastischen Spiel ungeheurer Rankenverschlingungen erfüllen, in dem die paar dürtigen eingestreuten Symbole fast verschwinden. Auf

diesem Wege schritt das Mittelalter fort. In den abendländischen Handschriften geht das aus der Antike stammende Rahmenbild, ein Ausschnitt der lebendigen Natur, freilich innerlich längst aufgelöst und entkörperert, vollends in das Gerüst der Decoration über; an Stelle natürlicher Raumgestaltung treten geometrische und ornamentale Principien. Der Abschluss dieses Processes ist der „Teppichstil“ der nordwestlichen Glasmalerei, während der saracenische Südosten den äussersten Schritt wagt — vor dem das Abendland dank seinen antiken Grundlagen doch immer zurück gewichen ist — und in dem Rätselspiel seiner „Arabeske“, frei von jedem bildlichen Zwange, die Reste des classischen Pflanzenornaments in geometrisch stilisirte Formen umsetzt.

Die Vorgeschichte jener Revolution des künstlerischen Denkens, die sich so auffallend in den römischen Münzreihen vom Beginn des 4. Jahrhunderts bemerklich macht, ist schon gelegentlich gestreift worden. Der Alexanderzug hat die grosse Ablenkung des griechischen Kunstgeistes zum orientalisch gefärbten Hellenismus hin bewirkt. Es genügt ein Blick auf die officielle Kunst, wie sie die Münzen der Seleukiden in Syrien und der Ptolemäer in Aegypten namentlich repräsentiren, um zu erkennen, dass hier die geistige Ascendenz der constantinischen Münztypen vorliegt und dass nur ein neues westliches Element, das Römerthum, trotz aller Anknüpfung an die hellenistische Cultur, durch seine kräftige Eigenart diese Entwicklung zurückgedämmt hat.

Trägt der Stammvater der syrischen Diadochen Seleukus Nikator auf seinen Münzen noch einen Porträtkopf, in dem wir individuelle Züge wenigstens vermuthen dürfen, so zeigen die Reihen seiner Nachfolger schon eine unsägliche Oede und Gleichförmigkeit. Von einem individuellen Porträt ist nirgends mehr die Rede, überall tritt die gleiche leere, auf heroischen Effect berechnete Idealbildung hervor; der Herrscher ist keine reale Persönlichkeit, sondern eine Abstraction seiner vom Schimmer des Göttlichen umstrahlten Würde. Schon hier wie auch bei den Ptolemäern, begegnet uns jene völlig der Natur widersprechende Bildung der Augen mit weit aufgerissenen Lidern und fast runden Pupillen, die dann in der spätantiken und frühmittelalterlichen Kunst seit Constantin so unangenehm auffällt. Womöglich noch schematischer sind die „Porträts“ der Ptolemäer; vom ersten bis zum letzten Träger dieses Namens wiederholt sich immer die gleiche manirirte Verdünnung des von Lysipp geschaffenen Herakles-Alexandertypus. Es ist charakteristisch, dass in dem bekannten Doppelporträt des Antonius und der Cleopatra ein Versuch gemacht worden ist, in die Weise der individuellen römischen Kunst einzulenken, ein Versuch,

der freilich mit dem Fiasco einer caricaturmässigen Hässlichkeit geendigt hat. Fremd, wie dieser occidentale Individualismus dem Geiste des Ostens war, ist er ihm auch immer geblieben. Es ist unnöthig, auf die langen Münzreihen der neuen nationalen Monarchien der Parther und Sasaniden zu verweisen, in denen der alte Orient seine Restaurativa erfahren hat: in ihnen ist die prunkvolle Aeusserlichkeit der Herrscherfigur das Alleinmassgebende und die Veränderungen des Typus dienen nur der Kennzeichnung der Emission. Aber es ist interessant zu beobachten, wie sich das autonome Geld des Ostens, das in den beiden Weltstädten Alexandria und Antiochia bis auf Diocletian hinabreicht, zu der römischen Reichsmünze verhält, deren Averse wenigstens ihr Vorbild abgeben mussten. Die Nachahmung des Kaiserporträts bleibt vollständig an der Oberfläche haften. Selbst die leicht zu treffenden Charakterköpfe eines Trajan oder Hadrian sind verblasen und nur mit den allgemeinsten Zügen wiedergegeben. Vollends die Soldatenkaiser des 3. Jahrhunderts sind reine Schemen, bei denen nicht einmal dieser dürftige Porträtcharakter gewahrt ist.

Auch in der Reichsmünze selbst treten zeitweilig Erscheinungen zu Tage, die den Umschwung des IV. Jahrhundert voraussehen lassen. Schon um 260 zeigt Marcianus, in Syrien zum Kaiser ausgerufen, eine völlig schematische Bildung, die sich vor der seines Sohnes Quietus fast gar nicht unterscheidet. Es wäre der Mühe wert, zu untersuchen, ob nicht in den östlichen Münzstätten diese Gleichgiltigkeit gegen die individuelle Form früher und deutlicher fühlbar ist. Ich glaube wenigstens bei flüchtiger Durchsicht einer ungemein instructiven Sammlung der römischen Münzwerkstätten, die Oberstlieutenant Voetter in Wien mit unsäglichem Fleisse zusammengebracht hat, derartiges zu bemerken; freilich weisen auch die Münztypen innerhalb der einzelnen Ateliers, bei der häufig vorkommenden Verwendung fremder Stempelschneider starke Schwankungen auf. Doch ist ihr Stil fast immer fest umschrieben und für das Auge des geübten Fachmannes oft auf der ersten Blick erkennbar. Dies gilt besonders von den vorzüglichen Prägungen Aquileja's, das an der welthistorischen Grenzscheide zweier Welten gelegen, bis zuletzt seinen ausgesprochen westlichen römischen Charakter bewahrt hat.

Das V. Jahrhundert bedeutet für diesen Westen die gänzliche Auflösung; die Münzen des trefflichen Majorianus z. B., eines Mannes von altrömischer Tüchtigkeit, sind geradezu grauenhaft. In Ostrom steht, auf diesem Gebiete wenigstens, die Sache nur um ein geringes besser. Die Münzen des grossen Herrschers, dessen Regierung mit zwei die Summe der ganzen vorhergehenden Entwicklung ziehenden

Denkmälen die Geschichte des Alterthums abschliesst, mit der Hagia Sophia und dem Codex Justinianens, sind in ihrer unglaublichen Dürftigkeit und Roheit keine Zeugen des noch immer bedeutenden geistigen und künstlerischen Lebens mehr. Auf ihn folgt als Uebergang zum byzantinischen Mittelalter eine Zeit trübster Gährung, gekennzeichnet durch anscheinend rettungslosen Verfall der Münztechnik selbst, durch immer stärkere Orientalisirung (man vergleiche die fast an neupersische Typen erinnernden Münzen des Pogonatus) und vor allem durch den siegreich vordrängenden Hellenismus, vor dem unter Heraclius auch das bis dahin officiële Latein capituliren muss. Mit dem Makedonier Basilius, dessen Heimath freilich nicht mehr das Königreich Philipp's, sondern schon die heutige, von den verschiedenartigsten ethnischen, namentlich slavischen Elementen durchsetzte Landschaft ist, erscheinen dann neue Münztypen, Christus und die Madonna, feierliche wohlgebildete Gestalten in der typischen Weise des altchristlichen Hellenismus; sie verkündigen das Aufkommen jener neuen Cultur und Kunst, die wir die byzantinische nennen und die der letzte Sprössling eben des alten Hellenismus ist, zugleich Zeitgenossin und Schwester der „romanischen“ Cultur des Westens, unter dessen freilich viel individuelleren Nationen der frankogallischen schliesslich die Hegemonie zugefallen ist. Der alte Dualismus, durch das grosse Schisma verstärkt, tritt im hohen Mittelalter noch einmal recht sinnenfällig hervor; Rhomäer und Romanen, Griechen und Franken sind die beiden grossen Culturträger jener Zeit, die im Westen die Scholastik, die höfische Romanliteratur und Minnepoesie, die Gotik und die Anfänge des Contrapuncts gezeitigt hat. Paris und Constantinopel sind damals die Hauptstädte der beiden Welten; zwischen ihnen liegt das einstige Caput mundi Rom in tiefem Schlummer, neue Kraft zur neuen Weltherrschaft sammelnd.

IV.

Die Errungenschaft der „klassischen“ Kunst — die freie Darstellung belebter Form im Raume — wie sie seit dem V. Jahrh. v. Chr. bis zum „Illusionismus“ der römischen Zeit herab sich entwickelt hatte, war auch im Universalreich der Imperatoren im Grunde auf den engen Bezirk des centralen Mittelmeeres beschränkt geblieben, wo sie zuerst Wurzel geschlagen und Seitenschösslinge ausgesendet hatte. Rings um dieses griechisch-italische Stammland lagerten die gewaltigen Barbarenmassen des Nordens und Westens, des Ostens und Südens, von Makedonien und Rom der antiken Culturwelt angegliedert, und in deren Rücken wiederum die beiden gewaltigsten freien Vorkämpfer dieser Welten, die Germanen und Neuperser. Mochte diese geschlossene

Majorität innerhalb der Reichsgrenzen auch von griechischer Cultur hier, von lateinischer dort stärker oder flüchtiger berührt, ja wie Syrien oder Gallien scheinbar in ihr aufgegangen sein, im Grunde musste sie jener Entwicklung, die sie nicht miterlebt hatte, sondern die ihr äusserlich aufgedrängt worden war, fremd gegenüberstehen. Nicht anders wie Ohr und Zunge der Fremden sich erst nach ihrer eigenthümlichen Organisation die officielle Sprache zurecht legen mussten, so fehlte auch für Auge und Hand die innere Assimilirung; unter dem Firniss der von aussen gekommenen Sprach- und Kunstformen lebten die alten einheimischen Rasseneigenschaften fort. Freilich können wir bis heute nur muthmassen, wie weit Phonetik und Grammatik auch der classischen Formensprache von dem ethnischen Fonds der Provinzen beeinflusst worden sein mögen.

Von dem gewaltigen Rückschlag der älteren und mächtigeren Cultur des Ostens sowie dem schliesslichen Triumph von dessen Weltanschauung war oben die Rede; es erübrigt noch, einen Blick auf die germanisch-keltische Welt zu werfen. Diese Völker sind zur Zeit der Peripetie der antiken Welt im Besitz eines eigenthümlichen Decorationsstiles, der aus den Tiefen aller Kunstanfänge, aus geometrischer Phantasie und dunkler pictographischer Symbolik hervorgewachsen, durch den Tauschhandel und die vom Süden her vordringende Kenntnis der Metallbereitung eine Reihe festgefügtter Kunstformen aus der Schatzkammer des Orients namentlich in sich aufgenommen hatte. Als die Barbaren in nähere Beziehungen zu der klassischen griechisch-römischen Welt traten, erfolgten neue Zufüsse, die aber in vollkommen originaler Weise verarbeitet wurden und deren Endergebnis der Stil der Völkerwanderung ist. Die Zukunft der mittelalterlichen Decoration liegt bei den Barbaren der Nordwelt und der arabischen Wüste, die von zwei entgegengesetzten Weltrichtungen gegen West- und Ostrom vordringend, die Erbschaft der Antike in ihrer Weise antreten.

In der officiellen Reichsmünze, die den durchlaufenden Faden dieser Betrachtungen bildet, bricht im Laufe des III. Jahrhunderts die barbarische Unterströmung an manchen Stellen durch. Namentlich in der Zeit der „Dreissig Tyrannen“ sind von den Lagergenossen jener zahlreichen kurzlebigen, in fernen Provinzen proclamirten Soldatenkaiser Münzen geprägt worden, die zuweilen geschulte Hände verathen, zuweilen aber rasche und kärgliche Nachahmungen der officiellen Typen darstellen. Da treten denn manche eigenthümliche Erscheinungen hervor, ich nenne nur die Münzen des Regalianus (in Moesien 263), des Laelianus (in Mainz 267), des Victorinus (in Köln 265—267), des Tetricus (267—273, anerkannt in Gallien, England

und Spanien). Auf den Stücken „barbarischen Stils“ dieser und anderer Kaiser finden wir nicht etwa das schematische, die grossen typischen Linien einer hieratischen Kunst zeigende Porträt wie im Orient, sondern es löst sich dieses wie das Reversbild in ein System von Strichen und Puncten auf, das fast ornamentalen Charakter trägt. Wir dürfen nicht allein an technische Ungeschicklichkeit denken, wie etwa Kinder eine Figur ihres Bilderbuches aus der Erinnerung zeichnen, als Symbol ihres Mittheilungstriebes. Man hat bemerkt, dass die Kinder in ihrer „Kunst“ geborene Antinaturalisten sind und sich sträuben, direct die Natur zu copiren, sie wollen eben mehr als eine blosser Nachbildung; der künstlerische Trieb meldet sich erst bei fortschreitender Entwicklung. Schon der alte Montaigne ermahnt uns: *de vray il fault noter que les ieux des enfants ne sont pas ieux, et les fault iuger en eulx comme leurs plus serieuses actions* (Essays I, 22). Das muss uns zu denken geben; birgt sich nicht vielleicht hinter jenen, für uns unvollkommenen Producten eine ganz andere Anschauung, ein Widerstreben gegen die bildmässige Form überhaupt, das unter dem Zwange des officiellen Musters jedoch nur mangelhaft zum Ausdruck kommt?

Da wird es gut sein, einen Blick auf die autochthonen Barbarenmünzen selbst zu werfen, die zum Theil in vorrömische Zeit hinaufreichen. Die allerhäufigsten Typen des uns näher liegenden Nordostens sind Nachahmungen der gangbarsten Handelsmünzen Philipps von Makedonien, die auf dem Avers den Zeuskopf, auf der Rückseite einen Reiter haben. Rein technisch betrachtet sind diese Proben barbarischer Münzprägung durchaus nicht verächtliche Leistungen, und wir brauchen uns nicht erst Wieland des Schmieds und seiner Nachfahren zu erinnern, um die Geschicklichkeit der barbarischen Metallarbeiter genügend zu würdigen ¹⁾. Aber sie treten ihren Vorbildern mit ganz eigenthümlicher Freiheit entgegen; ihre Kunstanschauung quillt aus zwei tiefen Schächten primitiven Schaffens überhaupt. Sie haben nicht das Bestreben, die natürliche Form wegen des Genusses an der Nachbildung selbst hervorzubringen (wie vielleicht die urthümlichen Jäger der Höhlen Südfrankreichs), sondern sie ist ihnen etwas anderes, eine Art Bilderschrift, das mit unbewusster Absichtlichkeit abbreviirte und zurechtgestutzte Symbol einer Mittheilung, das sich aber sofort mit dem

¹⁾ Auf Seite 5 der neuen „Urgeschichte der Cultur“ von H. Schurtz finde ich eben als interessante moderne Parallele Nachahmungen englischer Münzen von der Hand südafrikanischer Eingebornen abgebildet, mit ihren Mitteln der Darstellung und in ihrer Auffassung ausgeführt, Zerrbilder für uns, aber jedenfalls nicht für jene „Barbaren.“

intensiven Schmuck- und Spieltrieb und dem naiven horror vacui der Primitiven verbindet. Diese Barbaren haben das Auge und den Formsinne des Kindes, aber die Instincte und den Intellect des Erwachsenen; sie sind auch schon im Besitze fester Culturformen und hierarchischer Vorstellungen, die weit über das zeitlose Dasein des reinen Jägers hinausgehen. Was kann ihnen die belebte Form sagen, die die klassische Kunst bis an die Grenze des Lebens geführt hatte ¹⁾? Die Pygmalionsage kann ihnen nicht der künstlerischen Pointe nach, die die Griechen hineingelegt hatten, verständlich sein, sondern nur in ihrer grobsinnlichen Einkleidung; und so wimmelt selbst das mittelalterliche ethnisch sehr buntscheckige Byzanz von spukenden Statuen. Die menschliche Figur kann darum nichts anders sein, als ein pictographisches Symbol und zugleich das Gerüst, an das allerhand bunter Flitterschmuck gehängt werden darf. Und so wiederholen die Barbarenmünzen jenes Schauspiel, das uns die Kunst der Naturvölker, der prähistorischen Funde (man sehe die überaus lehrreichen Thonurnen aus Oedenburg in Hoernes' Urgeschichte Taf. XXVIII ff.) bieten, nicht minder aber der Dipylonstil, jener gewiss irgendwie mit ethnischen Umwälzungen zusammenhängende Hörigenaufstand gegen die aristokratische, schon rein künstlerischen Trieben folgende Kunst Mykene's: Die Umsetzung der realen menschlichen und thierischen Gestalt ins Ornament, eine der Quellen aller Ornamentik überhaupt. Die Barbarenmünzen veranschaulichen diesen Process in noch viel lehrreicherer Weise, da sie sich an ein genau bestimmbares, aus einer völlig verschiedenen Kunstanschauung stammendes Vorbild anschliessen. Und gerade da zeigt es sich, dass dessen merkwürdige Umbildung nicht etwa aus technischer Ungeschicklichkeit, sondern aus einem bestimmt gerichteten Willen hervorgeht. Die nicht seltenen Producte barbarischer Falschmünzerei (Fund von Kis-Jenö im Wiener Münzcabinet) beweisen, dass diese schlaun Natursöhne, wo es ihren Vortheil galt, die makedonischen Münzen mit etwas plumper, weil

¹⁾ Das lehrt mich auch mein Töchterchen, das mir eben seinen Struwpeter bringt, mit der sehr ernst gemeinten Frage, was denn der grosse Nikolaus da Böses im Gesichte habe — es ist der schraffierte Schatten der Wange. In einer seiner populärwissenschaftlichen Abhandlungen erzählt E. Mach, der nach allen Richtungen hin anregende, wie er als Kind die Schraffirung als ein ganz conventionelles Kunstmittel auffasste und dementsprechend einmal ein selbstverfertigtes Bildnis des Herrn Pfarrers auf einer Gesichtshälfte sauber und genau ausstrichelte, was ihm einen ganz unverständlichen und seinen jungen Künstler Ehrgeiz kränkenden Tadel zuzog. Das Geschichtchen ist lehrreicher, als eine ganze Fachliteratur.

solcher Formen ungewohnter Hand, aber gleichwohl bis zur Täuschung ähnlich nachzubilden vermochten. Aber die grosse Masse der eigentlichen Barbarenmünzen beabsichtigt eine solche Täuschung gar nicht, sondern entlehnt ihrem Muster nur die allgemeinen Umrisse, sie mit einer alle Schranken durchbrechenden decorativen Phantasie umrankend. Nicht nur Haar und Bart sondern alle Theile des Zeuskopfes werden in ein System von geometrischen Linien aufgelöst, ganz wie auf jener Oedenburger Vase, wo die Köpfe der Figuren durch Spiralen angedeutet sind. Der Reiter des Reverses verliert nicht selten (wie auf Kinderzeichnungen) seine Beine und schwebt, in ein palmettenartiges Ornament verwandelt über dem Pferde, dessen Kopf und Leib sich ihrerseits in Spiralen auflösen, in wurmartiger S-förmiger Krümmung seltsam drehen und winden. Das Aeusserste leisten dann die aus dem Münzfund von Sebeschely in Siebenbürgen stammenden Hohl-münzen (Abbildungen bei Lelewel, Type gaulois, Bruxelles 1840 pl. II. und III). Das ist der Weg, der direct zur irischen Kunst des Mittelalters leitet, die die animalische Figur ebenso decorativ „verrätselt“ wie die Arabeske der Saracenen das klassische Pflanzenornament. Mögen auch die Elemente antik sein, der Geist ihrer Verwendung ist vollkommen original. Die blonden Enaksöhne des Nordens wie die braunen Beduinen Arabiens berühren sich in der gewollten Abwendung von der realen Natur, die ihnen fremd und unheimlich und nur in der Umformung, die aus den Grundströmungen aller primitiven Kunst entspringt, erträglich ist. Auge und Hand dieser jungen Völker haben das Neue in die Kunst gebracht, weil sie unter dem Zwang elementarer Instincte handelten; sie wollten nicht anders sehen und bilden, weil sie nicht konnten. Es gibt kein lehrreicheres Beispiel für die Macht einer auf ethnischer Grundlage ruhenden Kunstanschauung, als das des trefflichen Gotikers Villard de Honnecourt. Der weitgereiste Baumeister, der so viel fremde Art gesehen hatte und dem der Stift gewiss so sicher in der Hand ruhte als irgend einem antiken Collegen, meinte ein römisches Grabmal in sein Skizzenbuch aufzunehmen; hat er nun aus der Erinnerung gezeichnet oder, was uns heute kaum glaublich erscheinen will, vor dem Original, genug, aus dem antiken Gebälk wird ein gotisches Gerüst und aus dem Togaträger ein Romankönig antiken Namens mit mittelalterlichem Lilien-scepter. Und wenn Villard einen Löwen zeichnet, der uns in seiner Stilisirung abgeschmackt erscheint, und dazu bemerkt *contrefais al vif*, so haben wir unrecht, über ihn zu lächeln; er will damit etwas ganz anderes sagen, als wir darunter verstehen, ein *curiosum* im Sinne des stets inhaltlich interessirten Mittelalters: dass er den lebenden

Löwen gesehen und festgehalten habe; für ihn hat die Frage nach der unmittelbaren Naturtreue gar keinen Sinn.

In der tödtlichen Umklammerung der feindlichen Mächte, des Orients einerseits, der nordischen und südlichen Barbaren andererseits erliegt schliesslich die antike Kunst als Darstellung belebter Form im Raum, nachdem sie nahe an die Probleme herangekommen war, die die moderne Welt wiederum beschäftigt. Immer war der Mensch im Vordergrund ihres Schaffens gestanden, wie dies Brunn so schön in seinem Essay über die Landschaftsmalerei der Alten ausgeführt hat; und das unterscheidet sie nachdrücklich von der späteren Entwicklung, auch wenn man nicht an Monet's Heuschaber oder an Hokusais Ansichten des Berges Fudji denkt. Dazwischen liegt die grosse Reaction, die an der Schwelle des Mittelalters vom Orient und vom barbarischen Norden ausgegangen ist und in aufsteigender Entwicklung zu jenem reifen gotischen Stil geführt hat, der nicht auf Nachahmung, nicht auf Illusion zielt, sondern die Wirklichkeit nur als symbolistisches Erinnerungsbild gibt und sein künstlerisches Wesen in den elementaren Wirkungen der Farbe und der Linie auslebt. Das Mittelalter gieng zu Ende, als einzelnen Auserwählten wieder die Bedeutung des Raumbildes und der natürlichen Form sich erschloss, deren Reste die byzantinische Kunst in höchst raffinirter Stilisirung bewahrt hatte. Die Correctur des mittelalterlichen Weltbildes war die unmittelbare Folge. Das ist eine Arbeit, die ganz wesentlich die Künstler seit Duccio und Giotto geleistet haben; sie sind damit die Vorgänger der grossen Naturforscher des XVI. Jahrhunderts geworden. Die Kunst nimmt die Probleme der Antike wieder auf und wiederholt sie auf einer weiter ausgreifenden Windung in der Spiralbahn ihrer Entwicklung, aber die Antike selbst, mag sie auch in Italien als ein nationales Erbe empfunden worden sein, hat daran im Ganzen nur einen ideellen Antheil. Die Lebensäfte der modernen Kunst stammen nicht von dem künstlich und gelehrt beschworenen Schatten der Antike, sondern was ihr von dem Blute der Urahnin überkam, hat sie durch den Körper ihrer Vorgängerin und Mutter, der Kunst des Mittelalters erhalten, zugleich mit deren bestem Lebensblute, dessen Zusammensetzung ganz wesentlich durch Orient und Barbaren bestimmt worden ist.

V.

La musica non è da essere chiamata
altro che sorella della pittura

Leonardo.

Die reine formengeschichtliche Betrachtung, die den Kunsthistorikern unserer Tage als Ideal vorschwebt, scheint sich gleich der

modernen Naturwissenschaft den freilich noch weit genug gesteckten Zielen allgemein philosophischer Erkenntnis zuwenden zu wollen. Wir beginnen uns den Problemen einer historischen Aesthetik zu nähern, und es dämmert uns die Einsicht, dass die verschiedenen durch ihre technischen und stofflichen Bedingungen differenzirten Künste nur ebensoviele Facetten eines und desselben Grundwesens sind und dass ihre geschichtliche Entwicklung in parallelen Linien verläuft, weil in ihnen ein und derselbe Demiurgos thätig ist. Man hat zur Beleuchtung des Werdegangs der bildenden Kunst Sprache, Poesie, Religion, Recht und Sitte herangezogen und mit gutem Grunde; denn alle diese haben ihre Richtung, Stoffe und Stimmungsinhalt gegeben. Aber aus dieser Betrachtung ist gewöhnlich ein Gebiet ausgeschaltet worden, das freilich seiner technischen Besonderheiten und seines relativ jugendlichen Alters halber eine Insel für sich bildet, gleichwohl aber eine der lebendigsten Mächte des Lebens umschliesst, die Geschichte der Musik. Und doch bietet gerade diese, als reine Zeitkunst, nicht stofflich, sondern absolut formal, das klare Spiegelbild des im Raume sich bethätigenden künstlerischen Willens. Wenn ich hier zum Schlusse dieses Gebietes streife, auf das mich persönliche Neigung oft und gern, ohne jede Präntension selbständiger Forschung, geführt hat, so glaube ich dies damit rechtfertigen zu dürfen, dass gerade jene Periode der ersten Regungen mittelalterlicher Kunstanschauung in Diocletianisch-Constantinischer Zeit, auf die die vorhergehenden Betrachtungen vornehmlich gezielt haben, ein ganz einzigartiges Problem bietet, das jenes Geschichtsbild sehr wesentlich zu vertiefen geeignet ist: den Ursprung der modernen Harmonie, und damit eine der bedeutsamsten Etappen in der Entwicklung abendländischen Geistes.

Das ist es eben, was das Mittelalter vom Alterthum scheidet. Wohl ist nach den Forschungen Westphals und Gevaerts nicht gut mehr ein Zweifel möglich, dass auch die Griechen schon eine Mehrstimmigkeit, wenigstens in der contrapunktartigen Instrumentalbegleitung ihres stets einstimmigen Gesanges besessen haben. Aber diese harmonische Auffassung der Antike, von der uns trotz aller barbarischen Absonderlichkeit am ehesten noch etwa ein modernes javanisches Orchester einen Begriff geben mag, hat mit der unsrigen kaum mehr als äusserliche Berührung. Scheint uns schon unser Musiksystem im antiken auf den Kopf gestellt — die wir hohe Töne nennen, fassten die Griechen als tiefe, und liessen dementsprechend ihre Tonleitern von oben nach unten laufen, so wie sich ihre Instrumentalbegleitung über der menschlichen Stimme bewegte, statt ihr, wie bei uns als harmonisches Fundament zu dienen — so ist der praktischen Musik-

übung des Alterthums vollends unsere auf dem natürlichen Dreiklang aufgebaute Harmonie unbekannt, die erst spät von der Theorie begriffen, dennoch schon die Grundlage des mittelalterlichen Contrapuncts bildet. Dieser letztere stellt überhaupt den wahren Gegenpol (der antiken Homophonie dar; der mehrstimmige Gesang widerspricht gänzlich aller antiken Kunstanschauung¹⁾). Denn das tönende Menschenwort steht in dieser ebenso im Vordergrund, wie die Menschengestalt in der bildenden Kunst der Griechen. Das musikalische Element des Tones, streng gebunden an die Silbe und ihre Quantität, dient ausschliesslich dazu, dem Worte Farbe und Stimmung zu geben; neben dieser der Poesie leibeigenen Vocalmusik behauptet die absolute Musik ihrer dünnstimmigen und accordlichem Spiel fast unzugänglichen Instrumente eigentlich nur das Gebiet eines uns wenigstens recht kindlich anmuthenden Virtuosenenthums. Dafür muss die alte homophone Musik freilich zu einer Ausdrucksfähigkeit und Kraft der Nuancirung gelangt sein, von der wir uns kaum mehr eine Vorstellung machen können. Das individuelle Ethos ihrer zahlreichen Tonarten, gegenüber unserem harmonisch gebundenen, wesentlich auf die Zweifheit von Dur und Moll beschränkten Musiksystem, die wunderbar feine Ausbildung ihrer Enharmonie in Drittel- und Vierteltönen, die uns die orientalische Tonkunst und etwa noch der liturgische Gesang der griechischen Kirche, vielleicht auch der aus der Wiener Papyrusammlung auferstandene Chor aus dem euripideischen Orest, nur mehr ahnen lassen, weil solche Feinheiten unserem ganz anders entwickelten Ohre nahezu unfassbar geworden sind, alles dies spricht laut genug selbst in der todten literarischen Ueberlieferung. Denken wir hinzu, dass diese Tonsprache innigst mit dem edlen Organ der hellenischen Rede verbunden war und deren Seele erst völlig befreite, dass ferner der Wunderbau der griechischen Tragödie und Lyrik, deren Dichtercomponisten Aischylos, Sophokles, Pindar und Sappho heissen, vom musikalischen Ausdruck gar nicht zu trennen ist, so ermessen wir erst, welches blühende Leben mit dem Sprachmelos jener Gesänge, heute in todten Lettern eingesargt, entflohen ist, ein Verlust, den wir überhaupt nicht

¹⁾ Er widerspricht auch heute noch der Anschauung aller morgenländischen Völker mit Einschluss der modernen Griechen, deren Volksbewusstsein am treuesten von ihrer Kirche repräsentirt wird. Man lese bei Coussemaker, *Hist. de l'harmonie* p. 5 das Citat aus einer 1833 in Triest gedruckten Musiktheorie nach, deren Verfasser Chrysanthos, Erzbischof von Durazzo, mit dürren Worten sagt, dass seine Landsleute nicht das mindeste Vergnügen an der europäischen, auf ihre Tonleitern gar nicht anwendbaren Mehrstimmigkeit finden könnten, und er diese daher nur der Vollständigkeit halber erwähne.

einschätzen können, schon weil unser Ohr sich in einer ganz andern Richtung weiter entwickelt hat. Für uns ist die Melodie eines Liedes, getragen von ihrer latenten Harmonie, etwas derart selbständiges, dass wir über ihr gewöhnlich die Worte des Textes verlieren. Dem Griechen bildete Wortsilbe und Ton eine unzerstörbare organische Einheit, in seinem Vorstellen war umgekehrt der musikalische Klang dem herrschenden Worte unterthänig, und griechischem Ohre wäre ein vierstimmiger Liedsatz mit selbständiger Führung der Stimmen über dem gleichen Text schon deshalb eine Barbarei, ein Zerreißen des dichterischen Sinnes erschienen, weil er gegen seine gesammte ästhetische, auf die klare und plastische Wiedergabe des natürlichen Seins gerichtete Grundanschauung verstossen hätte. Es ist ein recht hellenisches Wort, das dem Flötenspieler Kaphesios in den Mund gelegt wurde: „Nicht im Grossen liegt das Schöne, sondern im Schönen das Grosse.“

Ueber der Geschichte der hellenistischen Musik liegt noch tiefes Dunkel. Es wird nur dürftig erhellt durch Aeusserungen wie des grossen Theoretikers Aristoxenos (bei Plutarch), dass die alte Kunst verfallende und die Praxis sich von der Enharmonik lossage, aus denen die Abwendung von der althellenischen Weise und das Aufkommen einer andern Richtung zu entnehmen ist. Die Alexanderstadt in den Nillagunen wird das Centrum der neuen Entwicklung, von hier aus flattern die modischen Arien und Gassenhauer in alle Welt und geht die Erfindung des zunächst Zwecken eines weltlichen Luxus dienenden wichtigen Tasteninstrumentes, der Orgel aus. Hier scheint zuerst die selbständige Instrumentalmusik jenen Umfang und Reichthum gewonnen zu haben, der sich im Römerreich so ungeheuer gesteigert haben muss, dass noch späte streng conservative Beurtheiler, wie Ammian, sie mit dem Stempel des Frivolen und Ueppigen brandmarkten. In Drama und Lyrik vollendet sich die schon im IV. Jahrhundert angebahnte Scheidung zwischen Recitation und Musik; diese Zeit voll secentistischer Neigungen erlebt die Ausbildung von Oper und Singspiel mit allem Virtuosenhum auf der einen, von gelehrter Buchpoesie und realistischen Genrestück auf der andern Seite. Im Schosse der bedeutenden jüdenchristlichen Gemeinde der ersten Jahrhunderte scheinen sich endlich die ersten Keime einer neuen religiösen, stark von orientalischem Geiste durchtränkten Musikpoesie zu bilden.

Die christliche Kirche ist es denn auch gewesen, die auf die Nachwelt brachte, was von hellenischer Musik noch lebendig war. Theoretische und praktische Musik giengen fortan ihre getrennten immer mehr divergirenden Wege; jene war allmählig eine dürre mathematische Disciplin der Studirstube und des Quadriviums geworden, die mit

dem Bleigewichte ihres rückständigen Systems noch durch Jahrhunderte auf die ihr innerlich ganz entfremdete, neuen Zielen folgende lebendige Musik drückte, die zunächst freilich für uns nur mehr in der Liturgie des christlichen Gottesdienstes erkennbar ist. Einst aus dem Geist hellenischer Sprache geboren, dann durch orientalische, namentlich wohl hebräische Einschläge in ihrem Gefüge stark gelockert, musste sie im Westen zum mindesten sich dem ganz anders gearteten Organ der lateinischen Ritualsprache anpassen und so nahm der ohnehin schon im Gange befindliche Process, der das ganze Mittelalter erfüllt, seinen unaufhaltsamen Fortgang: Die Lösung des Tones vom Wort und damit zugleich seine selbständige Entwicklung.

Die Spuren dieses Processes zeigen sich schon in der ältesten christlichen Poesie, in den ins III. Jahrhundert gesetzten Dichtungen des Comodianus. Trotz ihrer klassischen Hexameter zeigen sie das Durchbrechen eines neuen Elements, das späterhin in den Tochttersprachen des Latein, wie in den germanisch-keltischen Idiomen und im politischen Vers der Byzantiner gleichmässig zur Geltung kommt. Die klassische Metrik, aus dem Sprachton des Hellenischen erwachsen, wird von dem rein musikalisch-rythmischen Princip der Accentuirung und Silbenzählung abgelöst, dessen Wurzeln unzweifelhaft in das altlateinische, niemals ganz erstorbene Volkslied zurückreichen. Also reagirt auch hier wieder ein volksthümliches, bodenständiges Element gegen die officielle, aristokratische Kunst. Daneben treten bei Comodianus die ersten Keime von Assonanz und Keim hervor, auch diese beiden Aeusserungen eines musikalischen Princip, denn sie eignen dem strengen rythmischen Aufbau der achttaktigen Urperiode, wie sie z. B. die volksthümliche Tanz- und Liedweise beherrscht. In der That hat die absolute Musik bis J. S. Bach hin ihre Abkunft von dem orchestrischen Urwesen aller volksthümlichen Lyrik nicht verleugnet. Es ist sehr fraglich, ob der Reim, wie man versucht hat, auf altorientalische Wurzeln zurückgeführt werden darf; sicher hat aber der Orient einen ganz wesentlichen Einfluss auf die altchristliche Kirchenmusik gehabt, und es ist nicht ohne Bedeutung, dass jener Comodianus aus dem Osten stammte, ein Syrer aus Gaza war. Die Melismen und Fiorituren des liturgischen Gesanges (Hallelujah), die in der orientalischen, namentlich in der koptischen Nationalkirche ganz ungeheuerliche Ausdehnung erhalten haben sollen, scheinen wirklich der üppigen östlichen Phantasie zu entstammen; wer weiss, ob sie nicht ein letzter Nachklang alexandrinischen Virtuositenthums sind? Auch aus ihnen spricht eine Absage an die plastische, streng gemessene, die Silben wägende Weise des griechischen Sprachmelos

und die entfesselte Hingabe an die musikalischen Eigenschaften des rein sinnlichen Klanges.

In dieser Gestalt, innerlich aufgelöst und umgebildet durch volkstümliche und orientalische Einflüsse, haben die Barbaren die antike Musik im „gregorianischen Gesang“ der Kirche überkommen, freilich zusammen mit einer hartnäckig auf dem längst überwundenen Standpunkt des Hellenenthums verharrenden, formelhaften Theorie, die noch zuletzt von Martianus, Boethius und Cassiodor compendirt worden ist. Sie erhielten damit ein Gebilde, das sie aufzunehmen im Stande waren, weil ein bewegliches flüssiges Element, der musikalische, rythmisch bestimmte Ton die Fesseln der antiken Prosodie gesprengt hatte, ein Wesen, das jeder Sprache selbständig, folglich assimilirbar, gegenüberstand. Im Sinne der Hellenen also ein antinaturalistisches Product, weil gelöst von der menschlichen Rede, die eben im Melos des alten Hellas, ebenso wie die Plastik des Körpers in Leben und Kunst, eine kaum mehr wieder erreichte Höhe der Ausbildung erhalten hatte.

Diese von der römisch-orientalischen Antike angebabnte rein musikalische Entwicklung konnten also die Barbaren des Nordens fortsetzen; sie haben dies in glänzendster Weise durch die Ausbildung der Harmonie geleistet, ganz ebenso wie sie das Erbe der Antike, nicht im Sinne plastischer Raumanschauung, sondern in dem der ebenso daseinsberechtigten decorativen und symbolistischen Flächenkunst weiterentwickelt haben. Schon J. J. Rousseau hat die Harmonie eine „gothische“ und barbarische Erfindung genannt; und diese Ansicht, die gerade in Frankreich von Fétis, dann besonnener von Coussemaker vertreten worden ist, gewinnt durch neuere Forschungen immer mehr an Wahrscheinlichkeit. Nach den Ausführungen, die H. Riemann in seiner ungemein verdienstlichen Geschichte der Musiktheorie vom IX. bis zum XIX. Jahrhundert gegeben hat, scheinen die Wurzeln der modernen Harmonie thatsächlich auf die uralten, musikalisch von ganz anderen Principien bestimmten Volksweisen des Nordens, besonders der Germanen (die sie ihrerseits vielleicht an die Kelten weitergegeben haben) zurückzugehen, vor allem auf den schlichten noch heute in unserm Volke geübten Zwiesesang in Terzen und Sexten, jenen Intervallen, die eigentlich erst die Harmonie bestimmen und die charakteristischer Weise eben deshalb von der antikisirenden Musiktheorie als Dissonanzen verfehmt und erst im späten Mittelalter widerwillig genug legitimirt worden sind. In der That will man Spuren von Terzparallelen in der Musik einiger Naturvölker gefunden haben. Rie-

mann beruft sich auf einen höchst merkwürdigen Bericht des im XII. Jahrhundert lebenden Walisers Giraldus, der in seiner *Descriptio Cambriae*¹⁾ ausdrücklich versichert, dass im keltischen Wales, sowie im angelsächsischen Northumbria und York sehr alte, ganz allgemein selbst von den Kindern gesungene zwei- und mehrstimmige Volksweisen üblich seien; Giraldus glaubt, dass sie ursprünglich aus Skandinavien stammten. Das ist jedenfalls eine schon durch ihr Alter wie durch ihre Bestimmtheit höchst beachtenswerte Aussage. Sie erhält eine kräftige Stütze dadurch, dass gerade jenes Albion, das heute trotz seiner Händel- und Haydnverehrung, als das musikalisch unproductivste Land gilt, begründete Ansprüche darauf erheben kann, als die Ausgangsstätte der modernen Harmonie angesehen zu werden. Von hier sind, wie sogleich gesagt werden wird, wichtige harmonische Neuerungen auf den Continent ausgesandt worden; und die vor kurzem bekannt gewordenen Trienter Mensural-Codices zeigen, dass England auch in der Entwicklung des Contrapunkts eine bedeutende Rolle gespielt hat. Wir dürfen eben nicht vergessen, dass die irischen Missionäre, die eigentlichen Culturträger des frühen Mittelalters, nicht nur ihre wundersamen tief der Phantasie sich einprägenden Bilder und Schriften, sondern auch die Harfe, die noch heute im Wappen des sangesfrohen Erin glänzt, mitbrachten, dass die Angelsachsen die älteste germanische Nationalliteratur aufweisen können und dass die karolingische Kunst ganz wesentlich durch diese beiden Factoren bestimmt ist. Hat nicht ferner jenes selbe England, das bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts als ein unkünstlerisches Land gegolten hat, sich seitdem an die Spitze der modernen Kunstbewegung gestellt? Die Kunstentwicklung war eben im früheren Mittelalter, wie heute wieder, nicht südlich, sondern westlich orientirt.

Diese neue Phase der musikalischen Entwicklung von Nordwesten her scheint durch das Aufkommen neuer Instrumente documentirt zu werden, mit diesen innerlich zusammenzuhängen. In der That leitet die Strömung auf die absolute Musik der Instrumente hin, die Polyphonie hat instrumentalen, der reinen Vocalmusik widersprechenden Charakter. Der Forschung ist hier allerdings noch ein weites Feld geöffnet; aber so viel scheint doch schon sicher zu stehen, dass gerade die ältesten Instrumente des Nordens auf eine von der Antike grundverschiedene und dem modernen Empfinden näher stehende Tonalität

¹⁾ Die Stelle ist zu finden in Camden's *Anglica* (Frankf. 1603) pag. 890 cap. 13. Uebrigens bietet auch Girald's *Topographie von Irland* (ibid. p. 739 bes. cap. 11 ff.) manches Interessante.

zurückweisen; ob die räthselhaften „Luren“, bronzene stets paarweise gefundene und wie es scheint auch in gleicher Stimmung stehende Blasinstrumente der dänischen Vorzeit hier angezogen werden dürfen, ist noch fraglich; jedenfalls verdienen sie alle Aufmerksamkeit, umsomehr als ein Duo solcher Lurenbläser sich allem Anschein nach schon auf den Felsenzeichnungen des vielbesprochenen, vielleicht ins VI. Jahrhundert v. Chr. gehörigen Kivikmonuments auf Schonen findet¹⁾. Möglicherweise jünger, aber immerhin von ganz respectablem Alter sind dann wohl die nordische Sackpfeife²⁾, das Nationalinstrument des Bergschotten, dann die Drehleier, deren bedeutsamer lateinischer Name organistrum ist, jene uralte Combination von Streich- und Clavierinstrument, bei uns fast ausgestorben und in dem melancholischen Schlusscapitel von Schuberts Winterreise Gefährtin des Bettelmusikanten, nachdem sie zusammen mit dem Dudelsack in der galanten Schäferwelt des Rococo noch einmal hoffähig geworden war, endlich das älteste aller Geigeninstrumente, die ursprünglich keltische oder germanische Chrotta. Alle drei sind anscheinend schon im frühen Mittelalter auf mehrstimmiges Spiel berechnet gewesen, d. h. sie haben jene uns von Dudelsack und Savoyardenleier her bekannten mitschnurrenden Grund- und Quinttöne als „Bordunen“ besessen. Damit war aber zugleich das der Antike fremde System des harmonischen Fundamentes gegeben. Jene Chrotta war überdies dem gesammten Alterthum gegenüber eine völlig neue Erfindung von grösster Tragweite, die gleichfalls die Barbaren des Nordens für sich in Anspruch nehmen. Später ist sie mit den der klassischen Antike ebenso fremden, jedoch altorientalischen Lauteninstrumenten der Araber zusammengetroffen; die beiden neuen Formen haben dann vielfältig aufeinander gewirkt, bis schliesslich zu Ende des Mittelalters die heutige Gestalt der Führerin des Orchesters, der Violine, in Oberitalien festgestellt worden ist. Erst mit diesen Geigeninstrumenten, den bevorzugten Genossen des mittelalterlichen Sängers, wie sie in der That mit der Menschenstimme an Beseelung wetteifern, sowie mit der arabischen vollgriffiges Spiel gestattenden Laute waren die Grundlagen für die Entwicklung des künftigen Orchesters und der absoluten Musik gegeben. So sind jene Araber, die überdies die griechische Musiktheorie im modernen Sinne

¹⁾ Abb. in Hoernes Urgeschichte Fig. 116.

²⁾ Im Museum von Autun befindet sich ein merkwürdiges Relief, das einen Spielmann zeigt, der einen Dudelsack mit Bordun handhabt (Gipsabguss im Museum von St. Germain-en-Laye. Ist dieses Relief wirklich gallorömisch, so kann es leicht die älteste bildliche Darstellung dieses uralten Instruments der Kelten sein.

weiter entwickelt haben, zusammen mit den Nordvölkern auch auf diesem Gebiete die treibenden Elemente in der Cultur des hohen Mittelalters gewesen.

Es gibt allerlei zu denken, dass der älteste in feste Regeln gebrachte mehrstimmige Gesang des Mittelalters seinen Namen von dem in Alexandria erfundenen Tasteninstrument herleitet; in der That ist auch für jenes (Quinten- und Quartens-)Organum ein instrumentaler Ursprung denkbar. Da ist nun die von Riemann hervorgehobene Thatsache sehr wichtig, dass die südlichen Nationen sich der nordischen Tonalität gegenüber zunächst spröde verhalten und ein gemässigt bloss in Quint und Octav sich bewegendes Organum, den sog. Déchant verwenden, der bei dem bekannten Charakter der Quint im Grunde als eine Fortführung der antiken homophonen Anschauung sich darstellt. Die entscheidende Weiterbildung kommt wieder vom Norden. Von England her verbreiteten sich im hohen Mittelalter die neuen zwei- und dreistimmigen Singweisen des Gymel (gemellum?) und Fauxbourdon mit ihren Terzen- und Sextenparallelen, die mit dem alten Organum zusammen schon das System der modernen, auf dem Dreiklang aufgebauten Harmonie enthalten. Riemann tritt jetzt mit vollem Recht für ihren volksthümlichen Ursprung ein; denn ihr Zusammenhang mit der von Giraldus bezeugten nationalen Musik der Nordlande ist kaum abzulehnen. Die weitere Entwicklung braucht dann nur mehr das in jenen uralten Instrumenten angedeutete Bassfundament hinzuzufügen, damit der vierstimmige Satz, bis heute die Grundlage allen weiteren musikalischen Schaffens, im Keime gegeben ist. Noch lange haftet aber die Melodie nach antiker Weise an einer Mittelstimme, dem späteren Tenor, der die uralten (einst ethnisch bestimmten) Octavengattungen der Griechen und deren eigenthümliche Intervallschritte (Dorisch, Lydisch, Phrygisch) in der anscheinend von Byzanz ausgegangenen Fixirung der „Kirchentonarten“ festhält. Hier entspinnt sich dann jener denkwürdige Kampf zwischen dem uralten, von der gelehrten Theorie hartnäckig vertheidigten System und dem harmonischen Princip der modernen Tonalität, die im Volksliede und in der weltlichen Musik einen kräftigen Rückhalt besass. Er endet mit der allerdings nicht ganz glatt sich vollziehenden harmonischen Umgestaltung der alten Tonformen und der Einführung des modernen Dur und Moll, freilich unter der Maske von „Jonisch“ und „Aeolisch“, im XV. Jahrhundert. Die Theorie kam wie immer, hindertrein; erst im XVI. Jahrhundert hat der grosse Theoretiker Zarlino in Venedig die Grundzüge der modernen Harmonielehre in einer heute erst ganz gewürdigten Weise dargelegt. Es ist ein Process, der

im Ganzen mit der Umbildung der antiken Ueberlieferung durch die bildende Kunst, selbst zeitlich, parallel geht.

Zum dritten Male ist es England, das in die Entstehungsgeschichte der mittelalterlichen Polyphonie durch Dunstaple und seine Schülerschöpferisch eingreift. Hier scheint die Wiege der Kunst des Contrapunktes gestanden zu haben, die im XV. und XVI. Jahrh. dann eine Domäne der in alle Welt ziehenden Niederländer geworden ist, und die mit ihrem arabeskenartig verschlungenen Gewebe selbständiger realer Stimmen, mit ihrer völligen Gleichgiltigkeit gegen den willkürlich zerpfückten, oft ganz disparaten und häufig volksthümlich-lasciven Text, ein rein musikalisches Gebilde im Sinne der absoluten Instrumentalmusik der Zukunft, und somit die vollendete Antithese der griechischen Vocalcomposition darstellt¹⁾. Sie ist Musik an sich, die freieste und unabhängigste aller Künste, in der Schopenhauer das Abbild des wahren Wesens der Welt erblicken konnte, weil auch in ihr der Schleier der Maja zerrissen, die Plastik des Individuellen und Realen in der Stilisirung der Idee aufgegangen ist, eine Schöpfung des gleichen mittelalterlichen Geistes, dem die Gothik entsprang.

Auch die Musik hat nach den Künsten der Niederländer ihre „Renaissance“ erlebt. Das Florentiner Musikdrama, mit dem eine Anzahl von humanistisch gebildeten Männern zu Ende des XVI. Jahrh. die antike Tragödie wieder zu beleben gedachte, konnte noch viel weniger als die bildende Kunst der Antike etwas anderes als äusseren Impuls und ein literarisches Ideal verdanken. So fand es wohl die Rückkehr zum lebendigen sinnemäss declamirten Wort, aber auf der harmonischen Grundlage des Orchesters. Es war der Weg, den die grossen Reformatoren der Oper, nach dem Ueberschwang des neapolitanischen Barocco, von Lully bis zu Gluck und Wagner immer wieder betreten haben.

So hat die Musik, wenn auch vielfach retardirt, fast dieselben Bahnen der Entwicklung durchlaufen, wie ihre im Raume bildende Schwester; sie spiegelt die gleichen Phänomene der Geschichte des Menschengestes, die „corsi“ und „ricorsi“ G. B. Vico's wieder. Auch die moderne Musik fusst auf der gewaltigen Geistesarbeit des Mittelalters, das in seiner Weise die Erbschaft der Antike übernommen, und sich assimilit

¹⁾ E. T. A. Hoffmann's Johannes Kreisler: „Sollte, wenn von der Musik als einer selbständigen Kunst die Rede ist, nicht immer nur die Instrumentalmusik gemeint sein, welche jede Hilfe, jede Beimischung einer andern Kunst (der Poesie) verschmähend, das eigenthümliche nur in ihr zu erkennende Wesen dieser Kunst rein ausspricht?“

hat, was ihm gemäss und verständlich war; tritt wie einst in dieser auch wiederum der individuelle leidende und geniessende Mensch in den Vordergrund, so steht er doch nicht mehr in göttlicher selbstherrlicher Nacktheit auf der neutralen Fläche eines Phidiasreliefs, sondern vor den ungemessenen Tiefen der Weltbühne, deren Perspektiven sich uns in der malerischen und harmonischen Kunst der modernen Entwicklung enthüllen. ¹⁾)

¹⁾ Erst nach der Drucklegung dieses Aufsatzes ist mir das ungemein gedankenreiche und anregende Schriftchen Jul. Lange's: „Die Geschichte eines Ausdrucks“ (Leipzig 1901) bekannt geworden. Es ist ein sehr bedeutender Versuch, die Kunst im höchsten culturgeschichtlichen Sinne zu betrachten, nicht als Thesaurus von allerhand antiquarischem Trödelkram, sondern als Verkünderin der wechselnden Weltanschauung der Menschen. Ich verweise besonders, weil sie mein Thema innigst berühren, auf Lange's Ausführungen über den aufwärtsschenden Alexandertypus (S. 15 ff.).



Byzantinischer Einfluss auf die italienische Miniaturmalerei des Trecento.

Von
Max Dvořák.

Untersuchungen über die Entwicklung der spätmittelalterlichen Miniaturmalerei in Frankreich führten mich dazu, auch in der Geschichte der italienischen Büchermalerei des 13. und 14. Jahrhunderts in wenig Umschau zu halten. Ausser archivalischen Notizen von Caravita, Milanesi, Malaguzzi u. a. ist darüber fast gar nichts geschrieben worden, was zu gebrauchen wäre. Das Ducento wurde mit Stillschweigen übergangen und für das Trecento beschränkte man sich darauf, einzelne Prachthandschriften mit berühmten Namen oder wenigstens mit berühmten Centren der monumentalen Malerei in Zusammenhang zu bringen, was ja nur manchmal möglich ist.

Jeder, der sich mit spätmittelalterlicher Miniaturmalerei beschäftigt hat, wird mir bestätigen, wie schwer und complicirt es ist, einer bestimmten Schultradition, die sich aus den divergentesten Componenten entwickelt haben kann, nachzugehen und um so mehr die Wurzeln einer stattgefundenen Stilwandlung blozulegen. Die künstlerische Bedeutung einer Handschrift deckt sich da keinesfalls immer mit der geschichtlichen. Es war mir nicht möglich und auch nicht darum zu thun, in einer bestimmten Richtung ein vollständiges Material herbeizuschaffen, sondern eine extensive Durchsicht einiger grossen Bibliotheken sollte mich über die grossen Züge der Entwicklung orientiren. Auf diese Weise entstanden die folgenden Zeilen, die nur als eine Skizze gelten können.



Abb. 1 Cod. Vat. lat. 17
fol. 299.

Man liest noch in dem letzten und besten Handbuche der Geschichte der christlichen Kunst die Behauptung, dass die mittelalterliche Miniaturmalerei in Italien nichts Bedeutendes aufzuweisen hat. Dies wäre richtig, wenn man eine luxuriöse Ausstattung als Gradmesser des kunsthistorischen Wertes betrachten würde. Im Norden hat sich mit der Schriftreform Karl des Grossen eine decorative, prunkvolle Ausschmückung des Codices eingebürgert, die zugleich mit einer bestimmten technischen Tradition vom Scriptorium zum Scriptorium verpflanzt wurde. In Italien erhielt sich mit der sogenannten longobardischen Schrift eine mehr kalligraphische Ausschmückung der Handschriften. Eine reichere und technisch vorgeschrittenere Bücherdecoration bildete sich kaum ohne fremde Einflüsse ziemlich spät aus und blieb auf einzelne grosse Benedictinerklöster beschränkt. Daneben entwickelte sich jedoch aus alchristlich-antiken Traditionen eine Bücherillustration, die mag sie uns auch plump und schwerfällig erscheinen, der nordischen an Reichthum des Darstellungsvermögen nicht wenig überlegen war.

Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts wurde auch auf der Apennininsel die Büchermalerei vor die Aufgabe gestellt, vollkommen neue Stoffe zu illustriren. In den Bilderreihen, welche meist als lavirte Federzeichnungen für geschichtliche Werke, Legenden und Decretalensammlungen erfunden wurden, können wir das Entstehen einer neuen von der Antike in Bezug auf Stil und Composition völlig unabhängigen Illustration beobachten.

Inzwischen war man anderswo viel weiter gekommen. Im Zeitalter Ludwig des Heiligen, also in einer Zeit, in welcher die französische Cultur am expansivsten gewesen ist, hatte sich in Paris eine neue Art Bücher zu schreiben und zu schmücken ausgebildet. Mit der französischen Philosophie und schönen Literatur verbreitete sich der neue französische Bücherschmuck schnell überall dorthin, wo lateinische Bücher gelesen wurden. Es ist dies etwas ganz anderes als die Fortpflanzung von Werkstattüberlieferungen in mittelalterlichen Scriptorien: das nächste Analogon ist die universelle Einwirkung des gedruckten italienischen Renaissancebuches. Je nach der Intensität des literarischen Lebens übernahm man früher oder später das französische Format der Handschriften, die französische Schrift, die Ornamentik und die neuen Illustrationen.

Das geistige Leben Frankreichs und Italiens war im 13. Jahrhundert durch zahlreiche Fäden verknüpft. Frankreich war der gebende Theil. Es kommt vielleicht nicht einmal so viel in Betracht, dass wie Brunetto Latini zahlreiche Italiener, von denen wir

nur die Namen oder nicht einmal die kennen, nach dem Norden wanderten, doch was man an den französischen Universitäten lernen konnte, war für die damalige Welt das Wissen und die Wissenschaft im absoluten Sinne des Wortes und in der schönen Literatur verbindet die provençalische Poesie den Süden mit dem Norden. Und so finden wir bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts alle Werke der neuen literarischen Production in Italien nach französischer Art geschrieben, geziert und illustriert, illuminirt, wie man zu sagen begonnen hatte.

Die älteste datirte italienische Handschrift in französischer Ausstattung, die ich kenne, ist ein Decretalencodex in der Laurenziana, welcher im J. 1258 von Lanfranch aus Cremona geschrieben wurde. Dieses Datum ist natürlich ein ganz zufälliger terminus a quo. Jedenfalls stehen ausserhalb des französischen Einflusses in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur Handschriften, welche entweder ganz abseits von den Strassen der damaligen Cultur entstanden sind, oder einen conventionellen Text enthalten z. B. liturgische Handschriften oder grosse Compendien von Heiligenleben, wie sie im 11. und 12. Jahrhundert in Italien beliebt gewesen sind. Ein bestimmter Bücherschmuck war in dieser Zeit wieder an einen bestimmten Text gebunden.

Selbst in Klöster, welche alte und berühmte Werkstätten beherbergten, ist der neue Stil eingedrungen. So nach Montecassino, wo in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine Reihe von Codices hergestellt wurde, deren Ornamente eine Mischung alter cassinensischer und französischer Motive aufweisen. In den letzten Jahren des Ducento ist dann das romanische Ornament und die romanische Miniatur auch aus den liturgischen Handschriften verschwunden, wobei jedoch nur ausnahmsweise französische Vorlagen direkt eingewirkt haben. Denn das, was aus französischen Handschriften übernommen wurde, hatte bereits eine nationale Weiterbildung gefunden. Die französischen Vorbilder wurden nur sehr selten genau copirt. Man übernahm nur das ornamentale Schema und die neue Art Bücher zu illustriren und Illustrationsbilder zu componiren, doch weder die Ornamente selbst noch den Stil der Miniaturen. Beides war an eine bestimmte Technik geknüpft, die nicht einfach gekauft werden konnte mit den Handschriften, welche den italienischen Illuminatoren und Schreibern als Vorlage gedient haben. Das bedarf einer Erläuterung.

Der neue französische Bücherschmuck ist in Paris und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfunden worden. Die Illustrationen, welche ihm zugrunde liegen, haben jedoch ein langes

Vorleben, welches wir ziemlich genau verfolgen können. Die nordfranzösischen Illuminatoren haben das Verdienst, eine Technik — welche es ermöglichte den neuen bisher nur erzählenden Illustrationen einen decorativen Wert zu geben, wie ihn für die damalige Welt vorher ausschliesslich die romanischen Miniaturen besessen hatten — entdeckt und die Bilder mit einem neuen Ornamente, welches ganz und gar aus der neuen Technik emporgewachsen ist, verbunden zu haben. Die zierlichen Streifen in Gold und Kobaltblau oder Mennigroth, welche den Rand der Schriftcolumnen schmücken und in schöne Rankenblätter auf ausgezacktem Goldhintergrund auslaufen, erforderten in gleicher Weise ein bestimmtes Stilgefühl und ein geschultes Können, wie die Verwendung von Blattgold und Anwendung von ganz bestimmten Farbenrecepten.

Es ist oben gesagt worden, dass im 11. und 12. Jahrhundert in Italien ein grösseres technisches Können nur in einzelnen Klöstern vorhanden war. Doch die Wandlung vollzog sich zum grossen Theil ausserhalb der Klöster und des kirchlichen Lebens (es ist dabei gleichgültig, ob unter den bekannten Miniaturen einige Kleriker zu nennen wären). Und so finden wir, dass in dieser Zeit Schreiber und Notare von Beruf oder Dilettanten wohl französische Motive verwenden; da sie jedoch in keiner Beziehung eine Fachschulung besaßen und nur über rohe erdige Schreiberfarben (blau, roth, gelb, grün) verfügten, gieng der fein stilisirte Charakter der Vorlage verloren und es verblieben nur Streifen und Ranken in loser Verbindung, wie sie allgemein zu Genüge bekannt sein dürften. Es ist dies eine gleiche Erscheinung, wie wir sie gleichzeitig in provinciellen französischen und später unter etwas veränderten Bedingungen in deutschen Arbeiten beobachten können.

Der individuelle Einfluss des Malers auf die Bücherornamente war bis zur Renaissance so gering, dass man fast durchwegs zu gleichen Resultaten kommen musste, wo conforme Einflüsse eingewirkt haben. Es kann also bereits für die zweite Hälfte des Ducento eine Bücherornamentik in Italien festgestellt werden, die in dem eben angedeuteten Sinne neu, einheitlich und selbständig ist. Roh und primitiv in den Motiven und in der Ausführung bedeutet sie dennoch eine einschneidende Wandlung in der Geschichte der italienischen Büchermalerei. Und nun die Miniaturen.

Hätte sich die Stilwandlung in einer bestimmten Werkstatt und auf Grund autochtoner Entwicklung vollzogen, müsste sie sich selbstredend auch auf die Miniatur erstreckt haben. (Um so mehr, da die neue Ornamentik rigoros eine decorative Verwendung der Illustration

erforderte.) Doch dies erfolgte nur zum geringen Theil. Wo es der Text erlaubte, übernahm man aus französischen Vorlagen auch französische Illustrationen und führte sie so aus, wie die Ornamente. So gehen, um ein geläufiges Beispiel anzuführen, eine grosse Anzahl von Psalterillustrationen auf französische Vorlagen zurück. Für neue Bücher war man bemüht, ähnliche Bilder zu erfinden. Es kommt hier vor allem die Literatur im Volgare in Betracht, welche der Phantasie neue Stoffe gegeben hat und es wird nicht besonders schwer sein, einmal alle die neuen Cyklen zusammenzustellen. Man bemühte sich jedoch dabei nur manchmal eine Verbindung zwischen der Miniatur und dem Ornamente herzustellen, wie etwa in dem bekannten Sammelcodex 418 der Nationalbibliothek in Florenz. Weit häufiger verzichtete man auf jede Verknüpfung und stellte die Illustrationen ohne Rücksicht auf Zierleisten und Ornamente in hergebrachter italienischer Weise als lavirte Federzeichnungen auf den Rand. Illustrationen dieser Art haben sich besonders in Dante und Petrarca-Handschriften aber auch sonst bis tief in das Quattrocento hinein erhalten. Dann gab es auch noch überlieferte, romanische Bilder und Bilderreihen. Man behielt sie ohne Bedenken und ohne Empfindung für ihre stilistische Alterthümlichkeit. (Ich kenne keinen schlagenderen Beweis für die Unzulänglichkeit der heute so beliebten Stil- und Zeitzuweisungen auf Grund von ikonographischen Eigenthümlichkeiten als die italienischen Ducentohandschriften.) Zum Schlusse des Jahrhunderts macht sich ausserdem ein starker Einfluss der monumentalen Malerei geltend besonders in Vollblattminiaturen (z. B. in Kreuzigungsdarstellungen in Breviarien und Missalen). Und so gibt es Handschriften, wie etwa das Neue Testament Cod. Vat. lat. 39 aus Verona, die wie ein Musterbuch Miniaturen verschiedener Provenienz und Abstammung, fremdes und einheimisches, alten Requisitenvorrath und neu Erfundenes im bunten Nebeneinander enthalten.

Ich fasse zusammen:

Während in Frankreich der neue Stil vielleicht in einer Werkstatt entstanden ist, jedenfalls von einem Centrum aus seine Verbreitung gefunden hat, vollzog sich in Italien im 13. Jhd. eine Stilwandlung unter dem souveränen Einflusse des neuen französischen Buches und wie in Frankreich als Begleiterscheinung der neuen intensiven literarischen Production, doch keinesfalls als das Ergebnis einer bestimmten technischen oder stilistischen Schulüberlieferung.

Das ändert sich erst im Trecento.

Es ist zur Genüge bekannt, dass um die Mitte des 14. Jhd.

(womit keine Zeitbegrenzung nach oben oder nach unten gegeben werden soll) fast sämtliche Handschriften aus Italien unter dem Einflusse desjenigen Stiles stehen, welcher sich in der giottesken und sienesischen monumentalen Malerei ausgebildet hat, und dass einzelne von denselben mit einer Pracht und technischen Vollendung gemalt sind, welche derjenigen der chefs d'oeuvres der französischen Illuminirkunst wenigstens nicht nachsteht, obwohl sie ganz verschieden ist. Es ist kaum zu bezweifeln, dass die künstlerische Höhe dieser Handschriften ganz und gar auf die Entwicklung der toscanischen Wand- und Tafelmalerei zurückzuführen ist, denn da waren neue Wege und ein neuer Stil gefunden worden. Wesentlich anders verhält sich die Sache in Bezug auf Ornamentik und technische Ausführung. In beiden Beziehungen ist eine Einwirkung der monumentalen Kunst für jeden, der sich mit spätmittelalterlicher Miniaturmalerei beschäftigte, a priori unwahrscheinlich und in der That nur ganz ausnahmsweise vorhanden. Es liegt der Gedanke nahe, dass hier eine locale Ausbildung des Ducentostiles in einzelnen Werkstätten und Schulen stattgefunden hat. Dies wird auch durch eine Reihe von Handschriften bestätigt, die vorgiottesk sind und nicht sienensisch in dem Sinne, dass ihre Miniaturen einen älteren Stil aufweisen und die dennoch in Bezug auf Ornamente, Farben- und Goldverwendung ja bis zu einem gewissen Grade auch auf Illustrationen einen ausgeprägten Schulcharakter besitzen.

In diesen Schulen scheint nun fremder Einfluss beschleunigend eingewirkt zu haben, in einer besonders stark.

Soweit ich das Material kenne, kann von einer massgebenden Beeinflussung der mittelalterlichen Miniaturmalerei in Italien durch byzantinische Kunstwerke keine Rede sein. Byzantinismen, die festgestellt werden können, wie z. B. in einigen Handschriften, die in Monte Cassino unter Desiderius gemalt wurden, sind vornehmlich ikonographischer Natur und tangiren nicht die einheimische Stilentwicklung. Im 13. Jahrhundert werden solche Entlehnungen häufiger und wir begegnen öfters Versuchen, vereinzelte byzantinische Vorlagen genau nachzumalen.

Erst aus der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts kenne ich Handschriften, in denen der Einfluss tiefer geht.

Es ist dies vor allem die Bibel Cod. Vat. lat. 20. Unmittelbar und stark ist ferner die byzantinische Einwirkung in einer andern

Bibel Mst. lat. 18 in der Pariser Nationalbibliothek, die ich leider in der letzten Zeit daraufhin nicht wieder ansehen konnte, und weiter in einzelnen Miniaturen oder Ornamenten der Handschrift Montpellier Ec. de med. 9, welche die summa des Raimundus a Pennaforte enthält und der Decretalenhandschriften Cod. Vat. lat. 1375 und 1390. Es ist bemerkenswert, dass uns in den letzteren drei Handschriften stark byzantinisirende Illustrationen zu einem Texte erhalten sind, der eine conventionelle byzantinische Vorlage ausschliesst. Vornehmlich in der Ornamentik treten byzantinische Einflüsse in der Justinianhandschrift Cod. Vat. lat. 1434 und in den Decretalen Cod. Vat. lat. 1371 hervor, in welchen die Illustrationen obwohl byzantinisirend auf französische und ältere einheimische Vorlagen zurückgehen. Dann gibt es eine Reihe von Handschriften, in welchen ursprünglich byzantinisch erfundene und ausgeführte Miniaturen wiederum italianisirt erscheinen ¹⁾. Besonders instructiv ist die vatikanische Bibel und mit der vor allem wollen wir uns beschäftigen.

In Format, Schrift und Ausstattung schliesst sie sich genau an eine französische Vorlage an. Auch das ornamentale Schema ist dieser entlehnt, doch nur einmal versucht der italienische Maler die französischen Ornamente genau nachzumalen ²⁾. Aus derselben Quelle entnahm der Illuminator einen Theil der Illustrationen und diese ermöglichen uns die Vorlage näher zu bestimmen. Der neue illustrative Stil in Frankreich hat sich nicht in liturgischen und biblischen Handschriften entwickelt und wurde auch nicht ursprünglich für sie erfunden, doch es dauert nicht gar zu lang und auch dieses letzte Arcanum der karolingisch-mittelalterlichen Büchermalerei wurde erobert. Die heilige



Abb. 2 Cod. Vat. lat. 20 fol. 283 v.

Schrift wurde neu illustriert, in derselben Weise wie Romane, wie Specula, wie juristische Compendien. Ausser den grossen Bilderbibeln,

¹⁾ Als Beispiel nenne ich das Decretum Cod. Vat. Pal. lat. 629, aus dem ein Blatt bei Beissel. Vatikan. Miniaturen Taf. XXI. reproducirt ist.

²⁾ Fol. 382 v.

Abbildung 3.



Cod. Vat. lat. 20 fol. 18.

welche einen theologischen Zweck verfolgen und in ihrer älteren Fassung auf eine einzige Reihe zurückgehen, haben im 13. und 14. Jahrhundert besonders drei Cyklen Verbreitung gefunden. Zwei von denselben interessiren uns hier nicht weiter, den dritten, welcher wahrscheinlich in Paris selbst erfunden wurde und der uns in der schönsten (nicht der ältesten) Ausführung z. B. im Mst. lat. 11935 der Pariser Nationalbibliothek vom Jahre 1327 überliefert, enthielt die Handschrift, welche von dem italienischen Illuminator als Vorlage benützt wurde¹⁾. Der Cyklus bestand ausser einer Darstellung der Schöpfungsgeschichte und der Kreuzigung in sieben oder neun Medailons aus je einer oder zwei Illustrationen zu jedem Buche, die in Bilderinitialen dem Prologus oder dem betreffenden Buche vorangestellt wurden. Der grössere Theil dieser Illustrationen wurde von dem italienischen Maler mehr oder weniger treu übernommen, wie an einem Beispiele aus der Zusammenstellung der Bilderinitialen zu Beginn der Hageus auf Abbildung 1 und 2 ersichtlich ist. Die Handschrift enthält jedoch auch noch eine zweite Bilderreihe, bei der auf den ersten Blick der byzantinische Charakter auffällt. Man sehe als Beispiel die Darstellungen zu Beginn des Exodus auf Abbildung 3. In diesen Bildern sind keinesfalls etwa nur einzelne Details byzantinisch, sondern in gleicher Weise die Composition, der Stil und die technische Ausführung. Ich wüsste allerdings nicht eine Serie von Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente zu nennen, welche mit derjenigen der vaticanischen Bibel übereinstimmen würde. Ich suchte sie auch nicht.

Einzelne der dargestellten Stoffe waren der mittelalterlichen Büchermalerei im Abendlande überhaupt fremd, bei anderen ist die Composition byzantinisch wie etwa bei der Darstellung Daniels in der Löwengrube, welche mit der Beschreibung in der Hermeneia übereinstimmt.

Solche Uebereinstimmungen finden sich auch sonst. Doch das ist ein Zufall. Der Canon, welcher dem Malerbuche zugrunde liegt entspricht bei weitem nicht dem Vorrathe von Miniaturen, welche in den Codices verbreitet waren. Die schöne Arbeit Tikkanens über byzantinische Psalterillustration belehrte uns, über welche Fülle von Illustrationen die byzantinischen Büchermalerei verfügten. Der Schatz antiker Compositionen erhielt sich im Osten, man kann sagen fast ungeschmälert und wurde durch neue Erfindungen immer wieder ver-

¹⁾ Dass solche Handschriften im 14. Jhd. nach Italien gebracht wurden, beweist Cod. Vat. lat. 17, in dem auf fol. 296/v—298 ein italienischer Besitzer im 14. Jhd. italienische Ornamente nachtragen liess oder Cod. Fesul. I in der Laurenziana aus dem alten Fiesolefond.

mehrt. Das Vermögen einen beliebigen Text mit Bildern im vollen Sinne des Wortes zu versehen, gieng in der byzantinischen Miniaturmalerei nie verloren. Und obwohl das alte Testament mit Ausnahme des Psalters wie es scheint am wenigsten häufig illustriert wurde, wäre es doch ziemlich aussichtslos in den zerstreuten und zufällig erhaltenen Handschriften gerade diejenigen Typen herausfinden zu wollen, welche von dem italienischen Illuminator herangezogen wurden. Die Pariser Bibel enthält andere Compositionen und ikonographische Entlehnungen kommen erst in zweiter Reihe in Betracht. Wichtiger ist, dass der Stil der Miniaturen vollkommen oder fast vollkommen byzantinisch ist. Ich weiss nicht seit wann, jedenfalls nicht gar zu lange nach dem Bilderstreite wurden in byzantinischen Scriptorien kleine zierliche Miniaturen beliebt, welche da und dort auf dem Schriftrande verstreut den Text nach der Art moderner französischer Illustrationen wie ein Commentar begleiten ¹⁾. Solche Bildchen sind auch die byzantinischen Miniaturen der vatikanischen Bibel, nur dass sie hier anders verwendet wurden. Es ist gesagt worden, dass das ornamentale System der Handschrift einer französischen Vorlage entlehnt wurde und aus Bildersinitialen mit Zierleisten zu Anfang eines jeden Buches bestand. Es wäre mit dieser Art des Bücherschmuckes unvereinbar gewesen Miniaturen frei auf dem Rande anzubringen. Um eine grössere Anzahl von Illustrationen verwenden zu können und die Ornamente reicher auszugestalten verband der Maler die Zierleisten mit je zwei Medaillons am unteren Rande des Blattes, in welche Miniaturen eingemalt wurden. Es ist dies eine Erfindung, welche für die ganze Gruppe der von uns behandelten Handschriften charakteristisch ist und sich lange in italienischen Prachtwerken erhalten hat. Die Vertheilung der Miniaturen ist verschieden, in der Regel enthält der Bilderbuchstabe eine Darstellung, welche auf die französische Vorlage zurückgeht und die Medaillons byzantinische Miniaturen, manchmal ist es umgekehrt und manchmal sind alle drei Miniaturen byzantinisch. Man sieht, der byzantinische Cyklus ist reichhaltiger als der französische. Obwohl von einem Maler und von einem sehr vorgeschrittenen Maler ausgeführt, sind die aus einer französischen Quelle stammenden Miniaturen mit jenen, welche byzantinische Erfindung sind, kaum zu verwechseln, auch wenn man die französische Vorlage nicht kennt. Die beiden

¹⁾ So z. B. in dem schönen Evangeliar Cod. gr. 144 in der Wiener Hofbibliothek, im Gregor Nr. 239 der Pariser Nationalbibl. in den Psalterhandschriften der mönchisch theol. Redaction. Vgl. Tikkanen, Die Psalterillustration im Mittelalter Bd. I. 11 ff.

Bilderreihen entstammen eben Kunstepochen und Stilrichtungen, deren Entwicklung durch Jahrhunderte getrennt ist. Doch davon später.

Byzantinisch sind auch einzelne Ornamente. Im Ganzen und Grossen ist die Ornamentik in den Handschriften das, was auf den ersten Blick als italienisch erscheint. Das einfache strenge System der französischen Vorlage wurde von dem italienischen Illuminator nicht copirt, sondern in jener Weise übernommen, wie es sich in den italienischen Werkstätten aus den letzten Jahrzehnten des Ducento eingebürgert hat.

Wir können jedoch anderen gleichzeitigen Handschriften aus Italien gegenüber einen grossen Fortschritt feststellen.

Die Randleisten und Rankenblätter sind zierlicher und feiner geworden und der Maler hat Verständnis für Ornamente, welche sich organisch und consequent entwickeln, woran es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch ganz mangelte. Und zu den alten Motiven kamen neue, die wir aus byzantinischen Handschriften kennen.

Die einfache Bücherornamentik der altchristlichen Codices wurde auch im Osten, ich weiss wiederum nicht wann, in kostbaren Werken durch eine andere, glänzendere Decoration ersetzt, die sich fast durchwegs auf Motive stützt, welche der monumentalen Kunst entlehnt wurden. Die ornamentalen Säulen, welche die Canonestafeln trennten sind massiv geworden, es sind wirkliche Säulen in verschiedenen Marmorarten, die da dargestellt werden und auf den Säulen ruht nicht mehr ein einfacher Bogen sondern eine Nische, welche mit glänzendem Gold und farbenreichen Blumen und Früchtengewinden, Ranken und Drolieren derselben Art bedeckt ist, wie sie Apsisnischen oder Kuppelgewölbe bedeckten. Als Tapete in Arabeskenform wurden diese Ornamente auch zu Kopfleisten und Schlussvignetten verwendet.

Es ist selbstverständlich, dass aus solcher Decoration nur ganz vereinzelt geeignet war mit dem französisch-italienischen ornamentalen Schema verbunden zu werden. So laufen die Zierstreifen in der vatikanischen Bibel in knospenartige nach oben gerichtete Ornamente auf Goldgrund aus. Man findet solche Knospen auf Stengeln oder ohne denselben in der grössten Anzahl byzantinischer Handschriften, wo sie als Eckmotive der Einrahmungen oder als Abschluss der Streifen, welche die Kopfleisten begrenzen, verwendet wurden. Manchmal ist der Knotenstreifen nach byzantinischer Art durch einen Streifen aus kleinen Blättchen, stilisirten Blüten oder Sternen oder durch eine breite Goldleiste mit eingeritzten Ornamenten ersetzt. Typisch für byzantinische Handschriften sind die Rosetten aus Flechtwerk (wie wir eine auf Abbildung 3 zwischen den beiden Me daillons am unteren

Rande sehen können). Die Rankenblätter und Rankenrosetten bekamen eine schöne, weiche Form, wie sie sich noch in byzantinischen Handschriften aus der Antike erhalten hat. Und byzantinisch sind zum grossen Theil auch die Drollerien.

Die Freude an der Drolerie ist dem Osten und Westen in dieser Zeit gemeinsam. Im Osten ist sie jedoch älter und hat einen anderen Ursprung. Man weiss, welche wichtige Rolle in der spätrömischen Malerei novellistische Bilder und Genrescenen eingenommen haben. Vieles davon ¹⁾ und vor allem die Beliebtheit solcher Erfindungen lebte im Osten weiter, Jagd- und Landscenen, verschiedenes Geflügel und Gethier beleben den Rand von Einrahmungen der Canonestafeln und der Zierleisten. Man hörte nie auf zum Schmucke der Handschriften Darstellungen zu verwenden, welche ohne Bezug auf eine bestimmte Textstelle freie Schöpfungen der Phantasie des Künstlers gewesen sind ²⁾. Anders im Westen. Im 11. und 12. Jahrhundert wurden da genrehafte Erfindungen entweder nur rein ornamental oder nur als Darstellung eines bestimmten theologischen Inhaltes verwendet. Erst als in Frankreich das romanische Ornament aufgelöst und umgestaltet wurde, bekamen phantastische und bukolische Figuren wiederum einen selbständigen und erzählenden Wert. In dieser Beziehung ist die spätmittelalterliche lateinische Drolerie nicht nur die Manifestation einer lokal und zeitlich begrenzten Geschmacksrichtung, sondern daneben und weit mehr das Product einer allgemeinen Wandlung, welche sich im Westen vollzogen hat. Und so finden wir auch in Italien fast gleichzeitig und zum Theil unabhängig von Frankreich novellistische Gestalten und Scenen. Aubert verwies an die Figuren von vasentragenden Männern, welche zum Schmucke der Decke in der Unterkirche von S. Francesco zu Assisi verwendet wurden ³⁾. Es ist ein altes Mosaikenmotiv, doch seine Verwendung an dieser Stelle und in Verbindung mit romanischen Ornamenten beweist, dass man an diesen Dingen wieder Gefallen gefunden hat.

Die französische Vorlage, welche vom Illuminator der vatikanischen Bibel benützt wurde, enthielt, nach den sonstigen erhaltenen

¹⁾ Man vgl. die ländliche Idylle aus dem Londoner Psalter abgebildet bei Tikkanen I. 21, oder die Darstellung der gymnastischen Übungen im Evangeliar Mst. gr. 54 der Pariser Nationalbibliothek, abgebildet bei Bordier S. 229.

²⁾ Wie spät und wie reich noch solche Scenen erfunden wurden, beweist die Pariser Gregorhandschrift Mst. gr. 550. Man datirte sie irrthümlich in das J. 1263 und nahm abendländischen Einfluss an. Doch der Codex ist aus dem 12. Jhd. und von einem westlichen Einfluss kann da natürlich keine Rede sein.

³⁾ Die malerische Decoration der S. Francescokirche in Assisi Zeitschr. f. bild. Kunst 1899 S. 285.

und mir bekannten Exemplaren zu schliessen, wahrscheinlich keine Drollerien, wir finden auch keine, bei denen man französischen Ursprung vermuthen könnte. Ein Theil ist italienisch, d. h. es sind jene Typen, die sich in der italienischen Ducentomalerei entwickelt haben, z. B. caricaturenhafte Halbfiguren, die vielbeliebten Drachen, phantastische Thiere u. a. Ausserdem gibt es jedoch Darstellungen, welche einen antik-byzantinischen Charakter haben, wie z. B. die Kampfszene in einer Rankenrosette auf Abbildung 3. Es ist das nicht ein einzeltes Beispiel, sondern alle von uns hier besprochenen Handschriften, oder solche welche unter ihrem Einflusse stehen, enthalten ähnliche Erfindungen in grosser Mannigfaltigkeit. Nackte Figuren, welche auf verschiedenen Thieren reiten, Krieger nur mit flatternden Mänteln bekleidet und kämpfend oder jagend, dann wiederum Hirsche, welche aus einem Brunnen trinken, Papageien, welche sich auf den Rankenblättern wiegen, merkwürdige allegorische Figuren im antiken Costüm und mit antiken Attributen, Puttos, welche auf den Zierleisten herumklettern oder in Rankenknospen nisten, als ob die lebensfrohe lustige Gesellschaft, welche die spätrömischen Decorationen belebte, erwacht wäre, die phantastisch moralisirenden Spukgestalten des Mittelalters zu verdrängen. Es mag dabei nur einzelnes auf bestimmte Vorbilder zurückgehen, denn die Maler dieser Handschriften waren so weit selbständig ähnliches zu erfinden.

Der gemeinsame Charakter der Miniaturen verbunden mit einer gemeinsamen Ornamentik, mit einer Ornamentik, welche ein geschultes Können voraussetzt und nicht als geläufiges Gemeingut zu betrachten ist, lässt darauf schliessen, dass die Handschriften, ich möchte nicht sagen einer Werkstatt, aber jedenfalls einem Centrum, einer Schule angehören. Welcher?

Einen historischen Anhalt zur Beantwortung dieser Frage enthält keine von den mir bekannten Handschriften. Wir finden jedoch eine ähnliche Ornamentik in Handschriften, welche sich localisiren lassen. Es sind dies folgende:

Eine auch in anderer Beziehung wichtige Handschrift ist das *Misale romanum* 138 in der Communalbibliothek zu Avignon. Es besteht aus zwei Theilen, von denen der erste, der grössere (bis fol. 333) für den Canonicus Nicolaus Johann Ricardi di Ricardinis (gestorben 1368) geschrieben und gemalt wurde¹⁾. Aus derselben Werkstatt und vielleicht von denselben Künstlern rührt das schöne *Pontificale ecclesiae Narbonnensis* im Domschatze der Kathedrale von Narbonne, welches

¹⁾ Sein Wappen ist auf fol. 11.

Erzbischof Petrus de la Jugée im J. 1350 malen liess. Die Maler dieser Handschriften sind zum Theil Italiener, zum Theil Franzosen, oder wenigstens Künstler, welche sich den französischen Stil vollkommen angeeignet haben. Die Miniaturen sind sienesisch. Diesen Arbeiten steht sehr nahe das Gebetbuch Cod. 1921 der Wiener Hofbibliothek in den J. 1330—1350 auf Veranlassung des Hofes von Neapel hergestellt wurde¹⁾. Für das Gebetbuch wurde ein französischer Livre d'heures als Vorlage benützt und der italienische Illuminator war bestrebt nicht nur die Compositionen, sondern auch die Technik und das Colorit seiner Vorbilder nachzuahmen. Daneben enthält die Handschrift eine Reihe von Miniaturen, welche selbständige Erfindung toscanischer Meister sind. Eine ältere und rohere Handschrift, welche für ein Mitglied der Königsfamilie gemalt wurde, ist der iuridische Sammelcodex Ottobon. lat. 3132 im Vatican, dessen Decoration und Illustration wiederum aus einer merkwürdigen Mischung französischer und italienischer Elemente bestehen²⁾. Wir können wohl mit Recht annehmen, dass diese Handschriften von königlichen Buchmalern in Neapel ausgeführt wurden³⁾. Die italienische Ornamentik dieser Arbeiten hat einen bestimmten leicht kenntlichen Typus, der uns auch in sonstigen Handschriften aus Neapel begegnet. So gehört hieher die Decoration der Handschrift S. IV. II. in der Communalbibliothek zu Siena, welche die Uebersetzung des Vergil von Giampolo di Meo degli Ugurgieri aus Siena enthält. Das Sieneser Exemplar enthält sicilianisch-neapolitanische Dialecteigenthümlichkeiten und das Wappen der Familie Tomacelli aus Neapel, dürfte also in Neapel entstanden sein⁴⁾. In den Miniaturen versuchte ein italienischer Maler in recht ungeschickter Weise ähnliche Illustrationen zu erfinden, wie sie für französische Rittergedichte verwendet wurden. Einen weitaus reicheren malerischen Schmuck enthält die grosse dreibändige Bibel Cod. Vat. lat. 3550, welche der Coelestinerabt Mathäus de Planisio durch einen Priester Georg in Neapel schreiben liess. Die Bibel sollte einen überaus reichen ornamentalen und illustrativen Schmuck enthalten, der jedoch nur im ersten Bande ausgeführt wurde. Da enthält

1) Vgl. Al. Riegl Ein angiovinisches Gebetbuch in der Wiener Hofbibl. Mittheil. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. VIII. S. 431 ff.

2) Die Handschrift enthält das angiovinische und ungarische Wappen.

3) Verwandt diesen Handschriften ist auch Ms. fr. 152 der Pariser Nationalbibliothek, eine französische Bibel aus dem J. 1346 und von Franzosen und Italienern ausgemalt.

4) Vgl. Aurelio Gotti. L'Eneide di Virgilio, vulgar. da Giampolo di Meo. Firenze. 1858. Einleitung und Lorenzo Grottanelli Genealogia e storia degli Ugurgieri. Siena 1881. S. 145 ff.

ein jedes Blatt zwei bis drei Miniaturen und die Schriftränder sind mit Zierleisten bedeckt. Eine andere reich illustrierte Bibel, welche derselben Gruppe angehört, ist die Handschrift 1191 der Wiener Hofbibliothek. Die künstlerisch wichtigste und schönste dieser neapolitanischen Handschriften ist das Statut des Ordre du Saint-Esprit in der Pariser Nationalbibliothek ¹⁾. Die bekannte Handschrift V. A. 14 in der Nationalbibliothek zu Neapel, welche die *Arithmetica* und *Musica* des Boëthius enthält, ist mit ähnlichen Ornamenten geschmückt. Die schönen Miniaturen sind von einem Sienesen ²⁾.

Die älteste Handschrift der Gruppe ist das *Breviarium* 194 in Monte Cassino, welches im J. 1332 in Neapel geschrieben wurde. Das Unbeholfene in den Ornamenten und Miniaturen, die ebenfalls sienesisch beeinflusst sind, lässt darauf schliessen, dass die Handschrift von einem Maler ausgeführt wurde, der keine besondere Schulung besessen hat und dass folglich der Stil dieser Arbeiten im J. 1332 in Neapel bereits allgemein verbreitet war ³⁾.

Die Ornamente in diesen Handschriften bestehen aus Zierstreifen mit feinen zierlichen Rankenmotiven derselben Art, wie wir sie in den byzantinisirenden Handschriften gefunden haben. Sie werden jedoch viel reicher und üppiger verwendet. Auch die Rankenknospen und die alten merkwürdigen antikisirenden Drolieren finden wir wieder. Besonders das *Missale* in Avignon ist reich an ihnen. Vielfach wurden sie durch neue ersetzt und in den neuen verschwindet der antike Charakter. Es ist dieselbe Ornamentik, nur reicher und freier.

Also eine Ornamentik, welche als Weiterentwicklung derjenigen betrachtet werden muss, die wir als charakteristisch für die oben besprochenen byzantinisirenden Arbeiten kennen lernten. Zwischen jener und dieser besteht ein Schulzusammenhang. Die datirbaren Handschriften der zweiten Reihe gehen in die dreissiger Jahre zurück und die localisirbaren stammen aus Neapel.

Es fragt sich nun, ob auch die Handschriften der älteren Gruppe in Neapel entstanden sind und ob der merkwürdige Stil, in dem sie geschmückt sind, in Neapel erfunden wurde.

¹⁾ In *Chromolithographien public.* von Viel-Castel. In einem Vortrage in der Berliner kunsthistorischen Gesellschaft über unteritalische Malereien des Trecento, welcher gedruckt wurde, als mein Aufsatz bereits geschrieben war, macht Graf Erbach Fürstenau auf weitere vier Codices aufmerksam, welche denselben Stil aufweisen und in Neapel in der Regierungszeit Roberts entstanden sind.

²⁾ Sie sind reproducirt im *Atlante paleografico-artistico*. Torino 1899. Taf. 61.

³⁾ Aus derselben Schule stammt das *Breviarium* I. B. 20 der Nationalbibliothek in Neapel mit giottesken Miniaturen und der medicinische Sammelband VIII. S. 25 derselben Bibliothek.

Ohne übermittelmaßige unmittelbar vorangehende Entwicklung kam Neapel, so wie Avignon durch politische Constellationen zu einer ausserordentlichen historischen Bedeutung und sicher nicht nur als Centrale von bestimmten Verwaltungseinrichtungen. In Schriften, welche sich mit der Kunst des Trecento beschäftigen, wird Neapel nur gelegentlich erwähnt, denn es ist kein Geburtsort neuer Kunstwege. Doch es ist eine Weltstadt in modernem Sinne des Wortes, eine der ersten und wie nach Avignon, wird auch hieher zu Markte und zur Preisbewerbung das gebracht, was anderswo erdacht und gefunden wurde. Es gibt noch keine gute Geschichte der zwei grossen Angiovinen, das historische Interesse war in den letzten Jahrzehnten fast ausschliesslich methodischen und national begrenzten Problemen zugewendet¹⁾. Es könnte in einem solchen Geschichtswerke, für das ein fast lückenlos erhaltenes Material vorliegt, das genetische Werden nicht neuer socialer Einrichtungen, sondern eines neuen socialen Empfindens, einer neuen universellen Bildung und eines neuen universellen Geschmackes concret verfolgt werden. In bewusster und superiorer Weise wurde zum erstenmal seit den Zeiten Karl des Grossen für staatliche und dynastische Zwecke zusammengefasst, was man im persönlichen Kampfe und in localer Entwicklung im Norden und im Süden der mittelalterlich-kirchlichen Cultur abgerungen hat. Man verzeihe mir dieses Extempore, ich dachte, es sei besser, als neu zu erzählen, dass Giotto und Petrarca in Neapel gewesen sind.

Neue Illuminatorenschulen entstehen im Ducento und Trecento im allgemeinen und einzelnen als Begleiterscheinung eines intensiven literarischen Bedarfes. So in Bologna. In Neapel wurde im J. 1266 das von Conrad nach Salerno verlegte studium generale neubegründet. Doch als Karl I. im J. 1282 Handschriften illustriren lassen wollte, musste er sich nach Monte Cassino um einen Miniator wenden²⁾ und eine noch erhaltene Arbeit des Illuminators Giovanni, den man ihm schickte, geht über geläufigen französisch beeinflussten Ducentostil nicht hinaus³⁾. Man mag sich mit demselben im allgemeinen begnügt haben. Das ändert sich unter König Robert.

¹⁾ Das Buch von Clair Baddeley, Robert The Wise. London 1899 ist populär und geht nicht auf archivalische Quellen zurück.

²⁾ Schultz, Denkmäler III, 148.

³⁾ Es ist die medicinische Encyclopädie Mst, lat. 6912 der Pariser Nationalbibliothek, eine Uebertragung des arabischen Buches El Havi, welche unter der Leitung des Jean de Neelle für Karl I. angefertigt wurde. Vgl. Durieu, Un portrait de Charles I. d'Anjou in der Gazette archeol. 1886. S. 192. Dasselbst eine Abbildung.

Man nannte diesen Herrscher, den so viel persönliches Unglück betroffen hat, *rex sapientissimus*. *Sapientissimus sensu naturali et sapientissimus in omnibus scientiis* ¹⁾. Robert war ein Gelehrter auf dem Throne, keinesfalls nur ein Gelehrter. Ein Ritter und ein Humanist zugleich. Er sammelte eine Bibliothek, doch nicht nur deshalb weil es höfische Sitte erforderte. Wir sind über seine Erwerbungen gut unterrichtet, sie befolgen ein System und man sieht, dass der König vor allem inhaltlich gutes und merkwürdiges besitzen wollte ²⁾. Sein gelehrter Bibliothekar Paolo da Perugia, der Verfasser einer grossen Encyclopädie, war unermüdlich bemüht seltene Bücher aufzufinden ³⁾ und eine Reihe von Schreibern und Malern copirte und schmückte für ihn Codices. Wir kennen viele Namen. Es waren für ihn französische Enlumineurs und Italiener beschäftigt ⁴⁾. Das stimmt mit dem Befunde in unseren Handschriften und es kann kaum ein Zweifel bestehen, dass die Prunkhandschriften, wie das Missale in Avignon aus der Werkstätte, welche für den König beschäftigt war, und die minderen wie das Breviarium in Monte Cassino unter dem Einflusse derselben entstanden sind. Wie gesagt wurde ist die früheste mir bekannte Handschrift aus dem J. 1332, wogegen Nachrichten über königliche Buchmaler bis zum Beginne der Regierung Roberts zurückgehen. Es scheint da die Vermuthung nahe zu liegen, dass die älteren Arbeiten dieser Werkstatt uns in den byzantinisirenden Handschriften erhalten sind. Man italianisirte mit der Zeit ganz die byzantinischen Miniaturen und nur die alte Ornamentik wurde beibehalten.

Es wäre ausserdem ein direkter byzantinischer Einfluss in Neapel besonders leicht erklärlich. Wie weit war es zu Gebieten, die sich in dieser Zeit in Bezug auf kirchliche Einrichtungen, Literatur, Schriftwesen und Kunst fast vollständig unter byzantinischem Einflusse befanden wie Matera, Tarent oder Otranto. Das basilianische Kloster des hl. Nikolaus zu Casole in der Nähe von Otranto war der Mittelpunkt eines regen literarischen Lebens, und eine Reihe von Handschriften, heute zerstreut in grossen Bibliotheken, bezeugt, wie reich,

¹⁾ *Chronicon Siculum*. Monumenti storici napol. I. 6.

²⁾ Vgl. Minieri Riccio, *Genealogia di Carlo II. d'Angio*, Arch. St. Nap. VII. S. 221 z. J. 1310, S. 683 zum J. 1332, VIII. S. 23 z. J. 1333, S. 26 z. J. 1336, S. 197 z. J. 1237 u. s. w.

³⁾ Vgl. Voigt, *Wiederbelebung des klassischen Alterthums* I. S. 78 und Joh. Andreanus, *Anecdota graeca et latina ex mss. codicibus bibliothecae regiae Neapolitanae*. Neapoli 1816. I. pag. II.

⁴⁾ Vgl. Riegl in den *Mith. d. Inst. f. Öst. Gesch.* VIII. 452 und Filangieri: *Indici d'artefici*: S. 221 und 521.

die Büchersammlung des Klosters gewesen ist ¹⁾. Ueber literarische Beziehungen zwischen Neapel und den byzantinischen Territorien sind wir unterrichtet. Im J. 1310 war ein Nikolaus von Reggio damit beschäftigt, medicinische und philosophische Schriften für König Robert aus dem Griechischen ins Lateinische zu übersetzen ²⁾. Später wird ein Leonides aus Altamura in der Nähe von Matera, dem Namen nach ein Grieche als *translator librorum regis Roberti* genannt ³⁾. Im Jahre 1338 war ein Azzo, der sich das bürgerliche Recht in Otranto erworben hat, als Schreiber in den königlichen Diensten und damit beschäftigt, für den König Uebertragungen aus dem Griechischen so die Schriften des hl. Maximus zu copiren ⁴⁾. Robert besass also ein Interesse für die griechische Literatur. Griechische Handschriften wurden nach Neapel gebracht und es gab dort Leute, Italiener und Griechen, die des Lateinischen und Griechischen mächtig waren. Eine Unkenntnis der byzantinischen Miniaturmalerei war da geradezu ausgeschlossen und persönliche Berührungen zwischen italienischen und byzantinischen Buchermalern liegen durchaus im Bereiche der Möglichkeit.

Das ist ein plausibles Resultat, es kommt jedoch folgendes in Betracht. Es ist unwahrscheinlich, dass sich der Stil der byzantinisirenden Handschriften erst unter Robert entwickelt hätte, um so mehr, da er keinesfalls ganz einheitlich ist und z. B. der Cod. Vat. lat. 1375, einem späteren Entwicklungsstadium der Werkstatttradition, aus welcher er entstanden ist, angehören dürfte als Cod. Vat. lat. 20. Wenn wir weiter zurückgehen, entfalten oder vermindern sich wenigstens die Gründe, welche die Entstehung unserer Schule in Neapel selbst möglich und wahrscheinlich erscheinen liessen. Die Miniaturen der zweiten Reihe sind toscanisch und fast durchwegs ausgesprochen sienesisch und wir müssen uns fragen, ob nicht von fremden Künstlern ein fremder Stil in die Residenz der Angiovinen gebracht wurde, wie es in der monumentalen Malerei, in der Plastik und Architektur der Fall gewesen ist.

Aus Siena? Es gibt thatsächlich wenigstens einige Miniaturen, die sicher in Siena entstanden sind und bei denen der Zusammenhang mit unseren byzantinisirenden und mit den neapolitanischen Handschriften unverkennbar ist. Es sind dies einzelne Miniaturen in den Antifonaren C. und E. in der Libreria zu Siena. Beide Handschriften enthalten ausserdem Ornamente von einer zweiten Hand und in einem

¹⁾ Diehl, *L'art byzantin*. S. 170 ff.

²⁾ Riccio, *Genealogia*. Arch. st. Nap. VII. 221.

³⁾ Minieri Riccio, *Notizie storiche tratte da 62. Reg. Angiov. Napoli 1877* S. 45.

⁴⁾ Arch. st. Nap. VIII. 210. Selbst den Bedarf an Pergament bezog die königl. Schreibstube von einem Calabresen. Dasselbst 197.

anderen Stile. Die Miniaturen der ersten Hand sind stark byzantinisierend und die Ornamente stehen denjenigen der vatikanischen Bibel nahe, obwohl sie roher und jedenfalls jünger sind.

Diese vereinzelt Blätter würden allein wohl zu keinen weitgehenden Combinationen berechtigen. Es wäre vor allem möglich, dass von dem Miniator der beiden Handschriften Vorlagen im Stile der neapolitanischen Arbeiten benützt wurden.

Leider erhielt sich fast gar nichts an Ducentohandschriften sicherer sienesischer Provenienz — so viel ich weiss. Der *ordo officiorum ecclesiae senensis* vom J. 1215 enthält Fisch- und Vogelinitialen mit kleinen eingezeichneten Scenen. Romanische Ornamente finden wir weiters noch in den *sermones in evangelia* vom J. 1270 ¹⁾. Die wenigen Ornamente des *statuto del divieto* vom J. 1300 im Staatsarchive zu Siena sind im gewöhnlichen Ducentostil. Es lässt sich jedoch aus diesen Handschriften auf die Miniaturmalerei in Siena kein Schluss ziehen, da es ganz minderwertige Arbeiten sind, die kaum in einer organisirten Werkstatt gemalt wurden.

Erst aus dem Trecento besitzen wir reicheres Material. Wir sind da in der glücklichen Lage einen Namen und ein Datum zu nennen. In Siena wurden von Zeit zu Zeit alle die Stadt betreffenden Urkunden in Copialbücher, die man *caleggi* nannte, zusammengetragen. Die zweitälteste dieser Sammlungen, welche in den J. 1334—1336 von den Notaren Mino Sozzi und Cecco di Tura hergestellt wurde und sich jetzt im Staatsarchive zu Siena befindet, enthält als erstes Blatt eine schöne Vollblattminiatur mit der Darstellung der Assunta. Das Blatt trägt die Bezeichnung *Nicholaus Ser Sozzi de Senis me pinxit*. Die reiche Ornamentik, welche die Miniatur und die Initialen umrahmt, erweist sich als barocke Weiterentwicklung jener, die wir in den byzantinisierenden Handschriften und in den besprochenen Antifonaren der Dombibliothek gefunden hatten. Es ist dasselbe System von Streifen, Knoten, Sternen und Rankenblättern, die in derselben Weise verwendet werden, wie in den oben besprochenen Arbeiten. Wie in jenen, finden wir auf dem unteren Rande Medaillons, auf den Rankenblättern haben sich Vögel niedergelassen und in den Rankenknospen nisten Puttos, die sich auf verschiedene Weise unterhalten. Der Unterschied gegenüber der Ornamentik der byzantinisierenden Handschriften besteht darin, dass die Rankenblätter scharfe und mehr naturalistische Formen angenommen haben und das knopfartige goldene Tupfen sehr zahlreich

¹⁾ Beide Handschriften in der Communalbibliothek, G. V. 8 und F. X. 2.

verwendet wurden. Sehr nahe diesen Ornamenten stehen die Zierleisten der Boethiushandschrift in Neapel.

Vielleicht ebenfalls aus der Werkstatt des Nikolaus dürfte das Missale des Cardinal Stefaneschi in der Bibliothek der Canouici von St. Peter sein, welches früher dem Giotto, dann von Crowe und Cavalcaselle und neuerdings von Zimmermann ohne Grund dem Oderisio da Gubbio zugeschrieben wurde.

Verwandt, doch etwas später und roher sind auch die Miniaturen und Ornamente in den sog. *statuti di conventi soppressi* im Staatsarchive zu Siena.

Der decorative Stil dieser Werke hält sich dann in Siena bis in das Quattrocento und wir kennen ihn aus vielen Beispielen. Die Ranken werden mit der Zeit noch breiter und schwerer und die zierliche Ausführung der älteren Arbeiten wird durch Häufung der Ornamente und durch vieles Gold ersetzt, wie wir beides bereits in den Miniaturen der *statuti del campiao* vom J. 1361 im Staatsarchive zu Siena beobachten können. Trotz der scheinbar ganz planlosen Ueberwucherung des Schriftrandes mit Rankenmotiven tritt das alte Streifensystem mit Medaillons noch deutlich zu Tage. Besonders auffallend und mit alten uns bekannten Motiven verbunden noch in dem *Ceremoniale Bonifaz VIII.*¹⁾

Es gibt jedoch auch Arbeiten, welche stilistisch älter sind, als der *caleffo di assunta* und doch jünger als die Miniaturen der ältesten Chorbücher in der Libreria. Also eine Brücke. Es sind dies Miniaturen und Ornamente in den Gradualen 2 und D. in der Dombibliothek und ein besonders lehrreiches Beispiel in dem *prosarium et hymnarium senense* in der Communalbibliothek (G. III. 2). An diesem arbeiteten zwei Hände. Die eine malte Ornamente, welche ein wenig vorgeschrittener sind als diejenigen der Chorbücher C und E, und Miniaturen, welche an Duccio erinnern, die zweite Hand Ornamente, die ein wenig unentwickelter erscheinen, als diejenigen des Niccolo und Miniaturen, in denen Einfluss der grossen Trecentomeister wahrzunehmen ist.

Die typisch sienesische Bücherdecoration entstand also als Weiterentwicklung des byzantinisirenden Stiles unserer Handschriften.

Das wird durch folgendes bestätigt.

Aus dem Universalstile des Ducento scheiden sich in Gebieten, die für uns in Betracht kommen, zunächst zwei Gruppen aus, die mit bestimmter Provenienz zusammenfallen. Die eine, die ältere umfasst

¹⁾ Cod. Vat. lat. 3747, ein Blatt abgebildet bei Beissel Vatik. Miniat. Taf. 24.

alle Codices aus Bologna oder die unter dem Einflusse der Schule von Bologna in anderen Universitätsstädten Oberitaliens entstanden sind. Bologna war der Mittelpunkt des canonistischen Rechtstudiums und des italienischen Buchhandels. Wie das philosophisch empirische im 12., war im 13. Jahrhundert das dogmatisch canonistische Studium die treibende Kraft der kirchlichen Speculation. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts besuchten bis 10.000 Studenten die canonistischen Schulen von Bologna¹⁾ und in Bibliotheken von kirchlichen Corporationen und Privatpersouen bestehen die Fonds aus der zweiten Hälfte des 13. und ersten des 14. fast zur Hälfte aus Handschriften canonistischen Inhaltes²⁾, wovon der weit grössere Theil bolognesisch ist. Analog wie einst in Paris entwickelte sich in einzelnen bolognesischen Werkstätten, in denen Handschriften für den Buchhandel hergestellt wurden, bereits in der zweiten Hälfte des Ducento ein eigenthümlicher Stil, bei dem man durch fast zwei Jahrhunderte geblieben ist mit der einzigen Wandlung, dass mittelalterliche Miniaturen durch giotteske ersetzt wurden. Besonders berühmte Werkstätten mögen Oderisio da Gubbio und Franco Bolognese besessen haben und es liegt kein Anhaltspunkt vor, der darauf schliessen lassen würde, dass sie in einer andern Weise gemalt hätten, als die sonstigen Büchermaler in Bologna³⁾. Das bolognesische Bücherornament besteht aus losen unorganisch verbundenen Rankenblättern und vielen Goldtupfen. Die Farben sind pasteus, haben einen fetten Glanz, ziegelroth und kobaltblau wiegt vor, in den Miniaturen wurde mit Vorliebe blauer Hintergrund verwendet. Die ältesten datirten Beispiele des specifisch bolognesischen Stiles sind aus den letzten zwei Jahrzehnten des Ducento, seit etwa 1300 werden sie ungemein zahlreich. Undatirte bolognesische Trecentohandschriften sind man kann sagen in jeder Bibliothek vorhanden. Als allgemein bekanntes Beispiel der Bologneser Art, Bücher zu schmücken, können die Arbeiten des Nikolaus von Bologna angeführt werden³⁾.

Eine zweite grosse Gruppe bilden Handschriften, die in der Toscana oder unter toscanischem Einfluss entstanden sind. Es sind nur

¹⁾ Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten I. 183.

²⁾ Eine archiv. Nachricht über die Thätigkeit Oderisios in Bologna publicirt Malaguzzi im Arch. stor. ital. 1896. S. 310.

³⁾ Vgl. die Aufsätze von Malaguzzi Valeri: La collezione delle miniature dell'Archivio di Stato in Bologna. Arch. stor. dell'arte VII. 1894. La miniatura in Bologna del XIII al XVIII sec. Arch. stor. ital. 1896 S. 242 und I codici minitai. di Nicolo di Giacomo e della sua scuola in Bologna. Atti e mem. della R. Dep. di Storia Patria per le provincie di Romagna III. ser. vol. XI.

ausnahmsweise wissenschaftliche Bücher. Der neue Stil bildete sich wie es scheint mehr in liturgischen Handschriften, vor allem in Choralbüchern aus. Ob in einem bestimmten Centrum weiss ich nicht, es müsste hier die Einzeluntersuchung ansetzen. Im allgemeinen hielt sich in der Toscana das Ducentoornament viel länger als in Bologna und wird nur allmählig reicher ausgestaltet. Es scheint hier wenigstens in dieser Zeit auch weniger das grössere literarische Bedürfnis und ein reger Buchhandel auf die Ausbildung einer Localschule oder Localschulen eingewirkt zu haben, wie vielmehr die Entwicklung der monumentalen Malerei und die allgemeine Hebung des Kunstlebens. In den toscanischen Handschriften besteht das Ornament aus breiten schweren Ranken, die sich von einem Streifen aus oder in Wellenlinien um den Schriftsatz herumziehen. Die Farben sind heller als in den bolognesischen Arbeiten, roth und blau wiegt wiederum vor. Gold wurde nur spärlich verwendet. Wir finden dieses Ornament durchwegs in älteren Chorbüchern aus florentinischen Kirchen in der Bibliothek des Marcusklosters und in der Laurenziana, desgleichen zu Pisa und zum Theil auch noch in Umbrien, wie in den Chorbüchern in der Pinakothek zu Perugia, obwohl sich hier bald andere Einflüsse geltend machen. Das älteste datirte Beispiel, welches ich kenne, ist eine Handschrift im Staatsarchiv zu Florenz (676. C. 1) die Lettura des Pietro Boatterio sopra l'arte della notaria enthaltend, vom J. 1307, es hat sich jedoch jedenfalls bereits im Ducento dieser locale Charakter der toscanischen Bücherausschmückung ausgebildet. Aus diesem allgemein toscanischen Stile entwickeln sich im Trecento in einzelnen Werkstätten und Klöstern — selbständige Schulen wäre vielleicht zu viel gesagt — Werkstattgewohnheiten, denn man kann die Handschriften, die ich kenne, in bestimmte Gruppen eintheilen.

Für unsere Frage ist wichtig, dass die Ornamentik, die wir in sienesischen Handschriften festgestellt haben, von der bolognesischen unabhängig ist und gegenüber der allgemeinen toscanischen locale Formen aufweist. Wo wir diese Ornamentik in z. B. florentinischen oder bolognesischen Handschriften finden, umrahmt sie stets entweder byzantinisirende oder sienesische Miniaturen. So z. B. in der Handschrift K. I. 8 der Communalbibliothek in Siena, welche das rosarium des Guido a Baysio enthält. Der Maler gehörte der Bologneser Schule an, er benützte jedoch eine Vorlage, welche byzantinisirende Illustrationen derselben Art enthielt, wie Cod. Vat. lat. 1375 und Ornamente wie die Bibel Cod. Vat. lat. 20. Ein anderes Beispiel ist das Breviarium Strozzi 11 in der Laurenziana, welches im J. 1326 von Donatus di ser Zuccaro aus Florenz geschrieben wurde. Es ist geschmückt mit

breiten und schweren toscanischen Rankenornamenten, nur einzelne Blätter, die wie es scheint von einem anderen Maler ausgeführt wurden, sind mit den zierlichen Randleisten der vaticanischen Bibel geschmückt. Und während die übrigen Miniaturen florentinisch sind, finden wir auf diesen Blättern in Medaillons byzantinisirende Darstellungen, welche etwa in der Mitte zwischen denjenigen der Bibel im Vatican und der Bibel des Matthäus de Planisio stehen dürften. Das schöne Missale Flor. Aed. eccl. 107 in der Laurenziana, welches für den Dom in Florenz gemalt wurde, enthält giotteske und sienesische Miniaturen, jene mit toscanischen, diese — wir können wohl bereits ruhig sagen — sienesischen Ornamenten. Dazu kommt etwas anderes.

Der Mangel an technischer Tradition wurde zwar in den bolognesischen und toscanischen Werkstätten nach und nach überwunden, doch in einem sehr langsamen Tempo. Noch in den Arbeiten des Nikolaus von Bologna sind die Farben sandig und schmutzig und der Maler verfügt nicht über feinere Töne. Auch der Goldauftrag ist sehr mangelhaft, die Bronzierung blätterte sich fast durchwegs ab oder ist schwarz geworden.

In den Handschriften, die sich um die vaticanische Bibel gruppieren, finden wir dagegen eine technische Ausführung, welche nicht nur der späteren bolognesischen und toscanischen, sondern auch der französischen überlegen ist. Die Farben sind zart und weich und der Maler verfügt über eine grosse Farbenscala. Das grelle Roth und das grelle Blau verschwindet ganz und gebrochene Farbennuancen werden beliebt. Der Goldauftrag ist glänzend, so glänzend wie in byzantinischen Handschriften.

Das Verfahren der Maler dieser Handschriften ist neu, d. h. neu gegenüber dem, welches von französischen Illuminatoren ausgeübt wurde ¹⁾. In der französischen Büchermalerei wurden die Illustrationen zuerst als lavirte Federzeichnungen mit Angabe von Licht und Schatten als ein Camaieubild hergestellt und erst dann mit Localfarben bedeckt. In den byzantinisirenden Handschriften werden im Gegentheil zuerst die Localfarben aufgelegt und aus diesen durch dunklere Töne und durch weiss die Modellirung hervorgebracht. Es ist dies die Technik der altchristlichen und karolingischen Handschriften, die in der romanischen Zeit weiterlebte und die wir in roher Verwendung in italienischen Ducentohandschriften wiederfinden. Die Malweise, in welcher unsere Codices ausgeführt wurden, ist jedoch auch in dieser Beziehung

¹⁾ Die unvollendeten Miniaturen der Bibel des Mathäus de Planisio gewähren uns Einblick in alle Arbeitsphasen.

kaum ohne fremden Einfluss entstanden. Nicht nur deshalb, weil der Sprung gegenüber den Ducentohandschriften durch Entwicklung einiger Jahre schwerlich erklärt werden könnte, der Unterschied ist mehr als quantitativ. Die Maler modelliren in der Weise, dass sie auf den Localton andere Farben und verschiedene Farben unvermittelt nebeneinander setzen. Es ist dies dem Ursprung nach das impressionistische Verfahren der römischen Malerei, welches im Osten ein kümmerliches Leben weiter lebte, ohne dass man sich seiner künstlerischen Zwecke bewusst gewesen wäre. Es ist natürlich auch in unseren Handschriften durchaus nicht auf Fernsicht berechnet, sondern man erzielte z. B. durch gelbe Schattirungen auf blauen Gewändern eine schillernde Farbenpracht. Und diese Technik der byzantinisirenden Handschriften hält sich und wird weiterentwickelt einestheils in neapolitanischen, andertheils in sienesischen Handschriften. Bis zur Mitte des Trecento begleitet sie stets sienesische Miniaturen und jene Ornamente, welche wir als charakteristisch für sienesische Werkstätten festgestellt haben. Man gehe einmal in die Bibliothek des S. Markuskloster in Florenz und vergleiche die unter Vitrinen ausgestellten Antifonare aus St. Maria dell' Carmine (Nr. 56—62) mit sienesischer Decoration und sienesischen Miniaturen etwa mit dem Missale Nr. 36 aus der Badia oder mit dem Antifonare Nr. 55 aus Sto. Spirito, die giotteske Miniaturen und toscanische Ornamente enthalten.

In der zweiten Hälfte des Trecento verbreitete sich dann die sienesische Technik allgemein in der toscanischen Miniaturmalerei. Wir finden sie in den Arbeiten, welche dem Mönche aus Sta. Maria Novella Michele Sertini della Casa, dem Bartolommeo di Trosino und Benedetto del Mugello zugeschrieben wurden. Und an diese Technik knüpfen bis zu einem gewissen Grade jene Meister an, die das Verfahren der Miniaturmaler auch für monumentale Malereien in Anwendung brachten, wie Lorenzo Monaco und Fra Angelico.

Um die Mitte des 14. Jhd. verfasste ein neapolitanischer Büchermaler einen Tractat *de arte illuminandi* ¹⁾. Es ist eine Anleitung zur Büchermalerei, welcher jene Technik zu Grunde liegt, die in neapolitanischen Werkstätten ausgeübt wurde. Von älteren theoretischen Schriften unterscheidet sich der Tractat formell und inhaltlich. Werke wie die *Clavigela*, wie *Heraclius* oder wie die *Schedula* des Theophylus sind Compendien verschiedenster Recepte mit einer mehr oder weniger

¹⁾ Der Tractat wurde zweimal publicirt. Einmal von Salazaro. *De arte illuminandi*. Neapel 1877 dann von Lecoy de la Marche. *L'art d'enluminer*. Paris 1887.

literarischen Tendenz. Der Verfasser der neapolitanischen Anleitung schrieb nur dasjenige nieder, was ihm aus eigener Erfahrung bekannt war und was er als praktisch gefunden hat. Wir finden in seinem schön und klar geschriebenen Lehrbuche eine Reihe von Anweisungen, die wir in nordischen gleichzeitigen Sammlungen z. B. bei Peter von Audeimar oder im Anonymus von Montpellier vergeblich suchen. Sie betreffen die italienische Art der Verwendung eines Assisgrundes für Vergoldungen, einzelne Farbenmischungen und die Art wie die Farben, auf und nebeneinander gesetzt werden sollen. Also das wesentliche. Das Malerbuch vom Athos beschäftigt sich nicht eigens mit Miniaturmalerei, doch zum Verständnisse der wenigen Andeutungen, die es darüber enthält, bietet uns der Tractat aus Neapel den Schlüssel ¹⁾. Man vergleiche einmal die Anweisungen, wie Gesichter und das Fleisch zu malen sind. Später finden wir die dem Tractate eigenthümlichen Recepte bei Cennini wieder, in jenen Stellen welche über Farbenzubereitung und Miniaturmalerei handeln, und zum Theil in fast denselben Worten ²⁾. Wie die Technik selbst, verbreitete sich auch die Anleitung zu ihr. Die Bologneser Sammlung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ³⁾ enthält sie und ähnliche Anweisungen finden wir unter den Recepten, die Johannes Alcherius von dem Pariser Buchmaler Antonio de Compendio und von Alberto Porzello aus Mailand erhalten hat ⁴⁾. Seit der Mitte des Trecento beginnt die italienische Bücherdecoration auch diesseits der Alpen Einfluss auszuüben und mit ihr ist das technische Verfahren, welches in dem Neapler Tractate geschildert wird im Norden bekannt geworden. Das älteste deutsche Illuminirbuch, welches um die Wende des 14. und 15. Jhd. in Elsass verfasst wurde, beschreibt es ausführlich und bezeichnet es ausdrücklich abwechselnd als das griechische und italienische ⁵⁾.

So weit also unser Material bestimmte Schlüsse erlaubt, ist diejenige Ornamentik und Technik, die wir in unseren byzantinisirenden Handschriften gefunden haben, sowohl in sienesischen als in neapolitanischen Werkstätten in Gebrauch gewesen und in Siena weiter ent-

¹⁾ Berger, Quellen und Technik der Fresko-Oel- und Tempera-Malerei des Mittelalters S. 72.

²⁾ Vgl. Cap. 3 und 37, 5 und 40, 7 und 159, 17 und 110 das Anonymus und des Cennini.

³⁾ Publicirt von Merrifield. Original Treatises. II. S. 325 ff.

⁴⁾ Merrifield I. 281 ff.

⁵⁾ Publicirt bei Berger S. 145 ff.

wickelt worden. Die Annahme des neapolitanischen Ursprunges der Schule würde voraussetzen, dass bereits um die Wende des Ducento und Trecento Künstler aus Neapel nach Siena gekommen sind und daselbst Werkstätten begründeten, was an und für sich unwahrscheinlich ist, wenn man die fast durchwegs receptive Stellung, welche Neapel in Bezug auf Kunst in dieser Zeit eingenommen hat, in Erwägung zieht.

Wir wissen, dass in Neapel bis zur Berufung Giottos von italienischen Künstlern fast nur Sienesen beschäftigt wurden ¹⁾. Auch nach Avignon wurden fast durchwegs sienesische Maler berufen, denn ihre Kunst war leicht verständlich. Es wäre zweck- und geschmacklos über den Aufschwung des Kunstbetriebes im Ducento zu Siena Bekanntes zu wiederholen. Ohne der Erwähnung Cimabues bei Dante und ohne den localpatriotischen Anekdoten Vasaris würden wir der vorgiottesken Kunst in Florenz kaum eine centrale Bedeutung beimessen und auf Grund von Monumenten und archivalischen Nachrichten Siena für diese Zeit als den Mittelpunkt des Kunstlebens in der Toscana betrachten. Unter den 45 Malern, die für die Zeit von 1250—1300 in Siena urkundlich festzustellen sind, werden 7 ausdrücklich als Büchermalers angeführt ¹⁾.

Wie hätten die malen sollen?

Und die älteste sienesische Malerschule steht so stark unter byzantinschem Einflusse, wie keine sonst in dieser Zeit im Abendlande. Man denke nur an Duccio, bei dem die Compositionen, der Stil, die Technik so viel byzantinische Elemente aufweisen. Die sienesische Freskotechnik ist byzantinisch und in Sta. Maria di Donna Regina in Neapel malten in den J. 1320—1332 sienesische Künstler eine Darstellung des letzten Gerichtes, welche weder mit jenem in St. Angelo in Formis und im Baptisterium in Florenz, in denen byzantinische Compositionen abendländisch modificirt wurden, noch mit jener im Campo Santo zu Pisa, die unter dem Einflusse Dantes entstanden ist, übereinstimmt, sondern direct und getreu ein byzantinisches Vorbild wiedergibt und sich genau dem Malerbuche vom Athos anschliesst ²⁾.

Doch wo ist die Pforte, durch welche byzantinischer Einfluss nach Siena eingedrungen ist?

Ich glaube, es ist dies eine müssige Frage, deren Beantwortung an ein weit umfassenderes Problem gebunden ist, an das Problem des

¹⁾ Vgl. die Nachweise Emile Bertaux's, Santa Maria di donna Regina e l'arte Senese a Napoli nel sec. XIV. Napoli 1899 S. 117 ff.

²⁾ Lisini: Notizie di Duccio pittore. Bulletino Senese di Storia patria 1898. S. 41 ff.

³⁾ Bertaux S. 112 ff.

allgemeinen Einflusses byzantinischer Kunstwerke auf die abendländische Malerei im 15. Jhd.

E. Dobbert schliesst seine Untersuchung über die Wandgemälde zu St. Angelo in Formis mit den Worten ab, dass die byzantinische Frage in eine Reihe von Einzeluntersuchungen zerfalle, welche darüber entscheiden sollten, in welchen Gegenden und Schulen, in welchen Zeiten und in welchem Masse der byzantinische Einfluss eingewirkt hätte¹⁾. Das ist selbstverständlich, falls damit nicht mehr als die zu ergreifende Forschungsmethode gemeint ist. Es dürfte kaum jemandem erstlich einfallen die Entstehung und Entwicklung der abendländischen Kunst aus byzantinischen Quellen abzuleiten. Ebenso wenig kann jedoch der byzantinische Einfluss, der an einer Reihe von abendländischen Kunstwerken gefunden wurde, durch zufällige und locale geschichtliche Ereignisse erklärt werden. Der Handel mit Byzanz ist das ganze Mittelalter ungemein gross gewesen, am stärksten vor dem Ausbruche der Kreuzzüge. Der Einfluss der griechischen Kunstwerke wächst jedoch, nachdem der Import aus dem Osten bereits beträchtlich zurückgegangen ist, und die Enklaven der byzantinischen Kunst in Italien kamen trotz der intensiven culturellen und politischen Beziehungen für die Entwicklung der mitteleuropäischen Kunst kaum in Betracht.

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jhd. kann für eine Reihe von abendländischen Gemälden und Miniaturen die Benützung von byzantinischen Vorlagen erwiesen werden, zunächst vereinzelt und in rein ikonographischer Beziehung, im 13. Jhd. häufiger, für ganze Serien von Bildern wie z. B. im Goslarer Evangeliar und als Charakteristikon von Werkstätten und Schulen²⁾. Dieselbe Erscheinung kann, wenn auch nicht gleich intensiv in Deutschland, Frankreich und Italien beobachtet werden³⁾. Neben ikonographischen Anleihen, kann man in dieser Zeit auch hie und da ein langsames Eindringen von byzantinischen Stileigenthümlichkeiten beobachten, — die doch immer noch nicht mehr als Einzelheiten betreffen. Der Gesamtstil bleibt westlich. Nur in Italien ist man noch weiter gegangen und zwar in einer Zeit, in welcher sich eine neue mächtige nationale Malerei auszubilden begonnen hat. Es wäre kindisch, auch dafür die Erklärung etwa

¹⁾ Jahrbuch der königl. preuss. Kunstsammlungen XV. 229.

²⁾ Vgl. Dobbert, Das Evangeliar im Rathhause zu Goslar im Jahrb. d. kön. preuss. Kunstsamml. XIX S. 139 ff. und 183 ff. und Haseloff. Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jhd. in den St. z. d. Kgsch. IX. S. 335 ff.

³⁾ Ich will an einer andern Stelle besprechen, wie weit sich in französischen Handschriften des 13. Jhds. ein byzantinischer Einfluss geltend macht.

in der Plünderung Constantinopels durch die Venetianer suchen zu wollen. Der Grund liegt vor allem in der Entwicklung der abendländischen Kunst.

Im 11. und im 12. Jhd. trennt die westliche und östliche Malerei ein solcher Unterschied in stilistischer und künstlerischer Qualität, dass von einer Beeinflussung der abendländischen Maler durch byzantinische Kunstwerke, die über Aeusserlichkeiten hinausginge, absolut nicht die Rede sein könnte. Die Miniaturen in griechischen Handschriften sind noch immer Bilder in spätantikem und unserem Sinne des Wortes, es sind geschlossene Compositionen, in denen die dargestellte Scene in vollkommener Modelirung in eine Landschaft oder in einen Raum versetzt wird. Im Westen gieng das Können, solche Bilder zu malen und mit ihm auch das Verständniß für sie verloren und musste erst nach und nach wiederum entdeckt und erworben werden. Als man am Ausgange der romanischen Epoche dazu gekommen ist, Kirchen in reicher und monumentaler Weise mit Skulpturen in freier Erfindung zu schmücken, macht sich ein byzantinischer Einfluss in der Bourgogne und Languedoc, in Poitou und Bamberg bemerkbar, also in jenen Gegenden, die als Mittelpunkte der neuen Kunstbewegung gelten können, keinesfalls in Gebieten, die unmittelbar an den Handelsstrassen nach dem Osten gelegen sind ¹⁾. Es ist kein Zufall, dass man zu derselben Zeit in den Skulpturen der provençalischen Schule Beziehungen zu der Antike feststellen konnte. In Frankreich lernte man im 13. Jhd. ein beliebiges Thema mit Bildern zu versehen und es fehlte nicht an Versuchen dieselben zu geschlossenen Compositionen zu gestalten. Doch erst in Italien ist der heraldische Stil der französischen Bücher-maler unter dem Einflusse der monumentalen Malerei zu einem naturalistischen umgestaltet worden. Ein Vergleich der französischen Miniatur auf Abbild. 1 und der italienischen Copie auf Abbild. 2 macht diesen Unterschied recht klar, der italienische Maler war bestrebt, dem streng stilisirten Vorbilde plastische und Raumwerte beizulegen. Die letzte Kluft, welche die westliche und östliche Kleinmalerei trennte, wurde überbrückt und erst in dieser Zeit konnte man Miniaturen, wie die, welche als Vorlage zu den auf Abbildung 3 reproducirten benützt wurden, verstehen und nachahmen.

¹⁾ Vg. den schönen Aufsatz von Vöge. Ueber die Bamberger Domsulpturen im Rep. f. Kunstgesch. XXII, S. 97 ff. Der Aufsatz von Goldtschmidt. Die Stilentwicklung der romanischen Skulptur in Sachsen in dem Jahrbuche der kön. preuss. Kunstsamml. XXI. 225 erschien erst, nachdem diese Zeilen bereits geschrieben waren.

In der Geschichte der modernen Kunst spielte sich ein ähnlicher Vorgang ab. Obwohl kunstgewerbliche Gegenstände aus dem Gebiete der ostasiatischen Kunst bereits im 17. Jahrhundert nach Europa zahlreich eingeführt und hier nachgemacht wurden, kann von einem Einflusse derselben auf unsere Kunstentwicklung erst dann die Rede sein, als die Malerei und decorative Kunst zu jenen Problemen gelangte, welche in der japanischen Kunst früher und so glücklich gelöst wurden.

Die Lösung wäre also die, dass der Mittelpunkt der Schule, welcher unsere Handschriften angehören, Siena gewesen ist. Man lernte von byzantinischen Künstlern, welche damals vereinzelt auch für abendländische Besteller gearbeitet haben¹⁾, das meiste dort, wo das Bestreben zu lernen und die Kunst zu vervollkommen, besonders auch in Bezug auf die Technik, im allgemeinen am stärksten gewesen ist.

Es braucht nicht hervorgehoben werden, dass der festgestellte byzantinische Einfluss weder andauernd noch einschneidend gewesen ist. Zwei Wege kreuzen sich da, gehen eine zeitlang auf einem Damme und trennen sich. Nur in einer Richtung mag die Begegnung nicht ohne Belang gewesen sein. Die hohe technische und decorative Vollendung der italienischen Luxusbücher wurde bald auch im Norden geschätzt und nachgeahmt und es ist dies nicht die letzte der Ursachen, warum in der zweiten Hälfte des 14. Jhd. überall nördlich der Alpen in der Malerei ein italienischer Einfluss festgestellt werden kann.

¹⁾ So das Evangelistar Cod. Vat. lat. 5974, das Psalterium der Königin Melisseda im Britischen Museum und das Psalterium Nr. 323 in der Riccardiana in Florenz.

Die Wachsbüste in Lille.

Von

Franz Wickhoff.

Der richtigen chronologischen Einsetzung von Kunstwerken stehen häufiger als man denkt, Werturtheile im Wege. Man kann sich nicht entschliessen, ein Kunstwerk von besonderer Bedeutung oder besonderer Schönheit einer Periode zuzuweisen, die nicht im allgemeinen Urtheile für klassisch gälte. Wie haben doch die Sammler stets das Publicum mit ihren Raffaels geplagt, weil sie es nicht über sich bringen konnten, die besten italienischen Bilder ihrer Sammlungen, einem andern als dem grössten italienischen Maler zuzuschreiben, das heisst dem, der bei der Menge als der grösste italienische Maler galt. Werturtheile werden so in Urtheile über die Zeit und über den Meister umgesetzt. In der Geschichte der mittleren und neueren Kunst greifen wenigstens in der letzten Zeit durch vereintes Bemühen deutscher, italienischer und englischer Forscher wohlgeprüfte Bestimmungen fast überall durch. Dennoch gibt es auch heute noch eine Anzahl moderner Kunstwerke, die wegen ihrer Bedeutung nicht ihre richtige Stellung angewiesen erhalten können. Ich erinnere nur an die prächtige Büste der sogenannten Niccolo Uzzano in Florenz, die, obwohl völlig übereinstimmend in Ausdruck und Wendung mit den Bildnissen aus den zwanziger und dreissiger Jahren des XVI. Jahrhunderts, ebenso grundlos als hartnäckig für ein Werk Donatellos ausgegeben wird, weil bei der Zunft der Kunstforscher seit geraumer Zeit Donatello als der vorzüglichste, der italienischen Bildhauer gilt.

Des lehrreichste Beispiel für die Umsetzung eines Werturtheiles in Urtheile über Zeit und Meister bilden die Aeusserungen von Kennern

und Forschern über die Wachsbüste in Lille, weil hier je nach der Wertschätzung, die verschiedenen Perioden der Kunstgeschichte oder verschiedener Meister fanden, ja auch je nach der Wertschätzung, die sie gleichzeitig an verschiedenen Orten fanden, die Büste einmal dahin einmal dorthin geschoben wurde, und einmal diesem einmal jenem Meister zugeschrieben wurde. So werden die Urtheile über die Wachsbüste in Lille zu einem fast fortlaufenden Zeugnisse für die wechselnde Wertschätzung, die im abgelaufenen Jahrhunderte den einzelnen Perioden der Kunstgeschichte zu Theil geworden ist.

Wenige Werke aus einer vergangenen Periode der bildenden Kunst sind so berühmt, aber auch so beliebt geworden, wie die Wachsbüste in Lille. Photographien ¹⁾, Stiche ²⁾, Abgüsse ³⁾, farbige Nachbildungen in Wachs haben ihre aumuthigen Züge überall bekannt gemacht. Es ist die Büste eines zarten jungen Mädchens fast in Lebensgrösse etwas nach links geneigt, die ihren Halt in einem Körbchen aus gebranntem Thon findet, das die Drapperie und den Fuss bildet. Die Drapperie ist, das musste jedermann auf den ersten Blick klar werden, sobald er überhaupt im Stande war Kunstwerke bestimmten Perioden zuzuweisen, in der vorgerückten Zeit des Barocco entstanden, gewiss nicht früher als in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Wollte man nun die Büste irgend einer gepriesenen Kunstzeit zutheilen, so musste man dieses Fussgestell aus gebranntem Thon als wertlos von der Betrachtung der Büste ausscheiden, es für später entstanden erklären, als den aus Wachs bereiteten Theil des schönen Werkes.

Das geschah vielleicht schon ehe sie der Maler Wicar, der seine Sammlung in Rom zusammenbrachte, gekauft hatte, jedenfalls aber vor seinem am 27. Februar 1834 erfolgten Tode. Darauf wurde die Büste mit seinen übrigen Kunstschatzen als sein Vermächtnis in seine Vaterstadt Lille gebracht. Gypsformen dieser Büste waren in Rom zurückgeblieben und endlich an den Maler Lindemann-Frommel gekommen, nach dessen Tode sie an das Museum in Berlin übergiengen. Diese Gypsformen waren nur nach den Wachstheilen der Büste gemacht worden. Sie stellen das erste Werturtheil über sie vor, das uns erhalten ist, in der Fassung, dass eben nur die Wachstheile, der Betrachtung und Verbreitung wert seien. Dieser erste Werturtheil hat auf alle künftigen massgebend eingewirkt, weil wohl die meisten Leute,

¹⁾ Braun 198—202 (vgl. auch Mitth. d. Inst. f. österr. Geschf. IV. Bd. S. 76).

²⁾ Gaz. des Beaux Arts 1878 II. Per. XVII. Stich von Gaillard.

³⁾ Originalformen im k. Museum in Berlin.

die später ihr Urtheil über das Werk abgaben, entweder, wenn sie das Original auch selbst gesehen hatten, während sie schrieben nur diesen Abguss eines Theiles vor sich hatten, oder weil sie überhaupt von dem ganzen Werke nur diesen einen Theil durch den Abguss kannten. Es waren die zwanziger und die dreissiger Jahre des XIX. Jahrhunderts eine Zeit, in der in Rom neben der Antike kaum etwas anderes geschätzt wurde als die Periode, in der Raffael von Urbino und Michel Angelo wirkten. Die deutsche Beschreibung der Stadt Rom von Ernst Plattner und seinen Genossen von 1830 bis 1838 erschienen, gibt uns dafür ein beredtes Zeugnis. So unverschämt zwar wie Ernst Plattner, der Tizians grossartigstem Bilde in Rom die Poesie abzusprechen wagte, war der kunstverständige französische Maler Wicar freilich nicht gewesen, der, wie wir aus seiner Sammlung sehen, auch andere Perioden der Kunst, wenigstens nicht aus den Augen liess; aber über die späte Baroczeit wird er kaum günstiger gedacht haben als die deutschen Beschreiber. Auch er wird den unteren aus gebranntem Thon bestehenden Theil des Werkes für eine spätere Arbeit angesehen haben denn sonst hätte er nicht in dem knappen Kataloge seiner Sammlung, das Werk als aus der Zeit des Raffael stammend verzeichnen können ¹⁾. Er war zu feinsinnig, um den Kopf Raffael selbst oder auch nur seiner Schule zuzuschreiben. Aber nur zu Zeiten Raffaels dünkte ihm die Entstehung eines Werkes von solcher Grazie möglich.

Nun kam das Werk in die französische Provinz. Ein Sprung am Halse, wahrscheinlich durch den Transport entstanden, der die Büste bedrohte, machte eine Ausbesserung nöthig. Monsieur Talrich unternahm diese Aufgabe mit besonderem Geschicke, und rettete dadurch das Kunstwerk. Es ist bisher, so viel ich weiss, nicht ausgesprochen worden, dass er, wenn auch ganz leise seinen Charakter veränderte. Der Gypsabguss Lindemann-Frommels zeigt uns die ganze Oberfläche des Fleisches mit kleinen, zahlreichen eingedrückten Beulen bedeckt. Diese hat Herr Talrich ausgefüllt und ausgeglichen und da sie keine Narben hinterlassen haben und die Farbe ganz gleichartig auf den Fleischtheilen aufgetragen ist, so ist es dabei nicht ohne die Anwendung des heissen Eisens abgegangen. Der Zauber gleichmässiger Vollendung, der heute über dem Werke liegt, rührt nicht zum geringsten Theile von dieser modernen Ueberarbeitung her. In der französischen Provinz also, wo nun der Kopf, glänzend hergestellt, zum ersten Male für das Publicum ausgestellt wurde, waren die verschiedenen Kunstperioden doch noch anders bewertet als in Rom. Der erste Rang schien dort

¹⁾ „Tête de cire du de temps Raphaël. Gaz. d. B. A. II. Per. T. XVII p. 201.

noch der Antike zu gebühren und daher war Monsieur Benvignat dazugelangt, die Büste im Kataloge des Musée Wicar vom Jahre 1856 als ein Werk der antiken Kunst zu bezeichnen. Es wäre überflüssig, noch weiter auf die mühselig herbeigeholten Analogien einzugehen, die das glaublich machen sollten, wo in Anlage und Durchführung von antiker Kunst überall nichts weiter zu sehen ist, als dass das Werk in einer Periode entstanden ist, in der die antike Plastik studirt wurde.

Eine solche Bestimmung war in Lille möglich gewesen. Anders urtheilte fast zur selben Zeit ein Kunstfreund in Paris. Bei einem solchen konnte von der Antike keine Rede sein. Auch der Ruhm Raffaels war gesunken. Von England aus hatte sich nach und nach eine solche Vorliebe für die naturalistisch-undulistische Periode des XV. Jahrhunderts verbreitet, die den grossen reifen Künstlern voringang, dass vor diesen Werken des Quattrocento aller andere Ruhm zu schwinden schien. Wie die klassischen Archeologen seiner Zeit der attischen Kunst des V. Jahrhunderts mit abergläubischem Rauchfassschwingen einen ausschliesslichen Cultus eingerichtet hatten, so waren jetzt die Quattrocentoschwärmer vor der florentinischen Kunst des XV. Jahrhunderts auf die Stirne gefallen.* Sollte ein Kunstwerk etwas ganz besonders sein, so musste es im XV. Jahrhundert in Florenz entstanden sein. Jules Renouvier suchte daher für den Kopf in Lille nach einem Wachsbildner, der im XV. Jahrhundert in Florenz lebte und er fand im Vasari den Wachsbildner Orsino Benitendi, der die wächsernen Motivbilder in den florentinischen Kirchen gemacht hatte. Von ihm sollte auch der Wachskopf in Lille sein¹⁾. Er fand zuerst damit in Paris wenig Anklang. Paris ist bei aller Begeisterung für die Kunst, im Studium der älteren Kunstperioden in unserer Zeit immer etwas zurückgeblieben. Raffael herrschte dort noch länger als sonstwo; aber endlich begann unter dem lauten Geschrei nach dem Quattrocento sein Ruhm überall zu verblassen. Dostojewsky, der scharfe Beobachter von Culturszuständen, der uns heute schon einer der wichtigsten Zeugen für die geistige Entwicklung des XIX. Jahrhunderts ist, verzeichnet die Unterschätzung Raffaels geradezu als ein Characteristicum für den Beginn des letzten Drittels dieses Saeculums. In seinen *Besessen*, einem Romane, der 1870 geschrieben ist und im selben Jahre spielt, lässt er die Generalin Barbara Petrovna einen Aufsatz über die Dresdner Madonna erwähnen. Darauf antwortet ihr die Frau des Gouverneurs, die gerade von einer grossen Reise durch den Westen

¹⁾ Gazette des Beaux-Arts 1. Per. T. III 1857 p. 336 ff.

zurückgekommen: „Ueber die Dresdner Madonna? Ist das über die Sixtinische? Chère Barbara Petrovna, ich sass zwei Stunden vor dem Bilde und bin enttäuscht fortgegangen Heutzutage findet Niemand etwas daran, weder die jungen Russen noch die Engländer. Das waren die alten Leute, die dieses Bild in Ruf gebracht hatten.“ Die Generalin antwortet: „Das ist also jetzt eine neue Mode.“ Diese Mode war endlich auch nach Paris gekommen. Im Jahre 1878 in einem durch seine eingehende Betrachtung der Büste lehrreichen Artikel nahm Louis Goussé die Bestimmung Renouviéres wieder auf¹⁾. Orsimo Benitendi war jedoch nur ein Name für die Unterrichteten und die Kenner. Die Schwärmer, die nur nicht mehr „Raphaël, Raphaël“ lallen durften, weil sie altmodisch erschienen wären, brachten einen geläufigeren Namen. Da kam ihnen die Erinnerung an die romantische Periode der französischen Literatur zu Hilfe. Lionardo da Vinci, der in den Armen des Königs Franz gestorben sein sollte, musste da herhalten. Das geheimnisvolle Lächeln seiner Monna Lisa war ja ein Gemeinplatz aller kunstbrünstigen Zeitungsschreiber geblieben. Der jünger Dumas übernahm ihre Vertretung. In einem geschwellenen Briefe, den Louis Goussé in seiner Arbeit mittheilt, erklärt er den Wackskopf für ein Werk Lionardos²⁾. Ganz anders als in Frankreich wirkte die Romantik damals in Deutschland nach. Ein grosser Musiker hatte ihre Tendenzen wieder aufgenommen, und in seinen Musikdramen in machtvollen Schöpfungen ausgestaltet, was die Romantiker angebahnt hatten. Nichts lag seinem Wesen, dem es auf Wirken ankam, ferner als das „l'art pour l'art“ moderner Schwächlinge. Die Romantiker hatten die Künstlernovelle gepflegt, sie hatten gesucht das Kunstwerk interessanter zu machen durch seltsame Schicksale seines Schöpfers, bedeutender durch die Umstände, unter denen es entstanden war. Sie hatten das freilich meist fade und süsslich gemacht. Richard Wagner, folgt dieser Richtung; er schuf jedoch ein kräftiges Meisterwerk, die Meistersinger, in dem das Erwachen des schöpferischen Ingeniums und sein Wirken auf die Menge dargestellt ist. Henry Thode, der sich Richard Wagner enge angeschlossen, hat aus dieser Stimmung heraus eine neue Gattung der Kunstnovelle geschaffen. Er erdichtet nicht mehr wie es im älteren historischen Romane der Fall war eine Fabel, die er an historische Personen der Kunstgeschichte anknüpft, sondern er hat dem analytischen Triebe der Zeit folgend, die Materialien für einen solchen Roman

¹⁾ Gaz. d. B.-A. II. Per. T. XVII 1878 p. 197 ff.

²⁾ Ebenda p. 202.

dem Leser vorgelegt, und erspart ihm eine unwahrscheinliche Fabel. In seinem Ring des Frangipani¹⁾ schildert er uns die Mitglieder einer kunstfreundlichen Familie mit merkwürdigen Schicksalen und knüpft alles launig und geistreich an einen Ring mit einem deutschen Spruche, den er von einem friauler Bauern, der ihn zu Hause auf dem Felde gefunden, eingehandelt hatte. Vielleicht wäre es noch besser gewesen, wenn er den Leser hätte zuweilen hinter die Coullisse blicken lassen, wenn er ihm gezeigt hätte, wie deutsche Handwerker damals in Friaul in Menge sassen und wie häufig diese Ringe mit Sprüchen vom XV. bis zum XVII. Jahrhundert waren. Wer dächte nicht sogleich an Nerissas Ring²⁾. Ich meine, das hätte einen Hauch leichter Ironie über den etwas pathetischen Ton des liebenswürdigen Buches gebracht. Thode hat wohl den naiven Leser nicht in seinem Glauben stören wollen. Den ersten Versuch dieser Art hatte Thode mit dem Lillerwachkopf schon 1883 gemacht³⁾.

Wertvoll erschien diesem Neoromanticismus ein Kunstwerk erst dann, wenn es unter merkwürdigen Umständen entstanden war. Thodes erste Frage gleich nach den einleitenden Worten über die Büste in Lille, ist die Frage nach dem Modell, ohne noch überlegt zu haben, ob nicht hier eine freie Schöpfung der Phantasie oder ein Typus vorläge. „Wer war dies Mädchen, wo lebte, wo starb es?“ ruft er aus. Die merkwürdigste Geschichte von einem Mädchenkopf, die er in dem 15. Jahrhundert finden kann, denn er steht noch ganz in der Quattrocentobegeisterung, knüpft er an die Büste, die Geschichte von der 1485 bei Rom gefundenen Leiche eines altrömischen Mädchens, die von unglaublicher Erhaltung und wunderbarer Schönheit gewesen sein soll. Diese sollte das Modell für die Wachsbüste abgegeben haben und irgend ein florentinischer Künstler, der damals in Rom gewesen wäre, sollte den Kopf dieser Leiche nachmodellirt haben. Leider erwies sich die Geschichte von der Schönheit der Leiche als unrichtig. Christian Hülsen hat noch im selben Bande der Mittheilungen mit gewohnter Umsicht aus der Fülle seiner Erudition nachgewiesen, dass nach den Augenzeugen die besagte Leiche eine zähe hässliche Mumie war, deren Zunge, wenn man sie in grässlichem Spiele herauszog, wieder zurück-

¹⁾ Henry Thode, Der Ring des Frangipani. Ein Erlebnis. Frankfurt a. M. 1895.

²⁾ Gratiano: About a hope of gold, a paltry ring

That she did give me; whose posy was

for all the world, like cutler's poetry

upon a knife, Love me, and leave me not.

The merchant of Venise, Act. V.

³⁾ Henry Thode: Die römische Leiche vom Jahre 1485. ein Beitrag zur Geschichte der Renaissance. Mitth. d. Inst. f. österr. Geschf. Bd. IV S. 75 ff.

schnellte. Nur das Gerücht hatte in die Ferne die Vorstellung von ihrer Schönheit getragen ¹⁾.

Natürlich hatte auch Thode, um seine Theorie glaublich zu machen, die Büste in zwei Theile zerreißen müssen. Alles was er ausführte bezog sich auf die wächserne Hälfte. „Bei einer Beschreibung der Büste“, sagt er, „ist das Piedestal und die Gewanddraperie als eine Zuthat des letzten Jahrhunderts (des 18. Jahrh.) ausser Acht zu lassen.“

Das allgemeine Urtheil über die Plastik des 17. und des 18. Jahrhunderts hat sich in den 18 seither verflossenen Jahren sehr geändert. Weil ein Kunstwerk aus diesen späteren Jahrhunderten stammt, wird es heute nicht mehr bekrittelt, seine Schönheit nicht mehr bezweifelt. Bei den Kunstfreunden ist jetzt meist das Gegentheil der Fall. Man kann es in den Kirchen zu Rom sehen, wie heute wieder jene Capellen aufgesucht werden, die lange von den kunstliebenden Reisenden missachtet wurden. Mit ihrem Schmucke aus buntem Marmor und Gold mit ihren Statuen und ihren stuccirten Decken sind sie die glänzendsten Decorationswerke, die im Abendlande seit der römischen Kaiserzeit geschaffen wurden. Wenn der Untersatz der Büste in Lille aus der späteren Zeit des römischen Barocco stammt, und darüber, dass er aus dieser Zeit stammt, ist kein Zweifel möglich, so wird er deshalb nicht mehr als wertlos betrachtet werden, es wird deshalb Niemand gezwungen sein, die Wachstheile wenigstens im Gedanken davon abzutrennen, weil sie schön sind. Ist denn die Büste wirklich aus Werken zweier verschiedener Stilperioden zusammengesetzt? Was allen Beschauern zuerst aufgefallen war, war, dass sie antikisire. Wenn nun der Eine das damit zu erklären suchte, dass sie wirklich aus römischer Zeit stammte, der andere nach den schwachen Einflüssen der Antike in der Zeit des Donatello suchte, so hatte der dritte schliesslich gemeint, sie antikisire deshalb, weil sie das Porträt eines wunderbar zu Tage gekommenen römischen Leichnames sei. Sie müsste darnach der römischen Porträtbüste ähneln. Aber die Büste in Lille erinnert nicht an eine römische Porträtbüste, wie wir hunderte von vortrefflichen Exemplaren aus drei Jahrhunderten besitzen, sondern sie erinnert an die römischen Copien griechischer Statuen, an jene idealverblasenen Antiken, wie es die Copien der Niobiden sind. Wenn sie antikisirt, warum soll sie denn nicht aus einer Zeit sein, wo alle Welt antikisirte, aus dem 17. Jahrhundert oder dem Beginne des 18?

Die sentimentale Stimmung des Kopfes, der die Beschauer mit Todesahnungen erfüllte, will schon gar nicht zur einfältigen Natur-

¹⁾ Christian Hülsen: Die Auffindung der römischen Leiche vom Jahre 1485. Mitth. d. Inst. f. österr. Geschf. Bd. IV 1883, S. 433 ff.

nachahmung des Quattrocento passen. Erst die Zeit des Bernini kennt jene ergreifenden Steinbilder todter Körper, in denen die Schönheit den Tod besiegt hat. Madernas heilige Cäcilia, der Sebastian Berninis, von Antonio Giorgiotti sculptirt sind dafür bezeichnende Beispiele. Und gerade diese Statuen und ihre zeitlichen Begleiter sind, so einfach und natürlich sie wirken, doch mit Ueberlegung auf dem Studium der Antike aufgebaut. An Augenbogen und Nasenrücken kommt das deutlich zu Tage. Ja selbst die süsse Susanna des Fiamingo in Santa Maria di Loreto am trajanischen Forum, traumverloren und empfindsam, in der Wirkung und Stimmung so unantik als möglich, hat die Details der Formen der Antike entlehnt. So wie sie sich wendet und neigt, so sanft dreht sich das bräunliche Hälschen des Liller Wachskopfes, das über der blauen Draperie mit ihrem feinen goldenen Spitzenbesatze emporkommt. Es ist heute schwer zu verstehen, wie man diese Büste, so einheitlich in ihrer Wirkung, so nahe verwandt in ihrer Empfindung mit den römischen Baroccfiguren, hat auseinanderreissen können, wie man hatte glauben können, die eine Hälfte des Werkes wäre aus einer anderen Zeit als die andere. Die bemalte Thonbasis gibt erst dem Wachse seinen Halt, nicht nur den materiellen Halt, sondern auch den künstlerischen. War die Antike in den erst genaunten Statuen noch als formbildend in den Einzelheiten nachzuweisen, so wirkt sie in dem Wachskopfe wie eine ferne Erinnerung nach. Es ist nicht so sehr die Plastik des Barocco, die die Vorbedingung für diesen Typus geschaffen als vielmehr seine Malerei. Hier möchten wir an Pietro da Cortona erinnern, der seine hellen Deckenfresken mit schimmernden Stuccorahmen umgab mit flatternden Engeln und allegorischen Mädchen. Er bedurfte eines ganzen Stabes von Stuccatoren, wenn er ein Werk, wie z. B. die Decke der Chiesa Nuova ausführte. Cosimo Fancelli und Ercole Ferrata bildeten sich an solchen Aufgaben zu tüchtigen Künstlern. Immer waren sie unter Leitung und Aufsicht Pietros, der ihnen die Zeichnungen für die ganze Composition lieferte, wenn er sie auch in den Einzelheiten freier schalten liess. Es sind viele seiner Zeichnungen für solche Stuccoarbeiten erhalten. Cosimo Fancelli beschäftigt er auch, als er aus eigenen Mitteln die Unterkirche von San Luca in Santa Martina ausschmückte. In der Vorhalle links, ehe man in die Kapelle mit dem überköstlichen Bronzealtar kommt, steht die Statuette der h. Euphemia von Cosimo gearbeitet, deren Kopf unter allem, was ich kenne, in der Anlage dem Kopfe in Lille am nächsten kommt. In der Anlage sage ich, im allgemeinen Habitus; die Ausführung nur auf decorative Wirkung berechnet, lässt sich dem

feinen Wachsköpfe nicht vergleichen. Ich möchte ihn auch nicht für ein Werk Cosimo Fancellis halten. Der Wachskopf ist cortonesc, weil eben der Haupttheil der italienischen Kunst durch ein Jahrhundert und länger unter dem Einflusse des Pietro da Cortona stand. Wenn ich die lange Reihe der römischen Stuccatoren betrachte, der römischen sage ich dem Orte ihres Wirkens und der ihnen gemeinsamen Grösse des Stiles nach, wenn sie auch aus allen Provinzen Italiens oder aus den ultramontanen Ländern kamen, die lange Reihe von den Mitarbeitern Pietros bis zu den Künstlern, die am Anfange des 18. Jahrhunderts in der Corsini-Kapelle des Laterans arbeiteten, so möchte ich den Kopf eher an das Ende dieser Reihe als an ihren Beginn stellen. Doch mag das noch weiterer Untersuchung bedürfen. Es ist wieder ein Werturtheil, das uns bisher hinderte, den Meister dieses Kunstwerkes zu finden. Die Schätzung der Bildbauer dieser Periode ist erst in ihrem Beginne. Noch sind die Werke der Einzelnen von der kunsthistorischen Forschung nicht zusammengestellt und sie sind auch nur ausnahmsweise photographirt worden. Noch sind die Individualitäten nicht gefasst. Wird diese Arbeit einmal gemacht sein, dann wird uns auch der Meister der Büste in Lille nicht mehr lange verborgen bleiben. Auch noch durch ein Anderes hat man sich das Verständnis dieses Werkes erschwert. Man erklärte es für einzig in seiner Gattung. Es gehört jedoch einer ganzen Classe an, von der uns zahlreiche Exemplare erhalten sind; ich meine die Wachsbüsten in Glasbehältern auf Altären und in Sacristeien. Während uns die meisten dieser Gebilde erschrecken — ich denke an die Mönchsköpfe in Redentore in Venedig die letzten der Art, die ich sah — hatte ein glückliches Zusammenreffen von Umständen aus der Büste in Lille ein Werk geschaffen, das unübertrefflich ist. Die Büste ist in Rom entstanden, dem Mittelpunkte der katholischen Kirche. Wir bedürfen keiner Florentiner Damen, wie *Monna Lisa*, keiner aufgefundenen Leichen und anderer Wunderlichkeiten, wenn wir uns die Büste heraus aus dem allgemeinen Kirchenglauben erklären wollen. Es ist ein heiliges Mädchen von rührender Schönheit des Körpers und der Seele. Bereit in der Nachfolge Christi durch die Leiden des Martyriums zu gehen, wollte sie der Künstler schildern, um auf den Wiesen des Paradieses unter den Seligen Gott anzuschauen, wie es denen verheissen ist, die reinen Herzens sind. Darum werfen die Flügel des Todes schon einen Schatten auf das leicht gesenkte Antlitz.

Zur richtigen Datirung eines Portraits von Tizian in der Wiener kaiserlichen Gemälde-Gallerie.

Von

Heinrich Zimmermann.

Unter den zahlreichen Gemälden Tizians, die die kaiserliche Gemäldegallerie in Wien besitzt, ist auch ein Portrait, das den kaiserlichen Antiquarius Jacopo Strada darstellt (Italienische Schule, Saal II, Nr. 182). Seiner breiten flotten Malweise nach der letzten Lebens- und Schaffenszeit des grossen venezianischen Meisters angehörend, hat es von jeher die Aufmerksamkeit der Bilderfreunde und Bilderkenner auf sich gezogen und findet sich wiederholt mehr oder weniger genau beschrieben¹⁾, am treffendsten wohl von dem der Kunstforschung allzuerst durch den Tod entrissenen Dr. Hermann Dollmayr in seinen für das grössere Publicum bestimmten „Galleriewanderungen“²⁾, die fortzusetzen ihm leider nicht mehr vergönnt war. Hegt auch dieser gewiegte und feinsinnige Kenner italienischer Malerei keinen Zweifel an der Autorschaft Tizians, so stünde uns ein solcher umsoweniger zu, als das Bild im Grunde links oben, sonstigen Signaturen des Meisters völlig entsprechend, mit seinem vollen Namen in grossen Capitalbuchstaben (TITIANVS. F.) bezeichnet ist.

Anders steht es dagegen um die an der andern Seite des Bildes in ungefähr gleicher Höhe angebrachte, von einer Cartouche einge-

¹⁾ Vgl. Crowe und Cavalcaselle. Tizian, Leben und Werke, deutsche Ausgabe von Max Jordan, II (Leipzig 1877), S. 657 f. — Eduard v. Engerth, Kunsthistorische Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses: Gemälde, I² (Wien 1884), S. 370 f. und die übrigen zahlreichen Kataloge der kaiserlichen Gemäldegallerie.

²⁾ „Vom Fels zum Meer“, XIX. Jahrgang (1899), 6. Heft, S. 238 f.

schlossene Inschrift, die uns Name, Titel, Aemter und Alter des Dargestellten, endlich die wohl nur auf die Entstehungszeit des Portraits zu deutende Jahreszahl MDLXVI bietet¹⁾. Da diese Zahl, wie hier nachgewiesen werden soll, entschieden falsch ist, empfiehlt es sich, auch den übrigen Inhalt der Inschrift auf seine Richtigkeit zu prüfen, was bisher trotz mancher aufgetauchter Bedenken, Zweifel oder „Un-



deutlichkeiten* noch nicht geschehen ist. Zunächst sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorkommen derartiger Inschriften mit Namens-

¹⁾ Das beigegebene Facsimile enthebt mich der Nothwendigkeit, sie nochmals hier abzudrucken. Es ist nach einer Aufnahme M. Frankensteins in Wien von Angerer & Göschl hergestellt. Die nicht besonders gute Erhaltung dieser Stelle des Bildes und die sich auf der photographischen Platte wenig differenzirenden Töne des bläulichen Grundes der Cartouche und der rostgelben Farbe der Buchstaben boten hiebei nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

und Altersangaben des Dargestellten auf Bildnissen von Tizian nichts Ungewöhnliches ist ¹⁾, also an sich kein Verdachtsmoment bildet.

Auch die äusseren Merkmale der Inschrift bieten kaum Anlass, ihre wenigstens ursprüngliche Echtheit zu bezweifeln. Sie zeigt fast durchgängig Capitalbuchstaben, die in der Form ziemlich genau jenen der Künstlerinschrift entsprechen und sich von ihnen nur durch etwas geringere Grösse unterscheiden. Die einzige Ausnahme bildet das letzte Wort der vierten Inschriftzeile, das Engerth (a. a. O.) als undeutlich bezeichnet, das aber Lützow nach seiner Angabe als „eccetera“ gelesen hat. Soviel ist nun allerdings nicht sichtbar, fände auch in dem kleinen Raume, den die übrigen Worte dieser Zeile in der Cartouche übrig lassen, unmöglich Platz. Man wird aber in den Zeichen nach der Altersangabe jetzt kaum etwas Anderes erkennen dürfen als die Sigle „etC“ und diese mit Lützow als „et cetera“ auflösen müssen. Freilich fallen die beiden Minuskelbuchstaben „et“ vollkommen aus dem Charakter der übrigen Inschrift heraus und man fragt sich mit Recht, was die Worte „et cetera“ an dieser Stelle für einen Sinn haben sollen.

Damit haben wir aber bereits das Gebiet der inneren Merkmale der Inschrift betreten, die nun allerdings zu verschiedenen Bedenken Anlass geben. Abzusehen ist bei ihrer Untersuchung von der Altersangabe des Dargestellten; denn es ist nicht bekannt, in welchem Jahre Strada geboren wurde, und auch kaum Aussicht vorhanden, dies urkunden- oder aktenmässig festzustellen ²⁾. Richtig und der Entstehungszeit des Bildes entsprechend sind ferner die in der zweiten und dritten Zeile der Inschrift angegebenen Titel „Civis Romanus“ und „Caess. Antiquarius“. Sie sollen daher vorläufig hier bei Seite gelassen und erst später in anderem Zusammenhange herangezogen werden. Weniger einwandfrei ist die erste Zeile der Inschrift, in der Strada durch das Wort „de“ ein Adelstitel vindicirt wird, auf den er

¹⁾ Vgl. jenes des Fabrizio Salvaresio in der Wiener kais. Gemäldegalerie (Engerth, a. a. O., S. 369, Nr. 520); ferner in dem *Prospetto cronologico Milanense* zur *Tizianbiographie* Vasaris die Bildnisse Karls V. von 1550 und des *Lodovico Beccadelli* von 1552 (Vasari-Milanesi VII, 480 f.).

²⁾ So wenigstens sprach sich über diese Frage der verdiente Archivar des Archivio storico Gonzaga in Mantua Stefano Davari aus, bei dem ich, freilich schon vor Jahren, deshalb schriftlich anfragte und dem ich für seine freundlichen Auskünfte an dieser Stelle nochmals bestens danke. Da Davari auch in seiner jüngsten Publication über Strada (*Descrizione del palazzo del Tè di Mantova di Giacomo Strada illustrata con documenti dall'archivio Gonzaga*, im *Arte*, già *Archivio storico dell'arte* II (1899), 248—253, 392—400) dessen Geburtsjahr mit keinem Worte erwähnt, dürfte er über das damals erzielte rein negative Ergebnis seiner Nachforschungen auch heute noch nicht hinausgekommen sein.

vor dem Diplom Kaisers Maximilian II. vom 27. December 1574¹⁾ einen officiellen Anspruch weder hatte noch auch früher oder später erhob²⁾. Allerdings bemerkt der Kaiser in seinem genannten Diplom, „er habe erfahren“, dass Strada schon von seinen Vorfahren die Abzeichen adeliger Abstammung, also des Adels, überkommen habe³⁾. Aber abgesehen davon, dass derartige Formeln auch bei Verleihungen neuen Adels in jener Zeit nicht zu den Seltenheiten gehören, zeigt die besonders vorsichtige Fassung dieser Stelle, dass Strada seinem Gönner keinerlei Beweise seines früheren Adels vorlegen konnte, also nicht berechtigt war, das Adelsprädicat „de“ vor dem 27. December 1574 zu führen. Nichts deutet darauf hin, dass er es sich unberechtigt angemasst hätte. Ist dies jedoch bei der unofficiellen Aufschrift eines Portraits nicht von Vorneherein auszuschliessen, so kann der Gebrauch des „de“ an sich noch nichts gegen die sonstige Richtigkeit unserer Inschrift beweisen.

In directem Widerspruche hingegen zu allen uns sonst über den Lebensgang Stradas erhaltenen Nachrichten steht die Titelkürzung „COM. BELIC.“, die kaum anders aufgelöst werden kann als mit

— Nicht besser ergieng es offenbar dem bekannten Localhistoriker Mantuas Conte Carlo d' Arco, der in seinen Notizie storiche di illustri Mantovani (Tomo VII, p. 80; citirt bei Davari, a. a. O., p. 249, Note 1) nur zu berichten weiss, dass Strada, in Mantua geboren, sich mit Vorliebe antiquarischen Studien hingab, deshalb Italien und Griechenland bereiste, in Rom das Bürgerrecht erlangte, um 1558 vom Kaiser nach Wien berufen wurde und 1588 hochbetagt starb.

¹⁾ Gleichzeitige Copie Pap. im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Reichsregistraturbuch Maximilians II., Bd. XVII, fol. 346—347; darnach Jahrbuch der kunsthist. Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, Bd. XIII 2, Reg. 8994.

²⁾ Die einzige mir bekannte Ausnahme macht seine nur handschriftlich erhaltene Series imp. Roman. ac Graecorum et Germanorum omnium a C. Julio C. F. C. N. Caesare usque ad Maximilianum II. caes. P. F. Aug. (Codd. Palat. Vindob. 9413—9415), auf deren Titelblättern es allerdings heisst: Ex musaeo Jacobi de Strada (oder Stradae) Mantuani, Caess. antiquarii, civis Romani. Dem entsprechend bieten die die Fortsetzung dieser drei Bände bildenden, die griechischen Münzen dieser Kaiser enthaltenden und demgemäss mit griechischen Titelblättern versehenen drei Handschriftenbände der Wiener Hofbibliothek (Codd. Palat. Vindob. 9416—9418) auch die Formel: Ex μουσείου Ιακώβου τῆς Στραδάου Μαντοάνου, κατάρων ἀρχαιολόγου, πολίτου Ῥωμαίου. Allein wir wissen weder genau den Zeitpunkt, wann diese Handschriften vollendet, noch jenen, wann ihre rein kalligraphisch ausgeführten Titelblätter angefertigt worden sind, so dass sie nicht als Argument für den Gebrauch des Adelsprädicats durch Strada vor dem Diplom Maximilians II. gelten können.

³⁾ Licet te supranominatum Stradam a maioribus tuis nobilitatis insignia adeptum esse accepimus.

„Commissarius belicus“ (richtig: „bellicus“). Denn die von Albrecht Krafft ¹⁾ beliebte Auflösung: „Comes bellicus“, die übrigens auch er mit „Kriegscommissär“ übersetzt, ist deshalb unstatthaft, weil der Titel „Comes bellicus“, wenigstens meines Wissens, anderswo nicht nachweisbar ist. Also „Kriegscommissär“ ²⁾. Schade nur, dass diese Würde unseres Strada durch keinerlei andere Documente bezeugt ist, ja von ihm selbst weder in gedruckten Werken noch in eigenhändigen Briefen und Correspondenzen irgendwo oder irgendwann beansprucht wird. Und doch sind solche von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zu seinem Tode in reicher Fülle erhalten und hat er darin mit Anführung aller ihm rechtmässig zukommenden Titel nicht gekargt. Darnach aber hat Strada in seinem ganzen bewegten Leben mit Allem eher zu thun gehabt als mit dem Kriege oder Kriegscommissariat. Solche Bedenken scheinen auch Crowe und Cavalcaselle ³⁾ vorgeschwebt zu haben, als sie zu unserer Inschrift bemerkten: „Belic“ war ursprünglich „Aulic“, und dem entsprechend in der Beschreibung des Portraits Strada den Degen des „Hofrathes“ an der Seite tragen liessen ⁴⁾. Uebersehen ist dabei nur Folgendes: Erstens, dass Strada auch nie den Titel eines „Hofrathes“ führte. Zweitens, dass dies nicht die Uebersetzung von „Comes“, sondern von „Consiliarius aulicus“ ist. Drittens, dass die fraglichen Worte, allerdings in der verderbten Form „Belg.“, schon im Gallerieinventar des Erzherzogs Leopold Wilhelm vom Jahre 1659 stehen, in dem unser Portrait, genau beschrieben, an siebenter Stelle angeführt wird ⁵⁾; die Veränderung des ursprünglichen Textes in den jetzigen müsste also schon in der Zeit zwischen dem Entstehungsjahr des Bildes (1566?) und dem Jahre 1659 stattgefunden haben. Viertens endlich ist die einfache Veränderung von „AVLIC“ in „BELIC“ aus rein paläographischen Gründen kaum vorzusetzen; aber diese selbst angenommen, nicht zugegeben, wäre „Com. aulic.“ nur in „Commissarius aulicus“ aufzulösen und nicht mit „Hofrath“, sondern mit „Hofcommissär“ zu übersetzen. Wie das auch sein mag, sicher ist, dass der heutige Wortlaut der Inschrift zu mancherlei Bedenken Anlass gibt.

¹⁾ Oesterreichische Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde, Nr. 100 und 101 vom 16. und 19. December 1835, S. 397 ff.

²⁾ Kommt aber dieser bis in unsere Zeit erhaltene Titel wirklich schon im XVI. Jahrhundert vor?

³⁾ A. a. O., S. 658, Anm. 12.

⁴⁾ Ihnen folgt Milanesi, a. a. O., p. 483, indem er „COMES AVLIC.“ schreibt.

⁵⁾ Jahrbuch, Bd. I 2, S. LXXXVI, Nr. 7. Darnach lautete die Inschrift: „Jacobus de Strada, ciuis Romanus, Antiquarius et Belg. An. Aetatis etc.“

Und nun zur Jahreszahl MDLXVI! Zum Nachweise dafür, dass sie nicht richtig ist oder wenigstens nicht das Jahr der Vollendung des Bildes bezeichnen kann, müssen wir auf den Lebenslauf Jacopo Stradas bis zu diesem Zeitpunkte etwas näher eingehen¹⁾. Jacopo Strada ist um das Jahr 1510 in Mantua²⁾ geboren. Noch im Jünglingsalter trat er in Beziehungen zu Giulio Romano, den der kunstsinelige Federigo II. Gonzaga damals dauernd in Mantua beschäftigte. Was Wunder, dass sich auch Strada dem Malerhandwerk zuwendete und wenigstens jene nicht unbedeutende Geschicklichkeit im Zeichnen erwarb, von der seine späteren Werke Zeugnis geben³⁾. Frühzeitig erwachte aber daneben in Strada eine besondere Vorliebe für die Werke des klassischen Alterthums, die aus dem heimatlichen Boden gerade damals in reicher Fülle zu Tage gefördert und alsbald eifrig gesammelt wurden. Namentlich waren es die antiken Münzen, die als auch für den kleinen Mann leichter zugängliche Objecte seinen Sammeleifer weckten. Theils durch Kauf, theils als Geschenk freigebiger Freunde erwarb er eine beträchtliche Anzahl solcher Münzen schon in der Heimat und trachtete seine Collection auch in Rom, Neapel und Venedig zu ergänzen. Die gleiche Absicht führte ihn im Jahre 1544⁴⁾ nach Deutschland, speciell nach Augsburg, wo ihm das Haus Johann Jacob Fuggers nicht allein gastliche Aufnahme, sondern

1) Da ich seit Jahren an einer eingehenden Biographie dieses für die Geschichte der aus der Renaissancezeit stammenden Sammlungen in Oesterreich und Bayern sehr interessanten Mannes arbeite und sie in nicht allzu ferner Zeit, mit allen documentarischen Nachweisen versehen, zu veröffentlichen gedenke, kann ich mich hier auf die Anführung der für unsern Zweck nöthigsten Daten und die Bemerkung beschränken, dass alle bisher über ihn veröffentlichten biographischen Angaben an mehr oder weniger groben, zuweilen geradezu irreführenden Unrichtigkeiten kranken, die zu widerlegen, ich jener grösseren Arbeit vorbehalten muss. Dies gilt auch von Wilhelm Klein, (Praxitelische Studien, Leipzig 1899, S. 60—62), dessen Angaben über Stradas Lebensgang, soviel ich sehe, sämmtlich auf jene in Svátéks Culturhistorischen Bildern aus Böhmen (Wien 1879), S. 232 ff., zurückgehen. Neu und interessant ist nur der von ihm versuchte Nachweis, dass die Venusstatue, die Strada auf dem Portrait in Händen hält, eine Replik der Aphrodite Pselimene des Praxiteles sei.

2) Was Ed. v. Engerth (a. a. O.) veranlasst, im Widerspruche zu den von ihm benützten Darstellungen Krafts (a. a. O.) und Svátéks (a. a. O.) Strada zum „adeligen Venezianer“ zu machen, ist unerfindlich.

3) Julius von Schlossers Urtheil in seiner Abhandlung „Die ältesten Medaillen und die Antike“ (Jahrbuch, Bd. XVIII 1, S. 78), dass Stradas Münzabbildungen wenig zuverlässig seien, kann dabei, als vom heutigen Standpunkt der Wissenschaft unzweifelhaft richtig, völlig bestehen.

4) Vgl. das noch zu erwähnende Schreiben Stradas an Erzherzog Ferdinand von Tirol ddo. Nürnberg 22. December 1536 (Jahrbuch XI 2, Reg. 7237), in dem

auch Gelegenheit zur Benützung der schönen Bibliothek und prächtigen Münzen- und Antikensammlung und damit zur Bereicherung seiner numismatischen und archäologischen Kenntnisse bot. Aus Deutschland begab sich Strada nach Frankreich. Dort schöpfte er reiche Belehrung aus der Münzsammlung des Johann Groller in Paris und aus dem Umgang mit Wilhelm Chaulius in Lion, dessen gründliche Kenntnisse und Scharfsinn in der Erklärung von Münzbildern er besonders rühmt¹⁾. Sein Aufenthalt daselbst fällt in das Jahr 1550 und dürfte sich nach der eben citirten Vorrede bis in das Jahr 1553 erstreckt haben. Dort erwarb er auch von dem Autor *Tateln* und Text zum „*Settimo libro d'architettura di Sebastiano Sergio Bolognese*“, ebenso wie dessen achttes Buch über die *Castrametatio* der Römer und alle übrigen Zeichnungen Serlios mit den dazu gehörigen Bemerkungen. Um das Jahr 1554 nach Rom zurückgekehrt, ward Strada in den Dienst des Papstes Julius III. berufen, der jedoch „nach wenigen Monaten“ (23. März 1555) starb. Dessen Nachfolger Marcellus II. bestätigte zwar Stradas Anstellungsdecret; doch währte sein Pontificat nur einige Wochen (9.—30. April 1555). Nach dieses Papstes Tode erwarb Strada von Katharina, der Witwe des im Jahre 1547 verstorbenen Pierino del Vaga, der ihm sehr befreundet war, zwei Kisten mit Zeichnungen von Pierino und seinem Meister Raffael, darunter zahlreiche Architekturen aus Rom, dem übrigen Italien und Frankreich, und auf der Rückkehr nach Deutschland in Mantua von Raffael, dem Sohne des Guilio Romano, dessen Nachlass an eigenen und an Zeichnungen des Raffael d'Urbino²⁾. Offenbar um diese Zeit hat Strada auch den Titel eines „*Civis Romanus*“ erhalten, den er zeitlebens mit besonderer Vorliebe führte. Denn schon in einem Buchdruckprivilegium des Kaisers Karl V. vom 18. September 1556 für des Onophrius Panvinus „*Brevis pontificum Romanorum descriptio*“ und dessen „*Fasti regum Romanorum*“³⁾ wird Strada als solcher bezeichnet⁴⁾. Bereits drei

er darauf hinweist, dass er schon zwölf Jahre für Johann Jacob Fugger gearbeitet habe.

¹⁾ Vgl. das Vorwort an den Leser in Stradas „*Epitome thesauri antiquitatum, Lugduni 1553*“, unverändert wieder abgedruckt „*Tiguri apud Andream Gesnerum anno 1557*“.

²⁾ Vorrede zu „*Il settimo libro d'architettura di Sebastiano Sergio Bolognese. Ex museo Jac. de Strada, S. C. M. antiquarii, civis Romani, Francofurti ad Moenum 1575*“ (citirt bei H. Dollmayr, *Raffaels Werkstätte, Jahrbuch, Bd. XVI 1, S. 248*).

³⁾ *Jahrbuch, Bd. XI 2, Reg. 6481*.

⁴⁾ Wenn diese Bezeichnung in der Züricher Ausgabe der *Epitome* von 1557 fehlt, so hat dies seinen Grund wohl nur darin, dass diese lediglich ein wört-

Vierteljahre früher hatte Strada von Karl V. ein auf zwölf Jahre giltiges Buchdruckprivilegium zur Herausgabe der beiden genannten Werke des Onophrius Panvinius und daneben für zwei eigene Werke, nämlich die „Universalis descriptio omnium imperatorum“ und den „Ingens thesaurus seu universale dictionarium rerum et verborum“, endlich die Uebersetzung von des Leander Albertus „Descriptio Italiae“ aus dem Italienischen ins Lateinische erwirkt, das ihm ddo. Brüssel 8. Jänner 1556 zu Theil wurde ¹⁾. Dasselbe Jahr 1556 sollte ihn noch mit zwei andern Mitgliedern des habsburgischen Hauses in Berührung bringen und dadurch für seinen weiteren Lebensgang entscheidend werden. Gleichzeitig mit einem Schreiben nämlich des bekannten Nürnberger Goldschmiedes Wenzel Jamnitzer vom 22. December 1556, in dem dieser Strada als einen „fleissigen, des Malens und anderer dergleichen Künste wohl verständigen Gesellen“ zur Anfertigung von Visirungen an den damals als Statthalter in Prag fungirenden Erzherzog Ferdinand von Tirol wärmstens empfahl, bot sich Strada selbst dem Erzherzog zur Herstellung von Plänen und zur Oberaufsicht über die Ausführung der von diesem bei Jamnitzer bestellten, in Gold und Silber herzustellenden „Erschaffung Adams und Evas im Paradiese“ an. Er verweist auf seine Kaisermedaillen und sonstigen Werke, die Ferdinand gewiss bei Johann Jacob Fugger gesehen haben werde. Eben sei er mit den seit zwölf Jahren für diesen gemachten Arbeiten zu Ende, werde aber von ihm ohne Zweifel alsbald neue erhalten, wenn ihn der Erzherzog nicht in seine Dienste nähre. In diesem Falle erklärt er sich bereit, nach Prag oder sonst wohin zu kommen ²⁾. Erzherzog Ferdinand von Tirol beeilte sich, in einem Schreiben an Jamnitzer vom 7. Jänner 1557 Stradas Anerbieten anzunehmen, und bestellte ihn zu Lichtmess nach Prag ³⁾. So reiste Strada am 27. Jänner 1557 von Nürnberg dahin ab, versehen mit einem Schreiben des Paul Pfintzing, worin ihn dieser als „einen trefflichen feinen Künstler und besonders erfahrenen Mann, den seine Kunst selbst loben werde“, dem Erzherzog empfiehlt und bemerkt: Strada überbringe auch das durch des Erzherzogs Kammerdiener Johann Griespeck erbetene lebensgrosse Portrait Karls V. in Halbfigur, das nach einem Originale Tizians im Besitze des kaiserlichen geheimen Rathes Anton Perrenot Granvella, Bischofs von Arras, von einem

licher Abdruck der Lioner Ausgabe von 1553 ist, die diesen Titel naturgemäss noch nicht enthalten konnte.

¹⁾ Jahrbuch, Bd. XI 2, Reg. 6479.

²⁾ Ebenda, Regg. 7236, 7237.

³⁾ Ebenda, Reg. 7244.

Niederländer copirt aber auf dem Transport nach Nürnberg durch den Ueberfall von fünf Reisingen beschädigt worden sei¹⁾.

Wohl auf der Durchreise nach Böhmen (keinesfalls aber vor dem 7. December 1556) muss sich Strada in Regensburg aufgehalten und dort dem römischen König Ferdinand Theile des II. Bandes seiner Consularmünzen gezeigt haben, wovon er in dem an diesen Fürsten gerichteten Briefe vom 12. Februar 1558 ausdrücklich spricht²⁾. Auch den ersten Band dieses Werkes dürfte Strada damals Ferdinand I. überreicht haben³⁾. Offenbar als Gegengabe für diese Widmung liess ihm Ferdinand am 8. Februar 1557 ein Ehrengeschenk von 100 Thalern anweisen⁴⁾.

Ueber die Thätigkeit Stradas in Prag und überhaupt während des Jahres 1557 sind wir nicht unterrichtet. Wahrscheinlich arbeitete er am zweiten Bande seiner Consularmünzen, dessen Vollendung innerhalb zweier Monate er in dem bereits erwähnten Briefe an Ferdinand I. vom 12. Februar 1558 in Aussicht stellt. Da dieser aus Nürnberg datirt ist, war Strada jedenfalls dahin zurückgekehrt.

Veranlasst war dieser Brief und damit die Anknüpfung neuer Beziehungen Stradas zum römischen Könige durch diesen selbst. Ferdinand I. hatte nämlich drei Jahre früher den bekannten Wiener Arzt und Historiker Wolfgang Lazius mit der Aufgabe betraut, Abbildungen der in des Königs Besitze befindlichen und von seinem Kämmerer und Burghauptmann in Wien Leopold Heyperger verwahrten antiken Münzen, mit einem entsprechenden Commentar versehen, herauszugeben. Diese Arbeit scheint damals der Vollendung nahe gewesen zu sein. Mögen nun des Lazius Verhandlungen mit Buch-

¹⁾ Ebenda, Regg. 7246, 7247.

²⁾ Cod. Palat. Vindob. 5770, fol. 1—2'. Die entscheidende Stelle dieses Briefes lautet: „Credo che la maestà vostra averà visto una parte del secondo tomo dele monete consulare, che al presente seguito, qual promissi a la maestà vostra in Ratisbona et sarà molto più bella che la prima.“ Ferdinand I. war nach seinem Itinerar (Gévay, Itinerar Kaiser Ferdinands I., Wien 1843) damals vom 7. December 1556 bis 14. März 1557 in Regensburg anwesend.

³⁾ Beide Bände „De consularibus numismatibus“ jetzt in der k. k. Hofbibliothek zu Wien, Codd. Pal. Vindob. 9411, 9412. Das Widmungsblatt (fol. 2) des ersten trägt den einfachen Adler des römischen Königs in reicher Renaissance-Umrahmung und die Widmung: „Regi Ferdinando, caesuri designato augusto. Jacobus Strada dedicavit.“ Die Bezeichnung Ferdinands I. in dieser Widmung und in der Anrede des erwähnten Briefes ist nur vor dem 24. März 1558 möglich: denn an diesem Tage wurde er durch die in Frankfurt a. M. versammelten Kurfürsten officiell als erwählter römischer Kaiser proclamirt. Vgl. F. B. v. Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand I. VII (Wien 1836), S. 404 f.

⁴⁾ Jahrbuch, Bd. VII 2, Reg. 4943.

druckern und Kupferstechern wegen Publication dieses Werkes und die vorgelegten Proben von Text und Tafeln nicht die Zustimmung Ferdinands I. und des auch in diesem Falle zu seinem Berather herangezogenen Martin Guzman gefunden oder sonst welche Bedenken erregt haben, — kurz, Ferdinand sah sich veranlasst, zwei Quaternionen nebst Proben der Münzabbildungen des geplanten Werkes an Strada zur Begutachtung zu übergeben. Das Urtheil, das dieser in dem schon wiederholt angeführten Briefe vom 12. Februar und in zwei folgenden an den römischen König selbst und an Guzman gerichteten Schreiben vom 21. Februar 1558 darüber fällte, lautete nichts weniger als günstig, weder für Lazius, dem Strada so ziemlich alle numismatischen Kenntnisse, noch für den Kupferstecher, dem er jede Fähigkeit zu einer solchen Arbeit absprach. Das von Strada vorgelegte, wie er versichert, nur in aller Eile angelegte Verzeichnis der ihm nöthig scheinenden Correcturen enthält allerdings nur Druckfehler oder höchstens Verstöße gegen den lateinischen Sprachgebrauch und keinerlei sachliche Verbesserungen. Immerhin glaubte Strada die Gelegenheit gekommen, um seine Dienste neuerdings anzubieten, seine in Rom auf dem Gebiete der Numismatik erworbenen Kenntnisse ins rechte Licht zu stellen und seine bleibende Anstellung mit einem zur Erhaltung seiner kleinen Familie hinreichenden Gehalt von Ferdinand I. zu erbitten. Er würde dann die ihm übersendeten Münzabbildungen genau mit seinen eigenen Exemplaren vergleichen und alle daran, sowie an dem begleitenden Texte nothwendigen Correcturen vornehmen. Andernfalls müsse er Nürnberg verlassen und wieder nach Italien zurückkehren¹⁾. Wir wissen nicht, ob das Anerbieten Stradas, dauernd in die Dienste Ferdinands I. zu treten, von diesem schon damals angenommen wurde. Sicherlich jedoch hat der neue Kaiser Strada von Fall zu Fall zu Rathe gezogen. Zeuge dessen ist ein Gutachten, das

¹⁾ Alle hier angeführten Schriften im Cod. Palat.-Vindob. 5770, fol. 1—2', 5—5', 6—9' und 11—12'. — Lazius scheint von diesen Verhandlungen, wenn sie nicht mit seiner vorherigen Kenntnis und Zustimmung eingeleitet worden waren, jedenfalls alsbald erfahren zu haben. Wenigstens sehen einige Stellen in der kurz darauf an Guzman gerichteten, vom 26. März 1558 datirten Widmung seines „Specimen exile seu ex tecto tegula quaedam C. Julii dictatoris, Augusti et Tiberii caesarum monetam, si quae ex argento in forulis S. R. R. M. extat, explicans, tabulam videlicet sectionis tertiae partis secundae primam“ der „Commentariorum vetustorum numismatum, maximi scilicet operis et quatuor sectionibus multarum rerum publicarum per Asiam, Africam et Europam antiquitatis historiam nodosque Gordianis difficiliores comprehendendis, Viennae Austriae, M. Zimmermann, anno MDLVIII“ einer Abwehr der für ihn allerdings wenig schmeichelhaften Kritik Stradas verzweifelt ähnlich.

Strada zusammen mit dem bekannten Wiener Kriegsbaumeister Hermes Schallauczer, Pietro Ferabosco und Natale Veneziano auf Wunsch Ferdinands I. über die Verbesserung des Planes zum Grabmale Maximilians I. abgeben musste und in dem er von Schallauczer als „Römisch khais. maj. diener“ bezeichnet wird. Dies liesse darauf schliessen, dass Strada schon damals definitiv in den Diensten Ferdinands I. stand. Das Gutachten nennt als Tag der commissionellen Zusammenkunft den 27. August, leider ohne Jahreszahl, wird aber von Schönherr, der seine Monographie über das Maxgrab in Innsbruck ¹⁾ auf ein reiches Urkunden- und Aktenmaterial aufgebaut hat, in das Jahr 1559 oder 1560 gesetzt. Ich möchte mich für das Jahr 1559 entscheiden. Denn im Jahre 1560 scheint Strada gerade im August in Venedig gewesen zu sein. Darauf deuten zwei freilich nur in kurzen Protokollvermerken erhaltene Documente vom 20. August 1560: ein Empfehlungsschreiben des Kaisers für Strada an den Dogen von Venedig „ad consequendum debitum“ und ein gleich datirter Pass zur Reise nach Italien „pro Jacobo Strada, antiquario“ ²⁾. Die naturgemäss eng gedrängte Fassung dieser Aufzeichnungen lässt es erklärlich erscheinen, dass darin kein genauere Titel Stradas angeführt ist. Immerhin wird er darin als „antiquarius“ bezeichnet; als solcher, allerdings mit dem Beiwort „caesareus“, erscheint er später thatsächlich im Dienste des Kaisers.

Sicheren Aufschluss darüber, ob er dies schon 1559 war, könnten nur die Hofzahlamtsrechnungen geben, die die Gehaltsanweisungen der Angehörigen des kaiserlichen Hofstaates enthalten ³⁾. Leider fehlen in der Reihe die Jahrgänge 1559, 1561, 1562 und 1563, während jene der Jahre 1558, 1560 und 1564 keine Aufzeichnung über Strada enthalten.

Erst mit dem Jahre 1565 betreten wir völlig sicheren Boden. Die Hofzahlamtsrechnung dieses Jahres enthält nämlich zum 10. März den Vermerk, dass dem „Jacob Strada, Römisch kais. maj. diener“, sein Dienstgeld und seine Pension vom 1. April 1563 bis 31. März 1564 im Betrage von 100 fl. ausgezahlt worden sei. Die nächsten Zahlungen des gleichen Jahresgehaltes erfolgten am 10. August 1566 für die Zeit vom 1. April 1564 bis 31. März 1566, nur mit dem Unterschiede, dass

¹⁾ Geschichte des Grabmals Kaisers Maximilian I. in der Hofkirche zu Innsbruck, im Jahrbuch, Bd. XI 1, S. 265.

²⁾ Jahrbuch, Bd. XIX 2, Reg. 16080.

³⁾ Früher im Hofkammerarchiv (jetzt k. u. k. Reichsfinanzarchiv) in Wien aufbewahrt, wurden sie später an die k. k. Hofbibliothek abgegeben, wo sie sich noch heute befinden.

Strada hier als „Antiquar“ Kaiser Maximilians II. bezeichnet wird; dann am 26. October 1567 für die Zeit bis 31. März 1567, am 19. October 1568 für die Zeit bis 30. September 1568, endlich am 17. August 1571 (die Hofzahlamtsrechnung von 1569 fehlt) für die Zeit vom 1. April 1569 bis 31. März 1570, wieder abwechselnd mit der Bezeichnung Stradas als „Diener“, „Diener und Antiquar“ und „Antiquar“ des genannten Kaisers ¹⁾. Man hat es also bei diesen Aufzeichnungen, die doch nur Rechnungszwecken dienten, mit der Anführung des richtigen Titels nicht besonders genau genommen. So wird denn auch gerade unser Strada in einer Notiz der Hofzahlamtsrechnung von 1565, nach der ihm für eine Reise nach Prag wegen des Grabmals Kaiser Ferdinands I. am 28. März dieses Jahres neben seinem ständigen Gehalt 50 fl. als Zehrgeld angewiesen wurden, „Römisch kais. maj. pau-meister“ genannt ²⁾. Darf also aus dem Fehlen des einen oder anderen Titels in einem Jahrgang der Hofzahlamtsrechnungen nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass dem mit dem dort angegebenen Gehalte Betheilten der betreffende Titel, und nur dieser, in dem entsprechenden Jahre zukam oder nicht, so ist doch das Eine sicher, dass Strada spätestens seit dem 1. April 1563, wahrscheinlich seit dem Jahre 1559, von Kaiser Ferdinand I. fest besoldet war, nach dessen Tode (25. Juli 1564) von seinem Nachfolger Maximilian II. in derselben Stellung unmittelbar übernommen wurde und sie ohne Frage mindestens bis 30. September 1568 und wohl noch länger ununterbrochen innegehabt hat.

Wie erklärt es sich aber dann, dass ebenderselbe Strada in der Zwischenzeit Reisen für Herzog Albrecht V. von Bayern unternahm? Auch darüber geben uns die Hofzahlamtsrechnungen in Verbindung mit andern erhaltenen Documenten Aufschluss.

Am 1. Jänner 1568 richtete nämlich der genannte Herzog an Kaiser Maximilian II. ein Schreiben, worin er sich zunächst darauf beruft, dass der Kaiser ihm „verschiner zeit iren diener Jacoben Strada“ überlassen habe zu einer Sendung nach Italien. Die ihm übertragene Mission habe Strada auch ausgeführt und der Herzog habe gehofft, dass es damit sein Bewenden haben werde. Nun hätten sich aber „allerlei misverstend und irrthumb“ ergeben, so dass er Stradas „noch auf ain rais hinein“ nur für ein paar Monate dringend bedürfe. Denn, obwohl er den Kaiser um seiner selbst und des glichtleidenden Strada willen gerne mit diesem Ansuchen verschont hätte, stünden

¹⁾ Jahrbuch, Bd. VII 2, Regg. 4975, 5046, 5091, 5140, 5255.

²⁾ Ebenda, Reg. 4979.

die Sachen doch so, „das es niemand an grosse mühe und merrer zerrüttlichkeit wol möge verrichten, dieweil er zuvor solches alles selb allein gehandelt hat.“ Das veranlasse ihn zu der Bitte, der Kaiser möge ihm den Strada zu noch „ain rais nach Venedig gnedigist vergonnen, gemelte sachen dhinnen zu verrichten.“ Er gedanke Strada dann nicht länger aufzuhalten. Dieser selbst werde ja hoffentlich nicht lange säumen und ehestens wieder heimkehren. So glaubt sich Albrecht der Hoffnung hingeben zu können, der Kaiser werde ihm Strada „zu solcher rais mit gnaden vergonnen und ime gnedigiste und furderliche erlaubnus geben“, sich baldigst auf den Weg zu machen. Der Zustimmung des Kaisers sicher, werde er dieser Tage einen Wagen und Zehrung für Strada senden. Die auf der Rückseite des Schreibens vermerkte Erledigung dieses Ausuchens lautet dahin, dass der Kaiser, obwohl er Strada derzeit selbst brauche, ihn doch für einige Monate dem Herzoge überlassen wolle, jedoch hoffe, dass er über diese Zeit hinaus nicht ausbleiben werde ¹⁾. Aus diesem Schreiben ergibt sich Folgendes: Erstens, dass Strada auch während seiner Thätigkeit für Herzog Albrecht V. von Bayern im Dienste des Kaisers blieb, so dass dessen besondere Bewilligung zur Annahme einer Mission im Interesse eines Anderen nöthig war. Zweitens war es nicht das erste Mal, dass der Herzog die Erlaubnis des Kaisers zur Verwendung Stradas für seine Zwecke in Anspruch nahm; denn er spricht bereits von einer früheren aus gleichem Grunde unternommenen Reise Stradas nach Venedig, aber auch nur von einer — und darauf muss hier Gewicht gelegt werden. Auf den Zeitpunkt aber, wann diese frühere Reise stattfand, deutet wieder eine Eintragung in die Hofzahlamtsbücher, jene vom 28. December 1566 ²⁾. Darnach hatte der Kaiser Strada, „Römisch kaiserlicher majestat diener und paumaister“, an diesem Tage „zum herzogen in Bayrn geschickht und abgefertigt und ime zu sollicher rais auf zerung“ 150 Gulden rheinisch aus dem Hofzahlmeisteramt bewilligt. Eines darf allerdings nicht verschwiegen werden: Genau dieselbe Summe von 150 Gulden erhielt Strada vom Kaiser neben seinem ständigen Gehalt auch gerade ein Jahr früher, nämlich am 12. December 1565, „aus genaden“ zugewiesen, ohne dass freilich angegeben wäre, zu welchem Zwecke ³⁾. Immerhin könnte man aus der Gleichheit des angewiesenen Betrages und der ungefähren Uebereinstimmung des Zeitpunktes am Ende des Jahres darauf schliessen, dass

¹⁾ Jahrbuch, Bd. XIX 2, Reg. 16101.

²⁾ Jahrbuch, Bd. VII 2, Reg. 5058.

³⁾ Ebenda, Reg. 5003.

Strada diesen Betrag auch im Jahre 1565 als Pauschale für eine Reise nach Bayern erhalten und sich von dort in Geschäften des Herzogs schon 1566 nach Venedig begeben hätte. Gegen diese Annahme spricht jedoch das Fehlen jeder Andeutung in der Hofzahlamtsrechnung des Jahres 1565 sowohl, als auch in dem Schreiben Albrechts V. vom 1. Jänner 1568, worin dieser nur von einer Reise spricht, die Strada in des Herzogs Interesse früher nach Venedig unternommen habe.

Dazu kommt noch, dass eine solche Andeutung für das Jahr 1566 auch vollkommen in der überaus reichen Correspondenz fehlt, die uns über die beiden venezianischen Reisen Stradas aus den Jahren 1567 und 1568 fast von Tag zu Tage genauen Aufschluss gibt. Sie ist uns in den fünf sogenannten Antiquitätenbänden des kgl. bayrischen Reichsarchivs in München erhalten, die die Aufmerksamkeit der dortigen Localforscher schon längst auf sich gezogen haben und von ihnen mehr oder weniger sorgfältig benützt und ausgebeutet worden sind ¹⁾. Ein beträchtlicher Theil dieser Correspondenz rührt von einem gewissen Niccolò Stoppio her, der von Johann Jacob Fugger, dem Hofkammerpräsidenten Herzog Albrechts V. von Bayern ²⁾, beauftragt war, in Ve-

¹⁾ In erster Linie ist hier Wilhelm Christ zu nennen, der in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Antikensammlungen Münchens (Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, I. Cl., X. Bd., II. Abth., München 1864, S. 359—399; auch separat erschienen) diese Correspondenz nicht allein zur Bestimmung einzelner Objecte des kgl. Antiquariums in München sachkundig verwertet, sondern auch die Bände selbst nach ihrer Zusammensetzung und den darin vertretenen Correspondenten zutreffend charakterisirt hat. Als seinen Vorgänger in der Benützung dieser Correspondenz nennt er (a. a. O., S. 362) den ehemaligen Reichsarchivdirector Freiherrn von Freyberg, „der im Jahre 1832 in den bayerischen Annalen, Nr. 31 ff., aus ihnen, freilich ohne seine Quelle auch nur zu nennen, die wichtigsten Briefe und Verzeichnisse mittheilte.“ Ein genaues Studium habe ihn allerdings belehrt, „dass jene Mittheilungen unvollständig und ungenau sind und denjenigen, welcher dieselben nicht näher prüft, zu ganz irrigen Vorstellungen verleiten müssen.“ — Leider muss man dasselbe über den neuesten mir bekannteu Benützer, Dr. J. Stockbauer, sagen, der fast ausschliesslich darauf eine eigene Publication über „die Kunstbestrebungen am bayerischen Hofe unter Herzog Albrecht V. und seinem Nachfolger Wilhelm V.“ aufgebaut und als VIII. Band von R. Eitelbergers von Edelberg „Quellenschriften zur Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Renaissance, Wien 1874,“ herausgegeben hat. Die Begründung dieses abfälligen Urtheils muss ich meiner angekündigten grösseren Arbeit über Strada vorbehalten, fühle mich aber der Direction des kgl. bayerischen Reichsarchivs zu München doppelt zu Danke dafür verpflichtet, dass sie es mir durch successive Zusendung jener fünf Antiquitätenbände nach Wien ermöglichte, Stockbauers Publication an der Hand der Originale zu controlliren.

²⁾ Vgl. über ihn A. Stauber, Das Haus Fugger von seinen Anfängen bis

nedig den Ankauf antiker Kunstwerke für Fugger selbst und den Herzog zu betreiben ¹⁾. So wenig ihn seine archäologischen Kenntnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe befähigten und so wenig verlässlich er sich auch in der Verwendung der ihm anvertrauten Summen erwies, so wertvoll erscheinen seine redseligen Berichte über die Thätigkeit, die Strada im Interesse des Herzogs Albrecht V. von Bayern in Venedig entfaltete. Es ist ja natürlich, dass er in diesem alsbald einen gefährlichen Rivalen erkannte und dass daher seine Urtheile über Stradas antiquarische Fähigkeiten, ja selbst über dessen persönliche Charaktereigenschaften nur mit der grössten Vorsicht aufzunehmen sind. Kaum zu bezweifeln aber und daher hier für uns von grösstem Werte sind Stoppios Nachrichten über Stradas Itinerar, die ihm von Herzog Albrecht V. übertragene Mission und seine Beziehungen zu verschiedenen Persönlichkeiten der Lagunenstadt, zumal da Strada bei allem Misstrauen gegen Stoppio als instinctiv geahnten Gegner wenigstens anfangs zu ihm in ganz leidlichen persönlichen Beziehungen stand und Stoppios Berichte über die genannten Fragen mit andern uns darüber erhaltenen Nachrichten in bestem Einklang stehen. So bringt uns gleich das erste erhaltene Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 2. Mai 1567 ²⁾, in dem er über Stradas Anwesenheit in Venedig und dessen Bemühungen berichtet, von einem Schuldner die seit Jahren ausständige Summe von 5—600 Gulden einzutreiben, den oben (S. 840) erwähnten, am 20. August 1560 für Strada ausgestellten Empfehlungsbrief Ferdinands I. an den Dogen von Venedig „ad consequendum debitum“ in Erinnerung. Auch von der Thatsache des durch Strada am 5. Mai 1567 mit dem Venezianer Nobile Andrea Loredano wegen Ankauf von dessen Antiquitäten für den Herzog von Bayern geschlossenen Vertrages, der uns im Cod. Palat. Vindob. 9039 (fol. 7—11) erhalten ist, und dessen von Mantua aus eingeleiteten Vorverhandlungen (ebendasselbst, fol. 4—4') hat Stoppio schon am 11. und 13. Mai 1567 Kenntnis und berichtet darüber an seinen Auftraggeber ³⁾.

Dürfen wir also den Berichten Stoppios über Stradas Itinerar — und darauf kommt es hier besonders an — trotz seiner sonstigen Unzuverlässigkeit volles Vertrauen entgegenbringen, so ergibt sich aus ihnen Folgendes: Jacopo Strada begab sich mit Erlaubnis seines Herrn, des Kaisers, und in Begleitung seines jüngeren Sohnes Ottavio in den

zur Gegenwart, Augsburg 1900, S. 114 ff. — Jacob Strada wird in diesem Buche (S. 117 und 124) irrtümlich als „Archivar“ bezeichnet.

¹⁾ Stockbauer, a. a. O., S. 53.

²⁾ Antiqu. Bd. II, fol. 6—6'.

³⁾ Ebenda, fol. 11—12' und 13—14'.

ersten Tagen des Jahres 1567 an den Hof des Herzogs Albrecht V. von Bayern, der ihm wohl mündlich die nöthigen Instructionen für seine Reise nach Italien ertheilte. Diese führte Strada zunächst nach seiner Vaterstadt Mantua, von wo aus er Andrea Loredano in Venedig, dessen Antiquitäten für Herzog Albrecht V. angekauft werden sollten, von seiner bevorstehenden Ankunft verständigte. In Mantua leitete Strada inzwischen die Ausführung aller jener Arbeiten ein, die er dort für den Kaiser und den Herzog herstellen lassen sollte. Für jenen handelte es sich um die Copirung der *historie degli imperatori*, für diesen unter Anderm um eine genaue Beschreibung des Palazzo del Tè¹⁾, wohl jene oben erwähnte, die Davari veröffentlicht hat aber irrig in das Jahr 1577, also um 10 Jahre zu spät ansetzt. Am 20. April 1567 ist Strada schon in Venedig²⁾ und schliesst daselbst am 5. Mai einen Vorvertrag mit Loredano wegen Ankaufes von dessen Antiquitäten für den Herzog von Bayern. Am 24. Mai abends³⁾ reist Strada wieder nach Mantua und beauftragt Stoppio, ihm alle an ihn gelangenden Briefe dahin nachzusenden. Sein Aufenthalt in dieser Stadt, anfangs nur auf 14 Tage berechnet, dehnte sich mindestens bis 13. Juli aus. Die ihm wegen freisinniger Aeusserungen drohenden Verfolgungen durch die Inquisition der Dominicaner, gegen die er beim Herzog von Mantua vergebens Schutz suchte, zwangen ihn, unter Zurücklassung seines Sohnes in Mantua von dort nach Verona zu flüchten⁴⁾, von wo er am 18. Juli 1567 an Albrecht V. über seine bisherige Thätigkeit berichtet. Die inzwischen an den Herzog gelangten abfälligen Aeusserungen Stoppios über seinen Handel mit Loredano, die in der Behauptung gipfeln, dass dieser die wertvollsten Objecte seiner Sammlung heimlich zurückbehalten hätte, sucht Strada mit der Versicherung zu widerlegen, dass er selbst die Auswahl getroffen und die Schlüssel zum Studio Loredanos nebst dem genauen Inventar seiner Medaillen in Händen habe⁵⁾. Am 27. Juli ist Strada wieder in Venedig. Da das von Stoppio geweckte Misstrauen des Herzogs nicht zu besiegen war, macht Strada dem Loredano das Anerbieten, ihm die Schlüssel

1) Schreiben Stradas an Albrecht V. von Bayern vom 14. Juni 1567: Antiqu. Bd. I, fol. 195—196'.

2) Schreiben Stoppios an J. J. Fugger von diesem Datum: Antiqu. Bd. II, fol. 2—2'.

3) Schreiben desselben an denselben vom 25. Mai 1567: Antiqu. Bd. II, fol. 19—20'.

4) Schreiben desselben an denselben vom 5. October 1567: Antiqu. Bd. II fol. 69—70'.

5) Stradas Bericht an Herzog Albrecht V. von diesem Datum: Antiqu. Bd. I, fol. 259—260'.

seines Studio zurückzustellen, was diesen, da er dadurch seine Hoffnung, die Antiquitäten vortheilhaft zu verkaufen, vernichtet sieht, in übelste Laune versetzt ¹⁾, und am 12. August 1567 wird der zwischen Strada und Loredano am 5. Mai desselben Jahres geschlossenen Präliminarvertrag notariell für null und nichtig erklärt ²⁾.

Trotzdem blieb Strada noch längere Zeit in Venedig. Denn einerseits hatte er in Erfahrung gebracht, dass man auch an den Verkauf der Sammlung Vendramin dachte, andererseits bot sich ihm Gelegenheit zur Erwerbung eines andern Kunstobjectes für seinen Auftraggeber. Es war dies ein Kästchen aus in vergoldetes Silber gefasstem Bergkrystall, das dessen Besitzer Carlo della Serpe, früher oberster Kämmerer des Papstes Julius III., für eine bestimmte Summe an Tizian verpfändet hatte, dem er dafür Zinsen zahlen musste. Strada hielt es für ein passendes Geschenk des bayerischen Thronfolgers Wilhelm V. für dessen Braut (Renata v. Lothringen, vermählt 22. Februar 1568) und trat daher wegen Ankauf dieses Kästchens in Unterhandlungen ³⁾, die ihn, so viel wir wissen, das erste Mal mit Tizian in persönliche Beziehungen brachten ⁴⁾.

Allein offenbar drängte die Zeit zur Heimkehr. Nachdem Strada dem Fugger'schen Agenten David Ott in Venedig 22 Kisten und 2 Fässer mit Erwerbungen für Albrecht V. von Bayern zur Expedition übergeben hatte ⁵⁾, reiste er am 2. September von Venedig nach Mantua, um von dort Samstag den 6. September die Rückfahrt nach München anzutreten ⁶⁾. Am 14. September in dieser Stadt angekommen, traf er den Herzog nicht an und erbat daher schriftlich dessen Weisung, ob er ihm nachreisen oder ihn in München erwarten solle ⁷⁾. Mündliche Verhandlungen mit einem Vertrauensmann Albrechts V., wohl Johann Jacob Fugger, über die Einrichtung des herzoglichen Antiquariums und die Liquidirung seiner Rechnung ⁸⁾ hielten Strada noch etwa einen

¹⁾ Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 7. August 1567: Antiqu. Bd. II, fol. 42—42'.

²⁾ Cod. Palat. Vindob. 9039, fol. 18—19.

³⁾ Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 17. August 1567: Antiqu. Bd. II, fol. 50—51'.

⁴⁾ Wenigstens findet sich in unserer ganzen Correspondenz nirgends eine Erwähnung, dass solche schon früher bestanden hätten.

⁵⁾ Schreiben Stradas an Albrecht V. von Bayern vom 30. August 1567: Antiqu. Bd. I, fol. 316^a—316^b.

⁶⁾ Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 5. September 1567: Antiqu. Bd. II, fol. 57—57'.

⁷⁾ Schreiben Stradas an Albrecht V. vom 14. September 1567: Antiqu. Bd. I, fol. 322—323'.

⁸⁾ Antiqu. Bd. II, fol. 112—114'.

Monat in München fest, so dass wir ihn erst am 25. October wieder in Wien treffen ¹⁾. Inzwischen nahmen die Unterhandlungen über den Ankauf des Krystallkästchens, die mit dessen Besitzer Carlo della Serpe, beziehungsweise Tizian als Pfandinhaber, durch Stradas Bevollmächtigten Giovanni Battista Mondella aus Verona geführt wurden ²⁾, ihren ungestörten Verlauf und führten zu einem günstigen Ergebnisse. Am 3. November 1567 übernahm David Ott von Tizian dieses Kunstobject mit der Verpflichtung, es auf eigene Gefahr an den Herzog zu senden und, falls es innerhalb anderthalb Monaten nicht zurückgestellt würde, an Tizian in Gegenwart des Eigenthümers 1000 Ducaten à 6 Lire 4 Soldi auszuzahlen ³⁾. Allerdings verzögerte sich die Absendung des Kästchens bis zum 15. December ⁴⁾; allein am 10. Jänner 1568 war es bereits in Albrechts Händen und dieser schrieb am 16. Jänner an David Ott, er wolle es um 1000 Ducaten behalten, welche Summe an den Verkäufer auszuzahlen sei ⁵⁾.

Auch der Ankauf ausgewählter Objecte aus der Sammlung Loredano war mit der Auflösung des Präliminarvertrages vom 5. Mai 1567 keineswegs dauernd fallen gelassen ⁶⁾. War auch Stradas Vorschlag, Loredano möge ihm nur einige besonders wertvolle Stücke unter dem Schätzungswert überlassen, nicht geeignet, dessen Unwillen über das Scheitern der vorhergegangenen Verhandlungen zu besänftigen ⁷⁾, so schrieb doch Herzog Albrecht V., nachdem Loredano sich schriftlich bereit erklärt hatte, 1000 Ducaten von der Schätzungssumme nachzulassen, an Johann Jacob Fugger, er sei geneigt, Loredanos Antiquitäten gegen diesen Nachlass und das Zugeständnis, dass die Kaufsumme in 7- bis 8jährigen Raten erlegt werden könne, anzukaufen ⁸⁾, und gibt diesem seinen Entschluss auch in einem Briefe an Strada vom 4. December 1567 Ausdruck. Doch sei es unbedingt wünschenswert,

¹⁾ Schreiben des Fugger'schen Agenten in Wien Gabriel Geiczkhofler an Marx Fugger von diesem Datum: Antiqu. Bd. I, fol. 324—324'.

²⁾ Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 26. October 1567: Antiqu. Bd. II, fol. 77—78'.

³⁾ Antiqu. Bd. II, fol. 109.

⁴⁾ Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 14. December 1567: Antiqu. Bd. II, fol. 94—96'.

⁵⁾ Schreiben Herzog Albrechts V. an David Ott vom 16. Jänner 1568: Antiqu. Bd. I, fol. 332—333.

⁶⁾ Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 28. September 1567: Antiqu. Bd. II, fol. 65—66'.

⁷⁾ Derselbe an denselben am 10. October 1567: Antiqu. Bd. II, fol. 71—72'.

⁸⁾ Schreiben Albrechts V. an J. J. Fugger vom 8. November 1567: Cod. Palat. Vindob. 9039, fol. 48—49.

dass Strada sowohl beim Einpacken der Objecte in Venedig, als auch beim Auspacken in München persönlich anwesend sei und dass der Transport noch im Winter zur Zeit der Schlittenbahn durchgeführt werde. Strada möge sich also dazu verstehen, baldigst auf einen Monat abermals nach Venedig zu reisen und dann zu Mitfasten oder Ostern nach München zu kommen ¹⁾. Offenbar um Stradas Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser neuen Reisen mit Rücksicht auf seine ständigen Verpflichtungen gegen den Kaiser zu begegnen, richtete dann der Herzog am 1. Jänner 1568 an Kaiser Maximilian II. das oben (S. 841) erwähnte Schreiben um abermalige Ueberlassung Stradas, die auch gewährt wurde. In richtiger Erkenntnis dessen, dass die Zustimmung des Kaisers umso leichter zu erlangen sein würde, wenn dadurch nicht auch finanzielle Opfer erwüchsen, hatte der Herzog diesmal den Reisewagen für Strada selbst beigestellt und es wird dadurch erklärlich, dass die Hofzahlamtsbücher Maximilians von einer Subvention des Kaisers für diese Reise Stradas nichts zu melden wissen. Dagegen hielt es Strada für gerathen, von seinem Herrn einen Pass für Italien und ein Empfehlungsschreiben an den Herzog von Mantua zu erbitten, welche beide seinem Wunsche gemäss auch einen Schutz gegen die Verfolgungen durch die Inquisition enthalten sollten, mit der er ja im Vorjahre so üble Erfahrungen gemacht hatte. Hierauf freilich liess sich der Kaiser, wie aus einer Bemerkung im Protocolle seines geheimen Rathes hervorgeht, nicht ein, während er dem Ausuchen Stradas um Pass und Empfehlungsschreiben ohne Bedenken am 30. Jänner 1568 willfahrte ²⁾. So ausgerüstet, trat Strada, abermals in Begleitung seines Sohnes ³⁾, die Reise nach Venedig an, diesmal auf directem Wege, ohne München zu berühren ⁴⁾, und unterrichtete Mondella von seiner bevorstehenden Ankunft. Hierüber war sein alter Concurrent, N. Stoppio, der schon früher davon erfahren hatte, nichts weniger als erbaut ⁵⁾. Am 14. Februar 1568, einem Samstag ⁶⁾, traf Strada in Venedig ein und eröffnete gleich am folgenden Morgen von Neuem die Verhand-

¹⁾ Schreiben Albrechts V. an Strada vom 4. December 1567: Cod. Palat. Vindob. 9039, fol. 52—56, und das dazu gehörige Concept: Antiqu. Bd. III, fol. 22—23'.

²⁾ Jahrbuch, Bd. XIX 2, Regg. 16102 und 16103.

³⁾ Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 1. Februar 1569: Antiqu. Bd. II, fol. 228—228*.

⁴⁾ Schreiben Albrechts V. an David Ott: Antiqu. Bd. III, fol. 49—49'.

⁵⁾ Schreiben Stoppios an J. J. Fugger vom 1. Februar 1568: Antiqu. Bd. II, fol. 134—135'.

⁶⁾ Derselbe an denselben am 22. Februar 1568: Antiqu. Bd. II, fol. 142

lungen mit Loredano wegen Ankaufes von dessen Antiquitäten für Herzog Albrecht V. von Bayern. Nachdem man sich über den Preis von 7000 Ducaten geeinigt hatte, ward der Kaufvertrag schon am 16. Februar abgeschlossen und alsbald mit der Uebergabe begonnen ¹⁾. Zwistigkeiten, die sich hiebei ergaben, und Ansprüche, die Mondella, angeblich gestützt auf ein Versprechen Loredanos, an diesen für seine Vermittelung des ganzen Handels stellte, führten zu einem Prozesse zwischen Mondella und Loredano einer- und diesem und Strada andererseits, der sich Jahr und Tag hinzog, den jedoch weiter zu verfolgen, hier nicht am Platze ist. Festgestellt sei nur, dass sich Stoppio auch über dessen Verlauf in der Folge von beiden Parteien gut unterrichtet zeigt und es nicht versäumt, darüber an Johann Jacob Fugger zu berichten. Leider bietet uns die in den Antiquitätenbänden erhaltene Correspondenz keine genügenden Anhaltspunkte, um den Zeitpunkt von Stradas Abreise aus Venedig und seiner Wiederankunft in Wien genau zu bestimmen. Nur aus zwei Briefen Johann Jacob Fuggers an Stoppio ddo. Innsbruck 6. Mai und Ingolstadt 25. August 1568 ²⁾ lässt sich entnehmen, dass Strada am 6. Mai noch in Venedig war, auf der Rückreise mit Fugger mündlich verkehrte und vor dem 25. August die Rückreise nach Wien angetreten hatte.

Dagegen enthält ein Bericht Stoppios an Fugger vom 29. Februar 1568 ³⁾ die für unsern Zweck allerwichtigste Nachricht, die bisher merkwürdiger Weise keine Beachtung gefunden hat. Ohne vorher auch nur mit einem Worte die neuerliche Anknüpfung der guten Beziehungen zu erwähnen, in die Strada zu Tizian schon im Jahre vorher augenscheinlich dadurch getreten war, dass er den Ankauf des Krystallkästchens durch den Herzog Albrecht V. vermittelt und dadurch Tizian rasch zur Wiedererlangung der darauf dargeliehenen Pfandsomme verholfen hatte, schreibt Stoppio in diesem Berichte über Strada: *Il Titiano e lui sono doi giotti a un tagliero. Strada li fa fare il suo ritratto, ma vi starà sopra ben ancora un anno et se in questo mezzo il Strada non li farà li servicii que desidera, non l'haverà mai compito. Già messer Titiano l'ha affrontato per havere o in dono o per li suoi dinari una fodra de gibbelini et per questo vorebbe mandare non so che al'imperatore.*

bis 143', und Anklageschrift Stradas gegen Loredano: Cod. Palat. Vindob. 9039, fol. 23—37.

¹⁾ S. die beiden eben citirten Documente.

²⁾ Antiqu. Bd. II, fol. 165—166' und 157—158'.

³⁾ Antiqu. Bd. II, fol. 145—146'.

Il Strada li dà speranza per cavarli il ritratto dalle mani. Sed surdo narrat fabellam. Ma ben è da ridere que l'altro giorno, dimandando un gentilhuomo molto intrinseco di messer Titiano et mio amicissimo che cosa li pareva del Strada, rispose subito messer Titiano: „Il Strada è uno delli solenni ignoranti que si possa trovare; lui non sa niente ma bisogna haver ventura et sapersi accomodare alle nature delle persone, come ha fatto il Strada in Alemagna, dove caccia tante carotte a quelli Todeschi quanto si può imaginare et loro, come reali di natura, non conoscono la dopiezza di questo galanthuomo.“ Queste furono le parole di messer Titiano. Hora vostra signoria consideri in che conto l'habia ancora lui. Altro non dirò per hora. Io ricorderò di quelli quadri a messer Titiano, perchè anche a me disse alhora di volerli mandare a vostra signoria et al signor duca; ma il mal è que lui stima le cose sue al paro o più di solito et ogniuno dice che non vede più quello qu'el fa' et li trema tanto la mano che stenta a ridurre cosa alcuna a perfettione et lo fa fare alli suoi giovani. Ha un Todesco in casa, Emanuel, cognato del nostro messer Antonio Fiamengo que liga libri in Augusta, che è eccellente et li fa molte cose che con 2 botte di penello che lui vi fa poi le vende per sue. Et così caccia anche lui carotte, dove può.

Bevor wir auf die für unsere Frage entscheidenden Stellen dieser Mittheilung eingehen, sei bemerkt, dass die darin erwähnte Mahnung Stoppios an Tizian wegen jener Bilder, die er anlässlich des Ankaufes des Krystallkästchens dem Herzog von Bayern und Johann Jacob Fugger zu senden versprochen hatte, auf eine gelegentliche Aeusserung Fuggers in seinem Schreiben an Stoppio vom 17. Februar 1568 ¹⁾ zurückgeht und durch diese ihre Bestätigung findet. Aus einem weiteren Schreiben Stoppios an Fugger, das allerdings fast ein Jahr später an diesen abgieng, erfahren wir auch, um welche Bilder es sich dabei handelte. Die betreffende Stelle daraus ist auch sonst für uns so belangreich, dass sie hier gleichfalls ungekürzt folgen möge. Sie lautet: Essendo vostra signoria in Viena sarà buono che la vega il ritratto del Strada che ha fatto messer Titiano et anche una dea Pomona che è una bellissima donna ritratta con varii frutti che le vengono presentati. Et vostra signoria ha da sapere che messer Titiano sopra le paroli del Strada che li haveva promesso cose grande, haveva

¹⁾ Antiqu, Bd. II, fol. 117—119: Er habe den Ankauf des Krystallkästchens empfohlen „per rispetto di messer Titiano, il quale me scrisse di volere mandar a sua eccellenza una pittura et ancor a me per il corriero della cassetta; ma fin' hora non comparse altro.“

parecchiato tre quadri, uno per il signor duca, uno per vostra signoria et uno per il Strada, accompagnandoli con lettere a vostra signoria. Ma il bello era che, quando il Strada vidde quello che era stato destinato per vostra signoria, cioè quella dea Pomona, disse lui voler quello per lui et ch'el desse l'altro a vostra signoria, che è una donna Persiana che, penso, vostra signoria haverà hauto. Impero vedendo quella Pomona, conoscerà se il Strada ha tolto il più bello per se. Il bon messer Titiano per contentarlo fece a suo modo et stracciò quella lettera et ne scrisse un'altra. Hora si duole che non ha hauto aviso alcuno da nissuno ne sa se li quadri siano stati presentati a suo nome o non. Impero m'ha pregato di scrivere a vostra signoria di volerne dare qualche aviso, perchè il Strada si ha per Italia a tutti di tal maniera che non n'è credito ne benevolentia alcuna, anzi ogniuno ne dice cose stupende et vergognissime et molti si maravegliono che con simil procedere habbia potuto durare tanto in quella corte. Altro non dirò per hora ¹⁾.

Dasselbe gilt von einem Schreiben desselben an denselben vom 9. April 1569 ²⁾. Stoppio, der sich inzwischen durch sein ganzes Vorgehen bei Fugger unmöglich gemacht hatte, bemerkt darin in gekränktem Tone, er wundere sich nicht, dass es Strada gelungen sei, auch Fugger auf seine Seite zu ziehen „havendolo quì fatto a messer Titiano, che è tanto volpe vecchia. Come li rispose l'altro giorno un galanthuomo, venendo al proposito del Strada, che messer Titiano disse ch'el era un venerabile presuntuoso et ignorante piuttosto che intelligente, ma che cacciava tante carotte con quel suo simulato procedere alli Alemani quanto si può imaginare. Li rispose allora quel amico che di ciò non si maravegliava, ma bene di questo che esso messer Titiano, tanto accorto, se l'haveva così lasciato cacciare di farli un ritratto et donare ancora una pittura in un quadro che a qualunque suo amico non haveria fatto per 50 scudi perchè sò che del ritratto solo haveresti voluto 25 o 30 scudi. Allora si misse a ridere, dicendo: „Voi dicete il vero, non più parole!“ Wie den ungenannten venezianischen Galanthuomo könnte es auch uns billig Wunder nehmen, dass Tizian, der ja ein ebenso ausgezeichneter Maler als auf Gelderwerb erpichter Geschäftsmann war ³⁾, etwa um der schönen Augen Stradas willen sich ihm und seinen damaligen Auftraggebern gegenüber so besonders freigebig gezeigt hat, umsomehr, da er ja den Wert

¹⁾ Schreiben Stoppios an den damals in Wien weilenden J. J. Fugger vom 29. Jänner 1569: Antiqu. Bd. II, fol. 200—201.

²⁾ Antiqu. Bd. II, fol. 221—225'.

³⁾ Vgl. Crowe und Cavalcaselle, a. a. O. II, 653 ff.

seiner Bilder sehr wohl zu schätzen wusste. Auch die Beredtsamkeit Stradas und die Aussicht auf das prächtigste Zobelpelzfutter, das dem alten Manne immerhin recht erwünscht gewesen sein mag, hätte wohl kaum diese Wirkung hervorzubringen vermocht. In der That waren hier für Tizian ganz andere Interessen im Spiele. Ein Bericht des kaiserlichen Gesandten in Venedig Veit von Dornberg an Maximilian II. vom 28. November 1568 und dessen Antwort vom 8. December desselben Jahres ¹⁾ belehrt uns nämlich darüber, dass Strada dem Künstler die Aussicht eröffnete hatte, nicht weniger als sieben mythologische Bilder vortheilhaft an den Kaiser zu verkaufen, und diesen Ankauf bei Maximilian II. auch wärmstens befürwortete ²⁾.

Dürfen wir aller Wahrscheinlichkeit nach hierin den Grund dafür erblicken, dass Tizian ganz gegen seine Gewohnheit nicht nur Strada ein mythologisches Bild von seiner Hand zum Geschenke machte, sondern sich sogar dazu herbeiliess, dessen Bildnis zu malen, so geht aus dem Berichte Stoppios vom 29. Februar 1568 ³⁾ zweifellos hervor,

¹⁾ Jahrbuch, Bd. XIII 2, Regg. 8804 und 8806.

²⁾ Sie stellten nach dem von Veit von Dornberg seinem Berichte beigelegten Verzeichnisse folgende Sujets dar: La fabula de Endimione et Diana. — La fabula de Ateon a la fonte. — La fabula del'isteso tramutato in cervo et lacerato da suoi cani. — La fabula de Calisto scoperta gravada alla fonte. — La fabula de Adone andato alla caza contra il voler de Venera, fù dal cingiale uciso. — La fabula de Andromeda ligada al sasso et liberata da Perseo. — La fabulla de la Keuropa (sic!) portata da Jove converso in tauro. — Stoppios abfälliges Urtheil über diese späten Werke des Meisters scheint auch Kaiser Maximilian II. zu Ohren gekommen zu sein, was ja bei der damaligen Anwesenheit J. J. Fuggers in Wien leicht möglich war. So erklären sich die Bedenken des Kaisers und sein Auftrag an Dornberg, sich vorerst zu überzeugen, ob die Bilder wohl vollendet wären und ob nicht bei allen Vorzügen der Composition vielleicht doch die Ausführung in Folge der durch das hohe Alter geschwächten Sehkraft Tizians eine minder gute sei. Ist es demnach zweifelhaft, ob der Handel zu Stande kam, so darf immerhin darauf hingewiesen werden, dass sich die erwähnten Bilder mit Ausnahme des ersten, theils als Werke Tizians, theils als solche des ihm zeitlich und technisch nahestehenden Andrea Schiavone bezeichnet, entweder im Gallerieinventar Leopold Wilhelms von 1659 beschrieben oder doch im Theatrum pictorium des David Teniers, der die Gemälde des Erzherzogs darin in Kupferstich wiedergab und veröffentlichte, reproducirt finden. Kann daher kaum bezweifelt werden, dass die meisten dieser Bilder gleich dem Portrait Stradas später im Besitze des Erzherzogs Leopold Wilhelm waren, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sie schon ein Jahrhundert früher von Kaiser Maximilian II. angekauft worden und durch Erbschaft an Erzherzog Leopold Wilhelm gekommen waren.

³⁾ Die Richtigkeit der Jahresangabe dieses Schreibens kann keinen Augenblick in Frage kommen. Denn nur das Schaltjahr 1562, nicht aber das Jahr 1566 oder 1567 hatte überhaupt einen 29. Februar. Die Erklärung der Differenz

dass dieses damals noch nicht vollendet war. Das Präsenz „li fa fare“ kann unmöglich anders gedeutet werden, als dass Tizian zur Zeit der Absendung des Briefes noch daran malte. Die Jahreszahl MDLXVI auf unserem Bilde kann also nicht das Jahr der Vollendung des Portraits meinen, wie man dies doch nach andern Bilderdatirungen erwarten sollte. Gibt sie uns aber vielleicht das Jahr an, in dem Tizian das Bild begonnen hat? Diese Frage darf nicht von vornherein verneinend beantwortet werden. Denn es sind uns Fälle überliefert, in denen Tizian schon in jüngeren Jahren selbst vornehmere Besteller als unsern Strada jahrelang auf die Vollendung eines Portraits warten liess¹⁾. Freilich entfiel dann zunächst der oben wahrscheinlich gemachte Grund für das Strada gegenüber an den Tag gelegte aussergewöhnliche Entgegenkommen Tizians, da dieser mit seiner Urgenz beim kaiserlichen Gesandten wohl kaum zwei Jahre gewartet hätte; das aber müsste man annehmen, wenn die Besichtigung jener Bilder durch Strada, deren Zeitpunkt uns allerdings nicht genau überliefert ist, schon ins Jahr 1566 fiel. Auch die Intimität zwischen beiden, die Stoppio in seinem Berichte vom 29. Februar 1568 so kaustisch mit dem italienischen Sprichwort „sono doi ghiotti a un tagliero“ andeutet, wäre dann nicht erklärlich. Tizian hätte vielmehr in diesem Falle allen Grund gehabt, über die lange Verzögerung der Entscheidung ungeduldig und verstimmt zu sein. Ferner müsste es auffallen, dass vor Beginn der Unterhandlungen Stradas mit Tizian über die Auslösung des Krystallkästchens, die im August 1567 geführt wurden, von Beziehungen der beiden zu einander in allen uns erhaltenen so ausführlichen Nachrichten mit keinem Worte die Rede ist, worauf schon oben hingewiesen wurde. Endlich müsste Strada, wenn Tizian trotz Allem sein Portrait schon 1566 begonnen hätte, doch unbedingt in diesem Jahre in Venedig gewesen sein. Dagegen spricht aber neben den gleichfalls bereits angeführten Gründen des vollkommenen Schweigens unserer Quellen über diesen Aufenthalt und der von Herzog

zwischen ihr und der Datirung des Portraits etwa durch Annahme einer verschiedenen Jahresepoche ist deshalb ausgeschlossen, weil diese höchstens ein Jahr, nie aber deren zwei betragen könnte. Ferner steht gerade diese Jahresangabe in bestem Einklange mit jenen aller übrigen in den Antiquitätenbänden und sonst erhaltenen Correspondenzen über unsern Gegenstand, mögen sie nun von Bayern, Wien oder Venedig ausgehen. Endlich stimmen auch zuweilen vorkommende Indictions- und Wochentagsangaben genau zu den Jahres- und Monatsbezeichnungen der betreffenden Stücke.

¹⁾ Vgl. z. B. die in dieser Richtung ganz besonders bezeichnende Notiz Milanesis in seiner Vasari-Ausgabe (Firenze, Sansoni, VII, pag. 478) zum Mai 1539 über das Portrait des Cardinals von Lothringen.

Albrecht V. in seinem Schreiben an den Kaiser vom 1. Jänner 1568 gebrauchten Worte noch ganz besonders der Umstand, dass Strada selbst in dem Concept zu einem Empfehlungsschreiben Albrechts V. an den Dogen von Venedig, dessen Ausfertigung er anlässlich seines und Mondellas Processes mit Loredano vom Herzog erbat ¹⁾, nur auf seine beiden in den Jahren 1567 und 1568 nach Venedig unternommenen Reisen Bezug nimmt. Dasselbe gilt von seiner erwähnten Klageschrift gegen Loredano, nur mit dem Unterschiede, dass er darin auch seiner „ungefähr sieben Jahre früher“ — wie wir wissen, ins Jahr 1560 — fallenden Anwesenheit in der Lagunenstadt gedenkt. Es sind dies freilich nur lauter argumenta ex silentio; allein ihre Zahl ist so gross und sie stimmen so sehr unter einander überein, dass sie zur Annahme berechtigen, Strada sei im Jahre 1566 überhaupt nicht in Venedig gewesen. Dann aber kann Tizian auch sein Portrait nicht in diesem Jahre begonnen und die Datirung unseres Bildes kann weder seinen Beginn noch seine Vollendung im Auge haben.

Noch ist die Frage zu beantworten, ob dieser Irrthum ein ursprünglicher, d. i. schon bei Abfassung der Inschrift irgendwie entstandener, oder ein zufälliger, etwa durch Uebermalung oder Abbröckelung der zwei letzten Schäfte der Zahl VIII veranlasster ist. Die letzte Möglichkeit ist dadurch gegeben, dass, wie unser Facsimile deutlich zeigt, die Erhaltung des Bildes an der Stelle der rechten und unteren Hälfte der Inschrift eine nicht besonders gute ist und, aus der Lückenhaftigkeit ihrer Wiedergabe im Inventar des Erzherzogs Leopold Wilhelm von 1659 zu schliessen, offenbar schon damals nicht war ²⁾. Ein Blick auf unser Facsimile lehrt aber auch, dass die zwei fehlenden Schäfte in der jetzigen die Inschrift umgebenden Cartouche keinen Platz fänden. Die Frage spitzt sich also dahin zu, ob nicht die ganze Cartouche sammt der Inschrift eine spätere Zuthat sei. Und da wird sich nun ein aufmerksamer Betrachter des Gemäldes des Eindruckes nicht erwehren können, dass die Cartouche zunächst aus der ganzen Composition des Bildes herausfällt, dass ihre Anbringung an dieser Stelle etwas Gekünsteltes, Unorganisches und Unmotivirtes hat, das wir auch dem alten Tizian kaum zumuthen dürfen. Mein geehrter College Dr. Hermann, der das Bild mit mir einer genauen Besichtigung unter-

¹⁾ Antiqu. Bd. II. fol. 115—116.

²⁾ Die dort fehlenden Worte der zweiten, dritten und vierten Inschriftzeile: CAESS: — COM: — LI: et C stehen ebenso wie die Jahreszahl MDLXVI gerade an jener Stelle der Cartouche, über die es wie ein Schatten fällt. Gerade dort muss also das Bild schon im Jahre 1659 beschädigt und dadurch die Inschrift „undeutlich“ gewesen sein.

zog¹⁾, machte zudem die, wie mich dünkt, völlig zutreffende Bemerkung, dass die Cartouche ihrem Stile nach vielmehr den Charakter deutscher als italienischer Renaissance zeige und dass auch ihre Farbengebung mit den roh und unvermittelt aufgesetzten Glanzlichtern in auffallendem Gegensatze zu den feinen coloristischen Abtönungen des übrigen Bildes stehe. Sollten alle diese in die Augen springenden Unterschiede etwa gerade an dieser Stelle durch die Mithilfe jenes Todescho Emanuel zu erklären sein, den Stoppio in seinem Schreiben vom 29. Februar 1568 im Zusammenhange mit unserm Bildnisse als in der Bottega des Altmeisters beschäftigt erwähnt? Dann müsste das ihm durch Stoppio gependete Lob, dass er hervorragend tüchtig war und Tizian in den Stand setzte, Arbeiten dieses Deutschen mit zwei Pinselstrichen so herzurichten, um sie für eigene ausgeben zu können, doch auf sein rechtes Mass zurückgeführt werden.

Die zweite Alternative, dass Cartouche und Inschrift erst später auf das Bild gesetzt worden seien, hat von vorneherein die grössere Wahrscheinlichkeit für sich. Denn dann wären die verschiedenen Irrthümer der Inschrift leichter zu erklären, als wenn dies zur Zeit der Vollendung des Bildes, und sei es auch nur durch einen Werkstattgehilfen Tizians, geschehen wäre. Doch ergibt sich auch in diesem Falle für die Aufmalung von Inschrift und Cartouche ein bestimmter Terminus ad quem.

Die Inschrift bringt nämlich, wie wiederholt bemerkt wurde, bereits das Inventar des Erzherzogs Leopold Wilhelm von 1659, allerdings verstümmelt. Die Cartouche aber erscheint auf dem Bilde des David Teniers, das einen Raum der Gallerie dieses Erzherzogs in Brüssel darstellt.²⁾, also wohl vor der Abreise Leopold Wilhelms aus dieser Stadt im Jahre 1656 gemalt ist, und darin auch Stradas Portrait zeigt; desgleichen auf der [im Gegensinne gestochenen Reproduktion dieses Portraits von L. Vorsterman d. J. in David Teniers' *Theatrum artis pictoriae* (erschienen Brüssel 1660)³⁾, freilich wie auf

¹⁾ Dafür sei ihm auch an dieser Stelle wärmster Dank ausgesprochen.

²⁾ Jetzt im ersten Stockwerke des kunsthistorischen Museums, Saal XII, Nr. 1161. — Engerth, a. a. O. II, 474, Nr. 1290.

³⁾ *Davidis Teniers Antverpiensis, pictoris etc., Theatrum pictorium etc., Bruxellae MDCLX*. Das den Gemäldereproduktionen vorausgehende Blatt mit der Widmung an Erzherzog Leopold Wilhelm und dessen Portrait zeigt die Jahreszahl 1658. In dieser ersten Ausgabe tragen die einzelnen Tafeln nur die Namen der Maler und Stecher und die Angaben von Höhe und Breite der Originale, aber keine fortlaufenden Nummern. Diese bringt erst die zweite französische Ausgabe des Werkes von 1673, in der das Portrait Stradas mit Nr. 92 bezeichnet ist.

dem eben genannten Galleriebilde dieses Meisters mit der nur durch Kreuzchen angedeuteten Inschrift. Cartouche und Inschrift müssen also mindestens vor 1659 auf das Portrait gesetzt worden sein. Vielleicht hat Jacopo Strada's Sohn Ottavio, Kaiser Rudolfs II. Hofantiquar, dem der Vater in seinem uns noch erhaltenen Testamente ¹⁾ das denkbar schlechteste Leumundszeugnis ausstellt, dabei seine Hand im Spiele gehabt.

Die oben aufgeworfene Frage nach dem Zeitpunkt, wann Cartouche und Inschrift auf das Bildnis Strada's kamen, wird sich heute kaum mehr bestimmt entscheiden lassen, umso weniger, als das Portrait auch nach seinem Uebergange oder seiner Rückkehr in kaiserlichen Besitz noch mancherlei böse Schicksale erfahren hat ²⁾.

Wie sich nun dies aber auch verhalten mag, Folgendes dürfte sich aus den bisherigen Ausführungen mit voller Sicherheit ergeben: Jacopo Strada, der spätestens seit dem Jahre 1563 ununterbrochen in kaiserlichen Diensten stand, unternahm mit Erlaubnis Maximilians II. in den Jahren 1567 und 1568 zwei Reisen nach Venedig, um dort Antiquitäten für Herzog Albrecht V. von Bayern zu erwerben. Im Jahre 1566 war er nicht in Venedig und Tizian konnte daher in diesem Jahre sein Portrait nicht einmal begonnen haben. Frühestens war dies im Jahre 1567 möglich ³⁾. Vielleicht wurde es aber erst zu

¹⁾ Cod. Palat. Vindob. 8709.

²⁾ Zunächst lehrt der oben (S. 855) erwähnte Stich des Lucas Vorsterman, dass das Portrait, wahrscheinlich bei seiner Aufstellung in der Stallburg, am linken Rande stark beschnitten wurde: Theile der rechten Hand Strada's, des Kopfes der Venusstatuette und des auf dem Tische liegenden Torsos, die der Stich noch vollständig zeigt, während sie heute auf dem Bilde fehlen, fielen dieser Messregel zum Opfer. Ausserdem bringen sämtliche älteren Galleriekataloge, in denen das Bild angeführt ist (so Christian von Mechel: Verzeichnis der Gemälde der k. k. Bildergalerie in Wien, Wien 1783, S. 21, Nr. 18; derselbe: Catalogue des tableaux de la galerie impériale et royale de Vienne, Basle 1784, p. 21, Nr. 18; Joseph Rosa: Gemälde der k. k. Gallerie, Wien 1796, I, 70, Nr. 52; Albrecht Krafft: Verzeichnis der k. k. Gemäldegalerie im Belvedere zu Wien, Wien 1845, S. 17, Nr. 16; derselbe: Historisch-kritischer Katalog der k. k. Gemäldegalerie im Belvedere zu Wien, nach dessen Tode herausgegeben von R. E. v. E., Wien 1854, I, S. 79, Nr. 32; Erasmus Engert: Catalog der k. k. Gemäldegalerie im Belvedere zu Wien, Wien 1858, S. 13, Nr. 27; 2. Aufl., Wien 1864, S. 13, Nr. 27; derselbe: Kurzgefasstes Verzeichnis der k. k. Gemäldegalerie, Wien 1869, S. 6, Nr. 27), in unserer Inschrift als Altersangabe die Zahl LIX. Es blieb also den verbösernden Künstlern der Restauratoren in den letzten drei Jahrzehnten vorbehalten, die Ziffer X durch das an dieser Stelle ganz sinnlose etC zu ersetzen.

³⁾ Will man Stoppio's Worte in seinem Berichte vom 29. Februar 1568: *ma vi starà sopra ben ancora un anno* ganz genau nehmen, so kann man —

Anfang des Jahres 1568 in einem Zuge gemalt und von Strada bei seiner Rückkehr gleich nach Wien mitgenommen, wo es am 29. Jänner 1569 sicher schon war. Die Jahreszahl MDLXVI, die das Bild heute trägt, kann weder das Jahr seines Beginnes noch das seiner Vollendung bezeichnen, ist demnach für seine Datirung belanglos. Nach seiner jetzigen Bezeichnung liegt bei Stradas Portrait eine Differenz zwischen Datum und Actum vor, wie sie — freilich in umgekehrtem Sinne — auf urkundlichem Gebiete heute niemanden befremden kann, wenn er aufmerksamen Auges in den letzten Jahrzehnten die Fortschritte der Diplomatie verfolgt hat, die diese Disciplin, wenigstens in Oesterreich und Deutschland, vor allen andern dem Wirken Theodor von Sickels als Forscher und Lehrer verdankt.

muss aber meines Erachtens nicht — sie dahin deuten, dass Strada damals schon ein Jahr auf die Vollendung des Bildes gewartet habe. Dann wäre dessen Beginn ins Jahr 1567 zu setzen und das Strada von Tizian bewiesene Entgegenkommen dadurch zu erklären, dass Tizian durch Stradas Vermittlung am schnellsten jene Geldsumme wieder zu erlangen hoffte, die er Carlo della Serpe auf sein Krystallkästchen vorgestreckt hatte.

Neue Erörterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer.

Von

E. Richter.

Das Programm für einen geschichtlichen Atlas der österreichischen Alpenländer, das der Verfasser 1895 und 1896 in zwei Aufsätzen entwickelt hat ¹⁾, ist dank der Initiative Alfons Hubers und Engelbert Mühlbachers von der k. Akademie aufgenommen worden und gegenwärtig in Ausführung begriffen. Eine Anzahl von Forschern ist seit mehr als einem Jahre an der Unternehmung thätig, und schon konnten die ersten vorbereitenden Schritte für die technische Herstellung gethan werden. Zweck und Absicht der Sache ist aus den beiden genannten Aufsätzen zu entnehmen und eine Probe aus der Hand Anton Mells ist in den Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung XXI. Band 1900 veröffentlicht worden, die das Aussehen der Landgerichtskarte und das Wesen des Textes vor Augen stellt. Der Fortgang der Arbeit rückt aber immer neue Probleme heran, die nach und nach zur Lösung kommen müssen, und so benütze ich um so lieber die Gelegenheit dieser Festschrift, mich über ein paar solche Fragen auszusprechen, als die Anfänge der Beschäftigung mit ihnen auf die Zeit zurückreicht, da ich — es sind nun eben dreissig Jahre her — Theodor Sickels Schüler war.

¹⁾ In der Festschrift für F. v. Krones Graz 1895 (wieder abgedruckt in den Mitth. d. k. k. geogr. Gesellschaft in Wien und im Correspondenzblatt des Gesamtvereins 1896) und in den Mitth. des Inst. f. ö. Geschf. Ergbd. V.

I.

Die Entscheidung über Massstab und Ausstattung der ersten Kartenserie des historischen Atlas ist getroffen. Sie wird die Eintheilung unseres Arbeitsgebietes in Landgerichte, wie sie am Ende der mittelalterlichen Periode bestanden haben, auf mehr als 20 Blättern im Massstab 1:200 000 darstellen. Diese Blätter werden ein dem Massstab entsprechendes vollkommenes Terrainbild in brauner Schraffirung, blaues Flussnetz, schwarze Schrift und buntfarbige Abgrenzungslinien aufweisen, wie das auf der erwähnten Karte zu A. Mellis Aufsatz zu ersehen ist. Das Bild des Geländes und des Flussnetzes ist der durch ausdrucksvolle Darstellung und grosse Genauigkeit ausgezeichneten Generalkarte der österr.-ung. Monarchie im Masse 1:200.000 entnommen. Der Verfasser hat die Wahl des grossen Massstabes und die Beigebung des Terrainbildes auf dieser historischen Karte mit vollem Bewusstsein der Neuerung, und im Gegensatz zu manchen bisher geltenden Anschauungen beantragt. Und zwar hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen: erstlich beruht der Fortschritt der Kartographie überhaupt auf der Verwendung immer grösserer Massstäbe, und der Herstellung dementsprechend reicherer und wahrerer Bilder der Erdoberfläche, und zweitens soll das historische Kartenbild nichts anderes sein, als die Projicirung historischer Zustände, soweit sie kartographisch greifbar sind, auf das beste Bild der Erdoberfläche, das man eben besitzt.

Der Entwicklungsgang der Kartographie brachte es mit sich, dass ihre ältesten Versuche auf ganz grosse Länderstriche gerichtet waren, die man daher nur in sehr kleinen Massstäben darstellen konnte. Verfolgt man die Karten eines europäischen Landes, etwa von der Peutingerschen Tafel bis zur Gegenwart, so beobachtet man eine fast regelmässige Zunahme der Massstabgrösse ¹⁾. Die Treue des Bildes der Erdoberfläche steht aber in einem ganz einfachen und constantem Verhältnis zur Grösse des Kartenmassstabes; besonders zum Masse in dem das Land aufgenommen worden ist. Nur wenn eine Aufnahme in grossem Massstabe zu Grunde liegt, kann auch das kleine, reducirte Kartenbild genau sein; wenn man in einem kleinen Massstabe aufnimmt, wie das früher geschehen ist, muss die Arbeit ungenau ausfallen. Nun beruhen aber die älteren Karten des XVI.

¹⁾ Vgl. z. B. Zahn, „Steiermark im Kartenbilde der Zeiten“. Wollte man die Sammlung vom Ende des XVI. Jahrhunderts bis in die Gegenwart fortsetzen, so würde die Sache noch deutlicher.

bis XVIII. Jahrhunderts nicht einmal auf wirklichen Aufnahmen, sondern sind nur Skizzen, nach dem Augenmasse und nach Erkundigungen; Skizzen die an Verlässlichkeit selbst in den Hauptlinien hinter den Itineraraufnahmen eines genauer arbeitenden Afrikareisenden zurückstehen. Auch die mit Recht berühmte Anich-Hueber'sche Karte von Tirol (1774) ist in den Einzelheiten ungenau, und mit der Wirklichkeit, und deren genauer Darstellung auf den neueren Mappen nicht überall leicht in Einklang zu bringen.

Den grössten Fortschritt für unsere Länder bedeutet die Aufnahme im Massstab 1 Wiener Zoll gleich 400 Klafter (1:28.800), mit welcher im Jahre 1807 in Salzburg begonnen wurde, und die in den Alpenländern 1836 vollendet war. Die Originalaufnahmen sind, wenigstens ausserhalb des Hochgebirges sehr genau, und in einer geschmackvollen, künstlerischen Weise bemalt, so dass sie an Uebersichtlichkeit und Lesbarkeit manche moderne Isohypsenkarte, die mit viel mehr geodätischen Hilfsmitteln erzielt ist (z. B. die bayerischen Positionsblätter 1:25.000) weit übertreffen. Doch wurde diese vorzügliche Aufnahme nur in sehr kleinem Massstab (1:144.000), auf ein fünftel reducirt, veröffentlicht, und noch dazu mit einer groben und den feineren Ausdruck der Aufnahmen verwischenden Darstellung des Geländes. Während noch an dieser Karte im Felde und in der Werkstatt gearbeitet wurde, begann bereits eine neue Aufnahme, die des sog. französischen oder stabilen Katasters (1824). Während die militärische Aufnahme in erster Linie eine fassliche Darstellung des Geländes anstrebte und dies wenigstens in der Aufnahme auch erreichte, war das Ziel der Katastralaufnahme die Feststellung der einzelnen Bodenabschnitte als nutzbare Flächen und steuerpflichtiges Eigenthum. Daher musste der Massstab noch ganz wesentlich (zehumal) grösser genommen werden, (1:2880); man brauchte kein Terrainbild zu geben, wohl aber die Grenzen der Einheiten des Besitzes — in Oesterreich Parzellen genannt — und der administrativen Gruppen, in welche sie zum Zweck der Besteuerung zusammengefasst wurden, nämlich der Steuergemeinden und Steuerbezirke.

Die Katastralaufnahmen sind daher in Oesterreich wie anderswo die ersten überhaupt jemals hergestellten Karten, welche ein systematisches Netz von Abgrenzungen innerhalb der einzelnen Länder aufweisen. Früher findet man nur Landesgrenzen auf den Karten eingetragen und ganz vereinzelt steht Anich mit der Angabe der Grenzen der Tirol'schen Landgerichte. Bis auf den heutigen Tag gehen alle auf österreichischen Karten eingetragenen Gemeinde- und Bezirks- grenzen auf die Katastralaufnahmen der Jahre 1824 u. ff. zurück.

Denn auch die genauesten und neuesten Aufnahmen können sich in dieser Richtung deshalb nicht vom Kataster freimachen, weil die Grenzen der Gemeinden und Bezirke in der Natur nicht vermarktet sind, sondern bei der Katastralaufnahme nur durch Begehungen und Protokolle schriftlich und auf den Mappen festgelegt wurden. Man hat daher die Gemeindegrenzen in die Spezialkarte aus dem Kataster ohne Revision herüber nehmen müssen.

Die heutigen österreichischen Spezialkarten im Masse 1:75.000 und ihre nicht veröffentlichte Grundlage, die Originalaufnahme im Masse 1:25.000 haben also eine doppelte Vorarbeit, die militärische Landesaufnahme von 1870 u. ff. für das Terrain und die um mehr als 40 Jahre ältere Katastralaufnahme für die politischen Abgrenzungen und die Lagepläne grösserer Ortschaften. Diese Spezialkarte ist aber wieder das bis jetzt beste, und auch wohl für alle Zukunft nur in Einzelheiten übertreffbare Bild der Bodengestalt unserer Länder. Man kann sagen: erst die Spezialkarte 1:75.000, deren erste Blätter im Jahre 1875 erschienen sind, gibt ein so genaues Bild des Landes, dass man alle in alten Grenzbeschreibungen enthaltenen Grenzlinien wirklich abbilden und eintragen kann.

Es wird somit als Aufgabe des geschichtlichen Atlas zu bezeichnen sein, die historisch-kartographischen Flächen, Linien und Namen auf dieses einzige wirklich verlässliche Kartenbild, das wir für die österreichischen Länder besitzen, zu übertragen. Denn meines Erachtens sollte das politisch-kartographische Bild früherer Zeiten ebenso gut auf das beste Terrainbild, das man hat, aufgetragen werden, wie das der Gegenwart. Die Formen der Erdoberfläche waren in früheren Zeiten für die Menschen noch viel wichtiger als gegenwärtig. Niemals und nirgends war der Boden ein geschichtlich indifferentes Ding, aus dem man Gaue und Grafschaften, Gemeinden und Staaten nach Belieben und Zufall herausgeschnitten hat.

Ich halte die Wahl kleiner Massstäbe für historische Karten für eine ererbte schlechte Gewohnheit aus früheren Zeiten, als man keine grösseren Grundlagen hatte, und die Weglassung des Terrains für eine schwere Schädigung des Wertes einer historischen Karte. Gerade so wie man bei einer guten geologischen Karte das Terrainbild als Unterdruck bringt, unter den Farben des geologischen Befundes, diesen erläuternd, und wieder durch ihn erklärt, so muss das Bild des Geländes die geschichtlichen Abgrenzungen erläutern, und erhält von ihnen wieder die Illustration seiner anthropogeographischen Bedeutung. Der kleine Massstab ruft Täuschung hervor, und die Weglassung des Terrainbildes nöthigt, wenn man die Lage eines Gebietes wirklich

verstehen will, die Specialkarte nebenbei zur Hand zu nehmen. Das Land war vor 2000 und 1000 Jahren das nämliche wie heute; Thal und Berg hatten aber bei niedrigen Culturstufen einen viel grösseren Einfluss auf Siedelung und Abgrenzung als gegenwärtig, wo eines der Hauptwerke der Civilisation darin besteht, diese Einwirkungen aufzuheben, natürliche Hindernisse zu überwinden, die Entfernungen durch Raschheit der Bewegung unwesentlich zu machen u. s. w. Die geschichtliche Karte braucht also eigentlich das Terrainbild viel nothwendiger als die moderne. Die Täuschung aber beruht darauf, dass man Schrift und Signaturen nicht in gleicher Weise verkleinern kann wie das Kartenbild. Wenn man z. B. prähistorische oder römische Fundstellen auf Karten winzigen Massstabes einträgt, so kann nur der ein richtiges Bild ihrer Dichte gewinnen, der aus Selbstkenntnis der Gegend oder aus Specialkarten eine Vorstellung der Distanzen besitzt. Als man zu archaeologischen Zwecken eine Karte von Attika herstellen liess, wählte man mit Recht den grössten unter den üblichen Kartenmassstäben, nämlich 1:25.000, und erreichte so ein Kartenbild, das eine wirkliche Vorstellung von der Beschaffenheit, der Ausdehnung und der Entfernung der Oertlichkeiten des klassischen Landes gibt.

Auch von einer mittelalterlichen Geschichtskarte kann man fordern, dass sie eine wirkliche Vorstellung von den einzelnen Landstrichen schaffe. Wenn man die Grafschaft oder das Landgericht nur als einen winzigen Farbfleck vor sich sieht, so ist man nicht im Stande, sich dabei etwas zu denken. Es ist eben ein Fleckchen, wie unzählige andere auch. Erst wenn das Kartenbild eine gewisse Grösse hat, und vor allem wenn die Karte auch das Terrain darstellt, kann man Eindruck und Vorstellung davon gewinnen, wo und wie der Landstrich liegt, welche Art Gelände er umfasst; erst dann kann man ein topographisches oder geographisches Bild in das Gedächtnis hinterlegen, das einen gewissen Wert hat. Kartenbilder winzigen Massstabes verdienen nicht gemerkt zu werden und sind überhaupt nicht merkbar.

Da es nun vorderhand undurchführbar ist, Geschichtskarten im Specialkartenmass zu veröffentlichen, das heisst Specialkarten mit einem Farbaufdruck, der etwas historisches zur Anschauung bringt, herauszugeben, wie man sie allerdings bereits geologisch colorirt herausgibt, so musste man für einen österreichischen Atlas auf diejenige Karte greifen, welche durch Klarheit und Schönheit der Terrainzeichnung ausgezeichnet, bei viel kleinerem Massstab doch noch fast alles das zu bieten vermochte, was die Specialkarte bietet, nämlich die „Generalkarte“ im Masse 1:200.000. Ein Abdruck des Terrain- und des Gewässerstein — ohne Schrift und ohne Waldsignatur — gibt ein

Bild von bewunderungswürdiger Lebendigkeit und ausreichender Grösse. Daher hat die akademische Commission auf Antrag des Verfassers beschlossen, die Landgerichtskarte auf Grund des Terrains der Generalkarte in 1:200,000 herstellen zu lassen. Die einfachsten historischen Abgrenzungen und die Namen werden mit einem besonderen schwarzen Schriftstein, und die weitergehenden complicirteren Abgrenzungen mit bunten Farbensteinen aufgedruckt.

Dieses System hat allerlei Folgen. Vor allem die, dass die nächstliegende Anforderung an einen historischen Atlas, die wechselnden Bilder der Abgrenzungen in eigenen Karten für bestimmte Termine wiederzugeben, nicht erfüllbar ist. In Spruner-Mencke finden sich Kartenserien, Deutschland, Frankreich, Italien u. s. w. zur Völkerwanderungszeit, im X., XII., XIV., XVI., XVII., XVIII. Jahrhundert und so fort nach Bedarf. Chmel verlangt das gleiche von dem beabsichtigten österreichischen Geschichtsatlas; die Zustände zu Anfang eines Jahrhunderts, im Augenblicke eines Herrschaftswechsels, einer dynastischen Theilung sollen dargestellt werden. Diesem System kann man folgen, wenn, wie das in Spruner-Mencke der Fall ist, auf einem Blatte das ganze Land oder Reich dargestellt wird. Dem Abzug des einen Terrainsteines werden die verschiedenen Schrift- und Farbensteine aufgedruckt. Ganz anders steht die Sache, wenn ein so grosser Massstab gewählt ist, dass das dargestellte Gebiet 20 und mehr grosse Blätter umfasst, wie das bei unserem Atlas der Fall sein wird. Man kann nicht alle die zwanzig Blätter wieder abdrucken und ebensoviele neue Schriftsteine und Farbensteine für Abgrenzungen herstellen lassen, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Püttner Grafschaft von Steyermark zu Oesterreich gekommen, oder Kufstein und Riva tirolisch geworden ist, oder um eine dynastische Theilungslinie darzustellen. Denn jede solche Kartenserie kostet ein Capital.

Man wird sich also nicht darauf steifen dürfen, dass die Karte nur einen historischen Moment darstellen soll. Auf einer Karte haben vielerlei geschichtliche Abgrenzungen nebeneinander Platz. Es bedarf vielleicht nicht einmal einer besonderen Signatur, um solche durch Herrschaftswechsel oder andere merkwürdige Schicksale ausgezeichnete Gebietstheile zu kennzeichnen; doch kann man sie auch durch eine besondere Wahl der Grenzsignatur hervorheben, das wird nicht stören: aber viel wichtiger scheint es, dass man einmal auf einer Karte grösseren Massstabes, um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben, den Umfang jener Püttner-Grafschaft, oder der von Maximilian erworbenen Gebiete, wirklich vor sich sieht; dass man erkennt, um diese und jene Thäler,

Ortschaften und Gebiete mit gewissen natürlichen Grenzen oder auch ohne solche hat es sich damals gehandelt. Das ist noch niemals versucht und noch niemals dargestellt worden; hier hoffen wir etwas Neues zu bieten. Und wenn Signaturen aus verschiedenen Zeiten nebeneinander auf der Karte erscheinen, werden sie sich gegenseitig um so weniger stören, als, wie schon öfter nachgewiesen wurde, die Grenzen der Gerichte, Grafschaften und Gaue u. s. w. im Mittelalter eine grosse Dauerhaftigkeit besitzen. Das Land Berchtesgaden bleibt dasselbe von dem Tage an, als der Graf von Sulzbach es den Mönchen schenkte bis zum heutigen, trotz aller Grenzregulierungs-Commissionen, deren Protokolle von dem des Jahres 1449 an bis zu dem vom 12. December 1851 die Schränke der Archive füllen. Eine Grenzlinie mit den Varianten, welche in verschiedenen Perioden Geltung hatten, genügt für die ganze Zeit vom XII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Die Grenze für die Anhäufung historischer Linien aus verschiedenen Zeiten auf einer Karte liegt nicht auf historischem, sondern auf kartographischem Gebiet. Man darf eben der Karte nicht mehr aufbürden, als sie tragen kann. Sie darf nicht undeutlich werden. So lange sie deutlich bleibt, ist die Vereinigung verschiedener historischer Termine auf einer Karte für den Benützer nur eine Erleichterung. Vielleicht wird sich die Nothwendigkeit ergeben, gewisse Verhältnisse auf Sonderkarten kleineren Massstabs zu verweisen — so etwa die Abgrenzungen der napoleonischen Periode. Aber selbst in diesem Punkte will es mir keineswegs unthunlich erscheinen, mit einer feinen Farbenlinie, die zwischen gewissen alten Landgerichten hinläuft, anzudeuten, was etwa nach dem Schönbrunner Frieden zu Illyrien und was zu Italien oder Bayern gekommen ist; theilte ja sogar der revolutionäre Eroberer nach alten Landgerichtsgrenzen!

Aus diesen Gründen muss meines Erachtens ein Geschichtsatlas auf den grossen ausführlichen Kartenwerken der Gegenwart aufgebaut werden. Erst das XIX. Jahrhundert, und besonders dessen zweite Hälfte hat uns Kartenwerke gebracht, die ein erschöpfendes Bild unserer Länder geben; die geschichtliche Geographie hat jetzt die Aufgabe, die historischen Verhältnisse, soweit sie kartographisch projectirbar sind, auf diesem besten Material darzustellen. Die Zeit der kleinen Geschichtskärtchen, die wie bunte Paletten aussehen, und wo kilometerbreite Grenzstriche quer durch die Länder fahren, als ob man früher nicht auch schon die Grenzen auf Meter genau gezogen hätte, ist vorüber. Nicht eine Menge geschichtliche Karten kleinen Massstabs, die einer Vielzahl von Zeitabschnitten entsprechen, sondern eine geschichtliche Karte grossen Massstabs, die die Abgrenzungen

verschiedener Zeitepochen nebeneinander darstellt; dies ist die Richtung, in der ich den Fortschritt sehe.

II.

Es wurde früher darauf hingewiesen, dass die Katastralmappen (und deren Verkleinerung, die Uebersichtskarten der Steuergemeinden und Bezirke im Masse 1:115.200) die ältesten Karten sind, die für Oesterreich die innere Eintheilung des Landes geben. Sie erschienen für die Alpenländer mit Ausnahme Tirols zwischen 1824 und 1830; die Tirol'schen erst nach 1850. Es ist eine Lebensfrage für den historischen Atlas, ob und in welchem Masse er diese Grenzlinien für seine Zwecke verwenden kann. Denn jede auf einer Karte wirklich eingezeichnete Grenzlinie ist für uns unbezahlbar; sie ist an sich viel wertvoller als die genaueste Grenzbeschreibung mit Worten, weil sie lückenlos und eindeutig ist; ausserdem ist das Herübernehmen von Linien aus einer Karte auf eine andere ein viel rascherer und billigerer Vorgang, als das Feststellen eines mit Worten beschriebenen Grenzverlaufes, sei es in der Natur oder auf der Specialkarte.

Zu untersuchen, welchen Wert und welche Brauchbarkeit die Grenzen der Steuergemeinden für die Landgerichtskarte haben, war also eine der ersten und wichtigsten unter den Vorarbeiten zum historischen Atlas. Ein allgemeineres Interesse gewinnt diese Frage durch den Zusammenhang mit dem jetzt so lebhaft geförderten Grundkartenproject von F. von Thudichum. Das Problem dieser Grundkarten ist ja ebenfalls: welches Alter und damit welchen Wert haben die gegenwärtig gültigen Gemeindegrenzen? Darf man sie thatsächlich, wie Thudichum meint, gleich setzen den alten Gemarkungen, oder entbehren sie der geschichtlichen Bedeutung?

Noch ist die Frage für Oesterreich nicht ausführlich beantwortet. Erst ein, allerdings sehr wertvoller Beitrag liegt vor, der Aufsatz von C. Giannoni „Zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer,“ Blätter des Vereins f. nieder-österr. Landeskunde 1899. Für die anderen Länder sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, oder noch nicht veröffentlicht. Es kann daher an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Aber einiges ist doch schon festzustellen. Das Entscheidende für die Bildung der Gemeindegrenzen in Oesterreich ist die Gesetzgebung von der thesianischen Zeit an bis zur Vollendung des stabilen Katasters. Einzig allein von ihr hängt es ab, ob die Steuer-Gemeinden irgend einen Zusammenhang mit älteren historischen Bildungen besitzen, oder nicht. Die Gesetzgebung ist im Allgemeinen

der Erhaltung der alten Gemeindeverbände günstig. Doch sind die Verhältnisse in den einzelnen österreichischen Ländern von Alters her sehr verschieden gewesen, insbesondere Tirol und das erst 1816 dauernd österreichisch gewordene Salzburg bilden eine gesonderte Gruppe, und ferner ist auch die Ausführung der Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Ländern in sehr verschiedener Weise erfolgt.

Gegenüber diesen tiefeingreifenden Neuordnungen treten für Oesterreich jene Gruppe von Veränderungen der Gemarkungsgrenzen, welche Seeliger in der Allgem. Zeitung, Beilage 51 und 52 von 1900 angeführt hat, in den Hintergrund. Es gab in den österreichischen Alpenländern niemals ein Bauernlegen, und wenn in der Gegenwart Bauerngüter etwa der Jagd zu liebe von den Grossgrundbesitzern aufgekauft werden, so ändert das an den Gemeinde-Verhältnissen durchaus nichts. Denn schon seit der Einführung des sog. Josephinischen Steuerkatasters (1784—1789) sind die Dominial- und Staatswälder ohne Rest in die Steuergemeinden aufgetheilt, und Besitzveränderungen bewirken keine Aenderungen der Gemeindezugehörigkeit.

Ueberhaupt sind die Veränderungen des Umfangs der Steuergemeinden seit der Einführung des stabilen Katasters unbedeutend, und leicht zu verfolgen. Wir haben Ausgaben der Uebersichtskarte der Steuergemeinden aus der Zeit unmittelbar nach dieser Einführung (meist aus 1827—30) und solche aus dem letzten Jahrzehnt. Im Allgemeinen sind diese beiden Ausgaben, was die Grenzen der Steuergemeinden betrifft identisch; die Zahl der Veränderungen ist überaus gering, und sie sind durch Vergleich der beiden Ausgaben sofort festzustellen. Stark verändert erscheinen nur die Steuerbezirke. Es sind also selbst die Umwälzungen des Jahres 1848 an den Steuergemeinden im allgemeinen spurlos vorübergegangen. Auch die Bildung der jetzt bestehenden Orts- oder politischen Gemeinden änderte nichts an den Steuergemeinden, denn die politische Gemeinde besteht immer aus einer oder mehreren Steuergemeinden, welche bei der Zusammenlegung selbst unverändert blieben (Gesetz vom 17. März 1849).

Auf der Specialkarte (1:75.000) sind theils die Grenzen der Ortsgemeinden, theils die der Steuergemeinden eingetragen; man ist in verschiedenen Perioden der Herstellung der Karte (1871—1888) nicht gleichmässig vorgegangen. Wenn man feststellen will, welcher Art die eingezeichnete Gemeindegrenze ist, muss man die Uebersichtskarte der Steuergemeinden heranziehen, was sich auch deshalb empfiehlt, weil die Signatur der Gemeindegrenzen auf der Specialkarte sehr schwer leserlich ist. In allerneuester Zeit wird überhaupt keine Gemeindegrenze mehr auf die Specialkarte gezeichnet.

Wenn wir also die in Oesterreich bestehenden Gemeindeabgrenzungen von dem Standpunkte aus beurtheilen sollen, welchen historischen Wert sie besitzen und welcherlei Zustände und Ordnungen sie uns verkörpern, so wird man sagen müssen: die Grenzen der jetzigen politischen oder Ortsgemeinden sind eine Schöpfung des Jahres 1849 und haben gar keine geschichtliche Bedeutung. Die Grenzen der Steuergemeinden stammen aus dem dritten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts, für die meisten Alpenländer aus 1824—1830¹⁾. Sie sind hier nur wenig verschieden von den Josephinischen Steuergemeinden. Für Böhmen hat Giannoni l. c. bedeutende Abweichungen festgestellt, dagegen konnte ich für einen Theil von Oberösterreich z. B. durch den glücklichen Fund einer Karte der Josephinischen Steuergemeinden feststellen, dass der stabile Kataster von 1826 sich ohne die geringste Abweichung den Josephinischen Abgrenzungen angeschlossen hat. In Tirol und Salzburg gab es keinen Josephinischen Kataster, hier sind die Steuergemeinden eine vollkommene Neuschöpfung; in Salzburg wurde jede Anknüpfung an ältere Abgrenzungen ausdrücklich abgelehnt. Es gehen also die Grenzen der Steuergemeinden in Ober- und Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain auf die Josephinischen Einrichtungen zurück. Wie genau man sich bei diesen an die historisch überlieferten Gemeinden gehalten hat — diese Frage kann in solcher Allgemeinheit gar nicht beantwortet werden. Untersuchungen, die im Zuge sind, werden darüber hoffentlich Aufklärung bringen. Es liegt meines Erachtens in der Natur der Sache, dass besonders im Gebiete des Dorfsystems die Abweichungen der durch die Josephinischen Ordnungen geschaffenen Gemeinde-Gemarkungen von den alt überlieferten, vorhandenen nicht allzu gross gewesen sein werden; aber diese Josephinischen Gemeindegrenzen als historische Körper von unzweifelhafter Geltung im Thudichum'schen Sinne zu verwenden, würde ich doch nicht wagen. Besonders schon deshalb nicht, weil zwischen der alten Dorfgemarkung und ihnen noch ein Zwischenglied vorhanden ist, nämlich die thesianische Conscriptiions-gemeinde. Zum Zwecke der Militär-Aushebung hat man von 1770 ab die Häuser ortschaftsweise nummerirt, eine solche Nummernreihe sollte dann eine josephinische Steuergemeinde bilden. Von einer directen und bewussten Anknüpfung an eine ältere Dorfgemeinde, die auch gar nicht überall bestanden hat, ist also keine Rede.

¹⁾ Genaueres s. Hartl Materialien zur Geschichte der astronomisch-trigonometrischen Vermessung der ö.-u. Monarchie. Mitth. des mil.-geogr. Instituts VII. u. VIII. Band.

Dies ist eines der Argumente, wesshalb ich mich vor einigen Jahren gegen eine Ausdehnung der Grundkarten-Unternehmung auf Oesterreich ausgesprochen habe. Wenn wir kartographisch überlieferte Gemeindegrenzen benutzen wollen, so sind wir versorgt. Die Uebersichtskarten der Steuergemeinden sind sehr billig zu haben; eines der grossen Blätter, das etwa gleich ist zwei Thudichum'schen Grundkarten kostet 2 K (M. 1'70). Auch haben sie die Hauptflusslinien und sind auf vortreffliches Zeichenpapier gedruckt. Der Massstabunterschied (1:115.200 gegenüber 1:100.000 der Thudichum'schen Karten) fällt nicht ins Gewicht; der Massstab einer Arbeitskarte ist vollkommen gleichgiltig; für Veröffentlichung muss doch übertragen und reducirt werden, und da ist die Grösse des Reductionsfactors für eine ordentlich eingerichtete kartographische Anstalt — sei sie Staats- oder Privatinstitut — ganz gleichgiltig. Wer also in Oesterreich auf Grundkarten im Sinne v. Thudichums arbeiten will, der hat, was er benöthigt; es wäre gänzlich verschwendetes Geld, dafür noch besondere Karten herzustellen.

Ich kann aber die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, in diesem Augenblick, wo ich einige neue Erfahrung auf dem Gebiete der Herstellung geschichtlicher Karten gesammelt habe, mich über das Grundkarten-Unternehmen auszusprechen. Im Allgemeinen schliesse ich mich dem Urtheil G. Seeligers (Allgemeine Zeitung, Beil Nr. 51, 52 und 123 aus 1900) vollinhaltlich an. Ich halte die Herstellung eigener Grundkarten nach den Vorschlägen Prof. von Thudichums für eine überflüssige und daher bedauerliche Geldverwendung.

Zunächst will ich anführen, dass meine Herren Mitarbeiter am historischen Atlas der österreichischen Alpenländer und ich selbst bei Beginn der Arbeit die Absicht hatten, die den Grundkarten so ähnlichen, mehr erwähnten Uebersichtskarten der Steuergemeinden als Arbeitskarten für unsere Zwecke zu verwenden. Wir sind davon ganz und gar abgekommen, und arbeiten nur mehr auf der Specialkarte, und zwar aus dem Grunde, weil man zur sicheren Auffindung einer Localität, sei es nun eine Ortschaft, ein Haus, ein Bach, Weg, Berg oder sonst irgend etwas, stets die Specialkarte zur Hand nehmen muss. Die Grundkarte ist ja schliesslich, abgesehen von den Gemeindegrenzen und ganz wenigen Dorfnamen und Bächen nur ein weisses Blatt. Man muss also aus der Specialkarte mittels einer keineswegs einfachen Operation den richtigen Punkt oder Linienzug erst auf die Grundkarte hinüber construiren, wenn man ihn dort festzulegen will. Das ist eine überflüssige Erschwerung der Arbeit und unnöthiger Zeitverlust. Die Specialkarten

aller Länder sind ja ziemlich dicht mit Namen und anderen Signaturen bedruckt — (gerade die Karte des Deutschen Reiches ist eine der hellsten und wenigst vollen) — das schliesst aber nicht aus, dass man farbige Grenzlinien, seien sie mit Pastellstift oder mit dem Pinsel gezogen, sehr gut wahrnimmt. Was man an Ortsnamen von den in der Karte eingeschriebenen herausheben will, das unterstreicht man ebenfalls mit einem farbigen Striche, wobei man noch für die Reproduction alle möglichen Wünsche nach der Schriftgattung durch die Wahl verschiedener Farben zum Ausdruck bringen kann. Was endlich an Namen, die nicht schon in der Specialkarte vorkommen, eingeschrieben werden soll, und vielleicht wegen Ueberfüllung der Karte, nicht mehr eingeschrieben werden kann, (oder auch deshalb weil der Forscher die üblichen Kartenschriften nicht zu schreiben versteht), das schreibt man auf ein Blatt Pauspapier oder Pausleinwand. Dieses mit den Namen beschriebene Blatt Pauspapier — in der österreichischen officiellen Sprache „Schriftolate“ genannt, — spielt allenthalben bei der Kartenherstellung eine grosse Rolle. Mit ihm, dessen Material so viele Pfennige kostet, als die Grundkarten Mark, werden uns alle Grundkarten entbehrlich. Für die Reproduction der Karten, die doch stets als Endziel aller dieser Arbeiten wird im Auge behalten werden müssen, ist aber die mit Farbensignaturen bemalte Specialkarte und das Pauseblatt mit der Schrift eine jedem kartographischen Institut gewohnte und geläufige Grundlage.

Also selbst dann, wenn wir mit Gemeindegrenzen zu thun haben, benützen wir die Specialkarte, und zeichnen uns lieber die hier fehlenden Grenzstücke aus der Steuerkarte herüber, als dass wir etwa umgekehrt die Signaturen aus der Specialkarte auf die Grundkarte übertragen.

Die Rathschläge, welche Herr Professor von Thudichum zur technischen Herstellung seiner Grundkarten gibt, zu kritisiren ist für jemand, der in der Praxis der Kartographie einigermaßen bewandert ist, nicht ganz leicht; sie erinnern etwas an die Anweisungen, Cartonage- oder Laubsägearbeiten herzustellen; wobei freilich nicht unbekannt ist, dass jeder Buchbinder- oder Tischlerlehrling die Sache besser trifft, als der so belehrte.

Die Grundkarten, auf denen eigentlich so gut als nichts — ausser den Gemeindegrenzen — eingeschrieben steht, machen also für topographische Studien die Benützung der Specialkarten keineswegs entbehrlich. Es bleiben ihnen somit als besonderer einziger Vorzug nur die Gemeindegrenzen. Da nun deren historische Bedeutung, wie Seeliger nachgewiesen hat, doch immer erst im einzelnen Falle untersucht werden

muss, so können sie nicht als ein von vornherein feststehender „Canevas“ aller historischen Topographie verwendet werden. Wer aber Untersuchungen über Gemarkungen anstellen will, der wird sich schliesslich doch die Messtischblätter anschaffen müssen, weil er nur auf ihnen das nöthige Detail des Grenzverlaufes findet. Das ist noch immer viel billiger als die Herstellung der Grundkarten für das ganze Reich. Auch bei unserem historischen Atlas mussten wir bei kritischen Stellen auf die österreichischen Original-Aufnahmen und die bayerischen Positionsblätter 1:25.000 zurückgreifen.

Meine Meinung geht also dahin, dass man zweckmässiger gethan hätte, die deutschen Regierungen um Ermässigung des Preises der Reichskarte zu bitten, wenn die Blätter zu wissenschaftlichen Studien gebraucht werden, als von ihnen Geld zur Herstellung der Grundkarten zu verlangen.

Die Treupflicht in den Urkunden Karls des Grossen.

Von

E. Mühlbacher.

So kraftvoll das Regiment Karls des Grossen war, so blieben ihm doch selbst innere Unruhen nicht erspart. Binnen wenigen Jahren wurden zwei gefährliche Verschwörungen entdeckt, die, niedergeschlagen bevor sie zum Ausbruch kamen, mit erbarmungsloser Strenge bestraft wurden. Schon 785¹⁾ verschworen sich thüringische Grafen und Edle, an ihrer Spitze Graf Hadrad; sie wollten den König gefangen setzen und tödten oder ihm wenigstens den Gehorsam aufkündigen²⁾; die Verschwörer wurden 786 dem König, der, wie berichtet wird, sehr erzürnt war³⁾, ausgeliefert und gestanden ihre Pläne ein; einige wurden nach Italien und Rom, andere nach Neustrien und Aquitanien geführt, um über den Leibern der Heiligen dem König und dessen Kindern Treue zu schwören⁴⁾; schon auf dem Rückweg wurden einige in Haft gesetzt und geblendet, andere erlitt dasselbe Schicksal in Worms, sie wurden verbannt oder des Augenlichtes beraubt, ihre Güter wurden eingezogen⁵⁾. Sechs Jahre später wurde, als Karl in Regensburg weilte, um den Krieg gegen die Awaren fortzuführen, eine

¹⁾ Zum Schluss dieses Jahres berichten darüber die Reichsannalen und die sog. Einhardischen Annalen, ed. Kurze 70, 71.

²⁾ *Ut Carolum regem Francorum dolo tenerent et occiderent, si ergo hoc . . . non praevaluissent, saltim hoc cupiebant constituere, ut non ei oboedissent neque obtemperassent iussis eius.* Ann. Nazar. 786 vgl. Ann. Lauresh. M. G. SS. I, 41, 32.

³⁾ *Rex namque haec audiens iratus est valde atque indignans.* Ann. Nazar.

⁴⁾ *Ut iurarent fidelitatem regi liberisque eius.* Ann. Nazar.

⁵⁾ Zusammenstellung der Quellen Reg. der Karol. 270 (262)c, 272^a, Abel-Simson Karl d. Gr. I, 520.

noch gefährlichere Verschwörung entdeckt; sie war von Karls ausser-ehelichem Sohn Pippin dem „Buckeligen“ angezettelt worden und hatte unter den edlen Franken zahlreichen Anhang gefunden; der König und dessen eheliche Söhne sollten getödtet und Pippin auf den Thron erhoben werden. Auch über diese Verschwörer ergieng das strengste Strafgericht ¹⁾, diejenigen, welche dem König Treue bewahrt hatten, wurden reich belohnt ²⁾. Zu beiden Verschwörungen soll die „Grausamkeit“ der Königin Fastrada den Anlass gegeben haben, deren Einfluss Karl, wie sein Biograph sagt ³⁾, seine „gewohnte Milde“ habe vergessen lassen. An einer der Verschwörungen war auch ein Bischof Petrus — wahrscheinlich der von Verdun — betheilig, der sich 794 auf der Reichsversammlung zu Frankfurt durch ein Gottesurtheil von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung reinigte ⁴⁾.

Die Verschwörung von 786 brachte den Fidelitätseid wieder in Erinnerung. Hatte unter den Merowingern das Volk dem neuen König den Treueid geleistet, so war dies unter den karolingischen Hausmaiern, die kein Interesse hatten das Volk für den Schattenkönig noch besonders in Pflicht zu nehmen, ausser Uebung gekommen ⁵⁾. Deshalb hatten sich die Verschwörer auch dadurch zu entlasten versucht, dass sie sich darauf beriefen, sie hätten dem König keine Treue geschworen ⁶⁾. So wurde durch ein Capitulare verordnet, dass alle — Bischöfe und Aebte, Grafen, königliche Vasallen und Viztume, Archidiacone und Canoniker, Vögte, Vicare und Centenare, Priester und das gesammte Volk vom jugendlichen Alter von 12 Jahren bis zum Greis — dem König den Treueid zu leisten habe; es sollten eigene Register darüber geführt, alle im Gau Geborenen sowie jene, welche sich der Eidesleistung durch die Flucht entzogen oder dieselben verweigerten, verzeichnet, diese zu strenger Verantwortung gezogen werden ⁷⁾. Ein Capitulare von 789 gibt auch den Wortlaut des dem König und seinen Söhnen zu leistenden Treueids: jedermann hat zu schwören, „quia fidelis sum et ero diebus vitae meae sine fraude et malo ingenio“ ⁸⁾.

¹⁾ Reg. der Karol. 320 (311)^a, Simson, Karl d. Gr. 1, 39.

²⁾ Ann. Laurésh. 793 M. G. SS. 1, 35.

³⁾ Vita Karoli c. 20 ed. Waitz 19 vgl. Ann. Einhardi 792.

⁴⁾ Capitulare Franconofurt. c. 9 M. G. Capit. 1, 75.

⁵⁾ Waitz D. Verfassungsgesch. 2. A. 2, 158; 3, 190, Brunner Rechtsg. 2, 59.

⁶⁾ M. G. Capit. 1, 66 c. 1: über die Zugehörigkeit dieses Capitulares zu 786 Reg. der Karol. 273 (264). Ein weiterer Beleg ist das Auftreten der Fidelität in den Urkunden seit 786.

⁷⁾ M. G. Capit. 1, 66 c. 2—4.

⁸⁾ M. G. Capit. 1, 63 c. 18.

Von nun an bleibt der Fidelitätseid auf der Tagesordnung. Als Karl Kaiser geworden war, wurde 802 ein neuer Treueid von umfassenderer Bedeutung von jedermann, „ob geistlich ob Laie,“ eingefordert¹⁾. Dies geschah wieder 806 von denen, die den Eid noch nicht geleistet hatten²⁾, und abermals wurden die Königsboten 811 angewiesen, das Volk „secundum consuetudinem iam dudum ordinatam“ Treue schwören zu lassen³⁾.

Wie es ausser Uebung gekommen war, von den eigenen Unterthanen der Fidelitätseid leisten zu lassen, so wurde dieser auch nicht mehr wie einst unter den Merowingern⁴⁾ von den neuen Unterthanen in einem eroberten Lande gefordert. Keine Quelle meldet etwas davon, dass Karl, als er 774 das Langobardenreich dem Frankenreich einverleibte, dort den Treueid abnehmen liess, ebenso wenig, als zwei Jahre später in Friaul ein Aufstand losbrach. Aber auch dies änderte sich nach 786. Nach der Unterwerfung des Herzogs Arichis von Benevent nahmen 787 Königsboten alle Beneventaner in Treu und Pflicht⁵⁾. Noch im selben Jahre leisteten, nachdem Tassilo sich unterworfen hatte, auch die Baiern den Treueid⁶⁾.

Diese Verhältnisse finden ihren Nachklang in den Urkunden Karls des Grossen. Auch hier wird nun die Treupflicht gefordert⁷⁾. Zunächst in den Urkunden, welche freie Wahl des Abtes gewähren.

In den Privilegien der Merowinger, welche die freie Wahl des Abtes aus der eigenen Genossenschaft und ausnahmsweise auch aus einem fremden Kloster verbriefen⁸⁾, wird nur die Eignung des zu Wählenden für sein geistliches Amt gefordert, so etwa in der Urkunde für St. Denis⁹⁾: „quem bonum et condignum invenerint, qui honnus abbatis secundum ordine sancto possit regere et gubernare“.

Diesen Verleihungen stehen zwei Urkunden des Hausmaiers Pippins des Mittleren und seiner Gemahlin Plectrud gegenüber. Die eine

¹⁾ M. G. Capit. 1, 92 c. 2 vgl. 100 c. 1, 104 c. 47; die Formel desselben p. 101, 102 vgl. Waitz 3, 221, 296. Brunner 2, 63.

²⁾ M. G. Capit. 1, 131 c. 2.

³⁾ Ib. 177 c. 13.

⁴⁾ Waitz 2, 159.

⁵⁾ Vita Caroli c. 10; iuraverunt omnes Beneventani, Ann. r. Franc. (Lauriss.) 787 ed. Kurze 74.

⁶⁾ Ann. Einhardi 787 vgl. Ann. r. Franc. 788, ed. Kurze 79, 80.

⁷⁾ Vgl. meine Bemerkungen in Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 1, 266 N. 4; weitere Belege, ohne allerdings den ursächlichen Zusammenhang zu berühren, bei Pückert, Aniane und Gellone (Leipzig 1899) 22 N. 15, 296 N. 7.

⁸⁾ M. G. DD. Merow. n^o 15, 52, 65, 88, 93, 95, 97 vgl. Loening Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger 2, 276 N. 1.

⁹⁾ Ib. 83 n^o 93, ausführlicher 47, 78 n^o 52, 88.

wurde 706 für Echternach gegeben ¹⁾. Hier walteten besondere Verhältnisse: Willibrord hatte das Kloster auf ihrem Eigengut errichtet, der Hausmaier nimmt es in seinen Schutz (sub nostra defensione); es verleiht den Mönchen Wahl des Abtes aus ihrer Mitte „ea ratione, ut heredibus nostris in omnibus fidelis appareat et ibidem secundum ordinem sanctum degat“. Die zweite Urkunde für Susteren von 714 ²⁾ wiederholt zum grossen Theil den Wortlaut der ersten. Auch Susteren war auf ihrem Eigengut gegründet und von ihnen dann Willibrord übergeben worden; auch diesem Klösterlein verleihen sie nach Willibrords Tod freie Wahl des Abtes „in ea ratione, ut nobis vel filio nostro Grimoaldo et filiis suis vel filiis Drogonis, nepotibus nostris, in omnibus fidelis appareat et ibidem secundum ordinem sanctum degat et sub nostro mandiburdio et ipsius Grimoaldi filiorumque suorum et Drogonis, nepotem nostrorum, defensione persistere debeat“. Es ist durchaus das persönliche Verhältnis des Hausmaiern zu seinen Eigenklöstern, das hier zum Ausdruck kommt. Auf diesem beruht auch die Forderung der Treue für ihn und sein aufstrebendes Geschlecht.

Sie blieb, auch als die Karolinger auf den Thron gelangt waren, in dieser Form ganz vereinzelt. Wenn es in der Dotationsurkunde Pippins für Prüm von 762 ³⁾ heisst: „dum ipsi monachi regulariter et fideliter ad parte nostra vel heredum meorum ibidem conversare videntur, heredes nostri ipsos in hoc coenobio nostro protegant“, so ist nur die Fortdauer des Schutzes an die Treue der Mönche für die Dynastie gebunden. In derselben Weise stellt auch eine Urkunde Karls des Grossen von 774 für Fulda, die diesem Kloster freie Abtswahl gewährt, die Treue der Mönche noch als eine Bedingung für die Fortdauer des ihnen verliehenen Privilegs auf ⁴⁾. Aber es wird nicht die ausdrückliche Forderung erhoben, dass nur ein dem König Getreuer zum Abt gewählt werden dürfe. Dies ebenso wenig in den anderen Wahlprivilegien vor 786, in jenen für St. Calais ⁵⁾, für St. Denis, das nur eine merowingische Vorlage wiederholt ⁶⁾, und Karlmanns für Novalesse ⁷⁾.

¹⁾ lb. 94, n^o 5.

²⁾ lb. 95 n^o 6.

³⁾ Reg. der Karol. 95 (93).

⁴⁾ Quamdiu ipsa congregatio sub regula sancta vivere vel conversari videtur et ordinem sanctum invicem custodiunt et observant et nobis fideles apparent. Reg. der Karol. 173 (169).

⁵⁾ Reg. der Karol. 66 (64).

⁶⁾ lb. 107 (104), Vorlage die früher erwähnte Urkunde M. G. DD. Merow. 82 n^o 93.

⁷⁾ lb. 127 (124), an dieser Stelle mit Benützung der Stiftungsurkunde Abbas von 726, Cipolla Mon. Noval. 1, 7 n^o 1.

Nicht anders wurde es in der ersten Zeit der Regierung Karls des Grossen gehalten. Lorsch und Hersfeld wurde Königsschutz und freie Abtswahl verliehen. Spricht die Urkunde für Lorsch ¹⁾ nur von der Wahl eines Abtes, „qui deo acceptabilis sit“, so die Urkunde für Hersfeld ²⁾ nur von einer Wahl „secundum canonicam et regule sancti Benedicti“. Aehnlicher Formeln bedienen sich die Urkunden für Fulda und Farfa: für Fulda wird 774 die Wahl eines Abtes genehmigt, „qui secundum regulam sanctam ipsos monachos regere et gubernare possit“ ³⁾, Farfa erhält 775 die Erlaubnis nach der Regel des h. Benedict sich einen Abt zu wählen, „quem digniorem invenerint“ ⁴⁾.

Gegenüber diesen schwankenden Fassungen tritt dann eine feste Formulierung auf. Sie begegnet zuerst 786 in der Urkunde für das Kloster Ansbach ⁵⁾, das der Stifter, Bischof Guntpert, dem König übertragen hatte. Dem Kloster wurde Immunität und freie Wahl des Abtes verliehen, „qualem digniorem ac meliorem nobisque per omnia fidelem inter se eligere voluerint rectorem.“ Es ist kaum ein zufälliges Zusammentreffen, dass das erste Auftreten der Forderung der Königstreue des zu wählenden Abtes in die Zeit fällt, da die gefährliche Verschwörung in Thüringen entdeckt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen wurden, da infolge dieser Ereignisse eine allgemeine Vereidigung des Volkes für den König stattfand; an der Spitze der Liste jener, die den Fidelitätseid zu leisten hatten, standen die Bischöfe und Aebte. Dieser Fidelitätseid selbst war es, der nun in der Forderung zum Ausdruck kam, dass nur ein dem König Getreuer zum Abt gewählt werden dürfe. Und wie die Leistung und selbst Erneuerung des Treueids zur förmlichen Staatseinrichtung wurde, so blieb die mit ihm im Zusammenhang stehende Formel von nun an eine ständige.

Auf diesen Zusammenhang weisen auch die Wahlprivilegien für Italien. Unmittelbar nach der Unterwerfung Benevents (787), der die Vereidigung des Volkes folgte, verlieh Karl den Klöstern Montecasino und S. Vincenzo am Volturno Immunität mit freier Abtswahl. War 775 in der gleichen Verleihung für Farfa nur die Würdigkeit des zu wählenden Abtes gefordert worden, nicht auch dessen Königstreue, wie ja auch die Langobarden nach der Eroberung ihres Reichs noch

¹⁾ Ib. 151 (148) aus dem Jahre 772; in der Petitiō der Urkunde: quem dignum honoris huius invenerint.

²⁾ Ib. 176 (172) aus dem Jahre 775.

³⁾ Ib. 173 (169) vgl. Sickel Beitr. z. Dipl. IV Wiener Sitzungsber. 47, 623.

⁴⁾ Ib. 187 (183) vgl. Sickel Beitr. IV l. c. 586.

⁵⁾ Ib. 270 (262) vgl. Sickel Beitr. IV l. c. 211.

nicht vereidigt worden waren, so sollten die Mönche von Montecasino nur einen Abt wählen, „qualem meliorem et digniorem nobisque fidelem invenerint“¹⁾. Genau denselben Wortlaut bot auch ursprünglich die nur in der Klosterchronik überlieferte Urkunde für S. Vincenzo am Volturmo²⁾. Der Chronist hatte ihn auch genau abgeschrieben. Aber dann nahm er Anstoss an dem „nobisque fidelem“; er radirte die beiden Worte sorgsam aus und schrieb später — es geschah mit anderer Tinte — in die radirte Stelle das ihm passender scheinende „et sapientiores“. Vielleicht war es nur sein nationales oder geistliches Gefühl, das sich gegen diese Fidelität sträubte, wahrscheinlicher aber ein anderer Grund. Vor dem Abt Paulus, dem Karl die Urkunde verlieh, standen in dem Kloster, das unter seinen Mönchen auch Franken hatte³⁾, zwei Aebte als Rivalen gegenüber, Potho und Autpert, dieser ein gebürtiger Franke. Potho wurde beim König hochverrätherischer Aeusserungen beschuldigt und von diesem abgesetzt. Papst Hadrian nahm sich Pothos an und bat um dessen Wiedereinsetzung⁴⁾. Er wurde vom König mit der Untersuchung der Sache betraut. Die Verhandlung wurde, nachdem Autpert unterdes gestorben war, in Rom durchgeführt. Potho stellte unter Eid die ihm zur Last gelegten Aeusserungen und Handlungen in Abrede und betheuerte seine königstreue Gesinnung⁵⁾. Das Protokoll der Verhandlung übersandte der Papst an den König. Damit erlischt unsere Kunde über diese Angelegenheit, die sich etwa 783 zutrug. Jedenfalls mag auch sie mitgewirkt haben, um der Forderung der Treupflicht der Aebte in die Urkunden Eingang zu verschaffen. Auch der Chronist hat allem Anschein nach um dieses Vorkommnis gewusst, wenn er auch, da er für Autpert Partei nimmt, Potho nur flüchtig erwähnt⁶⁾. Er dürfte, um nicht der Erinnerung an diese Infidelitätsaffaire einen Halt zu geben, dann die kleine Fälschung vorgenommen haben.

Am bezeichnendsten ist die Urkunde für S. Ambrogio in Mailand. Erzbischof Petrus hatte dasselbe gegründet, die Stiftungsurkunde

1) Ib. 285 (276); interpolirt ist in dieser Urkunde nur die Besitzbestätigung.

2) Ib. 284 (275), überliefert in Chron. Volturn. aus dem Anfang des 12. Jahrh. f. 78' in der Biblioteca Barberini zu Rom.

3) Im Process gegen Potho werden aus den Mönchen *quinque ex genere Francorum et quinque ex genere Langobardorum* als Zeugen geführt, Cod. Carol. n° 67 M. G. Epist. 3, 596.

4) Cod. Carol. n° 66 M. G. Epist. 3, 594 vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. 1, 464.

5) *Quia nulla talia pro infidelitate regalis vestrae potentiae dixisset, sed nec aliquando eiusdem magni regis infidelis fuit vel erit cunctis diebus vitae suae.* Cod. Carol. n° 67.

6) Chron. Volturn. in Muratori SS. 1, 357.

datirt vom 23. October 789¹⁾; in derselben war die Genehmigung durch den König vorgesehen. Diese erfolgte im April des nächsten Jahres²⁾. Die Stiftungsurkunde wurde für die königliche Bestätigung zum Theil als Vorlage benützt und ausgeschrieben. Dies gerade auch bei der Stelle, welche die freie Wahl des Abtes gewährleistet:

Stiftungsurkunde.

Sed neque abba ibidem ordinetur extraneus ullo umquam tempore, nisi aut eodem in monasterio prius monasticum sumpserit habitum, ex ipsa iam congregatione aut quem fratres eligant, qui eos secundum divinas leges et patrum regulas valeat gubernare.

Königliche Bestätigung.

Et neque abbas ibidem ordinetur extraneus ullo umquam tempore nisi ex ipsa congregatione, ut supra diximus, sanctae dei ecclesiae Mediolanensiam [nobisque]³⁾ per omnia fidelem, quem fratres eligere voluerint, qui eas secundum divinas leges et regulam sancti Benedicti valeat gubernare.

Die Königsurkunde hält sich also genau an ihre Vorlage, sie schaltet nur eines ein, die Forderung der Treue.

Sie war zur ständigen Forderung und zu einem wesentlichen Bestandtheil der Formel für diese Verleihungen geworden. Sie findet daher für das ganze Reich Verwendung. So wird auch 792 dem Kloster Aniane in Aquitanien freie Wahl eines Abtes gestattet, „*qualem meliorem et nobis per omnia fidelem . . . voluerint eligere*“⁴⁾.

Die Forderung der Fidelität beschränkte sich nicht auf die Aebte, sie trat ebenso für die Bischöfe in Geltung. Die Urkunden für Verleihung freier Wahl des Bischofs sind sehr wenige; aus der Zeit Karls des Grossen liegen nur zwei vor, die eine für Chur, die andere für Aquileja⁵⁾. Solche Verleihungen konnten auch sehr selten erfolgen, da Karl an dem überkommenen Ernennungsrecht festhielt⁶⁾. Auch die in der Kanzlei Karls noch vielfach benützte Formelsammlung Marculf's weist kein einziges Muster auf für Verleihung freier

¹⁾ Cod. Longob. 119 n° 64.

²⁾ Reg. d. Karol. 305 (296). Die Urkunde ist in einer schlecht erhaltenen Abschrift des 10. Jahrh. überliefert, aus der ein vom Copisten mehrfach verderbtes Notariatstranssumt von 1587 stammt; beide Stücke im Staatsarchiv zu Mailand.

³⁾ In der Abschrift des 10. Jahrh. das Wort durch Flecken unleserlich, im Transsumt von 1587 und darnach in den Drucken das sinnlose „*omnibusque*“.

⁴⁾ Reg. der Karol. 318 (309); über anderweitige Interpolationen dieser Urkunde Pückert, Aniane und Gellone 10, 22.

⁵⁾ In der Urkunde für Reggio von 781, Reg. der Karol. 239 (230), auf die sich auch Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche 179, als Beleg für freie Bischofswahlen in Italien beruft, ist die Stelle über die Bischofswahl interpolirt und nur die Immunität echt. Der Nachweis in der Ausgabe der Urkunde in den *Diplomata der Mon. Germ.*

⁶⁾ Hauck, Kirchengesch. 2, 185, Ketterer 180.

Bischofswahl, sondern nur für Bestellung eines vom König ernannten Bischofs¹⁾ und auch dieses betont nur die Eignung desselben für seine geistliche Würde²⁾.

Mit der Urkunde für Chur³⁾ hat es eine eigene Bewandnis. Sie nimmt auf Bitte des zum „Rector Rätien“ bestellten Bischofs Constantius von Chur und des rätischen Volkes in Anbetracht der bisher bewiesenen Treue den Bischof und dessen Nachfolger, „qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi sunt, dum nobis in omnibus palatiique nostri, sicut rectum est, cum omni populo Retiarum fideles apparuerint“, in des Königs Schutz und bestätigt Recht und Gewohnheit des rätischen Volkes. Wahrscheinlich verliehen 774 — die Datirung ist im Original zerstört — vor dem Angriff auf das Langobardenreich hat die Urkunde den Zweck, dem fränkischen König die Treue Rätien zu sichern; sie verlangt daher für das, was sie nicht nur dem Bischof, sondern mehr noch dem Volke gewährt, die Treue des Bischofs als Rectors in Rätien wie nicht minder des rätischen Volkes selbst.

Ein Wahlprivileg ist nur die Urkunde für Aquileja von 792⁴⁾, freilich auch nur in dem Sinne, dass uns die Bitte um Genehmigung der freien Wahl des Patriarchen erzählt, nicht aber auch deren Gewährung ausdrücklich vermerkt wird; dass diese auch erfolgte, ergibt sich indes aus der Verleihung der Urkunde⁵⁾. Der mit Karl persönlich befreundete Patriarch Paulinus erbittet von dem König, „ut, quando quidem divina vocatione ipse de hac luce ad dominum migraverit, qualem meliorem et digniorem ipsa congregatio . . . infra se nobis filioque nostro Pippino regi et omni genti nostrae per omnia fidelem aptumque et congruum voluerint, ex permissa indulgentia nostra salva principali postestate nostra sicut et in ceteris ecclesiis secundum canonicam auctoritatem licentiam habeant super se eligendi pastorem“. Es ist dieselbe Forderung der Fidelität, wie sie in den Wahlprivilegien für Aebte gestellt wird, sie bedient sich auch hier der gleichen Formel, wenn sie, da es sich um Besetzung eines Bischofs-sitzes und eines der wichtigsten an der Südostgrenze des Reichs handelt,

¹⁾ Form. Marculfi I, 5, 6, Suppl. 6 M. G. Form. 45, 109.

²⁾ Quem plerumque apud animos nostros et accio probata commendat et nobilitatis ordo sublimat ac morum probitas vel mansuetudinis et prudentiae honestitas exornat. Marculf I, 5 = Suppl. 6.

³⁾ Reg. der Karol. 158 (155) vgl. Sickel Beitr. z. Dipl. III Wiener Sitzungsber. 47, 191, 259.

⁴⁾ Reg. der Karol. 319 (310).

⁵⁾ Sickel Reg. Karol. 270 K. 133.

auch noch durch den beigefügten Vorbehalt das Königsrecht noch bestimmter wahr. Die Bedingung der Treupflicht hatte dem Patriarchen von Aquileja gegenüber damals noch besondere Bedeutung. In Friaul war 775 jener Aufstand ausgebrochen, der die Wiederherstellung des Langobardenreichs anstrebte und erst im nächsten Jahre niedergeworfen werden konnte, als der König selbst nach Friaul geeilt war ¹⁾. Die nicht entkommenen Aufständischen wurden weggeführt, ihr Besitz wurde eingezogen; Paulinus selbst, wie die Kirche von Aquileja wurden mit den eingezogenen Gütern dieser „infidèles“ beschenkt ²⁾.

Auch in die Urkunden für Einzelpersonen fand die Forderung der Fidelität Eingang. Hier allerdings unter anderen und besonderen Verhältnissen. Zunächst sind es Begnadigungen für begangene Infidelität und Rückgabe des deshalb confiscirten Eigenguts. Es lag in der Natur der Sache, dass nun unversehrte Wahrung der Treue gefordert, diese geradezu als Bedingung gestellt wurde. So wird dem Longobarden Aio, der, wahrscheinlich am Aufstand von 776 betheilig, zu den Avaren entflohen und dort 796 von König Pippin von Italien gefangen worden war, nach seiner Begnadigung 799 sein eingezogenes Eigengut in Friaul und im Gebiet von Verona und Vicenza zurückgegeben unter dem Vorbehalt, „si deinceps fidem inlibatam partibus nostris filiorumque nostrorum servaverit“ ³⁾. Demgemäss wird auch zehn Jahre später den Söhnen Aios das väterliche Erbgut bestätigt, „dum nobis et filio nostro Pipino glorioso regi fidelissimi et obediens ac beneplaciti fuerint“ ⁴⁾. In gleicher Weise wird Manfred aus Reggio, einem der Geisel, die nach der Eroberung des Langobardenreichs nach Francien geführt, aber später auf Fürsprache König Pippins unter Rückgabe des confiscirten Eigenguts in Freiheit gesetzt worden waren, der zurückgegebene Besitz bestätigt, „quamdiu nobis ac dilecto filio nostro fideliter deservierit“ ⁵⁾. War hier der Vorbehalt der Treue die Folgerung früherer Infidelität, so entfiel derselbe, sobald kein Treubruch vorlag. Graf Theodold hatte sich von dem Verdacht der Theilnahme an der Verschwörung Pippins, des ausserehelichen Sohnes Karls, durch ein Gottesurtheil gereinigt; er war damit kein „infidelis“ mehr und es wird ihm daher ohne die Bedingung der Treue sein Erbgut

¹⁾ Reg. der Karol. 198 (194)^a, 200 (196)^{b—f}, Abel-Simson Karl d. Gr. 1. 245.

²⁾ Reg. der Karol. 202, 468 (198, 454).

³⁾ Reg. der Karol. 348 (339). Ueber Aio Mittheilungen des Instituts f. öst. G.F. 1, 266.

⁴⁾ Ib. 441 (433).

⁵⁾ Ib. 437 (429).

bestätigt, „ut . . . cum dei et nostra gratia amodo et deinceps tenere et possidere valeat“ ¹⁾).

Eigenartige Verhältnisse herrschten in der spanischen Mark. In dem verwüsteten und den Einfällen der Sarazenen ausgesetzten Grenzland waren Spanier angesiedelt worden, die aus ihrer Heimat geflohen waren, ein wetterhartes Volk, das den von ihm wieder urbar gemachten Boden ebenso gegen die Ungläubigen wie die ihm zugesicherten Rechte gegen die fränkischen Grafen zu vertheidigen hatte. Es musste dem König daran gelegen sein, sich die Treue der fremden Ansiedler zu sichern. Vielleicht hegte man auch nicht gar grosses Vertrauen in ihre Verlässlichkeit, lagen sie doch mit den sie bedrückenden Grafen in offenem Hader. Sie suchten bei dem König Schutz und dieser Schutz wurde ihnen auch gewährt, „quoad usque illi fideles nobis et filiis nostris fuerunt“ ²⁾. Mit diesen schwankenden Verhältnissen hängt es auch zusammen, dass einem Spanier Johannes, der im Guerillakrieg bei Barcelona einen Erfolg über die Sarazenen errungen hatte, das von ihm und seinen Leuten besetzte und gerodete Land als zinsfreies Eigen bestätigt wird, „dum nobis aut filiis nostris fideles extiterint“ ³⁾.

War hier der Zweck massgebend, sich der Treue fremder Ansiedler in einem immer gefährdeten Gebiete zu versichern, so entfiel derselbe, wenn die Treue erprobt war und ausser Zweifel stand. So in den Urkunden für Bennit und Asig ⁴⁾. Die Väter beider waren Sachsen; beim „Aufbruch“ ihrer Volksgenossen waren sie aus ihrer Heimat entwichen, da sie „lieber dem König Treue wahren wollten,“ und hatten sich in dessen Dienst gestellt ⁵⁾; sie hatten sich dann zwischen Werra und Fulda durch Rodungen ein neues Heim geschaffen, in dem einen Falle war dieses sogar durch die Grafen als Königsgut eingezogen worden. Der König bestätigt den Söhnen den Besitz und beide Urkunden gebrauchen nur die gewöhnliche Formel: „liceat eis . . . omni tempore tenere atque possidere.“

Schenkungen für Privatpersonen sind aus der Zeit Karls des Grossen nicht erhalten; sie scheinen nicht oder doch viel weniger üblich gewesen zu sein als nachher. Es gehört auch einer späteren Zeit an, der zerrütteten Zeit der Kämpfe und Zwiste unter den Söhnen

¹⁾ Ib. 336 (327).

²⁾ Ib. 470 (456).

³⁾ Ib. 328 (319).

⁴⁾ Ib. 467, 477 (453, 464), die eine Urkunde diente der andern als Vorlage.

⁵⁾ Dum ceteri Saxones pagenses illius contra nos infideliter egissent, mallens fidem suam servare quam cum ceteris infidelibus perseverare, reliquens locum nativitatis suae veniens ad nos et dum esset in nostro obsequio . . .

Ludwigs des Frommen, dass unter Lothar I. an solche Schenkungen die Bedingung der Wahrung der Treue geknüpft wurde, um den Anhang zu festigen, neue Anhänger zu gewinnen oder alte Parteigänger zu belohnen ¹⁾).

Die Bedeutung der Forderung der Treupflicht in den Urkunden Karls des Grossen tritt noch schärfer hervor, wenn man die Folgezeit ins Auge fasst. Die selbstherrliche Stellung des Königthums gegenüber der Kirche war mit dem Tode Karls erloschen. Andere Grundsätze, andere Einflüsse beherrschten die Regierung seines Nachfolgers, die geistlichen und kirchlichen Interessen drängten das Staatsinteresse zurück. „Sicut auctoritas canonica et regularis iubet,“ heisst es einmal in einem Wahlprivileg für ein Kloster ²⁾ und nur noch diese „canonische Autorität“ ist bestimmend und — wenigstens theoretisch — auch massgebend. Es wird gesetzlich canonische Wahl des Bischofs wie der Aebte gewährleistet ³⁾, in einer Rede von Königsboten bei einer Bischofswahl an die Wähler ist daher auch nur von der Würdigkeit für den geistlichen Beruf die Sprache ⁴⁾. Für Verleihung der freien Abtwahl kommt eine ständige Formel zur Geltung, welche nur die eine Forderung enthält: „quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem secundum regulam s. Benedicti regere valeant“ ⁵⁾. Mochte etwa auch einmal „nobilitas generis“ und „in scripturis eruditio“ verlangt werden ⁶⁾, die Forderung der Treupflicht ist bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen aus den Wahlprivilegien verschwunden. Die Bischöfe und Aebte dürften sie als eine ihrer Loyalität gegenüber unziemliche Zumuthung erklärt haben — allerdings standen sie wenig später in den Empörungen von 830 und 833 mit in erster Reihe. Die Treupflicht fand nur noch eine sehr bescheidene und harmlose Phrase in dem Schlusssatz für Immunität, mit der sich vielfach auch freie Abtwahl verband, wie: „sed liceat . . . quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio atque pro incolumitate nostra, coniugis ac prolis seu etiam totius imperii a deo nobis collati . . . dei immensam clementiam iugiter exorare delectet“ ⁷⁾).

Der Gegensatz zwischen der Zeit Karls des Grossen und der Folge-

¹⁾ Reg. der Karol. 1091, 1097, 1098 (1057, 1063, 1064) u. a. vgl. Wiener Sitzungsber. 92, 463 N. 6.

²⁾ Für St. Calais, Reg. der Karol. 795 (771).

³⁾ Capitulare von 819 c. 2, 5 M. G. Capit. 1, 276.

⁴⁾ M. G. Form. 549.

⁵⁾ Form. imp. 4, M. G. Form. 291.

⁶⁾ In Urkunden für St. Martin in Tours, Reg. der Karol. 896 (867).

⁷⁾ Form. imp. 28 vgl. 12, 29, ohne den Nachsatz atque — delectet n^o 11. Mittheilungen, Ergänzungsbd. VI.

zeit zeigt sich besonders, wenn man die Wahlprivilegien einer und derselben Körperschaft vergleicht. Unter den Klöstern, in deren Wahlprivilegien auch die Treue gefordert wurde, hat sich aus Ansbach, Montecasino, S. Vincenzo keine Bestätigung erhalten. Aber in der Bestätigung der freien Abtswahl für Aniane durch Ludwig den Frommen von 814¹⁾ ist das „nobis per omniam fidelem“ bereits ausgefallen, es soll nur ein Abt gewählt werden, „qui ipsam congregationem secundum regulam s. Benedicti regere valeat.“ Ebenso wird dem Kloster S. Ambrogio in Mailand, allerdings unter Lothar I. 835, die Wahl eines Abtes gewährt, „qui eis secundum regulam et iustitiam praeesse et prodesse possit,“ ohne jedwede weitere Forderung²⁾. Die Bestätigung der Urkunde Karls des Grossen für Aquileja durch Ludwig den Frommen ist verloren; aber aus der Bestätigung dieser durch Lothar I. von 832 ergibt sich, dass nunmehr dem Clerus und Volk einfach die „Erlaubnis“ gegeben wurde „secundum institutionem canonicam eligendi sibi pontificem“³⁾.

In den Ausnahmefällen, in denen noch der Treupflicht Erwähnung geschieht, gaben andere Gründe den Anlass. In der Urkunde Ludwigs des Frommen für Ellwangen von 814 heisst es zwar, es solle ein Abt gewählt werden, „si in ipsa congregatione talis fidei nostrae aptus repertus fuerit, qui secundum deum et regulam sanctam ipsam casam dei vel monachos regere et gubernare valeat“⁴⁾, aber dies ist nur eine Bestätigung einer Urkunde Karls des Grossen und sie datirt wenige Wochen nach dem Regierungsantritt Ludwig des Frommen. Wenn in einem Wahlprivileg für die Kirche von Piacenza von 819 plötzlich die Forderung auftaucht, „si talis inventus ibi fuisset, qui eandem ecclesiam secundum doctrinam evangelicam vel statuta canonum plenissime regere valeat et regibus Francorum fidelis existeret“⁵⁾, so erklärt sich dies daraus, dass zwei Jahre vorher König Bernhard von Italien sich gegen den Kaiser in offenem Aufstand erhoben und unter den Bischöfen Oberitaliens Anhang gefunden hatte⁶⁾. Sonst ist in den Privilegien für freie Bischofswahl, in jenen für Worms (814) und Modena (822)⁷⁾, von Treupflicht nicht mehr die Rede. Auch die Ur-

1) Reg. der Karol. 524 (505). Die Treupflicht ist ebensowenig erwähnt in dem Wahlprivileg, das Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung 808 dem Kloster Nouaillé in Aquitanien verlieh, ib. 519 (500).

2) Ib. 1050 (1016).

3) Ib. 1033 (999) = Urkunde Karlmanns von 897 ib. 1499.

4) Ib. 521 (502).

5) Ib. 690.

6) Ib. 515 (496)¹⁾.

7) Ib. 537, 750 (518, 725).

kunde Lothars I. für Chur von 843 mit ihrer Forderung der Treue ¹⁾ ist nur Abklatsch der Urkunde Karls des Grossen, auch Lothar hatte gerade damals vor dem Friedensschluss von Verdun besonderes Interesse, der Sympathien Rätiens sicher zu sein.

In gleicher Weise wird es unter Ludwig dem Frommen mit den Urkunden für Privatpersonen gehalten. Auch aus den Urkunden für die Spanier ²⁾ und für Aio ³⁾ ist die Forderung der Treue entfallen; dieser hatte sich allerdings unterdes als Getreuer bewährt, den Spaniern brachte der ehemalige König von Aquitanien wohl volles Vertrauen entgegen und sie hatten sich desselben seither auch wert gezeigt. Nur einmal, in der Besitzbestätigung für Johannes 815, ist die Bedingung der Treue aus der Vorurkunde Karls des Grossen wiederholt ⁴⁾. In der Formelsammlung aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen wird der Treupflicht nur noch in den Schutzbriefen für Juden gedacht ⁵⁾, aber diese Verpflichtung war hier kein Misstrauensvotum, sondern nur ein Ergebnis des besonderen Schutzverhältnisses.

¹⁾ *Quamdiu nobis in omnibus fidem exhibuerint*, ib. 1096 (1062).

²⁾ Ib. 566, 608 (546, 588).

³⁾ Ib. 622 (602).

⁴⁾ Ib. 567 (547).

⁵⁾ *Liceat eis sub mundeburdo et defensione nostra quiete vivere et partibus palatii nostri fideliter deservire . . . quamdiu fideles nobis extiterint*. *Form. imp.* 31 vgl. 30, 37 *M. G. Form.* 310, 319, 315.

1
54
3

PERIODICAL

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY



8000921380



